

<36629975970013

Geschichte

der

Grafen von Montfort und von Werdenberg.

Ein Beitrag

zur

Geschichte Schwabens, Graubündtens, der Schweiz
und des Vorarlbergs.

von

Dr. J. N. v. Vanotti,

Komthur des Königl. Ordens von der Würtemberg. Krone, Domkapitular zu Rottenburg,
Mitglied mehrerer histor. Vereine.

Johann Nepomuk

Vanotti

Grafen v. Montfort u. v. Werdenberg

Belle-Vue, bei Constanz,

Verlags- und Sortimentsbuchhandlung zu Belle-Vue.

1845.

Druckfehler.

Auf Seite VIII Zeile 4 von oben lies „Suiters", statt: Suitus.
— — — 1 von unten lies „vorletzte", statt: letzte.
Auf Seite IX Zeile 16 von unten lies „Prof.", statt: Pf.
— — — 6 von unten lies „Fortunati", statt: fortunate.
— — — 2 von unten lies „Sulger, Arsenii", statt: Sulger et Arsenu.
Auf Seite X Zeile 1 von oben lies „Stumpf", statt: Stumsch.

Auf Seite 18 Zeile 5 von unten lies „Palatini", statt: Pinallni.
— 22 — 20 von oben lies „vir Dom.", statt: vis Deus.
— 60 — 5 von unten lies „früher", statt: später.
— 62 — 4 von oben lies „dieselben", statt: sdieelben.
— 113 — 4 von unten lies „Bündnisse", statt: Bedürfnisse.
— 125 — 1 von oben lies „Kälberzehentens", statt: Kälferzehentens.
— 133 — 20 von oben lies „Wernher", statt: Wercher.
— 140 — 17 von oben lies „Alwig", statt: Albig.
— 145 — 6 von oben lies „wiederlegte", statt: niederlegte.
— — — 19 von oben lies „Schweickard", statt: Schweickardschen.
— 174 — 15 von oben lies „Gr. Hugo", statt: Gr. Gugo.
— 175 — 3 von oben ist nach April die Jahrzahl „1408" einzuschalten.
— 182 — 7 von oben lies „Gr. Hugo", statt: Gr. Rudolf.
— 217 — 6 von oben lies „Stumpfs", statt: Rumpfs.
— 253 — 13 von unten lies „aber", statt: ab.
— 281 — 6 von unten lies „Laar", statt: Loar.
— 339 — 2 von oben ist nach Bisthum „Chur" einzuschaiten.
— — — 15/16 ist zu lesen „Feinde", statt: Fehden.
— 350 — 13 von unten lies „Eidgenossen", statt: Eigenossen.
— 384 — 22 von unten lies „einst", statt: nicht.
— 408 — 15 von unten lies „Schattbuch", statt: Schottbuch.
— 409 — 6/7 von oben ist zu lesen: „dem Kaiser und Reich als Lehen auf", statt: dem Kaiser als Reich und Lehen auf.
— 412 — 18 von oben lies: „Da faßte Hans ɩc.", statt: Gr. Hans.
— 438 — 6 von unten lies „geeignet", statt: geneigt.
— 474 — 1 von oben lies „de Sax", statt: de San.
— — — 11 von oben lies „proprietatem", statt: propietatem.
— 500 — 5 von oben lies „**Ramingen**", statt: Sigmaringen.
— 547 — 6 von unten lies „Eine Satzung", statt: Einsatzung ɩc.
— 572 — 4 von oben lies „gemant", statt: genant.
— 575 — 2 von unten lies „Ainsidls", statt: Ainsidis.
— 583 — 12 von oben lies „**Stadt Konstanz**", statt: Bregenz.
— 603 — 13 von unten lies „trang", statt: trag.
— 650 — 10 von oben lies „geimpflet Abbt", statt: geyfflei.

Andere Fehler, die noch stehen blieben, aber von unwesentlicherer Bedeutung sind als die oben bezeichneten, beliebe der geneigte Leser gefälligst selbst zu berichtigen.

Vorrede.

Schon als Jüngling fühlte ich mich zu dem Studium der Geschichte hingezogen, auch in späteren Jahren hielt ich diese meine Lieblingssache fest. Geschichte im Allgemeinen, besonders deutsche Geschichte, beschäftigte mich in meinen wenigen Freistunden und diente mir zur Erholung. Die Würdigung und Theilnahme, welche die vaterländische Geschichte aller Orten, besonders auch in Würtemberg fand, die freundschaftliche Bekanntschaft mit dem verstorbenen Oberfinanzrath v. Memminger, welcher so vieles für die Geschichte Würtembergs leistete, veranlaßten mich, meine historischen Studien mehr auf die Geschichte jenes Theils unseres Vaterlandes hinzulenken, welchen man unter dem Namen Oberschwaben begreift. Mein 14jähriger Aufenthalt zu Ehingen an der Donau, mehrere Verbindungen, welche ich hier anzuknüpfen Gelegenheit fand, nährten diese meine Vorliebe für die Geschichte Oberschwabens und verschafften mir die Mittel, dieselbe zu befriedigen, indem sie mir mehrere bisher unbenützte Hülfsquellen, besonders in den Archiven der aufgehobenen zahlreichen Klöster dieser Gegend darboten.

Je mehr ich aber in diesen Urkunden las und diese mir durch Zusammenhalten mit den gedruckten und ungedruckten Chroniken und Monographien dieser Gegenden verständlicher zu machen suchte,

desto öfter stieß ich auf die Namen: Montfort und Werdenberg. Wenige historische Ereignisse vom 12ten bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts fanden am Bodensee, den vorarlbergischen Landen und der angränzenden Schweiz statt, an welchen nicht die Mitglieder dieser beiden verwandten Familien mehr oder minder Antheil hatten, ja früher oft als diejenigen auftraten, welche das Schicksal, den Gang der Geschichte in diesem Lande leiteten und von dem größten Einflusse auf dieselbe waren.

Aufgemuntert von mehreren Freunden, entschloß ich mich nun, die Notizen, welche ich über die Geschichte der Familien Montfort und Werdenberg gesammelt hatte, zu ordnen und als eine Monographie, eine Geschichte dieser vielverzweigten, berühmten Familie eigends zu bearbeiten. Ich stieß zwar auf mehrere Schwierigkeiten bei dieser Arbeit, welche theils das Dunkel, das auf der Geschichte aller Familien ruht, deren Ursprung sich in die Vorzeit verliert, theils den gleichen Namen der verschiedenen Familienmitglieder, welche zur gleichen Zeit lebten, vermehrten, doch glaube ich viele derselben überwunden und so viel möglich mehrere diesfallsige Anstände gehoben zu haben. Dieses wurde mir aber nur dadurch möglich, daß ich mehrere höchst schätzbare Beiträge an Urkunden und andere Notizen von Männern erhielt, welche theils als Freunde und Kenner der vaterländischen Geschichte, theils auch als Schriftsteller in diesem Fache rühmlichst bekannt sind. Das kön. würtemb. Staatsarchiv zu Stuttgart sowie das Archiv des historischen Vereins daselbst wurden mir zu diesem Zwecke mit zuvorkommender Güte und bekannter Humanität geöffnet. Aber auch dem Auslande verdanke ich viele und schätzbare Beiträge. Mit innigster, dankbarer Verehrung halte ich mich verpflichtet, die hohe Gnade der durchlauchtigsten Fürsten und Herren, des Fürsten Carl von Hohenzollern-Sigmaringen und des Fürsten Carl Egon von Fürstenberg hier anzuerkennen, mit welcher Höchstdieselben mir

den Gebrauch ihrer auch in historischer Beziehung reichen Archive zu Sigmaringen und Donauöschingen huldvollst gestatteten, sowie die freundschaftliche Hülfe, welche mir die bei diesen Archiven angestellten hochfürstlichen Beamten, Kammerrath und Archivar Bilharz in Sigmaringen, Archivar Wintermantel und Archivsregistrator Wagner in Donauöschingen angedeihen ließen. Eben so wurde es mir durch die Güte des Stadtarchivars Wegelin in St. Gallen möglich, das dasige, in vielfacher Beziehung so einzige und wohlgeordnete Archiv zum Behufe dieser Geschichte zu benutzen. Außerdem erhielt ich reiche und werthvolle Beiträge von den um die Geschichte so hochverdienten Männern, dem Dr. Raiser, Ritter, und kön. bair. Regierungsdirektor zu Augsburg, dem k. k. östr. Custos des Antikenkabinets und der Ambraser Sammlung, Bergmann in Wien, dem Verfasser der schätzbaren Geschichte des Appenzeller Volkes, Johann Kaspar Zellweger dem ältern zu Trogen, sowie von mehreren angesehenen und achtungsvollen Männern der Schweiz. Eben so freundlich theilte mir Bürgermeister Huetlin in Konstanz mehrere die Geschichte der Grafen von Montfort nnd Werdenberg betreffende Urkunden aus dem dasigen Stadtarchive mit, in welchem sich gewiß noch manche historische Urkunden und Beiträge für die Geschichte des Mittelalters vorfinden, in welchem die Stadt Konstanz, als die Hauptstadt des Bundes der Seestädte, eine so ausgezeichnete Rolle spielte. Durch diese vielen Beiträge und zum Theil bisher noch ungedruckten Urkunden und Notizen wurde ich allein in den Stand gesetzt, einzelne Thatsachen aufzuhellen, einzelne Widersprüche und Verstöße, welche sich in den gedruckten Werken über die Geschichte dieser Gegend auch bei den bewährtesten Schriftstellern, z. B. Tschudi, Joh. v. Müller rc. vorfinden, zu berichtigen und so wenigstens einen Beitrag zur Geschichte Schwabens und der angränzenden Länder der Schweiz und des Vorarlbergs zu liefern.

Bei der Bearbeitung befolgte ich den Plan, daß ich vorerst die Geschichte der Grafen von Montfort, dann der Grafen von Werdenberg beschrieb, und zwar nach den verschiedenen einzelnen Zweigen dieser beiden Familien, die ich von ihrem Entstehen bis zu ihrem Erlöschen verfolgte. Von der allgemeinen Landesgeschichte glaubte ich so vieles aufnehmen zu müssen, als mir nothwendig schien, um das Wirken, Handeln und die Schicksale der betreffenden Glieder der Familie von Montfort und von Werdenberg verständlich zu machen. Ein Mehreres aufzunehmen, unterließ ich, da ich keine allgemeine Landes-, keine Volksgeschichte, sondern nur eine Familiengeschichte, eine Monographie schreiben wollte. Uebrigens bestrebte ich mich, das Leben und Wirken der Mitglieder dieser beiden Familien, ihr Eingreifen in die Ereignisse ihrer Zeit ꝛc. klar, unbefangen und wahr, wie sie die Urkunden und andere glaubwürdige Nachrichten geben, darzustellen, weßhalb ich auch jedesmal auf die Quellen hinwies. Einzelne Wiederholungen und Verweisungen konnten nicht wohl vermieden werden, auch dürfte die Gesammtübersicht theilweise erschwert erscheinen. Letzterem Uebelstande möglichst zu begegnen, fügte ich sowohl über die Montfortische als Werdenbergische Familie eigene genealogische Tabellen bei, welche den Zusammenhang der beiden Familien im Allgemeinen so ohl, als die einzelnen Zweige und Mitglieder der Familie nachweisen.

In wieweit mir diese Monographie gelungen, in wieweit sie dem unbefangenen Freunde der vaterländischen Geschichte genüge, unterstelle ich dessen Urtheile. Einzelne Verstöße und Unrichtigkeiten werden sich wohl vorfinden, was auch bei allem angewendeten Fleiße leicht geschehen konnte, aber auch von Kennern mit Nachsicht wird beurtheilt werden. Jede Berichtigung und jeden belehrenden Nachweis werde ich dankbar annehmen und benutzen.

Der Verfasser.

Verzeichniß der Werke,

welche

bei Bearbeitnng der Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg benutzt wurden, in alphabetischer Ordnung.

(Die mit einem * bezeichneten Werke wurden vorzuglich benutzt.)

A. Manuscripte.

(Ord. Alphabet.)

*1) Allerlei Schriften oder Documenta 2c., die Grafen ven Montfort betreffend. In Fol., in dem 17ten Jahrhundert wahrscheinlich von dem Gr. Hugo v. Montfort zu Tettnang gesammelt. Im Besitze des K. Hofdomainenraths v. Gock zu Stuttgart.

*2) Copienbuch mehrerer Urkunden gegen Ende des 15ten Jahrh. von Gr. Hugo von Werdenberg zu Sigmaringen wahrscheinlich veranstaltet. In Fol. in dem Fürstl. Sigmaringischen Archiv.

3) Chronik des Klosters Marchthal. Es bestehen hiervon zwei Exemplare, die ältere in groß Quart aus dem 15ten und eine neuere in Folio zu Ende des 18ten Jahrh. gefertigt. Beide waren bis 1841 im Besitze des letzten Reichsprälaten von Marchthal *), Friedrich v. Walter, Pfrs. zu Kirchbierlingen bei Ehingen.

4) Chronik des Klosters Ochsenhausen, 3 Fol.-Bände, war früher (1824) im Fürstl. Metternichschen Archive zu Ochsenhausen, jetzt wohl in Stuttgart.

---

*) Ein Auszug dieser beiden Chroniken erschien im Drucke unter dem Titel: Kurze Geschichte des Prämenstratenser-Stiftes Obermarchthal, zusammengetragen von einem Mitgliede dieses Stiftes. Ehingen 1835.

5) Sammlung mehrerer Dokumente und Schriften, das Kloster Pfäffers betreffend, in Fol., wurde nach Aufhebung des Klosters in das Kantons-Archiv nach St. Gallen gebracht.

6) Desgleichen Geschichte dieses Klosters, von Suitus, gleichfalls im Kantons-Archiv zu St. Gallen.

7) Hauschronik des Klosters Schußenried, nach den Kloster-Urkunden im 18ten Jahrh. gefertigt, 2 Fol.-Bände, früher im gräfl. Sternbergischen Archiv zu Schussenried.

8) Mon. Weingartensis libri Abbatiales. Heß gab einen Theil im Drucke heraus, doch mehr im Auszuge, der letztere Theil ist bisher ungedruckt. Im Archiv zu Stuttgart.

9) Wesenaug. mon. Codex Tradit. im Kloster-Archiv zu St. Gallen. Eine Abschrift besitzt der Freih. v. Laßberg zu Meersburg.

10) Die Chronik der Grafen von Zimmern, 2 Bde. in Fol., zu Ende des 16ten Jahrh von dem Gr. Wernher Wilhelm von Zimmern geschrieben. In dem Fürstl. Archive zu Donauöschingen. Ein für die Spezialgeschichte von Schwaben ausgezeichnetes Werk.

11) Neugart Hist. Episc. Const. Part. I. T. III. Geht bis 1310, ist Manuscript, im Besitze des Freih. J. v. Laßberg in Meersburg.

12) Wilhelm Wernhers, Gr. v. Zimmern, Genealogia illustr. famil., 2 Bde. in Fol., im Fürstl. Fürstenb. Archiv*).

B. Druckschriften.

*1) v. Arx, Ild., Geschichte des Kantons St. Gallen. 1811. 3 Bände, mit Anhang.

2) Desselben Reimchronik des Appenzeller Krieges, nach einem Manuscript. St. Gallen 1835.

*3) Arzet, S. J., Genealogia Comitum de Montf., in tabellar. Form. Groß Royal, format. Eine Karte.

4) Braun, Pl., Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Augsburg 1813. 4 Bde.

*5) Bucellin, Gebr., Germania, Topo-, Chrono-, Stemmato-graphica in brev. comp. redacta. Ulmae 1655, fol.

*6) Eichhorn, Hist. Episcopatus Curiensis in Rhaetia. Typis S. Blas. 1797. Qt.

7) Fäsis, Allgem. historisch-geographisches Lexikon rc. Basel 1726. 4 Bde. mit weitern 2 Supplem.-Bänden.

8) Fugger, Spiegel der Ehren des Erzhauses Oestreich rc. Nürnberg 1668. Folio. 2 Bände.

---

*) Diese beiden Werke enthalten viele sehr schätzbare Notizen; der Verfasser, ein angesehener, gelehrter Mann, früher kaiserl. Kammerrichter in Speier, war der letzte von seiner berühmten Familie.

* 9) Joh. Guler, von Weineck, Rhaetia, d. i. ausführliche und wahrhafte Beschreibung der löblichen drei grauen Bündte, 1668, ohne Druckort.

10) Hess, Monumenta Guelfica, I. T., 4to; desselben: Libr. Abbatialis mon. Weingartiensis.

11) v. Hormayer, Geschichte der Graffschaft Tyrol. Tübingen 1806.

12) — — Histor.-statistisches Archiv für Süddeutschland. 1807.

13) Iselin, J. Christ., allgem. histor.-geographisches Lexikon. Basel 1726. 4 Bände mit 2 Supplem.-Bänden. Fol.

14) Lehmann, die Republik Graubündten. Magdeburg 1797. 2 Bde. in Okt.

15) Fürst von Lichnowskys Geschichte des Hauses Habsburg. Wien 1839 u. 1842. IV—VII. Bd. gr. Okt.

* 16) v. Memminger, Beschreibung der königl. würtemb. Oberämter Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Wangen und Leutkirch, im Namen des histor.-topographischen Vereins in Stuttgart, von letzterem nach dem Tode des von Memminger fortgesetzt.

* 17) M. Merkle, Vorarlberg nach den von dem Pfr. Weizenegger gesammelten Schriften. Insbruck 1839. 3 Abth. in 3 Bänden.

* 18) Joh. v. Müller, Geschichte der schweizer. Eidgenossen. Frankenthal, 1—18r Thl.

19) v. Münch, Ern., Geschichte des Hauses Fürstenberg. 3 Bde. Stuttgart 1834.

* 20) Neugart, Codex Allemanicus, ad Hist. Episc. Const. 2 T. 4to. Typis S. Blas. 1791.

21) Desselben: Historia Episc. Constantiens. 1mus et unic. T. Typ. S. Blas. 1803.

22) Münster, Cosmographia.

23) Ruggaber, H., Pf. zu Rottweil, die Grafen von Zimmern.

* 24) v. Raisers, Ritter, Direktor der königl. bair. Regierung für den Ober-Donaukreis, verschiedene historische Werke, als: a) Beiträge für Kunst und Alterthum, 5 Bde., Augsburg 1829—1834. b) Jahresberichte des hist. Vereins im Ober-Donaukreis, von den Jahren 1835—1840, in eigenen Heften. Augsburg. Okt. c) Guntia, das röm. Antiquarium zu Augsburg. 1823. d) Die Wappen der Städte, Märkte rc. im Ober-Donaukreis. Augsburg 1834.

* 25) Sattler, Geschichte der Grafen und Herzoge von Würtemberg. 19 Bde. Qt. Stuttgart.

* 26) Schwab, Gust., der Bodensee nebst dem Rheinthale. Stuttg. 1840.

* 27) Sprecher, a Bernek, fortunale, Eq. aur. Chronicon Rhaetiae; seu hist. inalpinae confoederatae Rhaetiae. Basil. 1622.

* 28) Steinhofer, neuwürtemberg. Chronik. Tübingen 1744. 4 Bde. Okt.

29) Strelin, Geschichte der Grafen von Oettingen.

30) Sulger et Arsenû, Annales Zwifuldenses. 2 T. 4to.

* 31) Tschudi, Aegid., Chronicon Helveticum. Basel 1734. 2 Bd gr. Folio.

32) Stumsch, Schweizer-Chronik. Zürich 1606. Folio.

33) Ussermanns Prodromus.

* 34) Zellweger, Joh. Casp., Geschichte des Appenzeller Volkes. St. Gallen. 3 Bde, ohne die Urkunden-Sammlung.

35) Zschokke, auserwählte Schriften, Aarau 1825—28, in 40 Bänden. Hierher die Bände 37 u. 38, enthaltend die Geschichte der drei Bünde in Hohenrhätien.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Seite

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand Rhätiens und Oberschwabens, über den Ursprung und Zusammenhang der alten Grafen von Bregenz, Montfort und der Pfalzgrafen von Tübingen . . . . . . 1—28

I. Abtheilung.

Geschichte der Grafen von Montfort.

§. 1. Hugo I. und seine Söhne (1190—1260) . . . . . . 31—38

§. 2. Die sechs Söhne des Grafen Rudolf von Montfort: Friedrich I., Heinrich II., Wilhelm I., Rudolf II., Ulrich I. und Hugo III., und zwar die drei ersteren 1260—1307 . . . . 38—50

§. 3. Die drei Letzteren, Rudolf II. zu Feldkirch, Ulrich I. zu Bregenz und Hugo III. zu Tettnang 1260—1309 . . . . . . 50—65

§. 4. Die Nachkommen des Grafen Rudolf zu Feldkirch, oder Geschichte der Grafen von Montfort-Feldkircher Linie (1302—1350) . . . 65—77

§. 5. Fortsetzung. Die Söhne und Enkel des Grafen Hugo von Montfort-Feldkirch: Friedrich II., Hugo VII. und Rudolf IV. (1350—1390) 77—93

§. 6. Graf Hugo V. von Montfort zu Bregenz, Graf Ulrichs Sohn (1290—1238) . . . . 93—99

§. 7. Graf Wilhelm III. von Montfort zu Tettnang, Stifter der Tettnanger und der neueren Bregenzer-Linie (1309—1354) . . . 99—109

§. 8. Fortsetzung. Geschichte der Grafen von Montfort, Heinrich III. zu Tettnang (1354—1408) . . . . 110—121

§. 9. Fortsetzung. Die Söhne des Grafen Heinrich: Rudolf IV. und Wilhelm IV. von Montfort-Tettnang (1408—1439) . . . . 121—133

Seite

§. 10. Fortsetzung. Die Söhne des Grafen Wilhelm IV. von Montfort-Tettnang: Heinrich V., Ulrich V., Rudolf VII. u. Hugo X. (1439—1520) 133—145
§. 11. Fortsetzung. Die Nachkommen des Grafen Hugo X. von Montfort zu Tettnang und Rothenfels bis zum Erlöschen der ältern Tettnanger Linie (1491—1574) . . . . 145—161
§. 12. Die Grafen von Montfort zu Bregenz neuerer Linie (1354—1451) bis zum Verkaufe der halben Herrschaft Bregenz an Oestreich . 161—180
§. 13. Fortsetzung. Die Grafen von Montfort-Bregenz, Herrn zu Peckach rc. in Oestreich (1451—1575) . . . . 180—191
§. 14. Die neue und letzte Linie der Grafen zu Montfort-Tettnang bis zum gänzlichen Aussterben dieser Familie (1576—1787) . . . . 191—206
Als Anhang die genealogischen Tabellen der Grafen von Montfort nach den verschiedenen Linien: a) die von Montfort-Feldkirch und ältere von Bregenz; b) die von Montfort zu Tettnang ältere Linie; c) die von Montfort zu Bregenz neuere Linie; d) die von Montfort zu Tettnang neuere Linie.

Nachstehende Zeichnung sowie auch die zur II. Abtheilung sind das Facsimile von Seite 9 und 17 aus dem Werke: Genealogia illustrium familiarum etc., dessen Verfasser Graf Wernher Wilhelm von Zimmern zu Ende des 16ten Jahrhunderts war, sowie die unten angebrachten Notizen von seiner Hand geschrieben (Autographa) sind. Das Original, zwei Foliobände, von welchen letzterer aber keine Figuren hat, befindet sich in der hochfürstl. Fürstenberg. Privatbibliothek zu Donauöschingen.

Erste Abtheilung.

Geschichte

der

Grafen von Montfort.



Einleitung.

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand Rhätiens und Oberschwabens, über den Ursprung und den Zusammenhang der Familien der alten Grafen von Bregenz, Montfort und der Pfalzgrafen von Tübingen.

§. 1.

Die Allemannen, ein mächtiges, kriegerisches Volk, welches einen der Hauptstämme der Bewohner Deutschlands bildeten, welches die Gegend von dem Main bis auf die Hochgebirge der Schweiz und die Grenzen des burgundischen Reichs, dann von den rhätischen Alpen bis an die Vogesen einnahm, unterlagen dem Kriegsglücke der Franken, deren Anführer der kräftige und kluge Chlodwig war. Nach der entscheidenden Völkerschlacht bei Zulpich (496) wurden die Allemannen nach und nach größtentheils unterjocht und waren von da an den fränkisch-merovingischen Königen unterworfen. Doch behielten sie ihre eigenen Herzoge, ihre alten gesetzlichen Gewohnheiten, Rechten und Sitten.

Die Macht dieser Herzoge, die nur mit Widerwillen das Joch der Franken trugen, und namentlich den fränkischen Hausmeyern aus dem karolingischen Geschlechte sich nicht unterwerfen wollten, verursachte öftere Aufstände und führte Kriege herbei, die bei einem günstigern Erfolge oder bei einer minder großen Gewandtheit der fränkischen Hausmeier sehr leicht der fränkischen Herrschaft selbst hätten gefährlich sein können. Daher die Aufhebung der allemannischen Herzogswürde (circa ann. 750) und die Zersplitterung dieses großen Landes und dessen kriegerischer Bewohner in kleinere, eben dadurch minder mächtige und den Karolingern minder gefährliche Parzellen der Gauen und Centen, zu welchen der Keim schon in der ältesten Einrichtung und Verfassung des alten Volksstammes lag.

Wenn auch schon die diesen Gauen vorgesetzte Grafen nur die Stellvertreter der fränkischen Herrscher unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und daher auch ihre

Würde und ihr Amt rein persönlich widerruflich, nie aber wenigstens ursprünglich erblich waren, so lag es doch im Interesse der fränkischen Herrscher, einflußreiche, mächtige Männer, die bei dem Volke in Ansehen standen und gleichsam aus dessen Mitte genommen waren, zur Grafenwürde und Amt zu ernennen, um die ohnedieß große Eifersucht und Widerwillen der Allemannen gegen die Franken nicht noch mehr zu vergrößern. Besonders war dieses in dem heutigen Oberschwaben (von der Alb und dem Schwarzwalde bis an die Grenzen Burgunds und Baierns) der Fall; da wenigstens ein großer Theil dieses Landes später, und mehr durch halbfreiwillige Unterwerfung und Verträge, an das Frankenreich kam[1]). In diesem Landestheile treffen wir daher auch unter den ältesten Gaugrafen meistens Männer an, die in demselben reich begütert, mächtig durch zahlreiche Familienverbindungen, und viele im Lehenverbande mit ihnen stehende Vasallen und aus dem Stamme des Allemannischen Volkes waren.

Fremde, besonders Franken, traf man in diesem Landestheile wenige, und meistens nur solche an, die durch Heirathen oder durch den Lehenbesitz einzelner, den fränkischen Herrschern früher vorbehaltenen königl. Kammergütern in demselben ansäßig wurden.

§. 2.

Durch diese Einrichtung und Theilung des Landes in Gauen, glaubten die fränkischen Herrscher die Karolinger, für immer die Macht des allemannischen Völkerstammes gebrochen und sich die Herrschaft über denselben gesichert zu haben. Sie erreichten auch ihren Zweck, so lange diese Herrscher selbst mächtig waren und mit starker Hand die Zügel der Regierung fest hielten, auch das Reich der Franken sich immer weiter ausbreitete und dessen Eroberungen ganz Allemannien umschlossen. Als aber innere Familienkriege unter den karolingischen Herrschern, Theilungen und Losreißung einzelner Länder von dem Gesammtreiche, schwache, verächtliche Regenten, wie Karl der Kahle, Karl der Dicke rc. das Ansehen der fränkischen Regenten untergraben und ihre Macht tief herabgedrückt hatten, da erhob sich die Macht, das Ansehen der allemannischen Gaugrafen. Das früher bestandene Gleichgewicht unter ihnen selbst wurde zerstört, einzelne derselben erhoben stolz ihr Haupt und wurden selbst den Regenten furchtbar. Selbst Karl d. G. und sein Sohn Lud-

---

[1]) Vitiges, rex Ostrogothorum, ut francos a sosietate cum Justiniano Imp. abstraheret tradditit eis partem Galliae cum Massilia et Aretate, quam hucusque possiderat, ut et partem Rhaetiae et Vindeliciae, quam Allemanni incolebant, et 50000 nummos aureos. Rhaetia et Vindelicia Theodeberto, regi austral. cesserunt (536) apud Eccard. Comm. de rebus franc. orient. Tom. II. p. 65, ex Agath. I. I.

wig der Fromme legten theilweise hiezu den Grund durch ihre Heirathen mit Töchtern aus diesen allemannischen Grafenhäusern.

Eine Hildegard, die geliebte Gemahlin Karl d. Gr., eine Judith, Gemahlin Ludwig des Frommen, hatten, wie die Geschichte lehrt, einen zu großen Einfluß auf ihre Ehemänner, als daß derselbe nicht auch auf ihre Familien, namentlich auf ihre Brüder und nächsten Verwandten, zurückgewirkt und ihnen ein bedeutendes politisches Gewicht, ausgezeichnete Begünstigungen von ihren Schwägern, den Kaisern, verschafft hätten. Befanden sich nun unter diesen selbst Männer von kriegerischem Muthe, ausgezeichneter Thatkraft, von Umsicht und Klugheit, mit der sie für sich und ihre Angehörigen die ihnen günstigen Verhältnisse benutzten, so mußte dadurch das unter den älteren Gaugrafen bestandene Gleichgewicht nothwendig zerstört und Einzelnen eine Macht eingeräumt werden, durch welche das Ansehen der übrigen gefährtet wurde. Dieses führte bei dem steten Wechsel der Regenten und ihrer politischen Ansichten, bei ihrem oft so schwachen Geiste und Mangel an eigener selbstständiger Kraft zu politischen Verwickelungen, Intriguen, die Fehden, Mord und Verbannungen hervorriefen, welche die Geschichte Oberschwabens vom 9ten bis in das 13te Jahrhundert bezeichneten, und die nur dann in einem richtigen pragmatischen Lichte erschienen, wenn man diese oben angegebenen Verhältnisse und die aus denselben sich ergebenden Familienverbindungen beachtet.

§. 3.

Unter den Familien Oberschwabens möchte ich aber besonders zwei bezeichnen, von welchen das Schicksal ihres Vaterlandes durch Jahrhunderte abhieng. Diese beiden Familien möchte ich, mit Rücksicht auf ihre Stifter und Häupter, die erstere die Burkardische, oder später die Welfische, die zweite die Bertholdische nennen. Beide Familien rühmten sich, von den alten allemanischen Herzogen abzustammen, beide waren mit dem karolingischen Kaiserhause verschwägert, und zum Theile von mütterlicher Seite verwandt; beide Familien waren weit verzweigt, unter sich verwandt und im Besitze ausgedehnter, oft weit entlegener Familiengüter, die sie theils als Eigenthum, theils als Sold- und Dienstlehen inne hatten, mit welchem sie die Rechte der Gaugrafen und der kaiserl. Bevollmächtigten oft über mehrere Gauen verbanden.

Die erstere (Burkardische) Familie hatte ihren Hauptsitz an den Ufern des Bodensees, und besaß in ihren verschiedenen Hauptzweigen die ältern Grafschaften Altdorf, Ravensburg, Bregenz, Buchorn, Heiligenberg, Kyburg, Kirchberg? Churwallgau und das Rheingau[1]), und begriff demnach mit Ausnahme einzelner

[1]) Unter dem Rheingau wird hier das Rheinthal, von der alten Herrschaft Sax und Feldkirch anfangend bis an die Einmündung des Rheinflusses in den Bodensee verstanden

von ihnen unabhängigen Besitzungen, kaiserl. Kammergütern und Forste die alten Gauen Wallgau, Rheingau (das Rheinthal am Bodensee), den Alp-[1]), Nibel-, Argen-, Linz-, Thur-, Zürchgau; und wahrscheinlich noch den Ramsgau und Illergau, und zum Theil das Höhgau, so daß dieser Theil Schwabens, in welchem die Familien der Burkarde vorherrschten, sich von Hohenrhätien bis in das Höhgau, und von den Schweizeralpen und Kleinburgund bis an die Donau längs dem Flusse Iller erstreckte.

Sämmtliche Mitglieder stammten durch Ruodhart und Warin, den kaiserl. Kammerboten, von den alten Herzogen her. Hildegard, eine Tochter Graf Ruodharts, und der Imma, eine Urenkelin des Herzogs Gottfrieds, † 708, hatte zu Brüdern den Grafen Gerold, † 799, und den Grafen Ulrich, welcher als Graf des Argen-Linz- und Thurgaus in den Urkunden von 783—804 vorkommt [2]).

Ulrich pflanzte das Geschlecht fort, unter dessen Nachkommen Burkard [3]), Graf, oder wie er auch genannt wird Markgraf von Chur-Rhätien, Wall- und Rheingau sich zum Herzog von Schwaben aufwerfen wollte, aber auf einer Versammlung im J. 911 von den Großen, an deren Spitze sich ein Anselm befand, getödtet wurde. Das nämliche Schicksal hatte sein Bruder Adelbert, Graf des Thurgaus und Aargaus. Die Söhne Burkards: Burkard und Ulrich, wurden aus dem Lande vertrieben, ihre Güter von ihren Gegnern aber eingenommen. An der Spitze dieses Aufstandes standen außer dem Bischof Salomo von Konstanz obiger Anselm und Erchanger, kaiserl. Kammerbote, mit seinem Bruder Berchtold. Erchanger wollte sich nun der herzoglichen Würde bemächtigen, allein er zerfiel deßhalb mit dem Bischof Salomon, welchen der Kaiser Konrad I. unterstützte. In Folge dieser Streitigkeiten, die sich nach der Aussöhnung vom J. 913 wieder erneuerten, wurde Erchanger im J. 916 gefangen und mit seinem Bruder Berchtold und seinem Neffen Luitfried (917) zu Onfriedingen enthauptet.

Die Söhne des ermordeten Burkards, Burckard und Ulrich, benutzten diese Zerwürfnisse, kehrten in ihr Vaterland zurück, bemächtigten sich der Güter ihrer

---

[1]) Dieser Alpgau begriff die nachmalige Grafschaft Rothenfels, wohl auch Trauchburg ꝛc., und ist daher von dem würtembergischen Alpgau wohl zu unterscheiden.

[2]) Conf. Theganus Trev. Chore plsc. d. gestis Lud. Pll apud Bouquet l. V. p. 73, et Auonymus, S. Gall. monachus apud eundem, T. V., p. 111. ltem Neug. (cod. Alt.)

[3]) Gesta fraucorum ap. Ussermann. T. 1, p. CVIII., Ao. 911. Purghart comes et princeps Alemanorum injusto judicio ab Anselmo, censura iniquitatis occiditur, omnibus viduae ejus ademptis, filiisque ejus Purghardo et Vadalricho extra patriam ejectis, praedium ac beneficium ejus inter illos distributa sunt. Frater vero ipsius Adalbertus, nobilissimus et justissimus comes nutu Salomonis Epi et aliorum quorundam interemptus est.

Voreltern, und zum Theil auch der Familie des Erchangers. Burkard, dieses Namens der erste, wurde im J. 918 Herzog von Allemannien, behauptete auch diese Würde bis an seinen im J. 926 in Italien erfolgten gewaltsamen Tod. Sein Bruder, Ulrich, nahm die väterlichen Besitzungen an dem obern Bodensee wieder ein. Seine Nachkommen waren die Grafen von Bregenz, von welchen Ulrich, der Stifter des Klosters Mehrerau bei Bregenz, ein eifriger Anhänger des Gegenkaisers Rudolfs, dessen Tochter Bertha er zur Gemahlin hatte, im J. 1097 starb. Er hinterließ zwei Söhne, Rudolf und Ulrich. Letzterer verschwindet unbekannt aus der Geschichte. Ersterer, vermählt mit Wulfhild, des Herzogs Welfs Tochter, erscheint in den Urkunden von 1127, 1128, und den frühern, bald als Comes Bregantiae, bald als Comes Curiensis. Letzteren Namen scheint er als kaiserl. Schirmvogt des Bisthums Chur geführt zu haben. Sein Todesjahr ist unbekannt, nach Einigen soll er noch im Jahre 1150 gelebt haben[1]). Er hinterließ keine männlichen Erben, und mit ihm starb der Stamm der alten Grafen von Bregenz aus; doch hatte er eine Schwester, die mit einem Grafen von Pfullendorf aus dem Hause der Veringer vermählt war, und von dieser einen Neffen Rudolf, Graf von Pfullendorf, der ihn im Besitze der Grafschaft Bregenz und der zu derselbe gehörigen Güter, selbst Montforts, dann der im Nibel-, Argen-, Rhein- und Ramsgau gelegenen, nachfolgte[2]). Dieser Graf Rudolf von Pfullendorf und Bregenz hatte eine Tochter Elisabeth, die den Hugo, Pfalzgrafen von Tübingen, zum Gemahl hatte, welcher als Erbe seines Schwiegervaters noch bei dessen Lebzeiten[3]) einige Allodien in der alten Herrschaft Bregenz, sowie die Güter im Illergau, namentlich Kellmünz und an der Donau bei Obermarchthal erhielt, in dessen Besitz wir denselben, der des ältern Hugos Sohn war, in der Mitte des 12ten Jahrhunderts finden[4]). Graf

---

[1]) Neugart in Hist. Episc. Const. P. I., T. II. Mspt. schreibt: Rudolfus, Comes Brigantinus filius comitis Ulrici et Berthae adhuc occurrit, ao. 1142 in dipl. Salemitano, de inceps vero nulla in diplomatib. fit amplius Comitis Brigantini mentio. Rudolfus, comes de Pfullendorf primum nominatur in dipl. Conradi III., Regis ao. 1152.

[2]) Abt Berchtold von Zwifalten in seinem Werke: De fund. mon., hat: Rudolfus com. Brigantinus in iisdem partibus Wallchgau (Wallgau) in dioec. Curiensi circa lacum Vallrum (Wallensee) dictum, juxta urbem *suam* Muntifort, dedit quandam villulam Atteburga et Nibiloh dictam, ad alenda pecora satis idonea.

[3]) Daß Pfalzgraf Hugo von Tübingen schon bei Lebzeiten seines Schwiegervaters Gaugrafenrechte geübt, beweist die von dem Kaiser Friedrich I. dem Kloster Pfäffers zu Ulm den 13. Februar 1158 ausgestellte Urkunde, welche besagt, daß das Kloster in Comitatu Hugonis gelegen sei.

[4]) Neugart l. c. Rudolfus ex Wulfhilde guelphica suscepit filias Elisabeth et

Rudolf von Pfullendorf-Bregenz hatte aber auch einen Sohn Berthold, welcher aber in Rom, dahin er mit dem Kaiser Friedrich gezogen war, im J. 1166 nach Gulers Rhätia, IX. Bd., S. 133, im J. 1147 an der Pest starb[1]). Dieser Todesfall bewog den Grafen Rudolf von Bregenz, mit der Reichsschirmvogtei über das Bisthum Chur dem Kaiser Friedrich I. im Jahre 1168 zu überlassen[2]). Letzterer überließ dagegen dem Grafen Albrecht von Habsburg, welcher die Tochter des Grafen Rudolfs, Itha, zur Ehe hatte, als eine Entschädigung mehrere Güter im Zürichgau[3]), die Kastenvogtei über das Kloster Seckingen und Biberthann mit Zubehörde. Graf Rudolf starb endlich im J. 1180 auf einem Zuge nach Jerusalem[4]). Die Hohenstaufen blieben aber nicht lange im Besitze von Bregenz, indem dasselbe um das J. 1210—18 an den Grafen Hugo von Montfort-Feldkirch kam, dessen Nachkommen es besaßen, bis es nach und nach durch Kauf Oestreich erwarb.

§. 4.

Die zweite Hauptfamilie Schwabens nannten wir oben die Berchtoldische. Diesen Namen legen wir diesem weit verzweigten Geschlechte theils wegen des Berchtolds, ihres in den Urkunden am häufigsten vorkommenden Stammvaters, theils wegen des nach diesem benannten großen allemanischen Gau's, der sich vom Schwarzwalde bis an den Federsee und an die Donau in der Gegend von Ulm, anderseits bis über die schwäbischen Alpen erstreckte und zahlreiche Untergauen umfaßte, von welchen hier die Gauen Folkoltspara, die Affa, Voralbun, Fils und Ramsgau rc. als unsere Geschichte berührend, Erwähnung verdienen. Dieser Graf Berchtold, nahe verwandt mit den allemannischen Herzogen Alsatiens, und selbst mit den fränkischen Königshäusern der

Itham; conjugem Adalberti I. Com. de Habsburg Elisabeth in manum Hugonis Comitis Palatini de Tubingen convenit, partem ei Comitatus Brigantini afferens.

Neugart bemerkt hierbei: Confusio nominum inde nata videtur, quia Rudolfus de Pfullendorf, accepto per matrem Elisabeth, fororem Com. Rudolfi Brigantini, post hujus sine filii defuncti obitum, comitatu Brigantino, promiscue comes Pfullendorf. et Brigantinus nominabatur.

1) Vid. Otton. ad S. Blaf. Contin. Ottonis Frising apud Urstit. Cap. XXI., p. 207. Ferner Gulers Rhaetia. Libr. IX., p. 134.

2) Ap. Hergott Cod. Prob. No. 242, dipl. Friderici Imp. d. Mengen 14. Juny confirmans Episc. Cur. Egnoni privilegia.

Ein weiterer Grund dieser Ueberlassung mag gewesen sein, daß Pfalzgraf Hugo, sein Tochtermann, damals in der Gefangenschaft des Herzogs Welfs, nach dem Ausspruche des Kaisers, sich befand, und Graf Rudolf den Kaiser zu dessen Gunsten stimmen wollte.

3) Guler benennt diese Güter l. c. Dietikon, Schlieren, Aborf und andere Lehen in der Grafschaft Baden, desgleichen Tschudi.

4) Heppld. Ann. S. Gall. Rudolfus de Pfullendorf loca sacra Hierosolymis veneraturus diem supremum explevit, ad ann. 1180.

Merovinger und Karolinger, erscheint, nach Aufhebung der herzoglichen Würde, als der erste und mächtigste Gaugraf im westlichen Theile Allemaniens auf dem rechten Rheinufer, dessen Nachkommen und Verwandte sich in den Urkunden vom 8ten bis 12ten Jahrhunderte unter dem Namen der Grafen der verschiedenen Untergauen sich vorfinden, deren Besitzungen sich, wie oben angegeben, immer mehr erweiterten, bis durch den großen für sie unglücklichen Kampf zwischen Erchanger und Berthold, ihren Stammhäuptern, und den Burkarden I. und II. (911—918) sie wieder mehr zurückgedrängt, und ihre Macht durch das Ansehen der Welfen, noch mehr aber der Hohenstaufen, sowie das Erlöschen der herzoglich Zähringischen Familie in ihrem mächtigen Hauptstamme, sehr vermindert wurde.

Zu dieser Familie der Bertholdiner gehörten die alten Grafen von Veringen, Pfullendorf, Nellenburg, Wartstein, Helfenstein, Hohenberg und Zollern, vorzüglich aber das mächtige Haus der Zähringer, das vom 11. Jahrhundert an den Herzogentitel führte.

In der Gegend an der Donau von Riedlingen bis Ulm, und dem größeren Theil der Alp bis über Geißlingen und Wiesensteig wohnte gleichfalls ein ansehnlicher Zweig des Stammes der Bertholdischen Familie, die wir in den Urkunden vom 8ten bis 11ten Jahrhundert finden [1]). Diese Urkunden enthalten aber auch die Namen, Abstammung und theilweisen Zusammenhang, der Mitglieder dieser zahlreichen Familie von Halaholf, der in der ersten Hälfte des 8ten Jahrhunderts lebte, bis zu Ende des 9ten Jahrhunderts (889), wo noch ein Chadoloch und Bertold, sein Bruder, eine Uebereinkunft mit dem Kloster St. Gallen über ihre Leibeigenen abschloßen. Stellen wir den Inhalt dieser Urkunden zusammen, so enthalten sie Schankungen an das Kloster St. Gallen, Stiftungen rc. rc., deren Gegenstand zahlreiche Güter sind, die in den dermaligen Württembergischen Oberämtern Spaichingen, Balingen, Tübingen, Münsingen, Geißlingen, Riedlingen und Ehingen liegen, und die später im Besitze der Grafen von Hohenberg, von Zollern, der Pfalzgrafen von Tübingen, der Grafen von Veringen, Wartstein,

[1]) Neugart Cod. All. Nro. 66 de anno 766. In dieser Urkunde kommen vor: der Vater Halaholf mit seiner Frau Hitta oder Hildiberg, deren Söhne Agilolf und Asulf mit ihren Frauen und der letztern Söhne (Enkel des Halaholf) Wolvin und Bertoald oder Berthold. Letzterer kömmt in den Urkunden von 790, 791 und 793 — 797 vor, (Neugart C. A. Nro. 112, 116, 120, 134.) Seine Söhne waren Wago und Chadeloch (Nro. 154 und 155) l. Urk. von 805 und l. Urk. von 817 (Nro. 193) wo Chadelochs Sohn Bercteld genannt wird, und welcher selbst im Jahr 826 (Nro. 226) die Schankungen seines Vaters und Großvaters nach St. Gallen bestätigt und im Jahr 842 (Nro. 301) als Graf, die Bestätigung des Wagos eines Sohnes des obigen ältern Wagos der Schankung Wanguns in der Folshaltsbara (conf. Nro. 154) bestätigt.

Berg und Helfenstein waren, deren Namen aber erst im 11ten bis 15ten Jahrhundert in den Urkunden dieser Gegenden vorkommen.

Diese Unterbrechung vom 9ten bis in das 11te Jahrhundert aus Mangel an geschichtlichen Urkunden, läßt sich leicht durch die Zerrüttung, welche in Deutschland damals herrschte, erklären, zumal in dieser Zeit das Kloster St. Gallen seine in dieser Gegend gelegenen Besitzungen fast ganz verlor, und wir, wenn es sich um die urkundliche Geschichte Oberschwabens in ältern Zeiten handelt, größtentheils auf die Urkunden dieses, und des benachbarten Klosters Reichenau beschränkt sind. Da uns aber die spätern Chroniken der obbenannten Grafen und Fürsten, ohne ihre Voreltern anzugeben, als Herrn dieser Gauen und Orte bezeichnen, so glauben wir wohl annehmen zu dürfen, daß sie Nachkommen jener ältern Grafen von dem Stamme der Bertholde, Wago und Chadoloch, den frühern Besitzern dieser Gegend waren, zumal das alte Wappen der von Ruf, Zollern, Hohenberg und Wartstein ganz nahe verwandt, der Fahne der Pfalzgrafen von Tübingen und der Elephant der Grafen von Helfenstein, offenbar aber spätern und fremden Ursprungs, sind.

Unter den Grafen, die in diesen Gegenden herrschten, führen zwei ausnahmsweise den Titel der Pfalzgrafen. Der erstere ist Rudolf (Ruodolt auch Hrudolf) in einer Vergleichs-Urkunde zwischen dem Bischof Salomon von Konstanz und dem Abt Grimoald von St. Gallen [1]) vom Jahr 854, in welcher es heißt, nachdem, als in Comitatis Chazonis die Orte Mundingen, Stetten, Steißlingen, Haiingen, Wilzingen, mit 156 Leibeigenen, aufgeführt sind [2]): „et in Comitate Ruodolfi comitis palatii, in pagello Affa in villa Autolvinga. Der zweite ist ein Berchtold oder Berotold, welcher im Jahr 889 [3]) eine Uebereinkunft zwischen dem Chadoloch und dem Kloster St. Gallen, zu Dietersfirch, im Munderkinger Gau, gelegen, abschloß, und an dem Orte Bussen, im Eritgau bestätigt, auch der erste, und zwar vor dem Bischof Salomon, unterschreibt: Sign. Perchtodi Palatii Comitis. Dieser Berchtold ist, nach Neugart, für ein Bruder oder nächster Verwandter des Chadoloch, beide aber sind, als Enkel oder Neffen des ältern Bertholds (846) anzusehen, wahrscheinlich Söhne Rudolfs, des Pfalzgrafen, der oben aufgeführt ist. Nach den örtlichen Verhältnissen und der Zeitgeschichte waren dieser Rudolf und Berthold blos Pfalzgrafen für Allemanien; wie dann jeder, der Hauptvölkerstämme der Franken, Baiern rc. rc. seinen besondern Pfalzgrafen, aber auch je nur einen, hatten. Später waren es aber die Herrn von Tübingen, wenigstens von der Mitte

[1]) Neugart C. A. Nr. 356.

[2]) Diese, und die folgenden Oerter liegen auf der südwestlichen Alp, in den dermaligen Würtembergischen Oberämtern Ehingen, Münsingen und Riedlingen.

[3]) Neug. (Nr. 585.)

des 12ten Jahrhunderts von Hugo, der Gemahl der Elisabeth von Bregenz, und Stifter des Klosters Ob. Marchthal, an, die sich die Pfalzgrafen nannten; die aber das Stammwappen, die Fahne, der Montfort und Werdenbergischen Grafen, führten. War nun dieser Hugo ein Nachkommen obiger Pfalzgrafen, aus dem Stamme der Bertholde? oder ist er ein Fremdling, ein Nachkömmling der alten Grafen von Montfort in Churrhätien? eine Frage, die allerdings schwierig ist, und nur in der spätern Geschichte der Montforte ihre Lösung findet.

§ 5.

Das eigentliche Rhätien (Hochrhätien, die Alpen, welche die Scheidewand zwischen Deutschland und Italien bilden, später der graue Bund, dermal im Theil des Kantons Graubündten) ist zwar ein unfruchtbares rauhes Land, dessen geographische Lage ihm aber frühe eine höhere Bedeutsamkeit, in der Geschichte der angrenzenden Völker, gab. Von einem tapfern kriegerischen Volke, das seine Abstammung zum Theil aus Italien, und daher auch einige Bildung und Kultur ableitete, bewohnt [1]), zwang es die Römer (wollten sie anderst ihre gallischen Provinzen dieß- und jenseits der Alpen vor feindlichen Einfällen sicher wissen) sich ihres Landes zu bemächtigen, dasselbe, als eine natürliche Grenzwehre zu besetzen, und noch mehr zu befestigen. Besonders war dieses der Fall, als die Römermacht im 3ten und 4ten Jahrhundert immer tiefer sank, und die nordischen Völker sich Italiens Grenzen näherten. Eine Folge hievon war, daß dieses Grenzland eine eigene, mehr militärische Einrichtung erhielt, an deren Spitze ein eigener Dux limitis Rhætiarum, und unter ihm mehrere Unteranführer standen, und sich die befestigten Punkte daselbst häuften. Diese Einrichtung wurde später größtentheils beibehalten, besonders noch unter den Gothen, welchen sich die Allemannischen Bewohner Rhätiens, von den Franken bedrängt, nach der Schlacht bei Zulpich, unterworfen hatten. Als aber Rhätien an die Franken kam, wurde es vorerst Allemanien zugetheilt, was auch Kaiser Karl der Große in seinem ersten Vertheilungs-Entwurf seines Reiches im Jahr 806 that. Als er aber Italien seinem Sohne Pipin im Jahr 812 überließ, übergab er ihm auch Rhätien, indem er wohl einsah, daß ohne den Besitz dieser Grenzmauer, Italien nie vor den Einfällen der Deutschen sicher sein würde. Im Jahr 843 theilten die Söhne Ludwigs des Frommen, die väterlichen Länder, hier wurde Rhätien wieder an Deutschland, und zwar Allemanien überlassen, von dem es einen Theil bis in die neuere Zeit

---

[1]) S. v. Hermayers Geschichte der Grafschaft Tyrol Tübingen 1806. I. Abtheil. S. 1 – 42.

ausmachte. Da besonders das hohe und eigentliche Rhätien, seit der Eroberung durch die Römer, seine Besitzer und Herren fast immer durch freundliches Uebereinkommen und Verträge veränderte, so erhielten sich die altrömischen Einrichtungen noch lange, bis sie und das nur theilweise, den germanischen Sitten und Formen wichen. Aber auch die romanische Sprache, die alten Familien, blieben dieselben, und so kam es, daß wir vom Anfange des 7ten bis zu Ende des 8ten Jahrhunderts eine Familie im Besitze der bürgerlichen, kirchlichen und militärischen Gewalt finden, deren römische Namen: Victor, Jactatus, Vigilius ꝛc. ꝛc. ihren Ursprung andeuten.

Die Hauptlinie dieser Familie erlosch zwar wahrscheinlich mit Victor III., welchen der Bischof Tello in seinem Testamente vom Jahr 766 seinen Neffen nennt. Aber selbst hier finden sich noch zwei Bruders- oder Schwestertöchtern aufgeführt, deren weitere Schicksale uns unbekannt sind; eben so ist Plazidus, den Victor I. im Jahr 632 tödten ließ, ein Blutsverwandter des letztern (Sanguine junctus). Es gab also dazumal schon Seitenlinien des herrschenden Stammes, so wie wohl auch Nachkommen von weiblicher Seite. Zu diesen zählen Sprecher und Guler, so wie noch andere Geschichtschreiber Rhätiens, die nachmaligen Grafen von Montfort, die, beachtet man das Wappen, wohl die Pannerherrn (Signiferi) der alten Rhätischen Heerführer, ihrer Stammverwandten sein konnten. Nach einem unserer neuesten Schriftsteller erscheinen. „Die Montforte an der Spitze des rhätischen Adels bei dem kaiserlich freien, über die Karolinger hinaufreichenden Landgerichte zu Musinen, bei Rankwil, als Richter und Beisitzer ꝛc. ꝛc.;“ daher sie der ältere Sprecher „judices provinciales etc.“ erbliche kaiserl. Landrichter, in ihren Verrichtungen mit den Pfalzgrafen nahe verwandt, nannte [1]). Bei dem Abgange an bestimmten Urkunden, über diese Angaben, wollen wir nur auf das uns stützen, was die, wenn schon dürftigen Chroniken und Urkunden dieser Zeiten, als bestimmte Thatsachen, enthalten. Nach diesen finden wir zu den Zeiten Carls des Großen einen Hunfried, als Herrn von Istrien, und Grafen von Chur-Rhätien aufgeführt, nachdem auch hier Kaiser Carl die Würde eines Herzog (Dux Rhätiæ) aufgehoben, und das Land in 2 Gauen, nämlich Chur-Rhätien (dem heutigen Graubünden) und Chur-Wallgau (das Land zwischen dem Languart bis an die allemanischen Gauen des Rheingaus und des Nibel- und Argengaus) oder der spätern Graffschaften Feldkirch und Werdenberg abgetheilt zu haben scheint, wie dann schon im Jahr 835 Hunfrieds Sohn Adelbert Chur-Rhätien, ein Rupert aber

[1]) S. der östreichische Geschichtsforscher, herausgegeben von Chelm I. Bd. II. Heft Wien 1838 Nro. VII ad diplom. mitgetheilt von Bergmann, Archivar und Custos der Ambraser Sammlung in Wien.

das Land unter der Languart in des Kaisers Namen verwalteten [1]). Wenn aber schon diese beiden Gauen, namentlich nach dem Tode König Bernhards von Italien, Pipins Sohn im Jahr 817 von Italien getrennt, und Deutschland zugewiesen wurden, auch später bei der Theilung des Reichs im Jahr 843 unter den Söhnen König Ludwig des Frommen, ganz Rhätien unter die Herrschaft König Ludwigs des Deutschen kam, so bildete dasselbe doch immer eine eigene Provinz, und wird in den spätern Urkunden durch die Benennung in provincia Rhätiæ in Commitatu Curigensi oder in pago Churwaldiæ unter sich und von Allemanien unterschieden, wie dann auch bis auf unsere Tage dieser ganze Distrikt zu dem Bisthum Chur, gehörte, während Bregenz mit dem Bregenzer Walde und das Rheinthal, oder Rheingau dem Bisthum Konstanz zugetheilt waren, wie dieses schon durch die Grenzberichtigung von den Jahren 890 und 909 und die Circumskription der Grenzen des Bisthums Konstanz von Kaiser Friedrich I. im Jahr 1155 27. November festgesetzt wurde [2]), wobei sich letzterer auf die Grenzbestimmung des König Dagoberts unter dem Bischof Marzian von Konstanz (632 — 642) beruft. Diese Abtheilung und Grenzbestimmung muß stets vor Augen behalten werden, indem deren Nichtbeachtung wohl das meiste zur Verwechslung der Familien und dadurch zu jener Verwirrung führte, die in der Geschichte dieser Gegend herrscht. Wir finden nämlich von dieser Zeit vier Gauen, oder Grafschaften, das eigentliche Rhätien, oder Chur-Rhätien, das Wallgau, das Rheingau und Bregenz, wovon hie und da zwei einem Herrn, in der Regel aber, jeder Gau, oder jede Herrschaft seinen eigenen oder mehrere Grafen hatte, von welchen sich die erstern zwei und auch der Graf des Rheingaus [3]), oft nur Comites Rhætiæ, in provincia Rhætiæ, nannten. In Beziehung auf die Geschichte der Montforte ist es besonders der Churwallgau (die Grafschaften Altmontfort-Feldkirch und Werdenberg) der berücksichtigt werden muß. Diese beiden Gauen Rhätiens verwaltete nach Ruperts Tode der in einem Treffen bei Zizers gegen den obbenannten Adelbert, Hunfrieds Sohn, im Jahr 838 blieb, letzterer; bis auch er, als er vom Kaiser Lothar I. beauftragt, dem König Ludwig dem Deutschen, den Durchzug durch die Päße von Baiern nach Klein-Burgund wehren wollte, im Mai 843 erschlagen

---

[1]) Diese Gaueintheilung drückt die Bulle Papst Gregors IX., in welcher er dem Kloster Pfeffers seine Privilegien und Güter bestätigt, bestimmt aus (1235) *in pago Curowalchon* Nuzedre, Thurigos, Frastenes ium Montaniolas (Montigol) in *Comitatu Rhætiæ* Vaz, Malans, Igis, Trimis, Ladis, Rusehan, Flimis, Schanfick etc.

[2]) Neug. (a. Nro. 596.)

[3]) Die Grenzen des Rheingaus blieben ungeachtet der ältern Grenzbestimmungen noch lange unbestimmt und schwankend, und er wurde selbst bisweilen zur Herrschaft Bregenz, bald aber auch wieder zu Rhätien gezählt, je nachdem dessen Inhaber wechselten.

wurde. Ihm folgte sein Sohn Adalrich, auch Adalhart nach. Nach dessen Tode, ohne männliche Erben, kamen seine Erbgüter durch die Heirath seiner Tochter Henna an Graf Arnold von Lenzburg um das Jahr 890 [1]). — Nun kennen in eben diesem Jahre die Urkunden einen Rudolf als Herzog von Rhätien (sub Rudolfo duce Rhætianorum) auch kommen später in der Urkunde vom 28. Dezember 909 [2]), nach welcher der Bischof Salomon dem Kloster St. Gallen das Kloster Pfeffers schenkte, als Zeugen, ein Graf Hugo, und ein Graf Anselm vor, deren Grafschaften unbekannt sind. Diese Verbindung mit dem Bischof Salomo, die der Familie von Montfort und Werdenberg, bis auf die spätern Zeiten erblichen Namen der Hugo, Rudolf, scheinen zu bestätigen, was Lazius, Guler und Sprecher, so wie Arzet, Buzelin u. a. behaupten, diese beiden seien Montforter gewesen. Zwar erscheint in den Urkunden 24. Juni und 11. Dezember vom Jahr 903, ferner 905 und 909 ein Burkard [3]), der sich später zum Herzog von Schwaben aufwerfen wollte, und im Jahr 911 judicio iniquitatis ab Anshelmo, getödtet wurde, als marchio Comes illustris, marchio in Rhætia Curiensi und dessen Gauen, in welchen selbst „Feldkircha" lag. Allein eben dieses Zusammenstoßen der beiden Familien, welche auf dieselbe Grafschaft, vielleicht auch nur einzelne Familiengüter Anspruch machten, die Gewaltthätigkeit Burkards, welchen König Ludwig das Kind, unterstützte, mochten den Anselm und seine Stammgenossen bestimmen, sich zur Tödtung des Burkards zu vereinigen, und diesen Entschluß, durch den Tod des Kaisers ermuthigt, auf einer Versammlung des Adels dieser Gegend auszuführen. Daß Anselm, Hugo und andere ihre Feinde den Sturz dieser Burkardischen Familie, wobei Burkard elbst, so wie sein Bruder Adelbert getödtet, ihre Kinder verbannt, und sie aller ihrer Güter verlustig erklärt wurden, benützt haben werden, um sich der Besitzungen derselben zu bemächtigen und sich in diesem Besitze zu befestigen, ist wenigstens sehr wahrscheinlich, auch stimmen Tschudi, Stumpf, Fäsi, Iselin, so wie die Rhätischen Schriftsteller darin überein, daß zu Ende des 9ten und zu Anfang des 10en Jahrhunderts die Vesten Altmonffort, Werdenberg, Jagberg rc. erbaut worden seien und bezeichnen als die Erbauer die Montforten mit dem Namen Rudolf und Heinrich; wobei aber auch eines Grafen Hugo gleichfalls Erwähnung geschieht, der von Montfort genannt wird. So haben, nach Guler und Sprecher unter dem Herz. Hermann von Allemanien, Graf Hugo von Montfort, und Graf Rudolf von Werdenberg dem Kaiser Heinrich I. im Jahr 930. Hilfsvölker in

---

[1]) Neug. Nro. 597.

[2]) Auct. cit. Nro. 673.

[3]) Neug. Nro. 640, 643, 651 und 668.

dem Kriege gegen die Wenden zugeführt. Schwab in seinem Bodensee (Ausgabe von 1840 S. 105) beruft sich auf eine Urkunde von 967, nach welcher schon das Geschlecht, welches später unter dem Namen der Grafen von Montfort die ganze Gegend mit seiner Macht und Ruhm erfüllte, im Rheinthale, die Grundbesitzer waren. — Als Söhne des obigen Graf Rudolf führt Thomas Lyrer, in seiner Chronik einen Heinrich, der zu Sargans wohnte, und einen Albert auf. Von letzterem erzählt er, daß derselbe sich mittelst eines Vertrags mit seinem Bruder anheischig gemacht habe, auf vier Jahre eine Reise in das Ausland anzutreten. In Folge dieses seines Versprechens fuhr er nach Portugal, heirathete daselbst heimlich die Prinzessin Elisa, eine Tochter des Königs, entführte sie, und kehrte in der Mitte des 10ten Jahrhunderts mit ihr nach Werdenberg zurück „und kamm in große wirdigkeit, ere, und gut, dann er vernunfftig war, frumm und keck." — Wenn man auch zugeben muß, daß die sogenannte Chronik des Thomas Lyrer, bei den vielen unrichtigen Angaben, Verstößen gegen alle Geschichte, im allgemeinen keinen Glauben verdient, ja selbst nicht einmal, wie wir sie besitzen, von dem Thomas Lyrer, dessen Namen sie trägt, herrührt, so wäre es doch auch, wie Wegelin [1]) richtig bemerkt, zu weit gegangen, wenn man deßhalb auch die Begebenheiten als unwahr verwerfen wollte, welchen Lyrer selbst beiwohnte. Zu diesen aber gehört die obige Geschichte, zu deren Ende er schreibt: Ich Thom. Lirer gesessen zu Rankwil, das do gehört zu dem Schloß und Herrschaft Feldkirch hab diese Ding den merern tail gesehen. — — Dann ich auch meines gnädigen Herrn von Werdenberg knecht bin gewesen und mit im ausgefaren gen Portugall. — Auch findet sich diese Geschichte, wenn schon mit andern Umständen bei Henning und Luca aufgeführt [2]). Wenn wir aber auch diese von Lyrer herrührenden Nachrichten beseitigen, so beweisen die Urkunden von den Jahren 940, 957, 965 und 980, daß in diesen Jahren ein Adelbert, oder Albert, die Grafschaften im Rheingau, und einen Theil von Rhätien, in welchen Oberems, Schönis bei Wartau, Wesen und Wallensee lagen, verwaltete. Diese Orte aber liegen in den nachmaligen Grafschaften Feldkirch und Werdenberg. Dieser Graf gehörte aber nicht den Familien an, welche um diese Zeit Chur-Rhätien oder Bregenz besaßen, indem erstere von dem allemanischen Herzoge Burkard, seinem Brudersohne Ulrich; und von diesem an Berthold [3]), einem Verwandten des Bischofs Waldo von Chur im Jahr 921

---

[1]) Vorrede und Einleitung zu Thom. Lyrers Chronik, von Wegelin.

[2]) Henning, theatr. Genral P. I. und 8. etc. lib. II. C. 56 Lucæ uralt. Graffen. Saal sub. Art. Werdenberg P. I. p. 712.

[3]) S. Gulers Lib. VIII. p. 105, wo er sich auf eine Urkunde dat. Frankfurt im Jahr 930 beruft, nach welcher Kaiser Heinrich I. dem Kloster Florin, die Kirche in Dindes im Engadin. in comitatu Berchtoldi, schenkt.

überlassen wurde. Bregenz aber besaß ein Graf Ulrich [1]) und nach ihm sein Sohn oder Enkel Wuzzo, Urzo oder Ulrich, der Vater des heiligen Gebhard, Bischofs zu Konstanz.

Um diese Zeit lebte auch ein Graf Otto von Montfort, der auf Jagdberg wohnte, wie Eichhorn in seiner Geschichte des Bisthums nach Urkunden des Klosters Einsiedlen, erzählt [2]).

Nach etwa 50 Jahren finden wir in einer Urkunde Kaiser Konrads III., welcher im Jahr 1031 die Schankung des Bischofs Eberhards von Augsburg an das dasige Kloster Afra bestätigte, unter den Zeugen: **Hugo Comes de Werdinberch, und Joannes Comes de Montfort** [3]).

Dieser Graf Hugo war der Zeit nach, unter dem Namen Hugo I. wahrscheinlich der Stammvater der nachmaligen Pfalzgrafen von Tübingen, aus dem Geschlechte der Montforte. Der Marchthaler Analist [4]), der, wie er sagt, seine Annalen aus den vorhandenen Urkunden zusammenschrieb (ca. an. 1240) erzählt von dem Stifter seines Klosters dem anerkannten Hugo III. oder IV., Pfalzgrafen zu Tübingen [5]), er sei ein Graf von Rhätien, Herr zu Ruck, Herrenberg 2c. gewesen, die sein Urgroßvater Hugo erworben habe. Die Art des Erwerbes, ob durch Heirath, oder durch Schankung des Kaisers, bestimmt er nicht. Wäre aber jeden Falls dieser Hugo aus der Familie der alten Rucker auf der Württembergischen Alp, oder einer Stammverwandten Familie gewesen, so hätte er diese Besitzungen, die die Pfalzgrafschaft Tübingen, ausmachen, nicht erst erwerben können, da er sie Erbsweise als seiner Familie angehörend, besessen hätte. Auch finden wir, statt der alten Familiennamen der Rucker, der Wago, Chadoloch, Berchtold u. s. w. die Familiennamen der Werdenberg und Montfort, Hugo, Rudolf und Ulrich bei

---

[1]) **Confes. Chronic. Petrohusanum,** auch Neug. **C. D. ad ann. 970** und **Ussermann ad Chron. Petrohus.**

[2]) **Eichhorn Prodromus in Hist. Episc. Curiens. p. 54. Tempore Haduberti Episc. Curiens. (949 – 968) floruit S. Geroldus, qui cum duobos filiis, eremitam agens, in valle Drusiana, ad locum frasuna (friesa) habitavit † 978. Hunc invenit, dum venationi incumberet, Otto de Monteforlis, Jagdbergæ comes, cujus opera monasteriolum, postea ad S. Geroldum extruxit.**

[3]) Pl. Brauns Geschichte der Bischöfe von Augsburg **T. I. p. 367,** doch wird die Aechtheit dieser Urkunde, wohl mit Recht angefochten.

[4]) In dem, im Jahr 1803 aufgehobenen Reichskloster Obermarchthal bei Ehingen an der Donau, Prämonstrat. Ord. befanden sich zwei geschriebene Chroniken, von welchen die ältere im 13ten Jahrhunderte von einem Geistlichen dieses Klosters verfaßt wurde, auf die sich hier bezogen wird.

[5]) Die Stiftung des Klosters Marchthals geschah im Jahr 1171. Die Stiftungs-Urkunde ist den 1. Mai zu Tübingen ausgestellt.

den Pfalzgrafen von Tübingen vorherrschen, so wie das Wappen derselben die Montfortischen Werdenbergischen Fahnen, nur mit andern Farben, ist. Abgesehen davon, daß Hartmann in seinen Anal. Einsiedlens. den Sohn, oder Enkel dieses Hugo I. um das Jahr 1078, der gleichfalls den Namen Hugo führte, ausdrücklich einen Grafen von Montfort nennt. Daß aber diese Hugo nicht mehr im Besitze der Grafschaften Montfort, Feldkirch und Werdenberg waren, beweisen zwei Urkunden Kaiser Heinrich III. d. d. Natiæ (Eichhorn liest Baltæ, Baden) 11. Juli 1050 [1]), nach welchen dieser Kaiser dem Bischof Dietmar von Chur (1039—1070) das Beholzung und Jagdrecht (jus venationis et intercidui) in den Reichsforsten in Comitatu, Ottonis, Rudolphi et Eginonis, filiorumque Ottonis, Eginonis, Humberti et Adalberonis a valle Versana (Fraxern bei Altmontfort) usque ad fluvium Langarum ab utraque Rheni ripa usque ad Caminganı (die Grenzen der Graffschaft Feldkirch) und in Comitatu Eberhardi, ab Ugonis montis summitate ad aquam Argam usque, quæ inter Brugam et Quadravitam (Graps und Bruk im Werdenbergischen) fluit, einräumt. Dieser Bischof Dietmar soll, nach Joh. Flugius, ein Montfort gewesen sein, wie auch dessen Nachfolger Bischof Heinrich (1070—78). Eben so führt, als 18ten Abt des Klosters Disentis, Eichhorn, einen Ulrich Grafen von Montfort auf [2]), welcher vom J. 1031 bis zu seinem Todestage den 8. August 1058 diesem Kloster rühmlich vorstand [3]).

Obige Söhne Graf Ottos erscheinen auch in dem großen Investitur-Kampfe und den hieraus entstandenen Fehden, als treue Anhänger des Kaiser Heinrich IV., während ihre Nachbarn, die Grafen von Bregenz, Ulrich und Marquard eben so treue Freunde des Papstes Gregors VII. und seiner Verfechter, Herzogs Welf, und des Gegenkaisers Rudolfs, waren. Gegen die ersten unternahm Herzog Welf im Frühjahr 1079 einen Kriegszug, verheerte mit Brand und Raub ihre Besitzungen, und zwang sie sich dem Kaiser Rudolf zu unterwerfen, worauf er nach Eroberung des Finstermunzer-Passes mit reicher Beute, als Sieger, zurückkehrte. Im nämlichen Jahre zog der kriegerische Abt Ulrich III. von St. Gallen, [4]) nachdem er die Hilfsvölker seines Bruders Herzog Luitolf von Kärnthen an sich gezogen hatte, als eifriger Vertheidiger Kaiser Heinrichs IV. gegen die Grafen von Bregenz, Ulrich und Marquard, aus, eroberte und verbrannte Bregenz und nahm den Grafen Marquard gefangen.

---

[1]) Sprecher Chronicon Rhætiæ p. 72 Guler rc. libr. VIII. p. 115 und Eichhorn Hist. Episc. Cur. p. 63 und Cod. diplom. p. 41 und Nro. 35.

[2]) Eichhorn l. c. p. 62 und 64.

[3]) Eichhorn Ep. Cur. II. p. 288.

[4]) Bernaldi Canst. Chronicon adan. 1079 ap. Ussermann T. II. p. 95 et Sprecher Chron. Rhæt. p. 74.

Den Grafen Ulrich schildern die Petershauser Chronik, und Bernold, als den eifrigsten Anhänger der Päpste. (Sancto Petro fidelissimum.) Immer ersieht man aus dieser Erzählung eines Zeitgenossen, daß die beiden Grafschaften Bregenz und Feldkirch verschiedenen Herrn gehörten, und jede ihre eigenen Grafen hatten, mögen beide auch, nach der Sitte der damaligen Zeit, einer in des andern Grafschaft, eigene Güter, Allodien ꝛc. besessen haben.

Aber auch die Nachkommen des Grafen Hugos I. des Pfalzgrafen von Tübingen, waren in diesen großen Kampf verwickelt. Mögen es die Verbindung mit den verschiedenen Zweigen der Rucker Familie, oder andere Ursachen gewesen sein, Hugo, wahrscheinlich des ältern Hugos Sohn, nahm entschieden Partie gegen den Kaiser Heinrich IV., so daß sich letzterer veranlaßt sah, als er im Jahr 1078 in Allemanien seine Gegner bekriegte, die Hauptfeste dieses Hugo, Tübingen, zu belagern, wie die acta Trevinusia cap. 58 ausweisen [1]). Aber erst im folgenden Jahre (1079) gelang es dem Kaiser Heinrich diesen Grafen Hugo, den Bertold der Chronist, als nominabilem namentlich aufführen zu müssen glaubt, durch Raub und Verwüstung seiner Güter zu zwingen, sich ihm zu unterwerfen. Hartmann in Annalibus Eremi p. 157 nennt diesen Hugo einen Grafen von Montfort. Dieses Grafen Hugo Sohn, oder Enkel, war der Pfalzgraf Hugo, gemeiniglich der III. der Stifter des Klosters Obermarchthal. Von seiner Macht und Ansehen zeugen, daß er den damals mächtigsten Herrn in Allemannien, den Welfen ꝛc. ꝛc. trotzen und selbst in eine Fehde sich, freilich auch vielseitig von den alten Gegnern der Welfen (1163) unterstützt, einlassen konnte; welche selbst die Vermittelung des Kaisers Friedrich I. in Anspruch nahm (1165). Die Gemahlin dieses Hugos war Elisabeth, eine Tochter des Rudolf, letzten Grafen von Bregenz, und der Wulfhild einer Tochter des Herzogs Welf [2]). Dieses letztere beweisen die Marchthaler ältern Annalen, die um das Jahr 1240 geschrieben wurden. Diese erwähnen nämlich eines kostbaren Evangelienbuches, so ein Geschenk der Gemahlin des Stifters war, mit dem Beisatze: Hunc librum sancto dedit Elisabeth Petro, Proles egregii, de Wulfhilde matre, Rudolphi. Auch sagen eben diese Annalen: Septem erant Canoniæ seu Präbendæ Eccl. Colleg. ad S. Joann. in Marchtata, fundatæ a duce Sueviæ Hermanno - Tres earum Comitissa de Clementiæ (Kellmunz) orta de progenie ducum sueviæ, Bertha nomine habuit, supradicta Comitissa avia erat nobilis. Com. Palatini de Tubingen (fundatoris) quæ cum alium hæredem non haberet ut ipsa defuncta, Clementiam

[1]) Conf. Bertoldi Constant, Chronic. pag. 88 et p. 94 apud Ussermann T. II.

[2]) Conf. Hess. mon. Guelfi p. 21.

cum aliis possessionibus et redditibus et supradictas tres præbendas possedit [1]).

Nun aber war diese Bertha eine Tochter des Gegenkaisers Rudolfs, die Gemahlin des Grafen Ulrichs von Bregenz, wie sie auch in der Petershauser Chronik bezeichnet wird. (Apud Ussermann T. I. p. 353) wo es heißt: Mortuo Udalrico Comite de Bregantia (1097). Bertha ejus relicta uxor, cum filiis Rudolpho et Udalrico, Bigishusin Petrohus. dedit. Nach diesem war Pfalzgraf Hugo ein Tochtermann des Grafen Rudolfs von Bregenz-Pfullendorf und seine Gemahlin eine Enkelin des Grafen Rudolfs von Bregenz, des letzten Grafen, aus dem Geschlechte der alten Grafen von Bregenz. Daher nannte auch Otto de S. Blasio cap. 21 ad ann. 1167 den Grafen Rudolf von Pfullendorf sororium comitis Rudolfi de Bregantia. Nach dem Tode des jüngern Grafen Rudolfs von Bregenz oder Pfullendorf (1180) waren es, aus Abgang männlicher Erben, die beiden Tochtermänner desselben; der Graf Albert von Habsburg und der Pfalzgraf Hugo von Tübingen, welchen diese Erbschaft zufiel. Ueber die Vertheilung derselben haben wir keine Urkunde, außer der obenangeführten kurzen Nachricht der Marchthaler Chronisten, aber die nachfolgenden geschichtlichen Angaben und Urkunden belehren uns, daß Graf Rudolf von Pfullendorf die Graffschaft Bregenz mit mehrern in Rhätien gelegenen Gütern, und die Schirmvogtei über das Bisthum Chur, dem Kaiser Friedrich I. noch bei seinen Lebzeiten überließ, letzterer aber den Tochtermann Graf Albert von Habsburg mit Gütern im Thurgau dafür entschädigt, dagegen dem andern Tochtermann, dem Pfalzgrafen Hugo, die Besitzungen, die von seiner Großmutter Bertha herrührten und die aus der Herrschaft und Veste Kellmünz, so wie die ältern Besitzungen ihrer Familie an der Donau, verblieben. Was diesen Antheil des Pfalzgrafen insbesondere an der Donau in sich begriff, finden wir zwar nirgends aufgezeichnet, doch dürften diese sich auf die alten Besitzungen des Herzogs Bertholds des Sohns des Gegenkaisers Rudolfs, und seiner Stammverwandten Grafen von Gamertingen erstreckt haben [2]), nämlich die Herr-

---

[1]) Nach obengeführten Urkunden stiftete ein Graf Haloholf im Kloster zu Obermarchthal, welches seine Söhne und Enkel schon im Jahr 766 dem Kloster St. Gallen zutheilten. In Folge der Einfälle der Hunnen und der vielen innern Kriege, die Deutschland verheerten, kam dieses Kloster ganz in Abgang Herzog Herrmann von Allemanien stiftete nun um das Jahr 996—98 ein Kollegiatstift, mit sieben Pfrunden, aber auch dieses löste sich in der Folge auf, so daß diese Pfrunden Laien an sich gerissen hatten. Nun erst im Jahr 1171 stiftete, zum Theil aus diesen ältern Kanonikatspfründen, Pfalzgraf Hugo von Tübingen, das nachmalige Prämonstratenser oder Norbertiner-Kloster, welches erst im Jahr 1803 aufgehoben wurde.

[2]) Necrol. Zwifalt. und Tschudi Chron. T. I. p. 104 und 118.

schaften an dem Bußer im Erchgau, dann die Herrschaften Gamerdingen [1]) und Scheer, in deren Besitze wir die spätern Pfalzgrafen von Tübingen, und die Grafen von Montfort finden, ohne daß die Zeit oder Art des Erwerbes derselben angegeben werden könnten, die aber doch nach den spätern Urkunden des 13ten Jahrhunderts um diese Zeit geschehen sein muß. Ob Tettnang zu diesem Erbstheile gehörte, erscheint sehr zweifelhaft, indem die Urkunden der dasigen Zeit, aus dem Adel, welcher in der Nähe Tettnangs wohnte, die Sumeraw, Radirach, Biggenburg, Eisteggen u. s. w. als Vasallen und Ministerialen der Welfen und später der Hohenstaufen bezeichnen. Doch kommen wenigstens einzelne Parzellen in dasiger Gegend an den Pfalzgrafen Hugo, wie die Urkunde des Klosters Isny von 1187 beweist, nach welcher **Rudolphus Comes Palat. de Tuingen** (Hugos Sohn) **mater ipsius, Elisabeth, et uxor Mathildis dederunt præd. Rudolphi ministri eorum in Argum** (Langenargen).

Daß Pfalzgraf Hugo aber weder Bregenz noch Chur-Rhätien besessen, geht daraus hervor:

a. nannte er sich selbst in den Urkunden nie einen Grafen von Bregenz, sondern immer nur einen Pfalzgrafen von Tübingen [2]). Zwar nennen ihn die Annalen von Marchthal, die Chronik von Bebenhausen, selbst Otto von St. Blasien, einen **Comitem Curiæ Rhætiensis, Bregentiæ etc. etc.**, allein dieses kann einerseits wohl mit Beziehung auf seine Abstammung von mütterlicher Seite, und vielleicht noch einiger daher rührenden Besitzungen daselbst geschehen sein, anderseits ist es

---

[1]) Von Gamerdingen nannten sich die Söhne des Grafen Arnold, Ulrich und Adelbert, so wie des erstern Sohn Ulrich, die, um das Jahr 1157 starben, und zu Zwifalten begraben wurden. Sie hatten von ihrer Großmutter bedeutende Güter im Engadin, die sie an das Bisthum Chur im Jahr 1139 verkauften. Sie waren Kastenvögte von St. Gallen. Ihre Verbindung mit Graf Rudolf von Pfullendorf stellt sich auch aus dem Umstande heraus, daß dieser sich nach ihrem Tode um die Kastenvogtei St. Gallen bewarb, und sie auch erhielt.

Neugart v. H. E. C. P. I. T. II. Mspt. p. 92 sat. 1157 Ulricus Comes de Gamerlingen, advocatus S. Galli, post filium, quem habebat unicum, decessit. Itaque advocati munus, aliquamdiu vacuum Rudolfus, Comes de Pfullendorf tandem obtinuit, oblatis Wernhero Abbati marcis argenti 300 (Burch. de cas. mon. S. G. c. 10 apud Goldast.)

[2]) Pfalzgraf Hugo und sein Bruder erscheinen in mehrern Urkunden von dem Jahr **1152. Fridericus Comes Palatinus**, Weissenauer Urkunde **1162. Interlestes nobiles suev. Rudolfus de Fulndorf** (Pfullendorf) **Plaatini Fridericus; Huc Palatini, de Tuingen.** Bei Neug. (a. Nro. 870, 1170) im Kloster Disentis in einer Urkunde zu Gunsten des Bisthums Chur: Hugo Pfalzgraf zu Tübingen, Rudolf Graf zu Pfullendorf; deßgleichen die der Marchthaler, Stiftungs-Urkunden von den Jahren 1171, 1172 und 1174

bekannt, daß die Annalen der Klöster das Ansehen und die Macht ihrer Stifter gerne vergrößerten und ihnen oft einen weitern Titel beilegten, als ihnen nach den Urkunden, die doch immer entscheidend sein müssen, gebührt.

b) Dagegen nannte sich Graf Rudolf von Pfullendorf später (wahrscheinlich nach dem Tode seines Onkels, des Grafen Rudolf von Bregenz, und nach dem Antritte von dessen Erbschaft) einen Grafen von Bregenz [1]), und war Schirmvogt des Bisthums Chur, wie dieses Otto von St. Blasien ausdrücklich sagt, daß dem Kaiser Friedrich I. um das J. 1168 diese Schirmvogtei überlassen worden sei, wie sie Graf Rudolf von Bregenz, und nach ihm Graf Rudolf von Pfullendorf, besessen hätten, und die er seinem Sohne Friedrich, Herzog von Schwaben, laut Urkunde von 1170 überträgt [2]).

c) Als der alte Herzog Welf, um die Niederlage seines Sohnes bei Tübingen zu rächen, mit einer bedeutenden Macht die Besitzungen des Pfalzgrafen Hugo feindlich überzog, war das erste, daß er Kellmünz, die Feste, eroberte und zerstörte; von da zog er in die Gegend Tübingens, wo er sich der befestigten Orte Hildrizhausen, Gildstein (im Oberamte Herrenberg), dann der Feste Weiler bemächtigte. Hätte Pfalzgraf Hugo noch weitere Festen in der Nähe der Welfischen Besitzungen, z. B. Bregenz, Montfort oder andere inne gehabt, so hätte Herzog Welf gewiß diese, so wie Kellmünz, vorerst angegriffen und sich derselben bemächtigt, um seinen Rücken zu sichern. Auch finden wir nicht, daß, als Herzog Friedrich von Schwaben, nachdem er den Herzog Welf bei Gaisbeuren überfallen und ihn nach Ravensburg zu flüchten gezwungen hatte und die Umgegend bis nach Memmingen verwüstete, ein Angriff von Bregenz oder Rhätien aus gegen Herzog Welf unternommen worden wäre, was wahrscheinlich bei der Nähe eines siegreichen Verbündeten geschehen sein würde, hätten sich daselbst Pfalzgraf Hugoische Festen oder Soldaten befunden.

d) Nach der Unterwerfung des Pfalzgrafen Hugo zu Ulm im Jahre 1165 führte ihn Herzog Welf, sein unversöhnlicher Feind, nach Neuburg in Rhätien, woselbst er vier Jahre gefangen saß [3]). Würde Herzog Welf dieses schon der Sicherheit wegen gethan haben, wenn in der Nähe dieser Feste sich pfalzgräfliche Vasallen und Dienstleute, wohl gar von denselben besetzte Burgen 2c. befunden hätten?

---

[1]) Falkenstein "Nordgau. Alterth. T. II. 16. Cat. Marty 1160. Pavia Frid. I. imp. conf. privileg. Episc. Bamb. inter testes. Rudolfus comes a Bregantia.

[2]) Guler, IX. Bd., S. 133. 1147 (andere haben 1166) zog mit Kaiser Friedrich Graf Bertold von Pfullendorf, Sohn des Grafen Rudolf von Pfullendorf und Bregenz, und starb an der Pest.

[3]) Otto ad S. Blas. apud Urstit, p. 204, C. XVIII. 1165. Ulmae Hugo receptus, captusque in Rhaetiam Curiensem ad Castrum Nuinpurg transportatur.

Mag sich dieses aber auch verhalten wie es will, so zeugen doch die Urkunden und Chroniken der rhätischen Geschichte, daß um diese Zeit mehrere Grafen lebten, die sich von Montfort und Werdenberg nannten und im Besitze der Herrschaften Feldkirch und Werdenberg waren. So schreiben Guler und Sprecher mit Berufung auf vorhandene Urkunden[1]), „daß zu Zeiten Kaiser Lothars (1125—1138) in Rhätien „im guten thun gewesen sei, Graf Hugo von Werdenberg, dessen Meldung geschieht „in den Urkunden von 1130 und 1131. Dieses Grafen Abkunft war von Mont„fort, so auch rhätisch Grafen sind;“ und S. 132 b. Damals war die untere Rhätia unter der Langquart beherrschet durch Graf Hugen von Werdenberg oder Sargans. Daß hier aber ein anderer Hugo als der Pfalzgraf Hugo von Tübingen gemeint sei, sagt uns Guler l. c. zum J. 1159. „Um diese Zeit war im guten thun Hugo III., „Pfalzgraf zu Tübingen ꝛc.; ihm war vermehlet Fr. Elisabeth, Graf Rudolf von „Bregenz und Churer Rieß Tochter, die ihm zwei Söhne geben, erstlich Rudolf.... „darnach Heinrichen im Jahre 1166 zu Rom an der Pest gestorben[2]).“

Ferner sind noch mehrere rhätische Grafen, Georg von Feldkirch, Hugo von Montfort, Ludwig von Werdenberg genannt[3]), welche im J. 1165 dem Turnier in Zürich angewohnt haben sollen. Gewisser ist ein Johann von Montfort, der eine Reise nach Jerusalem unternahm, auf dem Heimwege aber im J. 1179 zu Nikosia, auf der Insel Cypern, erkrankte und im Rufe der Heiligkeit starb, weßhalb er auch als Patron dieser Stadt lange verehrt wurde; auch nennt Kaiser Heinrich VI. in den Urkunden vom 13. November 1196 den damaligen Abt Rudpert von Pfeffers de genere de Monteforti[4]).

Wir kommen nun auf die Söhne und Nachkommen des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen. In Beziehung auf diese stoßen wir wieder auf Anstände. Wir finden nämlich, daß Graf Hugo von seiner Frau Elisabeth zwei Söhne hatte, den Rudolf, nachmaligen Pfalzgrafen von Tübingen, und einen Bruder desselben mit Namen Heinrich, der nach Guler und Andern im Jahre 1166, also noch bei Lebzeiten seines Vaters, zu Rom an der Pest starb[5]). Von einem dritten Sohne finden wir bis 1188 nichts aufgezeichnet. In obigem Jahre bestätigt Pfalzgraf Rudolf die von ihm angefangene Stiftung des Klosters Bebenhausen: convocatis amicis, et fratre

[1]) Guler ꝛc., Bd. IX., S. 130, und Sprecher, lib. III., p. 76, ad an. 1130.

[2]) l. c. p. 133 b.

[3]) Letzterer ist in Schöpflins Hist. Zaring Bad. im J. 1153 genannt: Ludevicus Comes de Werdeneberch.

[4]) Eichhorn, C. ad Probal. No. 61.

[5]) Vide Tschudi Chron. T. 1, p. 84, ad an. 1167, und Guler ꝛc.

nostro[1]), mit dem er einen Tausch über einige bisher gemeinschaftlich besessenen Güter trifft.

Der Name dieses Bruders ist nicht ausgedrückt. Dagegen kömmt als Bruder des Pfalzgrafen Rudolfs ein Hugo in dem J. 1206 vor[2]), der sich einen Grafen von Montfort, Herrn zu Feldkirch, nennt und in Fehde mit Heinrich von Hohensax lebte[3]). Seite 107 führt derselbe Tschudi eine Urkunde vom J. 1109 an, nach welcher Graf Hugo von Montfort auf seine Ansprüche an den Ort Breitenau zu Gunsten des Klosters St. Johann im Thurthal gegen Empfang von 67 Mark Silbers, unter Vermittlung des Bischofs Konrads von Konstanz, verzichtet. In dieser Urkunde wird dieser Hugo als: Comes de Montefortt et *carnalis frater ejus* videlicet Rudolfus, Palatinus de Tuivingen bezeichnet. Nach diesen Urkunden war also dieser Graf Hugo von Montfort ein leiblicher Bruder des Pfalzgrafen Rudolf, des alten Hugos und der Elisabeth von Bregenz Sohn; man müßte dann annehmen, die Elisabeth habe nach ihres Mannes, des Pfalzgrafen Hugos Tode sich wieder verheirathet, aus welcher zweiten Ehe obiger Hugo von Montfort entsprossen wäre. Allein dieses ist nicht wahrscheinlich, da Elisabeth, die Mutter Rudolfs, nach den Urkunden von 1187 und 1188 sich bei diesem ihren Sohne aufhielt, und der Bruder Rudolfs an den Tübinger Gütern Antheil hatte. Muß man aber diesen Hugo als einen leiblichen Bruder des Pfalzgrafen Rudolfs annehmen, so fragt es sich, wie kömmt es, daß er den Namen eines Grafen von Montfort führt? und wenn dieses von seinen Besitzungen, wie kam er in den Besitz derselben?

Die Frage erhält wohl am einfachsten ihre Lösung dadurch, daß die früheren Besitzer von Feldkirch, Werdenberg und der rhätischen und altmontfortischen Güter ausstarben, und ihre Erbschaft den stammverwandten Tübingern, die von ihren Großeltern her Grafen von Montfort waren, zufiel. — Dieses Erlöschen einer adelichen Familie, die selbst mehrere Mitglieder zählte, kömmt in der Geschichte der damaligen Zeit häufig vor. Die häufigen Fehden des Adels unter sich, die Kriegszüge nach Italien, die unter den Hohenstaufen so häufig waren und von welchen oft nur Wenige zurückkehrten, die Kreuzzüge und selbst der religiöse Sinn der damaligen Zeit, der sich durch den Eintritt in die oft von ihnen oder ihren Eltern gestifteten Klöster, oder wenigstens Annahme des geistlichen Standes aussprach, machen dieses Erlöschen oft zahlreicher Familien leicht erklärbar. Daß aber dieses auch in der Montfortischen Familie wohl der Fall war, geht daraus hervor, daß von allen denen,

[1]) Neugart, C. ad No. 884.

[2]) Tschudi, T. 1, p. 1206.

[3]) Dieser Heinrich von Hohensax war ein Bruder des Abts Ulrich von St. Gallen, welcher ihn in dieser Fehde unterstützte. Tschudis Manuscript seiner Geschichte der Eidgenossen, im Archiv zu St. Gallen.

die zu Ende des vorigen Jahrhunderts den Namen der Montforte und Werdenberger führten, zu Anfange des 13ten Jahrhunderts keine mehr vorkommen [1]), auch von keinen Nachkommen derselben mehr die Rede ist, als von einem Rupert (1197), der aber Abt zu Pfeffers war, und von einem Egilof, Grafen von Montfort (1213), der auf Auftrag des Kaisers (Otto IV.) einen Vergleich zwischen dem Kloster Pfeffers und dem Albert von Sax stiftet, wobei aber nicht bemerkt ist, ob nicht auch dieser Letztere ein Geistlicher war.

Es finden sich zwar noch Mehrere vor, die um diese Zeit und später den Namen der Montforte führten, und dem Adel dieser Gegend angehörten. So ist ein Ulrich von Montfort Zeuge in einer Urkunde von 1316, allein er und die nachbenannten gehörten nicht zur Grafenfamilie der von Montfort, wie diese Urkunde beweist, welche die Grafen Rudolf und Ulrich von Montforts Brüder mitsiegeln, während obiger Ulrich als Zeuge, ohne den Grafentitel, unter andern Adelichen: Ulrich von Embs, Ulrich von Nidegg u. a. aufgeführt ist [3]). Urkunde aus dem St. Galler Archiv. Ebenso hat das älteste Nekrolog des Bisthums Chur, welches aus dem Kloster Pfeffers in das Kantonsarchiv zu St. Gallen erst neuerlich gebracht wurde, den 12. November (das Jahr ist nicht minder angegeben) einen Albero von Montfort, Dekan zu Chur, ohne den Grafentitel (dieser Albero erscheint in einer Urkunde von 1273 als Domherr zu Chur); deßgleichen den 3. März 1080 einen Herrmann von Montfort, Probst daselbst obiit honorabilis vis Deus Hermannus de Monlfort, Paepositus Eccl. Curiensis). Diese Montforte waren wohl Ministerialen der Grafen von Montfort, die ihren Wohnsitz bei Wesen hatten.

Fielen aber auf diese Weise die ursprünglichen Stamm- und Familiengüter an die noch einzigen Nachkommen der Montforte, den Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen und dessen dritten Bruder Hugo, so lag es in der Sitte und den Rechten der damaligen Zeiten, daß eine Erbstheilung vorgenommen wurde [4]). In dieser scheint Graf Hugo die ursprünglichen Montfortischen Güter in Rhätien, sowie die Herrschaften Gamerdingen und Sigmaringen (in deren Besitze wir die Söhne Hugos finden), Rudolf aber sämmtliche pfalzgräflich-tübingische Besitzungen mit Kellmünz und Scheer erhalten zu haben. Wenigstens hatten die spätern Montforte keinen An-

[1]) Hugo von Werdenberg, Abt zu Disentis, starb 1180. Johann Graf von Montfort 1179 u. s. w.

[2]) Eichhorn, Hist. Episc. Cur. p. 280, ad an. 280.

[3]) Anhang Nr. 25.

[4]) Neugart in H. Episc. Const. 1., T. II., Mspt., führt in dem Stammbaum der ältern Pfalzgrafen von Tübingen, als Söhne des Pfalzgrafen Hugo III. und der Elisabeth von Bregenz auf 1) Rudolf, Pfalzgrafen zu Tübingen, 2) Heinrich, gest. 1166 in Italien, und 3) Hugo, Graf von Montfort.

theil mehr an Tübingen, dagegen Scheer und Kellmünz noch länger den Pfalzgrafen von Tübingen gehörten. So mag es auch kommen, daß die spätern Montforte und Werdenberger zum Theil ihren Stamm nur von dem Pfalzgrafen Hugo III. von Tübingen und der Elisabeth von Bregenz, als die in der Geschichte näher bezeichneten, herleiteten, welches zwar an sich richtig ist, doch nur in soweit, als derselbe selbst ein Nachkomme der viel ältern rhätischen Grafen von Montfort war.

Obiger Graf Hugo von Montfort, Pfalzgrafen Hugos Sohn, Herrn zu Feldkirch, war ein angesehener, thätiger Mann, der die damaligen Zeitverhältnisse zur Vergrößerung seiner Familiengüter u. s. w. wohl zu benutzen verstand. Er erwarb auch Bregenz sowie die Schirmvogtei über das Bisthum Chur, auf welche Weise ist zwar nirgends bestimmt ausgesprochen, aber durch die Zeitgeschichte angedeutet. Als nämlich der Kampf zwischen Philipp dem Hohenstaufen und Otto dem Welfen um den deutschen Kaiserthron geführt wurde, suchte jeder Theil sich Freunde und Anhänger zu erwerben, indem er ihnen Soldlehen ꝛc. theils von eigenen, theils von den Reichsgütern zuwieß. Besonders war es Philipp, der seine Freunde mit Verleihung seiner schwäbischen Familiengüter bereicherte und sie an sich festzuknüpfen suchte, wie Otto von Freisingen, ein Zeitgenosse, bezeugt. Friedrich II. that dasselbe, und wird es gegen den Gr. Hugo um so mehr gethan haben, als dieser ihm die Pässe aus Italien nach Deutschland (1213) öffnete und einer seiner ersten mächtigern Anhänger war, der ihn gegen Kaiser Otto IV. unterstützte. Wenigstens erwarb um diese Zeit Graf Hugo von Montfort Bregenz und die Schirmvogtei des Bisthums Chur. Der Beweis liegt in den Urkunden von 1209 bis 1219. In der Urkunde von 1209 wird er nur Graf von Montfort, Herr zu Feldkirch genannt. Im J. 1210 bestätigen der Bischof Arnold zu Chur und dessen Schirmvogt, Gozewin von Ems; qui vicem tum temporis gerebat Ottonis Rom. Imperatoris, einen Tausch zwischen dem Probst zu Chur und einem Albero von Tinzen. Kaiser Otto IV. war demnach damals noch Advokatus des Bisthums Chur; im J. 1218 aber, als obiger Graf Hugo von Montfort den Johannitern zu einem Hospitale Güter in seiner Stadt Feldkirch (in sua civitate) schenkt, verordnete er weiter (Instituit item dominus comes), daß das Almosen, was in Bregenz, Rheinegg, und in dem ganzen Bisthume Chur gesammelt wird, sowie was seine Ministerialen dem Hospital schenken, zu zwei Drittel dem Hospital gehören, ein Drittel aber nach Palästina geschickt werde.

Graf Hugo war demnach Herr zu Bregenz und Rheinegg, wenigstens der Stadt Bregenz, indem ein Theil der Herrschaft, unter dem Namen des Bregenzerwaldes, noch zum Reiche gehörte.

Von dieser Zeit an finden wir die Familie der Grafen von Montfort im Besitze der Herrschaft Feldkirch, Werdenberg, Sargans, Bregenz, von Gamerdingen

und Sigmaringen, und die Geschichte dieser Familie hat nun den Punkt erreicht, in welchem sie sich nicht nur mehr aufhellt, sondern einen regelmäßigern Gang gewinnt, weßhalb wir auch hier den ersten Abschnitt dieser Geschichte schließen [1]).

Schluß.

Zur besseren Uebersicht füge ich in kurzen Sätzen einen Umriß dessen bei, was obige Einleitung enthält.

1) Die alten Grafen, von Bregenz genannt, stammten von den alten Gaugrafen des Linz-, Nibel- und Argengaus her und waren Stammverwandte der

[1]) Man könnte vielleicht erwarten, daß ich die älteste Geschichte der Montfort und Werdenberg wie sie hier angedeutet ist mehr im Zusammenhange nach genealogischen Tabellen hätte ausführen und ordnen sollen. Allein ich gestehe es offen, daß mir die sparsamen urkundlichen Nachrichten aus dieser Zeit nicht hinlänglich erschienen, um den Zusammenhang, die Abstammung und Verbindung der einzelnen Grafen von Montfort historisch richtig darstellen zu können. In die Fußstapfen eines Rürners, Münsters, Bucelins u. s. w., die, oft mit der Geschichte in Widerspruch, solche Stammtafeln und Angaben fertigten, wollte ich nicht treten. Beide erstern haben in den von ihnen beschriebenen Tournieren, welche von 938=1209 abgehalten worden sein sollen, eine ganze Reihe von Grafen von Montfort, Werdenberg, Sargans ꝛc. aufgeführt, z. B. auf den Tournieren zu Magdeburg (938), Rudolf von Werdenberg und nach den Herzogen mit noch zwölf andern Grafen, Wilhelm, Grafen zu Montfort; auf dem Tournier zu Zürich (1165), Wilhelm, Graf zu Sargans, dann Graf Hugo von Montfort mit mehreren Rittern in seinem Gefolge, ebenso ein Graf Ludwig von Werdenberg ꝛc.; dann folgen die Grafen Wilhelm von Feldkirch, Graf Rudolf von Allgaus ꝛc., welche auf ihre Kosten das Tournier besuchten. Allein alle diese obbenannten Grafen finden sich nirgends in den vorhandenen Urkunden vor, es müßte denn der hier als Graf Hugo von Montfort bezeichnete der Pfalzgraf Hugo von Tübingen, und der Graf Ludwig von Werdenberg der als Graf Ludwig von Sigmaringen (†185) urkundlich vorkommende gemeint seie. Nur die im J. 1209 auf dem Tournier von Worms und später im J. 1235 auf dem Tournier zu Würzburg aufgeführten Grafen Rudolf und Hugo sind als Söhne des Grafen Hugo von Montfort beurkundet.

Merkle in seiner gut geschriebenen Geschichte Vorarlbergs hat mehrere alte Nachrichten und Namen der Grafen von Montfort aufgeführt, nach welchen letztere schon im 6ten Jahrh. in der Geschichte erscheinen würden, allein woher diese Nachrichten herrühren, ist nicht angegeben, es kann daher denselben auch keine weitere Folge gegeben werden. So heißt es z. B. III. Abth., S. 39: König Chlodwig habe (502) zwölf Richter aufgestellt, unter welchen die Herren von Werdenberg, Rheinegg und Jagberg. S. 72: um das Jahr 1022 habe die Familie der Grafen von Montfort sich weit verbreitet, und Feldkirch habe an Hülfsmitteln und Gebäuden sehr zugenommen. S. 91: Um das J. 1080, als der Abt Ulrich von St. Gallen, als Anhänger des Kaisers Heinrichs IV., Bregenz erobert hatte, sei er gegen den Grafen Hugo von Montfort in Feldkirch gezogen, habe, da er diese feste Stadt nicht habe erobern können, die Umgegend verwüstet, wegegen dann Graf Hugo zur Vergeltung sich der Besitzungen des Klosters St. Gallen in dem Rheinthale bemächtigte. Merkel: Vorarlberg, 3 Bde., Insprucř 1839.

Welfen, der ersten Herzoge Allemaniens, sowie der Grafen von Buchorn und Heiligenberg.

2) Diese Grafenfamilie mag zwar einzelne Besitzungen in Rhätien gehabt haben, war aber weder rhätischen Ursprung, noch dieselbe mit den in dem Churwallgau und Churrhätien herrschenden Familien eines Ursprungs oder nähern Verwandtschaft, erlosch auch männlicherseits mit Graf Rudolf, des Grafen Ulrich von Bregenz und der Bertha Sohn spätestens um das J. 1152.

3) Die alten Grafen von Ruk waren ein Zweig des weitverbreiteten Stammes der Birthilonen oder Bertholde, gemeinsamen Ursprungs mit den Grafen von Hohenberg, Fürstenberg, Zollern, Helfenstein, und versahen das Pfalzgrafenamt und besaßen Tübingen.

4) Die Ruker Besitzungen, namentlich Tübingen mit dem Pfalzgrafenamte, kamen ungefähr zu Ende des 10ten oder spätestens in der Mitte des 11ten Jahrh. an den Grafen Hugo von Montfort, dem die spätern Pfalzgrafen von Tübingen ihren Ursprung verdanken.

5) Die Grafen von Montfort sind ein altrhätisches Geschlecht, das sich etwa zu Anfang des 10ten Jahrhunderts schon in der Gegend von Feldkirch niederließ und die Gaugrafenstelle der Grafschaften des untern Rhätiens oder Wallgaus fast ununterbrochen versah, sich sehr früh schon in mehrere Zweige theilte und sehr oft auch den Namen der Grafen von Werdenberg führte.

6) Der tübingische Graf Hugo III., ein Montfort nach seinem Stamme, erwarb durch Heirath mit Elisabeth, einer Tochter des letzten Grafen Rudolfs von Bregenz, die Herrschaften Kellmünz, Scheer, Gamertingen und mehrere Güter an der Donau und dem Bodensee.

7) Seine beiden Söhne Rudolf und Hugo erhielten durch das Aussterben der andern Montfortischen Stammverwandten die ursprünglichen Güter derselben, die Herrschaften Feldkirch, Werdenberg und in Rhätien, welche dem Grafen Hugo als Erbtheil mit Gamertingen und Sigmaringen zufielen, welcher dieselben durch den Erwerb von Bregenz, Rheinegg u. s. w. vergrößerte, und Stammvater der nachmaligen beiden Hauptzweige der Grafen von Montfort und der Grafen von Werdenberg wurde[1]).

---

[1]) Mit dieser Ansicht stimmt in der Hauptsache der Verfasser des histor.-topograph. Werkes: Der Bodensee, Gust. Schwab überein, welcher I. Thl., S. 134 (Ausgabe von 1840) schreibt: Im Rheinthale hatten schon längere Zeit die Grafen von Montfort ihr Haupt erhoben; ihr erster Wohnsitz war Rhätien, wohin sie, nach ihres Hauses Sage, aus Italien gewandert kamen. In den Alpen hatten sie ihre erste Burg Fortifels oder Montfort; u. S. 143: In Unterrhätien stand an der Spitze der edlen Häuser das Gra-

Nachtrag.

Bei der Geschichte einzelner Familien verdient das Wappen, welches diese oft mit einzelnen Abänderungen nach den verschiedenen Zweigen führten, wohl auch einige Beachtung. Als Nachtrag stehe dahier die Geschichte des Wappens der Familien von Montfort und Werdenberg.

Das ursprüngliche Wappen dieser beiden Familien bestand in einer Fahne, wohl das Amtszeichen der erblichen Bannerherrn der Herzoge von Rhätien.

Die ursprüngliche Farbe dieser Fahne scheint roth gewesen zu sein. Der ältere Zweig dieser Familie, die Grafen von Montfort, führten die rothe Fahne im weißen Felde; auch die Fahne der Pfalzgrafen von Tübingen, welche sich von dem Urstamme der Montfort trennten, ehe diese Familie sich in zwei Zweige der Montfort und Werdenberg spaltete, behielt die rothe Fahne bei; wohl auch war diese Farbe für ein Kriegsbanner die geeignetste und dem damaligen Culturzustande des deutschen Volkes die angemessenste, welches, wie alle jugendlichen Völker und wie auch Tazitus von den alten Deutschen schreibt, helle, glühende Farben liebten.

Als die Familie sich in zwei Hauptzweige der Montfort und Werdenberg theilte, behielten die Montfort die rothe Fahne bei, dagegen die von Werdenberg die schwarze Fahne führten. Alle, welche den Namen der Montforte führten, behielten die rothe Fahne im weißen Felde bei, welche wir daher auch bei allen den verschiedenen Zweigen dieser Familie finden, als bei den Grafen zu Montfort, zu Feldkirch, zu Tettnang, zu Bregenz älterer und neuerer Linie. Auch die Pfalzgrafen von Tübingen hatten, wie schon oben angegeben, die rothe Fahne beibehalten, dieselbe aber, wohl zum Unterschied von den Montfortern, in ein gelbes Feld gesetzt.

---

sengeschlecht der Montfort, oder von Fahnen. Zwar scheint der Verfasser, einer in der Note aufgenommenen Nachricht zufolge, eine andere Ansicht aufstellen zu wollen, indem er die Montforte von der Familie ableitet, welcher Gero von Bußen und sein Bruder Ulrich angehörten, und behauptet, das Abkommen der Werdenberg und Montfort von den Stiftern des Klosters Marchthal sei durchaus nicht zu erweisen. Nun sagen aber die oben gegebenen Urkunden von 1206, 1209 u. s. w. bestimmt, daß Graf Hugo von Montfort ein Frater carnalis des Pfalzgrafen Rudolfs von Tübingen, beide demnach Söhne des Pfalzgrafen Hugos, des Stifters des Klosters Marchthal waren.

Auch Münster in (Cosmographia T. III., p. 763, schreibt: „Lang darvor (ehe „nämlich Feldkirch an Oestreich verkauft wurde) ist Ebstarerberg, ein Theil Wallgau „und ander Flek darvon, durch Erbschaften und Heirathen hin und her gefallen und ge„gabet, dadurch also gar zertheilt worden. Es sind auch diesselben Grafe von „Veldkirch abgestorben vor alten Zeiten und von den Werdenbergern, Sarganfern „und Montfortern geerbt."

Was die Grafen von Werdenberg bestimmte, die schwarze Fahne im weisen Felde zu führen, kann nicht angegeben werden; aber soviel ist gewiß, daß sie sich, wie die Montforte von der rothen, so sich von der schwarzen Fahne schrieben, und diese, als das Wappen führten.

Als später die Grafen von Werdenberg in die zwei Hauptlinien, der Grafen von Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg, und der Grafen von Werdenberg zu Sargans, sich theilten, so behielt die erstere Linie, der Graf von Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg die schwarze Fahne im weisen Felde bei, während die letztere Linie der Grafen von Werdenberg zu Sargans eine weise Fahne im schwarzen Felde für sich erwählten, und auch in allen, von Sargans abstammenden Familien beibehielten. So führten nicht nur die Grafen von Werdenberg zu Sargans, sondern auch die Grafen von Werdenberg Vaduz, von Albeck, und die von letztern abstammenden Grafen von Werdenberg zu Trochtelfingen, Sigmaringen und Heiligenberg die weise Fahne im schwarzen Felde; daher auch die Werdenberg, theils von der schwarzen, theils von der weisen Fahne sich nannten. Bei diesem Wappen, mit den verschiedenen Farben blieb es, bis alle die verschiedenen Zweige der Familien von Montfort, der Pfalzgrafen von Tübingen, so wie der Werdenberger ausstarben.

Einzelne Ausnahmen und Abweichungen finden sich in den Urkunden des 14ten und 15ten Jahrhunderts. Die Grafschaft Heiligenberg hatte, ehe sie durch Kauf (1277) an die Grafen von Werdenberg kam, ein eigenes Wappen, welches in einem ausgezackten (gestuften) links aufsteigenden, schiefen Steg bestand. Als nun die vier Söhne des Grafen Albrechts von Werdenberg die Herrschaften ihres Vaters theilten, erhielten die beiden Brüder Albrecht der alte, und Albrecht der junge, Heiligenberg, Bludenz, Montafun ꝛc. Diese beiden Albrechts, von Werdenberg von der schwarzen Fahne, führten nun als Wappen öfter statt der Fahne, den Heiligenberger Steg. Das nämliche that auch ihr Neffe, Graf Hugo von Werdenberg, welcher im Jahr 1414 Heiligenberg erhielt, wie mehrere Sigille an noch vorhandenen Urkunden beweisen, doch behielt obiger Hugo theilweise noch die schwarze Fahne der Werdenberg bei. Nach Hugos Tode erhielt Graf Hans von Werdenberg zu Sigmaringen (1428) die Grafschaft Heiligenberg, welcher, so wie seine Nachkommen, da sie aus der Linie der von Sargans herstammten, die weise Fahne statt der schwarzen, in ihr Wappen aufnahmen, welche sich mit Heiligenberg auf die Fürsten von Fürstenberg vererbte [1]). Das Wappen

[1]) Diese Darstellung zeigt, woher es komme, daß v. Lang und andere behaupteten, die schwarze Fahne sei das Wappen der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg gewesen, während Bergmann schreibt, es sei die weise Fahne gewesen. (S. Urk. der 4 vorarlber-

der Nachkommen des obigen Graf Hans von Werdenberg bestand aus einem viergetheilten Schilde, 1 und 4 mit der Werdenberg-Sargan'schen weisen Fahne, 2 und 3 mit dem Heiligenberger Stege.

Der älteste Wappenschmuck (Helmzierde), welchen die Montfort mit den Werdenberg gemeinschaftlich führten, war eine Bischofsmütze, wohl das Zeichen der Familien-Erbvogtei über das Bisthum Chur.

Als ein Theil der Vatzischen und Toggenburgischen Besitzungen, im obern, oder grauen Bunde Rhätiens an die Grafen von Montfort und Werdenberg kam, nahmen beide Familien, namentlich die Werdenberg, als zweite Helmzierde, einen Brackenkopf, das alte Wappen der Toggenburger an, wie dieses ein wohlerhaltenes Sigill einer Urkunde von 1494 beweist, welche die Grafen Johann, Christoph und Felix von Werdenberg die letzten ihrer Familie, gemeinschaftlich ausstellten.

---

gischen Herrschaften von Jos. Bergmann, Custos am k. k. Münz- und Antiken-Kabinette und der k. k. Ambraser Sammlung S. 2 und v. Lang Baierns alte Grafschaften S. 403.

I. Abtheilung.

Geschichte

der

Grafen von Montfort.

I. Abtheilung.

Geschichte der Grafen von Montfort.

Hugo I. und seine Söhne.

(1188—1260.)

§. 1.

Graf Hugo zu Montfort, Herr zu Feldkirch, ist als der eigentliche Stammvater der neuern Grafen von Montfort und Werdenberg anzusehen, in soweit er der Vater zweier Söhne war, welche den beiden Familien von Montfort und von Werdenberg, Namen und Ursprung gaben. Von seiner Abstammung von den alten Grafen von Montfort, seiner Verwandtschaft mit den Pfalzgrafen von Tübingen wurde in der Einleitung gehandelt[1]). Die Zeiten, in welchen dieser Graf Hugo lebte, waren sehr unruhig. Der Kampf der Hohenstaufen mit den Päbsten, der auf ganz Deutschland zurückwirkte, die öftere Abwesenheit der Kaiser Friedrich I. und Heinrich IV. in Italien, die großen Kriege, die sie daselbst führten, vermehrten die Fehden in Deutschland und führten nach und nach einen rechtlosen Zustand herbei, da

[1]) Neugart in H. E. C. P. 1., T. II., sagt p. 115. An. 1182 de medio excessit Hugo, Com. Pal. de Tuwingen. (Chron. S. Georgis in S. N.) in Nurologio Zwifalt. 12. Juni Hugo memoratur. Ex Elisabeth de Pfullendorf progenuit Rudolfum, *Hugonem* IV., et Henricum. Hugo comitatum Montfort ex haereditate caepit, quae Tübingensibus ab Elisabetha obvenerat. Henricus frater Rudolfi et Hugonis in Italia jam anno 1167 fato cesserat. Teste Lazio (de migr. gent. l. 8) ad Palatinorum obedientiam pertinebant Tubinga ad Neccarum cum proximo agro, Blauthal, Vilsthal cum castris earum Gerhausen et Blaubeuren. Habebant iidem Comites ..... in Rhaetia *castrum Ruck, unde et primordia petunt.*

fast nur noch das Recht der Stärkern galt. Nicht nur bekriegten die größern Fürsten des Reiches bald die Kaiser, bald sich selbst unter einander, sondern auch die kleinen Dynasten, Grafen und Freiherren, nahmen an diesen Kämpfen Antheil. Die Bande der Lehenspflichtigkeit wurden lockerer, ein Jeder suchte sich unabhängig zu machen, wohl auch mit Gewalt und List seine Besitzungen auf Kosten seiner Nachbarn zu vergrößern. Besonders waren Rhätien, das Allgau und die obern Gegenden des Bodensees der Schauplatz derartiger Kämpfe und Anstrebungen. Ein zahlreicher kriegerischer Adel, der in den Gebirgspässen auf oft kaum zugänglichen Festen wohnte, die Bischöfe von Konstanz und Chur, die Aebte von St. Gallen, mächtig durch den Besitz eines, für die damaligen Verhältnisse großen Landesgebiethes, umgeben von ihren kriegerischen Vasallen, die aus dem Stande der alten freien Krieger hervorgegangen waren, selbst kriegerisch, theils in Folge ihrer Erziehung, theils von dem herrschenden Zeitgeiste ergriffen und nothgedrungen, tummelten sich auf diesem Schauplatze herum. Der Kampf des hohenstaufischen Philipp mit dem Gegenkaiser Otto IV., die Nothwendigkeit, in welche sich der erstere versetzt sah, selbst mit Hingebung seiner schwäbischen Güter, Freunde und Anhänger zu erwerben und die erworbenen sich treu zu erhalten, die Verhältnisse und Verlegenheiten, mit welchen Kaiser Friedrich II., besonders zu Anfang und zu Ende seiner Regierung, zu kämpfen hatte, halfen dieses Wirren mehren. Dies war der Schauplatz, auf dem Graf Hugo, der sich von Montfort nannte, lebte und wirkte. Ein Sohn Hugos, Pfalzgrafen zu Tübingen, † 1182 [1]), wurde in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts geboren. Nach dem Tode seines Vaters theilte er, nach der Sitte der dermaligen Zeiten die Hinterlassenschaften desselben mit seinem Bruder Rudolf. Sein Erbtheil war die alte Grafschaft Montfort-Feldkirch, welche sich nicht nur auf die dermalige Grafschaft Feldkirch, sondern auch auf das linke Rheinufer erstreckte, wo das ältere Stammschloß, Fortifels (Starkenburg [2]), bei dem Dorfe Graps, sowie Schloß und Stadt

[1]) Neugart H. Ep. Const. P. I., T. II., Mspt. an. 1182, de medio excessit Hugo, com Palat. de Tuwingen. (Chron. S. Georgii in silvo nigr.) In Necrol. Zwifalt. 12. Juni. Hugo memoratur. Ex Elisab. de Pfullendorf progenuit Rudolfum, Hugonem IV. et Henricum. Hugo comitatum Montifort ex haereditate excepit, quae Tubingensibus ab Elisabetha obvenerat. Henricus frater Rudolfi et Hugonis in Italia jam 1167 fato cesserat.

[2]) Schwabs Bodensee, I. Thl., S. 145: „Zwischen Werdenberg und Graps lag auf „dem Platze, der auch heutzutage noch so heißt, das Schloß Fortifels, von dem sich die „Montfort zu schreiben pflegen. Zwischen Feldkirch und Ems standen auf blühenden Hügeln, kaum eine halbe Meile Wegs auseinander gelegen, unweit des Rheins, Neumontfort und Neuenburg, beide bei Götzis. Weinberge, Wälder, lustige Wiesen und himmelhohe Felsen zieren ihre Trümmern noch, die bis auf den heutigen Tag mit Thürmen und weitläufigen Gemäuern die Herrschaft und den Reichthum des Geschlechts verkünden.

Werdenberg lagen, auch die Grafschaft Scheer, welche nach dem Erlöschen der stammverwandten Grafen von Gamertingen, die auch im Engadin reich begütert waren, an die Pfalzgrafen Hugo, Hugos Vater, gekommen war, scheint letzterem zugetheilt worden zu sein. Doch geschah diese Erbsabtheilung nicht auf eine solche Weise, daß sowohl diese beiden Brüder als auch ihre Nachkommen nicht noch einige Besitzungen, Rechte 2c. fernerhin gemeinschaftlich besessen hätten, wie dieses mehrere Urkunden ausweisen. Nach der Geschichte kömmt Graf Hugo im J. 1188 das erstemal vor, und zwar, als sein Bruder, Pfalzgraf Rudolf, das Kloster Bebenhausen stiftete, praesente fratre suo das zweitemal selbst handelnd im J. 1206, in einer Fehde mit Heinrich von Hohensax begriffen. Letzterer hatte nämlich eine neue Burg, die Forsteck, Werdenberg zu, erbaut, welches Graf Hugo nicht dulden wollte. Als daher Heinrich von Sax auf einem Kriegszuge nach Spanien begriffen war, belagerte Hugo die Feste Forsteck, aber Heinrichs Bruder, Abt zu St. Gallen, versammelte seine Vasallen und zwang den Grafen Hugo, nicht nur die Belagerung aufzuheben, sondern auch Frieden zu schließen[1]). Zur nämlichen Zeit hatte Graf Hugo einen Streit mit Konrad, dem Abte des Klosters St. Johann im Thurthal, wobei beide Theile zu den Waffen griffen, und welcher erst im J. 1209 durch den Bischof Conrad von Konstanz beigelegt wurde. Die Vergleichsurkunde ist von besonderer Wichtigkeit[2]). Nach derselben hatten Graf Hugo (Hugo Comes de Monteforti) gemeinschaftlich mit seinem leiblichen Bruder, Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen (Rudolphus frater ejus carnalis, videlicet Palatinus de Tubingen), und ihre Mutter ein Gut zu Breitenau dem Kloster St. Johann geschenkt. Nach längerer Zeit, als obige Brüder die Erbschaft ihres Vaters theilten (ex divisione haereditaria) fiel Breitenau (zu Montfort gehörig) mit dem übrigen Lande (eadem terra) dem Grafen Hugo zu. Ohne auf die frühere Schankung zu achten, zog Hugo das

[1]) Joh. Kasp. Zellweger in seiner Geschichte des Kantons Appenzell, 1. Thl., S. 134 erwähnt dieser Fehde, welche schon 1206 zwischen dem Freih. Heinrich von Sax und dem Grafen Hugo von Montfort bestand. Ersterer erbaute die Feste Forsteck in dem Walde, der, sein Eigenthum, vom Rheine bis an den Berg sich erstreckte, damit die Montforter Leute sich nicht in diesem Walde verstecken und von da aus seine Leute beschädigen könnten. Als nun Heinrich von Sax sich auf einem Kreuzzuge gegen die Saracenen in Spanien, sein Bruder (l. c. S. 107), Abt Ulrich zu St. Gallen aber bei dem Heere des Kaisers Philipp bei der Belagerung der Stadt Köln befanden, beschloß Graf Hugo, auf den Ostertag 1206 die Feste Forsteck zu überfallen und zu zerstören. Abt Ulrich aber, welcher unvermuthet wieder nach Hause gekommen war, erhielt hiervon Nachricht, zog mit seinen Leuten nach Forsteck und vereitelte das Vorhaben des Grafen Hugo, worauf sodann die Fehde ausgeglichen wurde.

[2]) Diese Urkunde ist gegeben: In nemore juxta Muellbach, in pago Turgow, octavo Calend. July (24. Juny) 1209. Bei Tschudi: Chron. Helv. p. 107.

Gut wieder an sich. Als sich der Abt des Klosters beschwerte, verfolgte er ihn und die Klosterleute, so daß der Abt nach Rom seine Zuflucht nehmen mußte und gegen den Grafen eine Commission, aus den Bischöfen von Chur, den Aebten des Klosters Einsiedeln und St. Luzien bestehend, auswirkte, welche sieben Ministerialen des Grafen, unter welchen Burkard und dessen Sohn gleichen Namens von Montfort, desgleichen Peregrin, des Grafen Burgvogt zu Bregenz (de Castro Bregantia) waren, eidlich vernahmen, die gegen ihren Grafen aussagten. Dessen ungeachtet beharrte Graf Hugo auf seine Ansprüche, und erst als der mächtige Abt von St. Gallen, Ulrich von Hohensax, sich mit dem Freiherrn Diethelm von Toggenburg und mehreren andern vom Adel gegen ihn verbanden und ihm Fehde boten, gelang es dem Bischof Conrad von Konstanz, einen Vergleich zu bewirken, nach welchem dem Kloster St. Johann das Gut in Breitenau verblieb, der Graf Hugo aber von diesem 67 Mark Silber für seine Ansprüche erhielt.

Aus dieser Urkunde ersehen wir, daß dieser Graf Hugo von Montfort ein leiblicher Bruder des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen, folglich ein Sohn Hugos, Pfalzgrafen von Tübingen, Grafen von Montfort, Herrn von Feldkirch war, daß beide Brüder anfänglich wenigstens die Montfortischen Besitzungen gemeinschaftlich besessen, und wahrscheinlich erst nach dem Tode ihrer Mutter, der Elisabeth, Gräfin von Bregenz, getheilt haben, in welcher Theilung dem Grafen Hugo die altmontfortischen Besitzungen in Rhätien zufielen, daß er damals (1209) schon im Besitze von Bregenz sich befand, indem einer seiner Ministerialen daselbst Burgvogt war. Auch zeigte er sich als einen der mächtigsten Herrn dieser Gegend, der seine eigenen und wie es scheint, zahlreichen Ministerialen (Hofdiener) hatte, und der vereinigten Macht der Geistlichkeit und des Adels der Nachbarschaft widerstehen und trotzen zu können glaubte. Zugleich wirft diese Urkunde auch einiges Licht auf den Charakter dieses Mannes, der berufen schien, der Stammvater einer dereinst mächtigen Familie zu werden, sowie auch auf den Geist der damaligen Zeiten, die Art, entstandene Streitigkeiten beizulegen, wobei das Recht des Stärkern, Nichtachtung der Verträge, mit einem Schwächern eingegangen, sich deutlich herausstellen. Daß ein solcher Mann, wie Graf Hugo, die damaligen politischen Verhältnisse wohl werde benutzt haben, um seine Besitzungen, seine Macht und sein Ansehen zu vergrößern, ist leicht begreiflich. Wirklich boten auch die damaligen politischen Zeitereignisse dem Grafen Hugo hiezu reichlichen Stoff dar. Kaiser Otto IV. war mit den Päpsten zerfallen. Letztere wußten ihm einen Gegenkaiser in der Person Friedrichs, Königs in Neapel und Sizilien, einem Sohne Kaiser Heinrichs, einem Hohenstaufen, entgegen zu stellen. Friedrich näherte sich mehr mit einem Gefolge als Heere im Jahre 1212 den Grenzen Deutschlands. Kaiser Otto IV. besetzte die aus Italien nach Deutschland führenden Hauptstraßen, um seinem Gegner den Eingang nach

Deutschland zu verschließen, woselbst dieser viele alte Freunde und Anhänger seines Hauses hatte. Friedrich sah sich dadurch genöthigt, die bequemere Straße zu verlassen, und zog durch Rhätien, dem Bodensee zu, woselbst er in den alten Besitzungen seiner Voreltern auf Unterstützung von Seiten der alten Freunde seines Hauses zählen zu können hoffte. Seine Hoffnung betrog ihn nicht. Bischof Arnold von Chur nahm ihn mit offenen Armen auf. Seine Vasallen sowie der Adel der Umgegend versammelten sich um den neuen Kaiser und führten denselben durch das Rheinthal nach St. Gallen und nach Konstanz. Das Heer Friedrichs vermehrte sich und gewann an Stärke und Haltung so sehr, daß Kaiser Otto IV., welcher auf die Nachricht, Friedrich rücke durch Rhätien vor, bis Ueberlingen mit einem zahlreichen Heere gekommen war, sich zurückziehen und Schwaben verlassen mußte.

Nach diesem Gang der Geschichte war auch Graf Hugo von Montfort, der alte Anhänger der Hohenstaufen, der erste und mächtigste Graf dieser Gegend, durch dessen Gebiet Kaiser Friedrichs Zug ging, auf des letztern Seite. Diese Annäherung Graf Hugos und dessen Hilfe mußten dem neuen Kaiser besonders erwünscht und werthvoll sein, und es ist nicht zu erwarten, daß Kaiser Friedrich den Grafen Hugo unbelohnt gelassen, oder daß letzterer nicht selbst Belohnung, Sold und Entschädigung für sich werde gefordert haben, wenigstens finden wir Rheinegg, Stadt, beide Schlösser und einen Theil des hiezu gehörigen Rheinthals, welche Kaiser Otto IV. im Jahre 1209 zum Reiche, oder eigentlich für sich als eine nach dem Tode Kaiser Philipps heimgefallene Besitzung, eingezogen hatte, von nun an als ein montfortisches Eigenthum[1]), wie dieses die Urkunde von 1218 (s. unten) beweißt. Wahr-

[1]) An. 1163. Rudolfus, comes de Ramsberg, de Conrado, Petrobusano Abbate praedium ad ostium Rheni, in lacum Bodanicum influentis, vulgo Rynisgemünde, 10. Talentis comparavit; quia eadem possessio, inquit; mihi vicina est, et homines mei non valebant devitare, quin nocerent eis. Arx quidem gentilitia comitum Ramsberg in pago Linzgau sita erat, sed Rudolfus castellum Rinegge, praedio Petrobusano proximum ab aliquo tempore inhabitabat, Ecclesiae Constantiensis feudum, a Comite Conrado de monte sancto et venditum. Nach dem Tode Kaiser Philipps sprach Abt Ulrich von St. Gallen, Rheinegg, als zum Rheinthale und dem Gebiethe des Klosters gehörig, an, der Bischof Werner von Konstanz aber auch, indem er behauptete, Rheinegg liege auf dem Gebiethe des Bisthums. Keiner dieser Beiden wollte von seinen Ansprüchen abstehen; die Nachbarn vermittelten, jedoch vergebens. Beide griffen zu den Waffen; der Bischof verheerte mit Raub und Brand des Abtes, der Abt des Bischofs Gebieth von St. Gallen bis Arbon und Konstanz. Endlich versammelten beide ihre Truppen auf dem Felde bei St. Gallen und lieferten sich ein blutiges Treffen, das sich für den Abt zu entscheiden schien, aber durch die Ankunft des Grafen Ulrich von Kyburg, der mit einem frischen Haufen über die vom Kampfe schon ermüdeten St. Galler herfiel, für den Bischof günstig ausfiel, der mehrere Gefangene machte, Rheinegg besetzte und den Abt Ulrich zwang, die Dazwischenkunft und Vermittlung Kaiser Ottos IV., des Schirmvogtes

scheinlich kam auch um diese Zeit und bei dem nämlichen Anlasse Tettnang, früher Eigenthum der Welfen, dann der Hohenstaufen, an die Grafen von Montfort, wenigstens verkauft Graf Hugo von Werdenberg, ein Sohn des Grafen Hugo von Montfort, im J. 1244 an das Kloster Weisenau die Weiler Hungerberg und Weiler bei Ettenkirch, einer Parcelle der Herrschaft Tettnang, um 23 Mark Silber (s. Urkundenbuch des Klosters Weißenau). — Ob auch die Grafschaft Sigmaringen schon um diese Zeit oder etwas später, zur Zeit des sog. großen Zwischenreichs an die Grafen von Montfort gekommen sei, ist um so schwerer zu entscheiden, da die gleichzeitigen Schriftsteller und Urkunden hierüber nichts enthalten. Nur dieses stellt sich als Thatsache dar, daß Sigmaringen im J. 1185 noch eigene Grafen hatte, von welchen im obigen Jahre Ludovicus Comes de Sigmaringen, als Zeuge eines Diploms Herzog Friedrichs von Schwaben vorkommt, in welchem letzterer dem Kloster Salem dessen Freiheiten rc. bestätigt [1]).

Später, um das J. 1250, erhielt Graf Hugo, Rudolfs von Montfort Sohn, in der Erbtheilung die Grafschaft Sigmaringen, welche daher früher oder zur Zeit der Regierung Kaiser Friedrichs II. an die Montforte gekommen sein mußte.

Im J. 1218 befand sich Graf Hugo am Hofe Kaiser Friedrichs II. zu Ulm [2]). Daselbst stiftete er in Gegenwart des Kaisers und mehrerer Fürsten eine Commende für die Hospitaliten zu St. Johann in Jerusalem. Er übergab ihnen nämlich die Kirche und ein Lehen bei derselben, eine Mühle und die ihm eigenthümlichen Aecker und Güter in seiner Stadt Feldkirch, die Kapelle der hl. Maria im Thal; gestattete auch seinen Ministerialen und Leuten Vergabungen an diese Kommende zu machen, sowie den Hospitalitern Almosen einzusammeln in seinen Herrschaften Feldkirch (infra eiusam), Bregenz, Rheinegg und im ganzen Bisthum Chur. Diese Stiftung geschah durch die Hand des Grafen, seiner Frau und seiner Söhne (de manu Comitis, et uxoris suae et filiorum suorum [3]).

---

des Klosters, anzurufen. Kaiser Otto übernahm die Vermittlung, wieß aber beide streitende Parteien mit ihren Ansprüchen ab, behielt Rheinegg für sich, und den beiden geistlichen Fürsten blieb der Schaden.

[1]) Diese Grafen von Sigmaringen waren Stammverwandte mit den Grafen von Veringen, Nellenburg und Pfullendorf, und durch letztere auch mit den Grafen von Montfort, welche, unterstützt durch ihre Macht und begünstigt durch die Schwäche der Veringer und Nellenburger, in diesen Zeiten der Verwirrung wohl ihre Ansprüche auf Sigmaringen konnten geltend gemacht haben.

[2]) Wie auch eine Urkunde Kaiser Friedrich II. beweißt, welche er dem Kloster Kempten ausstellte. Als Zeuge unterschrieben. (Om. Hugo de Monteforte. S. Neugart H. E. C. C. P. 1., T. II., p. 208. Mspt.) Eichhorn, Hist. Episc. Cur. in Cad. Probat. No. 68, p. 79. Ex urbario S. Joannis in Feldkirch.

[3]) Das von Graf Hugo gestiftete Comthurhaus des Johanniter-Ordens wurde den

In eben diesem Jahre 1219 wurde auch der Krieg oder die Fehde zwischen den Bischöfen Arnold von Chur und der Stadt Como beigelegt, in welcher die Orte Cläven, Worms, Puschlav und Schams geplündert, Soglio aber verbrannt wurde. Die Ursache dieses Krieges war der Besitz von Worms (Bormio), eigentlich aber, weil Bischof Arnold dem Kaiser Friedrich II. geholfen und dessen Eintritt in Deutschland befördert hatte, da die Comenser, als Anhänger des Kaisers Ottos IV., dessen Feinde waren. Graf Hugo war als Anhänger des Kaisers Friedrichs II., als Freund des Bischofs Arnold und wahrscheinlich auch als Schirmvogt des Bisthums Chur; in diesem Kriege, Helfer des Bischofs Arnold, wie derselbe auch in dem, den 19. August 1219 errichteten Friedensinstrument aufgenommen wurde, wo es heißt: Ugo de monde Fonec (Eichhorn und Salis lesen monte forte) et Anselmus et diclericus de Sacco in hac concordia esse passunt, si voluerint (V. Eichh. Hist. Epist. Cur. in Cod. Prob. p. 74 et sq.) nach einer Urkunde, welche Eichhorn von dem hl. Ulisses von Salis Marschlins mitgetheilt erhielt.[1])

Aus der Stiftungsurkunde des Johanniterhauses zu Feldkirch geht hervor, daß Graf Hugo im Jahre 1219 mehrere schon erwachsene Söhne hatte, indem sie zu dieser Stiftung ihres Vaters ihre Zustimmung gaben. Die Zahl oder aber die Namen dieser Söhne sind nicht angegeben, dagegen findet man nach und um diese Zeit einen Grafen von Montfort mit Namen Rudolf, einen zweiten Hugo und noch einen Heinrich, der von 1251 bis 1272 Bischof in Chur war. Beide erstern werden im Jahre 1239 bei Guler[1]) angeführt: Rudolf nennt sich mit seinen Nachkommen einen Grafen von Montfort, Hugo, wie es aus oben angeführter Urkunde hervorgeht, einen Grafen von Werdenberg, sowie seine Söhne Hugo und Hartmann, von welchen Hartmann sich auf seinem Siegel wieder Graf von Montfort nennt (s. Hartmanni Com. de Monte forti). Nach Brauns Geschichte der Bischöfe von Augsburg (T. I., S. 752) erschienen im J. 1225 auf dem Tournier zu Würzburg die Grafen Hugo von Werdenberg und Rudolf von Montfort.

Hieraus geht klar hervor, daß diese beiden Rudolf I. und Hugo II., die beiläufig von 1234—1250 die Güter des alten Grafen Hugo I. besaßen, Söhne des-

3. Dezember 1610 mit den dazu gehörigen Gütern von den Johannitern um 62,000 fl. an das Kloster Weingarten verkauft, welches dasselbe in ein eigenes Priorat verwendete. Der bekannte Historiograph Gabriel Bucellin starb daselbst im Jahr 1666 als Prior. Das Kloster Weingarten verkaufte dieses so entfernte Priorat den 19. Mai 1695 an die Stadt Feldkirch um 21,000 fl. und diese den 24. Februar 1696 um 22,000 fl. an das Kloster Ottobeuren, welches dasselbe bis 1803 (dem Klosteraufhebungsjahre) behielt.

[1]) Nach Merkle, II. Abth. S. 175, ließ im J. 1229 Graf Hugo mehrere Gebäude aufführen, welche er mit noch weiteren Gütern, Gefällen 2c. der Johann.-Commende in Feldkirch überließ, sowie auch Bucellin den ersten Comthur daselbst: einen Grafen Hugo von Montfort nennt, ob aber dieser Graf Hugo I. oder II., der Vater oder Sohn war, ist nicht angegeben.

[2]) Gulers Rhätia. XIV. Bd., S. 219.

selben waren, die, nach damaliger Sitte, nach dem Tode ihres Vaters dessen Herrschaften in der Art theilten, daß der ältere Rudolf die Herrschaften Bregenz, Feldkirch, Scheer und vielleicht auch Tettnang und Sigmaringen, wenn und soweit sie ihr Vater Hugo schon erworben hatte, der jüngere Hugo Werdenberg Rheinegg u. s. w. erhielten, wobei aber einzelne Güter und Rechte auch fernerhin von ihnen gemeinschaftlich besessen wurden, wie dieses die späteren Urkunden nachweisen.

Durch obige Theilung entstanden die zwei Hauptlinien: A. der Grafen von Montfort und B. der Grafen von Werdenberg.

Außer den zwei obbenannten Brüdern, Söhne des Grafen Hugo von Montfort, lebte noch Graf Heinrich.

Dieser Heinrich trat in den Predigerorden, der von dem hl. Dominik im Jahr 1206 gestiftet, jugendlich aufblühend auch in Deutschland erst kürzlich mit großer Theilnahme eingeführt worden war. Einige Jahre lebte er mit Auszeichnung im Rufe der Heiligkeit und Gelehrsamkeit in diesem Orden, bis er den 13. Dezember 1251 nach dem Tode des Bischofs Volkard, wohl auch durch die Verwendung seiner Brüder, zum Bischof in Chur von dem Kapitel erwählt wurde. Er starb, hoch betagt, den 14. Nov. 1272 auf einer Pastoralreise und hinterließ den Ruhm eines eifrigen, friedfertigen Prälaten, der zum Besten seines Bisthums gewirkt und gelebt habe. Er kaufte für das Bisthum die Feste Aspermont, schlug mehrere bewaffnete Haufen der Lombarden, die bis Ems vorgedrungen waren (1255) zurück, erbaute die festen Burgen Fürstenau im Domleschger Thal und Herruberg bei Sewelen; den 12. Dezember 1255 schenkte er dem Kloster St. Johann im Thurthal die Kirche zu Kalchern. St. Galler Urkunde.

Außer diesen drei Söhnen kommt noch eine Tochter des Grafen Hugo vor, die Gemahlin des Grafen Friedrichs von Toggenburg, welchen sein Bruder Diethelm den 12. Dezember 1226 durch Meuchelmörder auf seiner Burg Reingisweiler ermorden ließ. Zu dieser That verführte den Diethelm besonders seine Frau, eine Tochter des Grafen Ulrich von Neuenburg, weil ihr Schwager, Graf Friedrich, statt ihre Schwester, wie sie wollte (posthabita ejus sorore) die Tochter des Grafen Hugo von Montfort geheirathet hatte. (Neugart H. E. C. P. 1., T. II., Mspt., p. 224.)

§. 2.

A. Linie der Grafen von Montfort.

Söhne Rudolfs I., Stifters dieser Linie. Friedrich I., Heinrich II., Wilhelm I., Rudolf II., Ulrich I., Hugo III.

(1260—1309.)

Rudolf, der Sohn Hugos I., hinterließ sechs Söhne, von welchen drei dem geistlichen Stande sich widmeten, die drei übrigen aber die Herrschaften ihres Vaters

mit einander theilten, auch eine Tochter, welche an einen Freiherrn von Rätsch verehelicht war.

Die drei geistlichen Brüder waren 1) Friedrich I., 2) Heinrich II. und 3) Wilhelm I. Der erste, Friedrich, war Canonikus zu Chur[1]), in welcher Eigenschaft er unter dem Bischof Conrad den 17. Mai 1273 mit noch einigen Chorherren eigene Statuten für das Domkapitel entwarf[2]). Im J. 1282 war Friedrich Domprobst und wurde in demselben Jahre nach dem erfolgten Tode des Bischofs Conrad zum Bischof in Chur erwählt. Sein persönliches Ansehen war groß; dieses, sowie die Unterstützung und das Ansehen seiner in dieser Gegend mächtigen Brüder, namentlich seines im J. 1281 zum Abt in St. Gallen erwählten Bruders Wilhelm mochten die Ursache sein, welche ihn auf den Bischofsstuhl erhoben. Aber eben diese seine Anhänglichkeit an seine Familie, die Fehden, in die er durch dieselbe verwickelt wurde, führten seinen Sturz, und selbst seinen Tod herbei.

Schon seit mehreren Jahren waren die beiden Familien der von Montfort und Werdenberg mit einander zerfallen, ungeachtet sie Bruderskinder waren, wie dann Graf Hugo von Werdenberg, die Grafen Rudolf und Ulrich von Montfort patrueles suos, in einer Urkunde von 1271 nennt[3]). Die nähere Ursache dieser Zerwürfnisse findet sich nirgends angegeben, wohl mag aber die frühere Erbstheilung und die in Folge derselben in einzelnen Orten gemeinschaftlich auszuübenden Rechte Veranlassung hiezu gegeben haben. Da es damals keine Gerichte gab, die thatkräftig bei derartigen Streitigkeiten einzuschreiten vermochten, so griff man zu den Waffen, was auch hier der Fall war. Nach von Arx und Tschudi[4]) kam es zwischen Graf Rudolf von Montfort-Feldkirch und den Brüdern Hugo und Hartmann, Grafen von Werdenberg, zu einem Treffen, in welchem ersterer siegte und 14 Edelleute von der Werdenberger Partei gefangen nahm.

Schon in diesem Kriege scheint Graf Rudolf von Habsburg zu Gunsten der Werdenberger einigen Antheil genommen zu haben. Nach obigen Schriftstellern fand dieses Treffen im J. 1260 statt. Wenn dieses der Fall war, so wurde diese Fehde wieder beigelegt, indem im J. 1268 Graf Rudolf mit seinem Bruder Ulrich Bürgen für den Grafen Rudolf von Habsburg gegen den Grafen Meinrad von Tyrol wurden[5]), folglich damals mit dem Grafen Rudolf von Habsburg in Freundschaft lebten; aber die Fehde erneuerte sich wieder, indem nach Tschudi im J. 1267, nach

---

[1]) Eichhorn H. Ep. Cur. in. Cod. Prob. p. 91.

[2]) l. c. p. 98.

[3]) Cad. Trad. St. Gall. bei Arx Geschichte von St. Gallen. T. I., p. 385.

[4]) l. c. T. I., p. 385. Tschudi, I. Thl., III. Buch, S. 159.

[5]) Hergott, Geneal. dipl. domus Austricae Cod. Prob. p. 410, No. 500.

Euler und Andern richtiger laut obiger Urkunde im J. 1270, Graf Hugo von Werdenberg wiederholt die Hilfe des kriegerischen und emporstrebenden Grafen Rudolfs von Habsburg, seines Verwandten, anzurufen sich genöthigt sah. Graf Rudolf von Habsburg, der Begründer des östreichischen Kaiserhauses, der seine Grafenkrone mit der Kaiserkrone vertauschte und sich über alle seine ungleich mächtigeren Zeitgenossen emporschwang, gehörte zwar in dieser Zeit zu den mächtigeren Edeln der Gegend, doch waren ihm viele, z. B. die Bischöfe von Konstanz, Chur, die Aebte von St. Gallen, selbst die Grafen von Montfort ꝛc. an Macht und Landesbesitz überlegen. Rudolf wußte aber mit kluger Umsicht die Fehden, in welche die vielen größern und kleinern Herrn stets verwickelt waren, zur Vergrößerung seines Ansehens, seiner Macht und Besitzungen zu benutzen. Immer bereit, denen zu helfen, welche seine Hilfe suchten, oft auch bezahlten, stellte er sich stets an die Spitze einer Partei, mit deren Hilfe er seine Macht vergrößern zu können glaubte. Klug, umsichtig, des Kriegswesens, wie es damals getrieben wurde, wohl erfahren, persönlich tapfer, gab er fast immer in den Fehden der Umgegend den Ausschlag und verschaffte der Parthei, für die er sich erklärte, den Sieg. So bekämpfte er an der Spitze der Straßburger den Bischof daselbst, an der Spitze der Zürcher den Adel der Umgegend, an der Spitze des Adels den Bischof und die Stadt Basel u. s. w. Nur den an Macht ihm überlegenen, an ritterlichem Muthe ihm gleichen Abt Berthold von Falkenstein zu St. Gallen schonte er, und wußte ihn sich zum Freunde zu machen und zu erhalten [1]).

[1]) Die Art und Weise, wie Graf Rudolf von Habsburg sich die Freundschaft des Abts Berthold von St. Gallen erwarb, zeugt von dem ritterlichen, deutschen Sinne der damaligen Zeiten. — Graf Rudolf war mit dem Abte zerfallen, weil er sich weigerte, den Theil der Kyburgischen Erbschaft, welche Lehen von St. Gallen waren, von dem Abte als solche zu empfangen. Der Abt versammelte seine Vasallen und Krieger in der Stadt Wyl, um den Grafen Rudolf zu bekriegen. Dieser mit dem Bischof und der Stadt Basel in einer Fehde begriffen, sah wohl ein, daß er nicht im Stande sei, der vereinten Macht des Bischofs von Basel und des Abts zu St. Gallen zu widerstehen. Während letzterer in Wyl lag, ritt nun, obschon die Fehde erklärt war, Graf Rudolf dahin. Den Wächtern sagte er, er sei der Graf von Habsburg und verlange zu dem Abte. Unglaublich erschien diese Meldung dem Abte und dessen Freunden, sie wollten nicht glauben, daß Graf Rudolf sich so ihnen überliefern würde. Doch ließ man den vermeinten Grafen, einen Scherz vermuthend, eintreten. Groß war Aller Erstaunen, als Graf Rudolf wirklich eintrat und den Abt anredete: Herr Abt von St. Gallen, ich will euer Lehenmann sein und die Lehen, die von dem Kloster herrühren, wie es Recht und Sitte ist, von Euch empfangen, lasset uns Freunde sein. Dieses Vertrauen des Grafen rührte den Abt und schmeichelte seinem Ehrgeize. Freundlich nahm er den Rudolf auf, ertheilte ihm die Lehen, die Fehde war beendigt und von da an bis an sein Lebensende war Abt Berthold des Grafen

Die Zerwürfnisse der verwandten Familie Montfort und Werdenberg, die vereint besonders unter einem Haupte ihm an Macht überlegen, ehr- und eroberungssüchtig, wie er, seinen Plänen den kräftigsten Damm entgegengesetzt haben würden, konnten ihm nur erwünscht sein. Offen erklärte sich daher Rudolf für den Hugo von Werdenberg und dessen Brudерskinder, um dadurch die immer mehr sich erhebende Macht der Montforte zu bekämpfen und niederzuhalten. Hierzu dienten ihm die Hilfe der Werdenberger und ihrer vielen Freunde, auch den Abt Berthold wußte er zur Theilnahme zu bewegen. Vereint zogen diese beiden für den Grafen Hugo von Werdenberg gegen Graf Rudolf von Montfort und seine Brüder in das Feld, verheerten nach damaliger Sitte die Montfortischen Besitzungen und rückten bis Feldkirch vor, welches sie jedoch vergebens belagerten (1270), wobei sie die Umgegend mit Abschneiden der Weinstöcke, Fällen der Obstbäume &c. grausam verheerten und die Montforte zwangen, von ihren feindlichen Angriffen auf die Werdenberger abzustehen. Dadurch erhielt Graf Rudolf für sich und seine Familie an Graf Hugo von Werdenberg einen treuen und wackern Freund, der, so lange er lebte, mit seinen Vasallen und Besitzungen ihm in allen seinen Angelegenheiten eifrig diente. Die Macht der Montforte aber wurde durch diese feindliche Stellung der Zweige dieser Familie gegen einander gebrochen und dem Habsburger und seinen Nachkommen der Weg angebahnt, sich auf Kosten der Montforte in dieser Gegend immer mehr zu vergrößern. Dagegen fanden sich die sechs Brüder, welche die Montfortischen Herrschaften besaßen, tief gekränkt, und der Grund zu feindseligen Gesinnungen gegen die Familie der Habsburger wurde gelegt, die sich bei jedem Anlasse durch feindselige Thaten äußerten, wie wir im Verlaufe der Geschichte sehen werden.

Graf Rudolf von Habsburg wurde (1273) durch die Wahl der deutschen Fürsten auf den Kaiserthron erhoben, und benutzte die ihm hierdurch zu Theil gewordene Macht zur Vergrößerung seines Stammlandes. Als Abt Wilhelm von St. Gallen, einer der sechs Montfortischen Brüder, sich des Kaisers Absichten standhaft entgegensetzte, wußte Kaiser Rudolf es dahin zu bringen, daß er auf die Klage, welche einige jüngere Mönche erhoben, abgesetzt (1287), in den Bann und die Reichsacht gethan, und statt seiner Conrad von Gundelfingen, Administrator in Kempten, zum Abte in St. Gallen ernannt wurde. Auch dieser Streit wurde mit den Waffen ausgefochten, und Abt Wilhelm fand in seinen Brüdern, dem Bischof Friedrich von Chur, dem Grafen Hugo von Tettnang treue Helfer, dagegen Hugo von Werdenberg die Sache des Kaisers verfocht. Bischof Friedrich versammelte im Winter des Jahres 1288 zu Chur seine Kriegsvölker, an deren Spitze er mit dem Heinrich von

mächtigster Helfer und treuester Freund, wodurch Graf Rudolf in den Stand gesetzt wurde, seine übrigen Gegner mit Erfolg zu bekämpfen und seine großen Pläne weiter zu verfolgen.

Grießenberg, welcher die Tochter seines Bruders, Graf Rudolf zu Feldkirch, zur Ehe hatte, gegen Werdenberg zu Felde zog. Verheerend drang er in die Besitzungen des Grafen Hugo ein, dieser verlegte ihm mit dem Edeln von Schellenberg den Rückweg in der Au bei Balzers. Bischof Friedrich, der sich durchschlagen wollte, wurde in dem hieraus entstandenen blutigen Gefechte mit dem von Grießenberg gefangen und beide auf das Schloß Werdenberg gebracht. Da die Beilegung dieses Krieges bei dem tapfern Widerstande des Abtes Wilhelm und damit die Freilassung des Bischofs Friedrich sich verzögerten, so versuchte letzterer, seiner Gefangenschaft überdrüssig, sich durch die Flucht zu retten. Er ließ sich den 3. Juni 1290 an einem Seile von der Feste herab. Da aber das Seil brach, stürzte er herab und blieb auf der Stelle todt. So starb Bischof Friedrich, der nach dem Zeugnisse seiner Zeitgenossen ein verständiger und hochgeachteter Mann war. Berthold ward im Bisthum sein Nachfolger.

Graf Heinrich, der Bruder des Bischofs Friedrich, war gleichfalls Canonikus des Domstifts zu Chur, und wurde nach des Letztern Erhebung auf den Bischofsstuhl Domprobst, und nahm an allen Unternehmungen seines Bruders lebhaften Antheil.

Nach der Gefangennehmung seines Bruders, des Bischofs, hielt er sich in Chur nicht mehr sicher, vielleicht war er auch der steten Unruhen überdrüssig, er begab sich daher nach Sigmaringen, welches damals seinem Bruder Ulrich von Bregenz gehörte, woselbst er still und zurückgezogen bis im Jahre 1291 lebte.

Als aber der mächtige Gegner seines Hauses, Kaiser Rudolf, im J. 1291 starb und die Mehrheit der Fürsten des Reiches nicht dessen Sohn Albrecht, sondern den Grafen Adolf von Nassau zum Kaiser erwählten, da brach das nur gewaltsam unterdrückte Mißvergnügen so vieler Edlen in der Schweiz und in Oberschwaben hervor und offenbarte sich durch einen feindlichen Bund gegen den Herzog Albrecht, an dessen Spitze dessen eigener Vetter, Graf Rudolf von Habsburg, Bischof von Konstanz, stand. An ihn schloß sich der Habsburger alter Feind, Graf Wilhelm von Montfort, Abt von St. Gallen, an. Auch der Domprobst Heinrich griff für seinen Bruder, dem Abt, neuerdings zu den Waffen, und lag als Befehlshaber in der festen Stadt Wyl, als im Jahre 1293 Herzog Albrecht mit einem großen Heere dieselbe belagerte[1]). Später erwähnen seiner die Urkunden nicht mehr. Nach dem Nekrolog des Bisthums Chur[2]) starb Graf Heinrich als Probst der Stiftskirche in Chur den 17. Januar 1307 und wurde in Feldkirch begraben. 1307. **XVI. Col. Feb. obiit Comes Henric, de Montefort, praepositus Eccles. majoris Curiensis, Requiescit in Veldkirch.**

---

[1]) Tschudi, IV. Bd., S. 211.

[2]) Im Kantonsarchiv zu St. Gallen, ehedem im Kloster Pfeffers.

Der dritte der Söhne des Grafen Rudolfs von Montfort, welcher geistlich war, ist Wilhelm. Ein Mann, welcher sich durch kriegerischen, standhaften Muth, Ausdauer, große Geistesgaben auszeichnete und eine bedeutende Rolle in der Geschichte der Gegend am Bodensee spielte, ein Mann, würdig ruhigerer Zeiten und eines bessern Looses, als das ihn traf. Er, der Abt eines zwar reichen, angesehenen, aber seinem Verfalle mit Riesenschritten entgegengehenden Klosters wagte es kühn, den Anmaßungen eines deutschen Kaisers, des mächtigen Rudolfs des Habsburgers, dem ein König Ottokar von Böhmen und andere große Fürsten unterlegen waren, entgegen zu treten und einen Kampf ihm zu bieten, der Jahre hindurch andauerte, nach dem Tode des Kaisers mit dessen Sohne, Kaiser Albrecht, fortgesetzt wurde und den erst das Abieben des Abts beendigte. Wilhelm verdiente schon deßhalb eine eigene Biographie, da aber dieses hier zu weit führen würde, mag es genügen, sein Leben in kurzen Umrissen darzustellen.

Der kriegerische Abt Berthold aus der Familie der Edlen von Falkenstein war der mächtigste Fürst dieser Gegenden, der während der Dauer des Zwischenreichs und nach dem Zerfall des Hohenstaufischen Kaiserhauses daselbst die Kriege und Fehden der Nachbarn oft mit Gewalt schlichtete, der Geleitsbriefe bis nach Italien und den Rhein ausfertigte, die ein Jeder aus Furcht vor seiner Rache achtete. Zum Abte in St. Gallen den 25. November 1244 erwählt, starb er den 10. Juni 1271. Nach seinem Tode erfolgte eine zwiespaltige Abtswahl; indem der größere Theil den Heinrich von Wartenberg, der kleinere den Ulrich von Güttingen zum Abte erwählten. An einen friedlichen Vergleich oder richterlichen Ausspruch war unter den damaligen Zeitverhältnissen nicht zu denken. Beide Aebte griffen zu den Waffen, und bekriegten sich. Abt Ulrich gewann zwar in so weit die Oberhand, daß er den größten Theil der Stiftslande bis 1273 inne hatte, immer aber befürchten mußte, von seinem Gegner Heinrich († 1274) und dessen Anhängern verdrängt zu werden. Um daher sein Ansehen und seine Macht zu befestigen, warf er sich in die Arme des damals mächtigsten Grafen Rudolfs von Habsburg, welchen er in dem nämlichen Jahre, in welchem letzterer den Kaiserthron bestieg (1273) zum Schirmvogt und Advokaten des Klosters St. Gallen ernannte. Mit Freuden ergriff Graf Rudolf diese Gelegenheit, theils um seine Besitzungen auf Kosten des Klosters zu vergrößern, theils um seine Freunde und Anhänger mit den Gütern desselben zu belehnen. Unter Letztern war Ulrich von Ramschwag, dessen Sohn Heinrich Walter später dem Kaiser im J. 1278 das Leben in der Schlacht gegen den König Ottokar rettete, welchen er zum Unterschirmvogt ernannte und der sich gleichfalls, besonders unter dem alten und schwachen Abte Rumo von Ramstein (nach Heinrichs von Wartenberg von dessen Partei erwählt) alles erlaubte. Diesem Beispiele des Schirmvogts

und dessen Stellvertreters ahmten der benachbarte Adel nach [1]), so daß das Kloster tief verschuldet, und eines nicht unbedeutenden Theils seiner Einkünfte und Güter beraubt wurde. Abt Rumo, dieser ewigen Fehde müde, so wie der Vorwürfe, welche die Schuld derselben seiner Schwäche beilegten, bearbeitet durch den damaligen Domprobst Friedrich zu Chur, dem Grafen von Montfort, legte den 4. Dezember 1281 seine abteilische Würde nieder. Das Kapitel des Stiftes wählte noch in demselben Monate, wahrscheinlich nach schon zuvor getroffener Abrede, den Wilhelm Grafen von Montfort [2]). Die Persönlichkeit dieses Mannes, der in voller Blüthe seines Alters, Kraft mit Muth und Standhaftigkeit, Kenntniß der Geschäfte rc. vereinigte, so wie der Umstand, daß seine Familie immer noch die mächtigste und vielleicht die einzige war, die man in dieser Gegend einem Kaiser Rudolf und der um sich greifenden Gewalt der Habsburger entgegensetzen, der, wäre es anderst möglich, dem Verfalle des Klosters begegnen konnte; mochten die Wähler, so wie einen großen Theil der adeligen Vasallen des Klosters bestimmt haben, diese Wahl zu treffen, welcher die vielen heimlichen Feinde der Habsburger ihren Beifall gaben.

Schon diese, wo nicht offenbar feindselige, doch jedenfalls zweideutigen Gesinnungen des Abtes Wilhelms gegen den Kaiser Rudolf, eine Folge des von letztern den Werdenbergern gegen die Montforte geleisteten Beistandes, mußten diese Wahl dem Kaiser unangenehm machen. Hiezu kam, daß Abt Wilhelm, um seinem Kloster aufzuhelfen, sich und seinen Hofhalt sehr einschränkte; die dadurch möglich gemachten Ersparungen zur Bezahlung der von seinen Vorfahren gemachten Schulden, und Einlösung der verpfändeten Klostergüter, verwendete; und mit Liebe und Strenge die Kloster-Vasallen und Unterthanen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten gegen das Kloster anhielt, und sich einen großen Anhang unter dem Adel der Umgegend verschaffte. Um diese seine Absicht, die Schulden des Klosters abzutragen,

---

[1]) Dieses beweist eine Urkunde des Archivs zu St. Gallen vom 23. April 1280 zu Rorschach, nach welcher Abt Rumo bekennt, der Gegenabt Ulrich von Güttingen, welcher sich für einen Abt zu St. Gallen gehalten habe, habe den edlen Hugo von Werdenberg, dem kaiserl. Landgraf, den Hof zu Butschwyl und das Städtchen Lichtensteig, erstern um 500, letzteres um 60 Mark Silber verpfändet. Er wolle nun aus Liebe zum Frieden diese Verpfändung bestätigt haben.

[2]) Joh. Vadian behauptet, Abt Wilhelm habe die Regierung des Klosters schon im J. 1279 übernommen, allein mit Unrecht, indem den 31. August 1281 Abt Rumo, sein Vorfahrer, noch eine Urkunde ausstellt. Erst in einer Urkunde Walters von Sar, eines Konstanzer Klerikers, vom 5. März 1282, erscheint Wilhelm zum erstenmal als Abt zu St. Gallen. Neugart H. E. C. P. 1. T. II. Mspt. S. 374. Möglich, daß Wilhelm schon unter dem Abte Rumo die Angelegenheiten des Klosters ordnete und besorgte.

desto eher zu erreichen, verbannte sich Abt Wilhelm selbst von St. Gallen, hielt sich vorerst in Tablat dann in Italien zu Verona mit einem kleinen Gefolge auf, woselbst er als Privatmann, ohne allen Aufwand zu machen, lebte; zugleich suchte er auch die verfallene Klosterzucht wieder herzustellen. Dieses Benehmen, so würdig und ehrenvoll es auch war, wollte weder dem Kaiser Rudolf, als Schirmvogt, noch dessen Untervogt, dem von Ramschwag und ihren Freunden gefallen, die bisher einen großen Theil der Klostergüter unter dem Vorwande gemachter Vorschüsse und sonstigen Forderungen wegen geleisteten Dienste, als ihr Eigenthum angesehen und benutzt hatten. Besonders wollte es dem Kaiser Rudolf nicht gefallen, daß Abt Wilhelm die Herrschaft Grünenberg ꝛc. ꝛc., die ersterer auf eine minder lojale Weise [1]) dem schwachen Abte Rumo, abgedrungen hatte, zurückforderte, auch von keinen weitern Belehnungen mit Klostergütern an die Herzoge Albrecht und Rudolf, Söhne des Kaisers, wissen wollte.

Zwar fand sich Abt Wilhelm im Jahr 1282 zu Augsburg bei dem Kaiser ein, und empfieng die Reichslehen, allein die gegenseitigen feindseligen Ansichten wurden nicht ausgeglichen, vielmehr entfernte sich der Abt von Augsburg gegen den Willen des Kaisers, welcher ihn daselbst länger noch zurückzuhalten wünschte, vielleicht durch den Vorgang mit dem Abt Rumo gewarnt, was neuen Stoff zur Erbitterung dem Kaiser darbot. Bei diesem Anlasse soll Kaiser Rudolf in den zornigen Ausruf ausgebrochen sein: „Nu seh ich wohl, daß der Abt mich und meine Kinder nit minnt, nu will ich och der sin, der ihn und sein Gotteshaus hindern will, diwil ich lebe.“

Kaiser Rudolf zeigte auch seinen Unwillen dadurch, daß er in der Nähe von Wyl, welches dem Abte von St. Gallen gehörte, die Feste und das Städtchen Schwarzenbach erbauen ließ, in dasselbe des Klosters Dienst- und Lehenleute ꝛc. aufnahm, ihnen große Freiheiten bewilligte (1283), noch mehr aber, daß er die Klagen einiger junger Klostergeistlichen von St. Gallen, welche hiezu eigends aufgestiftet worden sein sollten, gegen ihren Abt, anhörte, dieselben bei dem päbstlichen Stuhle unterstützte, und eine Commission gegen den Abt auswirkte, die ihn der Regierung des Stiftes entsetzte (1287), worauf der Kaiser als Schirmvogt die Gefälle des Klosters mit Beschlag belegte. Dem Abt Wilhelm verblieb nichts, als sein Muth, das Gefühl des erlittenen Unrechts, und die Hilfe seiner Freunde und

[1]) Kaiser Rudolf beredete und zwang nämlich den Abt Rumo, ihn auf seinem Zuge nach Genf zu begleiten, hielt ihn und sein Gefolge auch gegen dessen Willen so lange am Hofe zurück, bis alles Geld, das der Abt bei sich hatte, verzehrt, und er gezwungen war, Schulden zu machen. Nun schoß ihm der Kaiser das Geld zur Bezahlung der Schulden, und um sich auszulösen, vor, vermochte aber den Abt, ihm dafür die dem Kaiser so wohlgelegene Herrschaft Grünenberg ꝛc. zu verpfänden.

Verwandten, die ihn in seinem Unglücke nicht verließen. Gegen 900 der letztern aus dem benachbarten Adel, den Dienstmannen des Klosters versammelten sich um ihn, mit welchen er die wohlbefestigte Stadt Wyl besetzte, von wo aus er verheerend und plündernd, die Besitzungen seines Gegners überfiel, das kaiserl. Eigenthum nicht schonte, und selbst das österr. Städtchen Schwarzenbach eroberte und niederbrannte. In Wyl belagert, vor welches selbst des Kaisers gleichnamiger Sohn Rudolf gezogen war, schlug er die wiederholten Stürme ab. Müde der Verheerungen, die diese Länder erlitten, forderten die friedlich Gesinnten, so wie des Abts Freunde denselben auf, sich dem Kaiser zu unterwerfen. Dieser zeigte sich hiezu geneigt, reiste noch im Jahr 1287, nachdem er seinen Verwandten, den alten Markgrafen Heinrich von Burgau in Albegg besucht hatte, in des Kaisers Heerlager bei Herwartstein, einem Helfensteinischen Schlosse, woselbst er dem Kaiser vorgestellt wurde. Man unterhandelte und suchte eine völlige Aussöhnung und Vergleich zu bewirken [1]), aber die weitern Unterhandlungen zerschlugen sich, als der Kaiser auf Anstiften des Untervogts Ulrich von Ramschwag, noch das Schloß Iberg verlangte.

Abt Wilhelm reiste unausgesöhnt vom Kaiser weg. Die Erbitterung war größer als zuvor. Der Kaiser ernannte den Conrad von Gundelfingen, Administrator zu Kempten, zum Abte in St. Gallen, und zog selbst dahin, um diesen in den Besitz der Abtei zu setzen. Abt Wilhelm rüstete sich zur Gegenwehr, befestigte und besetzte besonders die Hauptvesten Iberg, Klanx und Alt-Toggenburg. In diese letztere für unüberwindlich gehaltene Burg warf er sich, der Uebermacht weichend, nachdem er sich in Wyl in dem flachen Lande nicht mehr halten konnte. Hier fand er treue Burgleute, unter diesen zwei Landleute, Bodmer und Wagenbuch, diese gaben ihm die Versicherung: „Herr, sitzend, wo Ir wellend, so wänd wir beid üch spisen, und nemmen zu üch, wer üch geliebt, so wellend wir üch gnug Brod, Wie, Fleisch und Mulchken gnug schaffen.“ Sie hielten auch ihr Wort, erhielten nicht nur ihren Herrn und sein Gefolge längere Zeit, sondern sammelten noch bedeutende Vorräthe. Tschudi T. I. p. 197. — Wilhelms Brüder, Friedrich Bischof

[1]) Für den Abt Wilhelm verwendeten sich die bei dem Kaiser vielvermögende Burggrafen Friedrich von Nürnberg, der Graf von Oettingen und Heinrich von Klingenberg, welchen sich endlich auch der junge Herzog Rudolf, des Kaisers Sohn anschloß, durch diesen erhielten sie endlich, „daß der Brand von Schwarzenbach vergeben wurde, nicht aber der Tod der Leute, welche hiebei das Leben verloren hatten,“ Urk. Oct. 1287 in fastis Rudolph p. 139. Der Empfang des Abts Wilhelms war nicht gnädig, er mußte von dem Kaiser die harten Worte hören: „Ir hant dem Rich u uns das größte Laster getan, das im je beschah, seit ich König war.“ Der Abt fiel vor dem Kaiser auf ein Knie nieder, und sprach: „Herr darum bin ich hier, was ich gethan hab, daz ich das bessern will, ünz (bis) an üwer Gnad.“

zu Chur, Heinrich der Domprobst und Hugo Herr zu Tettnang unterstützten ihn. Seine beiden andern Brüder, Rudolf zu Feldkirch und Ulrich zu Bregenz hatten ihre frühern Fehden mit dem Kaiser vertragen und hielten sich ruhig (S. unten) auch Graf Hugo wurde mit Waffengewalt genöthigt, sich dem Kaiser zu unterwerfen. Da nun auch Bischof Friedrich nach dem für ihn unglücklichen Treffen bei Balzers gefangen wurde, so stand Abt Wilhelm allein gegen seine immer zahlreicher werdenden Feinde, deren Anführer Graf Hugo von Werdenberg, sein Vetter, Ulrich von Ramschwag, des Kaisers Untervogt und Jakob von Frauenfeld, des Kaisers Statthalter in Kyburg 2c. 2c. waren. Dem ungeachtet setzte Abt Wilhelm den Krieg fort, bis endlich seine Festen, namentlich Klanx und Alt-Toggenburg — durch Verrath (1289) in die Hände seiner Feinde fielen, nachdem er mit Wenigen heimlich aus letzterer Burg nach der Au bei Griesenberg entflohen war. Hier hielt er sich eine kurze Zeit auf und begab sich sodann nach Sigmaringen, welches sein Bruder Hugo damals besaß, und wohin sich schon früher sein anderer Bruder Heinrich geflüchtet hatte. Da aber Abt Wilhelm sich auch hier nicht sicher glaubte, ging er (1290) nach Bregenz zu seinem Bruder Ulrich. Aber auch dieser, von dem Kaiser deßhalb bedroht, wies ihn weiter, worauf er sich nach Aspermont, in Graubünden, begab; welches ihm sein Bruder Heinrich, der Domprobst, einräumte [1]). Hier lebte er verborgen, bis ihn der, den 16. Juli 1291 erfolgte Tod seines Hauptgegners, des Kaisers Rudolfs, wieder auf den Schauplatz, und zu neuen Thaten rief. Plötzlich erschien er in St. Gallen, seine alten Freunde und Anhänger liefen ihm zu, zu ihnen gesellten sich viele vom Adel, besonders auch Rudolf von Habsburg, Bischof zu Konstanz, die sich von dem verstorbenen Kaiser und seinen Söhnen zurückgesetzt, beschädigt und verkürzt glaubten. Abt Wilhelm eroberte in kurzer Zeit fast die sämmtlichen Stiftslande, ungeachtet sich sämmtliche Anhänger des Gegenabts Conrads, so wie der Söhne des Kaisers Rudolfs, ihm entgegensetzten. Mit abwechselndem Glücke wurde in diesem und dem folgenden Jahre gefochten. Bei Niederholz (24. Februar 1292) siegten die St. Galler, Abt Wilhelm eroberte mit dem Bischof Rudolf von Konstanz (1291) Buchorn, Neuravensburg 2c. 2c., dagegen verheerte Graf Hügli, der Einäugige, Graf zu Werdenberg in Rheinegg, das ganze St. Galler-Gebiet auf das grausamste (11. November 1291), schlug die Zürcher, die Bundsgenossen von St. Gallen waren. Herzog Albrecht von Oestreich, das Haupt der Habsburger, war zu sehr mit der Kaiserwahl beschäftigt, um mit Nachdruck dem Abte Wilhelm entgegentreten zu können;

---

[1]) Das Schloß Aspermont hatte Bischof Heinrich, des Abt Wilhelms Onkel zum Bisthum erkauft, und scheint seinem Neffen Heinrich den Genuß desselben überlassen zu haben.

so schwankte die Schaale, bis die Erwählung des Grafen Adolf von Nassau zum deutschen Kaiser (1292) für den letztern entschied. Kaiser Adolf erkannte selbst nach seiner Erwählung in dem Herzog Albrecht seinen ersten und gefährlichsten Feind. Natürlich schloß er sich daher an dessen, und seines Hauses alten Gegner, gerne an, so wie auch diese sich gerne mit dem Kaiser verbanden. Daher war Abt Wilhelm der natürliche Anhänger und Bundesgenosse des Kaisers Adolfs, so wie letzterer des erstern gnädigster Kaiser und thätiger Gönner. Kaiser Adolf zog daher auch die Schirmvogtei des Klosters St. Gallen, welche die Habsburger vom Abt Ulrich erhalten hatten, zu des Reichs- oder vielmehr seinen Handen, versprach dem Abte 500 Mark Silber als Entschädigung für den Schaden, welchen Kaiser Rudolf dem Kloster zugefügt hatte, und überließ im J. 1295 dem Abt Wilhelm, als Unterpfand für 1000 Mark Silber die Schirmvogtei selbst [1]). Aber auch Herzog Albrecht von Oestreich, als er selbst nach der Kaiserkrone strebte, hielt den Abt Wilhelm von solchem Ansehen und Gewicht, daß er sich mit demselben auszusöhnen und seine Freundschaft zu erhalten suchte. Er lud ihn daher nach Wien ein, und versprach ihm Schadenersatz für alles, was das Kloster unter seinem Vater erlitten habe. Wilhelm ging nach Wien (1295), allein die Unterhandlungen hatten keinen weitern Erfolg, als daß man dieselbe weiter aussetzte. Später erfolgte der öffentliche Bruch zwischen den beiden Nebenbuhlern, dem wirklichen Kaiser Adolf, und dem von einigen Fürsten zum Kaiser neugewählten Herzog Albrecht. Abt Wilhelm war keinen Augenblick unentschlossen. Er entschied sich für den Kaiser Adolf gegen Albrecht, und zwar auf seine gewohnte thatkräftige Weise, indem er allein von allen geistlichen Fürsten dem Kaiser Adolf 20 Ritter mit einer zahlreichen Mannschaft zu Hilfe schickte, und als der verhängnißvolle Augenblick, der in offener Feldschlacht das Schicksal des deutschen Reichs, so wie der beiden Kronbewerber entscheiden sollte, herbeigekommen zu sein schien, da zog Abt Wilhelm persönlich an der Spitze eines ansehnlichen und wohlbewaffneten Reiterhaufens seinem Gönner und Freunde, dem Kaiser Adolf, zu Hilfe. In der Entscheidungsschlacht bei Gelnheim in der Nähe von Worms (2. Juli 1298) focht Abt Wilhelm mit seinem Haufen, dem ein Edler von Frauenberg das Banner von St. Gallen vortrug, so tapfer, daß, als ihre Pferde getödtet waren, sie den Kampf zu Fuß fortsetzten, und dann erst sich zurückzogen, als Wilhelm sich selbst von dem Tode des Kaisers Adolfs überzeugt hatte, und die übrigen Verbündeten geflohen waren. Auf dem Rückzuge wurde Abt Wilhelm mit seinen Rittern von den Wormsern, welche bisher Freunde und

---

[1]) Eben so machte Kaiser Adolf den Abt Wilhelm zu seinem Rathe. Abt Wilhelm erwarb auch für das Kloster, die Feste Falkenstein im Aargau, so wie die Burg Altstetten im Rheingau.

Anhänger Kaiser Adolfs, nachdem sie ihn getödtet sahen, schnell die Partei seines Gegners Kaiser Albrechts ergriffen hatten, gefangen, und rein ausgeplündert. So wurde er an dem andern Tage, dem Sieger, Kaiser Albrecht, vorgestellt. Das traurige Loos dieses Mannes, noch mehr das Einschreiten der Verwandten und Freunde des Abtes [1]), welchen Albrecht selbst hoch verpflichtet war, bestimmten ihn, den Abt mit seinen Rittern ohne weitere Kränkung, frei, aber so arm und von allem entblößt nach Hause zu entlassen, daß sie unterwegs fremde Mildthätigkeit ansprechen mußten. Nach seiner Rückkehr war des Abts erstes Geschäft, seine Begleiter wegen des Verlustes, welchen sie erlitten hatten, zu entschädigen, wie er es ihnen verheißen hatte; weßhalb er sich selbst in seinen Ausgaben auf das Allernothwendigste beschränkte, und selbst noch zu diesem Behufe Geld entlehnte; dann suchte er, auf Andringen seines Convents eine gänzliche Aussöhnung mit dem Kaiser zu bewirken, welche auch, aber auf eine für ihn schmerzhafte, für das Kloster mit einem großen Opfer verbundene Weise geschah; indem er die beiden Herrschaften Grünenberg und Ittingen, so was noch sonst dem Kloster entzogen war (der Gegenstand eines 16jährigen, schweren und blutigen Kampfes) an Oestreich überlassen mußte [2]). Abt Wilhelm glaubte nun sein Alter in Ruhe zubringen zu können, und fieng an Maßregeln zur Ordnung seiner ökonomischen Verhältnisse zu treffen. Allein eine, durch eine Reihe von Jahren bis zur Leidenschaft gesteigerte Abneigung unterhielt den Funken zu neuen Zerwürfnissen zwischen den beiden alten Gegnern, welcher, da Kaiser Albrecht die Vertragsbedingungen, namentlich die Zerstörung von Schwarzenbach, nicht vollständig vollzog, aufs neue auszubrechen drohte. Schon rüstete sich Abt Wilhelm und sah sich nach Verbündeten um, da trat der Tod ins Mittel und nahm den Abt Wilhelm den 30. October 1301 von dieser Erde hinweg [3]). So starb Wilhelm von Montfort,

---

[1]) Wahrscheinlich waren dieses Graf Hugo von Werdenberg, wohl auch selbst des Abts Bruder Ulrich.

[2]) Diese gänzliche Aussöhnung erfolgte durch die Vermittlung des Grafen Heinrichs von Montfort, Domprobsts zu Chur und Bruder des Abt Wilhelm, in dem Lager bei Straßburg im Herbst 1300. Neugart H. E. C. P. 1. T. II. p. 522.

[3]) Ueber den Todestag und selbst das Jahr liegen verschiedene Angaben vor. Vadian und Eccard (Franc. Or. T. II. p. 919) geben den 15ten Goldast (Ephem. d. Gall.) den 12. October als den Sterbetag; ersterer das Jahr 1290, andere das Jahr 1300 als das Todesjahr an. Doch ist der October 1301 wohl die richtige Angabe; da Abt Wilhelm noch den 19. November 1300 bezeugt, die Brüder Peter, Johann und Jakob von Luterburg hätten auf ihr Mayeramt in Gochen verzichtet, auch übernimmt er den 15. Jänner 1301 die von Ulrich von Bunishofen dem Kloster geschenkten Leibeigenen.

der mit unerschütterlichem Muthe, auch bei den ungünstigsten Verhältnissen die steigende Macht der Habsburger in dieser Gegend durch 20 Jahre bekämpft und 2 Kaisern offene Fehde geboten hatte. Mit ihm und zum Theil durch ihn, war die Macht und das Ansehen der Montforte gebrochen. Immerhin verdient das Leben eines solchen Mannes die Beachtung, besonders des Freundes der vaterländischen Geschichte, da in demselben, und der durch ihn herbei geführten Ereignisse, der Geist jener Zeit offen sich abspiegelt [1]).

§ 3.

Die 3 weltlichen Söhne des Grafen Rudolfs I. von Montfort: nämlich Rudolf II. zu Feldkirch, Ulrich I. zu Bregenz und Hugo III. zu Tettnang und Scheer.

(1258—1309.)

Der älteste der drei weltlichen Söhne des Grafen Rudolf von Montfort war der gleichnamige Graf Rudolf. Nach dem Tode des Vaters theilten die drei weltlichen Brüder die Herrschaften desselben unter sich, nach der Sitte der damaligen Zeit, nach welcher alle männlichen Nachkommen gleiche Ansprüche an die Erbschaft ihrer Eltern hatten. Eine Folge dieser Sitte war, daß die Güter und Herrschaften immer mehr vertheilt wurden, und selbst diese Theilungen öfter Anlaß zu Zerwürf-

---

1) Fugger in seinem Ehrenspiegel des Erzhauses Oestreich; de Roo Annales und andere östr. Geschichtschreiber erwähnen zwar auch des Abts Wilhelm von St. Gallen und seiner Zerwürfnisse mit den Habsburgern, allein sie geben als Ursache der letztern, den Stolz des Abts, seine schlechten Rathgeber 2c. 2c. an. Die Thatsachen können sie aber nicht in Abrede stellen, und diese sprechen.

Johann von Müller (in seiner Schweizergeschichte III. Thl. 16 Bch. 17. Hauptstück) fällt über den Abt Wilhelm und den Kaiser Rudolf in Beziehung auf erstern folgendes Urtheil: „Dem (Abte) Wilhelm, dem zum Guten weder die Einsicht, noch der Muth mangelte, fehlte es immer an der Art es zu thun." Von Kaiser Rudolf aber: „In dieser Sache vergaß Kaiser Rudolf die Billigkeit, welche Gewaltigen gegen Unglückliche ziemt, und ohne welche das Haus Habsburg vor ihm, und selbst zu seiner Zeit noch unschwer auszurotten gewesen wäre. Der König der Teutschen war nicht so groß im Glück, das er anfing zu mißbrauchen, als der Abt von St. Gallen durch den Muth, mit welchem er sein Verderben kommen sah."

nissen unter den Geschwistern oder ihren Nachfolgern gaben, besonders wenn sie, wie es öfters der Fall war, einzelne Güter, Rechte rc. im gemeinschaftlichen Besitze behielten. Immerhin waren diese steten Vertheilungen die Ursache des Unterganges vieler sonst angesehenen und mächtigen Familien, welche, da sie außer Stande den gewohnten Aufwand fort zu bestreiten, ihre Güter verpfändeten, und am Ende veräußern mußten, wie dieses auch der Fall bei den Stammverwandten Montfort und Werdenberg war.

Wann und wie die Erbstheilung unter den drei Montfortischen Brüdern vorgenommen wurde, ist aus Abgang einer dießfallsigen Urkunde unbekannt. Die Geschichte lehrt uns aber, daß der älteste Graf Rudolf die alten Stammlande, die Grafschaft Feldkirch mit dem Stammschloß Altmontfort u. s. w., Graf Ulrich die Grafschaft Bregenz, der dritte Graf Hugo, Scheer und die Herrschaft Tettnang erhielten; daher sie sich bald nur einfach die Grafen zu Montfort, bald aber auch von den Herrschaften, die ihnen zum Erbtheile zugefallen waren, von Feldkirch, Bregenz, Scheer oder Tettnang nannten. Doch wie früher bei der ersten Theilung zwischen den Montfort und Werdenberg einzelne Güter und Rechte ungetheilt blieben, und gemeinschaftlich besessen wurden, so war dieses auch der Fall bei der damaligen Theilung zwischen den 3 Brüdern. Den Beleg liefert die Urkunde des Grafen Wolfram von Veringen vom J. 1265 [1]), nach welcher er dem Kloster Marienberg einige Güter, die er vom Grafen Hugo von Montfort, so wie das Vogteirecht, welches er von dem Grafen Rudolf und Ulrich von Montfort erhalten hatte, überläßt. Letztere beide besaßen daher das Vogteirecht über das Kloster Marienberg gemeinschaftlich, so wie auch ihr jüngerer Bruder Hugo eigene Güter daselbst besaß. Aber auch weitere Güter besaß der ältere Sohn Graf Rudolf in diesen Donaugegenden, indem er 1262 in die convers. S. Pauli (25. Jänner) einem Ulrich von Hagen das Eigenthum derjenigen Güter überläßt, welche er von ihm in Andelfingen als Lehen besaß [2]). Einen weitern Beweis eines gemeinschaftlichen Besitzes liefert eine Urkunde des St. Galler Archivs d. d. Schloß Montfort den 21. Jänner 1261, nach welcher Rudolf und Ulrich, beide leibliche Brüder und Grafen von Montfort (Rudolfus et Uelricus, fratres carnales et Comites de Montforte) mit einander dem Kloster St. Johann im Thurthal in Mariderun so viele Wiesen schenken, als 10 Mann in einem Tag mähen können.

---

[1]) S. Neugart C. A. Nro. 958. Hier wird der Graf von Veringen statt Wolfram Wolfhard genannt, die Urkunde ist vom 7. April 1265 gegeben zu Constanz und enthält zugleich daß Gamertingen, villa inter possessiones dictorum Comitum Rudolphi et Ulrici gehört habe.

[2]) Königl. Württemberg. Staatsarchiv.

Außer der Grafschaft Montfort und den Gütern in Cur-Rhätien besaß Graf Rudolf noch die Grafschaft Zeil, indem Kaiser Heinrich VII., als er diese Grafschaft, laut Urkunde gegeben zu Brixen den 22. Juli 1311 dem Diethegen von Castell um 800 Mark Silbers verpfändet, ausdrücklich sagt, er habe dieselbe von dem quondam nobili viro comite Rudolfo de Monteforti, gekauft. Ob aber Graf Rudolf diese Grafschaft als Erbsantheil von seinem Vater erhalten, oder später für sich erworben habe, hierüber findet sich nichts vor.

Graf Rudolf wurde, sei es, daß sein eigener Geist ihn hiezu antrieb, oder daß ihn die damaligen Zeiten und Verhältnisse nöthigten, in mehrere Fehden verwickelt, die ihn in mehrfache Berührung bald freundliche, bald aber auch feindliche mit dem nachmaligen Kaiser Rudolf und dessen Söhnen, brachten.

Eine ernstliche Fehde hatte Graf Rudolf mit seinen nächsten Verwandten (sie waren Geschwisterkinder) den Grafen Hugo und Hartmann von Werdenberg im J. 1260. Es kam zu einem förmlichen Treffen, in welchem der Sieg sich für den Grafen Rudolf entschied, der 14 Edelleute, Helfer der von Werdenberg, gefangen nahm und das alte Stammschloß Fortifels bei Grabs mit diesem letztern Orte verbrannte. Seine beiden Brüder, Ulrich und Hugo, besonders ersterer scheinen Rudolfs Helfer gewesen zu sein, da dieser im J. 1261 mit seinem Bruder Rudolf zu Altmontfort eine Urkunde ausfertigte. Graf Hugo von Werdenberg, der sich gegen die Montforte zu schwach fühlte, suchte Hilfe bei dem Grafen Rudolf von Habsburg; welchem dieser Anlaß erwünscht war, sich an erstern einen Freund und Bundesverwandten zu erwerben, und zugleich die um sich greifende Gewalt der Montforte zu brechen. An dem kriegerischen Abte Berthold von St. Gallen fand Graf Rudolf von Habsburg einen bereitwilligen Helfer. Der Macht und dem Ansehen dieser beiden gelang es, die Fehde zu Gunsten der Werdenberge auszugleichen, indem die Gefangenen frei gelassen wurden, und die Werdenberg in dem vollen Besitz ihrer Herrschaften blieben. Doch scheint das Ansehen und der Einfluß, welche Graf Rudolf in diesem Landestheile besaß, dadurch nicht gelitten zu haben, da er im J. 1265 seinem Schwiegervater, Graf Hartmann von Gröningen, versprach, ihn im Besitze der Güter, die letzterer im Albgau, besaß, nicht zu stören[1]). Graf

[1]) Die Urk. im K. W. Staatsarchiv ist von: XIV. Cal. Art. 1265 (18. Sept.) und lautet: Rudolfus Comes de Montfort jurat Comitem Hartmannum de Grüningen socrum suum in dimidia parte bonorum suorum in Albegewe nunquam perturbare velit, vel impedire: „Insuper promittit per Juramentum ipsum (Com. Hartmannum) super dictis bonis nunquam aliquod placitum vel negotium cum H. (vero similiter Henrico) pincerna de smalneke habiturum, nisi hoc fiat per bonum consensum ac voluntatem ipsius socri sui. Bürge dieses Versprechens ist Graf Ulrich ein Bruder von Montfort zu Bregenz, der mitsigelte.

Rudolf mit seinem Bruder Ulrich von Bregenz scheinen sich dem Grafen Rudolf von Habsburg freundlich um diese Zeit genähert zu haben, da sie im Jahr (1268) nach Hormayer 1270) für diesen Bürgschaft leisteten [1]). Dennoch dauerte auch dieser Frieden nur kurze Zeit, indem im J. 1270 Graf Rudolf von Habsburg mit seinem Verbündeten dem Abt Berthold, zu Gunsten des Hugo von Werdenberg einen zweiten Kriegszug gegen den Grafen Rudolf von Feldkirch unternahm, die Stadt Feldkirch vergeblich belagerte, und vor seinem Rückzuge die ganze Umgegend grausam verheerte. Wenn auch schon diese Fehde nur kurze Zeit andauerte, so scheint doch ein gegenseitiges Mißtrauen zwischen beiden Parthein geblieben zu sein, da der Abt Berthold, zum Schutze gegen die Montforte, das Schloß Blatten im Rheinthale erbaute, die Werdenberg sich immer mehr an das Haus Habsburg anschloßen, und die Gebrüder Montfort jeden Anlaß ergriffen, feindlich dem Rudolf von Habsburg, selbst als er schon Kaiser geworden, entgegenzutreten. Doch hielt sich Graf Rudolf von Feldkirch mehr zurück, als seine übrigen Brüder, indem er an den späteren Kriegen seines Bruders, des Abts Wilhelm, mit dem Kaiser Rudolf (1283—1291) wenigstens keinen offnen Antheil mehr nahm, wie dann auch sein Name in der Geschichte dieses Krieges nicht weiter vorkömmt. Vom J. 1270 finden sich 2 Urkunden des Grafen Rudolf in dem Archiv zu St. Gallen. In der erstern bestätigt er den Verkauf eines Hofes in Kalchern, um 18 Mark Silber von den Brüdern Rudolf und Arnolf von Amiz (wohl Amazia, Mätsch) an das Kloster St. Johann, nach der zweiten verkauft er selbst um 40 Mark Silber seine Güter in diesem Orte an dasselbe Kloster. Im J. 1283 d. d. Lar 10. Februar stellte er, als Vogtmann seiner Schwesterkinder, den von Mätsch (tanquam tutor puerorum sororis suæ de Amazia) mit dem Ulrich von Mätsch, eine Urkunde aus, in welcher er auf ihre Ansprüche an die Erbschaft des Konrads Grafen von Mosburg (Mosiburch) bei Evers, und die Leute aus dem Gebirge zu Gunsten des Mainhards, Grafen von Tyrol, verzichtet [2]).

---

[1]) v. Hormayer Beiträge zur Geschichte von Tyrol 1. Bd. II. Abth. S. 395 N. CLXVII. von 1270 „diß sint die Bürgen die ich Grave Rudolf von Habisburg minem liben Bruder Grave Meinhart von Tirol gegeben han.... Bischof Chunrath von Chur auch Bischof Eberhart von Costantze Her Ulrich von Göttingen (Gütingen) der erwelt (Abbt) von sank Gallen, Grave Hug von Werdenberg, Grave Rudolf und Grave Ulrich von Montforte, Grave Heinrich von Fürstenberg, Grave Ludewich von Homburg, Her Walther von Vattiz (Vatz). H. Bertolt und H. Ulrich von Regensberg, H. Herrmann von Bonstetten, Heinrich, der Truchsezze von Diezzenhoven, Marquardt von Baldekke, Bertolt von Hallewil, Albrecht von Chastel, Walther von Algaü, Gottfried von Hunnaburg, Ulrich von Wilandingen, Diethelm der Gayer von Windekke.

[2]) Von Hormayers Geschichte Tyrols im Mittelalter S. 151 Nro. 72.

Im Jahr 1285 hatten sich mehrere schwäbische Grafen gegen den Kaiser Rudolph vereinigt, da sie sich von demselben gekränkt glaubten. An der Spitze dieses Bundes stand Gr. Eberhard von Würtemberg, an welchen sich die Grafen v. Helfenstein, von Zollern u. a. m. angeschlossen hatten. Auch Graf Ulrich von Montfort-Bregenz erklärte sich nicht nur für Graf Eberhard, sondern zog auch persönlich ihm zu, und wurde mit demselben von Kaiser Rudolph in Stuttgart belagert. In dem Lager des Kaisers dagegen befand sich Graf Rudolph von Montfort zu Feldkirch, des obigen Bruder, so, daß Bruder gegen Bruder feindlich sich entgegenstanden. Dieses feindliche Verhältniß zwischen diesen beiden Brüdern, welches mehr politischer Natur gewesen zu sein scheint, glich sich durch den Vertrag vom 10. Nov. 1286 aus, nach welchem Kaiser Rudolf nicht nur mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg, sondern auch mit dessen Helfern, den Grafen Ulrich von Helfenstein, Grafen Ulrich von Montfort und Friedrich von Zollern ausgesöhnt wurde. Bei dieser Aussöhnung war Graf Rudolf nicht unthätig. Nachdem nämlich der Kaiser dem Grafen Ulrich seine Huld zugesichert, und letzterer geschworen hatte, diesen Vertrag zu halten, kamen der Kaiser und Graf Ulrich dahin überein, daß ihre gegenseitigen Ansprüche, welche nicht näher bezeichnet sind, durch zwei Schiedsrichter, den Grafen v. Öttingen und den Grafen Rudolf von Montfort in Güte, oder durch richterlichen Spruch sollten vertragen werden, auch sigelte Graf Ulrich diesen Vertrag mit seines Bruders Rudolfs Insigel; „weil er zu diser Zit unser Insigel bi uns nit anhaben“ [1]).

Graf Rudolf v. Feldkirch blieb auch dem Kaiser Rudolf treu, so lange letzterer lebte, wenigstens geschieht seiner in der spätern Fehde seiner Brüder, des Bischofs Friederich von Chur und des Abts Wilhelm von St. Gallen ꝛc. mit dem Kaiser Rudolf (1287—91) keiner Erwähnung, und er scheint sich neutral verhalten zu haben.

Daß aber Graf Rudolf nicht so fast aus persönlicher Anhänglichkeit an den Kaiser sich ruhig verhielt, sondern vielmehr, weil er die Macht des letztern fürchtete, geht daraus hervor, daß er nach des Kaisers Tode sich offen für den Kaiser Adolf,

---

[1]) S. Sattlers Gesch. d. Gr. v. Würt. I. Bd. S. 12, Bell. Nr. 10., woselbst dieser Friedensvertrag abgedruckt ist. Die hieher gehörige Stelle lautet: „Ulrich von Montfort „der sol och unsere Hulde han, und Swaz Ansprach zwusche uns und ime ist, das sin „wir baidenthalp gegangen uf den Graven von Ottingen, und uf Graven Rudolph von „Montfort, und sullen uns die verrichten nach Minne, ob sie mugen oder nach recht.“... und unten: „Wir Friderich Grave von Zoler, Ulrich Grave von Montfort, und Ulrich, „Grave von Helfenstein haben auch gesworen, das wir dieselbe Sun, also hievor gefriben „ist, stäte und unerprochen halten, und wann wir zu diser Zit unser Insigel nit bi uns „haben, so han ich Grave Ulrich von Montfort mines Bruders Gr. Rudolfs Insigeln ge„betten henken an disen Brief.“

dem Feinde des Habsburger Hauses, erklärte, seinem Bruder, dem Abt Wilhelm zu dessen Wiedereinsetzung in die Abtei St. Gallen, Hilfe leistete[1]), und als der Kampf zwischen dem Kaiser Adolf und seinem Gegenkaiser dem Herzog Albrecht von Östreich (1298) ausbrach, dem erstern mit seinem Bruder Hugo zuzog. Nachdem aber Kaiser Adolf in der Schlacht bei Worms geblieben war, und ganz Deutschland den Herzog Albrecht von Östreich als Kaiser anerkannte, so unterwarf sich auch ihm Graf Rudolf, und wir hören nichts mehr von ihm bis auf seinen Todestag, welcher der 19. September 1302 war.

Rudolf war vermählt mit einer Tochter des Grafen Hartmann von Grönin= gen[2]), mit welcher er mehrere Kinder erzeugte, die ihm in der Regierung und dem Besitze der Grafschaft Feldkirch nachfolgten, so daß er der Stifter der Grafen Montfort, Feldkircher Linie wurde. (S. unten §. 4.)

Von seinen Töchtern war auch eine mit Truchseß Eberhard von Waldburg vermählt. (Des Klosters Weingarten Urkunde.)

Wir fügen hier noch einige Nachrichten aus dem Leben des Gr. Rudolfs bei, welche auf den Gang der Geschichte zwar weniger Einfluß hatten, immer aber einigen Aufschluß über die damaligen Zeiten geben.

Nachdem Graf Rudolf mit seinem Bruder Ulrich (1260) Grabs verbrannt hatte, machten beide, wahrscheinlich zur Sühne, auf dem Schloß zu Montfort eine Vergabung an das Kloster St. Johann im Thurthale. [3]).

Um das Jahr 1260 zog Graf Rudolf von Montfort Feldkirch mehrere dem Kloster Pfeffers zuständige Einkünften in Rankwyl an sich. Heinrich von Wildenberg der Schirmvogt dieses Klosters getraute sich nicht dieses zu hindern, oder mit Gewalt dem Kloster zu seinen Rechten zu verhelfen, denn er scheute die Macht dieses Gegners. Abt Rudolf selbst muthete ihm dieses auch nicht zu, sondern wendete sich an den Papst (Clemenz IV.) welcher die Untersuchung dem Propste zu Bischofzell übertrug. Dieser schob das unangenehme Geschäft dem Konrad von Muri, einem gelehrten und angesehenen Chorherrn in Zürich zu, welcher die Klagen des Klosters gegründet fand, und den erlittenen Schaden auf 50 M. S. schätzte. Konrad that nun den Grafen Rudolf in den Kirchenbann, untersagte dessen Hausgenossen den Besuch des Gottesdienstes auf so lange, bis der Graf Rudolf Schadenersatz geleistet, und das Kloster befriedigt haben würde. Graf Rudolf, welcher den bürgerlichen Gesetzen

---

[1]) S. Gulers Rhaetia Buch S. 144 b.

[2]) Anm. S. Chmel. Oestr. Geschichtsf. I. B. II. Heft, 1838 S. 171. S. auch Anm. zu S. 28.

[3]) Ildef. v. Arx. Gesch. v. St. Gallen, I. B. S. 385 Urk. S. Johann de ann. 1261. l. c. S. 391.

und der Gewalt durch fast 11 Jahre getrozt hatte, sah sich genöthigt diesem Spruche nachzukommen, leistete nicht nur den Schadenersatz, sondern verglich sich auch mit dem Kloster über das strittige Schiffrecht und Fahrgeld bei Fußach. Bischof Heinrich von Chur, Rudolfs Onkel, der die hierüber zu Feldkirch ausgestellte Urkunde von 1270 mitsigelte scheint als Mittler aufgetreten zu sein. — Immerhin ein Beleg, wie wohlthätig oft in dieser kriegerischen Zeit, besonders in Oberschwaben, wo durch den Sturz der Hohenstaufen eine fast allgemeine Auflösung aller Gesetze und bürgerlichen Ordnung erfolgt war, und nur noch das Recht des Stärkern und Mächtigern galt, das Einschreiten der geistlichen Gewalt war, und nur diese, doch auch diese nicht immer, dem Unrechte des Gewaltigen, zum Schutze des Unterdrückten, entgegentreten durfte. Uebrigens fehlte dem Grafen Rudolf jener religiöse Sinn nicht, der sich im Geiste der damaligen Zeit durch reichliche Vergabungen und Stiftungen an die Klöster zeigte. Belege hiezu geben nicht nur obige Schankung (1261) an das Kloster St. Johann, die von seinem Bruder Hugo gemachte Stiftung des Kl. Marienberg, zu dessen Gunsten er auf sein Vogtrecht verzichtete, sondern auch noch eine spätere Urkunde von 1289 nach welcher er auf das Ansuchen seines Tochtermanns (ad instantiam generis sui) des Eberhards Truchseßen zu Waldburg, dem Kloster Weingarten die Vogtei und Oberlehenherrlichen Rechte zu Karsen d. Z. im O. A. Ravensburg, schenkt. [1])

Graf Ulrich

War der zweite weltliche Sohn Graf Rudolfs von Montfort, des obigen Rudolfs Bruder, welcher in der Erbtheilung nach dem Tode seines Vaters die Grafschaft Bregenz, mit mehreren andern Rechten und Gütern erhielt, welche die Montforte (sein Großvater und Vater) am Bodensee erworben hatten, daher er sich auch öfters Gr. zu Bregenz schrieb. Allein er besaß auch die Grafschaft Sigmaringen. Ob er dieselbe von seinem Vater ererbt oder erst später selbst erworben habe, muß aus Abgang an Urk., dahingestellt bleiben. So viel ist richtig, daß er in einer Urk. von 1275 nach welcher er auf alle Vogtrechte über das Kl. Häbsthal verzichtet, und demselben seinen Schutz, Gott zu lieb, verspricht, sich: Comes Ulricus de Sigmaringen, Dom. in Montfort, schreibt. In dem angehängten Reutersiegel ist der sigmaringische Löwe, auf dem Schilde, das Montf. Wappen (die Fahne) auf der Pferdedecke angebracht. Auch in andern Urkunden von 1272 und 1284 wird Ulricus, nobilis vir, dominus

1) Weingarten K. Arch. Urkunden lib. Abbatialis Mspt.

und comes de Sigmaringen genannt. Das Sigill letzterer Urkunde hat die Umschrift Comitis Ulrici de Brigantia. [1])

Die Geschichte seines Lebens war mit der seiner Brüder, besonders des Abts Wilhelm, und des Grafen Rudolf von Feldkirch so innig verwebt, daß wir uns auf das, was von diesen beiden § 2 und 3 gesagt ist, zur Vermeidung aller Wiederhohlungen, wohl berufen können, es mag daher genügen (was auch von seinem nachfolgenden Bruder Hugo gilt) hier das anzuführen, was seine Person, oder seine unmittelbare Nachkommen eigends berührt.

Graf Ulrich scheint eines festen ehrenhaften Charakters, dabei thätig und unternehmend gewesen zu sein, daher er auch von den Zeitgenossen höher als sein Bruder Rudolf geachtet wurde. Treu half er seinem Bruder Rudolf dessen Fehden mit den Werdenbergern ausfechten (1260 und 1270), mit ihm verzichtet er auf die Vogtrechte des Klosters Marienberg (1265), macht eine Stiftung nach St. Johann (1261), hilft seinem Bruder dem Abt Wilhelm, tritt offen gegen den Kaiser Rudolf auf (1286), wie wir oben gehört haben. Als nach dem Tode Abts Bertholds von St. Gallen (1271) zwei Aebte, Heinrich von Wartenberg und Ulrich von Güttingen erwählt wurden, ergriff Graf Ulrich die Partei des letztern, eroberte und verbrannte das St. Gallen gehörige Städtchen Neuravensburg, weil es dem Abte Heinrich anhing, und von dessen Vasallen Ulrich von Rorschach besezt war (1272). Das Schloß wurde damals nicht erobert, wurde jedoch später dem Abte Ulrich übergeben, der dasselbe an Eglof von Steußlingen, und dieser an Graf Rudolf von Montfort verpfändet, von dem es der Abt Konrad von Gundelfingen, der Gegner Abts Wilhelm wieder einlöste (1288). [2]) Nachdem Ulrich sich aber mit dem Kaiser durch den oberwähnten Stuttgarter Vertrag (10 Nov. 1286) ausgesöhnt hatte, so blieb er von nun an ruhig; hielt sich an den Kaiser Rudolf, bei dem er in großer Gnade gestanden zu sein scheint. Wenigstens sagt dies der Verfasser der allgemeinen Geschichte von Schwaben. Auch die Urkunde von 1290 sagt dieses. Mit seinem Bruder Rudolf scheint er sich wegen den gemeinschaftlichen Besitzungen in Sigmaringen und der Umgegend dahin verglichen zu haben, daß diese ihm allein verblieben, da er von 1270 an, in den Sigmaringen betreffenden Urkunden allein als deren Inhaber genannt wird, und sein Sohn Hugo von Sigmaringen (unter § 5) an die Söhne Kaiser Rudolfs verkaufte. [3])

Das Todesjahr des Grafen Ulrich ist unbekannt. Nach einer Urkunde Kaiser Rudolfs, gegeben zu Erfurt den 30. März 1290, war Graf Ulrich schon todt, da er als quondam aufgeführt wird. Wahrscheinlich war sein Todesjahr 1289

---

[1]) Allg. Oberf. R. Nachrichten von Memminger.

[2]) S. Tschudi Schweizerchr. I. Thl., S. 175 und Ild. v. Arx. Geschichte von St. Gallen I. Thl. S. 402.

[3]) Jahresbericht des hist. Vereins im O. Donaukreis für 1835, S. 70 Nr. I.

indem in derselben Urkunde der besondern Dienste erwähnt wird, welche Graf Ulrich dem Kaiser und Reiche geleistet habe (in recompensam servitiorum nobis nomine regni romani.)

Nun lebte aber bis zum Stuttgarter Vertrag (10. November 1286) Gr. Ulrich in offener Fehde mit dem Kaiser Rudolf, es muß daher, um diese Dienste leisten zu können, von diesem Jahre bis zu seinem Tode noch einiger Zwischenraum angenommen werden. Damit stimmt die Angabe des Verfassers der Geschichte Schwabens überein, der sagt, daß Graf Ulrich gestorben sei, zur Zeit als Abt Wilhelm von St. Gallen sein Bruder, sich habe flüchten müssen, und nach Sigmaringen gegangen sei. Graf Ulrich hinterließ einen minderjährigen Sohn, und war der Stifter der ältern Montforter-Bregenzer Linie. (S. unten §. 5.)

Graf Hugo v. Montfort zu Tettnang und Scheer.

Der jüngste der drei weltlichen Söhne Grafs Rudolfs war Hugo, welcher als Erbsantheil die auf der schwäbischen Seite des Bodensees gelegenen montfortischen Güter, zu welchen Tettnang gehörte, so wie den montfortischen Antheil in der Scheer erhielt, daher er sich bald Herr in Tettnang, bald zu Scheer schrieb.

In ältern Zeiten scheinen Sigmaringen, Scheer mit Trochtelfingen und Mengen eine besondere Grafschaft gebildet zu haben, welche einem Zweige der großen Bertoldischen Familie so wie Veringen und Nellenburg angehörten. Ob früher schon, oder ob erst nach dem Absterben der alten Grafen von Sigmaringen zu Ende des 12. Jahrhunderts, dieser Compler sich in mehrere Besitzungen (Parzellen) auflöste, und namentlich ob Scheer sowie Sigmaringen eigene Herren hatten, Mengen eine Art freier Reichsstadt wurde, dürfte schwer zu ermitteln sein.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts waren es die Familie der Pfalzgrafen von Tübingen, und die Stammverwandten Grafen von Montfort, welche miteinander diese obbenannten Herrschaften besaßen, nur daß die alten Veringer noch einzelne Güter und Besitzungen, so z. B. der Graf Wolfhard von Veringen zu Gamertingen, im J. 1265, in Ertrag von 7 Pfd. Heller u. s. w. hatten. Die Besitzungen der obbenannten Familien der Pfalzgrafen v. Tübingen und der Montforte lagen aber so vermischt, daß es besonders dermalen schwer fallen dürfte die Grenzen derselben bestimmt zu bezeichnen. Aber auch die obigen Familien theilten unter ihre verschiedenen Mitglieder im Verlaufe der Zeit den ihnen zugefallenen Antheil dieser Besitzungen, theils aber auch genoßen sie dieselben gemeinschaftlich. Daß dieses bei den Montfortischen Besitzungen der Fall war, haben wir oben nachgewiesen, auch die dem Gr. Hugo von Montfort betreffenden hier nachfolgenden Urkunden werden dieses zeigen. Aber auch die pfalzgräflich Tübingische Familie hielt es eben so. Nach einer Ur-

kunde von 1259 schenkte Konrad von Bodmann den Klosterfrauen zu Mengen den Ort Habsthal, den er von dem Pfalzgrafen von Tübingen, Hugo, als Lehen (nomine feudi) besaß, mit des letztern Zustimmung, wozu auch der jüngere Bruder des Pfalzgrafen Hugo's mit Namen Rudolf, in einer eigenen Urkunde seine Einwilligung gab. Hieraus folgt, daß dieses Lehnrecht damals beiden Brüdern gemeinschaftlich angehörte und daß die Pfalzgräflische Tübingische Familie damals noch im Besitze eines Theils der Herrschaft Scheer war. Aber auch ein, vielleicht der größere Theil dieser Herrschaft, war zur nämlichen Zeit im Besitze des Grafen Hugo von Montfort, wie er dann denselben Klosterfrauen in Mengen (von 1259 an in Habsthal) das Gut Wekenhofen (1254) und im nämlichen Jahre einen Hof, den er Curiam nennt in Mengen selbst, wo sich damals noch das Kloster befand, schenkt. Dieser Graf Hugo soll, selbst wenn anders die Nachricht von der Stiftung des Klosters Marienberg richtig ist, bei diesem letztern Kloster auf der Altenburg gewohnt haben. [1]) Man scheint aber das Nachtheilige dieser Zerstückelung und Vermischung der Besitzungen um so mehr gefühlt zu haben, als diese Besitzer, anfänglich Brüder und nächste Verwandten, einerseits sich immer fremder wurden, anderseits man um diese Zeit immer mehr suchte, aus den eigenthümlichen Besitzungen ein geschlossenes Ganzes, ein Gebiet zu bilden. So scheint der Pfalzgraf Hugo von Tübingen alles was er in der Scheer und der alten Graffschaft Sigmaringen besaß, seinem jüngern Bruder, dem Grafen Rudolf welcher in Herrenberg wohnte, überlassen zu haben, weßhalb er auch der Scheerer genannt wird. Aber auch die beiden älteren Montfortischen Brüder, Rudolf und Hugo, scheinen ihren jüngsten Bruder Hugo, alles was sie früher gemeinschaftlich in der Scheer besessen hatten, überlassen zu haben, indem von 1270 [2]) an, alle diese Herrschaft betreffenden Urkunden allein von Herrn Hugo gefertigt wurden, und er sich daher auch Gr. von Montfort zu Scheer schrieb. Später scheint diese Ausgleichung noch mehr vollendet worden zu seyn, so daß die früher vermischten Besitzungen in drei Theile getheilt wurden, in die Herrschaft Scheer, welche dem Gr. Hugo von Montfort, in die Graf- oder Herrschaft Sigmaringen, welche dem Gr. Ulrich von Montfort-Bregenz, und in die Herrschaft Trochtelfingen, welche dem Pfalzgraf Rudolf von Tübingen, genannt der Scheerer, allein zugetheilt wurden.

Die Stadtgemeinde Mengen scheint sich der Herrschaft dieser Grafen nach und nach entzogen, und gewissermaßen eine freie Reichsstadt gebildet zu haben, [3]) bis

---

[1]) S. Memming. Würt. Jahrb. Jahrg. 1825 II. Heft S. 427.

[2]) Conf. Gulers Rhaetia X. B., S. 143.

[3]) Bischof Eberhard von Konstanz nennt in einer Urkunde d. Konstanz 1. Juni 1257 nach welcher er das damals noch in Mengen befindliche Frauenkloster Habsthal in seinen

Kaiser Rudolf leztere wieder an das Reich d. i. für sich einzog, und seinen Söhnen Albrecht und Rudolf gab. Wahrscheinlich machte er hiebei die Rechte der alten Gr. von Scheer und Sigmaringen, in deren Gebiet Mengen lag, geltend. So viel ist gewiß, daß Graf Hugo von Montfort, der sich von da an von Tettnang schrieb, und Graf Hugo von Montfort Ulrichs zu Bregenz Sohn, jeder allein und für sich, ersterer Scheer, letzterer Sigmaringen an den Kaiser Rudolf verkauften, (S. unten und § 5) ohne daß von einem weitern Mitbesitzer die Rede ist. Die ältesten Urkunden, welche wir von Graf Hugo besitzen, sind die beiden Schenkungsurkunden an das nachmalige Kloster Habsthal von 1254 und 1257. Diese, so wie die von ihm herrührende Stiftung des Frauenklosters Mariaberg an der Lauchert, dermal. K. O. A. Reutlingen beweisen Hugos religiösen Sinn. Sulger in seinen Zwiefalter Annalen erzählt (Parte I. Cap. II. p. 217 ad ann 1265) diese Stiftung des Klosters Marienberg, wobei er sich auf Urkunden dieses Klosters (desumpsi ex ejusdem mon. monumentis quæ, a temporis edacitate aetatem nostram attigerunt) auf folgende Weise: Graf Hugo von Montfort wohnte auf seinem Schloß Altenburg an der Lauchert (ad Locham.) Seine kleinen Söhne giengen im Sommer 1264 an den Fluß, um zu baden, legten sich hierauf auf einen Heuhaufen, und schliefen ein. Zufällig bedeckte sie das Heu, und es wurde später eine solche Masse Heu's auf sie geworfen da man sie nicht bemerkte, daß die Kinder unter derselben erstickten. Der Vater ließ sie in der ganzen Gegend aufsuchen, und als er sie nicht fand, gelobte er ein Frauenkloster zu stiften, wenn er diese seine Kinder, gleichviel lebend oder todt, finden werde. Er fand die Kinder später, als man den Heuschober wegräumte, und soll nun nach einer Urkunde vom 8. April 1265 sein Gelübde dadurch erfüllt haben, daß er der Sammlung von Beguinenschwestern, die auf dem Marienberg vereint lebten, den Ort mit der Mühle, Gütern und einigen Wäldern, alles was zwischen dem Rechenwag und Kruchenthal einerseits, und der Thierhalden, Wernersthal-Burghalden und dem Wald Brand anderseits lag, schenkte, mit dem, daß sie die Ordensregel des H. Bernhards annehmen sollten. Sulger ist so aufrichtig, daß er selbst in Beziehung auf die Jahrszahl gesteht, er habe dieses etwas unleserlich gefunden; könne also auch die Richtigkeit derselben nicht verbürgen. Vergleicht man hiemit die Urkunde des Grafen Wolfhards von Veringen, vom 7. April 1265[1]), welche von eben dieser Klosterstiftung handelt, so muß das obenerzählte Ereigniß sich später zugetragen haben, indem nach letzterer Urk. das Vogt- und Eigenthumsrecht des Ortes Marienberg (Curtis de S. Mariæ monte) schon in diesem

---

Schutz, Gnad und Verwahrung, nimmt die Stadt Mengen und Wrie Meingen. S. Memminger Würt. Jahrb. Jahrg. 1825 II. Heft S. 424.

[1]) S. Neug. Cad Allem. part. I. p. 252. Nr. 988.

Jahre von dem Grafen Rudolf und Ulrich von Montfort, des Hugos Brüdern, an den Grafen Wolfhard von Veringen übergangen war, und folglich dieses Kloster schon bestanden haben, und demnach dessen Stiftung durch den Gr. Hugo früher geschehen sein mußte. Nach einer Urkunde bei Hergott Gen. Habsburg S. 406 bestättigt auch Graf Hugo von Montfort, mit seiner Gemahlin Eleonora im Jahr 1267 die Schenkung, welche Graf Rudolf von Raperswyl dem Kloster Reuti mit einer Hofstätte daselbst (areæ in Rute. mon. ibi existenti) gemacht hatte.

Später wurde er in die Fehden seines Hauses gegen die Habsburger verwikelt, und zeigte sich in denselben als ein treuer Helfer seines bedrängten Bruders Wilhelm, des Abts von St. Gallen. Seine Lage war dabei um so schwieriger, als seine ohnedieß nicht bedeutenden Besitzungen Tettnang und Scheer, weit von einander entfernt lagen, und keinen festen Anhalt zur Vertheidigung darboten. Als daher K. Rudolf im J. 1285—86 seine Besitzungen verwüstet hatte, blieb dem Grafen Hugo nichts übrig, als sich dem Kaiser zu unterwerfen, und sich ruhig zu verhalten was er auch that, wenigstens erscheint sein Name nicht mehr in den Fehden, welche noch fortan bis 1292 in diesen Gegenden geführt wurden, nur daß er in dem Kampfe um das Kaiserreich, zwischen dem Kaiser Adolf und dem Kaiser Albrecht von Oesterreich (1298) sich für den ersteren mit seinen Brüdern Rudolf und Wilhelm erklärte.

Schon früher, suchte Kaiser Rudolf zum Besten seiner Familie, wie bekannt, seine Besitzungen an Ländern und Gütern auf alle Weise zu erweitern. Besonders war sein Augenmerk auf Oberschwaben gerichtet, theils weil es seinen Stammgütern in der Schweiz am nächsten lag, und mit denselben in steter Verbindung stand, theils weil nach dem Erlöschen der Hohenstaufen mit Konrad (1268) und dem Verfalle dieses Hauses mit dem Tod Kaisers Friedrich II. (1250) die hohenstaufischen schwäbischen Güter zerstückelt, und von den benachbarten Großen und Adel in Besitz genommen wurden, oft ohne einen andern Rechtstitel als den die Ohnmacht der Kaiser während des Zwischenreichs und das Recht des Stärkern, welches die Edlen ausübten, ihnen gaben.

Kaiser Rudolf benutzte dieses zu seinem, und seines Hauses Vortheil. Das erste was er gleich nach Besteigung des Kaiserthrones that war, daß er den ihm treu ergebenen und wohl angesehenen Grafen Hugo von Werdenberg zum kaiserlichen Landvogt von Oberschwaben (1274) ernannte, und ihm den Auftrag gab, alle dem Reiche während des Zwischenreichs entzogenen Güter, besonders die ehemals hohenstaufischen Besitzungen wieder einzuziehen. Allein, dieses konnte nur theilweis geschehen, da die gegenwärtigen Besitzer eines großen Theils dieser Güter sich selbst mit gewaffneter Hand widersezten, was dann auch zu mehreren Fehden dieser Zeit Anlaß gab. Kaiser Rudolf nahm aber auch noch zu einem andern Mittel seine Zuflucht. Ein großer Theil des Adels war, selbst die Mächtigern aus ihnen, durch die steten

Theilungen ihrer Güter und die häufigen Fehden die sie gegen einander führten, verarmt, wie wir dieses an den Montfortern gesehen. An diese wendete sich nun der K. Rudolf und dessen Söhne, und benutzten theils die Verlegenheit dieser Großen, theils beredeten und nöthigten sie dieselben, ihm und seinen Söhnen ihre Besitzungen zu verkaufen. Die Herrschaften Sigmaringen und Scheer waren dem Kaiser besonders wohl gelegen, da sie sich fast in der Mitte des östlichen Schwabens befanden, und besonders die Feste Sigmaringen einen starken Anhaltspunkt darboten. Er trat daher mit den Besitzern dieser beiden Herrschaften, den Grafen Hugo von Montfort zu Tettnang-Scheer, und den Grafen Hugo von Montfort-Bregenz in Unterhandlung, deren Ende war, daß Scheer und Sigmaringen an die Söhne K. Rudolfs, Albrecht und Rudolf verkauft wurden, mochte dieses auf nöthigendes Andringen der mächtigern Habsburger und gewissermaßen als ein Friedenspfand mit ihnen, oder aber auch deßhalb geschehen sein, weil den Montforten diese entfernten Nebenbesitzungen wo nicht lästig, doch von geringem Werthe waren, und sie dagegen lieber ihre Hauptbesitzungen vergrößern und abschließen wollten.

Nach den Urkunden (S. unten § 5) wurde der Verkauf der Herrschaft Sigmaringen im J. 1290 vollzogen, auch der Verkauf der Herrschaft Scheer dürfte um diese Zeit geschehen sein, da Graf Hugo dieselbe noch laut einer Urkunde im Jahr 1287 besaß[1]), nach dem J. 1290 aber Herzog Albrecht von Oesterreich in ihrem Besitze ist. So verloren die beiden Grafen Hugo von Montfort-Tettnang und Hugo von Montfort-Bregenz die Besitzungen an der obern Donau, welche sie und ihre Eltern etwa durch 100 J. inne gehabt hatten[2]). Der Kaufpreis für Scheer ist unbekannt, da die dießfallsige Urkunde bis jetzt noch nicht aufgefunden wurde. Graf Hugo verwendete denselben vorzüglich zum Ankauf neuer Besitzungen, welche an seine Herrschaft Tettnang anstießen. Die vorzüglichsten derselben waren die Herrschaft Langenargen und das Schloß Sumerau mit Zugehörden. Erstere gehörte dem Chorstift zu St. Johann in Constanz, welches dasselbe vielleicht durch den Bischof Gebhard einem geborenen Grafen von Bregenz, erhalten hatte. Wenigstens gehörte Langenargen in das Gebiet der alten Grafen des Linzgaus, von welchem Gebhard als Gr. zu Bregenz, abstammte.

Der Kauf geschah schon vor dem J. 1290 um 360 Mrk. Silber, und begriff das Dorf Argen, mit Leuten und allen Rechten, Ehehaften und Zugehörden.[3])

---

[1]) S. Memmingers Jahrb. Jahrg. 1825 II. Heft S. 427.

[2]) Fast alle schwäbischen auch neuere Schriftsteller, die dieses Verkaufs erwähnen, stellen ihn so dar als wenn ein und derselbe Hugo beide Herrschaften an Oesterreich verkauft hätte, da es doch nach dieser Darstellung und den Urkunden zwei Hugo, Oheim und Neffe, jeder für sich diesen Verkauf abschloßen.

[3]) v. Memminger in der O. A. Beschreibung von Tettnang nimmt zwar an, daß

Die Burg Sumerau, von welcher die alten freih. Vögte von Sumerau ihren Namen führten, war mit Baumgarten durch den Tod des Heinrichs von Ravensburg oder Löwenthal, einer Linie der mehrverzweigten Sumerauischen Familie an dessen Schwestersohn Ulrich von Bodmann, um das Jahr 1260 gekommen, der aber dieselbe mit noch andern Gütern, um das J. 1270 an den Bischof Eberhard von Constanz überließ.

Da aber der Abt Bertold von St. Gallen auch auf diese Güter Anspruch machte, so entschloß sich Bischof Eberhard zur Erhaltung des Friedens und da er dazumal mit dem kriegerischen Abte in dem besten Einvernehmen stand, mit dem letztern zu theilen, und die Theilung durch ein Schiedgericht, zu dem er sieben Edelleute der Nachbarschaft bezeichnete, vornehmen zu lassen[1]. Wie diese schiedsrichterliche Vertheilung ausgefallen, ist unbekannt; aber so viel ist gewiß, daß um das J. 1290 Graf Hugo die Burg Sumerau mit „Leut und Gut" erwarb und mit der Herrschaft Tettnang vereinigte.

Nach dem Verkauf von Scheer war das Besitzthum des Grafen Hugo auf die Herrschaft Tettnang beschränkt. Er nahm daher auch seinen Wohnsitz zu Tettnang, woselbst sich zwei befestigte Schlößer befanden, von welchen das eine auf Grundmauern römischen Ursprungs erbaut war. Graf Hugo suchte nun diese seine Residenz mehr empor zu bringen. Er erwirkte deßhalb vom Kaiser Adolf (Ur. d. Frankfurt den 1. Dec. 1297)[2] daß das oppidum Tettnang nach dem Gesetze des oppidum Lindau regiert werde, wodurch ersteres das Stadtrecht erhielt. Hugo ließ sich diese Erlaubniß von dem Kaiser Albrecht (Urkunde dat. Ueberlingen den 19. Mai 1304) bestätigen, welcher der Stadt Tettnang auch gestattete, einen Wochenmarkt an jedem Donnerstag zu halten. Hugo hatte nur einen Sohn, mit Namen Wilhelm. Er

---

dieser Kauf sich nur auf einige Güter bei und in Argen erstreckt habe; allein, der Kaufpreis von 360 Mrk. Silber wäre dann doch zu groß, und wir finden von 1290 an die ganze Herrschaft Argen im Besitze des Grafen von Montfort Tettnang, obwohl sie früher nicht zu Tettnang gehöet hatte und auch später immer als eine besondere Herrschaft angesehen und behandelt wurde. Die Kaufsurkunde fand sich bis jetzt noch nicht vor. Dagegen liegt eine Urkunde dalo Löwenthal deu 19. Juli 1290 vor, nach welcher Graf Hugo den Klosterfrauen zu Löwenthal „unser Aigen unser Guet u. s. w." zu Argen, die er von den Chorherrn zu St. Johann in Constanz um 360 Mrk. Silber erkaufte, und „nun manche Jahre" besessen habe verpfändet für 135 M. S. um welche sie ihm bei den Fr. Guthin Jüdin zu Ueberlingen Bürge geworden waren. Unter den Zeugen ist Friedrich und sein Sohn Ulrich von Ried, Heinrich von Mannlishofen u. a. m. S. Arch. Nr. 14.

[1]) S. Neugart cod. allem. Nr. 1008 I. Tom. p. 282.

[2]) O. Amts. Beschreibung von Tettnang S. 118 und Anh. Nr. 370.

[3]) Anh. Nr. 371.

selbst war alt und fühlte sein Lebensende herannahen. Um nun diesem seinem Sohne die Erbschaft zu sichern, vielleicht auch in der Ueberzeugung durch die Vorgänge gewarnt, wie nothwendig es sei daß die Glieder einer Familie sich näher aneinander anschließen, und die weitern Theilungen möglichst vermieden werden müßten, trat er am Mitwoch nach Pfingsten im J. 1309 seine Besitzungen förmlich an Hugo, dem Sohne seines Bruders Ulrichs, Herrn zu Bregenz [1]), damals dem mächtigsten und angesehensten der Familie Montfort, und an seinen Sohn Wilhelm ab. Diese abgetretenen Güter waren: Die Burg zu Tettnang, die Stadt mit Leuten, Liebenau, die Burg Sumerau, die Burg Argen, das Dorf zu Benznau, die Güter und alles was dies- und jenseits der Argen liegt.

Zeuge dieser Uebergabe waren: Ludwig von Praßberg, Hildebrand von Werdenstein, Konrad von Schönenstein, Ulrich von Lachen, Burkhard und Dietrich von Weiler, Ulrich von Neidegg, Heinrich von Langenegg, Ulrich von Hedeggen u. a. m. Diese freiwillige Abtretung des Grafen Hugos, der Hälfte aller seiner Güter an seinen Neffen Hugo von Bregenz, da er doch einen erwachsenen schon verheiratheten Sohn den Grafen Wilhelm hatte, ist in der That auffallend; um so auffallender, da letzterer (Graf Wilhelm) nach seines Vaters Tod nicht nur diese Abtretung anerkannte, sondern auch noch seinen halben Theil unter gewissen Bedingungen, demselben Gr. Hugo seinem Vetter überträgt. Es mögen daher wohl außer den obigen Gründen noch dringendere und wichtigere vorhanden, und Graf Wilhelm mit seinem Vater im Besitze ihrer Herrschaften sehr bedroht gewesen sein. Eine Vermuthung bietet die Zeitgeschichte dar. Kaiser Albrecht war den 1. Mai 1308 von seinem Neffen Herzog Johann, und einigen mit ihm Verschwornen, ermordet worden. Die Blutrache welche die Familie des Ermordeten übte, war, wie die damaligen Chroniken beweisen, wirklich grausam, und erstreckte sich nicht nur auf die wirklichen Thäter und ihre Helfer sondern auch auf ihre Familien, ihre Angehörigen, ja selbst auf mehrere, die nur im Verdachte standen mit den Mördern in einiger Verbindung gelebt zu haben, oder Feinde des Ermordeten gewesen zu sein. So wurden viele Unschuldige um ihre Güter und Herrschaften gebracht. Nun war Graf Hugo v. Montfort-Tettnang ein alter Feind der Habsburger. Noch in der Entscheidungsschlacht zwischen den beiden Kaisern Adolf und Albrecht (1298), focht Graf Hugo auf Seiten des Ersteren. Er wurde zwar mit dem Kaiser Albrecht vertragen, allein die alte Feindschaft blieb. Wie leicht erklärbar ist es daher, daß Graf Hugo so wie sein Sohn Graf Wilhelm, entweder mit den Mördern des Kaisers in Verbindung standen, oder wenigstens der Verdacht einer solchen Verbindung auf ihnen lastete, und sie daher in Gefahr standen, ihrer Güter

[1]) Anhang Nr. 372.

von den Bluträchern, den Freunden und Angehörigen des ermordeten Kaisers beraubt zu werden. Wer konnte und wollte sie gegen die Uebermacht derselben schützen? Nun war Graf Hugo von Montfort zu Bregenz mächtig und angesehen, war ein Freund und Anhänger des habsburgischen Hauses (S. unten § 5). An seinen Gütern konnte und wollte man sich nicht vergreifen. Hier fanden daher die beiden Grafen von Montfort, Vater und Sohn Schutz und Sicherheit für sich und ihre Besitzungen, indem sie letztere zur Hälfte dem Grafen Hugo von Bregenz ihrem Neffen und Vetter als Eigenthum übertrugen. Diese Ueberlassungsurkunde befindet sich in der Sammlung Montfort. Urkunde pag. 217 [1]).

Noch hat Würtwein (Sub sid. diplom.) T. I. p. 411 und 414: unter Z. 68 und 70) zwei Urkunden, welche vielleicht uns zur Erklärung dieses Vorfalls Aufschluß geben dürften. Peter Eichspalt früher Bischof in Basel, dann von 1304—1320 Erzbischof in Mainz, wurde von dem Gr. Rudolf von Werdenberg und Grafen Wilhelm von Montfort schwer beleidigt und beschädigt; wie? ist nicht angegeben. Friedrich Herzog von Oestreich mit seinen Brüdern und Johann König von Böhmen nahmen sich des Erzbischofs an, ersterer versprach diese Beleidigung zu ahnden, König Johann verlangte 8000 M. S. als Schadenersatz von obigen beiden Grafen, eine Summe die sie wohl nicht bezahlen konnten, noch wollten. Um daher dieser Aufforderung zu entgehen, übergaben der Graf Hugo von Tettnang mit seinem Sohne Wilhelm ihre Herrschaften, vorerst zur Hälfte, dann ganz dem mächtigen Graf Hugo von Bregenz ihrem Bruder und Oheim, welcher bei diesem Handel nicht betheiligt gewesen zu sein scheint. Die Urk. des Herz. Friedrichs ist dato Padua vom 3. April 1311, die des Königs Johann, vom Freitag nach Ambrosiustag 1312.

Graf Hugo starb bald nach dieser Uebergabe, da ihn eine Urkunde seines Sohns des Grafen Wilhelms vom 5. December 1309 in welcher er obige Verfügung seines Vaters bestätigt, als gestorben anführt.

§. 4.

Die Nachkommen des Grafen Rudolfs von Montfort-Feldkirch, oder Geschichte der Grafen Montfort-Feldkircher-Linie. (1302—1390)

Graf Rudolf von Montfort, Herr zu Feldkirch, gestorben 1302 (S. oben, §. 3.) hinterließ vier Söhne: a. Hugo IV., b. Berthold I., c. Rudolf III. d. Ulrich II., welche die Herrschaften ihres Vaters, wie es scheint, anfänglich gemein,

[1]) S. Anh. Nr. 373.

schaftlich regierten, wenigstens findet sich kein Theilungsbrief bis in das J. 1319 vor. In was diese Herrschaften bestanden, zeigt eben dieser Theilbrief. (S. unten). Um diese Zeit scheint an die Grafen von Feldkirch die Erbkastenvogtei über das Kloster Irrsee, mit der Schirmvogtei und den niedern Gerichten über die Klosterleute, nach dem Aussterben der Familie der Kämmerer von Kemnat, von welchen Marquard von Kemnat der Vater der Gattin des Truchseß Friedrich von Waldburg, das letztemal im Jahr 1290 beurkundet ist, als den nächsten Agnaten gekommen zu sein, indem Graf Hugo im J. 1340 mit dieser Vogtei den Hans von Ramschwag als Untervogt belehnt.[1])

A. Von den obigen vier Söhnen Rudolfs, war Hugo mit Anna, einer Tochter Graf Heinrichs von Veringen vermählt. Er befand sich mit mehrern Fürsten bei dem Kaiser Heinrich VII. ein, als dieser im J. 1310 in die Schweiz kam, um nach dem Tode Kaiser Albrechts die dasigen Reichsangelegenheiten zu ordnen und unterschrieb, als Hugo Graf zu Montfort mit seinen Vettern, dem Gr. Hugo von Bregenz und dem Gr. Hugo von Werdenberg, den kaiserlichen Urtheilsbrief vom 1. Mai 1310, nach welchem die von Kaiser Albrecht an sich gerißene St. Gallische Stadt Wyl, dem Kloster wieder zurückgegeben wird.[2]) Dem Zuge welchen Kaiser Heinrich VII. nach Italien unternahm, scheinen die drei erwachsenen Brüder, die Grafen von Montfort zu Feldkirch angewohnt zu haben, da sie um ihrer Dienste „gen Lamparten" von dem Kaiser eine Anweisung auf die Reichssteuer der Stadt Konstanz erhalten hatten, wie die beiden Quittbriefe vom 29. September und 7. Oktober 1410 beweisen, welche die Gr. Rudolf und Ulrich so wie Anna die Gräfin von Montfort der Stadt gemeinschaftlich ausstellten, letztere als Wittwe des Grafen Hugos IV. der im nämlichen J. 1310 den 11. August, bei Schaffhausen (der Anlaß ist nicht bekannt) erschlagen worden war[3]).

Im J. 1314 den 27. Juli verkauft zu Feldkirch Anna „Graven Hugon seligen Ehewirthin von Montfort" an das neu gestiftete Kloster Königsfeld, „das Guot da

[1]) Spätere Lehenbriefe über diese Untervogtei für denselben Hans v. Ramschwag von dem J. 1351 und 1360 von Gr. Rudolf VI. und vom J. 1385 für Konrad von Stein, zum Klingenstein, von Bertholds Sohn von Graf Rudolf VII. von Montfort, finden sich noch vor. Durch den Verkauf der Herrschaft Feldkirch an Oestreich (1375) kam diese Schirmvogtei über Irrsee nach dem Tode des letzten Grafen Rudolfs von Feldkirch (1390) an das Erzhaus Oestreich, welches dieselbe bis in das J. 1803 besaß.

S. Jahrsber. des hist. Vereins des ehemaligen O. Donaukreises auf das Jahr 1837 S. 18.

[2]) S. Herrgotts. Gen. dipl. dom. Austr. in Cod. prob. Nr. 706.

[3]) Die Orig. obiger beiden Urkunden befinden sich im Stadtarchiv zu Konstanz. (S. auch Anhang Nr. 19 und 20.

„ich in dem Aigen hatte, dem man sprichet das Guot von Veringen, ald (und) das
„Guot zu Altenburg so mich augeerbt ist von meiner Frauwen seligen meiner Mutter
„Vro Verenun[1]) von Veringen“ um 250 Mrk. Silbers, Zürcher Währung. Diesen Verkauf bestätigten Graf Ulrich von Montfort, Schwager der Gräfin Anna, als ihr Vogt und gerichtlicher Beistand, so wie ihrer beiden Söhne Friedrich und Hugo Brüder. Von dem dritten, Bruder Graf Rudolf geschieht keiner Erwähnung, er war damals noch minderjährig.

b. Der zweite Sohn Berthold I. der ältere genannt, erscheint als Zeuge in der Urkunde seines Vetters, des Grafen Wilhelm zu Tettnang, den 5. December 1309. Noch einmal kommt er im Jahr 1313 vor, indem er in diesem Jahre zwei Bürgern erlaubt die Alpen im Laternserthal zu beziehen.[2]) Graf Berthold ertrank im Rhein den 21. März 1314. Nach den Montforter Urk. starb er den 16. März 1314 und hinterließ einen Sohn, Gr. Friedrich.

c. Graf Rudolf III. der 3te Sohn, obschon er sich dem geistlichen Stande widmete, wird als ein unruhiger kriegerischer Mann geschildert. Seinen ersten Reiterdienst scheint Graf Rudolf vor dem J. 1311 in einer Fehde seines Oheims Graf Hugo von Montfort Bregenz, mit dem Thumben von Neuburg gethan zu haben, indem obige beide der Stadt Konstanz (Urkunde in der Woche vor Pfingsten 1311) versprechen derselben in allen Anstößen in welche sie kommen könnte, weil sie den Grafen vor der Feste Neuburg geholfen hat, ihr gleichfalls zu helfen, auch für ihren Vetter den Grafen Hugo von Werdenberg bürgen sie deshalb „wenn er je ze Lande kombt“ (Arch. der Stadt Konstanz) im folgenden Jahre (1312) ruckte Graf Rudolf zu Gunsten des Konrads, Freiherrn von Zimmern, mit Gaudenz von Ramschwag in das Feld. Obiger Konrad war ein Verbündeter des Gr. Eberhards von

[1]) Diese Verena von Veringen, war Walters von Elingen Tochter, von welchem diese Güter im Aigen (einen Bezirk um das alte Schloß Habsburg und Windisch an der Aar) herrührten. Die Gräfin Anna von Montfort Hugos Gemahlin hatte diese Güter nach einer Urkunde des Klosters Königsfelden, im J. 1310 angetreten, später verzichtete ihre Schwester Sophia v. Veringen des Konrads von Lichtenstein Wittwe mit Zustimmung des Otto von Ochsenstein, dessen Muhme sie war (1313) auf Altenburg.

[2]) Nach Merkles: Vorarlberg rc. war die rauhe Berggegend, östlich von Rankweil wenig bewohnt. Da erschienen vor den Grafen Rudolf und Berthold von Montfort zu Feldkirch zwei Landleute, Schmid und Fiurel mit Namen, und bathen, ihnen diese Berge zu einer Alpwirthschaft, einzuräumen. Graf Berthold gestattete ihnen einen näher bezeichneten Distrikt zu benutzen, wofür sie 7 ℔ Konst. Heller jährlich bezahlen, und ihm, dem Grafen so wie ihre Nachkommen seinen Nachfolgern mit Schild und Lanze dienen sollten. So entstand die Gemeinde Laterns, welche sich so sehr vergrößerte, daß sie im J. 1454 einen eigenen Seelsorger erhielt. Ein Beispiel welches beweist wie damals ein Theil dieser Gegenden urbar gemacht und bevölkert wurde, so wie daß um diese Zeit Gr. Berthold mit seinem Bruder Rudolf gemeinschaftlich die von ihrem Vater erhaltenen Herrschaften verwaltete. Merkle I. c. II. Abtheilung S. 231.

Würtemberg, in dem Kriege welchen der leztere mit dem K. Heinrich VII. führte. Sein Schloß Herrenzimmer wurde deshalb auf Befehl des kaiserl. Reichshauptmanns Graf Ludwig von Oettingen von den Rottweilern belagert, welchen Albrecht von Werdenberg zugezogen war. Hartmann von Praßberg vertheidigte das Schloß bis Graf Rudolf von Montfort dasselbe entsetzte. Wirklich ist das ganze Leben dieses Rudolfs eine Reihe von kriegerischen Thaten, wobei er zwar vielen Muth und Kraft, aber wenig von der Milde und Sanftmuth eines geistlichen Oberhirten zeigte. Das Wirren dieser Zelten allein kann ihm zur Entschuldigung dienen. Sein Wirken fällt nämlich in die Zeiten des Kampfes zwischen Herzog Friedrich von Oesterreich und Herzog Ludwig von Baiern, um den deutschen Kaiserthron, so wie später der Päpste mit dem Kaiser Ludwig dem Baier. Dieser doppelte Kampf an dem alle Länder Deutschlands mehr oder weniger Theil nahmen, führte besonders in der Schweiz und in Oberschwaben zu großen blutigen Fehden, die sich mit abwechselndem Glücke durch mehrere Jahre fortspannen. Auf der einen Seite standen hier die östr. Fürsten, im Besitze bedeutender Streitmittel, welche ihnen ihre ursprünglichen Stammlande, so wie die unter den Kaisern Rudolf und Albrecht, ihren Vorfahren, erworbenen, neuen Besitzungen darboten. Ein großer Theil, besonders des niedern Adels war theils aus alter Vorliebe theils als Vasallen und Lehnleute der östreichischen Prinzen, von der Partei des Kaisers Friedrichs und seiner Brüder; letztere spendeten auch Geld mit freigebiger Hand, um ihren Anhang zu vergrößern. Aber auch auf der andern Seite waren es viele, besonders aus dem höhern Adel, so wie Städte und Gemeinden, die Oestreich abgeneigt, mit Vorliebe die Parthei des Kaisers Ludwig ergriffen. Zu letztern gehörten besonders die Bewohner der kleinen Schweizerkantone, die Graubündtner, die HH. von Vatz u. s. w. Hier in diesen Gegenden vermischt, oft aus andern Ursachen gegen einander erbittert, waren diese öffentlichen, höhern Zerwürfnisse dem Einzelnen oft ein erwünschter Anlaß, sich an seinem Gegner zu rächen. Von jener auch in unsern Tagen so hochgerühmten alten deutschen Treue, findet man in diesen Parteikämpfen wenig Spuren, vielmehr mußte das Heiligste der Menschheit, die Religion, oft noch zu einem Vorwande, oft nochals Entschuldigung des zu übenden oder geübten schreienden Unrechts dienen.

Wenige der in diese damalige Kämpfe verwickelten Parteiführer können sich mit Recht rühmen, ihrer einmal ergriffenen Partei getreu geblieben zu sein. Die verwandten Grafen von Montfort, die in ihrer Gesammtheit in diesen Gegenden eine bedeutende Macht vorstellten, erklärten sich im Anfang dieses Kampfes (1314) für den Herzog Friedrich von Oestreich. Mochten die in letztern Zeiten sich freundlicher gestalteten Verhältnisse der Fürsten von Oestr. mit den Grafen von Montfort dieses bewirkt haben; oder die reichlich an die Mitglieder der Montfortischen Familie gespendeten Gaben; alle drei Linien der Montforte waren Kämpfer für die Sache

Friedrichs den sie als den rechtmäßigen Kaiser anerkannten. Dafür wurde ihnen aber auch reichlicher Lohn zugesichert. Herzog Leopold und Heinrich von Oesterreich, die Brüder Kaiser Friedrichs, verschrieben im J. 1315 dem Grafen Rudolf, damals Domprobst in Chur, seinen Brudersöhnen, so wie dem Graf Haug von Bregenz ihrem Vetter, die damals bedeutende Summe von 700 Mrk. Silber auf die Stadt Mengen, mit dem daß sie jährlich 70 Mrk. Silber von dieser Stadt erheben, der Ueberschuß an Zinsen der 700 Mrk. S. ihnen für ihre Dienste gegen den König udwig von Baiern, so lange der Krieg dauert, und dann bis zur Auslösung gehören sollte. Die Urkunde ist am lezten Sonntag August 1315 im Felde vor Augsburg ausgestellt[1]). Auch die Hülfe des Gr. Wilhelms und der andern Familienglieder wurde erkauft. (S. unten §. 5 b). Aber sei es daß die dargebotenen Summen der Habgier nicht genügten, indem die Gegenpartei, die Partei des K. Ludwigs nämlich, reichlichern Lohn versprach, sei es daß die tief eingewurzelte Feindschaft der Montforte, hervorgerufen durch die frühern Fehden, zwischen ihnen und den Habsburgern, welche gewissermaßen nur gewaltsam unterdrückt waren, bei diesem Anlasse wieder neu emporloderten, die Grafen von Montfort zu Bregenz und Tettnang verließen die Partei der Habsburg-Oestr. Fürsten und ergriffen die Partei des K. Ludwig des Baiern, nur die Grafen von Montfort-Feldkirch blieben derselben, wenigstens noch einstweilen getreu, weil ihr Haupt Rudolf der Domprobst es entweder in seinem Interesse als Geistlicher angemessen fand, oder es als Gewissenssache ansah, gegen den K. Ludwig zu kämpfen, den die Päpste als ihren und der Religion Feinde bezeichnet hatten. Wirklich ließ auch der Papst (Johann XXII.) diese treue Anhänglichkeit des Grafen Rudolf nicht unbelohnt. Frühe schon wurde derselbe Domprobst in Chur, in welcher Eigenschaft er im J. 1310 schon seinen alten Bischof Seyfried nach Zürich, woselbst K. Heinrich VII. sein Hoflager hatte, begleitete, und in dessen Namen Rudolf alle Geschäfte des Bisthums Chur besorgte.[3]) Schon im J. 1310 und 1311 nennt er sich „Granf Rudolff von Montfort, Domprobst und Pfleger zu Chur". Durch päpstliche Verwendung und Fürsorge wurde Rudolf im J. 1319 Bischof zu Konstanz[4]) behielt aber die Stelle eines Domprobstes in Chur bei. In letzterer Eigenschaft zog er die sämmtliche Verwaltung des Bisthums Chur an sich; da der zwar fromme, aber mit den Geschäften weniger vertraute Bischof Seyfried besonders bei seinem hohen Alter nicht nur um alles Zeitliche sich wenig bekümmerte,

---

[1]) S. Anh. Nr. 25.

[2]) Eichhorn Hist. Episc. Curien. pag. 101 — 104.

[3]) S. obige Urkunde aus dem Konst. Stadtarch. Anh. Nr. 19. und 20.

[4]) Bischof Rudolfs Verfahrer im Bisthum, Gerhard, war nämlich den 14. September 1318 gestorben. Einige nennen ihn Eberhard von Benar.

sondern auch einige Jahre vor seinem Tode in ein Kloster zurückzog. In dieser seiner selbst gewählten Einsamkeit starb Bischof Seyfried auch den 17. Juli 1321. Nun übernahm Graf Rudolf die Leitung der Kirchen- und Landesregierung des Bisthums Chur gänzlich in seinem Namen, nach einigen als Bisthumsverweser und Administrator, nach andern als wirklicher Bischof, wie ihn dann auch Eichhorn, als den 57ten Bischof von 1321—1324 aufführt, und sich dießfalls auf eine Urk. vom 4. Oktober 1322 dem Kloster Marienberg ausgestellt, beruft, in welcher Rudolf sich nennt: Dei et apostolicæ sedis gratia electus et confirmatus in Episcopum Eccles. curiensis. Dagegen Tschudi und andere ihn nur als Administrator des Bisthums Chur anerkennen, und sich auf eine von ihm, unterm 3. Juni 1323 zu Zürich dem Kloster Wettingen ausgestellten Urkunde berufen in welcher er sich: Dei gratia Episcop. Constantiensis, et Gubernator eccl. Curtensis schreibt. Eben dieses bestättigt auch eine Urkunde ausgestellt in dem Schloße Gottlieben bei Konstanz, den 28. Oktober 1323. Nach dieser verspricht Rudolf Bischof zu Konstanz, und Pfleger zu Chur dem Herzog Leopold und seinen Brüdern, gegen den Herzog Ludwig von Baiern (ausgenommen den Papst und den römischen Stuhl) zu helfen, wofür er 2000 Mrk. S. erhalten soll (Lichnowsky. Reg. des III. B. Z. 630). Nach diesen Urkunden war er nur Administrator und Bisthumsverweser, jedoch mit der Aussicht wirklicher Bischof zu werden; indem wäre er wirklicher Bischof von Chur gewesen vor seiner wirklichen Absetzung oder erfolgtem Tode kein anderer Bischof für Chur gewählt werden konnte, was doch im J. 1324 geschah. Durch diese seine Stellung wurde Graf Rudolf das mächtigste Partheihaupt in diesen Gegenden, die Stütze der päpstlich-östr. Partei. Ihm standen die Hülfe und Mittel der beiden Bisthümer Konstanz und Chur, der Abtei St. Gallen, der Montforter, seiner Linie, alle die zahlreichen Freunde der Habsburger zu Gebot: ihm zur Seite stand endlich die geistliche Macht, die er als Bischof in seinem und des Papstes Namen übte.

Nicht vergebens sollte diese Macht in seine Hände gelegt sein, durch einen Hauptschlag wollte er die Anhänger des K. Ludwigs in dieser Gegend zernichten, und durch diesen Reiterdienst sich der erhaltenen Auszeichnung und Gnade des Papstes würdig zeigen.

Dieser Schlag sollte vor allen den Freiherrn Donat von Vatz, das Haupt der Freunde K. Ludwigs treffen [1]). Bischof Rudolf rief daher alle seine Freunde, Vasallen und Dienstmannen zu den Waffen, versammelte im J. 1322 ein zahlreiches Heer, mit welchem er sich im Engadiner Thale an den Gränzen von Davos lagerte. Aber auch Donat von Vatz rüstete sich zur Gegenwehr. Seine zahlreichen Unterthanen

1) Gulers Rhætia X. Buch S. 146 dessen Ahnherr Lukas Guler in diesem Kriege Anführer der Leute von Davos, auf Seiten des Donat von Vatz war.

bildeten eine starke Schaar kriegerischer Gebirgsbewohner[1]) an welche sich der Frh. v. Räzuns und andere Gegner des Oestr. Hauses vor allen aber die drei kleinen Kantone der Schweiz, die ohne dies im offenen Kriege mit den Oestr. Herzogen lebten, anschloßen. Die gewonnene Schlacht bei Morgarten (16. November 1315) hatte die letztern besonders kampf- und beutelustig gemacht.

So wie die Schaaren des Bischofs Rudolfs im Engadin sich lagerten, so versammelten sich die Truppen des von Vatz zu Davos. Zwischen beiden lag der Berg Scaletta. Der Krieg begann ganz nach der Sitte der damaligen Zeit. Einzelne Streifpartien von beiden Seiten überstiegen den Berg, schlichen sich durch Schluchten und Feldwege, raubten sich gegenseitig die auf den Gebirgsalpen weidenden Heerden, brannten die Sennhütten und einzelne Wohnungen nieder, und bekämpften sich, wenn sie zufällig zusammentrafen. Doch als Donat von Vatz mit einem Theile seiner Truppen sich von Davos entfernt hatte, glaubten die Heerführer Rudolfs diese Gelegenheit benutzen zu sollen; sie überstiegen mit einem zahlreichen Haufen das Gebirg und näherten sich Davos. Aber die wakern Gebirgsbewohner stritten für ihre Familien, für ihr Eigenthum mit einer Entschlossenheit und freudigem Muthe, daß es ihnen gelang, nach hartem blutigen Kampfe den feindlichen Haufen über das Gebirg mit bedeutendem Verluste zurückzuwerfen, ehe ihr Herr Donat von diesem Ueberfall benachrichtet, so sehr er auch eilte, in Davos eintreffen konnte. Mit immer größerer Erbitterung wurde dieser Gebirgskrieg fortgesetzt, bis endlich im J. 1323 die beiden Hauptheere sich bei Flißur, unter dem Schloße Greifenstein, trafen. Hier kam es zu einem entscheidenden Treffen. Der Sieg entschied sich für den Donat von Vatz. Viele der Montforter wurden theils in dem Gefechte, noch mehrere auf der Flucht erschlagen; hunderte die sich auf Abwegen über die Gletscher und Schneegebirge retten wollten, gingen zu Grunde, mehr als 200 wurden gefangen. Donat von Vatz benutzte seinen Sieg, indem er in die Churer Stiftslande und das Montforter Gebiet einfiel, mit Mord, Raub und Brand alles verheerte, worüber Rudolfs 2ter Nachfolger im Bisthum Chur, Johann Pfefferhard, im J. 1327 noch sich bitter beklagt, indem er schreibt: daß die Bisthumsangehörigen, propter praedas animalium, exustiones domorum, sterilitatem possessionum, et fugationes colonorum magna et gravia damna sustinuerunt. Erst die Entfernung des Gr. Rudolfs im J. 1324 von der Bisthumsadministration machte diesem Kriege und dessen Verhee-

[1]) Frh. Donat von Vatz besaß damals als Eigenthum: Vatz, Ortenstein, Domleschg Schlöwis, Laax, Hohentrims, Heinzenberg, Tusis, Tschappina, Stusaf, Schams, den Rheinwald, Davos, das Bretigau, Maienfeld, Bellfort, Schanfik u. a. m. Donat selbst wird als ein tapferer ausgezeichneter Kriegsmann geschildert, der in den Unruhen und Fehden dieser Zeiten aufgewachsen, seine Besitzungen ansehnlich vergrößert hatte, und allgemein theils geachtet, theils gefürchtet wurde.

rungen ein Ende. Dieser Donat ließ die im Treffen bei Flißur Gefangenen (über 200) in sein Schloß Vatz abführen, da am ersten Tag herrlich bewirthen; aber am folgenden Tage (war dies sein freundliches Benehmen Hohn, oder erbitterten ihn etwa andere Ursachen) in scheußliche unterirdische Gefängnisse werfen, ihnen nach und nach alle Nahrung entziehen und so durch Hunger elend zu Grunde gehen. Bei ihrem Geheul und Jammern, sprach er mit teuflischem Hohnlachen: „Diß weren „seine Lustvögel, die ihm in disen Kefinen singen und der einen Muth machen müßten.“ Donat von Vatz starb im Jahr 1330 ohne geistlichen Beistand plötzlich, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen, der letzte seines Stammes und Namens. Das Volk sah in diesem seinem plötzlichen Tode Gottes Gericht, des Todesengels rächende Hand[1]).

Die Niederlage, welche Bischof Rudolf bei Flißur erlitten, machte einen tiefen Eindruck auf ihn. Er blieb zwar dem Kaiser Friedrich getreu, ließ an allen Sonn- und Festtagen die päpstliche Excommunication des K. Ludwigs fleißig in den Kirchen, die seine Autorität anerkannten, verkündigen, aber er zog sich mehr von den Welthändeln zurück, namentlich entfernte er sich von Chur und Graubündten, der Gegend welche Zenge seiner Niederlage war, legte die Administration des Bisthums Chur nieder, und ließ es geschehen, daß das Domkapitel daselbst, statt seiner den Herrmann von Eschenbach, Abt zu Pfeffers ($13^{23}/_{24}$) zum Bischof wählte; und als dieser nach kurzer Zeitfrist starb, der Papst Johann XXII. einen Johann Pfefferhard, Rath der römischen Gerichtsstelle, die man die rota romana nennt, zum Bischof zu Chur ernannte. Um den Rudolf zu entschädigen, ernannte dec Papst ihn zum Administrator der Abtei St. Gallen, woselbst die Kapitularen nach dem Tode des Abts Hiltebold (13. December 1328) den Ulrich von Enne und den Berthold von Falkenstein in zwiespältiger Wahl zu Abten bestimmt hatten. Beide waffneten sich, fanden Freunde und Anhänger; beide suchten ihre Bestätigung in Rom nach, aber Papst Johann wies beide ab, um den Bischof Rudolf zu befördern. Selbst die feindlichen Angriffe K. Ludwigs konnten den Bischof Rudolf nicht auf andere Ge-

1) Johann von Müller in seiner Geschichte der Eidgenossen erzählt eine Geschichte von diesem Donat von Vatz, welche die Rohheit und Unmenschlichkeit dieses von mehrern in neuer Zeit so hoch gepriesenen Mittelalters auf eine schauererregende Weise bezeichnet (II. B. 1. Heft S. 115). Johann Donat v. Vatz ließ drei seiner Leibeigenen stark zechen, den einen die Nacht hierauf auf den Straßen herumlaufen den andern ruhig im Zimmer auf- und abgehen, den dritten aber schlafen, den andern Tag ließ er alle drei aufschneiden um zu sehen, welches der Verdauung am vortheilhaftesten gewesen sei. Johann v. Müller beruft sich hiebei auf Campell Mscpt. Doch war Campell zu sehr Parteimann, und gegen den Adel eingenommen, um eine solche Grausamkeit von einem Manne geübt, für welchen eine Untergebenen ihr Leben willig einsetzten, glauben zu können.

innungen bringen. Seine (des Bischofs) eigenthümliche Stadt Meersburg wurde, wiewohl vergebens (1324) belagert. Erst als Friedrich von Oestreich starb (1330) welchem Rudolf als dem rechtmäßigen Kaiser anhing, fast ganz Oberschwaben dem K. Ludwig zufiel, unterwarf Bischof Rudolf sich auch dem K. Ludwig und empfing von diesem Kaiser als Bischof von Konstanz die Reichslehen (1330)[1]). Aber was bei allen solchen Partheikämpfen der Fall ist, dieser sein Abfall wurde ihm nicht nur von der Gegenparthei, sondern auch besonders von dem Papste Johann XXII. diesem erbitterten Feinde des K. Ludwigs höchst übel gedeutet und aufgenommen. Der Papst sprach über den Bischof Rudolf selbst, als dem Freunde und Anhänger eines Geächteten und von der Kirche Gebannten, die Absetzung von seinem Kirchenamte, den Kirchenbann und Aechtung aus. Allein schon damals hatte der päpstl. Bannstrahl vieles von seiner Kraft verloren, und traf nur den Schwachen; der Kräftigere und Angesehene wußte sich dagegen, sey es durch eigene Kraft, sey es durch Hülfe seiner mächtigen Freunde, wohl zu schützen. So behauptete sich nun auch Rudolf im Besitze des Bisthums Konstanz, durch seine Verwandten und das Ansehen des Kaiser Ludwigs geschützt. Er löste mehrere verpfändete Bisthumsgüter ein, baute das zerfallene Schloß bei Arbon von neuem auf, befestigte die Stadt, und hielt sich da bis auf seinen im J. 1333 erfolgten Tod auf. Erst nachdem Rudolf, obschon fast volle drei Jahre gebannt und vom Papste abgesetzt, gestorben war, gab man ihm im J. 1334 einen Nachfolger im Bisthum Konstanz in der Person eines Nikolaus von Frauenfeld, nach andern von Kenzingen. Aber auch hier zeigte sich der eigene Geist dieser Zeiten. Die nämlichen Menschen, die den Rudolf so lange er lebte und mit Gewalt und Macht begabt herrschte, als ihren Bischof und Herrn anerkannt hatten getrauten sich nicht, aus Furcht vor Roms Ungnade, ihren Bischof auf kirchliche Weise und auf gottgeweihte Erde zu begraben. Erst nach Verlauf mehrerer Jahre gelang es seinen Verwandten und Freunden die Erlaubniß eines kirchlichen Begräbnißes vom römischen Stuhle auszuwirken, und so wurde Rudolf erst um das Jahr 1349, nach K. Ludwigs Tod, in der St. Gallenkirche zu Arbon, feierlich zur Erde bestattet. Dieses ist der kurze Lebensabriß des Gr. Rudolf von Montfort-Feldkirch in so weit er die Stelle eines Kirchenprälaten bekleidete, in Beziehung auf seine Familienverhältnisse, und als Graf von Montfort kömmt von ihm noch weiter zu bemerken:

---

[1]) Noch im Jahr 1330 den 24. Februar zu Diessenhofen, verspricht Bischof Rudolf von Konstanz dem Herzog Otto von Oestr. und dessen Brüdern, wider den Ludwig von Baiern für 2000 Mrk. Silber mit Ausnahme der Grafen Wilhelm von Montfort und Heinrich von Werdenberg zu dienen. Von diesen 2000 Mrk. Silber sollten 1000 Mrk. bis Sommer-Johanni l. J. baar bezahlt, für 1000 Mrk. aber die Stadt Mengen und Saulgau verpfändet werden, deren Wiedereinlösung Bischof Rudolf am nämlichen Tage zugesteht. K. K. gr. Arch. bei Lichnowski Reg. III. B. Z. 799 und 848.

Nach alter Sitte besaßen die vier Söhne Graf Rudolfs von Montfort die Erbschaft ihres Vaters gemeinschaftlich, die beiden ältern Brüder, Hugo und Rudolf, der Domprobst, scheinen als solche das Regiment geführt zu haben. Der Tod des ältern Bruders, Hugo, da seine Kinder noch minderjährig waren, sowie der Tod Bertholds des ältern brachten hierin keine Veränderung hervor, nur daß Graf Ulrich II. die Stelle seines ältern Bruders eingenommen zu haben scheint. Allein als die Söhne des (1310) erschlagenen Grafen Hugos heranwuchsen und die beiden ältern derselben, Friedrich und Hugo, volljährig wurden, so drangen diese auf eine Erbstheilung. Sie und ihre Mutter Anna von Veringen schienen etwas verkürzt worden zu sein, indem letztere, als sie ihr mütterliches Erbe verkauft (1314), ausdrücklich sagt, es geschehe, um ihrer und ihrer Kinder Noth abzuhelfen. Im J. 1318 kamen daher die Mitglieder der Familie zu Konstanz zusammen und unterm 2. März d. J.[1]) wurde eine Vertheilung der Montfort-Feldkirchischen Güter in der Art beschlossen und laut Urkunde vom 1. Jäuner 1319 ausgetragen[2]), daß die beiden Grafen Rudolf, der Bischof und Ulrich, sein Bruder, welche ihren Antheil auch ferner gemeinschaftlich behielten, erhalten sollten:

a) Die Burg und Stadt Feldkirch mit Leuten, Gütern, wie sie diese von ihrem Vater Rudolf geerbt und bisher gemeinschaftlich besessen; b) die Burg und halbe Grafschaft Jagberg; c) die Burg Horven (wahrscheinlich Schwarzenhofen bei Satein im Jagberg); d) die Burg Neumontfort bei Götzis und den Theil der Grafschaft, welcher zu Neumontfort gehört, von der Mündung der Frutz in den Rhein hinab gegen den Bodensee, soweit die Grafschaft geht, e) das halbe Dorf Fußach am Bodensee; f) die drei Kirchensätze zu Thüringen (Pfarrstelle in der Herrschaft Blumeneck), Schams und Götzis.

Die drei Söhne des verstorbenen Grafen Hugo, nämlich: Friedrich, Hugo und Rudolf, von welchen der letztere in der Urkunde als minderjährig bezeichnet wird, erhielten als ihren Antheil zum gemeinschaftlichen Besitz a) die Burg Tosters; b) die Burg Altmontfort und den Theil dieser Grafschaft vom Ursprunge der Frutz im Laternserthale bis zu ihrer Mündung in den Rhein; c) die Burg und das halbe Dorf Fußach; d) die beiden Kirchensätze zu Rankwil und Rötis, und wahrscheinlich noch die halbe Grafschaft Jagberg. Das Landgericht „damit man ächtet, und die Musellan[3]) in der Frutz" sollten beiden Theilen angehören. Daß obige drei Brüder

---

[1]) Fhr. von Hormayer, hist. stat. Arch. für Süddeutschland von 1807 S. 168.

[2]) S. Chmels Geschichtsforscher Nr. 1.

[3]) Mussellan war das Recht auf den Nebenflüßchen Holz zu flößen.

mit ihrer Mutter Anna, Gräfin von Veringen, damals gemeinschaftlich regierten, beweißt eine Urkunde, dat. St. Gallen am Dienstag vor Auffahrtstag, nach welcher im J. 1320 Anna, die Wittwe des Grafen Hugo von Montfort mit ihren Söhnen Friedrich, Hugo und Rudolf von Montfort das Schloß Husen, was sie von Swigger von Thunb erkauft, an den Ritter Konrad von Bottenstein übergaben[1]).

Der obige Theilungsbrief ist in so weit von besonderem Interesse, als man aus demselben ersieht, was man unter der Grafschaft Montfort oder Feldkirch verstanden und was damals zu derselben gehört habe. Auch entstanden durch diese Theilung zwei Linien der Grafen von Montfort-Feldkirch, A. die in Feldkirch, und B. die in Tosters. Bischof Rudolf nahm später noch (1329) an der testamentarischen Verfügung Graf Wilhelms von Tettnang Theil (s. unten §. 6). — Nach einem Bundesbrief, dat. Zürich, 15. Jänner 1329, stand Bischof Rudolf an der Spitze eines Bundes, der zur Erhaltung des Landfriedens und der Ruhe auf drei Jahre geschlossen wurde. Die Bundesglieder waren: Rudolf, Bischof zu Konstanz, und sein Bruder, Graf Ulrich von Feldkirch, Graf Eberhard von Kyburg, die Städte Konstanz, Zürich, Bern, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, Ravensburg und die sogenannten drei kleinen Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden. — Nach seinem Tode behielt sein Bruder Ulrich, mit Ausschluß seiner Neffen, sämmtliche obbenannte Familiengüter, die ihnen beiden in dem Theilbrief von 1319 zugeschrieben worden waren[2]).

d) Graf Ulrich der ältere, vierter Sohn des Grafen Rudolfs, war nach obigen Angaben mit seinen Brüdern im gemeinschaftlichen, von 1333, nach dem Tode seines Bruders, des Bischofs Rudolf aber, im alleinigen Besitze des größern Theils der Güter der Feldkircher Linie. Diese erhielten einen bedeutenden Zuwachs, als seines Onkels, Grafen Ulrichs von Bregenz Sohn, mit Namen Hugo, ohne Erben im J. 1338 starb. Auf dessen Hinterlassenschaft hatte Ulrich, mit seinen Neffen und dem Grafen Wilhelm von Tettnang gleiche Ansprüche. Um eine Fehde zu vermeiden, zu welchen solche Theilungen selbst unter den nächsten Verwandten, bei der Unbestimmtheit der Erbfolgegesetze und dem gesetzlosen Zustand dieser Zeiten überhaupt nur zu oft Anlaß gaben, vermittelte der benachbarte Adel, welche noch im J. 1338 eine Vertheilung der Hinterlassenschaft des Grafen Hugo dahin entwarf, daß dem Grafen Wilhelm von Tettnang ein Theil derselben zugeschieden wurde (s. unten §. 7), den größten Theil des Bregenzer Waldes, die Stadt Bregenz selbst, Hugos Besitzungen im Rheinthal und dem Albgau 2c.

---

[1]) S. Zellweger Geschichte des Appenz. Volkes I. Thl. S. 172 deßgleichen St. Galler Arch.

[2]) S. Herrgott cod. dipl. ad Geneal. Dom. Hasb. II. Tom. No. 765 p. 638.

aber die Feldkircher Linie erhielt. Der Vertrag hierüber wurde den 19. März 1340 zwischen dem Grafen Ulrich von Montfort-Feldkirch und dem Grafen Wilhelm zu Montfort-Tettnang wirklich abgeschlossen[1].

Graf Ulrich hatte aber keine Kinder. Mit seinen Brudersöhnen, den Grafen von Feldkirch-Tosters, stand er auf keinem guten Fuße, dagegen hing er sehr an den Söhnen seiner Schwester, den Grafen Albrecht, dem ältern und jüngern von Werdenberg, welchen er alle seine Besitzungen zuwenden wollte. Hierdurch erbittert, griffen die Söhne Hugos, Hugo und Rudolf, zu den Waffen, nahmen ihren Onkel Ulrich den 7. Oktober 1341, nach andern 1343, gefangen und entließen ihn erst nach einer Haft eines vollen Jahres, den 12. Oktober 1342 — nach der Hauschronik erst den 6. Januar 1344 [2]).

Es scheint daher, daß eine Aussöhnung bewirkt wurde, aber Graf Ulrich behielt seinen Groll gegen seine Brudersöhne bei, die durch seine Gefangenschaft nothwendig gesteigert werden mußte. Um sich daher an ihnen zu rächen, vielleicht aber auch, um sich vor weiteren Angriffen gegen seine Person zu schützen, übergab Ulrich mittelst Urkunde[3]), dat. Lindau, in der Mitfasten des Jahres 1344 alles, was er besaß, an das Reich und den Kaiser Ludwig. Die Urkunde benennt als sein Eigenthum „mein Grafschaft zu Montfort und was ich an der Grafschaft Theil und gemein het, mit Namen, mein Burg und Statt zu Veldkirch rc., mein Vesti Jagberg.. mein Vesti Rankhweil, mein Vesti zu neuen Montfort, die Vesti zu Altstetten, und was ich im Rheinthal zu Pfand hab, mein Vesti zu Fußach, mein Vesti zu Stauffen, mein Vesti zu Senftenau, die Pfandtschafft vom Reich auf dem Bregenzerwald rc.“ Allein mit dieser Uebergabe an das Reich waren Ulrichs natürliche Erben gar nicht zufrieden. Dagegen scheint Kaiser Ludwig diese Schankung zu seinem Vortheile benutzen zu wollen. Er schloß deßhalb ein Bündniß mit dem Abt Herrmann von St. Gallen, welcher ihm die Schlösser Bernang und Blatten zum Schutze gegen die Grafen Hugo und Rudolf von Montfort-Feldkirch einräumte und mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen versprach. Des Abts Truppen vereinigten sich auch mit dem kaiserlichen Heere, an dessen Spitze der kaiserl. Landvogt Heinrich von Schweningen stand. Vereint zogen sie vor Bregenz. Diese Fehde wurde jedoch beigelegt und die Stadt Bregenz dem Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang, dem alten Freunde und Anhänger Kaiser Ludwigs übergeben. Dagegen

---

[1]) S. Chmels Geschichtsforscher Nr. 2.

[2]) Merkl. Vorarlberg III. Abth. S. 137 schreibt: Graf Ulrich ein 80jähriger Greis sey den 9. Okt. 1143 auf die Schattenburg (die Burg bei der Stadt Feldkirch) in das Gefängniß gelegt, aber den 6. Januar 1344 auf die Drohungen des K. Ludwigs wieder freigelassen worden.

[3]) Diese Urkunde findet sich in der Sammlung Montf. Urk. pag. 54 Anh. Nr. 586.

erwarben die Söhne Hugos den 3. August 1344 die Feste Frastrenz. So wurde auch Graf Ulrich genöthigt, seinen Bruders- und Schwester-Söhnen, den Grafen von Montfort-Tosters und von Werdenberg, noch bei Lebzeiten seine Herrschaften abzutreten. Ulrich, ein Greis von 80 Jahren, gab diesem Andringen nach, entsagte der Regierung und überließ alles, was er besaß, seinen natürlichen Erben im J. 1346 [1]) Hierauf lebte er noch vier Jahre einsam und verlassen und starb den 15. April 1350.

§. 5.

Fortsetzung.

Die Söhne und Enkel des Grafen Hugos von Montfort-Feldkirch.

(1350—1390.)

Durch die obenerwähnte Abtretung und den erfolgten Tod des Grafen Ulrichs, ihres Onkels, kam die eigentliche Graffschaft Feldkirch an die Brudersöhne desselben, welche die Linie der von Tosters bildeten. Auch die Grafen von Werdenberg, als Söhne der Schwester des Grafen Ulrichs, machten Ansprüche an diese Herrschaft. Es scheint zwar eine Uebereinkunft zwischen beiden Partheien zu Stande gekommen zu sein, indem mehrere Orte, sowie ein Theil des Bregenzer Waldes, welche, nach der Urkunde von 1344, dem Grafen Ulrich gehört hatten, um das J. 1350 im Besitze der Grafen von Werdenberg waren. Die Urkunde oder auch die nähern Bestimmungen über diese Uebereinkunft fehlen, nur lehrt die Geschichte der folgenden Jahre, daß sie zur wiederholten Fehde zwischen den Montfortern und den Werdenbergern Anlaß gab, und dadurch theilweise den Verfall beider Familien herbeiführte, und die dem greisen Grafen Ulrich zugefügte Unbild rächte.

Graf Hugo, Ulrichs Bruder, hatte drei Söhne hinterlassen, a. den Friedrich II. b. den Hugo VII. und c. den Rudolf IV., von welchen der letztere im J. 1319 noch minderjährig war. Friedrich der älteste ertrank den 25. März 1321 im Rhein, ohne Erben zu hinterlassen. Hugo und Rudolf besaßen die ihnen in der Theilung von 1319 zugefallenen Herrschaften gemeinschaftlich, doch lautet der Bestätigungsbrief K. Karl IV. vom 23. November 1347 über die Reichspfandschaften auch über diejenigen welche Graf Hugo von seinem Vetter, dem Grafen Hugo von Montfort-

1) Die Uebergabsurkunde des Grafen Ulrichs an seine Brudersöhne die Grafen Hugo und Rudolf ist vom 21. Juli 1346. S. Ghelms Urkunde Nr. 4.

Bregenz geerbt hatte, auf den obigen Hugo allein, (S. Anhang Nr. 63) auch versprachen den 16. Sept. 1351, Hugo von Landenberg und Siegfried der Thumb demselben die Feste Jagberg solle ihm offen stehen, bis er die an sie verpfändete Feste wieder einlösen werde. (Chmel Nr. 5.) Jedoch scheint Gr. Hugo minderthätig die Leitung aller Familienangelegenheiten hauptsächlich seinem jüngern Bruder Rudolf, mit dem er übrigens immer im guten Einverständniß lebte, überlassen zu haben, indem letzterer fast immer allein handelnd auftritt.

Hugo war mit Margareth, Gräfin von Fürstenberg vermählt; starb in der Mitte Fastens des J. 1359 und wurde nach Mehrerau bei Bregenz begraben. Hugo hinterließ zwei Töchter, M. Anna und Agnes. Beide waren verehelicht, erstere mit dem Grafen Heinrich von Werdenberg zu Rheinegg und Heiligenberg, letztere mit Gr. Konrad von Montfort zu Bregenz.[1])

Der dritte jüngste Sohn Rudolf welcher die Feldkircher-Linie fortpflanzte, war ein unruhiger kriegerischer Mann, welcher fast seine ganze Lebenszeit in Fehden zubrachte, wozu ihn wohl auch die damaligen Zeitverhältnisse genöthigt haben mögen. Auch sein Haushalt scheint nicht der geordneste gewesen zu sein, indem nicht nur die Stadt Bregenz dem Gr. Wilhelm überlassen, sondern auch die alte Montfortische Stammburg Jagberg, an die Ritter von Landenberg und Thumb verpfändet werden mußten, wie die Urkunde dat. Feldkirch 16. September 1351 beweist. Auch andere Verpfändungen und Verkäufe fanden statt. So verkaufte Gr. Rudolf in Feldkirch den 11. März 1362 um 52½ Hl. zwei Güter in Fröwis an das Kloster St. Johann u. s. w. Uebrigens scheint Graf Rudolf im Geiste der damaligen Zeit nicht sehr gewissenschaft gewesen zu sein, wenn es sich darum handelte seine ökonomische Verhältnisse durch Beute machen zu verbessern. Ein gewisser Walther, hatte im Solde der Pisaner eine Truppe deutscher Soldaten befehligt, die sich bei ihrer Entlassung auf 2000 Mann zu Pferde beliefen. Da sie Niemand in Sold nehmen wollte, so lebten sie vom Raube, und zogen in Oberitalien plündernd und brandschatzend umher, bis sie sich hinlänglich bereichert zu haben glaubten, und wollten nun nach Hause zurückkehren. Diese Rückkehr wurde ihnen aber nur in kleinern Haufen gestattet, damit sie Niemanden beschädigen könnten. Ein solcher Haufen von 40 Reitern zog nun mit Beute reich beladen durch Rheinegg. Da überfiel sie Graf Rudolf (1343), nahm ihnen alles was sie hatten ab, und ließ sie leer und geplündert weiter ziehen. Nach einer gleichzeitigen Hauschronik bezahlte Walther, welcher bei diesem Haufen war, für seine Entlassung noch 672 fl.

[1]) Dieses erhellt aus einem Spruche des Gerichts zu Lindau von 1357 durch welchen eine Pfand- und Erbschaftsangelegenheit derselben entschieden wurde. Der Beistand und Vogt der beiden Schwestern war Gr. Heinrich von Werdenberg-Sargans. Merkle II. Abth. Seite 354.

Gr. Rudolf vermählte sich um das J. 1332 mit Anna, Graf Ulrichs von Berg seligen Tochter, welcher er zur Morgengabe den 21. Mai 1332[1]) vor dem k. Landrichter, Konrad von Gundelfingen zu Ravensburg 2000 Mrk. Silber auf die Feste Altmonfort mit Zugehörde verschreibt[2]). Mit dieser erzeugte Graf Rudolf drei Söhne, den Berthold den Jüngern, den Ulrich und den Graf Rudolf und eine Tochter die mit dem Grafen Götz von Fürstenberg, zu Haslach verheirathet war. Nach dem Tode der Anna geb. von Berg, verheirathete sich Gr. Rudolf der ältere, auch der VI. genannt, mit Elisabeth einer Gräfin von Nellenburg, die ihn überlebte.

Graf Rudolf und sein Bruder hielten sich an die Herzogen von Oestreich, auch nach der Gefangenschaft des K. Friedrichs (1324), wie sie dann lt. Urk. dat. Konstanz 14. August 1327 den H. Albrecht und dessen Bruder eidlich gelobten, ihnen mit ihren Leuten und Festen zu dienen, auch ihnen Herzog Otto für ihre geleistete Dienste zu Diesenhofen, 27 Februar 1330 400 Mrk. Silber in Fristen zu bezahlen versprach. Auch später dauerte diese Verbindung fort; da nach Urk. dat. Bruck 1. Nov. 1337 Gr. Hugo bezeugt, daß rücksichtlich des Bündnisses welches er und sein Oheim Graf Ulrich mit dem Herzog Albrecht und Otto geschlossen, diese nicht verbunden sein sollten, seinen Bruder Gr. Rudolf der gefangen ist, zu Hülfe zu kommen.[3]) Von Graf Rudolfs Fehde, welche er und sein Bruder Hugo um das Jahr 1344 gegen den K. Ludwig hatten, geschah oben Erwähnung; aber auch schon früher hatt' er mit Bischof Ulrich von Chur Streit, wie ein Compromißbrief vom 26 August 1326 zur Beilegung ihrer Irrungen beweist. Arch. Urk. in Wien. Aber auch nach dem Jahr 1326 scheint die Fehde der Montfort mit dem Bisthum Chur fortgedauert zu haben; indem noch den 25. August 1336, erstere um die Mittagszeit die Feste Marschlins, welche damals noch dem Bisthum gehörte, durch Ueberfall einnahmen. Hauschr. — Ebenso nahm Gr. Ulrich den 23. August Altstetten ein. Später wurde Gr. Rudolf mit dem Frh. Ulrich Walter von Bellmont in eine neue Fehde verwickelt, deren Veranlassung zwar unbekannt ist, die aber für ihn unglücklich ausfiel. Graf Rudolf machte zwar anfänglich glückliche Fortschritte, eroberte Flims und Sigberg den 30. April 1352, zwang den von Bellmont sich in das Lugnizer Thal zurückzuziehen, woselbst er doch an der Landwehr bei der Hauptkirche zu Plurs von den Weibern zurückgeschlagen wurde. Er verfolgte hierauf den Bellmont mit solcher Hitze, daß er bei Ilanz unter ungünstigen Umständen zu einem Treffen genötbigt wurde, in welchem mehrere seiner Verbündeten (der Bannerherr mit 38 Ritter,

[1]) Zellwegers Geschichte des Appenz. vom I. Theil S. 182.

[2]) Chmels Geschichtsforscher Nr. II.

[3]) Urk. Buch der Stadt Freiburg VI. B. 3. 245 u. 320, u. VII. Bd. 198.

unter welchen Herrmann von Landeck und Graf Heinrich von Hurningen zu Neuhohenberg an der Donau[1]), erschlagen, er selbst mit den Rittern Hans Reuchlin von Meldegg und Burkard von Dankersweiler gefangen wurden. Um aus der Gefangenschaft erledigt zu werden, mußte er seine beiden Söhne Rudolf und Ulrich zu Geißeln geben, bis er das Lösegeld erlegt haben würde, was sich einige Zeit verzögerte. Wann diese Fehde sich zugetragen, hierüber weichen die Nachrichten von einander ab. Tschudi gibt das Jahr 1371, Guler das Jahr 1355, die Montforter Chronik und Merkle das Jahr 1352 an.[2]). Letztere Angabe scheint die richtigere zu seyn, da Graf Rudolf im Jahr 1355 schon wieder in andern Fehden, und zwar mit seiner igenen Stadt Feldkirch verwickelt war, die er den 2. März 1355 überfiel und durch Verrätherei einnahm[3]), im J. 1371 aber sein Sohn Ulrich schon mehrere Jahre todt war.

---

[1]) Merkle. III. Abtheilung S. 140 schreibt hierüber: „Graf Rudolf von Feldkirch wohnte, 1351, dem Zuge gegen Zürich bei. Vielleicht da, von Walther von Bellmont beleidigt, bekriegte er denselben. Am 12. Mai 1352 kam es bei Lugniz zu einem Treffen.... 38 Ritter wurden erschlagen, von welchen Heinrich von Hurningen, Eberhard Helwer, Rud. von Ramsperg, Albrecht von Steinegg, Herrmann von Grünensteig, Heinrich von Nusplingen, Herrmann von Landenberg und Johann von Lindenberg in einem Grabe bei den Dominikanern in Chur beerdigt sind." Auch Johann v. Müller in seiner Geschichte der Eidgenossen &c. erwähnt dieses Treffens. Eben so Tacher, in der Konstanzerchr. (Mspt. in St. Gallen) „Im Jahr 1352 am St. Pankraztag (12. Mai) beschach der Strit zu Churwalchen, do der alt Grauf von Werdenberg (Montfort) und der Jung sin Sun, dahin geraiset waren, do unten verluren gar vil erber Ritter und Knecht und namentlich Graf Heinrich von Hohenberg, Herr Albrecht von Bussnang, zwen von Marchdorf, Hr. Heinrich von Klingenberg, Albrecht von Steinegg, Frank von Bollingen, Hr. Eglof von Honberg, Burkard von Hohenfels, einer von Breitenstein, Eglin von Rosenberg u. a. m. ir Leben." Die Montforterchr. eines Tränkle von Feldkirch, dessen Vater nach der Angabe des Verfassers im Jahr 1388 so wie dessen Mutter im J. 1412 starb, schreibt hierüber 1352 in die Pancratij (12. Mai) magna strages facta est in monte Curwaldino, vallis Lugniz prope oppidum Ilants, ubi Dnus. noster Rud. de Montf. captus fuit, et Burkard Dankartsswiler job Rich dict. miles et plusquam 38 equites et perdites de suis civibus et stipendiariis occisi suntab Ulrico Waltero de Belmont et suis familiaribus.

[2]) Joh. v. Müller (II. Buch 5 Haupt. S. 146 gibt den 12. Mai 1355, als den Tag des Treffens an, verwechselt aber den Grafen Rudolf v. Montfort-Feldkirch mit dem Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans, welches schon daraus erhellet, daß er selbst die Söhne des bei Ilanz gefangenen Grafen Rudolfs und Ulrich nennt, welche nicht Söhne des Grafen Rudolfs von Werdenberg sondern des Grafen Rudolfs v. Montfort-Feldkirch waren, wie die spätern Urkunden ausweisen.

[3]) Die Tränklische Chronik sagt: 1355 2. Martij Rudolf Comes de Montf. et filii sui cum octuaginta armatis in equis et cum multis peditibus circa pulsum Martæ invasit civitatem Veldkirch, et multos cives cæpit, atque plures cives fugerunt.

Eine größere, mehrere Jahre andauernde Fehde bestand Gr. Rudolf mit glücklicherem Erfolge gegen seine Stammverwandten, die Gr. von Werdenberg. Die Abneigung der beiden Familien Montfort und Werdenberg, gesteigert durch die Gewalt, welche Rudolf an seinem Onkel geübt, da er zu Gunsten der Werdenberger über seine Besitzungen verfügen wollte (1341), die Erbtheilung nach des Letzteren Entsagung auf die Regierung (1346) mögen den ersten Anlaß zu dieser Fehde gegeben haben. Zwar hatten sich den 28. Juli 1347 die beiden Gr. Albrecht v. Werdenberg und Gr. Rudolf von Montfort-Feldkirch dahin vereinigt, daß alle Irrungen unter ihnen friedlich vertragen werden sollten[1]). Dessen ungeachtet kam die Fehde zum Ausbruche, als Gr. Albrecht von Werdenberg den Thurm Blatten bei Altstetten, welchen die von Ramschwag, Freunde und Lehensvasallen der Montforte, an Gr. Albrecht auf 5 Jahre verpfändet hatten, denselben nach deren Verfluß nicht herausgeben wollten[2]). Auch hatte Gr. Albrecht von Werdenberg sich der Verlassenschaft des

[1]) S. Anhang Nr. 73.

[2]) Die Burg, oder wie man sie auch nannte, der Thurm Blatten im obern Rheinthale bei Oberried gelegen, wurde von dem Abte Berthold von St. Gallen um das Jahr 1270 zum Schutze des Rheinthales gegen die Montforter erbaut. Als nach dieses Bertholds Tode eine zwiespältige Abtswahl erfolgte, die beiden gewählten Aebte Heinrich und Ulrich sich bekriegten, später der Abt Rumo, Heinrichs Nachfolger, den Kaiser Rudolf von Habsburg zum Klostervogt erwählte, dieser aber den Ulrich von Ramschwag zu seinem Untervogt ernannte, benutzten letztere dieses, sich der Burg Blatten zu bemächtigen, was zwischen der Familie von Ramschwag und dem Kloster St. Gallen zu mehrjährigen Streitigkeiten Anlaß gab. Die Anforderungen des Klosters St. Gallen an die Ramschwag wegen der Burg betrieb besonders der Abt Herrmann, welcher im J. 1344 sich mit dem Kaiser Ludwig dahin verband, daß er ihm das Besatzungsrecht (die Oeffnung) der Burg Blatten zum Behuf der Fehde, in welche der Kaiser mit dem Gr. von Montfort-Feldkirch verwickelt war, versprach. Wirklich hatte auch am Montag nach Barnabastag (14. Juli 1451) Burkard von Ramschwag, der damals Blatten besaß, dem Abt Herrmann verheißen, „die Vesti Blatten so min Burgsässe ist von dem Gotzhus (ihm, dem Abt) uf soll tuon, im und wen er dahin schikt." Allein, da dieser Burkard von Ramschwag die Guta, eine Schwester des Gr. Rudolfs von Montfort-Feldkirch zur Frau hatte, so verweigerte er dem kaiserl. Landvogt von Oberschwaben, Heinrich von Schwenningen, welcher die Burg besetzen wollte, das Oeffnungsrecht. Abt Herrmann, um sein dem Kaiser gegebenes Versprechen zu halten, gab nun dem Ritter von Hohenembs 100 Mark Silber, damit letzterer seine eigene feste Burg dem kaiserl. Landvogt überlassen wolle, womit sich dieser laut Urkunde vom Samstag vor Allerheiligen 1345 begnügte und zugleich versprach, daß „mine Her der Kaiser mit dem Grafen von Veldkylch um die Stöße, so er mit In hatte, khaine Richtung nemen soll" ehe daß dem Kloster St. Gallen Burkhard von Ramschwag die Burg eingeräumt haben werde. Wirklich scheint auch Burkhard von Ramschwag bald in die Lage gekommen zu sein, sich der vereinigten Macht des Kaisers und des Abts in St. Gallen unterwerfen zu müssen, indem er am Montag nach Magdalena 1346 in Gegenwart des ehrwürdigen Herrn Graf Ulrich von Montfort, Graf Hartmann von Wer-

Gr. Hugo von Montfort-Feldkirch, namentlich der Feste Tosters bemächtigt, wie die Urkunde, dat. Wien den 26. Juni 1360 beweist[1]). Die Montforter griffen bald darauf zu den Waffen; der ältere Rudolf mit seinen beiden Söhnen Rudolf und Ulrich stellten sich an die Spitze der Heerhaufen, auch Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang sowie die Ramschwage und ihre Freunde schlossen sich an. Erstere drangen in die Grafschaft Werdenberg ein, eroberten und zerstörten den 13. Januar 1360 in Octav. Epiph. am St. Hilarinstag Grabs auf eine Weise, die großes Aufsehen erregt haben muß, da die Chronik dieser Zeit, so oft von Rudolf oder seinen Söhnen die Rede ist, immer beisetzt: qui vaslavit Graps[2]).

Hierauf zog Gr. Albrecht von Werdenberg mit den Bludensern vor die Burg Ramschwag, allein Gr. Rudolf eilte zum Entsatze herbei, und nöthigte ihn zum Rückzuge.

---

denberg und des obigen Herrn Heinrich von Schwenningen kaiserlichen Landvogts in dem Kreuzgange der Barfüßermönche zu Lindau einen Eid schwur, mit seiner Burg Blatten, gleich jedem andern Burgmann des Klosters warten, und das Oeffnungsrecht gestatten zu wollen. Allein der alte Burkhard, einmal feindlich gegen den Abt gestimmt, überließ, wohl um seinen Eid nicht erfüllen zu müssen, dem Grafen Albrecht von Werdenberg das Besatzungsrecht auf Blatten am Mittwoch vor Martinstag 1348 auf 5 Jahre um 3½ ℔ welche ihm „auf die Var" (Ueberfahrts- oder Schiffgeld über den Rhein) angewiesen wurden. Burkhard von Ramschwag hatte aber damals fünf erwachsene Söhne, welche sich dadurch verkürzt glaubten, und sich an den Abt Herrmann von St.-Gallen anschlossen, dem sie am Samstag vor St. Ulrichstag 1350 schriftlich an Eidesstatt versprachen, die Burg wieder in ihre Gewalt zu bringen. Vergebens waren doch ihre dießfallsigen Bemühungen. Weder ihre noch des Klosters Macht vermochte die Grafen von Werdenberg, beide Albrecht Vater und Sohn, auch nach Verfluß der fünf Jahre das Schloß Blatten zu räumen, und den rechtmäßigen Eigenthümern zu überlassen. Erst, als in der Fehde zwischen den Montfortern und den Werdenbergern (1360) letztere unterlagen, gelang es den Brüdern von Ramschwag im J. 1362 mit Hülfe der erstern sich der Burg wieder zu bemächtigen, worauf sie zu Appenzell am Montag nach St. Pelagientag 1362 dem Abt Gregor von St. Gallen, als dessen Burgmänner, huldigten. Die im Jahr 1375 noch lebenden 4 Brüder von Ramschwag, Burkhard, Heinrich, Walter und Eberhard so wie des ersteren Söhne verglichen sich am Freitag vor Martinstag im obigen Jahre, über die noch obwaltenden Anstände mit dem Kloster. S. das Rheinthal betreffende Urkunde im Arch. zu St. Gallen in drei Fol.-Bänden. S. Anh. Nr. 83 u. 100.

[1]) Lichnowsky Reg. zu Bd. IV. Z. 186.

[2]) Die Chronik des Tränkle hat: 1360 in octava Epiph. hoc fuit in die S. Hilarij, comes Rudolf de Montforte cum filiis suis Ulrico et Rudolfo cum omni sua armatura, Bregeuzerwaldis adjuvantibus, in summa plusquam mille equitum et peditum et 15 curribus invasit Graps, et destruxit totaliter per ignem, tenet una Bux et antiquam villam (Altstetten) et in Graps cepit bene 40 nobiles, et multi interfecti et per ignem exusti sunt.

Im J. 1360 zogen in der Fastnacht Rudolf der Vater vor Rheinegg, Rudolf der Sohn aber im Juli d. J. vor Bludenz, im J. 1362 aber im Februar (Dienstag nach St. Valentin) eroberte und zerstörte Graf Heinrich von Montfort-Tettnang Altstetten, belagerte sodann die Burg Blatten (auch der Thurm zu Blatten genannt welchen die v. Werdenberg dem von Ramschwag abgenommen hatten) wurde aber abgethätigt. Gr. Rudolf aber zog nach Ostern d. J. aus und nahm Neumontfort in der Clause ein, ebenso überfiel der von Ramschwag den 24. August Blatten, und nahm diese Burg wieder den Werdenbergern ab [1]). Da auf diese Weise die Werdenberger der Macht der Montforter unterlagen, ihre Güter immer mehr der Verwüstung ausgesetzt waren, so scheint im Jahr 1362 ein Anstand und Friede vermittelt worden zu sein, in welchem Rudolf von Montfort Neumontfort und die von Ramschwag Blatten behielten; welches letztere aber gegen den Willen seiner Verwandten Burkhard von Ramschwag 1365 dem Kloster St. Gallen zurückgab.

Hiezu kam noch der Werdenbergische Antheil an dem Bregenzer-Wald, welchen Gr. Albrecht von Werdenberg zu Bludenz den 14. Februar 1362 dem Grafen Rudolf von Feldkirch um 700 ℔ Hl. nach andern um 1700 ℔ pfandweise überließ. Auch die Hrn. v. Thumb nahmen gleichfalls als Gegner Rudolfs an dieser Fehde theil, indem sie aber von den Montfortern gedrängt wurden, verkauften sie, wie Buzellin [2]) schreibt, ihre Burg Neuburg [3]) an den Herzog Leopold von Oestreich im J. 1363 und

---

[1]) Zu diesem unglücklichen Fortgange des Krieges kam noch, daß Herzog Rudolf von Oestreich sich um diese Zeit für den Gr. Rudolf v. Montfort erklärte, indem er denselben den 23. Juni 1360 zu Wien in seinen Schutz nimmt, und den 29. Juni d. J. verspricht, ihn gegen die Grafen von Werdenberg zu schirmen. In der Urkunde vom 23. Juni 1360 nennt Herzog Rudolf den Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch so wie dessen Söhne Ulrich, Rudolf und Hugo „die unser Man, und ewig Diener sinnt“. Auch besetzte Gr. Rudolf von Montfort am Freitag vor Jakobi 1363 das dem Herrn von Thumb gehörige Thal Valengin, und zwang die Einwohner ihm zu huldigen, nachdem er den Ritter Hugo, den Thumb in des Klausbeken Stuben bei Feldkirch überfallen und gefangen hatte (1362 am Samstag vor St. Valentinstag). Dieses mag auch die Ursache gewesen sein, daß Hugo den Thumb für sich und als Vormund der Kinder seines Bruders Schweikard von Thumb sel., mit Namen Hans Frick und Heinrich, die Feste Neuburg im Rheinthale im Churwalchen an die Herzoge von Oestreich um 3300 Pf. Konst. Pfennige verkaufte. Lichnowsky Reg. zu IV. Bd. Z. 458.

[2]) **G. Buzellin Rhaetia Sacr. et prof. p. 278 Hugo Thumb de Neuburg collisus cum Montfortis castrum munitissimum Neoburgum (1363) Archiducibus vendit et Rhaetia excedit.**

[3]) Die Burg Neuburg war der Hauptsitz der Ritter von Thumb, die sich deßhalb auch von Neuburg schrieben. Die Burg selbst war früher Welfisches Eigenthum, wohin Herzog Welf den gefangenen Pfalzgrafen Hugo von Tübingen im J. 1166 in Verwahrung brachte.

Valengin im März des J. 1365 an den Grafen Rudolf von Montfort, verließen diese Gegend ganz und zogen nach Württemberg. Aus dieser Fehde zwischen den Gr. von Montfort und Werdenberg scheint eine weitere Fehde mit den von Freyberg, welche gleichfalls in Rhätien begütert waren, erwachsen zu sein, entweder daß letztere Verbündete der von Werdenberg waren, oder daß die damalige Art Krieg zu führen, wobei man so gerne in das Eigenthum und die Rechte auch nicht Betheiligter eingriff, die von Freyberg zu Feindseligkeiten gegen die Gr. von Montfort-Feldkirch reizte. Wenigstens erzählt der Montforter Hauschronist, daß den 23. April 1364 Graf Ulrich von Montfort des ältern Rudolfs Sohn, gegen den Conrad von Freyberg mit 30 Reisigen auszog, dessen beide Burgen erstürmte, dieselben mit dem Dorfe Muntlingen (Mauligl.) verbrannte, und den Burgherrn (Burgvogt) der Stammler genannt, erschlug. Aus Rache streiften nun die von Freyberg auf die von Montfort und ihre Freunde, und fingen in der Gegend von Feldkirch den Grafen Rudolf von Werdenberg Sargans, den Sohn des Grafen Hartmanns und der M. Anna v. Montfort, einer Tochter des Grafen Ulrichs, am Donnerstag vor St. Catharina 1365, und erschlugen dabei einen Hans Weißlin aus Mengen, der Stadt. Wohl um den Gefangenen zu befreien, zog nun Graf Rudolf der ältere selbst mit der Macht der Feldkircher (1366) „uff den von Freyberg und verbrannt Im ain groß Dorff, und trieb deren Curwallen 80 Roß und 150 Rinder weg“. Der gefangene Graf Rudolf von Sargans scheint auch in diesem oder dem folgenden Jahre freigelassen worden zu sein, indem er, wie eben dieser Chronist erzählt, am St. Nikolaustag (1366) mit seinem Onkel, dem Grafen Ulrich von Montfort-Feldkirch aus dem Land fuhr, um nach Jerusalem zu gehen. Beide starben aber im folgenden Jahre (1367) zu Rhodis, ob auf der Hin- oder Herreise ist nicht angegeben. In eben diesem Jahre unternahm Graf Rudolf „wol mit 30 Erbarn“ (Edelleuten) einen Streifzug nach Baiern gegen Wertheim, und trieb an die 150 Roß als Beute heim, erkaufte auch im Jahr 1366 von den Truchsessen von Kalterthal „Wehrnstein“ ein anderes Manuscript hat Wihsenstein, und von den Johanniterordens-Rittern „Dawur und Mutmann an der Ill“ um 600 ℔ Konst. Münze.

Doch scheint auch Graf Rudolf von Feldkirch in großer Geldnoth durch diese Fehde und Käufe gekommen zu sein; indem Tosters an die Grafen von Fürstenberg verpfändet war, wie die Urkunde vom 28. Juni 1362 beweist, nach welcher die letztern geloben, die Einlösung dieser Feste dem Grafen Rudolf zu gestatten [1]). Auch dauerten die Irrungen zwischen ihm und dem Grafen von Werdenberg noch mehrere Jahre fort, indem sie dieselben den 30. Juli 1369 der Entscheidung des Herzogs Leopold von Oestreich unterstellten, und noch den 22. Juli 1371 die Grafen von

[1]) S. Anh. Nr. 82.

Werdenberg geloben, die von Grafen Hugo in Händen habenden Briefe an Graf Rudolf ausfolgen zu lassen (Wien. Arch. Urkunde). Dabei aber scheinen doch alle Feindseligkeiten schon früher aufgehört, und sie untereinander in persönlich freundlichen Verhältnissen gelebt zu haben, indem mit dem Gr. Rudolf von Montfort-Feldkirch dem jüngern im J. 1368 und dem Grafen Wilhelm und Heinrich von Montfort-Tettnang Graf Hugo von Werdenberg und andern, den Herzog Leopold von Oestreich vereint vermochten, den Fhr. von Eude oder Enne, das Burglehen die Feste Grimmenstein wieder zurückzugeben, welche im J. 1363 Herzog Friedrich v. Tek, als östreichischer Landvogt und Hauptmann, für Oestreich erobert hatte[1]).

Das Oest. Haus, welches im Besitze von Tyrol war, scheint es sich übrigens zur besondern Angelegenheit gemacht zu haben, neue Besitzungen in dieser Gegend und Graubünden zu erwerben, wohl zur Sicherung seiner alten Stammgüter in der Schweiz, indem sie dieselben in eine nähere Verbindung mit ihren Hauptländern Oestreich und Tyrol brachten. Schon im J. 1337 hatten Albrecht und Otto, die Herzogen von Oestreich, die Feste Marschlin von dem Bischof Ulrich zu Chur, als Lehen erhalten, nun (1363) kaufte Herzog Leopold Neuburg, und wie wir hören werden, wurden Feldkirch, Bregenz und das ganze Voralberg, und der größte Theil der Werdenbergischen Besitzungen von den östr. Fürsten später erworben. Noch vor geendigter Fehde trat Graf Rudolf von Feldkirch im J. 1360 mit seinen Söhnen in die Dienste Herzogs Leopold von Oestreich gegen einen Sold von 100 Mrk. S. Ein Beweis des Verfalls einer Familie, die noch vor kurzer Zeit die hochaufstrebende Macht des Habsburger Oestr. Hauses bekämpft hatte.

Aber auch dem Aussterben seiner zahlreichen Familie mußte Gr. Rudolf entgegensehen. Sein ältester Sohn Berthold II. dessen die Urkunden fast nie erwähnen, starb um das Jahr 1360[2]), ohne Erben. Rudolfs zweiter Sohn, Ulrich III. war zwar zwar mit Johanna, einer Tochter des Hauses Carrara Herz. in Padua, verehelicht[3]) hatte aber gleichfalls keine männlichen Erben, als er zu Anfang des Jahrs 1367 starb.

---

[1]) J. K. Zellwegers Geschichte des Appenzeller Volkes I. Theil S. 192.

[2]) Einige Autoren geben den 20. August 1358 als den Todestag des Grafen Bertold an. Allein da er noch in der Urkunde von 1360 vorkömmt, so muß sein Tod erst in diesem Jahre, oder gar noch später erfolgt sein.

[3]) Diese Verehelichung geschah erst im Jahr 1363, wenigstens heißt es in der Hauschronik: 1362 am Pfingstag, kam Graf Ulrichs Frau, Schwester des Herzogs v. Padua nach Feldkirch, und brachte ihm 6000 fl. und an Kleinodien 4000 fl. Werth, zur Aussteuer mit.

So hatte Gr. Rudolf nur noch einen männlichen Erben in seinem Sohne Gr. Rudolf als er starb. Außer den Söhnen hatte Graf Rudolf noch mehrere Töchter von welchen die älteste Agnes mit dem Grafen Hartmann von Werdenberg-Sargans, Anna mit Johann Frh. von Hewen, die jüngste aber mit einem von Brandis vermählt waren.

Noch im Jahre 1373 hatte Graf Rudolf mit dem Abte Georg von St. Gallen welcher mit den Städten St. Gallen und Wil, vielleicht auch mit den Landleuten in bedenkliche Streitigkeiten gerathen war, einen Bund auf 4 Jahre, bis Georgi 1377, gegen jeden Feind, ohne Unterschied, nur den Kaiser, das Haus Oestreich, und Graf Wilhelm von Montfort zu Bregenz, ausgenommen, geschlossen.

Während der Dauer dieses Bundes sollten die Festen der Verbündeten gegenseitig beiden offene Häuser sein, wollte einer von ihnen einem dritten Hülfe leisten, so dürfe dieses geschehen, doch ohne daß er die andern zum Zuzuge mahnen dürfe. Bei etwaigen Zerwürfnissen ihrer beiderseitigen Diener sollten diese vor den östr. Landvogt in Thurgau Recht nehmen, sollte der Kaiser den Bund nicht billigen, so sei er null und nichtig, doch soll keiner um diese Mißbilligung sich bewerben; bedürften sie endlich eiliger Hülfe, so mögen sie, selbst bei Nacht ihre gegenseitige Amtleute mahnen. Die Urkunde besiegelten mit den beiden Kontrahenden für die Burgmänner des Abts, sein Hauptmann Graf Friedrich von Zollern zu Schalksburg, für Wil, der Schultheiß Albrecht von Landenberg und für die Landleute zu Appenzell, Huntwil, Urnäsch und zu Teuffen, die Ammänner dieser Orte[1]).

Graf Rudolf von Montfort in Feldkirch, in Beziehung auf seinen Sohn auch der ältere genannt, starb am Montag vor dem Sonntage Reminiscere 1375, und wurde den 15. März d. J. in das Familienbegräbniß in der St. Nikolauskirche in Feldkirch beigesetzt.

Schon vor seinem Tode scheint der alte Graf Rudolf alle Geschäfte und Angelegenheiten seinen beiden Söhnen Ulrich III. und Rudolf V. überlassen zu haben. Letzterer als der jüngste wurde zwar zum geistlichen Stande bestimmt, erhielt mehrere Kirchenpfründen und wahrscheinlich auch nach dem Tode seines Großonkels des Bischofs Rudolf von Konstanz (1333) die Domprobstei in Chur; in welcher Eigenschaft er mehrere reichliche Stiftungen an das Bisthum machte. Allein dieses hielt ihn nicht ab, wie oben angegeben ist, seinem Vater im Kriege und Frieden Beistand zu leisten, selbst die Waffen zu ergreifen, und die Fehden seines Hauses auszufechten, so wie dieses auch angesehenere, höher gestellte Geistliche, Bischöfe, Kardinäle ꝛc. thaten, ohne daß es ihnen zum Vorwurf gereicht hätte.

---

[1]) Zellweg. Geschichte des Appenz. Volkes 1. Thl. S. 195.

Als sein Bruder Ulrich (1367) ohne Erben starb, und er demnach der einzige männliche Zweig der Feldkircher Linie war, so gab er die Probstei in Chur auf trat in den Laienstand[1]) und vermählte sich noch im nämlichen Jahre (1368) mit Agnes von Metsch. Als Herr von Feldkirch schloß er im J. 1372 den 26. August einen Vertrag ab mit Friedrich Bischof in Chur, über die Zollfreiheit zwischen der Stadt Chur und der Stadt Feldkirch. Dagegen scheint er die Verwaltung im Namen des Bischofs in den zeitlichen Angelegenheiten, der Domprobstei so wohl als des Bisthums, fortan verwaltet zu haben, besonders als ihn Friedrich, Bischof zu Chur, den 28. August 1372 zum Pfleger des Gotteshauses Chur auf 7 Jahre ernannt hatte[2]) wie dann Papst Gregor XI. sich den 13. Februar 1374 an ihn wendete, mit dem Auftrag die päpstlichen Truppen auf ihrem Zuge nach Chiavenna, durch die bisthümlichen Churischen Besitzungen zu unterstützen. Noch als Domprobst unternahm Gr. Rudolf der jüngere im J. 1366 eine Reise nach Bologna, und den 24. Juni 1272 eine Wallfahrtsreise nach Jerusalem, woselbst er mit Ulrich, genannt Hartzer, von Konstanz zum Ritter des heiligen Grabes geschlagen wurde, und um Weihnachten dieses Jahrs wieder zurückkam. Auch Buzellin erwähnt dieser Reise.

Die Ehe des Gr. Rudolfs mit seiner Gattin, Agnes von Metsch, blieb ohne Kinder, er selbst war in Jahren vorgerückt, und er fühlte wohl selbst, daß er das letzte männliche Geschlecht seiner Linie sein würde. Er beschloß daher auf den Fall seines Absterbens nach einem Nachfolger sich umzusehen.[3])

Sein ganzes Benehmen in dieser für ihn und seine Familie so hochwichtigen Angelegenheit, zeugt von einer Unentschlossenheit und Hin= und Herschwanken, welche nur von angeborner oder Altersschwäche herrühren konnte, was selbst mehrere Schriftsteller bei Erzählung dieser, für die Montforter sehr bedeutenden Begebenheit irre machte, und machen mußte. Der nächste Intestaterbe des Grafen Rudolfs war der Graf Heinrich von Werdenberg Sargans, seiner ältesten Schwester Agnes Sohn und Erbe. Dieses bestimmte ihn mittelst Urk. dat. Feldkirch den 23. April 1375 diesen Heinrich auf den Fall seines kinderlosen Absterbens zum Erben einzusetzen, und ihm Burg und Stadt Feldkirch, Alt= und Neumontfort u. s. w. zum Voraus zu vermachen. Bald aber änderte er die'en seinen Entschluß. Mochte sich bei ihm die alte Abneigung der Montforter gegen die Werdenberger regen, waren

---

[1]) Tränkle Chronik 1368 gab mein junger Herr Graf Montfort die Probstei Chur auf seinem obern Bischof Hr. Friedrich von Menzing.

[2]) Wiener Arch. Urkunde.

[3]) Was hier bis zu Ende dieses §. aufgeführt ist, ist nach von Bergmanns kaiserl. königl. östr. Archivars in seiner Urkunden=Sammlung, bei Chmels östr. Geschichtsforscher I. Bd., II. Heft. Wien 1838 S. 189 und der Montfort. Hauschronik — größtentheils bearbeitet.

es seine zerrütteten ökonomischen Verhältnisse, die ihn genöthigt hatten die Rechte an Tosters dem Gr. von Fürstenberg seinem Vetter, so wie mehrere Güter bei Feldkirch seiner Stiefmutter Elisabeth von Nellenburg rc. zu verpfänden; oder vermochten es die Zusprüche der östr. Fürsten und ihrer Freunde: kurz Gr. Rudolf, ohne sein dem Gr. Heinr. v. Werdenberg gegebenes Versprechen zu achten, verkaufte noch im nämlichen Jahre lt. Urkunde dat. Baden im Aargau den 22. Mai (am Dienstag vor Urbani) 1375, alle seine Besitzungen mit wenigen Ausnahmen, um 30,000, nach einigen um 36,000 Gold-Gulden, innerhalb 3 Jahre zahlbar, an Herzog Leopold v. Oestreich. Diese Urkunde[1]) welche zugleich die damaligen Besitzungen der Gr. v. Montfort-Feldkirch enthält, benennt diese „Burg und Statt ze Veltdkirch, den Berg zu Rankhweil mit dem Landgericht, und andern Gerichten daselbst, die Vesti genannt alt Montfort, und was zwischen der Clauß und Veltdkirch leidt als der Rin gath, und als de Yll von Veltdkirch in den Rein fleußt, die Vesti genannt der neu Montfort, die Vesti Fueßach, das Guth ze Brugg, das Guth ze Höchst das genannt zue dem Pirbaum, und Leuth und Gueter die ich dazwischen han, als der Rein und die Fueßach in den Bodensee rinnet, das Burgstall, genannt Blasenberg, bey Veltdkirch, und alle meine Rechte die ich han, an (ohne) die Vesti Tosters, und was darzu gehört, die Gr. Heinrich von Fürstenberg Pfandt ist, darzu den hindern und vordern Theil des Bregenzer Waldes, das Guth Langenek, die halbe Achlöst in dem Wasser genannt Bregentz, die Vesti und das Guet zu Stauffen, das Guet zu Dornbüren, und ze Muren (eine Abschrift hat Kauwen) zu Stiglingen, mit den Weingärten daselbs, die Kelenhoff vor Lindaw, die ein Pfandt sind von dem Reich und darzu die Hof und Gueter, die gen Veltdkirch gehörendt, und die mein Stiefmutter Elisabeth von Nellenburg inne hat u. s. w.“ In diesem Kauf waren nicht begriffen: die Festen Jagberg und Ramschwag auf dem linken Illufer bei dem Dorfe Nenzig, die Vogtei Val-

[1]) Eine Abschrift dieser Urkunde findet sich auch in der Montforter Urk.-Sammlung. Nach Buzellin und der Feldkircherchr. wurde dieser Kauf in Wien, wo nicht abgeschlossen doch verabredet. Letzterer schreibt: 1375 zog Graf Rudolf von Montfort nach Wien zum Herzog Leopold, und kam mit ihm überein über alle seine Herrschaften und die Stadt Feldkirch und gab ihm das alles, was er vorhin dem Grafen Heinrich von Sargans verschafft hatte, eines redlichen Kaufs nach seinem Tode um 36,000 fl. „darvor hat er der Statt Velkürch große Freiheit gethon, das alles verbriefft ist dieselbigen Freiheiten und unser Herr der Herzog auch bestat hat, mit seinem versigelten Brieff da hat mein Herr Graf Heinrich seiner Recht auch seither abgelaßen.“ Chmel östr. Geschichtsforscher II. 191 auch Lichnowsky Reg. zum IV. B., Z. 1219 haben diese Verkaufs-Urk. Die Kaufssumme ist zu 30000 Goldgulden angegeben und führt namentlich auf die Grafschaft Feldkirch Rankweil, Alt- und Neu-Montfort, Fußach, Purgstall (wahrscheinlich der Burgstall bei Fußach), Blasenberg, die Bregenzer Waldtheile, Staufen und Stiglingen.

[2]) S. Anhang Nr. 384.

lentschina (Valengin) das Gut zu Gallmist, die Güter und Gülten am Eschnerberg und was auf dem linken Ufer der Ill liegt. Mehrere dieser hier ausgenommenen Güter hatte er dem Bisthum Chur vermacht, wie er dann auch dem Domkapitel in Chur das Patronatrecht der Pfarrkirchen zu Rankwil und Götzis den 29. Juli 1378 schenkte. Anna, des Frh. von Hewen Gemahlin, eine Schwester des Grafen Rudolfs verzichtete den 5. Juni 1375 zu Gunsten desselben auf das väterliche Erbe (Wien. Arch. Urkunde) desgleichen die andere Schwester Agnes, welche mit Graf Hartmann von Werdenberg Sargans vermählt war (Urkunde 30. Juni 1375).

Gegen diesen Verkauf scheinen die übrigen Werdenberger Einsprache gethan zu haben. Dadurch bewirkten sie, daß der Graf Rudolf vor dem Schultheißen, dem Ritter Eberhard Müller, dem Rath und Gericht zu Zürich den 24. Januar 1377 Feldkirch u. s. w. auf den Fall, daß er keine Leibeserben hinterlasse, dem Grafen Heinrich von Werdenberg Sargans, und im Falle daß dieser vor ihm sterben und keine Kinder haben sollte, dem Fürst von Brandis seine Güter verschreibt. Allein ungeachtet dieser doppelten Verschreibung ließ sich Graf Rudolf bei seiner zweiten Anwesenheit in Wien bereden, daß er laut der Urkunde dat. Wien vom 19. Nov. 1377 den frühern Verkauf an Oestreich nicht nur bestätigte, sondern daß er auch versprach, den Kaufschilling so viel dieses nothwendig würde, auf die Einlösung der verpfändeten Güter zu verwenden[1]). Uebrigens war es in der Verkaufsurkunde von 1375 festgesetzt, daß so lange Graf Rudolf leben würde, er im Besitze seiner Herrschaften und im Genuß ihres Einkommens bleiben sollte; auch erhielt Graf Rudolf von den Herzogen von Oestreich die Feste Nidberg auf Lebenslang für die Dienste, die Gr. Rudolf mit 20 Spiesen durch 19 Wochen gegen die Englischen geleistet und für die er 1900 Gulden zu fordern hatte[2]). Allein Herzog Leopold scheint die Wankelmuth des Grafen Rudolfs, so wie auch gefürchtet zu haben, die Intestaterben und die weitern Agnaten würden am Ende diesen Verkauf zu vernichten suchen, er wußte daher den Grafen Rudolf zu bewegen, daß er ihm vorerst den 28. Oktober 1378 dat. Schaffhausen einen Lehenrevers über die ihm aufgegebenen Güter des Bregenzer Waldes, die Feste Stauffen, das Gut Langenegg, Dornbüren, Kauwen ausstellte[3]), wobei in einer eigenen Urkunde am nämlichen Tage zu Gunsten Graf Heinrich von Werdenberg Sargans festgesetzt wurde, daß kein Unterthan des letztern, als Burger in Feldkirch aufgenommen werden dürfe, dann daß er den 30. April 1379 die Herrschaft „jetzt gentzlich und aigentlich ufgab.

[1]) S. Anhang Nr. 106.

[2]) Chmel östreich. Geschichtsforscher II. 196.

[3]) Lichnowsky Reg. d. IV. B., Z. 1340 dat. Wien den 28. November 1377.

[4]) S. Direkt. von Raisers Wappen der Städte rc. in dem O.-Donaukreis im Königr. Baiern S. 30.

Ritter Heinrich, der Gäßler, des Herzogs Kammermeister wurde mit dieser Uebernahme beauftragt, wodurch der Verkauf vom Jahr 1375 stett und unwiderruflich wurde, obschon der Kaufschilling noch nicht ganz erlegt war, wie die Terminserstreckungen vom 16. Oktober 1378 und 29. März 1379 zeigen.[1]) Graf Heinrich von Werdenberg verzichtet dat. Feldkirch den 31. Oktober 1379 (am Allerheiligenabend) im Namen seiner Gemahlin Anna von Montfort auf den von seinem Schwager dem Grafen Rudolf von Oestreich überlassenen Bregenzer-Wald, mit Stauffen, Langenegg, Krumbach und Dornbüren[2]). Dessenungeachtet huldigte die Stadt Feldkirch und dieses nur auf den Fall, wenn Graf Rudolf gestorben sein würde, dem Herzog Leopold erst den 24. December 1379, der Ammann und die Landleute des Bregenzer-Waldes zu Stauffen, Langenegg, Dornbüren und Knauwen aber erst den 9. Januar 1380 und wiederholten diese bedingte Huldigung den 1. April 1385 als Herzog Leopold selbst nach Feldkirch kam; diese eventuelle Huldigung wurde auch, als Herz. Leopold (1386) von den Schweizern bei Sempach war erschlagen werden, den 5. December 1387 den Herzögen Albrecht, Wilhelm und Leopold geleistet. Graf Rudolf blieb im Genuß der verkauften Herrschaften, wie er im Jahr 1379 noch die St. Leonhardskirche bei Feldkirch erbaute, um sein Gelübte zu erfüllen, das er während seiner Gefangenschaft in der er sich als Geißel seines Vaters, nach der Fehde mit dem Freiherrn von Bellmont befand, gethan hatte. Noch den 23. Juni 1388 stiftete Graf Rudolf die Eremitage Valduna im Kirchspiel Rankwil, Churer Bisthums.

Graf Rudolf von Montfort Feldkirch der letzte der feldkircher Linie starb endlich den 13. Nov. 1390. Nach Buzellin war Gr. Rudolf nach Konstanz gegangen, da hörte er daß Graf Albrecht zu Heillgenberg den Bischof Hartmann von Chur aufgefangen habe, und auch ihm auflaure. Altersschwach und krank, beeilte er sich nach Fußach zu kommen, woselbst er bei der Zunahme der Krankheit liegen bleiben mußte, und am siebenten Tage starb. Sein Leichnam wurde nach Feldkirch abgeführt, und daselbst begraben. — Der Chronikschreiber (Tränkle) welcher um diese Zeit lebte und Augenzeuge dieses Vorfalls war, erzählt: „1390 an Sant Leonhardts „Abendt (6. November) da fuer mein Herr Graf Ruedolf von Montfort von Kon„stanz herauff, und wollt in Veldtkürch sein, da er gehn Roschach kham, da traff ihn „der siechtag, da thaten die Buerger die bey ihm warendt, bey derselben Nacht „Pottschafft gen Veldkirch, und die versorgten auch alle Schloß zue der Herrschaft „Handt von Oestreich, Jagberg, daß hat Ulrich Lewenburg (Laubenburg?) inn, und „wollt sie Niemandten Inantwurten, bis er hört, daß der Herr tod was, da ant-

[1]) Lichnowsky Reg. zum 4. B., Z. 1383 und 1416.

[2]) S. Direktor von Raiser l. c. S. 30.

[3]) Lichnowsky Reg. zum IV. B., Z. 1272, 1482 und 1920.

„ wurt er sie zur Graff Heinrichs Handten zur Vadutz. Nota in denselb Sichtag,
„ da überfiel Graf Eberlin (Albrecht) der jüngere zu Heiligenberg, Graf Hartmann
„ Bischoff zue Chur am St. Martinsabend (10. November) und fueret ihn auf den
„ Heiligenberg gefangen, und des Ueberfalls erschrakh mein Herr Graf Ruedolff, und
„ meinet es solt über In gangen sein, und hueß ihn gehn Fueßach fueren, so starb
„ er am siebenden Tag, und ward todt gehn Veldtkürch gefuert, et ibi sepultus
„ est. Mit seinem Tode kamen die Stammlande der Montforter größtentheils in fremde Hände und bildeten fortan einen Bestandtheil der östr. Monarchie, welcher sie immer angehörten, und auch jetzt noch angehören, nur daß Feldkirch kurze Zeit (1806—1813) im Besitze der Krone Baiern war.

Die an Oestreich von Grafen Rudolf nicht verkauften Güter (1375) sprach Graf Heinrich von Werdenberg Sargans des Grafen Hartmanns und der Agnes von Montfort Sohn und Schwager Rudolfs an; aber auch Graf Heinrich von Werdenberg Herr zu Rheinegg, dessen Gemahlin gleichfalls eine von Montfort war, machte Ansprüche theils an Feldkirch selbst, theils an die übrigen Güter des Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch. Dessen Sohn Graf Rudolf erhielt auch den 19. Januar 1390, halb Dornbirn und Stauffen, auch einen Theil des Bregenzerwaldes[1]). Wegen der Feste Jagberg und anderer Güter kam den 25. Juli 1391 ein Vertrag zwischen den Herzogen von Oestreich und dem obigen Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans zu Stande, wodurch vorerst diese Erbsangelegenheiten beendigt schienen[2]).

Zum Schluße mögen hier noch einige Züge stehen, welche den Charakter dieses letzten Grafen von Montfort, von der Feldkircher-Linie, in einem freundlichen Lichte darstellen, und ihm in dieser Beziehung gewiß den Vorzug vor vielen seiner Zeitgenossen und Nachbarn geben dürften.

Graf Rudolf bei all' den vielen Fehden, die er führte, bei seinem unruhigen, selbst von Ehrgeiz nicht freiem Charakter, seinem veränderlichen und wankelmüthigen Sinne, der ihn so leicht von einem Entschluße zum andern führte, mit sich selbst wohl bisweilen in Widerspruch brachten, und für ihn die Quelle so mancher Verlegenheit wurde, war doch ein menschenfreundlicher, gemüthlicher Mann, der besonders seine Unterthanen herzlich liebte, und im wahrhaft grellen Widerspruch mit seinen andern, selbst geistlichen Nachbarn, welche unter dem Vorwande ihrer althergebrachten Rechte ihre Angehörigen immer mehr zu belasten trachteten, und in ihrem verkehrten Hochmuth und Egoismus in ihnen mehr Sachen als Menschen sahen, diese seine Un-

[1]) S. Anhang Nr. 132.

[2]) S. von Müllers Geschichte der Eidgenossen II. B., 5. Kap., S. 248.

terthanen zu schützen und zu erleichtern suchte, und sich auf mehrfache Weise zu ihnen mehr als ihr Vater als ihr Herr herabließ. Der Beweis liegt in mehreren, von ihm ausgestellten Urkunden und getroffenen Einrichtungen. Fast allgemein war der Leibfall, und ein jeder Gutsherr bezog denselben unter verschiedenen, oft mehr oder minder drückenden Formen von seinen Unterthanen. Groß war daher der Eindruck bei dem Volke, als Graf Rudolf alle Gotteshausleute zu Fueßach und Höchst, die in den ihm zustehenden Kellnhof zu Höchst gehörten, von dem Leibfalle, ohne von ihnen hiezu veranlaßt worden zu sein, befreite, weil, wie er sagte, sie ihm keinen schuldig wären [1]). Auch die Stadt Feldkirch sprach er von aller Leibeigenschaft los und gestattete ihnen, ihren Ammann selbst zu wählen, so wie er auch ihnen noch weitere Freiheiten schenkte. Den ersten großen Freiheitsbrief für Feldkirch ertheilte er der Stadt, ehe er seine Herrschaften an Oestreich verkaufte (1375) und ließ denselben von dem Herzog Leopold bestättigen. Im Jahr 1381 stellte er der Stadt Feldkirch einen zweiten Freiheitsbrief aus, für welchen jedoch dieselbe ihm 1500 ℔ bezahlte. Beide diese Freiheitsbriefe wurden zu Zürich hinterlegt [2]). Dabei war er freigebig und wohlthätig gegen die Seinigen, die er als seine Kinder ansah und behandelte. Von 2—3 Jahren versammelte er alle Knaben seiner Herrschaft um sich, welche mit ihren Fähnlein und hölzernen Waffen nach Feldkirch zogen, da ihre Spiele trieben, und von Graf Rudolf mit Milch und Hirsbrei gespeist wurden, wobei er Wein und Brod unter das Volk vertheilen ließ. Ebenso veranstaltete er Scheibenschießen mit Armbrust, bei welchen er einen Ochsen und sonstige Geschenke als Preis aussetzte. Auch sogenannte Osterspiele gab Graf Rudolf zur Ergötzlichkeit seines Volkes. Um Georgi 1380 hielt er ein solches „zue Veldkürch auf dem Gottsakher, daß weret „drei Tag, gar schön, kostet wol 500 fl. und am Sonntag vor St. Pankraz 1389 „hielt mein Graf Rudolff das ander Osterspyl auf dem Gottsakher, drei Tag" schreibt der Chronist.

Durch solche Volksspiele, die in Feldkirch nach seinem Tode noch zu seinem Andenken durch Jahrhunderte fortgefeiert wurden, erwarb er sich die Liebe und Anhänglichkeit seines Volkes in so hohem Grade, daß sie ganz an ihm hingen, und unge-

---

[1]) Zellwegers Geschichte des Appenzellervolkes, I. Thl., S. 201.
Die Urkunde hierüber ist zu Feldkirch am Mittwoch nach St. Valentinstag 1376 ausgestellt. St. Galler Archiv.

[2]) Dem Graf Rudolf verdankte die Stadt Feldkirch auch das Eigenthum zweier Wälder, in deren Besitz sie noch ist, den Wald längs der Ill zwischen Tosters, Novels und Gisingen, und den Wald im Taminathal. Erstern überließ Graf Rudolf den Feldkirchern (1377) um 70 Fl. letztern (1378) um 100 Fl. S. Merkle. Vorarlberg II. Abth., S. 155.

achtet er seine Herrschaften an Oestreich verkauft hatte, welches dieselben eventuell (er hatte sich den Besitz und Genuß derselben bis an seinen Tod vorbehalten) schon im Jahr 1379 in Besitz genommen hatte, doch erst den 4. April 1385, und später den 9 Juli 1386 und da erst huldigten, als ihnen (1385) Graf Rudolf dieses eigends befohlen, Oestreich auch ihnen ihre von demselben ertheilten Rechte und Freiheiten anerkannt und bestättigt hatte. Auch zur Verschönerung der Stadt Feldkirch that Graf Rudolf vieles. In dem nämlichen Jahre, als er die St. Leonhardskirche in der Au erbaute, vergrößerte er auch (1379) die Stadt, indem er eine Vorstadt gegen die Ill hin erbauen, im Jahr 1383 mit Mauern umgeben und im Jahr 1387 die Brod- und Salzhäuser in der Stadt abbrechen und in die Vorstadt versetzen ließ; auch die sogenannte Kreuzkapelle auf der hohen Bruck wurde um diese Zeit (1380) erbaut. An allen diesen kostspieligen Bauten zahlte die Stadt nur 130 ℔ Heller.

So verlebte Graf Rudolf die letzten Jahre seines vielbewegten und stürmischen Lebens in Ruhe und Frieden, gepflegt, geschützt von der Liebe eines Volkes, dessen Herzen er mit Liebe gewonnen hatte.

§. VI.

Graf Hugo V. von Montfort zu Bregenz; Graf Ulrichs Sohn. (1290—1338).

Oben (§. III. b.) wurde bemerkt, daß Graf Ulrich von Bregenz und Sigmaringen, welcher im Jahr 1289 starb, nur einen Sohn hinterließ. Dieser Sohn war Hugo V., der als einziger Erbe seines Vaters alle dessen Besitzungen erhielt. Ob schon damals die Grafschaft Sigmaringen an die Söhne Kaiser Rudolfs die Herzogen Albrecht und Rudolf verkauft war, läßt sich nicht näher, aus Abgang der Verkaufsurkunde, so wenig als der Preis, bestimmen, doch scheint aus nachstehender Urkunde hervorzugehen, daß der Verkauf noch zu Lebzeiten des Grafen Ulrich und zwar um 1000 Mrk. Silber abgeschloßen worden war, und sich auf die Grafschaft Sigmaringen mit Burg, Stadt, und den dazu gehörigen Orten, Leuten, Wäldern ꝛc. und der Hälfte der Burg Kallenberg mit allen Zugehörden und Rechten ꝛc. erstreckt habe. Diese Urkunde ist zu Erfurt den 30. März 1290 vom Kaiser Rudolf ausgestellt, und enthält, daß seine beiden Söhne, als Kaufschilling obbenannter Güter dem Grafen Hugo, nob. viri quondam Ulrici de Monteforti filio, und dessen Vogt (tutori suo legitimo) dem Grafen Rudolf von Montfort zu Feldkirch (Hugos Vatersbruder) 1000 Mrk. Silber schuldig gewesen seien, für welche Schuld er, der Kaiser, besagtem Hugo und dessen Erben, den Bregenzer-Wald, welcher dem Reiche angehört, mit allen dessen Nutzungen auf so lange an Zahlungsstatt verschreibt, bis

besagte Pfandschaft wieder zum Reich eingelöst werden würde, wobei ihm (dem Graf Hugo und dessen Erben) alle weiteren die Zinsen übersteigenden Einnahmen, aus dem Bregenzerwald, gänzlich überlassen werden [1]).

Aus dieser Urkunde ersehen wir weiter, daß Graf Hugo damals (1290) noch minderjährig war, und unter der Vormundschaft des Grafen Rudolfs zu Feldkirch, seines Vaters ältestem Bruder stand, zugleich gibt sie uns einen Beleg, wie mit den Reichsgütern, d. i. mit dem Reiche als solcher, durch Erledigung heimgefallener Lehen, Herrschaften ꝛc. gehaust wurde. Der Bregenzer-Wald eine bedeutende Besitzung war dem Reiche heimgefallen, und noch an Niemanden verliehen. Es lag dem Kaiser Rudolf daran, seine eigenthümliche Besitzungen zum Besten seiner Söhne, durch den Erwerb neuer Ländertheile, besonders in Schwaben zu vergrößern. Es scheint überhaupt in seinem Plane gelegen zu sein, das alte Herzogthum Schwaben wieder herzustellen, und es sodann seinem zweiten Sohne Rudolf zu übertragen. Die Festung Sigmaringen mit Scheer, Kallenberg ꝛc. erschien hiezu ungleich geeigneter, als der sogenannte Bregenzer-Wald, welcher dagegen einem Grafen von Bregenz, oder Feldkirch d. i. den Montfortern, ungleich gelegener war. Kaiser Rudolf oder seine Söhne kauften daher Sigmaringen. Der Kaufschilling mit 1000 Mrk. Silber sollte nun bezahlt werden. Kaiser Rudolf und seine Söhne brauchten aber das ihnen eigenthümliche Geld, theils zu andern Erwerbungen, theils um die Ausgaben auf die damals schon kostspieligen Kriege, in welchen man die Treue und den Beistand der Verbündeten, oft selbst der Vasallen theuer erkaufen mußte, zu bestreiten. Um daher einerseits den bösen Schein zu vermeiden, als wolle er, der Kaiser, auf des Reichs Kosten seine Familie bereichern, anderseits doch nichts von dem Seinigen bezahlen zu müssen, so gibt Kaiser Rudolf in obiger Urkunde an, seine Söhne hätten dem Reiche zu dessen Vortheile mehr dann 1000 Mrk. aus ihrem Patrimonialeigenthum vorgeschossen; um diesen nun ihnen zu erstatten, so eine Reichsschuld zu tilgen, verpfände er die

---

[1]) Diese Urkunde ist abgedruckt: Jahrbücher des historischen Vereins im Ob.-Donaukreise für 1835, S. 70 und 71, Anmerk. II. Der sogenannte Bregenzer-Wald begreift einen nicht unbedeutenden Bezirk der dermaligen Herrschaft Bregenz. Ursprünglich war dieser Bezirk, wenigstens zum größten Theil, ein großer zusammenhängender Wald, der wegen seines zahlreichen Wildstandes berühmt, und als ein königlicher geschlossener Forst schon zur Zeit der Merovinger, und der alten Schwäbischen Herzogen benutzt wurde, wie aus dem Leben der Heil. Kolumban und Gall, so sich um das Jahr 614 bei Bregenz niederlassen wollten, hervorgeht. Später war dieser Distrikt ein Theil des Albgaus, und kam an die Welfen, sodann an die Hohenstaufen, nach deren Erlöschen derselbe dem Reich anheim fiel. Doch war schon um diese Zeit ein großer Theil des Waldes ausgerodet, und zum Ackerbau und zur Viehzucht benützt.

Reichsherrschaft den Bregenzer-Wald genannt, um besagte Summe dem Grafen Hugo von Bregenz (Nos eisdem nostris filiis in summa mille Marc. argenti prædicta, et in longe majori essemus legitime obligati, ex eo quod eandem summam argenti, et longe majorem accepimus et percepimus de bonis patrimonialibus eorumdem conversam, in utilitatem evidentem romani Imperij et regni, prout scriptis præsentibus recognoscimus.) — So kam der, den Montfortern so gelegene Bregenzer Wald in ihren Besitz, zwar vorerst nur als ein Reichspfand, das aber, da es Niemand auslöste, bald in ein volles Eigenthum dieser Familie überging und als solches behandelt wurde, wie die Erbstheilung des Grafen Hugo schon vom Jahr 1338 ausweist. Doch brauchte Graf Hugo die Vorsicht, daß er von den beiden nachfolgenden Kaisern sich diese Verpfändung des Kaiser Rudolfs bestätigen ließ. Kaiser Adolf that dieses in einer Urkunde, datum in Castris apud Hasela in Kinzthal (Haslach im Kinzigthale) III. Idus April (10. April) 1298 indem er die Pfandsumme noch um 100 Mark Silber für die Dienste, die ihm Graf Hugo leistete (pro servitiis cum castris et munitionibus) erhöhte. Dasselbe that Kaiser Albrecht mittelst Urkunde dat. in Rinvelden III. Idus April (6. April) 1307, welcher gleichfalls dem Grafen Hugo de Bregenze 100 Mrk. Silber zu der Pfandsumme beilegte. Ueberhaupt zeigte sich Graf Hugo als ein umsichtiger Mann, der die Zeitverhältnisse benutzte um seine Besitzungen durch neue Erwerbungen, durch wohlberechnete Darbietung seiner Dienste, zu vergrößern. Zugleich geben aber auch diese und andere Erwerbungen den Beweis, daß Hugo eine nicht unbedeutende Rolle in der Geschichte der damaligen Zeit spielte, indem entweder seine Persönlichkeit, oder seine Verbindungen, oder beides ihn zu einem Manne von Bedeutung machten. Sein Wirken erstreckte sich auf die Dauer der Regierung von 5 deutschen Kaisern, von welchen allen er begünstiget wurde.

Kaiser Rudolf verlieh ihm den Bregenzer-Wald, seine Nachfolger Adolf und Albrecht bestätigten ihm diese Verleihung und erhöhten den Pfandschilling. Kaiser Heinrich VII. war ihm gleichfalls gewogen, und König Ludwig der Baier beschenkte ihn wiederholt sehr reichlich. Sein politisches System scheint gewesen zu sein, sich stets dem Mächtigern anzuschließen, doch konnte er seine von seinen Vorfahren angestammte Abneigung gegen das Oestr.-Habsburg. Haus nicht ganz unterdrücken. Nach Kaiser Rudolfs Tod schloß er sich dem Kaiser Adolf, dem erklärten Feinde des östr. Hauses an. In der Stunde des Entscheidungskampfes um den deutschen Kaiserthron befand Hugo sich in Adolfs Lager, als dieser durch das Kinzigthal dem Gegenkaiser Albrecht entgegenzog (S. obige Urkunde). Doch als der Sieg sich für den Kaiser Albrecht entschieden hatte, erscheint er mit diesem ausgesöhnt und von ihm beschenkt.

Im Jahr 1310 fand er sich im Hoflager dessen Nachfolgers, des Kaiser Hein-

rich VII. zu Zürich ein, und unterschrieb dessen Spruch für St. Gallen. Im J. 1309 war sein Ansehen schon so groß, daß seines Vaters Bruder, Graf Hugo von Montfort-Tettnang für seinen einzigen schon erwachsenen Sohn Wilhelm nicht besser sorgen zu können glaubte, als daß er diesen seinen Neffen, Hugo von Bregenz, zum Miterben des letztern einsetzte; so, daß beide nach seinem Tode Tettnang ꝛc. gemeinschaftlich besitzen sollten. Graf Wilhelm erkannte auch die Vortheile dieser Verbindung, so daß er nach seines Vaters Tode, den 5. December 1309 dem Grafen Hugo von Bregenz sein ganzes väterliches Erbe unter gewißen Bestimmungen überließ (S. §. 8). Um diese Zeit im Jahr 1311 kaufte Graf Hugo dem Ritter Marquard von Schellenberg die Burg Stauffen mit der Pfarre daselbst und den Zugehörden um 650 Mrk. Silber ab[1]). In dem Kampfe welcher nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII., zwischen den beiden erwählten Kaisern Friedrich von Oestreich und Ludwig von Baiern, entstand, nahm Graf Hugo des ersteren Parthei. Wenigstens verpfändeten die Herzoge Leopold und Heinrich von Oestreich, dem Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch, Domprobst zu Chur, und seinem Vetter Hugo (die Urkunde hat irrig seinen Bruderssohn) im Lager vor Augsburg, im Jahr 1315 ihre Stadt Mengen um 700 Mrk. S. mit dem, daß Hugo und Rudolf jährlich 70 Mrk. Silber aus dieser ihrer Pfandschaft beziehen sollten; später (wahrscheinlich im Jahr 1318) verpfändete Kaiser Friedrich selbst dem Grafen Hugo die Stadt und Grafschaft Leutkirch. Noch im Jahr 1325, war Graf Hugo einer der Hauptanhänger der östr. Herzogen gegen Ludwig, wie dann letzterer in der bekannten Uebereinkunft zwischen ihm und dem gefangenen Kaiser Friedrich, geschlossen zu Trausnitz den 13. März 1325 ausdrücklich verlangte, daß Gr. Hugo von Bregenz, Gr. Albrecht von Werdenberg (Heiligenberg) und noch andere benannte Fürsten und Grafen sich mit Leib und Gut, eidlich und urkundlich verbinden sollten, den Herren Friedrich und dessen Brüder, zur Erfüllung der in der Uebereinkunft gestellten Bedingungen anzuhalten. Zwar gerieth Graf Hugo mit den östr. Herzogen in Streit welcher aber bald wieder beigelegt wurde, indem Herzog Leopold zu Ravensburg den 13. Dec. 1321 beurkundet, Graf Hugo habe eidlich versprochen, bis Lichtmeß folgenden Jahres allen Schaden zu vergüten, den er nach Aussöhnung mit dem Herzoge angerichtet habe, auch verspricht Graf Hugo den 15. Dezember 1322 zu Ulm, dem Herz. Leopold und dessen Brüder gegen den Ludwig dem Baier beizustehen und letzterm die Burg Gutenberg mit 600 Mrk. Silber auslösen zu lassen. Später nahm aber Graf Hugo, wie sein Vetter Graf Wilhelm von Montfort Tettnang thätigen Antheil an den folgenden kriegerischen Ereignissen und zwar gegen die östr. Prinzen.

[1]) Direkt. v. Raiser Wappen der Städte ꝛc. S. 29 nach einer Urkunde die Dr. Zörr anführt.

So finden wir nach dem Tode des Herzog Leopold von Oestreich den Hugo als einen vertrauten Freund und treuen Anhänger Kaiser Ludwigs, wie die nachfolgenden Urkunden und die ihm gemachten Schankungen erweisen:

Urkunde dat. München, am Dienstag vor dem weißen Sonntag 1330 bestätigt Kaiser Ludwig dem Grafen Hugo von Bregenz die an letztern geschehene Verpfändung „umb die Statt Leuwkirch, und auch um die Grafffschaft zu Leuwkirch und was dazue gehert" so geschehen von unserm Oheim, seligen Herz. Friedrich v. Oestreich[1]). Unter dem nämlichen Datum verpfändet K. Ludwig demselben um 500 Mrk. S. die Stadt zu Wangen und die Steuer zu Altdorf, mit allem was dazu gehört[1]). Die Stadt Wangen gibt im März dieses Jahrs zu dieser Verpfändung ihre Zustimmung und verspricht bis zu ihrer Wiederlosung dem Grafen Hugo und seinen Erben zu dienen.

Urkunde dat. Ravensburg, Dienstag vor Pfingsten 1332 verschreibt Kaiser Ludwig außer der oben verpfändeten Steuer von Altdorf: „Das Dorf das genannt ist Altorf und gelegen ist unter Weingarten" mit allem Nutzen, Ehren, Rechten, Gütern, Gewohnheiten und allem was dazu gehört[2]). Urkunde dat. Nürnberg, Donnerstag nach Pfingsten, 1333 verschreibt Kaiser Ludwig demselben Grafen Hugo weitere 200 Mrk. Silber „auf die Statt Leuwkürchen und die Fryen auf der Heyde, durch Gnad und Gunst, die wier zu Ihme haben, und auch für den Schaden, den er nam in unserm Dienst, vor Straubingen"[3]).

Endlich:
verpfändete er ihm im J. 1334 gleichfalls um 200 Mrk. Silber, die Vogtei zu Lindau über das Frauenstift, die Stiftungen daselbst, über die Kelln-Kellerhöfe welche in den vier Dörfern: Oberreitenau, Schönau, Rikenbach und Aschach lagen, sowie über die St. Pelagius Leute[4]).

Graf Hugo errichtete auch im J. 1328 ein Collegium von Stiftsherren in Stauffen, seiner Herrschaft, mit einem Probste und sechs Chorherren[5]). Diesem Stifte schenkte er mit päpstlicher Bewilligung den Kirchensatz zu Stauffen, auch die Pfarrei Thal-Kirchdorf überließ er (1328) demselben. Bischof Rudolf zu Kon-

---

[1]) S. Anhang Nr. 42 und 43. S. Beschreibung des O. A. Ravensburg mit Altdorf Weingarten.

[2]) S. Anhang Nr. 48.

[3]) S. Beschreibung des O. A. Leutkirch über die Verhältnisse der Stadt und die freien Leute auf der Heide.

[4]) Schon die alten Grafen von Bregenz besaßen die Schutzvogtei über das Stift Lindau. Später hatten es die Welfen und Hohenstaufen. Im Jahr 1274 hatte Kaiser Rudolf dieselbe an das Reich gezogen.

[5]) Bei Crusius P. III. l. IV. c. 7.



stanz, ein Graf von Montfort, stellte die Stiftungsurkunde, dat. Constantiæ 1328 crastina S. Hilarii (12. Jan.) aus. Nach derselben sollten die Stiftsgeistlichen die Residenz halten, nur einen Monat Ferien haben, das Concubinat meiden, ihren Probst und die Canoniker frei wählen ꝛc. Eine Steinschrift hinter dem Hochaltare nennt den Grafen Hugo gleichfalls als Stifter [1]). Aber auch gegen das Kloster Mehrerau bei Bregenz bewies er sich besonders freigebig. Im J. 1307 schenkte er demselben die Höfe in Dieplings und Rewinsharz, im J. 1321 den Hof und Weingarten zu Hard, im J. 1338 seinen Weinberg in der Klause (den Klausberg). In diesem letzten Jahre (seinem Todesjahre) vergabte er an mehrere Klöster die Summe von 94 Mark Silber zum Heil seiner Seele [2]).

Gr. Hugo bewies für seinen Vetter, Gr. Wilhelm von Tettnang, den schon dessen Vater ihm empfohlen hatte, eine besondere Vorliebe und behandelte ihn immer als seinen Sohn oder jüngern Bruder, daher er ihn nicht nur mit Rath und That unterstützte, sondern auch ihm im J. 1330 die Nachfolge in Bregenz zusicherte, im J. 1331 die Pfandschaft von Wangen überließ und die Stadt deßhalb aufforderte, dem Gr. Wilhelm zu huldigen. Er verkaufte ihm auch zu Konstanz am Sebastiansiag den 20. Jan. 1331 um 200 Mark Silber die Burg Summerau mit allen Zugehörden, Leuten, Gut und Kirchensätzen u. s. w., welche er nach der Verfügung seines Onkels Hugo von Tettnang seit 1309 besessen hatte [3]).

Gr. Hugo von Montfort-Bregenz starb im J. 1338, ohne Erben zu hinterlassen. Hugo hatte eine Schwester, Sophia, welche mit Friedrich von Thumb verheurathet war, wie eine Urkunde vom 15. März 1316 beweist, nach welcher obige Sophia einige Güter bei Bernegg an Rudolf von Rofchach mit Zustimmung ihres Vogts und Bruders, Gr. Hugo von Montfort, verkauft.

Ob und mit wem Gr. Hugo von Montfort verehelicht war, ist nicht bekannt. Mit ihm erlosch die alte Linie der Montforte zu Bregenz. Seine natürlichen Erben waren der Gr. Wilhelm v. Montfort zu Tettnang und die Gr. v. Montfort zu Feldkirch, alle Bruderskinder, ersterer von Gr. Hugo, letztere von Gr. Rudolf. Obwohl nach obigen Urkunden Bregenz und Wangen zum Voraus dem Gr. Wilhelm überlassen waren und es überhaupt die Absicht des Gr. Hugos, als Erblassers, gewesen zu sein scheint, denselben besonders zu begünstigen, so war Gr. Wilhelm doch zu klug oder zu rechtlich, um diese Vortheile für sich benutzen zu wollen, was

[1]) Dir. von Raiser, Wappen der Städte S. 29. S. Cod. Trad. Weissenaug. p. 367 in bibl. Vadiana S. Gall.

[2]) Im Jahr 1680 verbrannte die Probstei mit dem Archive. Erstere wurde wieder erbaut, und das Stift bestand bis 1806, in welchem Jahre es von der Krone Baiern aufgehoben wurde.

[3]) S. Anhang 46 und 47.

leicht, besonders bei dem unruhigen Geiste seiner Vettern in Feldkirch, zu neuen verderblichen Fehden hätte führen können. Er überließ es daher den alten Freunden seines Hauses und dem benachbarten Adel, diese Erbschaftsangelegenheit zu ordnen und ließ Bregenz und Wangen in diese Erbschaftstheilung aufnehmen. Diese unterzogen sich dem Geschäfte und es kam im J. 1338 ein Vertrag zu Stande, in welchem jedem Theile sein Betreffniß an der Erbschaft ihres gemeinschaftlichen Vetters Hugo von Bregenz friedlich zugewiesen wurde.

§. 7.

Graf Wilhelm II. von Montfort zu Tettnang, Stifter der Tettnanger und der neuen Bregenzer Linie.

(1309—1354.)

Gr. Wilhelm II. war der einzige Sohn des Gr. Hugo von Montfort-Tettnang, welcher im J. 1309 starb. Nach der Verfügung seines Vaters trat er gemeinschaftlich mit seinem Vetter, Gr. Hugo von Bregenz, die Herrschaft an. Aber noch in demselben Jahre (5. Dez. 1309) fand er sich nicht nur bewogen, diese Verfügung seines Vaters anzuerkennen, sondern auch seinem Vetter Hugo die ganze Herrschaft unter den Bedingungen allein zu überlassen, daß ihm die lebenslängliche Nutznießung derselben gegen die jährliche Abreichung eines Schilling-Pfenning als Recognitionsgeldes verbleiben und nach Hugos Tod an ihn oder seine Erben wieder heimfallen sollte. Zeugen dieser Urkunde waren: Berthold, meines Vettern Gr. Hugos Sohn von Montfort, Hildebrand von Werdenstein, Ulrich von Pflegelberg, Friederich von Graben, Hans von Rosenharz und seine Brüder Hildebrand und Ulrich von Rosenharz, Thomas von Angelberg u. s. w.[1]) Sollte er (Graf Wilhelm) ohne eheliche Erben vor dem Gr. Hugo von Bregenz sterben, so habe letzterer frei über die Herrschaften als sein Eigenthum zu verfügen, „nur habe er Sibenhundert Mark Silbers, lötiges und guettes Costantzer Geweges, zue nechsten vier Jaren nach meinem Todte zu geben, und soll daß gewissen zue geben, als ihn Conradt v. Schönenstein und H. Ulrich von Schlegelberg (nach der Unterschrift Pflegelberg) Ritter heissent,“ desgleichen 400 Mark Silber „meiner ehlichen Würtin, Hrn. Johannes Tochter von Schwartzenberg, die sy hat über die Burg zu Liebenaw. Thuet es daß nit, so soll sy (die Wittwe) die selb Burg und daß Guett, daß darzue gehört, Innen han.“ Was wohl den Gr. Wilhelm vermochte, auf diese Weise auf seine väterliche Erbschaft zu verzichten, ist schon bei §. 5 angegeben. Um diese

[1]) Würt. Staatsarch. Montforter Akten.

Zeit scheint Gr. Wilhelm und sein Vetter Gr. Rudolf von Werdenberg-Sargans in einen weitaussehenden und gefährlichen Handel mit dem Erzbischof Peter (Aichspalter) zu Mainz verwickelt gewesen zu sein, in welchen sich, zu Gunsten des Erzbischofs, die mächtigsten Fürsten Deutschlands, Herzog Friedrich von Oestreich und Johann, König von Böhmen, einmischten. In was dieser Handel eigentlich bestand, ist zwar nirgends näher angegeben, nur beweisen zwei Urkunden (bei Würdtwein, Subsidia diplom. T. I. p. 411 u. 414 unter Nr. 68 u. 70), daß es sich um eine bedeutende Entschädigungssumme handelte. Nach der erstern, dat. Pataviæ III. Cal. Apr. (30. März) 1311 heißt es: Fridericus dux Austriæ Petro, Archiepiscopo Moguni. appromittit ob injurias eidem illatas satisfactionem..... pro nobis et fratribus nostris promittimus bona fide, quod pernobilem virum Rudolphum, comitem de Werdenberg ad hoc perducere volumus cum effectu etc. Die zweite ist von König Johann von Böhmen, gegeben am Freitag vor St. Ambrosiustage 1312, und ist ein Schreiben an den Amann von Ravensburg und lautet, „deßen den erbarn Fürsten und Herrn den Erzbischoff Peter von Menz anleit nach rechte swa er in wiset uf Graven Rudolfus gut von Werdenberg, den man nennt von Hangans (Sargans) undt uf Graven Wilhelm Gut von Montfort umb 8000 M. S. darumben si in mit unrecht geschediget u. s. w." Der Ausgang dieses Handels ist unbekannt, wohl mag er in den darauf folgenden Wirren der streitigen Kaiserwahl unerledigt geblieben sein.

Dadurch, daß er sich fest an seinen Vetter Hugo, den angesehensten und geachtetsten Mann in dieser Gegend, anschloß, fand Wilhelm bei den Wirren dieser Zeit Schutz für sich und seine Unterthanen. Treu blieb er dieser Verbindung, und auch sein Vetter Hugo achtete ihn sehr und zog ihn seinen übrigen Verwandten vor, wie die an ihn später gemachten Schenkungen und Verkäufe beweisen. Wilhelm verdiente aber auch diesen Vorzug, indem er im ganzen Verlaufe seines Lebens sich als einen ruhigen, umsichtigen, dabei tapfern und vielerfahrenen Kriegsmann bewies, der allgemein, besonders von Kaiser Ludwig hochgeachtet, eine für seine Verhältnisse bedeutende Rolle spielte, die selbst auf seine Zeit und Umgegend nicht ohne Einfluß war. Guler[1]) schreibt von ihm: „Wilhelm, ein verstendiger und dapferer Man, war Kaiser Ludwig sehr lieb.... Diesen nam der Kaiser in seinen Feldzug, als ein erfarnen und handvesten Kriegsmann" und Albert von Straßburg bei Urstisius, ein Zeitgenosse[2]): „Ludovicus Imp. Mediolanum Wilhelmo de Monteforti comitiens.... qui in virilibus gestis valentior hujus mundi æstimaretur. Auf ähnliche Weise schildert ihn Tschudi, schildert ihn sein ganzes Leben. Kaum hatte

[1]) Gulers Rhaetia X. Buch S. 147.

[2]) M. Alb. Argenti Chronicon apud Ursitt P. II. p. 124.

Wilhelm seine häuslichen Angelegenheiten friedlich geordnet, als jene Zeit eintrat, wo die Ruhe und der Frieden Deutschlands durch die Erwählung zweier Kaiser, des Friedrichs von Oestreich und des Ludwigs von Baiern, besonders in Oberschwaben tief erschüttert wurden (1314).

Wilhelm, welcher sich schon früher an den Kaiser Albrecht, dem Vater Friedrichs, angeschlossen, von dem er die Pfandschaft der Reichsvogtei über Hirschlatt erhalten hatte, sowie später, den 21. Dez. 1312, von der verwittweten Königin Elisabeth 100 Mark Silber [1]), fiel mit fast dem ganzen Adel der Umgegend, namentlich seinen Verwandten, dem östreich. Friedrich zu. Laut Urkunde, gegeben zu Mengen den 29. Nov. 1314, verspricht Gr. Wilhelm dem Kaiser Friedrich von Oestreich, in dem Kriege um das Reich gegen männiglich zu dienen, ausgenommen den Pfalzgrafen Rudolf und seine Vettern, die Grafen von Montfort, eben dieses beweist auch eine weitere Urkunde Kaiser Friedrichs, dat. im Feldlager von Eßlingen, Octovo Idus Aug. (6. Aug.) 1315 [2]), nach welcher er dem Gr. Wilhelm für seine Dienste 80 Mark Silber verschreibt und ihm dafür sowie für weitere 200 Mark Silber, die er ihm einige Tage später gleichfalls vor Eßlingen zugesichert hatte, die oberwähnte Reichsvogtei über Hirschlatt zum Pfand einräumt. Bedeutender waren die Verpfändungen von Scheer und Friedberg an den Gr. Wilhelm. Ersteres (Scheer) verpfändete Herzog Leopold von Oestreich an den Gr. Wilhelm um 500 und 400 Mark Silber im J. 1314, letzteres (Friedberg) Kaiser Friedrich an denselben um 230 und 170 Mark Silber in den J. 1315 und 1316. Herzog Leopold bestätigte diese Verpfändung in den J. 1317 und 1318 und fügte der Pfandsumme noch weitere 300 und 170 Mark bei, ein Beweis, wie hoch Oestreich die Dienste und Freundschaft des Gr. Wilhelm anschlug [3]).

Allein nach wenigen Jahren trat Wilhelm zur Parthei des bairischen Ludwigs über; was ihn hierzu bestimmte, wann dieses geschah, ist zwar unbekannt, nur dürfte seine im J. 1320 erfolgte Ernennung zum kais. Landvogt in Oberschwaben [4]) sowie andere ihm vom Kaiser Ludwig gemachte Versprechungen, nicht minder der alte Groll der Montforter gegen Oestreich ihn dazu vermocht haben. Dieser Uebertritt des Gr. Wilhelm von der östreichischen zur bairischen Parthei geschah ohne Zweifel im J. 1320, indem im J. 1318 die Herzoge von Oestreich die Pfandsumme auf Friedberg Scheer noch erhöhten und nach einer Urkunde, gegeben zu Grätz vom 10. April 1319, Graf Wilhelm dem Kaiser Friedrich den Empfang von 220 Mk.

---

[1]) K. k. Archiv zu Wien.

[2]) Archiv Nr. 24.

[3]) S. O.-A.-Beschreib. von Saulgau S. 186 u. 202.

[4]) Burgermeister Graf und Rittersaal, II. Thl., sub. 49 p. 305.

Silber bescheinigt (Freyberg I. 404), desgl. Gr. Wilhelm von Montfort, Reichslandvogt in Schwaben, mit den östr. Pflegern einen Stillstand zwischen Oestreich und der Stadt Augsburg, welche dem K. Ludwig anhing, den 2. Nov. 1319 zu Augsburg zu Stande brachten[1]), einige Monate später aber Kaiser Ludwig, der Baier, ihm die Pfandschaft auf Hirschlatt bestätigte und die Pfandsumme erhöhte. Von dieser Zeit an finden wir in dem Gr. Wilhelm einen der eifrigsten Anhänger des Kaisers Ludwig, der offen mit allem was er besaß für letzteren kämpfte. Bei seiner klugen Umsicht konnte sich Wilhelm nicht verbergen, daß er sich in einen schweren Kampf einlasse, der leicht seinen eigenen Untergang herbeiführen konnte. Um daher nach Möglichkeit auf diesen Fall für seine Familie zu sorgen, machte er den 16. Sept. 1322 sein Testament, in welchem er mit Zustimmung aller Mitglieder der Montforter Familie, namentlich des Gr. Rudolf, Bischofs von Konstanz und dessen Bruder Ulrichs von Feldkirch, des Gr. Rudolfs von Werdenberg-Sargans, des Gr. Hugos von Bregenz, der Gr. Hugo und Albrecht von Werdenberg, der Gr. Heinrich und Rudolf, seines vorgenannten Vetters von Sargans Söhne, verordnet, daß sein damals einziges Kind und Tochter Meta oder Metza mit einer Aussteuer von 600 Mark Silber den Sohn des Gr. Albrechts von Werdenberg heirathen und, wenn er keine weiteren Erben hinterlasse, dieser alle seine Güter erben solle; zugleich ernannte er seinen Vasallen, den Ritter Friedrich von Ried, zum Vogt dieser seiner einzigen Tochter und Erbin. Wilhelm scheint nun seine Heimath verlassen und sich an das Heer Kaiser Ludwigs angeschlossen zu haben, wenigstens befand er sich bei demselben, als den 29. Sept. 1323 bei Mühldorf die Entscheidungsschlacht der beiden Gegenkaiser geschlagen wurde, und es ist ein Beweis, in welchem Ansehen Wilhelm damals gestanden, daß er unter den vielen Grafen und Edeln, die Ludwigs Fahnen folgten, namentlich aufgeführt wird. Herzog Leopold von Oestreich, des Kaiser Friedrichs Bruder, erbittert über den Abfall des Gr. Wilhelms, fiel mit seinem Heere, welches er im Elsaß und seinen Stammlanden gesammelt hatte und mit welchem er durch Oberschwaben seinem Bruder, welcher damals in Baiern stand, im Sommer 1323 zuzog, in die Besitzungen des Grafen Wilhelms ein und verheerte dieselben nach damaliger Sitte; auch Tettnang, wahrscheinlich die beiden Burgen, belagerte er. Da aber in denselben sich die Gemahlin des Gr. Wilhelms befand, so ließ sich Herzog Leopold, im ritterlichen Geiste seiner Zeit, bewegen, die Belagerung aufzuheben und weiter zu ziehen. Vielleicht geschah dieses aber auch, um seinem Bruder Friedrich in diesem so wichtigen und entscheidenden Augenblicke nicht länger seine Beihülfe zu entziehen, was aber doch durch sein Verweilen bei Tettnang

[1]) Pfisters Geschichte Schwabens. II. 11. 196

geschehen zu sein scheint, indem er zu spät bei Mühldorf eintraf[1]). Wie groß die Erbitterung des Herzogs Leopold gegen den Gr. Wilhelm war, zeigt eine Urkunde König Karls von Frankreich, gegeben Bar sur Aube den 27. Juli 1324. Herzog Leopold traf an diesem Orte mit König Karl zusammen und versprach letzteren, zur deutschen Kaiserkrone behülflich zu sein. Dagegen versprach ihm König Karl unter anderem, mehrere Anhänger des Kaisers Ludwig, welche ihm Herzog Leopold bezeichnete, nicht in Gnaden anzunehmen, unter diesen wird Gr. Wilhelm von Montfort namentlich aufgeführt[2]).

Durch diese Schlacht, in welcher Kaiser Friedrich selbst gefangen wurde, war der Kampf um die Kaiserkrone zu Gunsten des Kaisers Ludwig des Baiern entschieden. Ludwig, nachdem er die Angelegenheiten des Reichs in Deutschland nach Thunlichkeit geordnet hatte, beschloß, einen Zug nach Rom zu unternehmen. Im J. 1327 zog er mit einem ansehnlichen Heere, bei welchem sich auch Gr. Wilhelm befand, welchen Kaiser Ludwig eigends hierzu aufgefordert hatte. Wilhelm, welchem an der Gunst des Kaisers viel gelegen sein mußte und von dem er großen Lohn erwarten konnte, folgte diesem Rufe. Den 12. Mai 1327 zog Kaiser Ludwig mit seinem Heere nach Mailand, woselbst er von Galeaz Viskonti, damaligen Herrn in Mailand, empfangen und den 1. Juni d. J. zum Könige von Italien gekrönt wurde. Den 3. August zog der Kaiser von Mailand ab, nachdem er den Galeaz Viskonti wegen mehreren gegen ihn erhobenen Anschuldigungen seiner Herrschaft entsetzt hatte und ihn nun gefangen mit sich fortführte[3]). Kaiser Ludwig setzte, um die treuen Dienste Gr. Wilhelms zu belohnen, auch im Vertrauen auf seine erprobte Treue, Umsicht und Tapferkeit denselben als kaiserl. Statthalter über Mailand und gab ihm 24 adeliche mailändische Herren als Räthe bei. Galeaz Viskonti fand Mittel, sich mit dem Kaiser Ludwig wieder auszusöhnen, wurde daher aus seiner Gefangenschaft den 25. März 1328 entlassen und ihm die Herrschaft über Mailand wieder übertragen. Er eilte, von Rom nach Mailand zu kommen, erkrankte aber zu Pisa und starb plötzlich. Kaiser Ludwig erneuerte nun die wegen Mailand früher getroffene.

---

[1]) S. M. Alberti Argent. Chronicon apud Urstit. Parte II. p. 121. 1323. Tardante autem se Leopoldo (duce Austriæ) in vastatione terræ Wilhelmi, com. de Montfort, qui tunc Ludovico adhæsit etc. u. c. l. Aderant Ludavico in prælio apud Mühldorf Ludov. Burggravius de Nürnberg, duo de Oettingen, Wilhelmus de Montfort, multique Comites et Barones.

[2]) Lichnowsky, III. Bd. S. 153. Die Urkunde nennt als solche, welche König Karl von Frankreich, wenn er deutscher Kaiser würde, auf Verlangen Herzogs Leopold nicht in Gnaden annehmen wolle, den Gr. Eberhard von Würtemberg, Wilhelm Gr. von Montfort, die Gr. Johann von Helfenstein und Kraft von Hohenlohe, den Landgrafen Ulrich von Elsaß und Johann von Rappoltstein.

[3]) S. Tschudi Eidg.-Geschichte, I. Thl., V. B., S. 306, 307, 309 rc.

Anordnung und Gr. Wilhelm blieb kaiserl. Statthalter daselbst. Die Brüder des verstorbenen Gal. Visconti baten aber denselben, ihnen die Herrschaft ihres Bruders zu überlassen, welches er auch unterm 15. Jan. 1329 gegen die Bezahlung von 60,000 Dukaten that. Die Brüder eilten nun, von Mailand Besitz zu nehmen, kamen den 2. Febr. 1329 nach Monza, wollten auch den 3. d. M. ihren Einzug in Mailand halten, allein „Do wolts Inen Gr. Wilhelm von Montfort, so alda Statthalter gewesen, nit gestatten, biß Er umb sine Ansprachen bezalt wurd, und hielt Inen also 13 Tag die Statt Mayland vor, und am 15. Tag Hornungs rittend sie allda inne, und am 20. Tag desselben Monats schied derselb Graf (Wilhelm) von Mailand wieder in Tütschland.“

Das Urtheil über das Betragen des Gr. Wilhelms während seiner Statthalterschaft fiel verschieden aus. Guler schreibt, daß er „mit großer Gunst alles Volks herrschet;“ Albert von Straßburg dagegen sagt: „non Imperii, sed facta sua agens, et pecuniam ad partes transmittens imperium negligebat propter quod.... non extitit ibi nimium comendatus[1]). Wenn man unbefangen urtheilen will, so lassen sich diese Widersprüche leicht vereinigen. Gr. Wilhelm hatte dem Kaiser Ludwig große persönliche Dienste geleistet und auch Geldopfer gebracht, er folgte demselben nach Italien; Ludwig machte ihn zum Statthalter einer der reichsten Städte Italiens, wohl in der Absicht, ihn dadurch zu belohnen. Wilhelm ergriff diese Gelegenheit, sorgte für sein eigenes Interesse, machte sich für die Opfer bezahlt, die er dem Kaiser dargebracht hatte, was bei der damaligen Denkweise, wo Churfürsten und Herzoge sich für ihre Dienste reichlich bezahlen ließen und überdieß der Deutsche damals den Italiener als ihm untergeordnet ansah, leicht begreiflich ist. Nach den Beispielen unserer Zeiten kann dieses Benehmen nicht sehr befremden, daher Wilhelm Mailand auch nicht verließ, bis er noch weitere Summen als wahres oder angebliches Guthaben empfangen hatte. Darin stimmen alle Schriftsteller überein, daß Wilhelm bedeutende Schätze mit sich aus Italien gebracht habe, welche er theilweise zum Besten seines bisherigen Stammlandes, theils zur Vergrößerung durch den Erwerb mehrerer Güter verwendete.

Kaiser Ludwig war im Dez. 1329 aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt. Gr. Wilhelm fand sich bei seinem Hoflager ein und gedachte wohl der Treue, welche ihm die Tettnanger in den verhängnißvollen Jahren 1322 u. 1323 erwiesen hatten; er bewirkte daher laut Urkunde dat. Augsburg 19. Nov. 1330 die Erlaubniß von dem Kaiser, „daß er sein Fleken Tettnang vesten mach und soll, mit Mauren und

[1]) Bekannt war Albrecht von Straßburg ein Freund und Anhänger der östreichischen Herzoge, wohl möglich daher, daß er eben deßhalb den Grafen Wilhelm von Montfort, diesen Gegner der östr. Partei, so nachtheilig beurtheilte.

Gräben, wie er will, als ein Statt," zugleich ließ er die von ihm für diese neue Stadt nach dem Vorbilde der Stadt Lindau entworfene Stadtordnung vom Kaiser bestätigen[1]). Um diese Zeit scheint auch die Gerichtsordnung, welche Gr. Wilhelm für die Stadt Tettnang fertigen ließ und welche von Bestrafung des Mords, der Raufhändel und der Diebstähle handelt, ausgestellt worden zu sein. Da er auf diese Weise für die Sicherheit seiner Residenz gesorgt hatte, sorgte er auch für einen weitern befestigten Zufluchtsort für sich und die Seinigen. Hierzu eignete sich besonders der Ort Langenargen, der hart am Bodensee lag, woselbst sich eine Schiffslände und eine dem Lande nahe gelegene Insel befand. Diesen Ort befestigte daher Wilhelm gleichfalls, erbaute auf der Insel ein sehr festes Schloß und verlegte die Münze dahin[2]). Mit diesen Bauten brachte Wilhelm mehrere Jahre zu, letzterer soll erst im J. 1343 vollendet worden sein. So wurde Argen im J. 1309 noch ein Dorf genannt, nach Wilhelms Tode 1354 als eine Burg in der Theilung aufgeführt.

Aber auch seine Besitzungen suchte Wilhelm zu vergrößern, wobei ihm sein Vetter Gr. Hugo von Bregenz getreulich an die Hand ging.

Im J. 1330 ließ er sich die Verpfändung der Reichsvogtei über Hirschlatt von Kaiser Ludwig bestätigen und die Pfandsumme von 100 Mk. Silber noch um weitere 100 Mk. Silber erhöhen. Im nämlichen Jahre erkaufte er von seinem Vetter Gr. Albrecht zu Werdenberg Heiligenberg, die Vogteien mit Leuten, Gütern und allen Rechten über Obermeckenbeuren und Berg[3]) um 100 Mk. Silber. Von seinem andern Vetter, Gr. Hugo zu Bregenz, erhielt er im J. 1331 zu Konstanz um 200 Mk. Silber die Herrschaft Summerau mit den beiden Burgen u. s. w. Eben dieser sein Vetter Hugo überließ dem Wilhelm auch im J. 1331 die ihm verpfändete Reichsvogtei über die Stadt Wangen, welcher er auch befahl, dem Wilhelm zu huldigen. Um diese Zeit (1330) erhielt Gr. Wilhelm auch die Burg Landau mit

[1]) Graf Hugo, sein Vater, scheint daher die früher ihm ertheilte Erlaubniß von dem Kaiser Adolf und Albrecht, Tettnang befestigen zu dürfen, entweder nicht benutzt zu haben, was um so wahrscheinlicher, da hier Tettnang ein Flecken genannt wird, oder aber Tettnang, die Stadt, war im Jahr 1323 durch Herzog Leopold von Oestreich verstört, und die Befestigungen, mit Ausnahme des Schlosses niedergerissen worden.

[2]) Noch findet sich eine Stelle in Langenargen, die auf dem Münzhof heißt. Uebrigens finden wir hier zum erstenmal urkundlich angeführt, daß die Grafen von Montfort das Münzrecht besaßen. Wann, oder von wem sie es erhielten, ist nicht bekannt, vielleicht war es ein auf sie übergegangenes Recht der alten Gaugrafen. Daß sie es früher schon besaßen, geht daraus hervor, daß Graf Wilhelm einen neuen Münzhof, im Gegensatz zu einem ältern, erbaute.

[3]) Zwei Orte die früher zur Herrschaft Heiligenberg gehörten, in dem derm. O. A. Tettnang gelegen.

Ertingen als Pfand, welche seit 1323 die von Ellerbach als Pfand von den Gr. von Landau-Grüningen besaßen, an welche es im J. 1358 wieder von Gr. Heinrich dem Sohne Wilhelms überlassen wurde. Im J. 1331 ertheilte Kaiser Ludwig dem Gr. Wilhelm die Erlaubniß, aus dem Dorfe Ertingen eine Stadt zu machen mit Mauern, Gräben und andern Festungen, und einen Wochenmarkt daselbst zu halten. Die Ausführung muß aber unterblieben sein [1]). Eben so scheint Wilhelm die Besitzungen des Gr. von Veringen in dem alten Allgau, der nachmaligen Grafschaft Rothenfels, als Eigenthum erhalten zu haben, welche in dem Erbtheil des Gr. Wilhelms von 1344 als Montfortisches Besitzthum vorkommen.

Auch dem Kaiser Ludwig, welcher sich oft in Geldverlegenheit befand, scheint Wilhelm bedeutende Summen vorgeschossen zu haben, wenigstens bekennt ersterer auf dem Felde bei Maienberg unterm 21. Juli 1336, dem Gr. Wilhelm die Summe von 3000 ℔ Hl. schuldig zu sein, für welche er ihm die Reichsstadt Pfullendorf verpfändete. Ob diese Pfandschaft wieder abgelöst oder auf Scheer und das Dinggau übertragen wurde, ist unbekannt, denn in der Vertheilung der Erbschaft des Gr. Wilhelms im J. 1354 erscheint Pfullendorf nicht mehr unter dessen Besitzungen, dagegen das Dinggau und die Scheer (s. unten §. 9). Noch im letzten Jahre vor seinem Tode, am Montag nach dem Frauentage (11. Sept.) 1346 zu Speier, verschrieb der Kaiser Ludwig dem Gr. Wilhelm weitere 200 Mk. Silber und überließ ihm dafür den Wildbann von der Grafschaft Megloffs (Egloff). So groß die Gunst war, in welcher Wilhelm bei dem Kaiser Ludwig stand, so war auch ihm diese von Ludwigs Nachfolger, Kaiser Karl IV., zu Theil. Beweise hiervon liefern die beiden Urkunden, welche derselbe dem Wilhelm im ersten Jahre nach Kaiser Ludwigs Tode (1348) gab. Beide sind zu Ulm am Mittwoch nach Lichtmeß des Jahres 1348 ausgestellt. In der einen bestätigt Kaiser Karl IV. dem Gr. Wilhelm den Besitz aller Pfandschaften, welche er von dem Reiche inne hatte, namentlich auf die reichsfreien Leute auf der Heide, bei Leutkirch, und über die Reichsstadt Wangen; in der andern verschreibt der Kaiser dem Gr. Wilhelm für ihn und seine drei Söhne als Sold für ihre Dienste 400 Mk. Silber. Es lag nämlich dem Kaiser Karl daran, daß die bisherigen Anhänger des Kaisers Ludwigs († 1347) ihn als den rechtmäßigen Kaiser anerkennen sollten. Dieses zu bewirken, zahlte er an die angesehenen aus denselben nicht unbedeutende Summen, wie er denn dem Gr. Wilhelm obige 400 Mk. Silber bezahlte, weil, wie die Urkunde sagt, „die Edlen Graffen Wilhelm von Montfort und sine Söhne, unser lieb Getreuen uns gehuldet, gelobt und gesworen habendt, getrew, gehorsamb, und underthenig zu sein, als einem Rhömischen Künig 2c.“ Hieraus geht hervor, daß Gr. Wilhelm erst nach dem

[1]) S. Memmingers O. A. Beschreibung von Riedlingen S. 166.

Tode des Kaisers Ludwig, den er mit dem größten Theile der Reichsfürsten als den rechtmäßigen Kaiser anerkannte, dem Kaiser Karl gehuldigt habe. Selbst bis an das Lebensende blieb Gr. Wilhelm in des Kaiser Karls Gnade, wie eine Urkunde, gegeben am nächsten Sonntag nach Allerheiligen des J. 1353 zu Hagenau, im letzten Lebensjahre Wilhelms, beweist, nach welcher er die drei Söhne desselben, Wilhelm, Hugo und Heinrich, von allen Judenschulden aus kaiserl. Machtvollkommenheit frei spricht, oder wie die Urkunde sagt: „alle Schuldbriefe, den Juden ausgestellt, vernichten wir und tödten sy gentzlich und gar mit Gewalt und Macht unser und des Röm. Reichs.“

Ungeachtet seines kriegerischen Muthes, den er in des Kaisers Diensten bewies, war Wilhelm doch ein friedfertiger, umsichtiger Mann, welcher sich nicht leicht in eine Fehde einließ. In der ganzen Umgegend häuften sich die Privatfehden, es verfloß kein Jahr, so lange Wilhelm lebte, in welchem nicht bald die Städte mit dem Adel, bald der Adel unter sich, bald die Fürsten mit einander, bald mit ihren Untergebenen in blutige Kämpfe verwickelt waren. An keinen derselben nahm Wilhelm Theil, selbst nicht, als seine nächsten Verwandten, die Montforte von Feldkirch, in Kriege und Fehden verwickelt waren. Nur einmal trat er als Vermittler auf, als Graf Heinrich von Fürstenberg den Abt Diethelm von Reichenau auf der Reise aufgefangen hatte und im Gefängnisse zurückhielt. Hier unterschrieb er sich für den Abt mit noch andern Edelleuten (1320) und bewirkte dessen Entlassung. Am meisten aber bewies er seine friedfertigen Gesinnungen dadurch, daß, als es sich um die Vertheilung der Erbschaft seines Vetters Hugo von Bregenz (1338) handelte, er die Pfandschaft Wangen u. s. w. mit in die Theilung aufnehmen ließ, ungeachtet er schon im J. 1331 erstere von Gr. Hugo als Geschenk erhalten hatte, er auch Macht und Ansehen genug besaß, seine Ansprüche und Rechte selbst gegen seine Vettern von Montfort-Feldkirch, die durch ihre Fehden sich sehr geschwächt hatten, mit den Waffen zu behaupten.

In dieser Theilung von 1338 erhielt Gr. Wilhelm für seinen Erbsantheil einen Theil des Bregenzerwaldes, das Kloster Au (Mehrerau) bei Bregenz, Thaldorf[1]), die Burg und Vogtei und den Kirchensatz zu Konstanz, Schauenburg[2]) die Burg

---

[1]) Thaldorf ist ein Pfarrweiler mit 85 Einwohner im dermaligen O.-A. Tettnang. Graf Hugo von Bregenz hatte dasselbe an das Haus Montfort gebracht.

[2]) Schowenburg, heut zu Tage Schomburg im O.-A. Tettnang, an der Argen gelegen, hatte ein ansehnliches, kühn am Rande des Thales hingebautes Schloß, welches die alten Edlen v. Schaumburg bewohnten, von welchen Gözwin v. Schaumburg nach Urkunden in den J. 1334 u. 1335 vorkömmt. Gr. Hugo v. Montfort-Bregenz erwarb diese Herrschaft, indem diese hier unter dessen Besitzungen im J. 1338 aufgeführt, welche in dem früheren Verzeichnisse 1337 noch nicht enthalten ist.

und was dazu gehört, das Gut Löwenhorn, das Mayeramt zu Wangen, die drei Hueber, die Waldshueber genannt. — In seinem übrigen Benehmen zeigte Wilhelm gemäßigte und ruhige Grundsätze. Als Freund und Anhänger des vom Papste geächteten und exkommunizirten Kaiser Ludwigs selbst geächtet und nach des Papstes Ansicht aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, vermochte dieses alles nicht, ihn einerseits von seiner dem Kaiser Ludwig geschworenen Treue abwendig zu machen, andererseits aber auch nicht, ihn in einen Feind der Klöster und Mönche, die es aus vorgeschützter Achtung gegen die päpstlichen Befehle größtentheils mit dessen Gegnern, den Herzogen von Oestreich, hielten, zu verwandeln. Vielmehr schenkte Wilhelm dem Kloster Salem im J. 1319 einen Hof (Haus und Garten) in Markdorf[1]), bestätigte dem Frauenkloster zu Mengen (Habsthal) im J. 1330 die von seinem Vater demselben gemachten Schankungen, namentlich die Hofstätte in Mengen und den Hof auf dem Hübschenberg. Aber auch noch einen auffallenderen Beweis seiner Mäßigung gab Wilhelm. Wie zu allen Zeiten so auch damals gab es Ultras, Roms Anhänger verfluchten den Kaiser und seine Freunde; letztere rächten sich dagegen auf eine oft unwürdige und grausame Weise, indem sie die Klostergeistlichen, welche dem Papst anhingen, mißhandelten, sie aus ihren Klöstern verjagten und sich ihrer Güter bemächtigten. Dieses geschah auch in dem Norbertinerkloster Weißenau, in der Nähe Ravensburgs. Der benachbarte Adel, größtentheils ehemals Hohenstaufische Vasallen und Ministerialen, stand als alter Gegner der Päpste auf Seiten Kaiser Ludwigs, fiel daher über das Kloster Weißenau her, mißhandelte die Geistlichen und jagte sie aus dem Kloster als Feinde des Kaisers und des Reichs. Gr. Wilhelm nahm die Vertriebenen auf, gewährte ihnen Schutz, wies ihnen, selbst gebannt und ein bekannter Anhänger des Kaisers, im Jahre 1330 das ihm gehörige Klösterlein (die Zelle) im Argenhard an und sorgte für sie, bis nach gelegtem Sturme es ihnen wieder gestattet wurde, in ihr eigenes Kloster zurückzukehren.

So lebte und wirkte Gr. Wilhelm, der nach Kräften das Ansehen des Montforter Namens hob, sein kleines Erbgut ansehnlich vergrößerte, dessen Persönlichkeit geeignet gewesen wäre, in günstigen Zeiten und Verhältnissen der Stifter eines neuen Herrscherstammes zu werden. Allein in den Zeiten, in welchen er lebte, wo man schon mehr geschlossene Territorien fand und die Familien ihr Eigenthum eifersüchtig bewachten, und wenn Armuth Einzelne nöthigte, ihre Familiengüter zu veräußern, diese in den Klöstern, den reichen Stadtbürgern und den größern benachbarten Fürsten zahlreiche Käufer fanden, da mußte ein Gr. Wilhelm sich begnügen, die Besitzungen seiner Familie für sich und die Seinigen zu erhalten und etwa gelegenheitlich einige neue Erwerbungen zu machen. Immerhin gelang es ihm, seinen

[1]) Apiarium. Salemitan S. 150.

Söhnen ein nicht unbedeutendes Erbe zu hinterlassen und das wenn schon gesunkene Ansehen der Montforter Familie einigermaßen zu erhalten.

Wilhelm starb Anfangs des Jahres 1354. Er hatte nach Arzet und Anderen drei Frauen gehabt, und zwar 1) Elisabeth Frh. von Schlüsselburg, mit welcher er eine Tochter Meta erzeugte, 2) eine Frh. von Schwarzenberg, die, wie wir aus der Urkunde von 1309 ersehen, eine Tochter des Johann von Schwarzenberg war, die 3te soll Ursula, eine geborne Gräfin von Pfyrt, Wittwe des Gr. Hugo von Hohenberg gewesen sein. Die Angabe Arzets, Buzellins u. a., daß Gr. Wilhelm eine dritte Gemahlin, und zwar die Ursula Gr. von Pfyrt, Wittwe des Gr. Hugo von Hohenberg, gehabt habe, ist unrichtig und scheint aus einer Verwechselung des Gr. Wilhelms II. mit dessen Sohne Wilhelm III. und der Ursula Gr. von Hohenberg, Tochter des Gr. Hugo von Hohenberg und der obigen Ursula, geb. Gr. von Pfyrt, hervorgegangen zu sein. Den klaren Beweis liefert die Urkunde, gegeben zu Neuravensburg den 14. Sept. 1354, nach welcher die Gr. Ursula von Pfyrt, Wittwe des Gr. Hugo von Hohenberg, den Herzog Albrecht von Oestreich und dessen Sohn Rudolf zu Vögten über alle ihre Leute erwählt. Im J. 1351 lebte auch Gr. Hugo von Hohenberg noch, wie er dann vor dem Hofgericht zu Rottweil den 2. Juni 1351 mit seiner Gemahlin, Gr. Ursula von Pfyrt, auf ihr väterliches und mütterliches Erbe, der Herrschaft Rottenburg rc. verzichtet. Nun aber starb Gr. Wilhelm von Montfort zu Ende des J. 1353 oder zu Anfang des J. 1354, war also schon todt, als sich die Gr. Ursula von Pfyrt die Wittwe des Gr. Hugo von Hoheuberg nannte[1]).

Graf Wilhelm hinterließ drei Söhne. Diese drei Söhne waren: Wilhelm Hugo und Heinrich. Hugo starb im nämlichen Jahre, in welchem auch sein Vater gestorben ist[2]). Die beiden übrigen wurden die Stifter zweier Linien, der neuen Bregenzer und der Tettnanger Linie. Wir wollen vorerst die Geschichte der Tettnanger Linie, welche im J. 1574 erlosch, dann die der neuen Bregenzer Linie (§. 12, S. 135) verfolgen.

---

[1]) S. Hergott Gen. dom. Austr. III. 686 u. II. 691. (S. Anh. Nr. 380.)

[2]) In der Urkunde Kaisers Karl IV. von 1353 ist Hugo noch namentlich aufgeführt, in der Erbsabtheilung von 1354 aber geschieht von ihm schon keiner Erwähnung mehr. Von diesem Hugo findet sich noch eine Urkunde vor vom Samstag vor Gregorstag 1347 nach welcher die Burg Molienberg ein Lehen von St. Gallen mit Zugehörde um 225 ℔ an Reinhard den Herrgesellen verkauft. St. Galler Archiv.

§. 8.

Fortsetzung.

Geschichte der Grafen von Montfort zu Tettnang.

(1354—1374.)

Nach dem Tode des Gr. Wilhelms theilten seine beiden hinterlassenen Söhne Wilhelm III. und Heinrich IV. (Hugo VI. erscheint nicht mehr bei der Theilung) die Besitzungen ihres Vaters. Wilhelm der ältere erhielt die Grafschaft Bregenz, Heinrich der jüngere dagegen erhielt nach dem Theilbrief, gefertigt am Aftermontag vor dem Auffahrtstage 1354 [1]), Rothenfels, die Burg, Leut und Gut, Winkelberg, den Kirchensatz zu Müssen und Makelmoos, Argen, die Burg, Tettnang, Burg, Stadt und Kirchensatz daselbst, Liebenau, die Burg, den Kirchensatz zu Grünkraut, die Burg zu der Niedersunnerau, die Vogtei des Gotteshauses zu Langenau, den Kirchensatz zu Wildboltschweiler und zu Gebretsschweiler, die Scheer, Burg und Stadt, das Dinggau, der Kirchensatz zu Friedberg, zu Düngen (Hohenthengen), zu Herbrächtingen, 35 Mk. Silber (die Hälfte) von der Steuer zu Mengen, Landau, die Burg und das Dorf zu Ertingen. Die Mannlehen, das Wild- und Federspiel sollte beiden Brüdern ungetheilt angehören.

Heinrich hielt sich in seiner Jugend einige Zeit in Italien auf und nahm nach Filippo Vilani an den florentinischen Fehden Antheil, erwarb sich aber hierbei einen zweideutigen Ruf, besonders klagte man über seinen Stolz und seine Eitelkeit (stogiallo digrandezza). Die Italiener nannten ihn auch Menno (Kastrat) [2]).

Nach der Uebernahme der Regierung trat Heinrich in die Fußstapfen seines Vaters, indem er sich an den Kaiser Karl IV. anschloß, so viel an ihm lag, den Frieden zu erhalten und jede Gelegenheit zu benutzen suchte, seine Besitzungen zu vergrößern. Doch waren ihm die Zeitverhältnisse minder günstig, indem auf der einen Seite der Schweizerbund immer mächtiger wurde und sich der östreich. so wie des Adels Besitzungen auf dem linken Rheinufer und selbst eines Theils der Altmontfortischen Güter, Werdenberg, Sargans, des Rheinthales bemächtigte, andererseits Oestreich die in Folge der vielen Fehden eingetretene Verarmung und das Aussterben einzelner Familien des Adels benutzte, um auf dem rechten Rheinufer in Graubünden und Oberschwaben seine Besitzungen zu vergrößern. Hierzu kam, daß die Städte

---

[1]) S. Anhang Nr. 381.

[2]) S. Joh. von Müller, Geschichte der Eidgenossen, 2. B., 5. Hptst., S. 252.

durch ihren Gemeinsinn, durch ihre Gewerbe, besonders aber durch den Handel, welcher um diese Zeit stark betrieben wurde, da die Hauptstraßen aus Italien, besonders Venedig (damals der Hauptstapelplatz der Waaren, welche aus dem Orient nach Europa gebracht wurden) durch Oberschwaben führten, reich und mächtig wurden. Diesen Reichthum verwendeten die einzelnen Bürger, welche zum Theil selbst dem niedern Adel angehörten, zum Erwerb von liegenden Gütern und Herrschaften, die, wie immer, feil wurden. Das nämliche thaten die Stadtgemeinden selbst theils für sich, theils zu frommen und wohlthätigen Stiftungen. So wie das 11. bis 13. Jahrhundert sich durch Kloster- und Jahrtagsstiftungen auszeichnete, so waren es vorzüglich das 14. und 15. Jahrhundert, in welchem zwar wenigere Klöster (die Klöster der neuentstandenen Prediger- und Mendikantenorden ausgenommen), desto zahlreicher aber Spitäler, Kranken- und Siechhäuser, Leprosorien und Armenanstalten, sowie Meßpfrunden, besonders in den Städten, gestiftet wurden. Fast in ganz Oberschwaben ist kein Städtchen oder Flecken, der nicht eine oder mehrere derartige Stiftungen aufzuweisen hätte, welche meistens aus dieser Zeit herrührten. Aber auch die alten Klöster, besonders die reichlicher dotirten Abteien, benutzten diese Zeitverhältnisse, um ihren Grundbesitz zu vergrößern, indem sie bald einzelne Höfe und Güter, bald ganze Ortschaften mit den Vogt- und andern Rechten erwarben. Besonders waren es die Klöster Weingarten, Ochsenhausen, Weissenau und Isni, welche in diesen Gegenden die meisten Erwerbungen machten. Ihr geordneter Haushalt, ihre Sparsamkeit und besonders das Entferntbleiben von den Fehden, welche auszufechten sie ihren Schirmvögten, und überhaupt als Männer des Friedens den kriegerisch gesinnten Städten und Adel überließen, selbst geschützt durch den Schein der Heiligkeit, der sie umgab und die geistlichen Waffen, die Kirchenstrafen, die ihnen zu Gebote standen und die sie selbst von Rom auszuwirken vermochten. Dadurch erhielten sie die Mittel, bei dem Erwerb von größeren und kleineren Gütern selbst mit Fürsten und reichen Gemeinden zu wetteifern. Auffallend ist die Bereicherung dieser im Verhältniß kleinern Klöster im Gegensatz mit der Verarmung der einst so mächtigen und reichbegabten Bisthümer Chur und Konstanz und der so ansehnlichen Klöster St. Gallen und Reichenau, welche theils durch ihre Stellung, theils durch ihre kriegerisch gesinnten Bischöfe und Aebte fast in alle Fehden und Kriege dieser Zeit und Gegend verwickelt wurden, welche, fielen sie unglücklich aus, die Verwüstung ihrer Stiftsländer, den Verlust einzelner Besitzungen und oft ihre gänzliche Verarmung herbeiführten.

Ungeachtet dieser auch für den Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang so ungünstigen Verhältnissen, welche auf ihn desto lästiger zurückfallen mußten, da durch die Theilung der Besitzungen seines Vaters ein bedeutender Theil derselben seinem Bruder Wilhelm zugefallen war, so erhielt er doch nicht nur das Ererbte, sondern

vergrößerte dasselbe durch den Erwerb von Wasserburg, Immenstadt und die Schirmvogtei über das reiche Stift Kempten. Das damalige Immenstadt war um diese Zeit ein ansehnliches Dorf, welches der Familie von Laubenberg gehörte. Von den damaligen Besitzern Walter und Gaudenz von Laubenberg erwarb es Gr. Heinrich, welcher durch Tausch gegen einige Güter zu Stein, die dem Walter von Laubenburg gehörigen Tafern, Badstube und Ehehaftin im J. 1360 an sich brachte und in demselben Jahre Immendorf zu einer Stadt machte, wobei er jedoch dem Walter und Gaudenz von Laubenberg versprach, keinen ihrer Leibeigenen oder sonst verpflichteten Leuten als Bürger in diese neue Stadt aufzunehmen [1]). Wasserburg gehörte ursprünglich den Herrn. von Kißlegg. Marquardt und Ulrich von Schellenberg sowie des erstern Sohn, der Tölzer genannt, hatten diesen alten schon von den Römern besetzten Ort im J. 1280 von Bero von Kißlegg, dessen einzige Tochter und Erbin obiger Tölzer geheurathet hatte, mit Kißlegg theils durch diese Heirath, theils kaufweise mit 500 Mk. Silber erworben und mehr befestigt. In den Fehden zwischen den Gr. Montfort und den Gr. v. Werdenberg wurde Wasserburg um Sommer Johanni 1358 zerstört, wahrscheinlich durch die Montforter, da die Schellenberg damals Verbündete der Werdenberger waren. Merk. von Schellenberg trug nun bei dem Abte von St. Gallen, von dem Wasserburg theilweise zu Lehen herrührte, auf den Verkauf dieses Ortes mit dem Herrenhof zu Hegi an Ulrich und Rudolf von Ebersberg im J. 1374 an, der Verkauf selbst aber erfolgte erst am Dienstag nach Mathäus 1379. Obiger Ulrich von Ebersberg verkaufte aber dieses sein Eigenthum den 28. August 1386 [2]) mit Zustimmung des Abts Cuno von St. Gallen an den Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang um 650 ℔ Hl. Den Beweis des Erwerbs des Orts Wasserburg durch den Gr. Heinrich gibt obige Urkunde von 1386 sowie eine weitere vom 30. Nov. 1388, nach welcher die Pfarrei und der Kirchensatz daselbst gegen Bezahlung von 1500 Goldgulden von dem Ortsherrn Gr. Heinrich dem Kloster St. Gallen einverleibt wurde.

Die Schirmvogtei über das reiche Stift Kempten stand dem Reiche zu, in dessen Namen dieselbe Herzog Friedrich von Teck besaß. Lt. Urkunde dat. bei Bopfingen im Feldlager den 23. Aug. 1360, übertrug nun Kaiser Karl IV. dem Gr. Heinrich diese Schirmvogtei mit allen Rechten und Nutzungen, wie sie obiger Herzog Friedrich inne gehabt hatte, doch auf Widerruf. Lange besaß Gr Heinrich diese Vogtei nicht, wenigstens ging sie nicht auf seine Söhne über (s. unten).

---

[1]) S. Anhang Nr. 77. In der Urkunde heißt es: „daß ich (Graf Heinrich) ain Freiheit zu Immendorf und ein Statt da machet" diesen Brief sigelt der Veste Knecht Hainz von Lachen zu Flockenbach.

[2]) S. Anhang Nr. 123.

[3]) S. Anhang Nr. 76.

Eben so bestätigte Kaiser Karl IV. dem Gr. Heinrich im J. 1365 alle die Pfandschaften &c., die er von dem Reiche besaß, namentlich auch über die freien Leute auf der Heide bei Leutkirch. Diese kaiserl. Bestätigung erneuerten dem Grafen Heinrich die Kaiser Wenzeslaus im Jahr 1379 und Kaiser Rupert zu Padua den 9. März 1402 sowie früher den 16. August 1401, jedoch mit Ausnahme der Stadt Wangen. Auch erhielt er den 12. März 1402 von Kaiser Rupert das Privilegium, daß seine Leute vor kein fremdes Gericht gefordert werden sollen[1]). Den 6. Febr. 1369 verschrieben sich die Herzöge Leopold und Albrecht von Oestreich zu Salzburg dem Gr. Heinrich dahin, daß sie die Burg und Stadt Scheer mit der Grafschaft Friedberg und der Vogtei d s Klosters Sießen, welche Gr. Heinrich pfandweise besaß, nicht ohne einander lösen wollten. Eben so schlägt Herzog Leopold, ein Sohn des bei Sempach von den Schweizern erschlagenen Hz. Leopold, den 14. Aug. 1386 zu Bruck dem Gr. Heinrich die 1000 Fl., welche er an den Gr. Bertold von Kyburg, von der Habsburg-Laufenburger Linie, für die Herzoge von Oestreich bezahlt hatte, auf die Pfandsumme von Scheer. (Urk. in dem K. W. Staatsarchiv.)

Schon früher nahm Gr. Heinrich auch Theil an der Fehde zwischen seinen Vettern, den Gr. von Montfort-Feldkirch und den Stammverwandten Werdenberger, indem er als Verbündeter der ersteren am Dienstag nach Valentin (Februar) 1360 Altstetten eroberte und nach Ostern d. J. die Burg Blatten belagerte, aber abgethätigt wurde. Die Burg Altstätten mit der Stadt und den Kelnhöfen verblieben dem Gr. Heinrich als eine Pfandschaft, mit dem, daß die Gr. Albrecht von Werdenberg und sein Sohn Hugo diese wieder mit 1400 ℔ Hl. lösen durften. Gr. Heinrich stellte deßhalb den beiden obigen Gr. von Werdenberg am Montag nach Kreuzerfindung 1361 einen eigenen Revers aus[2]).

Nach hergestelltem Frieden zwischen den Montfortern und den Werdenbergern (1362) hielt sich Gr. Heinrich längere Zeit ruhig. Durch den Tod Kaiser Karls IV. (1378) und den Regierungsantritt seines Sohnes, Kaisers Wenzeslaus, änderten sich die politischen Verhältnisse auch in den Gegenden Oberschwabens. Kaiser Wenzeslaus nahm sich um die Regierungsgeschäfte in den späteren Jahren seiner Regierung wenig an, besonders vernachlässigte er Deutschland. Eine Folge hiervon war, daß das in dieser Gegend ohnedies schon große Wirren sich immer höher steigerte, die Gesetze immer mehr verstummten und ein Jeder sich zu helfen suchte, so gut er konnte. Daher die fast ununterbrochenen Fehden, daher aber auch die verschiedenartigsten Bedürfnisse unter dem Adel, unter den Städten, unter einzelnen Landschaften, oft aber ganz gemischte, wie besondere Ereignisse, persönliche Einflüsse

[1]) S. Anhang Nr. 151, aus dem Wiener Archiv.

[2]) S. Anhang Nr. 79. Orig.-Urkunde in dem fürstlich fürstenbergischen Archiv.

oder die Allgewalt der örtlichen Zeitverhältnisse dieselben schufen. Dem Gr. Heinrich, zu schwach, sich an die Spitze der Begebenheiten stellen zu können, wo der mächtige Schweizerbund die Herzoge von Oestreich, der Bund der See- und der schwäbischen Städte, der St. Georgen- und Löwenbund des Adels bald in Einigkeit, bald in feindseligem Zusammenstoße walteten, blieb nichts übrig, als sich an einen oder den andern Theil anzuschließen, um so sich und seine Güter und Unterthanen zu schützen. Gr. Heinrich schloß sich daher an den Ritter- und Fürstenbund in Schwaben an, dessen Hauptmann er im J. 1382 war [1]). Schon im J. 1376 befand sich Gr. Heinrich mit dem Herzog Leopold von Oestreich und mehreren vom Adel in Basel, als bei Anlaß der Faschingsspiele ein Volksauflauf gegen den Adel statt fand, bei welchem einige getödtet, mehrere gefangen wurden. Unter den Letzteren befanden sich Gr. Heinrich, Markgraf Rudolf von Hochberg, ein Gr. von Zollern, Engelhard von Weinsberg. Doch wurden die Gefangenen bald wieder entlassen. Als im J. 1387 Herzog Friedrich von Baiern-Landshut den Erzbischof Pilgrün von Salzburg, ein Mitglied des schwäbischen und Rheinstädte- und Fürstenbundes, gefangen nahm und die Bundeshäupter deßhalb zu Ulm sich zum Krieg zu rüsten verordneten, ernannten sie zugleich den Gr. Heinrich von Montfort zum obersten Bundeshauptmann, und in dem Falle, daß er diese Stelle ablehnen sollte, den Lutz von Landau.

Heinrich erklärte sich aber auch für Oestreich, welches ohnehin als Haupt des Adels und dessen Vertheidiger gegen die Anmaßungen der Schweizer galt und wurde des Herzogs Leopold von Oestreich Rath und Diener, wie er dann dem Herzog Leopold für seine Dienste auf dem Schlosse Tyrol den 17. Juni 1381 den Empfang der so bedeutenden Summe von 5000 Fl. bescheint. Auch sein Bruder, Gr. Wilhelm von Montfort in Bregenz, hatte für seine Person und für geleistete Dienste schon den 23. Februar 1359 600 Fl. erhalten. Uebrigens war Gr. Heinrich mit dem Herzog Friedrich von Teck und Peter von Thorberg schon im J. 1374 in östreichische Dienste getreten [2]). Als solcher erscheint er auch im J. 1383. Graf Bertold von Kyburg [3]) war in einen Krieg mit den Eidgenossen verwickelt und

---

[1]) S. Sattlers Gesch. der Gr. von Würtemb. 1. Th. Beil. 171 u. 172.

[2]) Die dießfallsigen Urkunden finden sich bei Lichnowskys Reg. zum IV. Bd., Z. 33. 1154 und 1594.

[3]) Dieser Graf Bertold von Kyburg war ein Sohn des Grafen Eberhard von Habsburg-Kyburg, Herrn zu Burgdorf, welcher mit seinen Brüdern zwar diese Herrschaften (1363) den Herzogen von Oestreich, Rudolf, Albrecht nnd Leopold verkauft hatte, aber im zeitlichen Besitz derselben geblieben waren. Iselins Hist. T. I. S. 663 Confer. Füsi's Beschreibnng der Schweiz T. I. S. 708. Letzterer sagt S. 332: die Grafen von Laufenburg haben das Uichtland... Burgdorf... (1264) erhalten, sie führten auch von dieser Zeit an den Titel der Grafen von Kyburg.

wurde von ihnen in Burgdorf belagert. Es wurde ein Waffenstillstand geschlossen, mit dem, daß wenn die Stadt innerhalb drei Wochen nicht entsetzt würde, diese den Eidgenossen übergeben werden sollte.

Gr. Heinrich, zum Entsatz aufgefordert, versammelte den Adel der Umgegend mit ihren Söldnern und Knechten unter seinem Banner und rückte mit einem starken Heerhaufen (3000 Mann) bis auf eine halbe Stunde vor Burgdorf. Da er aber keine Schlacht wagen wollte, warf er 200 Reisige in die belagerte Stadt und zwang die Eidgenossen dadurch zum Abzuge. Er selbst kehrte wieder in sein Land zurück.[1])

Im folgenden Jahre wurde Heinrich Hauptmann des Städtebundes, welcher aus den sogenannten Seestädten, Konstanz, Ravensburg, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, Pfullendorf, Wangen, Buchhorn, Isny und Leutkirch bestand. Dieser Bundesbrief wurde zu Konstanz den 22. April 1384 ausgefertigt. In demselben versprachen die Städte dem Gr. Heinrich, auf 10 Jahre keinen seiner Unterthanen zum Bürger aufzunehmen, ihm gegen alle seine Feinde, den römischen König ausgenommen, beizustehen; er dagegen machte sich anheischig, auf fünf Jahre des Bundes Hauptmann zu sein, ihnen mit 10 Reisigen in ihren Kriegen zuzuziehen, seine Festen ihnen zu öffnen und auf Kosten des Bundes bei den Zusammenkünften und Geschäften desselben sich brauchen zu lassen. Ein Beweis des Ansehens und Vertrauens, welches Gr. Heinrich in seinem Vaterlande besaß.

Das traurige Schisma in der Kirche, welches dadurch entstand, daß zwei Päpste, Urban VI. im J. 1378 und Clemens VII. im folgenden Jahre (1379) von einem Theile der Cardinäle gewählt wurden, von welchen der erstere zu Rom, der letztere zu Avignon residirte, erstreckte sich auch auf die hiesige Gegend, indem einige Weltliche und Geistliche die Partei des Papstes Urban VI., andere des Papstes Clemens ergriffen[2]). Beide Theile suchten sich zu verstärken und die Mittel, deren man sich hierzu bediente, waren nicht immer lobenswerth, indem man zu Bestechungen, Verheißungen und Ertheilung geistlicher Gnaden und Privilegien seine Zuflucht nahm, ja selbst sich der Waffen bediente, einander bekriegte, um sich auf eine wahrhaft unchristliche Weise zu bekehren. Auch Gr. Heinrich nahm an diesen kirchlichen Händeln Antheil, indem er sich für den Papst Urban und dessen Nachfolger in Rom erklärte, die ihm von der Gegenpartei angebotenen großen Geschenke

[1]) S. Anhang Nr. 117.

[2]) Mit dem Papst Urban VI. hielten es der König Wenzel und der größte Theil der deutschen Fürsten, dagegen Herzog Leopold von Oestreich mit seinen Anhängern größtentheils den Papst Klemens VII. als den rechtmäßigen Papst anerkannten. Hierin war Graf Heinrich von Montfort nicht der Ansicht seines Dienstherrn, indem er sich an die Partei des Papstes Urban VI. hielt.

zurückwies und sich selbst der Waffen gegen dieselben bediente. Der Beweis findet sich in einem Briefe, den Gr. Heinrich mit seinen Söhnen am Sonntag vor Christi Himmelfahrt, 1406, an den Papst Innozenz VII. schrieb, als er ihn bat, die Stiftung des Klosters in Langenau zu bestätigen. Hier heißt es nämlich:

Nunquam oppossuimus nos Sanctitate Vestrae, aut praedictorum rom. Pontificum, seu sanctae rom. Ecclesiae, *sed grandia munera olim nobis pro* adhaesione Antipontificum exhibita, acceptare recusantes; nos et clerum terrarum nostrarum sub obedientia. S. V. tenuimus *manu forti*, *et alias* dudum multas armorum gentes de adhaesione Antipapae contra quondam apostolicae sedis legatum insurgentes, *debellavimus* pro defensione. S. Rom. Eccles. viriliter vincendo etc.

Fast jede angesehene Familie hatte in seinem Gebiete ein Kloster, welches zur Familienbegräbnißstätte diente. Für die Familie der Montforter war es bisher das Benediktinerkloster Mehrerau bei Bregenz. Da aber dieses bei der väterlichen Erbstheilung von 1354 dem Bruder, dem Gr. Wilhelm, mit Bregenz zufiel, so beschloß Gr. Heinrich mit seinen Söhnen, für sich und seine Nachkommen ein eigenes Kloster zu stiften. Nun besaß das Kloster zu Allerheiligen bei Schaffhausen zu Langnau eine Probstei, welche im J. 1122 gestiftet worden war[1]) und über welche

[1]) Ein Edler, Arnold mit seiner Gattin Jurzella, besaßen mehrere erbeigenthümliche Güter in Hiltischweiler und in der Umgegend, welche er laut Urkunde dat. feria sexta p. Epiph. 1122. dem Kloster zum hl. Salvator bei Schaffhausen schenkte. Die Urk. besagt: quidquid prædii a progenitoribus hæreditario jure possedit apud Hiltischwiler, Esriswilere, Blaichun, Langnau inferiorem et superiorem, Raprswilere Wilantschwilere Erchenartswilere, Steimbach: mit der Bedingung, daß die Klosterbrüder von Schaffhausen zu Langnau stets Gottesdienst halten sollten. Der Abt von Schaffhausen, Adelbert, verspricht dagegen, daß diese Brüder, welche zu Langnau wohnen würden, auch den Ertrag aller der Güter, welche das St. Salvators-Kloster früher schon in dieser Gegend, und zwar zu Rudolfsried, Steinbach, Rudenwilere und Dentinwilere mit einem Wagen (carradam) Weins von Lupin hatten, genießen sollten. Diese Klostergemeinde stand unter einem Probst, welchen der Abt zu St. Salvator bei Schaffhausen setzte. Ungeachtet der Stürme, welche derartigen kleinen Stiftungen oft mit dem Untergange bedrohten, erhielt sich diese Probstei nicht nur im Besitze ihrer ursprünglichen Stiftungsgüter, sondern erwarb auch noch neue. Die hier benannten Oerter sind größtentheils kleine Weiler, welche derm. in das O. A. Tettnang und die fürstl. Sigmaringische Herrschaft Achberg gehören, und damals von Zinsleuten, die übrigens freie Leute gewesen sein müssen, bewohnt waren, wie die Urkunde ausweist, welche 39 Namen der Bewohner dieser Orte enthält, eine Zahl, die wohl der Zahl aller dermaligen Familienväter fast gleich kömmt, und die Freie gewesen sein mußten, da nur diese Zeugen sein konnten. Den Schluß machen: Dux Henricus (der Welfe) et filius Hainrici de Ravenspurc, quibus locus ille in advocatiam commissus. S. Anhang Nr. 1.

Gr. Heinrich die Schirmvogtei und die Landeshoheit ausübte. Dagegen besaß Gr. Heinrich als Mitgift seiner Frau Adelheid von Habsburg-Laufenburg Güter in den Orten Frikenweiler und Hunoldsweiler; diese vertauschte er mit dem Abte Walter des Klosters zu Schaffhausen und erwarb dadurch die Probstei Langenau mit den zu derselben gehörigen Gütern. Dieser Kauf- und Tauschbrief wurde zu Schaffhausen den 15. Februar 1389 von dem Abte Walter ausgefertigt. Nach demselben überläßt das Kloster bei Schaffhausen dem Gr. Heinrich zu Montfort, Herrn zu Tettnang, und dessen Sohn Gr. Rudolf, Herrn zu Scheer, die Probstei „Langenau" mit allen dazu gehörigen Leuten, Gütern, Gülten, als die Pfarrkirche zu Hiltischweiler, die Leute und Güter zu Niederlangenau, Wolfertschweiler, zu Wolfrat, zu Muttelsee mit dem See daselbst; zu Erchengartsweiler, zu Rudenwiler, zu Sachsenwiler, zu Stauffen, zu Eschrichweiler, zu Rudolfried, zu Tentenweiler, zu Räperschwiler, zu Steinibach, Bernriedt, zu Tegernsee mit dem See, zu Wilenschwiler, dagegen erhält das Kloster die Leute und Güter zu Frikenweiler und Humelschwiler. Als Zeugen sind unterschrieben: Rudolf Schupfer und Hans Murer, Bürger zu Schaffhausen. Mitgesiegelt haben: Walter von Klingen zu Hohenklingen, Heinrich Weber, Bürger zu Ravensburg, und Hans Schanfigger, Bürger zu Konstanz [1]). Aus dieser Urkunde geht hervor, daß damals schon Gr. Heinrich seinem ältesten Sohne Rudolf die Herrschaft Scheer überlassen hatte, wahrscheinlich um diesen seinen entfernten Besitzungen mehr Sicherheit zu verschaffen.

Die Ausführung des Gr. Heinrich, ein eigenes Kloster zu stiften, verzögerte sich einige Jahre, welche er in Unterhandlung mit den Vorstehern des Pauliner-Ordens zubrachte. Endlich verständigte man sich gegenseitig und Gr. Heinrich mit seinen Söhnen Rudolf und Wilhelm übergaben mittelst Urk. vom 24. April 1405 [2]) den Geistlichen Paulinerordens, welche die alte Zelle im Argenharder Wald bewohnten, das Gotteshaus Langnau und die Pfarrei Hiltischweiler mit allen Zugehörden, wie ehemals das Kloster Schaffhausen dieselben besaß, mit dem, daß der Orden immerdar fünf Priester in Langnau erhalte, keinen andern Schirmvogt, als ihn (den Gr. Heinrich), seine Nachkommen, und nach deren Absterben einen jeweiligen Inhaber der Herrschaft Tettnang annehme, jährlich nach dem ersten Adventsonntage für ihn und seine Familie einen Jahrtag halte, auch die Klosterkirche als Begräbnißstätte für die Stifter diene.

Der Orden nahm diese Stiftung an, welche Papst Gregor XII. im J. 1406 auf besonderes Ansuchen des Grafen Heinrich bestätigte und durch den Bischof Ulrich zu Konstanz im J. 1407 in Vollzug setzen ließ [3]).

---

[1]) S. Anhang Nr. 129.

[2]) S. Anhang Nr. 160.

[3]) S. Anhang Nr. 161, 162 und 163.

Von nun an wurden die Mitglieder der Montfort-Tettnanger Familie von 1408 bis 1574 in besagter Klosterkirche begraben. Die Klosterstiftung überlebte die Familie der Gr. von Montfort und ging mit der Herrschaft Tettnang an Oestreich über, welches das Kloster im J. 1787 aufhob und das Vermögen desselben dem vorder-östreichischen Religionsfond einverleibte[1]).

Außer dieser Stiftung legte Graf Heinrich oder vielmehr seine erste Gemahlin Adelheid, eine Gräfin von Habsburg, den Grund zur Stiftung eines Spitals in Langenargen.

Im J. 1393 entstand eine mehrjährige, hartnäckige Fehde zwischen den Mitgliedern der Werdenbergischen Familie, welche sich gegenseitig auf eine Weise beschädigten, die nothwendig ihren Untergang herbeiführen mußte und zum Theil auch herbeiführte. Sechs Jahre hatten sie sich mit abwechselndem Glücke bekämpft, da trat endlich Gr. Heinrich als Mittler auf und brachte es durch sein Ansehen dahin, daß diese Fehde endlich im J. 1399 beigelegt wurde.

Aber auch in seinem hohen Alter sollte Gr. Heinrich noch in einen neuen, weitaussehenden Krieg verwickelt werden. Diese Aussicht des Krieges zwang den Gr. Heinrich zu Zurüstungen, zu welchen er 3000 ℔ Hl. von Heinrich von Reischach entlehnte und ihm mit Erlaubniß des Herzogs Leopold von Oestreich von der Pfandschaft Scheer das Dorf Herwartingen (Herbertingen) verschrieb[2]).

Die Appenzeller, von der Stadt St. Gallen und den Schwyzern unterstützt, waren nämlich mit ihrem Herrn, dem Abt Kuno von St. Gallen in Zerwürfnisse gerathen, welche einen hartnäckigen und verderblichen Krieg herbeiführten, in welchem die Appenzeller so sehr die Oberhand behielten, daß sie sich nicht nur von dem Kloster St. Gallen losrissen, sondern auch mit Gewalt sich der ehemals Werdenbergischen Länder und des Rheinthales bemächtigten.

Der Adel des Thurgaus vermochte nicht, ihnen zu widerstehen. Man rief die Hülfe des Herzogs Friedrich von Oestreich an, dessen Besitzungen in dieser Gegend durch die Appenzeller selbst gefährdet wurden. Dadurch verbreitete sich die Kriegs-

---

[1]) Das Pauliner Kloster zu Langnau erhielt sich ungeachtet der großen Unglücksfälle, welche dasselbe trafen, im Besitze der Stiftungsgüter, und vermehrte dieselben noch durch einzelne Käufe von dem benachbarten Adel, und dem Kloster Mönchroth. Besonders litt das Kloster im Bauernaufstande (1525) in welchem es von den eigenen Unterthanen rein ausgeplündert, und in dem 30jährigen Kriege, in welchem es sehr beschädigt wurde, und einige Zeit von den Klostergeistlichen, die sich geflüchtet hatten, verlassen stand. Ohne besonders reich und begütert zu sein, erhielten sich die Klostergeistlichen durch eine geordnete Oekonomie. Bei der Aufhebung bestand das Activvermögen, alles zu den niedrigsten Preisen angeschlagen aus 99,310 fl.

[2]) S. Anhang Nr. 146. Urkunde im k. Würt. Staatsarchiv vom 25. Juli 1400.

flamme immer weiter, und Graf Wilhelm von Bregenz, als Verbündeter Oestreichs und dem Kriegsschauplatze nahe, sah sich gezwungen, selbst thätigen Antheil an dem Kriege zu nehmen (s. unten). Eine Folge hiervon war, daß Gr. Heinrich, welcher seinem Bruder Wilhelm helfen wollte, mit in den Krieg verwickelt wurde, welcher vorzüglich in den Jahren 1404 bis 1408 auch die Besitzungen des Gr. Wilhelm zu Bregenz berührte. Die Uebermacht der Appenzeller und der mit ihnen Verbündeten war so groß, daß sie den 8. November 1407 selbst vor die Stadt Bregenz zogen und sie belagerten. Gr. Wilhelm befand sich selbst in der Stadt und in großer Gefahr, in die Hände seiner Feinde zu fallen. Aufgeschreckt durch dieses Ereigniß, vereinigten sich die Mitglieder des adelichen St. Georgen- und Löwenbundes aus fast ganz Schwaben und zogen unter Anführung des östreichischen Hauptmanns, Grafen Herrmann von Sulz, und des Gr. Rudolf, Gr. Heinrichs von Tettnang ältesten Sohne, nach Bregenz, überfielen die Belagerer und nöthigten dieselben den 13. Januar 1408 nicht nur die Belagerung aufzuheben, sondern auch mit bedeutendem Verluste in wilder Eile sich auf ihre Berge zurückzuziehen und ihre im Rheinthale und der Umgegend gemachten Eroberungen aufzugeben. Das Ende des Krieges, welchen Kaiser Rupert, der eigends deßhalb nach Konstanz kam, vermittelte, überlebte Gr. Heinrich nicht lange, da er den 15. Juni 1408 starb und der erste seiner Familie in das von ihm gestiftete Kloster Langenau begraben wurde.

Gr. Heinrich hatte zwei Gemahlinnen, die erste war die oben schon erwähnte Adelheid (Buzellin nennt sie Kunegund) eine Gräfin von Habsburg, Laufenburger Linie, von welcher bei ihrem um das J. 1370 erfolgten Tode mehrere Söhne lebten. Aber auch Töchter hatte Gr. Heinrich mit seiner ersten Gemahlin Adelheid erzeugt, von welchen Anna den Grafen Heinrich von Fürstenberg, Kunegund aber den Ulrich Freih. von Mätsch geheurathet hatten. Die zweite Gemahlin des Grafen Heinrich war eine Klara (andere nennen sie Anna) v. Ellerbach, welche als Wittwe mehrere Söhne in die Ehe brachte, wie dieses eine Urkunde von 1384 ausweist, nach welcher die drei Söhne Heinrichs aus erster Ehe, Rudolf, Heinrich und Wilhelm von Montfort, mit ihren Stiefbrüdern, den von Ellerbach, über die jedem Theile dereinst zufallende Erbschaft sich vergleichen. Buzellin, ohne nähern Ausweis, sagt: es seien drei von Ellerbach gewesen, von welchen der älteste Conrad geheißen. Alle drei seien in fremde Kriegsdienste getreten und in solchen gestorben. Schon im J. 1374, 28. August, hatte die Klara von Ellerbach vor dem Landgerichte bei Wangen auf ihr Heirathsgut von 11000 Fl. zu Gunsten ihres Gemahls, des Gr. Heinrich und seiner Kinder verzichtet, dagegen die beiden Söhne, Heinrich und Wilhelm, auch auf das Heirathsgut ihrer Mutter von 1800 ℔ Hl. gleichfalls verzichten [1]).

[1]) Bodent, über die Gr. von Montfort, Manuscr., nach einer ältern Chronik.

Von den obbenannten drei Söhnen des Gr. Heinrich starb Heinrich, verheurathet mit Anna, einer Truchsessin von Waldburg, im J. 1393, und hinterließ nur eine Tochter, Klara, welche Klosterfrau in dem adeligen Stifte Buchau war und daselbst als Abtissin starb [1]). Der jüngere Sohn des Gr. Heinrichs von Montfort, Wilhelm, sollte sich dem geistlichen Stande widmen und hatte schon die Subdiakonatsweihe erhalten, als aber sein älterer Bruder Heinrich ohne männliche Erben starb, so trat Gr. Wilhelm aus dem geistlichen Stande und verehelichte sich mit Kunegund, der Tochter des Gr. Heinrich von Werdenberg-Sargans.

Bei dem Tode Gr. Heinrichs des ältern (1408) erbten daher auch nur dessen beide noch lebenden Söhne, Rudolf und Wilhelm, die Güter ihres Vaters, welche sie um so friedlicher mit einander theilten, da, wie oben erwähnt wurde, im Jahre 1389 Rudolf die Herrschaft Scheer mit den Gütern in Oberschwaben schon übernommen hatte und Gr. Heinrich der Vater, alt und der Geschäfte überdrüssig, schon bei seiner Lebenszeit einen Theil seiner Besitzungen unter seine Söhne vertheilt hatte. Diese Uebergabe geschah von Gr. Heinrich vor dem Landgerichte zu Lindau im Jahre 1405 [2]) und enthielt „die veste Burg und Stadt zu der Schör, welches sein Pfandt war, von der Herrschaft zu Oestreich, die Pfandtschafft, die er zue der Veste und Burg zu Werdenberg, so von Gr. Rudolf und Gr. Haug von Werdenberg an ihn kommen, dazu all' sein fahrend Hab rc."

Hier vermissen wir die Burg Landau mit dem Dorfe Ertingen, welche Graf Wilhelm als Pfand von dem Gr. von Landau im J. 1330 erhalten, letztere aber im J. 1358 wieder abgelöst hatten. Dagegen erscheint die Burg Werdenberg als Pfandschaft des Gr. Heinrich, welche er von den Gr. Rudolf und Hugo von Werdenberg erhalten habe. Bekanntlich gehörte um diese Zeit Werdenberg dem Grafen Rudolf, welcher mit Herzog Friedrich von Oestreich wegen der Herrschaft Feldkirch, welche Herzog Leopold von Oestreich im Jahre 1375 von dem Gr. Rudolf von Montfort-Feldkirch, dem Oheim des obigen Gr. Rudolf, erkauft hatte, im Unfrieden lebte. Gr. Rudolf von Werdenberg glaubte nämlich, diesen obigen Kauf anfechten zu können, weil er von seiner Mutter Agnes, des Rudolf von Feldkirch Schwester, der nächste Erbe zu sein behauptete. Zwar wurden die Ansprüche auf die Herrschaft Feldkirch zwischen Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans und den Herzogen von Oestreich in den Jahren 1390, 1391 und 1393 wie oben (Seite 91) angegeben ist, in der Hauptsache vertragen, doch dauerten die Irrungen, namentlich in Betreff des Eigenthums der in der Verkaufs-Urkunde von 1377 und 1379 nicht ausdrücklich benannten, oder sich von Gr. Rudolf von Montfort-Feld-

[1]) Münster Cosmogr. III. Bd. S. 806.

[2]) S. Anhang Nr. 159.

kirch vorbehaltenen Güter fort, auf welche der Vater des Gr. Rudolf zu Werdenberg in Rheinegg gleichfalls Ansprüche machen zu können glaubte. In Folge dieser Zerwürfnisse mit dem Gr. Rudolf von Werdenberg und einer Beleidigung, welche ihm von dem Grafen Wilhelm von Montfort, als Pfandinhaber der Feste Werdenberg, angethan worden zu sein Herzog Friedrich behauptete, zog letzterer mit dem Banner von Feldkirch und seinen Lehenleuten und Söldnern vor Werdenberg (10. August 1404), eroberte die Stadt und zwang den Gr. Rudolf, selbst sein anerkanntes väterliches Erbe zu verlassen und sich zu den Appenzellern, den erklärten Feinden Oestreichs, zu flüchten, deren Anführer er wurde[1]). Schon vor diesem Jahre hatte Rudolf mit seinem Bruder Hugo die Burg Werdenberg dem Gr. Heinrich von Tettnang verpfändet, theils weil er wirklich Hülfe und Vorschüsse von dem Gr. Heinrich erhalten hatte oder doch sein väterliches Erbe eher seinen Verwandten als Oestreich gönnte. Immerhin scheint auch Oestreich in so weit damit einverstanden gewesen zu sein, daß es selbst nach der Eroberung der Feste und Stadt Werdenberg dieselbe zwar an sich zog, aber bald wieder dem Gr. von Montfort übergab[2]).

§. 9.

Fortsetzung.

Die Söhne Graf Heinrichs III., Rudolfs VI., Wilhelms IV. und Heinrichs IV. von Montfort-Tettnang.

(1408—1439).

Die erste Angelegenheit der Söhne Heinrichs, Rudolfs VI. und Wilhelms IV. nach dem Tode ihres Vaters war, die Bestätigung ihrer Reichspfandschaften zu bewirken, dann das Erbe ihres Vaters unter sich zu vertheilen. Beides geschah noch im J. 1408, dem Todesjahre ihres Vaters. Erstere ertheilte ihnen Kaiser Rupert im J. 1408[3]). Die Erbstheilung geschah am Donnerstag nach St. Gallentag des J. 1408. Rudolf behielt die Scheer und das Dinggau, sein Bruder sollte von Heinrich von Reischach Herwatingen (Herbertingen), dem es um 3000 ℔ Hl. verpfändet war, auslösen, auch sollte Gr. Wilhelm die Schulden seines Bruders Rudolf bezahlen, ihm jährlich 53 ℔ als Leibgeding abreichen und versprechen, ohne dessen Zustimmung keine der Herrschaften zu verkaufen. Dagegen sollten ihm (dem

---

[1]) S. II. Abtheilung §. VI. S. 102.

[2]) S. Zellwegers Geschichte d. A. V. 1. Thl., S. 213.

[3]) S. Anhang Nr. 389.

Wilhelm) alle die übrigen Besitzungen ihres verstorbenen Vaters, namentlich Tettnang mit Argen und Wasserburg, Rothenfels und die Pfandschaft Werdenberg rc. verbleiben. Zeugen, vielleicht auch Vermittler dieser Theilung waren die Gr. Hugo und Wilhelm von Montfort zu Bregenz, ihre Vettern. Diese Uebereinkunft erlitt jedoch eine Abänderung, indem in einer Urkunde vom 16. Oktober 1421, nach welcher das Kloster Langenau einem Leibeigenen auf die Fürbitte der beiden Grafen die Freiheit schenkt, sich Gr. Rudolf, Herr zu Rothenfels, sein Bruder Wilhelm Herr zu Tettnang schrieben[1]). Wahrscheinlich geschah diese Abtretung Rothenfels an den Gr. Rudolf, als derselbe Scheer verloren hatte.

Um diese Zeit zeigte sich der Verfall der Montforter Familie schon auf eine auffallende Weise, nicht nur, daß der weit größere Theil der alten Familiengüter, welche Hugo und Rudolf vor etwa 150 bis 200 Jahren besessen hatten, in fremden Händen war, so war das nur pfandweise Eigenthum, das Dinggau, verpfändet, Gr. Rudolf, der ältere Sohn, verschuldet und auch sein jüngerer Bruder Wilhelm scheint nicht in den besten ökonomischen Verhältnissen gestanden zu sein; auch waren die Montforter, einstens die mächtigen Gegner und Nebenbuhler des östreichisch-habsburgischen Hauses, zu Dienern eben dieses Hauses herabgesunken, und die einstens in diesen Gegenden über Krieg und Frieden geboten, waren in den Kämpfen der damaligen Zeiten zu minder bedeutenden Helfern geworden.

Die beiden Brüder, Rudolf und Wilhelm, scheinen ihre Lage gefühlt zu haben, daher, statt wie früher, die väterlichen Besitzungen gleich zu theilen, der ältere fast alle seinem jüngeren Bruder Wilhelm überließ und sich mit einer Art von Apanage begnügte[2]), zugleich aber jede Veräußerung der Familiengüter von seiner Zustimmung abhängig machte. Wilhelm scheint aber die Verpflichtungen, welche er gegen seinen Bruder Rudolf, im Betreff der Auslösung des Dorfes Herbertingen, die Bezahlung der Schulden u. s. w. aus Mangel an Geld nicht haben erfüllen zu können, indem Gr. Wilhelm an seinen Bruder Rudolf im J. 1412 überläßt und verkauft eine jährliche Gült von 11 Seefuder Wein und 40 Malter Korn, desgl. in

[1]) S. Anhang Nr. 187.

[2]) Graf Rudolf scheint überhaupt ein guter Mann gewesen zu sein, welcher den Frieden höher, als den Besitz größerer zeitlicher Güter schätzte. Seiner Mutter Bruder Graf Johann von Habsburg-Laufenburg hatte ihm auf den Fall seines Todes mehrere Güter im Aargau vermacht. Nun scheint es, es habe dieses den Grafen Johann entweder gereut, oder seine Lage sei von der Art gewesen, daß er nur schwer sein Versprechen erfüllen konnte. Da spricht ihn Graf Rudolf, Heinrichs Sohn von Montfort freiwillig von aller Verbindlichkeit los, und gestattet daß sein Onkel diese ihm eventuell überwiesenen Güter verkaufen dürfe. Urkunde vom 5. Juni 1395 bei Herrgott cod. Dipl. ad Geneal. dom. Habsburg. S. 773, Nr. 894.

demselben Jahre den Zins und die Steuern von den Leuten auf dem Laude bei Tettnang, zu Sumerau und Langenau[1]). Dagegen sah sich Gr. Rudolf genöthigt, selbst Scheer rc. an Wolf von Zillnhart und Heinrich von Reischach zu Dietfurt in dem J. 1410 und 1414 zu verpfänden[2]). Uebrigens war Gr. Rudolf ein angesehener Mann und, wie oben angegeben wurde, nicht nur im J. 1408 Hauptmann der adelichen Gesellschaft zum St. Georgenschild, sondern er stand auch bei Kaiser Sigismund in großer Gnade, welcher ihn im J. 1412 zum kaiserlichen Landvogt für Oberschwaben ernannte. Als solcher wohnte er der Eröffnung des Conziliums zu Konstanz (1414) bei, wo er die Ehre hatte, bei dem Einzuge des Papstes Johann XXIII. dessen Zelter zu führen, ein Dienst, welchen bei dem Abzuge des neuen Papstes, Martin V., von Konstanz im Jahre 1418 Kaiser Sigismund in eigener Person verrichtete. Kaiser Sigismund erkannte auch diese Dienste, die ihm Graf Rudolf leistete, indem er am Freitag vor St. Gallentag 1418 zu Augsburg dem Markgrafen Bernhard von Baden, welchem der Einzug des geistlichen Zehentens (von der Pfaffheit) übertragen war, befahl, von demselben „den Edlen Rudolff, Grafen von Tettnang unserm Diener und Getreuen vier und zwaintzig hundert Reinischen Guldin zwischen hie und Lichtmeß" zu bezahlen[3]).

Gr. Rudolf der ältere von Tettnang starb den 8. Dezember 1425 und wurde im Kloster Langenau begraben. Er scheint nie verehelicht gewesen zu sein, wenigstens findet sich in den Akten hiervon nichts vor. Sein Bruder, Graf Wilhelm, blieb daher im Besitze sämmtlicher Güter, welche er möglichst selbst bei Lebzeiten seines Bruders Rudolf zu vermehren suchte, was ihm auch theilweise gelang. So

---

[1]) Memmingers Beschreibung des O. A. Saulgau S. 186.

[2]) Die Herrschaft Scheer mit dem Dinggau wurde an die von Stein, Zillnhart, Gremlich, dann wieder an die von Reischach und von diesen endlich an den Truchsessen Eberhard von Waldburg verpfändet, welcher sie im J. 1447 an Herzog Albrecht von Oestreich gegen Erlegung des Pfandschillings zurückgab, bis endlich Herzog Sigismund von Oestreich diese Herrschaften im J. 1452 an denselben Eberhard, Truchseß von Waldburg, nachmaligem Gr. von Sonnenberg (seit 1463), um 30,000 Fl. verkaufte. (S. Fid. Bauers Geschichte der Zollern. IV. Heft. S. 37, und Arch.-Urk.)

Nach einer Urkunde vom Dienstag nach Mathias (27. Febr. 1410) verschreibt sich Ritter Wolf von Zillnhart gegen den Gr. Rudolf von Montfort, daß dem letztern die Wiederlösung der dem ersteren verpfändeten Grafschaft Friedberg mit Burg und Stadt freistehen soll. Eine ähnliche Urkunde vom Freitag vor Simon und Judä (26. Okt.) 1414 liegt von Heinrich dem ältern, von Reischach zu Dietfurt, vor, nach welcher die Einlösung der ihm verpfändeten Feste und Stadt Scheer obigem Gr. Rudolf gestattet sei, sowie eine Verschreibung vom J. 1414 des letztern gegen Herzog Friedrich von Oestreich, daß diese Verpfändung dem Einlösungsrechte des Hauses Oestreich unnachtheilig sein sollen. S. Anhang Nr. 178.

[3]) S. Anhang Nr. 184.

vergönnte ihm Gr. Albrecht von Werdenberg der jüngere (1416)[1]) aus Freundschaft „zu lösen die Vestin zu Eglolß (Eglof) mit dem Kilchensaz daselbs, und damit die Fryen in dem obern und dem untern Algaw, von Haugin Huentwieß, Burger zu Ravenspurg“ jedoch mit dem, daß dem Gr. Albert und seinen Nachkommen die Wiederlosung stets offen stehe. Reversbrief Gr. Wilhelms vom Dienstag vor M. Lichtmeß 1416.

Schon bei den Lebzeiten seines Vaters Heinrich hatte Gr. Wilhelm die Regierung der Herrschaft Werdenberg mit Grabs, Buchs und Sevelen, welche dem Montfort von Tettnang von den Gr. Rudolf und Hugo von Werdenberg verpfändet worden waren, übernommen. Hier benahm er sich mit vieler Klugheit und Umsicht und zeigte, daß er seine Lage besser begriffen habe, als der ganze übrige Adel der Umgegend, welcher sich, wie selbst sein Vetter in Bregenz, an Oestreich hing, sich in die Fehden mit den Appenzellern und ihren Bundesgenossen einließ und so ihre Besitzungen der Verheerung preisgaben, dieselben auch theilweise verloren, theilweise wenigstens auf einige Jahre verlassen mußten. Gr. Wilhelm fühlte wohl, daß er zu schwach sei, dem Strome der Begeisterung, welcher die Appenzeller ergriffen hatte, für ihre Freiheit alles zu wagen, sowie der Stimmung seiner eigenen Unterthanen und der Landleute der ganzen Umgegend, welche sich dem Bunde der Appenzeller oder des, wie er hieß, am obern See, angeschlossen hatten, zu widerstehen. Statt also die Waffen zu ergreifen und die ihm drohende Gefahr mit Gewalt beschwören zu wollen, schloß er sich, soweit seine Erhaltung und die Sicherung seines Eigenthums es erforderten, doch ohne seinen wesentlichen Rechten etwas zu vergeben, der Bewegung der damaligen Zeit an und suchte sich unter den Eidgenossen, welche an der Spitze dieser Bewegung standen, Freunde zu erwerben und nahm daher für sich das Landrecht zu Schwyz und Glarus an und unterhielt Verbindungen mit Zürich. Als daher im Jahre 1405 die Appenzeller fast ganz Vorarlberg mit Ausnahme von Bregenz eroberten und den großen Bund am obern See errichteten, dem selbst seine eigenen Leute, besonders auf dem Lande, beigetreten waren, wendete sich Gr. Wilhelm an Zürich und Schwyz, um unter ihrer Vermittlung seine Angelegenheiten zu ordnen.

Es gelang auch den Mittlern, Rudolf Kilchmatter und Jakob Glentner von Zürich, nebst Hans Sigrist und Ulrich Merkli von Schwyz, zwischen dem Bunde und dem Gr. Wilhelm im Mai 1406 einen Vertrag zu Stande zu bringen, welcher bis Martini 1408 gelten sollte und dessen Hauptpunkte waren:

1) Es sollen die zu Werdenberg gehörigen Leute dem Grafen alles bezahlen,

---

[1]) S. Anhang Nr. 180b.

was sie bisher zu bezahlen schuldig waren, mit Ausnahme des Kälberzehentens, der abgeschafft sein solle.

2) Dieselben sollen von nun an statt der bisherigen schuldigen Steuern, Frohndienste, Fastnachthühner und für Gericht, Fall und Geläß an jedem der drei nächsten Martinstage 200 ℔ bezahlen.

3) Sie sollen ferner ihre Gerichte selbst besetzen und entsetzen, die Bußen von allen auf ihrem Gebiete verübten Freveln selbst von den Leuten des Grafen beziehen, dem Grafen hingegen die Bußen von allen Freveln in der Stadt Werdenberg zufallen.

4) Jeder soll den Beklagten da aufsuchen, wo dieser wohnt.

5) Die genannten Leute (zu Grabs, Buchs und Sevelen) bleiben in dem Bunde, bis derselbe ausgelaufen sein wird.

6) Die Jagd, das Recht zu fischen, das Federspiel und die Herrschaft über die Wasser bleiben dem Grafen vorbehalten, so lange aber der Bund währt, sollen die Leute Bären, Gemse, Dachse, Füchse, Hasen und Wölfe fangen und Vögel schießen dürfen.

7) Wer in genannter Gegend den Bund nicht beschworen hat, der soll ungekränkt dem Grafen angehören; hingegen sollen die Bewohner von Werdenberg, welche zu den Appenzellern geschworen haben, bei ihrem Landrechte mit Appenzell verbleiben.

8) Sowohl die Bürger von Werdenberg als die andern Leute sollen Wun und Weid, Holz und Feld und Gemeinwerk benützen wie bisher und gegenseitig freien Handel und Wandel genießen.

9) Wer Güter des Grafen gegen Zins hat und den Zins nicht richtig bezahlt, dem mag der Graf diese Güter entziehen und einem andern verleihen.

10) Die versäumten Zinse und Steuern werden bis nächsten Gallustag bezahlt.

11) Sollte Jemand solche Schulden abläugnen, so belangt ihn der Graf vor dem Richter, wo er seßhaft ist und beweiset seine Anforderung durch zwei Zeugen.

12) Was die Leute in die Stadt oder das Schloß geflüchtet haben, das soll ihnen zurückgegeben werden.

13) Während der Dauer dieses Vertrages soll der Bund ob dem See aus der Stadt oder Schloß Werdenberg gesichert bleiben.

14) Nach Ablauf des Vertrags tritt jeder Theil in seine alten Rechte und Ansprachen.

15) Sollten die Grafen Rudolf und Hugo von Werdenberg vor Ablauf dieses Vertrages die Pfandschaft einlösen, so soll derselbe ihnen und ihren Rechten unschädlich sein.

16) Die Appenzeller, St. Galler und Feldkircher, deren Boten diesen Vertrag

geholfen haben zu machen, sollen ihre Verbündeten anhalten, demselben getreulich nachzuleben.

17) Wenn sich Streitigkeiten erheben, so sollen fünf Schiedsrichter, von denen jeder Theil zwei und der Beklagte den Obmann aus des Klägers Lande wählt, dieselben entscheiden. Dieser Brief ist bekräftigt durch die Siegel der Stadt St. Gallen, des Landes Appenzell, der Stadt Feldkirch und des Landammanns zu Appenzell, Kupferschmied von Schwyz und Namen der Leute der Orte Grabs, Buchs und Sevelen.

Dieser Brief zeigt, was die Landleute für Beschwerden hatten und was sie eigentlich wollten. Wir finden dieselben Klagen und Forderungen so ziemlich wieder in dem großen Bauernaufstande in Schwaben und Franken von 1524 und 1525. Gr. Wilhelm verlor zwar vieles durch diesen Vertrag, doch erhielt er sich dadurch in dem Besitze seiner Pfandherrschaft, rettete seine wesentlichen Rechte, die er auf seine Nachkommen vererbte. Erneuert wurde der Vertrag nicht mehr, da der Bund ob dem See im April 1408 sich auflöste.

Gr. Wilhelm erhielt die Bestätigung aller seiner Lehen, Rechte und Freiheiten, sowie der Pfandschaften, welche vom Reiche herrührten, vom Kaiser Sigismund mittelst Urkunde dat. Wien 11. Nov. 1422[1]), sowie mit Benennung der Reichspfandschaft über die freien Leute auf der Haide bei Leutkirch mittelst einer weitern Urkunde, dat. Basel am Dienstag nach dem Auffahrtstage 1434[2]). Eben so erlaubte Kaiser Sigismund auf die Fürbitte des Gr. Wilhelms der Stadt Tettnang, außer dem Jahrmarkte am Otmarstage (16. Nov.) noch einen weitern am Pelagiustage (28. Aug.) zu halten[3]). Gr. Wilhelm scheint überhaupt bei dem Kaiser Sigismund wohl empfohlen gewesen zu sein, welchen er auch auf dessen Zug nach Italien begleitete.

Auch mit den Herzogen von Oestreich stand Gr. Wilhelm im freundschaftlichen Verhältnisse, da er dieses Hauses, besonders des Herzogs Friedrich Rath und Diener war. Als aber dieser Herzog an dem Conzilium zu Konstanz mit dem Kaiser Sigismund zerfiel, weil er dem Papste Johann XXIII. den 20. März 1415 zu seiner Flucht von Konstanz behilflich war, er auch sowohl von den Reichsfürsten und Städten, die theils in Person, theils deren Abgeordnete sich zu Konstanz befanden, sowie von dem Conzilium selbst, als Majestätsverbrecher x. verurtheilt, von dem Kaiser Sigismund den 26. März 1415 in die Acht erklärt und von dem Conzilium in den Bann gethan wurde, wurden zugleich alle Reichsfürsten, Edle, Städte x.

---

[1]) S. Anhang Nr. 188.

[2]) S. Anhang Nr. 211.

[3]) Urk. dat. Preßburg am Mittwoch nach Maria Himmelfahrt 1429.

aufgefordert, den Herzog Friedrich zu bekriegen und seine Länder zu des Reichs Handen einzunehmen. Ein allgemeiner Aufstand erfolgte auf diese Aufforderung und des Herzogs eigene Diener und Räthe kündeten ihm ihre Dienste auf und schlossen sich an seine Feinde an[1]). Unter den schwäbischen Grafen und Edlen, welche dem Herzog Friedrich ihre Dienste aufsagten, waren auch die Grafen Rudolf und Wilhelm zu Montfort und Tettnang, doch scheint letzterer dieses mehr der Noth nachgebend als aus freiem Willen gethan zu haben, indem er nicht feindlich gegen ihn auftrat und sowie der erste Sturm sich gelegt hatte, ihm nach Kräften beistand[2]).

Als nämlich Herzog Friedrich sah, daß alles ihn verließ und sich seiner Länder bemächtigte, kam er auf Anrathen seiner Freunde (6. Mai 1415) nach Konstanz, unterwarf sich dem Kaiser, lieferte den Papst Johann nach Radolfszell zu Handen des Conzils, welches ihn den 29. Mai 1415 des Papstthums entsetzte. Die Aussöhnung zwischen ihm und dem Kaiser zerschlug sich wieder, da Herzog Friedrich den 28. März 1416 Konstanz heimlich gegen des Kaisers Willen verlassen hatte, in das Etschland geflohen war, auch sich mit dem Bischofe von Trient, seinem Hauptgegner, nicht verständigen konnte oder wollte, weßhalb ihn auch das Conzil (11. März 1417) in Kirchenbann that[3]). Noch den 31. Januar 1418 hielt Markgraf Friedrich von Brandenburg auf Befehl des Kaisers zu Konstanz einen weiteren Gerichtstag, dem mit mehreren Bischöfen und Edlen auch die Gr. Hugo von Werdenberg und Wilhelm von Montfort als Richter anwohnten. Den 7. Februar 1418 wurde die verhängte Reichsacht erneuert. Erst im April 1418 vermittelten die Freunde des Herzogs aufs neue und erwirkten von dem Kaiser einen Geleitsbrief für ersteren; da eilte mit demselben Gr. Wilhelm von Montfort, Herr zu Tettnang, in das Etschland und begleitete den Herzog Friedrich nach Tettnang und den 14. April 1418 nach Meersburg, wohin Kaiser Sigismund von Konstanz gekommen war. Die förmliche Aussöhnung erfolgte aber erst den 9/12. Mai 1418. Aber auch selbst da noch verzögerte sich die versprochene Zurückgabe der Besitzungen, welche, früher dem Herzog Friedrich gehörend, von dem Kaiser Sigismund theils zum Reiche ein-

---

[1]) In dem k. k. östreich. geh. Archive liegen mehr denn 60 Absagebriefe der Fürsten, Bischöfe, Grafen und Edlen, welche alle um diese Zeit dem Herzog Friedrich zugeschickt wurden. S. Lichnowskys Geschichte des Hauses Habsburg. V. Bd. S. 310.

Unter den schwäbischen Grafen, welche dem Herzog Friedrich absagten, sind l. c. genannt: die Grafen Hartmann von Werdenberg-Sargans, Konrad und Ego von Fürstenberg Eberhard von Kirchberg, Frieder. v. Zollern, Rudolf und Wilhelm v. Montfort, Eberhard von Nellenburg, Friederich v. Toggenburg, Johann v. Helfenstein u. a. m.

[2]) Tschudis Geschichte der Eidgenossen. Th. II. S. 9.

[3]) Auct. cit. p. 25.

gezogen, theils verpfändet worden waren, durch einige Jahre. Dessen ungeachtet widmete sich Gr. Wilhelm ganz dem Dienste seines alten Herrn, des Herzogs Friedrich, und half wo er immer helfen konnte. Mit Thoman von Freyberg, Vogt zu Erenberg, und Hans von Hornstein zu Heudorf war er den 14. Mai 1418 Bürge für denselben gegen Peter von Hohenegg wegen einer Schuld von 900 Dukaten und 400 Fl. rheln. Im J. 1420 wurde er Hofmeister des Herzogs Friedrich und erhielt von diesem (23. Aug. 1423) die Vollmacht, die mit der Katharina von Burgund getroffene Uebereinkunft wegen den Ländern Oberelsaß und Suntgau zu vollziehen.

Als endlich (10. Nov. 1425) König Sigismund den ersten Befehl erließ, die verpfändeten oder zum Reiche gezogenen Herrschaften, Städte rc. dem Herzog Friedrich wieder einzuhändigen, ernannte letzterer eine eigene Botschaft. An der Spitze dieser Botschaft stand Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang, welcher durch dieses sein Benehmen, sowie den Eifer, mit welchem er sich diesem Geschäfte unterzog, seine Anhänglichkeit an den Herzog bethätigte. Gleichen Eifer zeigte er als Pfleger des Herzogs in Tyrol (1427), sowie als dessen Landvogt im Elsaß Suntgau, und über die östreich. Städte im Breisgau[1]). Vor seiner Abreise von Konstanz wohnte Gr. Wilhelm noch den 16. Mai 1418 dem feierlichen Auszuge des Papstes Martin V. bei und trug mit dem Gr. Eberhard von Nellenburg, Hans von Thierstein und Berthold von Ursini das Baldachin oder Traghimmel über dem Papste, eine Ehre, um welche man ihn damals wohl beneidete.

Soviel es diese Angelegenheiten seines Herrn erlaubten, beschäftigte sich Graf Wilhelm auch mit seinen häuslichen Angelegenheiten und hielt sich oft in Werdenberg auf dem Schlosse daselbst auf, woselbst seine Gegenwart um so nothwendiger war, als der Zerfall des Werdenbergischen Hauses in dieser Gegend ihre Stammgüter fast sämmtlich in fremde Hände, namentlich in die der Herzoge von Oestreich, brachte und sie von Herzog Friedrich später (1409—1417) an den Grafen Friedrich von Toggenburg verpfändet wurden. Dieser Gr. Friedrich von Toggenburg war in mehrfacher Beziehung ein ausgezeichneter Mann seiner Zeit. Tapfer, kriegserfahren, verband er mit persönlichem, ausdauernden Muthe eben so viele Klugheit als Umsicht. Er hatte seine Zeit erfaßt und ihre Geschichte diente ihm zur Warnung und zum Leitstern. Er sah den Verfall und die Zernichtung so vieler adelicher Familien, den Verlust, welchen das mächtige Oestreich an seinen Stammländern erlitten, weil sie gegen den Zeitgeist, den erwachten Freiheitssinn der Städte- und Land-

---

[1]) S. Lychnowskys Geschichte des Hauses Habsburg. V. B. in den Reg. die Urk. unter Ziffer 1812, 2057, 2135, 2365, 2393, 2565 u. 2579.

bewohner der Eidgenossen ankämpften und starr und fest auf ihrem von ihnen schon damals so genannten historischen, angestammten, oft bis zur Ungebühr getriebenen Rechte beharrten. Das Glück der Schweizer, besonders der Appenzeller, hatte den Landmann der Umgegend schwierig gemacht. Selbst Herr zu sein, nichts mehr dem Herrn zahlen zu dürfen, die oft wirklich drückenden Fesseln der Leibeigenschaft abzuschütteln, hatte zu vielen Reiz für den ohnedies freiheitslustigen Gebirgsbewohner, welcher sie zu den Schweizerbund hinzog. Graf Friedrich von Toggenburg erkannte dieses, und, um alle Verbindungen seiner Unterthanen, die er hart hielt und mit Strenge regierte, mit den Schweizern zu verhindern, wurde er selbst Schweizer, indem er ein Landrecht mit den Kantonen Schwyz und Zürich abschloß. Auf der andern Seite benutzte er die Kriege des Herzogs Friedrich von Oestreich mit den Schweizern, dessen Achterklärung und die in Folge derselben an ihn vom Kaiser Sigismund ergangene Aufforderung, um sich durch Vorschüsse au Geld, Waffengewalt rc. Feldkirchs, des Rheinthales, der Herrschaften Gastern, Uznach, Wesen, des Brättigaus, Damletschg, Sargans und vieler anderer Schlösser, Burgen und Güter zu bemächtigen, welche ihn zum mächtigsten Fürsten dieser Gegend machten, den alle gleich ehrten und fürchteten. Dieser Gr. Friedrich war ein Schwager des Gr. Wilhelms von Montfort-Tettnang, da letzterer des erstern Stiefschwester, Kunegund Gräfin von Werdenberg, zur Ehe hatte. Gr. Friedrich starb den 30. April 1436 zu Feldkirch, woselbst er in den letzteren Jahren seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte. Nach fünf Jahren wurde Gr. Friedrich in das von seinen Vorfahren in Reuti bei Zürich gestiftete Kloster beigesetzt. Zwei Jahre später wurde von seinen ehemaligen Unterthanen, welche das Kloster Reuti im Zürcher-Kriege plünderten, (1443) sein Leichnam ausgegraben und auf eine unwürdige Weise mißhandelt. Gr. Friedrich von Toggenburg hinterließ keine Kinder, auch seine beiden zweibändigen Schwestern, welche an die Gr. Bernhard von Thierstein und Gr. Hugo von Montfort-Bregenz verheurathet waren, waren gestorben. Nur seine Ehegattin Elisabeth, eine geb. von Mätsch, war bei Leben und glaubte, nach Aeußerungen ihres verstorbenen Mannes, seine alleinige Erbin zu sein. Diese wurde von den Zürichern unterstützt, dagegen Wolfhard von Brandis, der gleichfalls eine Stiefschwester des Gr. Friedrichs von Toggenburg zur Frau hatte, von diesem als Erbe von Toggenburg eingesetzt zu sein glaubte. An letztern, nachdem er auf seine vermeinten Ansprüche verzichtet hatte, schlossen sich die übrigen Erben, Schwäger und Vettern des Gr. Friedrich von Toggenburg an. Der Kanton Schwyz, mit welchem sich die Glarner verbanden, unterstützten aus Eifersucht gegen die Züricher diese Erben. Die Schweizer, welchen früher jede Herrschaft eine drückende Last däuchte, die von sich abzuwerfen sie selbst die blutigsten Kämpfe nicht scheuten, waren auf dem Punkte angelangt, wo sie selbst über andere zu herrschen suchten. Unterthanen zu besitzen,

welche ihre Kriege ausfechten, ihnen Steuern und Abgaben entrichten mußten, dahin ging schon um diese Zeit ihr Wunsch und Streben. Daher das Bestreben der Schwyzer und Glarner, wie der Zürcher, sich theilweise der gewissermaßen herrenlosen Länder des verstorbenen Grafen v. Toggenburg zu bemächtigen, zum Theil durch dargebotenes Landrecht (eine Art von Unterwerfungsvertrag) mit sich zu verbinden. List, Aufwiegelung der Unterthanen, Gewalt rc. waren die Waffen, welcher sich beide Theile zur Erreichung ihres Zweckes bedienten und einen fünfjährigen Krieg herbeiführten, in welchem der ganze Schweizerbund und auch Oestreich nach und nach Theil nahmen und der, endlich beigelegt, einen Brennstoff zurückließ, der zu noch späteren Kriegen zwischen den Eidgenossen und den Zürichern, zu welchen sich Oestreich und der Adel schlugen, Anlaß gab. Tschudi in seiner Geschichte der Eidgenossen, II. Th., 11. und 12. Buch hat diesen Krieg ausführlich beschrieben, auf welchen sich hier vorerst berufen wird, das weitere findet sich §. 12, II. Abth. Hier daher nur dasjenige, was den Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang berührt. Die Intestaterben des Gr. Friedrichs von Toggenburg versammelten sich gleich nach dessen Tode den 30. Mai 1436 zu Rapperswyl. Die Erben waren die vier Stiefschwestern des Erblassers, welche dessen Mutter, Katharina von Werdenberg, mit ihrem zweiten Ehemanne, dem Gr. von Werdenberg-Sargans, erzeugt hatte, nämlich Kunegund, die Frau des Gr. Wilhelms von Montfort-Tettnang, Verena, die Frau des Wolfhards von Brandis, Katharina, die Frau des Heinrich Sax von Masox und Margareth, die Frau des Thürings von Arburg. Hierzu kam noch die Tochter der Margareth von Toggenburg, Margareth von Rätzuns mit ihren Söhnen Ulrich von Mätsch aus erster Ehe und Petermann und Hildebrand von Raron aus ihrer zweiten Ehe. Diese vereinigten sich, nachdem von Brandis auf sein besonderes Erbrecht verzichtet und Herzog Friedrich von Oestreich die von früher an den verstorbenen Gr. Friedrich von Toggenburg verpfändeten Herrschaften Feldkirch, Sargans, Nidberg und Freudenberg wieder an sich gelöst hatte, dahin, ihr Erbrecht gegen die Wittwe des Gr. Friedrichs, Elisabeth von Mätsch und ihrem Schutzherrn, die Stadt Zürich, auf alle übrigen Herrschaften zu behaupten und unterhandelten insgeheim, theils mit der Wittwe, theils mit den Schwyzern und Glarnern. Alle kamen im Nov. 1437 zu Feldkirch zusammen, woselbst auch die Wittwe des Gr. Friedrichs von Toggenburg und die Boten der Schwyzer und Glarner erschienen. Es wurden Schiedsrichter ernannt; Heinrich von Lichtenstein und Konrad Hörr, Burgermeister zu St. Gallen, Hans von Ast und Hans von Nibegg, unter dem Obmanne Rudolf Hofmeister, Schultheiß zu Bern, welche die ganze Erbschaft den sechs obgenannten Erben, an deren Spitze Gr. Wilhelm von Montfort stand, zuerkannten. Die Gräfin Elisabeth von Toggenburg, die Wittwe, stand von ihren Ansprüchen ab. Schon früher hatten die sechs Erben ein Landrecht mit Schwyz und

Glarus abgeschlossen[1]) und machten nun aus der ganzen Erbschaft drei Theile, von welchem je zwei einen Theil erhalten sollten. Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnaug, welcher im Namen aller die Unterhandlungen geleitet und den Bundesbrief ausgestellt hatte, erhielt mit Heinrich von Sax zu Mosax das Brättigau, Davos, Schansiuk, Bellfort, Lenz, Brenz, Alfanü, die Vogtei zu Churwald und Straußberg[2]).

Der Theilungsbrief und die Verzichtleistung der Erben gegen einander wurde am Donnerstag nach Martini 1437 zu Feldkirch ausgefertigt. Wie sich Gr. Wilhelm mit dem Heinrich von Sax abgefunden, hierüber findet sich zwar keine Urkunde vor, doch beweisen die späteren von 1440, 1443 u. 1462, daß dem erstern das Brättiggu mit Tafas (Davos, auch Defaü) verblieben[3]).

---

[1]) Dieser Bundesbrief wurde zu Feldkirch am Donnerstag vor Misericordias Domini 1437 (zweiter Sonntag nach Ostern) abgeschlossen, und zwar nach der Urkunde von Wilhelm von Montfort zu Tettnang, Mann der Kunegund, Gr. v. Werdenberg, Ulrich v. Rätzuns-Frey, Vogt Ulrich v. Mätsch, Gr. zu Kilchberg, Hauptmann a. d. Etsch, Sohn der Fr. Margareth v. Raron, geb. von Rätzuns, Wolfart von Brandis-Frey, Mann der Verena, Gr. von Werdenberg, Gr. Heinrich von Sax zu Masox für seine Mutter Katharina von Werdenberg, Thüring von Arburg, Mann der Margareth von Werd. Die Bedingungen dieses Landrechts und Bundesbriefes sind: Versprechen obige den Nutzen rc. den Gemeinden Schwyz und Glarus zu wahren und zu befördern, ihnen ihre Festen, namentlich Grinau zu öffnen. Utznach, Lichtensteig, der Utznacherberg, das Thur- und Neckarthal, Wildenburg, deren Bewohner früher zu Schwyz geschworen, sollten diesen Eid halten und im Landrechte der Schwyzer bleiben. Sollten die Erben des Friedrich von Toggenburg ihre Herrschaften an Fremde verkaufen wollen, so sollten Schwyz und Glarus den Vorkauf haben, letztern sollte auch alles gehören, was unter ihrem Banner in diesem Kriege erobert werden würde, dagegen das, was die Erben für sich erobern würden, sollte diesen verbleiben. S. Anh. Nr. 217.

[2]) Diese Orte und Herrschaften bilden dermalen einen Theil von Graubündten, nachmals den zehnten Gerichtsbund, von welchen Wilhelm sechs und Heinrich von Sax vier Gerichte erhielten. Im Jahre 1438 ergriffen sie den Besitz. (S. Sprecher a Bernek, Pallas Rhaetica. Libr. IX. p. 243.)

[3]) Es sind noch zwei Urkunden im St. Galler Archiv über diese Theilung der Toggenburgischen Erbschaft vorhanden, beide zu Feldkirch am Donnerstag nach Martini 1437 ausgestellt. Nach der erstern verzichten Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang für sich und seine Frau, sowie Heinrich von Sax zu Masox in seinem und seiner Mutter Katharina Namen zu Gunsten ihrer Miterben auf das übrige der Toggenburgischen Erbschaft, da sie aus derselben für ihren Antheil empfangen hätten. Die Toggenburgischen Besitzungen und Güter im Brättigau, Tafas (Davos), Schanfigg, Belfort, Lenz, Prenz, Alfanü, die Vogtei zu Churwald und Straßberg. Die zweite Urkunde ist von Wolfart von Brandis und Thüring von Arburg für sich und ihre Frauen dahin ausgestellt, daß sie sich mit dem Schloß und Land Maienfeld und den Toggenburgischen Besitzungen unter der Thur begnügen und auf die übrige Erbschaft hiermit verzichten wollten. St. Galler Archiv. S. Anhang Nr. 215 u. 216.

In dem Kriege, welcher zwischen den Schwyzern und Glarnern und Herzog Friedrich von Oestreich einer, und den Zürichern anderseits in den J. 1437, 1438 u. 1439 in dieser Gegend zu ungroßen Verderben des Landes wüthete, verhielt sich Gr. Wilhelm ruhig. Er hielt sich mit seinem Sohne Heinrich im Schlosse zu Werdenberg auf, um seine Besitzungen und Unterthanen zu schützen, was ihm auch gelang, indem er mit Oestreich, den Sarganfern und Zürichern in freundschaftlichen Verhältnissen lebte, mit den Schwyzern und Glarnern aber im Landrechte stand. Nur im Jahre 1438 schienen die friedlichen Verhältnisse sich zu trüben, da die Feldkircher und Sarganser auf einem Streifzuge an Werdenberg vorbeizogen, und weil sie glaubten, die Werdenberger hätten ihren Zug den Feinden verrathen, sich plötzlich der Stadt Werdenberg näherten und 10 Einwohner derselben, welche, in der Meinung, es seien Freunde, ihnen entgegengegangen waren, erschlugen. Hierzu kam noch, daß Herzog Friedrich die Herrschaft Bludenz, welche Gr. Wilhelm als Pfandschaft von Oestreich besaß, im J. 1433 auslöste[1]), die Pfandsumme um 1000 Fl. erhöhte und sie dem von Schlandersberg überließ. Gr. Wilhelm, hierdurch erbittert, wendete sich von Herzog Friedrich von Oestreich ganz ab und suchte sich den Zürichern, damals Feinden des Herzogs, anzuschließen. Er ging deßhalb am Montag vor Lorenzi 1438 selbst nach Wallenstadt, woselbst er mit den Zürichern über die Errichtung eines Landrechts unterhandelte. Diese Unterhandlungen zerschlugen sich und hatten um so weniger weitere Folgen, als Gr. Wilhelm im folgenden Jahre starb. Ein Beweis des Ansehens, in welchem Gr. Wilhelm stand, findet sich nicht nur in obigen Thatsachen, sondern auch hierin, daß alle Parteien dieser Lande angelegentlich seine Freundschaft suchten und Kaiser Sigismund ihn mit dem obern Bunde und den Gr. von Toggenburg eigends beauftragte, den zwischen den Wer-

---

[1]) Herzog Friedrich von Oestreich d. ä. war den Erben des Gr. Albrechts von Werdenberg d. ä. an dem Kaufschilling der Herrschaft Bludenz mit Montafun noch 4000 Fl. schuldig. Gr. Wilhelm, einer dieser Erben, bezahlte diese Schuld, indem er sich mit den Miterben absand und dem Herzog den 19. Juli 1433 einen Quittbrief über obige Summe ausstellte; dagegen der Herzog am nämlichen Tage Bludenz mit Montafun als Pfand für diese 4000 Fl. überließ und selbst (23. Juli 1434) gestattete, daß Gr. Wilhelm diese Herrschaft seiner Gattin für ihr Witthum verschreiben durfte, nur mußte Gr. Wilhelm sich über die Wiedereinlösbarkeit derselben reversiren. Nun war Herzog Friedrich dem Sigismund von Schlandersberg 5000 Fl. schuldig. Diesem überließ er nun (14. Juli 1438) für obige Schuld Bludenz und Montafun mit dem, daß er aus dem Ertrag derselben 100 Fl. für die Burghut und 125 Fl. an Zinsen, so lange beziehe, bis die 5000 Fl. ganz getilgt sein würden. S. Lichnowsky, V. Bd. Reg. unter Ziffer 3231, 3232, 3234, 3235 u. 3979. Doch kam die Herrschaft Bludenz wieder an den Gr. Wilhelm, indem nach der Urkunde von 1440 (s. unten) Bludenz unter den Herrschaften aufgeführt ist, welche seine Söhne unter sich vertheilten. Tschudi, II. Th. S. 262.

denbergern geschlossenen Frieden zu vollziehen und aufrecht zu erhalten[1]). Dabei erhielt er sich nicht nur im Besitze seiner ererbten Lande, sondern vergrößerte sie auch durch neue Erwerbungen, was in den damaligen so unruhigen und kriegerischen Zeiten, in welchen so viele adelige Familien fast alles verloren, von seiner Klugheit und Umsicht zeugt; nur die Pfandschaft über die freien Leute auf der Leutkircher Haide, welche ihm K. Sigismund im J. 1434 noch zugesichert hatte, scheint ihm vor seinem Tode noch entzogen worden zu sein.

Graf Wilhelm starb gegen Ende des J. 1439 und wurde nach Langenau begraben. Noch den 29. Juni 1439 belehnte Kaiser Albrecht zu Ofen den Grafen Wilhelm von Montfort, Herrn zu Tettnang, mit allen seinen innehabenden Reichslehen und bestätigte ihm alle älteren Privilegien, Handfesten u. s. w.[2]) Eben so bestätigte Kaiser Albrecht an demselben Tage den Vergleich, welchen Gr. Wilhelm in seinem und seiner Miterben Namen mit Gr. Kaspar Schlick, kaiserl. Kanzler, abgeschlossen hatte, nach dem letzterer auf seine ihm durch die Belehnung des Kaisers Sigismund zugekommenen Ansprüche auf die Grafschaften und Herrschaften Toggenburg, Brättigau, Davos und Belfort verzichtete[3]).

Von seiner Gattin Kunegund, Gr. von Werdenberg, hatte er fünf erwachsene Söhne, von welchen Gr. Wilhelm, der jüngere genannt, vor ihm den 6. Januar 1435 gestorben und gleichfalls in Langenau (nach Arzet in Wien) begraben worden war. Nach den genealogischen Tabellen des Wilhelm Wercher, Gr. von Zimmern, hatten sie auch noch mehrere Töchter, von welchen Klara mit Albrecht von Rechberg, und nach dessen Tode mit Konrad, Schenk von Limpurg, vermählt war und von beiden Söhne hinterließ, eine zweite Tochter des Gr. Wilhelms von Montfort, Kunegund, war die Gemahlin des Eberhards, Truchseß von Waldburg, nachmaligen Gr. von Sonnenberg.

§. 10.

Fortsetzung.

Die Söhne des Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang von 1439, 1491 u. 1520.

Vier Söhne überlebten ihren Vater Wilhelm IV., sie hießen: Heinrich V., Ulrich V., Rudolf VII. und Hugo X. Noch bestanden keine Majoratsrechte, son-

[1]) Urk., dat. Feldkirch am Mittwoch vor Franz.-Tag 1431.
[2]) Lichnowski, V. Bd. Reg. Z. 4381.
[3]) S. Anhang Nr. 219.

dern alle Söhne eines Vaters theilten sich in dem Besitze seiner Herrschaften und Güter. Doch fühlte man schon damals, wie sehr die zu häufigen Vertheilungen der Länder und Güter den Verfall der Familien herbeiführten. Die vier Söhne des Gr. Wilhelm beschlossen, um einigermaßen diesem Uebelstande zu begegnen, die Erbschaft ihres Vaters statt in vier nur in zwei Theile zu vertheilen und jeden derselben, je zwei Brüdern, zum gemeinschaftlichen Besitze einzuräumen. Demzufolge erhielten laut friedlicher Uebereinkunft im J. 1440[1]) die beiden älteren Brüder, Heinrich und Ulrich, Tettnang, Werdenberg, die Leute und Güter zu Bludenz und im Brättigau, sowie was aus der Erbschaft des Gr. Friedrich von Toggenburg an ihren Vater gekommen war, ferner Sumerau, Liebenau, die Vogtei zu Langenau, Hirschlatt, den Kirchensatz zu Wilhelmskirch, die Leute zu Immenstadt an dem See und Megloffs (Eglof) mit Leuten und Gütern. Kaiser Friedrich III. ertheilte den 25. September 1441 dem Gr. Heinrich und Ulrich von Montfort einen eigenen Lehenbrief über die Herrschaften Brättigau und Davos mit der Vogtei zu Churwalden[2]). Die beiden andern Brüder, Rudolf und Hugo, erhielten Rothenfels, Bleichach, Stauffen, Wasserburg, Argen und Brochenzell mit den dazu gehörigen Leuten und Gütern.

Zugleich wurde beschlossen, daß das Schloß Scheer auf gemeinschaftliche Kosten wieder eingelöst werde und die Brüder, auf den Fall ihres Todes, ohne Leibeserben zu hinterlassen, einander beerben, die hohen Gerichte zu Wasserburg von Heinrich und Ulrich, die niederen dagegen von Rudolf und Hugo daselbst ausgeübt werden sollten. Die Wildbanne und besonderen Lehen, welche von einer Burg oder Herrschaft abhängen, sollen von dem Herrn dieser Burg oder Herrschaft, die Gräflich-Montfortischen Gesammt- oder Stammlehen von dem Gr. Heinrich, als dem ältesten der Familie, verliehen, das Jagen in den Familienforsten (Argenharder und Langenarger Forst) gemeinschaftlich sein. Die freien Leute auf der Haide sollten dem- oder denjenigen angehören, welche die Ansprüche und Rechte der Montforter verfechten und diese wieder an die Familie bringen würden. Aus diesem Nachsatze erhellt, daß die Reichspfandschaft über die freien Leute um diese Zeit der Montforter Familie entzogen war, von wem findet sich nirgends vor. Dagegen beweisen spätere Urkunden, besonders eine des Kaisers Leopold I., dat. Wien den 30. Juli 1663, daß die Familie Montfort bald wieder in den Besitz dieser Pfandschaft kam und sich in derselben bis auf obangegebenes Jahr erhielt, indem es in dieser Urkunde nicht nur heißt, daß der Kaiser dem damaligen Gr. v. Montfort, Johann, Hugos Sohn, diese Reichspfandschaft ihm und seinen Erben bestätigte, sondern daß seine (des Kai-

[1]) S. Anhang Nr. 223.

[2]) S. Anhang Nr. 225.

sers) Vorfahren, von Kaiser Maximilian II. (1564) an bis auf seinen Vater, dieselbe auch jedesmal seinen Eltern und Vorfahren bestätigt hätten. (Arch.-Urk.)

a) Gr. Heinrich sah sich durch die in der Umgegend von Werdenberg immer noch andauernden Kriege veranlaßt, daselbst seinen Wohnsitz beizubehalten. Hier half er seinem Schwiegervater, dem Gr. Heinrich von Werdenberg-Sargans, unter dem Beistande der Schwyzer und Glarner, dessen Leute die Sarganser zwingen, im Oktober 1440 ihrem Herrn sich zu unterwerfen und zu huldigen, welches sie, mit Ausnahme der Stadt Sargans, von den Zürichern aufgereizt und unterstützt, bisher zu thun sich geweigert hatten. Schon den 30. Oktober 1440 mahnten die Zürcher Appenzell zum Zuzuge und zur Hülfe, weil ihnen des Tags zuvor die Kunde zugegangen sei, daß Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang Gr. Heinrich von Sargans mit seinen Helfern, dem Freih. Albrecht von Sax, dem Edlen von Brandis und Gr. Hugo von Pfannenberg abgesagt hätten und sie bedrohten, ihre Leute zu beschädigen; doch die Appenzeller hielten sich ruhig, indem obige Herren nur als Verbündete von Schwyz und Glarus handelten und die Appenzeller selbst Verbündete der Schwyzer und Glarner waren.

Später siegelte Gr. Heinrich den 21. Dez. d. J. (1440) den Freiheitsbrief, welchen die Freih. Petermann und Hildebrand von Raron ihren Angehörigen der Stadt Lichtensteig ertheilt hatten. Um aber in seinen weiteren Verhandlungen weniger gehemmt zu sein, vereinigte sich der Gr. Heinrich mit seinem Bruder Ulrich im J. 1443 dahin, die ihnen nach dem Vertrag von 1440 gemeinschaftlichen Güter unter sich in der Art zu vertheilen, daß Gr. Heinrich Werdenberg, Blüdenz, Brätigau, Davos und was die Familie Montfort in diesen Gegenden besaß, behielt, dagegen seinem Bruder, Gr. Ulrich, Tettnang, Sumerau, Liebenau, Eglofs und alles, was „si enet des Sees" bisher gemeinschaftlich besessen, überließ[1]). Doch behielt Gr. Heinrich immer noch die Rechte bei, die ihm als ältesten der Familie zustanden, wie dann sein Bruder Ulrich den Tettnangern mehrere Freiheiten nur mit Beistimmung dieses seines Bruders ertheilte.

Gr. Heinrich war mit einer Gräfin von Werdenberg-Sargans verehelicht, hinterließ auch einen Sohn, als er, nach dem Langenauer Todtenbuch, den 23. Nov. 1444 starb. Dieser Sohn war Wilhelm, welcher bei dem Tode seines Vaters noch minderjährig war. Gr. Hugo, seines Vaters Bruder, übernahm die Vormundschaft und Bischof Heinrich von Konstanz belehnte letztern im Namen Wilhelms mit dem Thale Schanfigg den 26. Jan. 1447, Kaiser Friedrich aber den 22. Sept. d. J.

[1]) Die hierüber gefertigte Urkunde ist den 26. November 1443 ausgefertigt. S. Anhang Nr. 390.

mit den Herrschaften Prättigau, Davos, Werdenberg und der Vogtei zu Churwalden. Dieser Gr. Wilhelm von Montfort, da sein Vater Heinrich hieß und er sich als Herr zu Werdenberg öfter von diesem seinem Besitzthume schrieb, wird häufig mit dem Gr. Wilhelm von Werdenberg, dessen Vater Gr. Heinrich von Werdenberg-Sargans war, verwechselt. Gr. Wilhelm v. Montfort verheirathete sich mit Clemenzia von Höwen. Im J. 1459 verpfändete er auf Wiederlösung an seinen Onkel und ehemaligen Vormund, Hugo von Montfort-Rothenfels, die Herrschaften Prättigau und Davos[1]), welcher den Landleuten daselbst (1460) ihre erworbenen Freiheiten und Rechte bestätigte und sich in einer Urkunde von 1462 einen Herrn v. Prättigau und Davos schrieb. Ob Gr. Wilhelm einen Sohn hinterlassen und im J. 1462 gestorben, erscheint nach einer Urkunde des K. Friedrich, dat. Neuburg den 13. Aug. 1463[2]), zweifelhaft. Nach dieser Urkunde nämlich belehnte der Kaiser einen Gr. Wilhelm von Montfort zu Werdenberg, der ein Sohn des Gr. Wilhelms genannt wird, mit Werdenberg. Nun aber ist obiger Gr. Wilhelm von Montfort zu Werdenberg ein Sohn des Gr. Heinrichs und Enkel des Gr. Wilhelms zu Tettnang, auch wurde er von demselben Kaiser schon im J. 1447 belehnt, es wäre daher kein Grund zu einer neuen Belehnung im J. 1463 vorhanden gewesen, auch müßte es dann in der Urkunde statt: des Grafen Wilhelms Sohn, des Grafen Wilhelms Enkel heißen. Dagegen kennen die Familienurkunden nur einen Gr. Wilhelm von Montfort zu Werdenberg, einen Sohn des Gr. Heinrichs, welcher von 1444 nach seines Vaters Tod die Grafschaft Werdenberg mit den ererbten Gütern in Graubündten besaß. Mag es aber sein wie es will, immer ist es gewiß, daß auch nach 1463 ein Gr. Wilhelm von Montfort, Herr zu Werdenberg, lebte, welcher nach einer Urkunde, gegeben am Montag nach St. Martinstag 1470 von Georg Schenk zu Limburg, die Feste Wartau mit allen Zugehörden erkaufte[3]). Eben dieser Gr. Wilhelm verkauft mit Zustimmung des Gr. Hugo v. Montfort, seines Vetters, an den Herzog Sigmund von Oestreich im J. 1470 die Gerichte Prättigau, Tafas, Lentz, Churwald, das vordere Gericht Schanfigg, das an der langen Wiese mit den Burgen Belfort und Straßberg, wie dann in diesem Jahre den 19. Sept. zu Insbruck besagter Herzog Sigmund seinen Rath und Vogt Ulrich von Brandis zu Feldkirch und seinen Hofmeister Jakob von Trapp beauftragt, von obigen Herrschaften

[1]) S. Sprecher Chronic. Rhaetiae. L. IX. p. 243.

[2]) S. Anhang Nr. 279.

[3]) Die Feste Wartau war altes Eigenthum der Gr. von Werdenberg (s. II. Abtheilung §. 7), von diesen kam sie an den Grafen Friedrich von Toggenburg (1414), welcher sie seinem Schwager, Gr. von Thierstein, (1423) verkaufte, von dessen Nachkommen kam Wartau durch Erbschaft an die Schenken von Limpurg.

Besitz zu ergreifen und Graf Hugo den 14. August 1471 denselben aufträgt, die Huldigung zu leisten. Auch später noch kommt ein Gr. Wilhelm vor. Dieser Gr. Wilhelm von Montfort, Herr zu Werdenberg, starb nach der Feldkircher Manuscr.-Chronik auf St. Agatentag (5. Febr.) 1483, auch war von da die Herrschaft Werdenberg der Familie von Montfort entwandt. Gr. Wilhelm war daher jedenfalls der letzte dieser Linie der Gr. von Montfort zu Werdenberg.

Dieser Gr. Wilhelm soll eine Schwester Adelheid gehabt haben, welche nach Joh. v. Müller an Friedrich, nach Buzellin an Peter von Sax zu Masox verheirathet gewesen sein soll. Die von Sax waren wenigstens (1483) im Besitze von Werdenberg und Wartau und verkauften beide im J. 1485 an die Stadt Luzern um 21,000 Fl. Luzern behielt diese Erwerbung nur kurze Zeit und verkaufte oder verpfändete (1493) sie an die Edlen Georg und Mathias von Kastelwart, von welchen sie die von Höwen, als Agnaten der alten Werdenberger (1498) einlösten und später an den Kanton Glarus im J. 1517 um 21,500 Fl. verkauften[1]. Werdenberg bildete von da an ein eigenes Amt des Kantons Glarus und nach Aufhebung der Aemter und der neuen Konstitution der Schweiz einen integrirenden Theil des Kantons St. Gallen.

Die Güter, welche Gr. Heinrich mit seinem Bruder Ulrich früher in Schwaben gemeinschaftlich besessen, blieben dem letztern, sowie die, welche den beiden Brüdern Hugo und Rudolf in dem Theilungsbriefe von 1440 zugeschieden worden waren, dem erstern verblieben, als Rudolf mit Beatrix, Gr. von Helfenstein, vermählt, den 11. Dec. 1445 ohne Kinder starb[2].

So waren zu Ende dieses Jahres von den vier Brüdern nur noch die beiden, Ulrich und Hugo, bei Leben, welche sich beide von Montfort, der erstere von Tettnang, der letztere von Rothenfels und Argen schrieben.

Gr. Ulrich von Montfort-Tettnang bezeugte sich gleich bei dem Antritt seiner

[1]) Nach den Genealogien berühmter Familien von Gr. Wilhelm Wernher von Zimmern (Manuscr. in der Fürstlich-Fürstenberg. Privatsammlung) hatte Gr. Wilhelm von Montfort zu Werdenberg, ein Sohn des Gr. Heinrichs, keine Schwester, hinterließ dagegen zwei Töchter, 1) Clementia, vermählt mit Mathias Frh. von Castelwart, und als dieser von den Schweizern erschlagen wurde, mit dem Sigismund, Gr. von Lupfen, 2) die andere Tochter Adelheid hatte den Erhard, Gr. von Nellenburg, zum Gemahl, deren Sohn Christoph, Gr. von Nellenburg war.

[2]) Der Heurathsbrief zwischen dem Gr. Rudolf von Montfort und der Gr. Beatrix von Helfenstein ist vom 16. Jan. 1439. Denselben unterschrieben: Eberhard von Freiberg zu Achstetten, Marquard von Schellenberg, Bentz von Stein zu Emerkingen, Klaus Wältin, dann Diether von Stein zu Klingenstein, Burkard von Bach zu Horningen (Herrlingen), Konrad Finsterloch und Wilhelm von Westerstetten. (Fürstl. Fürstenb. Archiv.)

Regierung gegen die Stadt Tettnang besonders gnädig, entweder daß er diesen Hauptort seiner Besitzungen fester an sich fesseln wollte, weil er einsah, was eine ihrer Herrschaft treu ergebene Stadt für ersteren zu thun vermöge, oder weil er bei dem immer größern Aufblühen der benachbarten Reichsstädte durch Handel und Gewerbe auch für seine Stadt Tettnang auf ähnliche Weise sorgen und das, was die Reichsstädte so sehr begünstigte, mehr gesichertes Eigenthum und persönliche Freiheit auch dieser seiner Stadt angedeihen lassen wollte. Dieser von ihm diesfalls ertheilte Freiheitsbrief ist mit Zustimmung seines Bruders Heinrich von Montfort zu Brättigau und Dessau (Tasas, Davos) den 29. Nov. 1442 ausgestellt und enthält, daß kein Bürger mehr Steuer bezahle, als von einem Pfund Steuervermögen einen Heller, daß alle Fall- und Hauptrechte aufgehoben sein sollten, desgleichen alles Käs- und Hühnergeld, daß kein Bürger, mit Ausnahme von Criminalfällen, welcher „völlige Tröstung zum Recht leistet“ (hinreichende Bürgschaft, daß er sich vor Gericht stellen und sich demselben durch die Flucht nicht entziehen wolle), in das Gefängniß gelegt werden dürfe, daß sie „ewig“ bei ihren Rechten, Gewohnheiten und Gerichten bleiben, alle Frevel, deren Strafe unter 10 ℔ Heller beträgt, dem Ammann und Gericht gehören, Ammann und Bürgermeister die Waisenvögte setzen, endlich daß jeder seiner Nachfolger, welcher die Herrschaft antritt, ehe die Stadt ihm schwört, er ihr diese Freiheiten schriftlich bestätigen soll.

Ein gewiß schönes Beispiel der freisinnigen Denkungsart des Gr. Ulrichs, um so höher anzuschlagen, als er dieses freiwillig im Frieden und ohne Entschädigung zu einer Zeit that, wo dem Unterthanen oft jedes derartige Recht strenge vorenthalten und verweigert wurde. — Dieses Beispiel seines Bruders vermochte wahrscheinlich auch den Grafen Hugo zu Rothenfels und Argen, daß er den Bürgern zu Argen, welche innerhalb der Mauern wohnten, im J. 1456 einen ähnlichen Freibrief gab, nach welchem jeder Bürger von einem Pfund steuerbaren Vermögen mehr nicht als zwei Pfennige Steuern bezahlen dürfe, wobei jeder sein Vermögen bei seinen Eiden selbst anzugeben habe, jedoch mit dem, daß, wenn diese Angabe der Herrschaft zu nieder erscheine, diese das Vermögen um die angegebene Summe von den Erben auslösen könne. Diese Freiheit dehnte Gr. Hugo im J. 1464 auch auf alle Bürger Argens aus, die außer dem Graben im untern und obern Argen wohnten.

Daß es aber dem Gr. Ulrich besonders darum zu thun war, seine Stadt Tettnang immer mehr in Aufnahme zu bringen, beweist eine weitere Urkunde, gegeben am Montag vor Nikolaustag 1476, in welcher Rath und Bürgermeister zu Tettnang bekennen, daß, da ihr Herr, Graf Ulrich von Montfort, ihnen gestattet habe, „ain gemain Metzig, Kornhauß, ain Waghauß, ain Lainwat-Meß und Schau zu machen,“ von allem, was an Schau-, Meß- und Standgeld Zins fallen

solle, zwei Drittel der Stadt, ein Drittel aber dem Grafen gehören, der Zollertrag aber ganz zum Besten der Stadtgemeinde verwendet werde.

Dieser ruhige, friedliche Geist bezeichnete aber auch das ganze Wirken und Leben des Gr. Ulrichs. Mit seinem Bruder Hugo verglich er sich friedlich über den Bezug einiger Zehnten und Gülten (1458). Zwischen dem Kloster Langenau und Gr. Ulrich waren Mißhelligkeiten entstanden wegen Ausübung der Lehen- und Vogtrechte. Gr. Ulrich überließ (1467) die Entscheidung einem Kompromißgerichte, welches aus seinem Bruder, Gr. Hugo von Rothenfels, Marquard von Schellenberg, Heinrich Locher, Lehrer der Rechte, von Sumerau zu Praßberg und Burkard von Freyburg, genannt zu Boch, Vogt zu Argen, bestand. Auch wegen der Herrschaft Achberg erhoben sich Anstände. Diese besaßen damals die Herren von Königseck. Die Gr. von Montfort sprachen aber die Jagd- und Hoheitsrechte (die höhere Gerichtsbarkeit) an. Gr. Ulrich suchte diese seine Rechte zu wahren, verglich sich aber mit dem damaligen Inhaber, dem Freih. Hans von Königsek, im J. 1456 dahin, daß dieser versprach, in Dienste und Schutz des Gr. Ulrich, jedoch widerruflich, zu treten.

Durch dieses sein Benehmen stieg sein persönliches Ansehen so sehr, daß im Jahre 1459 der Gesammtadel der Umgegend sich zu Tettnang versammelte, um sich mit einander unter seiner Leitung näher zu verbinden und durch ihn ihre Privatstreitigkeiten und Fehden ausgleichen zu lassen. Bei dieser Zusammenkunft scheint der oberschwäbische Adel ihn zum Hauptmann ihrer Gesellschaft und ihres Vereines (St. Georgenschild) erwählt zu haben, da er in dieser Eigenschaft mit 40 Pferden und 8 Zelten sich dem Kaiser Friedrich auf dessen Zug (1462) gegen den Herzog Albrecht von Baiern anschloß. Eben diesen Kaiser begleitete er mit seinem Bruder Hugo und dem Gr. Hugo von Werdenberg nach Trier (1473), sowie ihn Kaiser Max I. (1477) mit 50 Pferden gegen Frankreich in Dienst nahm. Als zum Beschlusse der Feierlichkeiten, welche bei der Zusammenkunft des Kaisers Friedrich mit dem Herzog Karl von Burgund zu Trier (1473) statt fanden, ein großes Essen gehalten wurde, erhielten die beiden Gr. Ulrich und Hugo von Montfort ihren Platz an dem Nebentische auf der Seite mit dem Bischof von Eichstädt, dem Markgrafen von Baden, dem Gesandten des Churfürsten von Brandenburg und andern Edlen[1]). Dabei waren die ökonomischen Verhältnisse des Gr. Ulrichs geordnet, wie er im J. 1463 das Schloß Ebersberg von Heinrich von Stein und dessen Gattin Osanna von Ebersberg um 2100 Fl. erkaufte[2]); dasselbe aber wieder im J. 1468 dem Kloster Weißenau überließ, und selbst einen Theil von Bregenz und Trauchburg als Pfand an sich brachte, wie es aus einer Urkunde von 1489 hervorgeht, nach wel-

[1]) Lichnowsky, VII. Bd. S. 144.

[2]) Bodent, über die Gr. von Montfort. Manuscr.

cher er das Beibringen seiner Söhnerin Magdalena, einer Gräfin von Oettingen, versichert, auf Bregenz und Truchburg, dann ihr für weitere mitgebrachte 4000 Fl. die Gülten und eigenen Höfe zu Forstenhäusern, Hagenbuch, Breitenrein, Walkersreute, Matzenhaus, Schindelhof, Siglishofen, Reuten, Unter- und Obermecken-Brugg, Hirsach, Finsterlen, Krazerach, Moß und Bechlingen verschreibt.

Doch hatte er auch schon früher, im Jahre 1446, an den Ital Huntbiß zu Ravensburg das Vogtrecht, die Kirchenlehen, Gerichte und Bänne zu Grünkraut (O.-A. Ravensburg) verkauft[1]). Ungeachtet seiner friedlichen Gesinnungen mußte er sich doch auch mit seinem Bruder Hugo dem Bunde anschließen, welchen die Eidgenossen mit dem Herzog Sigismund von Oestreich-Tyrol gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund den 31. März und 4. April 1474 zu Konstanz abgeschlossen hatten. Auf die Aufforderung des Kaisers schickte er daher auch seine Leute mit denen der Gr. von Werdenberg, der von Höwen und der Stadt Ravensburg 2c. nach Hericourt zu dem Heere der Eidgenossen, welche daselbst den 4. November 1474 eintrafen[2]). Eben so forderte Kaiser Friedrich (Neustadt, 22. April 1465) den Gr. Ulrich, seinen Bruder Hugo, die Gr. Johann und Georg von Werdenberg sowie mehrere Fürsten, Herren und Städte auf, dem Gr. Albig von Sulz gegen Hans von Geroldseck beizustehen und die gegen letztern vom kaiserl. Hofgerichte ergangenen Urtheilssprüche vollstrecken zu helfen. (K. Würt. St.-A.)

In seinem hohen Alter hatte er noch das Unglück, daß Tettnang (ob die Stadt oder nur das Schloß allein ist nicht angegeben) im J. 1488 abbrannte, wie die Urk., dat. Linz, 5. Juli 1492, beweist, in welcher Kaiser Friedrich dem Gr. Ulrich von Tettnang alle die Besitzungen, Lehen und Pfandschaften, besonders die über Eglofs, welche er und sein Bruder Heinrich sel. besessen, aufs neue bestätigt, indem die früheren Urkunden hierüber in dem Brande zu Tettnang zu Grunde gegangen seien. Gr. Ulrich starb den 29. Sept. 1495 und liegt in Langenau begraben. Seine Gattin war Ursula, eine Markgräfin von Hochberg, mit welcher er einen Sohn, Ulrich, Gr. Montfort zu Tettnang den jüngern, erzeugte, der ihm in dem Besitze seiner sämmtlichen Herrschaften nachfolgte.

Im J. 1488 war Graf Ulrich der jüngere Ritterhauptmann des Kantons am Bodensee, welcher Höhgau, den Allgau und die Umgegend des Bodensees in sich begriff. Nach dem Tode seines Vaters verglich sich Gr. Ulrich (1497) mit seinen Vettern, den Gr. Johann und Hugo von Rothenfels, über die niedere Gerichtsbarkeit in der Art, daß der Argenfluß die Gränzlinie ihrer beiderseitigen Jurisdiktion bilden sollte. Den Thätigungsbrief vermittelten Gr. Hans von Sonnenberg, Gr.

[1]) S. O.-A.-Beschreibung von Ravensburg, S. 203.

[2]) Zellweger, II. Th. S. 93.

Hugo von Montfort-Bregenz und Christoph Schenk von Limpurg. Im J. 1498 erkaufte er um 1500 Fl. von Johann von Stuken das Schloß Flokenbach.

Gr. Ulrich d. j., welchen man wegen seines starken und ansehnlichen Körpers und angenehmen Gestalt den Schönen nannte, war mit Magdalena, Gräfin von Oettingen, versprochen. Die Verlobung geschah im J. 1485, die Braut war damals erst 12 Jahre alt, die Vermählung selbst geschah noch bei Lebzeiten der beiden Eltern. Gr. Ulrich, Ulrichs Vater, und Gr. Ludwig, Vater der Magdalena, trafen im J. 1485 die Heirathsabrede. Letztere erhielt zur Aussteuer 7000 Fl. und 5000 Fl. als mütterliche Erbschaft. Beides wurde auf Hochhaus im Ries versichert. Nachdem die Summen ausbezahlt worden waren, wurden ihr für diese 12000 Fl. mit Zustimmung des Kaisers Max I. Tettnang verschrieben. Nach dem Tode ihres Gemahls, des jüngern Ulrichs, wurde die Gräfin Magdalena den 4. Mai 1521 zu Worms von dem Kaiser Karl V. mit Tettnang belehnt (ihr Lehenträger war Graf Johann der ältere von Montfort, welchen sie nach dem Tode ihres ersten Gemahls geheurathet hatte, mit dem, daß nach ihrem Tode das Lehen dem Gr. Johann und dessen Brudersföhnen, den Gr. Wolfgang, Johann und Hugo, zufallen, dagegen die Pfandsumme den Töchtern der Magdalena bezahlt werden sollte. Magdalena, geb. von Oettingen, starb den 22. April 1525. Nach ihrem Tode belehnte den 8. April 1526 zu Eßlingen Kaiser Karl V. den Gr. Hugo von Montfort mit Tettnang, nachdem er sich mit den drei Tochtermännern der Gr. Magdalena, dem Christoph von Schwarzenberg, Georg, Gr. von Werthheim und Lienhard, Freih. von Fels, abgefunden hatte[1]). Ludwig, Gr. von Oettingen, der Vater der Magdalena, war schon im J. 1486 gestorben. Die Güter, welche nach dessen Tode seiner Tochter zugefallen waren, verkaufte dieselbe im J. 1487 an Georg, den reichen Herzog in Baiern laut Quittung von 1489.

Im J. 1500 starb der Gr. Leonhard von Görtz, der letzte dieses uralten Geschlechtes, welches, mit den alten Grafen von Tyrol und Cylly stammverwandt, von den alten Gr. v. Andechs herstammen soll. Da besagter Gr. Leonhard keine Leibeserben hinterließ, nahm Kaiser Max I., als Herr von Tyrol, Besitz von dieser Erbschaft, indem zwischen Tyrol und Görtz eine Erbeinigung bestand, welche erst im J. 1473 erneuert worden war. Aber auch Gr. Ulrich von Montfort glaubte im Namen seiner Frau Ansprüche an diese Erbschaft zu haben. Die Zeiten des Faustrechts waren zum Theil vorüber, aber auch hiervon abgesehen, was konnte ein Gr. Ulrich von Montfort gegen die Macht eines Kaisers Max ausrichten? Es blieb daher ersterem nichts übrig, als seine vermeintlichen Ansprüche auf dem Wege bittlicher und rechtlicher Verhandlungen zu verfolgen. Gr. Ulrich reichte deßhalb bei dem Kaiser eine

[1]) Urkundenbuch, S. 168, 178.

Schrift ein, auf welche der letztere, billiger und gerechter als viele Mächtige, den 17. Juli 1500[1]) seinen Räthen in Inspruck befahl, einen Tag wegen der Forderung des Gr. Ulrich anzusetzen, dieselbe zu untersuchen, wobei er ihnen sämmtliche diese Erbschaft betreffenden Akten mittheilte. Nach den weitern Urkunden (Wien. Arch.) hatte diese Verhandlung, wenn sie anders vor sich ging, keine Beilegung dieses Rechtsstreites zur Folge, indem unterm 27. April 1501[2]) Kaiser Max seinen Regierungs- und Kammerräthen in Inspruck schreibt, daß, nachdem Gr. Ulrich von Montfort ihn abermals gebeten, ihm zu der Grafsch. Görz, zu welcher derselbe wegen seiner Gemahlin erbliche Ansprüche zu haben vermeine, gelangen zu lassen, sie ihm dagegen des K. Max Rechte auf Görz auseinandersetzen, seine Einsprüche hören und darauf mit ihm handeln. Diese Verhandlung scheint auch wirklich später in Inspruck stattgefunden zu haben, da unterm 10. Februar 1502 und 3. Januar 1503[3]) Graf Ulrich für sich und seine Gemahlin Magdalena, geb. von Oettingen, auf den Peter Geßler einen Gewaltsbrief (Vollmacht) ausstellte, um wegen ihren Forderungen an die Verlassenschaft weil. Gr. Leonhards von Görz, auf dem zu Inspruck angesetzten Tage zu handeln. Der Ausgang dieses Rechtshandels ist nur in soweit bekannt, als die Geschichte uns lehrt: daß K. Max und seine Nachkommen im Besitze der Grafschaft Görz verblieben. Diese Erbansprüche des Gr. Ulrichs aber beruhten auf der Verwandtschaft seiner Gemahlin Magdalena, geb. Gr. von Oettingen-Wallerstein mit obigem Leonhard, Gr. von Görz. Ihre Großmutter war nämlich Margareth, Gr. von Görz, welche mit Gr. Johann von Oettingen-Wallerstein († 1449) vermählt war. Der einzige Sohn aus dieser Ehe war Gr. Ludwig von Oettingen-Wallerstein, der Vater der obigen Magdalena, Gr. Ulrichs d. j. Gemahlin[4]).

Gr. Ulrich hatte nur einen Sohn, Wilhelm, welcher aber vor ihm (den 8. Januar 1509) starb und nach Langenau begraben wurde, dagegen drei Töchter, Margareth, Eva und Ursula, welche alle verheirathet waren und ihren Vater überlebten.

Graf Ulrich selbst starb am Mittwoch vor dem Pfingsttage 1520 und wurde wie sein Sohn Wilhelm in Langenau begraben. Mit Gr. Ulrich starb zugleich die männliche Nebenlinie der Gr. von Montfort-Tettnang aus und die sämmtlichen Güter fielen nach dem Tode seiner Frau an die Linie der Gr. von Montfort zu Rothenfels und Argen (1526) zurück, wie oben schon angegeben wurde.

Gr. Hugo, Wilhelms Sohn und Bruder Gr. Ulrichs des ältern, war der

---

[1]) S. Anh. Nr. 322.
[2]) S. Anhang Nr. 323.
[3]) S. Anhang Nr. 324.
[4]) Strelins Geschichte der Gr. von Oettingen, S. 155.

Stifter der Montfort-Rothenfelser Linie, welche sich auch von Argen, ihrem Residenzschlosse, schrieben. Schon im J. 1459 war Hugo Rath des Herzogs Sigmund, welchen er zum gemeinen Hauptmann seiner Vorlande setzte, wie der Herzog dieses dem Grafen Ulrich von Würtemberg, dem er in seiner Abwesenheit seine Leute in Schwaben anbefohlen hatte, den 5. August o. J. von Insprucк anzeigte (K. Würt. St.-Archiv). Im J. 1463 bewilligt Kaiser Friedrich ihm und seinem Bruder Ulrich, daß alle freien Leute, die in ihren Herrschaften wohnten, keinen anderen, als ihren Schirm annehmen sollen, jedoch unbeirrt des freien Zuges und ihrer andern Rechte[1]).

Graf Hugo wohnte anfänglich meistens auf seinem Schlosse Rothenfels, als aber dasselbe 1463 verbrannte, ließ er es zwar wieder aufbauen, hielt sich aber von da an mehr in Immenstadt und Argen auf. Gr. Hugo erhielt laut Urkunde, dat. Gräz, am Montag nach Kreuzerfindung 1473, von dem Kaiser Friedrich III. die Begünstigung, welche die Churfürsten Ernst von Sachsen und Albrecht von Brandenburg, dat. Augsburg 1473, von Reichswegen bestätigten, daß das Schloß Rothenfels mit der zugehörigen Herrschaft und Marken zu einer Reichsgrafschaft mit Regalien, hohen und niedern Gerichten, Herrlichkeiten, Wildbännen, Forsten, Fischereien, Seen, Bergwerken, Geleiten, namentlich mit dem Geleite über die Jauch (sog. Joch) bis an den Bodensee, jedoch mit Ausnahme der in dieser Grafschaft gesessenen reichsfreien Leute des sog. obern und untern Sturzes, welche zur Herrschaft Meglofs, so dem Gr. Ulrich, Hugos Bruder, verpfändet war, gehörten, erhöht wurde.

Hugo trat ganz in die Fußstapfen seines ältern Bruders, indem er sorgfältig allen Anlaß zu Fehden vermied, sich den Kämpfen der damaligen Zeit, welche von Basel bis nach Italien durch die Schweizer mit Oestreich, den Kaisern Friedrich und Max, mit Mailand ꝛc. geführt wurden, möglichst fremd blieb und die sich etwa ergebenden Streitigkeiten mit seinen Nachbarn friedlich ausglich, so z. B. i. J. 1456 mit den Seestädten Lindau und Buchhorn über das Fisch- und Schiffsrecht auf dem obern Theil des Bodensees, i. J. 1458 mit seinem Bruder Ulrich über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit an der Argen u. s. w. Eben so wurde ein Streit zwischen dem Bisthum Augsburg, dem Grafen Hugo von Montfort und der Stadt Kempten einer-, und den von Heimenhofen andererseits auf den Befehl des Kaisers von dem Herzog Sigismund, laut Urkunde zu Bregenz, den 26. Nov. 1464 friedlich ausgeglichen.

Ueberhaupt war der Geist der Zeit in so weit ein friedlicher geworden, als die Menschen, Edle und Bürger, einerseits der Privatfehden (des Faustrechts) müde

[1]) Haggemüller, I. 699.

wurden und mehr zu Compromißgerichten und gütlichen Uebereinkünften, um ihre Streitigkeiten beizulegen, ihre Zuflucht nahmen, andererseits sich größere Verbindungen der Eidgenossen, der Städte, des Adels bildeten, die in ihrem eigenen Interesse jede Fehde möglichst zu vermitteln suchten und gegen die der Einzelne anzukämpfen sich zu schwach fühlte, und wenn er es doch im leidenschaftlichen Uebermuthe und Ueberschätzung seiner Kräfte versuchte, diesen seinen Versuch alsobald durch die Zerstörung seiner Burgen, oft den Verlust seiner Freiheiten und selbst seines Lebens büßte, wie wir um diese Zeit mehrere Beispiele finden. So lebten auch die Montforter, welche in Schwaben auf der östlichen Seite des Bodensees hausten, die östreichischen und Reichskriege mit den Schweizern ausgenommen, um so mehr im Frieden, als die Macht des Montfortischen Hauses in so weit gebrochen war, daß sie nicht mehr selbstständig und für sich als kriegführende Macht auftreten konnten. Daher nimmt auch die Geschichte der Montforte von der Mitte des 15ten Jahrhunderts einen ganz andern Charakter an. Sie waren immer noch die erste und angesehenste Familie in Oberschwaben, zählten in ihrer Mitte viele tüchtige Männer, waren aber doch, wenn schon noch reichsunmittelbar, zu einer Reichsgrafenfamilie herabgesunken, deren Mitglieder als Diener und Räthe benachbarter Fürsten sich gebrauchen ließen.

Gr. Hugo nahm sich auch als Vormund seines minderjährigen Neffen, Gr. Wilhelms, Heinrichs Sohn, an, in dessen Namen er in dem J. 1447 die bischöfl. Konstanzischen und die Reichslehen empfing, dagegen trat ihm eben dieser sein Mündel die Herrschaften Prättigau und Davos im J. 1459 ab, welchen Hugo, von dem Prinzip der Conzeissionen ausgehend, ihre alten Freiheiten bestätigte und neue, zeitgemäße ertheilte.

Gr. Hugo von Montfort-Rothenfels, der ältere genannt, starb den 16. Okt. 1491. Noch im letzten Jahre seines Lebens vergrößerte er mit seiner Gemahlin das Stiftungsvermögen des Spitals zu Langenargen und gab demselben einen eigenen Stiftungsbrief. Von seiner Gattin Elisabeth von Werdenberg hinterließ er vier Söhne: 1) Heinrich, welcher Domherr zu Straßburg und auch zu Augsburg war, in welcher Eigenschaft er nach dem Tode des Bischofs Johann, eines Gr. von Werdenberg, im Jahre 1486 an der Wahl des neuen Bischofs, Friedrich von Zollern, Antheil nahm[1]). 2) Ulrich, wurde in den Johanniter- (Malthefer-) Orden aufgenommen, war Comthur zu Hemmendorf bei Rottenburg a. N., später Land-Comthur. 3) Johann, der ältere genannt, und 4) Hugo, welcher die Familie fortpflanzte.

---

[1]) S. Fuggers östr. Ehrenspiegel, Cap. XXXIII. S. 956.

Die Gemahlin des ältern Gr. Hugo von Montfort-Rothenfels, die obgenannte Elisabeth, war eine Tochter des Gr. Hans von Werdenberg zu Heiligenberg ꝛc. und der Elisabeth, einer geb. Gr. von Würtemberg. Sie erhielt zur Aussteuer, laut Urk. vom Freitag nach Epiph. 1455, 2000 Fl. auf die Reichspfandschaften Scheitegg und Wiler versichert, welche Graf Hugo mit 2000 Fl. und 1000 Fl. Morgengabe auf die Herrschaft Staufen niederlegte [1]). Außer Rothenfels besaß Gr. Hugo von Montfort auch noch Güter in Graubündten, wie er sich in einer Urkunde, gegeben am Mittwoch vor Lichtmeß 1463, nach welcher er seinem Schwiegervater, Grafen Johann von Werdenberg, wegen der von letzterem über 3000 Fl. geleistete Bürgschaft schadlos zu halten versprach, Herrn zu Bretengö und Tafos ꝛc. nannte. Nach Wilhelm Werners, Gr. von Zimmern genealogischen Nachrichten, vermählte sich Gr. Hugo von Montfort nach dem Tode seiner ersten Gattin zum zweitenmale mit Agnes, Gr. von Hohenlohe.

Auch Töchter hatte Gr. Hugo. Eine derselben, Kunegunde, war, nach Urkunde vom 20. Juni 1481 (K. W. St.-Arch.), an Gangolf von Hohengeroldseck und Schenkenzell vermählt, der ihre Morgengabe auf Rißhofen und die Herrschaft Loßburg versichert war, dieselbe aber später (7. Nov. 1492) mit Bewilligung seiner Schwäger Hugo und Johann, Gr. zu Montfort, an den Gr. Wolfgang von Fürstenberg verkaufte. Eine zweite, Gräfin Elisabeth, war mit dem Schweickardschen Freiherrn zu Gundelfingen und eine dritte mit dem Grafen Ludwig von Löwenstein vermählt.

§. 11.

Fortsetzung.

Die Nachkommen Gr. Hugos von Montfort zu Rothenfels und Tettnang bis zum Erlöschen dieser Linie.

(1491—1574.)

Nach dem Tode ihres Vaters, des Grafen Hugo (1491), traten die beiden Söhne Johann und Hugo die Herrschaften desselben an und regierten gemeinschaftlich, wie sie denn auch vom Kaiser Friedrich gemeinschaftlich belehnt wurden, wobei dem Orte Immenstadt die Stadtrechte der Stadt Lindau ertheilt wurden. Johann wohnte zu Argen, Hugo in Wasserburg und Staufen. Beide verglichen sich über einige Rechte mit ihrem Vetter Gr. Ulrich im J. 1497, beide dehnten die von ihrem Vater

[1]) S. Anh. Nr. 257.

der Stadt Argen ertheilten Freiheiten in Beziehung auf eine bestimmte Besteuerung auch auf die zu Argen gehörigen Amtsorte Oberdorf, Wolfsberg, Schlatt, Gmünd, Moos an der Schußen, Etteuried (dermal Thunau), Reütin, Unkenbach, Kreßbronn und Reterschen aus, verglichen sich (1501) mit dem Herrn von Hemmighofen zu Hohenthann über das Patronat und den Kirchensatz zu Weiler bei Kempten. — Immerhin dauerten noch die Privatfehden fort, die selbst das Ansehen des Kaisers Max I. und die von demselben getroffenen Anstalten zur Erhaltung des Landfriedens nicht ganz zu beseitigen vermochten. Jeder suchte sich daher selbst zu schützen, so gut er konnte. Dieses mochte wohl auch die Gr. von Montfort bestimmen, unter sich und mit ihren Freunden und Verwandten ein Schutz- und Trutzbündniß, vorerst auf drei Jahre, zu errichten. Die hierüber gefertigte Urkunde ist vom Dienstag nach Jakobi 1516. Mitglieder dieses Bundes waren: Graf Hugo von Montfort-Rothenfels, Ulrich, Gr. von Montfort zu Tettnang, Gr. Johann der ältere von Montfort zu Langenargen, Christoph, Gr. zu Werdenberg, Franz Wolfgang, Gr. zu Zollern, Friedrich, Gr. zu Fürstenberg, Hans Werner und Gottfried, Freih. zu Zimmern, Jörg, Truchseß, Freih. zu Waldburg, Herr zu Wolfegg. Diese „vereinigen sich, in Betracht der Sipp- und Freundschaft, darinn wir dann alle gegen- undt undter einander verwandt" zu ihrem, ihrer Städte, Schlösser und Leute Schutz gegen Jedermann auf drei Jahre. Zugleich machen sie sich verbindlich, daß, wenn sich unter ihnen Anstände ergeben, diese durch eine Compromiß friedlich ausgetragen werden sollten.

Beide Montfortischen Brüder, Hugo und Johann, waren verheirathet. Hugos Gemahlin war eine Gräfin von Bitsch, oder wie andere sie nennen, von Zweibrücken, die des Gr. Johann Apolonia, eine Gräfin von Kirchberg. Die Heirathsverabredung zwischen dem Gr. Johann von Montfort und der Gr. Apolonia von Kirchberg wurde am Montag nach Lichtmeß 1487 getroffen. Sie war eine Tochter des letzten Gr. Philipp von Kirchberg. Dieser, ihr Vater, hatte noch mehrere Schwestern; Walburg, welche mit dem Freih. J. Georg von Gundelfingen, Eleonore, welche mit dem Gr. Eberhard von der Mark zu Arenberg und Bertha, welche mit Johann, Grafen von Nellenburg vermählt waren und an die Erbschaft des Grafen Philipp von Kirchberg Anspruch machten. Noch bei Lebzeiten der Gr. Apolonia († 1518) wurden jedoch in den Jahren 1512 und 1514 diese Ansprüche ausgeglichen. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, der Apolonia, Gräfin von Kirchberg, vermählte sich Graf Johann mit der Wittwe seines Vetters, des Grafen Ulrich von Montfort des jüngern, welche die Magdalena, eine Gräfin von Oettingen, war.

Gr. Hugo starb auf Ostern 1519 mit Hinterlassung dreier erwachsener Söhne: Hugo, Wolfgang und Johann der jüngere. Gr. Johann der ältere hatte keine

Kinder und seines Bruders Sohn, Hugo, war von ihm als Stammhalter der Montfort=Tettnanger Familie auserwählt; er vermachte daher im J. 1522 demselben 7000 Fl. auf das Schloß und Herrschaft zum Voraus, und vermochte auch dessen Brüder, Wolfgang und Johann, ihm im Jahre 1523 die Anwartschaft auf die Herrschaft Tettnang ganz abzutreten. Um diese Zeit zeigten sich die Vorboten des später im J. 1525 an mehreren Orten ausgebrochenen sog. Bauernaufstandes. Eine dumpfe Gährung und Unzufriedenheit herrschte unter den Land= und auch unter einem großen Theile der ärmeren Städtebewohner. Die auf dem Landmanne haftenden Lasten, die Leibeigenschaftsgefälle, Haupt= und Sterbfälle, die Feld= und Jagdfrohnen, die unter verschiedenen Namen eingeführten Steuern waren bei dem damaligen Geldmangel groß, die oft widernatürlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit sowie des Eigenthums drückend, das Benehmen einzelner vom Adel, und selbst der Geistlichkeit, hart, fast grausam. Alles dieses, sowie das Beispiel der benachbarten Eidgenossen, welche mit bewaffneter Hand alle diese Fesseln gewaltsam zerrissen hatten, der Hinblick auf den Bürger, besonders der Reichsstädte, welche, wenn schon oft von ihrem patrizischen Magistrat gedrückt, sich doch eines weit freundlicheren Looses als die Bauern erfreuten; das Gefühl seiner Kraft und seines Gewichts im Kriege, welche namentlich der oberschwäbische Landmann in den italienischen Kriegen kennen lernte, wo er als Landsknecht und Söldner mit Auszeichnung diente, auch selbst die mißverstandene Lehre von der christlichen Freiheit und die Ausfälle auf die wirklich größtentheils vielfach ausgearteten Säkular= und Klostergeistlichen, alles vereinigte sich, diese Unzufriedenheit auf einen Grad zu steigern, die mit jedem Augenblicke auszubrechen drohte. Wohl beobachtete Gr. Johann mit seinem Neffen sowie der benachbarte höhere Adel diese bedrohenden Zeichen der Zeit, und wie wenig, um diese zu beschwören, sie auf die Hülfe des in Spanien verweilenden Kaisers Karl V. zählen konnten.

Die drei Jahre des im J. 1516 geschlossenen Bundes waren vorüber; es vereinigten sich daher am Veitstag (15. Juny) 1520 nachstehende Grafen und Herren zu einem neuen Bündnisse auf die vier folgenden Jahre, um sich und ihre Rechte ꝛc. gegenseitig zu schützen. Diese Herren waren, wie sie in der Urkunde benannt sind: „Haug, Gr. zu Montfort, Herr zu Bregenz, Christoph, Gr. zu Werdenberg und Heiligenberg, Johann, Gr. zu Montfort und Rothenfels der ältere, Ulrich, Gr. zu Helfenstein, Friedrich, Gr. zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar, Johannes, Graf zu Montfort=Rothenfels der jüngere, für uns und unsere Gebrüder Wolfgang und Höugen, auch Grafen zu Montfort und Rothenfels, auch Jörg, Truchseß, Freiherrn zu Waldburg, als Vormünder und Gerhaben des Wolfgang Franz Grafen zu Zollern Kinder, Schweikhard von Gundelfingen, Freih. Gottfried,

v. Zimbern, Herr in Mößkirch, Jerg, Truchseß, Freih. von Waldburg, Herr zu Wolfegg.

Was diese Herren befürchtet hatten, traf auch bald darauf wirklich ein. Zu Ende des J. 1524 empörten sich die Unterthanen des Gr. von Lupfen; im Frühjahre 1525 standen alle Bauern in ganz Schwaben, in Franken und am Rhein gleich einem Manne auf, errichteten unter sich Bündnisse, vereinigten sich in große, zahlreiche Heerhaufen, welche mit gewaffneter Hand besonders gegen die Klöster und die Schlösser des Adels mit Raub, Plünderung und Brand wütheten. Auch die Höhgauer, die Allgäuer und die Anwohner des Bodensees erhoben sich und sammelten sich in drei Haufen. An letztern (den Seehaufen) schloß sich ein großer Theil der Montforter Unterthanen an. Den Anfang machte dieser Haufen damit, daß sie das Kloster Langenau, welches unter dem Schutze der Gr. von Montfort stand, ausplünderten und stark beschädigten und das Schloß Staufen, welches dem Grafen Wolf oder Wolfgang von Montfort gehörte, niederbrannten[1]). Von da zogen sie vor das feste Schloß Rothenfels, welches sie theils ernstlich belagerten, theils fast 20 Wochen lang eingeschlossen hielten. Gr. Wolfgang, welcher sich in dieses Schloß geworfen hatte, vertheidigte dasselbe mit so großer Tapferkeit und Umsicht, so daß sich die Bauern dessen nicht bemächtigen konnten. Nach wieder hergestellter Ruhe erbaute Gr. Wolfgang auch wieder das zerstörte Staufen. Besonders scheinen die Unterthanen des Klosters Langenau unzufrieden gewesen zu sein. Eine Urkunde vom 23. Juni 1524 sagt, daß zwischen diesen und dem Kloster viele Spänne und Streitigkeiten stattgefunden haben, welche Gr. Johann der ältere durch einen Vergleich, den er zwischen beiden Parteien vermittelte und durch den die Klosterunterthanen bedeutende Erleichterungen erhielten, zu heben suchte[2]).

Mit ihren Gesellen vereint zogen die Allgäuer wieder gegen Wolfegg und Waldsee, beide Orte Besitzungen des Truchsessen Georg von Waldburg, Hauptmanns des schwäbischen Bundes, und belagerten diese damals festen Orte. Georg, Truchseß zu Waldburg, nachdem er die Bauern, welche an der Donau gleichfalls aufgestanden waren, bei Tigerfeld, in der Nähe von Zwiefalten, bei Günzburg und Leipheim geschlagen und zum Theil zerstreut hatte, rückte mit dem Bundesheer um Ostern nach Oberschwaben, schlug einen feindlichen Haufen bei Essendorf und zwang die übrigen, welche sich bei Gaisbeuren und Wurzach gesammelt und aufgestellt hatten, zum Rückzuge durch den Altdorfer Wald, verfolgte sie mit seiner gewohnten Schnelligkeit und traf auf sie bei Altdorf-Weingarten. Hier rüsteten sich

[1]) Der Pfarrer von Eßeratsweiler und ein Hans Dressel waren ihre Anführer.

[2]) Langenauer Copienbuch S. 339.

beide Theile zu einer entscheidenden Schlacht. Da ritten Gr. Hugo von Montfort, Ritter Wolfgang Gremlich von Jungingen und die Rathsboten der Stadt Ravensburg zu dem Truchsessen Georg und den Anführern der Bauern und suchten eine friedliche Uebereinkunft zu vermitteln. Dem Ansehen, welches Graf Hugo bei beiden Theilen besaß, seinen eifrigen Bemühungen und beredten Vorstellungen gelang es auch, einen Vergleich zu Stande zu bringen und so einerseits das Blutvergießen zu verhindern, andererseits den Truchseß Georg in den Stand zu setzen, diese Gegend mit seinem Heere verlassen und den Fürsten und dem Adel in Würtemberg und Franken, woselbst die Aufrührer die Oberhand hatten, zu Hülfe kommen zu können. Die Hauptartikel dieses Vergleiches waren: die Bauern sollten den unter sich geschlossenen Bund aufheben, ihre gesammelten Haufen sich auflösen, ein Jeder sich nach seiner Heimath begeben und seinem bisherigen Herrn wieder unterwerfen. Dagegen versprach man ihnen Abhülfe ihrer Beschwerden, Erleichterung ihrer Lasten, in Anstandsfällen schiedsrichterliche Entscheidung, nöthigenfalls durch den kaiserl. Statthalter in Deutschland, den Erzherzog Ferdinand, des Kaisers Karl V. Bruder. Alle, welche diesen richterlichen Entscheidungen keine Folge leisten würden, gleichviel, Herren oder Unterthanen, sollten mit gemeinsamer Waffenmacht hierzu gezwungen werden. Diesen Vertrag unterschrieben nicht nur die Vermittler, sondern auch die Anführer beider Parteien. Von Seiten der Bauern waren von den Montfortischen Unterthanen unterschrieben; Bastian Ruo, Hans Gerber und Rudolf Scherer von Tettnang, Jörg Böck von Argen und Thomas Mayerhöfer von Raitnau.

Dieser im April 1525 geschlossene Vertrag wurde zwar noch in demselben Jahre gebrochen, indem die Bauern, vorgebend, daß man ihnen die Bedingungen desselben nicht erfüllt habe, von neuem zu den Waffen griffen und ein zahlreiches, wohlgeordnetes Heer, besonders aus Allgäuern bestehend, zusammenbrachten, so daß sie mit Waffengewalt bezwungen werden mußten. Doch nahmen die Montforter Unterthanen an diesem zweiten Aufstande keinen Antheil mehr, wenigstens geschieht ihrer keiner weitern Erwähnung.

Johann der ältere, Graf von Montfort, welcher sich von Argen, seinem Aufenthaltsorte, schrieb, überlebte noch das Wirren dieser Zeit, indem er erst den 19. September 1529 starb und nach Langenau begraben wurde. Seine Erbschaft fiel seinen drei Bruderssöhnen, Wolfgang, Johann und Hugo zu, welche dieselbe, sowie die ihres Vaters und ihres Vetters Ulrich von Tettnang, unvertheilt ließen. Alle drei waren verehelicht; Gr. Wolfgang mit Eleonore, Frfr. von Wolkenstein, Johann mit Johanna, einer Gräfin von der Mark und Arenberg, der hinterlassenen Wittwe des Claudius von Bowart, Hugo mit Magdalena, einer Frfr. v. Schwarzenberg; aber die beiden erstern hinterließen keine männlichen Erben, hielten sich auch wenig in ihrer Heimath auf, indem sie frühe in kais. östreich. Dienste traten und die

Regierung der Montforter Besitzungen ganz ihrem Bruder Hugo überließen. Johann war kaiserl. Kammerrichter zu Speier, wurde auch von Kaiser Ferdinand I. in verschiedenen andern Geschäften verwendet, wie er denn auch im J. 1534 nach Stuttgart kam[1]).

Johann starb im Jahre 1547 und ist der einzige seiner Linie, welcher nicht in Langenau begraben liegt. Die Gemahlin des Johanns, Johanna, geb. Gr. von Arenberg, überlebte ihren Gemahl, indem ihr Gr. Hugo, ihr Schwager, den 17. Dez. 1557 ihr Leibgeding nochmals versicherte (Arch.-Urk.). Gr. Wolfgang war k. k. Rath, östreich. Landeshauptmann Tyrols zu Inspruck, später in Oberöstreich. Die deutschen Fürsten versprachen dem K. Karl V. auf dem Reichstage zu Augsburg Hülfe gegen die Türken. Da zogen Graf Wolfgang und sein Bruder Johann mit 8 berittenen und 44 Fußknechten mit dem deutschen Heere im J. 1532 nach Ungarn. Gr. Wolfgang erhielt die Befehlshaberstelle einer Heeresabtheilung von 6000 Mann zu Fuß und 1000 Reitern und zeichnete sich so sehr aus, daß ihm der Kaiser den Orden des goldenen Vließes verlieh. Im J. 1533 wurde Gr. Wolfgang als Abgeordneter von Kaiser Ferdinand I. nach Augsburg geschickt, um mit Herzog Christoph von Würtemberg über die Zurückgabe des Herzogthums an letztern sowie mit den Mitgliedern des schwäbischen Bundes um Erstreckung ihres Bundes, welcher mit dem J. 1534 zu Ende ging, zu unterhandeln. In diesem Jahre führte er auch die Reiterei (400 Mann stark) unter dem östreich. Statthalter von Würtemberg, dem Pfalzgr. Philipp zum Rhein in dem Treffen bei Laufen gegen den Philipp, Landgr. von Hessen und Herzog Ulrich von Würtemberg an. Anführer der Fußgänger war Konrad von Bemelberg, der klein Heß genannt. Im J. 1535 fand eine Zusammenkunft mehrerer Mitglieder des schwäbischen Bundes zur Erneuerung desselben in Donauwörth statt. Als kaiserl. Commissaire erschienen der Bischof von Augsburg und Wolf von Montfort[2]). Gr. Wolf oder Wolfgang starb den 21. März 1540 und ist in Langenau begraben.

Nach dem Tode seiner beiden Brüder war Gr. Hugo der einzige Herr sämmtlicher Güter, welche die Grafschaft Rothenfels und Tettnang bildeten, mit all den weitern Parzellen, die seine Vorfahren hierzu noch erworben hatten, als Argen, Wasserburg, Immenstadt u. s. w. Er vermehrte letztere auch noch dadurch, daß er von Hans von Ramsperg, Probst zu Hofen bei Buchhorn, das Dorf Untermeckenbeuren und einige Höfe zu Reutin um 3100 Fl. im J. 1530 von Makarius, Vogt

[1]) Sattler in seiner Gesch. der Herzöge von Würtemberg nennt ihn Th. I., S. 164 Joh. Georg.

[2]) S. Sattlers Gesch. der Herzöge von Würtemberg. II. Th. S. 11 u. 53.

von Sumerau, das Schloß Gwiggen[1]) mit Zugehörden um 9000 Fl., desgleichen von Ital Hans Halder und Hans Schnizer von Ravensburg in den J. 1533 und 1535 Mollenberg (St. Galler Arch.) und von Hans Burkard von Heimenhofen das Schloß und die Herrschaft Burgberg um 9000 Fl. den 20. Dez. 1563 erkaufte. Dagegen verkaufte er Wombrechts und Thann im J. 1540 an die Stadt Wangen und selbst die Pfandschaft über Eglofs, die seine Vorfahren und auch er vom Reiche inne hatte, später (1560) um 1700 Mark Silber an obige Stadt[2]). Wohl mögen ihn Schulden zu diesen Verkäufen bewogen haben, wenigstens leistete Graf Friedrich von Fürstenberg im Jahre 1537 für ihn Bürgschaft wegen einer bedeutenden Summe[3]). Sonst wird Gr. Hugo als ein gelehrter und wohlberedter Mann geschildert, welcher besonders bei dem Kaiser Karl V. im großen Ansehen stand, wie er dann auch von demselben als kaiserl. Abgeordneter (Orator) im J. 1552 zu dem Conzil in Trient abgesandt wurde, eine Sendung, welche einen eben so tüchtigen als gewandten Geschäftsmann erforderte und das Vertrauen beweist, welches er bei dem Kaiser genoß. In eben diesem Jahre (1552) kam er (den 27. Aug.) als kais. Commissair nach Augsburg mit dem kaiserl. Vizekanzler, J. G. Held, um den neuernannten Rath und das vom Kaiser angeordnete neue Regiment einzusetzen[4]). Als Kaiser Ferdinand I. ihm den 24. Mai 1559 zu Augsburg den Besitz seiner Lehen und Pfandschaften, worunter auch Eglofs, bestätigte, machte er ihn zu seinem und des Reichs Rath[5]).

Gr. Hugo war ein eifriger Katholik und widersetzte sich aus allen Kräften der Einführung der neuen Lehre. Er klagte laut, daß die Lutheraner Geld zusammenschießen könnten, um sich gegenseitig zu unterstützen, warum denn nicht auch die Katholiken? Es wäre ihm unerträglich, von Tettnang aus sehen zu müssen, wie seine Nachbarn, die unverschämten Lindauer, hausten, wie man zu Isny ungestraft

---

[1]) Gwiggen (Cawica in den ältern Urkunden) war ein Lehen des Damenstifts zu Lindau, welches verschiedenen adeligen Herren geliehen wurde. Gegen Ende des 15ten Jahrhunderts waren die von Schönstein im Besitze von Gwiggen, von welchen es ein Hr. v. Ebendorf im J. 1502 erhielt. Dieser hatte eine von Schönsteinische Erbtochter geheirathet und seinen Schwägern den sie betreffenden Erbsantheil in Geld ausbezahlt. Er verkaufte (1504) das Schloß Gwiggen an den Gr. Hugo von Montfort dem ältern, welcher es aber bald wieder veräußerte. So kam es an die Familie der Vögte von Sumerau, von welchen es Gr. Hugo, des vorigen Gr. Hugos Sohn, um 9000 Fl., andere haben 9800 Fl., erkaufte.

[2]) Kaiser Rudolf II. lösle diese Pfandschaft im Namen des Reichs im J. 1554 wieder von Wangen aus.

[3]) Münchs Geschichte des Hauses Fürstenberg. II. Bd. S. 153.

[4]) Stetten, Geschichte der Stadt Augsburg.

[5]) S. Anhang Nr. 351.

das Kloster stürmte und die Messe abschaffte. Er ruhte daher auch nicht, bis die kath. Grafen, der Adel und die Prälaten (1535) zu Ueberlingen zusammen kamen, um eine Einigung zu Stande zu bringen, deren Zweck war, den Protestanten entgegenzuwirken und die katholische Lehre zu erhalten. Doch geschah damals wenig, hauptsächlich, weil die Prälaten keinen Ernst zeigten, diesen Verein zu unterstützen, theils um sich nicht bei den benachbarten Reichsstädten, welche größtentheils der neuen Lehre, wie man sie damals nannte, beigetreten waren, z. B. die Städte Ulm, Konstanz, Ravensburg, Lindau u. a. m. zu verfeinden, theils weil sie ihr Geld zu andern Zwecken brauchten. Erst im J. 1544 fand, auf besondern Betrieb des Gr. Hugo, wieder eine Zusammenkunft in Ueberlingen statt, auf welcher ein Offensiv- und Defensivbündniß zwischen diesem oberschwäbisch-katholischen Vereine und dem Herzoge Albert III. von Baiern zu Stande kam[1]).

Gr. Hugo hatte zwei Söhne, Ulrich und Heinrich, und eine Tochter Elisabeth, welche mit dem Joh. Jakob Freih. von Königseck vermählt war. Von den beiden Söhnen des Gr. Hugo starb Heinrich vor dem Vater den 31. August 1561. Er war mit Barbara, Gr. Friedrichs von Fürstenberg Tochter, vermählt, hinterließ aber nur eine Tochter. Diese Tochter Barbara war mit Christoph, Gr. von Fürstenberg, vermählt, welcher aber den 17. August 1559 plötzlich starb. Der andere Sohn Gr. Ulrichs hatte sich mit Ursula, einer Gr. von Solms, verheirathet. Sein Vater Hugo wies ihm und seiner Frau das Schloß zu Wasserburg zur Wohnung an und ordnete dessen Haushalt oder Hofstaat. Diese Urkunde von 1559 zeigt, wie einfach damals noch die Haushaltung eines immer noch sehr angesehenen Grafen, welcher noch ansehnliche Herrschaften besaß, war. Sie mögen daher auch hier, als ein Beispiel zur Geschichte des Haushalts in damaliger Zeit, eine Stelle einnehmen. Der Hofstaat seines Sohnes solle bestehen aus zwei reisigen Knechten, einem Schreiber, einem Buben, einem Fuhrknecht zu zwei Wagenpferden, einem Koch oder Köchin, einem Kellner, der zugleich Beck ist, einem Thorwart, einem Fischer, einem Jägerbuben und dem Narren. Für die gnädige Frau sollen angenommen werden: eine Jungfer, eine Magd, eine Beschließerin und ein Bub. Die beiden Reisigen, der Schreiber, der Kellner und Fischer erhalten jährlich jeder 22 Gulden Lohn, die Jungfer und Magd jede 10 Gulden, die übrigen fünf Personen jede 8 Gulden. Die beiden Buben und der Narr erhalten keinen Lohn, doch werden für ihre Bekleidung 25 Fl. aufgerechnet. An Naturalien sollen jährlich zur Bestreitung der Haushaltung abgeliefert werden: 15 (See-) Fuder Wein, 140 Schff. Mischel- (Brod-) Frucht, 150 Schff. Haber. Für Fleisch, Gewürz und andere Bedürfnisse wurden überhaupt 226 Fl. angenommen. Wildpret und Fische sollen

---

1) Schwabe Bodensee. I. Th. S. 243.

nach Bedürfnisse der Jäger und Fischer aus den herrschaftlichen Forsten und Weihern herbeischaffen. Ob aber diese ausgeworfenen Summen und Deputate ausgereicht haben oder ob nicht der Sohn, mit der so genauen und strengen Wirthschaft seines Vaters nicht ganz zufrieden, durch anderwärtige Zuschüsse, Aufnahmen von Geld x. sich geholfen habe, mag zwar dahingestellt bleiben, doch so viel weisen die Hausurkunden nach, daß Gr. Ulrich noch bei Lebzeiten seines Vaters für sich Schulden hatte, z. B. dem Friedrich von Dankertsweiler an Zinsen im J. 1560 75 Fl., und nach seines Vaters Tode wegen Schulden bedeutende Güter verkaufen mußte.

Gr. Hugo von Montfort zu Tettnang-Rothenfels und Argen starb den 21. Nov. 1564. Ihn überlebte und beerbte sein einziger Sohn Ulrich, der einzige Gr. von Montfort von der sogenannten Tettnanger Linie. Den Antritt seiner Regierung bezeichnete er mit einem Erlasse (1564) an seine sämmtlichen Unterthanen, in welchem er befahl, daß sie alle sich zur katholischen Kirche bekennen, die etwa angenommenen Lehrmeinungen Luthers, Calvins x. verlassen oder innerhalb einer bestimmten Zeit aus seinem Gebiete wegziehen sollten. Die Lehre Luthers und Zwinglis hatte sich nämlich sehr frühe auch in Oberschwaben und an den Ufern des Bodensees verbreitet, namentlich waren es auch hier die Reichsstädte Lindau, Memmingen, Isny, Leutkirch, Ravensburg, vor allen aber Konstanz, welche dieser neuen Lehre huldigten. Die Ursachen, welche diese Erscheinung bewirkten, zu entwickeln, gehört nicht hierher, es genüge daher, hier nur zu bemerken, daß dieses Beispiel der Reichsstädte, ihr Verkehr mit dem Lande, und namentlich mit den Städten Tettnang, Argen, der Lehre Luthers auch in denselben wie auch auf dem Lande Freunde und Anhänger verschafften, welche schon Gr. Hugo, der Vater, als Freund und Anhänger der östreich. Kaiser, Karls V. und Ferdinand I., in seinen Landen nicht dulden wollte.

Die sich immer mehr und mehr ausbildenden theologischen Differenzpunkte, für welche die Theologen aller Parteien mit einer nur zu großen Hartnäckigkeit und Erbitterung stritten, die politischen Zerwürfnisse, welche sich an diese kirchlichen Wirren anschlossen, die hieraus hervorgegangenen schmalkaldischen und sächsischen Kriege, welchen zwar der sogenannten Passauer Vertrag und Religionsfriede von 1552 und 1555 ein Ende machen sollte, hatte die Gemüther beider Theile immer mehr erhitzt und sich entfremdet. Hier sah man auf der einen Seite nichts als Ketzer und Abtrünnige, auf der andern Götzendiener und Sklaven menschlicher Satzungen. Hierzu kam noch, daß man selbst von protestantischer Seite den Landesherrn zum Oberhaupte der Kirche umschuf und den Grundsatz: Cujus regio, illius et religeo, aufstellte. Es war also kein Wunder, wenn Gr. Ulrich eine Verordnung erließ, welche wenigstens seinen protestantischen Unterthanen noch gestattete, auszuwandern, wenn sie nicht zu seiner Kirche zurückkehren wollten. Dabei suchte er den Uebertritt

seiner Leute zur calvinischen Lehre, die sich aus der Schweiz an dem deutschen Ufer des Bodensees verbreitete, auf alle mögliche Weise zu verhindern. So strafte er (1563) drei Bürger von Argen um Geld, weil sie gegen sein Verbot calvinische Bücher sich angeschafft und eines Mannes gespottet hatten, der eine Wallfahrt nach Einsiedeln unternommen hatte. Dieses Strafurtheil ließ er zur Warnung in der Kirche zu Argen und 1564 auch in Wasserburg verlesen.

Seine eigenen, wohl auch von seinem Vater noch herrührenden Schulden zwangen den Gr. Ulrich, mehrere seiner ererbten Besitzungen zu veräußern. Die erste Veräußerung Ulrichs war ein Tausch im Jahre 1564 mit dem Bisthum Augsburg, dem er alle zur Grafschaft Rothenfels gehörigen Unterthanen und Gefälle, welche auf dem rechten Ufer der Iller, wo Rothenburg und Fluchenstein liegen, gegen die Bisthums Augsburgischen Unterthanen und Gefälle auf dem linken Ufer überläßt. Dieser Tausch und resp. Verkauf scheint schon von dem Vater, dem Gr. Hugo, geschehen und nur von dem Gr. Ulrich vollzogen worden zu sein, sowie der Verkauf der Grafschaft Rothenfels, indem zu beiden schon Kaiser Ferdinand I. († 1564 den 25. Juli) seine Zustimmung gegeben hatte, den Gr. Hugo überlebte. Kaiser Max II. belehnte zu Augsburg 1564 den Cardinal Bischof Otto und das Domkapitel zu Augsburg mit dem ihnen von Gr. Ulrich von Montfort überlassenen Theil von Rothenfels auf dem rechten Ufer der Iller und bestätigte zugleich den deßhalb errichteten Tausch- und Kaufvertrag [1]).

---

[1]) Nach dieser Urkunde (Montforter Urk.-Samml. S. 198, s. Anh. Nr. 353) sollte alles, was das Bisthum Augsburg früher im Rothenfelsischen auf dem linken Illerufer besaß, dem Gr. Ulrich gehören, dagegen ersteres alles erhalten, was von der Grafschaft Rothenfels auf dem rechten Illerufer lag, mit Rothenberg und Fluchenstein. Den Umfang dieses letzteren Distrikts beschreibt die Urkunde „in der Yler unterhalb der Brukh zue Stain, ungevar der Enden des Brunsers Hoff und Guet daran stoßt, anzuefahen, underhalb der Dörfer Greggenhofen und Weyer hirumb biß in Steinberg und höchsten Zinkhen, da dann ain Eggmarkh schaidet, Sonnenhalb daß Hauß Oesterreich, Obendthalb Mondtfort, und Mitternachthalb den Stifft Augspurg, und dann auß gemelten Steinenberg biß in den Weißenbach, auß dem Weißenbach in Winthag, auß dem Winthag in den nechsten Stain oder Berg genandt der Scheißer, auß dem Scheißer in daß Rauhhorn der Hornbachspitz von etlichen genandt, auß dem Rauchhorn in daß Kugelhorn, auß dem Kugelhorn in Berengachspitz, von etlichen die Allpatinspitz genandt, von dannen in die Lorchwandt, auß der Lorchwandt in den Hohenvogel, alß dann gehn die Markhen hin gegen dem Lechtal wertz, von dannen in höchsten-Madelenspitz, aus dem Madelenspitz in höchsten Rappenkopf, auß dem Rappenkopf in daß Biberhorn am höchsten, auß dem Biberhorn oben auff Haldenwang auff Egg, von dannen in die Alb Tauffaschberg, auß derselben, in die Alb Warmaßgrundt gen Schlappolt, von Schlappolt in die Alb, genandt Söler, auß derselben in die Enge hinder Kornach, genandt der Zinkh, durch daßelbig Tobel und Bächle

Im Jahre 1566 verkauft Gr. Ulrich an den Cardinal und Bischof Otto von Augsburg das Schloß und die Herrschaft Burgberg (im dermal. bairischen Landgerichte Sonthofen), welche sein Vater vor drei Jahren erkauft hatte. Die bedeutendste Veräußerung aber war die der alten Grafschaft Rothenfels, ein Eigenthum, welches die Grafen von Montfort seit mehr als 300 Jahren besessen hatten, eine Veräußerung, welche nur die dringendste Noth rechtfertigen konnte, oder der sich dem Gr. Ulrich aufdringende Gedanke, daß er ohnedies der letzte seiner Familie sei und seine Güter dann doch in gewissermaßen fremde Hände kommen würden. Dieser Kauf wurde wahrscheinlich schon im J. 1563 oder 1564 mit Johann Jakob Freih. von Königseck abgeschlossen, von Kaiser Maximilian II. in Augsburg zwar erst unterm 18. Sept. 1566 bestätigt, schon vorher aber den 15. Sept. 1565 hatte K. Maximilian II. den Freih. von Königseck zu Wien mit der erkauften Grafschaft Rothenfels sammt Stiefenhafen und Immenstadt belehnt [1]). Die Kaufsumme war 155,000 Fl. Der Kauf erstreckte sich auf die ganze Grafschaft Rothenfels, wie Gr. Ulrich sie besessen, nur behielt sich derselbe Argen, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit daselbst, das Fischrecht (Fischenz) auf dem Bodensee von dem Schlosse Argen bis zu dem Breitenstein als die Halden in den See gehen, vor. Eben so solle ihm, dem Gr. Ulrich, der Titel und das Wiederlösungsrecht von und auf die Grafschaft Rothenfels, sowie das Recht, silberne Münzen zu schlagen und ein Drittel des Ertrags von Bergwerken verbleiben.

Erstere Ausnahme scheint geschehen zu sein, damit nicht etwa der Freih. von Königseck oder dessen Erben auch Argen ansprechen könnten, weil diese letztere Herrschaft, wenn schon ursprünglich für sich bestehend, doch seit 1440 mit Rothenfels vereinigt war, die hohe Gerichtsbarkeit aber und das Münzrecht [2]), welche die Montforte ausübten, wurden vorbehalten, weil diese wohl von dem Besitze der Grafschaft Rothenfels, als altem Gaugrafenrechte, herrührten und deßhalb ursprünglich nicht zu Argen gehörten.

Noch bei seines Vaters Lebzeiten um das Jahr 1560 trat Graf Ulrich von Montfort, der sich Herr von Wasserburg schrieb, in die Dienste des Albrechts,

---

in die Braittach, so auß dem Walsertal heraußlaufft. dasselbig Wasser hinab biß in die Iler und die Iler hinunder biß an erstgemelt Orth deß Brunsers Hoff.

[1]) S. Anhang Nr. 336.

[2]) Dieses Münzrecht übten die Gr. von Montfort bis auf das J. 1735 aus, in welchem Jahre der Münzhof zu Langenargen aufhörte, an dessen Stelle ein Fruchtstadel erbaut wurde. Ich selbst besitze gräfl. Montforter Münzen von den Gr. Hugo, Johann, Anton und Ernest von 1665—1734. Nach dem Verkaufe der Montforter Herrschaften an Oestreich verlegte letzteres 1780 die Münzstätte nach Günzburg.

Herzogs von Baiern und Pfalzgraf am Rhein, mit dem, daß er ihm sechs Pferde stellen wolle, wofür er als Bestallung erhielt 300 Gold- oder 700 rhein. Gulden.

Später wurde im J. 1570 Gr. Ulrich östreich. Landeshauptmunn (Capitaneus supremus) für Vorderöstreich, welche Stelle er bis an seinen Tod bekleidete, der den 16. April 1574 erfolgte.

Da er ohne männliche Leibeserben starb, auch keine Brüder ꝛc. hatte, so war er der letzte seiner Linie, der Grafen von Montfort-Tettnang, welche Gr. Hugo, Rudolfs Sohn, zu Ende des 13ten Jahrhunderts begründet hatte. Auch Graf Ulrich liegt zu Langenau begraben. Seine Gattin, Ursula von Solms, überlebte ihn; noch im J. 1596, den 7. Dez., suchte sie bei dem Abte Bernhard von St. Gallen um die Belehnung mit dem Gute Mollenberg nach. Nach Merkle starb sie erst im J. 1601 [1]).

Nach dem Tode seines Bruders Heinrich soll Gr. Ulrich den Gr. Sigismund von Montfort, einen Sohn des Gr. Jakob von der Steiermarker Linie, an Sohnesstatt angenommen und demselben die Erbfolge zugesichert haben, allein die Familienakten enthalten hiervon nichts, vielmehr wurde nach dem Tode Ulrichs vom Kaiser und dem schwäbischen Kreise eine eigene Commission ernannt, um die Verlassenschaftssache und Erbsangelegenheit zu ordnen. Das erste, was diese Commission that, war, ein Inventarium über alle Fahrnisse sowie ein Lagerbuch über alle Besitzungen, Rechte, welche in die Erbschaft gehörten, zu verfertigen. Nach den hierüber gefertigten Urkunden enthielt das Inventarium die Fahrnisse und ist nur in soweit von einiger Bedeutung, daß dasselbe auch eines Münz-, Kunst- und Raritätenkabinets erwähnt, in welchem außer mehreren Kunstspielereien auch eine zahlreiche Sammlung von römischen Kupfer- und Silbermünzen, auch einiger goldener aufgeführt ist, welche aber nicht geordnet, sondern in „Säken, Kästle und Gestattel" aufbewahrt waren. Ihre Zahl belief sich auf mehrere Tausende, auch über 2000 „silberne Plechpfenninge" waren in dieser Sammlung, sowie mehrere Vasen [2]).

---

[1]) Nach Merkles: Vorarlberg ꝛc. II. Abth. S. 321 hinterließ Gr. Ulrich von Montfort zwei Töchter, Magdalena und Barbara, von welchen eine mit dem Freih. Anton von Fugger zu Kirchberg verehelicht gewesen sein soll. Diese beiden Töchter hätten das Gut Gwiggen durch ihren Lehenträger Haug von Hertnegg im J. 1577 bestanden, es aber im J. 1579 den vier Söhnen des Gr. Jakob von Montfort, als den damaligen Inhabern von Tettnang, Argen ꝛc. überlassen. Von diesen habe es später die Gr. Ursula geb. von Solms, die Wittwe des Gr. Ulrichs und die Mutter obiger beiden Töchter, wieder erhalten. Nach ihrem Tode aber sei es an die nachmaligen Gr. Fugger-Kirchberg gelangt. In den Montforter Familienschriften findet sich hierüber nichts vor.

[2]) Die betreffende Stelle sagt: p. form. 22 Stück Hefen, so in der Erde gefunden werden. Alte Stuk heidnische Pfennings von Metall, 152 Stuk, gar schön. Alte heidnische

In Beziehung auf die statistischen und topographischen Notizen ist das Urbar, gefertigt im J. 1575, nicht ohne Interesse. Dasselbe gründet sich auf ein anderes, welches Gr. Ulrich wenige Jahre vor seinem Tode (gest. 1571) noch verfertigen ließ. Nach letzterm bestand die Herrschaft Tettnang oder, wie man sie auch nannte, die Grafschaft Montfort aus nachstehenden Aemtern und Parzellen:

1) Das Amt Neukirch mit 37 Parzellen, 278 Häusern und 1142 Seelen. Von diesen gehörten unmittelbar den Gr. von Montfort 150 H. mit 540 Seelen, von den übrigen gehörten 67 H. mit 313 S. dem Kloster Langenau, 8 H. mit 46 S. dem Spital zu Lindau, 7. H. mit 21 S. einzelnen Pfrunden und Bürgern zu Ravensburg, 26 H. mit 138 S. dem Kloster Weingarten, 12 H. mit 69 S. dem Kloster Weißenau, 3 H. mit 8 S. zur Herrschaft Schomburg, 2 H. mit 4 S. dem Hrn. von Sirgenstein.

2) Das Amt Langenau mit 27 Parzellen, 101 Häusern und 723 Seelen. Von diesen besaßen die Gr. von Montfort 9 H. mit 34 S., das Kloster Langenau 92 H. mit 569 S., von diesen bezogen noch weitere Gefälle: von 34 S. der Spital zu Lindau, von 6 Weingarten, von 1 Laubenberg, von 3 Wasserburg, von 4 Ratzenried, von 2 Amtszell, von 36 Weißenau, von 16 Achberg, von 7 Bregenz, von 11 Schomburg. In diesem ganzen Amte stand die hohe Gerichtsbarkeit den Gr. von Montfort, die niedere dem Kloster Langenau, mit Ausnahme der unmittelbar Montfortischen Orte zu.

3) Das Amt Hemighofen (auch Benzenau genannt) mit 12 Parzellen, 156 Häusern und 544 Seelen, von diesen gehörten den Gr. von Montfort ganz 118 H. mit 248 S., von den übrigen waren sog. Sackherrn; von 41 H. mit 241 S. der Spital zu Lindau, von 5 H. mit 26 S. Argen, von 1 Haus mit 4 S. Laubenberg, 2 gehörten nach Wasserburg. Die Gr. von Montfort hatten in diesem Amte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Gerichte zu Leimnau und Giesen, mit den Orten Leimnau, Apfelau, Unterwolferschweiler, Gitzenstaig, Getnau und Wisach, woselbst die Stadt Lindau im Namen des Spitals die niedere Gerichtsbarkeit ausübte.

Münzen in Papier 436 Stuk. In einem schwarzen Trüchlein mit Leder überzogen silberne heidnische Münzen, 2319 Stuk. In einem großen Käftlin mit Leder überzogen, 2499 silberne und 346 heidnische Pfenninge, darunter etliche guldine Münzen.

In einem ledernen Seckhel Trajane von Metall, gar guet und unterschidlich. Ein großer Sakh voll heidnischen Pfenningen. In einem leinenen Tuch 811 silberne Plechpfenninge. In einem Seckhlin dinne silberne Pfenninge 1276 Stukh. In einem Kästle eingefaßte heidnische Pfenning, alte und guete 58 Stukh. In einem Gestatel heidnische Pfenning 496. In einem Papier heidnische Pfenning 410 gar guet.

4) Das Landwaibelamt, auch das Amt Tettnang genannt, mit 72 Parzellen, 488 H. und 1978 S.; von diesen besaßen die von Montfort ganz 408 H. mit 1423 S., von den übrigen waren Sackherren; von 44 H. mit 304 S. das Kloster Weißenau, von 16 H. mit 88 S. Weingarten, von 6 H. mit 38 S. Langenau, von 6 H. mit 45 S. Kreuzlingen, von 4 H. mit 43 S. Lindau, von 1 H. mit 7 S. Buchorn, von 1 H. mit 4 S. Balndt, von 1 H. mit 4 S. Wangen, ferner Laubenberg 13 S., Bregenz 2 S., Schomburg 4 S., St. Gallen 1 Seele.

5) Die Kastenvogtei über Hirschlatt und Berg; die Unterthanen schwören dem Gr. von Montfort als Kastenvogt. Dann folgen die Schlösser und adeligen Besitzungen, über welche die hohe Gerichtsbarkeit den Gr. v. Montfort zusteht, Gießen und Neuravensburg, in welchen die niedere Gerichtsbarkeit dem Spital zu Lindau gehört, Achberg, den Herrn von Sirgenstein, Kaspars von Ramschwag, des Christoph Schindelin, das adelige Haus Mouweiler, der Wittwe von Sirgenstein gehörig, das Ramingers Kastel, so man den Lieblacher Berg nennt, das Haus Hohenreutin, so die Schenken von Winterberg inne haben, desgleichen das Schloß Schomburg, der Frau von Hundpiß angehörig.

Außer diesem besaßen die Gr. von Montfort die Burgstalle und Häuser Liebenau, Flokenbach, Sumerau und Molenberg, die Patronatsrechte zu der Pfarrei Tettnang mit den vier Kaplaneien daselbst zu den Pfarreien Tannau, Neukirch, Goppertsweiler, Wildpoltsweiler und Gatnau. Die übrigen Pfarreien werden verliehen von den niederen Gerichtsherren, in deren Bezirken sie liegen. Diese Pfarrstellen sind: Leimnau, Krumbach, Haslach, Eisenbach, Braunenschweiler, Ezeratsschweiler, Sibratschweiler, Ober- (und Unter-) Raitenau, Wissensperg, Besserreutin, Hergetschweiler, Roggenzell, Schwarzbach und Sigmarszell.

Dann werden 39 Fischereien größere und kleinere namentlich aufgeführt, unter welchen die bedeutendsten sind: der große Weiher bei Liebenau, der im Wald, der Neuweiher genannt, der Tiefensee, der Langensee u. s. w., worauf außer dem Argen- und Schussenflusse 17 kleinere Bäche und Waldströme folgen, in welchen die Gr. von Montfort allein das Fisch- und Eigenthumsrecht besaßen.

Hierauf folgte die Herrschaft Argen mit 17 Dörfern, Weihern und einzelnen Höfen, welche 237 Häuser mit 1233 Seelen und die Herrschaft Wasserburg mit 14 Parzellen, welche 314 H. mit 1568 S. zählen.

Nach dem Endresultate zählte die Montfortische Herrschaft mit Einschluß der Kloster Langenau'schen, jedoch mit Ausschluß aller übrigen Unterthanen, welche in andere niedere Gerichte gehören, 1401 Häuser mit 5966 Seelen. Das Urbar von 1575 erneuert diese Angaben und benennt die 5 obigen Aemter Tettnang, die Ammannämter Betznau (Hemighofen), Neukirch, Langenau, zu Berg und Hirschlatt.

Hierauf folgt eine Angabe der Einkommenstheile, unter der Benennung: Steuern von eigenen Vogtleuten, Erbfällen, Umgeld, Zollbüchsen, Kohlgeld, Wagnergeld, Neufrevel, Ehrschatz, Neufall, Burgerrecht, Appellazgeld, Holz-Korn, Amannsbuch, Korn- und Habergilten, Zehnten, Fischenzen, Weingefälle, Zinshühner, Eier und Faßnachthennen. Ein ziemlich langes Verzeichniß von Einnahmsquellen und zugleich ein Beweis, daß man keinen Anlaß dazumal schon verabsäumt habe, die Einnahmen der Herrschaften auf Kosten der Unterthanen zu erhöhen. Die meisten derselben gingen aus den dermaligen Verhältnissen des Herrn zu seinen Unterthanen hervor. Steuern kannten die alten Deutschen nicht; die Freien leisteten ihrem Herrn Kriegsdienste, die Heeresfolge, und machten ihm bei besondern Anlässen Geschenke, der nicht Freie (Leibeigene) hatte kein Eigenthum, indem alles, was er besaß, seinem Herrn gehörte, und nachdem er später eine Art Eigenthum erhielt, statt den Steuern Vogtgeld, Gülten, Erbfall, Ehrschatz, Faßnachtshenn, Zinshühner und -Eier ꝛc. abreichte. Die Errichtung des Kammergerichts zur Erhaltung des Landfriedens und Unterdrückung der Privatfehden, die Einfälle der Türken und die gegen sie zu führenden Kriege ꝛc. gaben den ersten Anlaß zur Besteuerung unter dem Namen der Kammerzieler und Türkenhülfe. Einmal eingeführt, mußten die Steuern auch weiter dazu dienen, die steigenden Geldbedürfnisse der Herren zu befriedigen. Die übrigen Einkommenstheile rührten von dem Grundsatze her, daß alles, was der Einzelne nicht als sein Eigenthum nachweisen konnte, namentlich die Forsten, Wälder, Weiden, die Gewässer dem Landesherrn gehörten. Daher das Kohlgeld, für die Erlaubniß, Kohlen brennen zu dürfen, das Wagnergeld für das in den Herrschaftswaldungen zu fällende Gewerbsholz, das Holzkorn, von den ausgestockten und zu Aeckern verwendeten Waldboden. Eben so erklären sich auch die übrigen Abgaben aus dem Gange, welchen die bürgerlichen Verhältnisse genommen hatten. Nach dem ältesten allemanischen Recht wurden alle Gesetzes- oder Gewohnheitsübertretungen mit einer Geldstrafe belegt, die zum Theil dem Richter (Gau- oder Zentgrafen) gebührten, später wurden sie Einkommenstheile für die Herren, welche in die Stelle der obigen traten und in eigene Bücher (Ammannsbücher) verzeichnet waren, allein es wurden auch neue Strafen auf neue Verfehlungen gelegt (Neufrevel), auch genügte bei den durch das röm. Recht mehr verwickelten Rechtsverhältnissen den Parteien der Ausspruch der gewöhnlichen Ammannsämter nicht mehr. Man wollte höhere, gelehrtere Entscheidungen, man appellirte an die Herrschaft und ihre Räthe, daher die Appellazgelder, denn umsonst wollten auch diese Herren nicht richten. Bei dem mindern Festhalten an die frühern Leibeigenschaftsverhältnisse, bei der zunehmenden Bevölkerung gab es neue Bürger, theils aus andern Herrschaften eingewanderte, theils die sich neue Häuser erbauten, daher Neufall und Bürgerrecht. So mehrten sich mit den Zeitverhältnissen und oft selbstgeschaffe-

nen Bedürfnissen die Namen und Zahl der Abgaben, welche ungeachtet ihrer wirklich großen Anzahl, mit den Zehnten, Gülten u. s. w. nach dem Urbar von 1575 doch nur zu einem Ertrag von 5907 ℔ 5 ß = 6751 Fl. 3 Kr. berechnet wurden. eine Summe, die, wenn man auch den relativen Geldwerth mit in Berechnung nimmt, doch gegen die Abgaben unserer Zeit unbedeutend waren; freilich kannte man damals noch keine kostspieligen stehenden Heere, auch war die Zahl der Beamten in Folge der gesteigerten Gesittung und der hieraus sich ergebenden vermehrten Bedürfnisse damals nicht so groß.

Wenn nun schon auch die durch den Tod des Gr. Ulrich von Montfort-Tettnang hinterlassenen Herrschaften nur ein kleiner Theil der früheren Montfortischen Besitzungen waren, welche sich ehemals von den höchsten rhätischen Gebirgen bis an die obere Donau durch den ganzen westlichen Theil von Rhätien und Schwaben hinzogen, so war die Herrschaft Montfort-Tettnang immer noch von der Art, daß mehrere dieselbe entweder allein oder doch zum Theil besitzen wollten, vorzüglich waren es drei Parteien, welche Ansprüche an die Erbschaft machten. Die erste war Kaiser Maximilian II. in seinem und des Reichs Namen, welcher die Herrschaft Tettnang mit den Reichspfandschaften als durch den Tod Gr. Ulrichs von Montfort-Tettnang, dem letzten männlichen Gliede dieser Linie, als erledigt und heimgefallen erklärte und damit seinen Vetter, Erzherzog Ferdinand von östreich. Tyrol, belehnte. Weitere theilweise Ansprüche auf die Herrschaft machten die Agnaten von weiblicher Seite, welche jedenfalls die erkauften Herrschaften Argen, Wasserburg ꝛc. als Allodien ansprachen. Noch im J. 1579 walteten deßhalb Streitigkeiten zwischen den Töchtern und Enkeln des Gr. Hugos, des Vaters des letzten Gr. Ulrichs von Montfort-Tettnang, einer-, und anderseits den Söhnen des Grafen Jakobs von Montfort sel., Herrn zu Beckach, ob. Letztern vertrat Johann und Marx, Brüder von Fugger. Die Anforderung ging auf eine Entschädigungssumme von 40,000 Fl. Kaiser Maximilian II. beauftragte zu deren Beilegung den Herzog Ludwig von Würtemberg[1]). Die Haupterbschafts-Prätendenten aber waren die fünf Brüder, Söhne des Jakob, Gr. von Montfort-Bregenz, Herrn zu Beckach ꝛc. in Steiermark. Dieser Gr. Jakob starb 1573, stammte in gerader Linie von dem Gr. Wilhelm v. Montfort-Bregenz-Tettnang (s. u. §. 11) ab, war also, wie dessen Söhne in einer ausführlichen Rechtsdeduktion vom J. 1575 nachwiesen, mit den mit dem Gr. Ulrich ausgestorbenen von Montfort zu Tettnang eines Stammes, eines Wappens und gleichsam einer Linie, deren gemeinschaftlicher Stammvater Wilhelm, Hugos von Tettnang Sohn († 1354), war, welcher Bregenz und Tettnang besessen und unter dessen Nachkommen ein Erbfolgerecht, theilweise gemeinschaftliche

[1]) S. Anhang Nr. 338.

Belehnung stattgefunden hatte. Ein Dr. Laymann war ihr Agent und ihre Ansprüche wirklich auch so gegründet, daß sich Kaiser Max II. bewogen fand, die dem Erzherzog Ferdinand ertheilte Belehnung zurückzunehmen[1]) und die ganze Erbschaft des Gr. Ulrichs von Montfort-Tettnang den fünf Söhnen des Gr. Jakob von Montfort-Bregenz, Herrn zu Beckach rc. mit dem zu überlassen, daß besagte fünf Brüder die Schulden des verstorbenen Gr. Ulrichs, des Erblassers, bezahlen, sich mit den weiblichen Agnaten wegen den Allodien abfinden und auf alle ihre Ansprüche, welche sie auf die Herrschaft Bregenz machten, verzichten sollten. Im Jahre 1576 wurden sodann diese fünf Brüder mit Tettnang, Argen und den Gütern, welche Gr. Ulrich in Schwaben besessen, von dem Kaiser belehnt und ergriffen noch in demselben Jahre Besitz von diesen neuerworbenen Herrschaften, verließen auch Steiermark und zogen nach Schwaben, woselbst sie die Stifter einer neuen Linie der Gr. von Montfort zu Tettnang wurden, welche erst im J. 1787 erlosch.

§. 12.

Die Grafen von Montfort-Bregenz neuerer Linie.

(1354—1525).

Der alte Gr. Wilhelm II. von Tettnang und Bregenz († 1354) hatte zwei Söhne, Heinrich III. und Wilhelm III. hinterlassen (s. §. 8.). Letzterer (Graf Wilhelm) erhielt die Grafschaft Bregenz mit allen Zugehörden, die Herrschaft Schomburg, die Kellnhöfe bei Lindau, die Pfandschaft über Eglofs, die Hälfte der Steuer zu Mengen mit 35 Mark Silber, sowie die einzelnen Güter, welche der Graf Wilhelm, sein Vater, in Churrhätien und Wallgau besessen hatte. Die Lage dieser Länder, welche dem Gr. Wilhelm als Erbsantheil zufielen, war von der Art, daß sie ihre Besitzer fast unvermeidlich in Fehden, welche in diesen Gegenden so häufig waren, verwickeln und eine Art von Abhängigkeit von den mächtigern Nachbarn herbeiführen mußten, welche höchst nachtheilig auf das Gedeihen und selbst die Fortdauer dieser Linie der Montforter Familie einwirkten. Einerseits waren es die Eid-

[1]) Doch auch Erzherz. Ferdinand suchte einigen Vortheil aus seiner Verzichtleistung zu ziehen, indem er mit den Montfortischen Brüdern den 8. Jan. 1576 zu Inspruck einen Vertrag abschloß, nach welchem ihm gestattet wurde, zwei östr. Zollstätten in den Herrschaften Tettnang und Langenargen, jedoch ohne Präjudiz der Montfortischen Landeshoheit, anzulegen, zugleich mußten die Brüder versprechen, daß, wenn sie obige Herrschaften oder Wasserburg verkaufen wollten, dem Erzherzog das Vorkaufsrecht zustehen sollte. (St. Galler Archiv.)

genossen (Appenzeller und Glarner), welche besonders zu Anfang des 15ten Jahrhunderts sich im Rheinthal an den Grenzen der Herrschaft Bregenz festsetzten, sowie die zwar stammverwandten, aber gegen die Montforte seit einer Reihe von Jahren feindlich gesinnten Werdenberger, welche mit dem Bisthum Chur, den kriegerischen und unabhängigen Edlen von Toggenburg, Rätzuns und Vatz die Montfortischen Besitzungen umschlossen, andererseits waren es die östreich. Habsburgischen Fürsten, welche, sowie sie an Länderbesitz immer mehr von ihren alten Stammlanden an die Eidgenossen verloren, allem aufboten, um diesen Verlust an den an Tyrol angrenzenden Vorlanden auf jede Weise und um jeden Preis zu ersetzen und die durch die Erwerbung von Feldkirch, Neuburg, mehreren Lehen von dem Bisthume Chur, sowie mehrerer Werdenbergischer Besitzungen die Herrschaft Bregenz immer mehr einschlossen, bis endlich auch diese von der Neumontfort-Bregenzer Linie an sie überlassen werden mußte. Dazu kam noch, daß die Mitglieder dieser durch den Grafen Wilhelm gestifteten Linie sich, den Gr. Hugo ausgenommen, im allgemeinen weder durch besondere kriegerische noch andere Talente auszeichneten, vielmehr dieselben, selbst im Vergleich mit ihren Vettern, den Gr. von Montfort-Tettnang und den Gr. von Werdenberg, welchen keine größere Hülfsmittel zu Gebote standen, nur eine noch mehr untergeordnete Rolle spielten, so daß wir von mehreren derselben oft wenig mehr, als ihren Namen wissen.

Gr. Wilhelm, der Stifter dieser Linie, ein Sohn des ältern Grafen Wilhelm und Bruders des Gr. Heinrich, des Stifters der ältern Tettnanger Linie, hatte nach der Erbstheilung von 1354 obige Güter seines Vaters übernommen. Dazu erhielt er noch von seiner Frau, Ursula[1]), oder wie sie einige, jedoch mit Unrecht, nennen, Margareth, eine geb. Gräfin von Hohenberg, die Städte und Schlösser Haigerloch und Ebingen mit Zugehörden. Die Mutter seiner Frau war nämlich Ursula, des Grafen Ulrich von Pfyrts und der Johanna von Mömpelgard Tochter, welche den Gr. Hugo von Hohenberg geheirathet und als Wiederlage ihres Heirathsgutes und zugleich für sich und ihre beiden Kinder, Hugo und obige Ursula, obbenannte Städte und Schlösser erhalten hatte. Gr. Wilhelm III. heirathete nun die Tochter des Gr. Hugo von Hohenberg und der Gr. Ursula geb. von Pfyrt[2]).

---

[1]) Seine erste Frau soll eine Gr. Ursula von Pettau gewesen sein, sowie seine zweite Gr. Ursula, geb. von Hohenberg in erster Ehe den letzten Gr. von Pfannenberg zum Gemahl gehabt haben. Doch herrscht hier noch einiges Dunkel und es dürfte wohl die Gräfin Ursula von Pettau und die Gräfin Ursula von Hohenberg eine und dieselbe Person gewesen sein, indem Hohenberg ihr Familienname und Pettau sowie Pfannenberg der ihres ersten Mannes war.

[2]) S. Sattlers historische Beschreibung von Würtemb. Kp. XXXII. S. 9.

Da nun Ursulas Bruder, der jüngere Hugo von Hohenberg sowohl als dessen Vatersbrüder, die Gr. Albrecht und Rudolf von Hohenberg, zu Gunsten ihrer resp. Mutter und Schwägerin und deren Tochter auf Haigerloch und Ebingen verzichtet hatten, so kamen obige Herrschaften durch die oberwähnte Heirath Gr. Wilhelms des jüngern von Bregenz mit der Ursula von Hohenberg an erstern, welcher sie aber mit Zustimmung seiner Frau und ihrer Verwandten den 9. Februar 1367 zu Scheer um 11000 ℔ Hl. an den Gr. Eberhard von Würtemberg verpfändete[1]). Dieselbe Ursula hatte schon früher den ihr als Erbschaft ihrer Mutter angefallenen Antheil von Befort im Sundgau mit Zustimmung ihres Mannes, den Herzogen von Oestreich überlassen (laut Urkunde vom 23. Juli 1359[2]).

Gr. Eberhard von Würtemberg behielt Ebingen, welches von da an immer einen Bestandtheil des nachmaligen Herzogthums Würtemberg bildete. Haigerloch, Stadt und Schloß, trat Gr. Eberhart wieder an die Gr. von Hohenberg ab, welchen er 2000 Fl. und 1800 ℔ Hl. schuldig war, gegen Erlassung dieser Schuld. Um diese Zeit (1364) verfügte Kaiser Karl IV. die Einlösung der Kellnhöfe zu Lindau, welche er den Gr. von Helfenstein gestattete, welche auch bis im J. 1382 im Besitz von dieser Pfandschaft blieben, die nie mehr an die Gr. von Montfort kam. Dadurch verminderten sich die Besitzungen des Gr. Wilhelm bedeutend. Minderbedeutend war der Erwerb der Burg Hohenegg mit Zugehörden, welche er den 17. Dezemb. 1359 von den Rittern Andreas, Berthold und Hans von Hohenegg erkaufte. Dieser Kauf geschah um 3000 ℔ Konstanzer Pfenning. Der Kaufbrief benennt die Burg Hohenegg mit dem Kirchensatz zu Ebrazhofen mit den Altarleuten und Gütern und die Vogtei zu Greggenhofen und Zugehörde[3]).

---

[1]) Urk. im kön. Staatsarchiv. Die Wiederlesung sollte mit 3350 Mk. Silber und und 2200 ℔ Hl. geschehen. Der Quittbrief über den Empfang der 11,000 ℔ ist vom 11. Juni 1367. S. Anh. Nr. 86.

[2]) Der Verkauf des Antheils von Befort geschah lt. Urk. zu Saulgau den 23. Juli 1359 (s. Anh. Nr. 68) um 6000 Florentiner. Dieser Kaufschilling wurde vorerst nur theilweise bezahlt und für den Rest von 3900 Fl. die Städte Waldsee, Saulgau und Villingen als einstweiliges Pfand angewiesen. Steyrer Comm. Add. 289 und k. k. östreich. g. Archiv.

[3]) Das feste Schloß Hohenegg liegt auf einem hohen Felsen im Schüttentobel, der Pfarrei Ebratshofen. So weit die Urk. dieser Gegend reichen, war Hohenegg im Besitze einer angesehenen adeligen Familie, der von Trauchburg. Heinrich, ein Bruder Bertholds von Trauchburg, schrieb sich von Hohenegg im J. 1166. Seine Nachkommen behielten diesen Namen bei. Die Herrschaft selbst blieb von 1359 im Besitze der Gr. v. Montfort zu Bregenz, bis die Markgräfin Elisabeth von Hochberg, eine Gr. von Montfort, ihren Antheil an Bregenz, zu welchem auch Hohenegg gehörte, (1451) an den Herz. Sigismund

Mit dem Gr. Herrmann von Cilly hatte er[1]) wegen einigen Geldforderungen und dem Besitze einiger Festen Zerwürfnisse, die aber durch Schiedsspruch vom 12. Juni 1373 beigelegt wurden, sie rührten nämlich von der Herrschaft Pfannenberg her (Wien. Arch.-Urk.). Sonst blieb er, sei es aus eigener persönlicher Vorliebe für den Adel und dessen Vorrechte, sei es durch seine Verhältnisse und die Lage seiner Besitzungen bewogen, ein treuer Anhänger des östreich. Habsburgischen Hauses, von welchem er und sein Bruder Heinrich zu Tettnang im J. 1368 die Pfandschaft über Ehingen, der Stadt an der Donau und die Herrschaften Berg und Schelklingen erhalten hatte[2]). Mit der Pfandschaft über Ehingen erhielt er (laut Urkunde vom 9. Okt. 1368) zu Meran[3]) von dem Herzog Leopold und Albrecht von Oestreich auch das Recht, die Pfarrei daselbst dreimal nach ihrer Erledigung verleihen zu dürfen. Die Pfandsumme betrug 10,000 Fl., wurde aber schon im J. 1370 heimbezahlt, wie die beiden Quittbriefe beweisen, nach welchen Gr. Heinrich zu Hall im Innthal den ersten Mai 1370 und Gr. Wilhelm den 8. d. M. zu Bregenz jeder den Empfang von je 5000 Fl. bescheinen[4]). Auch bekennt Graf Wilhelm, daß die beiden obigen Herzoge, Albrecht und Leopold, die Stadt Ehingen mit 7600 Fl. wieder an sich gelöst hätten[5]).

Das Todesjahr Wilhelms ist unbekannt, doch war er im Jahre 1379 schon gestorben, da in diesem Jahre seine beiden Söhne, Hugo VIII., der Minnesänger, und Konrad das väterliche Erbe theilten. Diese beiden Brüder theilten die Erbschaft ihres Vaters laut Urk. vom 8. Juni 1379 so, daß sie vorerst die Stadt Bregenz und das Kloster Mehrerau ausschieden, deren Besitz ꝛc. künftig beiden Brüdern und ihren Nachkommen gemeinschaftlich angehören, die andern Herrschaften und Güter dagegen zu gleichen Theilen vertheilt werden sollten[6]). So entstand die sog. alte und neue Herrschaft Bregenz. Zur erstern gehörten die fünf Gerichte: Hofsteig, Alberschwende, Lingenau, Tannberg, Mittelberg und Hohenegg. Zur andern die Gerichte: Grünenbach, Sinuerberg, Altenburg, Kellhof, Hofrieden und Sulzberg[7]). Nach Merkles Vorarlberg, II. Th., S. 45, gehörte Hofsteig zum Antheile Hugos, wobei jedoch Gr. Konrad († 1391) den Antheil des Bregenzer Waldes, welcher

---

von Oestreich-Tyrol verkaufte. S. Merkles Vorarlb. II. Abth. S. 365 und v. Raisers Wappen d. Städte. S. 47. Nr. 66, auch Anh. Nr. 75.

[1]) S. Anhang Nr. 96.

[2]) S. O.-A.-Beschreibung von Ehingen.

[3]) S. Anhang Nr. 88.

[4]) Lichnowsky, Reg. zum IV. Bd. 3. 975 u. 978.

[5]) S. Anhang Nr. 93.

[6]) S. Anhang Nr. 108.

[7]) Dir. v. Raisers Wappen ꝛc. S. 47.

zur Herrschaft Bregenz gehörte, für sich, Hugo dagegen Schomburg, Hohenegg und die Güter in Schwaben erhalten sollten. Die Anstände wegen den Kellnhöfen zu Wiler und Schaitegg und der Vogtei über St. Gallen zwischen dem Gr. Hugo von Montfort-Bregenz und den Gr. Hugo und Heinrich v. Werdenberg-Helligenberg wurden gleichfalls den 22. Nov. 1379 vertragen[1]). Beide Brüder waren verehelicht und stifteten zwei Linien der Gr. von Montfort-Bregenz. Hugo hatte drei Frauen, die erste war Margaretha von Pfannenberg, die zweite Clemenzia von Toggenburg und die dritte Anna von Neuhaus. Die ökonomischen Verhältnisse des Gr. Konrad waren geordnet, wie er dann den Städten Konstanz und Ravensburg als ein verzinsliches Anlehen 6000 Fl. vorschoß. Die hierüber von obigen beiden Städten ausgestellte Urkunde ist gegeben am Fronleichnamstage des Jahres 1384. Nach derselben bekennen die Städte, von dem Gr. Konrad von Montfort zu Bregenz und seiner Hausfrau Agnes, des Gr. Hugo von Montfort sel. Tochter, 6000 Fl. „allez guter ungerscher und Behmscher Guldin und Tuggaten, der dreierley Münz, empfangen zu haben, und versprechen dabey, auf Weihnachten jährlich zu geben 600 ℔ guter und gnämer Heller.“ Als Mitschuldner („rechten, gelten und Angülten“) setzen die Städte den Gr. Albrecht von Werdenberg den ältern, die Hrn. Ulrich von Königsegg, Ritter, Ulrich den Peigern, Ritter, und Hrn. Heinrich von Helmstorf, Ritter; zu weitern Bürgen: Hrn. Rudolf von Rosenberg, Ritter, Hrn. Hans von Rischach, Ritter, Chunrat von Meckingen, Walther von Hohenfels, Chunrat von Schinen, Gutin, den Schenken von Landegg, Chunrat von Wiler, Heinrich von Schönstein, Lutzen den Sürigen (Sirgen), Haus den Sürigen, den man nennt Unruw, dann noch mehrere Patrizier und Bürger von Konstanz, Ravensburg, Ueberlingen und Lindau[2]).

Gr. Konrad hinterließ von seiner Gemahlin Agnes von Montfort zwei Söhne, Wilhelm IV. und Hugo IX. Beide verzichteten zu Winterthur den 5. Dez. 1393 zu Gunsten der Herzoge von Oestreich auf ihre Ansprüche und Forderungen an den Bregenzer Wald und Staufen, so Oestreich von dem Gr. Rudolf von Montfort-Feldkirch erhalten hatte[3]).

Letzterer, Hugo IX., wurde Johanniter. Nach Felix Ulrich Lindiner Geschichte des Johanniterordens im Kanton Zürich, Mspt., war Gr. Hugo von Montfort Comthur zu Bubikon im J. 1400, indem den 17. Februar d. J. Bruder Heßo Schlegenholz, St. Johannesordens Meister in Deutschland und Comthur zu Langers mit dem Bruder Hugo von Montfort, Comthur zu Bubikon, einen Ver-

[1]) S. Anhang Nr. 103.

[2]) Or.-Urkunde im Konstanzer Stadtarchiv.

[3]) Dir. v. Raisers Wappen ꝛc. S. 30.

trag abschloß, um der schlechten Wirthschaft des letztern zu steuern. Diese Urkunde sigelten Gr. Heinrich zu Montfort-Tettnang, Hugos Vetter, und Gr. Wilhelm zu Montfort-Bregenz, dessen Bruder. Im J. 1412 überließ Gr. Hartmann von Werdenberg, Bischof zu Chur, dem Bruder Hugo von Montfort, Meister des Joh.-Ordens, in deutschen Landen des heil. Spitals zu Jerusalem die Kommende Wädischwil, wobei letzterer sich reversirt, das Bürgerrecht mit Zürich zu halten. Gr. Hugo war demnach schon in diesem Jahre (1412) Großmeister des Johanniter-Ordens, wie dieses auch eine weitere Urkunde von 1421 beweist. Im Jahre 1430 war er zugleich Comthur in Villingen[1]), behielt aber die Commende Wädischwil bei, indem er sich im J. 1440 an die Eidgenossen wendete, um Schutz für seine Commende in Wädischwil in dem damaligen Züricher Kriege zu erhalten. Mit seinem Bruder Wilhelm oder vielmehr dessen Erben scheint er nicht gut gestanden zu sein. Dieser sein Bruder Wilhelm maßte sich nämlich des ganzen Antheils an Bregenz, d. i. der Hälfte dieser Herrschaft an, welche sein Vater ihm und seinem Bruder Hugo hinterlassen hatte und schloß letztern dadurch von dem Mitbesitz dieser Herrschaft aus, wahrscheinlich, weil er in einen geistlichen Orden getreten war. Gr. Hugo aber war damit nicht zufrieden, vielmehr sprach er ein Viertel der Grafschaft Bregenz auch noch für sich an, als dieses Viertel schon von der Tochter Wilhelms an Oestreich mit ihrem Antheil verkauft worden war. Den Beleg hierzu gibt ein Gewaltsbrief (Vollmacht), welchen Gr. Hugo des St. Johann.-Ordens im J. 1437 auf seinen Vetter, den Gr. Wilhelm von Tettnang dahin ausstellte, dieser möchte ihn auf dem Reichstage zu Nürnberg vertreten und den vierten Theil der Herrschaft Bregenz ihm gegen seines Bruders Tochter vindiziren.

Der einzige weltliche Bruder des Gr. Hugo war Gr. Wilhelm. Er besaß Bregenz, den Antheil an dem Bregenzer Wald und die halbe Grafschaft Bregenz, obwohl, wie oben steht, sein Bruder die Hälfte dieser Besitzungen für sich, wiewohl vergebens, ansprach. Das Leben dieses Wilhelms ist eine Kette von kriegerischen Ereignissen, welche für ihn größtentheils ungünstig ausfielen. Seine erste Fehde war zu Gunsten Oestreichs mit den Eidgenossen, welchen er, als Helfer Herzog Leopolds, noch vor der Schlacht bei Sempach (9. Juli 1386) schriftlich absagte[2]). Dem jüngern Herzog Leopold, Sohne des bei Sempach erschlagenen Leopolds, schickte er seine Bregenzer zu Hülfe, als dessen Heer in Glarus einfiel, aber den 9. April 1388 bei Näfels gänzlich geschlagen wurde, wobei der Heerhaufen des Gr. Wilhelm sein Banner und mehrere Leute verlor. Diese Niederlage scheint den Gr. Wilhelm nicht abgeschreckt zu haben, vielmehr schloß er sich enger an Oestreich an, indem er

[1]) S. E. v. Münchs Geschichte des Hauses Fürstenberg. I. Bd. S. 350.

[2]) Tschudi, Chronik der Eidgenossen. I. Th. S. 615.

zu Winterthur den 5. Dez. 1393 mit seinem Bruder, Gr. Hugo, dem Johanniter-ordens-Bruder, auf alle Ansprüche an den Bregenzer Wald, Staufen, Dornbirn und Stiglingen, welche die Herzoge von Oestreich von ihrem Oheim, dem Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch erkauften, verzichten und er selbst für seine Person „mit Leib, Guet, der Feste Bregenz ꝛc.“ am nämlichen Tage ihnen auf 3 Jahre vom nächsten Weihnachten an gewärtig sein zu wollen versprach[1]). Die zweite Fehde hatte er mit Gr. Friedrich von Toggenburg; die Ursache dieser Fehde war die Erbschaft des Gr. Donat von Toggenburg, dessen einzige Tochter Kunegund der Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz geheirathet hatte. Als sein Schwiegervater, Gr. Donat (1400) starb, nahm Gr. Friedrich von Toggenburg, sein Bruderssohn, die ganze Erbschaft in Besitz und schloß den Gr. Wilhelm und dessen Gemahlin aus. Für letztere erklärte sich die Volksstimmung, dessen Gunst sie und ihr Vater durch Ertheilung mehrerer Freiheitsbriefe sich erworben hatten (s. Urk. dat. Lichtensteig, 15. Dez. 1399)[2]), in welcher sie versprach, die Volksfreiheiten der Toggenburger, wenn ihr diese Herrschaft erbsweise zufallen würde, nie anzutasten. Auch die Gunst der östreich. Herzoge suchten sie für sich zu gewinnen, wie dann zu Ensisheim den 13. Januar 1400 Gr. Donat sich verpflichtet, mit allen seinen Festen und Städten den erstern gewärtig zu sein, wogegen Herzog Leopold ihn in seinen besondern Schutz nimmt[3]). Auch später noch nimmt Herzog Friedrich (den 16. Januar 1405 zu Schaffhausen) die Kunegund mit aller ihrer Habe in seinen Schirm, dagegen sie dem Herzog verspricht, ihre Schlösser Kyburg, Spiegelberg und Tannek offen zu halten. Ihren Ansprüchen stand des Gr. Friedrichs von Toggenburg Macht, Ansehen und kriegerischer Muth, auch in soweit es Mannslehen betraf, das Herkommen und das Lehenrecht entgegen. Nachdem die Fehde einige Zeit angedauert, wurde dieselbe durch Marquardt von Randeck, Bischof zu Konstanz, und Gr. Johann von Lupfen, östreich. Landvogt, dahin verglichen, daß die Gr. Kunegund das Pfandrecht auf Kyburg und andere Güter[4]), als die Vogtei Fischingen, die Burg Tannek (Pfandschaft von dem Bisthum Konstanz), die Feste Spiegelberg, die Rechte im Dorfe Lommis, so ihr Vater Donat erworben, behalten, Gr. Friedrich

---

[1]) Lichnowskys Reg. zum IV. Bd. Z. 2380 u. 2381.

[2]) S. Anhang Nr. 145.

[3]) Lichnowskys Reg. zum V. Bd. Z. 322 u. 379. VII. Bd. Z. 674 c. d.

[4]) Die Graffschaft Kyburg gehörte den Herz. von Oestreich (früher den Grafen von Habsburg Laufenburger Linie). Erstere verpfändeten dieselbe den Gr. Donat und Diethelm von Toggenburg (zu Benck den 19. Nov. 1384). Gr. Donat überließ sie seinem Neffen, dem Gr. Friedrich von Toggenburg, zu Baden den 1. Juni 1399. Lichnowsky, V. Bd. Reg. Z. 322 und IV. Bd. Reg. Z. 1891.

von Toggenburg die Schulden ihres Vaters und dann noch weitere 4100 Fl. an sie bezahlen solle[1]).

Gr. Donat von Toggenburg, der Vater der Gr. Kunegund, hatte unterm 28. Sept. 1387 dem Gr. Wilhelm, seinem Tochtermann, eine eigene Urkunde, die Erbsfolge betreffend, dahin ausgestellt, daß, wenn Gr. Donat männliche Erben hinterlassen würde, diese alle seine Herrschaften allein erben, dagegen der Gr. Kunegund, außer den 3000 Fl., die sie schon als Aussteuer erhalten hatte, noch weitere 1000 Fl. bezahlt werden sollten. Sollte jedoch Gr. Donat ohne männliche Erben sterben, so stehe es ihm frei, seine Herrschaften wem immer zu hinterlassen, nur sollten dann die von ihm eingesetzten Erben gehalten sein, der Gr. Kunegund außer den schon empfangenen 3000 Fl. noch weitere 9000 Fl. zu bezahlen (Urkunde aus dem Dießenhofer Stadtarchiv). Später zerfiel Gr. Wilhelm mit dem östreich. Herz. Friedrich, als Herrn von Tyrol, als letzterer den Bischof Hartmann von Chur, einem geb. Gr. von Werdenberg, bekriegte, dessen Helfer Gr. Wilhelm von Bregenz war. Nun zogen die Feldkircher mit ihrem Banner unter Anführung des östreich. Hauptmanns v. Schlandersberg den 25. Febr. 1405 auf den Bregenzer Wald und eroberten denselben, so weit er dem Gr. Wilhelm gehörte, zu Handen Oestreichs, verbrannten Hardt und andere Orte.

Nach dem Abzuge der Feldkircher nahm Gr. Wilhelm (am Sonntag vor Magdalena) diesen Landestheil wieder ein, versöhnte sich nicht nur wieder mit Oestreich[2]), sondern half auch dem Herzog Friedrich, die Appenzeller mit ihren Verbündeten, der Stadt St. Gallen, die Schwyzer und Glarner, bekriegen. Dieser letztere Krieg nahm seinen Ursprung aus den Zerwürfnissen, welche Abt Cuno von St. Gallen mit seinen Unterthanen, den Bewohnern des heutigen Kantons Appenzell und der Stadt St. Gallen hatte. Beide Theile beschwerten sich einer über den andern, jeder Theil wollte Recht haben und sprach vom erlittenen Unrecht. Von Verhandlungen und Vermittlungsversuchen, welche besonders die schwäbischen Seestädte machten, kam es zu Gewaltthätigkeiten, einzelnen Mißhandlungen, bis ein offener Krieg daraus entstand[3]). Dem Abt Cuno von St. Gallen halfen anfänglich die Seestädte

---

[1]) Stiftungsbrief zwischen Ravensburg und Konstanz, dat. Konstanz, Samstag vor Oculi 1402 (s. Anhang Nr. 145). — Vergl. Johann v. Müller, II. Bd. 7. Hptst. S. 80.

[2]) Der Frieden zwischen Herzog Friedrich von Oestreich und Gr. Wilhelm wurde den 25. Juni 1405 zu Schaffhausen geschlossen, nachdem unterm 5. Aug. d. J. zu Schaffhausen letzterer gelobt hatte, daß er dem Bischof Hartmann von Chur nicht helfen wolle, wenn dieser die beschworene Urfehde und Einigung mit Oestreich nicht halten sollte, (Wiener Archiv-Urkunde,) desgl. Lichnowsky, V. Bd. Reg. Z. 715. VII. Bd. Z. 717 b.

[3]) S. Reimchronik des Appenzeller Kriegs, herausgegeben von Ild. v. Arx. St. Gallen 1835.

und der Thurgauische Adel, den Appenzellern die Stadt St. Gallen, welche mit ihnen einen Bund gemacht hatte, sowie, wenigstens unter der Hand, die benachbarten Schwyzer und Glarner. Nach dem für den Abt Cuno und die Seestädte so unglücklichen Treffen bei der Letzi[1]) am Speicher (15. Mai 1403) zogen sich die Reichsstädte zurück, vertrugen sich mit den Appenzellern und überließen den Abt Cuno seinem Schicksale (23. April 1404).

Dieser warf sich dem Herzog Friedrich von Oestreich, dem mächtigsten Fürsten dieser Gegend, in die Arme und rief dessen Hülfe an. Dasselbe that der Adel der Umgegend, gegen welchen die Appenzeller durch Zerstörung seiner Schlösser, Verheerung seiner Güter grausam wütheten. Herzog Friedrich nahm diesen Kampf auf sich, wozu ihn mehrere Gründe bestimmen mochten.

Herzog Friedrich rückte mit einem ansehnlichen Heerhaufen gegen die Stadt St. Gallen im Frühjahre 1405 in eigener Person vor. Ein anderes Heer versammelte Herzog Friedrich im Rheinthale, welches unmittelbar in Appenzell eindringen sollte. Allein das für diesen Theil seines Heeres an der Letzi am Stoß (am Vorabende vor dem Frohnleichnamstage 1405) unglückliche Treffen, in welchem mit andern Sigismund von Schlandersberg, östreich. Vogt zu Feldkirch, mit 80 Mann aus dieser Stadt blieben, bestimmten den Herzog, sich zurückzuziehen. Herzog Friedrich verließ hierauf die Gegend, ohne mit den Appenzellern Frieden geschlossen zu haben. Die Fortsetzung des Krieges in dieser Gegend überließ er dem Gr. Friedrich von Toggenburg, welcher aber, da ihm der Sold nicht richtig bezahlt wurde, vielleicht auch aus andern politischen Gründen, besonders weil er es mit den Eidgenossen, die wenigstens unter der Hand die Appenzeller begünstigten, nicht verderben wollte, sich wenig mit der ernsten Fortsetzung dieses Krieges befaßte und die Verbündeten ihrem Schicksale überließ.

Die Appenzeller, durch den glücklichen Erfolg ihrer und ihrer Verbündeten Waffen ermuthigt, begeistert durch ihren Sinn und Streben nach Unabhängigkeit, unterstützt von ihren beutelustigen Verbündeten, den Schwyzern und Glarnern, aufgereizt durch den Gr. Rudolf von Werdenberg-Rheinegg, der rachedürstend zu ihnen geflohen, nun ihr Anführer und Feldhauptmann geworden war, begnügten sich nicht mehr damit, ihre Gränzen zu bewachen und sich zu schützen, sondern sie fielen in starken Haufen aus ihren Gebirgen in die Länder ihrer Gegner gleich verheerenden Waldströmen und bezeichneten ihre Züge mit Trümmern zerstörter Burgen des Adels, niedergebrannten Dörfern. Vieh, Fahrnisse, alles, was sich fortbringen ließ,

---

[1]) Eine Letzi war damals eine Anlage von Verhauen, Wällen und Schanzen, welche die Bergbewohner der Schweiz an den Eingängen in ihre Gebirge aufwarfen, um von solchen aus ihre Feinde zu bekämpfen und ihr Land zu beschützen.

schleppten sie in ihre Gebirge[1]). Die Bauern vieler Herrschaften, theils aus Furcht und der Gewalt nachgebend, theils aus eigenem Antriebe, durch das Beispiel der Appenzeller aufgereizt und von ähnlichem Freiheitsschwindel ergriffen, schlossen sich, zum Verderben ihrer Herren, an den Bund der Appenzeller an. Zu diesen gehörten die Wallgauer und Estnerberger, zu welchen sich den 14. September 1405 die Feldkircher gesellten. Letztere belagerten ihren östreich. Landvogt Heinrich von Ramschwag auf der Burg zu Feldkirch und zwangen ihn, mit der Besatzung abzuziehen[2]).

Nun zogen die Wallgauer, Estnerberger und Feldkircher, unterstützt von den Appenzellern und der Stadt St. Gallen, sowie einigen Haufen von Schwyzern rc. selbst in das Feld. Den ersten Zug nach der Abreise des Herzogs Friedrich unternahmen die Appenzeller ihrem Anführer, dem Gr. Rudolf von Werdenberg-Rheinegg zu lieb; sie erstürmten im Juli 1405 Altstetten im Rheinthal, fielen in Sargans, so Oestreich pfandweise besaß, ein und verbrannten das Städtchen dieses Namens. Aber auch ihre Verbündeten säumten sich nicht[3]), Theil an dem Kampfe und der Beute zu nehmen. Den 29. Sept. 1405 zogen die Wallgauer aus und verbrannten die Festen Jagberg, Blumenegg, Ramschwag und die „Vestin Bürg", die vom Estnerberg die Burg Schellenberg, die vom Rheinthal den 28. Oktober mit den Appenzellern den Thurn und die Burg bei Rheinegg, die Appenzeller und St. Galler den 12. Nov. die Burg Grimmenstein, die dem Freih. v. Ende, östreich. Vogt, gehörte[4]), endlich die Feldkircher den 25. November die Feste Tosters und

---

[1]) Im Ganzen sollen durch die Appenzeller von 1405 bis 1408 64 Städte und feste Burgen erobert, von letztern aber 30 zerstört worden sein.

[2]) Die Feldkircher Chronik schreibt hierüber: „den 14. Sept. 1405 schwuren die von Veldtkürch zum Bund. Im nemblichen Jahr erhueb sich zu Veldtkürch ain Mißhellnng, also daß die Burg (von östr. Söldnern besezt) und die Statt widerainander waren, daß weret wol 18 Wochen, und nammen also zue baiden seiten großen schaden, und hatten die von Veldtkürch zwo Blidan auff dem Stain ob der Burg, die stetiglich groß Stain in die Burg wurffen, und wurden die auff der Burg zwungen, also daß sie die Burg auffgaben zue der Statt Handen und schwuren auch Niemandt darumb zue fahen, der darzue gerathen oder geholffen hat. Die Hauptherrn auff der Burg waren: Heinrich Walther von Ramschwag, Hans, Vogt von Ilantz, Uli Seger von Mayenfeldt, Fritschil von Howenflue, und ander Diener wol 38."

[3]) Dieses und das folgende nach einem Auszuge aus einer geschriebenen Chronik der Stadt Feldkirch.

[4]) Grimmenstein gehörte dem Frh. v. Ende oder Enne. Wilhelm von Ende gerieth mit Herzog Rudolf von Oestreich in Streit. Des letztern Landvogt, Herzog Friedrich von Tek, eroberte Grimmenstein für den Herzog Rudolf, welcher den Agnaten eine Abfindungssumme ausbezahlte und die Burg behielt. Herz. Rudolfs Bruder, Herz. Leopold, ließ sich,

den 6. Dez. die Feste Altmontfort. So endigte sich das Jahr 1405, welches den Altmonfortischen Besitzungen so verderblich, den Kriegsschauplatz den Besitzungen des Gr. Wilhelms (Bregenz und Bregenzer Wald) immer näher brachte. Herzog Friedrich von Oestreich, um dieser Uebermacht der Feinde wo möglich einen Damm entgegenzusetzen und zu retten, was sich noch retten ließ, verpfändete die am meisten gefährdeten Landestheile an solche, von welchen er glaubte, daß sie diese ihnen überlassenen Pfandschaften am besten zu vertheidigen oder die schon verlorenen wieder zu erobern im Stande sein würden. Daher verpfändete Herzog Friedrich dem Grafen Friedrich von Toggenburg die Graf- und Herrschaften Feldkirch, Sargans, Freudenberg, Nidberg, Wesen, Gastern und Wallenstadt[1]), dem Gr. Wilhelm von Montfort-Bregenz aber die Stadt, Feste und Grafschaft Kyburg, sowie diese sein Schwiegervater, Gr. Donat von Toggenburg, schon früher inne gehabt hatte. Sowie dieses dem Gr. Wilhelm einerseits die Verpflichtung auferlegte, die Feinde des Herzogs Friedrich aus allen Kräften zu bekämpfen, so sehr reizte diese Verpfändung aber auch die Appenzeller und ihre Verbündeten gegen den Gr. Wilhelm auf, wozu noch kam, daß der Appenzeller Hauptmann, Gr. Rudolf von Werdenberg, ihm persönlich feind war, weil er zu seiner Vertreibung mitgewirkt hatte. Beide Theile rüsteten sich daher auf das folgende Jahr zu einem ernsten Kampfe. Graf Wilhelm versammelte einen Heerhaufen, zu dem seine Freunde und Verbündeten, namentlich seine Vettern von Montfort-Tettnang, dann die östreich. Vasallen und Lehenleute sich gesellten[2]). Mit diesen zog er gegen die Feldkircher und drang bis Gözis vor; allein letztere ließen den Landsturm ergehen, ihre Verbündeten, namentlich die Appenzeller rc. mit Gr. Rudolf von Werdenberg eilten ihnen zu Hülfe; Gr.

---

lt. Urkunde, gegeben zu Matral 30. Nov. 1368, durch die Fürbitte des Bischofs Johann von Brixen, der Gr. Johannes und Rudolf von Habsburg-Laufenburg, der Gr. Wilhelm und Heinrich von Montfort, Brüder Gr. Rudolfs von Feldkirch den Jungen, Gr. Hugo von Werdenberg rc. und andere bewegen, dem Wilhelm von Ende und dessen gleichnamigem Sohne die Burg Grimmenstein, jedoch nur als ein östreich. Lehen, wieder zurückzugeben. (St. Galler Archiv.)

[1]) S. Ild. v. Arx Geschichte des Kantons St. Gallen. II. Bd. S. 157.

[2]) Herz. Leopold schrieb den 30. Januar 1406 von Botzen an die Marq. und Ulrich von Embs, sie möchten im Vereine mit dem Gr. Wilhelm von Montfort-Bregenz gegen die Stadt und Feste Feldkirch ihm zu Hülfe kommen, Ferdinanden zu Insprnck sowie Gr. Wilhelm den Herz. Friedrich und Leopold zu Konstanz den 17. März 1408 schriftlich gelobte, mit der Stadt Bregenz und seiner ganzen Macht ihnen zu helfen, da sie ihn zu ihrem Rath und Diener angenommen, ihm 2400 Fl. baar bezahlt und den ihnen gehörigen Theil des Bregenzer Waldes auf Lebenszeit überlassen, auch den 18. d. M. ihm das Dorf Dornbüren eingeräumt hätten, jedoch mit dem, daß es ohne Ersatz nach seinem Tode wieder an Oestreich zurückfalle. Lichnowsky, V. Bd. Reg. 3. 757.

Wilhelm mußte der Uebermacht und dem wilden Enthusiasmus des erbitterten Landmanns weichen und floh dem Bodensee und seiner Feste Bregenz zu. Seine Feinde verfolgten ihn mit aufgeworfenem Banner, verbrannten die Dörfer Ems und Lutrach, nahmen den dem Gr. Wilhelm angehörigen Bregenzer Wald ein, fielen von da in das Allgay, namentlich in das den Montfortern gehörige Gebiet, verbrannten mehrere Dörfer und auf dem Rückwege die Vorstadt der Stadt Bregenz. Dieses geschah in der Woche nach dem Mayentag. Im Verlaufe dieses Jahres (1406) sowie in dem darauffolgenden Winter dauerte dieser Krieg nach damaliger Sitte in der Art fort, daß beide Theile durch Streifparthieen und Ueberfälle sich gegenseitig zu beschädigen suchten, doch gelang es dem Gr. Wilhelm, sich wieder des Bregenzer Waldes zu bemächtigen. Uebrigens, um den Appenzellern und ihren Verbündeten einen kräftigeren Widerstand wie bisher leisten zu können, erneuerte der Adel der Umgegend und Oberschwabens im J. 1406 ihren sog. St. Georgenbund, an welchen sich die Bischöfe von Konstanz und Augsburg, der Herzog von Teck, 7 Grafen, 22 Ritter und 15 Edle anschlossen, unter welchen auch Gr. Wilhelm war. Dieses reizte den Appenzeller Bund aber nur noch mehr auf. Schon im Mai 1407 (am Dienstag vor Urbanstag) zogen daher die Appenzeller mit ihren Verbündeten vorerst vor die zwei Schlösser zu Embß, da sie aber starken Widerstand fanden, zogen sie gegen Konstanz, von da nach St. Gallen, woselbst sie die Burg Oberberg bei Goßau eroberten. Von Gr. Rudolf, ihrem Anführer, aufgereizt und ermuthigt, unternahmen sie sogar einen Zug in das obere Innthal. Nach einem siegreichen Gefechte bei der Brücke zu Landek drangen sie bis Imbs vor, zwangen die Einwohner, sich ihnen zu unterwerfen und zogen sich dann, mit Beute und Raub schwer beladen, in ihre Heimath, welche sie aber wieder verließen, um die beiden Hauptfesten Ober-(Alt-) Ems und Nieder-Ems zu zerstören, welches sie in Mitte Juli (13. Juli) vollbrachten.

Am Freitag nach St. Gallentag 1407 zogen die Schwyzer in die Grafschaft Kyburg, welche früher die Grafen v. Toggenburg und durch diese Gr. Wilhelm von Montfort-Bregenz von seiner Frau, Kunegund von Toggenburg, als eine östreich. Pfandschaft inne hatte. Das Schloß und die Landschaft waren schnell erobert, letztere zwar, da die Züricher sich mit diesem Kriege nicht befassen wollten, bald wieder verlassen, die Feste aber von 12 Schwyzern, als Burghut, besetzt. Allein damit begnügten sich die Feinde des Gr. Wilhelm nicht, gegen den sie am meisten erbittert schienen. Nach Allerheiligen 1407 zogen die Appenzeller mit den Schwyzern und St. Gallern wieder gegen den Gr. Wilhelm in das Feld und lagerten sich den 8. November vor der Stadt und Burg Bregenz selbst, in welcher Gr. Wilhelm lag, um durch dessen Gefangennahme und die Eroberung von Bregenz dem Kriege in dieser Gegend für immer ein Ende zu machen. Mit Sturmlaufen, Feuereinwerfen

und einigem groben Geschütze wurde nach der Sitte der damaligen Zeit der Stadt zwar ernstlich zugesetzt, allein Gr. Wilhelm, unterstützt von den wackern Bewohnern der Stadt, vertheidigte sich tapfer und schlug alle Angriffe zurück, so daß die Belagerung sich in die Länge zog. Nach Martini fiel eine außerordentliche und anhaltende Kälte ein, so daß die Seen und Flüsse zufroren, hierauf folgte plötzliches Thauwetter und eine Ueberschwemmung. Alles dieses konnte zwar die Appenzeller nicht bewegen, die Belagerung aufzugeben, doch entfernten sich viele vom Heere der Belagerer, um bei besserer Jahreszeit wieder zurückzukehren. Da gingen Boten durch ganz Oberschwaben; die Fürsten und Herren, erschreckt und bedroht, daß wenn Bregenz in die Hände der Appenzeller fallen würde, diesen und ihren Verbündeten ganz Schwaben offen stünde[1]) und dann ein Jeder bedroht wäre, boten ihre Leute auf, nahmen Söldner an und sammelten sich unter dem Banner des St. Georgen- und Löwenbundes. Besonders betrieb Gr. Rudolf von Montfort-Tettnang-Scheer diesen Kriegszug, an dessen Spitze er sich mit dem östreich. Hauptmann, dem Gr. Herrmann von Sulz, stellte. In aller Stille und Schnelle zogen sie nach Bregenz, und es gelang ihnen, den 13. Januar 1408 die Belagerer zu überfallen, sie mit dem Verluste ihres Anführers und weiterer 500 Mann in die Flucht zu schlagen, auf welcher die Appenzeller viele Gefangene und alle ihre Belagerungsgeräthschaften, Geschütz &c. verloren und sie eine solche Furcht anwandelte, daß sie, mit Ausnahme der Festen Rheinegg und Altstetten im Rheinthale alle ihre Eroberungen aufgaben und verließen.

So war die Stadt Bregenz den Gr. von Montfort erhalten, nicht nur aber diesen allein, sondern auch dem Hause Oestreich, dem Adel und der höhern Geistlichkeit, deren Fortbestand in dieser Gegend durch den Fall der Festung und den Anschluß der Bregenzer an den sich immer mehr vergrößernden Bund ob dem See sehr gefährdet war. Man erkannte dieses von Seiten des Adels und der Fürsten auch, daher nicht nur die Anstrengung und die Vereinigung derselben, um Bregenz zu entsetzen und zu erhalten, sondern, da man diese Erhaltung der Stadt hauptsächlich der Tapferkeit und Ausdauer ihrer Bürger verdankte, so beeiferte man sich, die Stadt Bregenz und ihre Bürger durch ausgezeichnete Freiheiten und eingeräumte Rechte zu belohnen. Kaiser Rupert ging voran, indem er laut Urk., dat. Konstanz am Mittwoch nach Lätare (vierten Fastensonntag) 1408, also noch vor Abschluß des Friedens, bestimmte, daß kein Angehöriger der Stadt Bregenz vor ein kaiserl. Landgericht, mit Ausnahme des kaiserl. Hofgerichts selbst und des zu Rottweil, ge-

---

[1]) Die Appenzeller sollen auch wirklich in ihrem Uebermuthe gedroht haben, sowie sie mit Bregenz fertig wären, über ganz Schwaben herzufallen und alle Herren und Pfaffen zu verjagen.

fordert, sondern ein Jeder Recht vor den Richtern zu Bregenz nehmen müsse, dann, daß die Stadt Aechter aufnehmen dürfe, doch habe sie über die gegen letztere vorgebrachten Klagen zu richten.

Gr. Wilhelm, des Gr. Konrads sel. Sohn, und Gr. Hugo, beide von Montfort, als die gemeinschaftlichen Herren von Bregenz „verleihen unnser liben Burger zu Bregenz umb die große Frombkeit nnd Maulichait, mit der sy unser Statt behebt haben vor den Appenzellern ihren Aidgenossen und Helfern, die si besetzen hatten mit Gezüge, und darumb, das si so groß Müe und Arbeit gehabt haben, und großen Schaden genommen, und als gar frumblich und manlich gehebt habend" die Begünstigungen, daß sie die nächstfolgenden fünf Jahre keine Steuern, die weiter darauffolgenden fünf Jahre aber nur 100 ℔ jährlich bezahlen dürfen. Dieser Brief ist am St. Stephanstag 1409, oder da mit dem ersten Adventssonntage das Jahr anfing, nach dermaliger Bestimmung im J. 1408, 26. Dez., gegeben. Tölzer von Schellenberg und Wolf von Kallenberg sigeln mit den beiden Grafen diesen Brief.

Gr. Hugo von Montfort und sein Sohn Ulrich dehnen lt. Urkunde, dat. Bregenz, am Sonntag vor Lichtmeß 1409, diese Begünstigung für ihren Antheil dahin aus, daß die Bürger 10 Jahre steuerfrei, dann aber für immer nur 100 ℔ jährlich Konst. W. an Steuern bezahlen sollen.

Desgleichen ertheilen obige Grafen laut Urkunde, dat. Pfannenberg am Freitag vor dem Palmtag 1409, den Bregenzern noch die weitern bedeutenden Freiheiten, der Freizügigkeit aus der Stadt in andere Orte der Herrschaft und umgekehrt, und selbst in fremde Orte, wenn die „Anstellung" (eine Abfindungssumme), welche der Stadtrath bestimmt, bezahlt sein wird, ferner das Recht, sich, ohne daß die Herrschaft was einzureden habe, frei verheirathen zu dürfen, sowie daß kein Einwohner außer auf dem Wege Rechtens gepfändet oder gefangen gesetzt werden dürfe, endlich daß alle künftigen Inhaber der Herrschaft diese Rechte und Freiheiten den Bürgern vor der Besitznahme jedesmal bestätigen müssen, dagegen die Bürger alle sechs Jahre die Huldigung leisten und kein fremdes Burg- oder Landrecht eingehen sollten.

Elisabeth, die Tochter des Gr. Wilhelm von Montfort, und die Gemahlin des Markgrafen Wilhelm von Hochberg bestätigte nach ihres Vaters Tod, den 12. März 1424, zu Bregenz obige Freiheiten und Rechte, desgleichen Markgraf Wilhelm von Hochberg für sich und im Namen seiner Gemahlin am Montag vor dem Fronleichnamstage 1431.

Diesen Freiheiten der Stadt Bregenz wurde namentlich das Recht, Geächtete aufzunehmen, von dem Landgerichte zu Wangen (1425) und schon früher von dem Kaiser Sigismund laut Urkunde, dat. Chur am Mittwoch vor St. Barthol. 1413,

sowie noch später von dem Gr. Herrmann von Montfort, dat. Peckach am Erchtag nach St. Jakobstag, bestätigt [1]).

Anfangs April kam Kaiser Rupert selbst nach Konstanz, in der Absicht, diesen nun schon fünf Jahre andauernden Krieg zu beendigen. Mit ihm trafen mehrere Reichsfürsten, viele vom Adel, die Boten der Eidgenossen und der Appenzeller daselbst ein. Nachdem die Verhandlungen einige Zeit gedauert, gelang es endlich dem Kaiser, der selbst zu Drohungen gegen die Appenzeller seine Zuflucht nehmen mußte, einen Frieden zu Stande zu bringen. Am Mittwoch vor dem Palmtage wurde das Friedensinstrument ausgefertigt. Nach demselben sollten die gegenseitigen Ansprüche des Klosters St. Gallen an die Appenzeller und die Stadt St. Gallen auf dem Rechtswege gütlich ausgeglichen werden, eben so die des Gr. Rudolf von Werdenberg an den Herz. Friedrich von Oestreich, der sich zugefügte Schaden sollte gegenseitig aufgehoben sein und die Appenzeller einstweilen Rheineck, Altstetten und den östreich. Antheil am Rheinthale behalten, alles Uebrige sollte an die früheren Besitzer zurückgegeben werden. Auch Gr. Wilhelm war in diesen Frieden eingeschlossen und erhielt Kyburg zurück. Aber sowie es leichter ist, auf das Papier Friedensverträge niederzuschreiben, als die erhitzten, leidenschaftlichen Gemüther zu beruhigen, so dauerten auch hier die Erbitterung und die feindseligen Gesinnungen bei beiden Theilen fort. Hier gaben der erlittene, große Verlust, Hochmuth xc. dem Adel und an dessen Spitze dem Herzog Friedrich, dort Uebermuth und der Siegerstolz den Appenzellern Anlaß zum Mißvergnügen und einem neuen Kriege, besonders da der Anstand mit Oestreich nur zwei Jahre dauern sollte und demnach mehr die Natur eines längern Waffenstillstandes, als eines Friedens an sich trug. Einen Beleg hierzu finden wir selbst darin, daß Gr. Friedrich zu Konstanz den 25. März 1408 mit der schwäbischen Adelsgesellschaft „Sant Jörgen-Krewzes" gegen die Appenzeller ein Bündniß schloß, welches bis nächste Georgi und von da noch ein Jahr dauern sollte. Von Seiten des Bundes sigeln die Hauptleute desselben: Herzog Ulrich von Teck, Gr. Eberhard von Nellenburg, Gr. Eberhard von Werdenberg, Heinrich von Roßenegg, Bertold von Stein, Heinrich von Randegg, Walter von Königseck und Rudolf v. Friedingen der Junge. (K. k. östr. g. Archiv.) Sowie daher diese zwei Jahre verflossen waren (1410), versammelte Herzog Friedrich ein Kriegsheer, welches 7000 Mann stark unter dem Gr. v. Sulz gegen Rheinegg vorrückte. Die Appenzeller und Glarner, welche die Burg und das Städtchen besetzt hielten, zogen aber in der Nacht ab, nachdem sie letzteres angezündet hatten. Hierauf ging der Zug des östreich. Heeres nach Altstetten, welches drei Wochen belagert wurde.

[2]) Diese Urkunden über die der Stadt Bregenz ertheilten Freiheiten xc. liegen in dem Stadtarchiv zu Bregenz.

Da kam Herzog Friedrich und mit ihm Gr. Wilhelm von Bregenz mit neuen Truppen vor der belagerten Stadt an. Nun verließen die Appenzeller mit den Einwohnern die Festung und zogen sich hinter ihre Letzinen auf ihre Berge zurück. Herzog Friedrich verfolgte sie nicht weiter, ließ aber seinen Unmuth an der Stadt aus, die er niederbraunte. Gr. Wilhelm ging von da nach Kyburg, wahrscheinlich, um diesen Theil seiner Besitzungen, welcher den feindlichen Anfällen am meisten ausgesetzt war, zu beschützen. Unterdessen waren die Züricher auch mit dem östreich. Adel zerfallen und unternahmen einen Streifzug (1411), auf welchem sie den Gr. Wilhelm, als er von Kyburg nach Winterthur reiten wollte, gefangen nahmen, ihn nach Zürich brachten, woselbst er 27 Monate gefangen lag, bis er endlich durch die Vermittlung seiner Freunde wieder seiner Haft entlassen wurde.

An Maria Geburt 1415 schlossen die Grafen Hugo und Wilhelm, beide von Montfort, einen Burgfrieden für sich, ihre Herrschaften und Festen, namentlich der Stadt und Burg Bregenz, die Festen Hohenegg und Thalerdorff (Thaldorf), jedoch mit Ausnahme der Feste Neuburg, welche Gr. Hugo als eine Pfandschaft von Oestreich inne hatte, auf acht Jahre, zugleich wurde beiden Theilen das Vorkaufsrecht eingeräumt. Mitsigeln Gr. Eberhard von Nellenburg, des Gr. Wilhelms Tochtermann, die Gr. Rudolf und Wilhelm von Montfort-Tettnang und der Schwager Hans, Truchseß von Waldburg [1]).

Den 15. Nov. 1418 vermittelte Gr. Wilhelm mit noch weitern vier Schiedsrichtern die Stöße, welche zwischen den beiden Brüdern Hugo und Rudolf, den Grafen von Werdenberg zu Werdenberg, wegen Wiedereinlösung letzterer Herrschaft entstanden waren [2]).

Gr. Wilhelm von Montfort-Bregenz hatte nur eine Tochter, Elisabeth, welche damals mit dem Gr. Eberhard von Nellenburg vermählt war. Dieser gedachte er nun die Erbschaft seiner Herrschaften zuzuwenden. Zwar war das Recht und die Gewohnheit gegen ihn, indem Reichslehen nicht auf weibliche Erben kamen, so lange noch männliche Agnaten desselben Stammes vorhanden waren. Nun lebten aber damals noch Gr. Ulrich und Stephan der ältere, Gr. von Montfort-Bregenz, welchen nebst Pfannenberg die halbe Grafschaft Bregenz gehörte und die des Grafen Wilhelm Geschwisterkinder, alle drei aber Enkel des Grafen Wilhelm des ältern, Stifters dieser Linie, waren.

Graf Wilhelm wußte aber bei dem Kaiser Sigismund, bei dem er besonders in Gnaden stand, wohl auch als eine Entschädigung der großen Opfer, die er im Dienste Oestreichs dargebracht hatte, es dahin zu bringen, daß er einen kaiserlichen

[1]) Stadtarchiv zu Bregenz.

[2]) Orig.-Urkunde im Fürstenb. Archiv Nr. 36.

Brief, dat. 31. August 1413[1]) erhielt, nach welchem dieser seiner Tochter Elisabeth und ihrem Ehemanne, dem Gr. Eberhard von Nellenburg, die Erbfolge auf Bregenz, soweit Gr. Wilhelm es besaß, auf den Fall seines Todes zugesichert wurde. Diese Erbfolge wurde im J. 1432, als Graf Wilhelm, der Vater, schon mehrere Jahre todt war, auf den Markgrafen Wilhelm von Hochberg, welcher nach dem Tode ihres ersten Mannes, des Gr. Eberhards von Nellenburg, dessen Wittwe, die Gr. Elisabeth, Gr. Wilhelms von Montfort Tochter, geheirathet hatte, übertragen. Zwei Briefe, welche dem Völk Syfried, freien Landrichter auf der Leutkircher Heide, der im Namen des röm. Königs Albrechts und des Jakob, Truchsessen zu Waldburg, des Reichslandvogts im obern und niedern Schwaben daselbst zu Gerichte saß und der die Abschriften dieser beiden Briefe bestätigte, sowie eine Wiener Urkunde beweisen diese Uebertragung der Erbfolge auf die Elisabeth, Gräfin von Montfort und ihre beiden Männer.

Damit waren aber die männlichen Seitenverwandten nicht zufrieden, welche ihre gegründeten Rechtsansprüche gegen ihren Vetter, den Gr. Wilhelm, und nach dessen Tode gegen seine Tochter Elisabeth verfolgten, ja selbst zur Selbsthülfe scheinen sie geschritten zu sein, als ihr Vetter, Gr. Wilhelm, ungefähr im J. 1421 starb[2]), indem sie sich der Stadt Bregenz bemächtigten. Nach einer Urkunde vom 27. März 1422 vermarken die beiden Gr. Hugo von Montfort Bregenz, der eine ein Bruder des verstorbenen Grafen Wilhelm und Johanniter-Ordens-Ritter, der andere dessen Oheim und Besitzer der halben Herrschaft Bregenz, den Burgfrieden des Schlosses und der Stadt Bregenz mit dem, daß diese Markung 20 Jahre beobachtet werden soll; am nämlichen Tage und Jahre errichten sie unter sich einen Erbverein, nach welchem sie sich gegenseitig beerben sollten[3]). Allein Johann Gr. von Lupfen, welcher die Kunegunde von Nellenburg, die einzige Tochter des obgenannten Grafen Eberhards von Nellenburg und der Elisabeth von Montfort, geheirathet hatte, wußte den mächtigen Gr. Friedrich von Toggenburg für sich zu gewinnen, mit diesem überfiel er Bregenz (1424) und bemächtigte sich durch die Verrätherei eines Weibes der Stadt und der Burg, in dessen Besitze nun dessen Schwiegermutter, die Gr. Elisabeth, vorerst verblieb. Den 2. März 1425[4]) vereinigt sich die Gr. Elisabeth mit

---

[1]) S. Anhang Nr. 176.

[2]) Das Jahr 1421 oder (Anfangs) 1422 scheint das Todesjahr des Gr. Wilhelm von Montfort-Bregenz gewesen zu sein, da seine Tochter, die Markgräfin Elisabeth, dem Kloster Mehrerau im J. 1422 zum Seelenheil ihres daselbst begrabenen Vaters einen kostbaren Meßkelch und die Höfe Wolfartsreuti, Balgenach (Balgach), Ysenried, Gestraz, Ehirburg und Ketershausen schenkte. Merkle, Vorarlberg rc. II. Abtheil. S. 258.

[3]) S. Anhang Nr. 189 u. 190.

[4]) S. Anhang Nr. 196.

Gr. Hansen von Lupfen dahin, daß sie den Gr. Hugo von Montfort-Bregenz und die Gr. Rudolf und Wilhelm von Montfort, letzte beide Brüder Herren zu Tettnang, nicht mehr zur Herrschaft Bregenz wollte gelangen lassen. Doch, wie es scheint, wurde diesem Vereine keine weitere Folge gegeben, indem der vom Kaiser Friedrich den 7. Aug. 1441 gefertigte Lehenbrief für Markgraf Wilhelm von Hochberg, als Lehenträger seiner Hausfrau Elisabeth von Montfort, nur auf den ihr zustehenden Antheil an der Herrschaft Bregenz lautet und die kaiserl. Verleihung des Blutbannes in der Herrschaft Bregenz vom 13. März 1442 [1]), sowie die kais. Bestätigung der Privilegien der Stadt Bregenz vom 16. März d. J. für die Gr. von Montfort und den Markgrafen Wilhelm von Hochberg lauten, woraus offenbar hervorgeht, daß wie früher die Nachkommen und Erben des Grafen Hugo und Konrads von Montfort die Stadt und Herrschaft Bregenz auch in diesem Jahre wieder gemeinschaftlich besaßen.

Daß aber in dem J. 1424 Gr. Wilhelm schon todt war, geht auch aus einer Urkunde des Kaisers Sigismund hervor, in welcher er den Zürichern (1424) von Reichswegen gestattet, die verpfändete Grafschaft Kyburg von der Gräfin v. Bregenz an sich zu lösen, eben so nennt sich in der Urkunde, dat. Bregenz den 12. März 1424, die Gr. Elisabeth „des Edlen wohlgeborn Graf Wilhälm von Montfort säligen Gedächtnuße, dem Gott gnedig seye, erliche Tochter.“ Uebrigens ging der Rechtsstreit zwischen der Gr. Elisabeth, der Tochter des Gr. Wilhelms und dessen männlichen Verwandten fort und dauerte bei dem damals gewöhnlichen schläfrigen Gange mehrere Jahre, wie der obangeführte Gewaltsbrief des Gr. Hugo, des Bruders des verstorbenen Gr. Wilhelms von Bregenz v. J. 1437 und die spätern Ansprüche der Montfort-Steiermarker Linie es beweisen, welche erst durch den Vertrag und resp. Verzichtsbrief der Söhne des Jakob von Montfort zu Bekau vom J. 1576 bei Anlaß der Besitznahme von Tettnang erloschen. Der Markgraf Wilhelm von Hochberg, der zweite Gemahl der Gr. Elisabeth von Montfort-Bregenz, war den Verwandten der letztern zu mächtig, sein Ansehen, in welchem er als Hauptanführer der östreichischen und schwäbischen Bundestruppen gegen die Schweizer bei dem Kaiser und den östreich. Fürsten stand, zu groß [2]), um gegen ihn einen Rechtsspruch zu erhalten oder durchzusetzen. Aber auch ihm mochten diese Ver-

[1]) S. Anhang Nr. 232 u. 233.

[2]) Markgraf Wilhelm suchte auch auf alle Art sich die Gunst der östr. Herzoge zu erhalten, wie er dann zu Insprück den 4. Jänner 1436, als Lehenträger seiner Frau Elsbeth, gelobt, mit der Feste Grießenberg im Thurgau, welche aus der Erbschaft ihrer Mutter, der Gr. Kunegund, geb. v. Toggenburg, an sie gekommen war, dem Herz. Friedrich d. ä. gewärtig zu sein. Lichnowsky, V. Bd. Reg. J. 3505.

hältnisse wohl nicht gefallen. Diese entfernte Besitzung, nach welcher sich besonders Oestreich sehnte, mochte ihm lästig sein, zudem hatte er aus dieser Ehe nur eine Tochter. Vor allem aber waren die ökonomischen Verhältnisse des Markgrafen sehr zerrüttet, so daß schon seine Schulden ihn zwangen, diese Herrschaft zu verkaufen, wie es dann in dem Verkaufsbriefe ausdrücklich heißt, dieser Verkauf geschehe aus dringender Noth, oder wie Markgraf Wilhelm in der Urkunde vom 26. Aug. 1451 sagt: „dem Amann, Richter, Gemeinde, in dem ihm gehörigen Theile der Stadt Bregenz, sowie den Gerichten in dem Hofe zu Staig, Linguau und Albertschwende, indem er ihnen den Verkauf anzeigt, daß seine Gemahlin obige Herrschaften, sowie Hohenegg, welche „den Gr. Hermann und Johansen v. Montfort, Hrn. zu Bregenz in Pfandsweise hafft ist, durch ire Leibsnahrung und Nothdurfft willen, dem Fürsten und Herrn Sigismund von Oestreich verkauft habe" und fordert sie auf, diesem ihrem neuen Herrn zu huldigen. Urk. des St.-Arch. zu Bregenz. Alles dieses mag ihn und seine Gemahlin bestimmt haben, ihren Antheil an Bregenz, wie sie diesen von seinem Schwiegervater und ihrem Vater, dem Gr. Wilhelm, erhalten hatten, an den Erzh. Sigismund von Oestr. Tyrol laut Urk. vom 12. Juli 1451 um 35,592 Fl. zu verkaufen[1]). Schon viel früher (Meran, den 10. Febr. 1444) wurde über diesen Verkauf zwischen dem Markgr. Wilhelm von Hochberg, Landvogt im obern Elsaß und dem Vogt Ulrich von Mätsch, Gr. zu Kirchberg und östreich. Hauptmann an der Etsch, unterhandelt und den erstern und dessen Gemahlin laut Urkunde vom 5. März d. J. auf Ostern künftigen Jahres 4000 Fl. an der Kaufssumme zu zahlen versprochen. Doch scheint der Kauf damals nicht vollständig abgeschlossen worden zu sein, da noch den 6. Januar 1449 zu Seckingen Markgr. Wilhelm von Hochberg und sein Sohn Rudolf dem Herzog Albrecht von Oestreich das Oeffnungsrecht an der Feste Bregenz mit dem Vorkaufsrechte[2]) bewilligt. Außer dem obigen Kaufschilling versprach (1451) Herzog Sigmund noch, die Schulden der Gr. Elisabeth (wohl die, die auf ihrer verkauften Herrschaft hafteten,) zu bezahlen und erlaubte, daß die Stadt Bregenz mit den Gerichten in Hof, zu Staig und Lingenau der obigen Gräfin ein jährliches Leibgeding von 100 Fl. aussetzen, auch daß ein Theil des Kaufschillings von 6000 Fl. jährlich mit 300 Fl. verzinst werden sollen[3]).

Die halbe Herrschaft Bregenz war von dem Jahre 1451 an mit der kurzen Unterbrechung (von 1809—1813) eine östreich. Besitzung. Elisabeth von Montfort hatte von ihren beiden Männern keine männlichen Nachkommen, und mit ihrem Tode erlosch dieser von Gr. Wilhelm gestiftete Zweig der Grafen von Montfort-

[1]) S. Anhang Nr. 250.

[2]) Direkt. v. Raisers Wappen. S. 49.

[3]) Lichnowskys Reg. zum VI. Bd. 3. 729, 736, 1574, 1577 u. 1603.

Bregenz; dagegen hatte sie zwei Töchter, und zwar von ihrem ersten Gemahl, Gr. von Nellenburg, die Kunegund, die mit dem Gr. von Lupfen verehelicht war, und von ihrem zweiten Gemahl die Ursula, Gemahlin des Truchsessen von Waldburg, welchen sie, mit Zustimmung ihres Gemahls, des Markgr. Wilhelm von Hochberg, am Montag vor Sommer-Johanni 1452 die 6000 Fl. auf den Fall ihres Todes vermachte, die sie noch bei dem Herz. Sigismund von Östreich. Tyrol an dem Kaufschilling von Bregenz zu gut hatte.

§. 13.

Fortsetzung.

Die Grafen von Montfort-Bregenz, Herren zu Pfannenberg u. s. w. in Oestreich.

Zur Zeit dieses Verkaufes blühte noch ein naheverwandter Zweig der Grafen von Montfort-Bregenz, Nachkommen des Gr. Wilhelm, des Stifters der zweiten oder neuen Bregenzer Linie. Die wenigen Nachrichten von dieser Linie mögen auch hier stehen, um die Geschichte der Gr. von Montfort vollständig darzustellen. Dieses erscheint um so nothwendiger, da aus dieser Linie die neuere Tettnanger hervorging, welche als die letzte dieses Geschlechtes alle übrigen Montforter Linien überlebte.

Gr. Wilhelm, welchem in der brüderlichen Erbstheilung im J. 1354 Bregenz zugefallen war, hatte zwei Söhne, den Konrad und den Gr. Hugo VIII. Letzterer hatte drei Gemahlinnen, von welchen die erstere Margareth, eine Tochter der Herren von Pfannenberg, war, welche ihrem Gemahl mehrere Herrschaften zubrachte, von welchen sich ihre Söhne, Gr. von Montfort zu Bregenz, Herrn von Pfannenberg schrieben[1]). Durch diese Heirath des Gr. Hugo von Montfort-Bregenz mit der Gr. Margareth von Pfannenberg erhielt er einen bedeutenden Zuwachs an Gütern, von welchen der größere Theil in Steiermark und Oestreich lagen. Die einzelnen Bestandtheile dieser Güter und Herrschaften sind zwar nirgends verzeichnet, doch gibt hierüber eine Urkunde, dat. Pfannenberg am Freitag vor dem Palmtag 1409, welche Gr. Hugo und sein Sohn, Gr. Ulrich, der Stadt Bregenz ausstellten, einige Auskunft. Der Schluß derselben lautet: „Und des zu waren und offem Urkund,

[1]) Die Gr. v. Pfannenberg gehörten dem hohen Adel Steiermarks an, waren aber auch in Kärnthen und Oestreich begütert. Die Mitglieder dieser Familie, besonders Gr. Ulrich von Pfannenberg, spielten in der Geschichte Oestreichs im 14ten Jahrh. eine bedeutende Rolle.

und stetter, vester Sicherheit aller obgeschriebener Sach, Stuck und Artikel, haben wir obgenannten Gr. Haugen und Gr. Ulrich für uns und alle unsere Erben unser Insigel gehangen an disen Brieff, alles das war und stätt ze halten, das obgeschriben stat, und haben auch darzu vleissiglich gebetten den Edlen Hrn. Ortholfen von Pernegg, unsern Pfleger zu Pekgach, und die vesten und frommen Peter Gradnern, Ritter, unsern Pfleger zu Krembs, Wilhelm Darnnenstrasser, unsern Burggrafen zu Kramrhberg, Marquarten Biberacher, unsern Pfleger zu Himmelberg, Diepolten, Kellermeister, unsern Pfleger zu Fürstenfeld, Hertlin Rueter, unsern Burggrafen zu Vestenburg, Ulrichen Dunerstorff, unsern Burggrafen zu dem Kaisersberg, und Sigismunden von Maxer, unsern Burggrafen von Mönsberg u. s. w." Diese Urkunde zeigt, daß Gr. Hugo mehrere Herrschaften, Städte und Burgen besaß, welchen zum Theil angesehene adelige Pfleger und Burggrafen als seine Beamten vorstanden. Doch fand Gr. Hugo an seinen Miterben, den Gr. von Görtz, welche gleichfalls an die Erbschaft Anspruch machten, mächtige Gegner[1]). Um daher sich und seine Kinder zu schützen, ernannte er den Herzog Leopold von Oestreich zum Vogt seiner Kinder und Verweser seiner östreich. Besitzungen. Als aber dieser in der Schlacht bei Sempach (1386) geblieben, übernahm seine Stelle Herzog Albrecht von Oestreich, welcher auch als Schiedsrichter über diese gegenseitigen Erbsansprüche, namentlich wegen Heunburg und Gräfenberg, zwischen dem Gr. Hugo und dem Gr. Johann Mainhard und Heinrich von Görtz entschied[2]).

Gr. Hugo hielt sich um diese Zeit größtentheils in Bregenz auf, wie dann nach einer Urkunde des J. 1397[3]) der Markgr. Bernhard von Baden ihn zum Schiedsrichter seiner mit den östreich. Städten und Beamten der Grafschaft Hohenberg, Rottenburg und Horb obwaltenden Streitigkeiten vorschlägt und annimmt. Er war auch nach einer Urkunde des Herzogs Leopold von Oestreich selbst, dat. Wien 1397, dessen Hofmeister, wie nach einer Urkunde des Klosters Schönenwerth schon früher (1388) östreich. Landvogt im Thurgau, Aarau und auf dem Schwarzwald. Immerhin ein Beweis des Vertrauens und der Achtung, in welcher Gr. Hugo stand.

---

[1]) Gr. Mainhard III. v Görtz hatte eine Gr. v. Pfannenberg zur Gemahlin. Seine Söhne waren: Johann Mainhard und Ulrich. S. Iselins Lexik. T. II. S. 523.

[2]) Gr. Hugo von Montfort und seine Gemahlin Margareth, Gr. v. Pfannenberg, kompromittiren zu St. Veit in Kärnthen den 29. Juli 1387 auf den Herzog Albrecht von Oestreich den Vormund ihrer Kinder in den Streitigkeiten mit den beiden minderjährigen Gr. v. Görtz und deren Vormund, Bischof Johann v. Gurk, namentlich wegen den Festen Heunburg und Gräfenberg. Herz. Albrecht spricht den 22. Januar 1388 zu Wien, daß letztere dem Gr. Hugo 2000 ℔ Wien. Pf. als Abfindungssumme bezahlen solle. S. Anh. Nr. 127, auch Lichnowskys Reg. zu Bd. IV. Z. 2062 u. 2119.

[3]) Hergott Cod. Dipl. ad Genealog. dom. Habsb. p. 776. Nr. 898.

Eben so verträgt er sich den 31. März 1399 mit dem Kloster Mehrerau bei Bregenz wegen den Eigenleuten des Klosters. Um diese Zeit scheint seine erste Gemahlin, Margareth von Pfannenberg, gestorben zu sein, da nach einer Urkunde, dat. Botzen vom 11. Sept. 1403, Gr. Hugo schon mit seiner zweiten Gattin Clementia, Gr. von Toggenburg, einer Schwester des bekannten Gr. Friedrich von Toggenburg, vermählt war, wie dann letzterer den Gr. Hugo seinen Schwager nennt und ihm 4000 Fl. als Heurathsgut anweist. Später hielt sich Gr. Rudolf öfter auf seinen Gütern in Steiermark auf, wie er dann nach einer Urkunde, dat. Neustadt vom 5. Febr. 1415 östreich. Landeshauptmann in Steyer war[1]), jedoch wurde er auch in den Krieg der Appenzeller mit Herzog Friedrich von Oestreich und den Grafen Wilhelm von Montfort, welcher in und um Bregenz geführt wurde, hineingezogen. Als nämlich der Bund an dem obern See im Sept. 1405 geschlossen war, so lag es diesem Bunde vor allem daran, sich aller der Festen zu bemächtigen, welche in den Bundeslanden lagen und aus welchen sie beschädigt zu werden befürchten mußten. Eine solche war die dem Gr. Hugo von Montfort-Bregenz gehörige unweit Götzis und fast mitten im neuen Bundesgebiete gelegene alte Feste Neuburg. Vor diese rückten daher die Verbündeten zuerst, allein schon den 16. Okt. 1405 vertrugen sie sich mit dem Gr. Hugo dahin, daß ihm gestattet sein solle, bis den 16. Okt. 1406 die Feste nach Belieben mit Kriegsvorrath, Lebensmitteln und Leuten zu versehen und daß die Leute, welche zur Burg gehören, aber im Bunde sich befinden, wie bisher die Zinsen, Frohnen rc. dem Grafen leisten, auch kein zur Burg gehöriger fernerhin gezwungen werden solle, dem Bunde beizutreten, daß ferner, wenn der Bund mit Oestreich Frieden schließen, der Graf auch eingeschlossen sein sollte, auch sollten die etwa unter ihnen entstandenen Zwistigkeiten durch vier Schiedsrichter und einen Obmann geschlichtet werden[2]). Gr. Hugo vermehrte um diese Zeit seine östr. Besitzungen durch den Erwerb der von Stadekischen Güter, mit welchen er den 26. April 1404 von Kaiser Rupert belehnt wurde, nämlich mit Stadek bei Grätz, Rohrau, Feste und Herrschaft in Oestreich, die Feste Teufenbach und die Güter zu Stralek und im Märzthale bei Langenwankh[3]). Eben so bestätigte Herzog Leopold

[1]) Lichnowsky, V. Bd. Reg. Nr. 1516.

[2]) Zeitweger, I. Th. S. 367.

[3]) Diese Urkunde ist vom 26. April 1404, dat. Regensburg und es belehnt Kaiser Ruprecht neben dem Gr. Hugo auch dessen Sohn Ulrich und des letztern Gattin, Guta von Stadeck, mit diesen Gütern, wie sie die von Stadeck hergebracht, die vom Reiche zu Lehen rühren und lange Zeit verschwiegen wurden, deßhalb auch dem Reiche verfallen sind. Chmel. Reg. Rup. 102 aus dem k. k. g. A.

von Oestreich (1406) den Gr. Hugo und dessen Sohn Ulrich die Rechte, welche Hans von Stadeck, dessen Tochter Gr. Ulrich IV. geheirathet, in dem Dorfe Rauchenwart besessen hatte. Eben so kaufte er den 26. Jan. 1418 einige zur Burgkapelle in Wien gehörige Güter und Gülten im Dorfe Rauchenwart, belehnte den 10. Mai d. J. den Konrad Wildungsmaurer mit einigen Gütern in der Herrschaft Rohrau, eignete auch Herz. Ernst von Oestreich, dat. Pfannenberg den 2. Jan. 1422, die Montfortischen dem Lehengüter zu Prunn, Vischa, Pinstnig, Wallenstorff, Weickersdorf, Zwerendorf, Stallhofen, Leiding in der Sleten, welche Herzog Ernst von Hertlin von Teuffenbach als Stadeksche Lehen erkauft hatte [1]). In diesem Jahre war aber auch Gr. Hugo wieder in Bregenz, indem er den 27. März 1422 mit seinem Neffen Hugo, Gr. Konrads Sohn, den Burgfrieden des Schlosses und der Stadt Bregenz vermarken ließ und einen Vertrag mit ihm wegen der Erbfolge in den Herrschaften Bregenz schloß (Wiener Arch.-Urk.). In eben diesem Jahre stiftete Gr. Hugo mit seinem damals noch einzigen Sohne, dem Gr. Stephan, ein Frauenkloster, Dominikanerordens, auf dem Hirschberge bei dem Dorfe Kendelbach, am Flusse Bregenz (1422) [2]).

Auf der andern Seite verkaufte Gr. Hugo mehrere nicht unbedeutende Parzellen seiner Besitzungen in Schwaben. So verkaufte er und sein Sohn Ulrich im Jahre 1408 an die Gr. von Werdenberg die Herrschaft oder wie sie auch später genannt wurde, die Grafschaft Sonnenberg. Als Bürgen sind unterschrieben: Gr. Wilhelm von Bregenz und Gr. Rudolf von Montfort-Tettnang. In demselben Jahre (1408) verkaufte er auch das Schloß Schomburg mit Zugehörden an die Brüder Konrad und Benz, die Sieber, Burgern zu Lindau um 3170 ℔ Hl. Gr. Hugo starb im J. 1423.

Dieser Gr. Hugo von Montfort, Herr zu Bregenz und Pfannenberg, gehörte zu den berühmten deutschen Minnesängern. Auf seiner Burg Hohenbregenz, deren Platz nun das wegen der ausgezeichnet schönen und malerischen Aussicht berühmte St. Gebhardskirchlein bei Bregenz einnimmt, saß er und dichtete jene schönen und gemüthlichen Lieder, welche in dem zu Heidelberg vorhandenen Liederbuch mit sauber

---

[1]) Lichnowsky, V. Bd. Reg. Nr. 2057.

[2]) S. Gulers Rhätia, X. Bd. S. 157 b.

Dieses Kloster wurde für 34 Nonnen gestiftet, die erste Priorin war Elisabeth Simmler von Pfullendorf. Da es durch Einschlagen des Blitzes niederbrannte, so wurde es im Jahre 1464 unten am Berge mit Genehmigung Herzog Sigismunds von Tyrol neu erbaut. Den Grundstein legten der Weihbischof von Konstanz, Gr. Ulrich von Montfort und Frau Barbara, Gr. zu Mätsch. S. l. c.

gesetzten Weisen von Burkard Mangold aus Konstanz sich vorfinden[1]). So wie Gr. Hugo ein ausgezeichneter Dichter (Minnesänger) und nach obigem auch ein Geschäftsmann war, so bewies er sich in den vielen Kriegen und Fehden, welche die östreich. Herzoge damals theils mit ihren Vasallen, theils mit den benachbarten Fürsten hatten, als ein wackerer Kriegsmann, welcher, wo es galt, seinen Lehensherren beistand. Als Herzog Albrecht im Geiste der damaligen Zeit einen Kreuzzug zu Gunsten des Deutschordens gegen die heidnischen Preußen unternahm, zog im J. 1377 Gr. Hugo mit seinem Enkel Herrmann mit und wird mit den beiden Gr. von Cilly namentlich aufgeführt. Die Stadt Treviso hatte sich unter den Schutz und die Herrschaft des Herzogs Leopold von Oestreich begeben und wurde deßhalb von Franz von Caraca, Hrn. zu Padua, befehdet und hart bedrängt. Auf den Hülferuf der Stadt schickte Herz. Leopold den Gr. Hugo von Montfort, den Flasco von Reischach und seinen Kammermeister, Heinrich den Geßler, ihnen mit einer Heeresabtheilung zu Hülfe, bis er selbst nachfolgen könnte. (Schreiben von Gräz den 22. Sept. 1382.) Als diese Fehde sich einige Jahre später erneuerte, ging Gr. Hugo von Montfort wieder im Herbste 1387 über die Alpen und kam mit mehreten Edlen der belagerten Stadt zu Hülfe. Im Frühjahre des folgenden Jahres ging er erst wieder nach Hause[2]).

Gr. Hugos dritte Gemahlin, Anna von Neuhaus, überlebte ihn, indem sie zu Gräz den 14. Juli 1426 eine Urkunde ausstellte, in welcher sie sich verschreibt, mit ihrer Feste Pfannenberg dem Herzog Friedrich von Oestreich und seinen Vettern gewärtig zu sein und daß diese von ihrem Sohne und ihrem Enkel Niemandem ohne des Herzogs Vorwissen übergeben werden solle. Dieselbe verschreibt sich auch, daß, wenn ihr Sohn Stephan II. und ihr Enkel vor ihr ohne Leibeserben sterben würden, alle ihre Güter an die Herzoge von Oestreich fallen sollten[3]).

Gr. Hugo hatte zwei erwachsene Söhne, den Gr. Ulrich IV., welcher schon in der Urkunde von 1408 vorkommt, aus erster, und den Gr. Stephan II. aus dritter Ehe. Ersterer war vermählt mit Guta von Stadek, Tochter des Hans von Stadek, welche ihm zwei Söhne gebar, den Herrmann und Stephan den jüngern. Gr. Ulrich selbst starb schon vor seinem Vater Hugo im J. 1419.

Ulrichs Bruder, Stephan der ältere, überlebte nicht nur seinen Vater und Bruder, sondern auch des letztern beide Söhne, den Stephan III. den jüngern, der

---

[1]) G. Schwabs Bodensee. I. Th. S. 145. Vergl. Merkles Vorarlberg rc. II. Thl. S. 45.

[2]) S. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. 4 Bde. S. 172, 225.

[3]) S. Anhang Nr. 197, 198; desgl. Lichnowsky, V. Bd. Reg. Nr. 2457 u. 2458.

früh gestorben zu sein scheint, da in der Urkunde von 1426 nur noch von einem Sohne des Gr. Ulrichs die Rede ist, nämlich dem Gr. Herrmann I.

Gr. Stephan II. der ältere und sein Brudersſohn, Gr. Herrmann I., waren nun die alleinigen Besitzer der schwäbischen und östreichischen Güter dieser Montforter Linie, die sie gemeinschaftlich von 1429 an regierten. Sowohl Gr. Stephan, Hugos Sohn aus der dritten Ehe, als Gr. Herrmann, der Sohn des Gr. Ulrichs, des Bruders des Grafen Stephan, waren bei dem im J. 1423 erfolgten Tode ihres Großvaters und Vaters noch minderjährig [1]). Herzog Albrecht von Oestreich und der Abt von St. Lambert stellten ihnen daher einen Gunstbrief aus, nach welchem sie ihre von Oestreich und der Abtei herrührenden Lehen erst nach sieben Jahren empfangen durften; einen ähnlichen Brief stellte für sie zu Tottmann in Ungarn Kaiser Sigismund im J. 1426 für ihre ungarischen Lehen aus. Nach Verfluß der sieben Jahre (20. Juli 1430 zu Wien) belehnte auch wirklich Herzog Albrecht IV., als ältester der östreich. Habsburgischen Familie, den Gr. Herrmann und seinen Oheim, den Gr. Stephan, mit der Mannschaft, welche die von Pfannenberg und von Stadek früher in Oestreich besessen und die nach deren Aussterben in männlicher Linie dem Lehenherrn heimgefallen, aber dem Gr. Hugo von Montfort geliehen worden waren.

Während der Minderjährigkeit der obigen beiden Grafen besorgte ihre Mutter und resp. Großmutter, die Anna von Neuhaus, dritte Gemahlin des Gr. Hugo, die Vormundschaft unter dem Schutze der östreich. Herzoge, welche sich der ihrem Schutze Empfohlenen auch annahmen, wie die Urk. vom 16. Dez. 1430 zu Neustadt und 3. Juli 1432 zu Inspruck zeigen, nach welchen ihnen Herzog Friedrich der ältere den halben Zehnten zu Freileuten und die in Neuwinkel erkauften Lehen eignet [2]).

Nach dem Tode des Gr. Herrmann (1434) übernahm dessen Onkel, Graf Stephan II. d. ä. die Vormundschaft über die drei minderjährigen Söhne des Gr. Herrmann I., nämlich den Johann I., Georg I. und Herrmann II., bestimmte aber auf den Fall seines Todes den 14. Juli 1435 die beiden Herzoge Friedrich d. j. (nachmaligen Kaiser) und dessen Bruder Albrecht zu Vormündern derselben. Von obigen Herzogen erhielt Gr. Stephan in diesem Jahre das Stadeksche Haus zu Fürstenfeld zu Lehen, dagegen er denselben den Thurn in Fürstenfeld am Eck eignet [3]).

Gr. Johann von Lupfen, der sich im J. 1425 im Namen dieser Minderjährigen mit der Elisabeth, Markgräfin in Hochberg, wegen Bregenz verglich, war ihr Stellvertreter in Schwaben. Beide wurden mit Bregenz und den östreich. und steirischen

[1]) S. Anhang Nr. 194.

[2]) Lichnowskys Reg. zum V. Bd. Z. 2923 u. 3141.

[3]) Lichnowskys Reg. zum V. Bd. Z. 3442, 3443, 3467 u. 3468.

Gütern gemeinschaftlich belehnt, Gr. Herrmann noch besonders mit den Stadek'schen Gütern, als der Erbschaft seiner Mutter. Gr. Stephan nahm in seinem und des Hermanns Namen Besitz von Bregenz und den schwäbischen Gütern. Er hielt sich meistens in Pfannenberg auf, erwarb für sich die Pfandschaft Fürstenfeld in Steier und das Schloß Neuburg in Churwalchen. Von Kaiser Sigismund erhielten beide den 30. Dezember 1429 einen Gunstbrief, daß sie und ihre Nachkommen in der Stadt Bregenz und allen ihren Gerichten Stock und Galgen, d. i. den Blutbann, haben mögen.

Des Gr. Stephan Brudersſohn, Gr. Herrmann, war im J. 1434 gestorben. Dieser Gr. Herrmann I. von Montfort-Bregenz war mit Margareth, einer Gräfin von Cilly, verehelicht. Die Gr. von Cilly, eines Stammes mit den Grafen von Görz, besaßen große Güter in Steiermark an der Sana und auch in Ungarn und gehörten unter die ersten Magnaten des Herzogthums Steiermark. Besonders hob sich der Glanz und das Ansehen dieser Familie, als der König von Ungarn und nachmalige Kaiser Sigismund die Barbara, eine Gr. von Cilly, im J. 1404 geheirathet hatte. Ihr Bruder Ulrich, verwegen und ehrgeizig, spielte eine große Rolle in der Geschichte des Kaisers Sigismund und selbst noch in der seines Tochtermannes, Kaiser Albrechts II. und seines Enkels, des Königs Ladislaus von Ungarn, des Kaisers Albrecht II. Sohn; ja Gr. Ulrich von Cilly wurde sogar beschuldigt, nach dem Throne Ungarns und Böhmens gestrebt zu haben. Mit dem großen Huniad und dessen Söhnen lebte er in Feindschaft und wurde im J. 1456 auf einer Zusammenkunft mit den ungarischen Magnaten, unter welchen sich auch Ladislaus, Huniads ältester Sohn, befand, erschlagen. Er hinterließ keine Kinder und seine Erbschaft sprachen der Kaiser Friedrich und König Ladislaus von Ungarn, beide als ein an den Landesherrn (Oestreich) heimgefallenes Lehen, die Gr. von Görz aber als die Stammverwandten an. Auch die Gr. von Montfort, als Söhne der Margareth von Cilly, scheinen einigen Anspruch auf die Allodien gemacht zu haben. Allein das Recht des Stärkern und der Diplomatik entschieden auch hier. Kaiser Friedrich bestach den Statthalter des ermordeten Grafen Ulrich, Johann Wittowecz, daß er ihm Stadt und Burg Cilly einräumte. Einmal im Besitz, behauptete er sich mit Gewalt vorerst gegen diesen Wittowecz selbst, der von ihm abgefallen war und die Partei des Königs Ladislaus ergriffen hatte, dann gegen den König Ladislaus, dessen Tod (starb zu Prag den 20. Nov. 1457) den Erbstreit zwischen diesen beiden beendigte. Der mindermächtige Gr. von Görz wurde befehdet, bis er auf seine Rechte verzichtete. Die Gr. von Montfort scheinen einige Güter als einige Entschädigung erhalten und damit sich um so eher begnügt zu haben, als sie ohnehin als Lehenleute und Landessassen von Oestreich in vielfacher Verbindung und Abhängigkeitsverhältnissen mit dem Kaiser Friedrich standen, wie eine Urkunde vom 6. Nov.

1430[1]) ausweist, nach welcher die Gebrüder Herrmann und Johann Gr. von Montfort, des verstorbenen Gr. Herrmann und der Margareth von Cilly Söhne, auf den Fall ihres Todes ohne Mannserben dem östreich. Kaiser Friedrich die Festen Pfannenberg, Kaisersberg, Rohrau, Beckach, Krembs, Himmelberg, Freundsberg und Männsberg vermachen, auch an denselben den 5. Nov. 1459 ihr Haus sammt Marstall in Wien verkauften[2]).

Für die Söhne des Gr. Herrmann, Johann, Herrmann II. und Georg sorgte ihr Großonkel, Gr. Stephan der ältere, welcher auf dem Schlosse Pfannenberg wohnte, als Vormund und empfing für sie (1435) sämmtliche Lehen. Obiger Stephan, der sich Herr von Bregenz und Pfannenberg nennt, auch nach einer Urkunde vom 2. Aug. 1437 als Gerhab seiner Bruderskinder, eigentlich Bruderseukel, die namentlich aufgeführt sind, die schwäbischen Güter, welche diesen drei Waisen gehörten, wobei Schloß und Stadt Bregenz mit Zugehörden sowie Rieden benannt werden, dem Truchsessen Hans von Waldburg vogtweise einräumte und unter dessen Schutz stellte. Graf Stephan der ältere starb im August 1437, nachdem er den 14. Aug. vor Zeugen, dem Sigismund Gößler, Pfr. zu St. Veit im Eigen, Lienhart Hartacher, Pfleger zu Pfannenberg u. a. m. dem H. Friedrich d. j. die Stadt Fürstenfeld und die Feste Neuburg im Churwallgau vermacht hatte, von welchen H. Friedrich, nachdem diese Zeugen ihre Aussage (Kundschaft) vor den Hans von Stubenberg, Hauptmann in Steier, und den Landleuten zu Grätz den 7. Oktober 1437 bestätigt hatten, den 8. Dez. d. J. Besitz nahm. Noch bei Lebzeiten des Gr. Stephan, von 1435 an, nannte sich H. Friedrich d. j. Vormund der drei minderjährigen Söhne des Gr. Herrmann von Montfort, wie die von ihm ausgestellten Urkunden vom 13. Juli 1436, 17. Febr. und 2. Aug. 1437 beweisen[3]). Die drei Söhne des Gr. Herrmann von Montfort waren Georg, der sehr jung im J. 1447 starb, wie dann seine beiden Brüder, Johann und Herrmann, die Lehen sämmtlicher Herrschaften, die sie von ihrem Vater und Großoheim ererbt hatten, im J. 1451 allein empfingen. Gr. Johann starb im J. 1469 ohne Kinder zu hinterlassen[4]), und nur

---

[1]) S. Anhang Nr. 249.

[2]) Nach Lichnowsky, IV. Bd. S. 203 verkaufte Elisabeth, die Wittwe des ermordeten Gr. Ulrich von Cilly, mehrere Allode an Johann Witiowecz, Gr. v. Kreuz und an dessen Eidam Johann, Gr. von Montfort. S. Anhang Nr. 267.

[3]) S. Lichnowsky, V. Bd. Reg. Nr. 3608, 3700, 3702, 3755, 3771, 3800 und 3835.

[4]) Nach Lichnowsky's Gesch. des Hauses Habsburg, VII. Bd. S. 127, wurde Graf Johann von Montfort vor Wildon im Munzthale in der Fehde zwischen einem Theile des Adels von Steiermark, an dessen Spitze Andr. Baumkircher stand, und dem Kaiser Friedrich im April 1469 erschossen.

der dritte, Herrmann II., verehelicht mit Cäcilia von Lichtenstein, pflanzte die Montfort-Bregenzer Familie fort. Gr. Johann, sein Bruder, war ein kriegerischer und angesehener Mann, der an den Fehden, welche damals auch in Oestreich wütheten, sowie an den Kriegen Kaiser Friedrichs mit dem König Mathias Corvin von Ungarn thätigen Antheil nahm. Das letztere bestätigt eine Urkunde vom 19. Juni 1466 [1]), in welcher Gr. Johann von Montfort sich verschreibt, daß er binnen Jahresfrist wider König Mathias und das Königreich Ungarn keine Feindseligkeiten unternehmen und das Schloß Rohrau einstweilen dem Georg Praustorffer übergeben wolle. Papst Paul II. hatte nämlich einen Legaten, Dominik, abgeschickt, um die Feindseligkeiten, die zwischen dem Kaiser Friedrich und dem König Mathias von Ungarn obwalteten, beizulegen und so den letztern in den Stand zu setzen, den Krieg gegen die Türken, gegen welche der Papst alle Völker aufforderte, mit allen seinen Streitkräften fortführen zu können. Daß man nun den Gr. Johann als einen bedeutenden Gegner des Königs Mathias angesehen, beweist obige Urkunde, aber es ist auch ein Beweis der Macht und des Ansehens dieses Mannes. Aber auch die Fehden unter dem Adel selbst, welche Oestreich und Steier verheerten, suchte man beizulegen. An diesen scheint auch Gr. Johann Theil genommen und mit dem Niklas Gribinger und Greßl, zwei steirischen Adeligen, in Fehde gelebt zu haben. Letztere stellten deßhalb den 19. Nov. 1466 einen Hintergangsbrief auf Kaiser Friedrich aus, welcher durch einen Schutzbrief diese Fehde den 7. Jan. 1467 beilegte [2]).

Johann starb im J. 1469, wie oben angegeben wurde, ohne Erben. — Gr. Herrmann besorgte, da sein Bruder Johann sich mehr mit den östreich. Angelegenheiten abgab, die schwäb. Herrschaften. Hier hatte er theils mit der Stadt Wangen, theils mit den stammverwandten Gr. von Montfort zu Tettnang, theils über einzelne Rechte, die beide Theile für sich ansprachen, mehrere Anstände, welche in früheren Jahren zu verderblichen und blutigen Fehden geführt haben würden. Allein, eingeschüchtert durch des Kaisers Ansehen, welches wenigstens den kleinern minder Mächtigen jede Selbsthülfe verbot und auf das Recht hinwies, welches auf des Kaisers Befehl der schwäb. Ritterbund und auch die Reichsstädte handhabten, wurden nunmehr diese Irrungen auf friedliche Weise durch Vergleiche und Schiedssprüche beigelegt. So wurde den 12. Januar 1475 der Streit zwischen dem Gr. Herrmann II. und der Stadt Wangen, die von dieser Stadt zu Bürger aufgenommenen Leute des Grafen von Montfort, so den 26. August 1479 [3]) die Irrungen zwischen dem Gr. Ulrich von Montfort-Tettnang und den freien zu Eglofs gehörigen Leuten einer-

[1]) S. Anhang Nr. 284.
[2]) S. Anhang Nr. 285.
[3]) S. Anhang Nr. 297.

seits und obigem Gr. Herrmann andererseits, welcher mehrere der freien Leute zur Herrschaft Bregenz gezogen hatte, beigelegt. Gr. Herrmann starb im Jahre 1482, wie die Urkunde vom 13. Februar 1483[1]) beweist, nach welcher Gr. Hugo XII., der älteste Sohn des Gr. Herrmann, sich wegen der ihm und seinen vier jüngeren Brüdern vom Kaiser Friedrich übertragenen Regierung des ihnen gehörigen Antheils der Herrschaft Bregenz mit Zugehörden reversirt. Diese vier Brüder des Gr. Hugo waren Wolfgang I., Johann IV., Georg II. und Herrmann III. Die beiden erstern traten in den geistlichen Stand, Gr. Wolfgang wurde Domherr zu Görz, Gr. Johann zu Salzburg. Die drei weltlichen Brüder regierten ihre ihnen angefallenen Herrschaften gemeinschaftlich. Doch besorgte Gr. Hugo, als der älteste, die Geschäfte, wie die beiden Urkunden vom 31. Dez. 1492 und 4. Dez. 1494 beweisen. Nach der erstern werden die Anstände, welche sich den Brüdern Hugo und Johann, Gr. zu Montfort-Rothenfels, und dem Gr. Hugo von Montfort-Bregenz wegen den zwei Kellnhöfen Weiler und Scheiteck und der Gerichtsbarkeit über Leute und Güter erhoben hatten, durch Schiedsspruch beigelegt[2]). Nach der letztern Urkunde bestätigt Kaiser Maximilian I. den Gr. Hugo XII. für ihn und als Lehenträger seiner Brüder in dem Antheil am Schloß und Herrschaft Bregenz[3]). Später unterzog sich auch Gr. Georg II. diesen Geschäften, wie dessen Reversbrief, den er den 24. Juli 1504[4]) dem Kaiser Max für sich und seinen Bruder ausstellte, da ihm die Verwaltung von Bregenz anvertraut wurde, beweist.

Doch später scheint es unter diesen drei weltlichen Brüdern mehrere Anstände gegeben zu haben. Es versammelten sich daher ihre Vettern, die Gr. Haug, Ulrich und Johann von Montfort-Tettnang und Rothenfels zu Ravensburg und verglichen diese drei Brüder am Montag nach Simon und Judä 1515 dahin, daß die bisher von ihnen gemeinschaftlich besessenen Güter getheilt werden sollten, und zwar erhielt Gr. Hugo Bregenz mit allem, was dazu gehörte (sämmtliche schwäbischen Besitzungen), dem Gr. Georg verblieben die östreichischen und Steierschen Güter, namentlich das Schloß Beckach, Krembs, Mönsperg und Rohrau mit Zugehörden, der dritte Bruder Herrmann aber erhielt ein jährliches Deputat von 200 Fl. aus den Einkünften der Herrschaft Bregenz, welches er nicht lange genoß, da er noch im nämlichen Jahre (1515) ledig starb. Von diesem Deputat sollten nach dessen Tode jährlich 150 Fl. an Gr. Georg bezahlt werden.

---

1) S. Anhang Nr. 303.
2) S. Anhang Nr. 311.
3) S. Anhang Nr. 312.
4) S. Anhang Nr. 325.

Gr. Hugo, als nunmehriger alleiniger Herr der schwäbischen Güter seiner Familie (halb Bregenz mit weitern Parzellen), schloß sich dem Schutzbündnisse an, den mehrere vom Adel im J. 1520 unter sich errichtet hatten, half auch noch früher (1497) mit Hans von Sonnenberg und Christ. von Limpurg den Theilungsbrief zwischen seinen Vettern, den Gr. von Montfort-Tettnang, fertigen. Er hatte keine Kinder, stand mit seinem Bruder nicht auf dem freundlichsten Fuße, auch waren seine politischen Verhältnisse, wohl auch seine ökonomischen nicht die angenehmsten. Die Hälfte der Herrschaft Bregenz gehörte dem Hause Oestreich (dem Herz. Ferdinand, dem Bruder des Kaisers Karl V.), welches sich nach dem ganzen Besitze sehnte. Das Condominat mit einem solchen übermächtigen Herrn war beschwerlich. Alles dieses bewog den Gr. Hugo, seinen Antheil an Bregenz zu verkaufen. Der Käufer war nahe in dem Erzherzog Ferdinand von Oestrich, die Umstände drängten, und so kam der Verkauf im J. 1523 den 5. September zu Stande[1]). Graf Hugo erhielt 25,000 Fl. und so ging auch diese alte Besitzung der Gr. von Montfort für die Familie verloren. Nur noch in zwei Linien blühte diese uralte Familie, in dem Gr. von Montfort zu Tettnang in Schwaben und in dem Gr. von Montfort zu Pekach in Steier. Letztere Linie pflanzte Georg, des obigen Gr. Hugos Bruder, fort und hinterließ von seiner Gattin Katharina, einer Tochter König Sigismunds in Polen, bei seinem im J. 1544 den 30. Mai erfolgten Tode zwei Söhne, Gr. Herrmann und Gr. Jakob. Aber auch des Gr. Georgs ökonomische Verhältnisse scheinen zerrüttet gewesen zu sein, indem er den 2. Sept. 1524 an den Leonhard von Harrach, Ritter und Landeshauptmann, Peckach die Herrschaft, Rohrau mit Zugehörden und einigen Besitzungen in Ungarn verkaufen mußte (Tettnanger Urk.).

Von den beiden Söhnen des Gr. Georg war Gr. Herrmann mit Sara von Scharfenberg vermählt, hinterließ aber nur eine Tochter, letzterer (Jakob) hingegen bei seinem im J. 1573 erfolgten Tode von seiner Gattin, Katharina von Fugger-Weißenhorn, fünf Söhne, welche, wie wir oben (§. XI.) angegeben, als Erben des Gr. Ulrichs von Montfort-Tettnang im J. 1574 auftraten, auch als solche

---

[1]) Obige Verkaufsurkunde, von welcher eine Abschrift im k. Staatsarchive sich befindet, ist vom 5. Sept. 1523. Mitsigelt der Frh. v. Hohensar. Als Ursache des Verkaufs gibt die Urk. an, die Dienste, welche die östr. Fürsten, besonders Herz. Sigismund und Kaiser Max, seinen, des Verkäufers Vorfahren geleistet, dann: „daß mir diser Zeit auch etlich merkhlich obligenen und nottdürfftigkheiten zugestanden seind," endlich weil dadurch für die Unterthanen, da sie vermischt mit den östr. Unterthanen leben mußten, am besten gesorgt sey. Nach einer weitern Urkunde erhielt Gr. Georg, der Bruder des Hugo, eine Aversalsumme auf die Haller-Salzwerke angewiesen, wohl als Entschädigung für die ausgetragene jährliche Rente von 150 Fl., die auf Bregenz hafteten.

anerkannt und unter den daselbst aufgeführten Bedingungen in den Besitz der Herrschaften Tettnang, Argen, Wasserburg und noch einiger andern Parzellen im Jahre 1576 gesetzt wurden.

§. 14.

Die neue und letzte Linie der Grafen zu Montfort-Tettnang bis zum gänzlichen Aussterben dieser Familie.

(1576—1787).

Die 5 Söhne des Gr. Jakobs v. Montfort in Beckach und Katharina v. Fugger, welche die Erbschaft des Gr. Ulrichs für sich, nämlich die schwäb. Herrschaften, ansprachen, waren: Johann VI., Georg III., Sigmund, Anton I. und Wolfgang III. Nachdem ihnen diese Erbschaft zuerkannt worden war, beeilten sie sich, Besitz von derselben zu nehmen und die Bedingungen, unter welchen ihnen dieselbe war eingeräumt worden, zu erfüllen. Sie verkauften deßhalb alle ihre in Steiermark und Oestreich gelegenen noch übrigen Besitzungen, um die auf den neuerworbenen Herrschaften haftenden Lasten und Schulden zu tilgen. Besonders thätig bewies sich hierbei Johann und Georg, welche den größern Theil der Geschäfte auch für ihre übrigen drei Brüder besorgten. So legten sie die mit der Familie von Sirgenstein in Betreff der Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Achberg schon seit vielen Jahren bestandenen Streitigkeiten im J. 1578 in der Art bei, daß die Jagd und hohe Gerichtsbarkeit den Gr. v. Montfort, die niedere dem Ritter Hans Georg v. Sirgenstein gehören sollte. Doch dauerte der Streit über die Gränzen der hohen und niedern Gerichtsbarkeit noch lange fort, bis endlich die von Sirgenstein ihre ritterschaftliche Herrschaft Achberg an den Deutschorden (die Landkommende in Altshausen) im Jahre 1692 verkauften und der Deutschorden alle und jede Gerichtsbarkeit von dem Gr. Anton von Montfort im J. 1700 mit 7400 Fl. an sich löste. Eben diese beiden Brüder, Johann und Georg von Montfort, befreiten auf Ansuchen der Burger zu Tettnang und gegen eine bestimmte Abfindungssumme im J. 1578 dieselben von aller Leibeigenschaft, mit welcher sie bisher den Gr. von Montfort noch verpflichtet waren, da, wie die Urkunde richtig bemerkt, nach aller Erfahrung die mit Leibeigenschaft behafteten Communitäten schwerlich zu ansehnlichen Handthierungen und Gewerben kommen. Und doch, ungeachtet dieser tief begründeten Wahrheit, gab es damals noch einige Tettnanger, die diesen Ablösungsantrag nicht annahmen und lieber Leibeigene bleiben als gesetzlich freie Menschen sein wollten.

Aber alle diese, aus den Ablösungen sowohl als auch aus dem Verkauf der östreich. Güter erhaltenen Summen scheinen nicht hingereicht zu haben, um die auf den Herrschaften lastenden Schulden zu tilgen, indem sie nicht nur im J. 1581 die zum Schloß Liebenau (welches fast ganz zerfallen war) gehörigen Güter um 3669 Fl. 42 Kr. an Dr. Mathäus Laymann verkauften und den Burgstall wegen den ihnen, als ihr Rechtsfreund und Agent in ihren Erbsangelegenheiten geleisteten Dienste schenkten, sondern sie sahen sich auch genöthigt, die so bedeutende Herrschaft Wasserburg im J. 1592 an den Jakob Fugger zu verpfänden und zu verkaufen [1]). Wie groß die Geldverlegenheiten der Brüder von Montfort nach Antritt ihrer neuen Herrschaft war, zeigt ein Schreiben vom 4. Februar 1578, das Gr. Georg, das er in seinem und seiner Brüder Namen an die Montforter Gläubiger erließ und in welchem er Vorschläge zu ihrer Befriedigung und Abbezahlung der Schulden macht [2]).

Zur Zeit des Verkaufes von Wasserburg war Georg schon todt, welcher, mit Popelia von Lobkowitz vermählt, ohne Kinder zu hinterlassen im J. 1590 gestorben war; auch der andere Bruder, Sigismund, starb frühe und Anton, welcher Probst zu St. Moritz in Augsburg war, entzog sich der Regierung, welche nun allein den beiden Brüdern Johann und Wolfgang überlassen blieb, sowie denn auch beide vom Kaiser Mathias im J. 1614 zu dem Reichstage nach Regensburg einberufen wurden. Johann war überhaupt ein im Reiche angesehener Mann, wie er denn auch die bedeutende Stelle eines Reichskammerrichters bekleidete. Unter ihm schien sich der Glanz der Montfortischen Familie, wenn schon im vermindertem Maße, noch einmal heben zu wollen; allein es waren nur noch die letzten Strahlen der untergehenden Sonne. Wolfgang, sein Bruder starb ledig im J. 1617, ihm folgte Johann bald im J. 1619, den 21. Febr., im Tode nach. Letzterer war mit Sybilla, Gr. Jakobs von Fuggers Tochter, vermählt, mit welcher er mehrere Kinder erzeugte, von welchen ihn drei Söhne überlebten, Hugo XIV., Johann VII. und Herrmann V. Diese beiden letztern starben ledig, Johann im J. 1625, der andere (Herrmann) in kaiserl. Kriegsdiensten im J. 1641 in Italien. Der dritte war Gr. Hugo. Auf ihn warteten traurige Zeiten, die des 30jährigen Krieges, dessen Anfang und Ende in die Dauer seiner Regierung fiel. Zwar fühlten Gr. Hugo und seine Unterthanen anfäng-

[1]) Der Verkaufsbrief der Herrschaft Wasserburg an den Freih. Jakob Fuggern, Hrn. von Kirchberg, Weißenhorn und Babenhausen ist von den drei Brüdern Hans, Anton und Wolfgang, Gr. von Montfort zu Tettnang den 3. Sept. 1592 ausgestellt und begriff die Burg und Herrschaft Wasserburg mit Zugehörde, so sie als Eigenthum, als Erben des Gr. Ulrich von Montfort, erhalten, sodann den Forst-, Wild- und Blutbann daselbst als im Reichslehen. Der Kaufschilling betrug 63,000 Fl. rh. Das Wiederlosungsrecht behielten sich die Verkäufer vor. S. Anh. Nr. 363.

[2]) S. Anhang Nr. 360.

lich von diesem Kriege, welcher im J. 1618 in Böhmen begann, wenig und die Schrecknisse desselben berührten vorerst Schwaben nicht. Aber schon mit dem Jahre 1628 nahten die Vorboten derselben, als die kaiserl. und ligistischen Truppen in Oberschwaben Quartiere bezogen, die Durchmärsche derselben nach Italien (1629) in Folge des Mantuanischen Krieges begannen und Wallenstein sein Hauptquartier selbst nach Memmingen verlegte (1. Juli 1630). Ein eigener Geist herrschte unter dem kaiserl. ligistischen Heere. Abenteurer jeder Art, Menschen jedes Standes, den Ausschweifungen ergeben, hatten sich dem Heere einreihen lassen, um ungestraft ihren Leidenschaften fröhnen zu können. Stolz und übermüthig durch ihr bisheriges Waffenglück, welches ihnen den Geist einprägte, als wären sie unüberwindlich, waren außer dem Dienste jede Bande der Ordnung aufgelöst. Zügellos, habsüchtig, oft ohne Sold und geordnete Verpflegung fielen sie über die Länder und ihre Bewohner her, ohne großen Unterschied zu machen, ob es Freunde oder Feinde traf, als über eine ihnen zugewiesene Beute. Ein Heer von Verpflegungsbeamten, Kriegskommissarien genannt, welche unter dem Vorwande, für die Truppen zu sorgen, dem Wohlleben nachjagten und sich zu bereichern suchten, erlaubten sich jede Bedrückung. Ein großer Troß von Weibern und Kindern, schlechten Dirnen und Knechten schlossen sich dem Heere an und halfen das Elend der Gegenden vergrößern, in welchen sie lagerten. Die Tagebücher der Klöster und Städte unserer Gegend, Briefe, welche die bittersten Klagen enthalten von mehreren angesehenen Männern dieser Zeit, z. B. von Herzog Leopold an Kaiser Ferdinand II., von Heinrich, Truchsessen von Waldburg-Waldsee, an seinen Sohn 2c. geben die Belege. Auch Gr. Hugo von Montfort schrieb im J. 1629 in diesem Sinne an den kaiserl. Obersten Ossa und bat um Schonung seiner Unterthanen. Die Ankunft des Königs Gustav Adolf von Schweden und sein Vordringen in Deutschland führte zwar die kaiserlichen und ligistischen Truppen aus Oberschwaben weg und das Land athmete freier. Aber es war nur eine kurze Ruhe den Armen gegönnt. Nach der Schlacht bei Leipzig (7. Sept. 1631), in welcher Gustav Adolf die Kaiserlichen unter Tylli schlug, breitete sich der Kriegsschauplatz auch über das südwestliche Deutschland aus. Im April 1632 kamen die Schweden nach Oberschwaben und in die Montfortischen Besitzungen. Gr. Hugo floh. Drei starke schwedische Cavallerie-Regimenter kamen nach Tettnang und verweilten daselbst 33 Wochen. Kein Eigenthum wurde mehr geachtet, selbst das Leben der Bewohner nicht geschont. Wer fliehen konnte, floh über den See in die benachbarte Schweiz und rettete so, wenn schon oft nur sein nacktes Leben. Plünderung, Raub, Brand und übermüthige Zerstörung waren an der Tagesordnung. Der Vorrath an Lebensmitteln ging aus, Hungersnoth und in dessen Gefolge verheerende, pestartige Krankheiten rieben die Bevölkerung auf. Urban Lidel, damals Pfarrer in Tettnang, schrieb im J. 1636 in sein Todtenbuch: „Niemand mehr hat allda wohnen können,

er habe von seinen Pfarrkindern, von welchen er im J. 1633 noch über 2500 gezählt habe, noch 150, alle übrigen seien theils an Hunger, theils durch Feinde, theils an der Pest gestorben (mehrere mögen sich doch auch geflüchtet haben), was noch vorhanden, lebe sehr elend, drei bis vier Theile ohne einiges Brod, ohne menschliche Speise rc." Er schließt seinen Trauerbericht „ist ein solch Elend miseria miseriarum, das kein Mensch sagen kan"[1]).

Die Schlösser des Gr. Hugo wurden ausgeplündert und sein Residenzschloß zu Tettnang 1633 niedergebrannt. Da im Hauptorte solche Gräuel sich zutrugen, so ist gewiß auch anzunehmen, daß es auf dem Lande nicht besser ausgesehen habe. Zwar verließen die Schweden nach der für sie unglücklichen Schlacht bei Nördlingen (7. Sept. 1634) diese Gegenden, kehrten aber, ehe sich dieselben auch nur in etwas erholen konnten, in dem J. 1645 wieder zurück und die Verheerungen begannen von neuem, besonders da von diesem Jahre an bis zum Ende des Krieges (1648) die Seegegend theilweise der Schauplatz des Krieges blieb. Ein Grund, warum Oberschwaben der Kriegsschauplatz damals wurde, lag in dessen Oertlichkeit. Es lag nämlich Oestreich sehr viel daran, diese Gegend besetzt und in seiner Gewalt zu behalten, indem sie demselben nicht nur zur Beschützung seiner eigenen Vorlande diente, sondern auch Gelegenheit darbot, von da aus bis in die Mitte Schwabens längs des Bodensees leicht vorzubringen. Daher auch die Reihe von Festungen an dem schwäb. Ufer des Bodensees, welche seinen Truppen zum Schutze und Stützpunkte ihrer Kriegsunternehmungen dienten. Diese Reihe von Festungen waren Bregenz mit der Klause, Lindau, Langenargen, Buchorn, Ueberlingen und besonders Konstanz. Daher aber auch das Bestreben der Schweden, sich am Bodensee festzusetzen und sich dieser Festungen zu bemächtigen. Zwar scheiterten zum Theil ihre deßhalb angestellten Versuche vorzüglich an der Wachsamkeit und Tapferkeit des Gr. Maximilian Wilibald, Truchsessen von Waldburg, Commandanten früher von Konstanz, später zu Lindau, indem der schwedische General Horn (8. Sept. 1632) Konstanz und eben so Gustav Wrangel (Anfangs Januar bis 8. März 1647) Lindau vergebens belagerten, dagegen gelang es letzterem, Bregenz (1646) zu erobern und sich Langenargens (1647) zu bemächtigen, nachdem der Kommandant des letzteren Orts bei Annäherung der Schweden feige geflohen war. Er wurde deßhalb auch in Lindau vor ein Kriegsgericht gestellt, zum Tode verurtheilt und hingerichtet. Auch das damals noch feste Schloß Gießen, unter Montfortischer Landeshoheit stehend, besetzte General Wrangel den 8. Mai 1647 mit 3 Offizieren und 21 Mann Gemeinen, welche sich erst im August d. J. an die Kaiserlichen ergaben. Auch Buchorn

---

[1]) Nach den Ochsenhauser und Schussenrieder Tagbüchern fand man oft Menschen todt, die Gras, Blätter rc. noch im Munde hatten und Hungers gestorben waren.

wurde im Jahre 1633 von den Schweden besetzt und mehr befestigt, aber nach der Schlacht bei Nördlingen (September 1634) wieder verlassen, dagegen Ueberlingen, nachdem diese Stadt durch Ueberfall von dem würtembergischen Obristen Widerhold im Jahre 1643 eingenommen, im Jahre 1644 aber von den Baiern wieder erobert worden war, nach dem Ulmer Vertrag den Schweden (1647) überlassen und von denselben, sowie Langenargen, bis im Sept. 1649 besetzt gehalten wurde. Durch diese Belagerungen litt das umliegende flache Land sehr und wurde immer mehr verwüstet und entvölkert. Zwar machte der Westphälische Frieden (24. Okt. 1648) diesem 30jährigen, verheerenden Kriege ein Ende, aber die der schwedischen Armee in diesem Friedensschlusse zugesicherten Entschädigungs- (Satisfactions-) Gelder legten auf die ohnedies verarmten Länder eine neue und große Last. Vierzehn schwedische Cavallerieregimenter rückten nach geschlossenem Frieden zur Beitreibung dieser Gelder in Schwaben ein, welche dem schwäbischen Kreis monatlich 150,414 Fl. kosteten. Gr. Hugo für sich und seine Herrschaft mußte monatlich 925 Fl. bezahlen, zudem behielten die Schweden Langenargen mit einem Capitän und 66 Mann besetzt. Erst im J. 1650 wurden die Montfortischen Besitzungen ganz befreit. Allein der Zustand derselben war höchst traurig. Des größern Theils seiner Bewohner beraubt, die noch vorhandenen selbst in größter Armuth lebend, waren die Gemeinden und die Privaten mit schweren Schulden belastet, ein großer Theil der Güter lag öde, das Einkommen der Herrschaft an Zehnten, Steuern &c. war unter diesen Verhältnissen gering und ungewiß. So traf Gr. Hugo seine Herrschaft an, als er aus langer Verbannung in seine Heimath zurückkehrte. Aber auch Gr. Hugo hatte zu seinem und seiner zahlreichen Familie Unterhalt (er hatte von seiner Gemahlin Johanna Euphrosina, Heinrichs, Truchsessen von Waldburg-Wolfeck Tochter, sieben Kinder) zur Bestreitung der Kriegslasten &c. bedeutende Schulden machen müssen, welche um so drückender auf ihn lasteten, als die Wenigen, welche bereite Geldmittel besaßen, die allgemeine Geldnoth dazu benutzten, sich durch Wucher immer mehr zu bereichern. Gr. Hugo suchte zwar seine finanziellen Verhältnisse zu ordnen und seine Schulden zu bezahlen, aber weder er noch sein Nachfolger waren je im Stande, sich der letztern ganz zu entledigen und so legte das allgemeine Unglück des 30jährigen Krieges den ersten Grund zu dem gänzlichen Verderben der Montfortischen Familie[1]). Gr. Hugo, um sich einigermaßen zu

---

[1]) Schon ehe die Drangsalen und Verheerungen des 30jähr. Krieges über Schwaben und die Montfortischen Besitzungen hereinbrachen, scheinen die finanziellen Verhältnisse des Gr. Hugo nicht die geordnetsten gewesen zu sein, welches wohl schon daraus erhellt, daß er durch einen Vertrag vom 26. Juli 1621 seine Münzstätte mit dem Münzregal unter gewissen Bedingungen an einen Giovanni Fachinetti aus Genua, Kaufmann zu Como, auf



helfen, verkaufte (1640) die früher schon an die Gr. v. Fugger verpfändete Herrschaft Wasserburg an diese Familie, eben so im Jahre 1656 die Reichsvogtei über Hirschlatt und was er daselbst an Gütern besaß, an das Kloster Kreuzlingen um 5000 Fl. Er scheint sich auch wenigstens einigermaßen erholt zu haben, indem er im J. 1659 eine neue Kirche zu Thunau (damals Ettenried) erbauen und selbst die Herrschaft Schomburg, früher ein Eigenthum seiner Familie, im J. 1659 durch Uebernahme der auf ihr haftenden Schulden von Sigmund, Friedrich und Christ. Wilhelm von Freiberg an sich bringen konnte[1]).

Gr. Hugo von Montfort fühlte übrigens daß Mißliche seiner und seiner Familie Lage wohl selbst. Bei der Schuldenlast, welche in Folge des 30jähr. Krieges auf der Herrschaft sowie den Privaten rc. ruhte, bei dem zum Theil verödeten Zustande der einzelnen Orte rc. mußte es ihm mit Recht für den Fortbestand seiner Familie bange sein, besonders wenn nach alt hergebrachter Sitte die noch wenigen übrigen Montfortischen Herrschaften unter mehrere vertheilt würden. Hierzu kam, daß die meisten größern fürstl. Häuser, deren Beispiele auch die alten Grafenhäuser zum Theile folgten, durch Erbvereinigungen, Errichtung von Majoraten und Untheilbarkeit der Besitzungen ihr Ansehen, ihren alten Glanz zu erhalten, wenigstens dem weitern Verfalle und der Verarmung, zu welchen die so häufige Vertheilung der Familiengüter führten, zu begegnen suchten. Gr. Hugo griff daher auch, wohl für die Montforte zu spät, zu diesem Mittel, indem er die sämmtlichen damaligen Montfortischen Herrschaften zu einem Majorate machte und die Erbfolge des Aeltesten, mit Ausschließung dessen Brüder einzuführen beschloß. Im Frühjahre 1652 versammelte daher Gr. Hugo seine drei noch lebenden majorennen Söhne, Franz, Johann VIII. und Anton II. und andere seiner Freunde und Verwandte zu Tettnang und entwarf mit ihrer aller Zustimmung eine Urkunde vom 6. Mai 1652[2]), in welcher unter Angabe der Beweggründe die noch vorhandenen Herrschaften zu einem Montfortischen Majorate

4 Jahre überließ, wobei er sich ein Drittel des Reinertrags vorbehielt. Nach einer Urk. von 1725 (s. unten) hinterließ Gr. Hugo 55,000 Fl. Schulden. Bodent, Aufsatz über die Gr. von Montfort.

[1]) Wie oben angeführt ist, hatten Gr. Hugo und sein Sohn Ulrich von Montfort-Bregenz die Herrschaft Schomburg im J. 1508 an die Brüder Georg und Conrad, die Sieber, von Lindau verkauft. Ulrich Sieber verkaufte sie im J. 1515 an seinen Vetter, Anton Röm, zu Augsburg um 6000 Fl. und dieser im J. 1549 an Friedrich Hundpiß von Waldrams zu Pfaffenweiler um 12000 Fl. Durch den 30jähr. Krieg kamen die Besitzer Schomburgs so sehr in Schulden, daß sie die Herrschaft den Hrn. von Freyberg gegen die Uebernahme dieser Schulden und einiger Leibrenten überließen, die aber auch dieselben nicht behaupten konnten, sondern dem Gr. Hugo von Montfort abtraten.

[2]) S. Anh. Nr. 406.

gemacht, die Erbfolge festgesetzt und noch andere Bestimmungen, namentlich in Beziehung auf die nachgeborenen Söhne und die Töchter getroffen werden. Dieses Ereigniß war für die gräflich Montfortische Familie nicht nur von Bedeutung, da sie sich nur dadurch noch über 100 Jahre erhielt, sondern die Urkunde selbst enthält mehrere Andeutungen, die den Geist und die Lebensweise des damaligen ältern Adels bezeichnen. Deßhalb mag auch hier ein Auszug aus dieser Urkunde, deren Original in dem fürstl. Fürstenbergischen Archive sich befindet, stehen.

Gr. Hugo sagt in seinem und der Seinigen Namen: „da was von unsern Herschafften noch übrig, mehr als einen Herrn, da er anderst eines Reichsgrafen Hochheith, der Gebühr nach, ersetzen soll, nicht ertragen mag ... da die Montforte samptlich bei fortsezender Theilung sich wider Willen selbst herabwürdigen, und auß Grafen in gemeine Edelleuthe degeneriren müßten, wie etwa andern Gräfl. Geschlechtern wiederfahren" so sollen die beiden noch vorhandenen Territorien Tettnang und Argen ꝛc. eine Primogenitur und Majorat bilden, von dem nichts verkauft oder veräußert werden dürfe.

Als regierender Herr wird bestimmt Gr. Johann, als der älteste der noch lebenden Brüder, die Succession geht in männlicher Erbfolge fort, nach deren Abgang die Brüder oder deren männliche, eheliche Nachkommen eintreten. Die Töchter bleiben so lange ausgeschlossen, als sich noch männliche Erben, die den Namen Montfort führen und aus diesem Stamme sind, vorfinden.

Dann wird Fürsorge für die jüngern Brüder getroffen. Dieselben sollen zu Studien angehalten und denselben 4—500 Fl. während sie sich auf auswärtigen Lehranstalten befinden jährlich bezahlt werden. Nach vollendeten Studien sollen sie einige Zeit auf Reisen gehen, während deren Dauer sie jährlich 1000 bis 1500 Fl. erhalten. Kommen sie dann nach Hause und wollen sie sich daselbst aufhalten, so erhalten sie ein Deputat von jährlich 400 Fl. nebst Wohnung und einigen Emolumenten.

Bei dem Tode des regierenden Herrn, wenn seine Kinder noch minderjährig sind, erhält der nächste Agnat mit der Wittwe die Vormundschaft. Der Majoratsherr „soll sich nicht geringer verehlichen, als zu einem bewehrten Gräfl. Hauß, das bei allen hohen Stifftern deß Teutschland, benannt Cöln und Straßburg, die Prob halte; welches gleichfalls, die jüngern Brüder und deren Söhne, nicht minder observiren könnten ist unser herzlicher Wunsch und Begehren. Da aber bei gegenwärtigen Standt des Reichß, und vielfältig entsprießenden neuen freiherrl. Gräfl. ja fürstl. Geschlechter (deren Hülff, Faveur, erheurathens mehrer Güther gänzlichst sich zu begeben, oder durch Verweigerung der Ehe schädlichen Unwillen und Ungunst auf sich zu laden gar zu bedenklich fällt) so sollen die

Töchtern und jüngern Söhne an die, dem Majoratsherrn gemachte Bedingung nicht so streuge gebunden sein."

„Weil Uneinigkeit, Zwitracht und Unwillen unter Brüder und Blutsverwandten sonderlich bei vornehmen Familien, derselben Abgang, Ruin und Verderben herbeiführen (wie wür, die von Montforth, mit unserm Schaden erfahren) also setzen und ordhnen wür" daß kein Montfort den andern bei dem kaiserl. Hof- oder Kammergericht oder sonst einem Gerichte verklagen dürfe, sondern daß alle etwaigen Streitigkeiten unter ihnen vor die Conservatoren der Familie gebracht und von diesen entschieden werden sollen. Zu Conservatoren der Familie, ohne welche überhaupt nichts Bedeutendes unternommen werden darf, werden ernannt: ein jeweiliger Bischof zu Konstanz als erster kreisausschreibender Fürst, dann der jeweilige Direktor der schwäb. Kreis-Grafen-Bank.

Die Urkunde haben in nachstehender Ordnung unterschrieben: Franz Johann, Bischof zu Konstanz, Haug, Gr. zu Montfort, Haug, Gr. zu Königseck, Max Wilibald, Gr. zu Wolfegg, Franz, Gr. zu Montfort, Johann, Gr. zu Montfort, Ernst, Gr. zu Kriechingen, Anton, Gr. zu Montfort. Kaiser Ferdinand III. bestätigte obige Anordnung zu Weißenau den 18. Febr. 1654.

Gr. Hugo starb den 2. Juli 1662. Von dessen sieben Kindern waren drei Söhne bei seinem Absterben noch am Leben, 1) Franz, geb. 25. März 1629, Domherr zu Konstanz und Augsburg, gest. 1672; 2) Johann VIII., geb. 25. Nov. 1627 und 3) Anton II., geb. 14. Okt. 1635. Alle diese drei Brüder wurden zwar lt. Lehensbrief vom 30. Juli 1663 von Kaiser Leopold I. gemeinschaftlich mit der Herrschaft Tettnang, den hohen und niedern Gerichten zu Argen, der Fischenz vom Schlosse daselbst bis zum Breitenstein auf dem Bodensee belehnt[1]), doch behielt Gr. Johann, als der älteste, nach obiger Verordnung die ganze Herrschaft allein. Sein Bruder Anton trat in churbairische Dienste, wurde General-Feldmarschall-Lieutenant und starb den 4. Juni 1706 als Gouverneur zu Ingolstadt. Anton war verheirathet, und zwar das erstemal mit Maria Viktoria, des Gr. Franz von Spaur Tochter, das zweitemal mit Katharina, Gr. Ernst Emerichs von Tylli Tochter. Er hinterließ zwar mehrere Kinder aber nur einen Sohn, Sebastian, geb. 1684, gest. 7. Februar 1724. Dieser war in Militärdiensten bei den schwäb. Kreistruppen und hinterließ von seiner Gemahlin Friderika Christina, des Gr. Maximilian von Hohenzollern Tochter, keine Kinder.

---

[1]) S. Wegelin T. IV. Diss. 23. Nach einer Abschrift einer Archivurkunde von demselben Datum wird nur Gr. Johann allein belehnt. In diesem Lehenbrief ist auch die Reichspfandschaft über die freien Leute auf der Heide aufgenommen.

Gr. Johann, welcher nach seines Vaters Hugo Tode die Regierung übernommen hatte, kämpfte mit den ungünstigen Verhältnissen seiner ökonomischen Lage und den Folgen des 30jährigen Krieges, ohne daß er die Familie selbst besonders vorwärts gebracht oder aber auch ihre Lage verschlimmert hätte. Sie erhielt sich unter ihm in einer Art passiven Zustandes. Er selbst starb durch einen Sturz mit seinem Pferde zu Langenargen auf dem Platze, an welchem für ihn ein Denkmal errichtet wurde, den 12. Sept. 1686. Uebrigens scheint er ein in der Umgegend beliebter und geachteter Mann gewesen zu sein, indem ihm und dem Jakob Christoph von Raßler zu Gamerschwang die Theilung der Güter und Herrschaften unter den verschiedenen Linien der Truchsessen von Waldburg von dem Kaiser Leopold I. im Jahre 1673 übertragen wurde; auch Max Franz, Truchseß zu Waldburg-Wolfegg ihn im Jahre 1681, 21. Aug., zum Mitvormünder seiner Kinder und Exeutor seines Testaments ernannte. (Bodents Aufsatz.)

Gr. Johann hatte zwei Gemahlinnen; die erste war M. Anna Eusebia, Gr. Wilhelms von Königsek, die zweite M. Anna Katharina, des Gr. Ernst von Sulz Tochter, welche noch in demselben Jahre (3. Dez. 1686) wie ihr Mann starb.

Gr. Johann hatte nur einen Sohn aus zweiter Ehe, Anton III., geb. den 26. Nov. 1670. Dieser war demnach bei seines Vaters Tode noch minderjährig, wie er dann auch erst später die Regierung antrat und in Langenargen selbst sich erst im J. 1700 huldigen ließ. Er hatte sich im J. 1693 mit M. Anna, Gr. Maximilians von Thun Tochter, verehelicht[1]).

Das ganze Leben dieses Gr. Anton, so wie dasselbe sich noch lange im Munde des Volkes erhielt, dessen Liebling er war, zeigt ihn dem unbefangenen Richter als einen guten, freundlichen, selbst in den Künsten und Wissenschaften nicht unbewanderten Mann, der alle die zum Theil edlen Leidenschaften der großen und kleinen Fürsten der damaligen Zeit besaß. Er war ein Freund der Künste, liebte das Bauwesen, glaubte es sich und seiner Ehre schuldig zu sein, eine zahlreiche Dienerschaft zu halten, glänzende Feste zu geben, den Adel der Nachbarschaft, die Geistlichen und Beamten der

---

[1]) Der Ehevertrag ist vom 16. Mai 1693. Die Eltern der Braut waren Gr. Max v. Thun*), kais. östreich. Kammerherr und Salzburgischer Oberhofmeister, und Franziska Emerenzia, Gräfin v. Ladron.

*) Die Gr. v. Thun hatten ihre Stammgüter in Valle d'Ananiae (im Thale Enna, nicht weit von Roveredo). Schon im 11ten Jahrh. bekleideten sie das Erbschenkenamt der Bisthümer Brixen und Trient. Die Mitglieder dieser Familie zeichneten sich vielfach in Kirchen- und Staatsdiensten aus und erwarben ansehnliche Güter in Böhmen und Oestreich. Gr. Max von Thun, der Vater der Gemahlin des Gr. Anton von Montfort, war kais. Geh.-Rath, Ritter des goldenen Vließes, Salzburg. O.-Hofmarschall und schrieb sich Herr zu Tetschen, Bodenbach, Bünaburg, Eyla, Schönstein, Achleithen und Hohenberg.

ganzen Umgegend bei solchen Anlässen um sich zu versammeln und selbst seinen Namen, wie er glaubte, durch große und kleinlichte Bauten und kirchliche Stiftungen zu verewigen. Seine Gattin scheint, von ähnlichen Neigungen belebt, ihn in seinem Benehmen noch bestärkt zu haben. So wenig an und für sich dasselbe einen Tadel verdient, so wenig war es klug und seinen ökonomischen Verhältnissen angemessen. Nicht nur wurden die jährlichen Einnahmen aufgezehrt und die alten Schulden blieben unabgelöst, sondern es wurden auch stets neue Schulden gemacht; die Zinsen wurden nicht bezahlt und häuften sich immer mehr und führten zu häufigen Klagen und kostspieligen Prozessen. So wurde der gutmüthige, lebensfrohe Mann, welcher unter anderen Verhältnissen bei reicherem Einkommen ein Freund und Wohlthäter seiner Umgegend gewesen wäre, der wahre Feind und Verderber seiner Familie, die durch seine Lebens- und Handlungsweise in eine Art Administration kam, die erst mit dem Erlöschen der Familie selbst endete. Unter ihm starb die Familie moralisch aus. Als Beleg seiner Baulust und seiner und seiner Gattin Vorliebe zu Stiftungen mögen die von ihm unternommenen Bauten und gemachten Stiftungen dienen. Im J. 1696 legte er den Grundstein zu einem neuen Kapuzinerkloster zu Langenargen. Im Jahre 1720 ließ er die Festungswerke zu Langenargen niederreißen und dieselben zu Gartenanlagen benutzen, wobei er wieder das alte Schloß daselbst herstellen ließ. Er erbaute auch die dermalige Pfarrkirche zum hl. Martin daselbst von 1718—21 und ließ sie im Jahre 1722 einweihen. Außerdem ließ er noch mehrere kleinere Gebäude theils erneuern, theils von neuem aufbauen. Er und seine Gattin M. Anna von Thun stifteten im J. 1709 eine Wochenmesse in Hemighofen, im J. 1714 eine Kaplanei zu Gattnau, im J. 1719 eine Kaplanei zu Neukirch, im J. 1728 eine Kaplanei zu Ettenried. Letztern Weiler verschönerte und liebte die Gräfin besonders, so daß sie denselben nach sich „Thunau“ statt des frühern Namens nennen ließ. Hierzu kamen noch häufige und zahlreich besuchte Feste, große Treib- und andere Jagden, welche Gr. Anton anstellen ließ und die, verbunden mit obigen Unternehmungen, einen Kostenaufwand herbeiführten, der den gänzlichen Ruin und das Verderben der Familie herbeiführte und herbeiführen mußte. Es war daher auch kein Wunder, daß die Schulden sich häuften und die Gläubiger, welche keine Zinsen, keine Heimbezahlung erhielten, immer lauter und dringender wurden. Unter den Gläubigern waren von Eschenbrugg, Gr. von Reichenstein, mit 50,000 Fl., der Deutschorden, das Kloster Weingarten und später die Gräfin v. Thun, Gattin des Gr. Anton selbst, mit einer Anforderung von 60,291 Fl., welche am lautesten auf Bezahlung drangen. Nach einer Urkunde, welche der Fürstbischof Johann Franz zu Konstanz den 7. Juli 1725 in seinem Namen und des Fürsten von Fürstenberg-Möskirch und des Gr. Albrechts von Oettingen-Wallerstein-Spielberg ausstellte, bestätigten diese eine Uebereinkunft zwischen dem Gr. Anton und seinem Sohne, dem Gr. Ernst von Montfort. Diese

Uebereinkunft enthält in 17 Abschnitten mehrere Bestimmungen zur Ordnung der Finanzen des gräfl. Hauses. Die vorzüglichsten derselben waren, daß die beiden Grafen gegen eine jährliche Rente (für den Vater von 4000 Fl., für den Sohn von 5000 Fl.) neben dem Bezug von bestimmten Kuchengefällen zu Gunsten ihrer Gläubiger auf die Einkünfte und die Verwaltung ihrer Herrschaften verzichteten. Letztere sollte einem Fritz von Cauenstein, damals in Diensten des Gr. von Waldburg-Zeil, übertragen, das Gesammteinkommen, nach Abzug obiger Renten und der Verwaltungskosten, zur Verzinsung und Abbezahlung der Schulden verwendet werden, und zwar vorerst der vor Errichtung eines Majorats kontrahirten und sich auf 55,544 Fl. 39 Kr. belaufenden Schulden,, sodann der mit Konsens der Konservatoren aufgenommenen Gelder mit 111,000 Fl., die übrigen Gläubiger sollten einstweilen beruhigt und die Reichsgerichte ersucht werden, keine weitern Schuldklagen anzunehmen. Nach einem Erlaß vom 13. Januar 1726 hatte aber das kaiserliche Hofgericht schon, um „Allerhöchste dieselbe kais. Majestät (Kaiser Karl VI.) und das h. Reich sonderlich wohl meritirten uralten gräfl. Haus Montfort in alle thunliche Weise wiederum aufzuhelfen" schon eigene Conservatores fideicommissi und der Reichslehen ernannt, welche den Schuldenstand untersuchen und die Mittel vorschlagen sollten, auf welche Weise dieselben abbezahlt werden könnten. Allein diese Conservatores beeilten sich nicht und noch im J. 1730 war der von ihnen verlangte Bericht nicht erstattet; dagegen hatte Gr. Anton die Regierung niedergelegt und seinem Sohne, Gr. Ernst, geb. den 20. Jan. 1700, überlassen. Gr. Anton starb den 7. Dez. 1733. Gr. Ernst, seit 1722 mit Antonia, des Gr. Christoph Franz von Waldburg zu Scheer und Dürmentingen Tochter, vermählt, sprach die Reichslehen und Fideicommisse für sich an und erbot sich nur, die mit lehenherrlicher und agnatischer Consens auf diesen lastenden Schulden, die übrigen aber nur dann zu übernehmen, wenn dieselben liquidirt sein, die Gläubiger einen angemessenen Nachlaß machen und ihm 9 Jahre als Termin zur Heimzahlung bewilligen würden. Der Reichshofrath ernannte sofort den 12. Januar 1731 den Fürsten Froben zu Fürstenberg zu diesem Zwecke als Commissarius und ermächtigte denselben auf den Fall, daß ein Vergleich erzweckt werden könnte, 100,000 Rthlr. auf die Gesammtherrschaft zur Bezahlung obiger und anderer Pfandgläubiger aufnehmen zu dürfen. Allein auch dieser sowie mehrere andere Versuche, diese Schuldenangelegenheit zu ordnen, waren um so mehr vergebens, als Gr. Ernst der einzige Erbe seines Vaters (ein Bruder Josef war als ein Knabe von 12 Jahren gestorben), auch von diesem seine Prachtliebe und Hang zu Bauten und Festen ererbt zu haben scheint. So verwendete er vieles zur Verschönerung des Schlosses in Langenargen im J. 1755, erbaute daselbst einen neuen Kirchthurm, legte dem Schlosse gegenüber einen prächtigen Garten an, welcher mit einer auserlesenen Orangerie und den seltensten Ge-

wächsen geschmückt war, baute eine schöne Schloßbrücke, welche er mit zwei kostbaren Statuen verzierte, ließ das seinem Zerfalle nahe Schloß Schomburg (1754) wieder theilweise herstellen und in ein angenehmes Sommerschloß verwandeln, unterstützte Künstler, stiftete (1738) die Loretto-Kaplanei bei Tettnang. Dabei gab er stattliche Feste, bei welchen alle Nachbarn willkommene Gäste waren. So kam er im J. 1744 mit seiner Gemahlin und seinem ältesten Sohne, Franz Xaver, nach Langenargen, woselbst er das Namensfest seiner Gemahlin Antonia (13. Juni) feierte. Ein großes Feuerwerk wurde auf drei eigens hierzu eingerichteten Schiffen am Vorabende abgebrannt, welches drei Stunden fortbrannte. Am Feste selbst gab er große Tafel, welche, da es im Schlosse am Raum gebrach, in dem Speisesaale der Kapuziner zugerichtet wurde, „wobey sonderbar ein in dem Saal artlich angelegtes Lustgartlein, in dessen Mitte ein angenehm strudelndes, bis an die Bühne aufwallendes Sprizbrünnlein sich repräsentirte, zu sehen war.“ Derartige Feste wiederholten sich wohl noch öfter. Leicht begreiflich ist es daher, daß bei dieser Haushaltung die Schuldenmasse sich nicht verminderte, vielmehr immer größer und mit Zunahme derselben die Anlehen immer schwieriger und die Gläubiger ungestümer wurden. Hierzu kam noch, daß ein den 11. Nov. 1753 in dem Schlosse zu Tettnang ausgebrochenes Feuer den Einbau in fünf Stunden fast ganz zerstörte. Graf Ernst schrieb den 6. Dez. d. J. dem Gr. von Waldburg-Wolfegg, indem er ihm diesen Brand anzeigte: „Bey dieser höchst betrübter Verhängnuß seynd alleinig das Archiv und die Acta nebst der Kellerey, wegen der, bey fehlgeschlagener anderwärtigen Rettung, hierauf getragener, besonderer sonderbaren Obsorge ohnverletzt geblieben. Wie nun mir und den Meinigen durch diesen empfindlichsten Unglücksfall ein allerdings ohnverschmerzlich und solch beträchtlicher Verlurst zugewachsen, daß weder ich noch meine Nachkommenschaft je einige Hofnung schöpfen können, daß in so wenig Stunden verlorene = in viele Tonnen Gold hineinlaufende, ohne besondere göttliche Gnad und großmüthige Hülfsleistung mitleidentlicher Gutthäter wieder hereinzubringen oder zu erwirthschafften &c.“ Wirklich waren auch bei dem Tode des Gr. Ernst, welcher im J. 1755 erfolgte, die Schulden auf eine verhältnißmäßig übergroße Summe gestiegen, die sich im J. 1763 nach der durch die Conservatoren vorgenommene Liquidation auf 822,551 Fl. beliefen, aber nach weiterm Berichte vom 9. Februar 1770 sich auf circa eine Million erhöht hatten.

Gr. Ernst hinterließ drei Söhne, den Franz Xaver, geb. 22. Nov. 1722, den Anton, geb. 16. Nov. 1727, und den Johann Nepomuk. Ersterer trat die Regierung an und wurde den 17. Oktober 1766 von dem Kaiser Joseph II. für sich und seine beiden Brüder mit Tettnang und Langenargen belehnt. Anton war in Militärdiensten bei dem schwäb. Kreise und Joh. Nepomuk Domherr in Konstanz.

Groß waren die Geldverlegenheiten des Gr. Fr. Xaver, groß die Anforderungen

der von allen Seiten auf ihn losstürmenden Gläubiger. Noch einmal trat Oestreich in das Mittel, indem es 700,000 Fl. den 1. Juli 1755 vorschoß, um die schreiendsten Gläubiger befriedigen zu können, wohl auch um das Schloß wieder herzustellen. Ob Oestreich dieses that, um wirklich der Familie der Grafen von Montfort wieder aufzuhelfen, oder ob diesem Anlehen damals schon der Plan zu Grunde lag, die Oestreich so wohl gelegenen Herrschaften des Hauses Montfort für sich zu erwerben, hierüber sind die Meinungen verschieden. Für letztere sprechen, daß Oestreich mit Zustimmung des Gr. Fr. Xaver noch in demselben Jahre (1755) die Herrschaft Wasserburg von den Gr. von Fugger auslöste und an sich zog, sowie die hohe Gerichtsbarkeit über die Lindauischen Orte, welche, früher Montfort angehörig, von Gr. Ernst im Jahre 1748 an die Stadt Lindau um 30,000 Fl. waren verkauft worden.

Gr. Fr. Xaver stellte im J. 1758 das Schloß zu Tettnang wieder her, welches im J. 1753 noch unter seinem Vater zum Theil abgebrannt war. Mit den Gläubigern aber konnte Gr. Fr. Xaver nicht fertig werden, so wenig als die kaiserl. Commission, an deren Spitze der damalige Fürstbischof und Cardinal von Rodt zu Konstanz stand. Vielmehr sah er sich nach mehrjährigen Unterhandlungen am Ende genöthigt, alle seine Herrschaften seinen Gläubigern zu überlassen, welche sie zu ihrem Besten administrirten und nach einem Schreiben des Fürstbischofs von Konstanz an den Gr. Fr. Xaver von 1778 letztern die Summe von 3000 Fl. als Sustentationsgelder jährlich anwiesen. Zwar machte Gr. Fr. Xaver mit seinem Bruder Anton, welcher unterdessen Generalmajor des schwäb. Kreises geworden war, noch früher einen Versuch, sich durch den Verkauf der Herrschaft Langenargen zu helfen. Wirklich kam auch im J. 1769 den 19. Febr. ein Kauf mit dem Churhause Baiern um 800,000 Fl. zu Stande[1]), allein Oestreich widersetzte sich diesem Verkaufe[2]), wodurch die Verlegenheit der beiden Grafen mit jedem Jahre größer wurde, da die Schulden zuletzt auf 1,150,000 Fl. angewachsen waren. Oestreich schoß zwar (19. Nov. 1769) noch weiteres 100,000 Fl. als ein Anlehen, mit 2 Proz. verzinslich, auf 30 Jahre vor, benutzte aber auch diese Gelegenheit und knüpfte weitere Unterhandlungen mit den Grafen an, welche ohnedies mit dem ihnen von den Gläu-

---

[1]) Memmingers O.-A.-Beschr. von Tettnang, S. 100.

[2]) Die Protestation von Seiten Oestreichs gründete sich auf mehrere Urkunden, und zwar von Kaiser Ferdinand II. vom 15. Mai 1631, Kaiser Ferdinand III. vom 30. Januar 1637 und Kaiser Leopold I. vom 29. Oktober 1663, nach welchen auf den Fall des Verkaufs der Monfortischen Herrschaften oder des Aussterbens dieser Familie Oestreich das Auslosungs- und resp. Heimfallsrecht zu haben behauptete, wogegen sich die Grafen von Montfort und Baiern auf ein älteres Privilegium von Kaiser Rudolf II. von 1587 beriefen.

bigern ausgeworfenen Deputate nicht zufrieden waren. Diese Unterhandlungen führten endlich dahin, daß die Grafen beschlossen, nachdem die Conservatoren der Familie, damals der Fürstbischof Rodt von Konstanz und der Fürst von Fürstenberg, sowie Gr. Ludwig von Oettingen-Wallerstein Anfangs August 1779 ihre Einwilligung gegeben, sich aller ihrer Besitzungen ganz zu entschlagen und alles an Oestreich zu überlassen.

Der hierüber gefertigte Entwurf ist vom 14. August 1779 und befindet sich in dem fürstl. Fürstenberg. Archiv zu Donauöschingen.

Diese Urkunde fängt an:

„So allgemein bekannt die üblen und zerrütteten Umstände unsers uralt gräfl. Hauses bereits aller Orten geworden, so anhaltend ware die Reihe aller Gattung Unglücksfällen, die daßelbe seit vielen Jahren unaufhörlich verfolgt haben. Schon unsere Ahnen und Vorfahrer sahen durch Brand, Prozesse, sich genöthigt, in eine sehr beträchtliche Schuldenlast zu versenken, und nicht anderst als mit denselben außerordentlich beschwehrt traten wir von unserm in Gott ruhenden Hrn. Vater die Herrschaft an; so daß wir unmöglich mehr daraus zu erschwingen im Stande waren, sondern in Ermangelung hinreichender Einkünften Uns standesmäßig aufzuführen" und zugleich den zahlreichen Creditoren Genüge zu leisten, immer noch tiefer in Schulden geriethen und auf wiederholtes Andringen der Gläubiger in die Nothwendigkeit versetzt worden sind, bei Ihrer Kön. Kaiserl. Majestät die vorwaltenden Insolvenzen anzuzeigen:

„Nach allseitiger reifer Ueberlegung, um sowohl, wie eröfterter Creditorschaft zu dem Ihrigen verholfen, als auch unsere Betrangniße gemildert werden möchten, die leider! auf das höchste gestiegen, und nach bedächtlichem langen Bedenken 2c. bleibt nichts übrig, als:

1) Wir begeben uns andurch und treten ab an Ihro K. K. A. Majestät allerhöchst Dero Erbthronfolgern und Nachkommen..... „alle unsere Herrschaften und Güter, sie mögen eigenthümlich oder Reichslehen seyn, als benanntlich die Graf- und Herrschaft Tettnang, die Herrschaft Langenargen, das Amt Hemmighofen, das Rittergut Schomburg u. s. w."

2) Alles, was zu obigen gehört, alle Orte, Höfe 2c., mit Ausnahme des Oberhofs, welcher als Allod von seiner Großmutter, der Gräfin, geb. von Thun, dem Gr. Anton gehört; deßgleichen alle Armatur, Schlößer, Oekonomiehäuser, ihre vorhandene Ausrüstung, Schütten, Keller mit Fässern 2c. — Hier ist die Bitte beigefügt, den Grafen möchten die in den Schlössern Tettnang, Argen und Schomburg befindlichen Mobilien, Malereien, Bettgewand, Weißzeug 2c., alles was nicht nagelfest ist, überlassen werden.

Nun folgt in dieser Urkunde die Erklärung Oestreichs, nach welcher dasselbe alle obigen Vorschläge und Wünsche annimmt, dem Majoratsherrn, dem Gr. Fr. Xaver, jährlich in Quartalsraten 6000 Fl., seinem Bruder, Gr. Anton, zu der bisher bezogenen Appanage von 1800 Fl. noch jährlich weitere 500 Fl. so lange sein Bruder lebt, nach dessen Tode aber 6000 Fl., der Frau des Gr. Fr. Xaver nach des letztern Tode und so lange sie Wittwe bleibt 3000 Fl. sammt der Wiederlage mit 250 Fl. und einem Hauszins von 200 Fl. zu bezahlen verspricht, eben so, wenn lehensfähige männliche Erben noch geboren werden sollten, sollten dieselben und ihre männlichen Nachkommen eine Leibrente von jährlich 6000 Fl. beziehen. Dagegen übernimmt Oestreich alle Schulden, welche auf den Herrschaften ruhen, jedoch behält es sich vor, hierüber mit den Gläubigern ein Arrangement zu treffen.

Bei dieser Uebereinkunft blieb es auch. Nachdem Oestreich die Schuldner mit einer Summe von 300,000 Fl. abgefertigt hatte, trat es am 22. August 1780 förmlich und feierlich den Besitz der Graf- und Herrschaften des Hauses Montfort an [1]).

Gr. Xaver erlebte diese für ihn gewiß traurige Feierlichkeit nicht mehr. Er hatte sich nach Mariabronn in das von seinem Vater (1752) erbaute schöne Kaplaneihaus zurückgezogen, woselbst er den 24. März 1780 starb und in die Kirche daselbst begraben wurde. Er hinterließ keine Kinder [2]).

---

[1]) Nach dem Pfarrbuche zu Tettnang unter dem Titel: **Res memoriales Parochiae de ann.** 1753—1784 kam im Nov. 1776 eine kais. Commission nach Tettnang, um den Schuldenstand zu untersuchen und zu ordnen. Gr. Xaver reiste mit seiner Gattin und Haushalt nach Straßburg, von da kehrte 1778 der Graf allein nach Mariabronn zurück, woselbst er seinen Wohnsitz im Kaplaneihause aufschlug. Der Vertrag und Verkauf der Montfortischen Herrschaften zwischen Oestreich und den Gr. von Montfort wurde gegen Nachzahlung von 300,000 Fl. im Aug. 1779 abgeschlossen, obige Summe den 4—18. Aug. 1780 baar an die Gläubiger bezahlt, vpn welchen die Stiftungen und privilegirten Gläubiger statt eines Gulden 36 Kreuzer, die Privaten aber 24 Kreuzer erhielten. Den 18 Aug. 1780 übergab der kaiserl. Commissär, Frh. v. Hebenstreit, bischöfl. Konst. Hofkanzler, die Herrschaften auf feierliche Weise an den östreich. Commissär, Freih. von Mayer.

[2]) Gr. Fr. Xaver war dreimal vermählt, das erstemal mit Josepha, geb. Gräfin v. Königseck-Aulendorf, welche ihm den 24. Juli 1753 eine Tochter, Josepha, gebar und an der Geburt starb. Obige Josepha wurde Stiftsdame zu Doren und starb den 19. April 1773. — Mit der zweiten Gemahlin, der Sophia, Gräfin v. Limburg-Styrum, wurde Gr. Fr. Xaver den 1. Dez. 1759 zu Bartenstein getraut, welche ihm den 31. Dez. 1760 einen Sohn, Hugo, gebar, der aber schon den 3. Mai 1761 starb. Die Mutter, Gr. Sophia, geb. v. Limburg-Styrum, starb den 15. Nov. 1769 und Gr. Fr. Xaver vermählt sich zum drittenmal im Oktober 1772 zu Heidelberg mit Elisabeth Auguste, eine Gräfin v. Schall, mit welcher er keine Kinder erzeugte und die ihn überlebte.

Sein Bruder, Gr. Anton, blieb in Tettnang, woselbst er ledig den 25. November 1787 starb und begraben wurde.

So starb eines der ersten schwäb. adeligen Häuser aus, nachdem diese Familie den Stürmen der Zeit und den oft ungünstigen äußern Verhältnissen trotzend, durch 600 Jahre in Schwaben geblüht hatte, deren Ursprung sich in das Dunkel der Vorzeit verliert und die in ihrer Glanzperiode sich fast allen dermalen in Deutschland regierenden fürstl. Häusern kühn an die Seite stellen konnte. Die früheren Zerwürfnisse und häufigen Fehden mit dem stammverwandten Gr. von Werdenbergischen Hause sowie mit der schnell heranwachsenden Macht des Oestreich.-Habsburgischen Hauses, die Lage seiner Besitzungen, die häufigen Erbstheilungen in der Familie selbst, der 30jährige Krieg mit seinen Folgen führten nach und nach den Verfall dieser edlen Familie herbei, welchen Mangel an Sparsamkeit und eines geordneten Haushaltes unter den drei vorletzten Grafen vollendeten. Um so bedaurungswürdiger erscheint das Loos und endliche Schicksal des letzten Gr. Fr. Xaver und seines Bruders Anton, als es ein von ihnen unverschuldetes war und sie nur das von ihren Vorfahren herbeigeführte Unglück büßten. Daher auch die Theilnahme und das wohlverdiente Mitleiden, welches sie fanden. Ja, um den tragischen Effekt ihres endlichen Schicksals zu steigern, ließ man beide in größter Dürftigkeit, selbst von dem Nöthigsten entblößt, von allen Menschen verlassen, erstern (den Gr. Xaver) zu Mariabronn in einem Hinterstübchen des Kaplaneihauses, letztern (den Gr. Anton) in ähnlicher Lage zu Tettnang sterben. Dem ist aber nicht so. Graf Fr. Xaver bezog seine Sustentationsgelder von 3000 Fl. und später 6000 Fl. richtig, welche ihn vor eigentlichem Mangel schützten, letzterer Gr. Anton besaß bei seinem Tode selbst noch einiges Vermögen, zu dessen Erben er in seinem den 24. November 1787 errichteten Testamente die Armen Tettnangs einsetzte. Diese erhielten nach Abzug mehrerer Legate, Bezahlung aller Kosten &c. noch die Summe von 13,999 Fl. 27 Kr., welche dermalen noch den Grundstock der sog. Montfortischen Armenstiftung in Tettnang bilden[1]).

Dieses ist die kurze Geschichte der gräfl. von Montfortischen Familie, welche ich getreu nach den mir zu Gebote stehenden Quellen aus bewährten Chroniken, Archival- und andern Urkunden zusammengestellt und niedergeschrieben habe. Möge der Leser in derselben einen Zeit- und Sittenspiegel sowie einen kleinen Beitrag zu unserer vaterländischen Geschichte finden.

---

[1]) Nach obigem Vertrag vom 14. Aug. 1779 verblieben überdieß den zwei Grafen alle Mobilien, Gemälde u. s. w., welche sich in den drei Montfortischen Schlössern befanden, auch behielt Gr. Anton den ihm von seiner Großmutter Anna, Gr. v. Thun, vermachten Oberhof.

Anmerkung.

Zur leichteren Uebersicht der Geschichte und des Zusammenhangs der verschiedenen Linien, in welche sich die Familie der Gr. von Montfort verzweigte, auch wohl um einzelnen Mißständen zu begegnen, welche die oft gleichen Namen gleichzeitiger Mitglieder verschiedener Linien in die Geschichte der Gr. v. Montfort brachten, füge ich hier die genealogischen Tabellen sämmtlicher Zweige der Montfortischen Familie von Hugo I. bis zum Erlöschen derselben bei. Um die Glieder dieser Familie, welche denselben Namen führen, von einander zu unterscheiden, fand ich es für angemessen, sie nach der Zeitfolge, ohne darauf zu sehen, ob sie diesem oder einem andern Zweige der Montforte angehören, mit Ziffern zu bezeichnen, welches ich hier zur Vermeidung etwaigen Mißverständnisses bemerken wollte.

II. Abtheilung.

Geschichte
der
Grafen von Werdenberg.

Einleitung.

Mit den Grafen von Montfort waren die Grafen von Werdenberg eines Stammes, beide Familiennachkommen des Grafen Hugo von Montfort, Herrn zu Werdenberg, Sargans, Feldkirch, Bregenz und Rheinegg mit dem zum letztern Orte gehörigen Rheinthale ꝛc. — So wie die ursprünglichen Besitzungen der Grafen von Montfort in Churrhätien lagen, so auch die der Grafen von Werdenberg. Aber so wie die erstern, so erwarben auch die Grafen von Werdenberg im 13ten und 14ten Jahrhundert Besitzungen in Schwaben, welche ihnen auch dann noch bis zum Erlöschen ihrer Familie in männlicher Nachfolge verblieben, als ihre Stammgüter in Rhätien und in den vorarlbergischen Landen für sie schon lange verloren waren. Die Gr. von Werdenberg gehören daher so wie der Geschichte der Schweiz, und besonders Graubündtens, so auch der Geschichte Schwabens, besonders dessen südwestlichen Theile (Oberschwaben) an, auf die sie bedeutenden Einfluß übten. Daher die Namen der Grafen von Werdenberg so oft und häufig in den Chroniken und Jahrbüchern sowie in den Urkunden Oberschwabens vorkommen. Eine zusammenhängende Geschichte der Grafen von Werdenberg dient daher nicht nur zur nähern Aufklärung der allgemeinen Geschichte Schwabens, indem sie Licht über manche einzelnen Erscheinungen der letztern verbreitet, sondern bei dem innigen Zusammenhange, in welchem die Grafen von Werdenberg mit den Grafen von Montfort noch durch eine Reihe von Jahren standen, erhält die Geschichte der letztern erst ihre Vollendung.

II. Abtheilung.

Geschichte der Grafen von Werdenberg.

§. 1.

Graf Hugo II. und dessen Söhne, Hugo III. und Hartmann I.

(1230—1259).

Wie wir oben (Abth. 1, §. 1) gesehen, hinterließ Gr. Hugo I. von Montfort, der gemeinschaftliche Stammvater der Gr. von Montfort und Werdenberg, drei Söhne, von welchen Heinrich, früher Dominikaner, dann von 1251—1272 Bischof in Chur war. Die beiden andern waren Rudolf, der Stifter der verschiedenen Zweige der Gr. von Montfort und Hugo II., von welchen die Grafen von Werdenberg abstammten. Der Beweis dieser gemeinschaftlichen Abstammung findet sich in einer Urkunde von 1264, in welcher Gr. Hartmann, obigen Hugos Sohn, dem Kloster Schönis Schutz und sicheres Geleit für ihre Dienstlente und Heerden bei ihrem Zuge auf die Alpen zusichert. Diese Urkunde fängt mit den Worten an: Wir Graf Hartmann von Werdenberg, — das angehängte Sigill hingegen hat die Umschrift: Sigillum Hartmanl, Com. de Montefortt etc. Demnach nannte sich dieser Gr. Hartmann: von Werdenberg und von Montfort. Eben so nennt Graf Hugo III. in einer Urkunde von 1271 die Gr. Rudolf und Ulrich von Montfort zu Feldkirch und Bregenz: Patrueles suos, und selbst noch im 14ten Jahrhundert nennen sich die Werdenberger und Montforter gegenseitig Vettern, sowie Kaiser Wenzeslaus in einem Lehenbriefe von 1399 die Söhne des Gr. Hans von Werdenberg Grafen von Montfort nennt. Daher auch Ild. von Arx in seiner Geschichte des Kantons St. Gallen, sich auf die St. Galler Urkunden berufend, die beiden

Familien als aus einem Stamme entsprossen angibt und die Trennung derselben in die erste Hälfte des 13ten Jahrhunderts verlegt. Derselbe Hugo III. von Werdenberg hatte auch noch mit den Montfortern Lehen, welche von beiden Familien gemeinschaftlich besessen und verliehen wurden, welches gleichfalls für eine gemeinschaftliche Abstammung spricht.

Nach dem Tode des Stifters dieser beiden Familien der Montforte und Werdenberger, des Gr. Hugo, welchen ich zur Vermeidung von Verwechslungen den ersten nenne, erbten dessen beide weltlichen Söhne, Rudolf und Hugo, seine nicht unbedeutenden Besitzungen, welche sich von Graubünden an den beiden Ufern des Rheins bis an den Bodensee erstreckten und wahrscheinlich auch noch Tettnang und Sigmaringen in sich begriffen. Beide scheinen diese Besitzungen anfangs inne gehabt zu haben. Als sich aber beide vermählten, und zwar Hugo mit einer Prinzessin von Homburg, so scheint eine Theilung der Güter vor sich gegangen zu sein. Ein förmlicher Theilungsbrief, wenn je einer errichtet wurde, fand sich bisher nicht vor. Dagegen lehren uns die Ereignisse der folgenden Jahre, daß der Rhein die Hauptgränze zwischen den Besitzungen dieser beiden Brüder bildete, indem Gr. Rudolf was auf dem rechten, Gr. Hugo aber was auf dem linken Rheinufer lag erhielt. Gr. Hugo II. erhielt demnach die Grafschaften Werdenberg und Sargans, die Herrschaften Bludenz, Vaduz, Montafun, Rheineck mit dem dazu gehörigen Rheinthale und einzelne Güter in Graubündten, die zum Theil Lehen des Bisthums Chur waren. Die ansehnlichste dieser Besitzungen war die Grafschaft Werdenberg, in welcher auch das Stammschloß der ganzen Familie, Starkenburg (Fortifels), bei Grabs lag, daher nannten sich auch die Nachkommen des Gr. Hugo II. die Gr. von Werdenberg, zum Unterschiede von ihren Vettern, welche den alten Namen der Gr. von Montfort um so mehr fortführten, als sie im Besitze der Burgen Alt- und Neumontfort verblieben.

Die Lage dieser Altwerdenbergischen Besitzungen hatte auf den Verlauf der Geschichte dieser Familie zu großen Einfluß, um hier nicht kurz aufgeführt zu werden.

Die südlichste dieser Besitzungen war die Grafschaft Sargans, welche, durch den hohen Berg Calanda und den Strilselberg von den Besitzungen der alten Freih. von Vatz und Räzuns und dem Bisthum Chur geschieden, sich längs dem linken Rheinufer und der Herrschaft Haldenstein hinzieht und westlich sich bis an den Wallensee und das Land Glarus erstreckt. Gegen Norden bildete der Rholberg, Valfries und die Churfürsten die Gränzen zwischen Sargans und der Landschaft Alttoggenburg, die Stammbesitzung der spätern mächtigen Gr. von Toggenburg, sowie theilweise Eigenthum des Klosters St. Johann im Thurthale und Werdenbergs. Das Land wird durch mehrere Thäler durchschnitten, welche die Rinnsäle der wilden Waldströme Tamina, Sara und Sotz bilden und theils in das Rheinthal, theils gegen den Wal-

lensee ausmünden. Wenn schon das Klima rauh und winterlich ist, so besitzt das Land doch einen Reichthum an seinen großen Viehheerden, welche die Alpen beweiden, an dem Ueberfluß an Waldungen und den einst berühmten Eisenwerken zu Flins, Mals rc. Die Bewohner glichen von jeher den Gebirgsvölkern auch hierin, daß sie im Gefühle ihrer physischen Kraft bei wenigen Bedürfnissen, deren Befriedigung jedoch nur mit Mühe und schwerer Arbeit dem rauhen Boden abgewonnen werden kann, eine tief eingewurzelte Anhänglichkeit an das Althergebrachte, sowie eine feurige Liebe für ihre Freiheit und oft mit ihrem Blute erworbenen Privilegien verbanden. Doch war nicht die ganze Landschaft Sargans Eigenthum der Gr. von Werdenberg, sondern das uralte Kloster Pfäffers, Ben.-Ord., schon im 8ten Jahrhundert (731) gestiftet[1]) und in derselben gelegen, besaß einen nicht unbedeutenden Theil, besonders in und um Ragatz. Die Hauptorte von Sargans waren das alte Schloß Sargans mit der Stadt gleichen Namens, und Wallenstadt, am See gelegen. Gegen Norden lag die Grafschaft Werdenberg, welche westlich der Rheinfluß begränzte, östlich wurde sie durch hohe Alpen (der Gambserruck, Grabserberg), von Toggenburg und Appenzell geschieden, gegen Norden waren die Besitzungen der Freih. von Sax. Fruchtbarer als Sargans, besonders wo dessen Gränzen den Rhein berührten, lag in ihrem Umfange die Stadt Werdenberg mit einem festen Schlosse, welches der Familie den Namen gab. Grabs mit der ältesten Stammburg Fortifels oder Starkenburg, Wartau und Sevelen, in dessen Nähe die Burg Herrenberg stand.

Am nördlichsten lag die Herrschaft Rheineck mit der Stadt dieses Namens und dem Städtchen Altstetten mit dessen beiden Schlössern an dem fruchtbaren linken Ufer des Rheins bis zu dessen Einmündung in den Bodensee. Hier blühte Handel und Gewerbe und Rheineck wetteiferte mit Bregenz um den Handel, welcher aus Italien nach Süddeutschland auf dem Bodensee getrieben wurde. Die westlichen Nachbarn des Rheinthales jedoch, durch eine Kette von Bergen geschieden, waren die Unterthanen des Klosters St. Gallen, theils in dessen unmittelbarem Gebiete, theils die, welche die Landschaft Appenzell bewohnten.

Alle diese Besitzungen lagen auf dem linken Rheinufer, und dieser Fluß trennte dieselben von den Besitzungen der Gr. v. Montfort, von Maienfeld und dem Brättigau an bis nach Bregenz. Doch auch auf das rechte Ufer des Rheins erstreckten sich die Besitzungen der Werdenberger, indem ihnen später Vaduz, Bludenz, Blumeneck rc.[2]) gehörten, dagegen aber auch obige Graf- und Herrschaften nicht als

[1]) Eichhorn, Hist. Episc. Cur. p. 266.

[2]) Unter ihren spätern Erwerbungen durch Kauf und Heurathen, wie sie im Verlaufe der Geschichte vorkommen, waren die bedeutendsten die Besitzungen der Freihrl. v. Wilden-

geschlossene Gebiete anzusehen sind, indem außer dem oberwähnten Kloster Pfäffers noch mehrere andere theils Geistliche, theils Adelige, z. B. die Herren v. Grimmenstein, Enne, Ramschwag, Rosenberg, Schellenberg rc., einzelne Güter, ja selbst Burgen und ganze Dörfer als freies Eigenthum oder als Lehen von andern Herren, z. B. dem Kloster St. Gallen, besaßen. So kamen die Gr. von Werdenberg und Sargans in vielfache Berührung schon mit den vielen und verschiedenartigen Nachbarn wegen der örtlichen Lage ihrer Herrschaften, welches nothwendig zu vielen Streitigkeiten und Fehden Anlaß geben mußte. Einerseits waren nämlich die Gesetze über Eigenthum in dem Mittelalter weniger bestimmt, die Form der dießfallsigen Verträge weniger geregelt, so manches, was die Rechte oder die Gränzen oder Besitzungen betraf, mehr auf das Herkommen oder mündliche Verabredung, als auf schriftliche Urkunden begründet, daß es oft, selbst bei dem friedlichen und rechtlichen Sinne der Betheiligten, schwer fiel, das Recht bestimmt und klar aufzufinden und darzustellen. Fehlte nun vollends dieser friedliche Rechts- und Billigkeitssinn, nahm dessen Stelle Eigennutz, Rechthaberei, falsches Ehrgefühl und Stolz ein, so mußten nothwendig wie heutzutage öftere Streitigkeiten und Irrungen über einzelne Rechte rc. entstehen.

So wie aber bei derartigen Anständen und Irrungen heuzutage die Gesetze vermittelnd, aussöhnend oder auch entscheidend einschreiten und die bürgerliche Macht den Ausspruch der Gesetze handhabt und sichert, so fand dieses durch mehrere Jahrhunderte besonders in Deutschland um so weniger statt, als sich nur zu oft Niemand fand, der dem anerkannten Rechte gegen den Mächtigen und Starken den erforderlichen Nachdruck geben konnte oder wollte, daher jeder sich selbst zu helfen und vor Unrecht zu schützen suchte, so gut er konnte, daher aber auch der große Reiz, selbst auf die Gefahr, ungerecht zu handeln, sich fremden Gutes, fremder Rechte um jeden Preis zu bemächtigen, so lange man der Stärkere war, daher auch endlich das Bestreben, sich, um das Seinige auf jede Weise zu schützen, dessen Folge die Erbauung der vielen Burgen und Festen, die verschiedenen Bünde und Gesellschaften, das stete Ueben in den Waffen, der hohe Werth, welchen man auf persönliche Kraft, Muth und Tapferkeit setzte. Selbst die Religion hatte ihre so wohlthätig auf die Menschheit einwirkende Kraft, der rohen Gewalt und Ungerechtigkeit zu gebieten, zum Theile dadurch verloren, daß man bei den Kämpfen der Kirche und des Staats, welcher wohl nicht aus Religion im höhern Sinne, noch zum Besten eines höhern geistigen Prinzips, sondern öfter, um zeitliche Herrschaft und Macht zu erringen, geführt wurde, bei einer oder der andern Partei Schutz, Entschuldigung und selbst

berg, das Vatzische Erbe in Graubündten, die Herrschaften Heiligenberg, Sigmaringen, Veringen, Schmalnegg, Trochtelfingen und Jungnau in Schwaben.

Beschönigung des begangenen Unrechts und ihres Gewissens fanden, besonders wenn man einen Theil des oft mit Raub und Mord erworbenen Gutes zu sogen. frommen Stiftungen und Klöstern ꝛc. verwendete.

Wenn überhaupt obiges auf alle Völker und Länder, die, sich der Barbarei entreißend, der höhern Civilisation entgegengehen, angewendet werden kann, so war dieses in Deutschland, namentlich in dem größern Theile Schwabens, um so mehr der Fall, als die alten Herzoge dieses Landes, die Schirmer und Vertreter des Rechts, die Hohenstaufen, zu sehr auswärts, besonders in Italien, beschäftigt waren und durch hundert Jahre in den Welfen große Gegner fanden, daß sie darüber ihre eigenen häuslichen Angelegenheiten sowie die Erhaltung der Ordnung vernachlässigten, wozu noch kam, daß sie, besonders in dem großen Kampfe mit Rom, wo es die Weltherrschaft galt, der Hülfe ihrer schwäbischen Vasallen und Edlen so sehr bedurften, daß sie gegen diejenigen, welche sich durch ihren kriegerischen Muth, durch Macht oder persönliche Tapferkeit auszeichneten, Nachsicht und Schonung, ja selbst Begünstigungen eintreten lassen mußten, wo das Recht und die Gerechtigkeit Strenge und Bestrafung gefordert hätten. Der Sturz der Hohenstaufen, das sogenannte Zwischenreich, in welchem das deutsche Reich ohne eigentliches Oberhaupt war, vergrößerte diese Wirren besonders in Schwaben, wo kein Fürst Ansehen und Macht genug besaß, den Stürmen der Zeit, dem Trotze so vieler unabhängigen Grafen, Bischöfe, Aebte und Edlen zu gebieten. Kaiser Rudolf, der edle Habsburger, wollte zwar diesem Unwesen in Schwaben, das er wohl aus eigener Erfahrung am besten kannte, ein Ende machen, allein seine Vorliebe für die Vergrößerung der Macht seines Hauses, die Schwäche seiner eigenen Hausmacht, die nur in Verbindung mit andern, welche ihre selbstsüchtigen Interessen und Vortheile verfolgten, furchtbar und überwiegend war, die Kriege, in welche seine Kinder und Enkel wegen des deutschen Kaiserthums verwickelt wurden; der spätere Kampf mit den Schweizern, in welchen das östreich. Habsburgische Haus lange Zeit die Hauptrolle spielte, waren nicht geeignet, Ruhe und Ordnung herbeizuführen und dem Rechte des Stärkern und den vielen Fehden ein Ziel zu setzen, die besonders Oberschwaben verheerten. In der Mitte dieses Kampfplatzes lagen die Besitzungen der Werdenberger, zu schwach, um durch ihre Macht Friede und Ruhe, selbst wenn sie gewollt hätten, zu gebieten, zu groß und mächtig, um unbeachtet und unangefochten keinen Theil an diesen Kämpfen ihrer Zeit und ihres Vaterlandes nehmen zu dürfen. Daher die Geschichte dieser Familie eine Reihe von Fehden (Kriege möchte ich sie nicht nennen) ist, bis ihre Mitglieder bei dem Umschwunge der Zeiten, bei der Ausbildung größerer und mächtigerer Volksvereine und Staaten ihre Selbstständigkeit verloren und zu dienenden Räthen und untergeordneten Fürstendienern herab-

sanken, bis endlich diese einst so mächtige und angesehene Familie mit Gr. Christoph von Werdenberg im J. 1534 erlosch.

Doch fassen wir den Faden der Geschichte auf und sie wird uns zeigen, wie das oben Gesagte sich durch eine Reihenfolge von 300 Jahren erwährte. Von Gr. Hugo II., dem Stammvater aller Grafen von Werdenberg, finden wir in den Chroniken und Urkunden seiner Zeit wenig aufgezeichnet. Nach Rumpfs Schweizerchronik und Gulers Rhätia wird dieser Hugo um das J. 1231 und 1239 unter den Edlen Rhätiens aufgeführt, nach Brauns Geschichte der Bischöfe von Augsburg wohnte er im J. 1235 dem Tournier zu Würzburg mit seinem Bruder Rudolf von Montfort bei. An ihn übertrug im J. 1247 Abt Johann I. von Dissentis freiwillig die Schirmvogtei des Klosters, welche die Freih. von Sax früher besessen, aber zum großen Schaden des Klosters mißbraucht hatten. Ein Beweis des Vertrauens, welches man in seine Rechtlichkeit setzte, zugleich aber auch des Ansehens, welches er genoß. Seine Schwester Elisabeth war mit dem Gr. Hartmann dem jüngern von Kyburg vermählt, dessen Tante Heilwig die Mutter des Kaisers Rudolf von Habsburg war. Mit seinem Bruder Rudolf scheint er in Friede und Eintracht gelebt zu haben, wenigstens findet sich keine Spur, daß zwischen ihnen je Unfrieden und Zwietracht herrschte, vielmehr besaßen sie Lehen, z. B. in Reitenau, die sie gemeinschaftlich verliehen, sowie sie ihre übrigen väterlichen Erbgüter friedlich unter sich getheilt hatten. Allein eben diese ihre Eintracht und brüderlicher Sinn mag die Ursache gewesen sein, daß diese Theilung der väterlichen Besitzungen minder genau und bestimmt ausgesprochen oder urkundlich niedergeschrieben wurde und dieses mag wohl eine der Hauptursachen der Fehden gewesen sein, welche nach dem Tode der beiden Brüder, Rudolf von Montfort und Hugo II. von Werdenberg zwischen ihren beiden nachgelassenen Kindern ausbrachen; durch fast 100 Jahre, freilich mit oft kürzerer, oft längerer Unterbrechung fortgeführt, den ersten Grund zum Untergange und Verfall der beiden Häuser Montfort und Werdenberg legte (s. oben §. 3. I. Abth.) — Das Todesjahr des Gr. Hugo II. von Werdenberg ist zwar unbekannt, doch scheint dasselbe das J. 1258 oder 1259 gewesen zu sein, da im Jahre 1260 die erste große Fehde zwischen dessen beiden Söhnen, Hugo III. und Hartmann I. einer- und den Gr. Rudolf, Ulrich und ihren Brüdern von Montfort anderseits ausbrach.

§. 2.

Graf Hartmann I. von Werdenberg zu Sargans und Graf Hugo III. von Werdenberg zu Werdenberg.

Die beiden Brüder, Hartmann I. und Hugo III., theilten nach ihres Vaters Hugo II. Tod dessen hinterlassene Besitzungen in der Art, daß Hartmann die Grafschaft Sargans, Hugo dagegen die Grafschaft Werdenberg und Rheineck erhielt. Theilungsbrief findet sich keiner vor, nur beweist dieses der spätere Besitzstand, sowie, daß die Nachkommen Hartmanns sich in der Regel Grafen von Werdenberg zu Sargans schrieben, auch Hartmann selbst auf dem Schlosse Sargans sowie dessen hinterlassene Wittwe (in castro nostro Sargans) Urkunden ausstellten. Doch lebten diese beiden Brüder in gutem Einverständnisse, was für sie um so nothwendiger war, als bald nach dem Tode ihres Vaters ein Krieg zwischen ihnen und ihren Verwandten (sie waren Geschwisterkinder), den Gr. von Montfort ausbrach. An der Spitze der letzteren stand Gr. Rudolf zu Feldkirch (s. I. Abth. §. 3). Dieser Krieg oder Fehde, dessen nähere Veranlassung sowie das Einzelne des Verlaufs unbekannt ist, griff weit um sich. Auf der einen Seite stand die vereinte Macht der Montforter, welche an denen von Toggenburg und andern mächtige Helfer fanden, auf der andern fanden aber auch die Werdenberger unter den Edlen des Landes Freunde und Kampfgenossen, welche sie in den Stand setzten, ihren Feinden im freien Felde den Kampf zu bieten. Doch war den Werdenbergern das Kriegsglück nicht hold, indem sie in einem für die damalige Zeit entscheidenden Gefechte geschlagen wurden, worauf Gr. Rudolf v. Feldkirch das alte Stammschloß Fortifels bei Grabs eroberte und die Grafschaft Werdenberg verheerte. Aber auch auf der andern Seite müssen sich diese Verheerungen erstreckt und die Landschaft Toggenburg, die Güter des Klosters St. Johann im Thurthale rc. berührt haben, indem nach geendigtem Kriege die Gr. Rudolf und Ulrich von Montfort (1261) eine Vergabung an das Kloster St. Johann als Schadenersatz machten und die Mechtild, Abtissin des Frauenstifts zu Zürich, laut Urk. vom 12. Nov. 1263[1]) sich genöthigt sah, einige Klostergüter zu verkaufen, um die Schulden zu bezahlen, welche das Kloster während der Fehde zwischen Friedr. von Toggenburg und dem Gr. Hugo von Werdenberg zu machen sich genöthigt sah (ad solvenda debita, quae habemus ex guerra Friderici de Toggenburg et Hugonis de Werdenberg).

Ein Beweis, wie man so wenig das Eigenthum selbst der Klöster und Kirchen damals schonte, sowie, daß ein Krieg zwischen so ganz nahen Verwandten nicht für

[1]) Neugart, Cod. Allem. No. 986.

schimpflich geachtet wurde, ist, daß der ganze Adel der Umgegend auf der einen oder der andern Seite Theil an dieser Fehde nahm. Da aber durch den Sieg der Montforter über die Werdenberger die Macht der erstern für ihre Nachbarn gefahrdrohend erschien, auch die Freunde und Verwandten der Werdenberger sich der letzteren annahmen, so wurde diese Fehde besonders auch durch die Bemühungen des Gr. Rudolfs von Habsburg, welcher den Gr. Hugo „siner Mummen Sun" nennt, beigelegt, die verheerten Güter zurückgegeben und die Gefangenen entlassen. Wie unsicher es aber auch nach beigelegtem Kriege in diesen Gegenden blieb, wie wenig selbst Frauenklöster Schutz für ihr Eigenthum fanden, zugleich aber auch, daß die Grafen von Werdenberg auch nach diesem Kriege angesehen und mächtig waren, beweist eine Urkunde des Gr. Hartmanns vom 29. Sept. 1264, gegeben auf dem Schlosse Sargans, welcher ein Geleits- oder Sicherheitsbrief für das Frauenkloster Schönis ist, daß besagtes Kloster seine Heerden sicher und unangefochten auf die Alpen treiben und daselbst hüten lassen könne. Dieses ist auch die Urkunde, welche anfängt: Hartmanus, Comes de Werdenb., und im Sigill die Umschrift hat: S. Hartmani de Monteforti. — Gr. Hartmann starb noch vor dem Jahre 1270 mit Hinterlassung einer Wittwe, Elisabeth von Regensberg[1]), und drei unmündiger Kinder, wie wir aus einer Urkunde seines Bruders, des Gr. Hugo, ersehen, welcher im J. 1271 in seinem und seiner unmündigen Neffen, Rudolf, Hartmann und Hugo, Söhne seines verstorbenen Bruders Hartmann, die Güter, welche ein gewisser Bertold von Lampoldsweiler zu Raitinau als Lehen von ihnen und seinen Vettern Rudolf und Ulrich, den Gr. von Montfort (a patruelibus nostris), besaß, als einen Beweis seiner besondern Liebe gegen den Abt Bertold von St. Gallen (ab sincerae dilectionis affectum) schenkt[2]).

Woher diese Liebe zu dem Abt von St. Gallen sich wohl herschreiben mag, gibt uns die Geschichte sicheren Aufschluß: Es war nämlich eine Belohnung für die Hülfe, welche ihm Abt Bertold im Kriege mit seinen Vettern von Montfort geleistet hatte, denn ungeachtet des zwischen den Grafen von Montfort und Werdenberg im J. 1261 wieder hergestellten Friedens blieb doch eine Erbitterung und Abneigung zwischen diesen so nahen Verwandten, welche im J. 1270 zu einer neuen Fehde und offenen Feindseligkeiten führten. Hugo (von seinem Bruder Hartmann geschieht

---

[1]) Die Erlen von Regensberg waren in der Umgegend von Zürich reich begütert und gehörten zu den mächtigern und angesehensten des Adels dieser Zeit, bis ihr Ansehen, Reichthum rc. durch die unglückliche Fehde, welche sie mit der Stadt Zürich führten, deren Feldhauptmann Gr. Rudolf von Habsburg war, gebrochen wurde und sie immer mehr verarmten.

[2]) Neug. C. All. No. 1011.

keine Erwähnung mehr), war auch dermal der schwächere Theil und außer Stande, den mächtigeren Montfortern zu widerstehen. Hugo nahm daher auch diesmal wieder seine Zuflucht zu dem Rudolf, Gr. von Habsburg, dessen Macht und Ansehen seit 1261 bedeutend gestiegen waren. Dieser nahm sich seines Verwandten, des Gr. Hugo, an, mag es aus persönlicher Zuneigung, mag es aber auch geschehen sein, um die mit ihm wetteifernde Macht der Montforter in ihrem Aufblühen zu brechen und sein Ansehen, seinen Einfluß zu steigern. Es gelang ihm auch, den kriegerischen und in dieser Gegend mächtigsten Herrn, Bertold, Abt zu St. Gallen, aus der Familie v. Falkenstein auf dem Schwarzwalde, für die Sache des Hugo zu gewinnen. Vereint zogen sie mit ihren Schaaren durch das Rheinthal, überschritten den Rhein und fielen verheerend mit Raub und Brand in die Montfortischen Besitzungen um Feldkirch ein, belagerten die Stadt Feldkirch, mußten zwar wieder abziehen, ohne diese Festung einnehmen zu können, hieben aber aus Rache die Rebstöcke und Fruchtbäume um, verbrannten auf dem Lande die Häuser und zogen sich in das Rheinthal zurück, woselbst Abt Bertold zwei feste Burgen, auf der Blatten und Heldsberg, zum Schutze gegen Montfort erbaute.

Durch diese Vorgänge wurden zwar die Montforter gezwungen, von ferneren Feindseligkeiten gegen die Werdenberger abzustehen und mit ihnen Friede zu machen, allein die Abneigung derselben, der innere feindselig gesinnte Geist, die Eifersucht gegen den Rudolf v. Habsburg und seine Kinder, sowie gegen die Werdenberger, blieben und zeigten sich, sowie sich eine Gelegenheit darbot, noch lange durch offene Fehden. Dagegen schlossen sich von nun an Gr. Hugo, seine Söhne und Neffen fest und innig an das Haus Habsburg an, ob wohl zu ihrem wahren Vortheile? dies ist eine andere Frage. Gr. Hugo erhielt zwar Ruhe vor seinen nächsten Feinden, wurde auch später vom Kaiser Rudolf sehr begünstigt, allein sowohl er als seine Söhne und Nachkommen in alle Kriege verwickelt, die Oestr. Habsburg so oft und häufig in diesen Gegenden hatte, die die Verarmung der Werdenberger, den Verlust aller ihrer Herrschaften in diesen Gegenden größtentheils herbeiführten. Vor allem aber trat auch hier ein, was stets der Fall ist, wenn der Schwächere und minder Mächtige sich mit Mächtigeren verbindet oder verbinden muß; die Werdenberger hörten gewissermaßen auf, selbstständig zu sein und wurden die Diener des Oestr. Habsburgischen Hauses. Doch kann dieses dem Gr. Hugo weniger und nur in soweit zum Vorwurf gemacht werden, als er, von seinen Verwandten gedrängt und nothgedrungen diesen Schritt that. Wären die Besitzungen der Gr. von Montfort und Werdenberg vereint oder doch diese Familien unter sich in steter Eintracht geblieben, gewiß, ihre, aber auch die Geschichte unseres Vaterlandes würde sich anders gestaltet haben.

Von der Wittwe des Gr. Hartmann, Elisabeth, findet sich noch eine Urkunde von 1282 vor[1]), nach welcher sie, veranlaßt durch ihren ältesten Sohn Rudolf, mit Zustimmung des zweiten, Hartmann, Canonikus in Bamberg, ihre Güter in Niederendingen dem Kloster Wettingen schenkt. Auch diese Urkunde ist gegeben: In castro nostro Sargans. Des jüngsten Sohnes Hugo geschieht keine Erwähnung. Von diesen Söhnen des Gr. Hartmann stammte die gräfl. Werdenbergische Familie, welche sich von Sargans nannte, sowie dessen Bruder, Gr. Hugo III., der Stammvater der Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg wurde[2]).

Dieser Gr. Hugo III. war ein in der Geschichte Schwabens und der Schweiz bedeutender und einflußreicher Mann, der treue Freund und Anhänger des nachmaligen Kaisers Rudolf, sowie dessen Rath und Stellvertreter in diesen Gegenden bei dessen öfterer Abwesenheit. Sowie Gr. Rudolf von Habsburg durch die Wahl der Reichsfürsten auf den röm. Kaiserthron erhoben war (1273), ging sein erstes Augenmerk dahin, im ganzen Reiche, besonders aber in Schwaben, den Frieden und das Ansehen eines Kaisers der Deutschen, welches seit dem Tode Kaiser Friedrichs (1250) tief gesunken war, wieder herzustellen und den steten Fehden, dem gesetzlosen Rauben und Morden ein Ende zu machen. Hierauf zielten seine den Landfrieden bezweckenden Anordnungen, dabei wollte er aber auch, daß die vielen Fehden aufhören und der Keim derselben, öftere Unterdrückung und Beraubung der Mindermächtigen und zum Theil Wehrlosen, durch das Ansehen der Gesetze verhindert werde. Zu den Mindermächtigen gehörten in diesen Zeiten vorzüglich die Klöster und der niedere Adel, welche beide ihre Selbstständigkeit behaupten wollten, aber nur zu oft der Raub und die Beute ihrer mächtigen Nachbarn wurden. Auf den Landmann nahm man wenig Rücksicht, er war leibeigen, besaß kein Eigenthum, konnte daher auch nichts verlieren, auch der Wechsel seines Leibherrn mußte ihm in der Regel gleichgiltig sein und hing rein von dessen Persönlichkeit ab. Die Städtebürger schützten ihre Mauern und ihr festes Zusammenhalten unter sich sowohl, als mit den benachbarten Städtebewohnern gegen den Adel. Doch war ihr Eigenthum, in soweit sie es des Handels wegen den offenen Straßen überlassen mußten und daher den vielen Raubanfällen ausgesetzt war, mehr gefährdet. Daher auch der große Anhang und Hülfe, die Kaiser Rudolf bei den Städtern, dem niedern Adel und den Klöstern fand.

Als seine Pflicht (wenigstens äußerte sich der Kaiser in seinen öffentlichen Urkunden so, obwohl seine Gegner, wohl nicht ganz mit Unrecht, ihm die Absicht unterlegten, seine Familie bereichern und durch Zutheilung von Reichsgütern und

[1]) Neug. C. A. No. 1031.

[2]) Von dem Gr. Rudolf s. II. Abth.

Lehen erhöhen zu wollen) sah Kaiser Rudolf es auch an, die vielen Güter, Lehen rc., welche durch das Aussterben der Hohenstaufen und sonst erledigt und nach den alten Grundsätzen des Lehenwesens dem Kaiser und Reich heimgefallen waren, aber in diesen gesetz- und herrenlosen Zeiten theils mit offener Gewalt, theils unter verschiedenen vorgeschützten Rechtstiteln von den Stärkeren in der Nachbarschaft an sich gerissen worden waren, wieder an sich und das Reich zu ziehen.

Hierzu bedurfte der Kaiser einen Mann, der, mit den Verhältnissen dieser Gegend bekannt, Klugheit mit Festigkeit und Ansehen verband, um diese seine immerhin schwierigen diesfallsigen Aufträge zu bewerkstelligen, besonders da die Geschäfte des Reiches, seine Angelegenheiten in Oestreich u. a. des Kaisers Rudolf Thätigkeit und Zeit zu sehr in Anspruch nahmen und ihn nöthigten, oft von seinen Stammlanden und diesen Gegenden abwesend zu sein.

Des Kaisers Wahl fiel auf den Gr. Hugo von Werdenberg, welcher alle obangegebenen Eigenschaften in sich vereinigte und den er daher zu seinem Statthalter, des Reichs Landvogt in Oberschwaben und obersten Landrichter ernannte. Hugos bewährte Anhänglichkeit an ihn, seine persönliche Feindschaft gegen die Montforter, welchen es vorzüglich in dieser Gegend galt, mochten auch den Kaiser Rudolf zu dieser Wahl bestimmen. Hierzu kamen wohl auch die früheren Geschäftsverhältnisse, in welchen Kaiser Rudolf, noch als Gr. von Habsburg, mit dem Gr. Hugo stand, der mit ihm verwandt war und welchen er seinen Onkel nannte. Den Beweis liefert Herrgott in seiner Gen. Habsburg. S. 284, in welcher Gr. Hugo als Vogt und Vormund der Elisabeth, des jüngern Grafen Hartmann von Kyburg Wittwe, und ihrer Tochter, Anna, in den Verkauf mehrer Güter einwilligt, welches Graf Rudolf von Habsburg bestätigt. Eben so ist 1268 (S. 403) Hugo mit andern Bürge für den Gr. Rudolf von Habsburg gegen den Gr. Meinhard von Tyrol, und 1273 (S. 410) bekräftigt er mit Gr. Rud. v. Habsburg zu Bruk die Ueberlassung einiger Güter der Grafen Rudolf und Eberhard von Habsburg-Laufenburg an das Kloster Wettingen statt des von ihrem Vater an dasselbe vermachten Legats und die Bezahlung dessen Leichenkosten, weil wir hierzu kein Geld haben, sagt die Urkunde. Diese Leichenkosten beliefen sich auf 7 M. S., das Legat auf 8 M. S., ein Beweis, wie groß der Mangel an baarem Gelde damals war. Im J. 1274 erscheint Gr. Hugo zum erstenmal als Judex provincialis superioris Sueviae. Als solchem trug Kaiser Rudolf seinem Landvogte auf, die dem Reiche entfremdeten (in juste alienata) Güter an des Kaisers und des Reichs Handen zu nehmen, zugleich trug er aber auch in einer besondern Urkunde ihm auf, die Klöster Weingarten und Weisenau zu beschützen, die Truchsessen Eberhard und Bertold von Waldburg und andere, welche Ansprüche an diese Klöster, namentlich unter dem Vorwande von Vogtrechten, machten, vor sein Gericht zu fordern und nach Recht diese Ansprüche

zu entscheiden[1]). Die Truchsessen fügten sich auch in diese Anordnung des Kaisers und überließen sogar an Weingarten im J. 1275 urkundlich mehrere Güter als einen Ersatz für den dem Kloster zugefügten Schaden. In eben diesem Jahre (1275)[2]) erließ Hugo auch als kaiserl. Landvogt, um die Quelle vieler Streitigkeiten abzuschneiden, eine Verordnung, nach welcher er einem Jeden, welcher leibeigen oder sonst zu Diensten einem andern verpflichtet war, verbot, sich einem Dritten als leibeigen oder Dienstmann zu unterwerfen, da es oft geschah, daß Gutsbesitzer und Klöster, wenn der Krieg, Pest rc. ihr Gebiet an Landbauern entvölkert hatte, fremde unter allerlei Vorwänden an sich zu ziehen und ihren bisherigen Herren zu entfremden suchten[3]).

Aber auch in den für das Haus Habsburg so verhängnißvollen und schweren Kriegen mit dem König Ottokar von Böhmen folgte der treue Freund und Diener seinem Kaiser Rudolf in den Krieg nach und war sein Rath und Diener in diesen gefährlichen Zeiten. Zwei Urkunden von dem Kaiser Rudolf in dem J. 1276 und 1277, in Wien ausgestellt, beweisen dieses. In ersterer bewilligt der Kaiser dem Bischof Peter von Passau die Erhebung eines Mauthgeldes (mutum) zu Obernberg an dem Flusse Inn; in der zweiten erklärt er auf einem Fürstentag zu Wien (in placito principum), daß eine von einem geistlichen Fürsten oder Abt ohne Zustimmung des Kapitels ertheilte Lehensverleihung ungültig sein solle. In beiden ist unter den Principes et Nobiles mitunterschrieben: Hugo Comes de Wirtenberg, was, da damals kein Gr. Hugo v. Würtemberg lebte, auch im Munde des Oberschwabens i mit e und umgekehrt sehr oft verwechselt werden, wohl unser Hugo war, um so mehr, als er im J. 1277 nach der St. Galler Urkunde bei Neugart Nr. 1022 sich außer Schwaben aufhielt[4]).

Diese Anhänglichkeit des Hugo an den Kaiser Rudolf und dessen Haus, die Strenge, mit welcher er die Befehle und Aufträge des erstern vollzog, mochten wohl vielen lästig fallen, sowie sie später zu einem Bunde mehrerer Grafen und Herren, unter welchen in unserer Gegend die Gr. von Montfort und Nellenburg die mächtigsten waren, gegen den Kaiser Rudolf (1285—1286) Anlaß gaben, welcher zum Theil auch gegen die Werdenberger, als den Helfern der Habsburger, gerichtet war. Der Kaiser Rudolf fühlte dieses wohl, sowie die Verpflichtung, die er gegen den Gr. Hugo, als dem Haupte der Werdenbergischen Familie und die Stütze seiner Macht in dieser Gegend hatte. Nach dem Beispiele seiner Vorgänger,

---

[1]) Liber Abbat. Mspt. Mon. Weingart in Arch. Stuttgart.

[2]) v. Memmingers Würtemb. Jahrb. 1834. 1s Hft. S. 165.

[3]) K. Weingart. Urk.

[4]) S. Monumenta boica. T. IV. 38. p. 400 et 406.

den frühern Kaisern, die nicht selten durch Verleihung von eröffneten Reichslehen oder die Erlaubniß, Klostergüter unter dem Titel als Pfandschaften an sich zu ziehen, die ihnen geleisteten Dienste belohnten, gab Kaiser Rudolf auch seine Zustimmung, daß Gr. Bertold von Heiligenberg, der letzte seines Stammes[1]), diese zum Reich gehörige Grafschaft im J. 1277 an den Gr. Hugo um 500 M. S. verkaufen durfte. Eben so scheint es auch mit des Kaisers Zustimmung, besonders da letzterer zugleich Schirmvogt des Klosters St. Gallen war, geschehen zu sein, daß der in Zwiespalt erwählte Abt Ulrich von St. Gallen, aus der Familie von Gütingen, wahrscheinlich um Hugos Hülfe und Unterstützung gegen seinen Gegenabt, Heinrich von Wartenberg, sich zu erwerben, demselben die Herrschaft Butschwil mit dem Schlosse Rüdberg um 600 M. S. und sodann das Städtchen Lichtensteig um 60 M. S. verpfändete[2]).

So erwarb Gr. Hugo für sich und seine Erben diese beiden nicht unbedeutenden Besitzungen und erhielt dadurch eine Entschädigung für die dem Gr. und Kaiser Rudolf geleisteten Dienste, ohne daß es dem letztern aus seinem Eigenthume was gekostet hätte. In dieser letzten Urkunde von 1280 erscheint Gr. Hugo als Landvogt und Landrichter von Schwaben, sowie in einer andern Urkunde von 1277, nach welcher Ulrich v. Gütingen, wahrscheinlich ein Bruder oder Verwandter des obigen Abts Ulrich von St. Gallen, als Stellvertreter (vicem gerens) oder Unterstatthalter des Gr. Hugo von Werdenberg als Landgraf von Oberschwaben (Landgravit

---

[1]) Gr. Bertold zu Heiligenberg stammte von der Familie der Gaugrafen des Argen-, Linz- und Nibelgaues her, welche im 8ten u. 9ten Jahrhunderte mit Ausnahme der Besitzungen der Bisthümer Chur und Konstanz und den Abteien Kempten, St. Gallen und Reichenau vorerst mit den gaugräfl. Rechten, später als Eigenthum, fast ganz Oberschwaben, von der Donau bis an die Schweizer-Tyroler Alpen und Graubündten besaßen und sich in ihren späteren Verzweigungen die Gr. v. Altdorf (die Welfen), die Gr. v. Bregenz, Buchorn und Heiligenberg nannten. Die Familie der alten Grafen von Buchorn und Bregenz war längst ausgestorben, die Welfen hatten ihre Stammlande in dieser Gegend den Hohenstaufen (1180) überlassen und nur noch die Grafen zu Heiligenberg bestanden, als der letzte Zweig, auf den Besitz dieser Grafschaft (einen Theil des ehemaligen Linzgaus). Bertold hatte keine Kinder, daher er nach Chmels östr. Jahrb. I. Bd. V. Hft. S. 170 im J. 1277 alle seine Güter und Besitzungen an Gr. Hugo v. Werdenberg verkaufte. Der Kaiser Rudolf bestätigte diesen Kauf den 22. Mai 1277 zu Wien. Orig. im Fürstl. Fürstenb. Archiv. Nach Lichnowskys Reg. zum IV. Bd. J. 431 b. im ersten Anh. geschah der Verkauf des Schlosses Heiligenberg um 400 M. S., des Comitats aber mit den zu demselben gehörigen Lehen um 500 M. S. mit dem, daß Gr. Bertold das ganze auf seine Lebenszeit zur Nutznießung von Gr. Hugo zurückerhalten sollte.

[2]) Ild. v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, I. Bd. S. 403, und Urkunde von 1280 im Arch. zu St. Gallen.

superioris Sueviae) die Ueberlassung einiger Leibeigenen des Ritters von Pflegelberg an das Kloster St. Gallen bestätigt[1]). Im Jahre 1279 entschied Hugo selbst einige Stöße, die zwischen Heinrich von Wildenberg, Vogt des Klosters Pfäffers, und dem Abt Conrad daselbst über die vogteilichen Rechte obwalteten[2]).

Das J. 1280 ist das letzte, in welchem Hugo als Landvogt in Oberschwaben urkundlich vorkommt[3]). Daß er in diesem Jahre gestorben, scheint daraus hervorzugehen, daß den 15. April 1281 ein Gr. Hugo von Werdenberg, Herr zu Heiligenberg, dem Kloster Wurmbach seine Güter in Dubendorf verschreibt, bis diese mit 6 M. S. eingelöst werden würden, als Ersatz des von seinem Vater zugefügten Schadens[4]). Später, im J. 1285, erscheint ein Gr. Hugo von Werdenberg, welcher als einer der Hauptanführer auf Seiten Habsburg-Oestreichs in den Kriegen dieses Hauses gegen die Montforte (§. 2 u. 3. II. Abth.) und ihre Verbündeten, sowie die mit den Zürichern und dem Bischof Rudolf von Konstanz, einem geb. Gr. von Habsburg-Laufenburg (1291—1293) auftritt. Da aber dieser bald als Gr. von Werdenberg, Herr zu Rheineck und 1288 zu Heiligenberg, von Tschudi und Stumpf mit dem Namen Huglin, d. i. der jüngere oder Hugos Sohn, auch der Einäugige bezeichnet wird, er auch als ein junger, rüstiger Kriegsmann sich benimmt, so war wohl dieser Hugo der Sohn des ältern Hugo III., des kaiserlichen Landvogts, und letzterer im J. 1280 gestorben, was um so wahrscheinlicher wird, da derselbe schon vor 1260 als das Haupt seines Stammes dessen Fehden gegen die Montforte führt. Dieser Hugo III. ist der Stammvater der Werdenberger- und Heiligenberger Linie; er hinterließ nämlich drei Söhne, Hugo VI., Albrecht I. den ältern und Heinrich I. Ersterer pflanzte sein Geschlecht fort. Auch Töchter hin-

---

[1]) Neug. C. Allem. Nr. 1022. Neugart gibt das J. 1279 aber unrichtig an, indem die Orig.-Urk. im Archiv zu St. Gallen das J. 1277 hat.

[2]) Eichh. Hist. Ep. Cur. p. 283.

[3]) v. Memminger in der O.-A.-Beschreibung von Ravensburg S. 224 schreibt zwar, daß Schmalnegg durch Kauf im J. 1274 von Heinr. v. Schmalnegg an den kaiserl. Landvogt Hugo, nach andern Angaben von Kaiser Rudolf im J. 1288 an letztern und dessen Familie gekommen sei, allein nach einer Urk. des Kl. Weingarten (Würt. Jahrb. 1834, 1. Hft. S. 166) lebte im J. 1282 Heinr. von Schmalnegg noch und war im Besitze der Herrschaft Schmalnegg, im J. 1288 aber geschah, wie schon seit mehreren Jahren zuvor, von dem Hugo, dem kaiserl. Landvogt, keine Erwähnung mehr, vielmehr war in diesem Jahre Hugo IV., des Landvogts Hugo Sohn, schon an seines Vaters Stelle, der Werdenbergischen Familie zu Werdenberg Haupt und Anführer. Demzufolge kam die Herrschaft Schmalnegg erst im J. 1288, und zwar durch Kauf des Hugo IV., des kaiserl. Landvogts Hugo III. Sohn, an die Familie Werdenberg, und zwar, wie es scheint, mit und durch die Begünstigung des Kaisers Rudolf.

[4]) Neug. Hist. Ep. Const. Part. I. T. II. Mspt.

terließ Hugo, von welchen eine nach Urk. vom J. 1298 an den Konrad von Lichtenberg, einem Verwandten des damals mächtigen Gr. Otto von Ochsenstein, vermählt war. Gr. Hugos III. Gattin war eine Tochter des ältern Walter v. Vatz, Herrn im Prättigau und zu Davos. Wenigstens nennen Johann Donat und Walter der jüngere, beide Brüder v. Vatz, die Erben des älteren Walters von Vatz, sich Brüder der Mutter des Gr. Hugo VI., mit welchem letztern sie 1289 auch die Erbschaft ihres Vaters theilten. Doch überließ Gr. Hugo später seinen Antheil wieder an die Herren von Vatz, seine Oheime.

§. 3.

Hugo VI., Heinrich I. und Albrecht I., Söhne des Grafen Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg.

(1280—1330).

Von den beiden Brüdern Heinrich und Albrecht dem ältern oder ersten finden wir in den Urkunden wenig, besonders von Gr. Heinrich, welcher als Erbe seines Vaters mit seinen Brüdern vorkommt. Nur in einer Urkunde von 1314 (s. unten) geschieht seiner mit seinen beiden andern Brüdern Erwähnung, eben so soll er auch der Schlacht bei Morgarten (15. Nov. 1315) beigewohnt haben. Dieses scheint auch nicht unwahrscheinlich, da Gr. Heinrich, Chorherr zu Konstanz, wenn schon geistlich, nicht nur mit seinen Brüdern, sondern auch zu Selz den 14. Dez. 1314 für sich besonders gelobt, dem Kaiser Friedrich wider Jedermann zu dienen, besonders gegen Herzog Ludwig von Baiern, das Gotteshaus Konstanz ausgenommen, und zwar innerhalb des Landes mit aller seiner Macht, außer Landes mit 24 Helmen „da zehen roff under sin suln an über das Gebirg gen Beheim und gen Oesterrich sin wir niht gebunden.“ (K. k. östr. St.-A.) Uebrigens war Gr. Heinrich Domherr zu Chur. In Konstanz bekleidete er von 1316—1318 die Stelle eines Generalvikars. Als Pfleger des Gotteshauses zu unser lieben Frauen in Konstanz (der Domkirche) bestätigt er den Verkauf eines Gutes zu Armenreuti bei Glattfelden von Johann von Legern, eines Dieners des Gotteshauses, an das Kloster Reuti am Montag nach St. Gallentag 1316. (Dwk. des Kl. Reuti).

Auch von seinem Bruder Albrecht wissen wir nur weniges. Er war mit Katharina, einer Gräfin von Habsburg-Kyburg, vermählt[1]), hatte aber keine Kin-

[1]) Den Beweis liefert eine Urkunde in der Scheuchzerschen Sammlung von 1322, nach welcher zwischen Katharina, Gräfin von Kyburg, Gr. Albrechts von Werdenberg Gemahlin, und dem Gr. Rudolf von Neuburg ein Kauf über ein Stück Feldes (der Inselgau) abgeschlossen wurde.

der, wie die Urk. vom 11. Okt. 1319 beweist[1]), nach welcher König Friedrich von Oestreich im Feldlager zu Iberg bezeugt, daß Gr. Albrecht mit seiner Zustimmung seinem Bruder, Gr. Hugo, die reichslehenbare Herrschaft Heiligenberg auf den Fall seines Todes vermacht habe. Eben daselbst den 13. Oktober 1319 bestätigte Kaiser Friedrich von Oestreich das Vermächtniß des Gr. Albrecht von Werdenberg an seinen Bruder, den Gr. Hugo, über das Reichslehen Montafun (Gegenbericht über etliche zur Grafschaft Heiligenberg und dem Kloster Salem obschwebende Streitigkeiten. Wien S. 32.) Er lebte noch im Jahre 1322, scheint aber bald darauf gestorben zu sein, indem seine hinterlassene Wittwe, obige Katharina, Gräfin von Kyburg, des Grafen Eberhard von Kyburg Schwester, (1325) an den Grafen Rudolf von Nidau ihr mütterliches Erbe, den Inselgau verkaufte[2]). In dem Trochtelfinger Seelenbuche sind beide aufgeführt: Gr. Albrecht von Werdenberg und Katharina, geb. Gräfin von Kyburg, seine Gemahlin. Die ganze Geschichte der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg in damaliger Zeit ist in der Geschichte des Gr. Hugo VI., des dritten Sohnes des Gr. Hugo, des kaiserl. Landvogts, enthalten. Dieser war das Haupt seiner Familie, ein schlauer, kriegerischer Mann, der seine Lebenszeit in den Waffen zubrachte, in großem Ansehen stand und von den verschiedenen sich bekämpfenden Parteien gleich gesucht und gefürchtet wurde. So wie sein Vater, ergriff er die Partei der östreich. Herzoge, deren Stütze er in diesen Gegenden war und welche durch ihn lange Zeit die Oberhand behaupteten. Die Schriftsteller nennen ihn auch den Huglin von Rheinegg, wo er seinen Sitz hatte, auch den Einäugigen. Gr. Hugo besaß für sich Werdenberg, Rheinegg und mit seinem Oheim, dem Gr. Hartmann von Werdenberg zu Sargans, die Herrschaften Bludenz, Montafun und Sonnenberg gemeinschaftlich, sein Bruder Albrecht I. dagegen Heiligenberg. Durch den Gr. Hugo hob sich das Ansehen des Werdenbergischen Namens und zeigte sich der verbündeten Macht der Grafen von Montfort überlegen. Mit diesen letztern kämpfte er, wie sein Vater, theils als Freund der Habsburger, theils aus ererbter Familienfeindschaft. Zuerst trat Gr. Hugo, als Helfer und Verbündeter des Kaisers Rudolf, in des letztern Kriege mit dem Abt Wilhelm von St. Gallen auf[3]). Da dieser Abt in Verbindung mit seinen Brüdern gegen den Kaiser Rudolf kriegte und letzterer ihn (1287) seiner Würde entsetzte, da zog des Abts Bruder, Bischof Friedrich zu Chur, mit einer ansehnlichen Macht ihm aus Graubündten zu Hülfe (1288)[4]). Der Zug ging durch das Werdenbergische nach damaliger Sitte mit Raub und Brand bezeichnet. Da sammelte Gr. Hugo mit dem

[1]) Orig.-Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv. S. Anh. Nr. 34.

[2]) Joh. v. Müllers II. Bd. 1. Kp.

[3]) S. 1. Abth. §. 2.

[4]) Ild. v. Arr, 1. Bd. S. 417.

von Schellenberg ihre Lehensleute und Unterthanen, griffen den Bischof bei Balzers in einer für letztern ungünstigen Stellung an, nahmen ihn und den edlen Heinrich von Grießenberg gefangen und führten ihn auf das Schloß Werdenberg, wo er bis an dessen Tod (3. Juni) in strengem Gewahrsam verblieb. Dadurch war die Macht der Montforter und der übrigen Feinde des Kaisers in dieser Gegend gebrochen. Abt Wilhelm von St. Gallen, zu schwach zum Widerstande, war nach Sigmaringen (1289) geflohen. Ehe dieser Krieg zum vollen Ausbruch kam, scheint der Abt die Freundschaft des Gr. Hugo nachgesucht zu haben. Wenigstens überläßt er ihm (30. Sept. 1288)[1]) die Sonderleute des Klosters, wie diese Burkard von Warteusee inne gehabt, als Unterpfand für eine kleine Summe von 5 M. S. Kaiser Rudolf erkannte, was ihm und seiner Familie Gr. Hugo war und werden konnte. Er ernannte ihn zu seinem Hauptmann und verschaffte ihm die Herrschaft Schmalnegg (1288)[2]). Als Gr. Ludwig von Homberg im April 1289 starb, wurde er der Vogt dessen Wittwe Elisabeth, einer geb. Gräfin von Rapperschwyl[3]) und ihrer drei Söhne, bis die Wittwe sich wieder mit Gr. Rudolf von Habsburg-Laufenburg vermählte. Ungeachtet Abt Wilhelm aus seiner Abtei und Landen vertrieben war und der von dem Kaiser Rudolf im Namen seiner und seiner Söhne gesetzte Untervogt und Advokat des Klosters, Ulrich von Ramschwag, von dem Gr. Hugo von Werdenberg unterstützt, das Land mächtig beherrschte und selbst die Brüder des Abts Wilhelm, die Grafen von Montfort, sowie des Abts Freunde sich ruhig verhielten, sei es aus Liebe zum Frieden, oder, wie die späteren Ereignisse beweisen, aus Furcht vor des Kaisers Uebermacht, so waren doch die Gemüther nicht beruhigt und es zeigten sich immer mehr Spuren der Unzufriedenheit, die sich im Stillen bei den Gewaltschritten, die sich die Söhne des Kaisers, Albrecht und Rudolf, erlaubten, immer weiter verbreitete. Kaiser Rudolf starb den 16. Juli 1291. Sein Tod gab das Zeichen zum Ausbruche dieser Gährung. Ein neuer Bund bildete sich gegen das Habsburgisch Oestr. Haus in dieser Gegend. Selbst ein Stammverwandter, Gr. Rudolf von Habsburg-Laufenburg, Bischof zu Konstanz, und dessen Bruder mit seinen Freunden standen an der Spitze dieser Verbindung. An ihn schlossen sich die alten Feinde des Habsburg. Kaiserhauses an. Abt Wilhelm war der erste, der aus seiner Verborgenheit hervortrat, von der Stadt St. Gallen, den Bürgern und dem Adel, freudig empfangen, den Kampf gegen die Söhne Kaiser Rudolfs wieder aufnahm. Doch gehörte zu den erstern und mächtigsten Mitgliedern dieses

[1]) Neug. C. All. No. 1039.

[2]) Nach einigen erkaufte Gr. Hugo die Herrschaft Schmalnegg von den Besitzern derselben, die sich v. Schmalnegg schrieben, nach andern hatte Kaiser Rudolf diese Herrschaft erworben und kauf- oder schankungsweise dem Gr. Hugo überlassen.

[3]) Ild. v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, II. Bd. S. 5.

Bundes die reiche, mächtige und kriegerische Stadt Zürich. Die Stammlande der Oestr. Habsburger waren bedroht, um so mehr, da Herzog Albrecht höhere Absichten verfolgte und, indem er die Nachfolge auf dem Kaiserthrone, den sein Vater so ruhmvoll eingenommen, zu erkämpfen suchte, darauf sein ganzes Augenmerk und alle seine Kraft verwendete. Dadurch gewannen seine Feinde in der Schweiz und Schwaben freie Hand, die auch nicht säumten, diese für sie günstige Gelegenheit zu benutzen. Mit dem Bischof Rudolf zog der Abt Wilhelm auf die schwäbische Seite des Bodensees, um die Besitzungen der Freunde der östreich. Herzoge anzugreifen. Buchorn, die, wenn schon kleine, doch feste Stadt wurde von ihnen belagert. Mit dem Abte Wilhelm waren die Landleute von Appenzell, die waffenfähige Mannschaft des St. Galler Landes willig und freudig gezogen. Ihre Heimath blieb größtentheils unbewacht. Dieses erspähte der alte östreich. Untervogt, Ulrich von Ramschwag. Seine Boten eilten zu dem Gr. Hugo nach Rheinegg mit dieser Anzeige und der dringenden Aufforderung, diese so günstige Gelegenheit zu benutzen. Gr. Hugo, der östreich. Herzoge in diesen Gegenden oberster Hauptmann, sammelte schnell seine Leute und die östreich. Söldner und ergoß sich verheerend über die Landschaft Appenzell und das St. Galler Gebiet. Noch standen der letzten Mannen bei Buchorn, das sie erobert und ausgeplündert hatten[1]), als Rauchwolken in ihrer Heimath aller Orten emporstiegen und den Ueberfall eines erbitterten und raubgierigen Feindes verkündigten. Ehe sie nach Hause zurückkehren konnten, war die ganze Gegend durch Raub, Brand und Mord so grausam verheert, daß der alte Ulrich von Ramschwag, der Urheber dieses Elendes, insoweit er den Gr. Hugo von Werdenberg herbeigerufen hatte, aus Kummer und Reue bei dem Anblicke des Jammers erkrankte und starb. Dieses geschah im Nov. 1291[2]).

Ungeachtet der Bemühungen des Herzogs Albrecht von Oestreich und seiner Freunde wurde doch den 16. Januar 1292 Gr. Adolf von Nassau zum deutschen Kaiser erwählt. Sowie auf der einen Seite die Feinde Herzog Albrechts, nunmehr wenigstens der Gunst des Kaisers Adolf sicher, sich freier bewegen konnten, so war es auch Herzog Albrecht, der bei dem Ingrimme über seine fehlgeschlagenen Hoffnungen, vorerst zurückgewiesen mit seinen Bewerbungen um den deutschen Kaiserthron, sich mit mehr Kraft und Erbitterung den Angelegenheiten seiner ursprünglichen Stammlande widmete. Daher der Krieg, welcher im vorigen Jahre begonnen, auch in diesem Jahre (1292) fortgeführt wurde. Gr. Hugo von Werdenberg verfügte sich nach Winterthur, dieser alten, festen Stadt, welche mit treuer An-

[1]) Tschudi schlägt die in Buchorn gemachte Beute auf 8000 M. S. an.

[2]) S. Tschudis Schwz.-Chronik, 1. Bd. S. 207. Zellwegers Gesch. des Appenzeller Volkes, 1. Th. S. 163.

hänglichkeit an Oestreich hing. Von da aus ließ er in das Zürcherbiet streifen, sowie es Zürich in den östreich. Besitzungen that. Da zogen die Züricher mit ihrem Banner unter dem Gr. von Toggenburg gegen die Stadt Winterthur. Gr. Hugo verließ Winterthur, um einen Heerhaufen zu ihrer Hülfe zu versammeln. Sowie er die Stadt verlassen und die Züricher bis an den Flecken Töß vorgerückt waren, fielen die Winterthurer gegen die letztern aus, wurden aber nicht nur mit Verlust zurückgeschlagen, sondern von den Zürichern bis an die Stadt verfolgt (11. April 1292). Ein Bote ihres Sieges ging an Gr. Rudolf, Bischof zu Konstanz, ab, der seine Leute versammelte, um damit den Zürichern zu Hülfe zu kommen. Dem Gr. Hugo fiel dieser Bote in die Hand. Ein von ihm abgeschickter Bote brachte den Zürichern die Antwort mit dem nachgemachten Siegel des Bischofs: den 13. April Mittags werde er mit seinem Heereszuge zu ihnen stoßen, um gemeinschaftlich ihre Feinde, die Oestreicher, zu bekämpfen. Ein anderer Bote des Grafen Hugo brachte den belagerten Winterthurern den Befehl, auf diese Zeit sich zum Angriffe bereit zu halten. Mit allen seinen Truppen, die er sammeln konnte, zog Graf Hugo unter dem nachgemachten Konstanzischen Banner zur bestimmten Zeit nach Winterthur, die Züricher und ihre Verbündeten jauchzten ihm, als ihrem vermeinten Freunde, dem Bischofe und der Stadt Konstanz, entgegen. Niemand dachte daran, sich zu waffnen, da fielen die vermeinten Freunde mit einmal in das Lager, von der andern Seite stürmte die Besatzung von Winterthur an. Groß war die Niederlage der Züricher, über 1000 Mann kamen um, ein Verlust, den Zürich so tief fühlte, daß es sich (24. Aug. 1292) zum Abschluß des Friedens genöthigt sah. Das Hauptbanner der Stadt, sowie das des Hauptmanns, Grafen von Toggenburg, fielen dem Grafen Hugo in die Hand, welcher auch durch diesen Sieg der östreich. Partei die Oberhand auf mehrere Jahre sicherte[1]). Im folgenden Jahre (1293) zog Herzog Albrecht, nachdem er das Schloß Nellenburg und auch mehrere andere, deren Inhaber theils Lehensleute von St. Gallen, theils Freunde des Abts Wilhelm waren, zerstört hatte, vor die Stadt Wyl, die er belagerte und durch Uebergabe auch einnahm. Auf diesem Zuge begleitete ihn wieder Gr. Hugo mit seinem Vetter, dem Grafen Rudolf von Sargans. Beide schlug Herzog Albrecht beim Anfange der Belagerung zu Rittern.

Nach der Flucht des Abts Wilhelm von St. Gallen und dessen scheinbarer Aussöhnung mit Herzog Albrecht herrschte einige Zeit Ruhe, eine Art von Waffenstillstand in dieser Gegend, doch blieb die alte Erbitterung und Feindschaft zwischen Herzog Albrecht und dem Abt Wilhelm und deren beiderseitigen Anhängern, die im

---

[1]) Tschudi, I. Bd. S. 211.

J. 1297, als Herzog Albrecht mit dem Kaiser Adolf in neue Zerwürfnisse gerieth, wieder offen sich zeigten. Gr. Hugo stand wieder an der Spitze der östreich. Partei in diesen Landen, und als der Kriegsschauplatz im J. 1298 das Elsaß wurde, zog auch Gr. Hugo dahin und befand sich den 26. April d. J. in dem Lager des Albrechts bei Straßburg, wie die Urkunde beweist, nach welcher Gr. Hugo mit dem Bischof Heinrich von Konstanz und dem Gr. Burk. von Hohenberg, Bürgen des Herzogs Albrecht gegen den Gr. Eberhard von Würtemberg um eine Schuld von 1200 M. S. wurden[1]. Der für den Kaiser Adolf so unglücklichen Schlacht bei Gelnheim (2. Juli 1298) wohnte Gr. Hugo gleichfalls bei und bewirkte, daß der nach dieser Schlacht gefangene Abt Wilhelm von St. Gallen wieder frei gelassen wurde. Als nun Herzog Albrecht von Oestreich nach dem Tode des Kaisers Adolf allgemein als Kaiser der Deutschen anerkannt wurde und mächtig in Deutschland herrschte, blieb Gr. Hugo sein treuer Diener und Rath; bei ihm befand er sich den 1. Mai 1308, als Kaiser Albrecht von Stein bei Baden wegritt, an welchem Tage er bei Königsfelden von seinem Neffen, dem Herzog Hans und dessen Verbündeten, ermordet wurde. Mit andern half Gr. Hugo der Gemahlin und den Kindern des Ermordeten an den Mördern blutige und grausame Rache nehmen, die nur zu sehr auch viele Unschuldige traf. Auch an dem Hoflager des nachfolgenden Kaisers Heinrich findet sich Gr. Hugo, wie er dann die Urkunde vom 4. Mai 1310[2]) unterschreibt, durch welche die Stadt Wyl dem Kloster St. Gallen wieder eingeräumt wurde. Eben so bestätigte ihm auch Kaiser Heinrich VII. alle die Reichspfandschaften und Lehen, welche er und seine Vorfahren erworben hatten (10. Sept. 1309)[3]. Durch diese Anhänglichkeit an den Kaiser Heinrich, welcher den Habsburgischen Herzogen von Oestreich nicht ganz gewogen war, scheint auch Gr. Hugo mit letzteren in einige Mißverhältnisse gerathen zu sein. Allein diese hoben sich, als durch den unerwarteten Tod des Kaisers Heinrich (1313) nicht nur der deutsche Kaiserthron erledigt, sondern auch zwei Kaiser, Herzog Friedrich der Schöne von Oestreich und Herzog Ludwig der Baier, gewählt wurden. Beide suchten sich unter den deutschen Fürsten und Edlen Anhänger und Helfer zu erwerben. Jede früheren Mißverhältnisse und Anstöße suchte man daher auszugleichen. Daher auch das Bestreben des Kaisers Friedrich und seines Bruders, Herzog Leopold von Oestreich, den Gr. Hugo für ihre Partei um so mehr zu gewinnen, als sie die großen Verdienste und die Hülfe, welche derselbe einst ihrem Großvater und Vater geleistet, wohl kannten und wußten, von welchem großen Einflusse er mit seinen Verwandten

---

[1]) Hess, Monum. Guelf. Ex chronico Bebenhus. p. 268.

[2]) Hergott, Cod. Geneal. dom. Habsb. T. II. p. 596. No. 706.

[3]) Orig.-Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv. — Anh. Nr. 18.

in dieser Gegend sei. Alte Anhänglichkeit an das Habsburg. Haus, wohl auch andere ihm gemachte Zugeständnisse bestimmten den Gr. Hugo, mit seinem Bruder Albrecht für sich und im Namen ihres dritten Bruders, Heinrich, zu Wien am Frauentage der Scheidung 1314[1]) auf fünf Jahre zu versprechen, den Herzogen von Oestreich mit 50 Helmen zu dienen und ihre Festen denselben zu öffnen. Dabei wurden die obwaltenden Anstände (die Urkunde nennt es einen Krieg) dadurch beigelegt, daß den Grafen von Werdenberg alles, was sie von den Kindern des von Frauenberg erkauft, verbleiben sollte, sowie Oestreich das Schloß Guttenberg und der von ihnen erkaufte Antheil nach dem dermaligen gegenseitigen Besitzstande[2]). König Friedrich bestätigte den Werdenbergern auch zu Ravensburg den 30. Mai 1315 alle ihre Rechte, Freiheiten und Besitzungen, welche sie vom Reiche besaßen[3]). Diese Verbindung mit Oestreich gegen den Kaiser Ludwig den Baier söhnte die Werdenberger auch mit den Montfortern wieder aus, welche damals gleichfalls auf Seiten Oestreichs standen, daher auch die beiden Brüder, Hugo und Albrecht, dem Familienrathe beiwohnten (1322), in welchem Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang seine Familienangelegenheiten ordnete. Nach der Niederlage des Kaisers Friedrich bei Mühldorf und dessen Gefangennehmung und dem Tode des Herzogs Leopold erhielt auch in den Gegenden des Bodensees die Partei des Kaisers Ludwig das Uebergewicht und auch Graf Hugo schloß sich derselben an[4]). Graf Hugo war Kastenvogt des Klosters Disentis. Als solcher benutzte er nach Art der damaligen Kastenvögte sein Amt, theils um die Vogteirechte zu seinem Vortheile zu erweitern, theils um einzelne Klostergüter sich anzueignen. Jakob v. Bodmann, Abt zu Disentis, sah sich dadurch veranlaßt, mehrere vom Adel und auch den Gr. Hugo, als Kastenvogt, zu sich nach Disentis einzuladen. Da wies er den Versammelten die alten Klosterrechte und Rechtstitel vor und bewog dadurch letzteren, die Güter im Bregelthale sowie die Frikburg (1327) dem Kloster zurückzugeben und zu versprechen, daß er seine Kastenvogteirechte nur innerhalb den Gränzen alter Uebereinkommnisse ausüben wolle[5]). Ob sein schon hohes Alter, oder die damals schwierigen Zeitverhältnisse, oder das Zureden seiner und des Klosters Freunde ihn zu dieser

---

1) S. Anhang Nr. 22.

2) Tschudis Schwz.-Chronik. Th. 1. S. 266.

3) Orig.-Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv. Anh. Nr. 26.

4) Burgermeister in seinem Rittersaal. II. Thl. Sext. 49. S. 305 führt unter den Landvögten in Schwaben im J. 1320 den Gr. Hugo von Werdenberg auf, aber ohne anzugeben, ob er von dem Kaiser Friedrich oder dem Kaiser Ludwig hierzu ernannt wurde. Wahrscheinlich von dem ersteren, da er in dieser Gegend damals noch die Oberhand hatte.

5) Eichhorn, Hist. Episc. Curiens. p. 235.

ungewöhnlichen Nachgiebigkeit bewogen, ist nirgends angegeben, wohl mögen alle drei Ursachen zu diesem Entschlusse zusammengewirkt haben. Damals wurden nämlich die Zeitverhältnisse immer schwieriger, der Frieden der Umgegend oft gestört und der Parteiwuth ein neues, weites Kampffeld geöffnet. Denn in eben diesem Jahre war es, daß Pabst Johann XXII. den Kaiser Ludwig neuerdings in den Bann that und die deutschen Fürsten zum offenen Aufruhre aufrief und die Absetzung des letzteren, als eine Religionspflicht und Gewissenssache, eifrigst betrieb. Wenn nun schon die deutschen Reichsstände in großer Mehrheit ein solches päbstliches Ansinnen mit deutscher Redlichkeit, selbst mit ernster Mißbilligung auf dem Reichstage zu Regensburg (1327) zurückwiesen, so gab es doch, besonders in Oberschwaben, das in seinem Besitzthume so sehr zersplittert war, auch einzelne Herren und Städte, denen dieser kirchliche Bann zum Scheinvorwande diente, ihre Privatabsichten und Vortheile zu verfolgen und ihrer oft tiefer eingewurzelten Feindschaft gegen den Kaiser und dessen Freunde freien Lauf zu lassen. Zu den Freunden des gebannten Kaisers Ludwig gehörten aber damals die früheren Feinde desselben, die Grafen von Werdenberg, wozu noch Gr. Hugo den Grund legte: wie man dessen Sohn Albrecht auch in innigster Verbindung mit dem Kaiser Ludwig bis zu des letzteren Tod findet. Noch im J. 1329, 1. Mai[1]), zu Feldkirch verpfändete Gr. Hugo dem Rudolf von Roschach um 120 ℔ Const. die Vogtei zu Peterszell. Im J. 1330[2]) verkaufte sein Sohn Albrecht für sich allein, als Herr von Heiligenberg, einige Güter daselbst. Gr. Hugo starb daher entweder zu Ende des J. 1329 oder zu Anfang des J. 1330. Ob Gr. Hugo außer dem Gr. Albrecht noch mehrere Kinder gehabt habe und wer dessen Gemahlin war, finde ich nicht urkundlich nachgewiesen.

§. 4.

Gr. Albrecht II. von Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg.

(1330—1364.)

Der einzige bekannte Sohn des Gr. Hugo und dessen Nachfolger, im Besitze der Herrschaften Werdenberg, Heiligenberg, Schmalnegg, Bludenz und Montafun, mehrerer Güter im Rheinthale, der Festen Wartau, Freudenberg und Hohentrüns, war Gr. Albrecht, so lange sein Oheim gleichen Namens lebte, der jüngere, später mit Rücksicht auf seine beiden gleichnamigen Söhne der ältere genannt. Nach einer

[1]) S. Anhang Nr. 40, St. Galler Urk.
[2]) S. Anhang Nr. 45.

Urkunde, dat. Schaffhausen am Sonntag nach St. Ulrichstag (6. Juli) 1326 [1]) gestattet Herzog Albrecht von Oestreich, daß Gr. Albrecht von Werdenberg das Dorf Thalheim, so ihm um 104 M. S. verpfändet ist, um diese Summe dem Ritter Rudolf von Ramsperg überlassen dürfe; in einer weitern Urkunde, dat. Argen, dem Dorfe, am ersten Mittwoch des Monats März 1330, verkaufte er an den Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang um 100 M. S. die Vogtei Berg mit Untermeckenbeuren, einer Appertinenz der Grafschaft Heiligenberg. Nach einer weitern Urkunde (Mittwoch nach Marientage im Herbst 1331) nimmt Gr. Albrecht auf 20 Jahre das Bürgerrecht in Bern an und verspricht mit seiner Herrschaft der Stadt zu helfen. Etwaige Anstände unter ihnen sollen auf der Mallstatt zu Niederdettingen ausgetragen werden. (Obrigkeitl. Arch. zu Bern.) Dieses sind die ersten öffentlichen Urkunden von diesem Gr. Albrecht, der, wie seine Thaten lehren, ein tüchtiger Kriegsmann, thätig und unruhig, in vielen Stücken seinem verstorbenen Vater gleich war, nur daß ihm dessen Klugheit und Umsicht gefehlt zu haben scheinen, weßhalb er auch in mehrere Fehden verwickelt wurde, die nicht immer zu seinem Vortheile ausfielen. Immerhin war sein ganzes Leben wie diese Zeiten selbst unruhig und kriegerisch. Nach einer Urkunde (Rep. des Staatsarch. zu Zürich) erhielt Gr. Albrecht von Werdenberg, des Reichs Landvogt zu Schwyz, Uri und Unterwalden, von der Stadt Zürich 800 ℔, welche sie ihm für den Kaiser Ludwig bezahlten. Ungeachtet er sich des Reichs Landvogt in diesen drei Kantonen schrieb, so war seine erste Fehde doch mit diesen drei kleinen Schweizerkantonen und den Einwohnern des Urserenthales. In diese Fehde wurde er als Kastenvogt des Klosters Disentis verwickelt. Abt Martin, aus der Familie von Sar, hatte mit seinen Klosterleuten im obigen Thale Streit und bekriegte sie (1322). Uri und die beiden Kantone Schwyz und Unterwalden, wegen welchen eigentlich der Streit geführt wurde, halfen den Urseren. Es kam zu einem Gefechte, welches aber für den Abt so unglücklich ausfiel, daß sein Hauptmann gefangen und mit 1000 ℔ auf Kosten des Klosters ausgelöst werden mußte. Im folgenden Jahre dauerten die Feindseligkeiten fort, an welchen Gr. Albrecht, als des Klosters Schirmvogt, mit mehreren vom Adel, namentlich aus Graubündten, Theil nahmen. Der Tod des Abts (1333) machte zwar den Feindseligkeiten ein Ende, doch folgte die vollständige Aussöhnung erst im Jahre 1339, wie die deßhalb ausgestellten Urkunden, dat. 11. Nov. 1339, beweisen [2]).

---

[1]) S. Anhang Nr. 39.

[2]) Tschudi, I. Tom. 329 et 1361. Conf. Sprecher Pallas Rhaetiae. Lib. III. p. 86 und Eichhorn, Hist. Episc. Cur. p. 235.

Gleichwohl sorgte Gr. Albrecht für den Vortheil seines Hauses, welches, die Ursache ist nicht bekannt, Rheinegg, das Eigenthum seines Vaters, verloren hatte. Er läßt sich daher von Gr. Albrecht von Hohenberg, erwählten Bischof von Konstanz, dessen Vater Rudolf und Bruder Hugo versprechen (1334), daß „wenn uns die Vesti ze Rinegg, baide Burg und Statt ingeantwurt wurde," sie dieselben ihm um 1000 M. S. übergeben wollten. Den 2. Febr. 1327 stellte Gr. Albrecht von Heiligenberg, des röm. Reichs Landvogt an dem Bodensee, zu Gunsten Herzog Albrechts von Oestreich ein Revers aus, worin er auf die Bezahlung einer Dienstforderung von 900 M. S. so lange verzichtet, als ihm von dem von dem Herzog Leopold verpfändeten Berg Andemon (?) jährlich 48 M. S. abgereicht würden. (K. k. östr. g. A.) Eben so erkaufte Albrecht den 1. Nov. d. J. einige Güter bei Rheinegg von Pilgrin v. Tobel um 20 ℔ Hi., auch das Schloß Greifenstein hatte er (1334) erworben[1]).

Im J. 1338 war aber Gr. Albrecht schon wieder im Besitze Rheineggs und des Rheinthales, zugleich aber auch in Zerwürfnissen mit den Seestädten, namentlich den Städten Lindau und St. Gallen. Zu letzterer gab Walter Mayer von Altstetten vorzüglich Anlaß, welche obigen Städten vielen Schaden zufügte. Graf Albrecht ließ alles ruhig geschehen und half selbst noch dazu[2]).

Da boten die Seestädte ihre Bundesverwandten, die Züricher, auf. Vereint zogen sie vor die beiden Schlösser Alt- und Neualtstetten. Die Eigenthümer, da sie Gr. Albrecht nicht schützen konnte, flohen mit allem, was sie fortbringen konnten, heimlich aus ihren Schlössern, welche die Reichsstädte (15. August 1338) niederbrannten und zerstörten. Drei Söldner des Walters von Altstetten, welche den Reichsstädten in die Hände fielen, wurden enthauptet. Auf ihrem Heimzuge baten die Konstanzer die Verbündeten, sie möchten ihnen helfen, den Gr. Albrecht zu züchtigen, da er die Bürger von Konstanz geschädigt habe, auch die von Altstetten seine Mannen seien. Die Züricher wendeten sich daher mit ihren Verbündeten gegen Heiligenberg und verwüsteten vorerst die Umgegend von Rheinegg und Heiligenberg, allein da Gr. Albrecht sich zum Widerstande zu schwach fühlte, rief er seine Freunde auf, welche einen Frieden vermittelten, nach welchem ersterer die Klagenden entschädigen und den Reichsständen eine Abfindungssumme von 300 ℔ bezahlen mußte. Um diese Kosten bezahlen zu können, verpfändete Gr. Albrecht um 1200 ℔ Konst. dem Gr. Friedrich von Toggenburg am Montag vor Lichtmeß 1340 zu Konstanz

---

[1]) Orig.-Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv, erstere dat. Konstanz am Montag vor Christi Auffahrt und letztere dat. Heiligenberg, 1. Nov. 1334. Anh. Nr. 39.

[2]) S. Zellwegers Gesch. des Appenzeller Volkes. 1. Th. S. 177, nach Tschudi, 1. Bd. S. 351 und Vitoduranus, p. 47 b. Merkles Vorarlberg, 1. Abth. S. 136.

die Burg zu Rietberg, den Hof zu Rengerswyl, die Vogtei zu Peterszell und inner Wald, so sein eigen, den Hof zu Butziswyl, so Lehen von St. Gallen. Zeugen sind: Ulrich von Klingen, Eberhard von Bürglen, Eglolf von Rorschach, Amur von Luterburg ꝛc. Später, laut Urk. vom 11. März 1364 zu Konstanz, erhielt Gr. Albrecht, sein gleichnamiger Sohn und sein Enkel Hugo von den Söhnen des Gr. Friedr. von Toggenburg noch weitere 400 ℔, die gleichfalls auf obige Pfandschaft geschlagen wurden. Zur nämlichen Zeit hatte er auch, als Helfer der Pfalzgrafen Wilhelm und Götz zu Tübingen, Fehde mit Gr. Ulrich von Würtemberg, wie die von den beiden Pfalzgrafen den 21. Januar 1342 ausgestellte Urkunde beweist[1]), nach welcher sie versprechen, den Gr. Albrecht von Werdenberg zu bewegen, daß auch er einen Sühn- (Friedens-) Brief ausstelle. Sowie er auf der einen Seite immer in Fehden lebte, so trat er auch auf der andern Seite als Vermittler auf. Im Jahre 1338, 6. Dez.[2]), kamen zu Gr. Albrecht von Werdenberg seine beiden Vettern, die Gr. Hartmann und Rudolf von Werdenberg-Sargans, um sich mit ihm über gemeinschaftliche Familienangelegenheiten zu berathen. Beide letzteren bekennen den 1. Mai 1342[3]), daß sie durch den Bischof Peter zu Chur und dem Gr. Albrecht über ihre Streitigkeiten mit dem Kloster Pfäffers vertragen worden seien. Hans von Luterberg, Ritter, ein Lehenmann des Klosters St. Gallen, befehdete seinen Lehenherrn, den Abt Herrmann daselbst. Er unterwarf sich endlich und versprach, alles zu thun und zu leisten (Brief, dat. Rheinegg 1343)[4]), was ihme Gr. Albrecht und Ritter Ulrich von Embs auferlegen würden. Eben so stellte Gr. Albrecht auf seinem Schlosse zu Werdenberg an Verenatag (1. Sept. 1352)[5]) einen Spruchbrief aus, in welchem er über den Besitz der Tesel und Samuls- (Sanils-) Alpen zwischen dem Gr. Friedrich von Toggenburg und den Freih. Ulrich Stephan, Ulrich Brancho, Eberhard und Johann, Brüder, von Sar, entschied. (St. Gall.-Urk.) Gr. Albrecht sowie sein Vater und Großvater hatten bisher mit seinen Vettern, den Grafen von Werdenberg-Sargans, die Herrschaften Bludenz, Montafun und Sonneberg gemeinschaftlich besessen. Den 25. Mai 1351 theilten nun zu Lindau durch gütliche Uebereinkunft Graf Albrecht und sein Vetter, Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, diese Herrschaften. Gr. Albrecht erhielt Bludenz und Montafun, Gr. Rudolf Sonnenberg[6]). Um diese Zeit stieg das Ansehen des

---

[1]) Sattlers Gesch. der Gr. v. Würtemberg. I. Th. S. 90. Beil. Nr. 98.
[2]) Tschudi, Bd. I. S. 353.
[3]) Eichhorn, Ep. Cur. C. Pr. No. 103. p. 116.
[4]) Ildef. v. Arx, Bd. II. S. 22.
[5]) S. Anhang Nr. 72.
[6]) Merkles Vorarlberg, II. Abth. S. 40.

Gr. Albrecht immer höher, wozu seine innige Verbindung mit dem Kaiser Ludwig und das Ansehen, in welchem er bei demselben stand, vieles beitrug. Eine Reihe von Urkunden deuten auf dieses Verhältniß, auf die Dienste, welche Albrecht dem Kaiser erwies, sowie auf die Gnaden, die ihm dafür zu Theil wurden, hin. Kaiser Ludwig hatte denen von Sulzberg (dat. München, 18. Februar 1341) den Reichskelnhof im Dorfe zu Thal bei Rheinegg mit dem Kirchensatze daselbst um 200 M. S. versetzt. Denselben überläßt er nun um 300 M. S. dem Gr. Albrecht nach Urk. vom 15. Juni 1343[1]). Eben so versetzte ihm Kaiser Ludwig, laut Urkunde, dat. München, Samstag vor Erasmitag 1347[2]), Altstetten, welches wieder hergestellt worden sein mußte. So gelangte Gr. Albrecht nicht nur wieder zum Besitze Rheineggs, sondern auch fast des ganzen Rheinthales, indem nur noch die Lehensleute von St. Gallen und das Kloster selbst noch einige Güter daselbst besaßen.

Außer diesen Gütern im Rheinthale erhielt aber Gr. Albrecht noch andere Rechte vom Kaiser Ludwig eingeräumt. Letzterer hatte, sowie er als Kaiser in Oberschwaben und dem Bodensee anerkannt und seine Macht daselbst befestigt war, die Reichssteuern, Reichsvogteien ꝛc., welche seit dem Kaiser Rudolf I. größtentheils in den Händen der Habsburger waren, an sich gezogen. Da aber Kaiser Ludwig immer auch mit Geldverlegenheiten zu kämpfen hatte und er der Hülfe des Adels, besonders bei seinen Zerwürfnissen mit den Päbsten, bedurfte, so räumte er die Reichssteuern, Vogtrechte ꝛc. in dieser Gegend solchen Männern ein, die ihm entweder Geld vorschossen, oder deren Hülfe und Dienste er brauchte oder zu belohnen hatte. So kam es, daß Kaiser Ludwig dem Gr. Rudolf von Werdenberg-Sargans, dem Truchsessen von Dießenhofen und andern die Reichssteuer des Klosters St. Gallen, welche 250 M. S. betrug, überließ. Eben so hatte er schon (1327) früher dem Ulrich von Königsegg, dem er 300 M. S. schuldig war, die Reichsvogteirechte zu Appenzell, Huntwyl, Trogen, Teufen, Wittenbach, Goßau und Herisau um 100, die zu Trogen um weitere 200 M. S. überlassen. Nun wurde aber der Kaiser dem Grafen Albrecht 300 Mk. Silber schuldig für Dienste, welche letzterer dem Kaiser in Baiern geleistet hatte. Dafür überließ er ihm nun die Vogteien zu Appenzell, Huntwyl, Urnäsch, Teufen, Rängersschwil und Rotmonten um 600 M. S.[3]) mit dem, daß er dem Ulrich von Königsek die obigen schuldigen 300 M. Silber bezahle. Letzterer mußte sich mit den Vogtrechten zu Trogen, Herisau und Goßau begnügen. Auch die Reichsvogtrechte zu Bütschwil, Peterszell und Wald,

---

[1]) Orig.-Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv. S. Anh. Nr. 56 u. 57.

[2]) S. Anhang Nr. 64.

[3]) 19. März 1344, dat. München.

das Schloß Rietberg mit den Höfen zu Rengertschwil und Bütschwil waren wohl schon früher dem Gr. Albrecht eingeräumt worden. Der damalige Abt von St. Gallen hatte selbst hierbei dem Gr. Albrecht geholfen, der dagegen mit seinem Sohne, Gr. Albrecht dem jüngern, den 9. Juni 1344, dat. Altstetten, versprach, er wolle die Vogtei Appenzell rc. von dem Kloster gegen Bezahlung obiger 600 M. S. wieder einlösen lassen und sich selbst bei dem Kaiser verwenden, daß diese Auslösung zu Stande komme, auch wolle er, so lange er im Besitze dieser Vogtei sein werde, die Leute nicht hart halten noch die Vogtrechte erhöhen. Abt Herrmann von St. Gallen brachte es auch bei dem Kaiser dahin, daß derselbe ihm wirklich obige Vogteirechte überließ, und zwar mit dem, daß das Reich sie nur mit 1200 M. S. auslösen könne, dagegen Abt Herrmann dem Gr. Albrecht von Werdenberg 600 M. S. bezahle und der Abt sich verbindlich mache, dem Kaiser mit 20 Rittern auf 30 Jahre zu dienen und seine Festen Bernang und Blatten als offene Häuser zu überlassen[1]). Wirklich löste Abt Herrmann im folgenden Jahre (1345) die Vogtrechte ein, bezahlte dem Gr. Albrecht die 600 M. S., ließ seine Ritter zu dem kaiserlichen Heere unter dem Heinrich v. Schwenningen stoßen, um die Grafen Hugo und Rudolf von Montfort zu bekriegen und räumte den Kaiserlichen Bernang ein. Das Schloß Blatten besaß als Vasall des Klosters damals Burkard von Ramschwag, dessen Uebergabe er verweigerte, wohl weil seine Frau Guta eine Gräfin von Montfort war. Um nun den Vertrag mit dem Kaiser Ludwig zu halten, gab der Abt dem Ortwin v. Hohenembs 100 M. S., damit dieser sein Schloß Hohenembs dem Kaiser zu einem Waffenplatz überlasse. Burkard von Ramschwag behauptete sich auch im Besitze von Blatten und erst im folgenden Jahre (1346) bewilligte er in Gegenwart der Grafen von Montfort und Gr. Hartmann von Werdenberg, sowie des kaiserl. Landvogts Heinrich von Schwenningen, daß Blatten des Abts offenes Haus sein sollte[2]). Doch auch dieses war ihm nicht ernst, indem er die Burg auf fünf Jahre dem Grafen Albrecht von Werdenberg (1347) einräumte, womit aber fünf Söhne des ersteren nicht zufrieden waren, als welche sich dahin vereinigten, nicht zu ruhen, bis sie sich in den Besitz der Burg wieder gesetzt haben würden. Gr. Albrecht behielt aber diese Burg 12 Jahre in seiner Gewalt, was mit zu dem Kriege zwischen ihm, seinen Söhnen einerseits und den Grafen von Montfort anderseits Anlaß gab. Dieser Krieg brach in dem Jahre 1357 aus[3]). Gr. Albrecht und seine Söhne

---

[1]) S. Zellwegers Gesch. des Appenzeller Volks. I. Th. S. 178, desgl. Ild. v. Arx, II. Bd. S. 27 u. 38.

[2]) Zellweger, I. Th. S. 180 u. 184. Ild. v. Arx, II. Bd. S. 28. S. Anhang Nr. 59 u. 60.

[3]) S. I. Abth. §. 5.

waren nicht glücklich und sahen sich genöthigt, einen ihnen ungünstigen Frieden zu schließen. Das Schloß Blatten erhielten zwar die Söhne Burkards von Ramschwag zurück, mußten dasselbe aber später (1365) dem Kloster St. Gallen auf 10 Jahre überlassen, dagegen behielt Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang Altstetten, welches er im J. 1360 erobert hatte, als Pfand einer Schuld von 1400 ℔ Pf. Konst. Währung, wie dessen Reversbrief, ausgestellt über die Wiederlosung am Montag nach Kreuzerf. 1361 [1]) beweist. Doch scheint die Auslosung bald erfolgt zu sein, indem Kaiser Karl IV., dat. Nürnberg am Donnerstag nach Reminiscere 1363, beurkundet, daß die Stadt Altstetten, der Kelnhof daselbst, die Kelnhöfe zu Marbach und Bernang mit allen Zugehörden dem Gr. Albrecht dem alten und dem Gr. Albrecht dem Jungen und ihren Kindern als eine Reichspfandschaft angehören und er sie zum Wittum „der edlen Agnesen, unser lieben Mumen“ (einer Burggräfin von Nürnberg) verschreiben dürfe um 1500 ℔ Pf. [2]) Wahrscheinlich geschah die Auslosung in Verbindung mit der den 14. Februar 1362 geschehenen Ueberlassung des Antheils an dem Bregenzerwald, welcher den Werdenbergern gehörte, an die Grafen von Montfort. Immerhin war es ein kleiner Ersatz, daß Abt Johann zu St. Johann im Thurthale den beiden Grafen Albrecht von Werdenberg und des Jüngern Sohn, Gr. Hugo, die Schirmvogtei seines Klosters überließ (24. Nov. 1363) [3]), da eben diese im J. 1364 sich genöthigt sahen, an den Gr. Friedrich von Toggenburg, als Pfand für eine Schuld von 1600 ℔ die Vogteien zu Butschwil, Peterszell und Wald, das Schloß Rietberg, die Höfe zu Rengerschwil und Butschwil zu überlassen. Uebrigens beweisen diese Thatsachen, daß die Grafen von Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg immer noch bedeutenden Einfluß auf die Ereignisse dieser Gegend ausübten und namentlich Albrecht der ältere nicht nur bei dem Kaiser Ludwig, sondern auch dessen Nachfolger, dem Kaiser Karl IV., in großem Ansehen stand. Einen auffallenden Beweis des letztern liefert eine Urkunde vom 13. Mai 1348, dat. Brünn [4]), nach welcher Kaiser Karl IV. den Gr. Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg zum obersten Schirmvogt des Bisthums Trient und seinen Stellvertreter (Capitaneum et defensorem Episc. Tridentini) ernannte und allen Hauptleuten, Castellanen, besonders den von Malcossei und Viscon, sowie allen Beamten und Vasallen des Bisthums befiehlt, dem Gr. Albrecht zu gehorchen. Noch im Jahre 1369 lebte Gr. Albrecht, der alte genannt, wie eine Urkunde von diesem Jahre, ausgestellt „an der Var über den Rein“ unter Werdenberg den 30. Juli

---

[1]) Orig.-Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv. Anhang Nr. 78.

[2]) Ebd. Anhang Nr. 83.

[3]) Ebd. Anhang Nr. 84 u. 85.

[4]) Ebd Anhang Nr. 66.

beweist, indem er und sein Sohn, Gr. Hugo, in ihrem und des erstern weitern Söhne, die Grafen Albrecht den ältern und den jüngern und Gr. Heinrichs Namen versprechen, den durch die Vermittlung des Herzogs Leopold mit den Grafen Rudolf, Vater und Sohn, geschlossenen Waffenstillstand bis künftigen Michaelistag zu halten und ihre Streitigkeiten durch den Herzog Leopold und dessen Räthe entscheiden zu lassen [1]).

Nach dem Jahre 1369 kommt Gr. Albrecht nicht mehr in der Geschichte vor, er scheint demnach um diese Zeit gestorben zu sein. In dem Trochtelfinger Seelenbuch kommt nach Graf Albrecht dem ältern und seiner Gemahlin Katharina, geb. Gräfin von Kyburg, gleich: Albrecht, Gr. von Werdenberg und Agnes, geb. Burggräfin v. Nürnberg [2]), seine Gemahlin. Von dieser seiner Gemahlin hinterließ Gr. Albrecht vier Söhne: Albrecht, Hugo, Albrecht und Heinrich [3]). Nach dem Tode der Agnes soll sich Gr. Albrecht zum zweitenmale mit Gräfin Anna von Werdenberg vermählt haben.

§. 5.

Die Grafen von Werdenberg zu Werdenberg-Heiligenberg rc., Söhne des Grafen Albrechts des ältern.

(1364—1418).

Daß obgenannte vier Grafen von Werdenberg, Hugo VIII., Albrecht III., Heinrich VII. und Albrecht IV. Brüder und Söhne des älteren Gr. Albrecht von

---

[1]) Lichnowskys Reg. zum IV. Bd. Z. 911.

[2]) Diese Agnes war eine Schwester der Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg, welche im J. 1356 im Namen dieser ihrer Schwester gegen 4000 fl. auf ihre Ansprüche an die Stadt Weißenhorn und die Feste Buch verzichten. Diese Verzichtleistung geschah unter Vermittlung des Bischofs Bertholds von Eichstädt, eines Bruders obiger beiden Burggrafen, zu Wien den 27. Januar 1356. Am nämlichen Tage verzichtet auch zu Gunsten Herzogs Albrecht von Oestreich in seinem, seiner Gemahlin und Sohnes Namen Gr. Albrecht von Werdenberg auf Weißenhorn und die Feste Buch. Diese Orte waren als Pfand von dem Markgr. Ludwig von Brandenburg an die Burggrafen von Nürnberg gekommen und ihrer Schwester Agnes zur Aussteuer verpfändet worden. Lichnowskys Reg. VI. Nachtrag.

[3]) In den Reg. Z. 2 zum IV. Bd. der Geschichte von Lichnowsky findet sich noch eine Urkunde, dat. Biberach den 27. Juli 1358. Nach dieser verspricht Gr. Albrecht, genannt von Heiligenberg der jüngere, dem Herzog Rudolf von Oestreich und seinen Brüdern, sowie ihren Amtleuten mit 12 Helmen, allen seinen Festen „und Fuozleuten" bis Michaelis 1350 —

Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg waren, beweisen alle Urkunden, die sie theils unter sich, theils mit andern ausstellten. Zum Beweis diene der Bundesbrief, welchen obige vier Brüder mit dem Gr. Johann und Werdenberg zu Sargans und dem Bruno, Freih. von Räzuns in Rheinegg den 12ten Tag zu Weihnachten 1373 errichteten[1]), nach welchem sie mit ihren Festen, Städten 2c. sich gegenseitig gegen alle ihre Feinde wollten behilflich sein und die Streitigkeiten ihrer Diener und Angehörigen durch Vergleichsgerichte austragen. In dieser Urkunde werden die vier Werdenberger ausdrücklich Brüder genannt. Auffallend wollten es Einige finden, daß zwei Brüder den gleichen Namen Albrecht führen, allein noch zwei spätere Urkunden von 1377 und 1382 nennen sie gleichfalls wieder Brüder, mit der näheren Bezeichnung, der ältere und der jüngere, nur Tschudi benennt einmal den ältern: Hans Albrecht[2]). Die Geschichte dieser vier Brüder ist so enge mit einander verbunden, daß wir dieselbe auch hier im Zusammenhange geben wollen.

Die Erbschaft, welche sie von ihrem Vater erhielten, bestand aus den Herrschaften Werdenberg mit Wartau und Freudenberg, Heiligenberg, Rheinegg mit Altstetten, Bludenz mit Montafun, Eglofs, Tamlis und Hohentrüns in Graubündten, die Kastenvogteien über Disentis und St. Johann im Thurthal mit noch einigen Schlössern und Gütern. Ein ansehnliches Gebiet, wäre es vereint und in der Hand eines Einzigen geblieben. Hohentrüns hatte zwar noch bei Lebzeiten ihres Vaters Bischof Peter zu Chur (1360)[3]) an sich gezogen, wahrscheinlich während der Fehde der Werdenberger mit den Grafen von Montfort, doch kam dasselbe bald wieder in den Besitz der Werdenberger. Anfänglich besaßen die Brüder ihre Herrschaften gemeinschaftlich, wie obige Urkunde beweist. Eben dieses beweist noch eine weitere Urkunde vom Mittwoch nach Frohnleichnamsfest 1377, nach welcher alle vier Brüder gemeinschaftlich bezeugen, daß sie „um alle Stöß und Mißhellung von unser Vogty unsrer Vesti ze Fröudenberg, so wir mit ehrwürdigen Hrn. Apt Johannß v. Pfävers hattend, beiderſit uff unsern lieben Vettern Gr. Rudolfen von Montfort, Hrn. zu Feldkirch zu Ußspruch kommen sind"[4]).

---

dienen, wofür er 200 M. S. Zoffinger Gew. erhalten soll, nebst Schadenersatz an Rossen, nach „weil. Herz. Albrechts alten und gewohnlichen Anschlag". Ob diese Urkunde aber von dem Vater, Gr. Albrecht, und von einem seiner beiden gleichnamigen Söhne ausgestellt wurde, dürfte schwer auszumitteln sein.

[1]) Orig.-Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv mit 6 Sigillen, von welchen 2 zerbrochen sind. Anh. Nr. 97.

[2]) Tschudi, 1. Bd. S. 484.

[3]) Tschudi, 1. Bd. S. 452, und Eichh., Hist. Ep. Cur. p. 113.

[4]) Tschudi, 1. Bd. S 496, desgl. St. Galler Archiv.

Nun aber fing das Theilen an. Anfänglich wurden, um ihre Macht nicht zu sehr zu zersplittern, nur zwei Theile gemacht. Die beiden Brüder Albrecht erhielten Bludenz, Montafun, Schellenberg, die Leute ob Bregenz, Heiligenberg und Eglofs; die beiden andern, Hugo und Heinrich, Werdenberg, Rheinegg, Altstetten, die Güter in Graubündten. Bei dieser Theilung blieb es aber nicht, sondern die Brüder theilten auch noch weiter die nach der ersten Theilung in Gemeinschaft besessenen Güter. Den Anfang machten die beiden Brüder Albrecht, laut Urkunde, dat. Heiligenberg an Oswaldtag (5. Aug.) 1382[1]). Albrecht der ältere erhielt „Bludenz die Statt, Montaphon das Thal, die Väste zu Pürs, die Väste zu Schellenberg und die Väste zu Egloffs, item zwei Rebgärten in dem Rheinthal am obern und untern Buchberg.“ Das übrige verblieb dem Gr. Albrecht dem jüngern, namentlich Heiligenberg und die Festen Wartau und Freudenberg, auch Antheil an Maienfeld. Die beiden andern Brüder, Hugo und Heinrich, theilten erst später, wie die beiden nachstehenden Urkunden beweisen, nach welchen den 24. Juni 1379[2]) Heinrich von Weichs seinen Antheil an dem Rheinegger Zoll um 25 ℔ an obige beiden Brüder verkauft und letztere, als Herren von Rheinegg, mit dem Probst Johann von Bußnang in St. Gallen, des letztern Bruder Friedrich, Walter und Konrad von Bußnang und deren Helfer, den von Sax, eine blutige Fehde führten, in welcher beide Theile sich beschädigt hatten und einer von Bußnang erschlagen worden war. Herzog Leopold von Oestreich stellte den 19. November (am St. Elsbethentag) 1384[3]) zu Bruck im Ergau den Frieden wieder her, da er beider Parteien Hülfe zu seinem vorhabenden Zuge gegen die Eidgenossen bedurfte.

Das Schisma in der Kirche, in Folge dessen damals zwei Päbste, Urban VI. und Clemens VII. waren, welche beide rechtmäßig erwählt zu sein behaupteten, erstreckte sich mit seinen traurigen Folgen auch auf die hiesige Gegend, indem beide Anhänger und Freunde fanden, die sich auf unchristliche Weise verfolgten. Diese Zwietracht ging so weit, daß das Domkapitel in Konstanz in sich zerfiel, da ein Theil der Kapitularen dem Pabst Urban, ein anderer dem Pabst Clemens anhing. Als daher Bischof Heinrich von Brandis (1383) starb[4]), wurden zwei Bischöfe gewählt, Mangold von Brandis, Abt zu Reichenau, und Nikolaus von Riesenberg, Probst zu Bonn. Erstern bestätigte der Pabst Clemens, den letztern der Pabst Urban. Mit letzterem hielten es die Bürger von Konstanz, mit ersterm meh-

[1]) Königl. Würtemb. Staatsarchiv.

[2]) Orig.-Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv. S. Anh. Nr. 111.

[3]) S. Anhang Nr. 116.

[4]) Jac. Manlij Chronicon Const. p. 756, apud Joh. Pittorium Rer. German. per Struonium. T. I.

rere vom Adel der Umgegend. Beide suchten sich Freunde und Helfer zu verschaffen. Mangold von Brandis verspricht zu Marbach am Dienstag vor Jakobi 1384 dem Gr. Albrecht 1000 Fl. in Gold, damit er „mit sin selbes Lib, und mit alle dem, das er vermag, beholffen sin soll, mit siner Vesti Heiligenberg, wider Niclausen, den Pröpstli von Bunne, der sich schribet und nenet Bischoff ze Costenz und alle sin Helffer“[1]). Der den 25. October d. J. erfolgte plötzliche Tod des Mangolds durch einen Sturz vom Pferde machte diesem ärgerlichen Handel ein Ende.

Im J. 1385 oder 1386 scheinen die Brüder, die Gr. Hugo und Heinrich, nun auch unter sich ihre bisher gemeinschaftlichen Besitzungen abgetheilt zu haben, wenigstens finden wir diese später von einander geschieden. Alle diese vier Brüder waren um die Zeit verheirathet. Hugos Gemahlin war nach dem Trochtelfinger Seelbuch Bertha, eine geb. Gräfin von Kirchberg, Gr. Albrecht der ältere war mit Ursula, eine geb. Gräfin von Schomburg, auch von Schaumburg genannt, Graf Albrecht der jüngere mit Anna, Gräfin von Montfort, und Graf Heinrich mit Agnes, Gräfin von Montfort vermählt. Die Grafen Hugo und Albrecht der jüngere hatten keine Kinder, dagegen Gr. Heinrich damals (1388) drei Söhne, Rudolf, Heinrich und Hugo, hatte, welche schon erwachsen waren. Dieses, sowie auch weil er sich bei der Erbstheilung verkürzt glaubte und nach allem, wie sein Bruder Albrecht der Jüngere, eines unruhigen Charakters war, vermochte den Gr. Heinrich, mit Anforderungen gegen seine beiden Brüder, die Albrechts, aufzutreten. Mögen nun seine Forderungen begründet gewesen sein, oder daß seine beiden Brüder jede Störung des Friedens und der Eintracht unter ihnen vermeiden wollten, Graf Albrecht der jüngere nahm ihn und seine drei Söhne, laut Urkunde am Freitag nach Luzientag 1388 vor dem Landgerichte zu Lindau zum gemeinen Mann (Mitbesitzer) des Schlosses und der Herrschaft Freudenberg an[2]), Gr. Albrecht der ältere aber verspricht den 25. Juli 1389 seinem Bruder Heinrich, daß er sich wegen den Ansprüchen an ihn vor dem Grafen Rudolf von Montfort zu Feldkirch stellen und sich dessen Ausspruch unterwerfen wolle. Gr. Albrecht der ältere bewies aber diese seine friedlichen und liebevollen Gesinnungen gegen seinen Bruder Heinrich noch auf gewiß auffallendere Weise. Ihr gemeinschaftlicher Bruder Hugo, welcher die Stadt und Burg Werdenberg und Starkenstein nebst der Schirmvogtei über St. Johann und Neßlau besessen, starb zu Ende des Jahres 1389 oder zu Anfang des folgenden Jahres[4]). Da verzichtete Gr. Albrecht der ältere, Herr zu Bludenz, in Lindau,

---

1) Fürstl. Fürstenb. Archiv. Anhang Nr. 114.

2) Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv. S. Anhang Nr. 127 u. 128.

3) Den 2. Nov. 1387 zu Schaffhausen bescheint Gr. Hugo von Werdenberg dem Herzog Albrecht den Empfang von 200 M. S., welche er, laut Schuldbrief des Herzogs

Mittwoch nach Mittfasten 1390 zu Gunsten seines Bruders und dessen Söhne, um, wie er schreibt, den Frieden zu erhalten, auf die ganze Erbschaft seines Bruders Hugo und bittet in einem eigenen Briefe vom nämlichen Datum den Kaiser Wenzel, diese Ueberlassung von reichswegen zu bestätigen [1]). So wurde der Friede in der Familie selbst durch diese Nachgiebigkeit des älteren Albrecht erhalten. Gr. Heinrich, sein Bruder, starb bald darnach (1392) und dessen drei Söhne folgten ihm in dem Besitze seiner Länder und Ansprüche, aber auch der Gegenansprüche, welche an sie, besonders wegen Wartau und Herrenberg bei Sevelen, gemacht wurden. Diese Ansprüche erhoben ihre Vettern und Stammverwandten, die Grafen v. Werdenberg-Sargans (s. unten §. 9.), an deren Spitze Gr. Hartmann, Bischof zu Chur, und Gr. Hans von Sargans der ältere standen. Es wurde zwar ein Versuch gemacht, die schon ausgebrochenen Feindseligkeiten durch ein Schiedsgericht in Güte beizulegen, wozu Gr. Donat von Toggenburg, Gr. Heinrich von Werdenberg, Herr zu Trochtelfingen und Freih. Brun von Rhäzuns als Schiedsmänner anerkannt wurden [2]). Allein dieser Versuch war vergebens, sowie ein weiterer des Gr. Albrecht des ältern, den Abt Burkard von Pfäffers dadurch zu besänftigen, daß er (1392) demselben die Vogtei zu Reute im Rheinthale, welche früher dem Kloster gehört hatte, um 270 ℔ Konstanz. überließ [3]).

Abt Burkard verband sich mit den Grafen von Werdenberg-Sargans (Montag nach Allerheiligen 1393) gegen die Grafen von Werdenberg zu Werdenberg, auch Herzog Leopold von Oestreich sagte den 2. Dez. 1393 dem Abte seine Hülfe gegen die Werdenberg zu Werdenberg zu. Der Krieg oder die Fehde wurde mit theilweiser Unterbrechung und mehrerer angestellter Sühnversuche durch sechs volle Jahre fortgeführt und erst (1399) durch Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang beigelegt [4]). Der Erfolg dieser hartnäckigen Fehde war der fast aller auch größerer Kriege, das Land wurde verheert, die Unterthanen ausgeplündert, die Herren verarmten. Der Friede wurde geschlossen, die angegriffenen von Werdenberg zu Werdenberg behielten, was sie vorher schon besessen hatten, Wartau, Herrenberg und Freudenberg, auch die Schirmvogtei des Klosters Pfäffers, die sie aber (1397) dem Kloster gegen

---

Rudolf, dat. Wien 27. Aug. 1358, noch gut hatte. Lichnowskys Reg., 3. 2092, zum IV. Bd.

[1]) S. Anhang Nr. 130 u. 131.

[2]) Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv, dat. Maienfeld 29. Sept. 1393. S. Anhang Nr. 135.

[3]) Tschudi, I. Bd. S. 565. Die Verkaufsurkunde ist vom Samstag nach St. Valentinstag, Febr. 1393, und befindet sich im St. Galler Archiv. S. Anhang Nr. 134.

[4]) l. c. Bd. I. S. 599.

die Bezahlung von 1200 ℔ überließen[1]). Ihre Gegner, die Grafen von Werdenberg-Sargans, gingen in Folge dieser Fehde größtentheils zu Grunde, den Grafen von Werdenberg zu Werdenberg, in der Hauptsache Sieger, ging es nicht besser. Mit Riesenschritten eilte auch diese Familie ihrem Untergange entgegen. Durch die Theilung der Erbschaft ihres Vaters Albrecht des ältern unter seine vier Söhne wurde die Macht und damit auch das Ansehen derselben gebrochen. Die Fehden, besonders noch bei Lebzeiten des Vaters mit den Grafen v. Montfort (1359—62), noch mehr mit den Grafen von Werdenberg-Sargans (1393—1399) stürzten die Grafen von Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg in eine solche Schuldenlast und Geldverlegenheit, daß sie nach und nach alle ihre Besitzungen verpfänden und verkaufen mußten.

An Käufer fehlte es nicht. Einige Edelleute, durch Tapferkeit im Kriege und Hofgunst emporgehoben, erwarben sich Reichthümer, die sie auf den Ankauf von Gütern verwendeten; die Klöster und Städte hatten Credit und Geld, vor allem aber lag es in der Politik Oestreichs, die alten Stammlande in der Schweiz, die, weil sie des Hauses Wiege waren, schon deßhalb für die alten Herzoge einen besonderen Werth hatten, mit ihren deutschen Hauptbesitzungen in unmittelbare Verbindung zu bringen. Zwischen dem Bodensee, dem östreich. Thurgau und Tyrol lag Vorarlberg fast ganz in den Händen der Montforter und Werdenberger. Feldkirch war damals bis an die Klause von dem kinderlosen Gr. Rudolf von Montfort erworben. Nun galt es, die Besitzungen der Werdenberger, um durch Sargans, Werdenberg und das Rheinthal einerseits einen Weg an den Bodensee, anderseits an den Wallensee und nach Glarus u. s. w. zu erhalten[2]). Der Verfall der Werdenbergischen Familie in ihren verschiedenen Zweigen wurde von den Herzogen von Oestreich, besonders den Herzogen Leopold und Friedrich, fleißig benutzt. So erwarben sie Sargans u. s. w., aber auch um diese Zeit Bludenz, Montafun, später Werdenberg, Rheinegg und somit alle Werdenbergischen Besitzungen, mit Ausnahme von

---

[1]) Eichhorn ꝛc. S. 287.

[2]) Diesen Zweck verfolgten die Herzoge von Oestreich planmäßig. Schon den 1. Nov. 1379 zu Prag wußte Herzog Leopold von Oestreich von Kaiser Wenzel die Bewilligung zu erhalten, alle verpfändeten Reichsgüter und Rechte in Churwalchen, Thurgau und Rheinthal, namentlich die Burg und Stadt Rheinegg, Altstetten und das Rheinthal, an sich zu lösen. Nun waren diese Landestheile zwar allerdings ursprüngliche Reichsgüter, aber schon seit 200 Jahren im erblichen Besitze der Grafen von Werdenberg, sowie die Länder fast aller Fürsten ursprünglich Reichsgüter waren, ohne daß es Jemand gewagt hätte, ihre Auslösung einem Dritten einzuräumen, oder dieser sie gegen einen Mächtigern auch nur anzunehmen. Kurz, Albr. III 1. 173, und Pelzel, K. Wenzel. I. 89.

Heiligenberg, wornach auch Herzog Friedrich seine Hand ausstreckte, wovon jedoch im folgenden Paragraph.

Hier handelte es sich vorerst nur um die Veräußerungen, welche die vier Brüder, Söhne des ältern Albrechts von Werdenberg, machten. Diese waren Bludenz und Montafun, Freudenberg mit dem Kirchensatz zu Maienfeld. Letztere (Freudenberg und Maienfeld) verpfändeten laut Urkunde, dat. Ravensburg 1403, die Grafen Albrecht mit seinen Vettern (Brudersöhnen) Rudolf und Hugo um 5500 ℔ an Herzog Leopold auf Wiederlösung mit dem, daß diese erst nach fünf Jahren und mit 6000 ℔ geschehen soll[1]). Daß Bludenz mit Montafun an Herzog von Oestreich verkauft wurde, hierin stimmen alle Geschichtsschreiber überein, nicht aber über die Zeit, wann dieses geschah. Nach Tschudi, I. Bd., S. 484, kauft Herzog Leopold von Oestreich die Herrschaft Bludenz und Montafun im Jahre 1375 nach v. Lang (die alten Grafschaften in Baiern) im J. 1376 und einen noch weitern Theil im Jahre 1396, nach Zellwegers Geschichte des Appenzeller Volkes, Th. I., S. 313, im Jahre 1384, und nach Zeilers Chron. parv. Sueviae, S. 616 im J. 1413. Keine dieser Angaben ist richtig. Nach einer Urkunde im k. k. östr. g. Archiv, dat. Ensisheim den 5. April 1394 verkauft Gr. Albrecht von Werdenberg den Herzogen von Oestreich Burg und Stadt Bludenz, die Feste Pürs, St. Peter und das Thal von Montafun um 5000 Fl., *falls er ohne Erben* mit Tode abgehe, hinterläßt er *Erben*, so sollen die Herzoge obige Summe als Satz darauf haben und diese Güter von ihnen zu Lehen gehen. In Folge dieses Verkaufs stellt Herzog Leopold für sich und seine Brüder zu Baden den 9. September 1394 einen Schuldbrief dem Gr. Albrecht mit 4000 ℔ Konstanzer Pfennig aus und verleiht ihm am nämlichen Tage, weil er ihm vorzugsweise seine Besitzungen zu kaufen gegeben, die Burghut der östreich. Festen in Feldkirch und Fußach mit jährlich 400 ℔ Konstanzer Pfennig so lange er leben würde. Doch blieb Gr. Albrecht im Genusse und Besitze der verkauften Herrschaften, wie er denn den Fürsten von Oestreich den 11. Sept. 1394 zu Baden gelobt, Feste und Stadt Bludenz, die Feste Pürs, Montafun und die Festen Alt- und Neuschellenberg ihnen stets offen zu halten. Eben so bescheint Gr. Albrecht zu Feldkirch den 3. Nov. 1397 den Empfang von 3000 Fl. in Gold, welche ihm an der Kaufsumme von Bludenz der östreich. Vogt, Joh. Stöckli zu Feldkirch, in drei Jahrterminen baar bezahlt habe[2]). Auch noch andere minder bedeutende Veräußerungen fanden statt, so Zwingenstein die Feste, der Hof Widnau, der Reichshof zu Lustenau und andere

---

[1]) Tschudi, I. Bd. S. 616. Urk.

[2]) S. Lichnowsky, Reg. zum IV. Bd. Z. 2401, 2432, 2433, 2434 u. V. Bd. Z. 195.

Gefälle im Jahre 1395 an den Ritter Ulrich von Embs um 5300 ℔ italienische Heller[1]) Eglofs von Albrecht dem ältern an Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang, wie des letztern Reversbrief vom Dienstag vor Lichtmeß 1416 zeigt (Orig.-Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv), dann die beiden Festen Schellenberg an denselben Gr. Wilhelm von Montfort (1412)[2]). Dem Domstifte zu Chur überließ Gr. Albrecht zu Bludenz die Zehnten zu Bludenz, Montafun und Pürs im J. 1395[3]). Dagegen räumte dem Gr. Albrecht sein Vetter (Neffe), Gr. Rudolf von Werdenberg, die Festen Werdenberg, Freudenberg und Trüms durch Schulden nothgedrungen ein, wie ersterer zu Ensisheim den 7. Juni 1398 dann gelobte, alle die von seinem Neffen gegen die Herzoge von Oestreich eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, sowie mit allen Schlössern und Gütern, welche ihm aus der Verlassenschaft seines Schwagers, des Gr. Heinrich von Schaumberg, als Erbsantheil zufallen würden, den Herzogen gewärtig zu sein und ihnen den Vorkauf zu gestatten[4]).

Um diese Zeit lebten von den vier Söhnen Albrechts des ältern nur noch die beiden Albrecht, ersterer Herr zu Bludenz, der andere Herr zu Heiligenberg, die beiden andern waren gestorben, Hugo im J. 1389, Heinrich im J. 1392. Uebrigens gestalteten sich die Verhältnisse der Werdenberger immer bedenklicher und schwieriger. Umfaßt von der einen Seite von der überwiegenden Macht der östreich. Herzoge, welche, im Besitze von Tyrol, immer vorwärts der Schweiz zu sich drängten, auf der andern Seite die Eidgenossen, welche, in stetem Kampfe mit ersteren, dieselben von sich zu entfernen und abzuhalten suchten. Besonders war die Lage des allmälig alternden Albrecht, als Herrn von Bludenz und Montafun, gefährdet. In dieser seiner so bedenklichen Lage suchte er sich eine Stütze in der Liebe seiner Unterthanen zu verschaffen, ein Bestreben, welches seinem Geiste und Herzen Ehre macht und wohl das bestberechnete Mittel ist, die Macht eines Fürsten groß und stark zu machen. Er ertheilte daher seinen Bludenzern und Montafunern, sowie

---

[1]) Die Urkunde dieser Verpfändung ist den 20. April 1395 zu Lindau von dem Gr. Albert zu Heiligenberg und den drei Brüdern, Heinrich, Hugo und Rudolf zu Rheinegg ausgestellt und enthält als Pfandgegenstände: Zwingenstein die Feste, den Hof Widnau, die Weingärten zu Haslach und 80 ℔ von den Steuern zu Altstetten, Marbach und Bernang, dann den Reichshof zu Lustenau. Merkles Vorarlberg, II. Abth S. 83.

[2]) Cop.-Urk. im k. Staatsarch. zu Stuttgart. — Am nächsten Montag vor Allerheiligen 1412 verkauft Gr. Albrecht von Werdenberg der ältere, Herr zu Bludenz, an seiner Schwester Tochtermann, Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang zur Abwendung größeren Schadens um 3846 Fl. 4 ß. „unser zwo Vestina und Burgstal an den Eschinerberg gelegen, die man nempt die ain die nuwen Schellenberg und die ander die alten Schellenberg“ und was darzu gehört. S. Anhang Nr. 171.

[3]) Merkles Vorarlberg, II. Abth. S. 247.

[4]) l. c. Bd. V. J. 232 u. 233.

seinen Leuten, die auf dem Hofe St. Peter und in den Silbergen wohnten, die zu den Festen Pürs, Alt- und Neuschellenberg, zum Kelneramt in Wollfurth gehörten und auf seinen Höfen ob der Bregenz hausten in den Jahren 1382—1384, 1391—1408 besondere Freiheiten[1]). Den Montafuner Hofjüngern gab er die Freiheit, ihr Eigenthum zu verpfänden, zu verkaufen und nach ihrem Gefallen damit zu schalten, ohne bei der Herrschaft anfragen zu dürfen, auch bewilligte er ihnen (1382) auf der Blatten zu St. Peter ein eigenes Märzengericht zu halten, auf welchem alle ihre Streitigkeiten außergerichtlich oder rechtlich entschieden werden sollten. Seiner Stadt Bludenz bewilligte er (1408), daß diese ein Umgeld erheben und den Ertrag desselben zum Bau, Nutzen und Ehre der Stadt verwenden dürfe[2]). Im Jahre 1391 verband er sich mit seinen obgenannten Leuten und den Feldkirchern und den Orten, die zu Feldkirch und den östreich. Antheil von Bregenz gehörten, damit sie sich gegenseitig schützen und ihre Freiheiten kräftiger wahren könnten[3]).

Dieses Zutrauen des Gr. Albrecht, die Liebe, die er den Seinigen bewies, täuschten ihn auch nicht, und die die Menschheit ehrende Wahrheit, Liebe und Vertrauen schaffen Liebe und Vertrauen bestätigte sich auch hier auf eine schöne Weise und gewährt ein Bild, das besonders im Gegensatz mit den blutigen, kriegerischen Wirren der damaligen Zeit, den Fehden der Großen unter sich, den Aufständen der Völker rc. dem menschlichen Herzen nur wohlthuend und erfreulich sein kann.

Die Appenzeller[4]), nachdem sie das Joch des Klosters St. Gallen gebrochen und die vielleicht zu weit getriebenen Forderungen ihres Abts Cuno mit bewaffneter Hand abgewiesen hatten, wurden siegesstolz und übermüthig. Ihnen genügte die

---

[1]) Zellweger l. c. Th. I. S. 313.

[2]) Merkles Vorarlberg, II. Abth. S. 247.

[3]) Diese Urkunde ist vom Freitag nach Maria Himmelfahrt 1391. Gr. Albrecht erklärt, daß er alle seine Angehörigen der Leibeigenschaft entlasse, sich mit ihnen und dem Ammann, Räthen und Bürgern zu Feldkirch rc. eidlich verbinde, mit ihren Städten, Festungen u. s. w. gegen Jedermann, Oestreich ausgenommen, beizustehen. Mit dem Gr. Albrecht werden in diesem Bundesbriefe von seiner Seite aufgeführt: der Vogt, Räthe und Bürger zu Bludenz, die Leute im Hofe St. Peter, das Thal Montafun und Silberberg, die Burgherrn auf Pürs, auf Alt- und Neuschellenberg, der Kellner zu Wolfurth und alle die Leute, welche zur Burg Bludenz gehören und die aufwärts am Flusse Bregenz wohnen. Von Seiten Feldkirch wurden genannt: Ammann, Räthe und Bürger der Stadt Feldkirch, der Burgherr auf der alten Ramschwag, die Leute zu Tosters, der Landammann und das Gericht zu Rankwil, die Walser in Damils und Laterns, Fußach und Höchst, die Leute zu Dornbüren, Stiglingen und Knie, der vordere und hintere Bregenzerwald, die Leute an der Langenegg, endlich der Vogt und die Leute der Festung Staufen. M. Merkles Vorarlberg, I. Abth. S. 113.

[4]) Zellwegers Geschichte, Th. I. S. 366 u. 387.

erkämpfte Freiheit nicht; gleich ihren Waldströmen stürzten sie sich wild und verheerend von ihren Alpen auf die benachbarten Länder. Nach Art aller zügellosen Freiheitsmänner drangen sie das, was sie Freiheit nannten, Andern auf. Wollten diese sich nicht in Güte dazu verstehen, so zwang man sie mit Raub, Mord und Brand. Dieser Strom, geleitet durch die Feindschaft gegen Herzog Friedrich von Oestreich, ergoß sich über die Vorarlbergischen Länder. Die Bludenzer wurden aufgefordert, sich in den Bund ob dem See (s. folg. Paragr.) zu begeben. Allein diese, eingedenk ihres Eides gegen ihren Herrn und aus Liebe zu ihm bereit, alles für ihn aufzuopfern, weigerten sich dessen. Da fielen ihre Nachbarn, die zum Bunde geschworen, feindlich in ihre Marken, trieben das Vieh von den Heerden hinweg und plünderten im Namen der Freiheit (1405). Die Bludenzer, als die Schwächern, mußten es dulden, aber sie wankten in ihrer Treue gegen ihren Grafen nicht. Gr. Albrecht, der Vater der Seinigen, sah ihr Verderben, ohne helfen zu können; er rief daher die Einwohner zu sich auf sein Schloß zu Bludenz und sprach: „Lieben Freund! dieweyl ich sieh, das Jedermann im Bunde ist, so müßen ich und ir also under inen verderben, und was hülff mich üwer Verderben? Ich sag üwch lediger aller gelüpt und Ayd, so ir mir verpflicht sind, und tund wie ander Lüth, das sol üch an euwern Ayden unschedlich sin, und helfft mir darvon." Da bewaffnete sich der Bürger und Landmann, mit ihm, ihrem Herrn, seiner Familie und Dienerschaft zogen sie über Fläschen und Tannberg nach Rothenfels, wo er in dem Schlosse seiner Vettern, der Grafen von Montfort, sicher war, dann erst kehrten sie wieder in ihre Heimath zurück und unterwarfen sich dem Bunde. Durch den von dem Kaiser Rupert im J. 1408 zu Konstanz vermittelten Frieden wurde der Bund ob dem See aufgelöst und die früheren Verhältnisse wieder hergestellt. Sowie dieses die Bludenzer erfuhren, sandten sie ihre Boten nach Rothenfels, um ihren lieben Gr. Albrecht wieder abzuholen. Freundlich begleiteten sie ihn auf sein Schloß und schenkten ihm Rindfleisch, Käse und Butter, damit er seine Haushaltung wieder einrichten könne.

Man mag dieses hier Erzählte klein finden, immerhin ehrt es den Gr. Albrecht, ehrt die Bludenzer, in deren Mitte ersterer von nun an friedlich bis in sein hohes Alter als Vater unter seiner Familie lebte. Da weder er noch seine beiden Bruderssöhne männliche Erben hatten, so beschloß er, seine Besitzungen an den Herzog Friedrich zu verkaufen, wohl weil er glaubte, daß seine Unterthanen am besten dabei versorgt sein würden, da ohnedies die ganze Umgegend, Feldkirch, Sargans u. s. w. den Oestr. Habsburgischen Fürsten gehörte, wohl auch, weil er den Kaufschilling zum Besten seiner Schwestertochter verwenden wollte. Doch bedingte er sich, daß ihm der Besitz und Genuß der Herrschaften so lange er leben würde, verbleiben und die von ihm seinen Unterthanen ertheilten Rechte und Freiheiten stets

fest erhalten werden sollten. Gr. Albrecht stand, wie wir oben gesehen, mit den östreich. Herzogen in vielfacher, größtentheils freundschaftlicher Verbindung. An den Herzog Leopold, welcher bei Sempach erschlagen wurde, hatte er Anforderungen, wie er dann diese von Herzog Albrecht erhalten zu haben zu Schaffhausen den 2. Nov. 1387 bescheint. Aber auch später erhob Gr. Albrecht Ansprüche an Herzog Friedrich den ältern, da ihm die bei dem Verkaufe von Bludenz (1394) zugesicherten jährlichen 400 ℔ für die Burghut zu Feldkirch und Fußach „von solcher sachen wegen, wie sich den in weylant Hrn. Heinrich von Rotemberg, meines Aydams kriegen zwischen verlauffen hetten" nicht waren ausbezahlt worden (1413). Dessen ungeachtet blieb Gr. Albrecht sich und seinem Charakter getreu, ein Freund und treuer Diener des Herzogs Friedrich, besonders in dessen Unglücke, als er vom Kaiser geächtet, vom Conzil gebannt, von seinen alten Freunden verlassen, selbst von seinem Bruder, Herzog Ernst bedroht, in Tirol bei den pflichtgetreuen Landleuten umherirrte. Wie sehr sich Gr. Albrecht damals seines unglücklichen Herrn angenommen, beweist eine Urkunde vom 23. Februar 1418, dat. Konstanz, indem sich Kaiser Sigismund veranlaßt sah, den Räthen des Herzogs Friedrich im Allgemeinen sicheres Geleit zu geben, um an seinen Hof kommen zu können, und sich dieses Geleit besonders auf Gr. Albrecht von Werdenberg zu Bludenz erstreckt und diesen persönlich benennt[1]).

Sein Todesjahr ist unbekannt, im J. 1418 erscheint er noch in einer Urkunde, im J. 1420 bestätigt Herzog Friedrich als Herr von Bludenz und Montafun den Bewohnern ihre alte Rechte und Freiheiten, zwischen 1418 und 1420 fällt daher sein Sterbetag. Mit seiner Gattin Ursula von Schamberg oder Schaumberg erzeugte er mehrere Kinder, welche aber vor ihm starben. Das Trochtelfinger Seelbuch schreibt Gr. Albrecht von Werdenberg, Herr zu Bludenz, Ursula von Schamberg, seine Gemahlin und Gr. Johann, sein Sohn.

Gr. Albrecht der jüngere, Herr zu Heiligenberg, starb im J. 1413 oder 1414, wie der nächste Paragraph nachweist. Im J. 1399 verwandelte derselbe mit seiner Gattin Anna[2]), Gräfin von Montfort, das alte Augustinerkloster zu Bettenbrunn in ein Kollegiatstift mit einem Probst und drei Kanonikern. Gr. Albrecht selbst

---

[1]) S. Lichnowsky, Reg. zum V. Bd. J. 1408, 1776, u. V. Bd. J. 2092.

[2]) Diese Anna von Montfort war eine Schwester der Agnes von Montfort, der Gemahlin des Gr. Heinrich von Werdenberg, Albrechts Bruder. Dieser beiden Schwestern Bruder und Vater hießen Rudolf von der Feldkircher Linie der Montforte. Unterm 30. Juni 1375 verzichteten beide auf ihre väterliche und mütterliche Erbschaft zu Gunsten ihres Bruders Rudolf. Wiener St.-Archiv.

und seine Gattin wurden in dieser neuen Kollegiatkirche begraben[1]). Er hinterließ keine Kinder.

§. 6.

Die Grafen von Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg, Söhne des Grafen Heinrich.

(1392—1428.)

Graf Heinrich von Werdenberg zu Rheinegg und seine Gemahlin Agnes, Gräfin von Montfort zu Feldkirch hinterließen drei Söhne: Rudolf V., Hugo X. und Heinrich IX. Bei ihres Vaters Tode (1392) besaßen sie gemeinschaftlich Werdenberg, Rheineck, Trüns und Tamins mit andern Gütern in Graubündten, wie auch Antheil an Maienfeld. Die Festen Zwingenstein, Wartau, Freudenberg und die Schirmvogtei des Klosters Disentis, auch hatten sie nach dem Tode Gr. Rudolfs von Montfort (1390), als die Söhne seiner Schwestern, halb Dannberg und Staufen und einen Theil des Bregenzerwaldes erhalten[2]), auch hatte ihnen obiger Graf die Feste Jagberg mit den dazu gehörigen Gütern vermacht, worüber sich jedoch ihr Vater, Gr. Heinrich, mit den Herzogen von Oestreich abgefunden hatte (25. Juli 1391). Gr. Heinrich, der eine dieser drei Söhne, starb ledig um das Jahr 1400, indem er das letztemal in einer Urkunde von 1399 vorkommt. Daß er ledig war, beweist das Trochtelfinger Seelbuch, welches ihn, ohne Erwähnung einer Gattin mit seinen beiden Eltern aufführt. Die beiden übrigen Brüder theilten die väterliche Erbschaft. Gr. Rudolf erhielt Werdenberg und den Antheil an Maienfeld, Graf Hugo das Rheinthal[3]). Die Besitzungen in Graubündten, Wartau und Freudenberg blieben ein gemeinschaftliches Gut. Beide dieser Brüder waren

---

[1]) Fr. Petri, Suevia Sacra p. 161. Ad Instantiam Com. Alberi de Werdenberg et Heiligenberg ejusdemque nobilissimae Contharalis, Anae Commitissae de Montf. qui ambo primi fundatores audierunt, ac in Eccles. Bettenbronnensi sunt tumulati, Eccles. parochialis ibidem in Colleg. Canonicor. saecularium fuit evecta.

[2]) Urkunde im Wiener k. k. Staatsarchiv vom 17. Januar 1390 und 25. Juli 1391. Anh. Nr. 132 u. 133.

[3]) Nicht das ganze Rheinthal war Werdenbergisch, indem das Kloster St. Gallen die Blatten, dessen Lehenträger die Freih. v. Ramschwag waren, sowie das Mayenamt zu Altstetten und mehrere Güter besaß. Der Besitz der Werdenberger erstreckte sich hauptsächlich auf die Stadt und Burg Rheinegg und Altstetten.

ausgezeichnete Männer, die in der Geschichte dieser Gegend einen bedeutenden Rang einnahmen. Beide unter den Fehden der damaligen Zeit aufgewachsen, an welchen sie schon in ihrer Jugend Theil nehmen mußten, da diese größtentheils sie selbst und ihre Familie betrafen, waren kriegerische, tapfere Männer, doch von ganz verschiedenem Charakter. Rudolf der ältere zeigte sich in seinem ganzen Leben heftig, ehrgeizig und deßhalb auch leicht reizbar, empfindlich und die Folgen seiner Handlungen weniger berechnend, während sein Bruder Hugo sich immer mit mehr Umsicht, Ruhe und Klugheit benahm. Beide halfen sich gegenseitig, so viel sie konnten, doch begriff Hugo seine Zeit besser, schloß sich mehr an das Volk und die Vereine an, welche den Frieden und die Ruhe sowie die Wahrung der Volksrechte suchten, dagegen Rudolf, herrischer gesinnt, sich, anfänglich wenigstens, an die Fürsten und den Adel anschloß. Beide waren Mitglieder des Ritterbundes zum hl. Georg in Schwaben (1392)[1]), wie auch ihr Vater und des letztern beiden Brüder, Albrecht von Bludenz und Albrecht von Heiligenberg. Ihre Stellung zu Oestreich, namentlich den Herzogen Friedrich und Leopold, war heikler Natur und nicht geeignet, den Frieden unter ihnen zu erhalten. Zwar waren beide Brüder Anhänger und Freunde der östreich. Herzoge, wie dann, als die blutige Fehde zwischen dem Herzog Albrecht und dem Gr. Heinrich von Schaumberg den 23. März 1382 zu Linz durch ein Schiedsgericht beigelegt wurde, Herzog Leopold als Obmann dieses Gerichts den 9. April 1382 zu Ehingen an der Donau diesem Spruche beitrat, nach dem Rathe und der Meinung seiner Räthe und Freunde, des Bischofs von Augsburg, des Gr. Eberhard von Würtemberg, des Gr. Hugo von Werdenberg, Wolf von Nellenburg und Rudolf von Sulz[2]). Aber dieses freundschaftliche Verhältniß änderte sich. Das oberwähnte Streben der Herzoge von Oestreich durch den Erwerb der Werdenbergischen und Montfortischen Besitzungen nicht nur ihre Macht in diesen Gegenden zu verstärken, sondern sich auch in Verbindung mit ihren Stammlanden in der Schweiz zu setzen, mußte zu Verwicklungen führen, die nur zu leicht einen feindlichen Charakter annahmen. Hierzu kam noch die Erwerbung von Feldkirch, welche Herzog Leopold der ältere von Gr. Rudolf von Montfort erkauft hatte. Diese nicht unbedeutenden Herrschaften wären ohne das Einschreiten der östr. Herzoge Eigenthum der Werdenberger, als der nächsten Verwandten, geworden. Auch wegen des Theiles dieser Verlassenschaft, welcher, als nicht in den Verkauf von Feldkirch eingeschlossen und durch das Testament des Gr. Rudolf von Montfort den Werdenbergern vermacht worden war, hatten Anstände obgewaltet,

---

[1]) Bucellin Germ. in indice Nobilitatis eq. in sup. Suev. sub vexillo S. Georgii de an. 1392.

[2]) Lichnowsky, IV. Bd. S. 209.

welche zwar beigelegt wurden, aber nicht ganz zur Zufriedenheit der letzteren. Zudem hatten in der großen Familienfehde der Werdenberge unter sich Herzog Leopold von Oestreich[1]) dem Verbündeten der Sargauser, dem Abt von Pfäffers, seinen Beistand gegen den Rudolf und Hugo von Werdenberg zu Werdenberg zugesagt, Gründe genug, um besonders bei heftigen und reizbaren Menschen eine Erbitterung und Groll herbeizuführen, welche bei dem geringsten Anlasse in offene Feindseligkeiten ausbrechen mußten. Auch dieser fehlte nicht. Die Fehde unter den verwandten Familien von Werdenberg-Sargans und Werdenberg-Werdenberg hatte auch letztere in große Geldverlegenheiten gebracht. In Folge derselben sahen sie sich genöthigt, dem Ritter Ulrich von Embs dem ältern im J. 1395 die Feste Zwingenstein, den Hof Lustnau, die Einkünfte zu Widnau und zwei Weinberge bei Altstetten um 5300 ℔ Hl. zu verpfänden[2]). Allein auch Herzog Leopold von Oestreich wollte kaufen und scheint den Gr. Hugo gegen seinen Willen gezwungen zu haben, ihm Rheinegg und Altstetten käuflich zu überlassen. Nach Johann v. Müller geschah dieser Verkauf im J. 1396, nach Guler[3]) wohl wahrscheinlicher im J. 1395. Ganz anders erzählt die Feldkircher Chronik von Tränkle, der zu dieser Zeit lebte, wohl gar mit an diesem Zuge theil nahm, den Hergang mit Rheinegg. Nach diesem, womit auch die Urkunden übereinstimmen, hatte Herzog Leopold von Oestreich an der Fehde der Werdenbergischen Häuser, und zwar auf Seiten der Grafen von Werdenberg-Sargans, theilgenommen. Da wurde ein allgemeiner Angriff gegen die Grafen von Werdenberg zu Werdenberg und Rheinegg und ihre Verbündeten beschlossen. Demnach zog auf Bartholomäi (24. Aug.) 1395 Herzog Leopold von Oestreich vor Rheinegg und „besaß das" (belagerte es), Bischof Hartmann von Chur zog vor Bur und die Feldkircher gegen Grabs und Linz und belagerten die Stadt und Burg Werdenberg. „Da war auf Rhinegg der jung Gr. Albrecht von Heiligenberg und Gr. Haug von Werdenberg auf Werdenberg ab Gr. Rudolff von Werdenberg, Hr. Marquardt von Embs und Jos. Mayer von Altstetten, und do weret daß Geseß (die Belagerung) also auf beiden Seiten (vor Rheinegg und Werdenberg) ailff Tag, und ward also gethädingt, daß sie meiner Herrschafft zu Oestreich

---

[1]) Urk. im Wiener Archiv vom 29. Juni 1393, desgl. Lichnowsky Reg. zum IV. Bd. Z. 2493. Nach diesen schließen den 29. Juni 1393 zu Feldkirch der Bischof Hartmann von Chur, Gr. Heinrich von Werdenberg-Vaduz, Gr. Hans von Werdenberg-Sargans Söhnen, Abt Burkard von Pfäffers ein Bündniß mit Herz. Leopold von Oestreich gegen die Grafen Albrecht d. j. von Werdenberg zu Heiligenberg, Rudolf und Hugo von Werdenberg zu Rheinegg. Von dem Gr. Albrecht d. ä. von Werdenberg zu Bludenz geschieht keiner Erwähnung, dieser scheint daher an dieser Fehde keinen Theil genommen zu haben.

[2]) Zellwegers Geschichte des Appenzeller Volkes. I. Th. S. 313.

[3]) Guler, S. 219.

aufgaben, Rheinegh mit aller ihrer Zugehordt, und auch die Vogtey in dem Rhinthal[1]) und gaben auch über sich selbert versigelt Brieff Niemand darauß zu vehen (gefangen zu nehmen) weder Herren, Ritter noch Knecht, die darzue geholfen oder gerathen hettendt." Dabei scheint eine Abfindungssumme festgesetzt worden zu sein, welche an die Grafen von Werdenberg zu bezahlen war, wie dann Gr. Rudolf den 30. Mai 1397 dem Herzog Leopold den Empfang von 400 ℔ Konst. Pf. an der Ablösungssumme des Guts zu Sevelen bescheint[2]).

Ganz natürlich waren Rudolf und sein Bruder, Gr. Hugo, damit unzufrieden, wie es auch aus einer Urkunde von 1400 hervorgeht. Im J. 1396 im August fand ein Auflauf in Lindau statt, wahrscheinlich kamen Herzog Leopold daselbst mit den Grafen von Werdenberg zusammen und es kam hierbei zu Erörterungen, welche zu einem Auflauf, wohl gar zu blutigen Händeln Anlaß gaben[3]). Letztere aber, als die Schwächeren und noch in Fehde mit Chur und Sargans begriffen, mußten diesen Handel auf sich beruhen lassen; doch scheint Hugo damals schon gesucht zu haben, durch Verbindungen, die er anknüpfte, sich nicht nur für die Zukunft sicher zu stellen, sondern auch den Weg anzubahnen, das Verlorene wieder zu erwerben. Er sowohl als sein Bruder Rudolf neigten sich von da mehr auf die Seite der Eidgenossen und der Graubündtner, beide Oestreich abgeneigt und feindlich gesinnt. Beide verbanden sich am Samstag vor St. Martinstag 1400[4]) zu Cästris mit Ulrich Brun, Freih. zu Rhäzuns, Hans, Heinrich und Ulrich dem Jungen, seinem Sohne, mit Albrecht, Freih. zu Sar in Masor, Hrn. zu Lugniz und in der Grub, mit den Gemeinden des obern Bundes, auch mittelbar mit den Eidgenossen der Waldstätte (den Schwyzern). Der Inhalt dieses Bundesbriefes ging zwar vorerst dahin, daß sie sich gegenseitig gegen alle feindlichen Angriffe schützen und die Ruhe im Lande selbst erhalten wollten, weßhalb auch ein Jeder der Verbündeten, dessen Diener 2c., der glaube, es sei ihm Unrecht geschehen, sein Recht vor dem Gerichte des Angeschuldigten suchen und weitere Anstände auf den in Ilanz abzuhaltenden Bundestag gebracht werden sollen. Dabei sprechen aber die hier Verbündeten auch noch besonders von der Hülfe, welche sie den beiden Brüdern von Werdenberg leisten wollen und versprechen: „das sy des Iren das Iner vormals entwert ist, herwiderumb gewunet, mit unser obgenannt Hern und Aidgenossen Hilff

[1]) Den 30. August 1404 zu Ensisheim gab Herzog Friedrich seinem Rath und Diener Herrmann Gremlich die Feste Rheinegg zu verwesen und versprach ihm für die Burghut jährlich 400 ℔ Hl.

[2]) Lichnowskys Reg. zum V. Bd. Z. 167.

[3]) Tschudi, 1. Bd. S. 592 und Zellweger, 1. Th. S. 313.

[4]) S. Anhang Nr. 147.

und Rat" ihnen, den Werdenbergern, zum Voraus verbleiben soll, während die etwa weiter zu erobernden Orte allen gemeinschaftlich gehören sollten. Dieser Bund soll den ältern Bündnissen mit den Waldstätten (den kleinen Kantonen der Schweiz) und dem Kloster Disentis unnachtheilig sein. Um nun dieses Bündniß noch fester dadurch zu knüpfen, daß der Keim zu neuen Zerwürfnissen zwischen den Grafen Rudolf und Hugo, als Kasten- und Schirmvögten, und dem Kloster Disentis gänzlich zerstört werde, kam man in letzterem Kloster zusammen, 21. April 1401, und Abt Johann, die Seele des obern oder grauen Bundes, vermochte die Werdenbergischen Brüder, gegen den Empfang von 1000 Fl. auf alle Schirm- und Vogtrechte zu verzichten[1]). Aber auch mit den Seestädten suchte sich Gr. Rudolf zu verbinden, wie er dann zu Lindau für sich und seine Leute zu Weiler und Schaitegg das Bürgerrecht nachsuchte und auf 5 Jahre mit dem erhielt, daß er versprach, jährlich 25 Fl. Steuer zu bezahlen und sie sich gegenseitig zu schützen und zu helfen versprachen, doch mit der Beschränkung, daß Gr. Rudolf in der hierüber ausgestellten Urkunde bezeugt, diese Hülfe solle sich nur auf obige Herrschaften, nicht aber, „was er anderer sachen wegen zu schaffent habent, darinnen sind si uns nichtz gebunden" sein sollen[2]). Auch gewann Gr. Hugo die Gunst des neuen Kaisers Rupert in einem so hohen Grade, daß er ihn (1402) zu seinem Landvogte in Oberschwaben ernannte[3]). Da nun auch durch die Vermittlung des Gr. Heinrich von Montfort (1399) die Fehde der Werdenberger unter sich gänzlich ausgeglichen war, so hielten wohl Gr. Rudolf und Hugo die Zeitverhältnisse für so günstig, daß sie neue Unterhandlungen mit dem Herzog von Oestreich wieder anknüpfen zu können glaubten. In Folge dieser Unterhandlungen überließen die beiden Grafen Hugo und Rudolf die Feste Freudenberg und den Kirchensatz in Maienfeld (1403) an Oestreich, verlangten aber, besonders Gr. Rudolf, die Zurückgabe von Rheinegg und dem Rheinthale, zugleich erneuerte er seine Ansprüche an Feldkirch. Wie dann lt. Urk., dat. Inspruck den 29. Juli 1401, Gr. Rudolf v. Werdenberg für sich und seine Brüder, Hugo und Heinrich, und seine Vettern und Oheime, die Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang, Gr. Albrecht von Werdenberg zu Bludenz, Gr. Albrecht von Werdenberg zu Heiligenberg und Peter von Hewen auf den Herzog Leopold in ihrem Streite mit Herzog Friedrich wegen Rheinegg, dem Rheinthale, Altstetten, Zwingenstein, dem Bregenzerwald, alles ihres mütterlichen Erbes und den Forderungen an das Bisthum Chur kompromittiren[4])

---

[1]) Eichhorn, Hist. Episc. Curiens. p. 240.

[2]) Orig.-Urk. der Stadt Lindau am Freitag nach Lorenzi 1401.

[3]) Orig.-Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv. Anh. Nr. 152.

[4]) Lichnowskys Reg. zum IV. Bd. Z. 469 und 534. Doch auch auf diese Besitzungen

Waren es die Drohungen, welche sich Gr. Rudolf erlaubte, oder schritt er selbst zu Feindseligkeiten, als Herzog Friedrich auf sein Begehren einzugehen sich weigerte, der Handel kam so weit, daß der Banner von Feldkirch (10. Aug. 1404) mit den östreich. Söldnern und dem Gr. Wilhelm von Montfort zu Bregenz vor Werdenberg zogen, die Stadt und Burg einnahmen und den Gr. Rudolf von Land und Leuten verjagten. Werdenberg erhielt Gr. Wilhelm von Montfort, der Sohn des Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang, im Namen seines Vaters, entweder weil Herzog Friedrich das Gehässige dieser That nicht auf sich allein nehmen, oder weil wirklich die Montforte durch geleistete Geldvorschüsse auf dieses letzte Eigenthum der Werdenberger Ansprüche hatten, wenigstens behaupteten sie, die Grafschaft Werdenberg sei ihnen von den Grafen Rudolf und Hugo verpfändet[1]). So blieben den beiden Brüdern von allem, was sie früher besessen, nur noch des Hugos Besitzungen in Graubündten und die Feste Wartau, und auch diese war auf Wiederlösung um 2000 ℔ Hl. an den Herzog Leopold, laut Urkunde vom 3. Nov. 1402 zu Gräz, verpfändet. Rudolf, auf das höchste erbittert, dachte nur an Rache. Bei dem Adel und den Städten konnte er keine Hülfe erwarten, welche, sei es aus Furcht oder andern Ursachen, sich größtentheils an die Herzoge von Oestreich angeschlossen hatten. Da floh Gr. Rudolf, von allen verlassen, zu den Appenzellern[2]),

---

verzichteten sie zu Ravensburg den 12. Januar 1403. — Zellweger l. c. I. Th. S. 313. — Tschudi, I. Bd. S. 592. — Ueber diese Ereignisse herrscht immer noch ein Dunkel, da die sich hierauf beziehenden Urkunden fehlen und nur die Thatsachen sprechen. So viel ist gewiß, daß die Grafen von Werdenberg sich, besonders von dem Herzog Friedrich von Oestreich, sehr beeinträchtigt hielten und deßhalb bittere Klagen erhoben. Daß diese Klagen nicht ganz unbegründet waren, geht aus der Theilnahme hervor, welche Gr. Rudolf fand, sowie daß der ganze Adel der Gegend den Herzog Friedrich, als er von dem Kaiser Sigismund (1415) geächtet wurde, verließ und eine wirklich feindselige Stimmung gegen ihn zeigte.

[1]) Eine Urkunde bei Lichnowsky, IV. Bd. Reg. Z. 639 b. S. XIX. stellt diesen Handel in einem andern Lichte dar. Herzog Friedrich von Oestreich beurkundet nämlich den 22. August 1404 zu Schaffhausen, daß er die von ihm eroberte Stadt und Feste Werdenberg, welche dem Gr. Wilhelm, Heinrichs Sohn von Montfort, von den Brüdern Hugo und Rudolf um 10400 ℔ Hl. verpfändet, gegen Erlegung der Pfandsumme den letzteren wieder zurückgeben wolle, womit sich diese am nämlichen Tage einverstanden erklärten. Als Ursache des Angriffes auf Werdenberg gibt Herzog Friedrich an: „an unserm gewertigen Gevert zu unsern Landen von Gr. Wilhelm von Montfort, Gr. Hainrich von Montfort, von Tettnang Sun, ein Smäh und Unzucht geschehen ist auf dem Gesloß von Werdenberg, darumb wir dasselb Gesloß zu unsern Handen gewunnen und genommen haben." Die Fehde galt demnach dem Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang, als Pfandinhaber von Werdenberg, und nicht den Grafen von Werdenberg.

[2]) Die Bewohner von Appenzell, ein rauhes Gebirgsland, wo meistens Hirten und Sennen hausten, waren Unterthanen des Klosters St. Gallen. Eifersüchtig auf ihre altherge-

ein Schritt, wozu ihn nur die Verzweiflung und der heiße Durst nach Rache verleiten konnten. Er trat da vor die versammelte Gemeinde der Landleute und hielt nach Joh. v. Müller (II. Bd. 7. Hauptst.) folgende Rede an sie:

brachten Rechte und Freiheiten, hatten sie schon früher Anstände mit dem Kloster, welche aber immer wieder gütlich ausgeglichen wurden. Nach dem Tode des Abts Georg (1379) wurde Cuno von Staffeln zum Abte in St. Gallen erwählt, ein rauher, herrschsüchtiger Mann, welcher, eifersüchtig auf die Rechte seines Klosters, das seinem Verfalle nahe war, die Einkünfte desselben auf jede Weise zu vermehren suchte. Dabei war er hart gegen den Landmann und gab diesen seinen Günstlingen und Beamten Preis, auch machte er sich bei dem Adel und den Stadtbürgern verhaßt. Hierzu kam, daß die Sache der Waldstätte bei Sempach (1386) obgesiegt hatte, wodurch nicht nur der Freiheitssinn bei den Gebirgsbewohnern geweckt, sondern auch von ersteren öffentlich und heimlich genährt und unterstützt wurde. Alles dieses mußte zu Zerwürfnissen führen, welche sich zuerst durch ein Bündniß offenbarten, das die Stadt St. Gallen mit den Landleuten von Appenzell gegen den Willen des Abtes schloß. Abt Cuno verließ sich hierbei auf die Hülfe der sog. 10 Seestädte, deren Bund er angehörte, da er Bürger zu Lindau, sowie der Stiftsprobst Bürger zu Konstanz geworden war. Wirklich vermittelten auch die Seestädte und brachten es dahin, daß der Bund zwischen der Stadt St. Gallen und den Landleuten aufgehoben und die Streitpunkte gütlich ausgeglichen werden sollten (Spruchbrief, dat. Ravensburg 2. November 1402). Da aber die Landleute von Appenzell diesen Spruch nicht annahmen, wollte der Städtebund sie mit Gewalt hierzu zwingen, allein das Bundesheer wurde von den Appenzellern mit Hülfe der Schwyzer und einigen Zuziehern aus Glarus den 15. Mai bei Spicher gänzlich geschlagen. Die Appenzeller benutzten diesen Sieg, um durch Einfälle in die Nachbarschaft einerseits ihre Macht zu verstärken, andererseits, um ihre Feinde zu beschädigen. Noch einmal trat der Bund der Seestädte in das Mittel, allein ihre gutgemeinten Versuche scheiterten an dem Stolze des Abtes, welcher sich auf die ihm zugesicherte Hülfe des in dieser Gegend übermächtigen Herzogs Friedrich von Oestreich sowie des Adels der Umgegend stützte, sowie die Appenzeller auf ihr bisheriges Waffenglück sich verließen und keine ihnen auch nur scheinbar lästigen Bedingungen gefallen lassen wollten. Hierzu kam noch, daß, als die Appenzeller einen Bund mit den sieben Kantonen nachsuchten, fünf zwar denselben aus Rücksicht gegen Oestreich verweigerten, Schwyz ihn aber abschloß und ihnen Hülfsvölker zusendete, was unter der Hand auch Glarus that. So war es keinem der kriegführenden Theile ernst, einen Frieden zu schließen, und die Seestädte, des Krieges sowie der ferneren Unterhandlungen müde, zogen sich zurück und schlossen endlich den 23. April 1404 mit den Appenzellern für sich einen Frieden. Um diese Zeit nahm sich Herzog Friedrich des Krieges mit Ernst an. Er verband sich nicht nur mit dem Abte Cuno, sondern auch mit dem Adel des Thurgaus, mit den Montfortern, Toggenburgern und mehreren andern und rüstete sich mit allem Ernste zum Kriege, wozu er seine ganze Macht aufbot, um nicht nur den Aufstand der Appenzeller gewaltsam zu unterdrücken, sondern auch sich den Besitz der Länder zu sichern, die er theils von seinen Ahnen ererbt, theils später in dieser Gegend erworben hatte oder noch bei dieser Gelegenheit zu erwerben hoffte. Zudem sah er diesen Krieg als eine Ehrensache an, da er, als das fürstliche Haupt des Adels, denselben gegen die Landleute schützen zu müssen glaubte. Es war ein Krieg um Grundsätze, das Fürstenregiment stritt mit der Volksregierung. So waren die Verhältnisse gestaltet, als Gr. Rudolf von Werdenberg zu den Appenzellern floh, um persönlich an den Ereignissen dieses Krieges Theil zu nehmen.

„Es ist euch wohl bekannt, biedere Männer, wer ich bin, der hier zu euch redet: geboren von Montfort, welcher Stamm an Adel und Alter keinem nachgibt. Aber was ist adelig, als in der Freiheit leben und sie zu behaupten wissen. Das Unglück voriger Zeiten hat einen Unterschied unter den Menschen aufgebracht, eure streitbare Hand verbessert, was der Weltlauf böse gemacht; so treten die Menschen in die natürlichen Rechte zurück und brave Männer sind Brüder, wie ihr und ich. Dort innert jenen Felsen ist Werdenberg, das Erb meiner Väter; dort im Thale unter jenen Höhen, im Rheinthale, ihr wißt es, haben meine Altvordern geherrscht, noch mein Vater, und ich selbst. Alles ist mir und meinem Bruder nach ihrer unersättlichen Ländergier von den östreichischen Herzogen entrissen, zum Lohn der allzuviele Jahre geleisteten Dienste; wer sucht Dankbarkeit bei den Fürsten und Recht, wo Gewalt alles thut? Ich kenne die Herzoge, die Beschützer des Adels. Dem, der blindlins ihre Kriege thut und auf Landtagen schweigt und nichts Höheres kennt, als ihren Dienst, gönnen sie die Ehre, Diener zu sein; den ächten, alten Adel, dem die Freiheit so lieb ist, wie ihnen die Macht, den hassen sie, unsere Burgen müssen Raubschlösser sein und aus Liebe zur Ordnung nehmen sie sie ein und behalten sie für sich. So darf Niemand reden zu der Gewalt, wider welche Niemand vermag; fraget eure Nachbarn unter Oestreich, haben sie es desto besser? sind sie zufrieden? Es ist mir zu Ohren gekommen, daß der Herzog in Tyrol sich aufmacht wider Euch zu streiten. Biedere Männer, meine Brüder! Bedrängte sollen zusammenhalten, das ist recht, vor Gott und Menschen. Trauet mir, Montfort hat nie die Treue gebrochen. Lasset mich sein wie einer aus Euch, ein freier Landmann zu Appenzell. Einige Kenntniß von des Feindes Manier, meiner Voreltern Muth, mein Schwert und mein Blut (mehr nicht hat mir die ungerechte Gewalt gelassen), das ist euer, eure Sache sei mein, laßt mich leben und streiten wie einer aus euch." Ammann und die gemeinen Landleute zu Appenzell nahmen den Grafen Rudolf in ihren Bund auf, mit dem, daß sie ihm „beholffen und beraten sin, waz in angät, von sin selbs wegen, als von unser wegen.... auch sol er in allen unser Frieden und Unfriden beliben, auch sollent si beholffen send, gen Land und Lüten und Burgen und stett, worzu er Recht hat, er hab sy jetzt in, als er gewun." Dagegen mußte er ihnen schwören, daß alle seine Festen offene Häuser der Appenzeller sein sollten und daß er auch den Schwur, den die Appenzeller den Schwyzern gethan, als von ihm gethan angesehen und gehalten wissen wolle. Dieser Brief ist den 27. Oktober 1404 ausgestellt[1]). Bemerkenswerth ist die Verpflichtung gegen die Schwyzer, als Beweis, daß damals die Appenzeller unter der Leitung der erstern

[1]) Das Original befindet sich im Fürstl. Fürstenb. Archiv. S. Anhang Nr. 155.

standen. Dieses Bündniß, so bereitwillig es von beiden Theilen geschlossen wurde, hatte doch auch etwas Unnatürliches, welches eben dadurch den Bestand und die Fortdauer desselben gefährdete. Ein alter Graf, wie er selbst von sich sagte, aus den ersten und angesehensten Familien des Landes, will zu einer Zeit Landmann zu Appenzell werden, in welcher auch der geringste Edelmann in dem Landmanne mehr eine ihm angehörige Sache, als einen Menschen sah, jedenfalls sich weit über denselben erhaben glaubte, zu einer Zeit, in welcher die Kriege mit den Eidgenossen und den Graubündtnern, die Siege der ersteren über den verbündeten Adel, die Eifersucht und den Haß der letzteren auf das Höchste gesteigert hatten[1]). Allein, nur dieser Ausweg blieb dem Gr. Rudolf, nur durch das gegen Oestreich und den Adel aufgestandene Landvolk, namentlich durch den noch hochauflodernden Freiheits- und Siegestaumel der Appenzeller konnte er Befriedigung seiner Rache, die Demüthigung seiner Feinde und die Wiedereroberung seiner ihm gewaltsam entrissenen Besitzungen hoffen. Der schlichte und eben deßhalb in der Regel richtigere Verstand des Landmannes mochte wohl alles dieses einsehen, sowie, daß sie gewissermaßen nur das Werkzeug der Rache in der Hand des Grafen Rudolf sein sollten; allein, es schmeichelte ihnen, daß ein so edler Graf ihr Landsmann sein wolle, auch fühlten sie wohl, daß sie bei der sie so nahe bedrohenden Gefahr eines tüchtigen, ausgezeichneten Anführers bedurften, der die Art, wie ihre Feinde den Krieg zu führen gewohnt waren, kannte, sowie die Anschläge derselben durch seine Freunde erfahren konnte. Auch scheint es in Absicht der Schwyzer, welche die Angelegenheiten der Appenzeller, als ihre Schutzverwandten, leiteten, darum zu thun gewesen zu sein, an die Spitze der zwar persönlich tapfern, aber an keine Kriegszucht und Ordnung gewöhnten Appenzeller einen Mann zu stellen, dessen persönliches Ansehen, Bildung und Kenntnisse sich eigneten, unter solchen Menschen Ordnung und Kriegszucht zu erhalten, von welchen oft allein der Erfolg eines Kampfes abhängt[2]).

Uebrigens bestand doch ein gewisses Mißtrauen der Appenzeller gegen den Gr. Rudolf. Dieses zu beseitigen und um die Herzen und das Vertrauen seiner neuen Landsleute zu gewinnen, legte er alle Abzeichen seines früheren Standes und seiner Verhältnisse ab „und luff ouch mit Inen, als ein andrer Pur, wann si woltend

---

[1]) Man lese die Spottgedichte beider Parteien und die Spott- und Schimpfnamen, die sich beide gegenseitig beilegten, um die Erbitterung, welche damals zwischen dem Adel und allen Eidgenossen herrschte, beurtheilen zu können.

[2]) Einen weiteren Grund, aus welchem die Schwyzer den Gr. Rudolf voranstellten, mochte wohl auch der sein, weil sie bei dem zwischen Oestreich und den Eidgenossen bestehenden Frieden nicht offen auftreten und sich an die Spitze stellen wollten.

nit, daß er enkein Wappenrok oder ützit anders trug, den wie Irer einer"[1]). Mit dem Vertrauen zu ihm stieg sein Einfluß, so daß die Appenzeller ihn zu ihrem Anführer in diesem Kriege machten. Er rechtfertigte auch dieses ihr Vertrauen, indem er, als ein erfahrener und umsichtiger Kriegsmann, die Zugänge in das Land durch angelegte Schanzen und Verhaue zu decken suchte und die waffenfähigen Männer zur Ordnung und Bewachung der Schanzen und Pässe gewöhnte. Der Tag des Entscheidungskampfes nahte. Herzog Friedrich war mit einer starken Heeresmacht aus Tyrol aufgebrochen. Arbon am Bodensee war der Sammelplatz. Da fanden sich die Banner des Adels, der östreichischen Städte mit zahlreichen Haufen ein. Das Hauptheer sollte über den Stoß in das Land der Appenzeller eindringen, ein anderes den daselbst aufgestellten Feinden in den Rücken fallen. Rudolf hatte diesen Angriffsplan entweder durch seine alten Freunde, die er selbst noch in der Umgebung des Herzogs Friedrich hatte, erfahren, oder sein vorahnender Feldherrngeist ließ ihn diesen Angriffspunkt voraussehen, er ließ jedenfalls den Zugang zu den Bergen unter dem Stoß befestigen und mit einer Vorwache besetzen. Er selbst hielt mit dem Gewaltshaufen auf der hinter den Schanzen gelegenen Anhöhe. Die neben der Straße sich hinziehenden steilen Halden besetzten die Schwyzer mit einigen Glarnern und Appenzellern[2]). So brach der 17te Brachmonat 1405 an, ein Regen hatte die Straße weniger gangbar und den den Berg bedeckenden Wasenboden schlüpfrig gemacht. Von Altstetten aus stieg vor Tagesanbruch das östreich. Heer mühsam den Berg hinan, Reisige und Bogenschützen voran. Mit Gewalt durchbrach die Vorhut des Heeres den Verhau, soweit es nothwendig war, den Durchzug zu gewinnen. Von den steilen Halden rollten Felsen und Baumstämme verderbend auf die Vordringenden. In der Mitte der Höhe stürzte mit gedrängtem Haufen Gr. Rudolf auf die mühsam Emporsteigenden. Er selbst, mit seinem Beispiele vorangehend, hatte befohlen, daß die Seinigen barfuß streiten sollten, damit ihr Tritt fester, ihr Stoß kräftiger wäre. Mit wildem Geschrei stürmten die auf der Seite aufgestellten Schwyzer in die Vorhut der Reisigen; auf den Höhen zeigte sich ein neuer den Appenzellern zuziehender großer, weiß gekleideter Haufe. (Es waren die Weiber der Letzteren in weißem Gewande, welche sich, um den Feind zu schrecken, auf den näher gelegenen Bergen sammelten.) Alles, der nasse, schlüpfrige Boden, der von oben in günstiger Stellung bekämpfende Feind, welcher mit muthvoller Verzweiflung und angeborner Tapferkeit auf sie eindrang, alles vereinigte sich, die Angriffskolonne des östreich. verbündeten Heeres in Verwirrung zu bringen und, indem sich dasselbe

[1]) Tschudi l. c. I. Bd. S. 627 setzt noch bei: „Si (die Appenzeller) truwetind Im an der ersti nit aller Dingen, wol aber nachwerts hattend sie großen Glauben an Inne."

[2]) Die Beschreibung dieser Schlacht nach Joh. v. Müller, II. Buch, Hauptst. 7.

den Engpässen und namentlich dem nur theilweise durchbrochenen Verhaue zu entziehen suchte, um ein freieres, offenes, für sie günstiges Schlachtfeld zu gewinnen, ergriff panischer Schrecken das aus so vielerlei Bestandtheilen zusammengesetzte Heer und brachte dasselbe in Verwirrung, die in einer völligen Auflösung und wilden Flucht endete. Die Zahl der Erschlagenen war groß, die verschiedenen Schriftsteller geben sie von beiläufig 600—900 Mann an, mehrere vom Adel wurden erschlagen, mehrere Banner wurden die Beute der Appenzeller. Gr. Rudolf hatte diesen Sieg, in soweit ein Heerführer einen Sieg erfechten kann, erfochten, denn außer dem zufällig eingetretenen Regen, dem persönlichen Muthe und wilden Tapferkeit der Appenzeller und ihrer Verbündeten war dieser Sieg den von Gr. Rudolf mit Weisheit und Feldherrntalent getroffenen Verfügungen zuzuschreiben. Dieser Sieg, sowie das für die östreich. Verbündeten unglücklich ausgefallene Gefecht später an der Wolfshalden waren nicht nur für den ferneren Verlauf des Krieges, sondern auch für die Freiheit der Appenzeller entscheidend. Herzog Friedrich, dieses Krieges müde, besonders da der Adel, welchen dieser Kampf hauptsächlich anging, nach Sold und Belohnung und Entschädigung von diesem ihrem Beschützer, und dieses noch mit ungestümen Stolze forderte, zog sich in das Tyrol zurück und bestellte den Gr. Friedrich von Toggenburg, statt seiner den Krieg fortzusetzen. Dieser aber, nur seinen eigenen Vortheil betrachtend, betrieb den Kampf nicht mit Nachdruck und beutete denselben nur zu seinem Vortheile aus. Desto thätiger und rascher war Gr. Rudolf, waren die Appenzeller. Das Ansehen des erstern stieg durch diesen Sieg, sowie der Ruhm der letztern hoch. Der Zeitpunkt der Rache für den Gr. Rudolf war gekommen. Mit den ihm mit dem, einem aufgereizten Volke eigenen Enthusiasmus ganz ergebenen Appenzellern stürzte sich Gr. Rudolf auf den ihm feindlich gesinnten Adel, den Anhängern Oestreichs. Noch im Herbste d. J. wurde Grimmenstein, im Besitze Wilhelms von Enne, Forstegg, Hohensax und andere Burgen zerstört, die Stadt Sargans verbrannt; Zwingenstein, welches Gr. Rudolf mit seinen Brüdern und seinem Onkel Albrecht 1395 dem Ulrich, Freih. von Hohenembs, verpfändet hatte, wurde erobert, das Rheinthal besetzt, welches zu Appenzell schwur[1]). Zwingenstein räumten die Appenzeller ihrem Anführer um 375 ℔ mit dem ein, daß er es als offenes Haus des Bundes besitzen und dasselbe gegen Ersatz zurück geben wolle, wenn er den Bund mit Schwyz und Appenzell aufgeben würde.

Tschudi[2]) und nach ihm Joh. v. Müller behaupten, auch Werdenberg hätten die Appenzeller erobert und dem Gr. Rudolf zurückgegeben. Dem ist aber nicht so, indem der damalige Inhaber, Gr. Wilhelm von Montfort, das Landrecht zu Zürich

[1]) Zellwegers Gesch. des Appenzeller Volks. I. Th. S. 360.

[2]) Tschudi, I. Bd. S. 627 und Joh. v. Müller, II. Buch, Hauptst. 7. Nr. 7.

und Schwyz erhalten und durch die Vermittlung dieser beiden Kantone einen Vertrag und resp. Frieden mit den Appenzellern für Werdenberg (1406) abgeschlossen hatte, welche bis Martini 1408 andauern sollten und durch welche ihm der Besitz von Werdenberg gewährleistet wurde[1]) (s. Abschn. I. §. 11.). Dagegen verfolgten und vollbrachten die Appenzeller in diesem Jahre (1405) einen höheren Plan, dessen Idee, nach Zellweger, wahrscheinlich von dem erfahrenen und klugen Ital Reding, dem alten Landammann von Schwyz, ausging, nämlich den, einen neuen Bund zu errichten, welcher sämmtliche Bewohner von dem Vorarlberge und den Gränzen von Graubündten bis an den Bodensee, mit Einschluß der Appenzeller, umfassen sollte. Wirklich gelang dieses Vorhaben noch im Herbste d. J. Die Stadt St. Gallen, das Land Appenzell, die Städte Feldkirch und Bludenz, das ganze Wallgau und Montafun, alle Angehörigen des Banners von Rankwil, inner und außer der Clus, das Rheinthal, nämlich Rheinegg, Altstetten, Marbach, Bernegg, Balgach, Lustnau und Griesen, die Bewohner des Etschnerberges, die auf dem linken Rheinufer gegen Sax und Gambs, endlich Fußach und Höchst schwuren zusammen. Dieser Bund nannte sich, im Gegensatze des Bundes der vereinten schwäbischen Seestädte, der Bund ob dem See. Der Hauptzweck dieses Bundes war die Behauptung ihrer Freiheit gegen Jedermann, zugleich aber auch, um einen Vorwall zwischen Oestreich und den Eidgenossen der Schweizer zu gründen, durch welches ersteres nach Tyrol zurückgedrängt und die Waldstätte vor allen Angriffen von dieser Seite gesichert wurden[2]). Nach dem mit Feldkirch (15. Sept. 1405) errichteten Bundesbrief, welcher vorerst auf 10 Jahre, dann für immer dauern sollte, sollten die Feldkircher auf die Mahnung der Verbündeten, oder, wenn an Tagen die Mehrheit es verlangte, auf eigene Kosten den Bundesgenossen und umgekehrt zu Hülfe ziehen, geschehe es aber mit Büchsen oder anderen Belagerungswerkzeugen, so soll der Bund sie nicht im Schaden lassen. Ueber Zwistigkeiten unter ihnen selbst sollte die Mehrheit der nicht betheiligten Boten entscheiden, und die sich dem Spruche nicht unterwerfen, hierzu von den übrigen gezwungen werden. Privaten sollten vor dem Richter des Beklagten Recht suchen. Kein Theil dürfe mit den Feinden des Bundes Friede machen, auch soll kein Bundesgenosse auf sein Privatwohl, sondern nur auf das allgemeine Beste sehen. Diesem Bunde, welcher sich dem grauen Bunde in Oberrhätien sowie dem der Waldstätte anschloß, hatte sich Bregenz mit dem Gebiete des Gr. Wilhelm von Montfort noch nicht angeschlossen. Gr. Rudolf haßte den letztern, weil er dem Herzog Friedrich geholfen, ihn aus Werdenberg zu

---

[1]) Zellweger rc., I. Th. S. 366.

[2]) Zellweger l. c., I. Bd. S. 366.

vertreiben. Er beredete daher die Appenzeller, einen Zug gegen Bregenz zu unternehmen.

Im Frühjahre 1406 zogen sie aus, vor ihnen ging der Schrecken ihres Namens, noch mehr aber der Ruf her, daß sie nur die Befreiung der Landleute von dem Drucke des Adels und ihrer Herren wollten. Diese Aussicht auf Freiheit wirkte mächtig auf den Landmann, denn wer will nicht frei sein und lieber herrschen, als dienen? Daher kam es, daß sich der Landmann den Fortschritten der Verbündeten nicht entgegensetzte, vielmehr freudig ihrer Ankunft entgegensah. Die Verbündeten unterwarfen sich daher auch den Bregenzer Wald ohne Mühe und Gr. Wilhelm von Montfort sah sich genöthigt, hinter den festen Mauern der Stadt Bregenz die weiteren Ereignisse abzuwarten. Diese Rache genügte aber dem Gr. Rudolf nicht, sie sollte auch seinen Hauptfeind, den Herzog Friedrich, treffen, er beschloß daher, in das Tyrol zu ziehen. Die siegestrunkenen Haufen folgten ihm freudigen Muthes. Ruhig hielt sich der Tyroler Landmann, nur die Söldner und Freunde des Herzogs, verstärkt mit einem Haufen fremder, wilder Krieger, die auf ihrer Fahne die Inschrift führten: „Hunderttausend Teufel soll unser walten, wenn wir die Baurenkeris nicht schlagen," stellten sich bei Landeck den heranziehenden Appenzellern und ihren Verbündeten entgegen. Aber sie wurden durch die Tapferkeit der letzten überwunden und flohen mit Verlust ihres Hauptbanners und vieler Menschen bis Ymbs zurück. Da benutzte Gr. Wilhelm von Montfort ihre Abwesenheit und eroberte wieder den Bregenzerwald, auch sammelten sich die östr. Heereshaufen, die das Land des Bundes ob dem See bedrohten. Dieses nöthigte die Bundesgenossen zur Rückkehr, doch eroberten und zerstörten sie auf dem Heimzuge Hohenembs, besetzten den Bregenzerwald, verbrannten Fußach und, mit Beute schwer beladen, kehrten die Appenzeller auf ihre Berge zurück. Auf diesem Zuge war Gr. Rudolf noch ihr Anführer. Später erscheint er nicht mehr an ihrer Spitze und er scheint sich zurückgezogen zu haben. Was die Ursache war, ist nicht näher bezeichnet, ob ihm der Gang des Krieges, welcher immer mehr einen revolutionären Charakter annahm, welcher den Adel mit gänzlichem Verderben bedrohte mißfiel, oder ob es ihn verdroß, daß das eroberte Rheinthal die Appenzeller besetzt und für sich behielten, auch Werdenberg dem Grafen Wilhelm nach dem mit ihm geschlossenen Waffenstillstande überließen, oder war es der dem Volke eigene Wankelmuth, dem es nicht mehr gefiel, ihn an ihrer Spitze als ihren Anführer zu sehen, kurz, wir finden seiner nicht mehr erwähnt, bis zum Abschlusse des Friedens. Der Krieg hatte unterdessen seinen Fortgang. Zwar schloß die Stadt St. Gallen und die Appenzeller zu Arbon den 6. Juli 1406 mit dem Herzog Friedrich einen Waffenstillstand bis Georgi künftigen Jahres, welcher aber nicht strenge gehalten worden zu sein scheint, doch wurde der Krieg hauptsächlich in dem Thurgau geführt, wo es dem östreich. gesinnten Adel

und dem Bischof von Konstanz galt. Erst im Winter 1407 (9. Nov.), gemahnt von den Mitgliedern des Bundes ob dem See, zogen die Verbündeten vor Bregenz, um diesen letzten festen Punkt, die Schutzwehr Oberschwabens, zu erobern. Gr. Wilhelm von Montfort zu Bregenz, welcher sich in der Stadt befand, leistete vereint mit den Bürgern tapfern Widerstand. Dadurch verzögerte sich die Belagerung. Ein strenger, kalter Winter fiel ein und viele aus dem Belagerungsheere zogen heim. Unterdessen vereinigten sich die schwäbischen Adelsbündnisse mit den Fürsten und Städten, um die sie alle bedrohende Gefahr abzuwenden. Vereint zogen sie mit einem mächtigen Heerhaufen in aller Stille nach Bregenz, überfielen das so geschwächte Belagerungsheer den 13. Januar 1408, zwangen dasselbe die Belagerung aufzuheben und mit bedeutendem Verluste in wilder Eile sich in ihre Gebirge zu flüchten [1]).

Nur Altstetten und Rheinegg behielten die Appenzeller besetzt. Da kam Kaiser Rupert selbst mit mehreren Fürsten des Reiches nach Konstanz, um den Krieg zu beendigen. Dahin berief er die Boten der Appenzeller, der Stadt sowie des Klosters St. Gallen. Auf den 1. April 1408 trafen sie in Konstanz zusammen. Endlich, am Mittwoch vor dem Palmtage 1408 wurde von dem Kaiser das Friedensinstrument ausgestellt [2]). Dasselbe unterschrieben die Boten von Appenzell, St. Gallen, Feldkirch und andere Orte, welche in dem Bunde ob dem See standen, auf der andern Seite Herzog Friedrich von Oestreich, die Bischöfe Eberhard von Augsburg, Albrecht von Konstanz, Gr. Eberhard von Werdenberg, Herzog Ulrich

---

[1]) In dieser Niederlage der Appenzeller vor Bregenz trug ein armes Weib von Bregenz, Guta mit Namen, vieles bei. Hinter dem Ofen liegend, hatte sie unbeachtet die Anschläge, die Stellung u. s. w. der Belagerer vernommen und diese den Bregenzern, ihren Landsleuten, eröffnet. Auch das zum Entsatze heranziehende Heer des Adels wurde hiervon in Kenntniß gesetzt, daher auch der Ueberfall so vollkommen gelang. Konrad Kupferschmied aus Schwyz, der Bundeshauptmann, wurde erschlagen, mit ihm 80 Appenzeller und St. Galler, welche seinen Tod rächen und das Hauptbanner retten wollten. Im Ganzen blieben gegen 500 Mann aus dem Bundesheere, das Banner, alle Belagerungswerkzeuge, unter welchen die große Appenzellerin, eine Wurfmaschine, die 10 Zentner schleuderte, gingen verloren. In wilder Flucht und Schrecken eilten die Appenzeller über den Rhein in ihre Berge. Nach dem Entsatze wurde die Guta aufgefordert, ihre Belohnung selbst zu bestimmen. Sie verlangte eine ihrem niedern Stande angemessene Verpflegung bis an ihr Lebensende und als Auszeichnung, daß die städtische Nachtwache zu Bregenz von Martini bis Lichtmeß die neunte Abendstunde mit dem Beisatze: „Ehret Guota" anrufen sollte. So entstand der Name „Herguota". Dieser Ruf wurde in Bregenz bis 1812 beibehalten, in welchem Jahre ihn der bairische Landrichter verbot, doch wurde er schon wieder im Jahre 1814 eingeführt. Merkles Vorarlberg, III. Abth. S. 162.

[2]) Bei Neugart Cod. Allem. No. 1168 ist diese Urkunde abgedruckt.

von Tek, Gr. Hans von Habsburg-Laufenburg, Gr. Eberhard von Werdenberg und Sigmaringen u. a. m. Der Bund ob dem See mußte sich auflösen, der durch den Krieg entstandene Schaden gegenseitig aufgehoben, sowie das Eroberte zurückgegeben werden. Mehrere Streitfragen, sowie zwischen den Appenzellern und dem Kloster St. Gallen x. wurden auf den weitern Ausspruch des Kaisers ausgesetzt. Auch die Ansprüche Gr. Rudolfs von Werdenberg an Oestreich hatten dieses Schicksal. „Und in dieser Richtung sezten wir hindann den edlen unsern lieben getrüwen Grauff Ruodolff von Werdenberg von sölicher Zuspruch, wegen so er zu dem vorgenannten unserm Sone Herzoge Friedrich von Goz Gnäden Herzog und der Herrschafft zu Oestreich meynet zu hän." Es wurden auch wirklich mit dem Gr. Rudolf sowie dessen Bruder Hugo und dem Gr. Albrecht d. j. zu Heiligenberg Unterhandlungen angeknüpft, Gr. Albrecht, wohl um einen günstigeren Erfolg zu erzielen, versprach zu Insprucк den 1. Nov. 1409 für sich, seinen Bruder und die beiden Grafen Rudolf und Hugo dem Herzog Friedrich, ihm mit seiner Feste Heiligenberg gewärtig zu sein. Allein die Sache wurde hingehalten, da im Herbste 1410 die Brüder Rudolf und Hugo noch eine Anforderung von 8000 Fl. an den Herzog Friedrich machten und auf des Herzogs eigenen Bruder, Ernst, kompromittirten, wobei die Feindseligkeiten, welche besonders Gr. Hugo im Rheingau gegen Oestreich ausgeübt hatte (s. unten), ausgeglichen werden sollten.

Nur ungern und nur auf Zureden der Schwyzer nahmen die Appenzeller diesen vom Kaiser vorgeschlagenen Frieden an, in welchem das Rheinthal, soweit es Oestreich gehörte, auf zwei Jahre ihnen überlassen blieb. Gr. Rudolf, als der Schwächere, wurde später fast ganz vergessen und seinem Schicksale überlassen. Ihm blieben nichts, als seine Ansprüche an Werdenberg und der gemeinschaftliche Besitz mit seinem Bruder von Wartau, welches ihnen ihr Oheim, Gr. Albrecht d. ä. zu Bludenz eingeräumt hatte. Geldnoth zwang ihn aber, auch letzteres den 12. April 1414, und zwar mit Zustimmung seines Bruders Hugo und seiner Gattin[1]) um 2300 ℔ Konstanzer Pf. an den Gr. Friedrich von Toggenburg zu veräußern, wobei jedoch die beiden Brüder für sich und ihre Erben das Einlosungsrecht vorbehielten[2]). Im nämlichen Jahre, den 2. Mai, versetzten sie demselben Gr. Friedrich von Toggenburg zur Wehrschaft obigen Kaufes „alle die Rechtung und Eigenschafft, so wir beyde gemeinlich, oder unser jetweders besonders hand an der Herschafft Vesti

---

[1]) Die Gemahlin des Gr. Rudolf von Werdenberg war Beatrix, eine Tochter des Gr. Heinrich von Fürstenberg und der Gräfin Sophia von Zollern. Sie erhielt 4000 ℔ Aussteuer, welche ihr Gr. Rudolf auf Werdenberg und Wartau versicherte und mit eben so viel widerlegte. E. v. Münchs Geschichte des Hauses Fürstenberg. I. Bd. S. 356.

[2]) Bei Tschudi I. Bd. S. 675 u. 676 finden sich diese Urkunden.

und Statt Werdenberg, an den Vestinen und Herschafften Starkenstein und Frowdenberg, und an dem Land zu St. Johannestal, an Lüt, Gut ꝛc." So war nicht nur das letzte Eigenthum des Gr. Rudolf, sondern auch seine Ansprüche an Werdenberg verloren und es blieb ihm nichts, als die Unterstützung seines Bruders Hugo und die Hoffnung besserer Zeiten. Letztere erlebte er für seine Person nicht mehr, indem er auch durch das Unglück seines Hauptgegners, des Herzogs Friedrich von Oestreich (1414—1418) nichts gewann, sondern am Ende sich genöthigt sah, seinen Bruder Hugo um Hülfe und einen Beitrag zu seinem Lebensunterhalte anzugehen. Einige sich hierüber erhobenen Stöße und Spänne zwischen diesen beiden Brüdern, welche sonst immer so friedlich und in Eintracht lebten, legten 5 Schiedsleute: Gr. Rudolf von Werdenberg-Sargans, Domprobst zu Chur, Gr. Wilhelm zu Montfort-Bregenz, Freih. Heinrich von Rhäzuns, Heinrich Vogt zu Leupolz, Ritter, und Martin Gägel, Stadtammann zu Lindau, dahin bei „sond si einander gut fründ sin.... Gr. Haug sol die vorgedachte Herrschafft Werdenberg one des Gr. Rudolffs seines Bruders Schaden in den drynächstfolgenden Jaren lösen," dann soll sie beiden je zur Hälfte gehören. Einstweilen und bis die Einlösung erfolgt sein würde, soll Gr. Rudolf die Einkünfte und Gefälle in dem Oberlande (Oberrhätien) zu Reichenau, Trüns und Tamins beziehen. Die Urkunde ist gegeben vom 15. Nov. 1418[1]). Später kommt Gr. Rudolf gar nicht mehr vor, wahrscheinlich starb er demnach vor Abfluß obiger drei Jahre, und zwar vor 1421, indem Gr. Hugo für sich, als alleiniger Herr und Besitzer der Werdenbergischen Güter, eine Urkunde in diesem Jahre ausstellt. Kinder hinterließ Gr. Rudolf keine.

Sein Bruder Hugo überlebte ihn, welcher, so wie Gr. Rudolf von dem öffentlichen Schauplatze sich zurückzog oder zurückziehen mußte, noch mehrere Jahre einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Geschichte dieser Gegend übte. So lange das revolutionäre Treiben der Appenzeller und in Folge desselben die kriegerischen Ereignisse statt fanden, hielt sich Gr. Hugo ruhig und schloß sich fester dem Bunde an, den er mit mehreren Herren und Gemeinden des grauen Bundes (1400) geschlossen hatte. Dadurch gewann er Sicherheit für seine in dieser Gegend befindlichen Besitzungen, kam in nähere und freundlichere Berührung mit den schweizerischen Eidgenossen und half unter der Hand seinem Bruder Rudolf. Nach dem Friedensschlusse zu Konstanz (1408), den auch er aus Achtung gegen den Kaiser annehmen mußte, näherte er sich mehr den Appenzellern, mit welchen sich der Krieg von Seiten des Herzogs Friedrich von Oestreich wegen dem Rheinthale, nachdem der zweijährige Waffenstillstand abgelaufen war, wieder erneuerte (1410).

---

[1]) Orig.-Urk. in dem Fürstl. Fürstenb. Archiv. Anh. Nr. 186.

Gr. Herrmann von Sulz[1]), östr. Landvogt dieser Gegend, versammelte einen Heerhaufen von beiläufig 7000 Mann, mit diesem zog er (11. Mai 1410) vor Rheinegg, welches 200 Appenzeller besetzt hatten. Allein diese, unter dem Scheine, mit dem östr. Heere zu fechten, zogen mit den Bewohnern aus der Stadt, zündeten letztere an und zogen sich in ihre Berge zurück. Nun zog Gr. Herrmann von Sulz vor die Feste Altstetten, dort lagen 400 Appenzeller und Glarner. Drei Wochen vertheidigten sie die Stadt, da kam Herzog Friedrich mit einem neuen Heerhaufen vor die Stadt gezogen. Ehe der Angriff auf die Stadt erfolgte, zogen die Bürger und die Besatzung aus, als wollten sie eine Feldschlacht wagen. Herzog Friedrich ordnete sein Heer, schlug mehrere zu Rittern und rückte in Schlachtordnung vor. Da fand er die Stadt verlassen. Die Einwohner und Besatzung hatten sich über den bekannten Stoß nach Appenzell geflüchtet. Herzog Friedrich verbrannte Altstetten und hielt das Rheinthal besetzt. Im folgenden Jahre (am St. Gangolfstag 1411) machte Gr. Hugo noch einen Versuch, dem Herzog das Rheinthal zu entreißen. Mit einem gesammelten Haufen, unterstützt von den Appenzellern und Glarnern, drang er in das Rheinthal, besetzte die Stadt Rheinegg (die Burg konnte er nicht erobern) durch 10 Tage und streifte bis gegen Feldkirch. Da zogen die Feldkircher ihm entgegen. Der herzogliche Landvogt, Gr. Herrmann v. Sulz, bot ein bedeutendes Heer auf und zwang so den Gr. Hugo mit überlegener Macht, sich nach den Bergen zu flüchten. Im Sommer 1412 (am Freitag vor Margarethen) zogen die Feldkircher vor Rosenberg, belagerten die Feste 20 Wochen; endlich wurde sie ihnen aufgegeben, da Gr Hugo dieselbe nach dem Waffenstillstandsvertrag in 14 Tagen nicht entsetzt hatte. Nur kurze Zeit blieb Oestreich im Besitze des Rheinthales. Kaiser Sigmund, nachdem er (1414) den Herzog Friedrich geächtet, verpfändete von reichswegen dem Gr. Friedrich von Toggenburg das Rheinthal, welches von da an für Oestreich wie für die Werdenberger auf immer verloren war[2]).

---

[1]) Tschudi, I. Bd. S. 652.

[2]) Gr. Friedrich von Toggenburg nahm den Gr. Walraff v. Thierstein, seiner Schwester Itha Sohn, zum Mitbesitzer des Rheinthales an. Beide verkauften laut Urk., dat. Konstanz den 24. Juni 1425 die Vogtei im Rheinthale um 6000 Fl. den Peyern von Hagenwill. Kaiser Sigismund bestätigte diesen Verkauf laut Urk., dat. Ueberlingen den 29. November 1430. Jakob v. Peyern zu Hagenwill verkaufte dieselbe aber um 6000 Fl. am Mittwoch vor Kreuzerhöhung 1460 den Appenzellern. S. Tschudi, Th. II. S. 197 u. S. 599. Nach Merkles Vorarlberg, III. Abth., S. 200, zerstörten nach geschlossenem Frieden (1446) die Appenzeller das Schloß Rheinegg, weil aus demselben auf die Stadt geschossen wurde, welches sie besetzt hatten. Sie wurden deßhalb in die Reichsacht erklärt. Um nun diesen Handel zu beendigen, zahlten die Appenzeller den Peyern von Hagenwill die 6000 Fl., um welche ihnen Rheinegg verpfändet war und behielten diesen Ort, in dessen Besitz sie durch den Frieden von 1460 be-

Um diese Zeit verband sich Gr. Hugo mit dem Bischof Hartmann von Chur, einem Grafen von Werdenberg-Sargans, dessen Helfer er in der Fehde mit dem Herzog Friedrich von Oestreich (1412 und 1413) sowie gegen die Freih. von Rhäzuns und Mätsch wurde.

Indem Gr. Hugo hier in dem Gebirge seinem und seiner Familie Feind den Herzog Friedrich von Oestreich zu bekämpfen suchte, drang sich ihm auf der entgegengesetzten Seite an den Ufern des Bodensees eine andere dringendere Herausforderung zum Kampfe gegen den Herzog Friedrich auf. Dieser Kampf betraf den Besitz der reichen und ansehnlichen Herrschaft Heiligenberg. Diese hatte in der Erbstheilung Gr. Albrecht, des Gr. Hugo Vaters Bruder, erhalten und dieser war in eben demselben Jahre, den 19. Nov. 1382, zu Bern von dem Kaiser Wenzeslaus damit von Reichswegen belehnt worden. Da er aber keine männlichen Nachkommen hatte, so bat Gr. Albrecht den Kaiser, daß er die drei Söhne seines Bruders Heinrich: Gr. Rudolf, Hugo und Heinrich von Werdenberg zu Werdenberg und Rheinegg, eventuell auf den Fall seines Absterbens mit Heiligenberg und den übrigen Gütern, welche er als Lehen vom Reiche besaß, belehnen möchte. Kaiser Wenzeslaus entsprach dieser Bitte und belehnte obige drei Brüder laut Urkunde vom 14. Februar 1394 eventuell mit Heiligenberg. Als aber die Familienverhältnisse sich änderten, indem Gr. Heinrich starb, Gr. Rudolf aber mit den Appenzellern in der Reichsacht war, Gr. Albrecht auch sich immer in Geldverlegenheiten befand, welchen nur Gr. Hugo, als der dritte dieser Brüder, abzuhelfen vermochte, so änderte Gr. Albrecht auch seine Gesinnungen, und mit Zustimmung des dem Gr. Hugo besonders günstigen Kaisers Rupert bestimmte er diesen zum gemeinschaftlichen Inhaber seiner Besitzungen und dereinstigen alleinigen Erben derselben, in welcher Eigenschaft Graf Hugo von dem Kaiser Ruprecht am Mittwoch vor Invocavit 1405 zu Heidelberg belehnt wurde.

Allein Gr. Albrecht, leichtsinnig und unbeständig wie er war, befand sich bald wieder in neuen Geldverlegenheiten. Herzog Friedrich, immer auf den Erwerb neuer Länder bedacht, wohl auch, um seinem alten Feinde, dem Gr. Hugo, wehe zu thun, schoß dem Albrecht Geld vor, nöthigte ihn aber, auf den Fall seines Absterbens ihm Heiligenberg zu verschreiben, so daß er (Herzog Friedrich) der alleinige Erbe des Gr. Albrecht sein solle. Alles dieses geschah ohne die Zustimmung, ja, ohne Mitwissen des Gr. Hugo. Letzterer, da er Kunde von diesen hinterlistigen Verhandlungen erhielt, ließ sich gegen Bezahlung von 2000 Goldgulden noch bei Lebzeiten des Gr. Albrecht durch den kaiserl. Hofrichter, den Herzog Otto von

lassen wurde. E. v. Münchs Geschichte des Hauses Fürstenberg. II. Bd. S. 153 u. 156, verglichen mit der Urkunde des Fürstl. Fürstenb. Archivs.

Baiern, in den Besitz von Heiligenberg (Urkunde, dat. Dienstag vor Martini 1409) einsetzen und erhielt auch nach dem Tode des Gr. Albrecht zu Chur am Dienstag vor Bartholomäi 1413 die wirkliche Belehnung von dem Kaiser Sigismund. Dieses, sowie daß Gr. Hugo in der Fehde des Bischofs Hartmann von Chur mit dem Herzog Friedrich und den Freih. von Mätsch gegen letztern in den Jahren 1412 und 1413 Partei nahm, da er (der Gr. Albrecht) des Herzogs Friedrich Helfer in dieser Fehde waren, erbitterten den Grafen Albrecht d. j., welcher sonst der eifrigste Freund und Verbündete seiner Brudersöhne war, so sehr, daß er in einer eigenen Urkunde, gegeben zu Konstanz den 14. Sept. 1413, sich bitter über die Undankbarkeit seines Vetters, des Gr. Hugo, beschwerte, der ihn und die Seinen durch Krieg in Schmach und Armuth gebracht hatte, weßhalb er auch am nämlichen Tage dem Herzog Friedrich die Feste und Graffschaft Heiligenberg um 4000 Fl. rhein. in Gold verkaufte, wozu Gr. Albrecht d. ä. zu Bludenz den 11. März 1414 zu Inspruck seine Einwilligung gab. Alle rechtlichen Ansprüche des Gr. Hugo auf Heiligenberg achtete Herzog Friedrich nicht, vielmehr nahm er gleich nach dem Tode Albrechts mit gewaffneter Hand Besitz von Heiligenberg. Gr. Hugo protestirte zwar dagegen und bat den Kaiser um Schutz, wenigstens um die Erlaubniß, mit den Waffen seines Erbes sich bemächtigen zu dürfen[1]). Obschon das Recht offenbar auf Seite des Gr. Hugo war, wäre er auch hier dem Mächtigern unterlegen, wenn Herzog Friedrich sich durch Beförderung der Flucht des Pabstes Johann von Konstanz nicht die hohe Ungnade des Kaisers, der Fürsten und des Conzils zugezogen hätte, in Folge deren er (1415) geächtet und alle Fürsten, Städte 2c. aufgefordert worden waren, sich der Länder des Herzogs zu bemächtigen. Dieses benutzte Gr. Hugo und nahm mit gewaffneter Hand Heiligenberg im Besitz. Um aber sich den ruhigen Besitz zu sichern, ließ er sich von dem Kaiser die feierliche Zusicherung geben (laut Urkunde, dat. Konstanz den 4. Mai 1418), daß selbst im Fall einer Aussöhnung des Herzogs Friedrich mit dem Kaiser ersterer doch nicht befugt sein solle, diese Graffschaft weder von dem Gr. Hugo noch von dessen Erben zurückzuforder. So erhielt sich Gr. Hugo nicht nur im Besitze von Heiligenberg bis an sein Lebensende, sondern derselbe wurde auch der Werdenbergischen Familie bis an ihr Erlöschen (1534) erhalten (s. unten). Gr. Hugo, welcher fast seine ganze Lebenszeit in Fehden zugebracht hatte, in welche er wohl wider seinen Willen, durch die äußeren Verhältnisse genöthigt, verwickelt worden war, aber auch hier immer große Mäßigung, Klugheit und Umsicht gezeigt hatte, brachte nun sein Alter mit mehr Ruhe, allgemein geachtet und geschätzt, zu und zeigte sich bei jedem Anlasse als ein Mann der Ordnung und des Friedens. Um das Jahr 1420 hatten sich große und verwickelte Streitigkeiten zwischen dem

[1]) S. Lichnowskys Reg. zum V. Bd. 3. 1410, 1411 u. 1444.

Bischof Johann von Chur und dem Gr. Rudolf, Domprobst zu Chur, Hugo und Heinrich von Werdenberg-Sargans, Brüdern, erhoben, welche zu einer blutigen Fehde führten. Da richteten die Streitenden ihr Augenmerk auf den Gr. Hugo und baten ihn, Schiedsrichter zwischen ihnen zu sein, um durch seinen Spruch alle Anstände auszugleichen und den Frieden herzustellen. Bischof Johann stellte deßhalb auf Gr. Hugo am Donnerstag vor St. Veitstag 1421 einen Anlaß- und Vollmachtsbrief aus. Beide Theile ernannten jeder je 2 Beisitzer; mit strenger Unparteilichkeit und klarer Umsicht würdigte Gr. Hugo alle die obwaltenden Streitfragen und entschied sie durch einen ausführlichen Spruchbrief, dat. Lindau am Donnerstag vor St. Lorenz 1421, womit sich beide Parteien begnügten[1]). So stellte Graf Hugo den Frieden in dieser Gegend wieder her und verhinderte ferneres Blutvergießen. Doch lebte in ihm noch der alte, kriegerische Geist. Als der Kaiser nämlich einen Kriegszug gegen die böhmischen Hussiten (1422) angeordnet und alle deutschen Fürsten, die Städte 2c. hierzu aufgefordert hatte, da griff auch Gr. Hugo, als ein Deutscher, ungeachtet seines Alters, nochmals zu den Waffen und machte den Kriegszug (der freilich von schlechtem Erfolge war), mit. Nach Hause zurückgekehrt, ging sein Augenmerk dahin, wo möglich den Frieden und Ruhe in Hochrhätien zu erhalten. Eine vieljährige Erfahrung hatte ihm gezeigt, wie verderblich und unheilbringend die immerwährenden Fehden dem Lande und dessen Bewohnern, dem Edlen wie dem Landmanne seien. Schon vor 24 Jahren (1400) war er Mitglied des Bundes, welchen mehrere Herren und Gemeinden geschlossen hatten und welcher ihm und den übrigen Bundesverwandten vielfältig Schutz und Hülfe gewährt hatte (s. oben). Die Idee eines verstärkten ewigen Bundes lag daher nahe. Ob er oder der edle Abt Peter von Pontaningen zu Disentis zuerst diese Idee aufgefaßt und den ersten Schritt zur Ausführung derselben gethan, mag dahingestellt bleiben, immerhin ist so viel gewiß, daß dieser Plan in Oberrhätien allgemein Anklang fand, nicht nur bei den Edlen des Landes, sondern fast auch mehr bei dem Landmanne selbst, welcher der ewigen Fehden und der Willkür harter Herren müde war, Sicherheit seines Eigenthums gegen außen, Sicherung seiner persönlichen Rechte, althergebrachten Gewohnheiten und Freiheiten mit Ernst verlangte. In der Mitte des Monats März 1424[2]) versammelten sich unter den Linden bei dem Dorfe Truns, so dem Grafen Hugo von Werdenberg gehörte, an dem Orte, wo später zum Andenken an diesen Bund die St. Annenkapelle erbaut wurde, der ehrwürdige Abt Peter von Disentis, die drei Brüder Hans, Heinrich, Ulrich Brun, die Freih. von Rätzuns, der

---

[1]) Der Brief des Bischofs Johann und der Spruchbrief des Gr. Johann sind beide vollständig bei Tschudi, Th. II. S. 141—145 abgedruckt.

[2]) Bei Tschudi, II. Bd. S. 153, findet sich der Bundesakt. S. auch Joh. v. Müllers Geschichte, III. Buch, 2. Hauptst.

Gr. Hans Sax von Masor und der Gr. Hugo von Werdenberg für sich und ihre Unterthanen. Von den letzteren waren die Gotteshausleute, die Aeltesten und Ammänner der Gemeinden Saffien, auf Tenna und Uebersar, die Bürger von Ilanz, die freien Männer in der Grnk und ab dem Flimserwald, der Leute aus den Thälern Lugnitz, Vals und Flims, die von Trüns und Tamins zugegen. An diese schlossen sich gegen den Willen ihrer Herren, der von Werdenberg zu Sargans, die Bewohner des Rheinwaldes, Schambs, Tschapina, Tuffs und von dem Heinzenberg an[1]). Hier besprachen sie des Landes Nothdurft und wie demselben abzuhelfen sei. Sowie sie sich vereinigt, erhoben sie ihre Hände und beschwuren den Bund, der in seinem Wesen nach noch in dem Kanton Graubündten fortbesteht. Der Inhalt dieses Bundesbriefes, den sie „zesammen verheissen, gelopd und geschworen hand, liplich, zu Got und den heiligen, gelert Eyd mit auffgehebten Händen, und jetlicher besonder „ist" daß all gemeinlich und unverscheidenlich gut getrüw fründ, und lib Eidgenossen sollent sin, und ewiklich beliben, die wil Grund und Gradt stadt, wärt und belibt und einandern helffen, rathen und biständig sin, mit.... Lib und Gut, Land und Lüten, und die Straffen schirmen und in Fried halten, und sond einandern Kauff geben, und Kauff lassen zugan. Item..... daß wir einen jetlichen Herrn, geistlich und weltlich, ein jetlicher Edelmann und unedel, arm und rich, und allermengklich die in disen Pundt gehörendt und gesessen sin, sollen lassen beliben by dem synen, bi Iren Lüten, Güttern, Gerichten, Diensten by allen Iren Rechten, Nutzen, Zinnsen, Eigenschafft der Iren und guten Gewohnheiten, als vormals mit Recht oder guter Gewonheit har ist kommen." Ferner wurde festgesetzt, daß ohne Zustimmung der Bundesverwandten kein Fremder in diesen Bund aufgenommen werde, daß gegenseitige Ansprüche der Bundesgenossen unter sich von dem Gerichte zu Ilanz oder von dem Richter des Beklagten, und dieses ohne Verzug ausgetragen werde und Jeder sich bei seinem Eide dem Ausspruch unterwerfen oder aber von den übrigen hiezu angehalten werden solle. Sollten die Bundesglieder, ganze Gemeinden &c. uneins werden, „daß Mißhellung, Stöß, oder Krieg uffstündent.... es wär von Manschlachten oder von Stächen, oder von Schlachen, oder von andern grossen redlichen Sachen und Zusprüchen, so soll dennoch diser Pundt und Eidgenoßschafft onzerbrochen, und onzertrent sin.... si sollend aber ein recht von einander nemmen, als Sitt, Gewonheit und Recht ist gewesen, unz hör" (von jeher). Das Recht

[1]) In der bei Trüns erbauten St. Annenkapelle sah man noch lange die Bildnisse der Edlen, die diesen Bund geschlossen und die der Gegenstand besonderer Verehrung des Volkes waren. Auch zeigte man auf der nahen Wiese in den Ritzen eines Felsens die Nägel, an welchen die Abgeordneten ihre mitgebrachten Brodsäcke aufgehängt hatten, um sich am Ufer des dahinfließenden Baches nach vollbrachtem Tagewerke erfrischen zu können.

soll durch drei erkorne Richter, in wichtigeren Fällen in vermehrter Anzahl gesprochen werden „Wer.... dem Rechten und Ußspruch nit genug täte, und nit gehorsam wolte sin, denselben ungehorsamen sond wir andern Eidgenossen wisen und gehorsam machen, mit Lib und mit Gut, by unsern Eyden, wenn wir darumb gemant werden, es sig mit Briff, oder under Augen". In besonders wichtigen Fällen soll eine allgemeine Zusammenkunft zu Trüns statt finden. Von zehn zu zehn Jahren soll der Bund erneuert und beschworen werden, besonders von den unterdessen Herangewachsenen. Der Abt von Disentis nimmt von diesem Bunde den ältern, welchen er mit den drei kleinen Waldkantonen, sowie Gr. Sax den mit Mailand aus. Den Bundesbrief besiegelten die Grafen von Sax und Werdenberg, der Abt von Disentis und die Freih. von Rhäzüns, mit ihnen der Ammann und die Freien ob dem Flimserwald, im Rheinwald, und statt der Gemeinde Schams „der frumme Junkherr Christoffel von Rinkenberg."

Dieses ist der Inhalt des Bundes, welcher, in Oberrhätien errichtet, die Grundlage der nachmaligen drei Bünde bildete, indem die sogenannten zehn Gerichte und die Gotteshausleute, d. i. die Unterthanen und Angehörigen des Bisthums Chur, sich an den obigen Bund anschlossen.

Dieses war der letzte Akt des öffentlichen Lebens des Gr. Hugo von Werdenberg, Herrn zu Heiligenberg, Trüns und Tamins in Graubündten. Nach Johann v. Müller starb er hochbetagt im Jahre 1426 oder 1430. Joh. Ulrich v. Salis gibt das Jahr 1426 als Hugos Todesjahr an. Allein da Kaiser Sigismund im J. 1428 Heiligenberg als ein dem Reiche heimgefallenes Lehen erklärte, damit den Brunacio de la Scala, des Reichs Hauptmann (kaiserl. Statthalter) zu Verona, belehnte und im nämlichen Jahre dem Burgvogt zu Heiligenberg befahl, nur diesem die Feste daselbst einzuräumen, auch in diesem Jahre Gr. Hans von Werdenberg zu Sigmaringen seine Erbsansprüche auf Heiligenberg erhob, auch seine nachgelassene Gattin sich im J. 1429 als Wittwe unterschrieb, so ist wohl das J. 1428 das Sterbejahr des Gr. Hugo, mit dem die Linie der Grafen von Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg ausstarb. Gr. Hugo war zwar mit Agnes, Gräfin von Abensberg, welche er im schon vorgerückten Alter geehelicht zu haben scheint, verheirathet, hinterließ aber keine Kinder. Heiligenberg erhielt der Stammverwandte, Gr. Hans von Werdenberg. Trüns und Tamins mit den übrigen Besitzungen in Graubündten erhielten die von Hewen, von welchen (nach Joh. v. Müller Friedrich, nach Bucellin, Peter), die Anna, eine Tochter des Gr. Hugo von Werdenberg, zur Frau hatte. Daher auch wohl die Ansprüche, die die von Hewen auf Heiligenberg machten.

Die Wittwe des Gr. Hugo von Werdenberg überlebte ihren Gemahl noch lange, indem die Bezahlung ihres Wittums, welches auf die Grafschaft Heiligenberg

versichert war, noch den 29. Sept. 1459, demnach nach 31 Jahren nach Gr. Hugos Tode von dem Gr. Hans von Werdenberg an seinen Sohn Georg überwiesen wurde. So starb der Zweig der Grafen von Werdenberg zu Werdenberg aus, welcher, wenn er auch nicht volle 200 Jahre geblüht hatte, doch mehrere ausgezeichnete Männer in seiner Mitte zählte.

§. 7.

Die Söhne Gr. Hartmanns I. zu Werdenberg-Sargans. a) Rudolf I., b) Hugo V. und c) Hartmann II.

Nach einer Urkunde des Gr. Hugo von Werdenberg von 1271 waren Rudolf, Hugo und Hartmann die drei hinterlassenen Söhne seines Bruders Hartmann, die alle drei damals noch minderjährig waren. Von diesen, welche nach der gleichfalls obangeführten Urkunde vom Jahre 1282 gemeinschaftlich mit ihrer Mutter, der Elisabeth von Regensberg, hausten, wird in eben dieser Urkunde Hartmann, Canonicus Babenbergensis Eccles. (Domherr zu Bamberg), genannt. Obschon er auf diese Weise sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, so hielt ihn dieses doch nicht ab, von seiner Kirche und deren Dienst fern in seiner Heimath zu verweilen und an den Fehden seines Hauses Theil zu nehmen. Der Verfall der Kirchenzucht, welcher von oben ausging und größtentheils Folgen der Zerwürfnisse zwischen der römischen Kurie und dem Staate, zwischen dem Pabst und dem Kaiser, als der Repräsentanten zweier damals sich feindlich bekämpfenden Mächte waren, verursachte, daß ein jeder Geistlicher, war er nur ein tüchtiger und rüstiger Parteimann und gewichtig, sei es durch seine Persönlichkeit oder durch die sonst seinem Gebote anheimgegebenen Mittel, etwa durch eine mächtige Freundschaft oder auf andere Weise, bei einem oder dem andern Theile Schutz und Hülfe fand. Dieses mochte wohl auch dem Gr. Hartmann, dem Gliede einer immer noch mächtigen Familie, wohl zur Entschuldigung dienen, besonders wenn man beachtet, wie auf beiden Seiten noch viel Unkirchlicheres, ja selbst Unchristlicheres ungeahndet blieb, wenn nur die Partei, welcher der Thäter angehörte, dabei gewann. Den Beleg gibt Hartmann, der, selbst geistlich, das mindermächtige Kloster St. Johann im Thurthale in den Fehden seines Hauses auf eine so auffallende Art beschädigte, daß der Abt Johann sich selbst beim Pabste hierüber beschwerte und eine Untersuchung und Commission gegen ihn dessen Oheim und Verbündete auswirkte, dessen Folgen sich Hartmann nur dadurch entzog, daß er dem Kloster St. Johann (1280) 18 M. S. bezahlte, damit dasselbe von seiner Klage abstehe[1]).

[1]) Ild. v. Arx, II. Bd., S. 436.

Auch später noch verweilte Hartmann in seiner Heimath und hielt sich bei seinen beiden Brüdern auf, deren Geschäfte und Angelegenheiten er besorgen half. Die beiden andern Brüder, Rudolf und Hugo, waren verehelicht. Gr. Hugo mit Anna, der Erbtochter des Heinrich von Wildenberg, Herrn zu Wartau und Schirmvogt des Klosters Pfäffers, mit welcher die Linie der Grafen von Werdenberg-Sargans zu Sargans und Vaduz und Churrhätien fortpflanzte. Der Vater dieser Anna, Heinrich von Wildenberg, stammte aus einer alten rhätischen Familie her, deren Mitglieder Lehenleute des Bisthums Chur waren und sich von ihrer alten Stammburg Wildenburg oder Wildenberg nannten. Früher schon hatten sie Güter im Sarganssischen erworben, woselbst sie die bedeutende Burg Wartau mit den zu derselben gehörigen Gütern, Leuten und Gefällen besaßen und bewohnten. Zu den Dynasten oder Freiherren dieser Gegend wurde diese Familie zwar nicht gezählt und obiger Heinrich nennt sich selbst in einer Urkunde von 1361 [1]) minder mächtig und reich, doch muß er damals zu den angesehenern und durch seine Persönlichkeit einflußreicheren Edelleuten dieser Gegend gehört haben, da in diesem Jahre Abt Konrad von Pfäffers diesen Heinrich von Wildenberg aus freier Wahl zum Schirmvogt dieses bedeutenden Klosters machte und so ihm vor allen größeren und mächtigeren Herren den Vorzug gab.

Mit diesen Schirmvogteien über Klöster und Stifter hatte es seine eigene Bewandtniß; sie wurden um diese Zeit als ein einträgliches Amt, mit dem oft der Genuß von Gütern verbunden war, selbst von Kaiser und Fürsten sehr gesucht und als ein erbliches Eigenthum den Nachkommen hinterlassen und überhaupt hoch angeschlagen. Ja nur zu oft diente dieses Vogtrecht über ein Kloster in der Hand eines Mächtigen dazu, besonders da man die Besitzungen in eigene Staatsgebiete abzuschließen begann, dieses Kloster mit allen seinen Besitzungen in den Bereich dieses neuen Staatsverbandes zu ziehen und dasselbe sich unterthan zu machen.

Ursprünglich waren die Stifter der Klöster oder diejenigen, auf deren Grund und Boden oder in deren Cent- oder Gaugränzen ein Kloster erbaut worden war, die natürlichen Beschützer und Schirmvögte derselben. In dem 8ten bis 10ten Jahrhundert mag es eine gewisse Pietät gewesen sein, die in den Klöstern Gottes Werk sah, auch die Scheue vor Senden der Bischöfe und der königlichen Boten, welche das Amt eines Klosterschirmvogts, ohne pekuniäre Vortheile zu suchen, verwalten ließen, besonders da es wenige Geschäfte verursachte, da, wenn je über den Besitz oder das Recht eines Klosters sich Streit erhob, dieser auf den Cent- oder Gaugerichten entschieden oder durch die bischöflichen und kaiserlichen oder herzoglichen Sendboten vertragen wurde. Aber mit Zunahme der Reichthümer, der Besitzungen, des

[1]) Hergott, Gen. Habsb. J. C. Prob. p. 371.

Eigenthums an Vasallen, Ministerialen, Zins- und leibeigenen Leuten, welche die Klöster erwarben, bei der veränderten Stellung, welche in Folge des Zeitgeistes aus armen Mönchen, apostolischen Bischöfen ꝛc. regierende Herren und Fürsten schuf, wurden Verwicklungen, gehäufte Geschäfte ꝛc. herbeigeführt, die besonders bei dem Verstummen der Gesetze unter der Gewalt des Stärkeren, bei dem Aufhören der altdeutschen Senden und, soweit es die Geistlichen betraf, der kirchlichen Synoden, das Amt eines Schirmvogtes schwieriger und beschwerlicher machten. Eine Folge davon war, daß die Schirmvögte sich nicht mehr mit der Ehre, Beschützer der Geistlichen zu sein, begnügten und für das, was sie früher aus Pietät oder als Ehrensache gethan, nun Lohn, oft großen Lohn verlangten, indem sie, unter dem Titel des Schutzes und der auf denselben zu verwendenden Zeit und Kosten, die Kloster- und Stiftsgüter sich aneigneten und an sich rissen. Es war auch wirklich kein kleines Geschäft für einen Schirmvogt, die adeligen Vasallen, Lehenleute und Ministerialen eines Klosters oder Stiftes in den Schranken der Ordnung zu erhalten, die Leibeigenen und Zinsleute zur Erfüllung ihrer oft drückenden Obliegenheiten und Entrichtung der vielen und schweren Abgaben zu nöthigen und die sich ergebenden Ausschweifungen und Verbrechen unter ihnen und gegen ihren Herrn zu strafen und zu verhindern. Alles dieses verlangte das Kloster oder Stift von seinem Schirmvogt. Er mußte in ihrem Namen Gerichte halten, bei fremden Gerichten, selbst dem kaiserlichen, sie vertreten, und da nur zu oft Streitfragen nicht durch die Gesetze, sondern mit den Waffen entschieden wurden, des Klosters Fehden und Ansprüche ausfechten. Daher nach und nach die Schirmvögte sich alle oder doch einen Theil der Strafgelder, welche der Schwächere nach dem altdeutschen Strafsystem, das fast jedes Verbrechen mit Geld sühnte, bezahlen mußte, aneigneten und unter dem Vorwande, die ihrem Schutz anvertrauten Klöster schirmen zu können, die Burgen und gelegenen Orte der letzteren besetzten und später als Eigenthum behielten.

Die Geschichte des Klosters Pfäffers liefert hiervon einen klaren Beweis. Die alten Herzoge Rhätiens (duces Rhaettarum), später die Gaugrafen des Wallgaus, waren die ersten Schirmvögte des Klosters Pfäffers, nach welchen oder als solche die alten Montforte dieses Amt bekleideten. Nach ihnen kam Heinrich, Ritter von Zwingburg, gegen welchen Abt Rudolf bei dem Kaiser Friedrich I. auf dem Reichstage zu Erfurt (1161) sich bitter beschwerte. Der Kaiser übernahm nun die Schirmvogtei selbst, welche seine Nachkommen, die Hohenstaufen, beibehielten, bis Kaiser Otto IV. die Schirmvogtei 1208 dem Heinrich von Sax um 300 M. S. verpfändete; dieser überließ als Unterschirmvogt die Vogtei um 70 M. S. dem von Falkenstein, von welchem sie Albert von Sax wieder an sich zog. Dieser beredete den Abt Conrad, daß er zur größern Sicherheit des Klosters mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwand eine feste Burg Wartenstein erbaute. Als der Bau vollendet war,

besetzte dieselbe für sich der Mayer von Ragatz. Der Schirmvogt des Klosters, Freih. Albrecht von Sar, wollte dieses nicht dulden, lauerte dem Mayer auf, nahm ihn gefangen, führte ihn vor die Burg Wartenstein und, indem er zu dessen Enthauptung Anstalt machte, zwang er durch diese Drohung die Frau des Mayers, ihm die Burg zu übergeben. Nun bezog dieselbe der Schirmvogt Albrecht von Sar mit seinen Dienstmannen selbst (1219), nahm den Abt gefangen und verwahrte ihn auf des Klosters Burg, die er als sein Eigenthum ansah und benutzte.

Der Abt Ulrich von St. Gallen, mehrere von dem benachbarten Adel, nahmen sich des Klosters an und bekriegten den von Sar, aber mit so unglücklichem Erfolge, daß der Abt von St. Gallen selbst gefangen genommen wurde. Nun wurde der Streit vor den Kaiser (Friedrich II.) gebracht, welcher denselben zu Trani den 3. März 1221 auf einem Fürstentag zu Gunsten des Klosters entschied, indem er dem Albrecht von Sar die Schirmvogtei über das Kloster absprach und dasselbe in seinen Schutz nahm[1]). Albrecht von Sar reiste selbst an das kaiserliche Hoflager, um eine Abänderung dieses Spruches zu bewirken, jedoch umsonst. Auf der Heimreise starb er. Seine Söhne und Erben kehrten sich an den kaiserlichen Spruch so wenig, daß sie nicht nur allein die Burg Wartenstein, sondern auch die schirmvogteilichen Rechte behielten, und da der Nachfolger des Abts Konrad diese Rechte des Klosters vertheidigte, auch diesen gefangen nahmen. Diese Söhne Albrechts, Albert, Ulrich und Heinrich, ließen sich selbst nicht einmal durch die Bulle des Pabstes Innozenz IV.[2]) bestimmen, die an sich gezogenen Klostergüter zurückzugeben. Da erschien um das J. 1256 ein Franziskaner, Berthold mit Namen, in diesen Gegenden, ein gewaltiger Bußprediger und Kanzelredner, welcher großes Aufsehen erregte und mächtigen Eindruck auf das Volk machte. In Gegenwart des Albrechts von Sar hielt er eine Rede von dem ungerechten Gute. Tief ergriffen und erschüttert durch diesen beredten Vortrag des Mönches erklärte er sich bereit, die Feste Wartenstein, ja selbst die Schirmvogtei dem Kloster zurückzugeben, wenn ihm 300 M. S., um welchen Preis die Vogtei von Kaiser Otto seinen Vorfahren verpfändet worden war, zurückerstattet würden[3]). Mit Freuden ergriff der Abt Ru-

[1]) Diese kaiserl. Urkunde unterschrieben als Zeugen: Ulricus, Ep. Patav. Albert, Trident. electus, Diepoldus, Marchio, de Foburg, Conradus Comes de Elfenstein, Bertoldus, de monte Sacra, Gottfried, Comes de Blandrato, Rainold, dux Spoleti, Anselmus, Mareschalcus de Justingen, Conrad, Camerarius de Werde, Fridericus Pincerna de Stophen. St. Galler Urk. S. Anh. Nr. 3.

[2]) Gegeben zu Lion 21. März 1248.

[3]) Diese Verzichtsurkunde wurde 1257 zu Reichenau ausgestellt. Dieselbe besiegelte Heinrich, erwählter Bischof zu Chur, Bertold, Abt zu St. Gallen, die Grafen von Montfort und der Gr. von Rapperswyl. St. Galler Urk. Anh. Nr. 4.

dolf dieses Anerbieten, zahlte die verlangte Summe und das Kloster blieb fünf Jahre ohne Schirmvogt. Allein der Abt fühlte selbst bald, wie bei den Stürmen dieser Zeit, bei den immerwährenden Fehden des benachbarten Adels unter sich das Kloster nicht ohne einen Schirmvogt bestehen und sein Eigenthum gegen die Eingriffe der eigenen und fremden Leute beschützen könne. Abt Rudolf sah sich unter den benachbarten Edeln um; von den Mächtigeren wollte er keinen zum Schirmvogt, weil er wohl einsah, wie schwer diese sich in den Schranken der Ordnung und des Rechts erhalten ließen; seine Wahl fiel daher auf den Heinrich von Wildenberg, Herrn zu Wartau und Freudenberg. Seine persönlichen Eigenschaften mögen ihn besonders empfohlen haben. Er selbst mußte einen ausführlichen Revers (1261) ausstellen, daß er keine Ansprüche auf Wartenstein oder andere Klostergüter machen, keinen Lehenmann oder Unterthanen des Klosters vor sein Gericht ohne Vorwissen und die Zustimmung des Abts berufen, das Mayengericht gehörig abhalten, sich mit der Hälfte der fallenden Bußen und Freveln begnügen, die andere Hälfte aber dem Kloster verabfolgen lassen wolle u. s. w. Wirklich entsprach auch der neue Schirmvogt Heinrich anfänglich ganz der Erwartung des Abts und die Jahrbücher des Klosters priesen seine guten Dienste hoch an, allein nach wenigen Jahren erhoben sich doch wieder neue Klagen und Beschwerden, namentlich galt es wegen Abhaltung der Mayen- und dann der Kriminalgerichte, unter deren Vorwand der Schirmvogt alle Händel und Streitigkeiten der Klosteruntergebenen an sich zog. Conrad, der Bischof von Chur, und Eberhard von Aspermont vermittelten (1276), allein erst im J. 1279 wurden alle Anstände durch den kaiserl. Landvogt, Gr. Hugo von Werdenberg, dahin ausgetragen, daß die Kriminalfälle vor das Gericht des Schirmvogts gehören sollen, da es dem Geistlichen nicht gezieme, Fälle verhandeln zu lassen, wo es um das Leben eines Menschen sich handle, auch die Mayengerichte seien ausschließlich Sache des Schirmvogts, indem er bei denselben die Stelle des Kaisers und nicht des Abtes vertrete, da die Mayengerichte die Stelle der alten Kaiser- oder Herzogen-, auch spätere Gaugrafengerichte verträten und daher auch im Namen des Kaisers und Reichs gehalten wurden[1]). Auch dieser Vergleich glich nicht alle An-

[1]) Oft gingen die Schirmvögte noch weiter. Ein Vorfall zwischen dem Abt Herrmann von Schönstein zu Marienberg und dessen Schirmvogt Ulrich von Mätsch beweist dieses und verdient als Beitrag zur Sittengeschichte dieser Zeit wohl hier angeführt zu werden. Letzterer hatte das Kloster vielseitig gedrückt, demselben mehrere Güter und Rechte entzogen und als Schirmvogt sich angeeignet. Abt Herrmann, nachdem er alle Vorstellungen, jedoch vergebens, gemacht hatte, rief die Hülfe des Grafen Otto von Tyrol, bei dem er sehr vieles galt, an und übertrug diesem die Schirmvogtei des Klosters. Wie dieses der alte Schirmvogt Ulrich v. Mätsch erfuhr, nahm er einige, zum Theil ausländische Gesellen zu sich, überfiel den 26. Aug. 1304 Nachts das Kloster, raubte die Kostbarkeiten und

stände aus, indem den 6. Oktober 1299 zu Ragatz ein neuer Vergleich zwischen Heinrich von Wildenberg, der hier Vizthum und Mayer des Klosters genannt ist, und dem Kloster Pfäffers nothwendig wurde, welchen die erwähnten Schiedsrichter im Beisein Rudolfs v. Werdenberg errichteten.

Heinrich von Wildenberg, welcher noch im Jahre 1301 lebte[1]), hatte keine Söhne und nur eine einzige Tochter, Anna, welche mit dem Gr. Hugo von Werdenberg=Sargans vermählt war. Nach ihres Vaters Tode fielen ihr und ihren Kindern desselben sämmtliche Besitzungen zu und mit diesen auch die Schirmvogtei über das Kloster Pfäffers. So wurde letztere sowie die Burgen Wartau, Freudenberg u. s. w. Eigenthum der Werdenberg, welche mit dem Besitze eines Theiles von Sargans und von ganz Vaduz das Eigenthum des Gr. Hugo und seiner Söhne bildeten, wobei Hugo der Stifter einer neuen Werdenberg=Sarganser Linie wurde. Hugo lebte noch im J. 1327, da in diesem Jahre Abt Jakob zu Disentis den Grafen vermochte, dem Kloster die Güter im Bregel mit der Burg Frikberg zurückzugeben, die er sich wahrscheinlich als Schirmvogt dieses Klosters angeeignet hatte. Sein Todesjahr ist unbekannt.

---

werthvollen Schriften desselben, schleppte diese mit dem gefangenen Abte fort, die Mönche, die ihm nacheilten, mißhandelte er in und außer dem Kloster und zwang sie zur Flucht, dem Abte aber schlug er bei Schlaminga das Haupt ab. Der Vater sowie die Freunde des ermordeten Abtes klagten auf Strafe am kaiserl. Hofe Albrechts, erboten sich selbst zum Zweikampfe mit dem Mörder Ulrich, dieser aber fand Freunde, wußte die Verhandlung hinauszuschieben, ging endlich nach Avignon an den päbstlichen Hof, ließ sich daselbst lossprechen und kam mit einem an den Bischof von Brixen gerichteten Lossprechungsschein im Jahre 1308 wieder zurück. Freilich knüpfte sich diese Lossprechung an harte Bedingungen. Der Freiherr sollte auf alle Schirmvogtei= und Patronatsrechte, die er im Klosterbezirke besaß, für sich und seine Familie auf immer verzichten, an einem Tage, an welchem sich das Volk in den Kirchen zahlreich versammelt, an allen Thüren der Hauptkirchen der Gegend, in welcher der Mord stattfand, nackt, nur mit Beinkleidern angethan, baarfuß, eine Ruthe in der Hand und einen Strick um den Hals sich einfinden, da seine Schuld offen bekennen, während dem der Geistliche der Kirche die Bußpsalmen über ihn betet und ihn geißelt, hierauf soll er sich dem ersten Kreuzzuge, der nach dem heil. Lande geht, anschließen. Allein Ulrich wußte die Vollziehung dieser Buße so lange zu verschieben, bis er endlich, ohne sie je vollbracht zu haben, starb, und selbst seine Wittwe und Söhne konnten nur mit Mühe dahin gebracht werden, einige schirmvogteilichen Rechte dem Kloster zur Sühne zu überlassen. So ging es schon damals selbst mit den Kirchenstrafen, welche, mächtig auf die Phantasie des Volkes wirkend, abschrecken sollten, aber nur an den Schwächeren und Armen vollzogen wurden, während die Reicheren und Mächtigeren sich der Strenge derselben wohl zu entziehen wußten.

[1]) S. Eichhorn H. Episc. Chur. in Cod. Prob. No. 91. p. 103. Nach der Urkunde daselbst verkauft die Aebtissin Elisabeth zu Schönis, dem „guten Bründe" und Herrn, Heinrich von Wildenberg dem Klosterhof zu Jenins.

Sein Bruder war Rudolf, der sich gleichfalls Graf zu Werdenberg und Sargans schrieb. Dieser Rudolf nahm thätigen Antheil an den Fehden seiner Zeit und seines Hauses. Mit seinem Vetter Hugo von Werdenberg-Heiligenberg bekämpfte er seine Verwandten, die Grafen von Montfort, schloß sich an das Haus Habsburg an, sowohl unter dem Kaiser Rudolf, als dessen Sohn, dem nachmaligen Kaiser Albrecht, wie er dann im Jahre 1291 als Verbündeter des Herzogs Albrecht von Oestreich erscheint und mit diesem im J. 1293 die St. Gallische Stadt Wyl belagern hilft, in welcher Abt Wilhelm lag. Bei dieser Belagerung wurde er auch mit seinem Vetter, Hugo von Werdenberg-Rheinegg, zum Ritter geschlagen. Dieser Gr. Rudolf war mit Adelheid, einer Tochter des Markgrafen Heinrich von Burgau, vermählt und wurde der Stifter einer eigenen Linie der Grafen von Werdenberg zu Albeck und Langenau. (S. II. Abth. §. 14.)

§. 8.

Die beiden Söhne des Grafen Hugo V. und der Anna von Wildenberg, Rudolf und Hartmann.

(1328—1362).

Hugo V., Graf zu Werdenberg, zu Sargans und Vaduz, Erbe der Herrschaften seines Schwiegervaters, des Heinrichs von Wildenberg, hinterließ zwei Söhne, Rudolf III. und Hartmann III. Von einer Erbstheilung unter ihnen ist nichts bekannt, doch scheint sie wenigstens theilweise in der Art vor sich gegangen zu sein, daß der erstere Sargans, letzterer Vaduz und das Brättigau erhielt. Wenigstens werden sie nach diesen beiden Hauptorten benannt und von einander unterschieden. Die Schirmvogtei über Pfäffers sowie mehrere Güter, welche von ihrer Mutter herrührten, behielten sie gemeinschaftlich, wie beide auch stets in brüderlicher Eintracht lebten und einander in den vielen Fehden, in welche sie verwickelt wurden, getreulich beistanden. Ihr ganzes Leben gewährt uns einen und zwar unerfreulichen Blick in das Leben und Treiben dieser Zeit in diesen Gegenden. Die Gesetze waren verstummt, da Niemand sich fand, welcher sie handhaben wollte oder konnte. Der große Kampf des Oestreich. Habsburgischen Hauses mit Ludwig dem Baier und des letztern mit Karl IV., dem Lützenburger um den deutschen Kaiserthron, der Kampf der Habsburger mit den Eidgenossen, welche ihren Bund auf Kosten Habsburgs und des benachbarten Adels immer mehr erweiterten, führten zu immerwährenden Kriegen, welche zur Folge hatten, daß einerseits der Adel sich immer mehr an

Oestreich anschloß und dadurch in dessen Kriege und Fehden mit verwickelt wurde, anderseits die Größeren und Mächtigeren aus ihnen ein Ansehen und eine Unabhängkeit gewannen, die sie über alles Recht und Gesetze hinwegsetzten, anderseits ihre eigene Zerstörung und Herabwürdigung gewaltsam herbeiführten, da sie sich selbst in diesen Fehden und Kriegen, in die sie sich stürzten oder hineinziehen ließen, gegenseitig aufrieben. So sank der alte Adel im Allgemeinen immer mehr herab, wurde zu Söldnern, die in dem Kriege eine Erwerbsquelle suchten, verarmte, starb entweder aus oder mußte seine verheerten Familienbesitzungen nach und nach veräußern und sich fremden Fürsten hingeben. Dieses war auch das Schicksal, wenigstens zum Theil, der beiden Brüder Rudolf und Hartmann von Werdenberg, von welchen besonders der erstere durch das Erbe des Donats von Vatz mächtig in Graubündten wurde, ein kriegerischer, tapferer, dabei aber heftiger und leidenschaftlicher Mann war, der sich eben dadurch viele Gegner und Feinde zuzog. Nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII. und der hierauf erfolgten zwiespaltigen Kaiserwahl hielt er sich mit seinem Bruder, seinen Vettern aus dem Hause Werdenberg, an den Friedrich den Schönen von Oestreich. Alte Anhänglichkeit an das Habsburgische Haus, das Beispiel seiner Verwandten und Freunde, welche sich fast alle für diesen Friedrich erklärt hatten, selbst die Uebermacht, welche er dadurch in den rhätischen Landen übte, mochte die beiden Brüder bewogen haben, für Friedrich und gegen den Kaiser Ludwig den Baier Partei zu nehmen. Hierzu mochte noch kommen, daß selbst die Montforte sich für Oestreich erklärt hatten und die Brüder des östr. Friedrichs reicher an Land und Geld, als Ludwig, ihre Helfer besser bezahlen konnten. Dadurch schien auch die alte Feindschaft zwischen den Werdenbergern und den Montfortern beigelegt, wie dann auch in dem großen Familienrathe, welchen Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang mit seinen lieben, getreuen Freunden, Herren und Vettern hielt, um seiner Tochter Meta einen Vogt in der Person seines Freundes und Vasallen, Friedrich v. Ried, zu setzen und deren dereinstige Vermählung mit Gr. Albrecht von Werdenbergs Sohn zu verabreden, Gr. Rudolf von Sargans mit dem Bischofe Rudolf von Chur, dessen Bruder Ulrich von Montfort, Haug von Montfort-Bregenz, Haug und Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg zugegen war, so, daß von allen Zweigen dieser Familien gleichsam die Häupter sich einfanden. Die Verhältnisse in Beziehung auf ihre Verbindung mit Oestreich änderten sich zwar bald, indem nicht nur obiger Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang, sondern auch Graf Heinrich von Werdenberg (s. unten §. 14) die Partei des Kaisers Ludwig des Baiern ergriffen und besonders nach der für Oestreich so unglücklichen Schlacht bei Mühldorf (1323) viele vom Adel, die sonst dem Kaiser Friedrich anhingen, nach Menschenschensitte nun mehr der siegenden Fahne Ludwigs folgten. Rudolf und sein Bruder Hartmann blieben der Sache des gefangenen Friedrichs getreu, was um so

mehr auffallen muß, da Rudolfs Schwiegervater, der mächtige und kriegerische Freih. Donat von Vatz (s. oben I. Abth. §. 4.) der eifrigste Anhänger des Kaisers Ludwig war, ja sie schlossen sich inniger und fester an den Herzog Leopold, des unglücklichen Friedrichs ritterlichen Bruder, an, der nach der Gefangennahme desselben den Kampf fortsetzte, um mit Waffengewalt seinen Bruder zu befreien. Doch stand Gr. Rudolf und sein Bruder Hartmann mit dem Donat, Freih. v. Vatz, damals nicht auf dem freundschaftlichen Fuße, wie ein Absage- und Fehdebrief derselben an Hubert von Salis vom 21. März 1321 beweist. Sie erklären nämlich diesem die Fehde, weil dessen Sohn und Vetter dem Donat von Vatz in der Fehde mit dem Bischof von Chur beigestanden seien.

Im J. 1324 zu Bruk verspricht [1]) Herzog Leopold, den Grafen Rudolf und Hartmann 500 M. S. zu bezahlen, dagegen sollten sie „ihme gegen Kaiser Ludwigen und seine Helfer 20 wol gebutzter Helm den Krieg aushalten: sollten auch ihme und seinen Diener ihre Schlößer in Churwahlen.... und andern zu allen ihren Nöthen offen halten.“ Hier erscheint noch Gr. Rudolf mit seinem Bruder Hartmann als selbstständige Herren und Verbündete der Herzoge von Oestreich, welchen sie wesentliche Dienste in diesen Gegenden leisteten. Nach dem Tode des Herzogs Friedrich von Oestreich söhnten sich die beiden Brüder, Rudolf und Hartmann, mit dem Kaiser Ludwig aus. Im J. 1336 überläßt letzterer dem Gr. Hartmann und wahrscheinlich auch dessen Bruder, dem Gr. Rudolf, die Reichssteuer der Stadt Zürich, wenigstens quittiren beide Brüder im nämlichen Jahre den Empfang von 600 Fl., welche sie von der Stadt Zürich als Reichssteuer empfangen haben. (Urk. in dem Stadt-Arch. zu Zürich.)

Hoch stieg die Macht und das Ansehen des Gr. Rudolf, als sein Schwiegervater, der reichbegüterte Freih. Donat von Vatz, im J. 1330 starb. Dieser Freiherr besaß theils als altes Erbe seines Vaters Walter, theils durch ihn erworben, denn er war ein listiger und kriegerischer Mann, welcher, unterstützt von seinen Unterthanen, die ihn fürchteten und liebten, das Wirren dieser Zeiten wohl benutzte, um seine Besitzungen zu vergrößern [2]), Meienfeld, Brättigau mit Sewis und Castels, Marschlins und Solavers, Schanfik, Davos, Belfort, Straßberg mit Churwalden, Ortenstein, Schlewis, Trüns, Loar, Thusis, den Heinzenberg, Saffien, Tschappina, Schambs, Bärenburg, Rheinwald und Vatz. Donat von Vatz hinterließ zwei Töchter, Kunegund, welche mit Friedrich von Toggenburg,

---

[1]) S. Urk., dat. Bruk am Mittwoch vor St. Bartholomäustag 1324, bei Tschudi Th. I. S. 301.

[2]) Joh. v. Müller, II. Bd. 1. Hauptst.

und Ursula, welche mit Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans vermählt waren. Diese beiden Töchter waren die alleinigen Erben der Güter ihres Vaters. Ihre Männer theilten das reiche Erbe des Donats von Vatz wie es scheint durch friedliche Uebereinkunft, wohl ein seltenes Beispiel, besonders da beide gleich ehrgeizig und ländergierig waren.

Graf Rudolf erhielt für seinen Antheil Ortenstein, Trüns, Schlewis, Hohentrims, Loar, Tschappina, den Heinzenberg, Saffien, Tusis, Schambs, Bärenburg, den Rheinwald und das alte Vatz[1]). Diese Besitzungen, vereint mit den alten Besitzungen seines Hauses, von welchen er Sargans, Wartau, Freudenberg und Nidberg inne hatte, enge vereint mit seinem Bruder Hartmann, welcher Vaduz, Blumenegg und das Wallgau für sich besaß, machten ihn zu einem der mächtigsten Herren Rhätiens. Den 4. Dez. 1338[2]) hatte Rudolf mit seinem Bruder und ihrem Vetter, dem Gr. Albrecht von Werdenberg, Herrn zu Heiligenberg, Rheinegg und Hohentrüns auf dem Schlosse Werdenberg eine Zusammenkunft, um sich über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu berathen und enger zu verbinden, indem dem Gr. Rudolf wohl der Besitz eines Theils der Erbschaft seines Schwiegervaters mochte streitig gemacht worden sein, theils weil sie Lehen des Bisthums Chur waren, bei welchen die erbliche Erbfolge nicht bestimmt festgesetzt war, theils weil Donat von Vatz auch einzelne Güter wohl mehr mit Gewalt, als mit Recht an sich gebracht hatte. So wurde Rudolf mit seiner Frau erst in diesem Jahre von dem Bischof Ulrich von Chur mit Schams, Bärenburg, Rheinwald, Ortenstein und Schanfik belehnt[3]). Auch hatten Rudolf und Hartmann mit dem Abte Herrmann zu Pfäffers als Schirmvögte dieses Klosters Streit, theils wegen den Vogtrechten selbst, theils über den Besitz des Schlosses Wartenstein, welches sie, nach dem Beispiele der alten Schirmvögte des Klosters, den v. Sax, an sich ziehen wollten. Diese Streitigkeiten führten zu einer Fehde, welche im J. 1341 ausbrach, welche aber, da sie für die von Werdenberg nicht günstig auszufallen drohte, durch die erwählten Schiedsrichter, dem Bischof Ulrich von Chur, Ulrich, Abt von Salem[4]), Albert, Gr. zu Werdenberg, Friedrich von Ried und Wolfin von Wolfurt im Jahre 1342,

---

[1]) S. Füßis Beschr. der Eidgenossen. Th. II. S. 102 u. folg.

[2]) Tschudi, I. Th. 5. Bd.

[3]) Eichhorn, H. Ep. Cur. p. 107.

[4]) Dieser Ulrich, welcher zu Salem von 1337 bis 1358 Abt war, wird von Bruschius und in dem Apiarium Solemitamum ein Graf von Sargans genannt, doch geschieht von ihm weder in den Urkunden noch Chroniken der Werdenberger eine Erwähnung. Entweder war er ein Bruder der beiden Grafen Rudolf und Hartmann, dessen Guler im J. 1324 unter dem Namen Heinrich erwähnt, oder er war ein Ministerial, ein Edelknecht, der sich von Sargans schrieb.

1. Mai, dahin beigelegt wurde, daß die beiden Grafen von Sargans auf alle ihre Ansprüche an Wartenstein verzichten mußten[1]). Vielleicht mochten die Streitigkeiten, in welche Gr. Rudolf um diese Zeit mit dem Freih. Heinrich von Rhäzuns verwickelt war, diesen zur Nachgiebigkeit und Beilegung der Fehde mit Pfäffers bewogen haben. Anlaß zu diesen Streitigkeiten gab das Erbe eines Edlen von Freiberg, welches beide Theile ansprachen. Die Rhäzuns und Werdenberger waren nahe verwandt und Gr. Rudolf nennt selbst obigen Heinrich von Rhäzuns seinen Onkel; dieses aber verhinderte nicht, daß beide Theile zu den Waffen griffen, um ihr vermeintes Recht zu verfolgen. Dem Gr. Rudolf halfen sein Bruder Hartmann und ein Edelknecht von Ehrenfels, dem Freih. Heinrich dagegen „Johannsen von Rietberg fry." Nachdem beide Theile sich gegenseitig beschädigt hatten, kam es bei Domlesch (1343)[2]) im hintern Rheinthale zu einem entscheidenden Gefechte. Es wurde hartnäckig bis in die Nacht gekämpft und der Sieg neigte sich auf Seiten des Gr. Rudolf, indem er seine beiden Hauptgegner, den Freih. von Räzuns und den von Rietberg gefangen nahm. Allein der letzteren Diener verloren den Muth nicht, überfielen in der folgenden Nacht den Grafen Hartmann, welcher seinem Bruder Rudolf zu Hülfe zog und nahmen ihn gefangen, eben so verjagten sie den von Ehrenfels und besetzten dessen Burg und Güter. Da nun auf diese Weise der Sieg unentschieden blieb, beide Theile, der Verheerungen müde, sich nach Frieden sehnten, so traten der Abt Herrmann von Pfeffers und Hartmann, der Meier von Windek ins Mittel. Nach der Urkunde, welche der Gr. Rudolf zu Ortenstein am Freitag vor Jakobi 1343 ausstellte[3]), sollten beiderseitige Gefangene frei gegeben, dem von Ehrenfels seine Güter zurückgestellt werden, das Erbe des von Freiberg aber dem von Rhäzuns verbleiben. So wurde diese Fehde zwar beigelegt, allein deßhalb hatte Gr. Rudolf keine Ruhe, auch an dem Kriege der Viskonti zu Mailand mit den Bischöfen von Chur scheint er Theil genommen zu haben, sowie an dem Kriege des Herz. Albrecht von Oestreich mit der Stadt Zürich und den Eidgenossen.

Graf Hans von Habsburg-Laufenburg, Herr zu Rapperswil und der Mark, hatte sich im J. 1349 mit noch einigen vom Adel, mit mehreren aus Zürich, durch den Bürgermeister Brun und seinen Anhang, vor 14 Jahren verbannten Bürgern, verbunden, um das alte Regiment in Zürich wieder herzustellen. Den 24. Febr. 1350 kamen die Verbündeten theils unter dem Vorwande eines Besuches, theils heimlich nach Zürich, um sich der Stadt zu bemächtigen. Nahe der Ausführung,

---

[1]) Eichhorn H. Cur. p. 285, u. d. Gr. Revers in Cod. Prob. sub 103.

[2]) Tschudis Chronik, I. Th. S. 368. — Vergl. v. Müllers Geschichte der Schweiz, II. Bd. 5. Hauptst.

[3]) S. Tschudis Chronik, I. Th. S. 368.

wurde dieser Anschlag entdeckt, die Verschworenen, welche nicht zu entfliehen Gelegenheit fanden, nach hartnäckigem Widerstande theils getödtet, theils gefangen. Unter letzteren war Hans von Habsburg. Brun, der Bürgermeister von Zürich, vermochte die Züricher zu einem Kriegszuge, in welchem Rappersweil erobert, später schändlicherweise von den Zürichern zerstört und niedergebrannt wurde. Das Haus Habsburg-Oestreich, stammverwandt mit den Grafen von Habsburg-Laufenburg, Lehenherr derselben, mußte sich des Gr. Hans und der Rappersweiler annehmen. Vergebens wurden Unterhandlungen angeknüpft, die Züricher suchten Hülfe bei den Eidgenossen, welche diese um so lieber gewährten, da es den Oestreichern, ihren Erbfeinden, galt und die Macht und Lage Zürichs für die armen Alpenbewohner der alten Eidgenossen in vielfacher Beziehung von zu hoher Wichtigkeit war, um die Stadt unterdrücken lassen zu können. So fing der Krieg zwischen Oestreich und Zürich an. Herzog Albrecht selbst kam von Wien in die Vorlande mit starkem Gefolge, zu ihm gesellte sich die Macht der östreich. Städte und des Adels, zu ihm die alten, zum Theil abhängigen Freunde des Hauses Habsburg aus Rhätien und Schwaben. Das Städtchen Bruck im Aargau, das alte Eigenthum der Habsburger, war der Sammelplatz der Truppen, um von da aus gegen Zürich zu ziehen. Auch Gr. Rudolf mit seinem Bruder Hartmann fanden sich auf diesem Sammelplatze ein und zogen, als alte Verbündete Oestreichs, im J. 1351 mit dem Heere vor Zürich. Aber auch als Herzog Albrecht zum zweitenmale im J. 1353 vor Zürich lag, fand sich Gr. Hartmann sowie dessen Vetter Hugo und Heinrich von Werdenberg und Schmalnegg daselbst ein[1]).

Diese steten Fehden und die damit verbundenen Verheerungen, da Raub und Brand der Unterthanen einen Hauptheil der damaligen Art, den Krieg zu führen, waren, mußte nothwendig Theurung und Mangel veranlassen, deren Folge pestartige Krankheiten waren, so daß im J. 1345 in dem kleinen Gebiete des Klosters Pfäfers allein an 200 Menschen starben. Dieses sowie die Fehden selbst scheinen das Vermögen des Gr. Rudolf um so mehr erschöpft zu haben, als das Geld ohnedies in diesen armen Gegenden selten war und die Einkünfte der Herren in den Naturalabgaben ihrer Hörigen und Leibeigenen größtentheils bestanden, welche, so wie ihre Zahl sich bedeutend verminderte und der Feldbau und die Viehzucht aus Mangel an Arbeitern vernachlässigt wurden, nur kärglich flossen. Rudolf sah sich dadurch

---

[1]) Nach einer Urkunde vom 12. Oktober 1354 verspricht zu Bruck Gr. Rudolf (die Urkunde hat Rudiger) von Sargans dem Herzog Albrecht von Oestreich mit 10 Helmen und 100 Mann zu Fuß durch sechs Monate zu dienen, letzterer verspricht auch zu München den 20. Juni 1350, dem Gr. Rudolf „von Sandgans" 510 Fl., und zwar 250 Fl. für geleistete und 260 Fl. für noch zu leistende Dienste zu bezahlen (K. k. östr. g. Arch.)

auch in die Nothwendigkeit versetzt, Geld zu entlehnen, welches man damals nur durch Verpfändungen und Abtretung eigener Güter erhalten konnte. Rudolf verpfändete daher auch im J. 1351 an das Kloster Pfäffers um 350 Fl. (wahrscheinlich Goldgulden) einen Theil seiner schirmvogteilichen Rechte, sowie er an dasselbe in den Jahren 1358 und 1361 einige Höfe zu Flins rc. verkaufte.

Ungeachtet die äußeren Verhältnisse des Gr. Rudolf sich dadurch immer ungünstiger gestalteten, er auch im Alter vorrückte, so fand sein Geist doch keine Ruhe. Galeaz Viskonti herrschte damals mit gewaltiger Hand in dem reichen Mailand, Selbst reich und angesehen, suchte er seine und seines Hauses Macht, seinen vielen Feinden zum Trotz zu behaupten und durch neue, oft blutige und gewaltsame Erwerbungen auf Kosten seiner Nachbarn zu vergrößern. Zu diesem verfügte sich im J. 1362 mit einem kleinen Gefolge Gr. Rudolf. Gastfreundlich und freudig nahm ihn Galeaz auf und erwies ihm große Ehre, denn es lag ihm wohl vieles daran, denselben für sich und seine Pläne zu gewinnen, da der Besitz der Vatzischen Erbschaft ihn immer noch zu einem der mächtigeren Herren Rhätiens machte, dessen Burgen die hohen Gebirgspässe, die aus Mailand nach Deutschland führten, beherrschten. Ehrenvoll wurde er entlassen und zog durch das Veltlin, wohl mit neuen Plänen für die Zukunft schwanger, mit einem kleinen Gefolge nach Hause. Nahe bei Plürs fielen ihn Räuber an, in größter Eile suchte er ihren mörderischen Anfällen zu entfliehen. Zurücksehend nach seinen Verfolgern, prallte das Pferd gegen einen Baum an, er stürzte und dieser Sturz, wohl auch das Geschoß der Räuber tödtete ihn. So starb Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans. Den Tod seines Gastfreundes rächte Galeaz Viskonti auf eine Art, welche die Rechtspflege der damaligen Zeit beweist. Zwölf der angesehensten Bürger der Gemeinde Plürs berief er nach Mailand, beschuldigte sie des Mordes seines Freundes, warf sie in finstere Gefängnisse. Selbst als die Räuber später eingefangen wurden und die Unschuld der Bürger von Plürs sich klar und deutlich herausstellte, so mußten sie doch eine bedeutende Summe erlegen, wollten sie anders aus ihrer Gefangenschaft erledigt werden. Die Räuber wurden hingerichtet. Rudolf hinterließ einen einzigen Sohn, Johann, oder nach damaliger Sitte Hans genannt, der Erbe seiner Güter und seines Namens, welcher auch diese Linie fortpflanzte. Seine Geschichte s. unten §. 11.

Von Rudolfs Bruder, dem Gr. Hartmann von Werdenberg-Sargans, Hrn. zu Vaduz, findet man in der Geschichte wenig, außer dem, was schon oben angegeben ist. Im Jahre 1342 zog Markgraf Karl von Mähren (nachmaliger Kaiser Karl IV.) nach Tyrol, um sich dieses Landes zu bemächtigen. Mit dem Gr. Hartmann von Werdenberg und dem Gr. Rudolf von Montfort schloß er einen Vertrag, nach welchem obige mit 24 Helmen und 200 Mann zu Fuß ihm zuziehen

sollten. Da aber das Land sich gegen Karl erklärte und dieser abzog, so unterblieb auch dieser Zuzug des Hartmanns und Rudolfs. Im folgenden Jahre (1343) gerieth Gr. Hartmann in eine Fehde mit dem Gr. Ulrich von Montfort, indem er als Inhaber des Zolls zu Egg bei Stuben letzterm die Zollfreiheit für diesen und seine Leute verweigerte [1]). Doch wurde diese Fehde durch ihre beiderseitigen Freunde gleich beigelegt. An Geist, sowie durch die Vatzische Erbschaft an Macht und Ansehen, war ihm sein Bruder Rudolf überlegen. Er schloß sich daher auch ganz an diesen seinen Bruder an und nahm an allen seinen Fehden und Verbindungen thätigen Antheil. Im J. 1348 verkaufte Gr. Hartmann seine Besitzungen im Brättigau an den Gr. Friedrich von Toggenburg [2]). Den 16. Sept. 1351 unterschreibt er als Zeuge einen Revers, welchen Gr. Hugo von Landenberg und Siegfried der Thumb ausstellen, in welchem sie erklären, daß die Feste Jagdberg, so ihnen von den Montfortern verpfändet war, bis zur Ablösung der letzteren offen stehen soll.

Graf Hartmann scheint zu Ende des Jahres 1354 gestorben zu sein, da seine Söhne im J. 1355 die Besitzungen ihres Vaters im Wallgau und Sonnenberg mit ihrem Schwager, dem Gr. Albrecht von Werdenberg zu Heiligenberg theilen, auch obiger Gr. Albrecht und Gr. Rudolf, Hartmanns Bruder, als Vormünder der Kinder des letztern in einer Urkunde Donnerstag vor St. Urban 1355 aufgeführt sind [3]).

Hartmann hatte die Schwester des Gr. Rudolf von Montfort zu Feldkirch zur Frau, wie dann letzterer in einer Urkunde von 1375 den Grafen Heinrich, den Sohn des Hartmanns, seiner Schwester Sohn nennt.

Gr. Hartmann hinterließ drei Söhne, Hartmann, Rudolf und Heinrich.

§. 9 u. 10.

Die Söhne des Gr. Hartmann III. Die Grafen Hartmann IV., Rudolf IV. und Heinrich VIII. von Werdenberg-Sargans zu Vaduz.

(1354—1416.)

Von den obigen drei Söhnen zeichnete sich der Gr. Hartmann, ein thätiger, leidenschaftlicher und kriegerischer Mann, aus, welcher in der Geschichte seiner Zeit

---

1) Merkles Vorarlberg, II. Abth. S. 258, und III. Abth. S. 139.

2) Die Urkunde ist den 15. November 1348 zu Wesen ausgestellt. Nach derselben verkauft Gr. Hartmann für sich und seine Erben an den Gr. Friedrich von Toggenburg die Grafschaft mit allen Lehen, Rechten ꝛc., die da genannt ist im Brättigau, mit allen Rechten, die er von Aspermont und seinen Vorfahren von Frangenstein bis Dalvaz besitzt. Mitsigelt sein Bruder, Gr. Rudolf. S. Schweizerische Geschichtsforscher, I. Bd. 2. Hft.

3) Stadtarchiv zu Bregenz.

und dieser Gegend eine bedeutende Rolle spielte. Sein Ehrgeiz und unruhiger Geist verwickelte ihn in alle Kriege und Fehden der damaligen Zeit und stürzte ihn in Unternehmungen und Versuche, die zu einem glücklichen Ende zu führen es ihm an kluger Mäßigung, Macht und Glück fehlte, die daher auch mißlangen und sein und der Seinigen Verderben herbeiführen mußten. Die Erbschaft seines Vaters Rudolf war zwar immer noch ansehnlich, allein der dritte Theil derselben, welchen Gr. Hartmann anzusprechen hatte, genügte seinem Ehrgeize nicht, welcher sich ein größeres Feld zum Schauplatze seiner Thätigkeit wünschen mochte. Er widmete sich daher dem geistlichen Stande und trat in den Ritterorden des heil. Johann, welcher angesehen, mehrere Commenden in der Umgegend besaß und einem thätigen, unternehmenden Manne, wie Gr. Hartmann war, die schönste Gelegenheit darbot, sich auszuzeichnen und den Weg zu höheren geistlichen Würden anzubahnen.. Es gelang ihm auch, die Commende Wädischwil im J. 1376 zu erhalten. Um dieses sein Ziel zu erreichen, bewarb er sich um die Gunst der Eidgenossen, indem er ihnen laut Urk. vom 8. Sept. 1376[1]) versprach, daß Wädischwil ihr offenes Haus sein solle. Sein Bruder Heinrich und sein Vetter Johann von Werdenberg-Sargans siegelten diesen Brief. Dem Herzog Leopold von Oestreich wollte dieses Anschließen an die Eidgenossen nicht gefallen, indem er schon damals damit umging, die Eidgenossen sich zu unterwerfen und ihren Bund aufzulösen; er nahm daher die von Werdenberg in seine Dienste und bestimmte sie, sich von den Eidgenossen loszusagen. Dem Gr. Hartmann genügte aber die erhaltene Commende nicht, er trachtete nach Höherem. Johann II., Bischof zu Chur, war den 3. Juli 1388 gestorben. Ein gewisser Bartholomäus wollte sich des erledigten Bischofsstuhles bemächtigen. Wahrscheinlich war er von Rom aus dahin bestimmt worden. Allein damals war das Ansehen der Päbste bei dem großen Zwiespalt und Trennung in der Kirche ziemlich gesunken. Die Churer, sowohl das Domkapitel als die Vasallen und Unterthanen des Stifts, wollten von diesem Bartholomäus nichts wissen und wählten den Gr. Hartmann von Werdenberg, den Johanniter-Ordens Ritter, zu ihrem Bischofe. Die Persönlichkeit dieses Mannes, noch mehr aber das Ansehen und die Macht seiner Familie, mochten wohl diese Wahl geleitet haben, da sie von ihm erwarten zu können glaubten, er werde sie die Rechte und Besitzungen des Bisthums in diesen kriegerischen und gesetzlosen Zeiten am kräftigsten zu schützen vermögen. Allein Graf Hartmann fand mächtige Gegner in den Herzogen von Oestreich. Diesen lag nämlich sehr viel daran, einen ihnen ganz ergebenen und von ihnen abhängigen Mann auf dem Bischofsstuhle von Chur zu wissen. Ein jeweiliger Bischof von Chur war, auch bei dem gesunkenen Ansehen und verhältnißmäßig gegen früher tief herabge-

---

[1]) Tschudis Eidgen.-Geschichte, I. Th. IV. Bd. S. 494.

kommenen Macht, doch als Kirchenfürst und Lehenherr vieler mächtiger und kriegerischer Vasallen immer noch der mächtigste Herr dieser Gegend, besonders da die Montforte und Werdenberger durch die vielen Theilungen sich selbst so sehr geschwächt hatten. Es lag nämlich in dem Interesse des östr.-habsburgischen Hauses, durch neue Erwerbungen in Graubündten und den vorarlbergischen Landen sich einen Weg theils nach Italien, besonders dem Mailändischen, zu öffnen, noch mehr aber das von ihm erworbene (1363) Tyrol mit seinen Stammgütern in der Schweiz und Schwaben in eine unmittelbare Verbindung zu bringen, sowie es entgegen im Interesse der Eidgenossen und des nach immer größerer Unabhängigkeit strebenden Adels lag, Oestreich ferne zu halten. Herzog Leopold von Oestreich, des bei Sempach gebliebenen Herzogs Leopold Sohn, verständigte sich daher mit dem Pabste Bonifaz IX., daß des Herzogs Vicekanzler, Anton, Bischof in Chur werden sollte. Es standen sich daher zwei Bischöfe von Chur feindlich entgegen, Anton, als der vom Pabst ernannte, von Oestreich mächtig unterstützte Gegner des Gr. Hartmanns, welchem das Kapitel als den von ihm gewählten, sowie Hartmanns Freunde und Verwandte ꝛc. anhingen.

Ueber die Zeit, wann die Erwählung Hartmanns geschah, weichen die Schriftsteller von einander ab. Guler schreibt[1]), Bischof Johann sei im J. 1389 gestorben und in eben diesem Jahre Gr. Hartmann erwählt worden, will auch so wie andere von einem Nachfolger des Bischofs Johann, welcher Bartholomäus hieß, nichts wissen, dagegen Eichhorn und Flugi des letztern erwähnen, als Todesjahr des Bischofs Johann das J. 1388 angeben, sowie das der Wahl des Bischofs Hartmann das J. 1390.

Bei dieser Trennung, welche in der Churer Kirche eingetreten war, bei dem Mangel an einem weltlichen Oberhaupte (der damalige Kaiser Wenzeslaus bekümmerte sich um die deutschen Angelegenheiten wenig), war eine Entscheidung der Frage: wer von beiden Bewerbern Bischof von Chur sein sollte? auf gesetzlichem Wege fast unmöglich. Es blieb daher beiden Parteien überlassen, ihre Rechte und Ansprüche selbst zu verfechten. Herzog Albrecht von Oestreich griff zu den Waffen und besetzte das Münsterthal und das dasige Kloster den 25. Januar 1391 mit seinen Truppen, welche bis den 7. März des folgenden Jahres daselbst verblieben, doch ohne Beschädigung des Landes (neminem laeseunt). Die Vogtei über diese Klöster hatten die Freih. von Mätsch an sich gezogen, doch sprach dieselbe das Bisthum Chur an, sowie die Landesherrlichkeit[2]). Von dem Gr. Hartmann hören

---

[1]) Rhät. Geschichte, X. Bd. S. 153.

[2]) Exapographo Mariaemontano a Gosswino Priore, circa finem saec. XIV conscripto, apud Eichhorn in Cod. Prob. p. 127.

wir bis 1392 nichts. Bei seinem unruhigen Geiste und als ein Mann von rastloser Thätigkeit, um dessen Angelegenheit es sich doch hier eigentlich handelte, ist dieses auffallend, und nur die Nachricht Buzellins sowie der um diese Zeit geschriebenen Chronik zu Feldkirch lösen das Räthsel, indem diese beiden berichten, daß Gr. Albrecht von Werdenberg zu Heiligenberg, ein Diener und Anhänger Oestreichs, den Gr. Hartmann, als er in seinen Geschäften (1390) in Konstanz weilte und von da nach Hause zurückreiste, aufgefangen und denselben bis 1392 auf Heiligenberg gefangen gehalten habe. Oestreich war endlich dieser nun schon längere Zeit anandauernden Streitigkeiten müde, besonders da der jüngere Herzog damit umging, den Tod seines bei Sempach (1386) erschlagenen Vaters an den Eidgenossen zu rächen und die ihm entrissenen Orte wieder zu erobern. Um dieses sein Ziel sicher verfolgen zu können, mußten diese Feindseligkeiten beigelegt, sein Rücken sowie der Besitz der in dem Vorarlbergischen von seinem Hause erkauften Güter, Feldkirch, gesichert sein. Die östreichischen Herzoge suchten daher den Frieden. Leopold, Albrecht und Friedrich, die Herzoge von Oestreich, veranstalteten in Salzburg eine Zusammenkunft mit dem Gr. Hartmann und seinen Freunden. Anton, der vom Papst ernannte Bischof von Chur, verzichtete daselbst den 25. Juli 1392 auf seine Ansprüche an das Bisthum und Graf Hartmann wurde als alleiniger und rechtmäßiger Bischof in Chur anerkannt; die dem Ulrich von Mätsch abgenommene Schirmvogtei über das Kloster im Münsterthale, die Hoheitsrechte daselbst und im Vinstgau dem Bischof überlassen und so der Streit in der Hauptsache beigelegt. Zugleich verschrieb sich zu Chur den 24. Juni 1392 der Bischof Hartmann von Chur, sein Kapitel, dann die Dienstmannen und edlen Leute in dem Thale Engadin, im Prigel, oberhalb der Steig und im Domleisch den Herzogen von Oestreich zur ewigen Hülfsleistung mit Bestätigung der früheren Bündnisse, dagegen Oestreich ihnen Schutz versprach[1]). Damit begnügte sich aber der nunmehrige Bischof von Chur, der auch als solcher die Kommende Wädischwil beibehalten hatte, nicht, er glaubte die für ihn günstigen Verhältnisse benutzen zu sollen, um ältere Rechte und Ansprüche des Bisthums, die seinen Vorfahren entrissen worden waren, geltend zu machen. Vorerst galt es dem Ulrich, Freih. von Rhäzuns. Jakob von Planta hatte das einträgliche Vizthum-Amt in Domletsch von dem Bisthum Chur erworben. Dieses verkaufte er im J. 1386 an den Ulrich von Rhäzuns. Bischof Hartmann ließ diesen Kauf nicht gelten und belehnte den Hans von Thumb zu Neuburg, seinen Anhänger, mit dem Vizthum-Amte zu Domletsch. Ulrich v. Rhäzuns widersetzte sich und so entspann sich eine Fehde, die zwar im Jahre 1392 durch Schiedsrichter beigelegt werden sollte. Da aber letztere zu Gunsten des Bischofs sprachen, glaubte

[1]) Lichnowskys Reg. zum IV. Bd. Z. 2279.

Ulrich von Rhäzuns, es sei ihm Unrecht geschehen und griff neuerdings zu den Waffen und setzte die Fehde fort, in welcher die Landleute zu Glarus, der Abt Johann von Disentis, die Freih. v. Sax und fast der ganze Adel des Oberlandes seine Helfer waren. Erst im J. 1394 wurde diese Fehde beigelegt[1]). Den Frieden stiftete zu Sargans Gr. Hans von Werdenberg zu Sargans, ein Vetter des Bischofs und auch Schwager des Ulrich Brun von Rhäzuns. Nach dem Friedensbrief handelte es sich über die beiderseitigen Rechte in Domletsch und der Schirmvogtei über das Kloster Katzis. Wohl mochten die Streitigkeiten, in welche der Bischof Hartmann um diese Zeit mit seinen eigenen Verwandten, den Grafen von Werdenberg zu Werdenberg, Bludenz, Heiligenberg und Rheinegg, sowie mit dem Gr. Ulrich von Kirchberg zugleich verwickelt wurde, ersteren bestimmt haben, diesen Frieden einzugehen. Schon vorher war Bischof Hartmann (3. Sept. 1392) mit einem gesammelten Heere ausgezogen, besetzte das Vinstgau und das Münsterthal. Zu gleicher Zeit griff Bischof Hartmann die Freih. von Mätsch an, plünderte und verheerte die Güter derjenigen, welche er feindlich gegen sich gesinnt zu sein glaubte, verbrannte mehrere Häuser und Stadel, die zu den Festen Ruhenberg und Churberg, Eigenthum der Herren von Mätsch, gehörten, ließ sich im J. 1393, nachdem er dem Kloster Münster seine Rechte bestätigt hatte, von den Unterthanen als Schutzvogt und Landesherr huldigen, zog im April 1394 gegen Pußlav (Puschavio), welches die Herzoge von Mailand erobert und schon mehrere Jahre besessen hatten, nahm die Feste mit Gewalt ein und besetzte das Thal mit seinen Leuten. Gr. Ulrich von Mätsch zu Kirchberg schickte ihm deßhalb einen zu Churberg unterm Samstag vor Andreas 1394 gefertigten Absagebrief zu, in welchem er den Bischof großer, an ihm verübter Ungerechtigkeiten beschuldigt[2]). Allein der Bischof setzte den Krieg fort und zwang auch die Freih. von Mätsch, ihm die Festen Remuß und Greiffenstein abzutreten, welche diese als ein Lehen des Bisthums Chur bisher inne hatten, bezahlte ihnen aber, um sich sicher zu stellen, 2500 Mark Berner Währung, dagegen mußten ihm aber auch die Freih. von Mätsch die Vogtei über das Kloster im Münsterthale förmlich abtreten, mit welchen letztern er ein Schutzbündniß auf 10 Jahre errichtete. Zur Schirmvogtei half ihm übrigens Herzog Albrecht von Oestreich selbst, welcher, als Herr von Tyrol, den 6. Januar 1393 zu Wien eine eigene Urkunde ausstellte, in welcher er die Uebertragung der Schirmvogtei an den Bischof von Chur gut hieß und bestätigte. Siegreich hatte Bischof Hartmann diesen Kampf bestanden, sein Ansehen schien befestigt, was er für das Bisthum erobert hatte, war nicht unbedeutend, doch genügte es ihm noch lange nicht. Dem Bis-

---

1) S. Anhang Nr. 137.

2) Merkles Vorarlberg, III. Abth. S. 148.

thume Chur gehörte in den Zeiten der Karolinger und Ottone fast ganz Graubündten und die Bischöfe waren die allein gebietenden Herren, besonders so lange sie mit dem geistlichen Oberhirtenamte die Stelle der Herzoge, die in des Kaisers Namen die Provinz Rhätien verwalteten, vereint besaßen. Unglückliche Ereignisse, der Geist der Zeit, hatten die Macht der Bischöfe in Chur untergraben. Der größte Theil ihrer Besitzungen war dem Adel als Lehen, oft als Unterpfand für erhaltene Geldvorschüsse und Dienste, hingegeben worden. Diese Lehenleute und Vasallen, besonders die mächtigeren aus ihnen, hatten das Joch der Abhängigkeit von dem Bisthume abgeworfen und standen um diese Zeit als unabhängige, selbstständige Herren da, so die Grafen von Toggenburg, die Frh. von Rhäzuns, Mätsch u. s. w. Bischof Hartmann scheint den großen Plan, seinem Ehrgeize entsprossen, gefaßt zu haben, den alten Glanz seines Bisthums wieder herzustellen, die dem Bisthume entzogenen Güter und Länder wieder an sich zu ziehen und das alte Abhängigkeitsverhältniß des Adels von ihm und seinem Bisthume wieder herstellen zu wollen. Eine große Aufgabe, zu deren Lösung es ihm nicht an geistiger Kraft und festen Willen, aber an Klugheit und äußerer Macht fehlte, so daß auch ihn das gewöhnliche Loos solcher Männer traf, die, indem sie alles wollen, ihre Kräfte überschätzten, am Ende das, was sie haben, verlieren. Ehe Hartmann seine Fehden mit Mailand, den Freih. von Mätsch rc. beigelegt hatte, fing er eine neue Fehde mit den ihm so nahe verwandten Grafen von Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg an. Am Montag nach Allerheiligen 1393 [1]) schloß er zu Sargans mit dem Abte Burkard von Pfäffers, seinem Bruder, Gr. Heinrich zu Werdenberg in Vaduz, seinem Vetter, Gr. Johann von Werdenberg in Sargans und Vatz ein Bündniß gegen die Grafen Albrecht von Werdenberg zu Bludenz, Albrecht von Werdenberg zu Heiligenberg, Brüder, und die Grafen Hugo und Rudolf von Werdenberg zu Werdenberg und Rheinegg, Söhne des im Jahre 1392 verstorbenen Gr. Heinrich, eines Bruders obiger beiden Albrecht. Mit einem feierlichen Eidschwure verbanden sich die Ersteren, mit vereinigter Macht die Werdenberger so lange zu bekämpfen, bis alle ihre Anforderungen an letztere befriedigt sein würden. Bischof Hartmann verlangte die von Bischof Heinrich im 13ten Jahrhundert erbaute Festung Herrenberg bei Sevelen für das Bisthum, Abt Burkard klagte über Eingriffe in die Rechte seines Klosters, die beiden Grafen Heinrich und Johann wollten Wartau u. s. w. Vor allem aber scheint Bischof Hartmann, das Haupt des Bundes, seine Gefangenschaft an dem Grafen Albrecht rächen zu wollen. Die Fehde begann und wurde mit abwechselndem Glücke nach damaliger Sitte durch verheerende

---

[1]) Tschudi, I. Th. 76. S. 580 und Merkles Vorarlberg, III. Abth. S. 148.

Raubzüge und gegenseitige Beschädigung ihrer Unterthanen geführt. Die Feste Wartau, welche die Grafen Hugo und Rudolf von Werdenberg an den Jos. Meyer von Altstetten verpfändet hatten, nahm Gr. Hans von Sargans ein, verlor sie aber wieder, indem obiger Jos. Meyer sich derselben bemächtigte. Noch dauerte diese Fehde fort, als Bischof Hartmann, als hätte er nicht schon Feinde genug, die alte Fehde mit dem Freih. Ulrich Brun von Rhäzuns wegen des Forstes und der Jagd im Domletscherthale und dem Emserberg, sowie wegen der Zehnten zu Kazis und Heinzenberg im J. 1395 erneuerte. Diese wurde zwar den 3. Januar 1396 durch Heinrich Meißen, Bürgermeister zu Zürich, und Hans Stöklin von Feldkirch beigelegt, aber als es zum Vollzug des abgeschlossenen Vertrags kam, war Niemand da, der denselben kräftig vollziehen konnte oder wollte. So erneuerten sich die Feindseligkeiten, man griff neuerdings zu den Waffen und die Fehde dauerte mit kurzer Unterbrechung mehrere Jahre hindurch zum großen Verderben des Landes. Doch hatte diese Fehde, wie es scheint, die gute Folge, daß die Werdenberger, müde einander selbst zu bekämpfen, wohl auch überzeugt, wie die Familienfehde zu ihrem beiderseitigen Verderben gereiche, sich gegenseitig annäherten. Gr. Rudolf und sein Bruder Hugo vereinigten sich mit dem Bischof Hartmann, daß Goßwin Baisinger, Vogt zu Sargans, und Heinrich Stökle zu Feldkirch über ihren Streit als Schiedsrichter erkennen sollten. Diese erkannten den 12. November 1397, daß das Haus bei Sevelen (Herrenberg) mit Gerichten, Zwing und Bann 2c. dem Grafen Rudolf von Werdenberg verbleiben, dagegen dieser dem Bischof 100 ℔ Heller bezahlen sollte[1]). Doch die endliche Beilegung dieser traurigen Familienfehde, die, wie wir im Verlaufe dieser Geschichte sehen werden, das Verderben aller Parteien herbeiführte, erfolgte erst im J. 1399, in welchem es dem Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang unter dem Beistande gutdenkender Männer gelang, den Frieden wieder herzustellen. Es handelte sich nämlich noch um den Besitz der Feste Wartau und des hiervon abhängigen Kirchensatzes zu Grätschins. Graf Heinrich spricht am Mittwoch nach Peter und Paulstag 1399, daß beides, wenn es von Jos. Meyer eingelöst werden würde, den Brüdern Rudolf, Hugo und Heinrich, Grafen zu Werdenberg zu Rheinegg, gehören soll. Bischof Hartmann besiegelte diese Urkunde[2]). Wie groß die Verlegenheiten waren, in die in Folge dieser Fehden Bischof Hartmann gerieth, beweist eine Urkunde, gegeben zu Ensisheim den 12. Januar 1399, nach welcher derselbe dem Herzog Leopold gelobt, der ihn als Diener und Rath angenommen, gegen einen Lohn von jährlich 400 Fl. von der Steuer des Bregenzer Waldes gegen Jedermann zu dienen. (K. k. östr. g. Archiv.)

[1]) S. Anh. Nr. 142.

[2]) S. Tschudi I. Th., 7. Buch, S. 599.

Die Fehde zwischen den von Rhäzüns und dem Bischof Hartmann dauerte indessen fort. Oestreich benutzte diese Zerwürfnisse, um seine Besitzungen in diesen Gegenden theils durch Käufe, theils durch Gewalt zu vermehren. Das Volk wurde schwierig und wollte nicht länger die Beute der Streitenden sein, der Adel, oft wider Willen in diese Fehden verwickelt, war in seinem Eigenthume bedroht, alle waren diese Kriege müde und suchten sich zu helfen, so gut sie immer konnten. Daher Bündnisse zwischen den Herren und Landleuten zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung und zur Erhaltung des Landfriedens, aber oft auch Anlaß zu Gegenbündnissen und neuen Fehden. Einen solchen Bund schloß zu Chur den 21. Okt. 1396 „wir alle Gottzhußlüt von Chur, Edel und Unedlen, fry und Aigen, Semperlüt, und Hoflüt, wie wir gehaissen sind, niemand ußgenommen..... die zu dem Gottzhuß ze Chur gehörend,... und wir die Täler Schams, Vatz und Tumleschg, und alle die Lüt,... die zu den Edlen Gr. Johannßen von Werdenberg, Herrn ze Sarganß gehörend, mit Wissen und Willen ihrer Herrn des Gr. Hartmanns von Chur, und des obigen Grafen Johanns von Werdenberg". Mit einem Eide verbanden sie sich „immer, ewigklich, vest und stät zu halten.... einander getrüwlich, bistendig, beraten und behollfen ze sin.... einander ze schirmen und hellfen, Gewalts und Unrechts vor sin nach allem unserm Vermögen." Dabei versprechen sie die hergebrachten Abgaben ihren Herren fortan zu bezahlen, es diesen zu überlassen, wenn sie einen ihrer Angehörigen bestrafen wollen. Dieser Bund soll den frühern Bünden und Rechten Oestreichs unnachtheilig sein, sowie die von Schams ihren früheren Bund mit Saffien und dem obern Rheinthale ausnehmen. Der Bischof Hartmann, sein Domprobst Rudolf von Werdenberg unterschrieben diesen Bund mit dem, daß ihre Nachkommen jedesmal vor Antritt ihrer Regierung denselben beschwören sollten.

Dagegen errichtete der Abt Johann von Disentis, Ulrich Brun und seine Brüder Hans, Heinrich und Ulrich Brun der jüngere, Freih. von Rhäzüns, Albrecht von Sar mit seinen Brüdern Hans und Donat, Freih. von Masor „in Lügnitz und der Grub, und alle Ire Lüt, si sigend in Lügnitz, ze Jlantz, in der Grub, die von Rhine und alle die in iren Gerichten geseßen sind", einen Bund unter sich, welcher unterm 24. Mai 1400 [1]) „mit dem Ammann und Landlüten gemeinlich des Landes ze Glarus.... eins getruwen friedlichen und ewigen Bundes ze beiden Teilen, lieplich und tugendlich mit ein andern übereinkommen sind." Der Hauptinhalt dieses Bundes ist, daß sie sich gegenseitig helfen und einander zuziehen wollten, so oft ein Theil vom Andern deßhalb gemahnt werden würde, („si sollen einander behulffen sin, als vest Biderlüt Land und Lüt ze schirmende, als verr, als wütt, und als breit,

---

[1]) S. Tschudi I. Th. 8. Br. S. 603.

als die Landmarchen anzemal begriffen hand, uff den Tag, als dirre Brief gegeben ist.") Verlangt ein Theil von dem andern Söldner, so sollen diese gewährt werden, nur haben dann diejenigen, in deren Sold sie treten „Inen gen (zu geben) ir Kost als zimlich und bescheidenlich ist... und darzu Irem jetlich besundert zween gut Blaphart ze dem Tag ze rechtem Solde." Die Glarner behalten sich ihre älteren Bündnisse mit den Eidgenossen, Albrecht von Masox, die mit den Herzogen von Mailand, in soweit diese das Recht zu nehmen sich nicht weigern, vor. Dabei schwören beide Theile „daß wir und unser aller Erben und Nachkommen, die wir vestiglich hierzu bindent, und auch die vorgenannten Ammann und die Landlüt ze Glarus und alle Ir Erben und Nachkommen jedwedrend halb der andern gute, getrüwe Fründ und lieb Eidgenossen ewigklich sin söllend und beliben sond, die wil Grund und Grat wäret"....

In diesen beiden Verbindungen finden wir, daß nicht nur die Herren für sich allein, wie früher, dieselben abschlossen, sondern daß ihre Vasallen und Unterthanen, wie sie immer Namen haben mochten, als Theilnehmer mit in diese Bündnisse aufgenommen wurden. Zugleich geht aber auch aus dem Inhalte dieser beiden Bundesbriefe hervor, daß der erstere hauptsächlich gegen die Freih. von Rhäzuns, mit welchen Bischof Hartmann von Chur und sein Vetter, Gr. Johann von Sargans, in Fehde lebten, gerichtet war, wobei besondere Rücksicht auf Oestreich genommen wurde, dagegen der letztere als ein Schutz- und Trutzbündniß gegen obigen Bund erscheinr, der wenigstens theilweise gegen die Herzoge von Oestreich gerichtet war, in soweit nämlich die Glarner ihre erklärten Feinde seit der Schlacht bei Näfels (1388) waren und neue Anstände dermal sich wegen den Appenzellern und der Stadt St. Gallen erhoben hatten. Bischof Hartmann nahm daher diese Verbindung sehr übel und ließ wenigstens zu, daß seine Leute die Glarner wo sie konnten beschädigten, indem sie denselben das Vieh von ihren Alpweiden wegnahmen und auch einen den Appenzellern gehörigen Waarenzug an dem Lanquart anhielten und beraubten. Dieses war dem siegesstolzen, kriegerischen Volke der Glarner zu viel, sie mahnten ihre Eidgenossen, die Schwyzer und Appenzeller, und zogen mit ihrem Landesbanner aus; zu ihnen gesellten sich die Harste der Entlibucher, der Zuger und Schwyzer.

Der Zug ging über Kerenzen nach Sargans, dort vereinigten sich mit ihnen die Haufen der Appenzeller. Vereint setzten sie über den Rhein und rückten bis gegen Chur vor. Niemand getraute sich, im offenen Felde sie zu bekämpfen. Eine Stadt wie Chur zu belagern, lag weder in der Absicht der Glarner, noch waren sie hierzu eingerichtet. Sie plünderten und raubten daher zu Zizers, Igis, Trüns und Malans. Schwer belastet mit Beute, das Vieh vor sich hertreibend, zogen sie über den Rhein in ihre heimathlichen Gebirge zurück. Bischof Hartmann mahnte

seine Freunde und Leute, ehe es aber zur weitern blutigen Entscheidung kam, trat Wilhelm von Ende, östreich. Landvogt zu Sargans, Herr zu Grimmenstein, als Vermittler auf, den 4. Juli 1402 gelang es ihm und den weiter erbetenen Schiedsleuten, einen Frieden zu stiften[1]), welchen aber die Appenzeller sowie ein einzelner Bürger zu Chur, weil er keine Entschädigung erhielt, nicht annahmen. Erstere waren damals schon in ernste Zerwürfnisse mit ihrem Herrn, Kuno, Abt zu St. Gallen, gerathen; siegreich hatten sie ihre ersten Kämpfe bestanden, gegen ihren Herrn, gegen seine Helfer, die schwäbischen Seestädte, gegen den Adel des Thurgaus und selbst theilweise gegen Herzog Friedrich von Oestreich, der gegen sie rüstete und einstweilen unter der Hand ihre Gegner begünstigte. Siegestrunken bedrohten die aufgereizten Appenzeller die Fürsten, Edelleute rc. der ganzen Umgegend. Es wäre daher wohl in dem Interesse des Herzogs Friedrich von Oestreich sowie des Bischofs Hartmann von Chur, als den mächtigsten Herrn der Gegend, gewesen, sich gegenseitig zu verständigen und mit vereinigten Kräften ihren gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen. Aber mächtiger als die Stimme der Vernunft und Klugheit war auch hier die Stimme des Ehrgeizes und der Ländergier. Herzog Friedrich von Oestreich, mit der leeren Tasche von seinen Gegnern spottweise genannt, und sein Vetter Leopold hatten Feldkirch, Sargans, Bludenz, Rheinegg rc., fast alle Besitzungen der Werdenberger als Pfand oder Eigenthum erworben, die Ansprüche an die Bisthümer Brixen und Trient, welche schon zur Zeit der alten Grafen von Tyrol Anlaß zu öftern Zerwürfnissen gegeben hatten, zu ihrem Vortheile ausgebeutet. Stolz auf seine Macht, hatte Herzog Friedrich den Bischof Georg von Brixen eines großen Theils seiner Besitzungen beraubt, nun galt es dem Bisthume Chur, an welches er, als Graf zu Tyrol, verschiedene Ansprüche zu haben glaubte. Besonders waren es das Münsterthal, das Vinstgau und das Engadin, sowie die von den Freiherren von Mätsch (1394) erworbenen Festen Remuß und Greiffenstein, welche Anlaß zum Streite gaben. Hierzu kam noch, daß Bischof Hartmann sich als Haupt der Familie Werdenberg ansah und ungeachtet der zwischen ihnen selbstbestandenen Fehden sich durch ihren Verfall und die Feindseligkeiten, welche die Herzoge Leopold und Friedrich gegen die Grafen Hugo und Rudolf von Werdenberg zu Rheinegg und Werdenberg ausübten, tief gekränkt fühlte, auch war Bischof Hartmann der Mann nicht, der die Rechte seines Bisthums ungeahndet antasten ließ. Daher löste sich auch das freundschaftliche Band auf, welches auf Verträge, besonders von 1392, gegründet, den Bischof mit seinen nächsten Verwandten an Oestreich und umgekehrt dieses an jene knüpfte. Im J. 1404 nahmen die Feind-

[1]) Der Friedesbrief ist dat. Wallenstadt am Ulrichstag 1402 ausgestellt und steht in Tschudis Geschichte der Eidgenossen. I. Th. 8. Bd. S. 613.

seligkeiten ihren Anfang. Die Feldkircher mit den östreich. Söldnern und Helfern unter Anführung des östr. Landvogts, Gr. Hans von Lupfen zu Stülingen, zeichneten sich in diesem Kampfe aus. Die Feldkircher eroberten (10. August 1404) Werdenberg, zogen den 26. Nov. d. J. in das Wallgau, verbrannten Nutziders und trieben 100 Stück Hornvieh hinweg, belagerten (30. Nov.) Blumenegg, zogen zwar wieder ab, kehrten aber noch in demselben Jahre zurück und eroberten den 21. Dezember die Feste Blumenegg. Noch im J. 1405 dauerte die Fehde in dieser Gegend, besonders mit Gr. Wilhelm zu Bregenz, welcher sich in dieser Fehde den Werdenbergern angeschlossen hatte, fort (s. oben I. Abth.), bis letzterer sich mit Oestreich aussöhnte. Bischof Hartmann eilte nach der Fürstenburg, eine starke churische Feste an der Gränze gegen Tyrol, die ihm gehörte. Da überfiel ihn Herz. Friedrich (1405) und nahm den Bischof Hartmann daselbst gefangen. Auf das Gerücht seiner Gefangennehmung griffen die Engadiner zu den Waffen, unter Anführung Jakobs von Planta schlossen sie die Fürstenburg ein und zwangen die östr. Söldner, die Burg zu übergeben. Noch vor Uebergabe der Burg wurde der Bischof Hartmann gefangen nach Schaffhausen, dieser damals östr. Stadt, abgeführt, woselbst er den 1. August 1405 dem Herzog Friedrich „nachdem er etwielangs Zit“ im Gefängniß gewesen, eine Urfehde ausstellt und zugleich gelobt, das mit Oestreich früher bestandene Bündniß zu halten. Doch erfolgte dessen Entlassung aus der Gefangenschaft nicht sogleich, wohl mochte Herzog Friedrich die Wankelmuth und den durch diese Gefangenschaft noch gesteigerten Haß des Bischofs Hartmann fürchten, weßhalb er sich von dem Domkapitel und der Stadt Chur, den Dienstmannen des Stifts, Dietegen und Ital von Marmels, Jakob von Castelmur, Peter und Heinrich von Unterwegen, Tusch und Friedrich von Juvalt, Burkard von Schauenstein, Ital und Gaudenz von Planta, sowie von den Bewohnern zu Oberhalbstein, Pregel, Engadin, Domletsch, Prägun, Taufers, Münsterthal und Vintschgau, eine Urkunde zu Chur den 5. August 1405 ausstellen ließ, nach welcher sie Bürgen sein wollten, daß Bischof Hartmann die beschworene Urfehde und das Bündniß halte, widrigenfalls sie ihn nicht mehr als ihren Herrn anerkennen würden. Am nämlichen Tage gelobten auch die Grafen Hans, Hugo und Heinrich von Werdenberg-Sargans, Wolfram und Ulrich, Brüder von Brandis, Gr. Wilhelm von Montfort-Bregenz, Gr. Heinrich mit seinen Söhnen Rudolf und Wilhelm von Montfort zu Tettnang, Ulrich von Klingen und Frik, Vizthum zu Casteln, dem Bischof nicht mehr zu helfen, wenn er seine Urfehde nicht halte. Doch auch da noch blieb Bischof Hartmann in der Gefangenschaft, wie die Urkunde, dat. Chur den 16. Okt. 1405, beweist, nach welcher das Kapitel, die Stadt, die Dienstmannen und Unterthanen des Bisthums dringend den Herzog Friedrich bitten, den Bischof Hartmann aus der Gefangenschaft zu entlassen, wo sie ihm sodann gegen die Appenzeller helfen wollten.

Auf dieses hin scheint er entlassen worden zu sein[1]). So kam es zwar zu einem Frieden oder vielmehr zu einem Waffenstillstande, allein die Ursachen des Streites wurden nicht gehoben. Bischof Hartmann grollte dem Herzog Friedrich und wartete auf eine ihm günstigere Zeit, um seine Ansprüche geltend zu machen. Wohl mochten die Siege der Appenzeller, welche, mit Ausnahme von Bregenz, ganz Vorarlberg mit Sargans erobert und hier einen neuen Bund, den ob dem See, nach dem Beispiele der schweizerischen Eidgenossen gestiftet hatten, vieles dazu beitragen, daß Bischof Hartmann sich zum Theil ruhig hielt. Dieser Bund war ihm, dem Herzog Friedrich, sowie dem höhern Adel gleich gefährlich und bedrohte nicht nur ihre Sicherheit, sondern auch ihre Existenz, indem die Appenzeller und ihre Freunde nicht nur aller Orten die Festen und Burgen des Adels, welcher sich nicht mit ihnen verbinden wollte, zerstörten, sondern auch die Unterthanen desselben in ihren Bund aufnahmen und für frei und unabhängig erklärten. Hier galt es, vereint diesem revolutionären Strome einen Damm entgegenzustellen und dessen weiterer Ausbreitung mit allen Kräften entgegenzutreten.

Diese sowie die obigen Erklärungen seiner Untergebenen, seiner Freunde und Helfer mochten den Bischof Hartmann bestimmen, statt neuerdings feindlich aufzutreten, den Weg friedlicher Unterhandlungen einzuschlagen. Er schloß daher zu Remuß den 8. Juli 1406 mit dem Herzog Leopold einen friedlichen Anstand bis künftigen Martinstag und verspricht auf Lorenztag seine Räthe nach Meran zu schicken, um eine Ausgleichung mit Herzog Friedrich zu versuchen; eben so kompromittirt er laut Urkunde, dat. Chur den 30. Oktober 1406, wegen seinen Ansprüchen an Oestreich um erlittenen Schaden in seiner Haft, sowie den, welchen sein Gotteshaus während seiner Gefangenschaft von den von Mätsch erlitten, auf den Bischof Georg von Trient. Daß die Klagen des Bischofs Hartmann nicht unbegründet waren, erhellt wohl daraus, daß die Herren, Ritter und Knechte, Bürger und Städte Tyrols zu Meran den 7. November 1406 geloben, den Schiedsspruch, welchen Bischof Georg von Trient fällen würde, aufrecht zu erhalten. Bischof Georg sprach auch den 8. Nov. 1406, daß die Herzoge von Oestreich dem Bischofe und dem Kapitel zu Chur 3000 Fl. als Entschädigung bezahlen sollen, wogegen am nämlichen Tage zu Chur der Bischof daselbst mit dem Kapitel und den Leuten das Bündniß mit Oestreich erneuerten. Herzog Leopold nahm auch zu Wien den 7. März 1407 diesen Spruch an und verwieß jährlich 1000 Fl. auf den Zoll zu Lug; Herzog Friedrich bezahlte diese 3000 Fl. mit Salz, das er an Chur lieferte, laut den Quittbriefen des Bischofs Hartmann vom 31. Mai und 26. Oktober 1408

[1]) S. Lichnowskys Reg. zum V. Bd., 3. 716, 717, 718, 724.

und 24. April 1409. Die weiteren Anstände verglich Gr. Eberhard von Würtemberg, dessen Spruch Herzog Friedrich und Bischof Hartmann zu Herrenberg den 10. Mai 1408 zu halten versprachen[1]). So wurden alle weiteren Feindseligkeiten zwischen dem Herzog und dem Bischof vermieden und letzterer, dieser auf seine historischen Rechte sonst so eifersüchtige Herr, hielt sich nicht nur ruhig, sondern er unterstützte auch den Herzog und dessen Freunde, so weit es die Bekämpfung der Appenzeller galt. Als aber der Konstanzer Frieden (1408) die Vertreibung der Appenzeller aus dem Rheinthale (1410) die so nahe drohenden Gefahren entfernt hatten und die Appenzeller, innerhalb ihrer Landmarchen zurückgezogen, sich begnügten, ihre errungene Freiheit sich zu wahren, da kehrte Bischof Hartmann zu seinen alten Plänen zurück. Vorerst sah er sich nach neuen Verbündeten um, da die Macht der Werdenberger durch die vorigen Kriege gebrochen und sie größtentheils ihrer Stammlande beraubt waren. Hartmann suchte daher vorerst den Gr. Friedrich von Toggenburg, damals der mächtigste, kriegerischste und klügste Herr dieser Gegend, für sich zu gewinnen, um durch ihn seine Gegner, die Freih. von Rhäzuns und Mätsch zu bezwingen, die als seine alten Feinde auf Seite Oestreichs standen, allein es gelang ihm nicht. Graf Friedrich von Toggenburg, der mit kluger Umsicht und Schlauheit die Zeitverhältnisse benutzte, um seine eigene Macht zu vergrößern, hatte sich mit dem Herzog Friedrich von Oestreich verbunden, von welchem er Sargans, Wesen, Gaster, das Rheinthal mit Rheinegg ꝛc. pfandweise inne hatte, zudem war Graf Friedrich mit den Freih. von Rhäzuns nahe verwandt, sowie mit den Freih. v. Mätsch, da seine Frau Elisabeth eine geb. von Mätsch war[2]). Besser

---

[1]) Die hier angeführten Urkunden finden sich bei Lichnowskys Reg. zum V. Bd., S. 784, 808, 809, 810, 811, 857, 1014, 1020, 1056, 1084.

[2]) Mehrere Urkunden in dem k. k. öftr. g. Archiv von den Jahren 1412 u. 1413 zeugen von gemeinen Umtrieben, um Bündnisse anzuknüpfen, die man wohl nie im Ernste zu halten gedacht, welche in diesen Gegenden damals statt fanden. So rufen Bischof Hartmann, sein Kapitel, die Stadt- und Gotteshausleute zu Chur den 6. Sept. 1412 die Hülfe des Herzogs Friedrich gegen den Vogt Ulrich von Mätsch und dessen Freunde an, weil sie den Schiedsspruch des Herzogs Friedrich nicht halten, sondern fortfahren, das Gotteshaus zu beschädigen. Dieses Gesuch wiederholte der Bischof den 17. Okt. d. J. an den Herzog Friedrich, ersucht aber auch am nämlichen Tage den Grafen Albrecht von Werdenberg zu Bludenz, denselben Herzog Friedrich befriegen zu helfen. Den 3. Nov. 1412 schrieb Gr. Hugo von Werdenberg an Brun, Heinrich von Räzuns, Gr. Friedrich von Toggenburg u. a. m., daß ihm nichts davon bekannt sei, wie sie, nach des Bischofs Hartmann Behauptung, um ein Bündniß gegen den Herzog Friedrich bei ihm geworben. Den 18ten d. M. schrieben obige Herren dem Gr. Hugo zurück, auch sie wüßten hiervon nichts, und doch machte einige Wochen später (12. Jan. 1413) obiger Heinrich v. Räzuns dem Gr. Friedrich von Toggenburg die vertrauliche Mittheilung, man werbe bei ihm um

gelang es dem Bischof Hartmann mit dem Abt Peter zu Disentis, dem Donat und den übrigen Herren von Sar zu Masor, den Bewohnern des Lugnitzer und Ilanzer Thales, denen von Grub ꝛc., welche alle Mitglieder des grauen Bundes waren. Diese alle machten nämlich Ansprüche an die von Rhäzuns und glaubten nün mit Hülfe des Bischofs von Chur und seiner alten Freunde diese jetzt geltend zu machen. Doch stand, besonders dem Bischof Hartmann, die Macht Oestreichs entgegen, denn noch dauerten die Zerwürfnisse zwischen ihm und dem Herzog Friedrich. Zu schwach, selbst mit seinen Verbündeten, die Macht Oestreichs und dessen Anhang mit Erfolg im offenen Kriege zu bekämpfen, nahm Bischof Hartmann zu den geistlichen Waffen seine Zuflucht. Gegen den Herzog Friedrich erkannte er geistliche Censuren und schleuderte selbst den Bannstrahl gegen ihn (1412). Allein diese Waffen galten schon damals nur für die Schwachen; ein Herzog Friedrich achtete ihrer so wenig, daß er auf sie keine Rücksicht nahm. Zu dem Vollzuge dieser Strafen wollte sich Niemand hergeben. Nun wendete sich Bischof Hartmann wieder gegen Ulrich von Rhäzuns und dessen Verwandte. Allein diese, von dem Grafen Friedrich von Toggenburg unterstützt, auf den sie, sowie auf Ital Reding, Ammann von Schwyz, und Eggel von Glarus Recht geboten hatten, über alle Ansprüche, welche gegen sie (die Rhäzuns) erhoben wurden, wendeten sich laut Urkunde vom Montag nach Invocavit 1413 an den Landammann und Gemeinde zu Glarus, mit dem, wie wir oben gesehen, der graue Bund im Landrechte stand. Die Glarner nahmen sich dieses Handels an, mahnten die obgenannten Verbündeten des Bischofs ab bei ihren Eiden und alten Bündnissen von allen Angriffen auf die von Rhäzuns und schickten ihre Boten nach Graubündten, welchen es auch gelang, die Parteien auszusöhnen und wieder zu vereinigen. Nun sollte es dem Gr. Friedrich von Toggenburg gelten. Bischof Hartmann unterhandelte deßhalb besonders mit dem Abte Peter von Disentis und dem Gr. Hugo von Werdenberg. Allein Gr. Friedrich wandte sich gleichfalls an die Glarner (laut Brief vom 3. Mai 1413) und diese traten auch diesmal als Vermittler auf und bewirkten, daß die Feindseligkeiten unterblieben. Im August d. J. kam Kaiser Sigismund selbst nach Chur, um von da mit den Eidgenossen um ihre Beihülfe zu unterhandeln, die sie ihm gegen den Herzog Philipp von Mailand leisten sollten. Hier nun nahm der Kaiser den Bischof und das Bisthum in seinen und des Reichs Schutz und genehmigte es, daß die Glarner die noch obschwebenden Anstände zwischen dem Bischofe und den Freiherren v. Rhäzuns als Schiedsrichter austragen sollten. Nun endlich schien der Frieden zurückkehren zu wollen und dem alten Bischof vergönnt zu sein, seine

---

ein Bündniß gegen Oestreich. Die Belege s. bei Lichnowskys Reg. zum V. Br., 3. 1325, 1340, 1345, 1346, 1349, 1350 und 1367.

letzten Lebenstage in Ruhe zuzubringen. Allein wo der innere Frieden fehlt und Leidenschaften, durch eine Reihe von Jahren genährt, vorherrschen, da achtet der Mensch selbst sein Greisenalter und das Grab nicht, dem er nahe steht, wenn es sich darum handelt, seine in ihm zur andern Natur gewordenen Pläne und Ansichten zu verfolgen. Herzog Friedrich, sein alter Gegner, bot ihm hierzu die schönste Gelegenheit dar.

Das Conzil zu Konstanz hatte begonnen, um den großen Zwiespalt in der Kirche zu heben. Papst Johann XXIII., vielseitig angeklagt, sah seiner Absetzung entgegen, die Väter der Kirchenversammlung schienen ihm nicht geneigt. Er wollte daher durch seine Entfernung von Konstanz eine Auflösung des Konzils bewirken. Er, der mit mehr als fürstlichem Prunke in Konstanz eingezogen war, floh in der Kleidung eines gemeinen Reitersmannes von da hinweg. Herzog Friedrich von Oestreich hatte den Papst von den Gränzen Italiens durch Tyrol und Vorarlberg geleitet, hatte ihm Schutz und Beistand versprochen und benahm sich ganz als dessen Beschützer. Mögen ihm große Versprechungen, mögen, wie Mehrere behaupten, ihm vom Papste geleistete bedeutende Geldvorschüsse oder aber sein eigener Stolz, ein achtungswerthes, ritterliches Gefühl, seinen Schützling nicht zu verlassen, sowie die Abneigung gegen den Kaiser Sigismund den Herzog Friedrich bewogen haben, er begünstigte die Flucht des Papstes, folgte ihm nach und führte ihn nach Schaffhausen und Freiburg im Breisgau, ihm angehörige Städte. Allgemein war die Erbitterung der in Konstanz versammelten Kirchenprälaten, der Reichsfürsten und selbst des Volkes gegen den Herzog Friedrich. Den 15. März 1415 war Herzog Friedrich mit dem Papste entflohen, schon den 28. d. M. erfolgte der Spruch des gegen Friedrich ohnedies feindselig gestimmten Kaisers Sigismund, welcher denselben in die Acht und Aberacht erklärte, alle Fürsten und Städte des Reichs, selbst die Eidgenossen aufforderte, ihn zu bekriegen, seine Unterthanen ihres ihm geleisteten Eides entband und sich an das Reich anzuschließen befahl. Der Stern Herzogs Friedrich schien erloschen und er ohne Rettung verloren. Da zeigte sich die traurige Gemeinheit Vieler, welche, von Herzog Friedrich gehoben und begünstigt, sein ohnedies trauriges Loos durch Abfall von ihrem alten Herrn und Wohlthäter und durch feindliche Angriffe gegen ihn erschwerten.

Niemand darf es daher wundern, in der Reihe der Feinde des Herzogs Friedrich den Bischof Hartmann und dessen Verwandte zu sehen, die als seine alten Gegner vielseitig beschädigt und beeinträchtigt worden waren. Alle alten Fehden und Zerwürfnisse wurden beseitigt und der alte Bischof Hartmann, an der Spitze seiner Mannen, vereint mit seinen Verwandten, schloß sich freudig an den Grafen Friedrich von Toggenburg an und zog mit ihm persönlich schon im April d. J. gegen den Herzog Friedrich zu Felde. Sämmtliche vorarlbergischen Besitzungen wurden

eingenommen, nur Feldkirch und Bludenz, treu ihrem alten Herrn, widerstanden. Die Stadt Feldkirch wurde zwar mit Hülfe der Lindauer und deren von Wangen erobert, aber die Feste ob Feldkirch (Schattenburg) blieb in Händen des östr. Landvogts und wurde erst später durch die Hülfe der Züricher bezwungen. Dem Bischof Hartmann war aber auch hier das Glück nicht hold, er sollte sich der Niederlage seines Feindes nicht erfreuen. Von dem östreich. Landvogt, Gr. Hans von Lupfen zu Stühlingen, wurde er auf diesem Zuge gefangen (4. Mai 1415) und fast acht Monate schmachtete er in der Gefangenschaft. Erst den 7. Dez. d. J. wurde er durch die Vermittlung des Kaisers und seiner Freunde aus der Gefangenschaft entlassen und kehrte zu den Seinigen nach Chur zurück. Vorher mußte aber der Bischof mit dem Kapitel (10. September 1415) dem Herzog Ernst und dessen Bruder Friedrich versprechen, das früher zu Chur den 24. Juni 1392 geschlossene Bündniß zu halten, sowie den 26. Sept. und 1. Okt. d. J. zu Botzen die beiden bischöfl. Pfleger, Panival Planta auf Remuß und Jak. von Porta auf Greifenstein, diese beiden Festen den östr. Herzogen offen zu erhalten. Eben so mußte er zu Hall im Innthal den 13. Sept. 1415 den Herzog Ernst mit dem Schenkenamt und andern Gütern des Hochstifts Chur belehnen [1].

Groß war die Freude, welche seine Unterthanen über die Rückkehr des Bischofs zeigten. Allgemein sollte von nun an der 8. Dez., der Tag seiner Befreiung, als ein Feier- und Festtag im ganzen Lande begangen werden. Aber die Kraft des Bischofs war gebrochen, er unterlag dem Alter und den Anstrengungen seines stürmischen und vielbewegten Lebens und starb den 6. Sept. 1416 auf der Burg Sonnenberg. Sein Leichnam wurde nach Chur gebracht und da feierlich beerdigt [2].

So sehr sich Bischof Hartmann in diesen seinen steten Kriegen und Fehden mehr als Krieger und weltlicher Fürst zeigte, was mit seinem Stande als geistlicher Oberhirte und Seelsorger minder verträglich und angemessen erscheint und nur durch den Geist und die Sitten der damaligen Zeit entschuldigt werden kann, so sehr zeigte er sich auch von der andern Seite als ein gewandter Geschäftsmann und Unterhändler. Auch als solcher suchte er die Rechte seines Bisthums nicht nur zu erhalten und zu sichern, sondern auch für dasselbe neue zu erwerben. Sowie Hartmann

---

[1] Lichnowsky, Reg. zum V. Bd. Z. 1587, 1589, 1591, und IV. Bd. 1578 b.

[2] Der Nekrolog des Bisthums Chur (Manuscript zu St. Gallen) hat: 1416. 8vo. Idus Sept. in fest. F. Magni: ista die obiit Rev. in Christo Pater, D. D. Hartmannus, Comes de Werdenberg et Sargans, Ord. S. Joh. Jeros, electus et confirmatus in Episc. Curiens. qui annis 28. sub multis rixis et guerris eandem strenue rexit Ecclesiam. Qui ob divini cultus augmentum Eccles. Parochialem S. Mariae in Mals, venustae vallis, mensae Capituli libere donavit.

als Bischof in Chur (1392) von seinen Gegnern war erkannt worden, vermochte er den Herz. Albrecht von Oestreich mit seinen Vettern Albrecht und Wilhelm, ihn und sein Bisthum in ihren besondern Schutz zu nehmen und ihm den 22. Juli 1392 einen eigenen Schutzbrief auszustellen. So erhielt er auch (23. Juli 1396, dat. Prag) von dem Kaiser Wenzeslaus die Bestätigung der alten Rechte, welche das Bisthum von jeher besessen, sowie die neuerworbenen auf dies dem Reiche zustehende Einkommen in Lindau.

Puschlavio (Stadt und Land) hatte Hartmann zwar (1394) mit den Waffen erobert, allein er fühlte wohl, wie unsicher der Besitz eines Landes, welches, von seinen übrigen Besitzungen entfernt, den Anfällen seiner alten Herren, der übermächtigen Herzoge von Mailand, so sehr ausgesetzt war. Hartmann suchte daher die Herzen der kriegerischen Bewohner dieser Gegend zu gewinnen, ertheilte ihnen mehrere Freiheiten und wußte es dahin zu bringen, daß die Bewohner von Puschavio mit ihren Nachbarn zu Zutz im Engadiner Thale den 29. Sept. 1408 sich dahin vereinigten, daß sie den Bischof als ihren rechtmäßigen Herrn anerkannten, ihm huldigten und versprachen, ihm auf 10 Jahre jährlich 300 ℔ Hl. zu bezahlen, ihm die Kriminalgerichtsbarkeit sowie das Jagd- und Fischrecht zu überlassen und ihn, wenn er in ihr Land kommen würde, mit seinem Gefolge frei zu unterhalten.

Eine noch bedeutendere Ansprache hatte Hartmann sich im J. 1404 zu erwerben gewußt. Mastinus, ein Sohn des Barnabas Viskonti von Mailand, welchen letztern Johann Galeaz, Herzog von Mailand, verrätherischer Weise gefangen und ermordet hatte, war nach Chur geflohen, woselbst ihn Bischof Hartmann mit offenen Armen aufnahm und großmüthig pflegte. Schlau und auf alles bedacht, was zur Erhebung seines Bisthums dienen könnte, benutzte Hartmannn diese Gelegenheit und stellte dem Mastin vor, wie das Veltlin, Bormio und Chiavenna einstens dem Bisthume gehört hätten und mit Unrecht durch die Hinlässigkeit der Schirmvögte, der Freih. v. Mätsch, demselben mit Gewalt entzogen worden seien, wie endlich das Bisthum verarmt und durch Kriege und andere Unglücksfälle so sehr herabgekommen sei. Dem Mastin, der allerdings Ansprüche auf Mailand hatte, aber nie im Besitz obiger Länder war, auch wenig Hoffnung hatte, diese je zu erlangen, mochte es wohl leicht fallen, auf Kosten seines Feindes, des Galeaz, Herzogs von Mailand, großmüthig zu erscheinen, besonders da er dem Bischof Hartmann wirklich verpflichtet war. Laut Urkunde vom 29. Januar 1404 schenkte er daher dem Bisthume Chur obige Länder auf die feierlichste Weise, um sie als volles Eigenthum zu besitzen[1]), und zwar, wie Mastin sagt, aus Dankbarkeit und Anerkenntniß der

[1]) Ros. a Porta. Hist. Ref. T. I. p. 176 und Tatti Anali di Como. T. III. App. p. 95. Attentis gratiis et acceptis servitiis.... Hartmann Ep. et Eccles. Curiensi so-

Rechte des Bisthums. In so weit das wenigstens faktische Eigenthum eines Mächtigeren an einen minder Mächtigen verschenkt wurde, erscheint es zwar lächerlich, allein Hartmann wußte wohl, was ein solcher papierner Rechtsanspruch unter günstigen Umständen, die ja immer die ferne, dunkle Zukunft herbeiführen konnte, sein könne, wie dann auch nach 100 Jahren die Graubündtner, als sie die Mächtigern waren, diese Urkunde geltend machten, um sich den Besitz des Veltlins ꝛc. zu sichern.

Im August 1413 kam Kaiser Sigismund, wie wir oben gehört, nach Chur. Zur Erreichung seiner Absicht, Bewaffnung der Schweizer gegen Venedig, war ihm der Beistand des immer noch einflußreichen Bischofs Hartmann gewiß erwünscht. Der Bischof wußte dieses und benutzte diese günstige Gelegenheit, um vom Kaiser unterm 26. Aug. d. J. vier Urkunden zu erhalten, nach welchen:

1) alle alten, mitunter veralteten Hoheitsrechte (Regalia) mit allen Gewohnheiten, Leistungen ꝛc. dem Bisthume bestätigt wurden, sowie

2) alle Privilegien, Freiheiten ꝛc., welche dem Bischof, dem Bisthume und dem Domkapitel zu Chur waren verliehen worden.

3) Nahm der Kaiser den Bischof ꝛc. in seinen und des Reichs besondern Schutz und befahl den Reichsstädten am See und in dem obern Schwaben, so oft es von ihnen gefordert wurde, zum Schutze derselben auszuziehen.

4) Endlich empfahl er den Glarnern, die noch obschwebenden Streitigkeiten mit Rhäzuns ꝛc. beizulegen.

So war Bischof Hartmann immer thätig auf alle Weise, mit geistlichen und weltlichen Waffen sowie mittelst Unterhandlungen sein und seines Bisthums Ansehen und Macht zu erhöhen, um wo möglich demselben seinen alten Umfang und Glanz wieder zu verschaffen. Allein es erging ihm, wie es dem Ehrgeize nur zu oft ergeht, welcher, seine Kräfte überschätzend, nur auf die Stimme seiner Leidenschaft hört und mit Gewalt erzwingen will, was die Ungunst der Zeiten, äußere Verhältnisse zu erreichen verbieten. Hartmann machte sich, seine Verwandten und Freunde, sein Land und seine Leute unglücklich und führte das Verderben derselben herbei, sowie unter ihm und durch ihn die Werdenberger fast alle ihre Stammlande in diesen Gegenden verloren. Bischof Hartmann erschöpfte durch seine steten Kriege und Fehden bald die Mittel, welche er besaß. Die Einkünfte seines Bisthums reichten nicht hin, um seine gesteigerten Ausgaben zu bestreiten und er gerieth in große Geldverlegenheit, welchen er nur durch Schuldenmachen begegnen konnte. Er suchte

---

lemni manuum traditione.... donamus titulo proprietatis, perpetuo possidendam, totam Vallem Tellinam, commune de Bormio, commune de Puschlavio, castrum, oppidum et vallem Chiavennae et Plurii.

daher Geld aufzunehmen, was um so schwieriger, da einerseits das baare Geld damals überhaupt selten war, anderseits bei der damaligen Unsicherheit des Eigenthums es an Credit überhaupt fehlte. Wie schwer es dem Bischof Hartmann war, ein Anlehen zu erhalten, dieses beweist, daß ihm Wolfhart und Ulrich Thüring, die Brüder von Brandis, nur auf besondere Verwendung und unter der Bürgschaft des Gr. Johann von Werdenberg-Sargans 2000 Fl. gegen eine jährliche Gült von 24 M. Silber liehen, wofür Bischof Hartmann dem letztern und dessen vier Söhnen eine eigene Urkunde[1]) als Rückbürgschaft am Dienstag nach St. Georgentag 1399 ausstellen mußte, in welcher er ihnen gewissermaßen sein ganzes Bisthum verpfändete und ihnen auf den Fall, wenn diese Bürgschaft ihnen zum Nachtheil gereichen sollte, erlaubt „unser und unser Erben, und ouch des Gotzshuß ze Chur, Lüt und Gut anzegriffen, ze nöten und ze pfänden, mit und one Gericht, wie und in welchen Weg sie wellend, ald (oder) Inen allerbast fügt und wolkumpt." Auch gab er ihnen zum besondern Unterpfand seine von seinem Bruder ererbte Herrschaft Vaduz. Dieses Geld reichte aber lange nicht hin, Hartmann sah sich daher genöthigt, einzelne Besitzungen zu veräußern. So zeigte Bischof Hartmann und dessen Bruder, Gr. Heinrich den 20. Dez. 1395 dem Abt Cuno zu St. Gallen an[2]), daß sie die Burg Rebstein mit Zugehörde, so ein Lehen von St. Gallen war, an den Ritter Ulrich von Embs den ältern verkauft hätten. Abt Cuno bestätigte am Dienstag vor Lichtmeß 1396 diesen Verkauf. Um 160 M. S verkaufte Hartmann das Ammannamt (1406) der Stadt Chur an diese Stadt und von den Juden, damals fast den einzigen Geldmäklern und Geldleihern, nahm er Geld auf. Letztere Schuld betrug 2710 Fl., für welche er den 19. April 1409 denselben das Kapitel, die Herrschaft und die Stadt Chur zum Pfande einsetzte[3]). Bald sah sich Hartmann zu neuen Geldaufnahmen genöthigt. Er nahm daher von Wandelburg, der Abtissin des Klosters Katzis, 175 M. S. auf, für welche er ihr mehrere Güter und Gefälle laut Urkunde vom 13. März 1411 gegen Wiederlosung einräumt. So lastete Geldnoth und Armuth auf dem sonst so reichen und angesehenen Fürsten und Bischof. Noch drückender lasteten aber auf den Unterthanen das mit den Fehden der damaligen Zeit unzertrennbare Elend. Einzelne Häuser, ganze Dörfer wurden ausgeplündert und niedergebrannt. Die Bewohner standen unter den Waffen, der Feldbau lag darnieder und Viele zogen in fremde Länder, in welchen größere Ruhe, Sicherheit des Eigenthums herrschte. So klagen die Nachfolger des Bischofs Hartmann noch lange, daß die Gegend verödet sei und es an Arbeitern fehle, da durch

[1]) Bei Tschudi I. Th. 7. Bd. S. 596.

[2]) Anhang Nr. 138.

[3]) Eichhorn, Hist. Ep. Cur. p. 130 und Cod. Dipl. 131.

die immerwährenden Fehden viele Bewohner um das Leben gekommen, viele ausgewandert seien.

Dabei sah Bischof Hartmann, um sich den Beistand seiner Unterthanen, besonders der Stadt Chur, zu versichern, genöthigt, ihnen Rechte und Freiheiten einzuräumen, welche nothwendig das Ansehen des Landesherrn schwächen und den Weg anbahnen mußten, welcher zwar zur Freiheit, aber erst durch mannigfaltige Irrungen und Jahrhunderte andauernde Streitigkeiten führten. Wie traurig und verzweifelt der Zustand des Bisthums und demzufolge eines jeden Bischofs gewesen, zeigt wohl am besten, daß Hartmanns Nachfolger, Johann Abundius, nachdem er den Stand der Verhältnisse näher eingesehen hatte, das Bisthum nach einem Jahre wieder aufgab, und ungeachtet dessen zweiter Nachfolger, Johann Naso, ein kluger und umsichtiger Mann, alles that, um dem Verfalle des Bisthums entgegen zu wirken, dasselbe sich nie mehr ganz erholen und Niemand es mehr übernehmen wollte. Auch als Hartmann starb, waren die von ihm erneuerten Fehden noch nicht alle beigelegt. Mit dem von Mätsch vertrug man sich erst 1421, mit der Stadt Chur 1422, mit den von Rhäzuns im Jahre 1428 u. s. w. Dieses waren Die traurigen Folgen des Ehrgeizes und der Herrschsucht eines Mannes, welchem große Eigenschaften nicht abgesprochen werden konnten und welcher bei größerer Klugheit, Neigung und Liebe zum Frieden und Beherrschung seiner Leidenschaften das Glück der Seinigen, die Ruhe der Umgegend ꝛc. in seiner Stellung und der ihm verliehenen Macht wohl hätte bewirken und erhalten können. Der beste Beweis seiner persönlichen Liebenswürdigkeit und der Achtung, in welcher er bei seinen Untergebenen stand, ist wohl der, daß sie ihn, ungeachtetet sie durch ihn so vieles leiden mußten, doch nie verließen, ihm, wie wir oben gehört, mit bewaffneter Hand, selbst mit Gefahr ihres Lebens und Eigenthums beistanden und seine Rückkehr aus seiner dritten Gefangenschaft mit allgemeinem Jubel feierten, daß die Puschklaver sich ihm freiwillig unterwarfen und die auf ihre Volksrechte so eifersüchtigen Glarner und die Bewohner Hochrhätiens (grauer Bund) für ihn immer günstig gestimmt waren. Von Bischof Hartmann kann man mit Recht sagen: Er war ein thätiger, wohl großer Mann, allein er überschätzte seine ihm zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte, er wollte ärndten, ehe die Aerndtezeit da war, er mißkannte seine Zeit, seine Umgebung und erreichte daher nie das von ihm sich gesteckte Ziel und stürzte die ins Verderben, deren Ruhm und alten Glanz er herstellen wollte, sein Bisthum, seine Freunde und Verwandten.

Bischof Hartmann war der letzte männliche Zweig der Linie der Grafen von Werdenberg-Sargans zu Vaduz, indem seine beiden Brüder keinen männlichen Erben zurückließen.

§. 10.

Fortsetzung.

Die Grafen Rudolf IV. und Heinrich von Werdenberg-Sargans VIII., Brüder des Bischofs Hartmann IV.

(1355—1397.)

Die beiden Brüder Hartmanns waren Rudolf IV. und Heinrich VIII., deren Geschichte sich um so kürzer fassen läßt, als wir vom erstern wenige Nachrichten haben, letzterer aber stets in Gemeinschaft mit seinem Bruder Hartmann handelte. Gr. Rudolf von Werdenberg-Sargans zu Vaduz, ein Bruder des Bischofs Hartmann, kommt in den Urkunden nur zweimal vor. Das erstemal, indem er mit diesem seinem Bruder, dem Herzog Albrecht von Oestreich im Kriege gegen Zürich zuzog und sich bei der Belagerung dieser Stadt im J. 1351 einfand[1]), und das zweitemal, da Rüdiger Maneß von Zürich, damaliger Reichsvogt zu St. Gallen, daselbst Gericht über einen Mörder hielt. Mit mehreren andern Grafen und Edlen wohnten als Gerichtsbeisitzer die Grafen Rudolf und Heinrich von Werdenberg-Sargans den Verhandlungen an. Dieses geschah im J. 1365[2]).

Gr. Rudolf von Werdenberg hielt sich übrigens meistens bei seinen Vettern, den Grafen von Momfort zu Feldkirch, auf, namentlich war er ihr Helfer in der Fehde mit den von Freiberg, von welchen er auch Samstag vor Katharina 1365 gefangen wurde. Er wurde aber bald wieder durch den Gr. Rudolf von Montfort erledigt und zog im Jahr 1366 mit seinem Vetter, dem Gr. Ulrich von Montfort-Bregenz, nach Jerusalem. Auf dieser Wallfahrtsreise starben beide in Rhodis[3]).

Der andere Bruder Heinrich erhielt nach dem Tode seines Vaters Hartmann (1355) die Herrschaften desselben, nachdem mit einem Theil derselben Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg, sein Schwager, abgefunden worden war. Schon bei den Lebzeiten seines Vaters scheint er zum Besitze, wenigstens einiger Güter, gelangt zu sein, indem er schon im J. 1350 dem Stifte zu Chur die Pfarrei Schams (Patronat und Kirchensatz) übergab[4]).

---

[1]) Sattlers Geschichte der Grafen von Württemberg. I. Bd. S. 161.

[2]) Zellwegers Geschichte des Appenzeller Volkes. I. Th. S. 189.

[3]) Feldkircher Hauschronik, auch Buzellin.

[4]) Crusius, I. Th. S. 927.

Mit den schwäbischen Reichsstädten stand er in gutem Einvernehmen, denn als diese mit den Städten am Rhein den 23. Juni 1381 einen Bund schlossen[1]) gegen alle ihre Feinde, nahmen sie mit dem Kaiser einige Reichsfürsten, namentlich „den Grafen Heinrich von Sargans, genannt von Vaduz“ aus, sowie er auch als Mitglied der Vereinigung des Adels unter dem St. Georgenschild 1392 aufgeführt wird[2]). Im J. 1383 verstärkte er die Befestigung seines Wohnsitzes, der Stadt Vaduz. Wie wir in der Geschichte seines Bruders Hartmann hörten, war er stets auf dessen Seite. Die Fehden seines Hauses waren auch die seinigen, und nichts, selbst das Unglück und sein eigenes Verderben, vermochten ihn von der einmal betretenen Bahn abzubringen. Daher auch die innige Verbindung mit seinem Vetter, dem Gr. Hans von Werdenberg-Sargans zu Sargans, welcher auch mittelst Spruchbriefes (1389) die Streitigkeiten verglich, die sich zwischen Heinrich und seinem Gegenschwager[3]) (die Urkunde nennt ihn Oheim), dem Gr. Donat von Toggenburg, oder vielmehr ihren beiderseitigen Unterthanen zu Balzers und Fläsch erhoben hatten. Laut Urkunde, dat. Prag 22. Juli 1396, bestätigte Kaiser Wenzeslaus ihm den Besitz seiner sämmtlichen Herrschaften, seiner Rechte und Freiheiten. In dieser Urkunde nennt der Kaiser den Heinrich einen Grafen von Montfort, ein Beweis, daß selbst dazumal noch die Grafen von Werdenberg auch noch Grafen von Montfort genannt wurden[4]).

Graf Heinrich war mit Katharina, einer geb. Gräfin von Werdenberg zu Werdenberg, vermählt. Ihr erster Gatte war Gr. Diethelm von Toggenburg, mit welchem sie den bekannten Gr. Friedrich, den Erben sämmtlicher Toggenburgischen Besitzungen, sowie den letzten seines Stammes, und zwei Töchter, Itha, des Gr. von Thierstein nachmalige Gemahlin, und Clemenzia, Gemahlin Hugo IX., Gr. zu Montfort, Hrn. zu Bregenz und Pfannenberg, erzeugte. In zweiter Ehe mit dem Gr. Heinrich, erzeugte sie fünf Töchter, welche, alle verehelicht, später (1436) die Erben ihres Stiefbruders, des Gr. Friedrich von Toggenburg waren[5]).

---

[1]) Steinhofers Würt. Chronik, II. Bd. S. 425.

[2]) Bucelin Catal. de an. 1392. Nobilium per supra Allemaniam sub vexillo S. Georgii.

[3]) Der Graf Donat von Toggenburg, Bruder Diethelms, hatte die Katharina, geb. Gräfin von Werdenberg-Heiligenberg, zur Frau, welche nach ihres Mannes Tode den Gr. Heinrich von Vaduz heirathete. (Mayenfelds Archiv-Urkunde.)

[4]) Diese Urkunde steht bei Tschudi, I. Th. S. 591.

[5]) S. §. 9 der Geschichte der Grafen von Montfort. — Einige Schriftsteller und auch Urkunden stellen die Behauptung auf, daß die fünf Schwestern von Werdenberg, welche den Gr. Friedrich von Toggenburg beerbten, nicht Töchter des Gr. Heinrich von

Die Verehelichung des Gr. Heinrich von Werdenberg mit Katharina, Wittwe des Gr. Diethelms von Toggenburg, geschah vor dem J. 1386. In diesem Jahre, am Mittwoch vor Martini, erschien nämlich vor dem Landgerichte auf der offenen Reichsstraße bei Feldkirch, woselbst Gr. Rudolf von Montfort Gericht hielt, Frau Katharina von Werdenberg zu Heiligenberg „ze disen Ziten Graf Hainrichs von Werdenberg ze Sargans elichä Frow, mit disem, und ihrem Sone Gr. Friedrich v. Toggenburg, Gr. Diethelms von Toggenburg Sone, und och mit sinen Geschwister," und verzichtet auf alle Ansprüche an die Toggenburgischen Güter, dagegen ihr 6000 Fl. für die Morgengabe und Heimsteuer bezahlt werden sollten.

Gr. Heinrich hatte keine männlichen Erben, er vermachte daher seine Güter dem Gr. Rudolf von Montfort zu Feldkirch dem jüngern. Diese Vergabung auf den Fall seines Todes geschah jedenfalls vor dem J. 1379. Was den Gr. Heinrich bestimmte, obigen Gr. Rudolf zu seinem Erben zu erneunen, finden wir zwar nirgends angegeben, doch scheint er besondere Verbindlichkeiten gegen ihn gehabt zu haben, entweder daß er ihn selbst mit Geld unterstützte, oder aber daß er es war, welcher als Schirmvogt und Verwalter des Bisthums Chur und ehemaliger Domprobst, dem Gr. Hartmann, Heinrichs Bruder, zum Bisthume verhalf, sowie er an dessen Vetter Rudolf, des Gr. Johann von Sargans Sohn, auch die Domprobstei zu Chur abgetreten hatte, zudem war Rudolf der Onkel des Gr. Heinrich, dessen Mutter eine Schwester Rudolfs war, weßhalb ersterer auch, ehe er seine Herrschaft Feldkirch an Oestreich verkaufte, diesen seinen Neffen Heinrich (1375 u. 1377) zu seinen Erben eingesetzt hatte. Da aber Gr. Rudolf von Montfort Feldkirch an Oestreich verkauft hatte, so änderte Graf Heinrich zu Vaduz mit Zustimmung des Grafen Rudolf diese auf den Fall seines Todes getroffene Verfügung und beide obbenannten Grafen erschienen mit dem Gr. Johann von Werdenberg-Sargans am Donnerstag vor St. Gregorstag 1379 vor dem Freih. Wilhelm von Ende, Herrn zu Grimmenstein, als er auf offener Reichsstraße bei Feldkirch im Namen des Gr. Rudolfs von Montfort-Feldkirch ein freies Landgericht hielt. Hier erklärte Gr. Heinrich „daß er sinen liben Vettern Gr. Haußen v. Werdenberg von Sargans, der ouch zugegen vor Gericht stand, und sinen Erben fügen und machen wölt, eins schlechten redlichen und ungefärlichen Gemächts, sin eigen Vesti, und sin Groffschafft zu Vaduz mit Land, mit Lüt und mit aller Zugehörd, und sin Vesti Rutziders, und sin Grafschafft im Wallgew, mit Lande und mit Lüten und mit aller Zugehörd, und mit Namen was er geerbt, und Im angefallen wäre von sinem Vatter sel. Gr.

Werdenberg-Sargans, sondern des Gr. Albrecht von Werdenberg zu Bludenz gewesen seien. Da so vieles für und gegen diese beiden Behauptungen vorgebracht wurde, so erlaube ich mir meine Ansicht hierüber in einem eigenen Nachtrag auszusprechen.

Hartmann von Werdenberg von Sargans." Sein Oheim, Gr. Rudolf, erklärte "es wär sin guter Will und Gunst, und wölt es gern verhängen, also mit solicher Bescheidenheit; wäre, daß der genaunt Gr. Heinrich vor Im abgiengi (sterben würde) dann alles sin Gut an In fallen sölt, nach Urkund und Sag der Briefen, die er von Im in hette, und das wollt er denn innhan, die wil Er lebt, und wann er dann nit wäri, daß dann die obgenannten Herrschaften ..... dem egenannten Gr. Hansen und sinen Erben werden und gefallen soit[1])."

Diese Urkunde unterschrieben die beiden Grafen Rudolf von Montfort und Heinrich von Werdenberg. Beiden, weder dem Gr. Rudolf von Montfort, noch dem Gr. Hans von Werdenberg brachte diese Urkunde einigen Vortheil, indem sich Gr. Heinrich mit seiner Base Katharina, geb. von Werdenberg-Heiligenberg, Wittwe des Grafen Diethelm von Toggenburg, verheirathete. Mit dieser erzeugte er noch fünf Töchter, die seine natürlichen Leibeserben waren. Allein die Kriege, welche Gr. Heinrich mit seinen Verwandten, den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg (1392) und später (1395) seinem Bruder, dem Bischof Hartmann von Chur, zu lieb, mit den von Rhäzuns führte, brachten ihn in so große Geldnoth, daß er seine Herrschaft Vaduz, mit welcher ihn (1396) Kaiser Wenzeslaus erst wieder belehnt hatte, an seine Vettern, die von Montfort und den Ulrich Thüring v. Brandis, in demselben Jahre verpfänden mußte. Um diese Zeit verkaufte er auch das Einlösungsrecht dieser Pfandschaft dem Grafen Hans von Werdenberg-Sargans (s. unter §. 9). Dagegen erhielt Gr. Heinrich nach dem Tode des Gr. Rudolf von Montfort die Feste Jagberg und noch einige Güter, die letzterer mit Feldkirch nicht verkauft, auch nicht an das Bisthum Chur verschenkt hatte[2]).

Gr. Heinrich selbst starb am Freitag vor Lichtmeß 1397 zu Volkingen. Sein Leichnam wurde in Vaduz beigesetzt. Da Gr. Hans von Sargans wohl aus Mangel an Geld von dem Auslosungsrecht keinen Gebrauch machte, so verblieb Vaduz der Familie von Brandis[3]).

---

[1]) Tschudi, I. Th. 6. Buch. S. 498.

[2]) Laut Urkunde von Wien den 25. Juli 1391, nach welcher die Herzoge Albrecht, Wilhelm und Leopold die Feste Jagberg dem Gr. Heinrich von Werdenberg-Sargans gegen einige Zinsen und Steuern zu Galmist, Tisis ꝛc. auf seine Lebenszeit überlassen, nach einer weitern Urkunde, dat. 14. August 1392, zu Feldkirch verspricht Gr. Heinrich auf Georgi nach Baden zu dem östreich. Landvogt Reinhart von Wehingen zu kommen, um sich über den Besitz mehrerer Urkunden auszuweisen. — Lichnowsky, Reg. zum IV. Bd., S. 2254 u. 2289.

[3]) S. Ild. v. Arx, II. Bd. S. 53.

§. 11, 12 u. 13.

Die Grafen von Werdenberg-Sargans in Sargans, die Nachkommen des Grafen Rudolf.

§. 11.

Graf Johann I., Graf Rudolfs Sohn.

(1362 — 1400.)

Gr. Johann I. war der einzige Sohn des bei Plürs ermordeten Gr. Rudolf von Werdenberg zu Sargans und der Ursula, geb. Freifrau von Vatz. Als solcher war er auch der einzige Erbe der Besitzungen seines Vaters (Sargans, Freudenberg und die Kastenvogtei des Klosters Pfäffers) und der Güter seines Großvaters, Donat v. Vatz (s. §. 3). Beide zusammen bildeten ein Gebiet, welches ihn zu einem der mächtigeren Herren dieser Gegend machte. Nur die Herzoge von Oestreich, als Herren Tyrols und der Althabsburgischen Güter, waren ihm überlegen und Graf Friedrich von Toggenburg war ihm an Macht gleich, besonders als letzterer die Güter seines Onkels Donat von Toggenburg an sich gezogen hatte.

Gr. Hans erkannte diese seine Stellung wohl, aber statt sich seiner Macht dazu zu bedienen, den Frieden und die Ruhe seines Vaterlandes mit starker Hand zu erhalten, was ihm besonders mit Hülfe des Landmanns, welcher der ewigen Fehden müde war, leicht gewesen und wodurch er der Wohlthäter der ganzen Umgegend geworden wäre, oder aber durch umsichtige und kluge Benutzung seiner Kräfte als Schiedsrichter bei den steten Streitigkeiten seiner kriegerischen Nachbarn aufzutreten und sein eigenes Gebiet zu vermehren, wie es Gr. Friedrich von Toggenburg that, mischte sich Gr. Hans in alle Kriege und Fehden dieser Zeit. Sein hochadeliger Sinn, seine Anhänglichkeit an seinen ihm an Geist überlegenen Vetter, den Bischof Hartmann, waren die Ursachen, daß er seine Kräfte in steten Fehden erschöpfte, mit seinen Unterthanen verarmte und nach und nach mehrere seiner ererbten Güter veräußern mußte. Besonders glaubte er dem Volksgeiste, wie er durch die glücklichen Fortschritte der schweizerischen Eidgenossen und die Vereine der Städte am Bodensee und Schwaben geweckt und auch unter die Landleute der Umgegend verbreitet wurde, statt denselben zu seinem Vortheile zu benutzen, schroff entgegentreten zu sollen. Allein was vermag die physische Macht gegen den allgewaltigen Geist der Zeit, dem

selbst die große Macht des allgewaltigen Oestr.-Habsburgischen Hauses keinen Damm entgegenzusetzen vermochte. So schwankte Gr. Hans in seinen Entschlüssen hin und her, zersplitterte seine Kräfte, wollte groß handeln und legte den Grundstein zum Verderben seiner Familie, besonders da seine Grundsätze auf seine Kinder und Enkel übergingen und diese zu Grunde richteten. Anfänglich scheint sich zwar Gr. Hans ruhig verhalten zu haben, denn außer der Fehde, welche sich noch bei Lebzeiten seines Vaters zwischen den Werdenbergern und Montfortern (1360) entsponnen hatte und an welcher auch er als Mitglied des Werdenbergischen Hauses Theil nehmen mußte, hören wir wenig von ihm, ja er scheint die richtige Idee aufgefaßt zu haben, aus der damals schon in mehrere Zweige vertheilten Familie einen Verein zu bilden, was durch gegenseitige Hülfe und Unterstützung zu ihrer aller Erhaltung wohl das geeignetste Mittel gewesen wäre.

Er trat daher mit den Mitgliedern der Familie von Werdenberg-Heiligenberg, den Brüdern: Grafen Hugo dem ältern, Albrecht dem ältern, Heinrich und Albrecht dem Jungen und dem Brunn, Freiherrn zu Rhäzüns, ihrem Vetter, zu Rheinegg um Weihnachten 1373 zusammen, woselbst sie sich laut Urkunde[1]) gegenseitig Hülfe und Schutz gegen alle ihre Feinde zusagten. Allein er hängte sich später an den Herzog Leopold von Oestreich und an seinen Vetter, den Gr. Hartmann, nachmaligen Bischof von Chur. Gegen erstern verpflichtet er sich, mit seinen vier Söhnen, Rudolf, Heinrich, Hans und Hugo, zu Wien den 4. Juli 1379[2]), demselben in Wallgau und Thurgau mit seinen Leuten, Festen rc. in allen dessen Kriegen beizustehen, wogegen er 2000 Fl. oder statt derselben als Pfand die Feste Nidberg erhalten sollte. So sank Gr. Hans mit seinen Kindern zu Dienern Oestreichs herab, in dessen Fehden sie nun immerdar verwickelt wurden. Letzterer (Gr. Hartmann) brachte ihn in nähere Verbindung mit seinem Bruder Heinrich, welcher ihn auch in eben diesem Jahre (1379) [s. oben] zu seinem Erben einsetzte, dagegen er aber auch von nun an den immerwährenden Kriegen dieser seiner beiden Vettern Theil nehmen mußte. Als der große Streit Herzog Leopolds mit den schweizer. Eidgenossen begonnen hatte, sagte mit vielen Fürsten und Grafen auch Gr. Hans von Sargans kurz vor der Schlacht bei Sempach (1386), in welcher Herzog Leopold erschlagen

---

[1]) Die Orig.-Urkunde liegt im Fürstl. Fürstenb. Archiv. S. Anhang Nr. 97.

[2]) Urkunde bei Tschudi, I. Th. S. 497, desgl. bei Lichnowsky, Reg. zum IV. Bd., Z. 1433 u. 1434, beide gegeben zu Wien den 4. Juli 1379. In ersterer weist Herzog Leopold dem Gr. Johann von Werdenberg-Sargans für die von demselben zu Matrai gegen den Herz. v. Baiern sowie im Elsaß gegen die Englischen geleisteten Dienste 2000 Fl. auf die Feste Nidberg an; dagegen verspricht Gr. Johann, so lange er im Besitze dieser Feste sein werde, dem Herzog mit seinen Festen, Leuten rc. im Thur- und Wallgau zu dienen.

wurde, den letztern ab und führte auch nach dieser Schlacht als östreich. Feldhauptmann, in Verbindung mit den östreich. Landvögten und dem Adel dieser Gegend, den Krieg besonders gegen die Glarner und ihre Verbündeten fort. Oestreich besaß damals an dem Wallensee auch die Stadt Wesen, welche, nahe den Gränzen, der Glarner gegen diese als erster Waffenplatz diente, von wo aus die meisten Streifzüge gegen die Glarner ausgingen. Bald nach der Schlacht bei Sempach (9. Juli 1386) Anfangs August d. J. mahnten die Glarner ihre nächsten Bundesgenossen, die Züricher, Schwyzer und Urner, mit welchen vereint sie vor Wesen zogen. Den 16. Aug. gelang es ihnen, den östreich. und Sarganser Heereshaufen von der Anhöhe bei Wesen, woselbst derselbe sich gelagert hatte, um die Belagerung der Stadt zu verhindern, zu vertreiben, worauf die Stadt den andern Tag bestürmt und den Eidgenossen übergeben wurde, welche die Einwohner auf Fürbitte der Glarner schonten. Die Eidgenossen legten eine Besatzung in die Stadt mit einem Vogt, wobei die vier Kantone alle 4 Monate abwechseln sollten. Die Bürger, von welchen jedoch ein Theil entfloh, mußten den Eidgenossen als ihren Herrn schwören. Gr. Hans mit den östreich. Söldnern zog sich nach Wallenstadt und Sargans zurück, von wo aus mit gegenseitigem Rauben und Plündern der Krieg fortgesetzt wurde, bis endlich den 16. Oktober 1386 ein Waffenstillstand zu Stande kam. Derselbe dauerte bis Lichtmeß (2. Febr.) 1388, und wurde bis den 16. Febr. verlängert. An diesem Tage fingen wieder aller Orten die Feindseligkeiten an.

Die Dauer dieser Waffenruhe benutzten Gr. Hans, der sich meistens zu Wallenstadt aufhielt und Arnold Bruchin, der östreich. Burgvogt auf dem Schlosse Windeck bei Urnen, um durch die aus Wesen geflohenen Bürger mit den in der Stadt gebliebenen eine Verschwörung anzuknüpfen. Fast alle Bürger vereinigten sich nach beendigtem Waffenstillstande, die in der Stadt befindlichen Eidgenossen zu ermorden und die Stadt an Oestreich zu übergeben. Unter verschiedenem Vorwande wurden die östr. Söldner von Wallenstadt, Gastern &c. heimlich in die Stadt aufgenommen und von den Bürgern verborgen. Gr. Hans sammelte von seinen und Oestreichs Leuten einen beträchtlichen Heereshaufen in Wallenstadt und auf Windek, auch die östr. Krieger aus der Mark, Gastern, Uznach, Kyburg und Toggenburg, sowie die Stadt Winterthur wurden aufgeboten, sich zu einem Zuge bereit zu halten. Zwar erhielten die Glarner und Urner Nachricht von diesen Rüstungen und daß es vorerst auf Wesen abgesehen sei, aber die Verschwornen wußten durch Betheuerung ihrer Anhänglichkeit an die Eidgenossen sie so zu täuschen, daß diese sich begnügten, die Besatzung in Wesen auf 50 Mann zu verstärken und einen Zug auf Amden und Windek zu verabreden, zu welchem sie sich rüsteten. Unterdessen kam die von den Verschworenen festgesetzte Nacht, in welcher sie ihr Vorhaben ausführen wollten (22. Februar 1388), heran.

Graf Hans fuhr mit einem starken Haufen von Wallenstadt über den See, landete bei Utis und näherte sich still der Stadt. Von der andern Seite, von Amden und Windek, zogen die übrigen östreich. Haufen heran. Um Mitternacht griffen die Verschworenen zu den Waffen, erschlugen die Glarner, welche das Thor besetzt hielten, ließen die feindlichen Truppen ein und fielen über die Eidgenossen her, ermordeten den Landammann von Uri, den Konrad von Unterrayen, welcher als Vogt und Hauptmann in Wesen war, dessen Sohn, einen Knaben, sowie die Glarner, welche als Besatzung in Wesen lagen. Die Zahl der Erschlagenen, welche Tschudi, I. Th. S. 542, namentlich aufführt, betrug 31. Die übrigen flohen über die Mauer dem Bach Wesen zu, an dessen anderm Ufer ihre Landsleute, die Glarner, sich befanden, welche ausgezogen waren, um Wesen zu beschützen. Auf die Trauerbotschaft der Entflohenen zogen sich die Glarner in ihre Berge hinter ihre Letzinen zurück, die sie besetzt hielten. Oestreich verstärkte sein in und um Wesen gelagertes Heer, dessen oberster Hauptmann Gr. Hans war, so daß dasselbe bis auf 8—10000 Mann stieg. Zwar zog der größere Theil dieses Heeres, so meistens aus dem Landaufgebote der benachbarten östreichischen und Werdenbergischen Herrschaften bestand, wieder heim, dagegen blieben 1100 Söldner in Wesen und 1500 in Schänis, welche unter dem Gr. Hans den kleinen Krieg mit Raubanfällen 2c. gegen Glarus fortsetzten. Um diese Zeit (1. März 1388) stellte Gr. Johann dem Herzog Albrecht einen Dienstrevers aus, nach welchem er mit seiner ganzen Macht ihm gegen die Waldstädte beistehen, die Zufuhr der Lebensmittel in diese Kantone verhindern und Wesen mit 15 Spiesen beschirmen wolle, für welches er monatlich 15 Fl. und für seine Person 2000 Fl. erhalten solle[1]). Glarus suchte Hülfe bei den Eidgenossen, welche sie dringendst aufforderten, ihnen zuzuziehen, um den Mord der Ihrigen zu rächen. Allein die Eidgenossen wollten sich hierzu nicht entschließen, weßhalb auch die Glarner, sich selbst überlassen, um Frieden baten. Die östreich. Partei aber, stolz auf ihre große Uebermacht, ermuthigt durch den Vorfall in Wesen, glaubten wohl, die Glarner mit Waffengewalt gänzlich bezwingen zu können und schlugen solche harte Friedensbedingungen vor, die die Glarner nicht annehmen konnten noch wollten. Der Muth der Verzweiflung ergriff dieses kleine Bergvolk, frei wollten sie sein und bleiben oder sterben. Was Männer, von diesem Geiste beseelt, vermögen, hatte der Adel und Oestreich, zwar zu ihrem größten Nachtheile und Verderben, bei Morgarten (1315) und erst neuerlich bei Sempach (1386) erfahren. Allein wo Leidenschaften, stolzer Hochmuth und selbst durch Unglücksfälle erzeugte und tief eingewurzelte Feindschaft, Durst nach Rache und Erbitterung vor-

---

[1]) K. k. östr. g. Archiv bei Lichnowsky, IV. Bd. Reg. Z. 2125.

herrschen, da hat die Vernunft keine Stimme mehr und selbst die Lehren der Geschichte sind für solche Menschen verloren. So ging es auch hier. Anfangs April, als sich die Unterhandlungen zerschlagen hatten, versammelte sich zu Wallenstadt, Wesen und Schämis ein für damalige Zeit großes Heer, das einige auf 12000, andere auf 15000 Mann an Reisigen und Fußknechten angaben. Da kamen Graf Donat von Toggenburg, Gr. Walraff von Thierstein, die Freih. Peter von Thorberg, östreich. Vogt, Ulrich von Sax, der Herr von Rappoltstein aus dem Elsaß, Hans von Klingenberg, Landvogt im Höhgau mit vielen vom Adel zusammen, ihnen zogen die Bürger der östreich. Städte Schaffhausen, Villingen, Radolfszell, Stein, Winterthur, Rapperswil, Feldkirch, Bregenz und anderer Orte mit ihren Bannern zu. Ihr oberster Feldhauptmann war Gr. Hans von Werdenberg. Voll Hoffnung auf einen gewissen Sieg, auf Rache, Ruhm und Beute, ohne alle Ahndung einer Niederlage, zog das vereinigte Heer den 9. April 1388 vor Tag von Wesen aus und dem Gebirge zu. Gr. Hans zog nicht mit ihnen, indem er mit einem besondern Heerhaufen von 1500 bis 2000 Mann über Kerenzen gegen Beglingen zog, um den Feind im Rücken anzugreifen und dessen Niederlage vollkommen zu machen. Mit Tagesanbruch kam das Heer vor der Letzi bei Näfels an, da stand der Glarner Hauptmann Mattis von Buelen mit 200 Knechten. Er ließ Sturm schlagen, allein ehe die Landleute herbeieilen konnten, war die Verschanzung mit Gewalt durchbrochen und das östr. Heer drang gegen Näfels, Mulis &c. vor, zerstreute sich und fing zu plündern und zu rauben an. Mattis von Buelen zog sich mit dem Banner auf einen Berg, Reuti, zurück; mit etwa 100 Mann kam er daselbst an, zu ihm gesellten sich nach und nach die Zerstreuten und die Männer aus den nächsten Orten. Ihre Zahl wuchs auf 400 Mann an. Nun dünkte es den feindlichen Heerführern an der Zeit, dieses Häufchen zu zernichten, ehe sich noch Mehrere sammelten. Der Adel zu Pferd wollte auch hier die Ehre des Sieges allein ärndten. Allein die Glarner wichen nicht zurück. Verzweiflung stählte ihre Arme; mit Feldsteinen warfen sie mächtig unter die Pferde, diese wurden scheu, drängten sich, der Arm, zum Angriff erhoben, erlahmte; da drangen in dichten Haufen die Glarner vor. Dreißig Schwyzer mit einigen Glarnern kamen von den Bergen herab und fielen mit wüthendem Geschrei in den dicht gedrängten Haufen der Reisigen. Diese wollten sich zurückziehen, um mehr Raum zu gewinnen und sich besser ordnen zu können, allein die Verwirrung stieg bei dem Gedränge, der Zurückzug artete in eine wilde Flucht aus.

Sowie der Uebermuth und Verachtung des Feindes nur zu oft in die tiefste Zaghaftigkeit übergeht, so geschah es auch hier. Alles floh nach Wesen, nach Uznach, nach Wallenstadt, wo sich ein Weg zeigte. Siegestrunken eilten mit freudiger Hast der Glarner Haufen mit den Schwyzern und den aus den Seitenthälern

herbeiströmenden Landleuten dem feindlichen Haupthaufen, welcher Wesen zufloh, nach; die Eile und das Drängen der Fliehenden war so groß, daß die Brücke bei Wesen unter ihrer Last zusammenbrach und Viele ertranken. Hier standen die Glarner still, auch diejenigen, welche auf andern Wegen geflohen waren, verfolgten sie nicht, um bei ihrer geringen Anzahl sich selbst nicht zu sehr zu schwächen.

Gr. Hans von Werdenberg, als er bis auf die Anhöhen bei Beglingen vorgedrungen war, sah von da aus die Niederlage seines Heeres. Schrecken und Furcht ergriff auch ihn, vielleicht noch mehr die Seinigen, er floh zurück, woher er gekommen war. Dieses ist die in der Schweizergeschichte so bekannte Schlacht bei Näfels. Ein Mann hatte hier im Durchschnitte gegen 24 gestritten und obgesiegt. Nicht immer erkämpft die Mehrheit den Sieg. Nach Tschudi lagen 3000 Mann erschlagen auf dem Wahlplatze, nach andern 1800—2500. Letztere als Mittelzahl dürfte die wahrscheinlichere sein. Eilf Hauptbanner, 1800 Rüstungen wurden eine Beute der siegenden Glarner. Unter den Erschlagenen war Johann von Klingenberg, Gr. Wallraff von Thierstein, Ulrich v. Sar, Johann von Bonstetten und mehrere Ritter, unter diesen sieben von dem altdeutschen Geschlechte der von Landenberg. Der Schrecken und die Furcht vor den Glarnern war so groß, daß, als die Bewohner und die immer noch zahlreichen Krieger in Wesen hörten, die Glarner wollten nach Wesen ziehen, um die sogen. Mordnacht zu rächen, alles in stürmischer Eile davon floh, so daß, als wirklich der Banner von Glarus nach Wesen vorrückte, diese feste Stadt verlassen und theilweise in Brand stand, da die Fliehenden nicht einmal sich Zeit genommen hatten, die Feuer auf den Herden zu löschen. Die Glarner plünderten nun, was sich noch in der Stadt vorfand und brannten vollends dann diese nieder. Einzelne Einfälle abgerechnet, trat in diesen Gegenden eine Art von Waffenruhe ein, um so mehr, da Gr. Donat von Toggenburg für sich und für seinen Brudersohn mit den Eidgenossen noch im Laufe dieses Jahres Frieden machte und im folgenden Jahre (April 1389) ein allgemeiner Frieden durch die Reichsstädte vermittelt wurde. Von Gr. Hans von Werdenberg hören wir während der Dauer dieses Krieges nichts mehr (1388—1389). Möglich, daß die Verbündeten, wie es immer der Fall ist, sich über die Niederlage bei Näfels gegenseitig Vorwürfe machten, und indem ein Theil dem andern die Schuld derselben zuschrieb, das Benehmen des Hauptanführers, des Gr. Hans, wohl auch sehr getadelt wurde. Er scheint sich daher nach Sargans zurückgezogen und in Ruhe gelebt zu haben. Allein die streitige Bischofswahl zu Chur und die Theilnahme, welche Gr. Hans seinem Vetter, dem vom Kapitel erwählten Gr. Hartmann, angedeihen ließ, sowie des letztern ehrgeiziges Streben verwickelten den Gr. Hans wieder in neue Fehden mit den von Rhäzuns und dann mit seinen eigenen Verwandten, den Grafen von Wer-

denberg zu Werdenberg[1]) (1390—1399) und scheinen auch seine Vorliebe gegen Oestreich sehr vermindert zu haben. Ueberhaupt fühlte er das Mißliche seiner Lage, und da die östr. Herzoge ihm das nicht gewährten, was er von ihnen erwartete, sie vielmehr einige im Sargansischen gelegenen Orte ankauften, auf deren Besitz er selbst sein Augenmerk gerichtet hatte, so näherte sich Gr. Hans den Eidgenossen und suchte deßhalb unter Vermittlung des v. Schellenberg das Landrecht in Glarus nach, wie wir aus dem Briefe des Gr. Hans vom Sonntage nach Auffahrt 1392[2]) an den Ammann und Gemeinde zu Glarus ersehen. Allein das Andenken an die Mordnacht zu Wesen, die Schlacht bei Näfels waren wohl zu neu und der Name: Hans von Werdenberg dem Gebirgsbewohner von Glarus zu verhaßt, als daß seinen Anträgen Folge gegeben worden wäre. Mit dem, dem gemeinen Manne in Freistaaten eigenem Mißtrauen wiesen die Glarner den Gr. Hans zurück. So auf sich selbst zurückgewiesen, in Mitte zahlreicher und mächtiger Gegner, bei den großen Unruhen und steten Fehden, welche damals aller Orten herrschten, blieb dem Gr. Hans nichts übrig, als sich wieder enge an die östreich. Herzoge anzuschließen, weßhalb er auch noch im Sommer des J. 1392 sein Bündniß mit dem Herzog Leopold erneuerte. Eben so schloß er sich auch mehr an seinen Vetter, den Bischof Hartmann von Chur, an und suchte die Anstände und Streitigkeiten, welche zwischen ihm und seinem Vetter, dem Gr. Rudolf von Werdenberg-Heiligenberg, sowie zwischen Chur und Rhäzüns obwalteten, beizulegen. Letzteres gelang ihm zum Theil, indem er den 6. Dezember 1394[3]) als gemeiner Obmann den Bischof von Chur mit dem Ulrich Brun von Rhäzüns versöhnte und ihre Streitigkeiten entschied. Weniger gelang ihm dieses mit dem Gr. Rudolf von Werdenberg, mit welchem er sich um den Besitz des Schlosses Wartau stritt. Zwar überließen laut Urkunde, dat. Maienfeld den 29. Sept. 1393[4]), beide, Gr. Hans und Gr. Rudolf, die Entscheidung ihres Streites dem Gr. Donat von Toggenburg, dem Gr. Heinrich von Werdenberg zu Trochtelfingen und dem Freih. Brun von Rhäzüns als Schiedsrichter, allein sie konnten sich nicht vergleichen und Gr. Hans verband sich am Montag nach Allerheiligen 1393 mit dem Bischof Hartmann, dessen Bruder Heinrich und dem Abt Burkard von Pfäffers gegen die von Werdenberg und diese Fehde wurde mit abwechselndem Glücke bis 1397 und 1399 fortgesetzt (s. oben §. 5). Eine Fehde, die um so unnatürlicher, jedenfalls um so unpolitischer war, als diese beiden Häuser

---

[1]) S. §. 5 der Werdenb. Geschichte.

[2]) S. Tschudis 1. Th. S. 565.

[3]) S. Anhang Nr. 137.

[4]) Das Original dieser Urkunde ist im Fürstl. Fürstenb. Archiv zu Donauöschingen. Anhang Nr. 135.

eines Stammes, mit einander nahe verwandt und verschwägert waren, auch die Wirren dieser Zeit es beiden schon zur heiligen Pflicht gemacht hätten, sich recht enge und fest an einander anzuschließen, um sich wo möglich der weitern Ausbreitung des östr. Hauses von der einen, sowie der Eidgenossen von der andern Seite erwehren zu können, allein auch hier wurde die Stimme der Vernunft und der Klugheit nicht gehört. Die natürliche Folge war, daß alle streitenden Parteien sich erschöpften und ihr Land und ihre Leute nach und nach veräußern mußten. Gr. Hans sah sich durch diese und die vorangegangenen Kriege so aller Geldmittel entblößt, daß er sich genöthigt sah, die große Summe von 13000 ℔ Hl. von dem Herzog Leopold zu entlehnen, damit, wie er selbst schreibt, „wir unsern großen, täglich wachsenden Gepresten fürkommen und gewendt haben.“ Allein nach damaliger Sitte mußte ein Unterpfand gegeben und dieses in die Hände des Gläubigers sogleich gestellt werden. Gr. Hans übergab daher mit seinen vier Söhnen Rudolf, Hans, Hugo und Heinrich das alte Erb seiner Väter, Sargans, „und unser eigen Vesti und Statt, und unser Graffschafft und Herrschafft, so darzu gehörend, mit Lüten, Gütern, mit Gnossame und Vogtine, Gerichten, Twingen und Bännen, mit Stüren, Zinsen, Vällen und Gelössen.... mit Bergrechten, Isenwerk und Schmiten, mit dem Bowhoff ze Sargans u. s. w.“ Diese Urkunde ist an Mittwoch nach St. Michaelstag (4. Okt.) 1396 ausgestellt, als Bürgen sigelten dieselbe: Gr. Hartmann, Bischof zu Chur, und Abt Burkard zu Pfäfers [1]).

Aber auch diese wenn schon große Summe reichte nicht hin, dem Gr. Hans aus seiner Geldverlegenheit zu helfen, zudem benutzte der Abt Burkard von Pfäfers die Geldverlegenheit des Gr. Hans, um die Vogt- und Schirmvogteirechte, welche die Grafen von Werdenberg (um diese Zeit Gr. Hans) besaßen und welche, wie aller Orten also auch hier, zu immerwährenden Klagen und Streitigkeiten Anlaß gegeben hatten, an sein Kloster zu bringen.

Der Abt Burkhard zahlte nach mehrjährigen Verhandlungen, Beschwerden und Gegenbeschwerden (1397) dem Gr. Hans 1200 ℔ Hl., wogegen letzterer auf alle Schirm- und Schutzvogteirechte an das Kloster verzichten mußte. Die hierüber errichtete Vertragsurkunde findet sich in Gerold Suiters Chronik des Klosters Pfäf-

---

[1]) S. Tschudi, I. Th. S. 592. Vergl. Guler, XIV. Bd. S. 212 b. Nach Einigen, wiewohl unrichtig, soll Sargans schon im J. 1376 an Herzog Leopold den ältern verpfändet worden sein, was aber offenbar unrichtig erscheint, wie die angeführte Urkunde und eine weitere des Herzogs Leopold, gegeben zu Ensisheim den 28. Nov. 1396, beweisen. Nach letzterer gestattet Herzog Leopold dem Gr. Johann und seinen Söhnen die Wiedereinlösung gegen Erlegung obiger Pfandsumme.

fers[1]); aber auch aus einer Urkunde Kaiser Ruprechts vom 6. Juli 1408 ersehen wir, daß dieser Verkauf von dem Gr. Hans dem ältern geschehen sei[2]).

Gr. Hans zog sich, nachdem er Sargans verpfändet hatte, auf das Schloß Ortenstein zurück, woselbst er im Herbste des Jahres 1400 starb. Sein Leichnam wurde nach Sargans abgeführt und daselbst zu seinen Vätern beigesetzt. Die Gattin des Gr. Hans war eine Freifr. v. Rhäzuns.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Grafen von Werdenberg-Sargans. Die Söhne des Grafen Hans I. des ältern: Rudolf VI., Hugo IX., Hans II. der jüngere und Heinrich XI.

(1400—1450).

Gr. Hans der ältere hinterließ von seiner Gattin, der Freifrau von Rhäzuns, vier Söhne, nämlich die Grafen Rudolf VI., Hugo IX., Hans II. der jüngere und Heinrich XI. Diese vier Söhne kommen das erstemal in der Urkunde von 1379 vor, nach welcher ihr Vater mit ihnen in die östr. Dienste (des Herzogs Leopold) tritt. Eben so sind sie in obiger Reihenfolge in Urkunden aufgeführt, durch welche (1396) Sargans mit ihrer Zustimmung an den Herzog Leopold den jüngern verpfändet wurde. Gleich nach dem Tode ihres Vaters erhielten die vier Brüder die Belehnung mit den Gütern, welche von dem Bisthume Chur zu Lehen herrührten. Die hierüber gefertigten beiden Urkunden sind vom 16. Okt. 1400. In der erstern

---

1) Diese Chronik befindet sich als Manuscript in dem Archive zu St. Gallen. S. Anhang Nr. 141.

2) Eichhorn, Hist. Ep. Cur. p. 288 und Cod. Prob. 129. Schon im J. 1342 hatten, wie wir oben hörten, zwischen dem Abt Herrmann von Pfäffers und den Brüdern Rudolf und Hartmann Streitigkeiten wegen der Burg Wartenstein und den Vogteirechten obgewaltet. Gr. Hartmann bestätigte Mittwoch vor Lichtmeß 1351 die von seinem Bruder, Grafen Rudolf, geschehene Verpfändung der Vogtrechte um 350 Goldgulden an das Kloster. Den 24. Juli 1369 erhielt Gr. Hans, Rudolfs Sohn, weitere 100 Fl., damit er diese Verpfändung bestätigte. Am Dienstag nach St. Urbanstag 1396 verzichtet derselbe Gr. Hans zu Gunsten des Klosters auf einen Geldzins, welchen er bis dahin aus dem Wildbade bei Pfäffers bezogen hatte. Am Donnerstag nach Lichtmeß verzichtete Gr. Hans endlich gegen den Empfang von 1200 ℔ Hl. für immer auf alle Ansprüche an das Kloster Pfäffers. Suiters Chronik. Anhang Nr. 139 u. 141.



belehnt Gr. Hartmann, Bischof von Chur, mit Zustimmung seines Kapitels seine Vettern, die 4 Brüder von Werdenb.-Sargans mit der Grafschaft zu Schambs, in die gehört der Rheinwald, die Burg Bärenburg, der Hof zu Tumils mit dem Kirchensatz daselbst und die Burg Ortenstein. In dem zweiten Briefe nehmen die vier Brüder das Lehen an, mit dem, daß sie „einen gelerten Eyd zu Gott und den Heiligen, Trüw und Warheit zu halten, liplich geschworen habend, ze dienen als ein Lehenmann thun soll sinem Lechen Herrn ꝛc.“[1]) Nach diesem Lehenreverse und der Gesammtbelehnung aller vier Brüder besaßen sie die Erbschaft ihres Vaters ungetheilt und gemeinschaftlich. Im Wesentlichen scheint es auch hierbei verblieben zu sein, nur daß den einzelnen Brüdern besondere Gefälle zugewiesen wurden, die sie als ihr Eigenthum ansahen und behandelten. Der Beweis findet sich darin, daß, nach Fäsi, Gr. Rudolf für sich seine Rechte, die er in Laar besaß, um 300 Goldgulden im J. 1424 verkaufte[2]).

Von den beiden Brüdern, Grafen Hugo und Hans, findet man nur weniges in der Geschichte. Außer in den drei obigen Urkunden kommt der Name Hugo nur noch einmal im Jahre 1421 vor, auch von Hans geschieht keine weitere Erwähnung, als daß er im J. 1414 sich in Konstanz eingefunden und der Eröffnung des Conzils angewohnt habe, auch soll er mit Guta, einer Tochter des Herzogs von Tek, vermählt gewesen sein[3]). Im J. 1434 bestätigt der Kaiser Sigismund zu Basel (s. unten) den beiden Brüdern von Werdenberg-Sargans, Rudolf und Heinrich, ihre Besitzungen ꝛc. Von den beiden andern Brüdern geschieht keine Erwähnung mehr, beide müssen entweder schon damals gestorben gewesen sein, oder aber das Land verlassen haben, um anderswo im geistlichen Stande oder als kriegerische Abenteurer ihr Glück zu suchen, da durch die unter ihrem Vater erlittenen Verluste ihre Gesammtgüter und Vermögen sich so sehr verringert hatten. Der älteste dieser vier Brüder, Gr. Rudolf, war in den geistlichen Stand getreten. Der Einfluß seines Großonkels, des Gr. Rudolf von Montfort zu Feldkirch, welcher an dem Bisthume Chur die Stelle eines Domprobstes, Schirmvogts und Verwalters im Zeitlichen zumal bekleidete, verschaffte ihm frühe eine Pfründe bei dem Domstifte daselbst. Als nun dieser sein Großonkel aus dem geistlichen Stande austrat, weil sein Bruder Ulrich ohne Erben gestorben war und Rudolf sich vermählte, was nach damaliger Sitte in

---

[1]) S. Tschudi I. Th. S. 605 u. 606.

[2]) Nach Bernh. v. Frik, Habsburg. Urbar, gehörte im J. 1303 die Grafschaft Laar mit allen Rechten dem Habsburg. Hause. Manuscr. in der von Laßbergischen Handschriften-Sammlung.

[3]) Beschreibung des K. W. Oberamts Kirchheim von 1842. — S. Crusius, II. Th. S. 23.

Deutschland oft und ohne besondere Dispensation, wenn der Auszutretende nur nicht Priester war, geschah, so war es ihm leicht, die Domprobstei an seinen Großneffen, dem Gr. Rudolf, obschon derselbe auch noch sehr jung war, zu übertragen. Dieses scheint in dem J. 1376 bis 1378 geschehen zu sein. In dieser seiner Eigenschaft erscheint Gr. Rudolf in den Akten des Bisthums Chur und den Familienurkunden bis auf das J. 1436. In diesem letzten Jahre kommt noch Rudolf als Domprobst zu Chur vor, doch scheint er bald darauf, jedenfalls vor 1440, gestorben zu sein, da in diesem Jahre der zum Bischof in Chur erwählte Konrad von Rechberg vor seiner Wahl schon einige Zeit die früher von dem Gr. Rudolf von Werdenberg inne gehabte Stelle eines Domprobstes besaß.

Graf Heinrich, der jüngste der vier Werdenberg-Sarganſischen Söhne des alten Gr. Hans, tritt daher in der Geschichte seiner Familie vorzüglich heraus, theils weil er, seine Brüder überlebend, einziger Besitzer der Werdenberg-Sarganser Güter war, theils auch diesen Zweig der Familie allein fortpflanzte. Gr. Heinrich war nach allen den Zügen, welche die Geschichte von seinem Charakter zurückgelassen hat, wenn man diese zusammenstellt und prüft, ein guter, redlicher, aber auch schwacher Mann, welcher seiner Zeit und dem zum Theil revolutionären Treiben derselben nicht stark noch klug genug war. Von seinem Vater und Voreltern hatte er einen berühmten historischen Namen geerbt, welcher in der Wagschaale der Zeitereignisse dieser Gegend immer noch vieles galt und ihn aufforderte und bestimmte, an allem, was geschah, und zwar in der aristokratischen Richtung, welcher Oestreich und der größere Theil des von ihm abhängenden, besonders niedern Adels huldigten, Theil zu nehmen und so bisweilen wohl gegen seine eigene Ueberzeugung, immerhin aber zu seinem eigenen Nachtheile zu handeln und den Keim des Verderbens seines Hauses, welchen sein Vater gelegt hatte, fortzupflanzen. Der Geist der Fürsten, aus der Mitte des höhern Adels hervorgegangen, strebte nach Souveränität und unbeschränkter Alleinherrschaft, während die Vereine der Städte und Landgemeinden nach Unabhängigkeit und selbst auch nach Herrschaft strebten. Beide drückten auf den niedern Adel bald mehr, bald minder, je nachdem sie in demselben ein größeres Hinderniß oder ein Beförderungsmittel ihrer Pläne sahen; immerhin waren die vereinzelten Mitglieder des Adels die Werkzeuge bald der Fürsten gegen den Bürger und Landmann, bald der letzteren gegen die ersteren. Wenigen aus ihnen war es gegeben, gleich einem Gr. Friedrich von Toggenburg, aus eigener überwiegender Geisteskraft und umsichtiger Klugheit die Zeitereignisse zu bewältigen und wirklich groß und unabhängig dazustehen. Dem Gr. Heinrich von Werdenberg war diese Kraft, diese kluge Umsicht nicht gegeben, daher er auch so lange er lebte ein Spielball Anderer war und in fremde Fehden und Kriege zu seinem Schaden verwickelt, eine stets untergeordnete Rolle spielte. Anfänglich hielt er sich mit seinen Brüdern ziemlich

ruhig. Die Kriege der Appenzeller (1403—1408) berührten nach dem Verluste von Sargans die Gränzen des Gebietes seiner Familie nicht, doch waren sie so ernst, erregten dem Fürsten und dem Adel, von welcher Partei er immer sein mochte, so große Besorgnisse, daß alle älteren Feindschaften und Fehden ruhten und ein Jeder ängstlich dem Ausgange dieses Kampfes entgegensah. Kaum war die so nahe drohende Gefahr vorübergegangen (1408), als Bischof Hartmann von Chur seine alten Pläne und Feindschaften wieder aufgriff und den von ihm abhängigen Grafen Heinrich mit hineinzog. So war letzterer des erstern Helfer und Bundesgenosse in dessen Fehden mit Rhäzuns, Mätsch, Toggenburg und Oestreich (1410—1414), später gegen den Herzog Friedrich von Oestreich, als dieser (1415) von dem Kaiser Sigismund in die Acht und seiner Länder verlustig erklärt wurde. Im J. 1416 starb Gr. Hartmann, Bischof von Chur, das Haupt der Werdenberg-Sarganser Familie. Dadurch verlor Gr. Heinrich eine immer noch kräftige Stütze, besonders da der zweite Nachfolger Hartmanns im Bisthume Chur gegen ihn nicht günstig gestimmt war. Dieser war Bischof Johann III. mit dem Beinamen: Naso. Sein Vorfahrer, Johann II., Abundius genannt, behielt die Würde eines Bischofs von Chur kaum ein Jahr bei, kam vielleicht nie persönlich nach Chur und ließ sich (1417) zum Erzbischof von Riga befördern.

Noch in demselben Jahre wurde obiger Johann Naso zum Bischofe in Chur gewählt. Bei der großen Verarmung des Bisthums und den äußerst verwirrten Verhältnissen desselben, in welche es unter dem Bischofe Hartmann gekommen war, gab sich Bischof Johann alle Mühe, dem Bisthume wieder aufzuhelfen. Unter andern Mitteln, die er deßhalb ergriff, kündigte er auch dem Gr. Heinrich, uneingedenk was die Werdenberger bisher für das Bisthum gethan und gelitten hatten, die vom Bisthume herrührenden Lehen im J. 1418 auf. Als Gründe für dieses sein Verfahren gab er an, Heinrich und seine Brüder Rudolf und Hugo hätten die Lehenmuthung versäumt, mehrere von diesen Lehen veräußert, auch sich einiger dem Bisthume zustehenden Rechte angemaßt und die Zinszahlungen der von dem Bischofe Hartmann auf seine eigenen Güter gemachten Schulden, welche an die drei Brüder und Grafen von Werdenberg-Sargans mittelst Erbschaft übergegangen waren, unterlassen. Diese Lehen von dem Bisthume Chur, der bedeutendere Theil der Vatzischen Erbschaft, war fast alles, was Gr. Heinrich und seine Brüder an Gütern noch besaßen und selbst ihr Wohnsitz Ortenstein war darunter begriffen. Allerdings scheinen die von Werdenberg die Verlegenheit sowie die Gunst ihres Vetters, des Bischofs Hartmann, dazu benutzt zu haben, um auf Kosten des Bisthums sich Rechte anzueignen, die wenigstens zweifelhaft waren. Auf der andern Seite war Bischof Johann, wie ihn auch Joh. v. Müller schildert, ein Mann, der nur, wie fast immer die Büchergelehrten, auf den Buchstaben seiner alten Urkunden sah, ohne

zu beachten, was die Zeitereignisse im Laufe von Jahrhunderten hieran geändert hatten. Für ihn gab es keine Geschichte, dabei war er leidenschaftlich und wollte, was sein Vorfahrer Hartmann mit Gewalt versucht hatte, durch Rechtsstreite bewirken, nämlich das alte Ansehen und Reichthum des Bisthums wieder herstellen. Der Adel der ganzen Gegend nahm Partei, doch mehr für die Werdenbergischen Brüder, da ihre Sache auch die vieler aus dem Adel war. Man stritt mit Schriften, aber auch mit Waffen, bis beide Theile sich genöthigt sahen, die obwaltenden Klagepunkte auf das Recht zu setzen, d. h. zu einem Schiedsgerichte ihre Zuflucht zu nehmen.

Da der höhere Adel größtentheils Partei war, so wurde beschlossen, die Schiedsrichter aus dem niedern Adel, den Bürgern und Ministerialen zu nehmen. Als Obmann wurde Gr. Hugo von Werdenberg-Heiligenberg anerkannt. Den Donnerstag vor St. Lorenztag 1421[1]) erfolgte zu Lindau der Rechtsspruch, welcher in der Hauptsache für die drei Werdenbergischen Brüder günstig lautete, indem ihnen der Besitz der angestrittenen Lehen verblieb. Doch scheint Bischof Johann eben deßhalb mit dem Spruche nicht ganz zufrieden gewesen und die gänzliche Beilegung noch mehrere Jahre hingehalten worden zu sein. Als daher Kaiser Sigismund auf seiner Reise nach Italien nach Feldkirch kam, sah er sich veranlaßt, beide Parteien vorzurufen und mit Zustimmung der anwesenden Fürsten am Mittwoch vor St. Franzenstag 1431 zu sprechen, daß Bischof Johann den beiden Brüdern Rudolf und Heinrich von Sargans (ihres Bruders Hugo geschieht keiner Erwähnung) zu rechten Lehen leihen soll: die Grafschaft Schams „in die gehört der Rheinwald, die Burg Bärenburg, den Hof Thamils, in den gehört der Kilchensatz ze Thamils und die Burg Ortenstein mit aller Zugehörung, als vor Alters Harkommen ist, dann die hohen Gerichten in Thumleschg und zu Obervatz, dero si (die Grafen von Werdenberg) entwert sind.“ Sollte ein Theil diesem Spruche nicht nachkommen, so sollte derselbe eine Strafe von 3000 rhein. Gulden (2000 Gulden an die Reichskammer und 1000 Gulden dem andern Theile) zu bezahlen schuldig sein. Zugleich setzte der Kaiser fest, daß, wenn die Leute, welche in die obgenannten Lehen gehörten, der Herrschaft nicht gehorsamen wollten, die von Werdenberg sie sollten hierzu zwingen dürfen, zudem sollte der Bischof sie mit dem geistlichen Bann und „anderm sinem Vermögen“ nöthigen, auch sollten den von Werdenberg der Abt Peter von Disentis, Gr. Friedrich von Toggenburg, Heinrich von Rhäzuns, Kaspar von Sax und „der gemeine Teil in dem Oberland“ (der graue Bund) der Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang, Hans von Hewen, die Städte Zürich,

---

[1]) S. Tschudi II. Th. S. 149 u. f.

Bern, Luzern, Solothurn, die Landleute zu Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus und Sursee beistehen und helfen.

Letztere Bestimmung des Kaisers rührte daher: die Herren und Landleute in dem obern Theile Graubündtens hatten unter sich im J. 1424 zu Trüns einen ewigen Bund geschlossen[1]). Die Unterthanen dieser Gegend, welche in das Gebiet des Gr. Heinrich von Sargans gehörten, als die zu Lawenberg, Schiöwis, Tusis, Heinzenberg und Tschappina schlossen sich diesem Bunde an. Dagegen erklärten sich ihre Herren, die Grafen Heinrich und Rudolf von Werdenberg, sei es, weil sie dadurch in ihren Herrschaftsrechten sich gekränkt glaubten[2]), oder weil sie aus dem ihrem Stamme eigenen Abneigung gegen alle derartigen Verbindungen der Landleute waren und daher auch diesen nicht dulden wollten, welcher ihrer Willkür und unbeschränkten Macht Gränzen setzte. Sie boten daher alles auf, wiewohl vergebens, ihre Leute von diesem Bunde abzuhalten. Obige sowie die Bewohner Schams hatten vielmehr die Streitigkeiten zwischen ihren Herren und dem Bischof Johann benutzt (1418—1431)[3]), wohl damals von letzterm hierzu ermuthigt und unterstützt, um sich allem Gehorsam zu entziehen und eine freie und unabhängige Gemeinde zu bilden. Als daher nach obiger Entscheidung des Kaisers die Grafen von Werdenberg die Huldigung im Schamserthale einnehmen wollten, verweigerten dessen Bewohner allen Gehorsam. Die Grafen wendeten sich nun an den Bischof zu Chur und die übrigen Herren und Städte, welche der Kaiser mit dem Vollzug seines Spruches beauftragt hatte, allein nur der Bischof Johann von Chur nahm sich nun der Sache ernstlich an, entweder weil er ähnlichen Ungehorsam von seinen Leuten befürchtete, oder weil er seine Achtung vor den Befehlen des Kaisers beweisen und zugleich zeigen wollte, er habe sich wirklich und offen mit den Grafen von Sargans ausgesöhnt. Bischof Johann erließ daher den 12. November 1431 durch sein Kirchengericht ein Schreiben an alle Geistlichen der widerspenstigen Gemeinden, in welchem er befahl, daß alle, welche sich weigerten, sich ihrem Herrn zu unterwerfen, in den Kirchenbann sollten gethan werden, dieser Bann sollte sich nach 15 Tagen auf ihre Weiber, Kinder, Hausgesinde und Beiwohner erstrecken. Nach abermaligem Verlaufe einer Frist von weitern 15 Tagen sollten sie verbietben, daß Niemand sich solcher Widerspennigen und Ungehorsamen in Trank, Spiß, Markten, Maalen, Käuffen und Verkäuffen, in Red, Für, Bad mit Inen halten, auch daß solich

---

1) S. §. 6, II. Abtheilung.

2) J. Ulr. v. Salis gef. Nachrichten, vergl. Zschokkes Geschichte der drei Bünde. S. 103.

3) Tschudi, II. Th. S. 201.

Urteile all und jegklich . . . . in Gegenwirtigkeit des Volks alle Sunntag und hochzitlich Tag under dem Ampt der Meß mit brünnenden Kertzen geworfen und vertretten uff das Erdtrich, mit gelüten Gloggen hochzitlich verkündint und offenbarind ꝛc."[1]) Ja, wohin die Gebannten nachher immer in eine Kirche kommen sollten, sollte jeder Gottesdienst aufhören (Interdikt), selbst für die Verstorbenen keine Besingnisse (Trauergottesdienst) und Mehr gehalten werden.

So wurden gegen die Schamser alle die Grade des kirchlichen Bannes mit allen dessen Schrecknissen berechnet, den gemeinen Mann in seinem innersten Leben zu erschüttern und zu schrecken, angewendet; allein vergebens, indem die zu häufig, oft offenbar nur des Zeitlichen wegen geschleuderten Bannflüche selbst bei dem gemeinen Manne ihre Wirksamkeit verloren hatten und von demselben wenig mehr beachtet wurden, wie es die Beispiele der Appenzeller, Schwyzer ꝛc. deutlich bewiesen. Die übrigen Herren und selbst Gemeinden, mochten sie auch die Gesinnungen und Ansichten der Widerspenstigen theilen, wollten doch einerseits nicht, daß der kaiserliche Spruch und die an sie ergangene Aufforderung erfolglos sein sollten, anderseits standen neue Fehden und Kriege, deren Verlauf und Ende nicht abzusehen waren, zu befürchten, weßhalb an die Schamser und die übrigen Widerspenstigen von Seiten der Eidgenossen sowohl als der benachbarten Herren ernstliche Aufforderungen, selbst mit Drohungen verbunden, ergingen, dem Gr. Heinrich und seinem Bruder zu huldigen und sich denselben zu unterwerfen, welches sie endlich, dadurch gezwungen, jedoch mit Unwillen und nur mit Vorbehalt ihrer alten Rechte, Freiheiten ꝛc. thaten. Dieses Mißtrauen und gegenseitiger Unwillen zwischen der Herrschaft und den Unterthanen blieben, bis dieselben in offenen Krieg ausbrachen und die von Werdenberg theilweise bestimmten, ihre Güter zu veräußern. Um diese Zeit (19. Juli 1433) nahm Herzog Friedrich den Grafen Heinrich, welcher hier Herr zu Sonnenberg genannt wird, zu seinem Diener und in seinen besondern Schirm[2]) (s. folg. §.).

So wurde die Ruhe und der Frieden in dieser Gegend wieder hergestellt, welcher bald hernach auf eine sehr traurige Weise durch die Kriege, zu welchen die Toggenburgische Erbschaft Anlaß gegeben, auf mehrere Jahre gestört wurde. Heinrich, Gr. von Werdenberg-Sargans, wurde mit seinen Söhnen in diesen Krieg verwickelt, und dieser war von bedeutendem Einflusse auf die endlichen Schicksale des Gr. Heinrich und seiner Kinder. Eine Erzählung der Ereignisse dieses mehrjährigen Krieges, in soweit sie die Werdenberger berührten, gehört daher wohl hierher, doch glaube ich mich auch allein hierauf beschränken und von den weiteren Ereignissen dieses Krieges

---

[1]) Tschudi, II. Th. S. 202.

[2]) K. k. östr. g. Archiv.

in andern Gegenden nur das aufnehmen zu sollen, was zum bessern Verständnisse und zur Uebersicht der Geschichte des Gr. Heinrich von Werdenberg dient.

Graf Friedrich von Toggenburg war, ohne Leibeserben zu hinterlassen, den 30. April 1436 zu Feldkirch gestorben und in die Klosterkirche zu Reute zur Erde bestattet worden. Einen Theil seiner Hinterlassenschaft bildete Feldkirch, Sargans, Utznach, die obere Mark, Gastern u. s. w., welche er als Pfandschaften meistens von dem Herzog Friedrich von Oestreich erhalten hatte. Diese Herrschaften und seine eigenen Stammgüter waren so gelegen, daß ihr Besitz den Zürichern, den Schwyzern und Glarnern und andern gleich erwünscht waren. Als Erben traten die Männer seiner Stiefschwestern, dann die Herren von Raron und Mätsch, vor allen aber seine hinterlassene Wittwe, Elisabeth von Mätsch, auf, welche behauptete, von ihrem verstorbenen Manne zur einzigen Erbin aller seiner Herrschaften eingesetzt worden zu sein. Ihre Partei nahm die damals so mächtige und blühende Stadt Zürich, deren Bürger Gr. Friedrich von Toggenburg schon im J. 1400 geworden war und mit welcher er stets im besten Einvernehmen gelebt hatte, bis dieses sich wegen persönlichen Zwistigkeiten (circa 1433) zwischen ihm und dem Bürgermeister Stüßi zu Zürich sich trübten und ihn veranlaßten, ein weiteres Landrecht mit den Schwyzern und Glarnern zu errichten und sich mehr diesen anzuschließen. Diese letztern behaupteten nun, Gr. Friedrich habe seinen Unterthanen in Toggenburg, Utznach, Gastern und Windek erlaubt, nach seinem Tode das Landrecht in Schwyz antreten zu dürfen, während die Züricher angaben, daß das von ihnen mit dem Gr. Friedrich und seinen Landleuten geschlossene Landrecht nach Sage des Bundesbriefes noch fünf Jahre nach des erstern Tode fortzudauern habe. Beiden Theilen war es nicht so fast um das Landrecht, als vielmehr darum zu thun, sich in diesen Ländern unter dem Scheine des Landrechts einen überwiegenden Einfluß zu verschaffen und dieselben sich zu unterwerfen. Besonders hatten die Glarner und Schwyzer ihr Augenmerk auf Gastern, Windek und Utznach gerichtet, sowie die Züricher auf letzteres, welches ihnen auf den Fall ihres Absterbens die Wittwe des Gr. Friedrich von Toggenburg geschenkt hatte[1]). Die Bewohner dieser Länder schwankten hin und her, ja, ein Theil wollte diesen Anlaß benutzen, sich unabhängig von aller Herrschaft zu machen und für und unter sich eine eigene Eidgenossenschaft zu bilden. Die ehemaligen östr. Unterthanen sehnten sich, zum Theil aus alter Anhänglichkeit, theils um Ruhe, größeren Schutz und Unterstützung, zu finden, nach dieser ihrer alten Herrschaft.

---

[1]) Nachfolgende Geschichte dieser Kriege zwischen Zürich und den übrigen Eidgenossen, in welchen Gr. Heinrich von Werdenberg-Sargans eine und zwar traurige Rolle spielte, ist hier größtentheils nach Tschudi rc., II. Th. S. 214–543 bearbeitet, jedoch mit Benutzung des Guler, Sprecher, Joh. v. Müller, Ild. v. Arx und andern

Diese sendeten daher ihre Abgeordneten an den Herzog Friedrich, ihrem alten Herrn, nach Innspruck, der sich auch entschloß, Feldkirch, Sargans, Gaster, Windek und Uznach wieder an sich und sein Haus mittelst Erlegung des Pfandschillings von den Toggenburgischen Erben einzulösen. Dieser Entschluß gefiel den Zürichern, wohl auch einem Theile der Unterthanen nicht. Dieser letztern bedienten sich die Züricher, um namentlich die Sarganser von Oestreich abwendig zu machen und sie zu veranlassen, in ihr Landrecht zu treten. Als daher Herzog Friedrich von Oestreich die Ablösung gethan hatte [1]) und die Bewohner der nunmehr wieder östr. Landestheile aufforderte, ihm und seinem Hause zu huldigen, so thaten dieses zwar die meisten, namentlich die Feldkircher, Gastrer u. s. w., nicht aber das Landvolk in der Grafschaft Sargans, woselbst blos die Stadt Sargans und Wallenstadt, sowie die Festen Freudenberg und Nidberg die Huldigung leisteten.

Diese Widersetzlichkeit des Landvolks verdroß den Herzog Friedrich und er überließ die Herrschaft Sargans mit Ausnahme der Stadt Wallenstadt und den beiden Festen Freudenberg und Nidberg dem Gr. Heinrich von Werdenberg als Pfandschaft von Oestreich um die Summe von 1800 Fl., wohl in der Absicht, an ihm und seinen Freunden treue Verbündete und Helfer zu finden [2]). Gr. Heinrich war aber so arm, daß er selbst diese so geringe Summe nicht aufzubringen vermochte. Da traten die Schwyzer und Glarner ins Mittel, verbürgten sich für den Grafen Heinrich bei der Stadt Basel, welche die Pfandsumme von 1800 Fl. vorschoß, wofür den ersteren Gr. Heinrich Sargans als Pfand versetzte. Gr. Heinrich nahm

---

[1]) Den 19. Sept. 1436 zu Telfs im Innthale verspricht Herzog Friedrich d. ä. der Gr. Elisabeth, Wittwe des Gr. Friedrich von Toggenburg, welche ihm die Pfandschaften, die ihr sel. Mann von Oestreich inne gehabt hatte, als Feste und Stadt Feldkirch, Rankweil, beide Montfort, Jagdberg, Wallgau, Ramswag, das Gericht und die Wallser auf Dalmunts, den hintern Theil des Bregenzer Waldes, das Gericht Dornbürn, Fußach, Höchst, Rheinegg und Allstetten, das Rheinthal, Sargans, Freudenberg, Nidberg, Wallenstadt, Wesen, Windek und das Gasterthal mit einem Nachlaß an der Pfandsumme zu lösen gegeben habe, ihr gnädiger Herr zu sein und keine weitern Ansprüche weder an sie noch ihre Familie, die Freih. v. Mätsch, zu machen. An dem nämlichen Tage verzichtet obige Gräfin Elisabeth von Toggenburg auf alle Ansprüche an obige Herrschaften und erklärt, alle hierauf sich beziehenden Urkunden als ungültig und erläßt den 28. Sept. d. J. an alle ihre Beamten und die Unterthanen dieser Landestheile den Befehl, dem Herzog Friedrich zu huldigen, indem sie dieselben von dem ihr und ihrem Gemahl geschwornen Eide entbindet. Lichnowskys Reg. zum V. Bd., Z. 3637, 3638 u. 3639—3647.

[2]) Nach einer Urkunde, gegeben zu Innspruck den 30. Okt. 1436, erklärt Gr. Heinrich von Werdenberg-Sargans, da er nun diese Feste und Herrschaft Sargans wieder an sich gelöst habe, daß alle hierauf bezüglichen Pfandbriefe, welche Oestreich zum Nachtheile gereichen könnten, todt und kraftlos sein sollten. l. c. Z. 3655.

nun persönlich Besitz von der Stadt und dem Schlosse Sargans, deren Bewohner ihm, als dem Sohne ihres alten Herrn, mit Freuden huldigten. Die Landbewohner machten aber solche Forderungen und Bedingungen, die ihnen nicht bewilligt werden konnten noch wollten. Diese erneuerten daher ihr Landrecht mit Zürich, und von den Zürichern unterstützt errichteten sie ein eigenes, unabhängiges Regiment, an dessen Spitze Peter Waibel von Mails sich stellte, und widersetzten sich mit gewaffneter Hand ihrem Herrn, dem Gr. Heinrich. Dieses alles geschah im J. 1436.

Toggenburg, Gastern, Windek und Utznach nahmen dagegen das Landrecht in Schwyz und Glarus und sagten sich von Zürich los. Dieses that auch Herzog Friedrich, als der Herr obiger Länder, mit Ausnahme von Toggenburg, so in die Erbmasse gehörte. Diesem Beispiele folgte auch Gr. Heinrich, welcher den 30. Jan. 1437 einen Bund und Landrecht mit Schwyz und Glarus schloß. Dasselbe thaten auch am Donnerstag vor dem Sonntag Misericordiä 1437 die Toggenburgischen Intestaterben, nachdem vor einem Schiedsgericht zu Feldkirch die Wittwe des Gr. Friedrich von Toggenburg, Elisabeth, geb. Mätsch, auf ihre Erbsansprüche zu Gunsten obiger Erben, welche sich über die Vertheilung der Erbschaft friedlich verglichen, verzichtet hatte[1]).

So bildeten sich zwei Bündnisse, welche feindlich einander entgegen standen. Auf der einen Seite stand Zürich mit dem Lande Sargans, auf der andern Schwyz und Glarus und Herzog Friedrich von Oestreich, an welche sich Gr. Heinrich von Werdenberg und die Toggenburgischen Erben angeschlossen hatten. Beide Theile rüsteten sich zum Kriege, welcher in Sargans zuerst ausbrach, indem die östreich. Besatzung in Freudenberg und Nidberg von ihren Festen ausfielen und die Landbewohner beschädigten[2]). Diese dagegen, verstärkt durch einen Zuzug der Züricher, rückten vor Nidberg, welches sie den 28. April 1437 einnahmen und zerstörten,

---

[1]) Vergl. I. Abth. §. 9 u. 10 der Geschichte der Grafen von Montfort.

[2]) Nach Urk. im Wiener Archiv schlossen zu Maienfeld den 25. Febr. 1437 Ulrich Brun von Rhäzuns, Rudolf Mays, Mürgermeister zu Zürich, Klaus Byrs und Ulrich Lannis, Werkmeister zu Chur, und Peter Waibel, Hauptmann, für sich und die Leute zu Wallenstadt, Mayis, Ragatz und Götzis mit dem Herzog Friedrich d. ä. einen Waffenstillstand bis Weihnachten k. J. mit dem, daß auf Sommerjohanni ein Tag nach Feldkirch anberaumt wurde. Diese Zusammenkunft fand aber nicht statt, indem wegen den Streifzügen der östr. Besatzung von Freudenberg den 1., 3. u. 5. Mai 1437 die Städte Zürich, Chur, die Freih. von Rhäzuns, Gr. Heinrich von Sax und Gaudenz von Hofstetten den Waffenstillstand aufkündigten und dem Herzog Friedrich und dessen Kastellan in Freudenberg eigene Absagebriefe zusendeten.

worauf sie vor Freudenberg zogen und auch diese Feste belagerten. Es gelang ihnen auch, die daselbst befindlichen östr. Söldner zu bestimmen, daß fast alle verrätherischer Weise die Feste verließen und so den Befehlshaber zwangen, dieselbe zu übergeben (18. Mai), welche sodann ausgeplündert und niedergebrannt wurde. Zugleich schlossen die Landleute von Sargans ein Bündniß mit dem grauen oder obern Bunde in Graubündten, welcher hauptsächlich gegen den Gr. Heinrich gerichtet war, auch verkauften sie die Güter rc., welche Oestreich in Sargans als Eigenthum besaß oder ansprach. Gr. Heinrich, von allen Seiten bedroht, rief die Schwyzer und Glarner um Hülfe und Beistand an, da er sich zum Widerstande zu schwach fühlte. Diese zogen auch wirklich aus und besetzten die Gränzen gegen Zürich. Die ganze Nachbarschaft gerieth in Aufregung, alle suchten den weitern Ausbruch eines Krieges zu verhindern. Die Eidgenossen hielten einen Rechtstag in Luzern und erließen am Samstag vor Reminiscere 1437 einen Spruchbrief; die Väter des damals in Basel versammelten Conzils vermittelten und bewirkten zu Basel den 18. Juni 1437 einen Waffenstillstand zwischen dem Herzog Friedrich d. ä. und der Stadt Zürich, welcher bis den 11. November d. J. dauern und währenddem (den 25. Juli) ein Tag zur friedlichen Beilegung des Krieges gehalten werden sollte, selbst Kaiser Sigismund erließ von Eger den 6. Aug. 1437 einen Gebotbrief; ein Tag wurde nach Basel ausgeschrieben, der sich aber (16. Okt. 1437) ohne Erfolg zerschlug. Nur mit Mühe gelang es den neutralen Eidgenossen und dem Bischof Heinrich von Konstanz, ersteren einen Anstand zwischen Zürich und den Schwyzern und ihren Bundesgenossen bis auf den 3. Mai 1439, und letztern zwischen Zürich und dem Herzog Friedrich bis auf den 25. Nov. d. J. [1]) zu Stande zu bringen. Unterdessen dauerten die Neckereien von beiden Seiten fort; Herzog Friedrich verpfändete Gaster und Windek u. s. w. an Schwyz und Glarus [2]). Letztere vermochten die Toggenburger rc., mit ihnen in ein Landrecht und Verbindung gegen Zürich zu treten, dagegen die Züricher den Gasteren rc. und zum Theil den Schwyzern den Kauf und Verkauf erschwerten und verboten, wodurch die Erbitterung und der Unwillen von beiden Seiten immer größer wurde. Da mit dem 3. Mai 1439 der Waffenstillstand zwischen Zürich und Schwyz zu Ende ging, so zogen beide Theile gegen ein-

---

[1]) Laut Urkunde von Zürich vom 19. März 1438 vermittelte Konrad, Bischof von Konstanz, diesen Waffenstillstand. Wiener Archiv.

[2]) Die Verpfändungsurkunde ist gegeben zu Innspruck den 2. März 1438. Nach derselben überläßt Herzog Friedrich d. ä. für sich und seinen Sohn Sigismund und seine Vettern Albrecht, Friedrich d. j. und dem Kaiser Albrecht die Feste Windek mit Castel, Wallenstadt, Wesen, Gastern rc. an den Ammann und die Landleute zu Schwyz und Glarus als Pfand für 3000 Fl. rhein. Tschudi, II. 260.

ander; den 4. d. M. fiel auf dem Etzel das erste Gefecht, und zwar zum Nachtheile der Züricher vor. Aufgeschreckt eilten die Boten der übrigen Kantone der Eidgenossenschaft herbei. Noch einmal gelang es ihnen, einen Anstand auf ein Jahr zu bewirken, wie dann auch der zwischen Zürich und Oestreich auf 1½ Jahr (vom 20. März bis 1439 bis 25. November 1440) erstreckt wurde. Herzog Friedrich von Oestreich war nämlich den 25. Juni 1439 gestorben und der nachmalige Kaiser, Friedrich III., dessen nächster Verwandter, hatte die Vormundschaft über dessen einzigen minderjährigen Sohn, den Herzog Sigismund und damit auch die Regierung der östr. Vorlande übernommen. Dieser Anstand aber, statt die erhitzten Gemüther zu beruhigen, diente bei der gegenseitigen Erbitterung nur dazu, neuen Stoff und Anlaß zur Aufreizung und endlich zum Ausbruch des Krieges zu geben.

Die Züricher, bei welchen der herrschsüchtige und stolze Bürgermeister Stüßi mit seinem Anhange alles vermochte, trugen hierbei die größte Schuld. Denn nicht nur, daß die alten Klagen wegen Erschwerung des Kaufes fortdauerten, verboten die Züricher auch die Ablieferungen aller Naturalien, welche den Klöstern, Stiftern &c. gehörten, die in den Landen ihrer Gegner lagen, zudem stifteten sie auch unter der Hand die verbündeten Landleute in Sargans gegen ihren Herrn, den Gr. Heinrich, auf, so daß diese demselben nicht nur die schuldigen Abgaben widerrechtlich verweigerten, sondern ihn und die Seinigen auch wo und wie sie konnten beschädigten, so daß Gr. Heinrich, zu schwach, für sich dieser Angriffe zu erwehren, selbst in seiner Stadt Sargans nicht mehr sicher war. Natürlich klagte er dieses seinen Verbündeten, den Schwyzern und Glarnern und forderte mit Recht, in Folge des Landrechts und des Bündnisses, von ihnen Schutz und Hülfe, welche auch wirklich eine Besatzung von 100 Mann in die Stadt und Schloß Sargans legten. Endlich weigerten sich die Züricher, dem Spruchbriefe der übrigen Eidgenossen Folge zu leisten, wogegen sie (Lichtmeß 1440) ein bedingtes Rechtsbot vorschlugen, welches den Eidgenossen, noch weniger aber den Schwyzern &c. gefallen wollte. Noch einmal siegte die Liebe zum Frieden und der Ausbruch weiterer Feindseligkeiten unterblieb. Allein, als die Beleidigungen von Seiten Zürichs nicht aufhörten, Gr. Heinrich von Werdenberg immer dringender mahnte, das Ehrgefühl der Schwyzer &c. in Anspruch nahm, da beschlossen letztere, auf den Dienstag vor Simon und Judä (28. Okt. 1440) vor ganzer Gemeinde einen Auszug. Sie glaubten es sich und ihrer Ehre schuldig zu sein, die endliche Entscheidung Gott ihrem guten Rechte und ihren Waffen anheimzustellen. Die Schwyzer und Glarner mahnten daher nicht nur ihre Verbündeten, sondern auch alle Kantone der Eidgenossen zum Zuzuge, besetzten die Gränzen gegen Zürich, vermochten die Glieder des grauen Bundes, sich ruhig zu halten und den Sarganfern keine Hülfe zu leisten und sagten nun den letztern förmlich ab, welches auch Graf Heinrich mit seinen Helfern, dem Grafen Heinrich von Montfort zu Tett-

nang und Werdenberg, den Freih. von Brandis und Sax thaten. Diese versammelten ihre Söldner und lagerten sich über dem Rheine bei Balzers 700 Mann stark. Die Glarner und Schwyzer versammelten unter ihrem Banner 800 Mann, mit diesen schifften sie den 1. November über den Wallensee, zerstreuten den 300 Mann starken Haufen der Sarganser bei Röschenben, zogen gegen Wallenstadt und von da der Stadt Sargans zu. Gr. Heinrich zog ihnen mit den Seinigen entgegen. Auf der Allmend bei Tschärfingen trafen beide Theile zusammen „da weint der from Graf, da er si grüßt, als wie ein klein Kind.“ Vereint zogen sie nach der Stadt Sargans, welche in Mitte der Bedrängnisse ihrem Herrn treu geblieben war; die Landbewohner wurden aufgefordert, dem Gr. Heinrich zu huldigen, in das Landrecht mit Schwyz und Glarus zu treten, ihren Bund mit Zürich und alles, was durch die Landleute (Landeskommission) verfügt und angeordnet war, aufzugeben. Die Anführer der Landleute und Hauptstifter dieser Zerwürfnisse flohen außer Landes, die übrigen unterwarfen sich der Gewalt und Gr. Heinrich war nun erst Herr von Sargans. Seine Bundesgenossen zogen aus Sargans den Züricher Gränzen auf den Etzel und bei Lachen zu, sagten den Zürichern am Mittwoch nach Allerheiligen (2. Nov. 1440) förmlich ab, mit ihnen Gr. Heinrich und der Freih. von Raron, Herr in Toggenburg. Gr. Heinrich zog selbst mit 400 der Seinigen gegen Zürich in das Feld. Die Kantone der Eidgenossen waren mit ihren Bannern gleichfalls ausgezogen und suchten nochmals zu vermitteln, allein vergebens. Nun vereinigten sich letztere mit den Schwyzern und ihren Verbündeten, denn ihre Sache erschien ihnen die gerechtere, auch war der gemeine Mann ihnen mehr als den Zürichern gewogen. Die Züricher, welche sich mit einer ansehnlichen, wohlgerüsteten Macht auf dem Etzel gleichfalls gelagert hatten, flohen, von einem panischen Schrecken ergriffen, in der Nacht vor dem 5. November in ihre Stadt zurück, so daß, als ihre Feinde in der Frühe ausgezogen, ein Treffen zu liefern, sie Niemanden fanden. Vereint rückte nun das Heer der Eidgenossen in das Gebiet und gegen die Stadt Zürich vor; ersteres wurde theilweise verheert und ausgeplündert, das Frei- und Grüninger Amt sowie Kyburg erobert und besetzt, letztere beide durch den Freih. von Raron und den Gr. Heinrich von Werdenberg. Die Züricher, welche sich zu schwach fühlten, der vereinten Macht ihrer Feinde zu widerstehen, baten um Frieden. Die minder betheiligten Kantone vermittelten, so kam den 2. Dez. 1440 ein Friede zu Stande, nach welchem Zürich auf alle seine früheren Ansprüche an die Toggenburgische Erbschaft verzichten mußte. Wegen Grüningen und Kyburg, welche Peter von Raron besetzt hielt, wurde weiter unterhandelt und auch diese den 15. Februar 1441 den Zürichern zurückgegeben. Nun war der Friede, und zwar wie es schien auf längere Zeit, wieder hergestellt, allein, wer den Stolz einer reichen, städtischen Aristokratie, besonders unter einem Haupte, wie Bürgermeister Stüßi in Zürich

war, kennt und beherziget, dem ist es leicht erklärbar, wie dieser Friede, als ein erzwungener, der Stadt Zürich nachtheiliger und gewissermaßen auch schmählicher, bei der Andauer des Unwillens und der Erbitterung kein anhaltender sein konnte, ja, wie vielmehr dieser Friede den Keim eines neuen und verderblichern Krieges in sich trug. Zürich war mißvergnügt und unzufrieden mit den Eidgenossen, hatte aber die Erfahrung gemacht, daß es für sich allein nicht im Stande sei, mit Erfolg dieselben zu bekämpfen. Zürich suchte daher Bundesgenossen, welche ihm helfen sollten, sich an den Schwyzern und ihren Verbündeten zu rächen und sein altes Ansehen wieder herzustellen. Zunächst lagen die östr. Besitzungen, welche zwar dem minderjährigen Sigismund angehörten, aber eben deßhalb unter der Regierung seines Vetters, Herzogs Friedrich von Oestreich, standen, welcher, im Jahre 1440 zum Kaiser erwählt, über die Hülfsmittel seiner eigenen Lande sowie zum Theil des Reiches gebieten konnte. Dieser Kaiser Friedrich war zwar persönlich kein Kriegsheld und wird wohl nicht ganz mit Unrecht theilweise der Unthätigkeit, des Mangels an Energie und des Nachdrucks im Handeln beschuldigt, dagegen war er ländergierig, im Felde der Unterhandlungen und der höhern Diplomatie wohl bewandert und von tüchtigen und schlauen Räthen bedient. Diesen Kaiser schmerzte immer noch der Verlust der Stammgüter seiner Familie im Aar- und Thurgau, welche er mit Unrecht seinem Vetter Friedrich von den Eidgenossen (1415) entzogen worden zu sein glaubte, da die letzteren mit Herzog Friedrich d. ä. erst kurz zuvor (1412) einen 20jährigen Frieden geschlossen hatten.

Kaiser Friedrich, wohl auch von dem Adel der Vorlande, welche erklärte Feinde der Eidgenossen waren, hierzu aufgereizt, trug sich wohl schon länger mit dem Gedanken, das Verlorene wieder an sich und sein Haus zu bringen. Die Zerwürfnisse der Züricher mit den übrigen Eidgenossen waren ihm daher ganz erwünscht, um mit Hülfe der so mächtigen, für einen Krieg gegen die Eidgenossen so gut gelegenen Stadt wie Zürich seine Absicht zu erreichen. Wenn schon verschiedene Absichten und Leidenschaften die Schritte des Kaisers Friedrich sowie die Züricher leiteten, so waren doch beide in ihrer Abneigung und feindseligen Stimmung gegen die übrigen Eidgenossen eins. Als daher die Züricher ihre Boten deßhalb an den Kaiser schickten, so vereinigten sich diese bald, um zu Aachen am Sonntag nach Veitstag 1442 einen Bund zur gegenseitigen Hülfe und Unterstützung abzuschließen, wobei jedoch die Züricher ihre älteren Verbindungen mit den Eidgenossen zum Scheine sich vorbehielten. Kaiser Friedrich kam noch in demselben Jahre selbst nach Zürich, Bern u. s. w. Die Boten der Eidgenossen, welche im Besitze der ehemaligen östr. Herrschaften in Aar- und Thurgau waren, wurden unfreundlich aufgenommen und da sie die Zurückgabe dieser Herrschaften an Oestreich verweigerten, wurde ihnen die Bestätigung ihrer alten Rechte und Freiheiten, um welche sie den Kaiser baten, von

Reichswegen versagt, dagegen die Städte Rapperswil, Winterthur und Dießenhofen, welche, seit 1415 Reichsstädte, auf diese ihre Reichsfreiheit verzichteten und sich Oestreich wieder unterwarfen, huldvoll aufgenommen und ihnen große Freiheiten eingeräumt. Hierüber wurden, besonders durch den Bund der Züricher mit Oestreich, die Eidgenossen sehr unwillig; beiderseits machte man sich Vorwürfe, dadurch stieg die gegenseitige Aufreizung und Erbitterung, man rüstete sich von beiden Seiten zum Kriege. Alle Ausgleichungs- und Vermittlungsversuche waren vergebens, da kündete der kleine Kanton Schwyz den Zürichern und Oestreichern den 20. Mai 1443 den Krieg an und mahnte die übrigen Eidgenossen zum Zuzuge. Der Krieg wurde zum Nachtheile der Züricher und Oestreicher mit kurzer Unterbrechung bis in den Spätsommer des J. 1444 fortgeführt, ohne daß dieser Krieg den Gr. Heinr. v. Werdenberg oder dessen Lande näher berührt hätte, obschon derselbe sich bis nach Laufenburg und Basel weit verbreitet hatte. In diesem Zeitraume fiel das Gefecht bei Hirzel (24. Mai 1443), das Treffen bei St Jakob a. d. Sihl (22. Juli 1443), in welchem der Haupturheber dieser Kriege, Bürgermeister Stüßi von Zürich, erschlagen und selbst sein Leichnam noch auf eine grausame und empörende Weise mißhandelt wurde, die Belagerung von Laufenburg (3—10. Aug. 1443) und in dem folgenden Jahre nach Aufhebung des von dem Bischof von Konstanz vermittelten Waffenstillstandes, welcher vom 10. Aug. 1443 bis 23. April 1444 dauerte, die Eroberung des Schlosses Greifensee durch die Eidgenossen (27. Mai 1444), von dessen Besatzung 62 Mann ($^7/_6$) von 72 durch den Scharfrichter enthauptet wurden, die Mordnacht zu Bruck (4. Aug. 1444), in welcher Hans von Rechberg, der Anführer eines östr. Söldnerhaufens, mit Thomas von Falkenstein durch Verrath dieses Städtchen überfielen, plünderten, anzündeten und einen Theil der Bürger gefangen mit sich fortschleppten, die Belagerung von Zürich selbst und der Falkensteinischen Burg Farnsburg (Juli und August), endlich die so berühmte Schlacht zu St. Jakob bei Basel (26. August 1444), woselbst ein Haufen der Eidgenossen von den Franzosen unter dem Dauphin, dem nachmaligen französischen König Ludwig XI., nach blutigem, schwerem Kampfe erschlagen wurde. So hatte die Flamme dieses Krieges, an dem nach und nach Deutschland und Frankreich Antheil nahmen, sich immer mehr verbreitet und wurde bei gegenseitig steigender Erbitterung ein wahrer Volkskrieg. Gr. Heinrich war bisher ruhig in Sargans geblieben, dessen Besitz er größtentheils den Glarnern und Schwyzern verdankte, die seine Unterthanen ihm zu huldigen gezwungen hatten. Nun forderten, da die Zahl ihrer Feinde sich täglich vermehrte, die Glarner den Grafen Heinrich auf, ihnen nach ihrem Bunde und Landrechte von 1437 zu helfen, allein Gr. Heinrich lehnte es ab, weil, wie er schrieb, er in diesem Bunde das Haus Oestreich ausgenommen habe, er daher auch nicht verpflichtet sei, dasselbe zu bekriegen, was doch geschehen würde, zöge er den Glarnern zu. Dadurch zeigte Gr.

Heinrich, daß seine Gesinnungen sich gegen seine alten Verbündeten, die Eidgenossen, geändert hatten. Was ihn zu dieser Aenderung bewogen, läßt sich leicht erklären. Gr. Heinrich, immer noch stolz auf seinen alten Adel, eifersüchtig auf seine altherkömmlichen Rechte, war in seinem Herzen immer ein Feind der Volksverbindungen und ihrem Streben nach Freiheit und neuen Rechten geblieben und nur die Noth und wohl auch das Beispiel des Herzogs Friedrich von Oestreich hatte ihn vermocht, sich den Glarnern und Schwyzern früher anzuschließen. Nun war Oestreich im offenen Kriege mit den Eidgenossen, fast der ganze Adel, nicht nur der Umgegend, sondern auch fast von ganz Schwaben, hatte mit den beiden Grafen von Würtemberg, Ludwig und Ulrich (16. Oktober 1444) ihnen abgesagt und es war gewissermaßen zur Ehrensache geworden, gegen die Eidgenossen in das Feld zu ziehen. Zudem war Hans von Rechberg einer der gefährlichsten und bittersten Gegner der Eidgenossen, ein Tochtermann des Gr. Heinrich, welcher großen Einfluß über diesen alternden Greis übte. So vereinigte sich alles, den Gr. Heinrich gegen die Eidgenossen zu stimmen. Auch hatte ihm Kaiser Friedrich zu Innspruck den 20. Januar 1443 alle seine Freiheiten bestätigt, ihn mit dem vom Reiche und von Oestreich herrührenden Lehen neuerdings belehnt und dessen Unterthanen von allen fremden Gerichten befreit. Grund genug, den Grafen Heinrich für die Pläne des Kaisers Friedrich zu gewinnen[1]). Unterdessen hatte Oestreich aus Feldkirch, Wallgau, Bludenz und dem Innthale Truppen gesammelt, mit welchen Sargans überzogen, besetzt und Wallenstadt erobert wurde (Sept. 1444). Gr. Heinrich sowie sein Vetter, der von Brandis, hielten sich ruhig, ohne die Glarner zu warnen, da doch die Oestreicher drohten, über Wesen nach Glarus zu ziehen. Als endlich hiervon die Nachricht den Glarnern zukam, forderten sie den Gr. Heinrich auf, ihnen die Feste und Stadt Sargans einzuräumen, oder aber zu bewirken, daß die östr. Truppen Sargans verlassen und auch ferner ihnen der Eingang und Durchzug verwehrt werde, damit von dieser Seite kein Einfall in ihr Land geschehen könnte. Graf Heinrich wies auch dieses Ansuchen ab. Da sammelten sich die Glarner bei Wesen und Quarten und zogen mit ihrem Banner Wallenstadt zu, die östr. Söldner flohen in der Nacht aus dem Lande. Die Glarner, in der Meinung, der Feind erwarte sie bei Mails, rückten (21. Sept. 1444) in Schlachtordnung diesem Orte zu. Zu Ragein angekommen, trafen sie die beiden jungen Söhne des Gr. Heinrich, den Wilhelm und Georg. Der Vater hatte sie den Glarnern entgegen geschickt, um für sich ein sicheres Geleit zu erhalten. Mit diesem kam er nach Mails, mit ihm die Abgeordneten von seinen und der östr. Landleute von Freudenberg rc. Da entschul-

[1]) S. Chmel, Reg. Nr. 1360 u. 1361.

digten sie sich wegen des Vergangenen, versprachen, für die Zukunft die Gränzen ihres Landes zu bewahren und den Feinden der Eidgenossen jeden Durchzug zu verwehren. Die Glarner ließen sich bereden und zogen, ohne den Grafen oder das Land zu beschädigen, im Frieden heim, wohl auch deßhalb, weil die Zahl ihrer Feinde sich ohnedies sehr vermehrte und sie sich kaum an andern Orten derselben erwehren konnten. Doch blieb in Folge dieser Vorgänge ein gewisses Mißtrauen und Unwillen zurück, besonders glaubte Gr. Heinrich, den Glarnern nicht mehr trauen zu dürfen. Er schloß sich daher von neuem an Oestreich an und sagte den 30. Nov. 1444 mit Wolfhart dem ältern von Brandis und dessen beiden Söhnen den Glarnern ab. Letztere zogen mit einem in ihren und den östr. Herrschaften gesammelten Heerhaufen von beiläufig 6000 Mann durch Sargans gegen Wallenstadt und den Gränzen von Glarus. An diese hatte sich Gr. Heinrich angeschlossen und war mit ihnen gezogen. Ihnen entgegen rückten noch in derselben Nacht (1. November) die Glarner. Nach unbedeutenden Gefechten zogen sich beide Theile, nachdem die Festen Sargans und Wallenstadt besetzt wurden, wieder zurück. Gr. Heinrich führte den Oberbefehl. Im kommenden Jahre (29. Jan.) versammelten die Eidgenossen ein Heer von 4000 Mann bei Appenzell. Mit diesem zogen sie über Montigeln in das Rheinthal und von da weiter über den Rhein, schlugen die feindlichen Truppen bei Neuburg, der Feste, und setzten ihren Zug bis gegen Feldkirch fort, raubten und verbrannten an diesem und dem andern Tage auf ihrem Rückzuge Raukwil, Fußach, Burg und Dorf und alles, was sie im Rheinthale bis an den Bodensee vorfanden. Nur Dornbüren mit vier kleinen Dörfern kauften sich mit 3800 Fl. los. Den 2. Februar verweilten die Eidgenossen in Altstetten, hier beschlossen sie, nach Sargans gegen den Gr. Heinrich zu ziehen und sich an ihm zu rächen. Der Zug ging an die Letzin bei Mails. Die Landleute von Sargans, die hier aufgestellt waren, flohen. Nun rückten die Eidgenossen (5. Febr.) vor die Stadt Sargans, stürmten und eroberten dieselbe nach einem harten Kampfe. Gr. Heinrich, der selbst zugegen war, zog sich mit den Bürgern und Söldnern in das Schloß zurück. Vergebens wurde dieses nun bestürmt und nachdem die Eidgenossen acht Tage vor demselben gelegen, brannten sie das Städtchen nieder, brandschatzten die Dörfer Flums und Mails, nahmen daselbst die Vorräthe an Eisen und Stahl weg, plünderten und raubten und zogen schwer mit Raub beladen an Wallenstadt, welches von den Oestreichern stark besetzt war, vorbei, in ihre Gebirge zurück. Während der Krieg nun in andern Orten ernster fortgeführt wurde, fanden in der Gegend von Sargans nur weniger entscheidende Gefechte und Raubzüge statt. So zog Gr. Wilhelm, des Gr. Heinrichs ältester Sohn und östreich. Hauptmann zu Wallenstadt, nachdem er Verstärkung aus Feldkirch und Sargans an sich gezogen und in die steilen Felsen des Kaiserrücks einen heimlichen Alpenweg hatte hauen lassen, von da aus (23. Aug.

1445) und nahm den Thurthalern gegen 1000 Stück Vieh auf den Alpen ob den Churfürsten weg, wobei 19 Toggenburger und 7 Sarganser umkamen. Aber derselbe Pfad half 20 Waghälsen (Wyler und Thurthälern) des andern Tags 80 Stück Vieh von den jenseitigen Alpen heraufzuholen. Eben so suchte Gr. Wilhelm den 22. November d. J. die 300 Glarner, welche fortwährend in Quarten lagen, aufzuheben. Allein der Anschlag wurde den Glarnern verrathen, sie legten daher 100 Mann in einen Hinterhalt, welche die Sarganser, da sie das Gefecht begonnen hatten, von der Seite anfielen. Nun flohen die Sarganser, nachdem sie bei Terzin zum zweitenmale geworfen worden, in wilder Eile mit einem Verluste von 29 Mann zurück[1]). Im Frühjahre kam es auch in dieser Gegend zu ernstlichen Auftritten. Es verbreitete sich nämlich das Gerücht, Wolfhard von Brandis und Hans von Rechberg hätten ein starkes Heer versammelt, mit welchen sie durch Sargans gegen Glarus und die March vorzurücken gedächten. Da kamen die Eidgenossen, 1100 Mann stark, bei Utznach zusammen, die Glarner an der Spitze. Den 20. Februar 1446 zogen sie von da aus in das Sarganser Land bis Ragaz und von da nach Maienfeld. Nun rückte mit etwa 4000 Mann Hans von Rechberg in das Feld und kam bis nach Ragaz. Die Eidgenossen, sowie sie dieses hörten, rückten schnell in Schlachtordnung bis gegen Ragaz vor und trafen Morgens (5. März 1446) vor dem Dorfe daselbst ein, während die östr. Söldner und Landleute das Frühmal einnahmen und sich rüsteten, den Eidgenossen entgegen zu ziehen. Sowie die Ankunft der Letztern bekannt wurde, rückte Hans von Rechberg, nachdem er ihre Stellung selbst eingesehen, mit seinem Volke schnell aus dem Dorfe dem Feinde entgegen. Es kam zu einem hitzigen Treffen, in welchem endlich die Ausdauer und der Ungestüm der Eidgenossen siegten[2]). Die Oestreicher flohen dem Rheine zu, in welchem

---

[1]) Die Schweiz in ihren Ritterburgen, die rhätischen Burgen von Dr. Henne. II. 390.

[2]) Dieses so bekannte Treffen bei Ragaz beschreibt Dr. Henne in obigem Werke, Th. II. S. 392. Es war am Samstag vor der alten Faßnacht, an St. Fridolins Vorabend, den 5. März 1446, als Locher und Keßler (beide von Ragaz) die Mähre brachten, wie der berüchtigte Schwiegersohn des Gr. Heinrich, Hans von Rechberg, den ganzen Tag mit Magazinen und 6000 Mann aus Wallgau, Feldkirch, Bregenz, der Herrschaft Maienfeld, Churwallen, Brättigau und dem Etschthale über den Rhein gezogen seien, um Morgens früh über die Landwehr nach Mails auf sie zu stürzen. Die Eidgenossen rathschlagten.... da erhob Glarus sein Banner mit St. Fridolins Bild und rief: Laßt uns in Gottes und St. Fridolins Namen hinauf, und an seinem Tage und mit seinem Banner wirds uns nicht mißlingen. Es gefiel, die Vertrauten führten sie im Dunkel über Wangs, Vilters und die Felder Vovels und Paschär 5/4 Stunden weit zwischen den gebrochenen Burgen Spillberg und Freudenberg durch bis zu St. Leonhardts uralter Kirche.... Dort

mehrere ertranken; 1300 Mann von ihnen wurden auf dem Schlachtfelde erschlagen. Nun besetzten die Eidgenossen ganz Sargans, mit Ausnahme der festen Städte Sargans und Wallenstadt. Aber sie zogen bald wieder nach Hause, ihnen folgten die Glarner, nachdem sie noch vier Wochen das Land Sargans besetzt gehalten hatten. Gegen Ende April rückten die Freih. von Brandis mit Hans von Rechberg wieder in das Sarganſische ein und besetzten es für Oestreich und den Gr. Heinrich von Sargans, welcher von da an im Besitze seiner Herrschaft blieb. Die Sarganser, von den östreich. Söldnern unterstützt, fielen selbst in das Thurthal, welches in die Grafschaft Toggenburg und mit derselben dem Frh. v. Raron gehörte, welcher mit den Eidgenossen enge verbunden war und führten von da 20 Gefangene und einen großen Raub an Vieh hinweg. Das Dorf Ragaz, dessen Bewohner man beschuldigte, den Eidgenossen geholfen zu haben und schuld an der daselbst erlittenen Niederlage zu sein, mußte 1200 Fl. bezahlen, ungeachtet Gr. Heinrich sich für sie verwendete. Noch dauerte der Krieg fort, und zwar zwischen Zürich und den Eidgenossen bis den 27. Februar 1447 und zwischen letzteren und Oestreich bis den 14. Mai 1449. Einige noch schwebende Anstände zwischen Zürich und den Eidgenossen wurden den 13. Juli 1450 vollends ausgeglichen.

Mit welcher Erbitterung und Grausamkeit dieser Krieg geführt, wie wenig sich hier die in unsern Tagen so hoch gepriesene Frömmigkeit und Achtung vor Kirche und ihre Institute in den damaligen Zeiten zeigten, beweist ein Schreiben des Bischofs Heinrich von Konstanz, welches er an die Geistlichen des Kantons Glarus, dat. Konstanz 20. Febr. 1445, erließ, indem er ihnen die Vollmacht ertheilt, die Glarner von allen in diesen Kriegen verübten Verbrechen in seinem Namen loszusprechen. Hier heißt es .... qui conflictibus et invasionibus interfuerunt, in quibus homicidia, incendia, sacrilegia, praedae, rapinae Ecclesiarum et rerum sacrarum effractiones, manuum violentarum injectiones in personas Ecclesiasticas, sacrarum rerum abusus et destructiones, nec non blasphemiae et alia mala, nec non excessus quam plurimi fuerint, perpetrata u. s. w. Wenn man dieses Verzeichniß der verübten Ausschweifungen und Verbrechen liest, so ist man versucht, die Kriegsereignisse eines barbarischen, heidnischen Volkes, nicht die eines solchen

---

legten sie sich an die Höhe, Schwyz unter Ital Reding dem jüngern, Glarus unter Jost Tschudi und Gaster unter dem Schwyzer, Ulrich Wagner.... Der Bannermeister von Glarus, Konrad Rietler, und der von Schwyz ließen die Banner muthig fliegen.... Das Geschütz war nun unterlaufen und Paul von Stein mit der Reuterei sprengte die Eindringenden an. Er fiel, das Banner von Montfort (das rothe) wurde unterschlagen und ein Unterwaldner, Kuno von Wiserlon, riß das von Brandis aus des Trägers Hand, sowie Rudolf Stucki von Glarus das der Stadt Feldkirch u. s. w.

zu lesen, welches sich des Christenthums und einer vorangeschrittenen Civilisation rühmte. Nicht aber die Glarner allein trifft dieser Vorwurf, sondern eben so ihre Gegner, welche sich wo nicht größerer, doch ähnlicher Verbrechen schuldig machten.

Kaum hatte Gr. Heinrich von dieser Seite Ruhe, als er von einer andern Seite, nämlich wegen seinen Herrschaften in Graubündten, namentlich im Schamserthale, in neue Unruhen und Fehden verwickelt wurde, deren Fort- und Ausgang er aber nicht mehr erlebte, indem er zu Anfang des J. 1450 starb, was daraus hervorgeht, daß Bischof Heinrich von Konstanz (ein Freih. von Hewen), als Verweser des Bisthums Chur, den 11. Juni 1450 die Söhne des Grafen Heinrich mit den von dem Bisthume Chur lehenbaren Graffschaften und Zugehörden belehnte. Die Ereignisse dieses Krieges gehörten daher auch der Geschichte der Söhne und Erben des Gr. Heinrich an.

Gr. Heinrich war vermählt mit Agnes von Mätsch. Bei seinem Tode lebten zwei Söhne, die Gr. Wilhelm und Georg von Werdenberg, und zwei Töchter, Elisabeth, welche den bekannten Hans von Rechberg zum Gemahl hatte, und Verena, mit Ulrich von Sax vermählt.

Um das Jahr 1453 erscheint auch ein Halbgraf (Bastard), Marquardt von Werdenberg-Sargans, welcher, in Diensten des Bischofs von Chur, dessen Veste Aspermont als Burgvogt und Befehlshaber gegen die Bürger der Stadt Chur und die Gotteshausleute tapfer vertheidigte. Wer aber die Eltern dieses Marquardt waren, findet sich nicht angegeben.

§. 13.

Fortsetzung.

Die Grafen von Werdenberg-Sargans. Die Grafen Wilhelm und Georg II., Söhne des Grafen Heinrich XI.

(1450—1501).

Gr. Heinrich XI. von Werdenberg-Sargans hinterließ seinen beiden Söhnen, Wilhelm und Georg II., die Graffschaft Sargans mit Ausnahme der Stadt Wallenstadt und den zu den zerstörten Schlössern Freudenberg und Nidberg gehörigen Orten, welche sich Oestreich vorbehalten hatte, ferner die Lehen vom Bisthume Chur. Diese aus der sog. Graffschaft Schams, dem Rheinwald, einen Theil an Tschappina, am Heinzenberg und Saffien, mit den festen Schlössern Ortenstein, Bärenburg, Ober-

und Niedersüns und Sardün bestehend, hierzu kamen noch einige Allodialgüter, als das Schloß Rukburg bei Lindau u. s. w. — Diese Besitzungen, wenn schon weniger bedeutend, als die ihre Voreltern besessen hatten, waren doch noch immer von der Art, daß sie den beiden Brüdern einen bedeutenden Einfluß auf die Ereignisse dieser Gegend gewährten, da ihre Nachbarn größtentheils minder begütert waren. Hierzu kam noch, daß die beiden Brüder in Eintracht lebten, beide im Landrechte mit Schwyz und Glarus standen und mit den Freih. von Rhäzuns, Mätsch, Hewen rc. nahe verwandt waren. Allein Wilhelm und Georg waren noch jung, als ihr Vater starb, auch scheinen sie keine guten Haushälter gewesen und deßhalb in keinem guten Rufe gestanden zu sein. Nach den Protokollen des Thurgauischen Landgerichts dieser Zeit wirkt Konrad Rüll von Konstanz im J. 1447 einen Verkündbrief aus gegen Gr. Jörg und Wilhelm von Sargans und Hans von Rechberg zu Hohenrechberg, und in den J. 1448 und 1449 ein Konrad Schaz auch einen solchen „über Gr. Jörgen und Gr. Wilhelmen von Salgans, daß si im nit halten Brief und sigel, die si im gelopt haben, bi gutem Truwen". Dabei waren die Verhältnisse zwischen ihnen und ihren Unterthanen schwierig und kritisch, besonders that sich zu dieser Zeit in diesen Gegenden ein Geist und Streben nach größerer Freiheit und Unabhängigkeit kund, welcher überhaupt den Gebirgsbewohnern eigen, durch die Vereine der Eidgenossen, durch ihren sieghaften Kampf gegen Oestreich, den Adel, selbst den schwäbischen Bund genährt und gesteigert wurde. Zwar verlangten die Landleute dieser Gegenden (früher ohne allen politischen Einfluß), durch die steten Fehden des Adels, ihrer Gutsherren, welche ihre Hülfe in Anspruch nahmen, selbst hierzu ermuthigt, keine gänzliche Unabhängigkeit, aber doch Feststellung ihrer Abgaben, eigene Gerichte und selbst Theilnahme an allem, was sie betraf, wobei sie sich jedoch stets geneigt zeigten, nicht nur selbst mit gewaffneter Hand gegen jede wahre oder auch oft nur vermeinte Unbild zu schützen, sondern auch ihren Nachbarn zu helfen. Besonders zeichneten sich hierin die Schamser und Rheinwälder aus, die sich zum Theil an den grauen Bund gegen den Willen ihres Herrn, den Gr. Heinrich von Werdenberg (1424) angeschlossen und selbst während des letztern Fehden und Streitigkeiten (1418—1431) mit dem Bischof von Chur und den Schweizerkriegen (1436—1447) manche schuldige Abgaben sowie die Huldigung diesem ihrem Herrn versagt hatten. Als daher Gr. Heinrich nach beendigtem Schweizerkriege Ruhe von dieser Seite hatte, richtete er sein Augenmerk auf diese seine oberländischen Besitzungen und wollte sein Ansehen sowie seine unbeschränkte Herrschaft daselbst, gestützt auf seine, wie er glaubte, anererbten, alten Rechte wieder herstellen. Er fand in dem benachbarten Adel, selbst in den sonst so freisinnigen Freih. von Rhäzuns und andern, die gleiche Ansprüche, gleiche Ansichten mit ihm hatten, Helfer und Theilnehmer seiner Pläne; besonders war es Bischof

Heinrich von Konstanz, aus der Familie der in dieser Gegend begüterten Freih. von Hewen, der als Administrator das erledigte Bisthum verwaltete und mit der Stadt Chur und den Gotteshausleuten, wie man die Unterthanen des Bisthums nannte, in steten Zerwürfnissen lebte, welcher dem Gr. Heinrich willig entgegenkam und zu dessen Plänen die Hand bot. So entstand ein Bund, eine Vereinigung zwischen mehreren Herren, dessen Zweck war, die alten Hoheits- und Herrschaftsrechte des Adels wieder geltend zu machen und ihre Unterthanen, in welchen sie nur Leibeigene, eine ihnen angehörige Sache, sahen, nöthigenfalls mit Gewalt zur Unterwürfigkeit zu zwingen. Man nannte diesen Herrenverein den schwarzen Bund, entweder im Gegensatz zu dem seit 1424 bestehenden grauen Bunde in Oberrhätien, oder aus Gehässigkeit der Feinde und Gegner dieses Bundes. Mit dem Jahre 1450 nahmen schon die Feindseligkeiten ihren Anfang, folglich noch bei Lebzeiten des Gr. Heinrich, wie Sprecher sagt [1]). Gr. Heinrich war damals schon alt, wohl wenig geeignet, an der Spitze einer solchen Verbindung zu stehen, es scheint auch, daß es mehr um seinen Namen zu thun war. Die Seele des ganzen Bundes war wohl Hans von Rechberg, sein Tochtermann.

Dieser Hans von Rechberg, aus einer altadelichen Familie Schwabens entsprossen, dessen Vater im Besitze von Gamertingen, Hedingen und Schalksburg war, zeigte sich als ein entschiedener Parteimann. Stolz, ein wackerer Kriegsmann, doch mehr, wo es sich um List, plötzliche Ueberfälle, den Entwurf von Kriegsplänen rc. handelte, als persönlich tapfer, wenigstens wie letzteres seine Fehden behaupteten, war er ein erklärter, unversöhnlicher Feind des Bürgers und Landmanns, in soweit diese für sich oder in Vereinen der Herrschaft des Adels sich entgegensetzten und dessen große Ansprüche, wahre oder vermeinte Rechte bekämpften. Wo Hans von Rechberg vereinzelt sich zur Verfolgung seiner Absichten zu schwach fühlte, da suchte und fand er Helfer in dem ihm gleichgesinnten, zum Theil durch die Zeitereignisse verarmten beute- und kriegslustigen Adel, oder er schloß sich den Fürsten, besonders den östreichischen an, die mit derartigen Vereinen von Städtern und Landleuten im Kriege lebten. Seine Talente, besonders im Unterhandeln, seine unermüdete Thätigkeit, sein offener, unversöhnlicher Haß machten ihn zu einem willkommenen Helfer und Verbündeten, wie er dann auch durch 10 Jahre (1438—1448) sich als ein erbitterter und einer der gefährlichsten Gegner der Eid-

---

[1]) Sprecher, Pallas Rhaet. lib. VII. p. 193. Henricus de Werdenberg Sexamienses (die Schamser) (an. 1450) opprimere statuit, spe omni frustratus, mox obiit.

genossen bewies [1]). Dieser Hans von Rechberg konnte und wollte nicht ruhen. Gegen die Eidgenossen konnte und durfte er nach dem mit denselben geschlossen Frieden nicht fortkämpfen, er begab sich daher nach Sargans zu seinem Schwiegervater, dem Gr. Heinrich von Werdenberg (er hatte dessen Tochter Elisabeth geheirathet). Leicht mußte es ihm, dem kräftigen, thätigen Manne bei seinem Kriegsruhm und überwiegenden Talenten gelingen, die beiden jugendlichen Söhne des greisen Heinrichs, die Grafen Wilhelm und Georg, für sich zu gewinnen, welche beide in den Kriegen mit und gegen die Eidgenossen aufgewachsen, letzterer besonders kriegerisch, unruhig, thätig und ruhmsüchtig war. Hierzu mochte wohl beitragen, daß die Schamser und Rheinthaler manche althergebrachte Schuldigkeit verweigerten und die Macht und das Ansehen ihrer Herren, wohl auch ungebürlich, schmälerten. So war der schwarze Bund, so die Versuche des Gr. Heinrich entstanden, die Thal- und Gebirgsleute der Werdenbergischen obern Herrschaften zu unterjochen. Joh. v. Müller in seiner Geschichte der Schweiz, III. Buch, 2. Kap., gibt zwar die nämlichen Ursachen an, fügt aber noch mehrere Einzelnheiten bei, als deren Gewährsmann er den Campel anfügt, welcher im 16ten Jahrhundert eine rhätische Geschichte schrieb, die, wären sie wahr, nicht nur empörend, sondern auch der Art jedem Unbefangenen erscheinen müßten, die den Aufstand der Unterthanen wo nicht rechtfertigen, doch leicht erklären ließen. Diese Stelle lautet nämlich: „Die Castelane Gr. Heinrichs auf der Bärenburg haben (um den auflebenden Freiheitsmuth mit Erniederung zu brechen) die Bauren gezwungen, mit dem Vieh aus dem Schweinstrog zu essen; der Castelan zu Fordun habe den Landleuten seine Heerden in die Saat gesandt, und als Johann Childerär ihm 2 Pferde hierum erstochen, diesen Mann in langer Haft gehalten, der Vogt auf Guardowall habe dem Adam von Camogasch seine Tochter zur Beischläferin abgefordert, die Amtleute haben mit

[1]) Während des ganzen Schweizerkrieges war es Hans von Rechberg, der überall gegen sie zu Felde lag, überall Verbindungen gegen sie errichtete und ihnen Feinde zuzog. Den 4. Aug. 1444 überfiel er mit Thomas von Falkenstein, den er für Oestreich gewonnen hatte, die Stadt Bruck, plünderte und brannte daselbst und führte die angesehensten Einwohner mit sich weg, von da eilte er zu dem Dauphin (nachmaligen Ludwig XI., König von Frankreich), entflammte dessen Kriegsmuth und beschleunigte seinen Zug gegen die Eidgenossen, wohnte der Schlacht zu St. Jakob bei Basel (26. Aug. 1444) bei, wo er zur Niederlage der Eidgenossen durch seinen Rath, sie von einander zu trennen und die Vereinzelten anzugreifen, vieles beitrug. Später war er Anführer eines östr. Heerhaufens, welcher zwar bei Ragaz (6. März 1446) geschlagen wurde, aber nach wenigen Wochen hatte er wieder ein neues Heer gesammelt, mit welchem er Ragaz besetzte und in das Toggenburgische einfiel. Noch gegen Ende dieses Krieges (1448) nahm er durch Kriegslist (seine Söldner hatten sich, als wallende Pilger verkleidet, eingeschlichen) die Stadt und Feste Rheinfelden für Oestreich ein.

unzüchtiger Lust gern den Trotz verbunden, sie vor den Augen der Gatten und Väter zu befriedigen, so daß kein Landmann bey Ehre, Leib und Gut sicher gewesen."

Allerdings ist der Uebermuth, besonders kleiner Diener, kleiner Herren, groß, und selbst wenn die Leidenschaften ihrer Herren sie vor Verantwortung schützt, oft bis ins Unglaubliche gehen; doch obige Erzählungen, mit welchen man die Geschichte dieses Aufstandes auszuschmücken und wohl auch zu vertheidigen suchte, gleichen zu sehr ähnlichen Mährchen und sind ganz unglaubwürdig, wenn man bedenkt, wie diese Thalleute schon längst auf ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten eifersüchtig, damals und schon seit 1424 Mitglieder des grauen Bundes waren, der, in dieser Gegend übermächtig, zum Schutze der Unterthanen errichtet, mit den demokratischen Schwyzern und Glarnern in engster Verbindung stehend, eine solche Bosheit und Uebermuth auch keinen Augenblick ertragen oder ungerächt gelassen hätten, da sie bei den oft unbedeutendsten Beschwerden und nur vermeinten geringsten Beleidigungen zu den Waffen griffen und selbst Kriege mit Mächtigeren deßhalb nicht scheuten, wie dann namentlich obige Schamser und Rheinwälder, als Streit darüber entstand (1418), ob sie das Bisthum Chur oder den Gr. Heinrich als Herrn anerkennen sollten, ohne alle weitere Veranlassung sich selbst von der Zahlung aller Abgaben frei sprachen, sich selbst regierten und nur durch das Zureden und selbst durch Drohung ihrer Freunde sich bewegen ließen, (1431) ihrem legitimen Herrn, dem Gr. Heinrich, zu huldigen. Zudem war Letzterer bei all seinem Stolze ein gutmüthiger, milder Mann, der so grobe Mißhandlungen seiner Landleute gewiß nicht geduldet hätte, auch konnte er keine Castelane in Guardaval &c. halten, da dieses Schloß, im Engadin gelegen, nicht ihm, sondern zum Bisthume Chur gehörte. Dem sei aber wie ihm wolle, Unzufriedenheit herrschte, der Landleute mit ihrem Herrn, des Herrn mit ersteren, Brennstoff war genug vorhanden, ein Funken hineingeworfen, und die Flamme loderte schnell empor. Hans von Rechberg, der Friede mit den Eidgenossen, das Vertrauen zu dem schwarzen Bunde mochte wohl Ursache sein, daß die Landleute mit weniger Schonung und Rücksicht behandelt und die Burgvögte und Castelanen veranlaßt wurden, ihr Ansehen und ihre Macht zu mißbrauchen und so die ohnedies schwierigen, freiheitslustigen Landleute noch mehr aufzureizen. Der erste Versuch, der noch im Namen des alten Grafen Heinrich gemacht wurde, die Landleute zu unterdrücken, mißlang und Gr. Heinrich starb. Seine jungen Söhne, die Grafen Wilhelm und Georg, erbten mit seinen Landen diese Fehde und verfolgten dessen Pläne.

Den 11. Juni 1450 belehnte sie Bischof Heinrich, ihr Bundesgenosse, mit Schams, Rheinwald u. s. w. Die schwierigen Landleute verweigerten ihrem neuen Herrn den Gehorsam und diese setzten den kriegerischen, kräftigen und schlauen Hans von Rechberg zu ihrem Stellvertreter in diesen Landestheilen. Allgemeines Murren

entstand, denn allen war Hans von Rechberg „der Eidgenossen gröster Viende, ein gächer trutzlicher Mann“ verhaßt[1]). Mit den im Sarganser Lande gesammelten Söldnern zog Hans über den Gugelsberg, um mit Gewalt die Unzufriedenen zu unterjochen (1450)[2]), er wurde zurückgeschlagen. Da senden die Grafen von Werdenberg ihre Boten nach Schwyz und Glarus, um diese nach dem bestehenden Landrechte aufzufordern, ihnen zu Hülfe zu kommen. Mit Unwillen wurden sie abgewiesen, die Sache der Landleute war auch ihre Sache. Nur 16 Mann, meistens aus Glarus, fanden sich, welche freiwillig den Grafen zuzogen, diese wurden in die Burg Bärenburg als Zusätzer gelegt. Im J. 1451 erhob sich der graue Bund, zu ihnen gesellten sich mehrere Gemeinden der Gotteshausleute, besonders die benachbarten Engadiner, an ihrer Spitze Ritter Hans Rink von Baldenstein, der selbst Lehen von Werdenberg besaß. Mit ihren Bannern zogen sie in das Gebiet der Grafen von Werdenberg, berannten die Bärenburg, und als sie da Widerstand fanden, zogen sie vor Ortenstein und von da nach Hohen- und Untersüns. Diese drei Werdenbergischen Schlösser wurden leicht erobert, da es an Ausrüstung und Proviant fehlte, ein Beweis, wie leichtsinnig und tollkühn dieser Krieg angefangen worden war. Diese drei Burgen sowie die auf dem Heinzenberg wurden ausgeplündert, die drei ersteren niedergebrannt, Heinzenberg, zum Theil den Rhäzuns gehörig, blieb verschont. Dann zog man nochmals vor Bärenburg, die Besatzung floh heimlich über die Mauern, auch Bärenburg wurde zerstört.

Das ganze Land war für die Werdenberger verloren und huldigte dem grauen Bunde. Hans von Rechberg floh nach Schwaben, die Mitglieder des schwarzen Bundes konnten nicht helfen, ihre eigenen Unterthanen standen gegen sie im Felde. Da zogen die Verbündeten des grauen Bundes mit ihrem Gewaltshaufen über das Gebirg, um die Grafen in Sargans selbst anzugreifen, deren Noth auf das Höchste gestiegen war. Nochmals schickten die Grafen ihre Boten nach Schwyz und Glarus, dringend bittend, wo nicht um Hülfe, doch um Vermittlung. Schwyz wies auch diesmal jedes Ansinnen der Grafen zurück, Glarus die Hülfeleistung, doch erbot es sich, zu vermitteln. Seine Boten eilten nach Sargans, zu ihnen kamen die Rathsboten der Stadt Chur, einige Domherren, von denen einige Adelige, die, den Parteien fremd, das Vertrauen der Bündtner besaßen, im Ganzen 13. Dem Heerhaufen der Graubündtner zogen sie entgegen, bei Mails unfern von Sargans fanden sie denselben gelagert. Es gelang ihnen, den 16. Oktober 1451 im Feldlager daselbst einen Waffenstillstand zu Stande zu bringen, damit ein Frieden ver-

[1]) Tschudi, II. Bd. S. 563.
[2]) J. Ulrich v. Salis.

mittelt werden könne. Die Graubündtner mit ihren Helfern zogen in die obern Lande, ihre Heimath, zurück und die obgenannten Vermittler brachten einen Frieden zu Stande, dessen Bedingungen in einem eigenen, zu Domleschg am Freitage vor St. Jakobstag 1452 gefertigten Instrumente enthalten sind[1]). Nach diesem sollten alle Todtschläge, Raub und Brandstiftungen gegenseitig aufgehoben sein, die alten Werdenbergischen Unterthanen ihren Herren huldigen, alle althergebrachten Abgaben, welche nach dem 16. Oktober 1451 (dem Tage des Waffenstillstandes) verfallen sein würden, an diese bezahlt werden, alle Gefangenen sollten freigegeben, die Lösegelder der Gefangenen und Braudgelder, welche noch nicht bezahlt oder nach dem 16. Oktober ausgeschrieben worden, sollen aufgehoben sein. Die Werdenbergischen Unterthanen verbleiben unbeschadet der Herrschaftsrechte im Verbande mit dem grauen Bunde, die Schlösser Bärenburg, Alt- und Neusüns, welche in diesem Kriege zerstört wurden, sowie die in früheren Kriegen zerstörten, als Hoch- und Nieder-Juvalt und Hasensprung sollen nicht wieder, außer mit Bewilligung des grauen Bundes und der Gotteshausleute, auferbaut, dagegen dürfe Ortenstein hergestellt werden. Dem Hans Rink von Baldenstein sollen die Grafen von Werdenberg die von ihnen herrührenden Lehen, so er ihnen während dieses Krieges aufgekündet hatte, wieder geliehen werden. Die Ansprüche, welche die Grafen von Werdenberg sowie das Bisthum Chur beide an Tumils machten, sollten durch das bischöfliche Lehengericht in Chur entschieden werden. Sollte ein Theil, wer immer, diesen Vertrag nicht halten, so verpflichten sich alle, denselben mit Gewalt hierzu zu zwingen.

So wurde der Friede zwar in dieser Gegend wieder hergestellt, allein das Mißtrauen, die Abneigung, eine gewisse stille Erbitterung blieb zwischen beiden Theilen zurück. An eine herzliche Aussöhnung der Gemüther war nicht zu denken; dieses, sowie auch wohl der Umstand, daß die Kosten dieses Krieges noch nicht bezahlt waren und schwer auf den Grafen von Werdenberg lasteten, bewog die letzten laut Urkunde vom 28. Januar 1456, Vatz und Schams an den Bischof Leonard von Chur um 3600 Fl.[2]) (wahrscheinlich Goldgulden) zu verkaufen. Bischof Leonard hielt sich aber dieses seines erkauften Eigenthums so wenig sicher und sich nicht mächtig genug, dasselbe gegen diese seine neuen Unterthanen zu beschützen, daß er diese erkauften Herrschaften unterm 6. Juli 1456 dem Kaiser Friedrich zum Lehen auftrug, dessen Macht und Ansehen dazu dienen sollte, die Unterthanen im Gehorsam zu erhalten. Lehenträger des Kaisers war Gr. Georg von Werdenberg, welchem wohl auch die theilweise Benutzung des Lehens blieb.

---

[1]) Bei Tschudi ꝛc., II. Bd. S. 564.

[2]) S. Burelln et Eichhorn Histor. Ep. Cur. p. 131.

Kaum war der Krieg in Graubündten, wie wir oben gehört, vertragen (1452), so wurden die beiden Grafen von Werdenberg ebenfalls durch ihren Schwager, den Hans von Rechberg, in neue Streitigkeiten mit dem Vereine der 10 Seestädte verwickelt, an dem auch die übrigen Reichsstädte Theil zu nehmen drohten.

Hans von Rechberg hatte Graubündten verlassen und war nach Schwaben gezogen (1451). Von seiner väterlichen Erbschaft hatte er Gamertingen und Hedingen verkauft[1]), weil ihre Lage vor feindlichen Angriffen weniger geschützt war. Aus dem Erlöse hatte er die Falkensteinischen Besitzungen auf dem Schwarzwalde erworben. Ramstein bei Epfendorf, im K. W. Oberamte Oberndorf gelegen, war damals die Hauptfeste, bis später Gr. Hans die feste Burg ob Schramberg erbaute und seinen Wohnsitz daselbst nahm. In diese seine Feste hatte er den Heinrich von Eisenberg aufgenommen, welcher, in einer Raubfehde mit mehreren Reichsstädten begriffen, geächtet war. Außer Ramstein hatte Hans von Rechberg die Rukburg bei Lindau besetzt, welche Familieneigenthum der Grafen von Werdenberg war. Schalksburg bei Ebingen gehörte gleichfalls ihm. Von diesen Burgen aus bekriegte nun Hans v. Rechberg die Reichsstädte Oberschwabens. Seine Raubhorden, verstärkt durch den den Reichsstädten feindlich gesinnten und beutelustigen Adel, zogen durch Schwaben und erhoben Brandschatzung von den Unterthanen der Reichsstädte und den mit letztern verbürgerten Adel; fanden sie Widerstand oder wurde ihren oft hoch gesteigerten Forderungen nicht entsprochen, so bezeichneten Plünderung und Brand ihren Zug. So wurde in der Gegend von Biberach durch die Gesellen des Hans v. Rechberg geraubt und gebrannt. Die Beute schleppte man auf die festen Burgen. Besonders trieb aber die Rechbergische Besatzung in Rukburg ihr Unwesen an dem Bodensee, sowie er selbst von Ramstein aus, indem Hans selbst in Person die Altstadt Rottweil überfiel, plünderte und zum Theil niederbrannte. Die Reichsstädte klagten an dem kaiserlichen Hofe und baten um Abhülfe. Kaiser Friedrich, unthätig, wenn es nicht sein eigenes Interesse galt, vielleicht auch selbst zu schwach, konnte oder wollte nicht helfen. Die benachbarten Fürsten, größtentheils feindlich gegen die Reichsstädte gesinnt, machten die schadenfrohen Zuschauer. Da ermannten sich die Reichsstädte, griffen zu den Waffen, um sich selbst Hülfe zu verschaffen. Die Rottweiler mit ihren Helfern eroberten und zerstörten die Burg Ramstein, die Lin-

---

[1]) Dieser Verkauf von Gamertingen und Hedingen geschah im J. 1447 an den Gr. Ulrich von Württemberg und gab zu mehreren Klagen Anlaß. Da Abt Friedrich von Reichenau als Lehenherr dieser Herrschaft Anstand nahm, diesen Verkauf zu genehmigen, so daß diese Klagen erst im J. 1450 vollends erledigt wurden. S. Sattlers Geschichte der Grafen von Württemberg, II. Bd. S. 157.

dauer, verstärkt durch die übrigen Seestädte, zogen vor Rukburg, plünderten und verbrannten auch diese (1452)[1]).

Nun war aber diese Feste, wie wir oben gehört, Eigenthum der Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans und nur die Hälfte gehörte dem Hans von Rechberg, wahrscheinlich als ein Theil der Aussteuer seiner Frau, einer Schwester obiger Grafen. Die Grafen waren daher durch die Zerstörung der Rukburg mit beschädigt. Zu schwach, sich selbst mit eigener Macht zu rächen, klagten sie bei den Eidgenossen, diese aber, den Reichsstädten hold, dem ungesetzlichen Treiben des Adels feind, wollten sich mit diesem Geschäfte nicht befassen. Da unterzog sich Gr. Eberhard von Württemberg diesem Handel, und nachdem die Grafen von Werdenberg durch einen Eid bewiesen hatten, sie hätten schon im Februar 1452 die Reichsstädte in Kenntniß gesetzt, Rukburg gehöre ihnen zur Hälfte, erkannte Gr. Eberhard als Schiedsrichter auf Entschädigung, welche die Reichsstädte den Grafen von Werdenberg leisten sollten und auch leisteten.

Um diese Zeit starb das alte, in der Geschichte Graubündtens so oft vorkommende Geschlecht der Brunn von Rhäzuns in seinen männlichen Gliedern aus. Nach Lehmanns: Republik Graubündten, II. Th. S. 42, starb der letzte Rhäzuns im Spätjahre 1458 oder im Frühjahre 1459. Seine Erben waren Nikolaus, Graf von Hohenzollern, und Graf Georg von Werdenberg, welche beide Rhäzuns zu Frauen hatten. Laut Original-Urk. im Fürstl. Archiv zu Hechingen

---

[1]) Diese Fehde oder Krieg dauerte noch einige Zeit, in welchem die Reichsstädte immer mehr die Oberhand gewannen und die Stadt Sulz, welche den von Geroldseck, Verbündeten des Hans von Rechberg, gehörte, eroberten. Nun erst mitteiten die Herzoge von Oestraich und die Grafen von Württemberg (letztere machten Ansprüche an Sulz) und brachten (1457) einen Frieden zu Stande, welchen die Reichsstädte noch mit 14000 Gulden erkaufen mußten, die Hans von Rechberg und seine Geselien als Entschädigung erhielten. Wohl mochten die Gr. von Württemberg, besonders Gr. Ulrich und dessen viele Freunde dem Hans v. Rechberg zu dieser Entschädigung verhilflich gewesen sein, da er an den Gr. Ulrich von Württemberg nicht nur Gamerdingen und Hedingen verkauft, sondern auch in dessen Dienste getreten war und unter dessen erste Kriegshauptleute gezählt wurde, wie er denn sich durch seine Kenntnisse und Erfahrungen in Kriegssachen sowie seine Freimüthigkeit auszeichnete. S. Sattlers Geschichte der Grafen von Württemberg, II. Bd. S. 251. Diese bewies er auch im J. 1462, als es sich darum handelte, den Pfalzgrafen Friedrich in seinem Lande anzugreifen, was auch den Hans von Rechberg, da man seinen Rath nicht befolgen wolite und ihm die Befehlshaberstelle abnahm, bewog, die Württembergischen Dienste zu verlassen. S. Sattler l. c. III. Bd. S. 12.

Nach der Zimmerschen Chronik, Manuscr., im Fürstl. Archiv zu Donauöschingen und Tschudi, II. S. 562. — Das Ende des Hans von Rechberg s. unten §. 16.

erhielt Gr. Nikolaus die Herrschaft Rhäzuns, Gr. Georg erhielt im Namen seiner Frau (1459) von den Rhäzunschen Gütern die Besitzungen am Heinzenberg und Tschappina, dann Saffien und Tusis. Allein dieser Zuwachs an Gütern vermochte nicht, den immer größern Verfall dieser Familie selbst aufzuhalten, vielmehr mußten die beiden Grafen selbst einsehen, wie schwer die Herrschaft über die so schwierigen, zu Unruhen geneigten Landleute zu behaupten und wie wenig hierbei auf die Hülfe der Fürsten und des Adels zu zählen sei, welche sich fast alle so ziemlich in ähnlicher Lage wie die Werdenberger befanden.

Die Grafen Wilhelm und Georg fanden es daher vortheilhaft, sich näher und inniger an die Eidgenossen, besonders die benachbarten Kantone Schwyz und Glarus, anzuschließen, welche allein im Stande waren, ihre Unterthanen im Gehorsam zu erhalten und sie gegen jeden anderwärtigen Angriff zu schützen. Am Montag nach Mariä Geburt 1458 wurde ein neues Bündniß zwischen den Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg einer- und den Kantonen Schwyz und Glarus andererseits geschlossen. Die für Schwyz und Glarus so günstigen Bestimmungen dieses Bündnisses beweisen, wie viel es ersteren daran gelegen war, sich die Hülfe und den Beistand dieser beiden Kantone zu erwerben. Die beiden Grafen verpflichteten sich nämlich, nicht nur keine andere Verbindung einzugehen, bei sich ergebenden Streitigkeiten mit ihren Nachbarn oder Unterthanen nur bei den beiden Kantonen Recht zu nehmen, sondern sie erklärten auch, daß alle Angehörigen, Güter ꝛc. dieser beiden Kantone zollfrei in den Werdenbergischen Landen sein und letztern das Vorkaufrecht jedesmal zustehen sollte, wenn die Grafen ihre Besitzungen ganz oder theilweise verkaufen oder verpfänden würden. Dieses Landrecht, so zwar alle 10 Jahre zu erneuern sei, soll nicht nur den beiden Grafen, sondern auch ihren Erben und Nachfolgern gelten und von diesen sowie von allen Unterthanen, die 16 Jahre alt sind, auf Verlangen der Kantone beschworen werden[1]).

Bald fand sich ein Anlaß, in welchem die beiden Grafen beweisen konnten, daß es ihnen mit diesem Bündniß Ernst sei. Herzog Sigismund von Oestr.-Tyrol war nämlich mit der Stadt Rapperschwil in Streitigkeiten gerathen. Die Eidgenossen nahmen sich der Stadt an, da sie ohnedieß mit dem Herzog Sigismund unzufrieden waren, den sie beschuldigten, bei dem Papste Pius II. ausgewirkt zu haben, daß er sie in den Bann erklärte, auch die Bedingungen des 50jährigen Friedens nicht genau erfülle. In Folge dessen sagten dem Herzoge den 22. September 1460 zuerst die Rapperschwiler, dann mehrere Kantone ab, welches Schwyz und Glarus den 29. Sept. 1460 gleichfalls thaten. Dasselbe thaten nun, wahrscheinlich hierzu

[1]) Diese Urkunde ist bei Tschudi, Th. II. S. 587–590 abgedruckt.

aufgefordert, die beiden Grafen Wilhelm und Georg am Donnerstag vor Michaelis in einem eigenen Absagebriefe, in welchem sie als besondere Ursache der Feindseligkeit von ihrer Seite noch hervorhoben, daß Oestreich dem Gr. Wilhelm von frühern Kriegen her noch mehreres schuldig sei, was er als ehemaliger östr. Hauptmann zu Wallenstadt theils als Sold für seine Person, theils für das an die östr. Söldner bezahlte Geld zu fordern habe. Deßgleichen hätte Herzog Sigismund, als Herr zu Wallenstadt und Freudenberg, die Grafen als Besitzer von Sargans mehrfach in ihren Rechten beeinträchtigt[1]), auf ihre Klagen sei niemals Abhülfe erfolgt. Unterdessen nahm der Krieg seinen Anfang. Die Kantone zogen aus, besetzten Frauenfeld und das Thurgau, belagerten und eroberten (28. Okt. 1460) Dießenhofen, brandschatzten die östr. Orte im Rheinthal. Eben so nahmen die Schwyzer und Glarner Wallenstadt, Freudenberg, Nidberg und alles, was dem Herzog Sigismund in Sargans gehörte, ein und ließen sich von den Unterthanen huldigen. Ihnen halfen hierbei die Grafen von Werdenberg.

Hierauf belagerten die Eidgenossen vereint die östr. Stadt Winterthur. Ehe sie aber dieselbe erobern konnten, vermittelte Pfalzgraf Ludwig mit den Bischöfen von Konstanz und Basel einen Waffenstillstand (11. Dez. 1460), welcher im Frühjahre 1461 verlängert, endlich zu einem Frieden führte, welcher am Montag vor dem Frohnleichnamsfest (1461) zu Konstanz abgeschlossen wurde, dessen Hauptinhalt war, daß die Eidgenossen alles Eroberte, nämlich das Thurgau, die Stadt Dießenhofen und den östr. Antheil von Sargans als Eigenthum behielten.

Die beiden Grafen von Werdenberg, welche mit in diesen Frieden eingeschlossen waren, erhielten nichts, doch nahmen sich die Eidgenossen dieser ihrer Freunde nun mit mehr Wärme an und suchten ihnen zu helfen. So war der Besitz von Tumils seit dem Frieden von 1452 noch immer zwischen dem Bisthume Chur und den Grafen von Werdenberg streitig, auch machte ersteres noch besondere Ansprüche an die Feste Ortenstein. Die Entscheidung dieser beiden Händel wurde dem Rathe der Stadt Zürich übertragen und fiel zum Vortheil der Grafen von Werdenberg aus, indem ihnen der Besitz von Tumils und Ortenstein (1463) zuerkannt wurde. Im J. 1462 suchten die Kantone der Eidgenossen, welche mit den beiden Grafen von Werdenberg besonders verbunden waren, durch Feststellung der Rechte und Obliegenheiten der Werdenbergischen Unterthanen in Sargans die Ruhe dieses Landes zu befestigen und die beiden Grafen von Werdenberg, ihre Bundesgenossen, im Besitze ihrer Rechte zu erhalten[2]). Durch diese Vorgänge ermuthigt, suchte Gr. Georg

[1]) Tschudi, II. Th. S. 602.

[2]) Nach der hierüber gefertigten Urkunde oder neuem Rodel (Lagerbuch) auf den Freitag nach Pfingsten 1462 wurde dieselbe von dem Ruf Gut, Klaus Veroldingen,

von Werdenberg seine alten Ansprüche auf die Herrschaft Vaduz wieder hervor, welche im Besitze der Freih. von Brandis war. Gr. Georg behauptete nämlich, es sei Vaduz nur verpfändet und ihm stehe das Einlösungsrecht zu, was die von Brandis läugneten (s. oben). Auch diese Sache wurde zu Zürich vor dem Rathe und einigen Zusatzmännern verhandelt, allein am Vorabende vor dem Frohnleichnamsfeste 1464 wurde blos auf weitere schriftliche Beweisführung erkannt. Wie diese ausgefallen, ist nicht angegeben, doch blieben die von Brandis im Besitze der Herrschaft Vaduz.

Während dieses in Graubündten und in der Schweiz vorging, hatte sich ein Krieg entsponnen, welcher das ganze südwestliche Deutschland in Bewegung setzte. Auf der einen Seite stand Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche und Herzog Ludwig von Baiern mit ihren Helfern, auf der andern Seite hatte sich ihnen ein mächtiger Bund entgegengestellt, an dessen Spitze kaiserl. oberster Feldhauptmann, Markgraf Albrecht von Brandenburg, der deutsche Achilles genannt, standen. Dem letztern Bunde gehörten die Grafen von Württemberg, Ulrich und Eberhard, der Markgraf Karl von Baden, mehrere Bischöfe, die schwäbischen und fränkischen Reichsstädte und fast der ganze niedere Adel in diesen Ländern an. Der Name des Kaisers und die wenn schon sehr lockere Bande, welche Städte, Fürsten und Adel an das Reich knüpften, noch mehr aber persönliche Feindschaften und anzuhoffende Vortheile hatten diesen Bund geschlossen, dem der Sieg bei seiner Uebermacht, wie man glaubte, gewiß zu sein schien.

Dieses sowie der unruhige und thätige Geist bestimmte auch den Georg, Grafen von Werdenberg-Sargans, wenigstens auch eine untergeordnete Rolle in diesem Kriege zu spielen. Nach Sattlers Geschichte der Grafen von Württemberg, Bd. III. S. 18, führte Jörg von Sargans das Banner von Württemberg, nach andern selbst die Reichsfahne, nach noch andern ein Fähnlein, wohl sein eigenes, zu welchem sich einige vom Adel, einige Graubündtner und eidgenössische Söldner, welche in diesen Krieg gezogen waren, gesellt hatten. Mit diesen wohnte Gr. Georg der bekannten Schlacht bei Giengen (19. Juli 1462) bei, in welcher Herzog Ludwig von Baiern die Reichsarmee unter dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg aus dem Felde schlug und viele Gefangene machte. Unter diesen letztern befand sich auch Gr. Georg von Werdenberg. Wie lange er in baierscher Gefangenschaft geblieben,

---

Beini Gerwär von Uri, dem Arnold Kupferschmid, Dietrich in der Halden von Schwyz, dem Rudolf Stucki und Rudolf Mos von Glarus, nachdem sie die alten Leute der Herrschaft Sargans über den frühern Bestand eidlich vernommen hatten, ausgestellt und von den sieben alten Kantonen der Eidgenossen bestätigt. En. Collect. Docum. mon. Fabariens. in dem Archiv zu St. Gallen, Manuscr. S. Anhang Nr. 274.

wann und wie er erlöst wurde, findet sich nirgends aufgezeichnet, daß er aber schon wieder im J. 1463 frei war, zeigen seine obangeführten Verhandlungen. Wahrscheinlich wurde ihm ein Lösegeld angesetzt und er sodann gegen Bürgschaft wegen Leistung der Zahlung oder nach dem im nämlichen Jahre geschlossenen Frieden entlassen. Wohl mochten sich dadurch die ohnedies großen Geldverlegenheiten des Gr. Georg vermehren und ihn nöthigen, wieder einen Theil seiner Herrschaften zu verkaufen. Wenigstens geschah nach Fäsi um diese Zeit (1463—1464)[1]) der Verkauf des Domleschger Thales und des Schlosses Ortenstein an den Eberhard, Truchsessen von Waldburg, nachmaligen Gr. von Sonnenberg, seinen Schwiegervater. (Gr. Georg von Werdenberg hatte nämlich nach dem Tode seiner ersten Frau, Anna von Rhäzuns die Barbara von Sonnenberg, obigen Eberhards Tochter, geheirathet). Allein diese erlöste Summe scheint nicht hinreichend gewesen zu sein, um seinen Geldverlegenheiten abzuhelfen, er sah sich zu neuen Verkäufen gedrungen. Diesmal galt es das Rhäzunsche Erbe, von welchem er Heinzenberg, Tschappina, Tufis und auch den Rheinwald an den Bischof Ortlieb von Chur um 3000 Fl. verkaufte[2]).

Um diese Zeit war Georgs Bruder, Gr. Wilhelm, schon todt. Nach Tschudi lebte er noch im J. 1467[3]), später finden wir seiner in den Urkunden nicht mehr erwähnt, vielmehr wird angenommen, derselbe sei im J. 1468 gestorben. Graf Georg war zwar nunmehr alleiniger Herr, allein alle seine Besitzungen beschränkten sich auf Sargans und einzelne kleine Güter und Rechte, die er in Graubündten besaß. Davon konnte Gr. Georg nicht leben, er verließ daher sein Vaterland und trat in die Dienste des Herzogs Sigismund von Oestreich-Tyrol, dessen Rath und Vertrauter er wurde. So war dieser Sigismund, den er etwa vor 15 Jahren bekriegt hatte, nun sein Brodherr und seine Zuflucht. Es schien ihm auch anfänglich recht gut gegangen zu sein, indem der Herzog ihn zu wichtigen Geschäften verwendete, und ihn nicht nur unter seine vertrautesten Diener, sondern auch unter seine Freunde zählte. Ihm, dem Ulrich von Brandis und dem Peter von Hewen überließ der Herzog laut Urkunde vom 19. Mai 1497 die Ausgleichung mehrerer Anstände, die zwischen ihm und dem Bischof Ortlieb von Chur obwalte-

---

[1]) Fäsis Staats- und Erdbeschreibung der helvetischen Eidgenossenschaft. IV. Th. S. 146.

[2]) Eichhorn H. E. Cur. p. 138. Vergl. Fäsi ꝛc. IV. Bd. S. 108.

[3]) Im J. 1467 schrieb nämlich Gr. Wilhelm den Glarnern und bat sie um ihre Verwendung auf die bevorstehenden Tage zu Baden, in dem Handel, welchen er mit den Bewohnern der Herrschaft Ribberg wegen den zu letzteren gezogenen Wallisern oder Freigebornen hatte.

ten [1]). In dieser Urkunde nennt der Herzog den Grafen Georg seinen edlen Oheim ꝛc. Eben so half er (23. Oktober 1483) [2]) mit andern Freunden, wohl auch im Namen und Auftrag des Herzogs Sigismund, die zwischen dem Bischof und der Stadt Chur obwaltenden Anstände ausgleichen. Wirklich scheint sich auch Gr. Georg am Hofe des Herzogs in Innspruck so wohl gefallen zu haben, daß er da sein Leben beschließen zu wollen schien. Dieses, vielleicht auch neue Geldverlegenheiten, vielleicht auch das Schwierige, Herrschaftsrechte über ein Volk auszuüben, dessen Gebiet ohnedies durch die neuen Erwerbungen (1461) fast ganz von eidgenössischen Besitzungen umgeben war, mochten den Grafen Georg bestimmen, auch diese seine letzte Besitzung, die Grafschaft Sarguns, so weit dieselbe ihm noch gehörte, zu veräußern. Er verkaufte sie daher im J. 1483 an die sieben alten Kantone der Eidgenossen um 13000 Fl. [3]), nachdem er früher schon (1456) der Stadt Sargans selbst ansehnliche Freiheiten verliehen hatte.

Im nämlichen Jahre (5. Januar 1483) stellte Gr. Georg dem Kloster Pfäfers zu Rapperschwil eine Urkunde aus, daß der Verkauf der Grafschaft Sargans den Rechten des Klosters nicht nachtheilig werden solle, indem die Käufer keine Ansprüche auf die Vogteirechte zu machen hätten, als von welchen sich das Kloster schon im J. 1397 losgekauft habe.

So war nun Gr. Georg aller seiner Besitzungen beraubt. Ungunst der Zeit, unkluges Einmischen in die Händel der damaligen Zeit, Verkennen des Zeitgeistes, Nichtachten der finanziellen Verhältnisse hatte diesen Verlust für den Grafen Georg herbeigeführt und er stand nun nur auf sich selbst, die Gunst seines Herrn, dessen Diener er geworden war, gestützt da. Immer aber noch hatte er zahlreiche Freunde und Verwandte, welche, sowie sein alter Familienname, ihm einiges Ansehen und selbst einigen Einfluß gaben. Auch zählte er unter den Eigenossen mehrere treue Freunde. Aber eben das, auf was er wohl am meisten zählen mochte, die große Gunst, in welcher er bei dem Herzog Sigismund stand, war für ihn die Quelle neuer Verlegenheiten, welche ihn bis an sein Lebensende verfolgten. Kaiser Friedrich III. und sein stammverwandter Vetter, Herzog Sigismund von Oestreich, Herr

[1]) Eichhorn Cod. Prob. p. 157.

[2]) Eichhorn Cod. Prob. p. 153.

[3]) S. Joh. v. Müllers Geschichte, S. 25. Diese Verkaufsurkunde ist den 2. Jan. 1483 zu Rapperschwil ausgefertigt und lautet auf die Grafschaft Sargans, wie er und sein Bruder Wilhelm und sein Schwager von Sonnenberg dieselbe besessen. Ex. doc. mon. fabar. in dem Archiv zu St. Gallen. Nach dieser Urkunde hatte Gr. Georg einen Theil von Sargans, wohl einzelne Einkommenstheile, seinem Schwiegervater, dem Grafen von Waldburg-Sonnenberg, schon früher abgetreten. Anhang Nr. 302.

zu Tyrol und des größern Theils der östreich. Vorlande, standen nie gut mit einander. Kaiser Friedrich bemächtigte sich nach dem Tode Herzog Friedrichs (1439), des Vaters Sigismunds, der Vormundschaft über den einzigen unmündigen Sohn und zugleich auch der hinterlassenen Schätze desselben[1]). Diese Vormundschaft behielt auch Kaiser Friedrich bei, bis er auf Andringen seines Mündels, des Herzogs Sigismund, oder vielmehr der tyrolischen Landstände (1443 u. 1445) sie abzugeben sich genöthigt sah. In den wirklich großen Streitigkeiten zwischen dem Kaiser Friedrich und dessen Bruder Albrecht (1461) nahm Herzog Sigismund mehr die Partei des letztern, und wenn auch zwischen ihnen zum Scheine der Frieden und ein besseres Vernehmen wieder hergestellt schien, so dauerte das gegenseitige Mißtrauen und Mißvergnügen fort, welche vielleicht schon früher und heftiger zum Ausbruche gekommen wären, wenn nicht bei der kinderlosen Ehe des Herzogs Sigismund die Aussicht auf dessen reiche Erbschaft dem staatsklugen Kaiser Friedrich Mäßigung empfohlen hätte und der edle, ritterliche Max (des Kaisers Sohn und der von Sigismund geliebte Vetter) als Mittler wiederholt eingeschritten wäre. Höher steigerten sich die Zerwürfnisse zwischen dem Kaiser Friedrich und seinem Vetter Sigismund in den Jahren 1486 und 1487. Anlaß hierzu gaben die besonders freundschaftlichen Verhältnisse zwischen dem Herzog Sigismund und dem Herzog Albrecht von Baiern. Letzterer machte Ansprüche an einige tyrolische Orte. Herzog Sigismund suchte ihn durch die Abtretung einiger Orte zu befriedigen. Nun verbreitete sich das Gerücht, Herzog Sigismund, welcher sich bei seiner Prachtliebe und seiner an Verschwendung gränzenden Freigebigkeit immer in großer Geldverlegenheit befand, habe bedeutende Geldvorschüsse von dem Herzog Georg und Albrecht in Baiern erhalten und gedenke besonders letzterm seine Länder um eine Million Gulden zuzuwenden. Hierzu kam noch die Verehelichung des Herzogs Albrecht mit Katharina, der Tochter des Kaisers Friedrich (1486). Eine Heirath zwischen Herzog Albrecht und Katharina war mit des Kaisers Zustimmung beschlossen und verabredet worden. Ersterer drang nun bei dem Herzog Sigismund, bei welchem sich Katharina damals aufhielt, auf den Vollzug dieser Heirathsverabredung. Ihn unterstützten Prinz Maximilian, des Kaisers einziger Sohn, sowie die Räthe des Herzogs Sigismund. Letzterer schickte daher seinen vertrauten Rath, den Freih. Johann Werner v. Zimmern, an den Kaiser, welcher sich damals in den Niederlanden aufhielt, um dessen Zustimmung zu erhalten. Freih. v. Zimmern kehrte zurück und berichtete, der Kaiser habe ihm mündlich erklärt (schriftliche Antwort

[1]) Hierzu war Kaiser Friedrich, als der älteste und das Haupt des Oestr.-Habsburgischen Hauses berechtigt, sowohl nach den früheren Vorgängen, als auch nach den älteren Familienverträgen.

brachte er keine mit), er überlasse es dem Herzog Sigismund, den Tag der Trauung der beiden Brautleute nach Belieben festzusetzen. Sofort wurden nun die Verlobten getraut. Kaum war die eheliche Einsegnung vorüber, als ein Eilbote vom Kaiser ankam mit dem Befehle, die Trauung auszusetzen, bis er selbst wieder in seine Erblande zurückgekehrt sein würde. Die ihm nun mitgetheilte Nachricht von der schon vollzogenen Trauung erbitterte den Kaiser sehr und vermehrte seine Besorgnisse, Herzog Sigismund möchte zu seinem Nachtheile und zu Gunsten des Herzogs Albrecht über seine Länder verfügen. Kaiser Friedrich sendete daher im J. 1487 seinen vertrauten Freund, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, nach Tyrol mit dem Auftrag, den Herzog Sigismund zu vermögen, ihm oder seinem Sohne, dem römischen Könige Maximilian, seine Länder, namentlich Tyrol, noch bei seinen Lebzeiten abzutreten. Markgraf Albrecht übernahm den Auftrag und wendete sich, in Tyrol angekommen, an obigen Frh. Hans Werner v. Zimmern und den Gr. Georg von Werdenberg-Sargans, die er als die vertrautesten und einflußreichsten Räthe und Freunde des Herzogs Sigismund kannte, um durch sie den letztern zu bereden, er möge dem Wunsche des Kaisers entsprechen. Allein Herzog Sigismund nahm diese Zumuthung so übel auf, daß er dem Markgrafen Albrecht durch obige Räthe bedeuten ließ, sich alsogleich aus Tyrol zu entfernen, widrigenfalls er ihn als einen Friedensstörer festnehmen und gefangen setzen werde. Markgraf Albrecht erstattete über diesen Erfolg seiner Sendung Bericht an den Kaiser und schob alle Schuld des Mißlingens derselben auf die Räthe und nächste Umgebung des Herzogs Sigismund, besonders auf den Gr. Georg von Werdenberg und den Freih. Johann Werner von Zimmern. Der alte Kaiser wurde hierüber sehr aufgebracht, besonders als man, seinen Zorn benutzend, ihm beibrachte, man habe dem Herzog Sigismund glauben gemacht, der Kaiser habe ihn wollen vergiften lassen, um seine Länder an sich ziehen zu können. Es war eine kleinliche Hofintrike, deren man den Gr. Hugo von Werdenberg-Heiligenberg und den Dieter v. Harras, ersterer ein bekannter alter Feind des Gr. Georg von Werdenberg und des Johann Werner v. Zimmern vorzüglich beschuldigte.

Kaiser Friedrich war, was die Vergiftungsgeschichte betrifft, gewiß unschuldig, fühlte sich durch diese Verläumdung sowie wohl auch durch das Fehlschlagen seiner Wünsche so sehr beleidigt, daß er sogleich die Fürsten und Edlen, die sich an seinem Hofe oder dessen Nähe befanden, versammelte, so eine Art von Reichs- oder Fürstentag bildete, ihnen die große Unbild, die ihm widerfahren war, klagte und darauf antrug, den Herzog seiner Länder zu entsetzen, dessen Räthe und Freunde aber, welche die Ursache dieser Verläumdungen und Zerwürfnisse seien, als Landesverräther und Majestätsverbrecher wegen Felonie in des Reiches Acht und Aberacht zu erklären und zu Folge dessen ihnen alle ihre Besitzungen im deutschen Reiche zu

entziehen und sie als ehr- und rechtlos zu erklären. Dieser harte Spruch wurde auch gegen die letztern, ohne sie gehört zu haben, als den Mindermächtigen, sogleich gefällt und den 18. Januar 1488 von Innspruck aus, wohin der Kaiser sich selbst begeben hatte, ausgeschrieben.

Dieser traf den Gr. Georg von Werdenberg-Sargans, Freih. Joh. Werner von Zimmern, Gr. Heinrich von Fürstenberg, Gr. Oswald von Thierstein, welche in die Acht erklärt und der Vollzug derselben mehreren Fürsten und Grafen aufgetragen wurde[1]). Die Landesentsetzung des Herzogs Sigismund wurde aber nicht ausgesprochen. Die Politik befahl nämlich, ihn, als den Mächtigern, zu schonen, indem, wenn er in Unmuth oder Verzweiflung sich ganz dem Herzog von Baiern in die Arme geworfen und seine Länder ihm abgetreten hätte, ein Bund sich gebildet haben würde, welchem selbst der Kaiser Friedrich nur schwer gewachsen gewesen wäre. Graf Georg von Werdenberg hatte keine Länder mehr zu verlieren, da all' sein Eigenthum schon in fremden Händen war, doch mußte er Innspruck und den Hof des Herzogs Sigismund verlassen und scheint sich vorerst auf das Schloß Ortenstein, dem Eigenthume seines Schwiegervaters, Gr. Eberhards von Sonnenberg, dessen Nutznießung er sich vorbehalten hatte, zurückgezogen zu haben, wenigstens machte er sich anheischig gegen den mit ihm geächteten Freih. v. Zimmern, dessen ältesten, erst vierjährigen Sohn zu sich auf den Ortenstein und an Kindesstatt anzunehmen. Allein fand Gr. Georg in Ortenstein hier für sich keine Ruhe, oder hielt er sich nicht für sicher daselbst, er mußte auch Graubündten verlassen und floh in die Schweiz, wo er sich theils in Glarus und Schwyz aufhielt, auch in andern Orten sich herumtrieb. So finden wir ihn im J. 1490 in St. Gallen, woselbst er mit Gaudenz von Mätsch einen Vergleich zwischen den vier Schirmkantonen des Klosters St. Gallen und den Appenzellern zu Stande brachte, wodurch weitaussehenden, gefährlichen Händeln begegnet wurde. Nachdem endlich auf diplomatischem Wege Kaiser Friedrich mit dem Herzog Sigismund wieder dadurch ausgesöhnt wurde, daß letzterer dem König Max gegen jährlich 52000 Fl. und andere Vortheile alle seine

---

[1]) Ueber den Vollzug dieser Achtserklärung rc. gegen den Freih. Joh. Werner von Zimmern und die aus derselben hervorgegangenen Kriege mit den Grafen von Werdenberg zu Heiligenberg rc. finden sich unter §. 19.

Außer den hier Benannten traf der kaiserl Spruch und die Achtserklärung noch weiter den Gaudenz, Gr. v. Mätsch zu Kirchberg, den Ritter Hans v. Wehingen, Gotthart Hartlieb, Christian Winkler, Thomann Piperlä, Jakob Streit und Paul Marquardt, alle des Herzogs Sigmund Räthe und Amtleute. Merkles Vorarlberg, III. Abth. S. 215.

Einige führen unter den Geächteten auch den Ulrich, Freih. v. Brandis auf, aber nach obiger Urkunde mit Unrecht.

Länder abgetreten hatte (1489), so glaubte wohl auch Gr. Georg, daß auch er in diese Aussöhnung mit eingeschlossen sei, er kehrte daher in sein Vaterland zurück. Anfänglich schien ihm auch das Glück günstig zu sein. Georgs Verwandter und Freund, Heinrich, ein Freih. von Hewen, wurde den 8. Aug. 1491 zum Bischof in Chur erwählt und im September dieses Jahres bestätigt. Sowie er die Regierung angetreten hatte (5. Februar 1492), belehnte er den Gr. Georg mit dem Rheinwald, Saffien, Tumils, Schanfigg und dem Schlosse Ortenstein, alte Besitzungen der Werdenberger und Rhäzüns, die Georg selbst (1475) an das Bisthum Chur verkauft hatte[1]). So war Georg doch wieder einigermaßen in seinem Vaterlande begütert, hatte wieder einen festen, eigenen Wohnsitz, wo er wohl im Frieden seine alten Tage beschließen zu können glaubte. Allein anders hatte es die Vorsehung beschlossen. Die Feindschaft des Kaisers Friedrich, welcher um diese Zeit (1493) starb, hatte bei dessen Nachfolger und seinen Räthen tiefe Wurzeln gefaßt und sich fortgepflanzt. Noch war sein persönlicher Feind, Gr. Hugo von Werdenberg, dessen Bruder und des letztern Söhne an dem kaiserlichen Hofe hoch angesehen; die Zerwürfnisse zwischen der Tyroler Regierung und Oestreich einerseits und den Graubündtnern und Schwyzern anderseits hatten begonnen, in welche Georg, nunmehr ein Freund und Anhänger der Eidgenossen, mitverwickelt schien. Alles dieses erregte einen neuen Sturm gegen den greisen Georg. Er verkaufte daher (1493) den Rheinwald und Saffien an den Johann Jakob Trivulglo, Gr. von Misox[2]), verließ den Ortenstein, den er mit Schanfigg und Tumils an seinen Schwiegervater und dessen Söhne, den Grafen von Sonnenberg, übergab und floh, tief gekränkt und erbittert, zum zweitenmale in die Schweiz. Hier beschäftigte er sich nur allein mit Racheplänen. Den Kantonen Schwyz und Glarus, mit welchen er früher im Bürger- und Landrechte gestanden, klagte er das erlittene Unrecht und forderte sie auf, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen[3]), bei fast allen Tagen der

---

[1]) Eichhorn, Hist. Ep. Cur. p. 135 u. Buzellin.

[2]) Joh. Jak. Trivultius von Vigere, Gr. von Misor, war ein berühmter Kriegsmann, aus dem Mailändischen gebürtig. Von Herzog Ludwig Sforzia aus Mailand vertrieben, trat er in die Dienste König Friedrichs von Neapel, welchen er treulos (1494) verließ und in die Dienste des Königs Karl VIII. von Frankreich überging. Im J. 1499 war er franz. Gouverneur zu Mailand und starb zu Chartres im J. 1518. Seine Grabschrift war: Hoc in tumulo Jo. Jac. Trivultius quiescit, qui antea nunquam quievit.

[3]) Im J. 1494 bat Gr. Georg die Glarner, sie möchten seinem Abgeordneten, dem Wolf Ortt von Malenfeld, in seiner Sendung an den Bundestag behilflich sein und allenfalls ihren eigenen Landschreiber mit ihm hinabsenden.

der Eidgenossen erschien er, ihre Hülfe anflehend. In diese Zeit fiel es, daß er nach damaliger Sitte den im Bade zu Pfäffers mit seiner Gattin befindlichen kaiserl. Rath Goßenbrod mit bewaffneter Hand überfallen und gefangen nehmen wollte. Nur mit Mühe gelang es dem Abt Melchior zu Pfäffers, dem Goßenbrod zur Flucht behilflich zu sein und so ihn den Händen Georgs zu entreißen. Dagegen gelang es dem Gr. Georg, die ohnedies feindliche Stimmung der Eidgenossen gegen Oestreich zu erhöhen und, wie die allgemeine Geschichte von Schwaben schreibt, mit zu dem Ausbruche des Krieges im Jahre 1499 vieles beizutragen. Wenigstens verlangten die zu Baden versammelten Boten der Eidgenossen auf die Botschaft des Kaisers Max I. an sie (13. August 1498), daß der Kaiser den Gr. Georg vorerst entschädigen und ihn wieder einsetzen solle[1]). Von nun an lesen wir von dem Gr. Georg von Werdenberg nichts mehr. Nach der Angabe einiger Schriftsteller soll er, nachdem der Friede zwischen dem Kaiser und seinen Bundesgenossen einer- und den Eidgenossen und ihren Helfern anderseits den 22. Sept. 1499 zu Basel geschlossen war, als in diesen Frieden mitbegriffen auf den Ortenstein zurückgekehrt und daselbst gestorben sein. So verschwand der Mann spurlos, der bei seinem ersten öffentlichen Auftreten (1450) sich mächtig genug glaubte, mit Gewalt der Waffen den grauen Bund aufzulösen, veraltete Herrschaftsrechte gegen den Willen des Volkes wieder herzustellen und den erwachten Freiheitssinn desselben zu brechen, ein Unternehmen, welches selbst eine größere Macht nie vollbringen konnte und ihm, dem minder Mächtigen, nur zu seinem und seiner Familie Untergang und Verderben gereichte.

Das Todesjahr des Gr. Georg von Werdenberg ist unbekannt, nach Crusius, II. Bd. S. 111, starb er im J. 1504, nach Gebhardi, III. Bd. S. 589 erst im J. 1530. Wahrscheinlich war das J. 1501 sein Todesjahr, worin auch Tschudi, Joh. v. Müller und Zschokke übereinstimmen. Eben so wenig haben wir bestimmte Nachricht von seinen hinterlassenen Kindern. Männliche Nachkommen hatte er keine und so erlosch mit ihm der Stamm der Grafen von Werdenberg-Sargans; dagegen schreibt Buzellin in seinen historisch-genealogischen Tabellen, daß um das J. 1498 Ursula, verehelicht mit Joh. Flugi von Aspermont, eine Tochter des Gr. Georgs von Werdenberg, gelebt habe, sowie um das J. 1500 eine zweite, so die Gattin des Heinrichs von Fontana gewesen sei. Allein, urkundliche Beweise zu dieser Angabe Buzellins fehlen nicht nur, sondern andere bewährte Schriftsteller, z. B. Graf Werner Wilh. v. Zimmern, schreiben, daß Gr. Georg keine Kinder hinterlassen habe.

---

1) Zellwegers Geschichte des Appenz. Volkes. II Th. S. 245.

§. 14.

Die Grafen von Werdenberg zu Albek und Langenau.

(1280, 1359 u. 1480.)

Nach §. 7 war Rudolf I., Gr. von Werdenberg-Sargans, der Stifter der Albek-Langenauischen und in seinen Nachkommen der letzten Sigmaringer-Heiligenberger Linie ein Sohn Gr. Hartmanns I., gest. um das J. 1269 und der Elisabeth von Regensberg. Seine beiden Brüder waren Hartmann II., Domherr zu Bamberg, und Hugo V., welcher die Werdenberg-Sarganſischen Linien von Sargans und Vaduz begründete. Rudolf selbst erscheint noch in seiner väterlichen Heimath in einer Urkunde vom J. 1282, nach welcher, durch ihn veranlaßt, seine Mutter dem Kloster Wettingen Güter zu Niedererendingen schenkt. Noch eine die Umgegend des Bodensees betreffenden Urkunde stellte Gr. Rudolf nach dem Auffahrtstage 1306 aus, in welcher er den Empfang von 57 und von 30 M. S. der Stadt Konstanz bescheint, welche diese für ihn „dem Burchart ze Burgtor, und dem Juden Salman ze Konstentz“ bezahlten und die sie von den 200 M. S. abziehen sollten, welche sie ihm „von des Künges wegen“ schuldig seien[1]). Von nun an verschwindet er in der Geschichte Graubündtens und des Vorarlbergs, dagegen tritt er in der Geschichte Oberschwabens auf, woselbst wir ihn als Herrn von Albek und Langenau bei Ulm einige Jahre später finden.

Die Herrschaft Albek und Langenau mit noch weiteren einzelnen Gütern, in dem dermaligen königl. würtemb. Oberamte Ulm gelegen, gehörten einer angesehenen uralten, einheimischen Dynastenfamilie, welche sich von Albek (Albegge) schrieb. Ihr Ursprung verliert sich in das Dunkel der Vorzeit. Wahrscheinlich waren die Edlen von Albek ein Zweig der nachmaligen Grafen von Helfenstein. Der erste, welcher in dieser Urkunde vorkommt, ist Otto um das J. 1062, angeblich der

---

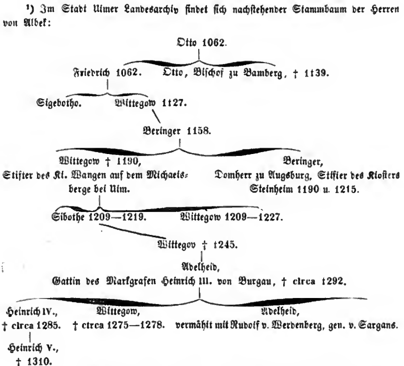
1) Aus dem Archive der Stadt Konstanz. S. Anhang Nr. 16.

Neugart Cod. Allem. In dem von Buzellin gefertigten Verzeichniß der Comthur des Johanniter-Ordens zu Feldkirch ist ein Gr. Rudolf von Werdenberg bis 1280 aufgeführt. Da um diese Zeit Gr. Rudolf der einzige dieses Namens in der Familie von Werdenberg war, so scheint Gr. Rudolf sich zum Eintritt in den Johanniter-Orden bestimmt und die von seinem Urgroßvater, Hugo von Montfort zu Feldkirch gestiftete Commende genossen zu haben, bis nach dem J. 1280 seine Vermählung mit Adelheid, Markgräfin zu Burgau, zu Stande kam.

Vater des Otto, Bischofs zu Bamberg, † 1139[1]). Diese Familie starb in männlicher Linie mit dem Wittegow, † 1245, aus. Wittegows einzige Erbtochter, vermählte sich mit Heinrich, dem Markgrafen von Burgau. So kam Albek und Langenau an die Familie der Markgrafen von Burgau, von welchen sich ein Markgraf Heinrich (1284 u. 1289) auf dem Schlosse Albek aufhielt. Markgraf Heinrich III. zeugte mit Adelheid von Albek zwei Söhne, Heinrich IV. und Wittegow und eine Tochter Adelheid[2]).

---

[1]) Im Stadt Ulmer Landesarchiv findet sich nachstehender Stammbaum der Herren von Albek:



[2]) In der O.-A.-Beschreibung von Ulm wird diese Adelheid eine Tochter des Markgrafen Heinrich IV. und Schwester des letzten Markgrafen Heinrich V. genannt. S. 153 hingegen nach v. Raisers Guntia, S. 52, obige Adelheid eine Tochter Heinrichs III. und Schwester Heinrichs IV., was nach dem damaligen Erbrecht und nach den späteren Urkunden wahrscheinlicher ist. Eben so geben nach der Weitenhauser Chronik (v. Memminger in seiner O.-A.-Beschreibung von Ulm l. c. und v. Raiser in seiner Guntia) das J. 1289 als das Todesjahr des Markgrafen Heinrichs IV. an, allein in den Schankungsurkunden mehrerer Güter zu Ramingen, Lindenau, Ellingen und Langenau, welche Mark-

Beide ersteren starben vor ihrem Vater Heinrich um das Jahr 1285, Wittegow noch früher. Ersterer hinterließ einen Sohn, Heinrich V., † 1310, welcher seinem Großvater, Heinrich III., † 1292, in der Markgrafschaft Burgau nachfolgte, welche er um das J. 1300 an Oestreich überließ. Seines Vaters Schwester, Adelheid, heirathete den Gr. Rudolf von Werdenberg-Sargans oder Sangans und brachte diesem ihrem Manne die von ihrer Mutter herrührenden Herrschaften, Albek und Langenau, sowie die von Markgraf Heinrich III., ihrem Vater, erworbene Herrschaft Aißlingen, dermal im Königreiche Baiern, zu[1]). Beide (Rudolf von Werdenberg und Adelheid von Burgau) wurden die Stammeltern der Grafen von Werdenberg, vorerst der von Albek und Langenau, später der von Trochtelfingen und Schmalnegg, welche noch später Sigmaringen, Veringen und Heiligenberg erwarben und die letzten der Familie von Werdenberg waren.

---

graf Heinrich III. dem Kloster Kaisheim im J. 1286 ausstellte, sind nur er und sein Enkel Heinrich V. (filius filii sui) aufgeführt. Von dem Vater des letztern geschieht keine Erwähnung mehr, er mußte daher schon im J. 1286 todt gewesen sein. C. v. Lang Regest. IV. 305 und die Kaisheimer Chronik zum J. 1286.

[1]) Wie die Herrschaft Aißlingen mit Zugehörden an die v. Werdenberg kam, ist nirgends bestimmt angegeben. Nach v. Raisers Beiträgen für Kunst und Alterthum ꝛc. (1830, S. 43) war 1279 ein Deginhard de Aiselingen Ortsinhaber von Aißlingen, „der zum Geschlechte der von Helenstein und Gundelfingen gehörte" und die Grafen von Werdenberg hätten ihr Erbschaftsrecht von mütterlicher Seite abgeleitet, indem die jüngere Tochter des Grafen Hartmann von Dillingen und Schwester des letzten Grafen von Dillingen, des Hartmann, Bischofs zu Augsburg, circa 1285 einen Grafen von Heiligenberg geheirathet hätte. Allein, abgesehen davon, daß diese Heirath nicht nachgewiesen ist, so waren die alten Grafen von Heiligenberg mit den Grafen von Werdenberg nicht verwandt und die Erwerbung der Grafschaft Heiligenberg von Seiten der letztern geschah (1277) durch Kauf, ohne daß der Herrschaft Aißlingen als eine Besitzung der Heiligenberger Erwähnung geschieht. Eben so wenig ist nachgewiesen, daß obiger Deginhard, wenn schon im Besitz von Aißlingen, eigentlicher Eigenthümer und Herr dieses Orts war. Dagegen ist es historisch richtig, daß die ganze Umgegend von Aißlingen zur alten Grafschaft Dillingen gehörte, welche, in soweit sie noch Eigenthum des letzten Gr. Hartmann, des Bischofs von Augsburg, von diesem an das Bisthum vergabt wurde. Eben so ist es richtig, daß in den Kriegen dieses Bisthums unter dem Bischof Hartmann letzterer in dem alten Markgrafen von Burgau, dem Heinrich III., einen treuen Verbündeten und Helfer fand, dem er für diese Dienste und gehabten Auslagen 300 M. S. schuldete, welche zu bezahlen es dem Bischof bei seinen immerwährenden Geldverlegenheiten wohl an Mitteln gebrechen mochte. Sowie daher Bischof Hartmann mehrere einzelne Güter aus der Erbschaft seines Vaters seinen Gläubigern an Zahlungsstatt anwies, so mag er auch dem alten Markgrafen Heinrich Aißlingen und letzterer seinem Tochtermann, dem Rudolf von Werdenberg, überlassen haben. Vergl. Pl. Brauns Geschichte der Bischöfe von Augsburg, II. Bd.

Daß dieser Rudolf aus dem Geschlechte der Grafen von Werdenberg-Sargans war, beweist nicht nur der Beiname, welcher ihm in den Urkunden beigelegt wird, nämlich: genannt von Sargans, sondern noch unwidersprechlicher eine Urkunde seines Sohnes Heinrich von 1331 (s. unten), an welche sein Sigill angehängt ist, das die Umschrift hat: S. Comitis de Werdenberg-Sargans.

Unbekannt ist das Jahr, in welchem die Heirath des Gr. Rudolf mit der Markgräfin Adelheid von Burgau vollzogen wurde. Doch geschah dieses schon vor dem J. 1290, indem eine Urkunde von 1291 vorliegt[1]), nach welcher Markgraf Heinrich III. mit seinem Enkel, Heinrich V., dem Kloster Medlingen den Ankauf einer Mühle zu Suntheim (bei Giengen) gestatten, welche Adelheid, des alten Markgrafen Tochter und Gemahlin Grafen Rudolfs von Werdenberg, als einen Theil ihrer Aussteuer erhalten und um 150 ℔ Pfenning an die Klosterfrauen verkauft hatte.

Gr. Rudolf hatte durch diese Heirath ein ansehnliches Besitzthum erhalten, welches ihm einen bedeutenden Rang unter dem Adel der Gegend seiner neuen Heimath anwies. Nach dem Aussterben der Markgrafen von Burgau aus dem Geschlechte der alten Grafen von Berg (später auch von Schelklingen genannt), waren es einzig die Grafen von Helfenstein und Kirchberg, welche ihm an Grundbesitz, Macht und Ansehen gleich standen, doch hatten theilweise die politischen Verhältnisse dieser Gegend sich anders gestaltet, als sie in Graubündten waren. In Graubündten waren nämlich die Werdenberger in vielseitige, in zum Theil erbliche Familienfehden verwickelt. Die Bewohner dieser rauhen Gebirge waren von Natur schon kriegerisch und, wie die Bergvölker überhaupt, mehr nach Freiheit und Unabhängigkeit strebend, als die friedlichen Bewohner der Donaugegend, wo Ackerbau &c. den Landmann beschäftigten und reichlich nährten, er auch durch die offene Lage seiner Wohnorte gegen die ihn angreifenden Feinde weniger Schutz und Hülfe fand. Wohl mochte das Beispiel der schweizerischen Eidgenossen auf ihn zurückwirken, aber doch immer weniger, als auf den nähern, ihm in mannigfaltiger Beziehung mehr verwandten Nachbarn in Graubündten und Vorarlberg. Daher, während der Landmann in den Schweizer- und Graubündtnerbergen schon seit dem Anfange des 14ten Jahrhund. für seine Freiheit, seine alten Rechte sich schlug, bald mit, bald gegen seine angebornen Herren kämpfte, so trug der schwäbische Landmann, wenn auch nicht ruhig, doch immerhin ohne offene Widersetzlichkeit das schwere Joch der Leibeigenschaft noch durch zweihundert Jahre (1525), ehe er dasselbe gewaltsam abzuschütteln versuchte. Auch selbst unter dem Adel bestand in so weit

[1]) S. Jahresbericht des historischen Vereins im vormaligen K. B. Oberdonaukreis für 1837, S. 60, Nr. 42.

zwischen den Graubündtnern und dem schwäbischen ein großer Unterschied, daß die ersteren mehr durch die Lage ihrer Burgen auf und in oft unzugänglichen Felsen und Schluchten sich unabhängiger von ihren Lehenherren fühlten, in ihren kriegerischen Angehörigen eine größere Stütze fanden, um sich nicht versucht zu fühlen, den Befehlen ihrer Ober- und Lehenherren und selbst den Gesetzen zu trotzen, während dieses der minderbeschützte Bewohner eines flachen und mehr bebauten Landes sich zu thun nicht getraute. Wenn daher auch in der neuen Heimath Gr. Rudolfs sich die Verhältnisse friedlicher gestalteten, so war doch auch hier wie in dem nach der Hohenstaufen Untergang in dem Zwischenreich und der immerhin bestrittenen Herrschaft der auf Kaiser Rudolf, dem Habsburger, nachfolgenden Kaiser eine Auflösung der früheren eigenthümlich-deutschen Verfassung, eine Nichtachtung des Gesetzes, ein Mangel eines kräftigen Oberhauptes, besonders in den verwaisten, zerstückelten Bezirken Schwabens zu fühlbar, als sich nicht auch hier Fehde an Fehde angereiht und in der physischen Kraft des Einzelnen und seiner etwaigen Helfer und Verbündeten das Recht bestanden hätte und auf dem Wege der Selbsthülfe verfolgt worden wäre. Nur ein wesentlicher Unterschied war zwischen diesen Fehden in Graubündten und in Oberschwaben, wie sie um diese Zeit geführt wurden. Im erstern Lande nahm der Landmann in größeren oder kleineren Vereinen an denselben Antheil, in Schwaben dagegen war gewissermaßen der Landmann von den Fehden ausgeschlossen. Die Ritter und die Adeligen kämpften dieselben mit ihren Burgknechten, Lehenleuten und Söldnern. In Graubündten und den Gränzländern der schweizerischen Eidgenossen kämpften Fürsten und Adel gegen das demagogische Prinzip, gegen den Freiheits- und Unabhängigkeitssinn der Vereine der Landleute; in Oberschwaben fehlte zwar dieses reaktionäre Prinzip, dagegen trat hier für den Landmann der Städtebürger ein. Dieser, durch die Kaiser des fränkischen Hauses (Konrad II., die Heinriche III., IV. u. V.) sowie durch die Hohenstaufen begünstigt und mit schönen und wichtigen Freiheiten begabt, reich durch den fleißigen Betrieb ihrer Gewerbe, noch mehr des Handels, der über Venedig durch Schwaben seine Richtung nach dem Norden und Osten Europas genommen hatte, stark durch die innerhalb dem Umfange einer kaum mittelmäßigen, meistens wohlbefestigten Stadt, zusammengedrängte Masse, unter welcher ein geordneter, gesetzlicher Geist herrschte, an deren Spitze Männer von erprobten Kenntnissen, Gelehrsamkeit, sowie von Adel und kriegerischem Muthe standen, eine Masse endlich, die ihrer Kraft sich sowie ihrer Stärke, im Bunde mit andern Städten, die eine gleiche Einrichtung, gleiche Zwecke, gleiche Bedürfnisse hatten, bewußt, mehr oder weniger ein oft nicht minder gefährlicher Feind der Fürsten und des Adels war. Von der andern Seite beneideten die Fürsten und der Adel den Reichthum der freien Städter. Der mit dem Reichthume sich steigernde Luxus, welcher, von den Städten ausgehend, schnell an den Höfen der

Fürsten Eingang fand und sich selbst in die einsamen Burgen des niedern Adels einschlich, steigerte mit den neuen, aus eigenen Mitteln nicht zu befriedigenden Bedürfnissen die Mißgunst, und diese führte zu Bedrückung, Beraubung des Städters, sowie der letztere auch aus stolzem Uebermuthe, welcher so oft der Gefährte des Geldreichthums ist, den Adel in seinem historischen Rechte kränkte und beeinträchtigte. So entstanden hier Kriege und Fehden der freien Städte mit den Fürsten und dem Adel, theils von größerem Umfange und Bedeutung, theils in Raubzügen und Wegelagerungen einzelner Raubritter bestehend, wie in Graubündten und in der schweizerischen Eidgenossenschaft die Volksvereine gegen die Fürsten und den Adel ankämpften.

Unter den vielen freien Reichsstädten Schwabens waren aber Ulm und Augsburg die reichsten, mächtigsten und angesehensten. Ulm, um diese Zeit in seiner schönsten Blüthe, welche der Macht eines Kaisers, Lothar II., getrotzt, der eines Heinrich Raspo und später eines K. Karl IV. siegreich widerstanden hatte, dessen Patrizier, altadelichen Geschlechtern angehörend, mit Grafen und kleineren Fürsten an Reichthum und Pracht wetteiferten, war gegen Norden und Nord-Ost von den Besitzungen der Herren von Albek und Langenau eingeschlossen und diese reichten fast bis an die Stadtmauern Ulms hin. Daher auch das öftere bald freundliche, bald feindliche Zusammentreffen der Stadt Ulm mit den Grafen von Werdenberg, so lange diese letzteren im Besitze obiger Herrschaften waren. Offenbar waren die Ulmer die mächtigeren, denn sie waren die reicheren und bildeten einen festen Körper, dem die Werdenberger für sich allein nicht widerstehen konnten und zusammengesetzte, getheilte Interessen immer der für sich bestehenden Einheit unterliegen. Sowie daher die von Werdenberg-Sargans in Graubündten den wiederholten Angriffen der Bünde (der Grauenbündtner und der Eidgenossen) sowie der Uebermacht und Vergrößerungssucht Oestreichs unterlagen, so verloren auch die Grafen von Werdenberg zu Albek ihre dasigen Herrschaften nach etwa hundertjährigem Besitze an die reichen Ulmer, welche die Geldverlegenheiten der Grafen mit kaufmännischer, schlauer Berechnung benutzten, um ihnen einen Ort nach dem andern und am Ende alles abzunehmen.

Graf Rudolf von Werdenberg, der erste Besitzer dieser Herrschaften, scheint mit der Stadt Ulm in guten Verhältnissen gestanden zu haben, wenigstens finden wir in der Geschichte von ihm nur friedliche Verhandlungen in den Urkunden aufgezeichnet. Im J. 1301 ist Rudolf mit seinem Vetter, dem Gr. Hugo von Werdenberg zu Rheinegg dem Kaiser Albrecht I. Bürge für eine Summe, welche letzterer der Stadt Augsburg schuldete[1]). Hier zeigt er sich noch als der alte Freund und An-

[1]) Stettens Geschichte der Stadt Augsburg. I. 86.

hänger des Oestr.=Habsburgischen Hauses, als welchen sich seine ganze Familie immer gezeigt hatte. Eben so ist er den 7. Mai 1304 Zeuge, als Kaiser Albrecht mit seinen Söhnen, Rudolf und Friedrich, zur Domkirche in Augsburg zwei Höfe zu Binswangen schenkt[1]). Im folgenden Jahre (1305)[2]) vergleicht sich Gr. Rudolf mit dem Kloster Anhausen, dessen Schirmvogt Gr. Ulrich von Helfenstein war, über ihre Besitzungen in Langenau. Das Kloster soll allein das Recht haben, auf zwei seiner Höfe, auf dem einen Wein zu schenken, auf dem andern Brod und Fleisch zu verkaufen. Beide (der Graf und das Kloster) sollen je für ihren Ortsantheil einen eigenen Ammann setzen, welchem die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb Etters über die ihrer Herrschaft Angehörigen auszuüben habe. Die Gerichtsbarkeit außer des Etters sowie die Höfe stehe dem Grafen allein zu. Im J. 1307[3]) verzichtet Graf Rudolf mit seinen Söhnen (cum filiis suis) auf alle Ansprüche an die Güter zu Ramingen, Lindenau, Ellingen und Langenau, welche sein Schwiegervater, Markgraf Heinrich von Burgau (a socero suo, Marchione de Burgowe) im J. 1286 dem Kloster Kaisheim geschenkt hatte. Die Namen der Söhne sind nicht angegeben, doch finden sich diese in einer Urkunde von 1319, den 29. Sept., nach welcher Gr. Rudolf I. mit Zustimmung seiner Söhne, Heinrich II. und Rudolf II., an den Konrad von Riedheim einen Hof zu Setzingen, einen zu Wettingen und zwei zu Aspach verkauft[4])

Dieses ist die letzte Urkunde, in welcher Gr. Rudolf, der Stifter dieser Linie, namentlich aufgeführt ist, wann und wo er gestorben? ist unbekannt, nur so viel beweist die folgende Urkunde von 1322, daß er damals schon todt war, seine beiden obbenannten Söhne, Heinrich und Rudolf, ihn aber überlebten. Nach einer Urkunde von 1322[5]) mußte Ritter Ulrich von Stotzingen den sogenannten Memminger Hof zu Aißlingen, welchen er an sich gezogen, dem Domkapitel zu Augsburg zurückstellen. Die Dienstherren obigen Ulrichs und Ortsherren von Aißlingen, die beiden Grafen Heinrich II. und Rudolf VIII. von Werdenberg verzichteten (1322) auf alle ihre Ansprüche an diesen Hof[6]). Ob Graf Rudolf noch mehrere außer diesen beiden Kindern hinterlassen habe, ist zwar nirgends ausdrücklich aufgezeichnet,

---

1) Pl. Brauns Geschichte der Bischöfe von Augsburg. II. Bd. S. 393.

2) Original-Urkunde im Kön. Stadtarchiv zu Stuttgart.

3) Jahresbericht für den historischen Verein des vorm. K. B. Oberdonaukreises für 1837, S. 62, Nr. 59.

4) Ulmer Stadtarchiv.

5) v. Raisers Beiträge für Kunst und Alterthum. 1830. Ortsgeschichte von Aißlingen.

6) Domkapitels Augsburger Urkunde.

doch findet sich ein Gr. Hugo IV. von Werdenberg-Sargans, welcher von 1297 bis 1332 Johanniter-Ritter und Comthur zu Bubikon und Wädischwil war und nicht wohl als ein Sohn des Grafen Hartmann von Werdenberg-Sargans angenommen werden kann, da dieser schon einen Sohn mit Namen Hugo hatte, der verheirathet und der Stifter der späteren Werdenberger Linie von Sargans und von Vaduz war und ersterer Hugo, frühe in den Johanniter-Orden eingetreten, wohl nicht in dem von seinem Vater und von seinen Brüdern ausgestellten spätern Urkunden (1319 u. 1322) mehr vorkommen konnte[1]).

Dieser Gr. Hugo von Werdenberg, den die Urkunde von 1297 über gütliche Beilegung einer Fehde mit Gottfried von Hünaburg „den Bruder Hugo von Sargans" nennt, scheint nach den vorhandenen Urkunden[2]) ein in seinem hochgestellten Orden angesehener Mann gewesen zu sein. Im J. 1300 war er Commenthur des St. Johanns-Haus in Bubikon, an ihn gab in diesem Jahre (1. Sept.) Margareth von Wädischwil, Wittwe des Hartmanns von Hünaburg, die Burg und Herrschaft Wädischwil auf, welche später eine eigene Commende bildete. Im J. 1302 war dieser Commenthur Bruder Hugo, Statthalter und Receptor des St. Johanns-Spitals in Jerusalem, durch Deutschland, Böhmen und Polen, eine der höchsten Stellen und Würden des Ordens; doch behielt er die Commende Bubikon bei, wie er dann in dieser Eigenschaft den 1. März 1305 einen Kauf mit Elisabeth, der Abtissin zu Zürich, abschloß und von dem Gr. Johann von Habsburg zu Rapperswil und der Gräfin Elitabeth einen Hof zu Rückenbach im nämlichen Jahre geschenkt erhielt. Später (1321) erscheint er noch als Zeuge im Jahre 1323, 22. September, zu Baden als Mitglied eines Schiedsgerichtes (Bruder Hugo von Werdenberg) zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Herzog Leopold von Oestreich und dem Gr. Hans von Habsburg-Laufenburg, endlich im J. 1332 zugleich als Commenthur zu Wädischwil, welche Commende er wahrscheinlich mit der von Bubikon besorgte. In diesem Jahre verkaufte er einige Ordensgüter, wahr-

---

[1]) Nach einer Urkunde des Klosters Pfäffers von 1312 kommt Gr. Rudolf vor mit drei Söhnen, die hier die jüngeren Grafen von Werdenberg mit Namen Rudolf, Heinrich und Hartmann genannt sind. Ein Beweis, daß Gr. Rudolf wirklich drei Söhne hatte, daß aber der dritte Hartmann und nicht Hugo genannt wird, mag ein Schreibfehler sein oder daher rühren, daß dieser dritte Sohn des Gr. Rudolf, hier Hartmann genannt, später im Orden den Namen Hugo annahm, wenigstens lebte um diese Zeit kein Graf Hartmannn von Werdenberg, dessen Vater Rudolf, dessen Brüder aber Hugo und Heinrich geheißen hätten. S. Zurlauben mon. Helv. T. III. p. 147 und Neugart H. E. Const. P. I. T. II. Manuscr.

[2]) Diese Urkunden sind aus dem Manuscript einer Geschichte des Johanniter-Ordens im Kanton Zürich von Felix Ulrich Lindiner entnommen.

scheinlich, um sich zu seinem vorhabenden Kreuzzuge ausrüsten zu können, denn nach dem Trochtelfinger Seelenbuche war er in diesem Jahre (1332) nach Palästina gezogen, und in einer Schlacht umgekommen und zu Jerusalem begraben worden; 1332. — Hugo Comes de Werd. Joan. filius (f. unten) Saracenos debellare, constituit, in asce gloriose occubuit. Jerosolymiuis sepultus. Hier wird er ein Sohn Johanns statt Rudolfs genannt, allein, da kein Johann von Werdenberg damals lebte, auch Heinrich, urkundlich Rudolfs Sohn, ein Sohn Johanns genannt wurde, so ist diese Benennung unrichtig.

Gr. Rudolf, welcher in den obigen Urkunden von 1312 und 1322 namentlich als ein Sohn des Grafen Rudolf von Werdenberg zu Albek aufgeführt ist, widmete sich gleichfalls dem geistlichen Stande und erscheint als Gr. Rudolf der ältere von Werdenberg um das Jahr 1330 als Pfarrer zu Teuringen (Tyringa), einem Orte, dermal dem Oberamte und Dekanate Tettnang zugetheilt, damals den Grafen von Werdenberg gehörig, später wurde er Domdekan zu Konstanz und scheint als solcher gestorben zu sein[1]). Gr. Heinrich, gleichfalls ein Sohn des Gr. Rudolf von Werdenberg zu Albek und der Markgräfin Adelheid von Burgau pflanzte den Stamm fort. Er war ein stattlicher Ritter, ein ausgezeichneter Kriegsmann, der an den Ereignissen seiner so unruhigen und stürmischen Zeit den lebhaftesten und thätigsten Antheil nahm, aber auch als Staatsmann war er nicht minder hochgestellt. Unter allen schwäbischen Fürsten und Herren nahmen um diese Zeit die Grafen von Würtemberg den ersten Rang ein. Durch persönlichen Muth als tapfere Krieger ausgezeichnet, mit kluger Umsicht die Zeitverhältnisse, die sich ihnen zur Stärkung ihrer Macht und Erweiterung ihrer Besitzungen darboten, benutzend, größtentheils häuslich und sparsam, stieg ihr Ansehen von Tag zu Tag immer höher, während gleich alte und angesehene Familien immer tiefer in Verfall geriethen, entweder ausstarben oder ihre Stammbesitzungen und väterliches Fremden überlassen mußten. Um diese Zeit war Gr. Eberhard VI., auch der Erlauchte genannt, Herr von Würtemberg, ein ausgezeichneter Regent, während dessen langer Regierung zwar Würtemberg große Wechselfälle des Glücks erfuhr, aber sich auch groß und stark zeigte. Graf Eberhard von Würtemberg stand an der Spitze des schwäbischen Adels, welcher sich gegen den mächtigen Kaiser Rudolf dem Habsburger (1286) verbunden hatte. Mit dem Habsburgischen Hause ausgesöhnt, war er die mächtigste Stütze desselben in Schwaben.

Nach der Ermordung Kaiser Albrechts, seines Freundes (1308) wurde Heinrich der Lützenburger deutscher Kaiser, ein Feind des Gr. Eberhard von Württemberg.

---

[1]) Aus den gesammelten historischen Notizen des Prälaten v. Schmidt zu Ulm.

Von ersterem bekriegt, mußte er der Uebermacht weichen und sein Land verlassen. Der frühe Tod des Kaisers († 1313) gestattete seine Rückkehr und ehe ein Jahr verfloß, war Gr. Eberhard von Würtemberg wieder im Besitze seines ganzen Landes und stand da, wohlgerüstet, mächtiger und angesehener, als vor seiner Vertreibung. Das war das Werk seiner eigenen geistigen Kraft, das Werk der Liebe und der Anhänglichkeit seines Volkes und seiner Angehörigen gegen ihn.

Graf Eberhard hatte zwei Söhne und vier Töchter, von welchen Agnes, die zweitälteste, ihm im J. 1293 auf der Feste Achalm bei Reutlingen geboren wurde[1]). Gleich nach der Rückkehr des Gr. Eberhard von Würtemberg in seine Lande, vielleicht schon vorher, fand sich Gr. Heinrich von Werdenberg, Rudolfs Sohn, Herrn zu Albek, Langenau und Aißlingen, an dessen Hoflager ein. Wenigstens war Gr. Heinrich von Werdenberg mit dem Gr. Eberhard von Würtemberg, dessen Sohn und Enkel im J. 1314 in Konstanz, woselbst er eine Urkunde mit unterschrieb, in welcher die Grafen von Würtemberg dem Domstifte daselbst den Kirchensatz zu Kanstadt (Utzkirchen) und Lauch überließen[2]). Sattler, in seiner Geschichte der Grafen von Würtemberg schreibt hierbei, daß Gr. Heinrich von Werdenberg damals schon die Gräfin Agnes zur Frau gehabt habe, wie dann auch Steinhofer schreibt: der Gemahl der Gräfin Agnes war im J. 1316 der Gr. Heinrich von Werdenberg. Eben so nennt Gr. Eberhard von Würtemberg im J. 1316 den Gr. Heinrich von Werdenberg seinen Tochtermann und überläßt in eben diesem Jahre[3]) demselben zur Aussteuer die Herrschaft Trochtelfingen, welche Gr. Eberhard von Würtemberg um das J. 1310 von den Grafen von Hohenberg, den alten Herren dieser Herrschaft erworben hatte, und zwar, wie die späteren Verhandlungen hierüber beweisen, nur als Pfandschaft, mit Vorbehalt des Rechts der Wiedereinlösung[4]). So kam diese Linie der Grafen von Werdenberg in verwandtschaftliche Verbindung mit den Grafen von Würtemberg und es knüpfte sich ein Band mit diesem erlauchten, nachmals herzoglichen und königlichen Hause an, welches bis zu dem Erlöschen der Grafen von Werdenberg andauerte, wobei sich die Grafen von Werdenberg, kurze Unterbrechungen abgerechnet, stets als eifrige und treue Anhänger und Diener Würtembergs zeigten.

Während so diese für die Familie von Werdenberg so nachhaltige, wichtige Verbindung stattfand, erhob sich in Deutschland ein Sturm, welcher volle 10 Jahre einen großen Theil dieses unglücklichen Landes verheerte. Nach dem Tode Kaiser

---

[1]) Steinhofers würtemb. Chronik, I. Thl. S. 6.

[2]) Sattlers Geschichte der Grafen von Würtemberg, Th. I. S. 83.

[3]) Steinhofers neue Chronik von Würtemberg, I. Th. S. 67.

[4]) Sattler l. c. Th. I. S. 67. Baurs Geschichte der Hohenzollern, IV. Heft, S. 11.

Heinrichs VII. trat nämlich ein Zwischenreich ein, welches über ein Jahr andauerte. Zwei mächtige Bewerber um den erledigten Kaiserthron hatten sich an die Spitze zweier feindlicher Parteien gestellt, nämlich Ludwig, Herzog von Baiern, und Friedrich, Herzog von Oestreich, beide Enkel des großen Kaisers Rudolf des Habsburgers, letzterer ein Sohn des (1308) ermordeten Kaisers Albrecht. Endlich (1314) erfolgte eine zwiespaltige Kaiserwahl, ein Theil der Churfürsten erwählte den Ludwig, ein anderer den Friedrich. Beide griffen zu den Waffen, das Kriegsglück sollte entscheiden, wer der Deutschen Kaiser sein und bleiben sollte. Alle Fürsten, weltliche und geistliche, der Adel, die Städte, die Eidgenossen, alles, was als eine Macht galt, nahm für den Einen oder den Andern Partei. Von einem Stillesitzen, einer Neutralität, war in diesem allgemeinen Wirren keine Rede. Alle Leidenschaften wurden aufgeregt und entfesselt, um sich Anhänger zu verschaffen. Auch die Werdenberger in Graubündten, Vorarlberg und den Seegegenden nahmen Partei, und wie es sich leicht voraussehen und erklären läßt, für Oestreich und den diesem Hause angehörigen Friedrich, denn sie waren von jeher Verbündete und Freunde des habsburgischen Hauses. Selbst die stammverwandten Montforte, früher nicht selten dessen Gegner, schlossen sich an den Bund gegen Ludwig dem Baier an[1]). Eine auffallende und eigene Erscheinung war es daher, daß Gr. Heinrich V. von Werdenberg allein auf die Seite des Ludwigs trat und dessen Sache, ungeachtet der Gefahren, welche seinen Besitzungen von der östreichisch gesinnten Umgebung bedrohten, offen mit einem Eifer verfocht, den nur Parteiwuth oder ein tiefes Gefühl eines großen, erlittenen Unrechts einflößen konnte. Dieses Benehmen des Grafen Heinrich war um so auffallender, da sein Schwiegervater, Gr. Eberhard von Würtemberg, dieser so mächtige und einflußreiche Mann, sich für den Kaiser Friedrich erklärt, sowie die mächtige, den Werdenbergischen Besitzungen Heinrichs so nahe gelegene Stadt Ulm, dieses gleichfalls gethan hatte. Immerhin beweist dieser Entschluß Heinrichs, daß er ein selbstständiger, entschlossener und muthiger Mann war, der vor keiner Gefahr furchtsam und wankelmüthig zurückbebte, sowie daß ihn wichtige Gründe bestimmt haben müssen, einen solchen gewagten und gefährlichen Schritt zu thun. Wohl mochte er mit Oestreich grollen, daß letzteres die Markgrafschaft Burgau sich angeeignet hatte, auf welche er, als Erbe seiner Mutter, wohl Anspruch zu haben glaubte, vielleicht mochte er auch in seinen eigenen Besitzungen beeinträchtigt worden sein oder es wenigstens zu sein glauben. Wahrscheinlich war er persönlich dem Kaiser zugezogen und verweilte bei dessen Heer, doch hielt er sich wohl auch von Zeit zu Zeit auf seinen schwäbischen Besitzungen auf, von wo aus, na-

---

[1]) S. §. 4. II. Abth.

mentlich von Albek, er die Ulmer befehdete. Daß er öfter sich in Schwaben aufgehalten, bestätigt die Urkunde vom 22. August 1324[1]), nach welcher sich seine Vettern, die Grafen von Werdenberg-Sargans, an die Herzoge von Oestreich mit ihren Festen verschreiben. Nach dieser soll es dem Gr. Heinrich gestattet sein, in diese Festen ein- und auszureiten, namentlich auch in Schmalnegg, doch ohne daß dadurch den Oestreichern oder ihren Freunden ein Schaden zugehe, eben so mag auch Gr. Eberhard von Würtemberg die Besitzungen seines Tochtermannes in Oberschwaben möglichst in Schutz genommen haben. Dieses alles aber konnte doch nicht verhindern, daß nach der damaligen Art, den Krieg mit Raub und Brand zu führen, die Heinrich Werdenbergischen Besitzungen aller Orten angegriffen und verheert wurden. Das sog. Seel- und Stiftungsbuch der Pfarrei Trochtelfingen schreibt: ad ann. 1321. Comes et Dominus in Trochtelfingen urbem martialibus flammis exustam invenit[2]), zugleich auch, daß er die Stadt später wieder hergestellt und befestigt habe, was auch später seine Nachkommen (1446) gegen Würtemberg geltend machten.

Nach der Entscheidungsschlacht bei Mühldorf (28. Sept. 1323) zwischen den beiden deutschen Kaisern, Friedrich von Oestreich und Ludwig dem Baier, in welcher ersterer mit seinem Bruder Heinrich gefangen wurden, bekam letzterer auch in Schwaben die Oberhand, besonders da nun auch Gr. Eberhard von Würtemberg und die Reichsstädte sich für ihn erklärten und Herzog Leopold, das Haupt der östr. Partei, starb.

Die Freigebigkeit, mit welcher Kaiser Ludwig seine Gnaden und Gaben ausspendete, theils um seine alten Freunde zu belohnen, theils um sich neue zu erwerben, war groß und erstreckte sich auch auf den Gr. Heinrich von Werdenberg, seinem treuen Freunde und Anhänger, welchen er zu seinem und des Reichs Landvogt in Oberschwaben ernannte, eine Stelle, welche nicht nur Ansehen und Macht, sondern auch Reichthum gewährte, indem die Ausübung der wenn auch schon sehr geschmälerten Rechte der alten Kaiser und Herzoge von Schwaben, sowie der Einzug der Reichssteuern und anderer Leistungen rc., welche besonders die Reichsstädte noch entrichten mußten, dem kaiserlichen Landvogt übertragen waren, so daß Herzoge, mächtige Grafen und Fürsten sich ernstlich um das Amt eines kaiserl. Landvogts bewarben. Daß aber dem Grafen Heinrich von Werdenberg diese Stelle für Oberschwa-

---

[1]) Tschudi I. Th., S. 301.

[2]) Im Fürstl. Fürstenb. Archiv zu Donauöschingen, Manuscr. Das Manuscript nennt ihn: Joannes von Werdenberg, was aber offenbar unrichtig ist, da um diese Zeit kein Gr. Johann von Werdenberg lebte und obige Urkunden den Herrn von Trochtelfingen immer Gr. Heinrich nannten.

ben wirklich übertragen war, beweisen nachstehende Urkunden, welche auch auf dessen Fehde mit den Ulmern hindeuten[1]). Am Erchtag nach Lichtmeß (1328) zu Lauingen (Lougingen) verspricht Kaiser Ludwig dem Gr. Heinrich von Werdenberg, seinem Langvogt in Oberschwaben, alles zu ersetzen, was letzterer an seine Diener oder sonst in seinem Dienste auslegen werde.

— 4. Juni 1328[2]) stellt Heinrich von Hall, Altammann zu Ulm, und seine Frau Anna eine Urfehde aus, daß sie den ihnen von dem Gr. Heinrich und seinen Dienern zugefügten Schaden nicht rächen wollten.

— 16. Oktober 1328 reversirt sich Gr. Heinrich von Werdenberg als kaiserl. Landvogt in Schwaben, daß er auf alle Feindseligkeit gegen die Stadt Ulm verzichte und derselben ein treuer Schirmvogt sein wolle, deßgleichen versichert er den 15. Mai 1331 als kaiserl. Landvogt die „äußern“ und „innern“ Bürger von Ulm, daß weder er noch seine Diener den ihm von ihnen zugefügten Schaden in der nun beigelegten Fehde wegen dem Kaiser Ludwig rächen oder deßhalb an sie Ansprüche machen wolle[3]).

Nach einer weitern Urkunde von Faßnachtmontag, dat. Ueberlingen 1332, nehmen Gr. Heinrich von Werdenberg, Landvogt in Oberschwaben, und Berchthold, Gr. zu Graispach und Marstetten, genannt von Nyffen, Hauptmann in Oberbaiern, die Barfüßermönche zu Ueberlingen in ihren, des Kaisers und des Reichs besondern Schutz[4]).

Dieses ist die letzte Urkunde, die sich von diesem Gr. Heinrich vorfand. Im J. 1345 stellt sein ältester Sohn, Eberhard I., für sich eine Langenau berührende Urkunde aus. Am Othmarstag, 16. Nov. 1347, erkaufen beide Brüder, Eberhard und Heinrich III. von Werdenberg um 400 ℔ Hl. von Burk. Schenk von Erpfingen die Burg zu Erpfingen mit Zugehörde (im würtemb. Oberamte Reutlingen

---

[1]) Aus dem Kön. Würt. Staatsarchive.

[2]) Diese und die beiden nachfolgenden Urkunden befinden sich in dem Stadtarchive zu Ulm.

[3]) In dieser Urkunde wird Gr. Heinrich von Sargans genannt und das angehängte Sigill hat als Wappen die Montfort-Werdenbergische Kirchenfahne mit der Umschrift: S. Comes de Werdenberg-Sargans.

[4]) Diese Urkunde, s. Anhang Nr. 49, findet sich in Abschrift in dem fürstl. Archive zu Sigmaringen vor. Bekanntlich hatten die Minoriten und Barfüßermönche in den großen Zerwürfnissen zwischen dem Kaiser Ludwig und den Päpsten die Partei des erstern ergriffen und vertheidigten ihn mit Schrift und Worten, daher die Anhänger der Päpste ihnen feind und gram waren und jeden Anlaß benutzten, sie, wo sich immer eine Gelegenheit darbot, auch persönlich zu beschädigen. Daher auch dieser Schutzbrief, der sie besonders der Stadt Ueberlingen und den übrigen Seestädten empfahl.

gelegen) und im Jahre 1349 (s. unten) theilen obige Söhne ihre bis dahin gemeinschaftlich besessenen Herrschaften. Aus diesem geht hervor, daß Gr. Heinrich, ihr Vater, um diese Zeit todt war, das Todesjahr selbst aber ist unbekannt. Seine Gattin Agnes, geb. v. Würtemberg, überlebte ihn, da sie nach Steinhofer erst im J. 1351 starb[1]). Gr. Heinrich II. von Werdenberg erwarb auch für sich und seine Familie die Feste und Herrschaft Schmalnegg. Wie oben schon angegeben ist, verkauft Heinrich von Schmalnegg im Jahre 1288 an Gr. Hugo von Werdenberg zu Heiligenberg obige Herrschaft. Nach der Urkunde bei Tschudi[2]) waren die Grafen von Werdenberg-Sargans (1324) im Besitze von Schmalnegg, jedoch so, daß Gr. Heinrich von Werdenberg-Albek auch Antheil an dieser Feste hatte.

Nach dem Theilungsbrief der Söhne des Gr. Heinrich vom J. 1349 war Schmalnegg allein Eigenthum derselben; Gr. Heinrich mußte daher diese Herrschaft wie immer für sich und seine Familie ausschließlich erworben haben, wann und wie geben die bisher bekannten Urkunden nicht an.

Gr. Heinrich von Werdenberg hinterließ mehrere Kinder. In der Urkunde, welche die Erbstheilung enthält, kommen zwei Söhne, Eberhard I. und Heinrich III. und eine Tochter vor, welche an einen Gr. von Fürstenberg verehelicht war. Aber auch noch einen dritten Sohn scheint Heinrich mit Namen Hugo gehabt zu haben, welcher als Ordensritter zu St. Johann keinen Antheil an den väterlichen Herrschaften erhielt und daher auch in dem Theilungsbriefe nicht vorkommt. Denn es findet sich ein Gr. Hugo von Werdenberg zu Schmalnegg, welcher der Belagerung von Zürich (1354) beiwohnte und ein Bruder des Gr. Heinrich, auch einmal des Gr. Eberhard, beide Söhne des ältern Grafen Heinrich von Albek, Trochtelfingen und Schmalnegg genannt wird. In einem Breve des Papstes Gregor XI. an den Bischof von Chur, dat. 16. Februar 1373, erscheint ein Hugo von Werdenberg, welchem als seinen geliebten Sohn und Praeceptori domus, hospitalis Hierosolomytani in Wädischwil der Papst die Erlaubniß ertheilt, zu Küßnach ein Johanniterhaus zu errichten. Von den weiteren Schicksalen dieses Gr. Hugo findet sich nichts aufgezeichnet. Von den beiden übrigen weltlichen Söhnen, den Grafen Eberhard und Heinrich, finden wir, daß im Jahre 1345 Gr. Eberhard einem Seiz Zener in Nau (Langenau) erlaubt, seine sogen. Lackenäcker in Elchingen dem Kloster Salem verkaufen zu dürfen.

Beide Brüder verheiratheten sich um diese Zeit, und zwar Gr. Eberhard mit Sophia, einer Tochter des Freih. Walter von Geroldseck, Herrn zu Lahr im Breisgau, sein Bruder Gr. Heinrich aber mit Bertha, einer Tochter des Gr. Konrad

[1]) Steinhofers Chronik, 1. Th. S. 67.

[2]) Tschudi, 1. Th. S. 301.

von Kirchberg. Beide Grafen hatten die Aussteuer und die Morgengabe ihrer Frauen auf die Herrschaft Aißlingen versichert, ein Beweis, daß sie damals noch nicht die Herrschaften ihres Vaters getheilt hatten. Nunmehr aber beschlossen sie, ihre Besitzungen unter sich zu vertheilen. Beide Brüder traten deßhalb zusammen und kamen am Freitag nach Lätare (27. März) 1349 [1]) dahin überein, alle ihre gemeinschaftlichen Besitzungen sollen in zwei Theile abgetheilt werden. Der erste Theil soll begreifen Albek mit Zugehörde, Leut, Gut, Rechte und Nutzen, namentlich die Vogtei des Klosters Wengen und die Kirchensätze, die zu Albek gehören. Dieser Theil wurde zu 3000 ℔ Hl. angeschlagen, auch soll zu demselben die Geleite mit allem Nutzen und Rechten gehören, dagegen dem dieser Theil zufalle, dieser solle an Würtemberg, die Rechte und Gülten, welche dasselbe zu fordern, gelten, d. i. bezahlen oder ablösen. Der andere Theil sollte umfassen die Herrschaften Aißlingen, Trochtelfingen und Schmalnegg, das Gut zu Erpfingen (auf der schwäbischen Alb, dermaliges Oberamt Reutlingen) mit aller Zugehörde, Leut, Gut, Kirchensatz rc., zu diesem Theile soll auch Suntheim gehören, welches um 240 ℔ Hl. verpfändet ist. Dem dieser Antheil zufällt, soll es lösen, will er nicht, so soll das Recht hierzu dem andern zufallen. Sollte einer der Brüder ohne männliche Leibeserben sterben, so soll ihn der Ueberlebende erben, jedoch mit dem, daß er nach Freundes Ausspruch und nach Ehren für die etwaigen Töchter sorge, eben so dem Verstorbenen ein „Seelgeding“, d. i. ein feierlicher Gottesdienst, oder eine Meßstiftung verschaffe. Da die Morgengabe ihrer beiden Frauen auf Aißlingen verwiesen sei, so soll, dem Albek wird, den andern deßhalb los und ledig machen. Die erledigten Manns- und Zinslehen soll der älteste der Familie leihen, doch soll der Nutzen derselben beiden gemeinschaftlich sein. Wann ihre Schwester, die von Fürstenberg, ihrer Mutter sel. Gut anspricht, so soll, was ihr nach Recht gebührt, von beiden bezahlt werden. Sollten sich noch weitere Güter oder Rechte finden, die nicht wohl getheilt werden können, so soll Gr. Heinrich ihren Werth nach Pfennigen schätzen, dagegen es dem Gr. Eberhard frei steht, entweder die Pfenninge oder die Güter zu nehmen und umgekehrt. So kam auf wirklich brüderliche Weise eine Erbstheilung zu Stande, welche zwar, wie jede derartige Theilung, die Gesammtmacht und den Besitz der Familie im Allgemeinen schwächte, doch hier nur die männliche Erbfolge anerkannte und so eine Wiedervereinigung der Herrschaften in Aussicht stellte, zugleich wurde auch ein Familienverband zu erhalten gesucht, indem sie die Verleihung größerer Lehen dem Familienältesten überließ. Gr. Eberhard war der älteste dieser beiden Brüder, ihm gebührte daher das erste Loos, Albek mit Zu-

[1]) Ulmer Stadtarchiv und Prälat von Schmid gesammelte Notizen.

gehörden. Er überließ es aber seinem Bruder Heinrich, sei es aus brüderlicher Liebe, oder wollte er seinem Schwiegervater, dem von Geroldseck, näher sein, sowie dem Graf Heinrich der Besitz von Albek erwünschter sein mußte, da er Aussicht hatte, durch seine Frau einen Theil der gräflich Kirchbergischen Güter zu erhalten.

Dieser abgeschlossene Vertrag trat sogleich in das Leben und begründete zwei neue Linien der Grafen von Werdenberg-Sargans, von welchen sich die Eberhardinische vorerst von Schmalnegg und Trochtelfingen die Heinrichsche von Albek nannte.

In Folge des abgeschlossenen Vertrags suchten beide Brüder die Herrschaft Aißlingen von der Last zu erledigen, welche auf derselben wegen Verschreibung der Heimsteuer ihrer beiden Frauen haftete. Graf Heinrich versicherte deßhalb die Heimsteuer und Wiederlage seiner Frau, Bertha von Kirchberg, mit 3000 ℔ Hl. den 9. April 1351 [1]) auf seine Herrschaft Albek, Gr. Eberhard dagegen versicherte die Heimsteuer seiner Frau Sophia von Geroldseck mit 500 M. S. mit Zustimmung der Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg, als deren Pfandschaft Trochtelfingen war, 1352 auf letztere Herrschaft [2]).

Beide Brüder blieben sowohl unter sich als auch mit dem ihnen verwandten würtemb. Hause in freundschaftlicher Verbindung. So zahlte Gr. Heinrich für seinen Bruder Eberhard dem Halbritter Berchtholb von Stein 30 Fl., welche ihm dieser auf Schmalnegg wieder anwies [3]). Den 17. August 1363 freien [4]) beide Brüder dem Kloster Blaubeuren einige Güter zu Ringingen, welche dasselbe von einem Rüdiger von W. (wahrscheinlich Werdnau) erhalten hätten. Beide waren an dem Hofe des Gr. v. Würtemberg als im J. 1362, Febr., Gr. Eberhard und Ulrich, Brüder, Gr. von Würtemberg, die so wichtige Uebereinkunft über die Regierung ihrer Lande abschlossen [5]). Was aber ihre eigenthümlichen Herrschaften betraf, so handelte jeder für sich. So schenkte Gr. Eberhard dem Kloster Blaubeuren den 11. Nov. 1351 ein Gut zu Ringingen laut Urkunde und verpfändete den 21. Januar 1362 den Kirchensatz und die Vogtei zu Gundremmingen (zur Herrschaft Aißlingen gehörig) um 300 ℔ Pf. den Brüdern Kunz und Albrecht von Burgau [6]). Mitsiegelte der „erbare Man" Johann von Blintheim. Eben so verkaufte er an Seiz von Steinheim die Vogtei über das Widdun und zwei Höfe zu Mindelaltheim [7]).

---

[1]) Ulmer Stadtarchiv.
[2]) Steinhofers würtemb. Chronik, II. Th. S. 302.
[3]) Stadt Ulmer Archiv-Urkunde vom 4. April 1355.
[4]) Prälat Schmids Collect.
[5]) Steinhofer, Th. II. S. 336.
[6]) Orig.-Urk. der Stadt Ulm von 1443 in dem fürstl. Archiv von Donauöschingen.
[7]) Carthaus Burheimer Urk.

Als sich wegen einer Geldforderung Streit zwischen dem Gr. Eberhard von Würtemberg und dem Gr. Otto von Hohenberg erhob, schlichtete denselben am Mittwoch vor Simon und Juda 1367 Graf Eberhard von Werdenberg als Schiedsrichter[1]). Damals war Gr. Eberhard östr. Hauptmann in Burgau, wie dann zu Hall im Innthal, den 13. Dez. 1368 Herzog Leopold für sich und seinen Bruder Albrecht bekennt, dem Gr. Eberhard von Werdenberg, Hauptmann in Burgau, für dessen mit 20 Gewappneten geleistete Dienste 2000 Fl. schuldig zu sein. (K. k. geh. Archiv.) Später hielt sich Gr. Eberhard fast allein an Würtemberg und seinen Vetter, den Gr. Eberhard den „Gräner“ und ließ sich von demselben bei dessen immerwährenden Fehden, Verhandlungen u. s. w. gebrauchen. Gr. Eberhard von Werdenberg konnte und mußte dieses auch um so eher thun, da seine Hauptbesitzung Trochtelfingen eine Pfandschaft von Würtemberg war und daher schon deßhalb unter dem mächtigen Schutze dieses Hauses stand, seine Herrschaft Aißlingen aber durch die Umgebung des östreichischen und des bischöfl. augsburgischen Gebietes Burgau und Dillingen geschützt war. Uebrigens wurden seine Dienste auch von Würtemberg anerkannt und belohnt, wie dann des Gr. Eberhard von Werdenberg Tochter, Udilhild, und auch wahrscheinlich dessen Söhne, am Hofe Eberhards des Gräners von Würtemberg erzogen und ersterer bei ihrer Verehelichung mit dem Gr. Albrecht von Löwenstein im Jahre 1369 von Gr. Eberhard von Würtemberg mit 3000 Fl. ausgesteuert wurde[2]). Gr. Eberhard von Werdenberg selbst starb nach Crusius[3]) den 27. Mai 1383. (Seine Nachkommen s. §. seq.)

Ganz anders war die Lage des Gr. Heinrich von Werdenberg zu Albek, welcher, wenn er auch schon den bessern Theil der Herrschaften seines Vaters erhalten hatte, dieser doch durch ihre Lage mehr gefährdet war. Auf der einen Seite lag nämlich die damals so mächtige und reiche Stadt Ulm, welche, als Haupt der schwäbischen Reichsstädte, alle die Kriege und Fehden derselben mitzukämpfen hatte und daher auch die feindlichen Heere in ihre Nähe zog. Auf der andern Seite gränzten Blaubeuren und Geißlingen an die Herrschaften Albek und Langenau, welche damals den Grafen von Helfenstein gehörten, die, unruhig, kriegerisch und prachtliebend, sich in alle Fehden der damaligen Zeit hineinziehen ließen. Hierzu kam, daß es in der Politik des damaligen Kaisers Karl IV. lag, die verschiedenen, gegen einander ankämpfenden Elemente, die stets rege Eifersucht der Fürsten und des Adels gegen die Städter und der letzteren gegen die ersteren dazu zu benutzen, um den einen durch

[1]) Steinhofer, Th. II. S. 416.

[2]) Sattlers Geschichte der Grafen von Würtemberg, Th. I. S. 196.

[3]) Crusius, Th. I. S. 935.

den andern zu schwächen, um so seinen eigenen Einfluß und seine Macht zu befestigen und zu seinem und seiner Familie selbstsüchtigen Vortheilen auszubeuten. Besonders war dieses in dem so zerrissenen, unter so viele und verschiedenartige Herren und Herrnlein zertheilte Schwaben der Fall. Mit kluger Schlauheit benutzte daher Kaiser Karl die emporstrebende Macht Würtembergs, den stolzen, kriegerischen Geist seines nach Vergrößerung dürstenden Gr. Eberhard, um die gleichfalls mächtigen, reichen und ihm Gefahr drohenden vielen Reichsstädte und ihre Vereine niederzuhalten, sowie er sich letzterer bediente, um die etwaige Uebermacht Würtembergs und Oestreichs zu brechen. Besonders wurde dieses listige Spiel von ihm in der Mitte des 14ten Jahrhunderts zur Zeit des Gr. Heinrich zu Werdenberg getrieben und so des Krieges Brandfackel angezündet, die nicht nur durch mehr als 100 Jahre Schwaben verheerte, sondern auch die Werdenbergische Familie zu Albek um alle ihre Güter brachte und sie gänzlich aufrieb. Schon zu den Zeiten des Gr. Heinrich II. oder ältern offenbarten sich die Gefahren, die sein Haus bedrohten. In Mitte stehend zwischen Würtemberg und Ulm, zumalen damals die Hauptverbindungsstraße (die Hochstraße, auf die Grundlage einer Römerstraße hinziehend) zwischen beider Gebiet durch sein Ländchen ging, mochte er sich winden wie er wollte, immerhin blieb er und seine Herrschaft gefährdet und es stellten sich bald Geldverlegenheiten ein, die sich bei seinen Nachkommen immer höher steigerten. Daher einzelne Veräußerungen, welche schon mit dem Gr. Heinrich II. zwar im Kleinen anfingen, aber immer weiter gingen. So verkaufte Gr. Heinrich mit seiner Gemahlin Bertha von Kirchberg den 4. März 1351 [1]) den Maierhof und ein Gut zu Herveltingen, einen Hof zu Altheim, einen Hof zu Börslingen, eine Hube zu Setzingen und ein Gut zu Birkheim, das die Wannerin zu Nerenstetten baut, an Heinrich Roth von Schreckenstein, verpfändete 1350 an Walter Ruwelger den Ritterhof zu Unterelchingen um 40 ℔ Hl., jedoch mit Vorbehalt der hohen und niedern Gerichte [2]), verkaufte (1360) an den Gr. Wilhelm von Kirchberg, seinen Schwager, und zwei Bürgern zu Ulm zwei Güter zu Withove (Witthau). Bedeutender war die Veräußerung seiner Erbsansprüche, welche er im Namen seiner verstorbenen Frau, Bertha, und seines Sohnes Heinrich an die Grafschaft Kirchberg hatte und die er an seinen Neffen, den Gr. Ulrich von Mätsch, Gr. zu Kirchberg, welcher eine Tochter des Gr. Wilhelm von Kirchberg, seines Schwagers, zur Frau hatte, im Jahre 1366 um 5000 ℔ Hl. verkaufte [3]). Sein Bruder, Gr. Eberhard, mit noch 15 andern unterschrieben als Bürgen und Zeugen diesen Ver-

[1]) Ulmer Stadtarchiv.

[2]) Urk. des Klosters Salem (Salmansweiler).

[3]) Klosters Salemitaner Urk.

kauf. Kurz zuvor (14. März 1366) hatte er mit obigem Ulrich den jüngern von Mätsch, Grafen zu Kirchberg, den Salzzoll in Ulm an die Elisabeth Roth von da verliehen[1]). Dabei unterließ doch Gr. Heinrich nichts, was ihm Hülfe und Schutz gewähren konnte. Nicht nur, daß er mit den Grafen von Würtemberg in freundschaftlicher Verbindung stand, suchte er sich auch den besondern Schutz Kaiser Karls IV. zu erwerben. Diesen Zweck zu erreichen, ergriff er das sicherste, aber immer traurige Mittel, daß er seine Hauptfeste Albek, Schloß und Stadt, dem Kaiser und Reich als ein ihm offenes Haus verschrieb, worauf dann (19. April 1361) auch Kaiser Karl den Grafen Heinrich und seine Erben in seinen besonderen Schutz nahm. Eben so suchte er sich den mächtigen Herzogen von Oestreich, deren Hülfe von Burgau aus so nahe war, gefällig zu erzeigen. Als daher fast der ganze schwäbische Adel dem Herzog Albrecht dem Weisen zueilte, als er mit einem Heere zur Belagerung der Stadt Zürich (1354) zog, so fand sich Gr. Heinrich mit seinem Bruder Hugo gleichfalls ein[2]). Auch später scheint er mit den Herzogen von Oestreich gut gestanden zu sein, indem die vier Herzöge: Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold den 8. Januar 1359 ihre Muhme Elsbeth, des Gr. Albrecht von Oettingen hinterlassene Tochter, deren Pfleger sie waren, dem Gr. Heinrich IV. dem Jüngern, welcher noch minderjährig war, des ältern Heinrichs von Werdenberg-Albek einzigen Sohn, verlobten.

Das Todesjahr des Gr. Heinrich III. ist unbekannt, fällt aber zwischen 1366 und 1370. Seine Gattin, Gräfin Bertha, geb. von Kirchberg, war schon früher, um das J. 1352, gestorben. Des Grafen Heinrich von Werdenberg-Albek und der Gräfin Bertha von Kirchberg einziger Sohn und Erbe war Gr. Heinrich IV., anfänglich der jüngere im Gegensatze zu seinem Vater, sowie später der ältere genannt. Seine erste Gemahlin war, wie wir oben gehört, Elisabeth, des Gr. Albrecht von Oettingen Tochter.

Die ungünstigen Verhältnisse, welche auf seinem Vater lasteten, trafen auch ihn, nur in erhöhtem Maße, da zu seiner Lebenszeit die obangeführte feindselige Stimmung zwischen den Fürsten, besonders des Hauses Würtemberg und den Reichsstädten, nicht nur fortdauerte, sondern auch zu einem höchst verderblichen Ausbruch für alle kam, welche zwischen diesen feindseligen Elementen mitten inne zu stehen das Unglück hatten. Schon seit 1358 dauerten die feindlichen Bewegungen und Zurüstungen, die traurigen Vorboten eines Krieges, nur mit Mühe wurden die in dem Jahre 1362 ausgebrochenen Feindseligkeiten zwischen Gr. Eberhard von

[1]) Ulmer Stadtarchiv.

[2]) Tschudis. I. Th. S. 443.

Würtemberg und den Reichsstädten einigermaßen beigelegt, im J. 1372 erneuerten sie sich mit Heftigkeit. Die Ulmer mit ihren Helfern waren ausgezogen, um mit einem gewaltigen Heerhaufen in die Lande ihres Feindes, des Gr. Eberhard von Würtemberg, einzufallen. Ihnen zogen dessen Landestruppen und seine adelichen Vasallen entgegen. Bei Altheim auf der Alb trafen sich die feindlichen Heere. Würtemberg siegte. 3 bis 4 Stunden von Albek, zwischen Altheim und Söglingen, beide gräflich Werdenbergische Orte, fiel nach der gemeinen Meinung dieses Treffen vor[1]). Vier Jahre später (1376) erhob Ulm wieder stolz sein Haupt. Selbst Kaiser Karl IV. zog vereint mit Gr. Eberhard von Würtemberg mit einem zahlreichen Heere vor Ulm. Vergebens wurde Ulm belagert, die Umgegend wurde verheert, die Stadt selbst widerstand allen Angriffen. Im folgenden Jahre (1377) siegten bei Reutlingen die Städte über des Grafen Eberhard von Würtemberg Sohn, den Gr. Ulrich und seine Helfer. Die Reichsstädte jubelten und überhoben sich ihrer Uebermacht, bis die Niederlage, welche ihnen Gr. Eberhard von Würtemberg den 23. August 1388 bei Döffingen, unfern von Weil der Stadt, beibrachte, ihren Stolz brach. Noch lange und bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts dauerte dieser Kampf mit abwechselndem Glücke fort, da er aber die Geschichte der Grafen von Werdenberg-Albek nicht berührte, so kann auf denselben keine Rücksicht mehr genommen werden, sondern es kann das Obangeführte genügen, um den Gang des Schicksals und des Verfalles der gräfl. Werdenbergischen Familie, wie sich derselbe in den nachstehenden Urkunden darstellt, zu erklären.

Wie oben angeführt ist, wurde Gr. Heinrich, des Gr. Heinrich II. von Werdenberg Sohn und Enkel, im J. 1359 noch minderjährig, mit der Gräfin Elsbeth von Oettingen verlobt. Mit ihr erzeugte er zwei Söhne, den Gr. Konrad und Heinrich IV. den jüngern. Frühe schon starb ihm diese seine Gemahlin, da er schon den 25. Februar 1370 seine zweite Gemahlin, Agnes, eine Tochter des Gr. Ulrich von Helfenstein, mit ihrer Morgengabe auf Altheim mit Zugehörden verweist. Im J. 1371, 13. Oktober[2]), erscheint Gr. Konrad, des Gr. Heinrich älterer Sohn,

---

[1]) Gemeiniglich wird dieses, den Gr. Heinrich von Werdenberg damals gehörige Altheim als der Ort angenommen, an welchem dieses Treffen vorfiel. Trithemius, Nauklerus, Mutius und andere schreiben nur: Altheim bei Ulm oder auf den Ulmer Alben, ohne die Lage dieses Ortes selbst näher zu bezeichnen. Es gibt aber noch ein Altheim, etwa 4 Stunden von Ulm, im dermaligen O.-Amte Ehingen an der Hochstraße, der ehemaligen Hauptstraße von Ulm, in das würtembergische Gebiet nach Münsingen und Urach. Hier soll nach alter Sage einstens ein Treffen stattgefunden haben, auch finden sich da noch Reste mittelalterlicher Waffen. Könnte nicht dieses das Altheim sein, woselbst obiges Treffen vorfiel?

[2]) Ulmer Stadtarchiv.

das erstemal in einer Urkunde, nach welcher beide ihre Dörfer Nau, das obere „Westheim“ und das untere Ostheim“ genannt, an die Stadt Ulm um 10000 Fl. ungarisch oder böhmisch, dann 1145 ℔ guter Italiger Heller und 400 ℔ guter Heller Würzburger Währung verkaufen[1]). So war der Anfang gemacht mit Veräußerung der ursprünglichen Stammgüter. Die allgemeine Noth und die für den Gr. Heinrich hieraus entstandenen Geldverlegenheiten mögen wohl die Ursache gewesen sein, als, nach Angabe der Chroniken, die Umgegend Ulms in dieser Zeit (1370 bis 1376) von Freunden und Feinden verheert und mit Raub und Brand verwüstet wurde. Graf Heinrich sah sich dadurch in die traurige Nothwendigkeit versetzt, bei Juden und Christen Geld aufzunehmen, wie er dann auch den 10. Mai 1373 mit seinen beiden Söhnen Konrad und Heinrich V. dem Cunz Hundfuß einen Schuldbrief ausstellt. Dieser hier genannte zweite Sohn, Gr. Heinrich, muß frühe, und zwar mit Anfang des Jahres 1375 gestorben sein, denn in einem Verweisbrief, dat. Thomastag 21. Dez. 1374[2]) nannte sich im Gegensatze von diesem seinem Sohne Gr. Heinrich noch den ältern, während in einem weiteren Schuldbrief an obigen Konrad oder Cunz Hundfuß, nur noch Heinrich, der Vater, mit seinem Sohne Konrad allein vorkommt. Eben so in einer Urkunde vom 1. November 1376, nach welcher Gr. Heinrich von Werdenberg-Albek und sein Sohn Konrad dem Albrecht und Conz von Aslafingen (Aßelfingen im O.-Amte Ulm) gestatten, der Anna von Ettenstadt, des obigen Albrechts Frau, ihre Heimsteuer auf Aßelfingen versichern zu dürfen[3]).

Noch einmal schien das Glück dem Gr. Heinrich lächeln zu wollen. Gr. Eberhard der Gräner von Würtemberg zog 1376 auf den Befehl oder unter dem Namen des Kaisers Karl IV. vor die Stadt Ulm, woselbst sich auch im September d. J. der Kaiser mit seiner Gemahlin selbst einfand. Ulm, die Stadt, wurde ernstlich belagert, ihre Unterwerfung schien nahe und unzweifelhaft[4]). Gr. Heinrich, der

---

[1]) Ulmer Stadtarchiv. — Der Ort Langenau, Oberamt Ulm, bestand in früheren Zeiten aus zwei Orten, dem obern und untern Dorfe, zwischen welchen ein Raum von etwa 1/4 Stunde lag, auf welchem später (1520) ein drittes Dorf, das Mitteldorf, erbaut wurde, aus welchem bei Zerstörung der beiden entfernter gelegenen Orte das dermalige Langenau entstand.

[2]) Stadt Ulmer Urkunde.

[3]) Urk. im K. W. Staatsarchive.

[4]) Wie wenig man daran dachte, daß Ulm sich mit Erfolg vertheidigen könne oder auch nur wolle, scheint auch daraus hervorzugehen, daß die Kaiserin mit ihrem ältesten Prinzen, dem nachmaligen Kaiser Wenzel, selbst in das Lager mit ihrem weiblichen Hoflager als zu einem Siegesfeste kam. Von dem Lager soll sie sich unter Bedeckung auf den Michaelsberg begeben haben, um die Stadt zu übersehen, sei aber von dem feind-

Vetter des Gr. Eberhard von Würtemberg, ein alter Anhänger und Klient des Kaisers, benutzte diese, wie es schien, für ihn günstigen Verhältnisse, um sich allen Verlegenheiten zu entreißen und sich für den ihm zugefügten Schaden zu erholen. Den 5. Oktober 1376 erlaubte Kaiser Karl IV. dem Gr. Heinrich von Werdenberg, aus dem Dorfe zu Nauve unter der Feste Albek eine Stadt zu machen und darin Stock und Galgen zu haben.. Dadurch glaubte der Kaiser wohl, der Stadt Ulm wehe zu thun und dem Gr. Heinrich eine neue Erwerbsquelle eröffnet zu haben, wobei der frühere Verkauf der beiden Orte von 1371, welche Nauve oder Langenau damals bildeten, an die Stadt Ulm faktisch aufgehoben und aus kaiserlicher Machtvollkommenheit vernichtet war. Aehnlich dieser Vergünstigung war eine von dem Kaiser Karl IV. dem Gr. Heinrich in diesem Jahre ertheilte Freiheit und Lossprechung von allen Judenschulden. Letzteres Geschenk, ob mit Recht oder Unrecht gemacht, war in finanzieller Beziehung von nicht unbedeutendem Werthe. Allein beide, wie es schien, so ansehnlichen Gnaden trugen der Familie von Werdenberg keinen oder sehr geringen Nutzen. Die Stadt Ulm in ihrem Gemeinsinne und Patriotismus war stark und eben deßhalb, wie immer, wo diese mit Klugheit und, wenn auch nur mäßiger Kraft gepaart sind, unüberwindlich. Der Kaiser, die Fürsten, der Adel, welche wohl des sicheren Sieges sich freuen mochten, mußten die Belagerung von Ulm aufheben und Ulm war nach diesem schweren, entscheidenden Kampfe das alte, mächtige, reiche Ulm, das nicht nur seine bisherigen Erwerbungen beibehielt, sondern auch neue machte. Es blieb daher auch im Besitze von Langenau und das Privilegium des Kaisers vergilbte auf dem Papier. Mit dem dem Gr. Heinrich gemachten Geschenke, mit dem Nachlaß der Judenschulden ging es, wie der Erfolg lehrt, nicht viel besser. Zwar waren alle Juden, nach dem damaligen Rechtszustande des Kaisers und des Reichs Kammerknechte; dem Kaiser, als des Reiches Oberhaupt, gehörte daher alles, was seine Knechte, die Juden, besaßen und erwarben. Er konnte daher auch denjenigen, welche Geld von den Juden entlehnt hatten, in Folge dieser angemaßten Rechtsgrundsätze ihre Schulden nachlassen und kein Jude konnte nach dieser Nachlassung mehr eine Schuldklage aufstellen. Allein, wo das Unrecht sich mit Gewalt und unnatürlichen Anmaßungen geltend zu machen sucht, da tritt die Hinterlist, Schlauheit und Nichtachtung des positiven, faktischen Rechts

---

lichen Geschütze von da sogleich vertrieben worden. Hierauf habe sie auf die Frage, wie ihr die Stadt gefalle, geantwortet: das Nest sieht zwar schön her, aber in demselben sitzen schlimme Vögel. O.-A.-Beschreibung von Ulm, S. 198. Wenn diese Sage richtig ist, so scheinen die Ulmer sich bei dieser Belagerung ihrer Stadt wohl zuerst des Pulvers bedient zu haben, indem der Michaelsberg zu weit entfernt ist, um mit den älteren Wurfgeschossen (Bliden, Schleudern) von der Stadt aus denselben erreichen zu können.

denselben ankämpfend entgegen. So ging es auch mit dem Nachlasse der Judenschulden. Da die Juden dieselben nicht mehr einfordern konnten, ja mit Recht befürchten mußten, man werde ihnen, wie es oft geschah, ihre Schuldbriefe und andere Beweismittel mit Gewalt abnehmen, so traten sie in der That, theils auch nur zum Scheine diese ihre Forderungen an Christen ab, welche dann diese Schulden bei den geistlichen und weltlichen Gerichten als ihre eigenen einklagten und entweder auf dem Rechtswege, oder auch, wenn einige Aussicht auf Erfolg vorlag, mit gewaffneter Hand auf Bezahlung drangen. So scheint es auch dem Gr. Heinrich ergangen zu sein. Kaum war einigermaßen der Friede in der Umgegend Ulms hergestellt, als die Gläubiger des Gr. Heinrich und seines Sohnes mit Ungestüm auf Bezahlung drangen und beide zum Verkauf ihrer Güter nöthigten. Im J. 1377[1]) verpfändete Gr. Heinrich an Gerwich von Sulmentingen Bernstadt, Beimerstetten und Denkenthal an Jörg von Rammingen zwei Höfe zu Weidenstetten und an Ulrich Gossolt in Ulm (1377) ihre Güter in Stuppelau. Auch die Ulmer griffen nach ihrem Eigenthume Langenau, welches sie im J. 1371 erkauft hatten. Daher auch gegen den Inhalt obiger Urkunde einige den Verkauf von Langenau auf das Jahr 1377 verlegen[2]). Um nun den gänzlichen Untergang zu beschleunigen, trennten sich Vater und Sohn. Letzterer (Konrad) wollte auch Herr sein. Gr. Heinrich übergibt ihm daher (23. Juni 1379) die Vogtei über das Gotteshaus Wengen und über alle dessen Leute und Güter, auch Albek mit aller Zugehörde scheint er ihm überlassen zu haben, denn schon den 6. Februar 1383 verkauft Graf Konrad von Werdenberg an die Stadt Ulm: Albek, die Vestin und Gut, Eigen und Lehen, auch das Holz, genannt Engelkay, um 6830 Fl. ungarisch und böhmisch in Gold[3]). Gr. Heinrich, sein Vater, machte Einsprache gegen diesen Verkauf. Die Sache wurde vor dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rottweil verhandelt und Gr. Heinrich bewogen, vor demselben nach dessen Recht mit Hand und Mund seine Vestin und Stadt Albek mit dem Holz Engelkay den 17. September 1383 seinem Sohne Konrad zu überlassen, welcher sie sodann am nämlichen Tage vor dem Hofgerichte, den Abgeordneten der Stadt Ulm, Ulrich, Ammann, und Heinrich Nidhart, dem Stadtschreiber, feierlich übergab. Heinrich der Vater scheint es, wollte mit dem Verkaufen nicht zurückbleiben, er verkaufte daher den 10. Januar 1385 mit seiner Frau Agnes (geb. Gräfin von Helfenstein) an die Stadt Ulm alle seine eigenen Leute zu Weidenstetten, Sinnabrunn, Braitingen, Holzkirch, Bissingen, Göttingen, Börslingen, Ettlinschieß, Ballendorf und was sie beide an eigenen Leuten noch überall haben mögen, und den 5. Dezember d. J. gleichfalls an die Stadt

[1]) Oberamtsbeschreibung von Ulm, S. 169.

[2]) Ulmer Stadtarchiv.

[3]) Ebendas.

Ulm Ballendorf, das Dorf mit dem Kirchensatz, das Gut Mezlinsweiler, Altheim das Dorf mit dem Kirchensatz, und mit Namen alle ihre Leute und Güter zu Zähringen, Seglingen und Bernbach, Nerenstetten das Dorf, den Meierhof zu Schmidweiler, Weidenstetten das Dorf, Holzkirch das Dorf, Ettlenschieß den Weiler, alle Leute und Güter zu Börslingen, Sinnabrunn das Dorf, Ettlenschieß das Dorf, Schechstetten den Weiler, die Vogtei, die Landgarb und den Zehnten zu St. Gilgen und zu Bitzelshausen und alle ihre Leute und Güter, die sie auf der Alb, innerhalb des Lonthales, überall liegen haben, für 10,000 Fl. ungarisch und böhmisch[1]). Gr. Konrad war mit diesem Verkaufe nicht zufrieden und erhob deßhalb Klage vor dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rottweil, wobei er seine Ansprüche auf die Erbschaft seiner Mutter (Elisabeth von Oettingen) geltend zu machen suchte. Durch Spruch des Hofgerichts vom 14. Dez. 1385 wurde Gr. Konrad mit seinen Ansprüchen abgewiesen und obiger Verkauf von demselben bestätigt, nachdem noch zuvor ebenfalls zu Rottweil die Gemahlin des Gr. Heinrich nach dreimaliger Bezeugung, daß sie hierzu nicht gezwungen sei, auf ihre Heimsteuer, Morgengabe und Wiederlage, welche ihr auf die verkauften Orte versichert waren, „mit Zopf und Brust[2]), mit Hand und Mund“, sowie mit ihres Vogts und des Richters Hand und Mund verzichtet hatte. Bald hierauf starb Gr. Heinrich. Sein Sohn Konrad hatte nunmehr nichts mehr als die Schirmvogtei über das Gotteshaus Wengen in Ulm, allein auch diese verkaufte er mit allen Rechten und Nutzen den 10. März 1398 an die Stadt Ulm, welche derselben um so erwünschter war, als dieses Kloster damals schon in der Stadt selbst lag[3]).

---

[1]) Alle diese Orte liegen um Ulm und bilden dermal mit Albek den größeren Theil des k. w. Oberamtes Ulm.

[2]) Diese Urkunde bezeichnet die bei dem kaiserl. Hofgerichte in Rottweil, wohl auch bei andern deutschen Landgerichten üblichen Gewohnheiten. Jeder Frau, welche eine rechtliche Verbindlichkeit vor Gericht eingehen wollte, wurde ein Vogt beigegeben, in dessen Gegenwart sie vor öffentlichem Gerichte dreimal bezeugen mußte, daß was sie vorhabe aus freiem, ungezwungenem Willen geschehe. Hierauf gab sie ihre Erklärung mündlich ab, wobei sie die linke Hand auf das Herz legen, mit der rechten ihren Haarzopf halten mußte. Diese Erklärung wiederholte mit aufgehobener Hand ihr Vogt und sodann der vorsitzende Hofrichter, welcher dann die Beisitzer um ihr Urtheil fragte, welches dann schriftlich verfaßt und in die Gerichtsprotokolle eingetragen wurde, daher der Ausdruck: mit Zopf und Brust ꝛc.

[3]) Das nachmalige Kloster Wengen, der regulirten Chorherren unter der Regel des hl. Augustinus, wurde im J. 1183 von Wittegow von Albek auf dem nahe bei Ulm gelegenen Berge (dermal St. Michaelsberg) als ein Hospitium für Pilgrime gestiftet, im J. 1215 als ein Kloster auf eine von dem Flusse Blau gebildete Insel bei der Stadt verlegt, im J. 1376 von den Ulmern vor der Belagerung abgebrochen und innerhalb der Stadt wieder erbaut und im J. 1399 vollendet und eingeweiht.

Nun war alles verkauft, was die Grafen von Werdenberg zu Albek seit etwa 120 Jahren in dieser Gegend besessen hatten. Den reichen, spekulirenden, klugen Ulmern war es gelungen, nach und nach diese ihnen so gelegenen, schönen Herrschaften zu erwerben.

Dadurch gewann ihre Stadt in mehrfacher Beziehung sehr und die Vortheile, die ihnen und ihrem Gemeinwesen aus diesem Besitze erwuchsen, waren groß und bedeutend. Die Vorsteher derselben fühlten dieses wohl und dachten menschlich genug, den alternden ehemaligen Besitzern, besonders dem Gr. Konrad, welcher seine letzten Lebenstage in Ulm zubrachte, die nöthige Pflege und Unterstützung angedeihen zu lassen. Wohl mochte auch hieran die Klugheit und Vorsicht ihren Theil haben, weil, so lange Gr. Konrad lebte, sie immer fürchten mußten, er könnte, dem Elende preisgegeben, aus Verzweiflung sich einem Andern in die Arme werfen und dieser, besonders wenn es eine bedeutende, Ulm feindlich gesinnte Macht gewesen wäre, könnte dann der Stadt Ulm durch Anfechtung dieser Käufe große Kosten und auch Schaden verursachen, besonders da bei allen diesen Verkäufen nirgends eine Zustimmung der nächsten Agnaten, der Grafen von Werdenberg zu Trochtelfingen, vorkommt, da doch diese letzteren die Erbfolge nach dem kinderlosen Absterben des Grafen Konrad nach dem Familienvertrage von 1349 ansprechen konnten. Dieses mag wohl die Ursache gewesen sein, daß die Ulmer den Gr. Konrad bewogen, daß er ihnen den 19. Dez. 1399 noch eine, die letzte von ihm bekannte Urkunde, ausstellte, in welcher er sich erklärt, daß er, in Betracht der mannigfaltigen Treue, Hülfe und Rath, die die Stadt Ulm seinem Vater, dem Gr. Heinrich von Werdenberg sel. und ihm erwiesen hätten und noch täglich erzeigen, er nicht gegen sie sein, insbesondere sie weder an der Herrschaft Albek noch an der Vogtei über das Kloster in den Wengen je irren werde. Aber auch mit den Agnaten, namentlich mit dem Gr. Eberhard von Werdenberg zu Trochtelfingen, scheinen sie sich abgefunden zu haben, da es in der Zimmerschen Chronik ausdrücklich heißt: „der Graf von Werdenberg erwarb Albek, wo er sich auch aufhielt, wie dann auch seine Nachkommen diese Herrschaft viele Jahre inngehabt. Als aber die Städtekriege anfingen und die Herrschaft von Freunden und Feinden viel gelitten, so haben die Grafen von Werdenberg Albek an Ulm verkauft, dagegen aus dem Erlös Trochtelfingen und Jungnau erworben.“

Diese Zimmersche Chronik schrieb zu Ende des 16ten Jahrhunderts Gr. Werner Wilhelm von Zimmern. Diese Familie war aber mit den Grafen von Werdenberg verschwägert und stand mit letzterer in vielseitiger Berührung. So genau und gewissenhaft auch der Verfasser dieser höchst interessanten Chronik ist, so ermangelt dieselbe doch der historischen Kritik, besonders bei Ereignissen, welche der Person und unmittelbaren Ansicht des Verfassers minder nahe standen, daher er auch hier

die Erwerbung von Trochtelfingen, die fast 100 Jahre früher durch Heirath geschah, als erst geschehen anführt. Dagegen ist es ganz richtig, daß (s. unten §. seq.) Jungnau, Sigmaringen, Veringen ꝛc. von den Grafen von Werdenberg-Trochtelfingen um diese Zeit mit Geldsummen erworben wurden, welche jeden Ertrag ihrer ererbten Besitzungen weit überstiegen und eben deßhalb auf anderwärtige außerordentliche Zuflüsse hinweisen, welche wohl die von dem Chronisten angedeuteten und aus dem Verkauf der Albeker Güter an Ulm herrührenden Gelder mögen gewesen sein.

Graf Konrad, von den Ulmern wohl gepflegt und unterhalten, starb in Ulm und mit ihm seine Familie aus, still und unbekannt, wie dieses auch der größere Theil seines Lebens war[1]). Im J. 1417 ließen sich die Ulmer den Kauf und Besitz vom Kaiser Sigismund bestätigen.

§. 15—20.

Die Grafen von Werdenberg zu Trochtelfingen, später von Sigmaringen und Heiligenberg.

(1349—1534).

§. 15.

Graf Eberhard I. von Werdenberg, Heinrichs II. von Albek Sohn und seine Nachkommen in Trochtelfingen.

(1349—1416.)

Wie wir oben schon hörten, war Gr. Eberhard I. mit Sophia, des Freih. Walter von Geroldsek Tochter, verehelicht. Durch die Erbtheilung (1349) waren

---

[1]) Aus diesen urkundlich nachgewiesenen historischen Nachrichten mag sich die Volkssage, welche einige Chronikschreiber aufnahmen, entwickelt haben: Der letzte Graf von Albek sei oft nach Ulm gekommen, habe, da freundlich aufgenommen, viel und häufig mit den Patriziern und reichen Kaufleuten der Stadt verkehrt und mit ihnen auf der Herrenstube gezecht. Endlich sei er selbst in diese Herberge nach Ulm gezogen, da habe er sich die Ulmer Lebkuchen und das Ulmer Backwerk mit dem süßen ausländischen Weine, welchen man ihm reichlich angeschafft, so sehr munden lassen, daß er mit seinen Gesellen eine Lieferung nach der andern aufgezehrt habe, für jede neue Lieferung habe er bald einzelne Güter, bald ganze Orte u. s. w. hingegeben, bis er in Ulmer Lebkuchen und Backwerk seine ganze Grafschaft buchstäblich aufgegessen habe.

ihm Schmalnegg, Trochtelfingen und Aißlingen zugefallen. Mit seiner Gattin erzeugte er zwei Söhne, Eberhard II. und Heinrich VI., welche ihn überlebten, sowie eine Tochter Udilhild, welche den Gr. Albrecht von Löwenstein (1369), Herrn zu Murrhard geheirathet hatte. In der Regel hielt er sich an dem Hofe der Grafen von Würtemberg auf, früher auch in Burgau als östr. Landvogt, war dieses nicht der Fall, so verweilte er auf seinen beiden Schlössern Schmalnegg oder Trochtelfingen, von welchen er auch bald von Schmalnegg, bald von Trochtelfingen beigenannt wurde. Das Wenige, was man von ihm weiß, ist oben (§. 10) angegeben. Von seinem Sohne, Heinrich VI., findet man nichts Bemerkenswerthes aufgezeichnet. Er war mit Agnes, des Herzogs Friedrich von Teck Tochter, vermählt, stand gleichfalls in würtembergischen Diensten und tummelte sich in den Fehden der damaligen Zeit theils für Würtemberg, theils für seinen Schwiegervater herum, bis er den 24. August 1388 in dem Treffen bei Döffingen in der Gegend von Weil der Stadt zwischen dem Gr. Eberhard den Gräner und dessen Sohn, dem Gr. Ulrich von Würtemberg einerseits und dem Heere der vereinigten Reichsstädte anderseits auf Seiten Würtembergs fiel. Obwohl Gr. Eberhard von Würtemberg hier einen entscheidenden Sieg erfocht, so fielen doch, besonders anfänglich, mit dem Grafen Ulrich von Würtemberg viele vom Adel, unter welchen Gr. Albrecht von Löwenstein, Schwager der beiden Werdenbergischen Brüder, und ein Gr. von Werdenberg waren, dessen Mutter Sophia geheißen habe und den auch Sattler[1]) wohl mit Recht Heinrich nennt, da kurz zuvor Gr. Ulrich von Würtemberg einen zwischen diesem und seiner Mutter Sophia sich erhobenen Anstand verglich und später von ihm keine Erwähnung mehr geschieht. Gr. Heinrich hinterließ keine Nachkommen.

Sein Bruder, Gr. Eberhard II., pflanzte die Familie mit Anna, einer Tochter des Johann, Freih. von Zimmern, fort. Dieser Freih. Johann von Zimmern war einer der angesehensten und reichsten Herren Schwabens[2]). Die Freih. von

---

[1]) Sattlers Geschichte der Grafen von Würtemberg, 1. Bd. S. 255.

[2]) Nach dem von diesem Freih. Johann von Zimmern am Dienstag nach Lichtmeß 1439 zu Rottweil vor dem kaiserl. Hofgerichte errichteten Testamente besaß Johann die Stadt und Herrschaft Mößkirch, die Stadt und Burg Herrenzimmern, die Burg Seeburg mit den dazu gehörigen Dörfern, die Burg Hohenstein als Eigenthum, Tuttlingen die Stadt mit den dazu gehörigen Dörfern Mühlhausen und Magdberg, Schiltach, einen Theil an Wildenstein, Haynigen u. s. w. als Pfandschaft mit noch andern Gütern. Seine drei Enkel, Johann Werner, Gottfried und Konrad, seines verstorbenen Sohnes Johann des Lappen Söhne, sollten diese Herrschaften erben, von seinen drei Enkelinnen jede 3000 Fl., seine Tochter Anna aber, die Frau des Eberhard von Werdenberg, außer der empfangenen Aussteuer noch 5000 Fl. und die Nutznießung eines Weingutes erhalten. Copia-Buch in dem Fürstl. Sigmaringischen Archiv, s. Anh. Nr. 220.

Zimmern leiteten ihren Ursprung im Geschmacke des damaligen Adels von den Heerführern der alten Zimbern her, welche mit den Teutonen Roms Schrecken waren und von welchen ein Theil nach den für sie so vernichtenden Schlachten mit Marius nach Deutschland zurückgekehrt sein, sich auf dem Schwarzwald niedergelassen und da die Orte Zimmern ob Rotweil, Herrenzimmern, Zimmern unter der Burg, Zimmern im Thal u. s. w. bewohnt haben sollen. Ihren Hauptsitz hatten sie zur Zeit des Freih. Johann in Herrenzimmern, einer Stadt mit zwei Burgen. Durch diese Verbindung und durch die Geldsummen, die er von den Ulmern erhalten haben mochte (§. 10), durch seine eigene Persönlichkeit und seine Verbindung mit den mächtigeren Grafen von Würtemberg stieg der Einfluß und das Ansehen des Grafen Eberhard von Werdenberg immer höher und setzte ihn in den Stand, für sich und seine Kinder bedeutende Güter zu erwerben. Nach einer Urkunde, dat. Stuttgart am Donnerstag vor dem Ewichtag 1399, verpfändete Graf Eberhard von Würtemberg „dem edlen wolgepornen unserm lieben Oheime dem Grafen Eberhard von Werdenberg um 7212 Fl. rheinisch in Gold[1]) Sigmaringen, die Burg und Statt mit all' irren Zugehörungen, Laiz, Uezkofen, Bollt und Zielfingen, die Dörffer Rulfingen und Sigmaringen, das Dorf Ostrach, Lußheim, Lumpach, Husen, Galkrütin, Magenbuch, Lauppenweyler, Hilßkofen, Talheim, Buchow, den kelnhofen Geggingen, Memvingen, rast, regnolzwyler und die Vogtey über die Closter Heiligencreutztal, über das Closter zu Habstal, über das Closter zu Walde, und über das Closter zu Hedingen, und den Hof zu Harthausen, das alles unser aigen ist; und darzu Veringen, unser Burg und Statt, und Veringen das Dorf und die Mulinen, und die Zinnße zu Veringen dem Dorff und Bentzingen und Harthausen die Dörffer u. s. w." Alles dieses sollte dem Gr. Eberhard von Werdenberg mit allen Nutzen und Rechten gehören, unauf-

---

[1]) S. Anhang Nr. 143. Die früheren Herren der Graffschaft Sigmaringen s. Abtheil. 1. §§. 3 u. 6. — Gr. Ulrich von Würtemberg hatte die Gräfin Sophia von Pfyrt zur Gemahlin, Herzog Albrecht von Oestreich aber Johanna, des Gr. Ulrich von Pfyrt älteste Tochter. Gr. Ulrich von Pfyrt aber war der Bruder Sophiens von Würtemberg, beide Kinder des Gr. Theobald von Pfyrt. Da nun obiger Gr. Ulrich ohne männliche Erben (1324) starb, so machte Gr. Ulrich von Würtemberg auf dessen Herrschaften Anspruch. Um ihn zu vermögen, von diesen Ansprüchen zu Gunsten Albrechts von Oestreich abzustehen, versprach Herzog Leopold des Albrechts Bruder (1325), dem Gr. Ulrich von Würtemberg 5000 M. S. in fünf Jahren von dem Zolle in Linz zu bezahlen und versetzte ihm als Unterpfand die halbe Burg Teck und die Stadt Kirchheim sowie die Burg und Stadt Sigmaringen mit Zugehörden. Da nun Herzog Leopold bald hierauf (1326) starb und keine Bezahlung erfolgte, so fielen obige verpfändeten Orte als Eigenthum an Würtemberg. Sattlers Geschichte der Gr. v. Würtemb. T. 1. S. 99.

kündbar, so lange er leben würde, seinen männlichen Erben aber bis zur Ablösung. Sollte Gr. Eberhard nur Töchter oder keine ehelichen Erben hinterlassen, so sollte die Pfandschaft an Würtemberg heimfallen, doch für die Töchter Fürsorge getroffen werden. Dabei behielt sich Gr. Eberhard von Würtemberg vor, daß wenn Oestreich Veringen ablösen wolle, dieses sich Gr. Eberhard von Würtemberg gegen Entschädigung gefallen lassen müsse, deßgleichen „alle Lehen, geistlich und weltlich, es seyen Kirchen, oder Edlerlüt Mannlehen, die von den vorgenannten Herrschaften rürend" eben so „den Wildpann der zu den vorgenannten Herrschaften gehört" wobei es jedoch den jeweiligen Pfandinhabern gestattet sein soll, in den Forsten rc. für sich zu jagen, dann die Befugniß, daß Würtemberg bei dringenden Landesnöthen einen Geldbeitrag von den sigmaringischen Unterthanen fordern, endlich daß die festen Burgen Sigmaringen und Veringen für Würtemberg offene Häuser sein und die Unterthanen nicht gegen das bisherige Herkommen beschwert werden sollen[1]).

Unter den nämlichen Bedingungen verpfändete Gr. Eberhard von Würtemberg dem Gr. Eberhard von Werdenberg laut Urkunde, dat. Stuttgart am Freitag vor Pfingsten 1409[2]) die Dörfer Enslingen und Bilafingen um 2000 ℔ italiger Heller

---

[1]) Veringen, Burg und Stadt, mit den dazu gehörigen Dörfern bildete eine eigene Graffschaft. Die Grafen von Veringen, Zweige der Berchtolde, nahe verwandt mit den alten Grafen von Nellenburg, Gamertingen rc., waren nicht mächtig und angesehen. Das Schicksal so vieler alter Dynastenfamilien traf auch sie. Die immerwährenden Fehden, ein ihr Einkommen übersteigender Aufwand, ein oft unkluges Einmischen in das Treiben der Zeit ließ auch sie in Armuth gerathen. Wolfram, Gr. von Veringen, sah sich dadurch genöthigt, den Herzogen von Oestreich, Rudolfs Söhnen, sein und seiner Väter Besitzthum zu verkaufen. Mit Milde, wohl auch aus Scheu vor dem alten Namen und um Helfer an ihnen und ihren Freunden zu haben, lieh man einen Theil des Erkauften, das alte Veringen, als eine Pfandschaft an Oestreich, den alten Eigenthümern hin. Gr. Heinrich von Veringen verkaufte (1344) an den Gr. Eberhard von Würtemberg diese auf ihn vererbte Herrschaft mit dem Rechte der Wiederlösung von Seiten Oestreichs, dagegen auch mit dem Rechte, die früher zu Veringen gehörigen Parzellen, als Enslingen, die Fischenz bei Sigmaringen rc. einzulösen. Würtemberg lösete auch wirklich (1356) diese Rechte ein und Herzog Ludwig von Oestreich gestattete den 20. Nov. 1359 zu Wien für sich und seine Brüder, daß die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg die Pfandschaft, welche sie von Gr. Heinrich von Veringen an sich gelöst, pfandweise inne haben dürfen. (K. k. östr. g. Archiv.) Gr. Eberhard von Würtemberg übergab nun alles (1399) als östreichische Pfandschaft dem Gr. Eberhard von Werdenberg. Vergl. Sattlers Gesch. der Grafen von Würtemberg, Th. I. S. 145, und Steinhofers würtemb. Chronik, II. Bd. S. 288.

Die Urkunde findet sich im Copienbuch, gegen Ende des 15ten Jahrhund. gefertigt, im Fürstl. Sigmar. Archive.

[2]) Anhang Nr. 157.

mit Ausnahme des Kirchensatzes zu Enslingen, welche sich Würtemberg vorbehielt. So wurde Gr. Eberhard von Werdenberg der Stifter der Werdenberg-Sigmaringischen Linie und legte den Grund zum Besitze der Grafschaften Sigmaringen und Veringen, welche dieser Familie bis zu ihrem Erlöschen verblieben. Dagegen verkaufte Gr. Eberhard die entfernter gelegene Herrschaft Schmalnegg mit der Feste um 6300 Fl. im J. 1413 an die Stadt Ravensburg[1]). Mit Schmalnegg und unter obiger Kaufssumme begriffen verkaufte Gr. Eberhard von Werdenberg auch mehrere Güter bei Obertheuringen, namentlich in Bitzenhofen und Neuhaus, welche die von Werdenberg von den alten Herren von Theuringen oder von Deuring erworben hatten. Gr. Eberhard nahm seinen Sitz zu Sigmaringen, woselbst er das Schloß wieder herstellen und mehr befestigen ließ, daher Gr. Eberhard von Würtemberg auch laut Urkunde, dat. Stuttgart am Mittwoch nach Allerheiligentag 1416, für diese Auslagen, sowie andere, welche Gr. Eberhard von Werdenberg für ihn machte, den vier Söhnen desselben gestattete, die Summe von 1503 Fl. auf den Pfandschilling von Sigmaringen zu schlagen[2]). Gr. Eberhard war, wenigstens nach seines Vaters Tode (1383) bis an sein Lebensende würtembergischer Rath und lebte daher fast immer am Hofe und in Gesellschaft des Gr. Eberhard von Würtemberg. Doch scheint er auch in seiner Jugend nach damaliger Sitte mehrere Fehden mitgefochten zu haben. Im J. 1369 belagerte Bischof Walter von Augsburg, aus der Familie von Hochschlitz, die Stadt und Feste Mindelheim, welche damals Herzog Friedrich von Teck inne hatte. Den 4. Okt. 1369 zog Bischof Walter aus, um die Feste näher zu untersuchen. Unvorsichtig näherte er sich der Stadt, ein Pfeil traf und tödtete ihn. Gr. Eberhard von Werdenberg soll, nach Pl. Brauns Geschichte der Bischöfe von Augsburg, diesen Pfeil abgeschossen haben. Andere nennen den Gr. Albrecht von Werdenberg zu Heiligenberg als den Schützen. Die Belage-

---

[1]) Der Ort Schmalnegg ist ein Pfarrdorf 1³/₄ Stunden von Ravensburg auf einer Anhöhe, welche das tiefe, romantische Schmalnegger Thal schließt, gelegen. Ober dem Dorfe lag das feste Schloß, der Wohnsitz der alten Welfischen Vasallen: Konrad, einer ihrer Nachkommen erhielt durch Heirath um das Jahr 1240 die Güter der Schenken von Winterstetten mit dem Schenkenamt der Hohenstaufischen Herzoge von Schwaben. Aber schon im J. 1288 wurde Schmalnegg an den Gr. Hugo von Werdenberg zu Werdenberg, kaiserl. Landvogt, verkauft, von dessen Nachkommen der Besitz an die von Werdenberg zu Trochtelfingen überging. Die Stadt Ravensburg blieb mit einer kurzen Unterbrechung (1677—1697), da Schmalnegg auf 20 Jahre um 30,000 Fl. dem Kloster Weingarten verpfändet war, im Besitze dieser Herrschaft bis zu ihrer Mediatisirung (1803). Das Schloß wurde 1647 von den Schweden belagert, erobert und zerstört. — S. Oberamts-Beschreibung von Ravensburg, S. 224.

[2]) Anhang Nr. 180.

rung wurde aufgehoben und Herzog Friedrich von Teck behielt den bestrittenen Antheil von Mindelheim, bis er ihn später (1374) dem Domkapitel von Augsburg zurückgab[1]).

Von Gr. Eberhard sind noch zwei Urkunden vorhanden, eine dat. Stuttgart Montag nach St. Johanni 1402, in welcher er bezeugt, die Heimsteuer seiner Frau von seinem Schwiegervater, dem Freih. von Zimmern, mit 2266 ℔ italien. Heller empfangen zu haben und eine zweite von 1407, welche einen Vergleich zwischen ihm und Gerlach und Wolf von Gravenegg wegen der Vogtei über die Güter des Klosters Wettenhausen in Schmittenbach enthält. Gr. Eberhard II. von Werdenberg starb im Jahre 1416. Vor seinem Tode ersuchte er seinen Freund und Herrn, den Gr. Eberhard von Würtemberg, sich seiner Kinder, die noch zum Theil unmündig waren, anzunehmen. Gr. Eberhard von Würtemberg willfahrte dieser Bitte und besorgte noch in diesem Jahre (1416) die von Gr. Eberhard von Werdenberg angeordnete Stiftung eine Jahrestagsmesse und Stiftung in Trochtelfingen[2]), gab auch dessen Söhnen obige Urkunde wegen den von ihrem Vater gemachten Auslagen. Anna von Zimmern, des Grafen Eberhard von Werdenberg Gattin, überlebte ihren Gemahl noch lange (noch 1441 am Dienstag nach Maria Geburt stellte sie eine Urkunde aus). Er hinterließ vier Söhne, die die Urkunde von 1416 Heinrich X., Johann III., Eberhard III. und Ulrich I. nennt, den letztern heißt das Todten- oder Seelbuch von Trochtelfingen gleichfalls Heinrich, was aber selbst nach späteren Urkunden unrichtig ist. Außerdem hatten Gr. Eberhard und seine Frau, Anna von Zimmern, eine Tochter Agnes, welche mit Gr. Ludwig von Oettingen verheirathet war. Am Donnerstag vor Hilariustag 1423 verzichtete sie vor dem Hofgerichte zu Rottweil mit Zustimmung ihres Gemahls Ludwig, dessen Bruders Gr. Friedrich von Oettingen, sowie der Gr. von Oettingen Schwestersohn, des Hans von Helfenstein, welche am Freitag vor St. Nikolaustag 1422 deßhalb einen Consensbrief ausstellten, auf alle Ansprüche auf ihre väterl. u. mütterl. Erbschaft zu Gunsten ihrer vier Brüder. Sie wiederholte diese Verzichtleistung unter Vermittlung des Gaudenz von Rechberg zu Hohenrechberg, Werners von Zimmern und Heinrichs von Rischach zu Dietfurt im J. 1441 am Luzientag, nachdem vorher, am Donner-

[1]) Herzog Friedrich von Teck hatte einen Theil der Stadt und Feste Mindelheim erworben, das übrige gehörte der Familie von Hochschlitz. Ersterer vertrieb nun letztere mit Gewalt aus ihrem Eigenthum, welches sie, als der schwächere Theil, leiden mußten. Da nun ihr Vetter, Walter, Bischof zu Augsburg wurde, so beredeten sie ihn, ihre Ansprüche auf Mindelheim zu unterstützen. Bischof Walter ließ sich bereden, zog mit seiner Macht vor Mindelheim und fand da seinen Tod. Pl. Brauns Geschichte der Bischöfe von Augsburg, II. Bd. S. 479. Vergl. Crusius, I. Th. S. 942.

[2]) Sattlers l. c. II. Th. S. 54.

stag nach Ulrichstag 1440, ihre Tochter Magdalena, Gräfin von Oettingen, Klosterfrau zu Kirchheim im Ries, zu Gunsten ihrer Oheime, der Grafen Hans und Eberhard von Werdenberg, mit Bewilligung ihrer Abtissin, Anna von See, auf ihre Erbsansprüche gleichfalls vor dem Hofgerichte in Rottweil verzichtet hatte [1]).

Gr. Heinrich X., wohl der älteste Sohn, erscheint zuerst in einer Urk. von 1393, dat. Maienfeld 29. Sept., in welcher er mit dem Gr. Donat von Toggenburg und dem Freih. Brun von Rhäzuns die Fehde zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und Werdenberg-Rheinegg vermittelt. Nach dem Trochtelfinger Seelbuch zog er später nach Palästina oder in die Türkei und starb daselbst, indem es daselbst heißt: Gr. Heinrich, Eberhards Sohn, starb in der Heidenschaft, das ist, nach damaliger Art sich auszudrücken, in dem von Mohamedanern bewohnten Lande.

Gr. Heinrich von Werdenberg kommt noch in den Urkunden von 1423 und 1430 in dem obigen Verzichtbriefe seiner Schwester sowie des seines Bruders, des Gr. Ulrich, und in der Belehnungsurkunde mit Heiligenberg von 1439 vor, dagegen geschieht seiner im J. 1440 und 1441 keiner Erwähnung mehr, er muß daher seinen Zug zwischen 1439 und 1440 angetreten haben und gestorben sein.

Graf Ulrich I. widmete sich dem geistlichen Stande, war um das Jahr 1430 Pfarrer in Riedlingen, später, in dem J. 1443, ist er als Domdekan in Konstanz beurkundet [2]). Gr. Ulrich, welcher in dieser Urkunde Chorherr zu Straßburg und Konstanz genannt wird, verzichtete am Vorabende vor Andreas 1430 gegen ein jährliches Leibgeding von 200 Fl. auf seine väterliche und mütterliche Erbschaft zu Gunsten seiner drei Brüder, Johann, Heinrich und Eberhard [3]). Diese Urkunde sigeln Herzog Ulrich von Teck, ihr Oheim, Freih. Hans von Zimmern, ihr Ahnherr, und Gaudenz von Rechberg zu Hohenrechberg, ihr Oheim. Eben so wohnte Gr. Ulrich der Verhandlung vom 13. Dezember 1441 bei, nach welcher die Mutter Anna, geb. von Zimmern, ihre Tochter Agnes, des Gr. Ludwig von Oettingen Wittwe, und auch er auf die 8000 Fl. verzichten, welche ihnen ihr Vater und resp. Großvater, Freih. Hans von Zimmern, vermacht hatte, sowie der am nämlichen Tage geschehenen Abtheilung der Herrschaften zwischen den beiden weltlichen Brüdern, Hans und Eberhard.

Auch dieses Grafen Todesjahr ist unbekannt.

Die Herrschaften ihres Vaters verblieben den beiden übrigen Brüdern, Hans und Eberhard. Bis diese Beiden die Regierung selbst übernahmen, besorgte dieselbe

---

[1]) Urk. im Fürstl. Sigm. Copienbuch. S. Anhang Nr. 193 u. 221.

[2]) S. Anhang Nr. 226 u. 234.

[3]) S. Anhang Nr. 207.

ihre Mutter unter dem Schutze und dem Beistande ihres Vaters, des alten Freih. Johann von Zimmern, und des Grafen Eberhard von Würtemberg. In diese Zeit fällt die Erwerbung der Herrschaft Jungnau und Dietfurt. Erstere kaufte Anna von Werdenberg für sich und ihre Kinder im J. 1418 von den Rittern von Reischach um 9000 Fl. Der Kaufbrief besagt Jungnau, die Feste, das Städtle und den Vorhof, Inneringen mit dem Kirchensatz, Blättringen, Hochberg, Apfelstetten, Frauensperg, Empfingen und die Weiler[1]). Zu Dietfurt der Feste gehörten Vilsingen und Hizkofen, welche M. Anna, Gräfin von Werdenberg, gleichfalls um 2500 Fl. von Egg (Ego) und Hans von Reischach im J. 1421 erkaufte[2]).

In und um Veringen war aber auch eine adeliche Familie, die sich von Renhartsweiler schrieb, begütert. Sie besaß selbst in Veringen den Zoll, mehrere Grundzinse daselbst, sowie in Sigmaringen, auch eigene Güter hatte sie, z. B. die Mühle bei Veringen. Albrecht von Renhartsweiler mit Anna von Wal, seiner Hausfrau, und später letztere mit ihrem Sohne Berchtold, welcher Domherr zu Augsburg war, verkauften nach und nach, von 1419 bis 1428, alle diese ihre Besitzungen theils an Benz Wurm, Vogt zu Sigmaringen, von dem sie die Grafen von Werdenberg einlösten, theils an letztere selbst, so daß das sogenannte Renhartsweiler Gut an die Grafen von Werdenberg kam, welche es mit ihrer Pfandschaft in Sigmaringen und Veringen vereinigten[3]). Diese Güter waren Pfand von Oestreich. Herzog Friedrich von Oestreich gibt daher laut Urkunde, dat. Innspruck am Palmtage 1423, seine Einwilligung zu diesen Verkäufen, dagegen die von Renhartsweiler ihre Güter zu Benzingen, Rothholz und Oberlenningen in die Pfandschaft einlegen. So wurde für die Kinder des Gr. Eberhard durch die treue Sorgfalt der Mutter und ihres Großvaters gesorgt, bis dieselben herangewachsen waren.

---

[1]) Die Herrschaft Jungnau gehörte den Rittern von Jungingen. Burkard von Jungingen verkaufte obige Orte mit der Burg Schiltau und dem Dorfe Gunerfelden im Jahre 1355 um 1130 M. S. an Ursula von Hohenfels, die Frau seines Sohnes Wolf, und diese im J. 1367 an die Herren von Reischach.

[2]) Dietfurt, die Feste an der obern Donau, war ein Reichslehen, welches im Jahre 1274 Berchtold, Truchseß von Waldburg, besaß, dieser überließ es in demselben Jahre dem Gr. Mangold von Nellenburg. Später erhielten es die von Reischach als ein Nellenburgisches Lehen. Aus dem Buche: Ankunftstitel der Herrschaft Jungnau, Manuscr. im Fürstl. Fürstenb. Archiv.

[3]) Aus dem Copienbuch in dem Fürstl. Sigmar. Archiv, in welchem diese Kaufbriefe auf Fol. VI. bis XV. abgeschrieben sind. Anhang Nr. 191 u. 192.

§. 16.

Fortsetzung.

Graf Hans III. von Werdenberg.

(1416—1465.)

Von den vier Söhnen des Gr. Eberhard zeichnete sich Gr. Hans in mehrfacher Beziehung aus. Umsichtig, thätig und unternehmend benutzte er jede Gelegenheit, um seiner Familie aufzuhelfen und ihr wenigstens einen Theil ihres früheren Glanzes zu verschaffen. Mit Gewalt allein, dieses sah er wohl, konnte dieses nicht bewerkstelligt werden, denn für Deutschland und dessen Verfassung hatte ein neuer Wendepunkt sich eingestellt. Die Vereine der Städte und der Landleute, erstere hauptsächlich in Schwaben und am Rheine, letztere in der Schweiz und Graubündten, die durch dieselben abgeänderte Art, Krieg zu führen, theils durch besoldete Kriegsknechte, theils durch das Aufgebot aller streitfähigen Männer, die Erfindung und Vervollkommnung des Pulvers und der Feuerwaffen machten den Reiterdienst des Adels immer mehr entbehrlich und ersetzte denselben mit gedrängten und festen Schlachthaufen der Fußgänger. Jemehr das Kriegführen Sache der Kunst und des Geisteswaltens wurde, desto mehr sank die Achtung vor persönlicher, physischer Kraft und Muth. Nicht so leicht mehr konnte der einzelne Ritter mit einigen wackeren Gesellen ungestraft eine Fehde beginnen, dazu wurden größere Kräfte, umfassendere Mittel erfordert. Aus Fehden wurden Kriege, die zwar seltener, aber mit blutigern Kämpfen verbunden waren. Dadurch sank der Adel in seiner Zersplitterung und Vereinzelung und nur die Mächtigeren aus ihnen behaupteten ihr Ansehen und wurden Fürsten, welche, eifersüchtig auf ihre oft gewaltsam erworbenen, neuen Rechte, bald den Adel, bald die Städte, bald die Volksvereine bekämpften. Hierzu bedienten sie sich des Adels gegen die Städte und umgekehrt, wie dieses in ihrem Interesse lag. Dadurch zwangen sie aber auch beide letztern, sich oft mit einander zu verbinden und sich dem Kaiser näher anzuschließen, dessen Name, als Haupt der deutschen Nation, als oberster Gesetzgeber und Richter, doch immer noch aus altdeutscher Vorliebe an das Althergebrachte und aus einer dunklen Rückerinnerung an die alte Herrlichkeit der deutschen Kaiser eine Macht bildete, welche selbst mächtige Fürsten fürchten mußten. Daher die vielen Vereine und Verbindungen im 14ten und 15ten Jahrhundert, daher aber auch das steigende Ansehen der Gesetze und Gerichte, an deren Spitze wenigstens der Name des Kaisers stand und welche die Kaiser

Sigismund, Friedrich III. und selbst Kaiser Max I. um so mehr in Schutz nahmen, als ihnen diese ein erwünschtes Mittel darboten, ohne persönliche Theilnahme, oft manches Geschäft zu ihrem Vortheile und zur Vermehrung ihrer Macht und ihres Ansehens auszubeuten. Alle diese Verhältnisse, welche den Geist der damaligen Zeit bildeten, erkannte Gr. Hans von Werdenberg und benutzte dieselben bald gegen den einen, bald gegen den andern, sowie es sein Vortheil erheischte. So galt sein erstes Auftreten mit bewaffneter Hand dem Kaiser Sigismund, jedoch immer unter dem Vorwande der Gesetze und unter dem Schutze der übrigen Reichsfürsten. Mit letzteren, namentlich seinem Lehenherrn, dem Gr. von Würtemberg zerfallen, suchte er bei dem Kaiser und seinem Mitadel Hülfe, und als ein Theil des letztern ihn angriff, so waren es wieder die Fürsten und die Gesetze, zu welchen er seine Zuflucht nahm. So gelang es dem Gr. Hans, unterstützt von seinen Brüdern Eberhard und Ulrich, nicht nur sich selbst in den oft schwierigsten Lagen zu behaupten, sondern auch durch eigenthümliche Erwerbung eines für seine Verhältnisse bedeutenden Gebietes gewissermaßen der zweite Stifter einer neuen, angesehenen Familie der Grafen von Werdenberg zu werden.

Im J. 1428 war Gr. Hugo von Werdenberg Herr zu Heiligenberg, Truns und Tamins in Graubündten, sowie Pfandherr zu Schaitegg und Weiler bei Rothenfels im Allgau, mit Hinterlassung einer Wittwe, aber ohne männliche Leibeserben gestorben. (S. oben §. 6.)[1]. Kaiser Sigismund sah nun Heiligenberg als ein eröffnetes Reichslehen an und verlieh dasselbe dem um ihn wohlverdienten kaiserl. Statthalter zu Verona, dem Brunorio de la Scala. Weil er aber befürchtete, wer immer möchte die Herrschaft an sich ziehen wollen, so erließ er, dat. Mülburg am Montag nach Weihnachten 1428, an den Burggrafen und Vogt zu Heiligenberg den Befehl, obbenannten de la Scala die Burg mit den Herrschaften ohne Widerrede zu übergeben und im Falle eines Widerstandes von irgend einer Seite ihm mit ganzer Macht beizustehen. Dieser Befehl scheint hauptsächlich gegen den Herzog Friedrich von Oestreich d. ä., dann aber auch gegen den Gr. Hans von Werdenberg gerichtet gewesen zu sein. Ersterer scheint seine Ansprüche an die Herrschaft Heiligenberg, welche er einst von Gr. Albrecht dem jüngern erkauft, geltend gemacht, ja deßhalb selbst mit gewaffneter Hand eingeschritten zu sein, da Kaiser Sigismund denselben laut Urkunde, gegeben zu Preßburg den 1. Jan. 1430, auf den Sonn-

[1]) Nachstehende Geschichte ist nach E. v. Münchs Geschichte des Hauses Fürstenberg, II. Bd. S. 154, bearbeitet, wobei jedoch die Quellen, auch der v. Münchischen Angaben, die Manuscript-Chronik der Grafen v. Zimmern rc. und das Buch: Ankunftstitel der Fürstl. Fürstenb. Herrschaften, beide im fürstl. Archiv zu Donauöschingen, verglichen und darnach eines und das andere abgeändert wurde.

tag Judica d. J. nach Nürnberg vorfordert, um sich vor ihm und den Reichsfürsten zu verantworten wegen der Herrschaft Heiligenberg[1]). Letzterer (Gr. Johann von Werdenberg zu Sigmaringen) hatte in seinem und seiner Brüder Namen vom Kaiser Sigismund, als nächster Agnat des verstorbenen Gr. Hugo, die Belehnung und den Besitz von Heiligenberg verlangt, war aber abgewiesen worden. Gr. Johann schlug dem Kaiser den Rechtsweg vor, ergriff aber auch zugleich mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln mit gewaffneter Hand Besitz von Heiligenberg (1429). Selbst der Kaiser getraute sich nicht, den Rechtsweg geradezu zu verweigern, besonders da mehrere Fürsten Antheil an diesem Handel zu nehmen schienen, wohl auch, weil die Belehnung mit Heiligenberg an einen Ausländer geschehen war. Der kaiserl. Prokurator, Ulrich Maier von Waßeneck, erhob daher bei dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg und den Fürsten, welche der Kaiser zu Richtern in dieser Sache ernannt hatte, seine Klage, welche dahin ging, daß Heiligenberg als ein offenes Reichslehen dem Kaiser anheim gefallen sei und daher auch demselben eingeräumt werden müsse. Dagegen berief sich Gr. Hans auf das Schwabenrecht, nach welchem kein Lehen als offen betrachtet werden könne, so lange vom Stamm und Namen des zuletzt verstorbenen Inhabers noch ein Sprosse vorhanden sei, dieses sei nun auch bei ihm der Fall, da Heiligenberg wie bekannt in Schwaben liege und daher auch unter dem Schwabenrechte stehe. Dagegen erwiderte der kaiserl. Prokurator, Gr. Hans sei dem verstorbenen Hugo weder mit Schild noch mit Helm versippt gewesen[2]), so daß also das Lehen schlechterdings nach des Reiches Recht verfallen sei. Das Schwabenrecht könne den Kaiser um so weniger binden, als dieser der oberste Gesetzgeber sei, welcher das lebendige Recht in seinem Herzen trage. Diese letzte Aeußerung schien den Fürsten bedenklich, und dieses gewiß mit Recht, denn wenn des Kaisers Wille sich über die bestehenden Gesetze stellt,

---

[1]) K. k. östr. g. Archiv.

[2]) Auffallend erscheint die Behauptung des kaiserl. Prokurators, daß Gr. Hans von Werdenberg mit dem verstorbenen Gr. Hugo weder mit Schild noch mit Helm versippt gewesen sei, eine Behauptung, die wohl daher rühren konnte, daß nach den vorhandenen Wappentafeln und Sigillen die beiden letzten Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, Graf Albrecht und Graf Hugo, das alte Wappen der Grafschaft Heiligenberg, einen gestuften, links ansteigenden Steg, sowie auf dem Helm statt der Montfort-Werdenb. Bischofskappe einen Doggen- oder Brackenkopf führten. Hans und seine Nachkommen, wohl um ähnlicher Mißdeutung zu begegnen, vereinigten später beide Wappen, indem sie auf dem viergetheilten Schilde im Felde 1 und 4 die Montfort-Werdenberger Fahne, im Felde 2 und 3 das Heiligenberger Wappen, dann zwei Helme, den einen mit der Montfortischen Bischofskappe, den andern mit dem Doggenkopfe, führten.

so hört er auf, ein gesetzlicher, verfassungsmäßiger deutscher Kaiser zu sein und wird ein unbeschränkter Herr, dessen Willkür allein entscheidet. Auch schien den Fürsten überhaupt die Streitfrage verwickelt, sie setzten daher die Entscheidung auf einen in Nürnberg oder Ulm abzuhaltenden Tag aus. Die Fürsten versammelten sich nach geschlossener Uebereinkunft Donnerstag nach Martini 1430 in Ulm und sprachen, wie zu erwarten war, daß die vorliegende Streitfrage nach dem Schwabenrechte entschieden werden müsse, wie es Gr. Hans mit Recht fordere. Nun stellte Gr. Hans das Ansuchen, daß dieser Urtheilsspruch namentlich dem Kaiser bekannt gemacht und er bis zur Entscheidung nicht im Besitzstande gestört werde. K. Sigismund entsprach letzterem Gesuch auf das Fürwort der Fürsten, und da die Landgerichte für die Bewohner der streitigen Herrschaft nicht unterbrochen werden konnten, so belehnte der Kaiser den Gr. Hans, jedoch in widerruflicher Eigenschaft, mit dem Blutbann und dem Landgerichte in der Grafschaft Heiligenberg, wobei die Landgerichtsstätte von Schattbuch nach Frikingen verlegt wurde. Zugleich wurde auf Dienstag nach Georgi 1431 eine weitere Tagfahrt nach Ulm festgesetzt. An diesem Tage saßen nun in dem Conventsaale der Barfüßer in Ulm zu Gericht: Markgraf Friedrich von Brandenburg, Pfalzgraf Wilhelm zu Rhein, die Grafen Ludwig von Würtemberg, Gr. Ludwig von Oettingen, kaiserl. Hofmeister, die Grafen Hans und Heinrich von Helfenstein, Hans von Thierstein, Eberhard von Kirchberg und Hans von Oettingen.

Noch schien der Handel den Richtern nicht klar, sie sprachen daher auf schriftliche Beweisführung. Drei Jahre verflossen, die Schriften häuften sich bis zur sechsten Schrift. Da kamen die Fürsten auf dem Reichstage zu Regensburg wieder zusammen, auch da noch schwankten die Richter, bis endlich Pfalzgraf Wilhelm am Freitag nach St. Ulrichstag 1434 die Entscheidung fällte: „Sintemal die Sache, welche erstgesprochenes Urtheil inne hat, nach schwäbischen Rechten berechtet werden soll, so sprechen wir, Herzog Wilhelm, zum Rechten auf den Eid. Möge dann Gr. Hans zu den Heiligen weisen, mit gelehrten Worten und aufgehobenen Fingern, daß er des Namens und Stammes von Werdenberg sei. Sechs versprochene Männer, so alle rittermäßig und Wappengenoß, und welchen die Sache weder zu Gewinnst noch Verlust, sollen ohne alle Gefährde nach ihm schwören, daß der Eid rein oder nit rein, deß sollt er sodann billig genießen.“ Wie Herzog Wilhelm, so sprachen nun auch die übrigen Richter. Gr. Hans nahm diesen Spruch an und erklärte sich bereit, den Eid abzulegen; Kaiser Sigismund überhob ihn dessen und belehnte ihn und seine weltlichen Brüder, Heinrich und Eberhard, am Sonntag vor Michaelis 1434 mit der Grafschaft Heiligenberg und Zugehörde, welches auch Si-

gismunds Nachfolger, Kaiser Albrecht II., am Montag nach Dreifaltigkeitsfest (1. Juni) 1439 zu Ofen that[1]).

So kam Heiligenberg an die Grafen von Werdenberg-Sigmaringen, die auch im Besitze dieser Grafschaft bis zum Erlöschen ihres Mannsstammes blieben. Hier haben wir aber auch ein Beispiel, wie damals wichtigere Rechtsfragen, die Reichslehen und fürstliche oder gräfliche Häuser berühren, entschieden wurden. Um dieselbe Zeit entspann sich ein anderer Handel, welcher zwar vorerst den Grafen Hans persönlich betraf, aber für die Familie der Grafen von Werdenberg von größter Wichtigkeit und Bedeutung war[2]). Dieser Handel betraf die Vermählung des Gr. Hans von Werdenberg mit der Elisabeth, einer Tochter des verstorbenen Gr. Eberhards von Würtemberg des Milden und der Elisabeth, Burggräfin von Nürnberg, einer Halbschwester des im J. 1419 verstorb. Gr Eberhard d. j. von Würtemberg. Des obigen Gr. Eberhard d. j. und der Gräfin Henriette v. Mömpelgard Söhne waren die Grafen Ludwig und Ulrich, welche nach dem Tode ihres Vaters unter der Vormundschaft ihrer Mutter, der Gräfin Henriette von Mömpelgard die Regierung Würtembergs antraten[3]). Gr. Hans von Werdenberg sowie sein Bruder hielten sich am Hofe ihres Vormunds, des Gr. Eberhard von Würtemberg des Milden, und später bei dessen Sohn, dem Gr. Eberhard d. j. sowie bei Graf Ludwig auf.

Da entspann sich eine Bekanntschaft zwischen dem Gr. Hans von Werdenberg und der noch jungen Gräfin Elisabeth von Würtemberg, welche von ihrer verwittweten Mutter, der Gräfin Elisabeth, geb. Burggräfin von Nürnberg, erzogen wurde. Letztere wurde von den würtembergischen Geschichtsschreibern als eine genußsüchtige, verschwenderische und zur Wollust geneigte Frau geschildert, deren Beispiel auf ihre junge Tochter einen nachtheiligen Einfluß gehabt haben soll[4]).

Pfalzgraf Ludwig, der Schwiegervater des Gr. Ludwig von Würtemberg,

---

[1]) Den 12. September 1435 fordert Wilhelm von Rechberg zu Hohenrechberg, Landrichter zu Nürnberg, den Herzog Friedrich d. ä. von Oestreich auf, den Gr. Johann von Werdenberg zu Heiligenberg auf der hohen Trüns, Reichenau, Schwarzenbach, im Besitze der Gülten, welche dieser, sowie Johann und Friedrich von Hewen und die Freyen von Schwarzenbach aus der Salzpfanne zu Hall im Innthale hätten, zu schirmen, indem diese ihm von dem Landgerichte zugesprochen worden seyen. Diese und die Belehnungsurkunde von 1439 s. Lichnowskys Reg. zum V. Bd. 3. 3461 u. 4310.

[2]) Nachstehende Geschichte ist größtentheils nach schriftlichen Urkunden, welche sich in dem fürstl. Archive zu Sigmaringen und Donauöschingen befinden, bearbeitet, dabei wurden aber auch die würtemb. Geschichtsschreiber, Sattlers Geschichte der Grafen von Würtemberg, Th. 2, S. 94 u. 188, auch Beilage Nr. 97, ferner Steinhofers Chronik von Würtemberg, Th. I. S. 135 und Th. II. S. 145 benutzt.

nahm sich damals besonders mit väterlicher Liebe und Sorgfalt Würtembergs an. Dieser glaubte nun, daß eine Verbindung des würtembergischen Hauses mit den mächtigen Herzogen von Baiern ersterem besonders ersprießlich sein könnte, auch mochte man glauben, es wäre an der Zeit, die junge Gräfin Elisabeth zu verheirathen, welche noch als Kind schon im J. 1423 mit dem Markgrafen Bernard von Baden d. j. verlobt worden, dieser aber, ehe die Trauung vollzogen werden konnte, gestorben war. Herzog Ernst von Baiern, Münchner Linie, hatte einen Sohn, Albrecht, welcher durch seine Verbindung mit Agnes Bernauer, eines Baders Tochter von Augsburg, großes Aufsehen erregte, indem, als auf Veranstaltung seines Vaters diese ermordet wurde, er selbst gegen den Vater und dessen Räthe die Waffen ergriffen hatte. Nachdem endlich eine Aussöhnung zwischen Vater und Sohn erfolgt war, dachte selbst sein Vater auf dessen Verehelichung mit einer Ebenbürtigen, wobei die Gräfin Elisabeth von Würtemberg in Vorschlag kam. Die deßhalb angeknüpften Unterhandlungen hatten eine Heirathsverabredung zur Folge, welche den 15. Januar 1428 auch wirklich von beiden Häusern abgeschlossen und in der der Braut 30,000 Fl. Aussteuer zugesichert und zugleich festgesetzt wurde, daß der etwa zurücktretende Theil dem andern 10,000 fl. bezahlen, auch daß die wirkliche Vermäh-

---

[3]) Zur besseren Uebersicht dieser Verwandschaftsverhältnisse stehe hier der betreffende Auszug aus Ulr. Pregizers würtemb. Cedernbaum:

Gr. Eberhard der Gräner, † 1393.
|
Gr. Ulrich, erschlagen bei Döffingen.
|
Eberhard der milde, † 1414, vermählt

1)	2)
mit Antonia, Barnab. Viskonti zu Mailand Tochter.	mit Elisabeth, des Burggr. Johann von Nürnberg Tochter.
|	|
Eberhard der jüngere, † 1419.	Elisabeth, vermählt mit Johann von Werdenberg.

Söhne Eberhards des jüngeren:

Ludwig, † 1450, Gem. Mechtild, Tochter des Ludwig, Pfalzgr. a. R.	Ulrich.
|	|
Eberhard im Bart, erster Herzog, † 1496.	Eberhard der jüngere, † 1504.

[4]) Dieser nachtheiligen Schilderung von dem Charakter der jungen Gräfin Elisabeth entspricht ihr späteres Leben nicht, indem sie mit dem Gr. Hans von Werdenberg in vieljähriger, zufriedener Ehe lebte und sich als eine besorgte, liebende Mutter, als eine gute Haushälterin, dabei aber auch als eine herrschsüchtige, stolze und hartnäckige Frau, wo es sich um ihr vermeintes Recht und das Wohl ihrer Kinder handelte, zeigte.

lung in Bäide erfolgen sollte. Bei dieser Verabredung scheint man, was leider! nur zu oft der Fall ist, wo allein Familienrücksichten entscheiden, die junge Gräfin um ihre Einwilligung nicht befragt zu haben. Ihre Bekanntschaft mit Hans von Werdenberg hatte aber einen so hohen, jugendlichen, leidenschaftlichen Grad erreicht, der durch dieses rasche Vorschreiten nur gesteigert werden mußte, daß, um der ihr so verhaßten Verbindung mit dem Herzog Albrecht zu entgehen, sie sich mit dem Gr. Hans heimlich trauen ließ, wohl auch, wie es scheint, zu entfliehen suchte. Ob dieses mit oder ohne Wissen ihrer Mutter geschah, ist nicht erhoben, aber so viel ergibt sich aus ihrem eigenen, späteren Geständnisse, daß man sie gefangen gesetzt und hart behandelt habe und man von dieser ihrer Verbindung mit einem zwar ebenbürtigen, aber doch verhältnißmäßig armen Grafen nichts wissen wollte, um so weniger, als dadurch die so gewünschte Verbindung mit den Herzogen von Baiern nicht nur abgebrochen, sondern auch an dieselben die festgesetzte Summe von 10,000 Fl. bezahlt werden mußte.

Selbst die übrigen Brüder des Gr. Hans mußten es büßen, da man ihnen Sigmaringen entzog und erst 1430 wieder zurückgab. Allein alles dieses konnte das Geschehene nicht ungeschehen machen, zudem war ja auch Gr. Hans durch seinen Urgroßvater, Gr. Eberhard den Erlauchten, ein Zweig der Würtembergischen Familie und viele und angesehene gemeinschaftliche Freunde des Würtembergischen und Werdenbergischen Hauses, namentlich Herzog Ulrich von Teck, Johann, Freiherr von Zimmern, Gaudenz von Rechberg und andere verwendeten sich für diese beiden jungen Leute, so daß Gr. Ludwig, als der ältere, regierende Herr von Würtemberg, sich erbitten ließ, diese Verehelichung des Gr. Hans und seiner Halbschwester in seinem und seines Bruders Ulrich Namen, jedoch unter lästigen Bedingungen, zu gestatten.

Nach einer vorliegenden Urk., dat. Stuttgart am Donnerst. vor dem Sonntag **Misericordia Dom.**, Dez. 1430, wird unter Vermittlung obbenannter Männer festgesetzt[1]), daß die Grafen Ludwig und Ulrich von Würtemberg dem „wolgeporn Frowlin Elisabeth zu Würtemberg“ zur Heimsteuer 16000 Fl. rhein. (statt der früher bei ihrer Verlobung mit Herzog Albrecht festgesetzten 30,000 Fl.) auf Balingen, und wenn die Einkünfte dieses Amtes zur Bezahlung der Zinsen nicht hinreichen sollten, auf Ebingen versichert und innerhalb zwei Jahren zahlbar anweisen, ihnen Sigmaringen w i e d e r eingeräumt werden, und so lange sie oder die Brüder des Gr. Hans lebten, die Losung dieser Pfandschaft nicht geschehen solle. Dagegen soll die „egenannt Frowlin“ Elisabeth ein „ussgestürte Dochter heissen und sin, und

1) S. Anhang Nr. 203, 204 u. 206.

soll sich Graff Hans und Frowlin Elisabeth daruff ires väterlichen und mütterlichen Erb gegen den egenannten unser gnedigen Hern und Iren Erben, und die Herschaft zu Würtemberg uff dem Hofgerichte zu Rottwyle verzyhen nach Nothdurfft, und wie des Recht ist, uffgenommen die Newestat an der Eysche, darzu sol ir Recht behalten sin, und die Brieve über die Newestat zu ihren Handen geantwurtet werden ꝛc." Gr. Hans solle die 16000 Fl. auf die Pfandschaft Sigmaringen und Veringen mit Bewilligung seiner Brüder wiederlegen, er selbst mit seinen Schlössern und Dienern nie gegen Würtemberg sein. Schließlich werden die Heimfallsrechte gegenseitig angegeben und festgestellt. Den 29. April 1429 war die ältere Gräfin Elisabeth, geb. Burggräfin von Nürnberg, der jüngern Elisabeth Mutter, gestorben. Ihre Vermögensumstände waren schlecht, es fanden sich Schulden vor und nachträglich liefen noch neue Anforderungen ein. Da nun die Gräfin von Werdenberg, als die einzige Tochter und Erbin ihrer Mutter, soweit es die von ihrem Großvater Johann, Burggraf, herrührenden Güter, Neustadt an der Eisch, die Feste Wensberg, Rheinhofen [Urk. von 1406 u. 1412[1])] berührte, mit Recht befürchten mußte, dieser Schulden halber angefordert zu werden, so stellte Gr. Ludwig von Würtemberg ihr und ihrem Manne am Donnerstag nach Kreuzerfindung (4. Mai 1430) einen Brief aus, in welchem er verspricht, „daß, nachdem sie unser swester, Frowen Elisabethen veterliches und muterliches Erbs verzigen hand, wenn si schulde wegen, die sie (ihre Mutter) nach Tode zu gellten (zu bezahlen) gelassen hat," Jemand anfordern sollte, er, sein Bruder Ulrich und ihre Erben sie vertreten wollen, „dann dieselben Schulden sollent sie nit angen, weder wenig noch vil ꝛc." Die Bezahlung der zugesicherten Heimsteuer von 16000 Fl. scheint nicht versprochenermaßen in den zwei nächsten Jahren, sondern viel später

---

[1]) Der Gr. Eberhard von Würtemberg der Milde, dessen erste Gemahlin Antonia eine Tochter des Barnabas Viskonti von Mailand war, vermählte sich zum zweitenmale (21. März 1406) mit Elisabeth, einer Tochter des Johanns, Burggrafen von Nürnberg. Nach dem Heirathsbriefe von 1406 versprach Johann seiner Tochter als Aussteuer 20,000 Fl. zu bezahlen und versicherte diese Summe auf obige Orte. Laut Urkunde von 1412 überließ er diese Orte dem Gr. Eberhard von Würtemberg mit dem, daß er sich die Auslosung derselben mit 20,000 Fl., das Oeffnungsrecht und die Verleihung der geistlichen und adelichen Lehen vorbehielt. Sollte die Ehe des Gr. Eberhard und der Elisabeth kinderlos bleiben und eines derselben sterben, so sollte dem überlebenden Theile die Nutznießung bis zur etwaigen Ablosung verbleiben, nach dem Tode beider aber an die Burggrafen von Nürnberg zurückfallen. Sollten obige Eheleute aber mit einander Kinder erzeugen, so sollte diesen das mütterliche Erbe allein zufallen und angehören. Auf letztere Clausel mögen sich die späteren Ansprüche der Gräfin Elisabeth von Werdenberg, des einzigen Kindes aus obiger Ehe, wohl gegründet haben. Beide obigen Orig.-Urkunden befinden sich im Fürstl. Fürstenb. Archive. S. Anhang Nr. 165 u. 174.

erfolgt sein, indem die Bescheinigung des Empfangs dieses Geldes erst am Dienstag nach Christi Himmelfahrt 1441 von dem Gr. Johann, seiner Frau und seinen beiden Brüdern, Ulrich und Eberhard ausgefertigt ist[1]), auch gegen die Gräfin M. Anna, geb. Freifr. v. Zimmern, die Mutter des Gr. Hans und des letztern beiden Brüder erst am Dienstag nach M. Geburt 1441[2]) ihre Einwilligung, daß die Wiederlage der Heimsteuer der Gräfin Elisabeth mit 8000 Fl. auf Sigmaringen und Veringen versichert werden dürfe und die wirkliche Versicherung wurde erst vor dem Hofgerichte in Rottweil am Dienstag nach Mathias 1443 ausgefertigt. Das gute Vernehmen zwischen dem Grafen von Würtemberg und den beiden Grafen von Werdenberg scheint durch obige Uebereinkunft von 1430 wieder hergestellt worden zu sein, indem später nicht nur die Grafen Eberhard und Hans von Werdenberg unter den Räthen der Grafen von Würtemberg erscheinen[3]), sondern auch die Grafen Ludwig und Ulrich von Würtemberg in ihren Geldverlegenheiten, in welche sie geriethen, theils durch die vielen Fehden, noch mehr aber durch den steten Ankauf neuer Besitzungen, wozu ihnen die immer größere Verarmung und Verfall des Adels so manche erwünschte Gelegenheit darboten, wiederholt an den Gr. Hans sich wendeten, theils um Geldvorschüsse von ihm zu erhalten, theils, daß er nach damaliger Sitte Bürge für die von ihnen gemachten Schulden sei.

So finden sich in dem Fürstl. Fürstenb. Archive mehrere Originalbriefe[4]) vom Dez. 1430 bis 1451, nach welchen derartige Anforderungen von den beiden Grafen Ludwig und Ulrich von Würtemberg an den Gr. Hans, den sie „den Wolgebornen lieben Öheme Gravn Hans" nennen, gemacht werden. Die bedeutendsten waren: Gr. Hans solle Bürge sein für beide obigen Grafen für 4000 Fl. gegen Ulrich von Ramingen, für 2000 Fl. gegen Pankraz von Stadion, für 5500 Fl. gegen Ego v. Reischach, für 5000 Fl. gegen Volz von Weitingen, für 1500 Fl. und 2000 ℔ Hl. gegen Konrad von Bubenhofen und Eberhard von Freiberg, desgleichen für den Gr. Ludwig um 12000 Fl. gegen den Gr. Johann von Helfenstein und dessen Söhne: Ulrich und Konrad, um 6000 Fl. gegen Barbara Eberhards von Landau sel. Wittwe 2c. Diese ziemlich bedeutenden Bürgschaften (32000 Fl.), welche Gr. Hans den Grafen von Würtemberg leistete, beweisen immer, daß Gr. Hans eine geordnete Haushaltung führte und in Beziehung auf seine Vermögensver-

1) Urk. im Archiv zu Sigmaringen.
2) S. Anh. Nr. 231 und 234.
3) Crusius Tom. II. S. 59.
4) S. Anh. Nr. 205. 210. 239. 240.

hältnisse geordnet und deßhalb bei dem schwäb. Adel im Ansehen stand, zugleich aber auch, daß seine Verhältnisse zu den Grafen von Würtemberg sich sehr freundlich gestaltet hatten. Nur einmal, und dieses nur vorübergehend, trübten sich diese freundschaftlichen Verhältnisse. Gr. Ludwig von Würtemberg hatte den 3. Februar 1446 von Gr. Hans die Bürgschaft gegen die Grafen von Helfenstein für 12000 fl. gefordert. [1]) Mochte dem Gr. Hans diese Summe zu groß erscheinen, oder auch er in seinen Mitteln und Kredit beschränkt gewesen sein, da seine Kinder herangewachsen waren und er um diese Zeit (13. Dezbr. 1445) erst eine Tochter Agnes ausgesteuert hatte, er scheint dieser Anforderung nicht entsprochen zu haben. Nun aber besaßen die Grafen von Werdenberg Trochtelfingen, welches mit Vorbehalt der Wiederlosung an Gr. Heinrich von Werdenberg als Heirathgut seiner Frau Agnes, Eberhards von Würtemberg Tochter, gekommen war. [2]) Die Grafen von Würtemberg kündigten nun diese Pfandschaft auf und forderten namentlich von Gr. Eberhard von Werdenberg diese Herrschaft zurück. Gr. Eberhard und seine Brüder verweigerten die Herausgabe. Als Gründe ihrer Weigerung gaben sie an, daß sie seit langer Zeit, mehr denn 120 Jahren, diese Herrschaft als Eigenthum besaßen; daß ihre Vorfahren Trochtelfingen, wie es jetzt und eine Stadt seie, erbaut; wie sie dann auch daselbst ihre Erbbegräbniß hätten; endlich, daß die frühern Grafen von Würtemberg nie das Eigenthumsrecht angesprochen, auch die Summe der Heimsteuer gar nicht angegeben werden könne, um welche Trochtelfingen ihrem Ahnherrn, dem Grafen Heinrich, überlassen worden sei; dagegen Würtemberg den klaren Buchstaben der frühern Briefe, nach welchen sich Gr. Eberhard von Würtemberg die Wiederlosung vorbehalten habe, damals schon Trochtelfingen eine Stadt genannt worden sei ꝛc., entgegen hielten. Markgraf Jakob von Baden unterzog sich mit seinen Räthen diesen Streithandel zu entscheiden. Nach Anhörung der Parteien fällten sie (1446) das Urtheil dahin: „Wann Gr. Hans und Gr. Eberhard, Gebrüder, ain leiblichen Ayd zu Gott schweren, das sie nie gehört oder gewußt haben, das die Herrschaft Wirtemberg Aigenschaft zu Trochtelfingen habe, so sollen sie von dieser Klag absolvirt seyn.“ Und so blieb die Familie der Grafen von Werdenberg im Besitze von Trochtelfingen bis zu ihrem Erlöschen. Doch scheint das gute Vernehmen zwischen den beiden verwandten gräfl. Häusern bald wieder hergestellt worden zu sein, indem Gr. Hans von Werdenberg dem Gr. Ulrich von Würtemberg zur Einlösung der verpfändeten Herrschaft Gundelfingen 12,400 fl. vorschoß, wie des letztern Schuldbrief [3]) dd. Nürtingen, am Samstag vor dem Neujahrsfest 1447

---

[1]) Anh. Nr. 240. Orig. Urk. in den fürstl. fürstemb. Arch.

[2]) Steinhofer Tom. 1. S. 286.

[3]) S. Anh. Nr. 244. 245. 246.

besagt, so wie eine weitere Urkunde dd. Kirchheim am Markustag 1448 nach welcher Graf Hans zur obigen Summe noch 600 fl. zulegt, dagegen Graf Ulrich von demselben auf den weißen Sonntag jährlich eine Gült von 750 fl. und zudem noch ein Dienstgeld von 300 fl. verspricht, endlich eine dritte dd. Stuttgart am Montag nach dem Sonntag Reminiscere 1449, in welcher Gr. Ulrich mit dem Richter und ganzen Gemeinde zu Balingen, als Selbstschulden sich für das Kapital und Zinsen verschreiben und zehn adeliche Bürgen stellen, unter welchen Graf Sigismund von Hohenberg, Ulrich von Rechberg zu Hohenrechberg, Albrecht Tum von Neuenburg, Ritter; Stephan von Emershofen, Hofmeister ..... Hans von Liebenstein, Wilhelm von Wöllwart u. a.

Ungetrübt und ungestört blieb das gute Vernehmen zwischen den beiden Häusern Würtemberg und Werdenberg bis auf das Jahr 1456, in welchem dasselbe auf eine auffallende Art gestört wurde (s. unten). Gr. Hans von Werdenberg, welcher mit seinem Bruder Eberhard in schönster Eintracht lebte, ein Feind von Fehden war, suchte die vielen Zerwürfnisse, in welche er verwickelt wurde, stets durch Unterhandlungen, Schiedsgerichte, mehr auf rechtlichem Wege als durch Waffengewalt beizulegen. Ueberhaupt fing damals das Zeitalter an, eine friedlichere Gestalt anzunehmen. Die Fehden, wenn sie auch nicht aufhörten, wurden wenigstens seltener und fanden mehr unter den Fürsten als wie früher unter den Einzelnen statt. Die Ursache dieser Erscheinung findet sich theils in der gesteigerten Civilisation und höhern Geisteskultur, theils aber in den vielen politischen Vereinen, die sich besonders in Schwaben bildeten. Es fand sich keine einigermaßen unmittelbare freie Stadt, welche nicht in einem Vereine, eine Art von Schutz und Trutz-Bündnisse, mit andern Städten stand. Aber auch der Adel hatte ähnliche Vereine errichtet, die den Namen adelicher Gesellschaften führten und sich durch die Beinamen zum Löwen (Löwenritter) zum heil. Wilhelm, zum heil. Georg rc. unterschieden. Die Noth und das Bedürfniß hatten derartige Verbindungen zur Selbsterhaltung und zum Schutze der Einzelnen gestiftet, die damaligen Kaiser, besonders K. Friedrich sie begünstigt. Nur wenige vom Adel gab es, welche aus ungebändigter Freiheitslust und stolzem Selbstvertrauen auf eigenen Muth und Kraft sich nicht einer oder andern dieser Verbindungen angeschlossen hätten; selbst mächtige Fürsten waren oft denselben beigetreten. Ein Hauptgrundsatz dieser Vereine war, nicht nur Schutz des Einzelnen gegen fremde Angriffe, sondern auch friedliche Beilegung der Zerwürfnisse, welche unter ihren Mitgliedern selbst entstanden. Jedes Mitglied mußte sich nämlich verbindlich machen, sich dem Ausspruche des Bundes zu unterwerfen. Selbsthülfe war verboten. Der Hauptmann, aus der Mitte der Bundesmitglieder und von diesen gewählt, ernannte bei sich ergebenden Zerwürfnissen Schieds- oder Austragsrichter, meistens Verwandte oder Freunde der Streitenden, welche mit Minne (Güte) oder nach Recht die Streit-

händel entschieden und welchen sich ein Jeder unterwerfen mußte; wollte er nicht alle Bundesglieder gegen sich aufreizen. Die Entscheidung selbst geschah in der Regel nach Billigkeitsgründen oder nach dem schwäb Gewohnheitsrecht.. Geistliche Angelegenheiten wurden von geistlichen Gerichten nach dem kanonischen Rechte entschieden. Öffentliche Verträge, testamentarische Verfügungen rc. ließ der Adel öfter durch das kaiserl. Hofgericht, auch bisweilen durch die Landgerichte, welche aber immer mehr in Abgang kamen, bekräftigen.

Unter den Bündnissen des Adels war der unter dem Namen des St. Georgen Schild und Bund in Oberschwaben bekannte der bedeutendste. Gr. Hans, die ganze Familie der Werdenberg, standen in dieser Verbindung und waren thätige Mitglieder desselben, auch Gr. Ludwig von Würtemberg war in diesen Bund getreten. Unter dem Schutze dieses Bundes lebte Graf Hans ruhig und friedlich und sein ganzes Streben ging dahin, die Angelegenheiten seiner Familienbesitzungen zu ordnen, dieselben zu vermehren und für die Erziehung seiner vielen Kinder (im Jahr 1456 waren 13 am Leben) zu sorgen. Vorerst beschäftigten ihn die Ansprüche, welche Agnes, eine geb. von Abensberg, die hinterlassene Wittwe des Grafen Hugo von Werdenberg zu Heiligenberg an letztere Grafschaft machte, auf welche ihre Heimsteuer, Morgengabe und Wittum, angewiesen war. Diese Forderung betrug 4400 fl., an welcher jedoch Jakob, Truchseß von Waldburg, kaiserl. Landvogt in Oberschwaben, auch einen Theil tragen sollte. Hans von Zimmern, Hans Konrad von Bodmann und Kaspar von Klingenberg mit noch vier andern Beisitzern entschieden im Jahr 1432 [1]), daß die Wittwe statt obiger Summe ein jährl. Leibgeding erhalten soll, bestehend aus 2 Fudern Weins, 50 Scheffel Dinkel, 10 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Haber, Rav. Maß., 200 Pfd. hlr., einem guten Schlagochsen, 2 fetten Schweinen, 100 Hühnern und 40 Fudern Brennholz. Die Hälfte sollen die Grafen von Werdenberg, die andere Truchseß Jakob von Waldburg liefern, letzterer aber von erstern, nach der Wittwe Tod 2200 fl. erhalten, beide aber der Gräfin Agnes zum Besitze des Kellnhofes in Schaitegg behülflich sein.

Bisher hatten die Brüder Heinrich, Hans und Eberhard ihre Herrschaften gemeinschaftlich und ungetheilt besessen. Nun aber, da Graf Heinrich gestorben war, beschlossen die beiden übrigen Brüder, dieselben unter sich zu vertheilen. Den 13. Dezember 1441 kamen daher mit obigen beiden Brüdern ihre Mutter Anna, geb. von Zimmern, ihre Schwester Agnes, verwittwete Gräfin von Oettingen, ihr Bruder Ulrich, Domherr zu Straßburg und Konstanz, ihre Verwandten Gaudenz von Rechberg, Wernher von Zimmern, dann ihre Räthe Heinrich von Reischach und Märklin von Hufen zusammen, um diese Theilung festzusetzen.

[1]) S. Anh. Nr. 209.

In der vorgenommenen Theilung erhielt Graf Hans „die Grafschaft zum heil. Berg mit der Pfandschaft Scheitegk und Wiler im Allgow, die Pfandschafft Sigmaringen, Veringen und Langeneuslingen, auch die Pfandschafften, die wir von den Renhartswiler haben zu Veringen, und die Herrschafft Aißingen, die do stat Achtusent Guldin (die da verpfändet ist), die mogen wir damit lösen und an uns ziehen“, dagegen verspricht Graf Hans nachstehende Schulden und Leibgedinge allein zu übernehmen: seiner Frau 2552 fl., dem Hans Swelher 2000 fl., dem Konrad von Bubenhofen und Wernhern Schenk von Stauffenberg 1600 fl., dem Freiherrn Werner von Zimmern 420 fl., dann das Leibgeding an seinen Bruder Ulrich mit jährl. 200 fl. und das an die Wittwe Gr. Hugos, Agnes, geb. von Abensberg. Gr. Eberhard dagegen erhielt für seinen Antheil „Trochtelfingen, Salmandingen, Melchingen, Steinhülben, Megrichingen, Stetten, Erpfingen und Oberstetten. Item Jungnau, Schiltau, Juneringen, Stortzingen, undern und obern Schmihen, Neukofen, Plattringen und Hohenekh.“ Hievon soll er seiner Mutter die auf die Steuer in Trochtelfingen versicherten 110 ℔ hlr. jährlich bezahlen und eine Schuld von 100 ℔ hlr. an den Heiligen zu Salmandingen übernehmen. Weiter wurde festgesetzt, daß jedem Theile auf den Fall eines Verkaufes der Vorkauf zustehe, dem Gr. Eberhard das Jagen in den Heiligenberg. Forsten gestattet, die Verleihung der Lehen dem ältesten (damals Gr. Hansen) gehören, jeder von ihnen eine Meßstiftung für die Familie machen solle.[1])

Am nämlichen Tage verzichtete die Mutter mit ihrer Tochter und ihrem Sohne Ulrich zu Gunsten ihrer beiden übrigen Söhne, Hans und Eberhard, auf die ihr von ihnen vermachten 8000 fl. Ebenso vertragen sich beide obbenannte Brüder (1451), daß wenn einer ohne männliche ebenbürtige Erben sterben sollte, die Herrschaften dem überlebenden, oder dessen männlichen Erben zufallen sollen mit der Verbindlichkeit, die Töchter standesgemäß auszusteuern. Gr. Hans hatte bei dieser Theilung offenbar den ansehnlichern Theil erhalten, allein die auf ihn überwiesenen Lasten waren nicht unbedeutend, doch gelang es ihm, durch kluge Sparsamkeit die Schulden nach und nach zu bezahlen, wie er dann noch vor 1451 Aißlingen wieder gelöst und die Schuld an die von Swelher und Zimmern nicht nur bezahlt hatte, sondern am Montag vor Jakobi 1446[2]) noch von Konrad Grenlich von Krauchenwies „das groß und Klein Stadelhofen bede, und ouch die Vogtien zu Silfenstal, zu Wawtenrüwti und zu Krägenriet und darzu den Wald und die Holtz genannt die Grünwald mit Gerichten, Gewaltsamin, Zwingen, Bennen und darze alle Lüte, Hofe, Stück und Gütter, Nutz, Güllte, recht, Dienst, gewonheiten und Erhefftin“, um 1600 fl.

[1]) S. Anh. Nr. 230. 231.
[2]) S. Anh. Nr. 241.

und 220 ℔ hlr., deßgleichen später am Montag vor St. Bartholmä 1458 noch[1]) „den Kelnhoff und die Vogty zu Ach dem Dorf mit Vogtlüten, mit güter, gerichten, zwingen, bennen, mit wyer, wyerstetten, Vischenzen, Wasser und Wasserlaitinen, mit Vogtien, Vogtrechten ꝛc. ꝛc.“ von Hans Gremlich von Pfullendorf um 1200 ℔ hlr. erkaufen konnte. Dabei besaß Gr. Hans noch Aktivkapitalien, wie oben angegebener Schuldbrief Gr. Ulrichs von Würtemberg beweist. Graf Hans hatte eine zahlreiche Familie, indem er mit Elisabeth, Gr. von Würtemberg seiner Ehefrau, viele Kinder erzeugte, von welchen um diese Zeit sechs Söhne, Heinrich, Johann, Georg, Hugo, Ulrich und Rudolf und sieben Töchtern lebten. Es war daher auch für ihn keine kleine Aufgabe für 13 Kinder zu sorgen. Nach damaliger wohl auch späterer Sitte, nach welcher man reich dotirte hohe Kirchenpfründen als Versorgungsanstalten für den Adel ansah, mußten die beiden ältesten Söhne, Heinrich und Johann, dem geistlichen Stande sich widmen, wie dann ersterer schon 1450 Domherr zu Straßburg, letzterer zu Konstanz und Augsburg waren, und später der jüngste Sohn Rudolf Johanniter-Ritter wurde. Zweien seiner Söhne, dem Gr. Georg überließ er widerruflich Heiligenberg, dem andern, Gr. Ulrich, Aißlingen; den Gr. Hugo schickte er an den Hof Kaiser Friedrichs. Das weitere von diesen 6 Söhnen siehe unten §. 17 — 19. — Um aber nach seinem Tode alle Streitigkeiten unter seinen Kindern zu verhindern und den Glanz und das Ansehen seiner Familie möglichst zu erhalten, errichtete er ein Testament, welches auch für die Zukunft als Norm, die Werdenbergischen Familienverhältnisse zu ordnen, gedient zu haben scheint. Dieses Testament errichtete G. Hans in Gegenwart seines ältesten weltlichen Sohnes Georg am Dienstag vor Pfingsten 1451 vor dem kaiserl. Hofgerichte zu Rottweil (Gr. Johann von Sulz war Hofrichter).[2])

Der Inhalt desselben war: Jeder seiner Söhne, welcher geistlich ist oder wird, erhält jährlich als Leibgeding 150 fl., jede Tochter — 50 fl.; die übrigen Töchter, so nicht in ein Kloster gehen, erhalten, so lange sie ledig sind, ein Leibgeding von 100 fl., wenn sie sich verheirathen, eine Aussteuer von 2000 fl. Alle seine Herrschaften, Kleinodien, Vorräthe und Mobilien u. s. w. sollen unter seine drei weltlichen Söhne nach seinem Tode gleich vertheilt werden. In die Theilung sollen Gr. Georg die Herrschaft Heiligenberg, wozu die Pfandschaft Schaltegg und Weiler im Allgäu gehören, und Gr. Ulrich die Herrschaft Aißlingen, die ihnen dermal eingeräumt sind, einwerfen. Wer sich dieser Anordnung nicht unterwirft, soll von allen Erbsansprüchen ausgeschlossen sein. Sollte nach seinem Tode kein weltlicher Sohn

[1]) S. Anh. Nr. 260.

[2]) Das Orig. liegt im fürstl. fürstenb. Arch. sub Nr. 81., eine gleichlautende Abschrift im fürstl. Sigmar. Arch. S. Anh. Nr. 252.

oder ein von demselben herstammender männlicher Erbe vorhanden sein, so soll von seinen geistlichen Söhnen derjenige, welcher noch nicht Priester ist und weltlich werden will, die Herrschaften übernehmen. [1]) Schließlich behält sich Gr. Hans vor, diese testamentarische Verfügung entweder ganz zurückzunehmen oder theilweise abzuändern. Nachdem auf diese Weise Gr. Hans für seine Familie und wie er wohl selbst glauben mochte, für die Ruhe seiner alten Tage gesorgt hatte, erhoben sich unerwartet Stürme, die den Abend seines Lebens trübten, ob mit oder ohne seine Schuld, dürfte hart zu entscheiden sein; denn von 1456 — 59 wurde er mit den Grafen von Würtemberg, seinen Vettern, sowie 1464 mit mehrern vom Adel in weltaussehende Streitigkeiten und Fehden verwickelt. Die Streitigkeiten mit Würtemberg waren eine Folge der Heirath des Gr. Hans mit Elisabeth, der Muhme der beiden Grafen Ludwig und Ulrich von Würtemberg. Wie oben steht, wurde diese Verbindung von Seiten der würtemb. Grafen sehr ungern gesehen und dieselbe erst 1430 unter lästigen Bedingungen zugestanden, auch scheint der in obigem Jahre der Gräfin Elisabeth gemachte Vorbehalt, daß ihr die von ihrer Mutter herrührenden Herrschaften Neustadt an der Aisch, Wernsberg mit Rinhofen und zwei Weilern, welche ihr Großvater Johann, Burggraf zu Nürnberg, ihrer Mutter Elisabeth laut Urk. von 1412 statt der Heimsteuer von 20,000 fl., jedoch auf Wiederlosung und mit der Bedingung, daß diese sich nur auf die Kinder seiner Tochter vererben sollen, überlassen hatte, nicht beachtet worden zu sein. Die Sache blieb auf sich beruhen, wenigstens finden sich keine Spuren von etwaigen dießfalls geschehenen Schritten, bis um das J. 145²/₃ [2]) die Gräfin Elisabeth von Werdenberg im Einverständnisse mit ihrem Manne und ihren herangewachsenen Söhnen plötzlich bei dem kaiserlichen Hofgerichte und dem Kaiser selbst als Klägerin gegen ihren Neffen, den Gr. Ulrich, und ihres (1450) verstorbenen Neffen Ludwigs Söhne, Ludwig und den noch minderjährigen Gr. Eberhard auftrat. Nach Sattler und andern würtemb. Geschichtsschreibern soll diese Klage auf Zurückgabe und Ersatz ihrer ganzen väterlichen und

---

[1]) Diese Bestimmung beweist, daß auch der Geistliche, wenn er nur nicht Priester war, ohne besondern Anstand in den Laienstand zurücktreten konnte und die deßhalb bestehenden kirchlichen Vorschriften, welche auch den Diakonen und Subdiakonen den Rücktritt in den Laienstand verbieten, damals, in Deutschland wenigstens, nicht allgemein in Uebung waren, oder doch weniger beachtet wurden.

[2]) Sattler sagt im J. 1456. aber der eigene Absage-Brief der beiden Grafen v. Würtemberg v. 26. Sept. 1456 hat, daß diese Anforderung vor „ettwie langem" geschehen sei, auch waren den 17. Januar 1456 schon mehrere Unterhandlungen über diese Forderungen gepflogen worden. Sattlers Gesch. der Grafen von Würtemberg, II. Band. S. 198. und Beil. Ziff. 97.

mütterlichen Erbschaft gerichtet gewesen sein. Ob wohl dieses wahrscheinlich? dürfte fast zu bezweifeln sein; da auf beide letztern Gr. Hans und seine Frau Elisabeth lt. obangeführten Urkunden feierlich verzichtet hatten und sie daher mit einer so ganz unbegründeten Klage bei einer urkundlichen vertragenen Sache, sie wohl schwerlich so viele Unterstützung von Seiten des kaiserl. Hofes, mehrerer großen Fürsten und eines unabhängigen Adels gefunden, die Grafen von Würtemberg am Ende ihnen auch nicht so große Zugeständnisse gemacht haben würden. Da der eigentliche Gegenstand dieses Rechtsstreites auf diese Weise urkundlich nicht bekannt ist, so kann auch die Frage, auf welcher Seite das Recht stand, nicht bestimmt beantwortet werden und wir müssen uns begnügen, den Verlauf dieses Handels zu erzählen, wie Sattler sie in seiner Geschichte der Grafen von Würtemberg Bd. II. S. 193 erzählt.[1]) Unerwartet kam an die Grafen von Würtemberg, Ulrich und dessen Neffen Ludwig, eine Vorforderung, vor dem kaiserl. Hofgerichte zu erscheinen. Die Grafen schickten ihre Räthe an das kaiserl. Hoflager, welches damals in Neustadt, in Oesterreich war. Hier wurde ihnen eröffnet, daß die Gräfin Elisabeth von Werdenberg in ihrem und ihrer Kinder Namen Ansprüche auf ihr väterliches und mütterliches Erbe erhoben hätten. Als die würtemb. Abgeordneten sich auf die geschehene Verzichtleistung von 1430 beriefen, so wurde die weitere Verhandlung auf den Vorschlag des am kaiserl. Hofe befindlichen Markgrafen Albrechts von Brandenburg, dem Kardinal Peter, Bi-

---

[1]) Nach meiner Ansicht handelte sichs hier um die Pfandsumme von 20,000 fl., um welche Johann, Burggraf von Nürnberg, der Großvater der Gräfin Elisabeth von Werdenberg, die Stadt Neustadt an der Eisch, Wensberg und das Amt Rinhofen, bei der Verheirathung seiner Tochter Elisabeth mit dem Grafen Eberhard dem milden von Würtemberg, an letztern überlassen hatte. Urk. von 1406 und 1412. Diese 20,000 fl. sollen der Elisabeth, der Tochter obigen Burggrafen Johanns, und nach ihrem Tode deren Kindern, folglich der Gräfin Elisabeth von Werdenberg, da diese das einzige Kind des Gr. Eberhard von Würtemberg und besagter Elisabeth war, gehören. Daher auch bei der Verzichtleistung derselben auf ihr väterliches und mütterliches Erb im J. 1430 ausdrücklich die Pfandorte Neustadt an der Eisch ꝛc. vorbehalten wurden. Da aber ihre Mutter als Wittwe Schulden hinterließ, die ihre Stiefsöhne, die Grafen von Würtemberg bezahlen mußten, die Burggrafen von Nürnberg auch die verpfändeten Güter einlösten, so scheinen die Einlösungsgelder theils zur Bezahlung dieser Schulden verwendet, theils von den Grafen von Würtemberg behalten worden zu sein, da sie ihre Muhme ausgesteuert hatten. Diese großväterliche Erbschaft sprachen aber nun die Gräfin Elisabeth von Werdenberg mit ihren Söhnen an und zwar nach dem in ihrer Verzichtleistung gemachten Vorbehalt, während die Grafen von Würtemberg sich auf ihre allgemeine Verzichtleistung, „da sy eine ausgesteurte Tochter seyn und heißen", auch auf ihr mütterliches Erbe verzichtet habe, beriefen. Hierüber nun wurde vor dem kaiserl. Hofgerichte gestritten, nach der Sitte damaliger Zeiten aber an Schiedsrichter zur gütlichen Beilegung verwiesen, was auch nach mehreren vergeblichen Versuchen endlich gelang.

schof von Augsburg übertragen. Dieser unterzog sich dem Geschäfte, allein ohne Erfolg. Dagegen schrieben die beiden Grafen von Würtemberg dem Grafen Hans unterm 17. Januar 1456, er solle von seiner Anforderung abstehen, dieser aber verlangte die angegebenen Verzichtbriefe selbst einzusehen. Gr. Ludwig, der selbst ein Mitglied des adelichen St. Georg-Bundes war, schickte diese Briefe dem Simon von Stöffeln, damaligem Hauptmann dieses Bundes. Die Einsichtsnahme der Urkunden geschah den 2. August 1456 zu Ehingen an der Donau, wobei Gr. Hans die Sigille, die Schrift ꝛc. auf eine Mißtrauen erregende Weise untersucht haben soll; zugleich erklärte er nach genommener Rücksprache mit seiner Frau, den 17. d. M., daß diese von ihrer Forderung nicht abstehe, dieselbe aber der Entscheidung einiger benachbarten Fürsten, die er benannte, überlassen wolle; wobei er die vorgeschlagene Uebergabe dieses Handels zur Entscheidung an den St. Georgenbund, zurückwies. — Dieses alles, besonders aber das von Gr. Hans bewiesene Mißtrauen, erbitterte die beiden Grafen von Würtemberg, besonders den jugendlichen Ludwig so sehr, daß sie beschlossen, den Grafen Hans zu bekriegen. Zu diesem Zwecke sollte ein Jeder von Ihnen 300 Mann zu Pferd und 2000 zu Fuß auf den 17. Sept. 1456 ausrüsten, diese sich bei Balingen versammeln, um Sigmaringen anzugreifen; sie schickten auch den 26. d. M. einen Absagebrief an Gr. Hans, in welchem sie als Hauptursache dieses Krieges ihre angegriffene Ehre voranstellten. Gr. Hans, welcher sich zu schwach fühlte, einer solchen Macht zu widerstehen, sendete, sowie er Nachricht von diesen Kriegsrüstungen erhalten hatte, eine Mahnung an den Hauptmann des St. Georgenbundes, obigen Simon von Stöffeln, um Hülfe und Vermittlung, welche dieser auch eintreten ließ, worin ihn auch Herz. Ludw. v. Baiern unterstützte. So unterblieb der feindliche Angriff und die Sache wurde weiter schriftlich und mündlich den 21. Dezember d. J. zu Riedlingen verhandelt und man verstand sich später, die Entscheidung dem Markgrafen Karl von Baden und dessen Räthen zu überlassen (Freitag nach Weihnachten 1456). Gr. Hans, sei es daß er als ein friedlicher Mann dieses weitaussehenden Handels müde war, oder daß er selbst an der Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche zu zweifeln anfing, zugleich besorgte, eine weitere Verfolgung des Streites könnte ihm und seiner Ehre nachtheilig sein, auch auf Zureden seines Sohnes Gr. Johanns und seines Tochtermanns Gr. Hugo von Montfort beschloß um diese Zeit, auf alle Ansprüche zu verzichten. Allein es war Sache seiner Frau, er suchte daher sie zu bestimmen, seiner Ansicht beizutreten, jedenfalls seinen Freunden zu beweisen, daß er nicht die Schuld trage, wenn dieser Handel weiter verfolgt werde. Der Weg den er hiezu einschlug, ist eigen und charakteristisch. Den 26. Dezember 1456, Vormittags 10 Uhr[1]), begab sich Gr. Hans mit einem

[1]) S. Anhang Nr. 258.

kaiserl. Notar, Heinrich Lachbühler von Füßen und mehrern vom Adel, auch dem Bürgermeister und einem Zunftmeister von Ueberlingen[1]) in das Gemach seiner Frau auf dem Burgschloß zu Heiligenberg; da sprach er, nachdem er den bisherigen Gang des Geschäftes und seine Besorgnisse ausgeführt hatte: „liebi Frow und Hußfrow .... so han ich an Rat fonden, und och an mir selb sölichs mit üch zu reden, und fürgenemen, wie wol ich vormals von dem briefe nit gewist han, noch erinnert bin, och noch nit davon waiß, dann so vil mir unser Sun und Dochterman vorgenannt, davon gesait hand und als vorstät, wär das also, das mir doch nit zu wissen ist, möchtend ir wol verstan, das mir das min er und glimpf wurd berüren. Hier umbe so bitte ich uch, so ich früntlich und ernstlichest kan, das ir um miner eren und glimpfen willen von soelichen Fürneme lassend, und abthügend, und trüw und och wol, das ir das nit abschlahend, umb das ich uch darumb nit witter ersuchen und fürnemen bedürff. Uff das antwurt die Hochgeboren Frow elßbeth Gräfin obgenannt, und sprach: Lieber Grauf Hans! Ich will dich bitten, das du mich sölichs überhebest, dann ich will dir gar nit thun, und sollt ich darumb leiden was mir got zufügte. Uf das redt aber der genannt Herr Graf Hans: liebi Fraw und Hußfraw, ir verstand wol, was mir ern und glimpf halb daran würd ligen, wär es also, und bitte üch und ermanne uch aller truw und früntschafft, daß ir mir sölichs nit abschlahend, das ich das nit witter an uch bedurff ersuchen, furnemen und thun mit gefänklichem trang und anderm, das ich lieber wölt absin und erfordernt das ainest, anderst, und dem dritten male. Uff das aber die hocherbarnen Frow Frow elßbeth gräfin obgenant, redt: Graf Hans, ich bin vor och umb minn vatterlich und mütterlich Erb gefangen worden, ob mir nun das von dir ach beschieht, muß ich liden, da ich bin in dinn Hus. Hett ich mich aber sölichs zu dir versehen, Ich wölt mir selbs wol darwor gewesen und kommen sin, da ich des sicher vor dir gewesen wär, doch wie dem, so sol tu wissen, das ich das nit thun wil, und da gang mir nach, was Gott well, und wir haben drüzehn kind by ainander, sind sechs Sun, und weren es all Sun, sy müsten ee all' sterben und ich wolt en och mit Inen den Tod liden, und du darfft dir nit darnach denken, das ichs iendert (jemals) umbe thun wöll. Uff das erfordert aber der obgenannt Her Graff Hans die genannte Frowe Frowe Elßbethe Gräfin sin eliche Hußfrowe und redt und seit ir: So muß ich darumbe fürnemmen und thun

[1]) Diese anwesenden Zeugen waren: Hans Schenk von Stausenberg, Commenthur des St. Johanns in Ueberlingen, Burkard von Schellenberg, Landcommenthur des deutschen Ordens im Elsaß und Burgund, Wernher von Zimmern „Fry." Wilhelm von Honburg, Ritter. Sigmund von Honburg, Ortloff von Heudorf, Hans Pfuser von Nordstetten, der ältere, Marquardt von Ramsperg, Dietrich von Plieningen, alle Edelknechte; Ludwig Bibrach, Burgermeister und Peter Arnold, Zunftmeister zu Ueberlingen.

mit gefangnuß und andre Gedrang, das ich ungern thun, und ich will uch truwen, Ir werdent uch ains bessern bedenken. Daruff antwurt aber die obgenannt Frow elßbeth, Gräfin und redt: Graf Hans! Ich wil es ni (nie) umb kain sach nit thun, und wil darumb warten und liden was mir got zufüg ꝛc." Dieses Gespräch ist eine lebendige Skizze [1]) aus dem Familienleben des 15. Jahrhunderts, aus welcher wir einerseits die Gutmüthigkeit, das Schwanken des Mannes, zugleich aber auch seinen ritterlichen Sinn, um keinen Preis seine Ehre und guten Namen zu gefährden; andererseits aber auch den Charakter einer starken, entschlossenen Frau sehen, die, da es sich um den Vortheil ihrer Kinder handelt, ihren Muth bis zum Starrsinn steigert. Da ohne die Zustimmung der hauptbetheiligten Frau nichts abgeschlossen werden konnte, sie aber nach obigem von ihren Ansprüchen nicht abstehen wollte, so blieb jede endliche Entscheidung ausgesetzt. Gr. Eberhard von Werdenberg, G. Hansen Bruder, würtemb. Rath, die vielen Freunde und Gönner des letztern, besonders der Herzog Ludwig von Baiern, Markgraf Karl von Baden u. A., suchten wiederholt zu vermitteln; deßhalb ersterer und vielleicht auch Hans selbst nach Stuttgart kamen. Dieses Vermitlungsgeschäft gelang endlich und dieses vielleicht um so eher, da Graf Ludwig von Würtemberg, des ältern Ludwigs Sohn, welcher am meisten gegen Gr. Hans erbittert war, in der Blüthe seiner Jugend im J. 1457 starb, Gr. Ulrich als alter Jugendfreund des Gr. Hans und Neffe der Elisabeth, zudem ruhiger und umsichtiger, eher zu einer Aussöhnung geneigt war. Diese Aussöhnung geschah zu Stuttgart am Mittwoch nach Pfingsten 1459, wie die beiden an diesem Tage ausgestellten Urkunden beweisen. Nach der einen überläßt Gr. Ulrich von Würtemberg für sich und seines minderjährigen Brudersſohn Gr. Eberhard, mit Zustimmung der Räthe des letzten, der „Fraw Elizabethen geb. von Wirtamberg, grävinn zu Werdenberg, und allen iren Erben umb besunder früntschafft, damit si uns sint gewont, auch umb Ir Dienst willen, die dieselben von Werdenberg und Ir vordan uns und unsern Vordern getan hand und füro tun sollen" zu rechten eigen „Sigmaringen Burg und Statt mit all irer zugehörung" [2]), deßgleichen als Pfand von Oestreich „Stadt und Dorf Veringen, Benzingen und Harthausen, auch Enslingen und Bila-

---

[1]) Das Original dieses Notariatsinstrumentes mit wohlerhaltenem Sigill befindet sich in dem fürstl. fürstenb. Archiv.

[2]) Hier werden als Zugehörde aufgeführt: Leiz, Ynzkofen, Bolt, Zielfingen, die Dörfer Ruellfingen und Sigmaringen, das Dorf Ostrach und Lußheim, Lympach, Husen, Galgritin, Magenbuch, Lamppenweiler, hitzkofen, Thalheim, Buchheim, die keinhöfe Gekingen, Memingen, und Rast, Regnatzwiler und die Vogtieen über die Kloster hl. Krützthal, Habstall, Wald und Hedingen, und den Hofe zu Harthausen. Orig. Urk. im fürstl. fürstenb. Archiv.

nungen." Dagegen verschreiben sich am nämlichen Tage die Gräfin Elisabeth mit ihren 6 Söhnen für sich und ihre Erben „zu den obgenannten unnsern Herrn und Oheimen von Wirtemberg, Iren Erben oder Nachkommen, kain Vordrung, recht oder Anspruch unser Frow Elisabethen vätterlichs oder mütterlichs Erbs halb, oder sonst von keiner andern sach wegen, die sich bis uff diesen Tag ergangen hand, nummer zethun, desgleichen sollen die von Württemberg und Ire Erben ain ewig Offnung haben und halten zu Sigmaringen Im Sloß und Statt.

In einer dritten Urkunde, dd. Montag nach St. Joh. des Täufferstag 1459,[1]) spricht Gr. Ulrich von Würtemberg „alle und jeglichen Vögten, Schulthaißen, Amptlüte, Richter und Armenlüte" von den ihm und dem Hause Würtemberg geschwornen Eiden los und befiehlt, daß sie dem Hans und dessen Frau huldigen sollen.

So kamen die Grafen von Werdenberg in den eigenthümlichen Besitz der Grafschaft Sigmaringen, so wie der pfandschaftlichen von Veringen. Nun beschäftigte sich Graf Hans, von seinen Söhnen unterstützt, die Angelegenheiten seiner alten und neuen Herrschaften, so wie überhaupt die seiner zahlreichen Familie zu ordnen. — Vorerst wirkte er von dem Kaiser Friedrich III. ein Mandat aus, dd. Neustadt, am Mittwoch vor St. Andreastag 1459[2]), in welchem alle die frühern Freiheiten, die die Kaiser Wenzeslaus, Sigmund und Albrecht den frühern Grafen von Werdenberg, als Inhabern der Grafschaft Heiligenberg ertheilt hatten, namentlich daß dessen Unterthanen vor kein fremdes Gericht gefordert, nicht von den Reichsstädten zu Bürgern angenommen werden dürfen, auch daß das neu hergestellte Landgericht zu Schottbuch gehandhabt werden solle, bestätigt und den Grafen von Werdenberg gestattet wird zu Uldingen zwei Wochenmärkte zu halten. Diese Urkunde, beglaubigt von dem kaiserl. Hofgericht in Rottweil den 6. Juli 1460, ist ausgestellt den Grafen Hans und Eberhard von Werdenberg, so wie des erstern drei Söhnen Hugo, Ulrich und Georg und ihren Erben. Den Grafen Hugo nennt der Kaiser „seinen Fürschneider und Stabelmeister". [3]) In eben diesem Jahre (29. Septemb.) tritt Gr. Hans seinem Sohne Georg die Herrschaft Heiligenberg mit dem ab, daß er der Wittwe des Gr. Hugo von Werdenberg, der Agnes von Abensberg, ihr Leibgeding bezahle, nichts von der Herrschaft veräußere, wobei er sich auch vorbehielt, dieselbe wieder an sich zu ziehen. Laut Urkunde dd. Radolfzell am Sonntag nach St. Katharinen 1460 zahlte Gr. Hans an den Freih. Wernher von Zimmern, für den Herzog Sigismund von Oestreich 2000 fl., demselben selbst

[1]) Anh. Nr. 261.; aus dem fürstl. Archiv zu Sigmaringen.

[2]) S. Anh. Nr. 264.

[3]) Fürstenb. Urk. Anh. Nr. 263.

200 fl. mit dem, daß er diese Summe und noch weitere 1800 fl. zu Wiederherstellung der Burg Veringen zu der Pfandsumme von Veringen schlagen und den öster. Forst und Wildbann zwischen der Schmichen und der Lachen, so wie zwischen Veringen und der Donau benützen dürfe. Gr. Johann und seine Frau mochten wohl noch immer befürchten, die an sie gemachte Ueberlassung der Grafschaft Sigmaringen könnte, wie immer, angefochten werden; sie trugen daher dieselbe dem Kaiser als Reich und Lehen auf. In Folge dessen belehnte Kaiser Friedrich zu Wien am Samstag nach Georgi 1460, die Gräfin Elisabeth, ihren Mann Hans, und ihre Kinder mit dieser Grafschaft, und stellte am nämlichen Tage noch eine weitere Urkunde aus, nach welcher, wenn der männliche Stamm der von Werdenberg aussterben sollte, die Töchtern diese Grafschaft erben sollten (Kunkellehen[1]). In ersterer Urkunde sind die Gränzen und der Umfang der Grafschaft Sigmaringen ausführlich beschrieben. Zugleich suchte Graf Hans sich die Liebe seiner Stadt Sigmaringen und der benachbarten Reichsstädte zu erwerben, um in ihnen eine weitere Stütze zu haben.[2]) Der erstern (3. Dez. 1459) gestattete er daher, ein Weinumgeld zu erheben, und zum Nutzen der Stadt zu verwenden, kaufte im Sommer 1463 vom Abte Johann von Reichenau um 250 fl. in Gold des Klosters Gerechtigkeiten an das Dorf Sendenhart, namentlich den Kirchensatz mit dem Patronate, eben so von Wilhelm von Rost, damals in Konstanz, seine Rechte, die er in Sendenhart hatte, um 260 fl.[3]), bewog sodann den Bischof Burkard in Konstanz, daß er den Bewohnern Sigmaringens erlaubte, welche nach Laiz, als Filialisten, gehörten, in ihrer Kirche zu Sigmaringen einen eigenen pfarrlichen Gottesdienst zu halten und bewirkte, daß der von ihm erkaufte Kirchensatz zu Sendenhart mit obiger Kirche vereint und zu einer Pfarrkirche erhoben wurde (1464). Eben so stellte er Dienstag nach St. Georgentag 1453 eine Urkunde aus, nach welcher die Bauern der Dörfer Sigmaringen, Laiz, Ruelfingen und Hitzkofen, deßgleichen der Dörfer Veringen, Benzingen und Harthausen „uf die vier Hochzyt jerlichen jeglich ain Karren Holz geben sollen", oder statt dessen 2 ß. hlr. und daß man sie nicht steigern soll. Unter Vermittlung der Stadt Konstanz und der übrigen Seestädte verglich er und sein Sohn Georg sich mit der Reichsstadt Pfullendorf über mehrere streitige Punkte (1460) und überließen den Bürgern auf 8 Jahre ohne Entschädigung freiwillig in einem bestimmten Bezirk die kleine Jagd.[4]) Zugleich ordnete Graf Hans seine Familienangelegenheiten, namentlich sorgte er für das Wittum seiner Frau, das er mit

---

[1]) S. Anh. Nr. 261. und 268.

[2]) S. Anh. Nr. 277.

[3]) Anh. Nr. 280. und 281.

[4]) S. Anh. Nr. 270. und 271.

1000 fl. auf die Herrschaft Sigmaringen mit kaiserl. Bestätigung (1460) versicherte.[1] So glaubte nun Graf Hans alles gethan zu haben, um die Ruhe und den Frieden seiner alten Tage zu sichern. Aber noch einmal erhob sich ein Sturm, der, wenn auch schnell vorübergehend, doch einen Theil seiner Besitzungen verheerte und auch die übrigen schwer bedrohte.

Es gab nämlich, wie wir schon oben bemerkten, einige vom Adel, welchen die nach und nach ins Leben tretende Ordnung nicht gefallen wollte, indem die Bündnisse des Adels und der Städte ihrem oft frevelnden Uebermuthe Schranken setzten und sie sich (wenigstens behaupteten sie es) in ihren althergebrachten Rechten und adelichen Freiheiten gekränkt fühlten, indem sie nicht mehr wie sie wollten und so weit ihr Schwert reichte, rauben und plündern und den sauren Erwerb des Landmanns und Bürgers für sich ausbeuten konnten, da das Gesetz, der Fürsten und der Vereine Macht drohend und hindernd ihnen entgegentraten. Diese Klasse des Adels war zwar nicht mehr so zahlreich, nachdem die Grafen von Würtemberg den Schlegler-Bund gebrochen, die Martins-Brüder tief gedemüthigt, und die Städter so manche Burg und bisher für unüberwindlich gehaltene Feste mit Macht erobert und zerstört hatten. Doch gab es immer noch einige, welche, oft tapfere, selbst ritterlich gesinnte Männer, sich nicht in diese neuen Verhältnisse schicken konnten oder wollten, und die unter der Hand und so weit es ohne ihren Schaden geschehen konnte, von ihren adelichen Mitbrüdern, welche wohl gleiche Gesinnung hegten, aber diese laut auszusprechen sich nicht getrauten, unterstützt wurden. Hiezu kamen noch die sog. Reutersknechte und Söldner, die sich um Lohn von Fürsten, Städten, kurz von Jedermann, der sie bezahlte, im Kriege gebrauchen ließen und die, an Mord, Brennen und Raub gewöhnt und verwildert, nach geendigtem Kriege entlassen, aller friedlichen Unterhaltsmittel beraubt, sich Jedem hingaben, bei dem oder durch den sie Beute und Sold erhalten zu können glaubten. Zu diesen beutelustigen, unruhigen Menschen gehörte um diese Zeit vor allen im westlichen Schwaben Hans von Rechberg, Herr zu Schalksburg (bei Balingen), zu Ramstein und der Herrschaft Falkenstein auf dem Schwarzwalde, von dem wir schon oben S. 345 hörten. Mit dem Gelde, das er von den Reichsstädten als Entschädigung erhalten hatte (1457), baute er auf dem Schwarzwalde auf einer steilen Felsenhöhe, an deren Fuß der Flecken Schramberg, von dem Waldbache Schiltach durchrauscht, liegt, eine große feste Burg; deren ansehnliche Ruinen noch drohend auf die Thalschlucht herabsehen.[1]

---

[1]) S. Anh. Nr. 250.

[2]) Das Bergschloß bei Schramberg wurde erst im J. 1688 von den Franzosen erobert und mit Mühe zerstört.

Nachdem diese ihn fast drei Jahre beschäftigt hatte[1]) und die Feste nun vollendet dastand, so griff er wieder zu seinem alten Handwerke. Zuerst sah er sich um Gesellen und Helfer um, die er an Eberhard von Klingenberg, dem die Feste Hohentwiel gehörte, und in einem Wolf von Asch, der zwar keine eigene Burgen mehr besaß, aber „ain verrumbt, waidlicher Ryterisch Mann was.[2])“ Diese drei errichteten gegen alle gesetzlichen Vereine eine Verbindung, nach welcher „die drey Vesten, Hohenwiel, Schalksburg und Schramberg irer dreyen offne Heuser sein, deren si wider ire Widerwertige aller Notturfft nach gebrauchen mechten.“

Während diese nun so der ganzen Umgegend gewissermaßen den Krieg faktisch erklärt hatten, da „het Herr Gr. Hans von Werdenberg der Ellter ain Raißigen knecht, Huttelin genannt, bey sich gehabt, dem ist nun ettwas schmach oder Widerriß vom bemelten Grave Hansen, das er vermaint pillich vertragen sollt gewesen sein, begegnet; welches der Huttelin so hoch zu hertzen gefaßt, daß er zu Hannsen von Rechberg, Eberharten von Klingenberg, und Wolfen von Asch sich verfüegt, und Inen von solcher Schmach wegen sich zum höchsten beklagt, mit beger, dieweil er sonst von Jedermann verlassen, und finer Ansprach halber, Niemand sich wider die von Werdenbergs einlassen. Sy wollten Im doch zu dem er Fueg und Recht, und das Im ain pillicher Abtrag umb zugefuegte schmach und erlittene Costen beschehe, fürderlichen behelffen. Sollichs begern bewilligten die drey genannt von Adel mit Vertröstung, daß sy Im mit Willen und allem irem Vermegen zu Recht verhelffen wölten. Begerten hierauff an Gr. Hans von Werdenberg das er mit Huttelin sich vertragen wellt, und als Inen solchs Gr. Hans, dessen sy sich dann wol versahen, abschlug, schriben sy Im, und allen von Werdenberg ain Vecht (Fehde) zu.“ Nun fingen diese drei die Fehde gegen Hans von Werdenberg wirklich an. Hans von Rechberg brach mit 300 Reutern und einigem Fußvolk am Dienstag vor Maria Geburt (6. Septemb. 1464) von Schramberg auf, zog mit seinen Haufen dem Heuberg und der schwäbischen Alb zu, brandschatzte die Dörfer

---

[1]) Hans von Rechberg war um diese Zeit in Diensten Herzog Ulrichs von Würtemberg, bei dem er im großen Ansehen stand und im J. 1461 die Stelle eines Feldhauptmanns bekleidete. Im J. 1462 verließ er die württemb. Dienste, da er sich mit mehreren Räthen des Grafen Ulrichs nicht vertrug, auch letzterer seinem Rathe, den Pfalzgrafen Friedrich nicht in seinen eigenen Landen anzugreifen, kein Gehör geben wollte. Sattl. III.

[2]) Die Geschichte dieser Fehde und des Todes Johanns von Rechberg ist aus der Zimmer'schen Chronik, so viel möglich mit Beibehaltung der eigentlichen Worte, erzählt. In soweit dieselbe die Sitten dieser Zeit bezeichnet und der Tod des Hans von Rechberg wenigstens einige entfernte Aehnlichkeit mit der Ermordung des Geßlers durch Wilh. Tell hat, dürfte sie vielleicht dem Leser nicht unangenehm sein.

Dormettingen und Benziugen um 800 fl., verbrannte Feldhausen, Harthausen und Melchingen. Die übrigen Dörfer „so Grav Hans von Werdenberg uff der Alb hat, plündert er merthails, den Raub und Nam von Leuten und Vieh schickt er uff die Schlösser Thwiel, Schalzburg und Schramberg, das alles ward unter sy drey außgebeutet. Solch Gewerb trieb Hans von Rechberg biß umb Gall (16. Oktbr.) in die fünffe Wochen." Das gleiche thaten Eberhard von Klingenberg und Wolf von Asch, welche von dem Hohentwiel in das Hegau und in das Heiligenbergische einfielen, und auf ähnliche Weise die Werdenberg und ihre Freunde, Unterthanen, beschädigten. Gr. Hans war alt und schwach, seine Söhne entfernt, er auch auf solche Angriffe nicht vorbereitet; da sendete er zu seinen Verwandten und Freunden, besonders an den St. Georgen-Bund und die Seestädte, mit welchen er in besonderer Verbindung stand, um Hülfe und Schutz. Wirklich machten sich diese auch auf und zogen vor Hohentwiel, um dieses zu belagern, darinn „dazumal obbemelte Eberhard von Klingenberg und Wolf von Asch vil guoter Kriegßleut von Adel, und sonst betten, die auch persönlichen dalagen, Darneben war solch Schloß mit aller Notturft dermalen versehen, das sy die findt mit endtsaßen" (fürchteten.) — Wirklich mußten auch die Belagerer bei dem Einbruch der stürmischen Herbstwitterung die Belagerung aufheben und unverrichteter Sache abziehen. Da faßte Gr. Hans von Rechberg den Entschluß selbst vor Heiligenberg zu ziehen „und saubt demselbigen die zugehörige Landschafft ganz zu waltiglichen und einzunemmen." Nun wendete sich im Namen des Gr. Hans von Werdenberg und auch des St. Georgen-Bundes, Wernher Freih. von Zimmern, ein Anverwandter der Werdenberger und angesehener Rath der Grafen von Würtemberg an diese letztern, die Grafen Ulrich und dessen Bruderssohn Eberhard von Würtemberg um Schutz und Hülfe. Beide fanden sich hiezu verpflichtet, indem sie erst den 29. August 1464 [1]) ein Bündniß mit dem Gr. Hans, als Hauptmann des Georgen-Schilds abgeschlossen hatten, auch mochte ihnen wohl selbst daran gelegen sein, den Landfrieden zu erhalten und derartige Gewaltthaten nieder zu halten. Auch Markgraf Karl von Baden, Gr. Eberhard von Sonnenberg nahmen sich dieser Fehde zu Gunsten der Werdenberger an l. c. —

An die würtemb. Aemter ging daher das Aufgebot [2]) und Gr. Jos. Nikolaus von Zollern, ein Tochtermann Gr. Hansen, zog mit dem Aufgebot aus dem An-

[1]) Sattlers Gesch. Würtembergs III. Bd. S. 38.

[2]) Das Haus Würtemberg verdankt sein Aufkommen, sowie seine nachmalige Größe nebst den persönlichen ausgezeichneten Eigenschaften des großen Theils seiner Regenten, besonders einer Regierungsmaßregel, welche den Regenten in nähere Verbindung mit den Bürgern und Landleuten brachte und eine Art allgemeiner Landwehr bildete, wie sie, we-

theil Gr. Ulrichs von Würtemberg am Dienstag nach St. Gallustag 1464 vor die Feste Schalksburg, diese wurde strenge belagert und den 13. Dezember endlich aus Mangel an Lebensmitteln übergeben und dann zerstört. Eberhard von Würtemberg zog in Person an der Spitze des Aufgebots der Seinigen vor das Schloß Schramberg, besetzte die Burg Schiltach und lagerte sich da im Thale mit seinem Heerhaufen. „Nun aber war deunest (dennoch) Hans von Rechberg und die so bei Im in guotter Anzall, so gar nit belegert, Er macht zum Schramberg auß, und wieder hinein, seines Gefallens, es were gleich bei Tag oder Nacht kommen, derhalben ließ er den von Würtemberg im Thal sin Lager haben, und thet sambt seinen Helffern etliche Ausfäll in die umbligende Landschafft, da brant und raubt er alles, was er ankommen und Im davon bringen mochte." So zog Hans von Rechberg dann auch am Martinstag (11. Nov.) auf Hornberg, eine würtemb. Besitzung im Kinzingerthale raubte vieles Vieh und trieb es Schramberg zu. Da bot der würtemberg. Amts-

---

nigstens so wohlgeordnet, damals nirgends sich fand. In Würtemberg so wie in ganz Schwaben bestand zwar auch die Leibeigenschaft, doch wurden die Lasten derselben in Würtemberg frühe gemildert und die Leibeigenschaftsgefälle in bestimmte Abgaben und Leistungen verwandelt, dem Bürger und Landmann sein Eigenthum nicht nur ihm, sondern auch für seine Erben gesichert; dadurch wurde das Band der Anhänglichkeit und Liebe des Würtembergers an sein Fürstenhaus enger geknüpft und die Grafen von Würtemberg konnten ohne Besorgniß, ohne Gefahr ihren Bürgern und Landleuten Waffen anvertrauen, ja es wurde ihnen sogar zur Pflicht gemacht, eine bestimmte Waffenrüstung sich anzuschaffen und im guten Stande zu erhalten. Dabei war das Land in Aemter eingetheilt. Jeder derselben hatte einen Amtmann oder Vogt, oder Rentmeister, welche, namentlich die erstern, meistens vertraute, kriegserfahrne Männer aus dem Adel waren. Ihnen waren Förster, Jäger, Waldschützen und einige bewaffnete Amtsknechte, letztere auch zur Handhabung der innern Sicherheit, beigegeben. Wurde nun das Land angegriffen oder hatten die Landesherrn sonst eine Fehde oder einen Krieg auszufechten, so wurden die Aemter aufgeboten und der Vogt und Amtmann zogen an der Spitze ihrer Amtsuntergebenen in das Feld, wobei ihr untergeordnetes Amtspersonal, namentlich die Förster und Jäger, in den Waffen und dem Kriegshandwerk geübte Männer, die kleinern Heeresabtheilungen anführten. Diese Einrichtung hatte zur Folge, daß Würtemberg immer zum Angriff und zur Abwehr gerüstet war, daß die Grafen vereint mit dem Landadel, ihren Vasallen, immer ein verhältnißmäßig zahlreiches, wohlausgerüstetes Heer ausrücken lassen konnten; sowie daß die Kosten des Unterhalts eines solchen Heeres, dem sie keinen Sold, nur den Unterhalt und dieses nur zum Theil, geben durften, für den Regenten und das Land minder groß waren; während andere Fürsten und Städte mit ihren gemietheten Söldnern ihre Geldvorräthe bald erschöpft sahen und sie weniger und minder zuverläßigere Krieger hatten, da diese Söldner, besonders wenn der Sold nicht richtig ausbezahlt wurde, entweder Meutereien anstifteten, ihren Soldherrn und Anführer verließen, oft sogar vernichteten und jedenfalls nach geendigtem Kriege zu einer wahren Landplage wurden, indem sie zum Verderben der Landleute, raubend und diese bedrückend umherzogen, bis sie anderswo wieder Sold fanden.

vogt die Bauern seines Amtes auf, eilte dem Gr. Hans nach, um ihm den Raub abzujagen. Er holte ihn auch ein, aber die schlechterbewaffneten, in dem Waffenhandwerk ungeübten Landleute wurden bald von dem Hans von Rechberg und seinen kriegserfahrenen Gesellen geworfen und flohen nach allen Seiten hin. Hans von Rechberg verfolgte sie auf dem Wege, welcher durch Hohlwege und Schluchten über das Gebirg hinzieht, „da hat ein armer Bauersmann der auch all' sein Tag kain Schütz geweßt, an ainer staig sich verborgen; und als Hans von Rechberg daselbst an fürreytend an der staig hinzog, hat bemelter Paur von weitem auff ihn abgeschossen, In getroffen, aber nit verlezt, sondern es ist Im unwissendt der Pfeil in ainem Ermel behangt, den alß er vom Roß absteen wellen Im selbs in Leib getrukt hat." Dadurch tödtlich verwundet, ließ er sich nach Villingen bringen, woselbst er in einem Bürgershause (13. Novbr.) starb. Seine Gesellen auf Schramberg wollten den Raubkrieg, der ihnen zusagte, fortsetzen; allein die Frau des Verstorbenen, Elisabeth, eine geb. Gräfin von Werdenberg-Sargans, welche sich auf der Feste befand, schloß einen Waffenstillstand ab und Gr. Eberhard von Würtemberg ging, da ohnedieß der Winter einbrach, nach Hause. Nun wurde unterhandelt. Herzog Sigismund von Oestreich schickte seine Räthe und vermittelte, Schramberg blieb der Wittwe des Hans von Rechberg, Eberhard von Klingenberg, Kaspar, Heinrich, Wolfgang und Albrecht, seine Brüder, mußten in den Verein des Georgen-Schildes eintreten, und dessen Gesetzen sich unterwerfen, einige Entschädigung leisten, auch auf alle Ansprüche an Würtemberg wegen Schalksburg verzichten. Die Spruchmänner waren Gr. Hugo von Montfort, Thüring von Hallwill und Konrad von Stain; eben diese sollten auch mit Ulrich von Frandsperg wegen Schramberg[1]) sprechen (Vergl. 28. Jan. 1465). So ging auch diese Gefahr an dem alten Gr. Hans von Werdenberg vorüber und er verlebte seine letzten Lebenstage in Ruhe, bis er am 27. Apr. 1465 starb und in der Pfarrkirche zu Trochtelfingen beigesetzt wurde. Seine Frau, die Gräfin Elisabeth von Würtemberg, überlebte ihn noch mehrere Jahre, indem sie noch im Jahre 1476 am Leben war.

Dieser Hans, als er mit seinem Bruder Eberhard die Erbschaft seiner Eltern

---

[1]) Herzog Sigmund stellte zu Biberach den 28. Januar 1465 eine eigene Urkunde aus, nach welcher er die Grafen Ulrich und Eberhard von Würtemberg, die Grafen Johann, Eberhard und Georg von Werdenberg, den Grafen Johann von Sonnenberg, den Markgrafen Carl von Baden und den St. Georgenschild einer — und die Eberh., Kasp., Heinrich, Albrecht und Wolfgang von Klingenberg anderer Seits, wegen ihrer bisherigen Fehde vergleicht. K. würtemb. St.-Arch. S. auch Sattl. Gesch. der Gr. von Würtemberg. Tom. III. S. 38. und das Chronic. Ellwacens. ad ann. 1464 und Beil. Nr. 30. und 31. S. 39.

antrat, besaß bloß die Herrschaft Aißlingen als Eigenthum, Sigmaringen war eine würtemb., Veringen eine österr. Pfandschaft. Trochtelfingen selbst sprach, wie oben angegeben ist, Würtemberg gleichfalls an. Als er starb war er eigenthümlicher Herr der Grafschaften Heiligenberg, Sigmaringen, der Herrschaften Aißlingen, Trochtelfingen und Jungnau und mehrerer Güter, die er erkauft hatte, nur Veringen war noch eine österr. Pfandschaft. Nicht als Krieger, vielmehr als ein thätiger, umsichtiger Mann hatte sich Gr. Hans bewiesen, der eine geordnete Haushaltung führte, und jede Gelegenheit klug benutzte, um seine Besitzungen zu vergrößern und den Namen und Glanz seines alten Hauses herzustellen. Zudem hatte er dreizehn Kinder erzogen und vor seinem Hintritte größtentheils versorgt. Von seinen sieben Töchtern war die älteste, Agnes, schon 1445 mit Jos. Nikolaus, Gr. v. Zollern vermählt [1]); seine zweite, Elisabeth, vermählte sich (1462) mit dem Gr. Hugo von Montfort. [2]) Eine dritte Tochter, Martha, heirathete nach dem Tode ihres Vaters den Nikolaus Freih. von Abensberg, wie dessen Wiederlage der Heimsteuer von 2000 fl. mit der Morgengabe von 1000 fl. auf Altmanstein am Erchtag 1467 [3]) beweist. Die übrigen vier Töchter wurden in Klöstern untergebracht und zwar zwei in dem Stifte Buchau, zwei in dem Kloster Jzkofen (Inzighofen) bei Sigmaringen. Aber auch außer seinen eigenen Angelegenheiten ließ sich Gr. Hans mit seinem Bruder Eberhard in den Geschäften des ihm verwandten Hauses Würtemberg gebrauchen, und selbst die weitern Landesangelegenheiten nahmen seine Theilnahme in Anspruch. Schon im Jahr 1439 stand Gr. Hans in würtemb. Diensten, da ihn Gr. Ludwig und Ulrich von Würtemberg mit Wolf von Stein nach Ofen zu dem Kaiser Albrecht II. schickten, um für sie die Reichslehen zu empfangen. [4]) Desgleichen sagte er mit Gr. Ludwig von Würtemberg (1444) den Schweizern ab und wird im J. 1437 schon unter den Räthen des Gr. Ludwig des ältern aufgeführt, als letzterer sich mit der Ritterschaft in Oberschwaben verbündete; ebenso im J. 1447. [5]) Dabei war Gr.

---

[1]) Laut Urkunde im fürstl. Archiv zu Sigmaringen verzichtet sie am Donnerstag vor Kreuzerhöhung 1450 vor dem Hofgerichte zu Rottweil auf alle Ansprüche auf ihr väterliches und mütterliches Erb; nachdem sie die sich hierauf beziehende Heirathsverabredung und den Consens ihres Mannes, Jos. Claus von Zollern, dd. Dienstag vor Luzientag 1445 vorgewiesen hat. Anh. Nr. 236.

[2]) Die Verzichtsurkunde auf väterliche und mütterliche Erbschaft ist vom Dienstag nach Michaelis 1462. Anh. Nr. 273.

[3]) Orig.-Urk. im fürstl. fürstenb. Arch. Anh. Nr. 286.

[4]) Steinhofers Chronik Tom. II. S. 806. Derselbe Tom. II. pag. 860.

[5]) Sattlers Geschichte der Grafen von Würtemberg. II. Bd. Beil. Nr. 62. S. 92. Desgl. S. 160.

Haus eines der thätigsten Mitglieder des adeligen Vereins zum St. Georgen-Schild und trug vieles dazu bei, daß dieser Verein sich nicht nur immer mehr erweiterte und nach und nach alle adeligen Vereine in sich aufnahm, sondern daß derselbe auch eine bestimmtere, festere Einrichtung erhielt und durch beides an Macht und Ansehen gewann, wie er mit seinem Bruder Eberhard schon 1447 im Namen dieses Bundes sich gegen den Grafen Ludwig von Würtemberg verschrieben hatte. Später wurde er selbst Hauptmann des Bundes, wie das den 29. August 1464 abgeschlossene Bündniß mit den beiden Grafen von Würtemberg beweist. [1])

Graf Eberhard III., Hugos Bruder, war ein stiller, friedlich gesinnter Mann, welcher ganz für seinen Bruder und dessen Familie lebte, welcher er nicht unbedeutende Opfer brachte. Bei der Erbstheilung mit seinem Bruder (S. oben) begnügte er sich mit dem kleinern Antheil, verwendete sich bei jedem Anlasse für seinen Bruder, scheint auch um den Glanz seiner Familie zu erhalten unverheirathet geblieben zu sein, wenigstens hinterließ er keine Frau noch Kinder. Auch er stand in würtemb. Diensten, und zwar in denen des Grafen Ludwig des ältern, später in denen dessen Bruders Ulrich. [2]) Im Jahr 1450 traf Eberhard von Werdenberg einen Tausch mit dem Gr. Ludwig von Würtemberg, dem er seinen Antheil und den des Rudolf von Hölnstein an Erpfingen und ein Drittheil des Zehntens in Steinhülben abtrat, dagegen den von dem Kloster Pfullingen von Gr. Ludwig erkauften Theil in Melchingen und ein Drittheil des Zehntens zu Trochtelfingen erhielt. Er hielt sich in seinem Alter meistens in Trochtelfingen auf. — Nach dem Tode seines Bruders Haus überließ er am Dienstag nach Martini 1468 [3]) wegen Alter und Leibeskrankheit, wie er in der hierüber gefertigten Urkunde sagt, seinen Brudersöhnen: Georg, Ulrich und Hugo alle seine Herrschaften und behielt für sich zu seinem Unterhalte nur Jungnau und einen Weingarten zu Ueberlingen. Zeugen dieser Uebergabe waren: Graf Sigismund von Hohenberg, Wernher Freih. von Zimmern und Graf Eberhard von Sonnenberg. Gr. Eberhard lebte nach dieser Uebergabe noch mehrere Jahre und starb nach dem Todtendenkmale in der Pfarrkirche zu Trochtelfingen erst im Jahre 1475.

---

[1]) Auct. cit. Tom. II. Beil. 75. und Tom. III. S. 38. Conf. Steinh. Tom. III. S. 114. —

[2]) S. Steinhofer Tom. II. S. 291.

[3]) Orig.-Urk. im fürstl. fürstenb. Archiv. Anh. Nr. 291.

§. 17.

Die drei geistlichen Söhne des Gr. Hans von Werdenberg III.; die Grafen Heinrich XII., Johann IV. und Rudolf VII.

Von den 6 Söhnen, welche Gr. Hans mit seiner Gattin, der Gräfin Elisabeth von Würtemberg erzeugt hatte, traten drei in den geistlichen Stand. Alle seine Söhne scheinen für die dasige Zeit eine ausgezeichnete Erziehung erhalten zu haben, indem besonders die Grafen Johann und Rudolf sich auch in ihrem Stande rühmlich auszeichneten und zu hohen Würden gelangten. Eine besondere Vorliebe für ihre Angehörigen, ein gewisser Stolz, den Namen Werdenberg geltend zu machen und ihm den alten Glanz der Montforte wieder zu erwerben, und so sich über ihre frühern Verhältnisse und den Adel der Umgegend emporzuschwingen, scheint mehr oder minder alle Söhne des Gr. Hans, vielleicht ein Erbtheil ihrer Mutter, beseelt zu haben. Es gelang ihnen auch. Durch sie wurde der Name der Grafen von Werdenberg ein hochgefeierter Name, der durch eine Reihe von etwa 70 Jahren in allen politischen Ereignissen dieser Zeit hervortritt und sich kühn den größern Fürsten beigesellte.

Von Heinrich XII., dem ältesten, weiß man wenig. Er trat sehr jung in den geistlichen Stand und erhielt sehr bald eine Domherrnstelle bei dem angesehenen Stifte zu Straßburg.

Als sein Vater zu Gunsten seiner weltlichen Söhne die Anordnung getroffen hatte, daß die geistlichen Söhne mit einem jährlichen Leibgeding von 150 fl. sich begnügen sollten, versprach den 29. September 1455 Gr. Heinrich, sich damit zu begnügen.[1]) Von da an findet sich sein Name nur noch in einer Urkunde v. 1495, in welcher er als Stellvertreter seines Bruders Rudolf erscheint.

Gr. Johann IV. erscheint das erstemal urkundlich im Jahr 1454, in welchem er Domherr zu Konstanz und zugleich Stellvertreter und Fürsprecher seines Vaters vor dem Magistrate in Konstanz ist. Später wurde er auch Domherr zu Augsburg. Bischof daselbst war vom Jahre 1424 Peter, aus der Familie von Schaumburg, Kardinal der römischen Kirche. Wegen hohem Alter und körperlichen Gebrechen bat Peter (1463) den Papst Pius II., ihm den Domkapitularen Johann, Gr. von Werdenberg, zum Koadjutor beizugeben. Papst Pius gewährte diese Bitte,

[1]) Im fürstl. fürstenb. Archiv. S. Anh. Nr. 256.

wie er in seiner dießfallsigen Bulle vom 5. Juli 1463 sagt, aus Rücksicht auf die Gelehrsamkeit, den guten sittlichen Wandel, den Eifer in geistlichen und die Einsicht in weltlichen Sachen des Vorgeschlagenen, wahrscheinlich aber auch aus Rücksicht auf seine eigene Bekanntschaft und nähere Verbindung, in welcher er als Aeneas Silvius am Hofe Kaiser Friedrichs mit Hugo, dem Bruder Johanns stand. Damit aber die Würde und Stelle eines Bischofs dem Johann nicht entgehe, so erließ der Papst den 4. Nov. d. J. eine zweite Bulle, in welcher er nach damaliger Sitte sich die Wiederbesetzung des bischöfl. Stuhls zu Augsburg im Erledigungsfalle vorbehielt und den Bischöfen von Eichstädt, Konstanz und Freising den Austrag ertheilte, den Gr. Johann in diesem Falle daselbst als Bischof zu Augsburg einzusetzen. Das Domkapitel, an dessen Spitze Heinrich Truchseß von Höfingen als Domprobst und Leon Geysel als Dekan standen, ließ sich dieses päbstliche Einschreiten gefallen, weil, wie sie sagten, der Zustand der Augsburgischen Kirche bei den immerwährenden Fehden der Fürsten mit den Städten rc. rc. einen Mann erheische, der aus einem mächtigen Hause entsprossen, auch vorsichtig, klug und vielvermögend sei, und Niemand diese Eigenschaften in einem so vorzüglichen Grade besitze, als ihr Mitbruder Graf Johann. Gewiß ein ehrenvolles Zeugniß für den neuen Koadjutor des Bisthums, welcher auch diese Stelle zur Zufriedenheit der Betheiligten bis zu dem Tode des Kardinals und Bischofs Peter (1469) versah. Durch eine Bulle Papsts Paul II. vom 15. Mai 1469 wurde er nun zum wirklichen Bischof von Augsburg ernannt. Schon als Koadjutor hatte K. Friedrich III. ihn zu seinem Rathe erwählt und ihn beauftragt, mit seinem Schwager, dem Gr. Hugo von Montfort die schon mehrjährige blutige Fehde zwischen den Herzogen von Baiern und der Stadt Augsburg und den übrigen Reichsstädten beizulegen. Als erwählter und bestätigter Bischof legte er die letzte Hand an dieses schwere und schwierige Geschäft, und es gelang ihm den 15. Juni 1469 zu Landshut nicht nur einen Frieden zu Stande zu bringen, sondern auch am 29. d. M. ein freundschaftliches Schutzbündniß. So bezeichnete Johann den Antritt seines Hirtenamtes mit diesem schönen Friedenswerke. Sofort wendete er seine Sorge seinem Bisthume zu, dessen Privilegien, Rechte u. s. w. der Kaiser den 17. Sept. 1469 bestätigte, dann rief er eine Versammlung der Geistlichen seiner ganzen Diözese nach Dillingen.[1] In dieser Versammlung traf er mehrere Anordnungen oder Synodalbeschlüsse, welche theils die seines Vorfahrers bestätigten, theils neue Gegenstände betrafen und die er den 25. September 1469 in

---

[1]) Abermal ein Beweis, wie schon vor dem Conzil von Trient die innern Angelegenheiten einer Diözese selbst dazumal noch nicht durch päpstliche Bullen, Breven, sondern durch Diözesan-Synoden beigelegt wurden.

44 Kapitel zusammenfaßte, um der verfallenen Klosterzucht und Ordnung in seiner Diözese aufzuhelfen, wozu er sich des Abts Melchior von St. Ulrich bediente.

So begann Johann seine Regierung als geistlicher Oberhirt mit Eifer und einer Thätigkeit, welche vollkommen der von ihm gefaßten Erwartung entsprachen. Nun erst richtete er sein Augenmerk auf die zeitlichen Verhältnisse. Nachdem er seine Verhältnisse zur Stadt Augsburg durch seinen Schwager, Gr. Hugo von Montfort, und seinen Hofmeister Hans von Stein zu Ramsperg möglichst geordnet hatte (7. Mai 1470), beschloß er seinen feierlichen Einzug in Augsburg zu halten, um nach damaliger Sitte vom Dome und der bischöfl. Pfalz Besitz zu ergreifen. Wenige Feste, selbst großer Fürsten, wurden mit ähnlichem Gepränge gefeiert wie dieser Einzug. Der Bischof kam von Zusmarshausen, mit ihm Gr. Eberhard von Würtemberg mit dem schwäb. Adel des St. Georgen-Schildes. In der Nähe der Stadt stießen die drei Herzoge von Baiern mit zahlreichem Gefolge zu ihm. So vereint feierten mit dem Bischof Johann 3 Herzoge, 2 Bischöfe, außer dem regierenden Grafen von Würtemberg noch 28 andere Grafen und viele Ritter mit einem Gefolge von 1900 Pferden den ersten Einzug Joh. v. Werdenberg. Auch die reiche und mächtige Reichsstadt bot allem auf, um den so hochgefeierten Bischof auf eine ihr würdige Weise zu empfangen. Zwar regte sich das Mißtrauen und die Eifersucht des Stadtbürgers, welcher sich schon seit Jahrhunderten mit seinem Bischof über die Ausübung mehrerer Rechte und Privilegien rc. rc. stritt, besonders da Bischof Johann nun mit einem kriegerischen Gefolge, welches einem Heerhaufen gleich kam, in ihre Stadt einzog. Die Zünfte wurden daher aufgeboten, so wie 200 Reisige, die Stadtthore wurden geschlossen und mit Wachen besetzt. Mit 12 Trabanten ritten die Bürgermeister dem Ankommenden entgegen. Nach freundlicher Begrüßung schwand das Mißtrauen und was zur Vorsicht angeordnet, mußte nun zur Verherrlichung des Festes dienen. Zu drei und drei ritt man unter dem Geläute aller Glocken in langem Zuge dem Dome zu, da wurde nach alter Sitte der Bischof auf den Hochaltar gesetzt. Die Stadt brachte das Willkommgeschenk, eine goldene Schale mit 200 Goldgulden dem Bischofe, silberne Becher den Edlen dar, so wie Wein, Fische rc. für ihr Gefolg. Wie auch jetzt noch machten eine große Tafel in der bischöflichen Pfalz, ein Tanz, von dem Stadtrathe auf dem Rathhause angeordnet, den Schluß. Dieß geschah den 16. Juni 1470 und beweist immerhin, wie geliebt und geachtet der neue Bischof Johann und durch und mit ihm die Familie der Werdenberg war.

Bischof Johann verdiente aber auch diese Achtung und er bewies so lange er lebte derselben sich würdig. Selbst gelehrt, suchte er auch die Wissenschaften und Künste, besonders bei seiner Geistlichkeit, zu befördern. Deshalb begünstigte er die neuerfundene Buchdruckerkunst, ließ durch Günther Zainer (1469) das Catolicon.

des Johann a Janua drucken, berief den Erh. Radolt, einen Augsburger, welcher in Venedig eine berühmte Druckerei errichtet hatte (1486) nach Hause, um ihn mit dem Drucke mehrerer Werke zu beschäftigen. Durch den berühmten Goldarbeiter Peter Rimpfinger zu Augsburg ließ er einen silbernen Altar verfertigen, welcher 330 M. S. wog. Auch für das Zeitliche seines Stiftes sorgte er. Ihm verpfändete Herzog Sigismund von Oestreich (1470) die Markgrafschaft Burgau um 52,000 Goldgulden, die er bis 1486 (seinem Todesjahre) besaß, in welchem Jahre sie durch Georg den Reichen, Herzog von Baiern eingelöst wurde. Er erkaufte von Georg von Heimenhofen (1477) die Burg Fluchenstein mit Zugehörde, den Weiler Beitenberg, die Vogtei zu Oberstorf rc. um 5800 fl. — Zum Besten der Seelsorge und zur größeren Feier des Gottesdienstes begünstigte er die Stiftung mehrerer neuen Kirchenstellen. So sorgte Bischof Johann für sein Bisthum, was ihn jedoch nicht abhielt, an den Zeitereignissen Antheil zu nehmen. Es gelang ihm, mit dem Bischofe von Eichstädt den Frieden zwischen den Herzogen von Baiern und der Stadt Augsburg (1470) zu befestigen, indem er eine Uebereinkunft wegen Besetzung des Kirchenthurms, des Zolles bei Lechhausen, des Wildbanns, der Taxen u. s. w. zu Stande brachte. Bei dem Kaiser Friedrich stand er in großem Ansehen.[1]) Als derselbe auf den 23. April 1473 einen Reichstag zu Augsburg hielt, wohnte er mit seinem Sohne Max in der bischöflichen Pfalz, die ihm der Bischof ganz eingeräumt hatte; ihm vertraute er bei seiner Abreise (nach Kham und von Stetten) rc. diesen seinen Sohn an; den Bischof Johann mit dessen Schwager, Jos. Nikolaus, Gr. v. Zollern, schickte er als seine Gesandten an König Ludwig XI. von Frankreich (1480), um die wegen Burgund sich erhobenen Mißhelligkeiten auszugleichen; dagegen der Kaiser auch (1497) allen Fürsten und Reichsstädten rc. befahl, den Bischof, seine Stiftsleute und Unterthanen vor aller Gewalt zu schützen. Eben so wurde er auch von dem Papste Sixt IV. begünstigt, welcher ihm mehrere Geschäfte auftrug und seine Anordnungen bestätigte, unter welchen eine von dem Domkapitel getroffene, von ihm gutgeheißene Verfügung war (25. Febr. 1474), daß kein Bürger, auch kein Bürgerssohn von Augsburg ferner in das Domkapitel aufgenommen werde. Zu Anfang des Jahres 1486 reiste Bischof Johann nach Frankfurt am Main zu dem dahin ausgeschriebenen Reichstage, auf welchem es sich hauptsächlich um die Wahl des Herzogs Max zum römischen König handelte. Daselbst erkrankte er und

---

[1]) Nach den Wiener Jahrbüchern 99ter Bd. vom Jahr 1842, Anzeigeblatt S. 9 soll Bischof Johann dem im J. 1459 gebornen K. Max I. am Charsamstag die feierliche heil. Taufe ertheilt haben. Die Stelle, aus einer ungedruckten Chronik entnommen, heißt: „Kai. Max geb. 1459 .... und getaufft an dem Ostertag, auff disen tag, Osterabend ao Dni 1475. zu Tillingen, bi (durch) den erwirdigosten Bischoff zu Augsburg rc."

starb, allgemein bedauert, den 24. Februar 1486. Sein Herz und Eingeweide wurden in der Karmeliten-Kirche zu Frankfurt beigesetzt, sein Leichnam aber nach Augsburg abgeführt und im Dome hinter dem Hochaltare in der Kapelle der heil. Vital und Martin begraben.[1]) Johanns Nachfolger im Bisthume war Friedrich, ein Sohn seiner Schwester Agnes und des Gr. Jos. Nikolaus von Zollern. Wie groß die Achtung gegen diesen Bischof Johann auch nach seinem Tode noch war, beweist der feierliche Leichengottesdienst, welchen sein Nachfolger und Neffe, Bischof Friedrich, ihm den 8. — 10. Oktober veranstaltete. Außer dem Bischofe, dessen Vater, dem Gr. von Zollern und dem Gr. Rudolf von Werdenberg, des verstorbenen Bruder, und allen Prälaten, Aebten und Pröbsten des Bisthums, welche sich persönlich einfanden, schickten Herzog Sigismund von Oestreich, Christoph, Herzog von Baiern, Friedrich, Markgraf von Brandenburg, die Grafen Eberhard von Würtemberg, Heinrich von Montfort, Ludwig von Helfenstein, die Abtissinnen v. Kirchheim und Buchau, die Städte Augsburg, Memmingen, Donauwörth, Dillingen und Günzburg ihre Gesandten, welche dieser Leichenfeierlichkeit anwohnten. Bischof Friedrich speiste als Gäste durch diese drei Tage täglich 700 bis 800 Personen, und der ganze Kostenaufwand belief sich auf 4168 fl. 10 gr. 3 hlr.[2])

Der dritte geistliche Sohn des Gr. Hans von Werdenberg war Rudolf VII., der jüngste aller seiner Söhne. Auch dieser Rudolf trat in den geistlichen Stand, insoweit die Johanniter-Ritter den geistlichen Orden beigezählt wurden. Nach einer Urkunde vom Samstag nach Math. 1461 war es dieses letztere Jahr, in welchem Gr. Rudolf Johanniterritter wurde, indem er gegen ein jährl. Leibgeding von 150 fl. nach dem Willen seines Vaters auf alle Ansprüche an seine väterliche und mütterliche Erbschaft verzichtete.[3]) Er scheint die Johanniter-Commende Bubikon

---

[1]) Auf dem ihm gesetzten Grabsteine ist zu lesen: Werdenbergensium Comitum de Gente Joannis, Praesulis Augustae, hoc sunt sita membra loco. Inclita par generi virtus cui praestitit, ut post fata sui vivat charus in ore gregis.

Ossa, diem, tellus fovet, exspectantia magnum, Ortus dum recolit spiritus ipse suos.

Sit tibi terra levis, Praesul dignissime, vita Dignus et angelicis qui sociere choris. —

Praesuit Ecclesiae Augustensi annos prope XVII. Vita defunctus Francofordiae ad D. Maximiliani, Regis electionem profectus Anno Christi MCDLXXXVI. VI. Cal. Martias. —

[2]) Vorstehende kurze Biographie des Bischofs Johann ist nach P. Brauns Gesch. der Bischöfe von Augsburg, Bd. III. S. 62 — 89. gefertigt, woselbst auch die Quellen der hier angegebenen einzelnen Thatsachen aufgeführt sind.

[3]) Orig.-Urk. im fürstl. fürstenb. Archiv. Anh. Nr. 273.

im Zürchergebiete inne gehabt zu haben, indem einige den Gr. Rudolf berührende Urkunden sich in Zürich noch vorfinden. [1]) Den 15. November 1490 erging ein Spruch zu Gunsten des Hochw. Wohlgeb. Hrn. Gr. Rudolf von Werdenberg. Um diese Zeit, wohl einige Jahre früher, wurde er Obristmeister des Johanniterordens in deutschen Landen, die erste Stelle dieses so hochgestellten Ordens in Deutschland. Diese seine Beförderung geht aus mehreren Urkunden hervor.

Schon im Jahr 1490 kömmt Gr. Rudolf als Meister und Landescomthur vor, der sich damals zu Heitersheim im Breisgau aufhielt. Dieses erhellt aus einem Streite, in welchen er mit der Stadt Basel in diesem Jahre verwickelt war. Graf Rudolf lebte im Unfrieden mit Hans Heinrich von Baden, Ritter. Letzterer war mit den beiden Bürgermeistern von Basel, Hans von Berenfels und Hartmann von Andlau zur Hochzeit einer Tochter des erstern geritten. Als er nun mit beiden Bürgermeistern mit einem kleinen Gefolge nach Hause ritt, paßte ihm Gr. Rudolf, der diese Heimfahrt ausgekundschaftet hatte, bei Grießheim am Rhein (zwischen Heitersheim und Altbreisach) mit 40 Reutern auf und verlangte, als er auf die Gesellschaft traf, die Auslieferung des von Baden. Bei erfolgter Verweigerung kam es zu Thätlichkeiten. Einige der Basler wurden verwundet, einige gefangen nach Heitersheim geführt. Die Basler wollten diese ihrem Vorgesetzten zugefügte Beleidigung nicht ungeahndet lassen, mit ihrem Banner zogen sie daher mit starker Heeresmacht Heitersheim zu. Aber auch der österr. Landvogt im Breisgau hatte mit Unwillen dieses Benehmen des Gr. Rudolf aufgenommen und das halbe Schloß zu Heitersheim besetzt. Die andere Hälfte nahmen nun die Basler ein, plünderten und zerstörten alles, was sie vorfanden und zogen endlich nach erhaltener Genugthuung ab. [2])

Urkundlich kommt Gr. Rudolf als Obristmeister das erstemal vor in einem Spruch des Raths zu Zürich vom 6. Juli 1495, nach welchem im Namen des Obristmeisters der Bruder Rudolfs, Gr. Heinrich von Werdenberg vorgeladen wird, um einen Streit zwischen dem Orden und den Reislaufern (schweiz. Söldner die auf ihre Rechnung in fremde Kriegsdienste traten) zu schlichten. Ebenso thätigte Bruder Rudolf, Gr. v. Werdenberg, St. Johanns Ordens Meister in deutschen Landen den 19. September 1496 einen Streit, auch nennt er sich selbst so in einer Urkunde dd.

---

[1]) Diese Notizen sind aus der Geschichte des Johanniter-Ordens im Kanton Zürich. Handschrift von Felix Lindiner, welche Kasp. Ulrich Zellweger, der bekannte Verfasser der Geschichte des Appenzeller Volkes mir mitzutheilen die Güte hatte. In Wädischwyl war damals Graf Hugo von Montfort aus der Bregenzer Linie Comthur.

[2]) Münster Kosmographie III. Bd. S. 618.

Donnerstag nach St. Jakobstag 1497[1]), nach welcher er die gemeinschaftliche Regierung seiner drei weltlichen Brüder ordnete.

Später unternahm Gr. Rudolf eine Reise nach Rhodis, dem damaligen Hauptsitze des Ordens und des Ordensmeisters. Zur Bestreitung der Kosten dieser Meerfahrt entlehnte er den 21. Juni 1500 200 fl. — Nach Lindiners Notizen starb zu Freiburg im Breisgau Gr. Rudolf im Jahr 1505 als Obristmeister des Ordens.

So waren von den drei Söhnen des Gr. Hans von Werdenberg, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, Gr. Johann, Bischof in Augsburg, sein jüngster, Gr. Rudolf, Landcommenthur und Ordensmeister in deutschen Landen des Johannsordens geworden. Beide blieben in ununterbrochener Verbindung mit ihren weltlichen Brüdern und Verwandten und nahmen lebhaften Antheil an allem, was ihre Familie anbetraf. Eben durch dieses feste Zusammenhalten der vielen, naheverwandten Glieder dieses Werdenbergischen Hauses gelang es, wenigstens einigermaßen, den Glanz desselben wieder herzustellen und so viel es die Verhältnisse gestatteten aufrecht zu erhalten. Hiezu trugen aber auch die übrigen drei Söhne des Grafen Hans bei.

§. 18.

Die drei weltlichen Söhne des Grafen Hans von Werdenberg; der Graf Georg I., Ulrich II. und Hugo XI.

(1460 — 1508.)

Unter den drei weltlichen Söhnen war Gr. Georg I. der älteste. Als solcher war er zwar der Repräsentant seiner Familie, der als Haupt derselben auch ihr Stammhalter wurde. Doch die Seele des Ganzen, das geistige Haupt, war Graf Hugo, theils durch die politische Stellung, die er einnahm, theils durch seine geistige Ueberlegenheit, die er gegen seine Brüder behauptete. Vorerst, insoweit jede Familiengeschichte sich an die ihres Familien-Oberhauptes anreihet, wollen wir auch die Geschichte des Gr. Georg mit dem, was er in Verbindung mit seinen Brüdern that, voranstellen.

Damals war es noch wie von jeher Sitte, daß alle Brüder, die sich nicht dem geistlichen Stande gewidmet hatten, sich in die Erbschaft ihrer Eltern gleich theilten,

[1]) S. Anh. Nr. 318.

und ein Jeder nach seinem Belieben sich auf den ihm zugefallenen Erbsantheil verheirathete. Nur die Töchter wurden statt wie früher mit Gütern nunmehr mit einer Geldsumme ausgesteuert oder mit einem Leibgedinge wenn sie ledig blieben oder in Klöster eintraten, abgefunden. Diese Vertheilung der väterlichen Erbschaft in oft mehrere Theile, wenn schon in dem Naturrecht begründet, führte doch in ihren Folgen zu einer zu großen Zersplitterung der Familiengüter, welche für die einzelnen Familien um so verderblicher wurde, als einerseits die Macht des Gesammthauses nothwendig dadurch sehr geschwächt, die Erbsabtheilungen oft die Quelle der größten Familienzwiste und Feindschaften wurden, wozu die Geschichte der Grafen v. Montfort und Werdenberg die besten Belege liefert, anderseits die Hofhaltungen selbst kleinerer Fürsten und Grafen um diese Zeit immer kostspieliger und der Erwerb neuer Länderbesitzungen immer schwieriger wurde.

Dieses waren wohl auch die Ursachen, daß namentlich die größern Fürstenhäuser Fürsorge trafen, daß ihre Länderbesitzungen ꝛc. möglichst ungetheilt nur auf einen ihrer Nachkommen übergehen und wie immer für ihre übrigen Nachkommen sonst gesorgt werden sollte. Aber auch die mindermächtigen Grafen, der übrige Adel, geleitet durch ihre Familieninteressen, suchten oft durch Familienverträge unter sich (oft ließen sie dieselben auch durch den Kaiser und die Gerichte bestätigen), oder ähnliche Verabredungen die Untheilbarkeit ihrer Güter und das Vererben derselben auf den Erstgebornen oder den die Eltern zu ihrem Haupterben ernannten, festzusetzen; dabei behielten sie, auf den Fall, daß dieser unverehelicht oder ohne männliche Erben sterben sollte, die Gesammtbelehnung ihrer Güter für alle männlichen Familienglieder bei. Dieses geschah auch in der Familie von Werdenberg. So wie die Streitigkeiten mit Würtemberg beigelegt waren, suchten die drei Söhne die Belehnung des Kaiser Friedrichs über Heiligenberg nach, welche derselbe ihnen auch im J. 1460[1]), jedoch mit dem, ertheilte, daß sie sich mit Peter von Hohenhewen abfinden sollten, welcher im Namen seiner Frau, einer Agnes von Werdenberg, wahrscheinlich einer Tochter des Gr. Hugo von Werdenberg, des letzten aus der Linie von Werdenberg zu Werdenberg - Heiligenberg (S. §. 6. II. Abthlg.) Ansprüche auf des letztern Erbschaft machte. Diese Abfindung erfolgte aber erst im J. 1478, nach welcher er gegen Verzichtleistung auf seine Ansprüche, 3000 fl. baar erhielt. Zum zweitenmale wurden obige drei Brüder nach dem Tode Kaiser Friedrichs im Jahre 1495 von dem Kaiser Max I. belehnt. Diese Belehnung geschah den 11. Mai zu Worms; je, besonders mit Sigmaringen und Heiligenberg, letztere mit dem Beisatze, daß sie das Landgericht wieder aufrichten und besetzen, dagegen frei von allen fremden Ge-

---

[1]) E. v. Münch's Gesch. des fürstl. Hauses Fürstenberg, II. Bd. S. 158.

richten sein, auch die Freiheit haben sollen, Aechter zu enthalten, d. h. Personen, welche in der Reichsacht waren, aufzunehmen und ihnen Aufenthalt zu gewähren.[1])

Gleich nach der ersten Belehnung brach der Pfälzer Krieg aus, und auf Betrieb des Kaisers Friedrich zogen der Gr. Ulrich von Würtemberg mit dem Markgr. Karl von Baden und des letztern Bruder, Bischof zu Metz, mit einem großen Heere gegen den Pfalzgrafen Friedrich (1462) aus. Zu diesem Heereszuge wurden alle Diener, Vasallen und Lehenleute beider obgenannten Fürsten aufgeboten. Auch an den Gr. Hans von Werdenberg den ältern erging dieses Aufgebot.[2]) Selbst alt und gebrechlich, sendete Gr. Hans seinen Sohn Georg, welcher dem Heerhaufen des Markgrafen Karl von Baden zugetheilt, mit diesem letztern in dem Treffen bei Seckenheim den 31. Juli 1462 gefangen wurde. Im Februar 1464 (am Montag nach **Esto mihi** vor dem ersten Fastensonntage) finden wir den Gr. Georg mit seinem Vater Hans, dem ältern in Pforzheim, woselbst ihm Markgr. Karl von Baden, dessen Gunst und Liebe er sich erworben zu haben scheint, seine Tochter Katharina verheirathete.[3]) Dabei wurde als Bedingung beigesetzt, daß sich die beiden weltlichen Brüder Ulrich und Hugo nur dann ohne besondere Einwilligung des Markgr. Karl und des Grafen Hans, des Vaters, verheirathen dürfen, wenn Georg nach zehn Jahren noch keine Erben haben würde.

Die beiden Brüder ließen sich diese allerdings sehr lästige Bedingung gefallen, sei es aus Liebe zu ihrem Bruder, oder weil sie sich durch diese Heirath ihres Bruders mit dem so angesehenen Fürstenhause, wie das markgräfl. bad. damals schon war, selbst geschmeichelt fühlten, und dieses Opfer dem Ansehen ihres Hauses brachten. Uebrigens regierten alle drei Brüder auch nach des Vaters Tode (1465) ihre Herrschaften gemeinschaftlich, ohne eine Theilung unter sich vorzunehmen; daher auch in der Regel die Urkunden jedesmal im Namen aller drei Brüder ausgefertigt wurden. So überlassen am Mittwoch nach Philipp und Jakobi 1470 Georg und Ulrich auch im Namen ihres abwesenden Bruders Hugo, unter Vermittlung ihres ältern Bruders Johann, Bischof in Augsburg, dem Johann Hörwart in Glött mehrere Güter und Rechte, welche sie in Glött und Heudorf besaßen[4]), als Lehen, erhalten dagegen dessen Güter[5]), die er mit Heinrich Imhof in Gundremmingen besaß. Auch erlauben

---

[1]) S. Anh. Nr. 316 u. 317.

[2]) Urk. vom Pfingstdienstag 1642 von Markgr. Karl von Baden und Graf Ulrich von Würtemberg, daß sie den Gr. Hans von Werdenberg zur Heeresfolge aufgefordert, dieser aber statt seiner seinen Sohn Georg geschickt habe. S. Anh. 275.

[3]) S. Anh. 282.

[4]) Sigm. Arch. Urk. Anh. Nr. 293.

[5]) Steinhofer Bd. III. S. 361.

die drei Brüder dem Gr. Eberhard von Würtemberg (1482) gemeinschaftlich, zu Steinhülben und Melchingen etliche Häuser „zimmern“ und Grundstücke zu denselben erkaufen zu dürfen. Im nämlichen Jahre (1482) sollen auch die drei Brüder für sich und ihre Nachkommen mit dem Herzog Max und dessen Vater Kaiser Friedrich jenen Vertrag abgeschlossen haben, nach welchem Oestreich auf die Auslösung der Pfandschaft Veringen verzichtet, so lange männliche Erben des Werdenbergischen Stammes leben würden, dagegen nach Erlöschen des männlichen Stammes derselben nicht nur Veringen, sondern auch Sigmaringen frei an Oestreich zurückfallen sollen. [1]) Was die Grafen Werdenberg bestimmte, diesen Vertrag einzugehen, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich vermochten sie hiezu die nicht ungegründete Besorgniß. (S. folgenden §.) Herzog Sigismund von Oestreich-Tyrol, welcher den Werdenberg nicht gewogen war, möchte Veringen für sich oder einen Andern ablösen, so wie die Meinung, da Gr. Georg damals schon mehrere Söhne hatte, ihr Stamm werde nicht so bald aussterben. Was den Abschluß dieses Vertrages noch wahrscheinlicher macht, ist, daß Kaiser Friedrich dd. Wien 25. Mai [2]) 1483 die drei Brüder Georg, Ulrich und Hugo von neuem mit Sigmaringen belehnte. Am Montag nach Valentinstag (14. Febr.) [3]) 1489 verkaufen endlich Georg für sich und seine beiden Brüder die Herrschaft Aißlingen, Schloß und Marktflecken mit allen Zugehörden, die Hälfte des Gerichts zu Gundremmingen mit allen ihren Gütern und Rechten daselbst und in Glött an das Bisthum Augsburg (damals war Friedr. von Zollern, ihr Neffe, Bischof zu Augsburg); für den Kauf verbürgten sich: Konrad von Schellenberg zu Hüfingen, Georg von Ehingen, Hauptmann der Adels-Gesellschaft am Neckar, Burkard von Ellerbach zu Laupheim und Brun von Hornstein, genannt von Hertenstein. Nach der Urkunde geschah der Kauf um 20,000 fl., nach einem Nachtrag zahlte aber der Bischof Friedrich noch 1000 fl. weiter aus seiner Privatkasse, weil das Domkapitel mehr nicht denn obige 20,000 bewilliget hatte. Wahrscheinlich waren es Geldverlegenheiten, wohl eine Folge der Zimmerschen Fehde (S. unten), welche die Grafen von Werdenberg zum Verkaufe dieser Herrschaft, in deren Besitz die Familie seit 200 Jahren war, bestimmten. Wenigstens hatte Gr. Georg mehrmals Geld auf die Herrschaft Aißlingen aufgenommen. So entlehnte er, unter Mitbürgschaft des Mang von Hoheneichen, des Erbmar-

---

[1]) Diese Vertrags-Urkunde konnte ich nicht auffinden, doch wird sich auf dieselbe (1534) nach dem Tode Christophs von Werdenberg, mit welchem der männliche Stamm der Werdenberger ausstarb, berufen. Vergl. Bauers Gesch. der Hohenzollern und Döpser Fürstl. Fürstenb. Arch. Rechtsdeduction u. s. w. letzteres Mscpt.

[2]) Anh. Nr. 300.

[3]) Anh. Nr. 307.

schalls, des Ernst von Welden, Vogts zu Dillingen, Ulrich Burggrafs, Pflegers zu Günzburg und Dietrichs von Plieningen, Vogts zu Aißlingen, von Georg von Villenbach und seiner Ehefrau Kunegund von Sperwersèck schon im Jahr 1472 1000 fl. Später (1481) von Ursula, der Ehefrau des Andreas von Gültlingen 1500 fl. und endlich von Ott Heinrich von Lautenbach (1488) wieder 1000 fl. So bewiesen die drei Brüder, wo es sich um das Wohl ihrer Familie handelte, friedliche Eintracht und suchten sie noch fester zu knüpfen, indem sie am Montag nach Jakobi 1473 eine gemeinschaftliche Testaments-Verfügung und Erbsverein unter sich dahin errichteten, daß sie sich gegenseitig beerben sollten, wenn nicht ebenbürtige eheliche Söhne des Erblassers lebten. Diese Erbsvereinigung bestätigte Kaiser Friedrich zu Straßburg[1]) in d. J. am Dienstag vor Bartholomä. Nur selten handelte Georg, als der älteste der Familie, für sich, indem er einige Güter allein veräußerte. So verkaufte er an die Brüder Ital und Jos von Hundpiß zu Ravensburg um 1000 fl. mehrere einzelne Höfe und Güter (lt. Urk. 1467), jedoch mit dem Rechte der Wiederlosung, im J. 1470 aber ein Gütlein zu Wippertsweiler an Stoffel Schindelin zu Ravensburg. Wohl in dem Bewußtsein, was die Gr. von Würtemberg, Ulrich und vorzüglich Gr. Eberhard ihrem Vater, dem Gr. Hans, besonders in der Rechbergischen Fehde (1464) und auch ihnen gethan, schlossen sich des obigen Gr. Hans Söhne mehr oder minder innig an das Haus Würtemberg, besonders an den Gr. Eberhard, nachmaligen ersten Herzog an. Dieser letztere Fürst, einer der vorzüglichsten der würtemb. Regenten, mochte sich wohl von selbst den ihm geistesverwandten Gr. Hugo und auch Georg von Werdenberg hingezogen fühlen, wohl auch des ersten Einfluß und Ansehen bei dem Kaiser berücksichtigt haben. Daher das innige Verhältniß, in welchem besonders Graf Hugo mit dem würtemberg. Hause stand. Schon im J. 1472 ersuchte Gr. Eberhard von Würtemberg den Gr. Georg von Werdenberg, der Beistand und Fürsprecher seiner Schwester Elisabeth zu sein, und als er sich mit Barbara, einer Markgräfin von Mantua vermählte, versammelten sich fast alle Brüder, die Grafen von Werdenberg, um die Festlichkeiten, die bei diesem Anlasse stattfanden, zu erhöhen. Vorerst fand sich Gr. Georg mit seiner Gemahlin mit 47 Pferden ein und wurde mit dem Hans Wernher von Zimmern und Hans Truchseß v. Waldburg abgesendet, um die Braut in Kempten abzuholen und zu begleiten. Am Trauungstage selbst (3. Juli 1474) befanden sich außer dem obigen Gr. Georg zu Stuttgart, Bischof Johann von Werdenberg mit 70, Gr. Hugo und Ulrich mit 40 und Gr. Rudolf mit 20 Pferden, somit fast alle Werdenbergischen Grafen mit einem Gefolge von fast 200 Pferden, ein, das dem eines jeden Reichsfürsten gleich kam. Zwar scheint Gr. Eberhard

[1]) Anh. Nr. 294.

Ansprüche an Sigmaringen erhoben zu haben, indem er gegen die Ueberlassung derselben während seiner Minderjährigkeit durch seinen Onkel, den Gr. Ulrich, (1459) Zweifel erhob. Allein nach einer Urkunde, dd. Blaubeuren, Montags vor dem Sonntag Jubilate 1476 ließ er diese Ansprüche fallen, wozu ihn „ir flyßig gebett dafür, und auch das laung herkommen, und die fruntschafft der obgenanten unsers lieben Herrn und Oheims (Bischof Johanns von Augsburg) und siner Gebruder, Vatter säliger Gedächtnus, auch ir mit der herrschafft Wirtemberg und uns gehapt und herbracht, also bewegt, daß wir uß sonndern gnedigen Willen sölich unsre Vorderung und Ansprach gegen unnsre lieben Mumen und iren Erben nachgelauffen."[1]) Dagegen mußte ihm Gr. Georg versprechen, durch 10 Jahre sein Diener zu sein, deßgleichen sollen seine Brüder Ulrich und Hugo ihm behülflich sein gegen Jedermann, den Kaiser, den Friedrich, Pfalzgraf zum Rhein, die Markgrafen Albrecht und Christoph von Baden, den Herzog Ludwig von Baiern ausgenommen; auch behielt sich Gr. Eberhard von Würtemberg das Oeffnungsrecht zu Sigmaringen, so wie die Lehen und Vogtrechte der Kirchen zu Veringen, Benzingen, Harthausen und Enslingen vor. Dagegen verspricht er auch die Besitzungen der Grafen von Werdenberg zu schützen und zu schirmen.

Im Jahre 1482, dd. Urach am Freitag nach Agathatag[2]), ernannte Graf Eberhard von Würtemberg zum Beweis, welch großes Vertrauen er auf die drei Grafen von Werdenberg hatte, diese zu Vollziehern seines Testaments und befahl, daß, wenn sie hiedurch Schaden leiden sollten, es ihnen aus seiner Verlassenschaft ersetzt werde. Auch späterhin, als sich namentlich Gr. Eberhard dem schwäbischen Bunde anschloß, waren es die Grafen von Werdenberg, welche als Mittler hiebei auftraten. Die besondern persönlichen Verhältnisse des Gr. Hugo von Werdenberg zu Würtemberg finden sich unten angegeben.

Im Jahre 1483 kauften die drei Brüder von dem Otto von Sonnenberg, Bischof zu Konstanz, um 2000 fl. die Dörfer Obersiggingen und Tegenhausen.[3]) Wahrscheinlich waren die von Werdenberg als Diener des Kaisers Friedrich dem Otto von Sonnenberg gegen Ludwig von Freiberg, welcher gleichfalls Ansprüche an das Bisthum machte, beigestanden.

Bisher hatten die drei Brüder in schönster Eintracht mit einander gelebt. Nach einer Urkunde v. Donnerstag 1497 scheinen sie aber auf eine Vertheilung ihrer bisher gemeinschaftlich inne gehabten Herrschaften gedacht zu haben. Doch nach obiger

---

[1]) Urk. aus dem fürstl. Sigmar. Arch.

[2]) S. Anh. Nr. 299.

[3]) Anh. Nr. 301.

Urkunde wußte sie ihr Bruder, Gr. Rudolf, Johanniter-Ordensmeister in Deutschland zu bewegen, daß sie auch fernerhin die drei Herrschaften Heiligenberg, Sigmaringen und Trochtelfingen vereint ließen. Ulrich sollte in Heiligenberg, Hugo in Sigmaringen und Georg in Trochtelfingen wohnen, die sämmtlichen Einkünfte unter sich gleich vertheilt werden. Zu diesem Behufe wurde Sigmaringen zu 2100 fl., Heiligenberg zu 2200 fl. und Trochtelfingen mit Jungnau zu 900 fl. 4 hlr. angeschlagen. Auf diesem Gesammteinkommen hafteten 1703 fl. an Passiv-Zinsen, Leibgeding und Renten.[1])

Im Jahre 1500 waren die drei Brüder das letztemal vereint auf dem schwäb. Bundestage. Noch in demselben Jahre trennte der Tod diesen brüderlichen Verein, indem den 12. Mai 1500 Gr. Georg von Werdenberg starb.

Mit seinem Tode wurde der häusliche Friede auf eine traurige und auffallende Weise getrübt. Gr. Hugo und seine Neffen Johann V., Christoph und Felix nahmen den Gr. Ulrich II., welcher in Heiligenberg wohnte, gefangen und führten ihn mit Gewalt nach Sigmaringen, woselbst er den 17. Juli 1503 gleichfalls starb. Diese gewaltsame Maßregel gegen einen alten, abgelebten Greis erregte großes Aufsehen und die Betheiligten wurden sogar, namentlich von ihren vielen Gegnern, des Landesfriedenbruchs beschuldigt. Doch der Kaiser Max nahm sie in Schutz und suchte ihren Leumund zu retten, indem er ihnen, dd. Augsburg 28. August 1500 eine Urkunde einhändigte[2]), in welcher er ihnen bezeugt, „daß sie seiner (Gr. Ulrichs) leiplichen Blödigkeit, gebrechenlicheiten vernumfft und krankheit halben getan :c. :c. das Sloß zum heiligen perg eingenommen und besezt, wie Inen dan den pflichten nach damit Sy uns und dem heiligen Reiche verwandt, wol gebürt hat ..... wie aber ettlich dieselben Handlung auszulegen, zu teutschen (deuten) und zu halten vermeinen, als ob Sy darmit den Lantfriden .... auch die Vereinigung unsers kunigl. pundts des Lands zu Swaben und in ander weg getan.“ Kaiser Max spricht sie daher von aller Schuld frei; „haben wir zu Uiberflussigkeit und merer sicherheit, wie wol das nit not were, dieselben Graf Hawgen, Johannsen, Chrystoffen und Felixen und ire verhelffer und anhenger samentlich und sonderlich von allen und yeden Achten, penen und beswerungen ..... entledigt und absolvirt“, und befiehlt endlich allen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Grafen :c. :c. „das sy der obgemeldten Geschicht und Handlung halben .... den obbenannten keinerley Beswerung zufüegen“ sollten. So blieb zwar dieser Handel auf sich beruhen, aber der nachtheilige Eindruck, den er auf viele hervorgebracht, ließ sich nicht so leicht

[1]) Orig.-Urk. im fürstl. fürstenb. Arch. Anh. Nr. 318.

[2]) Orig.-Urk. im fürstl. fürstenb. Arch. Anh. Nr. 321.

durch ein kaiserl. Mandat tilgen und es haftete in den Augen Mehrerer immer eine Mackel auf den betheiligten Grafen.

Gr. Georg hinterließ bei seinem Tode drei schon erwachsene Söhne, die obbenannten Johann, Christoph und Felix. Er hatte aber auch Töchter, von welchen Elisabeth, wohl die älteste, zu Heilbronn am Dienstag nach Bartholomä 1485[1]) mit Erasmus Schenk von Erlach vermählt wurde; eine zweite, Agnes, war an einen Gr. vom Limpurg verheirathet. Einer dritten erwähnt zwar der Stammbaum nicht, doch nennt Gr. Felix von Werdenberg den Freih. Veit Wernher v. Zimmern wiederholt seinen Schwager. Letzterer muß demnach eine dritte Schwester des Gr. Felix von Werdenberg, oder aber eine der beiden obigen, als Wittwe, geheirathet haben. Die Gattin des Gr. Georg, Katharina, geb. Markgräfin von Baden, starb wohl vor ihrem Manne, da bei den Verabredungen, welche ihre drei Söhne über die Erbschaft ihres Vaters trafen, ihrer nicht mehr erwähnt wird.

§. 19.

Graf Hugo von Werdenberg, des Grafen Hansen Sohn.

(1465 — 1508.)

Der dritte und jüngste der drei weltlichen Söhne des Gr. Hans und der Elisabeth von Würtemberg war Gr. Hugo von Werdenberg. Dieser Graf Hugo war einer der ausgezeichnetsten Männer seiner Zeit, gewissermaßen das Haupt und die Seele seiner Familie, welche er auf den höchsten Glanzpunkt, den sie je erreichte, erhob. Nicht so fast Kriegsmann[2]), war er ein tüchtiger, selbst großer Geschäftsmann, welcher durch eine lange Reihe von Jahren (1460 — 1500) das volle Vertrauen des Kaisers Friedrich und seines Sohnes Max I. besaß und von ihnen in allen nicht nur schwäbischen, sondern auch andern Reichsangelegenheiten verwendet

---

[1]) Orig.-Urk. im fürstl. fürstenb. Arch. Anh. Nr. 304.

[2]) Doch auch als Kriegsmann erwies sich Gr. Hugo tüchtig und brauchbar. Als Kaiser Friedrich mit dem König Mathias von Ungarn in einen Krieg verwickelt war (1477) belagerten die Kaiserlichen, unter dem Gr. Hugo von Werdenberg und Georg von Eytzing, wiewohl vergeblich, die Burg Eberstorf; dann war Gr. Hugo kaiserl. Hauptmann in der Stadt Wien, welche König Mathias angriff, aber, ungeachtet er das ganze Land umher erobert hatte, Wien nicht einnehmen konnte. Lichnowsky VII. Bd. S. 174.

wurde. Dabei besaß Gr. Hugo eine fast zu weit getriebene Vorliebe für seine Familie, deren Macht und Ansehen er auf jede Weise zu vermehren sich eifrigst angelegen sein ließ. Dieses scheint auch die Hauptaufgabe seines ganzen Lebens gewesen zu sein, der er selbst sich und seine Persönlichkeit zum Opfer brachte und sich manche Beschwerden und Unannehmlichkeiten zuzog. Dadurch verleitet, dürfte er nicht ganz vom Stolze und einiger Zweideutigkeit in seinem Benehmen freizusprechen sein. Mit dem würtemb. Hause, besonders dem edlen Grafen Eberhard im Bart, stand er auf dem freundlichsten Fuße, eine Verbindung, welche durch gegenseitige Dienstleistung und gegenseitige Achtung immer fester wurde. Doch das Leben und Wirken dieses Mannes möge das hier Gesagte belegen.

Noch sehr jung kam Gr. Hugo an den Hof des Kaisers Friedrich. Hier fand Gr. Hugo Männer, welche sich durch Gelehrsamkeit und Geschäftskenntnisse auszeichneten. Durch sie, in ihrer Mitte, erhielt er seine Erziehung, seine Ausbildung; hier wurde er in die Geheimnisse der damaligen Politik eingeweiht und gewann noch jung die Liebe und das Vertrauen des Kaisers. Schon im Jahre 1459 war er kaiserl. Kammerherr, des Kaisers Fürschneider und Stabelmeister, was wir heut zu Tage Hofmarschall nennen würden. Wenn schon nicht damals, doch bald darauf, ernannte ihn der Kaiser zu seinem Reichsrath, wie wir aus einer Urkunde, dd. Grätz am Erchtag vor Michaeiis 1468 ersehen, nach welcher er diesen, seinen und des Reiches Rath mit allen Gütern des Gr. Philipp von Katzenellenbogen, die dieser vom Reiche zu Lehen hatte, auf den Fall seines Absterbens für ihn und alle seine männlichen Erben belehnte.[1]) Von dem Erfolge dieser Belehnung finden wir nichts aufgezeichnet. Eben so erhielt Gr. Hugo von dem Herzog Ludwig von Baiern die ihm verpfändeten Kleinodien, um diese dem Kaiser Friedrich wieder zuzustellen, wie der Quittbrief des letztern, gegeben zu Gratz, 40. Okt. 1468, ausweist. Chmel. Reg. 3. 5492. Im Jahr 1470 ernannte der Kaiser den Gr. Hugo zum Landeshauptmann in Steiermark.[2]) Bei den vielen und großen Unruhen, die daselbst herrschten, da der dortige Adel sich häufig befehdete und noch so mancher Stoff des Unfriedens, herrührend von den Erbschaften der Grafen von Cylli und von Görz, welche der Kaiser an sich gezogen hatte, vorhanden war; war die Stellung des Gr. Hugo schwierig und erheischte viele Kraft, Umsicht und Klugheit. Bis in das Jahr 1474 verwaltete Gr. Hugo dieses ehrenvolle Amt eines Landeshauptmanns, wo er dann wieder an den kaiserl. Hof berufen wurde, wie er dann zu Wien den 18. Dez. 1477 als oberster Hauptmann des Kaisers Friedrich in dessen Namen eine Schuld-

---

1) Orig.-Urk. im fürstl. fürstenb. Arch. S. Anh. Nr. 292.

2) S. Grenenhuber Annales Slyrenses. S. 373.

urkunde ausstellte [1]), woselbst ihn neue, eben so schwierige Geschäfte in Anspruch nahmen.

Drei Gegenstände waren es hauptsächlich, welche den Kaiser Friedrich beschäftigten, der erste waren die vielen Unruhen und Fehden, welche in Schwaben herrschten. Der Kaiser suchte diesen zu begegnen, indem er einen allgemeinen Landfrieden anordnete, zu dessen Handhabung er die Vereine der Fürsten, des Adels und der Städte begünstigte und unter seinen besondern Schutz nahm. Hiezu mochte den Kaiser wohl auch sein eigener Vortheil bestimmen, indem, wenn der Frieden in Schwaben einmal fest begründet sein würde, dieses nicht nur zur Sicherung der österr. Vorlande dienen, sondern durch die Gesammtkraft eines schwäb. Bundes ihm ein Mittel geboten würde, seinen feindlich gesinnten Gegnern, namentlich den Eidgenossen und Herzogen von Pfalzbaiern mit Macht begegnen zu können.

Das Zweite war, daß die Türken von Zeit zu Zeit Einfälle in Kärnthen, Steyer und selbst das Salzburgische machten, und Oestreich durch Mathias, den König der Ungarn, ernstlich bedroht war. Kaiser Friedrich glaubte sich nicht stark genug, um diesen mächtigen Feinden allein zu begegnen, er suchte daher Hülfe und Unterstützung an Geld und Mannschaft von den deutschen Fürsten zu erhalten. Endlich war Kaiser Friedrich selbst alt, hatte nur einen Sohn, Herzog Max. Diesem die Nachfolge im deutschen Reiche zu sichern, indem er dessen Erwählung noch bei seinem Leben zu Stande brachte, war wohl auch seinem Herzen ein tief gefühltes Anliegen. Zu allen diesen Geschäften verwendete der Kaiser den Grafen Hugo von Werdenberg.

Auf den 24. Juli 1480 wurde ein Reichstag nach Nürnberg wegen der sich immer vergrößernden Gefahr von Seiten der Türken ausgeschrieben. [2]) Da der Kaiser Oestreich nicht verlassen konnte, schickte er den Gr. Hugo als seinen Bevollmächtigten und Commissär dahin ab. Wenn auch im Ganzen auf diesem Reichstage wenig geschah, so wurde doch einige Hülfe beschlossen, wie dann Gr. Hugo mit dem kaiserl. Fiskal Keller unterm 1. Sept. 1481 ein Schreiben im Namen des Kaisers an alle deutschen Fürsten ergehen ließ, in welchem er alle diejenigen, welche ihr Kontingent nicht schicken würden, mit der Reichsacht bedrohte. Im obigen J. (1480) stellte er, gleichfalls im Namen des Kaisers, dem Gr. Eberhard dem jüngern, des Grafen Ulrichs Sohn, eine Urkunde aus [3]), nach welcher ihm gestattet wurde, die Reichslehen erst im Verflusse von zwei Jahren zu empfangen. Zugleich unterhandelte Gr. Hugo mit den Grafen von Würtemberg über ihren Beitritt zu dem schwäb.

---

[1]) Lichn. Reg. zum VII. Bd. Z. 2t31.

[2]) Sattlers Gesch. der Grafen von Würtemb. III. Bd. S. 149 u. t54.

[3]) l. c. S. 302.

Bunde. Wie wir oben gehört, ließ sichs Gr. Hans von Werdenberg, Hugos Vater, besonders angelegen sein, den Bund des Adels zum Georg-Schild nicht und zu erhalten, sondern auch durch Ausdehnung desselben über den ganzen Adel Schwabens und durch die Vereinigung anderer ähnlicher Gesellschaften mit diesem Bunde denselben mehr zu stärken und zu befestigen, was auch gelang. Später, nach dem Tode des Grafen Hans, waren es dessen Söhne, besonders der Gr. Hugo, welche nicht nur dieses Geschäft fortführten, sondern auch den Adel mit den Fürsten nur den Reichsstädten näher zu verbinden suchten. Mit den Reichsstädten gelang dieses leicht, weil ihnen vor allem daran gelegen sein mußte, ihr Gebiet von räuberischen Ueberfällen und Fehden unter dem Schilde des Bundes geschützt, sowie die Sicherheit der Straßen, des Handels und Wandels hergestellt zu sehen. Allein die Fürsten waren schwerer zu gewinnen, denn auf der einen Seite waren sie mächtig genug, sich und ihre Unterthanen selbst zu schützen, auf der andern Seite glaubten sie sich durch derartige Vereine in Ausübung ihrer oft wahren, oft blos vermeintlichen und angemaßten Rechte beengt und gehindert. Daher die Grafen von Würtemberg sowie Herzog Sigismund von Oestreich, die mächtigsten Fürsten in Schwaben, so lange zögerten, bis sie dem Schwäb. Bunde beitraten, und doch war dieser Bund nur dann erst mächtig und geschlossen, wenn dieser Beitritt erfolgt sein würde, daher aber auch das eifrige Bestreben des Kaisers sowie des römischen Königs Max, denselben zu bewirken. Hierzu bedienten sie sich des Gr. Hugo, welchen sie wiederholt an die Grafen von Würtemberg absendeten. Als äußerer Vorwand dienten wohl die Anstände, welche sich zwischen den Grafen von Würtemberg, den beiden Eberhards, dem ältern, Gr. Ludwigs des ältern Sohn, und Eberhard dem jüngern, des Gr. Ulrichs Sohn, erhoben hatten. Gr. Ulrich starb den 1. Sept. 1480. Sein ältester Sohn und Nachfolger in der Regentschaft schien minder geneigt, das Wohl des Gesammthauses zu befördern. Man suchte auf verschiedenen Wegen abzuhelfen, bis endlich am Samstag nach Luzientag 1482 zu Münsingen ein Vertrag zu Stande kam, welcher als die Grundlage der Macht und des Ansehens des Hauses Würtembergs sowie der ältern Verfassung dieses Landes anzusehen ist. Allein über den Vollzug dieses Vertrages entstanden neue Anstände, deren Hebung dem Kaiser nur sehr erwünscht sein mußte. Er schickte daher den Gr. Hugo, als seinen Gesandten, mit großer Vollmacht (1484) an die Grafen von Würtemberg ab, um diese Anstände zu heben und den jüngern Eberhard zu belehnen, zugleich aber auch unter der Hand zum Beitritte zu dem Schwäb. Bunde sowie zu einer freiwilligen Hülfe gegen die Türken zu bewegen. Ein Theil dieser Aufträge scheiterte an dem Eigensinne des jungen Grafen, welcher den vom Kaiser bestätigten Münsinger Vertrag und dessen Haltung nicht wollte in den Lehenbrief aufnehmen lassen oder überhaupt an denselben gebunden sein. Gr. Hugo stellte demnach dem Gr. Eberhard

dem ältern den 25. Juli 1484 einen Lehenbrief über ganz Würtemberg aus, in welchem auch der Münsinger Vertrag aufgenommen und bestätigt war.

Im Oktober d. J. belehnte Gr. Hugo auch im Namen des Kaisers den Grafen Eberhard den ältern, nachdem er das Versprechen erhalten hatte, er wolle mit 400 Mann dem Kaiser gegen die Türken zuziehen und sein ganzes Ansehen zur Aufrechthaltung des Friedens in Schwaben verwenden. Wirklich verband sich auch vorerst Gr. Eberhard der ältere zu Innspruck (1485) mit dem Herzog Sigismund dahin, daß sie gemeinschaftlich den Landfrieden in Schwaben erhalten und sich gegenseitig unterstützen wollten, den 24. März 1488 trat er endlich selbst mit dem Herzog Sigismund dem Bunde bei und machte sich verbindlich, zu dem auf 12000 Mann zu Fuß und zu Pferd bestehenden Bundesheere 3000 zu Fuß und 300 zu Pferd zu stellen. An der Spitze der von ihm zur Abschließung dieses so wichtigen Vertrags abgesendeten neun Räthe standen Gr. Hugo von Werdenberg sowie dessen Bruder Georg, welche den Einigungsbrief mitgesigelt haben. Auf diese Weise erhielt der Schwäb. Bund erst seine Vollendung und die erste Grundlage seines Ansehens und seiner Macht, an dem sich die Macht der pfalzbairischen Herzoge (1503), das Beginnen des Herzogs Ulrich von Würtemberg (1519), sowie der Aufruhr der Bauern in Süd- und Westdeutschland (1525) brachen. Gr. Hugo selbst wurde zum obersten Hauptmann des in vier Kantone abgetheilten Adels ernannt. Zur Beschleunigung dieses Geschäftes trug wohl auch der zu Anfang des J. 1486 abgehaltene Reichstag bei, an welchem der Kaiser Friedrich mit seinem Sohne Max persönlich erschien, um des letztern Wahl zum römischen König zu bewirken, sowie Fürsorge zur Erhaltung des Landfriedens und Abwehr der Türken zu treffen. Schon vorher (1484), als König Mathias von Ungarn den Kaiser Friedrich hart bedrängte, Wien und Oestreich zu verlassen zwang, schickte letzterer den Gr. Hugo an die Reichsstädte, namentlich nach Nürnberg und Augsburg, um Hülfe von diesen zu erhalten. Gr. Hugo brachte es auch durch seine Vorstellungen dahin, daß die obigen beiden Städte jede 200 auserlesene Schützen schickten[1]). Gr. Hugo mit seinen Brüdern, dem Bischof Johann von Augsburg und Georg, befanden sich in des Kaisers Gefolge auf dem Reichstage und trugen vieles bei, daß des Kaisers Vorhaben erreicht wurde. Im Jahre zuvor (1485) hatte der Kaiser den Grafen Hugo an mehrere Churfürsten abgeschickt, um sie zur Wahl seines Sohnes Max zum römischen König zu bewegen, was ihm auch, wie Fugger schreibt, durch seine beweglichen und eindringlichen Vorstellungen gelang[2]).

---

[1]) Fuggers östreich. Ehrenspiegel, V. Buch 31. Hauptst. S. 928.

[2]) l. c. V. Buch 33. Hptst. S. 950.

Zum Danke für die großen und vieljährigen Dienste, welche die Grafen von Werdenberg, besonders Hugo, dem Kaiser Friedrich geleistet hatten, bewirkte derselbe die Erwählung des Gr. Friedrich von Zollern, eines Schwestersohns der Werdenberger, zum Bischof zu Augsburg, statt des auf dem Reichstage verstorbenen Bischofs Johann, ungeachtet die mächtigen Herzoge von Baiern selbst nach Augsburg kamen, um die Wahl des Herzogs Johann von Baiern, damaligen Domprobstes zu Augsburg, durchzusetzen. Auch ertheilte der Kaiser, dd. Speier den 14. Dez. 1486, dem Gr. Georg die Vollmacht, die bewilligten noch rückständigen Beiträge zum Kriege gegen den Mathias, König von Ungarn, von den Bischöfen von Chur und Konstanz, den Prälaten von St. Gallen, Reichenau, Salem, Weingarten, Petershausen, Kreuzlingen, Weisenau, Schußenried, Roth, Isny, St. Blasien, Roggenburg, Ochsenhausen, Zwifalten, Elchingen, Pfäffers und dem Landkommenthur des deutschen Ordens zu erheben[1]), endlich schenkte der Kaiser den drei Brüdern von Werdenberg (1488) die ansehnliche Herrschaft Mößkirch und die östreich. Pfandschaft Oberndorf, wie diese Johann Werner Freih. von Zimmern besessen hatte.

Letztere Schenkung war bedeutend und würde nicht nur die Besitzungen der Grafen von Werdenberg ansehnlich vergrößert, sondern auch mehr abgerundet haben. Allein eben diese Schankung wurde die Quelle vieler Verdrießlichkeiten für den Gr. Hugo und seine Brüder und verursachte einen vieljährigen Streithandel (1488 bis 1504), welcher die Obigen nicht nur fast bis an ihr Lebensende beschäftigte, sondern sich auch für Werdenberg im Ganzen ungünstig endete. Dieser Zimmersche Streithandel gewährt ein lebendiges Bild der damaligen Zeiten, weßhalb ich denselben auch ausführlicher zu behandeln mir erlaube[2]).

Die Freiherren von Zimmern waren eines der ältesten adeligen Geschlechter in Schwaben. Ihr Alter, ihre nicht unbedeutenden Stammgüter, auch theilweise die Persönlichkeit ihrer Mitglieder hatte ihnen die Achtung und die Anhänglichkeit, besonders des niedern Adels, dessen Repräsentanten sie waren, erworben. Mit den Grafen von Werdenberg standen sie auf freundschaftlichem Fuße, und durch die Heirath des Gr. Eberhard von Werdenberg mit Anna, Freiin von Zimmern; den Großeltern der Grafen Hugo, Georg und Ulrich von Werdenberg, waren diese

[1]) Orig.-Urkunde im Fürstl. Fürstenb. Archiv, s. Anhang Nr. 305.

[2]) Die Hauptquelle dieser Geschichte ist die sog. Zimmersche Chronik, Manuscript im Fürstl. Fürstenb. Archiv zu Donauöschingen, nach welcher Herr Rukgaber, Prof. zu Rottweil, diese in seiner Geschichte der Grafen von Zimmern, S. 112, erzählt hat, doch wurden auch hier noch andere Urkunden benutzt, durch welche die Erzählung mitunter einen andern abweichenden Gang nimmt.

beiden Häuser nahe verwandt, auch erwiesen sie sich gegenseitig sehr wesentliche Dienste, wie wir in der Rechbergischen Fehde (1464) noch gesehen haben. Allein um diese Zeit trübten sich diese freundschaftlichen Verhältnisse. Schon im J. 1463 entstanden zwischen den von Werdenberg und von Zimmern Streitigkeiten über den Umfang und die Gränzen ihrer beiderseitigen Jagdgerechtigkeiten, doch wurden diese durch ihre gemeinschaftlichen Freunde bald wieder beigelegt, auch waren sie nicht von der Art, um eine vieljährige Feindschaft zwischen ihnen zu begründen. Ein näherer und wichtigerer Grund dieser Entfremdung lag wohl in den damaligen politischen Verhältnissen. Beide Häuser wollten sich vergrößern und emporbringen, besonders die Werdenberger, aber auch ein ähnlicher Ehrgeiz beseelte den Johann Werner Freih. von Zimmern.

Erstere, besonders nach der Heirath mit einer Gräfin von Würtemberg und dem großen Ansehen, in dem sie am kaiserl. Hofe standen, schlossen sich immer mehr den fürstlichen Häusern, besonders aber dem Kaiser Friedrich und dessen Prinzen Max an, währenddem die Freiherren von Zimmern sich mehr an den niedern Adel und an den Herzog Sigismund von Oestreich-Tyrol hielten. Nun standen aber letztere und Kaiser Friedrich immer, wenn schon nicht in offenen feindlichen, doch gespannten Verhältnissen, die auch auf ihre beiderseitigen Diener übergingen und auch bei diesen eine feindselige Stimmung und Richtung hervorbrachten[1]). Zudem waren viele namentlich aus dem ritterschaftlichen Adel, welche dem Landfrieden, dem Schwäbischen Bunde und selbst dem Kaiser nicht so ganz hold waren, aus ganz verschiedenen, oft eigennützigen Gründen. Alle diese waren den Grafen von Werdenberg, besonders dem Gr. Hugo, gram, weil sie in ihm das Werkzeug und den Vertrauten des Kaisers sahen, welcher diese wie sie sagten ihnen nachtheiligen Neuerungen hauptsächlich bewirkt hatte. Auch war Johann Werner von Zimmern ein unruhiger, thätiger Mann, der das Vertrauen und die Freundschaft des Herzogs Sigismund in einem sehr hohen Grade besaß, so daß er einerseits sich auf diese Gunst stützte und sich vieles herausnahm, anderseits er auch fast alles gethan haben mußte, was Herzog Sigismund that. Es war daher Ehrgeiz von beiden Theilen, Eifersucht und offenbar verschiedene politische Ansichten und Richtungen, welche die Grafen von Werdenberg und den Gr. Johann Werner von Zimmern trennten und am Ende zu Todtfeinden machte. Sowie Gr. Hugo von dem Kaiser hoch geehrt, mit Aufträgen, Aemtern und Ehrenstellen begnadigt wurde, so ernannte auch Herzog Sigismund von Tyrol den Joh. Werner von Zimmern zu seinem Rathe und (1468) zu seinem Vogt und Stellvertreter in Bregenz, woselbst er sich mit seiner

[1]) Vergl. Fuggers östr. Ehrenspiegel, V. B. 34. Hptst. S. 963.

Familie längere Zeit aufhielt. Doch hielt die Scheu vor der alten Freundschaft die Häupter der beiden Familien vor weiteren Feindseligkeiten zurück. Kaum aber war Werner Freih. von Zimmern, der Vater des Joh. Werner (1483) gestorben und letzterer Herr von Mößkirch und Oberndorf geworden, als die alten Jagd- und Gränzstreitigkeiten wieder hervorgezogen wurden und Anlaß zu noch größeren, neuen Streitigkeiten gaben, die, ein Beweis der schon hoch gesteigerten Erbitterung, zu Gewaltschritten und offenen Feindseligkeiten führten, indem Gr. Georg von Werdenberg mit gewaffneter Hand in das Mößkirchische einfiel und mehrere Zimmer'sche Leute gefangen mit sich fortführte, währenddem Freih. Joh. Werner Gewalt mit Gewalt abtrieb. Ehe die Fehde weiter um sich griff, vermittelten die beiderseitigen Verwandten. Es wurde ein Tag nach Pfullendorf (1484) festgesetzt. Welche große Theilnahme dieser Streit fand, geht daraus hervor, daß nicht nur alle drei Brüder der Grafen von Werdenberg und viele vom Adel sich persönlich in Pfullendorf einfanden, sondern daß der Bischof von Konstanz seinen Generalvikar, Dr. Geb, und den Gr. Eberhard von Würtemberg seinen Hofmeister, Georg Freiherrn von Gundelfingen, und seinen Kanzler, Dr. Balth. Mesnang, dahin absendeten. Und doch konnte keine Vereinigung, sondern nur ein weiterer Waffenstillstand mit Verweisung des Handels an den Gr. Eberhard von Würtemberg zur rechtlichen Entscheidung bewirkt werden. Letzterer übernahm die Entscheidung, wohl auch, weil der damals in Rottweil befindliche Kaiser Friedrich (1485) ihn besonders damit beauftragte. Den 20. Januar 1486 fand zu Stuttgart vor den Räthen des Grafen, unter welchen fünf Rechtsgelehrte, der Rechtstag statt. Georg von Werdenberg trat als Kläger auf und beschwerte sich über erlittenen Eintrag der obrigkeitlichen Rechte und Regalien in Sigmaringen von Seiten des von Zimmern. Letzterer entgegnete, daß diese zur alten Grafschaft Rordorf (Mößkirch) gehört hätten und klagte über Beinträchtigung seiner Forst- und Jagdrechte. Es wurde von den Richtern auf Beweisführung erkannt. Wie es so oft zu ergehen pflegt, wenn einmal die Gemüther aufgereizt und erbittert sind, man sucht und findet nur zu oft Stoff zu neuen Händeln. Dieses war auch hier der Fall. Eine Bertha, geb. Gräfin von Kirchberg, Wittwe des Gr. Hans von Nellenburg, deren Mutter eine Gräfin von Werdenberg war, machte Ansprüche auf Heiligenberg. Zu schwach, diese gegen die von Werdenberg durchzusetzen, vermochte sie der Gr. Joh. Werner v. Zimmern, solche ihm (1486) abzutreten. Ein fernerer, noch weiter aussehender Handel kam hinzu. Herzog Sigismund von Oestreich-Tyrol hatte seinen Freund und Rath, Joh. Werner von Zimmern, zu seinem Landeshauptmann von Ober- und Nieder-Hohenberg mit einem Gehalt von 800 fl. auf 10 Jahre ernannt und ihm vergönnt, die Pfandschaft Veringen auszulösen. Dadurch fühlten sich die Grafen von Werdenberg mit Recht beschwert, denn nicht nur hatten sie diese Pfandschaft seit 1399

inne, sondern durch den mit dem Kaiser und dessen Sohne Max, als Häupter der östreich. Familie, (1482) abgeschlossenen Vertrag sollte diese Pfandschaft nicht vor dem Aussterben des männlichen Stammes der Werdenberger ausgelöst werden können, daher sich auch die Grafen von Werdenberg mit Recht weigerten, diese einseitig von Herzog Sigismund zugestandene Auslösung zu gestatten und Gr. Georg fuhr fort, die Renten und Gefälle von Veringen zu beziehen, ungeachtet Johann Werner von Zimmern seine Pfandbriefe zu Pfullendorf vorwies und Besitz von seiner Pfandschaft ergreifen wollte. Auf die dießfalls erhobene Beschwerde des von Zimmern ernannte Herzog Sigismund den Georg, Freih. von Gundelfingen, um diese Späne gütlich beizulegen. Da dieser Versuch mißlang, so setzte Herzog Sigismund selbst eine Tagfahrt an, bei welcher die Grafen von Werdenberg aber nicht erschienen. Nun befahl Herzog Sigismund seinem Landvogt Marq. von Schellenberg, den von Zimmern in seinem und des Kaisers Namen in den Besitz von Veringen mit Güte oder Gewalt einzusetzen. Letzteres geschah und Joh. von Zimmern befestigte die alte Burg zu Veringen, um seinen Besitz mit den Waffen zu behaupten.

So standen diese Angelegenheiten, welche wohl zu einem förmlichen Kriege geführt hätten, als diese mit einmal eine andere Wendung nahmen, indem Ereignisse eintraten, die den Johann Werner von Zimmern aller seiner Besitzungen und Herrschaften beraubten. Wir haben diese Ereignisse aber (II. Abth. §. 13) erzählt. Unter den von dem Kaiser Friedrich in die Acht wegen Felonie erklärten Räthen des Herzogs Sigismund von Tyrol war auch Joh. Werner von Zimmern, auf welchem, wie dem Gr. Georg von Werdenberg-Sargans, die Ungnade des Kaisers schwer ruhte, wie er dann auch den erstern aller seiner Güter und Besitzungen, sie mochten Namen haben wie sie wollten, für immer verlustig erklärte. Gr. Hugo befand sich damals am Hofe des Kaisers und unter dessen vertrauten Räthen. Seinen Einflüsterungen und Intriguen schrieben dessen Feinde diese verhängten, so strengen Verfügungen gegen den von Zimmern hauptsächlich zu. Ob mit Recht, ist schwer zu entscheiden, doch nicht ganz unwahrscheinlich, da die von Werdenberg mit den von Zimmern nach Obigem in größter Feindschaft lebten und letzterer erstere beschädigt hatte. Zudem benutzte Gr. Hugo die Ungnade des von Zimmern bei dem Kaiser, um seine Familie auf Kosten der von Zimmern zu bereichern und zu vergrößern, was wohl diesen Verdacht zu erzeugen und zu erhöhen geneigt war. Joh. Werner von Zimmern, um das ihn und seiner Familie bedrohende Ungewitter zu beschwören, verzichtete vor dem Landgerichte in Rottweil, sowie er von der Ungnade des Kaisers und der gegen ihn zu treffenden Verfügungen einen Wink erhielt, auf alle seine Herrschaften zu Gunsten seiner acht unmündigen Kinder, von welchen der älteste Sohn, Veit Werner, erst vier Jahre alt war, und flüchtete sich vorerst

auf seine feste Burg Wildenstein, seine Familie aber ließ er in Mößkirch unter der Vormundschaft seiner Frau und des Gottfrieds von Zimmern, seines Onkels. Nun erließ der Kaiser Friedrich, dd. Innspruck 28. Jan. 1488, ein kaiserl. Dekret, nach welchem „den wolgebornen, unnsers und des Reichs lieben Getrewen Jerg, Ulrichen und Haugen, Greven zu Werdenberg bevolchen, und unnsere Macht und Gewalt gegeben haben, sein (Joh. Werner von Zimmern) leib, guetter, Herrschafften und anders nichz außgenommen, so vil sy der erreichen megen, zu unnsern und des heil. Reichs handen einzunemmen, und verner nach unnserm Bevelch damit zu handeln" u. s. w. Mit diesem kaiserl. Mandat kam Gr. Hugo selbst vom Hofe nach Sigmaringen, um dasselbe in Vollzug zu setzen. Er schickte mit demselben den kaiserl. Notar, Joh. Bonstetten, sogleich nach Mößkirch und forderte die Stadt und Herrschaft auf, sich ihm zu ergeben. Nach einiger Unterhandlung mit der Stadt und dem Vormund, Gottfried von Zimmern, in welcher Gr. Hugo versprach, sich für den Joh. Werner, besonders aber für dessen Kinder zu verwenden und der letztern Aufnahme in den Schwäb. Bund zu bewirken u. s. w., wurden ihm Mößkirch und Veringen übergeben. Joh. Wernher v. Zimmern, nachdem er sich in Wildenstein nicht mehr sicher glaubte, auch die Verwendung des Pfalzgrafen Philipp um Aufhebung der gegen ihn verhängten Acht vergebens war, floh in die Schweiz, wo er sich auf dem Bühel, einem bei Wesen gelegenen Schlößchen, aufhielt. Die Herrschaft Oberndorf, welche gleichfalls dem J. W. von Zimmern gehörte, besetzte Gr. Eberhard von Würtemberg auf Verwendung des Herzogs Albrecht von Baiern, um dieselbe, wie man vorgab, den Kindern desto eher zu erhalten.

Die Burg Wildenstein blieb von einem Zimmerschen Burgvogt und Söldnern besetzt. Da aber Gr. Hugo von Werdenberg versuchte, auch diese an sich zu bringen, so wurde Wildenstein wohl nur zum Scheine (1491) an den Gr. Andreas von Sonnenberg, einem erklärten Feinde und Gegner der Werdenberg, verkauft. Nun unterhandelte Gr. Hugo am kaiserl. Hofe und wußte es bei dem ihm so gewogenen Kaiser dahin zu bringen, daß er ihm, seinen Brüdern, ihren Erben und Nachkommen alle die Herrschaften des Joh. Wernher von Zimmern als Eigenthum, Oberndorf aber als eine östreich. Pfandschaft schenkte. Diese merkwürdige Urkunde, welche bisher ganz unbeachtet blieb und daher auch zu offenbar unrichtigen Ansichten über diesen ganzen Handel führte, wurde von dem Kaiser zu Aachen den 18. Mai 1488 [1]) mit anhangendem kaiserl. Sigill ausgestellt. Nach dieser Urkunde sagt der Kaiser: daß „da Hanns Wernher von Zymern, der umb sein swer Verhanndlung an unnser Kais. Persone und Maiestat begangen, uns mit seinem leib und gut

[1]) Aus dem Fürstl. Sigm. Archiv.

verfallen ist.... er mit wolbedachtem Mute, gutem Rate und recht wissen, den gebrüdern von Werdenberg und iren Erben, die obberürt Herschafft Meßkirchen mit sammt allen Dörffern, weilern, Höfen ꝛc. dem genannten von Zymmern gehörig, umb der getrewen und nutzlichen Dinst willen, so sy uns und dem hl. Reiche in mennigfeltig weise mit Darstrekung irer Leib und gutter erzeigt, und bewisen.... frey, lediglich übergeben und zu iren Hannden gestellt haben, geben und stellen die also zu iren Hannden von Römischer keiserlicher Machtvollkommenheit, wissentlich, in Crafft diß Briefs ꝛc." Nur des Reichs „Oberkeit und Gerechtigkeit und unnsern Haws Oesterreich sein Losung an der Stat Oberndorff und irer Zugehörung" behielt sich der Kaiser vor und befahl allen Fürsten, Grafen, Edlen, Städten ꝛc. die Grafen von Werdenberg in diesem ihnen geschenkten Besitzthum zu schützen, sowie er Jeden „so oft er frevenlich hinwider tette, uns halb in unnser und des Reichskammer und den anndern halben teile den obgenannten gebrüdern Graven zu Werdenberg" mit einer Strafe von „hundert Mark löttigs Goldes" belegt. Diese kaiserl. Schankung war sehr bedeutend. Nach der Urkunde, welche die Güter aufzählt, bestand sie aus der „Herschafft Meßkirchen, Slos und Stat, mit sambt allen Dörffern ꝛc. nemlich Altheim, Heudorff, Rordorff, Lubertingen, Schmerkingen, ober und unter Bichtlingen, Göggingen, Ablach, Trettenfurt, die Müli Waggershofen und Rutti. Item die pfanntschafft Guttenstein, und das Vogtrecht der kirchen zu Mengen, mit aller geistlicher und weltlicher Lehenschaft.... item die Wein gullt von Zehenden zu Ueberlingen, so der Land-Commenthur aus der Maynau dem von Zymmern jerlichen zu geben schuldig ist, item die zynnß und güllt auf gemeiner Stat überlingen.... item Weingarten zu Sipplingen gelegen, genannt der Stall... Item Oberndorf mit seiner zugehörung ꝛc." — Wohl mochte diese so ansehnliche Schankung, der Lohn vieljähriger Dienste und Opfer, welche der Gr. Hugo und seine Brüder dem Kaiserhause gebracht, eine zu starke Versuchung und Lockung für letztere gewesen sein, die ohnedies so sehr nach Vergrößerung und Erhöhung ihres Familienansehens strebten, um dasselbe zurückzuweisen, aber ob sie auch alle die Gefahren und nachtheiligen Folgen für sich und ihre Familie, die aus dieser Annahme für sie erwuchsen und erwachsen mußten, mit kluger Umsicht gewürdigt haben, und ob sie nicht edler, vorsichtiger gehandelt hätten, dieses Geschenk abzulehnen, ist eine andere Frage. Derartige Geschenke sind nur für Starke und Mächtige, die ihren Besitz mit Gewalt behaupten können. Dieses waren aber die Grafen von Werdenberg nicht, deren Ansehen hauptsächlich auf des Kaisers Gunst, immerhin eines zwar mächtigen, aber doch eines Menschen sich stützte. Wenigstens war später diese Schankung für die Werdenbergische Familie mehr nachtheilig als vortheilhaft. Vorerst mußte Gr. Hugo darauf denken, wie er zum Besitze Oberndorfs gelangen könne. Mit Gewalt konnte er gegen den mächtigen Gr. Eberhard von Würtemberg,

welchen der Kaiser, und besonders Prinz Max, selbst so hoch schätzten, nichts ausrichten. Hugo vermochte endlich den Letztern, sich für ihn zu verwenden. Dieser Verwendung verdankte er es, daß ihm endlich auch Oberndorf (1491) eingeräumt wurde.

Nun waren scheinbar die Werdenberger im ruhigen Besitze der ihnen gemachten Schankungen, allein mächtig, zahlreich waren ihre Neider und Gegner, die nur auf eine Gelegenheit warteten, um sich ihnen feindlich entgegen zu stellen. Die Herzoge von Baiern, der Pfalzgraf zum Rhein waren schon deßhalb Gönner und Freunde des Joh. Werner von Zimmern, weil er gewissermaßen wegen ihnen geächtet worden war, in soweit der Grund derselben in der Vermählung des Herzogs Albrecht von Baiern mit Kunegund, des Kaiser Friedrichs Tochter, zu suchen ist. Es erhoben sich selbst gegen die Rechtmäßigkeit dieser Aechtung Zweifel, indem es allen Fürsten wohl bedenklich erscheinen mußte, daß der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit einen Reichsstand (und dieses waren die alten Freiherren von Zimmern) seiner eigenthümlichen Güter entsetzte. Zudem war die Familie der von Zimmern in Schwaben geachtet und verzweigt, so daß sie sehr viele Freunde und Verwandte zählte. Hierzu kam jener unruhige Theil des Adels, welcher, dem Landfrieden wenigstens heimlich feind, die Werdenberger haßte und begierig nach einer Gelegenheit und Vorwand sich umsah, nach alter Sitte zum Schwerte zu greifen und der nur schwach durch die Vereine niedergehaltenen Lust, sich Selbsthülfe zu verschaffen, oft mit Raub und Plünderung sich zu bereichern, fröhnen zu können. Gegen alle diese heimlichen und öffentlichen Feinde hatten die Grafen von Werdenberg anzukämpfen. Selbst ihr großer Freund und Gönner, Gr. Eberhard von Würtemberg, der sich oft des Gr. Hugo in seinen Diensten und in seinen Angelegenheiten am kaiserlichen Hofe damals noch bediente, scheint in diesem Handel mehr den von Zimmern geneigt gewesen zu sein.

Einige Jahre ruhte jedoch der Handel, des Kaisers Macht und Ansehen hielt die Feinde der Werdenberger zurück und zwang sie, sich ruhig zu verhalten. Als aber der Kaiser Friedrich (19. August 1493) starb, so kehrte Joh. Werner von Zimmern aus der Schweiz nach Deutschland zurück, um, da nun sein Hauptgegner todt war, die Aufhebung der Acht und die Wiedereinsetzung in seine Güter zu bewirken. Allein der Kaiser Max I. war, ungeachtet der Verwendung mehrerer Fürsten, nicht zu bewegen, die Acht förmlich aufzuheben, mochte ihm die fromme Scheu vor dem Willen seines Vaters, oder persönliche Vorliebe zu den Werdenberg, die er bis an sein Lebensende bewies, hiervon abhalten. Doch duldete der Kaiser, daß Joh. Werner von Zimmern an den Hof des Herzogs Albrecht von Baiern ging, woselbst er auch als dessen Rath (1495) starb. Nach seinem Tode erhoben dessen beiden ältesten Söhne, Veit Werner und Joh. Werner, welche an dem Hofe des

Pfalzgrafen Philipp zum Rhein waren erzogen worden, ihre Ansprüche an die Güter ihres Vaters und stellten vor, wie sie, als ihr Vater geächtet worden, noch unmündig und daher jedenfalls an dem Vergehen ihres Vaters unschuldig gewesen seien. Wirklich schien es hart, daß nun die unschuldigen Kinder büßen und diese altadelige Familie wegen der Schuld des Einen für immer ihrer Besitzungen beraubt sein sollten. Dieses wendete ihnen das Mitleiden und die Theilnahme Mehrerer zu, wodurch die Zahl der Gegner der Grafen von Werdenberg sich vermehrte. Graf Hugo war zu klug, um das Kritische und Gefährliche seiner Lage nicht einzusehen; er selbst schlug daher der Zimmerschen Familie einen Vergleich vor (1496) nach dem er versprach, den Zimmerschen Söhnen die Herrschaft Oberndorf frei zurückzugeben, der Wittwe Mutter 4600 fl. zu bezahlen und die auf Mößkirch haftenden Schulden und auch noch einige andere Lasten zu übernehmen, dagegen sollte ihm Mößkirch verbleiben. Diesen Antrag verwarfen die Söhne des Joh. Werner von Zimmern, besonders der älteste, Veit Werner, ein feuriger, aufbrausender Jüngling, wohl auch von den Feinden Hugos und des Friedens aufgereizt. Veit Werner entschloß sich, Gewalt zu gebrauchen. In der Stille kam er nach Rottweil, sein Vormund, Freih. Gottfried von Zimmern, war daselbst Bürger, auch hatten die Rottweiler von jeher vielen Verkehr mit den von Zimmern, und selbst die jungen Söhne des obbenannten Joh. Werners hatten das Bürgerrecht in Rottweil angenommen. Die Bürger der Stadt Rottweil zeichneten sich von jeher durch eine starre Anhänglichkeit an ihre wahren oder vermeinten Rechte, durch ein biederes Rechtsgefühl, ohne selbst die Mächtigen zu schonen, aus. Es handelte sich um das Recht fast noch minderjähriger Waisen, die ihre Mitbürger waren, sie versprachen daher dem jungen Veit Werner Hülfe. Vierhundert wohlbewaffnete Fußknechte wurden ausgerüstet. Der zum Theil verarmte kriegs- und beutelustige Adel, besonders so mancher alte Ritter, welcher in der Rechberger Fehde gegen die von Werdenberg gekämpft hatte, oder deren Söhne, wie z. B. Albrecht von Klingenberg, Wilhelm Herter, Konrad Späth, Dietrich Röder, Hans Fürst, Wildhans Späth, Diepold von Habsberg, Georg und Wolf von Rosenfeld u. s. w. waffneten sich in der Stille und zogen dem Veit Werner zu. Auffallend ist es, unter obigen Adeligen mehrere pfalzgräfliche und würtembergische Vasallen und Lehensleute zu finden. In der Nacht vor St. Nikolaustag (6. Dez. 1497) zogen nun alle vereint auf Abwegen Oberndorf zu, überfielen die Stadt, zwangen die Werdenbergischen Beamten mit ihren wenigen Anhängern zu entfliehen und vermochten die Bürgerschaft theils durch gütliche Vorstellungen, theils durch Drohungen, den Söhnen ihres alten Herrn, Joh. Werner von Zimmern, zu huldigen. Offenbar war dieses eine faktische Verletzung des Landfriedens. Kaiser Max I. sah es auch auf die Klage des Gr. Hugo von Werdenberg als einen Landfriedensbruch an und erließ gegen Veit Werner von Zimmern

und dessen Helfer zu Lindau 1497 ein Pönalmandat. Dagegen erließ Veit Werner ein Entschuldigungsschreiben an alle Fürsten und an den Schwäbischen Bund, in welchem er sich über ihm verweigertes Recht beschwerte und sein Thun mit der Noth zu entschuldigen suchte. Zugleich vermochte er seinen Großonkel Gottfried, die an den Gr. Andreas von Sonnenberg auf Wiederlosung verkaufte Feste Wildenstein wieder an sich zu ziehen und ihm einzuräumen auf Ostern 1497.

Dahin zog er mit seinen Gesellen und Söldnern und fiel von dieser unüberwindlich gehaltenen Feste in die Besitzungen der von Werdenberg plündernd, verheerend und raubend. Herzog Eberhard im Bart, der erste Herzog Würtembergs, war um diese Zeit (24. Februar 1496) zu Tübingen gestorben. Zweiter Herzog von Würtemberg wurde nun Eberhard der jüngere, Gr. Ulrichs Sohn, ein junger, leidenschaftlicher Mann von ausschweifenden Sitten und schlechten Räthen umgeben, welcher mit dem alten Eberhard, seinem Vetter, und dessen Räthen schon lange im offenen Unfrieden lebte. Gr. Hugo von Werdenberg, des alten Herzogs Eberhard Hofmeister, fand sich daher recht bald veranlaßt, die Dienste des jüngern Herzogs zu verlassen, dagegen trat nun Veit Werner von Zimmern als würtembergischer Rath in des Letztern Dienste. Mag dieses nun dem Gr. Hugo von Werdenberg oder selbst dem Kaiser Max zu leid, oder aus einer gewissen Geistesähnlichkeit geschehen sein, es hatte zur Folge, daß sich immer mehr Adelige, besonders würtembergische Lehenleute, für den Veit Werner von Zimmern erklärten und ihm Hülfe versprachen. Dadurch wurde dieser Handel immer verwickelter und der Kaiser, dem schon seinen Streitigkeiten mit Venedig und den Eidgenossen wegen vieles daran gelegen sein mußte, den Frieden in Schwaben zu erhalten, ernannte seine Räthe, die Grafen Wolfgang von Fürstenberg und Eitelfriz von Zollern, um wo möglich in Güte diese Fehde und Streithändel beizulegen. Nachdem die kaiserlichen Commissaire eine Unterredung mit Veit Werner von Zimmern in Haigerloch gehalten, setzten sie eine Tagfahrt auf Dom. Exaudi (Sonntag vor der Fastenzeit) 1497 nach Kirchberg, einem Frauenkloster bei Haigerloch, an. An diesem Tage legten sie nachstehende Vergleichspunkte vor: 1) Die Werdenberg überlassen an die von Zimmern die Stadt und Herrschaft Mößkirch mit allen Zugehörden, dagegen bezahlen die letztern den erstern 2000 fl. als Entschädigung der wegen Oberndorf erwachsenen Unkosten. 2) Alle weiteren aus diesem Handel erwachsenen Forderungen und Kosten sind gegenseitig aufgehoben. 3) Geistliche und Weltliche, welche bisher von den Werdenberg Lehen erhielten, behalten dieselben, haben aber fortan die Lehenspflichten den von Zimmern zu leisten. 4) Die von Zimmern bleiben fortan im ungestörten Besitze ihrer hohen Gerichte, welche sie früher in ihrer Herrschaft Mößkirch und den hierzu gehörigen Dörfern ausgeübt haben, dagegen verbleiben diese den von Werdenberg in den in der Herrschaft Sigmaringen gelegenen Orten. 5) Etwaige

Pürschstreitigkeiten zwischen beiden Familien werden durch Schiedsrichter beigelegt. 6) Alle bis auf den Abschluß dieses Vertrags verfallenen, aber nicht eingegangenen Renten, Gülten oder sonstige Erstanzen gehören den von Werdenberg. 7) Alle Waffenvorräthe und Mobilien auf dem Schlosse Mößkirch, welche vor der Werdenberger Besitznahme daselbst vorhanden waren, verbleiben daselbst, die später angeschafften werden den von Werdenberg heimgegeben. 8) Die Anhänger und Helfer beider Theile sind in diesen Vertrag eingeschlossen und aller Verantwortlichkeit enthoben. 9) Im Falle die von Zimmern die Herrschaft Mößkirch verkaufen oder verpfänden wollten, so haben sie die Verpfändung oder den Verkauf vorher den von Werdenberg anzubieten. Bei den rechtlich durch die kaiserliche Schankung von 1488 begründeten Ansprüchen des Hauses Werdenberg an Mößkirch und Oberndorf zeigte die Bereitwilligkeit derselben, obigen Vergleich anzunehmen, gewiß einerseits viel Sinn für Billigkeit und Nachgiebigkeit, anderseits aber auch, wie müde sie des Handels, und wie sie selbst, überzeugt von den vielen Schwierigkeiten, von ihren früheren Plänen abgestanden waren. Weniger geneigt zur Annahme bewies sich Veit Werner von Zimmern, den nur die Drohungen der Vermittler und die Furcht vor des Kaisers gänzlicher Ungnade hierzu vermochten. Wie wenig aber Veit Werner in seinem jugendlichen Uebermuthe ernstlich geneigt war, sich mit den Werdenberg auszusöhnen, zeigt ein Vorfall, der sich noch in demselben Jahre zutrug, der zugleich beweist, wie Selbsthülfe und Rache ungeachtet des zu Worms so ernstlich erst (1495) anbefohlenen Landfriedens damals noch Sitte waren. Die Grafen von Sonnenberg (Andreas und Johann) hatten damals mit den von Werdenberg einige Streitigkeiten (s. §. 19), deren Beilegung der Kaiser Max dem Bischof Friedrich von Augsburg übertrug[1]). Dieser setzte hierzu einen Tag auf Martini 1497 nach Dillingen. Gr. Hugo von Werdenberg lag krank in Sigmaringen, er wollte daher seines Bruders Sohn, den Gr. Christoph, dahin absenden. Dieser ritt mit wenigen Knechten von Sigmaringen aus. Veit Werner von Zimmern, der hiervon Nachricht hatte, lauerte ihm bei Laiz mit dem Georg von Späth, seinem Gesellen, und einem Haufen bewaffneter Reiter heimlich auf. Da nun Gr. Christof, sich keines feindlichen Angriffes versehend, ruhig seines Weges dahin zog, fiel Veit

---

[1]) Schon früher (1471) hatte eine Fehde zwischen den Gr. v. Sonnenberg und den von Werdenberg stattgefunden, wie eine Urkunde, dd. Rottenburg a. N. vom 28. Januar 1472 ausweist, nachdem die Erzherzogin Mathilde, Albrechts von Oestreich Wittwe, und Bischof Johann von Augsburg eine Thätigung zwischen dem Herzog Sigismund, dem Gr. Georg von Werdenberg zu Heiligenberg, dem Kloster Marchthal und ihren Helfern auf der einen, und dem Gr. Eberhard von Sonnenberg, dem Truchseß Johann von Waldburg und ihren Helfern andererseits errichten. K. würtemb. St.-Archiv.

Werner unversehens mit seinen Bewaffneten über ihn her; drei Knechte des Grafen Christof wurden erschlagen, ein vierter verwundet und von Späth so hartnäckig verfolgt, daß er sich in die Donau stürzte und ertrank. Gr. Christof, leicht verwundet, floh in flüchtiger Eile Sigmaringen zu; schon hatte der ihm nachjagende Späth ihn erreicht und wollte ihn durchbohren, als ihm Veit Werner zurief: „Halt Jörg, laß mir den Vortanz, der da gehört mir für heute.“ Dadurch gewann Gr. Christof einen kleinen Vorsprung. Nach Sigmaringen, wo die Thore verschlossen waren und von wo aus der alte, greise Hugo jammernd dem Vorgange, ohne helfen zu können, zusah, konnte er nicht, er floh daher in hastiger Eile dem Kloster Hedingen zu, dort drängte er sich durch ein zufällig offenes Nebenthor in den Klosterhof hinein, sein Pferd fiel todt zu Boden, er selbst war aber gerettet, indem die Mörder wegen der Nähe von Sigmaringen sich nicht länger aufzuhalten getrauten. Mit Recht war der Kaiser über diesen Vorfall sehr aufgebracht, selbst die alten Freunde und Gönner Veit Werners schwiegen und getrauten sich nicht, ihn in Schutz zu nehmen, nur Gr. Eberhard der jüngere von Würtemberg, dessen Rath und Diener Veit war, suchte ihn, wiewohl vergebens, bei dem Kaiser zu entschuldigen. Der sonst so milde und nachsichtige Kaiser Max wollte nun von dem Handel nichts mehr hören und ließ sich nur mit Mühe bereden, noch einmal Commissarien zu ernennen, wozu er den Bischof von Brixen und den Dr. Stürzel, seinen Kanzler, bestimmte, welche einen Tag, jedoch vergeblich nach Innspruck ansetzten, da die v. Werdenberg nicht mehr erscheinen wollten. Ehe dieser Vorfall sich zutrug, hatte, wohl in Folge des Kirchberger Vergleichversuchs und auf die Verwendung der Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen, Kaiser Max das wegen Einnahme von Oberndorf gefällte Pönalmandat gegen den Veit Werner aufgehoben und gestattet, daß den beiden erstern kaiserlichen Commissarien Gr. Wolfgang von Fürstenberg und Eitelfritz von Zollern die Stadt und das Schloß Mößkirch einstweilen eingeräumt werde. Wohl würde die Sache selbst noch länger geruht haben, wenn nicht Veit Werner von Zimmern, gegen den die Erbitterung immer noch groß war, den 25 April 1499 zu Stuttgart gestorben wäre. Nun trat sein Bruder, Joh. Werner von Zimmern für sich und seine zwei andern jüngern Brüder auf, um ihre Wiedereinsetzung zu betreiben. Churfürst Friedrich von Sachsen, Pfalzgraf Philipp zum Rhein, Herzog Eberhard von Würtemberg u. a. unterstützten dessen Bitte und brachten dieselbe, jedoch vergebens, auf den Reichstagen 1500 zu Augsburg, 1501 zu Nürnberg und auf dem Fürstentag 1502 bei dem Kaiser in Anregung. Wirklich war letzterer in einiger Verlegenheit; einerseits die vielen dringenden Fürbitten von Fürsten, deren Hülfe und Beistand er brauchte, sowie Ansprüche, die unschuldige, noch minderjährige Adelige in einer Sache erhoben, die immer mehr Anhang bei dem schwäbischen Adel zu finden schien, anderseits die Erlasse seines

Vaters und Vorfahrers, die vielen Dienste, welche die von Werdenberg ihm und seinem Hause geleistet hatten, wohl auch persönliche Vorliebe zu dem Grafen Hugo, seinem alten Rathe und Freund, mußten ihn unschlüssig machen. Daher seine stete Verweisung auf den projektirten Vertrag von 1497 und endlich eine vertrauliche Erklärung, die er dem Pfalzgrafen Philipp gethan haben solle: „Er könne den von Zimmern Mößkirch nicht wohl übergeben, weil er sich mit den Gr. von Werdenberg zu weit eingelassen habe, wenn übrigens die von Zimmern die Herrschaft Mößkirch auf irgend eine Weise bekommen könnten, so wolle er ihnen deßhalb nicht ungnädig sein.“ Diese vertrauliche Aeußerung des Kaisers, ob wahr oder unwahr, nirgend wurde ein Nachweis gegeben oder verlangt, ergriffen mit freudiger Hast die von Zimmern und ihre Freunde, sowie alle alten und neuen Feinde der Werdenberger, besonders Herzog Eberhard von Würtemberg, der, wenn er auch schon die Regierung seiner Lande niedergelegt, doch noch bedeutenden Einfluß auf den Adel dieses Landes ausübte. Der Beweis liegt in der nachfolgende Thatsache: Im Sommer 1502 wurde von Würtembergischen adeligen Dienern: Wilhelm Herter von Hertnek und Ludwig von Stetten, über 500 Landsknechte im Würtemberger Lande und dem Schwarzwalde angeworben und in aller Stille eingeübt, der Adel, größtentheils würtembergische Vasallen und Lehenleute, hielten heimliche Zusammenkünfte auf ihren Schlössern und Burgen. Joh. Werner von Zimmern ging vorerst zu ihnen auf den Schwarzwald, von da auf seine Feste Wildenstein. Mitte Septemb. 1502 versammelte der Adel 130 Pferde mit vielen Reisigen und zogen nach Nusplingen im Bärenthal[1]). Da stießen zu ihnen die obangegebenen Fußknechte, auch schickte ihnen Gr. Andreas von Sonnenberg unter Reinhard von Neuneck aus der Feste Kalenberg einen Wagen mit Büchsen, Pulver rc. zu. Nachdem sie den Joh. Werner von Zimmern in Wildenstein abgeholt, zogen sie nun ohne Absagebrief feindlich vor Mößkirch und verlangten die Uebergabe der Stadt und Burg.

Gr. Hugo von Werdenberg hatte einige Kunde von diesem Zuge erhalten, er warnte daher den Burgvogt und die Bürgerschaft in Mößkirch, welche auch einige

---

[1]) Unter diesem Adel waren alle Feinde der Werdenberg zum Theil noch von der Rechberger Fehde (1464) her: Leonhard von Schwarzenberg, Wilhelm von Rechberg zu Schramberg, Bern. von Rechberg zu Staufenek, Veit von Rechberg zu Falkenstein, Albrecht von Klingenberg, Dietrich Späth zu Zwifalten, Andreas von Hohenek, Jakob und Reinhard von Neunek, Hans von Brandek, Jakob, Wolf und Sigismund von Staln, Eberhard von Reischach, Wilhelm von Wöllwart, Philipp von Hirschhorn, Wilhelm von Meitingen, Philipp, Friedrich und Max, die Stumpen von Schweinsberg, Quirin von Horn, Georg und Hans Spreter zu Pflummern, Wolf und Georg von Steinbach, Lorenz Münzer von Sinkingen, Reinh. v. Späth, Kaspar von Freiberg, Hans v. Stadion, Wilhelm Roder von Rodek, Wildhans von Neunek u. a.

Hundert bewaffnete Landleute in die Stadt beriefen. Als daher die Verbündeten vor der Stadt ankamen, wurde ihnen der Eintritt verweigert, auch einige Zeit deßhalb vergebens unterhandelt. Da drohten die Anführer, die umliegenden Dörfer auszuplündern und niederzubrennen, wenn die Stadt nicht übergeben würde, trafen auch hierzu schon alle Vorkehrungen. Dadurch erschreckt, wollten die in der Stadt liegenden Landleute nicht mehr weiter fechten und Stadt und Burg mußte dem Joh. Werner und seinen Gesellen übergeben werden. So setzten sich die von Zimmern gegen alle kaiserlichen Rechts- und Machtsprüche mit offenbarer Verletzung des noch jungen Landfriedens in den faktischen Besitz ihrer Herrschaften. Ein Beweis, wie wenig Gesetze den Stärkern und Mächtigen zu binden vermögen. Die feindselige Stimmung blieb, die kleineren Reibungen und Feindseligkeiten, aber auch die Unterhandlungen, einen rechtlichen Zustand herbeizuführen, dauerten fort. Der Kaiser (wohl auch die v. Werdenberg selbst, von welchen Georg und Ulrich während dieses Handels gestorben waren), des langen Haders müde, legte endlich die Verhandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg 1504, hauptsächlich auf Betrieb des Pfalzgrafen Philipp, den Ständen zur Entscheidung vor. Diese sprachen zwischen den Gr. Hugo und seinen Brudersöhnen, Johann Christof und Felix von Werdenberg einer-, und den Freiherren Johann Werner, Gottfried Werner und Wilhelm Werner von Zimmern anderseits dahin, daß die alten Stammgüter Mößkirch und Oberndorf mit deren Nutzungen und Zugehörden, sowie die hohen Gerichte in der Stadt Mößkirch, in den Dörfern Rohrdorf, Heudorf, Dietersdorf, Ober- und Unterbichtlingen ꝛc. innerhalb Etters den von Werdenberg gehören, letztere auch außer den bezogenen Renten, Nutzen ꝛc. noch 2000 fl. als Entschädigung erhalten sollten.

So endete ein Handel nach vollen 16 Jahren, welcher so viele Fürsten Deutschlands, ganz Schwaben, zwei Kaiser mehr oder minder in Anspruch genommen hatte, wie alle derartigen Händel auf eine kleinliche Weise, die, hätte man einen solchen Ausgang auch nur entfernt vorahnen können, den Anfang desselben gewiß verhindert hätte. Gr. Hugo von Werdenberg, noch der einzige der sechs ältern Grafen von Werdenberg, des Gr. Hans Söhne, überlebte den Ausgang dieses Handels noch vier Jahre, indem er erst den 6. August 1508 starb und zu Trochtelfingen begraben wurde. Die letztere Zeit seines Lebens, fast so lange der Zimmersche Handel dauerte, von 1489 an, hielt er sich in Schwaben, namentlich in Sigmaringen auf, der Zimmersche Handel mag zum Theil Ursache hievon gewesen sein. Dieser allein aber nahm nicht seine ganze Thätigkeit in Anspruch, ihm war die Erhaltung und Befestigung des Schwäb. Bundes, dieses Lieblingskindes der beiden Kaiser Friedrich und Max, anbefohlen, auch die würtembergischen Angelegenheiten, welche erst unter dem Eberhard im Bart eine feste Richtung und tiefere Begründung

erhielten, nahmen des Gr. Hugo von Werdenberg Thätigkeit und Geschäftserfahrung in Anspruch. Eberhards Freund, Mittler zwischen ihm und dem Kaiser, tief in die politischen Geheimnisse und Interessen beider eingeweiht und vertraut, fand Gr. Hugo auch in seinem höhern Lebensalter Beschäftigung und Nahrung für seine Thätigkeit. Wir finden deßhalb den Gr. Hugo oft an dem Hofe des Grafen und Herzogs Eberhard von Würtemberg, sowie auf fast allen Reichstagen der damaligen Zeit.

Von 1488, dem Errichtungsjahre des Schwäb. Bundes an, war Hugo Bundeshauptmann des Adels der vier Kantone[1]) (im Höhgau, an der Donau, dem Neckar und der Kocher). Als eine Fehde zwischen dem Churfürsten von Trier und von der Pfalz wegen einiger von Kuno von Wunnenstein an letztern verkauften Güter entstand und die Richtung derselben dem Gr. Eberhard von Würtemberg übertragen wurde, nahm er zu dem auf den 27. Nov. 1488 nach Mainz ausgeschriebenen Tag den Gr. Hugo mit sich, sowie er bei den zwischen ihm und seinem Vetter, dem Gr. Eberhard den jüngern von Würtemberg entstandenen Streitigkeiten, deren Richtung dem König Max und dem Bischof von Eichstädt übertragen war, den Gr. Hugo (30. Juli 1489) zu seinem Fürsprecher ernannte[2]). In diesem Jahre wurde er an den kaiserlichen Hof berufen und ernannte während seiner Abwesenheit den Ritter Georg von Ehingen, Hauptmann des Ritterkantons am Neckar, zu seinem Stellvertreter. Von da zurückgekehrt, ernannte ihn Gr. Eberhard der ältere von Würtemberg zu seinem Landeshofmeister (1489) und wies ihm für seine Person und sein Gefolge von 10—12 Pferden (1491) eine stattliche Unterhaltung an[3]).

Als im J. 1492 ein Reichskrieg gegen den Herzog Albrecht von Baiern beschlossen und Gr. Eberhard von Würtemberg zum obersten Hauptmann der Reichsarmee von dem Kaiser Max ernannt wurde, zog ihm sein Landhofmeister, Graf Hugo, mit 17 Pferden zu, versammelte als Stellvertreter des Gr. Eberhard die schwäbischen Truppen bei Augsburg und zog mit denselben gegen Herzog Albrecht in das Feld. Da aber durch Unterwerfung des Letztern der Friede noch vor Ausbruch der Feindseligkeiten hergestellt wurde, reiste er im Auftrage des Gr. Eberhard in die Niederlande, um dessen Dank dem Herzog Philipp, dem Sohne des Kaisers Max, darzubringen, wegen des dem Gr. Eberhard von Würtemberg ertheilten Ordens des goldenen Vließes (des goldenen Schappels)[4]). In der Eigenschaft eines obersten Hauptmanns des Schwäb. Bundes, wozu ihn Kaiser Max laut Ur-

---

[1]) Sattlers Geschichte der Grafen von Würtemberg, Bd. III. S. 197.
[2]) Ebendas. Bd. IV. S. 3.
[3]) Ebendas. Bd. III. S. 506.
[4]) Ebendas. Bd. IV. S. 14.

kunde, dd. Innspruck am Mittwoch nach Dionystag 1491[1]), sowie zu seinem Rathe mit einer Bestallung von 600 fl. ernannt hatte, legte er einige Anstände zwischen dem Grafen Eberhard und dem Kloster Lorch (1494) bei. Im folgenden Jahre (1495) begleitete Gr. Hugo den Gr. Eberhard von Würtemberg auf den Reichstag nach Worms, woselbst letzterer (21. Juli 1495) von Kaiser Max zum ersten Herzoge von Würtemberg ernannt wurde. Nach dem Tode des Herzogs blieb er noch einige Zeit bei dem Herzog Eberhard dem jüngern von Würtemberg[2]). Da ihn aber dieser, als einem alten Freunde des verstorbenen Herzogs, haßte, auch viele Aenderungen vornahm, die dem Gr. Hugo nicht gefielen, verließ er (1497) mit mehreren der ältern Räthe dessen Dienste und zog sich auf seine Herrschaften zurück und nahm seinen Wohnsitz auf dem Schlosse Sigmaringen, woselbst er als Haupt der Werdenberger Familie bis an seinen Tod (1508) verweilte.

§. 20.

Fortsetzung.

Die Söhne des Grafen Georg von Werdenberg.

(1494—1534.)

Der Gr. Georg von Werdenberg war der einzige der drei weltlichen Brüder der Söhne des Gr. Hans, welcher mit Katharina, Markgräfin von Baden, vermählt, drei Söhne und mehrere Töchter (§. 18) erzeugte. Diese drei Söhne waren Johann V., Christof und Felix. Mit ihnen starb der männliche Stamm der Grafen von Werdenberg aus.

So wie die drei älteren Grafen, ihr Vater und beider Onkel: Ulrich und Hugo, in vielfacher Beziehung ganz verschieden waren, so zeigte sich bei den obigen drei Brüdern eine große Verschiedenheit des Charakters, ihrer Fähigkeiten, welche auf ihre Schicksale und ganzes Leben von bedeutendem Einflusse waren. Der älteste, Johann, scheint ein guter, minder tüchtiger und minder thätiger Mann gewesen zu sein, daher er auch, ungeachtet seines Erstgeburtrechtes, weniger beachtet wurde und nie als Haupt der Familie erscheint. Sein zweiter Bruder, Christof, übertraf

---

[1]) Ist vidimus der Stadt Pfullendorf 1502 im Fürstl. Fürstenb. Archiv, s. Anhang Nr. 308.

[2]) Sattlers Geschichte der Herzoge Würtembergs, I. Bd. S. 8.

ihn in dieser Beziehung, zeigte sich aber jederzeit als ein einfacher, ruhiger und Frieden liebender Mann und sein ganzes Leben und Wirken war das Bild eines ächten deutschen Edelmannes seiner Zeit. Ganz anders war das Treiben und Thun des jüngsten Bruders Felix, auf ihn hatte sich der Geist seines Onkels, des Grafen Hugo, vererbt. Er war stolz, ehrsüchtig, höchst reizbar, dabei thätig, ein wakkerer Kriegsmann, ein noch größerer Hofmann. Am Hofe Kaisers Max I. erzogen, mit dessen Gnade und Vertrauen beehrt, kam er nach dessen Tode an den Hof dessen Enkels, des K. Karl V., an welchem er mit dessen Räthen und Hofherren, Spaniern, Italienern und Niederländern zusammentraf, welches auf ihn und seinen Charakter nicht ohne Einfluß blieb, ungeachtet er den Deutschen nie verläugnete. Sein Ansehen, sowie sein Einfluß auf seine Familie blieb daher immer das größte und sein Name war in Deutschland allgemein bekannt und berühmt. So lange ihr Onkel, Gr. Hugo, lebte, war dieser das Haupt der ganzen Familie, welcher mit standhafter Vorliebe bis an seinen Tod seinen Lieblingsplan, die Familie Werdenberg zu erheben, verfolgte. Er war es daher auch, welcher die drei Brüder, seine Neffen, vermochte, am Montag nach St. Georgentag 1494[1]) unter sich einen Vertrag abzuschließen, nach welchem sie sich gegenseitig anheischig machten, daß, wenn einer aus ihnen sterben sollte, ohne männliche, ebenbürtige Erben zu hinterlassen, die Ueberlebenden Erben seiner Güter sein sollten. Kaiser Max bestätigte diesen Erbverein zu Worms den 14. Mai 1495[2]). Eben so wußte Gr. Hugo seine beiden Brüder, Georg und Ulrich, zu bewegen, daß sie am Montag nach Veitstag 1498 festsetzten, alle ihre Herrschaften, Güter u. s. w. sollten zwar auf die obigen drei Söhne des Georgs übergehen, allein sie wollten einen aus ihnen benennen, der sich allein verehelichen dürfe[3]). Dieser sollte seinen Wohnsitz in Sigmaringen aufschlagen und ihm sollen „zur Erhaltung der Er, und irs Stamms" die Herrschaften allein gehören, dagegen er verbunden sein, für die Bedürfnisse seiner Brüder zu sorgen, ohne deren Rath und Beistimmung er auch keine Schulden machen oder etwas von den Gütern veräußern dürfe. In Folge dieser Bestimmung wurde laut Urkunde vom 30. März 1500 Gr. Christof mit Einwilligung des Gr. Hugo und des erstern Brüdern, Johann und Felix, mit Eleonore, einer Tochter des Markgrafen Johann Franz von Mantua, durch die Vermittlung des Churfürsten Berthold von Mainz und der Herzogin Barbara von Würtemberg, vermählt[4]). Allein diese Verabredung erhielt bald eine Abänderung.

---

[1]) Original-Urkunde im Fürstl. Fürstenb. Archiv, s. Anh. Nr. 315.

[2]) Orig.-Urk. im Fürstl. Fürstenb. Archiv.

[3]) S. Anh. Nr. 319.

[4]) S. Anh. Nr. 320.

Gr. Felix, welcher sich im Gefolge des Kaisers Max in den Niederlanden befand, hatte sich in den Kriegen des Letztern mit Frankreich und den Niederländern vortheilhaft ausgezeichnet und stand als Anführer wiederholt an der Spitze ansehnlicher Heerhaufen. Zudem wurde er noch jung kaiserlicher Rath. Als solcher befand sich Felix (1503) in Köln, woselbst Pfalzgraf Philipp mit dem Kaiser ausgesöhnt wurde. Hier ernannte Kaiser Max ihn zum Ritter des Georgenordens, damals nach dem Orden deß goldnen Vließes des ersten Ordens der östr. Monarchie. Damit begnügte sich aber Kaiser Max nicht. Es lag in der alten Lehensverfassung, daß der Lehensherr gewissermaßen das Haupt und den Vater seiner Vasallen und Lehensleute vorstellte. Starb daher ein solcher und hinterließ Töchter oder unmündige Kinder und keine nahen Verwandten, die Vatersstelle bei denselben vertreten konnten oder wollten, so war es Ehrensache und Pflicht des Lehensherrn, sich ihrer als Vater anzunehmen. So stellte sich ein ehrenhaftes Familienverhältniß heraus, was zur Folge hatte, daß die elternlosen Erbtöchter nur mit Einwilligung ihres Lehensherrn, als ihres Vaters, sich verheirathen durften, was wohl auch, wie alles Menschliche gebraucht, auch leicht mißbraucht werden konnte und auch wurde, um verdienten Männern, oft aber auch nur Günstlingen und Schmeichlern, Belohnungen für geleistete Dienste zukommen zu lassen, ohne daß es dem Fürsten etwas kostete. Auf diese Weise geschah es, daß Kaiser Max seinen Liebling und treuen Diener, dem Neffen des alten Raths seines Vaters, den Gr. Felix von Werdenberg, die Erbtochter des Gr. Claudius von Foy und Neufcastell (1505) vermählte[1]. Diese besaß in den Niederlanden (Luxemburg) bedeutende Herrschaften. Die Zimmersche Chronik benennt diese Mußelburg, Montmedi, Zoluern, Bryberg[2]). Daß die Güter von Bedeutung waren, geht schon hieraus hervor, daß er selbst erklärte, er habe (außer seinen väterlichen Gütern) andere Herrschaften genug. Die Hochzeit fand zu Trier den 14. Mai 1505[3]) in Gegenwart des Kaisers Max statt, und den 25. Juli d. J. wiesen Gr. Hugo, Johann und Christof der Neuvermählten 200 fl. jährlich als Leibgeding auf die Einkünfte von Veringen und der Dörfer Enslingen, Bilafingen und Warmthal an, Gr. Felix nannte sich nach einer spätern in französcher Sprache ausgestellten Urkunde: Felix, Comte de Werdenberg seigneur de Neufchastell[4]) de Castell sur Mezzette.

Die Gräfin Elisabeth selbst war mit dem nunmehrigen fürstlichen Hause Isenburg verwandt, nach einer Urkunde vom Montag nach Jubilate 1529[5]), nach wel-

---

[1]) S. Anhang Nr. 306.

[2]) Diese Orte, Montmedi ausgenommen, sind mir unbekannt.

[3]) Urkunde im Fürstl. Fürstenb. Archiv, s. Anhang Nr. 326.

[4]) S. Anh. Nr. 345.

[5]) Anh. Nr. 326.

cher sie ihr Leibgeding von jährlich 200 fl. ihren lieben Vettern, Anton und Salentin von Isenburg schenkt. Gr. Christof, der Bruder des Felix, trat um diese Zeit in die Dienste des jungen Herzogs Ulrich von Würtemberg, dessen Rath er (1553) wurde und mit demselben dem Leichenbegängnisse des Herzogs Albrecht von Baiern (22. Januar 1509) beiwohnte, sowie der Hochzeit Herzogs Ulrich mit Sabina, Herzogin von Baiern (1511) in Stuttgart, wohin ihn auch seine Frau begleitete[1]). Doch hielt sich Gr. Christof sonst fast immer in Sigmaringen auf, um gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann, welchen Kaiser Max bei seiner Krönung in Aachen (1486)[2]) zum Ritter geschlagen hatte, ihren alten Onkel Hugo zu unterstützen. Als Gr. Hugo (1508) starb, scheint die bisher unter den drei Brüdern bestandene Eintracht in etwas gestört worden zu sein. Graf Johann, der älteste, glaubte sich verkürzt und drang gegen die frühere Uebereinkunft (1498) auf eine Vertheilung der bisher gemeinschaftlich besessenen Herrschaften. Es versammelten sich daher zu Ulm Gr. Wolfgang von Oettingen und sein Sohn Karl, Wolfgang, Christof Schenk zu Limpurg, Ritter Wolfgang von Honburg zu Krauchenwies und Eberhard Jungnauer zu Trilfingen, welche am Mittwoch vor Veitstag 1510 einen Theilungsvertrag dahin errichteten[3]), daß Gr. Johann erhalten sollte: Trochtelfingen und Jungnau, zugleich habe er, als der älteste, die Familienlehen zu verleihen.

Heiligenberg und Sigmaringen mit Veringen sollten den Grafen Christof und Felix verbleiben. Der Ertrag von Heiligenberg wurde auf 2200 fl., von Sigmaringen auf 2100 fl. und Trochtelfingen mit Jungnau auf 990 fl. berechnet. Die Passiven der jährl. Renten betrugen 1732 fl. Einige Tage hierauf schenkte Gr. Felix[4]) „weil wir sonst und an andern Orten genugsam und wol versehen sind" seinem Bruder Christof „niemand zu suach und Nachteil, oder Entgeltnus, sonnder alain, uß rechter sonnderlicher brüderlicher Trewe und Liebe, so wir zu gemeltem unserm lieben Bruder Gr. Christoffen tragen, och den Guthouten und briederliche Hilff und Fruntschafften ꝛc." alle die Herrschaften und Ansprüche, die ihm in obiger Theilung zugefallen sind. Mitsigelt Wolfg. v. Honburg zu Krauchenwies, Ritter. Ungeachtet obiger Klausel war Gr. Johann mit dieser Schankung nicht zufrieden, sowie er auch mit Recht durch obige Theilung sich verkürzt glauben mußte. Um ihn zu befriedigen, brachte daher Eberhard, Freih. von Gundelfingen, Wolfgang von Hon-

---

[1]) Steinhofers würtemb. Chronik, Bd. III. S. 829 u. 964.
[2]) Fuggers östr. Ehrenspiegel, V. Bd. 33. Hptst. S. 954.
[3]) Urkunde des Fürstl. Fürstenb. Archivs, s. Anhang Nr. 328.
[4]) Orig.-Urkunde im Fürstl. Fürstenb. Archiv, s. Anhang Nr. 330.

burg und Eberhard Jungnauer (am Samstag nach St. Luzien 1512)[1]) einen neuen Vertrag zu Stande, nach welchem Gr. Johann nebst Trochtelfingen und Jungnau noch die Gülten zu Bettringen und Hohenberg und eine jährliche Rente von 772 fl. erhielt und von Bezahlung aller Schulden und Renten, welche auf den Gesammtherrschaften lasteten, freigesprochen wurde.

Die Familie der Freiherren von Brandis war um diese Zeit ausgestorben und ihre Herrschaften Vaduz und Blumenegg dem Reiche als eröffnete Lehen heimgefallen. Kaiser Max hatte sie dem Herzog Karl von Oestreich und dem Freih. Johann von Königseck geliehen. Dagegen erhob Gr. Johann von Werdenberg Einsprache, auf welche ihm Kaiser Max, dd. Augsburg 23. Mai 1510[2]) ein Drittel obiger Herrschaften gegen Verzichtleistung auf seine Erbsansprüche zuerkannte. Einige Wochen später (8. Juni 1510) wies ihm Kaiser Max dagegen als Entschädigung und gegen Abtretung des Umgeldes in Weidenhofen eine jährliche lebenslängliche Leibrente von 300 fl. auf das Vizthumamt zu Oestreich unter der Ens an. Gr. Johann, sowie er auf diese Weise seine häuslichen Angelegenheiten geordnet hatte, vermählte sich mit Katharina, einer Freiin von Gundelfingen, welcher er als Heimsteuer und Morgengabe mit Zustimmung seiner Brüder (Urkunde von Samstag nach Christi Himmelfahrt 1513)[3]) die Summe von 3300 fl. auf Trochtelfingen und Jungnau mit dem Wittwensitze in letzterm Orte anwies. An den um diese Zeit vorgefallenen Händeln wegen Ermordung des Gr. v. Sonnenberg scheint er nicht Theil genommen zu haben, wenigstens wird seiner hierbei nie erwähnt. Dagegen wurde er mit seinen beiden Brüdern, Christof und Felix von dem Kaiser Karl V. zu Worms den 7. März 1521[4]) mit den Grafschaften Heiligenberg und Sigmaringen belehnt.

Gr. Johann starb den 9. Juli 1522, ohne Kinder zu hinterlassen. Im J. 1511 (10. Mai) ermordete Gr. Felix von Werdenberg den Gr. Andreas von Sonnenberg auf dem Felde, nahe bei dem Dorfe Hundersingen bei Riedlingen an der Donau. Dieser Mord verursachte allgemeines Aufsehen in ganz Deutschland und gab Anlaß nicht nur zu mehreren Schriften, die damals schon von beiden Parteien gewechselt wurden, sondern auch zu einem merkwürdigen, langandauernden Streithandel, der erst mit dem Tode des Gr. Felix (1530) endete. Da jeder Theil zu seinem Vortheile sprach und schrieb, Freunde und Gegner fand, welche, wie immer, wo Parteien und Leidenschaften vorherrschen, die Geschichte dieses Mordes trübten, indem sie denselben zu entschuldigen oder die Schuld zu vergrößern suchten,

---

[1]) S. Anh. Nr. 331.
[2]) Orig.-Urk. im fürstl. fürstenb. Arch. Anh. Nr. 327 u. 329.
[3]) S. Anh. Nr. 332.
[4]) S. Anh. Nr. 336.

so sei es mir gestattet, den ganzen Hergang nach meistens bisher unbekannten Urkunden ausführlicher zu erzählen, um dadurch einen weiteren Beitrag zur Sittengeschichte der damaligen Zeiten zu liefern[1]).

Gr. Andreas von Sonnenberg war ein Sohn des Eberhards, aus der edlen Familie der Truchsessen von Waldburg. Dieser sein Vater hatte von den Brüdern Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans die Grafschaft Sonnenberg gekauft und bei der kaiserlichen Belehnung (1463) den Titel und Namen eines Grafen von Sonnenberg erhalten. Derselbe erhielt von Herzog Sigismund von Oestreich-Tyrol die Herrschaften Scheer, das Dinggau (1452)[2]) und Dürmentingen mit dem Schloß Bußen und pfandweise die Stadt Mengen. Gr. Eberhard von Sonnenberg starb (1479) und hinterließ vier Söhne. Der dritte, Andreas, erhielt nach seines Vaters und seines ältesten Bruders Eberhard Tode (1483) obige Herrschaften und im J. 1510 noch Mengen. Dadurch wurde er Gränznachbar der Grafen von Werdenberg. Gr. Andreas, von Person ansehnlich, stark, dabei stolz, heftig, ein tapferer und freudiger Kriegsmann, lebte von seiner frühesten Jugend ganz dem Kriege. Als ein treuer Anhänger der östreich. Kaiser, zog er mit dem Kaiser Friedrich in die Niederlande und verblieb da bei dem Heere des nachmaligen Kaisers Max. Als Anführer eines Haufens deutscher Söldner zeichnete er sich in der Schlacht bei Guinegate (1479) und durch Vernichtung eines Corps der Brugger unter Fleddern bei Corin (1488) aus. Eben so kämpfte er in Hungarn und noch im bairischen Kriege (1504).

Durch die Erwerbung von Scheer rc. kamen die Grafen von Sonnenberg mit den Grafen von Werdenberg in gränznachbarliche Berührung, welche zu öfteren Streitigkeiten um so mehr führte, als beide Häuser, sich zu vergrößern begierig, auf ihre vermeinten oder wahren Rechte eifersüchtig waren.

So lange Gr. Eberhard von Sonnenberg lebte, kam es weniger zu einem feindlichen Ausbruch. Als aber sein Sohn, Gr. Andreas, und dessen gleichgesinnter Bruder Johann die väterlichen Erbschaften angetreten hatten, da vermehrten und steigerten sich die Zerwürfnisse zwischen ihnen und den v. Werdenberg immer mehr. Vorerst verlangten die Grafen von Werdenberg, daß die Bürger der Stadt Mengen mit ihren Fracht- und Weinwägen aus dem Breisgau über Pfullendorf und durch

---

[1]) Hauptquelle dieser Erzählung ist die Zimmersche Chronik, deren Verfasser ein Enkel des Joh. Werner v. Zimmern, dessen Vater, wenn schon unschuldig, noch bei der Ermordung des Gr. Andreas mit betheiligt war, wohl den ganzen Verlauf aus dem Munde seines Vorfahrers und dessen hinterlassenen Schriften am besten kannte, sowie dann auch mehrere Orig.-Urkunden, die in dem Fürstl. Fürstenb. Archive sich befinden.

[2]) v. Memmingers würtemb. Jahrbücher, Jahrg. 1834. II. Hft. S. 261 u. s. w.

das Werdenbergische Gebiet fahren und da Zoll entrichten sollten. Dessen weigerten sich die Sonnenbergischen Unterthanen. Nun nahm Gr. Christof (einige sagen Felix) zwei Weinwägen mit Gewalt hinweg, welche den Bürgern der Stadt Mengen gehörten. Diese fielen, unterstutzt von einigen Knechten des Gr. Andreas von Sonnenberg, in das Sigmaringische ein und schleppten einige Werdenbergische Leute gefangen fort, um durch das Lösegeld sich schadlos zu halten. In der Zimmerschen Fehde nahm Gr. Andreas offenen Antheil gegen Werdenberg (s. oben), indem er nicht nur einen Scheinkauf über Wildenstein abschloß, sondern auch mit Rath und That half, daß Joh. Werner von Zimmern Mößkirch wieder erobern konnte. Dabei erreichten die Streitigkeiten zwischen den beiden Familien Werdenberg und Sonnenberg einen so hohen Grad, daß Kaiser Max (1497) sich veranlaßt sah, zur Beilegung derselben den Bischof Friedrich von Augsburg eigends zu bevollmächtigen. Diese Streitigkeiten betrafen theils die Gränzen beider Herrschaften, theils den Umfang der Gerichtsbarkeit, besonders aber die forsttheiligen Rechte. Noch von 1503[1]) findet sich ein Briefwechsel vor zwischen dem Gr. Andreas von Sonnenberg und den Grafen Hugo und Christof von Werdenberg wegen eines Forstfrevels und der hierdurch herbeigeführten Verhaftung eines Sonnenbergischen leibeigenen Dieners, welcher in einem abstoßenden und barschen Tone geführt wurde. Zu diesen Familienzerwürfnissen scheint eine neue persönliche Feindschaft zwischen dem Gr. Andreas von Sonnenberg und dem Gr. Felix von Werdenberg gekommen zu sein. Beide standen in Diensten des Kaisers Max, beide glaubten wohl mit Recht besondere Verdienste sich erworben zu haben und doch bevorzugte der Kaiser den Gr. Felix von Werdenberg. Gr. Andreas von Sonnenberg, stolz auf seine persönliche Tapferkeit, Stärke und Kraft überschätzte wohl seine Verdienste und übersah die höhere, geistige Befahigung und die Thätigkeit des Gr. Felix, welche der Kaiser wohl zu würdigen und zu benutzen wußte, indem letzterer eben so ein tuchtiger Kriegsmann, als ein gebildeter Hofmann und vorzüglicher Rath war. Gr. Andreas scheint durch diesen dem Gr. Felix zu Theil gewordenen Vorzug besonders erbittert geworden zu sein und dessen Feindschaft auf einen hohen Grad gesteigert zu haben. Den hingeworfenen Fehdehandschuh hatte Gr. Felix bei seinem Stolze und großer Reizbarkeit mit tiefem Ingrimme aufgegriffen und ein vielleicht sonst weniger beachteter Zwischenfall brachte einen Ausbruch hervor, der jedenfalls höchst bedaurungswürdig war und dessen Verlauf und Folgen sich nur aus der vorangegangenen Stimmung erklären lassen. Dieser Zwischenfall trug sich auf der Hochzeit des Herzogs Ulrich von Wurtemberg mit der bairischen Herzogin Sabina (1511) zu und endete mit der Ermordung des

[1]) Sigmaringer Archivsurkunde.

Gr. Andreas von Sonnenberg. Diese Hochzeit fand zu Stuttgart den 2. März 1511 statt. Eine große Anzahl von Fürsten, Grafen und Rittern fanden sich bei derselben ein (man zählte 2000 Pferde und 345 vornehme adelige Damen)[1]). Auch der Kaiser Max schickte eine eigene Gesandtschaft, welche in seinem Namen den Hochzeitsfeierlichkeiten beiwohnen sollten, denn nicht nur war Herzog Ulrich von dem Kaiser damals hoch geachtet, sondern Sabina, die Braut, war auch seiner Schwester Katharina Tochter. Die kaiserliche Gesandtschaft bestand aus Gr. Eitelfritz von Zollern, Gr. Felix von Werdenberg und Gr. Sigmund von Lupfen. Unter den anwesenden Gästen befanden sich auch die beiden Grafen Christof und Johann von Werdenberg sowie Andreas von Sonnenberg und sein Tochtermann, Truchseß Wilhelm von Waldburg. Die Auszeichnung und der Rang, welchen Gr. Felix als kaiserlicher Gesandter genoß, erbitterten den gegen erstern ohnedies feindlich gesinnten Andreas von Sonnenberg noch mehr. Als daher Gr. Felix die herzogliche Braut nach einigen in die Kirche, nach andern zu einem Vortanze führte, rief Gr. Andreas: „Richte dich auf, strecke dich, Werdenberg," denn Gr. Felix war etwas klein, die Braut hingegen groß und ansehnlich. Auf die Bemerkung, daß dieses eine Beleidigung des Gr. Felix sei, erwiderte Gr. Andreas: Was ihm dieses Studentlein thun wolle, er wäre nicht so keck, ihn zu beißen, wenn er auch seinen kleinen Finger zwischen dessen Zähne legen würde. Der ehrgeizige und reizbare Gr. Felix nahm diese Aeußerungen, welche ihn des Mangels an Muth und selbst der Feigheit vor einer so großen und ansehnlichen Versammlung beschuldigten, sehr empfindlich auf. Die Zimmersche Chronik schreibt hierüber: „Grave Felix von Werdenberg demnach er insonnderhait ganz unvertreglich und eines hochen Gemüeths hat er obgehörter Worten zu Stutgarten ergangen, auch solcher Verachtung nit vergeßen kennen, oder wellen; sonnder die sovil und dermaßen zu Herzen gefast, das er darvor wenig Rhuo gehapt."

---

[1]) Eine sehr ausführliche Beschreibung der Hochzeitsfeierlichkeiten mit dem Namensverzeichnisse fast aller Anwesenden liefert Steinhofer in seiner württemb. Chronik, Th. I. S. 256 u. Th. III. S. 960—1010. Derselbe erzählt auch Th. I., S. 267 u. Th. III., S. 1011 die bei diesem Anlasse vorgefallenen Streitigkeiten zwischen dem Gr. Felix von Werdenberg und Gr. Andreas von Sonnenberg. Vergl. Sattlers Geschichte der Herzoge von Würtemberg, Th. I. S. 116.

Nach Steinhofer wurden bei dieser Hochzeit verbraucht: 136 Ochsen, 1800 Milchkälber, 570 Kapaunen, 1200 Hühner, 2759 Krametsvögel, 11 Tonnen Salmen und Lachs, 5 Tonnen Rheinfische, 90 Tonnen Heringe, 36 ℔ Imber, 120 ℔ Gewürznelken, 40 ℔ Safran, 35 ℔ Süßholz. Verbacken wurden 6000 Scheffel Früchte, ohne was an Schweinen, Wildpret und Eiern verzehrt wurde.

Wirklich drohte Gr. Felix, sich an Gr. Andreas zu rächen und es wäre gleich damals wohl zu einem Ausbruche gekommen, wenn nicht Herzog Ulrich von Würtemberg selbst als Vermittler aufgetreten wäre und die beiden Gegner zu beruhigen gesucht hätte. Gr. Felix mag auch wohl das Unschickliche gefühlt haben, besonders in seiner Stellung als kaiserlicher Abgeordneter, eine Feierlichkeit durch weitere alsbaldige Verfolgung seiner Rache zu stören. Er begnügte sich daher mit ausgestoßenen Drohungen, die aber dem Herzog Ulrich sowohl, als selbst dem Kaiser Max so bedenklich erschienen, daß ersterer einen Tag festsetzte, um selbst diesen Handel auszugleichen, letzterer aber seinem Landvogt von Nellenburg, dem Christof Schenk von Limpurg, den Auftrag gab, beide Parteien mit Zuzug ihrer Freunde zu vergleichen. Allein, ungeachtet die letztern wohl damit zufrieden waren und hofften, der ganze Handel werde auf diese Weise gütlich beigelegt werden, so genügte alles dieses dem Gr. Felix nicht, welcher die ihm angethane Schmach und Kränkung seiner Ehre nur mit dem Blute seines Feindes abwaschen zu können glaubte [1]).

„Gleich nach der Hochzeit zu Stutgarten ist Gr. Felix geen Mußelburg geritten, daselbsten Er Ime entlihen fürgenommen, sich an Gr. Endreßen zu rechen. Dieweilen er nur außer seinen oder seiner Brüder Heußern solches nit fueglich zu wegebringen konnte, die Brüder aber (besonders der ruhige friedliche Christof) wovon sie seines Vorhabens bericht gewesen, eine solche thätliche Handlung nit gestattet hetten“, wendete sich Gr. Felix an seinen Schwager, Joh. Werner von Zimmern, Hrn. zu Wildenstein, zu dem er ein besonderes Vertrauen hatte. Diesem schrieb er nun eigenhändig: „Da Im ein Walch in Luttringen ain Hochmuet bewißen, auch das die Luttringer alle an In als einen Teutschen alle wellen geritten sein. Hierauff bitte er Ine uff alle Liebe und Trewe, so er zu Im hab, auch uff alle Dienst, die er, Gr, Felix, Ime sein Lebenlang noch mer beweißen und thuon, ob sich, das Er Im ain Pferdt 8 oder 10 gen Wildenstain schicken wurde, ob er Ime die haimlich vor sein Bruder Gr. Christophen behalten welte, denn er im Sinn sich dermaßen in die Sach zu schiken, das die Walen Ime ein andermal zufrieden laßen und sehen werden, das sie die Teutschen nit alfo verachten sollen, mit Erpiettung solches gegen Inne Hrn. Johannsen Wernhern, mit Leib und Guett wiederum zu verdienen. Actum Mittwoch vor Lätare 1511.“ — Johann Werner von Zimmern, ohne was Arges zu denken oder die Absicht des Gr. Felix zu ahnden, ging in den Vorschlag ein und letzterer schickte einige Pferde nach Wildenstein und bewarb sich bei seinem Bruder und der Stadt Biberach um einige vertraute Knechte, welchen auch die Wege und Stege im Höhgau und Madach bekannt seien. Dieselbigen haben sich bei drei

[1]) Nachstehende Geschichtserzählung ist größtentheils wörtlich der Zimmerschen Chronik (von welcher oben) entnommen.

Wochen „ungefarlich in Wildenstain enthalten, sein also still und heimlichen zu- und abgeritten, dermaßen das Niemand deßen einige Kundschafft hatte. Es ist auch Gr. Felix zu Zeiten selbs gen Wildenstain kommen, ettliche Tage verborgentlich alda verharret, nachgendt zu seiner Gelegenheit wider verritten. In welcher Zeit seine Knechte mitthails die Furt an der Thonau auch ander Weg und steg beritten, und in den Welten gehalten, sonderlich aber hat ainer unter denselben, Hans Graf genannt, etliche Tag vor der That alle Kundschafften eingenommen. Wiewol nun Gr. Endreß sein Heimwesen mehrtheils in der Scheer (Stadt und Schloß), so hat er doch ain Brauch, vilmals uff sein Schloß den Bußen zu spaziren, und ist die sag gewest, er hab ain Mezlin alda gehapt. Sollichs hat Gr. Felix durch seine Kundschaffter erfaren. Nemlich ist seiner knecht ainer, den 9. May 1511 in der Nacht für Wildenstain k'hommen und ain Hörnlein geblasen. Gleich als Im das vom Wachter daselbs angezaigt, ist Er, ane Verzug, mit seinen Pferdten, deren er bei 8 oder 10 gehapt, ufgeweßen, in die Weldt hinabgezogen. Selbigen Tags, Sampstag den 10. Mai ist Gr. Endres mit drien Knechten, und ainem Kaplan, ohne Gerüst, auch ohne allen Harnisch, sonndern allain wie ain Waidmann beklaidet, vom Bußen das feldt heraufgezogen, Willens nach Scheer zu reyten, und als Er schier geen Hundersingen khomen, und seine Knechte ettlicher Raisigen ungefärlich bey 9—10 gegen Inen das Riedt herab gezochend, gewahr worden; hat er, als vor Niemandt sich besorgend, sinen Knecht fürgeschikt, beschaidt zu geben, und zu nemmen. Als nun dieselbigen zu den Werdenbergischen Reutern (deren sie doch keinen, nachdem sie Ire Kappen biß über die Nasen gezogen, und sich vermummt, kennen megen) kommen, und wer sy seyen gefragt, haben sy geantwortet, sie seyen Twielisch (von der Feste Hohentwiel, so damals der von Klingenberg war). Indem als Gr. Endres herzukhommen, hat alner unter den Werdenbergischen geschrieen: Schieß ab. Da haben sie merthails uff In abgeschossen, und gefellt. Sobald das geschehen, hat Gr. Felix mit den Sonnenbergischen darein gehauen, haben zugleich mit Schefflingen (Lanzen) und Schwerdtern zu Gr. Endres trunngen, und In gestochen und gehauen, und zu Erden gefelt, das Pferdt unter Im erstochen, auch weder Rede, noch einiger Rechtfertigung gebraucht, dergleichen nit angezaigt, wer sy seyen, oder warum das beschehe, Ime also mannchen Stich und Straich ligendt gegeben, und in Somma, wiewol er sich sovil er kundte, zu der Wehr gestellt, so ist er doch lezlich mit vilen Stichen und Wunden von sein Pferdt, nachgehends vom Leben zum Tod ellendlichen gepracht worden, so als man ihn nach Scheer gepracht, er bey 20 Stich und Wundten hatte. Do ist Gr. Felix nach der That selbigen Tags uff Warttemberg, und nachgehend uff Mußelburg geritten." Auf den Abend desselben Tags schrieb er mit eigener Hand an seinen Schwager, Johann Werner

v. Zimmern einen Brief. Die Ueberschrift hieß: Johann Werner von Zwilch [1]). Den Brief unterschrieb er: Hans Krampffeder. Dieser Brief lautete: „Meinen freundlichen Grueß lieber Schwager! Ich lasse Euch wissen, daß ich heute habe wollen reuten zu Kais. Majestät, so ich khommen bin biß gen Hundersingen, hab ich 6 oder 7 Pferdt sehen gegen mir ziehen. Alßbald Inen unter Augen geschikt, und wellen Beschaidt geben, haben sie kainen Beschaidt geben, und von Stund an uff min Knecht abgeschoßen. Da ich das sah, kam ich mein Knecht zu Hilff und sah, das einer vom Leder geraunt. Da haw ich darein, und hab sovil gehandelt, das mir laid ist. Darumb bitt ich Euch, ir wellt thuen, als ich Euch vertrau, und verbrennt den Brieff, alsbald Ir in gelest."

Aus dieser einfachen Erzählung, die gewiß von einem Manne herrührt, der genau von allen dieser Ermordung vorangegangenen Thatsachen unterrichtet und ein Freund der v. Werdenberg war, sehen wir, daß die Ermordung des Gr. Andreas von Sonnenberg durch den Gr. Felix ein vorsätzlicher Mord war, den letzterer an ersterem nach einem tief angelegten Plane aus Rache und zur Wiederherstellung seiner tief verletzten Ehre, wie er glaubte, unternahm, daß er aber auch die Schuld eines vorsätzlichen Mordes auf eine zwar unwahre, aber doch scheinbare Weise von sich abzuwälzen suchte, daß er der angegriffene Theil gewesen sei und er sich nur des Rechtes der Vertheidigung bedient habe. Allein diese seine Entschuldigung täuschte, wenigstens in der ganzen Umgegend, in welcher die That geschah, Niemanden. Ein allgemeiner Schrei des Entsetzens und Unwillens erscholl. Gr. Christof von Werdenberg, der gewiß seinen Bruder Felix herzlich liebte, sprach laut seine Mißbilligung über diese That aus, indem er gleich den andern Tag nach Scheer an die Verwandten des Ermordeten nicht nur ein herzliches Schreiben abgehen ließ, in welchem er seine Unkenntniß, Theilnamlosigkeit und Unschuld an dieser That, zugleich auch seinen Abscheu an derselben bezeugte. Sein allgemein bekannter Charakter, seine Rechtlichkeit verliehen auch seinen Worten so viele Glaubwürdigkeit, daß selbst die Freunde des Grafen Andreas ihn von aller Mitschuld an dem Morde frei sprachen. Mehr Mühe hatte Joh. Werner von Zimmern, seine Unschuld glaubwürdig zu machen, da von Wildenstein, seinem Schlosse, der Zug vorbereitet wurde und ausging, welcher die Ermordung des Gr. Andreas zur Folge hatte. Als aber auch dieser seine Unschuld unter Darlegung aller Umstände eidlich behauptete, sprach man auch ihn von der Schuld frei, die nun allein auf dem Gr. Felix von Werdenberg haftete. Gegen ihn erhob sich daher die Stimme des Volkes und des Adels mit großer Entrüstung. An der Spitze des letzteren standen Wilhelm, Truchseß von

[1]) Wahrscheinlich eine Anspielung auf die gewöhnliche Kleidung, auch selbst noch mehrerer vom Adel, die zu Hause sich in Zwilch kleideten.

Waldburg, der Tochtermann und Erbe des Ermordeten, und dessen Vetter, der bekannte Georg, Truchseß von Waldburg, beide angesehene und hochgeachtete Männer. Ersterer hielt es für seine besondere Pflicht, den Mörder zu verfolgen, damit er zur verdienten Strafe gezogen werde. Für den Truchseß Wilhelm war dieses eine Ehrensache, die er mit ausdauerndem Ernste und Eifer betrieb. Gr. Felix von Werdenberg hatte seine schwäbischen Besitzungen an seinen Bruder Christof abgetreten, er selbst hielt sich auf den entfernten, erheiratheten Gütern auf und scheint längere Zeit Schwaben gemieden zu haben. Es blieb daher den Klägern nichts übrig, als ihn vor dem Richterstuhle des Kaisers zu belangen, dessen Rath und Diener er war. Dieses geschah zu Trier vor dem Kaiser Max und den versammelten Fürsten (1512). Zugleich klagten sie in öffentlichen Schriften den Gr. Felix von Werdenberg des Meuchelmordes an; letzterer dagegen vertheidigte sich damit, daß er die Ermordung des Grafen, als durch die Nothwehr herbeigeführt, darzustellen suchte. Kaiser Max fand die Sache so hochwichtig, daß er mit der Entscheidung zögerte, wobei er sich dem Gr. Felix immer noch geneigt zeigte, entweder weil „Gr. Felix bey Kaiser Max Jugendt uff zu Hof gedient, sich auch darneben in Kriegssachen, und außerhalb dermaßen gehalten, dadurch der Kaiser Ime insonderhait mit Gnaden genaigt“ [1]) war, oder weil er wirklich den Felix für minder schuldig hielt und sich selbst dadurch betheiligt glaubte, daß dieser als sein Abgeordneter und in seinem Dienste beleidigt worden war. Endlich erließ Kaiser Max, dd. Steyer den 7. März 1514, ein Mandat [2]), nach welchem er unter Berufung auf die hierüber gepflogenen Verhandlungen des Reichstages zu Köln (1512) sowie auf andern von ihm gehaltenen Rechtstagen, welchen jedoch die Truchsessen nur durch einen Abgeordneten angewohnt hatten, der Kaiser „aus beweglichen Ursachen den gemelten Gr. Felixen, auch alle die bey Im in solcher Handlung gewesen sein, und an dem gemelten todtschlag verdacht oder verwant sein möchten, der peinlichen straff auch anndern pennen und verwürkungen, darein sy gefallen sein möchten, gnedigtlich absolviert und entlediget und Sy widerumb in unser und des hl. Reichs gnad, Huld, schuz und Scherm aufgenommen, und zu besitzung Irer gueter, auch aller Eren, gerechtigkait, Erbschafften, und Freyhaiten, Restituiert, und in Iren vorigen Standt gesezt haben, absolvieren, entledigen, nemen auf, Restituieren und setzen Sy auch in solchs alles von Römischen Kaiserl. macht Vollkommenhait, aigner Bewegnus, und rechter wißen in chrafft diß Brieffs“.... Zugleich befiehlt der Kaiser, daß Niemand fernerhin besagten Gr. Felix „unsern Rat und fürschneider mit, noch on Recht, geistlichen oder weltlichem, nit angesprochen, gerechtfertigt, beclagt oder beswert“ werden soll,

---

[1]) Sind die Worte der Zimmerschen Chronik.

[2]) Das Original liegt im Fürstl. Fürstenb. Archiv, s. Anh. Nr. 333.

vielmehr soll jedes weitere Erkenntniß ungültig und wer diesem Mandate entgegenhandelt, in eine Strafe von 50 Mk. Gold verfallen sein. Doch behält sich der Kaiser vor „das derselb Gr. Felix von Werdenberg solchen ungewerlichen Todtslag an demselben beganngen, der Seel zue Hail pueßen und beßern soll, nach unnser erkanntnuß und gepieten.“ — Daß die Freunde des ermordeten Gr. Andreas von Sonnenberg mit diesem Mandate nicht zufrieden waren, ist leicht erklärbar. Sie machten daher weitere Einreden, die aber zu nichts führten, vielmehr wiederholte in einem zweiten Mandate, dd. Innspruck den 2. Nov. 1518[1]), Kaiser Max obige Freisprechung des Gr. Felix, nur kam er auf obige festzusetzende geistliche Buße zurück, zu deren endlicher Regulirung er eigene Commissaire ernannte. Kaiser Max starb bald darauf (11. Jan. 1519), doch hielt dieses die kaiserl. Commissaire nicht ab, ihr Geschäft fortzusetzen, wobei sie sich auch bemühten, einerseits die streitigen Rechte zwischen den von Werdenberg und den Truchsessen, als Herren von Scheer &c. auszugleichen, anderseits letzteren eine Entschädigung angedeihen zu lassen. Diese kaiserl. Commissaire waren Gr. Rudolf von Montfort, Schweikart, Freih. von Gundelfingen und der bekannte Ritter Georg von Frondsberg. — Nach mehrjähriger Verhandlung erließen sie endlich am Montag nach St. Katharinentag 1524 eine Entscheidung, die sie beiden Parteien zustellten und die ihres interessanten Inhaltes wegen hier im Auszuge stehen mag.

Gr. Felix soll dem Gr. Andreas einen feierlichen Gottesdienst zu Riedlingen durch 1 Bischof, 2 gefürstete Prälaten, 9 Aebte und 100 Priester auf seine Kosten abhalten lassen. Außer den aufgesteckten einpfündigen Wachskerzen sollen 4 Baumkerzen, jede 1 Centner schwer, bei der Bahre angezündet werden. Während des Gottesdienstes soll Gr. Felix vor der Bahre knieen „und nichts nit an oder uffhaben, dann ain wullin grawen rock, der gemacht soll sein als ains priesters Rok lang bis uff die erden.“ Neben ihm sollen 8 Grafen oder Freiherren, hinter ihm 9 Ritter und 18 Edelleute in Klagemänteln knieen. Ehe der Gottesdienst angeht, soll ein Umzug gehalten werden, woran die Obigen jeder mit einer zweipfündigen Wachskerze, dann der Gr. Felix „mit aim bloßen schwert an seinem Arm tragend“ hierauf das Kreuz und die Geistlichkeit und zum Schlusse die gräflich Sonnenbergischen Verwandte und Freunde. Nach Verlesung des Evangeliums soll der Opfergang stattfinden, voran die Freundschaft des Ermordeten, hierauf „ain Edellmann mit aim bloßen schwert gen, und dem schwert den spitz under sich und den knopff über sich keren. Item Es sollen uff dem schwertzknopff und Creutz 3 liechter gesteckt werden. Item darauff soll der Sonnenbergisch fan gen, in der Mitti gebrochen. Nach demselben der Sonnen-

[1]) S. Anh. Nr. 334.

bergische Schilt u. s. w. Dazu soll Gr. Felix uff den Bußstag den Truchsäßen zu hannden überantwurtten und bezaln 5000 fl. rh. und dieselben durch sy die Truchsäßen nochmals an ain öwige stifftung zue schär in der pfarrkirche, da Graff andreas begraben ligt, zu trost und heil finer seel, nach der Tauchsäßen maynung, gut bedunken und gefallen, angelegt und verwendt werden."

„Item nach dem Ampt Soll allen Armen lewten sovil der by Hannden sint, jettlichem zwai Pfundt Flaisch, für 2 drgl. brott, und ain creutzer umb Gots willen geben werden."

„Item Graff Felix soll von stund an nach der Bußs In zwaien monaten, diese nachgenden kilchfert thun, und von dem Wallen oder raysen nit lassen, bis die all vollbracht werden; die ersten gen Iherusalem, die annder gen Rom, die dritte gen St. Jakob, die vierden gen Auch. Unter den drey ersten soll er in aigner person dero aine, und die anndern mit Edelleuten versehen." Da aber obiger Mord durch Zwistigkeiten wegen Gerichten und Forstrechten veranlaßt worden zu sein schien, so wird festgesetzt, daß alle Gerichtsbarkeit in der Stadt Scheer, den Dörfern Blochingen, Ennentach und der Mühle zu Bitzkofen dem Truchseßen Wilhelm und seinen Erben unbestritten angehören. „Es soll och die Irrung, so die benannten v. Werdenberg gegen Hrn. Wilhelm Truchsaßen, Schwinhetzens halb in Irem Vorst haben und vermainen, das er wie er bißher gethon hat, nit hetzen söll hiemit absein, und soll und mag Hr. Wilhelm Truchsäß, sin erben und nachkommen. In benannter der v. Werdenberg vorst.... one Irrung und intrag der von Werdenberg. Beren[1] und Schwin wol hetzen, fahen und darnach straiffen in aller Maßs, wie er dann in sinem aigen Vorst pflegt ze thun" u. s. w.

Diese Bestimmungen erscheinen für den Gr. Felix hart und schwer, nicht nur in Beziehung auf seine Person, sondern auch in Beziehung auf die bedeutenden Kosten und Auslagen. Nach allem scheint Gr. Felix sie auch ganz umgangen zu haben, wenigstens findet sich nirgends einige Nachricht, daß diese Buße vollzogen worden sei, wozu wohl vieles dazu beigetragen haben dürfte, daß Gr. Felix so wie von dem Kaiser Max, so auch von dessen Enkel, Kaiser Karl V., sehr begünstigt

[1]) Auffallend ist es, daß im J. 1524 in den Forsten zwischen Sigmaringen und Scheer sich nach dieser Urkunde noch Bären aufhielten.

Dieser Anmerkung fezte der hochverehrte und gefeierte Herr von Laßberg zu Eppishausen eigenhändig bei:

„Zu obiger Anmerkung bemerke ich, daß ich den Mann gekannt habe, der dabei war, als in dem Fürstenbergischen in der Pfarrei Schoppach im Kinziger Thale der letzte Bär geschossen wurde um 1740—1744, und daß mein Großvater, Joh. Christoph v. Laßberg, einen Pelz von lauter im Fürstenbergischen geschossenen Luchsen trug.

Joseph v. Laßberg. 1843."

wurde. Gr. Felix hielt sich nämlich nicht nur fast immer am Hofe Kaisers Karl V. auf, sondern wurde auch unter dessen geachtetsten deutschen Räthen gezählt, der sich des besondern Vertrauens und der Gunst des Kaisers rühmen konnte. Den Beweis finden wir schon darin, daß der Kaiser ihn mit dessen Brüdern mit den sämmtlichen Werdenbergischen Besitzungen belehnte, auch ihn zum Ritter des goldenen Vließes, des ersten Ordens in der spanisch-niederländischen Monarchie, ernannte, ihm 2400 Livre jährlich Gehalt als Rath anwies und ihm laut Urkunde, dd. Brüssel 28. März 1528, die Nutznießung der Grafschaft Rouhy gegen einen Abzug von 1200 Livre an obigem Gehalt auf die Dauer seines Lebens überließ [1]).

Auf diese Weise durch des Kaisers Huld und Gnade geschützt, achtete er die Klagen und Beschwerden der Truchsessen von Waldburg wenig, um so weniger, als ein großer Theil seiner persönlichen Feinde starb und das Gehässige seiner That (die Ermordung des Gr. Andreas) mit den Jahren vieles an seiner Gräßlichkeit verloren hatte. Mit dem Kaiser Karl V. kam, als einer der angesehensten Hofherren, Gr. Felix (1530) auf den so bekannten Reichstag nach Augsburg. Da sah er noch seinen Bruder, den Gr. Christof, welcher gleichfalls diesen Reichstag besuchte. Mit seiner eigenen Heftigkeit und schonungslosen Parteisucht nahm Gr. Felix auch an den so merkwürdigen Ereignissen dieses Reichstages Theil. Sei es, um sich dem Kaiser und dessen so viel geltenden spanischen Räthen zu empfehlen, oder auch aus persönlicher Ueberzeugung und Abneigung einer Folge der Erziehung und des steten Aufenthaltes am kaiserlichen Hofe, soll Gr. Felix sich als ein erklärter und erbitterter Feind und Gegner der lutherischen Reformatoren gezeigt und sich sogar der harten Worte bedient haben: Er werde nicht ruhen, bis er zu Pferde bis an die Sporn in dem Blute der Lutheraner reiten könne. Den 11. Juli 1530 ging er Abends zu Bett, den andern Morgen fand man ihn in seinem Blute erstickt. Seine vielen Feinde und Gegner sahen hierin Gottes rächende und vergeltende Hand, die den Mann, welcher den Gr. Andreas auf eine so grausame Weise ermordet und, schon an Jahren vorgerückt, noch so blutdürstige Gesinnungen geäußert hatte, so plötzlich und unerwartet in seinem eigenen Blute sterben ließ. Diese Genugthuung, welche des Volkes Urtheil und Stimme den Truchsessen gewährte, mußte ihnen genügen, da eine von dem Truchseß Wilhelm in seinem und seiner Freunde Namen unterm 13. Febr. 1531 eingereichte weitere Klagschrift [2]) den Hr. Christof v. Werdenberg, als den Erben des Gr. Felix, zum Ersatz der Prozeßkosten, welche wegen Ermordung des Gr. Andreas aufgewendet und auf 24000 fl. berechnet wurden, anzuhalten, gleichfalls ohne Erfolg blieb, wohl auch aus dem Grunde, weil nach wenigen

[1]) Orig.-Urk. im fürstl. fürstenb. Arch. Anh. Nr. 344.

[2]) S. Anh. Nr. 349.

Jahren mit dem Gr. Christof die Werdenbergische Familie ausstarb und ihre Besitzungen zertrümmert wurden.

Was nun den Gr. Christof selbst betrifft, so kränkte und betrübte ihn die Ermordung des Gr. Andreas sehr tief, theils weil er, als ein Mann des Friedens, ein Feind aller solcher Gewaltthätigkeiten war, theils, weil er seinen Bruder Felix zu sehr liebte, um nicht seinetwegen sehr besorgt und mit sich selbst in Zwispalt zu sein, da er ihn nicht verlassen, doch aber auch seine That nicht billigen konnte. Obwohl selbst die Feinde seines Hauses von seiner Unschuld überzeugt waren, so zog Gr. Christof sich doch von da an von allen Welthändeln zurück, lebte still und einfach zu Sigmaringen. Nur wo es sich um Handhabung der öffentlichen Ruhe und des Landfriedens handelte, trat er versöhnend und vermittelnd ein, besonders zeigte er dieses in jenen verhängnißvollen Aufständen der Landleute, welche besonders in diesen Zeiten (1524 u. 1525) zum Ausbruche kamen[1]). Lange vorher hatte sich diese dumpfe Gährung, die gleich einzelnen Gewitterwolken dem förmlichen Ausbruche vorangehen, durch kleinere und größere Aufstände angekündigt. Besonders konnte man die bewaffneten Aufstände der Klosterbauern zu Ochsenhausen, Kempten u. s. w., die wiederholt seit 1500 sich zeigten und nur durch den Schwäbischen Bund gewaltsam unterdrückt wurden, als die Vorboten derartiger größerer Ereignisse ansehen, die sich auch im rhein. Bundschuh (1513) und dem armen Konrad bei Schorndorf (1514) schon im größern Umfange zeigten. Da letztere den Gr. Christof, wohl auch schon als alten würtembergischen Diener, näher berührten, so begab er sich selbst nach Tübingen und von da nach Schorndorf, um diesen Aufstand bekämpfen zu helfen. Eben so war Gr. Christof Mitglied eines besondern Bundes, den mehrere Herren der Umgegend (15. Juni 1520, I. Abth. §. 11) zum Schutze und Wahrung ihrer Rechte abschlossen. Als nun der Aufstand (1524) in die Nähe seiner Besitzungen (in der Herrschaft der Grafen von Lupfen) wirklich ausbrach, befestigte er seine Schlösser und Städte, zog sich nach Sigmaringen zurück und schützte so sich und die Seinigen[2]). Aber auch seine eigenen Unterthanen nahmen an diesem Aufstande Theil und bildeten einen eigenen Haufen, welcher unter einem Eitel Hans stand und bei dem Unternehmen des Gesammthaufens auf dem Schwarzwalde (Sept. und Okt. 1524), sowie des Höhgauer Haufens gegen Radolfszell (1525) mitwirkte. In die Niederlage der größeren Haufen mit verwickelt, unterwarfen sich die Werdenbergischen Unterthanen wieder ihrem alten Herrn, dem Gr. Christof. Den 5. März 1524 starb der einzige Sohn des Gr. Christof, Joachim, als ein Knabe

---

[1]) Sattlers Gesch. der Grafen von Würtemb. 1. Bd. S. 177.

[2]) Die Geschichte des Bauernaufstandes gehört nicht hierher und was im Allgemeinen hierüber gesagt werden kann, s. oben I. Abth. §. 11.

von 12 Jahren, den er mit seiner Gemahlin Eleonora, Markgräfin von Mantua, gezeugt hatte. Noch einige ihrer Kinder, Felix, Barbara und Katharina, waren als Kinder gestorben, auch seine obige Frau war todt und von der ganzen Werdenbergischen Familie war er noch der einzige Zweig und eine Tochter, M. Anna, welche seit 1516 mit dem Gr. Friedrich von Fürstenberg verehelicht war. Graf Christof beschloß daher, sich zum zweitenmale, und zwar mit Johanna, einer Gräfin von Bersol, der Wittwe des Gr. Eitel Fritz von Zollern, zu verehelichen. Den 20. August 1526 wurde die Heirathsabrede abgeschlossen, die Trauung zu Straßburg in Gegenwart des Bischofs Wilhelm daselbst vollzogen. Diese Ehe war nicht mit Kindern gesegnet. So starb Gr. Christof von Werdenberg als der letzte seines ganzen, einstens so viel verzweigten Geschlechts Nachts zwischen 10—11 Uhr den 29. Januar 1534 auf dem Schlosse zu Sigmaringen. Gr. Christof wird als ein einfacher, guter, dabei wackerer und thätiger Mann geschildert, der besonders ein Feind des damals durch die Spanier, Italiener ꝛc. einreißenden Luxus und der Kleiderpracht war und sich fest, bis zum Eigensinn, auch hierin an die althergebrachten deutschen Sitten und Tracht hielt. Einen auffallenden Beweis hievon gab Christof auf dem Reichstage zu Augsburg (1530), dem er mit seinem Bruder Felix und Tochtermanne, Gr. Friedrich von Fürstenberg, anwohnte. Diese beiden letzteren, als alte Hofherren, kleideten sich in Sammt und Seide und prunkten mit goldenen Ketten; Gr. Christof erschien in einem schwarzen Zwilchkittel, den er, um stattlicher aufzuziehen, frisch hatte schwärzen lassen. Vergebens bot sein Bruder und sein Tochtermann alles auf, um ihn zu bereden sich anders zu kleiden. Seine Antwort war: Ich bin ein deutscher Edelmann und dieses ist meine und meiner Voreltern Kleidung. Am Thore des kaiserlichen Pallastes nahmen die Wachen Anstand, den in Zwilch gekleideten Christof einzulassen, da sie aber sahen, daß seine beiden obigen Begleiter, ihnen als hochgeehrte Räthe des Kaisers bekannt, ihm den Vorrang ließen und mit vieler Achtung behandelten, gestatteten sie dem Grafen Christof den Eintritt, der so vor dem Kaiser Karl V. erschien, „der sich ob Ime und seiner überalt deutschen Manier höchlich verwunderte," noch mehr aber des Kaisers spanische und italienische Räthe. Doch war Gr. Christof nicht der einzige, der sich so auffallend einfach kleidete, „auch Gr. Michael von Werthheim erschien in seinem Geißpelz"[1]).

Da Gr. Christof keine männlichen Erben hinterließ, so erhoben sich von verschiedenen Seiten Ansprüche an seine Erbschaft. Vorerst trat sein Tochtermann, Gr. Friedrich von Fürstenberg, auf und verlangte, daß ihm die Erbschaft seines

[1]) Obige Geschichte ist aus der Zimmerschen Chronik, S. 1400.

Schwiegervaters zuerkannt werden möchte. Dagegen sprach Oestreich in Folge des Vertrags von 1482, nach welchem die Grafschaften Sigmaringen und Veringen nach Erlöschen des männlichen Stammes der Werdenberg an dasselbe fallen sollen, diese beiden Grafschaften mit Recht an und hatte auf den Fall, daß Gr. Christof ohne männliche Erben sterben sollte, hierüber schon 1532 zu Gunsten des Gr. von Hohenzollern verfügt [1]). Da aber auch Gr. Friedrich von Fürstenberg sowie dessen ganze Familie sich besondere Verdienste um das Haus Oestreich erworben hatte, so überließ ihm Kaiser Karl V. die Grafschaft Heiligenberg als ein Reichslehen und belehnte ihn und alle seine Nachkommen und Agnaten damit im Dez. 1535.

Die Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau als Allodien fielen dem Grafen Friedrich ohnedies als das Erbe seiner Frau zu. Es ergaben sich aber noch weitere Anstände zwischen Fürstenberg und Zollern wegen einzelnen Gütern sowohl, als auch wegen den Vorräthen rc. in Sigmaringen, welche jedoch den 5. Febr 1540 zu Pfullendorf zwischen dem Gr. Wilhelm von Fürstenberg und dem Gr. Karl von Zollern, als Herren zu Sigmaringen, gütlich vertragen wurden.

So wurde die reiche Erbschaft des Gr. Christof von Werdenberg vertheilt und der Name: Werdenberg, welcher in Vorarlberg und Schwaben durch drei Jahrhunderte geblüht hatte, erlosch. Diese Familiengeschichte der Werdenberg ist um so mehr ein ergänzender Theil der Geschichte, besonders Oberschwabens und zum Theil auch der Schweiz, als die Glieder dieser erlauchten Familie in ihren verschiedenen Zweigen mächtig auf ihre Zeit einwirkten und mit der Volksgeschichte dieser Gegenden in steter und inniger Verbindung standen.

---

[1]) Diese Uebereinkunft, nach welcher die Grafen von Hohenzollern die Herrschaften Sigmaringen und Veringen als ein von Oestreich herrührendes Lehen besitzen sollen, schloß Gr. Joachim v. Zollern in seinem und des Eitel Fritz von Zollern Freihrl. Kinder Namen ab. Hist. Rechtsdedukt. des Archivars Döpser in Donauöschingen 1780. Manuscr.

Anhang zur II. Abtheilung:

Die

Grafen von Werdenberg.

In der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts lebten fünf Schwestern, Gräfinnen von Werdenberg. Diese fünf Schwestern waren: 1) Kunegund, Gemahlin des Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang, 2) Agnes, Gemahlin des Gr. Eberhard von Kirchberg, 3) Katharina, Gemahlin des Grafen Hans von Sax zu Masox, 4) Verena, Gemahlin des Freih. Wolfhard von Brandis und 5) Margaretha, Gemahlin Thürings von Aarburg. Nach einer Urkunde vom 24. Juni 1427 waren diese Schwestern noch beim Leben, im J. 1436 kömmt die Agnes, Gräfin von Kirchberg, bei Aufführung ihrer übrigen vier Schwestern nicht mehr vor.

Ueber den Namen dieser fünf Schwestern sowie ihrer Ehemänner, ebenso, daß sie Gräfinnen von Werdenberg waren, waltet kein Anstand ob. Anders verhält es sich, wenn die Frage aufgeworfen wird, welcher Linie der Grafen von Werdenberg sie angehörten und wie ihre Eltern geheißen haben.

Manlius in seiner Konstanzer Chronik, apud. Jo. Pistorium rerum germ. T. I. p. 756. Ed. Struv., desgleichen Bucelin, Germ. prof. etc. 105, endlich Wernher Wilhelm, Gr. v. Zimmern, in seiner Notitia et Genealogia quorundam illustr. familiar. Manuscr. 2 Bde.[1]) in Fol. T. I. p. 3, nennen den Vater dieser fünf Frauen: Albert von Werdenberg zu Werdenberg, Hrn. zu Bludenz den ältern. Ihre Mutter wäre demnach Ursula, eine geb. Gräfin von Schaumburg, da obiger Albert nur diese Gemahlin hatte, gewesen. Diese Angabe wird durch mehrere Urkunden unterstützt. So verkauft Gr. Albrecht der ältere, Herr zu Bludenz, seinem Tochtermanne, dem Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang, laut Urkunde

1) In der hochfürstl. Fürstenb. Privatbibliothek.

dd. Bludenz am Montag vor Allerheiligen 1412, um 3846 fl. seine beiden Burgen Schellenberg mit Zugehörden. Desgleichen werden in der Verzichtleistungsurkunde vom 24. Juni 1427 obiger fünf Gräfinnen, welche namentlich aufgeführt sind, auf die von dem Gr. Albrecht von Werdenberg zu Bludenz an Oestreich verkauften Herrschaften Bludenz, Montafun rc. diese die Töchter besagten Gr. Albrechts genannt, auch als den 12. Juli 1433 Gr. Wilhelm von Montfort dem Herzog Friedrich d. ä. von Oestreich den Rest der Kaufsumme der Herrschaft Bludenz bescheinte, stellte er diesen Quittbrief im Namen seiner Gemahlin Kunegund von Werdenberg und ihren Schwestern, als den alleinigen Erben des Gr. Albrecht von Werdenberg zu Bludenz, aus.

Nach diesen Nachrichten, mit welchen obige Urkunden übereinstimmen, scheint es ausgemacht und auch nicht dem entferntesten Anstand zu unterliegen, daß obige fünf Schwestern Töchter des Gr. Albrecht von Werdenberg zu Bludenz waren, was auch viele neueren Geschichtsforscher annehmen.

Allein nach meiner Ansicht ist diese Annahme keineswegs so richtig, vielmehr, wenn man die Geschichte und die Urkunden der damaligen Zeit näher untersucht und prüft, so waren obige fünf Schwestern Töchter des Gr. Heinrich von Werdenberg-Sargans zu Vaduz und der Katharina von Werdenberg zu Werdenberg, einer Schwester des Gr. Albrecht zu Bludenz. Diese Katharina war zuerst vermählt mit Diethelm, Gr. von Toggenburg, mit dem sie einen Sohn, den bekannten Grafen Friedrich von Toggenburg und zwei Töchter, die Itha mit Gr. von Thierstein und die Clementia mit dem Gr. Hugo von Montfort zu Bregenz und Pfannenberg vermählt, erzeugte. Nach dem Tode des Gr. Diethelm von Toggenburg, ihres Gemahls, verheirathete sich die Wittwe mit dem Gr. Heinrich von Werdenberg zu Vaduz. Den Beweis liefert die Urkunde, gegeben vor dem Landgericht auf offener Reichsstraße Feldkirch am Mittwoch vor dem Martinstag 1387. Hier beurkundet Gr. Rudolf von Montfort-Feldkirch als Landrichter, daß vor dem Gerichte erschienen sei: Frau Katharina von Werdenberg-Heiligenberg, dermalen des Gr. Heinrich von Werdenberg-Sargans eheliche Hausfrau, mit diesem ihrem Manne, mit ihrem Sohne, Grafen Friedrich von Toggenburg und dessen Geschwistern (obige beiden Schwestern) und bekannt habe, daß sie gegen Empfang einer Morgengabe von 6000 fl. auf alle Ansprüche an die toggenburgischen Güter verzichte. (St. Galler St.-Archiv.) Den 30. April 1436 starb Gr. Friedrich von Toggenburg, ohne Leibeserben zu hinterlassen. Auch seine beiden Schwestern waren todt. Nun traten als Erben des Gr. Friedrich von Toggenburg nebst dessen Wittwe Elisabeth, eine geb. Gräfin v. Mätsch und eine Muhme obiger fünf Schwestern und ihre Leibeserben, als die Töchter des Gr. Heinrich und der Katharina, beide von Werdenberg, somit als Halbschwestern des Erblassers, auf, wie der von denselben mit den Kan-

tonen (Amann und Gemeinde) Schwyz und Glarus am Donnerstag vor Misericordia 1437 zu Feldkirch errichtete Bundesbrief beweist, sowie der ganze Verlauf dieser Erbschaftsverhandlung, nach welcher obige Schwestern wirklich auch sämmtliche von Gr. Friedrich von Toggenburg zurückgelassene Herrschaften erhielten, mit Ausnahme der vom Herzog Friedrich von Oestreich wieder ausgelösten, von Oestreich herrührenden Pfandschaften. Wenn demnach obige fünf Gräfinnen sich als Halbschwestern des Gr. Friedrich von Toggenburg und Töchter der Katharina, Gräfin von Werdenberg, gerichtlich auswiesen, so konnten sie unmöglich Töchter des Gr. Albrecht von Werdenberg zu Bludenz sein, als dessen einzige Gemahlin Ursula, geb. Gräfin von Schaumburg, urkundlich nachgewiesen ist, man müßte denn annehmen, daß zur nämlichen Zeit außer den fünf Töchtern der Katharina von Werdenberg, Erbinnen des Gr. Friedrich von Toggenburg, noch andere fünf Gräfinnen von Werdenberg gelebt hätten, die mit obigen nicht nur den gleichen Namen geführt, sondern auch mit Männern vermählt gewesen, welche mit den obigen gleichen Namen Stand und Würde getheilt hätten, was doch gewiß Niemand behaupten wird.

Allein es liegen auch noch weitere positive Gründe vor, nach welchen Graf Albert d. ä. von Werdenberg zu Bludenz keine eigenen Kinder hinterließ. Das Todten- und Seelbuch zu Trochtelfingen sagt ganz einfach: Gr. Albrecht von Werdenberg zu Bludenz, seine Gemahlin, Gräfin Ursula, geb. v. Schaumburg, und ihr Sohn Johann. Von Töchtern ist daher keine Rede, auch der Sohn, da er nur für sich allein, ohne Gemahlin oder Kinder, aufgeführt ist, starb jung, jedenfalls ledig. Auch die Geschichte des Verkaufes der Herrschaften des Gr. Albrecht an die Herzoge von Oestreich deuten dahin, daß Gr. Albrecht kinderlos war, da in den Verkaufsverhandlungen nirgends die Rede von Kindern, männlichen oder weiblichen, ist, da sonst in solchen ihr oder ihrer Pfleger, oder bei verheiratheten Töchtern ihrer Ehemänner Zustimmung erfordert und ausgesprochen oder wenigstens angedeutet worden war. Als Grund des Verkaufes seiner Herrschaften an Oestreich gibt Gr. Albrecht an, daß die ganze Umgegend Oestreich angehöre, seine Unterthanen, mit den Feldkirchern ꝛc. vereint, besser gedeihen mögen, deßhalb gab er sie auch um die so geringe Summe von 5000 fl. hin, wobei ihm ein jährliches Leibgeding von 400 fl. ausgesetzt wurde. Würde beides geschehen sein, hätte er eigene Kinder gehabt, deren Schutz und Liebe er seinen Unterthanen hätte anvertrauen können? Jedenfalls würde er nicht zum Besten seiner Kinder eine höhere Kaufssumme einem Leibgedinge vorgezogen haben? Was aber noch entscheidender für die Annahme spricht, Gr. Albrecht habe, als er seine Herrschaften an Oestreich verkaufte, keine Kinder gehabt, ist der Verkaufsbrief selbst, gegeben zu Werdenberg den 5. April 1394, in diesem heißt es nämlich, daß der Kauf nur dann gelten solle, wenn er (Gr. Albrecht) ohne Erben mit Tode abgehen sollte; sollte er

jedoch Erben hinterlassen, so sei es ihnen gestattet, alle die Herrschaften wieder um die Kaufssumme einzulösen. Hätte daher Gr. Albrecht damals wirklich Kinder gehabt, so wären obige Bedingungen ganz überflüssig und ungeeignet gewesen. Daß aber ihm noch später fünf Töchter geboren worden seien, kann, auch abgesehen von seinem und seiner Frau schon vorgerücktem Alter, schon deßhalb nicht angenommen werden, daß die beiden älteren Schwestern, Kunegunde und Agnes, beiläufig um das J. 1406 schon verheirathet waren.

Aus diesen Gründen bin ich der Ueberzeugung, daß die fünf Schwestern, welche den Gr. Friedrich von Toggenburg größtentheils und auch den Gr. Albrecht von Werdenberg zu Bludenz theilweise beerbten, Töchter des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, Herrn zu Vaduz, und der Kunegund, geb. Gräfin von Werdenberg zu Heiligenberg waren.

Wie aber Urkunden (s. oben) sie Töchter des Gr. Albrecht von Werdenberg, Hrn. zu Bludenz nennen und so sonst tüchtige Schriftsteller zu einem Irrthume verleiten konnten, mag daher rühren, daß obige Töchter Schwesterkinder des Grafen Albrecht waren, daß sie ihren Vater, den Gr. Heinrich von Werdenberg, schon frühe als zum Theil noch unmündige Kinder im J. 1397 verloren und Gr. Albrecht, als ihr nächster Verwander, selbst kinderlos, Vaterstelle bei diesen unmündigen Waisen, den Töchtern seiner Schwester Katharina, vertrat und sie an Kindesstatt annahm, ihnen deßhalb, da er alle seine Güter veräußert hatte, das Guthaben, was er an der Verkaufssumme und dem Leibgedinge noch bei Oestreich ausstehen hatte, überließ. Dieses konnte um so eher geschehen, da seine Brüder Hugo und Albrecht d. j. von Heiligenberg keine Kinder hatten, sein dritter Bruder Heinrich todt war und dessen beiden Söhne von ihm, ihrem Oheime, schon den ihnen gebührenden Antheil an Stadt und Burg Werdenberg mit Zugehörde, Starkenstein mit der Schirmvogtei über St. Johann im Thurthale und Neßlau erhalten hatten[1]), er auch in letzterer Zeit mit beiden, namentlich dem Grafen Rudolf, dem Anführer seiner Feinde, der Appenzeller, auf feindlichem Fuße stand. So war Gr. Albrecht von Werdenberg zu Bludenz der Vater der fünf Töchter seines Schwagers, des Gr. Heinrich von Werdenberg, und die Erben seiner Forderungen an das Haus Oestreich, die ihnen (1433) mit 4000 fl. bezahlt wurden[2]). Wobei ich noch bemerken zu dürfen glaube, wie schwankend und unbestimmt selbst die Urkunden sind, wenn es sich um die Benennung verwandter oder verschwägerter Personen handelt, wovon sich viele Beispiele anführen ließen.

[1]) Urk. zu Lindau, Mittwoch nach Mitfasten 1390, im Fürstl. Fürstenb. Archiv.
[2]) K. K. Wien. g. Archiv.

Anhang.



Anhang.

Enthaltend:

Ein chronologisches Verzeichniß mit Inhaltsanzeige und dem Aufbewahrungsorte derjenigen Urkunden, welche in diesem Werke benutzt wurden und bisher größtentheils noch nicht im Drucke erschienen sind; sodann mehrere Abschriften der wichtigern Urkunden.

A. Aus dem 12. und 13. Jahrhunderte.

Nr.

1. 1122. Schankungsurkunde eines Arnolds und seiner Gattin Junzela, nach welcher sie dem Kloster St. Salvator zu Schaffhausen; Hiltensweiler, Langnau und was sie in dieser Gegend besaßen (d. Z. würtemb. Oberamt Tettnang) zur Stiftung einer Expositur (Priorats) überlassen.— Aus dem Urk. - Buch des Klosters Langenau.

2. 1139. 28. Aug. dat. Argenlinæ. Kaiser Konrad überläßt dem Kloster Pfeffers die freie Wahl ihrer Aebte. In Gegenwart der Herzoge Friedrich, Konrad, Mathäus und des Markgrafen Hermann von Baden (Hermannus, Marchius de Batha). St. Galler Kant. Arch.

3. 1221. 3. März, dat. Trant. Kaiser Friedrich II. befreit das Kloster Pfeffers von allen Abgaben und nimmt es in seinen besondern Schutz. Zeugen sind: Ulricus Palav. Episc. Albertus Trident. electus; Diepoldus, March. de Voburg; Conradus, Comes de Elfenstein, Bertold, com. de monte sacro, Gottfridus com. de Biondrau; Reinoldus, dux Spoleti; Anselmus Mareschallus de Juslingen, Conradus, Cammerarius de Werde, Fridericus, Pincerna de Stophen. St. Galler Kant. Arch.

Nr.

4. 1257. Indict. prima apud Reicheuau. Albertus de San cum fratribus suis Henrico et Uirico, acceptis 300 Marc. renuntiat in favorem Fabariens. mon. in advocatiam ei possess. castri Warteusteiu. Sigilla Henrici. Episc. Curiens. electi (Heinrich, Gr. von Montfort) B.(ertoldi) Abb. S. Galli, Comitum de Montforti, et com. de Raperswilæ. St. Galler Kant. Arch.

5. 1261. 21. Jän. in Castro Montisforte, Rudolfus et Uolricus fratres carnales et Comites de Montef. donant mon. S. Joan. in Turihat. prati Spatium in Mariderun, quod a decem viris una die metiri potest. St. Galler Kant. Arch.

6. 1262. 25. Jän. Rudolf. Comes de Montef. Uirico, dicto Hagen, propietatem bonorum in Andeivingen (im könig. würtemb. Oberamt Riedlingen) quibus ab ipso infeodatus erat, resignat (königl. würtemberg. Staats-Archiv).

7. 1265. 18. Septbr. Rudolfus, Comes de Montef. jurat Comiti Hartmanno de Grüningen, socero suo, ut ipsum in dimidia parte bonorum suorum in Albegou nunquam perturbare velit, vel impedire. Insuper promittit, jure jurando, super dicta bona, nunquam aliquod placitum, vel negotium cum H: enrico Pincerna de Smalneke, habiturum, nisi hoc fiat per bonum consensum et voluntatem antedicti soceri sui. Fidejussorem denomitnat fratrum suum Ulricum, qui et sigill. suum appendit (königl. würtemb. St.-Arch.).

8. 1265. 12. Dezbr. Henricus, Episc. Curiens. (comes de Mtfrt.) donat et incorporat. Mon. S. Joannis in Turthal. Capellam in Calcherun. St. Galler Stifts-Archiv.

9. 1270. 13. März. Rudolf, com. de Montef. confirmat, acceptis 18. Marc. venditionem curiæ in Kalcherron factam a R. et Arnolfo de Amtz. (Mätsch) Mon. S. Joannis factam. St. Galler Stifts-Arch.

10. 1270. Indict. 14ta Id. Comes Rudolf. de M. omnia bona sua in Calcheron mon S. Joanis pro 40. Marc. vendit. St. Galler Stifts-Archiv.

11. 1277. 29. Mai. Kaiser Rudolf I. bestätigt den Verkauf der Graffschaft Heiligenberg, von dem Gr. Bertold von Heiligenberg an den Gr. Hugo von Werdenberg um 500 M. S. Orig. fürstl. fürstenb. Arch.

12. 1280. 23. Apr. dat. Rorschach. Rumo Abb. S. Galli confitetur, cum honorandus vir Ulricus de Gütingen b. m. qui se pro Abbate S. Galli gerebat, nobili viro Com. Hugoni de Werdenberg, Lantgravio, Curtam in Buzzisfwile et oppidum Lichtenstein oppignorasset. pro

Nr.

560 Marc se oppignorationem istam, in bonum pacis, ratam et firmam habere. St. Galler Stifts-Arch.

13. 1280. Kaufen Ulrich und Marquard von Schellenberg um 500 M. S. von Bero von Kißlegg den Flecken Wasserburg mit Zugehörden. St. Galler Arch.

14. 1290. 19. Juli zu Löwenthal. Gr. Hugo von Montfort zu Tettnang mit seinen Söhnen Hugo und Wilhelm bekennt, daß die Klosterfrauen von Löwenthal für ihn gegen die Jüdin Fr. Guthin zu Ueberlingen für eine Schuld von 135 M. S. Bürgen geworden seien; versichert diese Schuld auf sein „aigen und Guet zu Argen", welches er um 360 M. von den Chorherrn zu St. Johann in Konstanz schon früher erkauft habe und verspricht innerhalb eines Jahres diese Schuld zu bezahlen. Urk.-Buch der Montforte.

15. 1299. 6. Oktb. zu Ragaz. Schiedsrichterlicher Vergleich zwischen Heinrich von Wildenstein, als Vizthum und Maier des Klosters Pfeffers, und diesem Kloster über ihre gegenseitigen Ansprüche und Gerechtigkeit, im Beisein des Gr. Rudolf von Werdenberg und des Heinrich von Gütingen (St. Galler Kant. Arch.).

B. Aus dem 14. Jahrhundert.

16. 1306. Montag vor dem Auffahrtstag. Gr. Rudolf von Werdenberg bescheint der Stadt Konstanz den Empfang von 57 und 30 M. S., welche dieselbe für ihn an den Burkard zum Burgthor und den Juden Talman in Konstanz bezahlt haben und die sie von den 200 M. S., welche sie wegen des Königs ihm schuldig sind, abziehen sollen. Stadt Konstanzer Arch.

17. 1307. Am Vorabend vor Ostern. dat. Buchau, Ofmia (Euphemia). Graf von Werdenberg weist ein Guthaben von 20 M. S. bei der Stadt Konstanz ihrem „Arzat Maister Pilgerin" an. Stadt Konst. Arch.

18. 1309. 10. Sept. Spiræ. Henricus VII. D. G. Dom. Rex, nobili viro Hugoni de Werdenberg, obligationem quorumdam bonorum imperii, per prædecessores Imperatores, Hugoni et ejus prædecessoribus factam, ratam habet. Fürstl. fürstenb. Arch.

19. 1310. 29. Septb. Feldkirch. Gr. Rudolf, Domprobst zu Chur, Gr. Ulrich, beide von Montfort, und Anna, Gräfin von Montfort, bescheinen, den

Nr.

Rest ihrer Forderung mit 40 M. S. von der Stadt Konstanz erhalten zu haben. Stadt Konst. Arch.

20. 1310. 7. Oktb. Feldkirch. Die obigen bezeugen, daß die Stadt Konstanz, daß letztere von den 75 M. S., welche sie den erstern, „von des Römischen Chungz wegen (König Heinrich VII.) schuldig waren, geben hant unserm Öhan Ulrich von Klingen, 20 M. S. und Clausen Spulin, unwerm Burger, 14 M. S.“, somit noch schuldig seien 41 M. S., so sie auch erhalten sollen. Aus dem Arch. der Stadt Konstanz.

21. 1311. in der Woche vor Pfingsten. Gr. Rudolf von Montfort und Pfleger zu Chur und Gr. Hugo von Bregenz versprechen der Stadt Konstanz für die Hülfe, so sie ihnen wegen der Feste „Nuwennburch“ geleistet, auch ihnen zu helfen in allen Anstößen, die ihnen deßhalb zugehen könnten, auch für ihren Vetter Gr. Hugo von Werdenberg „bürgen sie deshalb wenn er je ze Lande kombt.“ Gegeben vor Nuwennburg in dem Gesetze. Aus dem Konst. St. Arch.

22. 1314. 29. Nov. dat. Mengen, verschreibt Herzog Leopold von Oestreich dem Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang, auf die Dauer des Krieges (gegen den Ludwig, den Baier) als seinem Diener und Helfer 400 M. S. und versichert diese eod. dat. auf die Burg und Stadt Scheer. Königl. würtemb. Staats-Archiv.

23. 1315. 20. Oktb. Deßgleichen demselben König Friedrich von Oestreich 230 M. auf die Grafschaft Friedberg. Königl. würtemb. Staats-Arch.

24. 1315. 6. Aug. in Castris ante Esslingen, verspricht Kaiser Friedrich dem Gr. Wilhelm von Montfort 80 M. auf den Sonntag Invocavit (ersten Fastensonntag) baar zu bezahlen. Montf. Urk.-Sammlg.

25. 1315. Am letzten Sonntag des Monats August, im Felde bei Augsburg, verpfänden die Herzoge Leopold und Heinrich, Brüder, von Oestreich dem Gr. Rudolf von Montfort, Domprobst zu Chur, dessen Bruderssöhnen und dem Gr. Hugo von Montfort zu Bregenz, jährl. 70 M. S. für 700 M. auf die Stadt Mengen während des Krieges mit dem Herzog Ludwig von Baiern. Montf. Urk.-Sammlg.

26. 1315. 30. Mai, dat. Ravensburg. Fridericus D. G. Romanorum Rex, semper Augustus etc. Nos volentes Nob. viri comitis Hugonis de Werdenberg et fratrum suorum, avunculorum et fidelium nostrorum dilectorum, complacere servitiis an omnes libertates, donationes, obligationes, et gratias sibi et ipsorum patri et avo, a claræ recordationis D. Rudolfo, Roman. rege et avo nostro traditas . . . præ-

Nr.

senti Scripto communimus. Fürstlich fürstenbergisches Archiv, ist copia vidimata.

27. 1316. 7. Juli verschreibt Kaiser Friedrich von Oestreich dem Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang 170 M. auf die Vogtei des Klosters Sießen und die Kirchensätze in der Grafschaft Friedberg. Scheer. Königl. würtemberg. Staats-Arch.

28. 1316. 14. Jan. Henricus Com. de Werdenberg, ut Vic. gen. Ep. Constant. confirmat dotationem præbendæ ad S. Mar. in Neckarthailfingen. Königl. würtemb. St.-Arch.

29. 1316. am Samstag nach dem Frauentag im Aug. vor Eßling verspricht Kais. Friedrich von Oestreich dem Gr. Wilhelm zu Tettnang 200 M. S. zu bezahlen. Montf. Urk.-Buch.

30. 1316. am Freitag nach Gregor (im März) verkauft Sophia, des Friedrichs Thumb von Neuburg Ehefrau, mit Zustimmung ihres Vogts und Bruders, dem Gr. Ulrich von Montfort, einige Güter bei Bernang an Rudolf von Rorschach. Zeugen sind: Ulrich von Embs, Ulrich von Nidegg, Ulrich von Montfort. Mit der Verkäuferin sigeln: Gr. Rudolf und Gr. Hugo von Montfort. H. Swigger der Tumbe. St. Galler Stifts-Arch.

31. 1317. 6. Mai zu Konstanz verschreibt Herzog Leopold von Oestreich dem Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang für seine Dienste weitere 300 M. Königl. würtemb. Staats-Arch.

32. 1318. an Sophientag (15. Mai) zu Bruck; derselbe verschreibt dem Grafen Wilhelm für 170 M. die Kirchensätze zu Diengen (Hohenthengen), Herbrechtingen (Herbertingen), Friedberg und Biochingen. Königl. würtemb. Staats-Arch.

33. 1318. König Ludwig der Baier bestätigt die von dem K. Albert an den Gr. Wilhelm von Montfort geschehene Verpfändung um 200 M. S. der Reichsvogtei zu Hirschlat. Ist Copia Cop. Kön. würt. St.-Arch.

34. 1319. 13. Okt. im Feldlager bei Iberg. Kaiser Friedrich von Oestreich bekennt, daß Gr. Albrecht von Werdenberg mit seiner Zustimmung dem Gr. Hugo von Werdenberg, Albrechts Bruder, die reichslehenbare Herrschaft Heiligenberg vermacht habe. Fürstl. fürstenb. Arch.

35. 1320. an dem Dienstag vor dem Auffahrtstag zu St. Gallen bekennt Abbt Hiltebold zu St. Gallen, daß die Frau M. Anna, des Grafen Hugo sel. von Montfort-Feldkirch Wittwe, mit ihren Söhnen Friedrich, Hugo und Rudolf, die Lehen, welche sie von Swigger, dem Tumb

Nr.

erkauft, aufgegeben habe, um diese an Konrad v. Bodenstein verkaufen zu können. St. Galler Arch.

36. 1321. 13. Dez. Gr. Hugo v. Montf.-Breg. verspricht, alle dem Herzog Leopold v. Oestr. seit ihrer Aussöhnung zugefügten Schäden zu ersetzen. Wiener Arch.

37. 1322. 20. Jänner zu Wädischwyl, Bruder Hugo von Werdenberg, Comthur Joh.-Ord. zu Wädischwyl vertauscht mit dem Abbt Hiltebold von St. Gallen einige Leibeigen. St. Galler Arch.

38. 1325. am Eritag nach Lichtmeß zu Lauingen verspricht K. Ludwig dem Gr. Heinrich von Werdenberg alles zu ersezen, was dieser in seinem Dienste oder an seine Diener bezahlen würde. Kön. würt. St.-Arch.

39. 1326. am Sonntag nach Ulrichstag (Juli) zu Schaffhausen gestattet Herzog Albrecht von Oestreich dem Gr. Albrecht von Werdenberg, das Dorf Thalheim, so ihm um 104 M. verpfändet ist, dem Ritter Rudolf von Ramsperg um diese Summe zu überlassen. Kön. würt. St.-Arch.

40. 1329. 1. Mai, auf der Burg zu Feldkirch, verkauft Gr. Hugo von Werdenberg die Vogtei zu Peterszell und im Wald um 120 ℔ Konst. Pfd. an Rudolf von Rorschach. St. Galler Arch.

41. 1330. an St. Elisabethatag (19. Nov.) zu Augsburg. K. Ludwig erlaubt „dem edlen Manne Wilhelmen, Graffen zu Montfort, daß er seinen Flecken zue Tettnang vesten mach, und soll, mit Mauren und Graben, wie er will, als ain Statt." Montf. Urk.-Buch.

42. 1330. am Dienstag vor dem weißen Sonntag zu München. K. Ludwig bestätigt dem Grafen Hugo von Montfort zu Bregenz alle die Briefe und Pfandschaften „die er hat von allen unsern Vorfahren Kunigen und Kayseru, und sonderlich die Brieff, die sy haben von unserm Oheim sel. Hertzog Friderich von Oesterreich, umb die Stadt zue Lewenkürch, und och umb die Graffschafft zue Lewenkürch, und was darzue gehört, und daß er jetzo darmit Inne hat." Montf. Urk.-Buch.

43. 1330. Eodem dato et loco, versetzt K. Ludwig dem Gr. Hugo v. Montfort-Bregenz um 500 M. S. (Konstz. Gewicht) „unser Statt Waugen, und die Steur zu Altorff, und was dazue gehert." Montf. Urk.-Buch.

44. 1330. am Dienstag vor Pfingsten zu Worms gestattet K. Ludwig dem Gr. Hugo von Montfort, alle Montag in seiner Stadt Bregenz einen Wochenmarkt halten lassen zu dürfen.

Nr.

45\. 1330. am Mittwoch des eingehenden März zu Argen im Dorf. Gr. Albrecht von Werdenberg verkauft dem Gr. Wilhelm von Montfort die Vogtei zu Berg um 100 M. S. Aus dem Montf. - Tettn. Arch.

46\. 1331. 20. Jänner zu Konstanz, verkauft Gr. Hugo von Montfort - Bregenz um 200 M. S. (Konstz. Gew.) an den Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang Sumerau, „die Burg, Leuth und Guet, mit Holz, mit Feldt, mit den Kirchensetzen, Weyern u. s. w. Montf. Urk. - Buch.

47\. 1331. am Dienstag vor Jakobi entbindet Gr. Hugo von Montfort - Bregenz die Stadt Wangen ihres ihm geschworenen Eides und befiehlt ihr dagegen dem Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang zu huldigen. Montf. Urk. - Buch.

48\. 1332. am Dienstag vor Pfingsten zu Ravensburg. K. Ludwig vermehrt die dem Gr. Hugo von Bregenz eingeräumten Pfandobjekte, der Steuer in Wangen und Altdorf, dadurch, daß er ihm „das Dorff Altorff mit allen Rechten Nutzen gueten Gewonhaiten" rc. noch weiter einräumt. Montf. Urk. - Buch.

49\. 1332. am Montag in der Faßnacht zu Ueberlingen nehmen Gr. Bertold von Graispach und Marstetten, K. Ludwigs Hauptmann in Oberbaiern, und Graf Heinrich von Werdenberg, Landvogt in Oberschwaben, die Barfüßer zu Ueberlingen in ihren und des Kaisers Schutz. Fürstl. Sigm. Arch. Ist Copia.

50\. 1333. am Donnerstag in der Pfingstwoche zu Nürnberg schlägt K. Ludwig dem Gr. Hugo v. Montfort - Bregenz auf die Pfandsumme, um welche ihm „die Statt Lewkirchen, und die Freyen uff der Haiden verpfändet waren, durch Gnad und Gunst, die wir zu Ihme haben, und auch für den Schaden den er namm in unserm Dienst vor Straubingen" noch weitere 200 M. S. Montf. Urk. - Buch.

51\. 1334. am nächsten Montag nach Auffahrt zu Konstanz; die Grafen Albrecht, erwählter Bischof zu Konstanz, dessen Vater Rudolf und Bruder Hugo von Hohenberg, geloben dem Gr. Albert von Werdenberg, wann ihnen „die Vesti zu Rinegge, baidi Burg und Statt ingeantwurt wurdent" um 1000 M. S. zu überlassen. Fürstl. fürstenb. Arch.

52\. 1334. 1. Novbr. in der Burg zum Heiligenberg; Pilgrin zum Tobel, Ritter, verkauft dem Gr. Albrecht von Werdenberg mehrere Güter bei Rheinegg um 20 ℔ Konstanzer Münze. Als Zeugen sind unterschrieben: H. Ulrich Hörling, Ritter, Wernher von Berg, Philipp von Dancrazwiler, Edelknecht, Eberhard Zumloh, Aman zu den heil. Berg. F. F. Arch.

Nr.

53. 1336. 21. Juli bei Mayenberg auf dem Felde, verpfändet K. Ludwig dem Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang die Stadt Pfullendorf um 3000 ℔ hlr. Montf. Urk.-Buch.

54. 1340. am Montag vor Lichtmeß zu Konstanz verpfändet Gr. Albrecht von Werdenberg der ältere, um 1200 ℔ (Konstzr.) dem Gr. Friedrich v. Toggenburg die Burg zu Rietberg, den Hof zu Rangerswil, die Vogtei zu Peterszell und im Wald, so sein eigen, den Hof zu Butziswil, so Lehen von St. Gallen ist. Zeugen sind: Ulrich von Klingen, Eberhard von Bürgeln, Eglolf von Roschach, Amur von Luterburg. St. Galler Stifts-Arch.

55. 1340. 19. März; Vertrag zwischen Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang und Gr. Ulrich von Montfort-Feldkirch über die Erbschaft ihres Oheims des Gr. Hugo von Montf.-Bregenz. K. k. östr. Wien. St.-Arch.

56. 1341. am Sonntag vor Mathias zu München; K. Ludwig verpfändet den Brüdern Heinrich, Walther und Eberhard zu Sulzberg, deßgleichen ihren Vettern Herrmann und Joh., auch Brüdern von Sulzberg den Reichskellnhof und den Kirchensatz zu Thal bei Rheinegg um 200 M. S. Fürstl. fürstenb. Arch.

57. 1343. 15. Juni zu München verpfändet K. Ludwig obigen Kellnhof um 300 M. S. dem Gr. Albrecht von Werdenberg. Fürstl. fürstenb. Arch.

58. 1342. 1. Mai. Die Grafen Hartmann und Rudolf, Brüder, von Werdenberg zu Sargans beurkunden, daß sie durch Bischof Ulrich zu Chur, Gr. Albrecht von Werdenberg, Abbt Ulrich von Salem, Friedrich von Rietberg und Wölfli von Wolfurt, als Schiedsleuten, mit dem Abbt Hermann von Pfeffers wegen ihrer Spänne, namentlich des Besitzes des Schlosses Wartenstein, verglichen worden seien. Mscpt. Absch. von Tschudi, im Arch. zu St. Gallen.

58.[b] 1344. Samstag in der Mitfasten zu Lindau. Gr. Ulrich von Montf.-Feldkirch übergibt seine Herrschaften an den König Ludwig und an das Reich. Aus dem Montf. Urk.-Buch.

59. 1345. am Samstag vor Allerheiligen; Heinrich von Schwenningen, kaiserl. Landvogt in Schwaben, bekennt, daß er im Namen des Kaisers von dem Besatzungsrecht der Burg Blatten abstehe, weil Abbt Hermann v. St. Gallen dem Kaiser das Oeffnungsrecht auf Embs um 100 M. S. verschafft habe, auch „das minn Her der Kayser, mit den Grafen von Veltkylch, umb die Stöße, so er mit Jn hette, khain richtung nemen sol,

Nr.

bis Burk. von Ramschwag dem Abbt Herrmann die Burg Blatten eingeräumt haben werde. St. Galler Arch.

60. 1346. Montag nach St. Magdalena im Kreuzgange bei den Barfüßern zu Lindau, beurkundet Burk. von Ramschwag, daß er in Gegenwart Graf Ulrichs von Montfort, Gr. Hartmann von Werdenberg und des Heinr. von Schwenningen, kaiserl. Landvogts in Schwaben einen Eid geschworen habe, dem Kloster St. Gallen mit seiner Burg Blatten gleich jedem andern Burgmann zu warten. St. Galler St. - Arch.

61. 1346. 11. Septb. zu Speyer. Schuldschein K. Ludwigs gegen den Gr. Wilhelm von Montfort - Tettnang um 200 M., für welche ihm der Wildbann in der Grafschaft Eglolfs verpfändet wird. K. würt. St. - Arch.

62. 1347. 16. Oktb.; Burkard Schenk von Erpfingen verkauft um 400 ℔ hlr. an die Grafen Eberhard und Heinrich von Werdenberg die Burg Erpfingen. K. würt. St. - Arch.

63. 1347. 23. Novb.; K. Karl IV. bestätigt dem Gr. Hugo von Montf. - Feldk. den Besitz seiner Reichspfandschaften, auch derjenigen, die er von seinem Vetter Gr. Hugo von Bregenz geerbt hat. Wien. St. - Arch.

64. 1347. am Samstag vor Erasmus zu München; K. Ludwig versetzt dem Gr. Albrecht von Werdenberg Altstätten und die Reichsvogtei im Rheinthal um 600 M. S. Fürstl. fürstenb. Arch.

65. 1347. am Samstag vor Gregorstag verkauft Graf Hugo von Montfort die Burg Mollenberg mit Zugehörde um 225 ℔ hlr. an Reinhart dem Hergesellen. St. Galler Stifts - Arch.

66. 1348. 31. Mai zu Brünn; Kaiser Karl IV. ernennt den Gr. Albrecht von Heiligenberg zum Capitaneum et defensorem Episc. Tridentini und befiehlt allen Kastellanen und Beamten, ihm zu gehorchen. Fürstl. fürstenb. Arch.

67. 1348. Am Mittwoch vor dem Martinstag zu Rheinegg beurkundet Gr. Albrecht von Werdenberg, der ältere, daß ihm Burkard von Ramschwag die Burg Blatten um $3\frac{1}{2}$ ℔, so er ihm auf die „Var" (Ueberfahrtsgeld über den Rhein) angewiesen, auf 5 Jahre eingeräumt habe. St. Galler Stifts - Arch.

68. 1348. 15. Nov. zu Wesen; Gr. Hartmann von Werdenberg verkauft an den Gr. Friedrich von Toggenburg die Grafschaft mit allen Lehen, Rechten u. s. w., die da genannt ist: Brätigau, mit allem, was er von Aspermont und seinen Vorfahren erworben, von Fragenstein bis nach Tasfaz. Ist gedr. in dem schweiz. Geschichtsforscher I. Bd. II. Heft.

Nr.

69. 1350. am Samstag vor St. Ulrich zu St. Gallen. Die Söhne des Burkard von Ramschwag, die Brüder Burkards, Konrad, Heinrich, Walter und Eberhard schwören, daß sie die Burg Blatten in ihre Gewalt zu bringen suchen wollen und daß sie sodann dem Abbt Herrmann von St. Gallen mit derselben gleich andern Burgmännern des Klosters dienen sollen. St. Galler Arch.

70. 1351. am Mittwoch vor Lichtmeß verpfändet Gr. Rudolf von Werdenberg und seine Frau Ursula von Vatz dem Kloster Pfeffers um 350 Florent. Gulden die Vogtei über dieses Kloster. St. Galler Kant. Arch.

71. 1351. an obigem Tage zu Vaduz, bestätigt Gr. Hartmann von Werdenberg, Rudolfs Bruder, obige Verpfändung. St. Gall. Kant. Arch.

72. 1352. 1. Septb. zu Werdenberg; Spruchbrief des Gr. Albrecht von Werdenberg, dem ältern, zwischen dem Gr. Friedrich von Toggenburg und dem Ulrich Stephan, Ulrich Brancho, Eberhard und Johann von Sar, Brüdern, betreffend die Alpen Tesel und Samul. St. Galler Arch.

73. 1357. 28. Juli. Einigung zwischen dem Grafen Albrecht von Werdenberg, genannt von Heiligenberg, und dem Gr. Rudolf von Montf. - Feldk., nach welcher in Zukunft alle Irrungen zwischen ihnen friedlich ausgetragen werden sollen. K. k. Wien. Arch.

74. 1359. 23. Juli. Ursula, geb. Gräfin von Pfyrt, Gräfin von Montfort, verkauft den österr. Herzogen ihren von der Mutter angefallenen Theil von Bedfort im Sundgau. K. k. Wien. Arch.

75. 1359. 17. Dez. Gr. Wilhelm von Montfort zu Bregenz kauft von den Brüdern, Rittern von Hohenegg, die Burg Hohenegg mit Zugehörde. K. k. Wien. Arch.

76. 1360. 23. Aug. im Feldlager bei Bopfingen. K. Karl IV. übergibt wegen treu geleisteten Diensten dem G. Heinrich zu Montfort - Tettnang die Reichsvogtei über das Kloster Kempten, wie dieselbe Herzog Friedrich von Teck besessen hatte. Kön. würt. St.-Arch. u. Montf. Urk.-Buch.

77. 1360. Gr. Heinrich von Montfort beurkundet, daß er Immendorf zu einer Stadt gemacht habe und verspricht den Brüdern Walter und Gaudenz von Laubenberg, keinen ihnen angehörigen Vogtmann oder Leibeigenen ohne ihre Zustimmung zum Burger daselbst anzunehmen. Mitsigelt der veste Knecht Hainz von Lachen und Flockenbach. Montf. Urk. - Bch.

78. 1360. 23. Juni. Herzog Rudolf von Oestreich nimmt den Gr. von Montf.-Feldkirch in seinen Schutz und verspricht unterm 29. Juni d. J., ihn insbesondere gegen die Grafen von Werdenberg zu schirmen.

Nr.

79. 1361. am Montag nach Kreuzerfindung. Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang reversirt sich gegen den Gr. Albrecht von Werdenberg und Hugo, dessen Sohn, daß er ihnen die erhaltene Pfandschaft der Stadt Altstetten und der Kelnhöfe daselbst gegen die Bezahlung von 1400 ℔ Konst. W. wieder einräumen wolle. Fürstl. fürstenb. Arch.

80. 1362. 11. März, verkauft Gr. Rudolf von Montfort in Feldkirch um 52 ℔ hlr. an den Abbt Johann zu St. Johann im Thurthal zwei Güter zu Fröwis. St. Galler Arch.

81. 1362. am Montag nach Pelagiustag zu Appenzell versprechen die 4 Brüder v. Ramschwag, daß, nachdem sie mit Gottes Hülfe die Burg Blatten, welche ihnen der Graf Albrecht von Werdenberg widerrechtlich vorenthalten habe, wieder erobert hätten, sie nun dieselbe als Burgmannen der Abbtei St. Gallen inne haben wollten. St. Galler Urk.

82. 1362. 28. Juni. Die Grafen von Fürstenberg geloben dem Gr. Rudolf von Montfort zu Feldkirch, die ihm verpfändete Feste Tosters wieder lösen zu lassen. K. k. Wien. Arch.

83. 1363. am Donnerstag nach dem Sonntag Reminiscere zu Nürnberg. K. Karl IV. gestattet dem Gr. Albrecht, dem alten, und dem Gr. Albrecht, dem jungen und ihren Kindern, die Stadt Altstetten, die Kelnhöfe daselbst, so wie die zu Bernang und Marbach, so sie als Reichspfandschaft inne haben, der „edlen Agnesen, des Gr. Albrechten des Jüngern ehllichen Wirtinen, unser lieben Mumen“ um 1500 ℔ Pf. als Wittum verschreiben zu dürfen. Fürstl. fürstenb. Arch.

84. 1363. 24. Novbr. Abbt Johann zu St. Johann im Thurthal überläßt dem Gr. Albrecht dem ältern, Gr. Albrecht dem jüngern und des letztern Sohn, Gr. Hugo von Werdenberg die Kastenvogtei über sein Kloster. Fürstl. fürstenb. Arch.

85. 1364. 11. März zu Konstanz. Obige drei Grafen von Werdenberg bekennen, von dem Gr. Friedrich von Toggenburg noch weitere 400 ℔ (Konst.) erhalten zu haben und schlagen sie zu der Summe, um welche ihm Rietberg verpfändet ist. St. Galler Stifts-Arch.

86. 1367. Dienstag nach Lichtmeß zu Scheer. Gr. Wilhelm von Montfort und dessen Sohn, Gr. Wilhelm zu Montfort in Bregenz verpfänden dem Gr. Eberhard von Würtemberg für 11000 ℔ hlr. die niedere Burg und Stadt Haigerloch, die Stadt Ebingen u. s. w., welche des jüngern Gr. Wilhelm Gemahlin und ihr Bruder Gr. Hugo, beide des ältern Gr. Hugo v. Hohenberg Kinder, von ihrer Mutter, der Gräf. Ursula,

Nr.

geb. von Pfyrt erhalten haben, mit dem, daß Gr. Rudolf von Hohenberg und seine Erben diese Pfandschaft wieder mit 3350 M. S. und 2200 ℔ hlr. auslösen dürfen. K. würt. St.-Arch.

Die Quittung über den Empfang der 11000 ℔ hlr. wurde am Freitag vor dem Veitstag 1367 ausgestellt.

87. 1367. 4. Juli zu Bregenz, versprechen Gr. Wilhelm von Montfort-Bregenz und sein Bruder Gr. Heinrich zu Tettnang, daß sie dem Gr. Rudolf von Hohenberg 1000 fl., so er auf Haigerloch stehen hat, bezahlen wollen. Stuttg. Arch.

88. 1368. 9. Okt. zu Meran; Herzog Leopold von Oestreich für sich und seinen Bruder Albrecht, verspricht dem Gr. Wilhelm von Montfort, daß ihm gestattet sei, die Stadtpfarrei Ehingen dreimal in den erfolgenden Erledigungsfällen vergeben zu dürfen. K. Stuttg. Arch.

89. 1368. 30. Nov. zu Matrai. Herzog Leopold von Oestreich beurkundet, daß zu seines Bruders Rudolfs Zeiten Herzog Friedrich von Teck, als östr. Landvogt, die Feste Grimmenstein in der Fehde mit Wilhelm von Ende erobert, zum Theil von den Agnaten desselben erkauft habe. Auf die Fürbitten des Bischofs Johann von Brixen, seiner Oheime Johann u. Rudolf, Grafen von Habsburg, der Grafen Wilhelm und Heinrich, Brüder von Montfort, des Gr. Rudolfs von Feldkirch, des jungen, des Gr. Hugo von Werdenberg zu Heiligenberg, wolle er jedoch dem Wilhelm von Ende und dessen gleichnamigem Sohne, die Feste Grimmenstein, jedoch nur als österr. Lehen, wieder zurückgeben. St. Galler Stifts-Arch.

90. 1369. 6. Febr. zu Salzburg, versprechen die Herzoge von Oestreich, Leopold und Albrecht dem Gr. Heinrich von Montfort zu Tettnang, daß die Burg und Stadt Scheer mit der Grafschaft Friedberg und der Vogtei des Klosters Sießen nicht ohne einander abgelöst werden sollten. K. würt. Arch.

91. 1369. 30. Juli. Compromißbrief der Grafen von Montfort und von Werdenberg auf den Herzog Leopold von Oestreich, als Schiedsrichter über die zwischen ihnen obwaltenden Streitigkeiten. K. k. Wien. Arch.

92. 1369. 24. Juni. Gr. Johann von Werdenberg-Sargans erhält von dem Kloster Pfeffers 100 fl. und gibt den agnatischen Consens der an das Kloster geschehenen Verpfändung der Vogteigefälle. St. Galler Kant. Archiv.

Nr.

93\. 1370. 8. März, Hall im Innthal; Gr. Wilhelm von Montfort bekennt, daß die Herzoge Leopold und Albrecht von Oestreich die von denselben ihm verpfändete Stadt Ehingen an der Donau mit 7600 fl. wieder an sich gelöst hätten, und diese Summe hiemit von den 23000 fl. abgehen soll, um welche ihm Ehingen, Waldsee und die Steuer von Villingen verpfändet sei. K. würt. Arch.

94\. 1371. 10. Juni. Irmengard von Werdenberg, Gemahlin Grafs Otto von Hohenberg, beurkundet, daß Gr. Rudolf von Hohenberg, von welchem sie die Burg Schlitegg mit der Mühle und Zugehörde erkauft habe, diese wieder mit 500 ℔ einlösen könne. K. würt. Arch.

95\. 1372. 28. Aug. Friedrich, Bischof zu Chur, ernennnt den Gr. Rudolf von Montfort zu Feldkirch auf sieben Jahre zum Pfleger des Gotteshauses Chur. K. k. Wien. Arch.

96\. 1373. 12. Juni. Schiedspruch zwischen dem Gr. Wilhelm von Montfort und dem Gr. Herrmann von Cilly, einige Festen und Geldforderungen betreffend. K. k. Wien. Arch.

97\. 1373. am 12. Tag zu Weihnachten, zu Rheinegg. Bundesbrief zwischen Gr. Hans von Sargans, den Brüdern Gr. Hugo, Albrecht dem ältern, Heinrich und Albrecht dem jüngern von Werdenberg, und dem Brun von Rhäzuns. Fürstl. fürstenb. Arch.

98\. 1375. 6. Juni. Anna, Gräfin von Montfort, verehelichte von Hewen, verzichtet gegen ihren Bruder, Gr. Rudolf von Montfort, auf das väterliche Erbe. K. k. Wien. Arch.

99\. 1375. 30. Juni; Gerichtsurkunde über obige Verzichtsleistung, so wie der ihrer Schwester Agnes, Gräfin von Montfort. ut supra.

100\. 1375. Am Freitag vor Martinstag vergleichen sich die Brüder Burkard, Heinrich, Walter und Eberhard von Ramschwag, so wie des erstern Söhne Ulrich und Burkard, mit dem Abbt Gregor von St. Gallen über den Besitz von Blatten und die zwischen ihnen bestandenen Spänne. St. Galler Archiv.

101\. 1376. Am Mittw. nach St. Valentin zu Feldkirch. Gr. Rudolf von Montfort-Feldkirch beurkundet, daß die Gotteshausleute zu Fußach und zu Höchst, die in die Kelnhöfe zu Höchst gehören, wegen ihren treuen Diensten ferner keinen Leibfall mehr geben, auch keine weitern Steuern, als die althergebrachten, bezahlen sollen. St. Galler Arch.

102\. 1376. 1. Nov. gestatten Gr. Heinrich von Werdenberg zu Alpeck und sein Sohn Konrad, dem Albrecht und Cunz von Aflabingen (Aßelfingen),

Nr.

der M. Anna von Ettenstatt, der Frau obigen Albrechts, ihre Heimsteuer auf Aslabingen versichern zu dürfen. K. würt. St.-Arch.

103. 1377. 28. Nov. Gr. Rudolf von Montfort-Feldkirch erhält von den Herzogen von Oestreich auf die Dauer seines Lebens die Feste Nidberg. K. k. Wien. Arch.

104. 1377. Am Mittwoch nach dem Fronleichnamsfest zu Feldkirch, stiftet Graf Rudolf einen Vergleich, als Schiedsrichter, zwischen dem Abbt Johann zu Pfeffers und den Brüdern Hugo, Albrecht, Heinrich und Albrecht, Grafen zu Werdenberg, über verschiedene Spänne, namentlich den Fronhof zu Ragaz St. Galler Arch.

105. 1378. 28. Oktbr. Lehenrevers des Gr. Rudolf von Montfort gegen Herzog Leopold von Oestreich um die von ihm aufgegebenen Güter des Bregenzer Waldes, die Feste Staufen u. a. K. k. Wien. Arch.

106. 1378. 29. Juli. Gr. Rudolf von Montfort schenkt dem Domkapitel zu Chur das Patronatsrecht der Pfarrkirchen zu Rankwil und Götzis. K. k. Wien. Arch.

107. 1379. 29. März. Gr. Rudolf von Montfort verlängert dem Herzog Leopold die Zahlungsfristen für die Kaufsumme von Feldkirch. K. k. Wien. Staats-Archiv.

108. 1379. 8. Juni. Die Grafen von Montfort-Bregenz scheiden bei der väterlichen Erbstheilung Bregenz, die Stadt, und die Vogtei über das Kloster Mehrerau aus, welche sie als Gemeingut besitzen wollen. K. k. Wien. Arch.

109. 1379. 22. Nov. Schiedspruch zwischen dem Gr. Hugo von Werdenberg-Heiligenberg an einem — und dem Gr. Hugo von Montfort-Bregenz am andern Theile, wegen der Kelnhöfe zu Wiler und Schaitegg und die Vogtei über das Kloster St. Gallen. K. k. Wien. Arch.

110. 1379. 24. Dez. Gr. Heinrich von Werdenberg und seine Gemahlin, Gräfin Anna von Montfort, zählen die ihnen verpfändeten Leute in dem vordern Theil des Bregenzer Waldes, zu Dornbirn und Langenegg, von Eid und Gelübde los. K. k. Wien. Arch.

111. 1379. 24. Juni. Heinrich v. Wairs verkauft um 25. ℔ Pf. an die Gr. Hugo und Heinrich von Werdenberg zu Rheinegg seinen Antheil am Rheinegger Zoll. Fürstl. fürstenb. Arch.

112. 1379. Freitag vor Pfingsten; Burkard von Raitnau, seine Gemahlin Irmel von Horwen und ihr Sohn Rudolf verkaufen um 60 ℔ Konst. Pf. an den Probst Ulrich den Etzeler zu Langenau die Güter, welche die

Nr.

von Raitnau im J. 1325 von Eberhard, Vogt zu Sumerau, erkauft hatten, nämlich die Vogtei zu Tegelsee und den See daselbst, die Vogtei zu Rudenschweiler, den Hof zu Wettis mit den auf demselben befindlichen Eigenleuten. Kl. Langenau Urk.=Buch.

113. 1379. am Dienstag vor Mathäus verkauft Märk von Schellenberg die Burg Wasserburg mit dem Hofgut zu Hegi, als ein Lehen von St. Gallen, an die Ulrich und Rudolf von Ebersberg. St. Gall. Stifts=Arch.

114. 1384. Dienstag vor Jakobi zu Marbach, verspricht Mangold von Brandis dem Gr. Albrecht von Werdenberg=Heiligenberg 1000 fl. an Gold, damit „er mit sin selbes Lib, und mit allem dem, das er vermag, beholfen sin sol, mit siner Vesti Heiligenberg, wider Nyclausen den Pröbstly von Bunne, der sich schribet und nennet Bischoff ze Costentz, und all sin Hellfer rc." Fürstl. Fürstenb. Arch.

115. 1384. am Fronleichnamstage bekennen die Städte Konstanz und Ravensburg, daß sie von dem Gr. Konrad von Montfort zu Bregenz und seiner Hausfrau Gräfin Agnes, des Gr. Hugo von Montfort sel. Tochter 6000 fl. „allez guter ungerscher und Behmscher Guldin und Tuggaten, der dreierlei Münz" empfangen haben, und versprechen zu rechtem Zins auf Weihnachten jährlich zu geben 600 ℔ „guter und gnämer Haller." Als Mitschuldner (rechten Gelten und Angülten) setzen sie: den Gr. Albrecht den ältern von Werdenberg, H. Ulrich von Königseck, Ritter, H. Ulrich den Paigern, Ritter und H. Heinrich von Helmstorf, Ritter; zu weitern Bürgen: Hr. Rudolf von Rosenberg, Ritter, H. Hans von Rischach, Ritter, Chunrat von Mekkingen, Walter von Hohenfels, Chunrat von Schinen, Lutin den Schenken, von Landegg; Chunrat von Wiler, Heinrich von Schönstain, Lutzen den Sürigen (Sirgen), Hans den Sürigen, denn man nennt Unruw, dann noch mehrere Patrizier und Bürger in Konstanz, Ravensburg und Ueberlingen. Aus dem Konst. St.=Arch.

116. 1384. 19. Nov. zu Brugg im Ergau. Herzog Leopold von Oestreich stiftet einen Frieden zwischen den Grafen Hugo und Heinrich von Werdenberg, Brüdern, auf der einen; und dem Johann von Bußnang, Probst zu St. Gallen und dessen Brüder Friedrich Konrad und Walter von Bußnang, dann ihren Helfern Hans Eberhard dem ältern, Ulrich und Eberhard dem jüngern, Freih. von Sax, auf der andern Seite.

Nr.

117. 1384. 22. April zu Konstanz. Bundesbrief zwischen Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang und den 10 Seestädten. Orig. im königl. würtemb. St.-Arch.

118. 1386. 14. Aug zu Bruck; Herzog Leopold von Oestreich schlägt die 1000 Gulden, welche Gr. Heinrich von Montfort an den Gr. Berthold von Kyburg bezahlt hat, auf die Pfandschaft der Scheer. K. würt. Arch.

119. 1386. 23. Jan. und 10. Apr. Herzog Leopold von Oestreich verpfändet dem Gr. Rudolf von Montfort die Städte Wesen und Wallenstadt, so wie die Feste Niderwinkel. K. k. Wien. Arch.

120. 1386. 19. Juni. Gr. Hugo von Montfort ernennt statt des Herzogs Leopold dessen Bruder, Herzog Albrecht von Oestreich zum Vogt seiner Kinder und Verweser seiner Lande. K. k. Wien. Arch.

121. 1386. 28. Aug. Ulrich von Ebersberg verkauft mit Zustimmung des Abbts Cuno von St. Gallen, was er in Wasserburg besitzt, an den Grafen Heinrich von Montfort. St. Gall. Arch.

122. 1387. den 28. Sept. (ohne Ort); Gr. Donat von Toggenburg bestimmt das Heirathsgut seiner Tochter Kunegund, der Gemahlin des Grafen Wilhelm v. Montfort-Bregenz, so wie es mit seiner Verlassenschaft nach seinem Tode gehalten werden soll. Aus dem Arch. der Stadt Diessenhofen.

123. 1387. am Mittwoch vor Martinstag vor dem Gericht auf offener Reichsstraße zu Feldkirch. Gr. Rudolf von Montfort als Richter beurkundet, daß vor dem Gerichte erschienen sei, Frau Katharina von Werdenberg vom Heiligenberg, dermal Gr. Heinrichs von Werdenberg zu Sargans eheliche Frau, mit diesem Manne, mit ihrem Sohne Gr. Friedrich von Toggenburg, des weil. Gr. Diethelms von Toggenburg Sohn, und mit dessen Geschwistern, und bekennt habe, daß sie auf alle Ansprache auf die Toggenburg. Güter verzichte, dagegen ihr 6000 fl. als Morgengabe bezahlt werden sollten. St. Gall. Stifts-Arch.

124. 1387. 6. Dez. zu Bernang. Gr. Heinrich von Werdenberg zu Rheinegg bewilligt, daß Heinrich von Husen den Tegenhof bei Bernang dem Kloster St. Gallen überlasse. St. Gall. Arch.

125. 1387. 29. Juli. Albrechts von Oestreich Schiedspruch zwischen dem Grafen Hugo von Montfort und seiner Gattin, Margareth von Pfannenberg einer-, und den Gr. Heinrich und Johann, Meinhard von Görtz anderseits, wegen den Festen Heunburg und Gräfenberg. K. k. österr. Wien. Arch.

Nr.

126. 1388. 23. Juni. Graf Rudolf von Montfort stiftet die Eremitage zu Valduna, im Kirchspiel Rankweil. K. k. Wien. Arch.

127. 1388. am Freitag nach Luzientag, vor Gericht zu Lindau beurkundet Siegfried Stoßer, Freilandrichter, daß Gr. Albrecht von Werdenberg, der jüngere, seinen Bruder Gr. Heinrich mit dessen Söhnen Rudolf, Hugo und Heinrich von Werdenberg zum gemeinen Mann an der Herrschaft und dem Schlosse Freudenberg genommen habe. F. fürstb. Arch.

128. 1389. 25. Juli verspricht Gr. Albrecht der ältere von Werdenberg seinem Bruder Heinrich, daß wenn dieser Anspruch an ihn habe, er sich vor dem Gr. Rudolf von Montfort zu Feldkirch stellen und sich dessen Ausspruch unterwerfen wolle. F. fürstb. Arch.

129. 1389. 10. Apr. Abt Walter von Schaffhausen verkauft an Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang Hiltenschweiler, Langenau ꝛc. Königl. würt. statistisch. Arch.

130. 1390. Mittwoch nach Mitfasten zu Lindau, verzichtet Gr. Albrecht der ältere von Werdenberg, Hr. zu Bludenz, nach dem Tode seines Bruders Hugo zu Gunsten der Kinder seines jüngern Bruders Heinrich, auf die Stadt und Burg Werdenberg und Starkenstein, nebst den Schirmvogteien der Klöster St. Johann und Neßlau, welche Gr. Hugo besessen hatte. F. fürstb. Arch.

131. 1390. am nämlichen Tage und Ort, bittet Gr. Albrecht von Werdenberg den Kaiser Wenzeslaus, diese Ueberlassung zu bestätigen. Fürstl. fürstenb. Arch.

132. 1390. 17. Jan. Nach dem Tode Gr. Rudolfs von Montfort soll Dornberg (Dornbirn?), Staufen und ein Theil des Bregenzer Waldes dem Gr. Rudolf von Werdenberg zufallen. Wien. Arch.

133. 1391. 25. Juli Vidimus eines Vertrages zwischen den Herzogen von Oestreich und dem Gr. Heinrich von Werdenberg über die Forderung des letztern an die ihm von dem Gr. von Montfort sel. vermachte Feste Jagdberg und andere Güter. Wien. Arch. Urk.

134. 1392. am Samstag nach Valentinstag verkauft Gr. Albrecht von Werdenberg der ältere, zu Bludenz dem Abt Burkard zu Pfeffers um 270 ℔ Konst. Pfen. die Vogtei über Reute. St. Gall. Kant. Arch.

135. 1393. 29. Sept zu Maienfeld. Compromiß des Gr. Hans von Werdenberg-Sargans und der Grafen Rudolf und Hugo von Werdenberg zu Rheinegg, auf den Grafen Donat von Toggenburg, Gr. Heinrich von

Nr.

Werdenberg zu Trochtelfingen und den Freih. Bruun von Rhäzuns, über ihre Fehden und Feindseligkeiten. F. fürstb. Arch.

136. 1393. 5. Dezbr. Verzicht der Brüder Grafen von Montfort gegen Oestreich um alle Anforderungen an den Bregenzer Wald, Staufen, Dornbirn und Stiglingen. K. k. Wien. Arch.

137. 1394. zu Sargans. Graf Hans von Werdenberg zu Sargans stiftet einen Frieden zwischen seinem Vetter Bischof Hartmann von Chur und seinem Schwager Ulrich Brun, Freih. von Rhäzuns, über das Wasserrecht zu Domleschg und über die Vogtrechte über das Kloster Katzis. St. Gall. Kant. Arch.

138. 1395. 20. Dezbr. Gr. Hartmann, Bischof zu Chur und sein Bruder, Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans, zeigen dem Abt Cuno von St. Gallen an, daß sie die Burg Rebstein mit Zugehörde, so Lehen von St. Gallen, dem Ulrich von Embs, dem ältern, verkauft haben. Abt Cuno bestätigt diese Ueberlassung am Dienstag vor Lichtmeß 1396. St. Gall. Arch.

139. 1396. Dienstag nach Urbanstag. Gr. Johann von Werdenberg verzichtet auf den Zins, so er bisher aus dem wilden Bad bei Pfeffers bezogen hat. St. Gall. Arch.

140. 1396. am Montag vor St. Lorenz zu Feldkirch. Johann Stöckli, Vogt des Herzogs Leopold von Oestreich verträgt in dessen Namen den Abt Burkard von Pfeffers mit den Grafen Rudolf und Heinrich von Werdenberg über ihre Ansprüche an die Feste Freudenberg und die Weidgerechtigkeit auf einigen Weiden. St. Gall. Arch.

141. 1397. Am Donnerstag nach Lichtmeß verkauft Gr. Johann von Werdenberg zu Sargans um 1200 ℔ hlr. dem Kloster Pfeffers die Kostenvogtei über dasselbe. St. Gall. Kant. Arch.

142. 1397. 2. Novbr. zu Feldkirch, erkennen als Schiedsrichter Göswin Bäßler, Vogt zu Sargans und Heinrich Stöckli zu Feldkirch, auf welche Bischof Hartmann v. Chur und Gr. Rudolf v. Werdenb. zu Rheinegg kompromittirten, daß das Haus bei Sevelen mit allen Gerichten, Zwing und Bannen dem letztern gehören, derselbe aber dagegen dem Bischofe 100 ℔ Pfen. bezahlen soll. F. fürstb. Arch.

143. 1399. Donnerstag vor dem Erzichtag. Gr. Eberhard von Würtemberg verpfändet dem Gr. Eberhard von Werdenberg um 7212 rhn. fl. die Grafschaft Sigmaringen als würtemb. Eigenthum, und Veringen als eine österr. Pfandschaft. Fürstl. Sigm. Arch.

Nr.

144. 1399. 21. März. Vertrag zwischen dem Kloster Mehrerau und dem Grafen Hugo von Montfort-Bregenz wegen den zur Feste Thaldorf gehörigen eigenen Leuten. K. k. österr. Wien. Arch.

145. 1399. Montag vor Thomastag zu Lichtensteig. Gr. Wilhelm von Montf.-Bregenz verspricht für sich und seine Frau Kunigunde, Gr. von Toggenburg, daß wenn er die Güter seines Schwiegervaters, des Gr. Donat von Toggenburg erhalte, er die Städte und Festen von Lichtenstein, Wildenberg mit den Leuten, die dazu gehören, das Neckarthal, den Hummelwald, die Leute zu St. Peterszell, Litispurg, Batzenheid, Spiegelberg, Greifensee, nicht weiter schätzen, sondern bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Bußen, Fällen u. s. w., wie bisher, belassen wolle. St. Galler Stifts-Arch.

C. Aus dem 15. Jahrhundert.

Vom Jahre 1400 bis 1499.

146. 1400. Freitag nach Magdalenatag (23. Juli). Verschreibung des Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang gegen Herzog Leopold von Oestreich, daß letzterer ihm erlaubt habe, von der Pfandschaft Scheer das Dorf Herbertingen an den Heinrich von Reischach um 3000 ℔ hlr. zu versetzen. Würt. Staats-Arch.

147. 1400. am Samstag vor Martini zu Caestris. Ulrich Brun von Rhäzuns und die Hrn. von Sar und Masor verbinden sich mit ihren Angehörigen zum gegenseitigen Schutz. F. fürstb. Arch.

148. 1400. 16. Jan. Oestreich belehnt den Grafen von Montfort mit Land und Leuten. Wien. Arch.

149. 1401. am Freitag vor St. Lorenztag o. O. Graf Rudolf von Werdenberg wird Bürger zu Lindau mit seinen Leuten in Wiler und Schaitegg auf 5 Jahre und verspricht jährlich 25. fl. Steuer der Stadt zu bezahlen. Konst. St.-Arch.

150. 1402. am Donnerstag nach Lætare (9. März) zu Padua (Badaw) bestätigt K. Rupert dem Gr. Heinrich von Montfort seine vom Reiche erhaltenen Pfandschaften, Lehen und Privilegien. Montf. Urk.-Buch.

Nr.

151. 1402. 12. März. Privilegium des K. Rupert für Graf Heinrich von Montfort, daß seine Leute vor kein fremdes Gericht gefordert werden dürfen. Wien. Arch.

152. 1402. Kaiser Rupert ernennt den Gr. Hugo von Werdenberg zu seinem und des Reiches Landvogt in Oberschwaben. F. fürstb. Arch.

153. 1402. Montag nach St. Johannstag bescheint Gr. Eberhard von Werdenberg. Hr. zu Sigmaringen und Schmalnegg, daß er die Heimsteuer seiner Frau Anna, des Freih. Johann von Zimmern Tochter, mit 2266 ℔ italiger hlr. erhalten habe. F. fürstb. Arch.

154. 1402. am Samstag vor Oculi zu Konstanz stiften Marquard, Bischof zu Konstanz und Johann, Graf zu Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, zwischen dem Grafen Wilhelm zu Montfort-Bregenz und dem Gr. Friedrich von Toggenburg, über die Fehde, die zwischen ihnen über die Erbschaft des Gr. Donat von Toggenburg (dem Schwiegervater des Gr. Wilh.) ausgebrochen war, Frieden. Gr. Wilh. erhält für sich und seine Frau Kunegund, des Grafen Donats von Toggenburg einzige Tochter, die Stadt und Burg Kyburg als eine österr. Pfandschaft, die Feste Tanegg mit der Vogtei über das Kloster Fischingen als eine Pfandschaft des Bisthums Konstanz, als freies Eigenthum die Feste Spiegelberg mit Zugehörde, das was außerhalb der neuen Letzin gelegen ist, namentlich das Dorf Lämos mit dem Kirchensatz daselbst, die freien Leute auf der Egg rc. Gr. Friedrich von Toggenburg übernimmt alle Schulden, die auf diesen Herrschaften, so wie auf Toggenburg haften; desgleichen bezahlt er der Frau Kunegund und ihrem Manne 4100 fl., erhält dagegen alle übrigen Besitzungen des Gr. Donat von Toggenburg, seines Vaters Bruder. St. Galler Stifts-Arch.

155. 1404. 28. Oktober. Die Appenzeller nehmen den Gr. Rudolf von Werdenberg zu ihrem Landmann an und errichten mit ihm ein Schutz- und Trutzbündniß. F. fürstb. Arch.

156. 1404. 26. April. Kaiser Rupert verleiht dem Gr. Hugo von Montfort-Bregenz die Lehen der von Stadek, nämlich Stadek bei Gräz, Rohrau, Feste und Herrschaft in Oestreich, die Feste Teufenbach und die Güter zu Straleck und im Murzthale. Wien. Arch.

157. 1405. 25. Juli. Gr. Wilhelm v. Montfort-Bregenz verträgt sich mit Herzog Friedrich von Oestreich über die Fehde, die er mit demselben wegen des Bischofs Hartmann von Chur geführt hat. Wien. Arch.

Nr.

158. 1405. 5. August. Derselbe Gr. Wilhelm verspricht, dem Bischofe nicht mehr zu helfen, wenn derselbe die beschworne Urfehde und Einigung nicht halten sollte. Wien. Arch. Urk.

159. 1405. am Freitag vor Valentinstag (Febr.) vor dem Landgericht zu Lindau, übergibt Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang seinen Söhnen Rudolf und Wilhelm die feste Stadt und Burg zu der Scheer, als eine österr. Pfandschaft, „die Pfandtschafft die er hat zue der Veste und Burg zue Werdenberg, so von Graff Ruedolffen und Graff Haugen von Werdenberge an Ihne khommen, darzue all seine fahrende Haab ꝛc.“ Montf. Urk. Buch.

160. 1405. 24. April. Gr. Heinrich mit seinen Söhnen Rudolf und Wilhelm von Montfort-Tettnang übergeben dem Paulinerorden Langenau mit den übrigen von dem Kloster Schaffhausen erkauften Gütern. Urk.-Buch des Kl. Langenau.

161. 1405. 1. Mai. Revers des Provinzials und der Brüder St. Paulsordens, daß ein jeweiliger Innhaber der Stadt Tettnang Schirmvogt des Klosters Langenau seie, daselbst auch für die Stifter jährlich in der ersten Adventwoche ein Jahrtag gehalten werden solle. Urk. - Buch des Klosters Langenau.

162. 1406. am Sonntag vor Himmelfahrt. Schreiben des Grafen Heinrichs von Montfort an den Pabst Innozenz VII., in welchem er um Bestätigung der Klosterstiftung zu Langenau bittet. Wie oben.

163. 1406. 19. Dez. Pabst Gregor XII. ernennt den Ulrich, Probst des Domstifts zu Konstanz zum Executor der Bulle vom 17. Juli 1406, in welcher diese Klosterstiftung bestätigt wird. Wie oben.

164. 1406. zu Wien, bestätigt Herzog Leopold von Oestreich dem Gr. Hugo und dessen Sohn Ulrich von Montfort die Rechte, welche letzterer von seinem Schwiegervater, Hans von Stadek, über das Dorf Rauchenwart erhalten hatte. Montf. Urk.-Buch.

165. 1406. am Samstag vor Judica zu Neustadt an der Eysch. Heirathsabrede des Johann, Burggrafen zu Nürnberg für seine Tochter Elisabeth, mit dem Gr. Eberhard von Würtemberg. F. Sigm. Arch.

166. 1408. am Mittwoch vor dem Sonntag Lætare zu Konstanz. K. Rupert ertheilt dem Gr. Hugo v. Montfort, Hrn. zu Bregenz, dem ältern, und den Grafen Wilhelm und Hugo, Gebrüdern von Montfort und Hrn. zu Bregenz die Gnaden, a) daß wer von den „Holzwerkhswehren in ein Gemail Holzes nemme“, den Schaden ersetzen u. 10 ℔ Strafe

Nr.

erlegen soll; b) daß kein Angehöriger der Stadt Bregenz vor ein k. Landgericht, mit Ausnahme des kais. Hofes und des Landgerichts zu Rottweil vorgeladen werden, sondern ein Jeder Recht vor den Richtern zu Bregenz nehmen soll; und c) daß die Stadt Bregenz Aechter aufnehmen dürfe, doch daß sie gegen dieselben vorgebrachte Klagen untersuche und richte. Aus d. Arch. d. St. Bregenz.

167. 1409. am Freitag vor Pfingsten zu Stuttgart, verpfändet Gr. Eberhard v. Würtemberg an Gr. Eberhard von Werdenberg um 200 ℔ hlr. die Dörfer Enslingen und Vilasingen. F. Sigm. Arch.

168. 1409. an Stephanstag (26. Dezbr. 1408) zu Bregenz. Die Grafen Hugo und Wilhelm, Gevettern von Montfort und Herren zu Bregenz erklären mit Zustimmung des Gr. Hugo, Bruders des Gr. Wilhelm, „weil wir angesehen haben die große Frombkeit und Manlichait, die unser liben Burger ze Bregenz gemainlich getan haben, und unser Statt Bregenz behebt haben vor den Appenzellern, iren Aidgenossen, und Helfern, die sie besetzen hetten mit Gezüge, und darumb, daß sie groß Müe, und Arbeit gehabt haben, und großen Schaden genommen, und als gar frumblich und mennlich gehebt habend", daß die Stadt fünf Jahre steuerfrei sein und darnach noch weitere fünf Jahre nur 100 ℔ Konst. als Steuer bezahlen solle. Arch. d. St. Breg.

169. 1409. am Sonntag nach Lichtmeß zu Bregenz, dehnen Gr. Hugo und sein Sohn Ulrich von Montfort-Bregenz obige Steuerfreiheit für ihren Antheil an der Stadt Bregenz von fünf auf zehn Jahre aus und erklären, daß nach Verfluß der 10 Jahre die Stadt für immer nur 100 ℔ Steuer bezahlen dürfe. Arch. d St. Breg.

170. 1409. am Freitag vor Palmtag zu Pfannenberg. Graf Hugo und Graf Ulrich, sein Sohn, von Montfort zu Bregenz ertheilen den Bregenzern mehrere Freiheiten, namentlich die Freizügigkeit, das Recht auszuwandern, Fremde aufzunehmen, sich frei verehelichen zu dürfen. Diese Urkunden sigeln mit den Grafen mehrere Beamte (Pfleger und Burggrafen) der Grafen, welche auf ihren Herrschaften angestellt sind.

171. 1412. am Montag vor Allerheiligen zu Bludenz, verkauft Gr. Albrecht von Werdenberg, der ältere, Hr. zu Bludenz um 3846 fl. 4 ß. seinem Tochtermann, Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang zur Abwendung größern Schadens „unser zwo Vestina und Burgstal an dem Eschinerberg gelegen, die man nempt die aine, die newen Schellenberg, und

Nr.

die andere die alten Schellenberg, und was darzue gehört.“ Württb. Staats = Archiv.

172. 1412. am Fronleichnamstag, kauft Gr. Rudolf von Montfort = Tettnang von seinem Bruder Wilhelm um 4688 fl. eine jährlich Gült von 11 See = Fuder Wein, 30 Malter Korn, dazu die Leute, Steuer und Zinse zu Tettnang auf dem Lande und die Steuer von Langenau. Montf. Urk.=Sammlg.

173. 1412. 22. Nov. zu Stuttgart; weitere Verabredung zwischen Johann, Burggraf zu Nürnberg und dem Gr. Eberhard von Würtemberg über die Heimsteuer der Gemahlin des letztern. F. Sigm. Arch.

174. 1412. 22. Nov. Johann, Burggraf von Nürnberg übergibt dem Gr. Eberhard von Würtemberg und dessen Gemahlin Elisabeth, Johanns Tochter: Neustadt an der Eysch, die Feste Weinsberg, das Amt Rinhofen, zwei Weiher, mit dem, daß ihm und seinen Erben die Wiederlosung mit 20,000 fl. gestattet, die Festen seine offnen Häuser sein, und ihm die Verleihung der adelichen, geistlichen und Mannslehen verbleiben sollen. F. Sigm. Arch.

175. 1412. am Mittwoch vor St. Konradstag zu Konstanz. Gr. Rudolf von Montfort=Tettnang, als Reichs=Landvogt in Schwaben, stiftet mit mehreren Schiedsleuten den Frieden zwischen den Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg=Sargans, Brüdern, einer= — und der Stadt Konstanz anderseits. Aus d. Arch. d. St. Konstanz

176. 1413. 31. August. Gr. Wilhelm von Montfort erhält von K. Sigismund die Erlaubniß, seine halbe Herrschaft Bregenz seiner Tochter Elisabeth, des Gr. Eberhards von Nellenburg Gemahlin, vermachen zu dürfen. Wien. St. = Arch.

177. 1413. am Mittwoch an Bartholomä zu Chur, bestätigt K. Sigismund der Stadt Bregenz die ihr von K. Rupert (1408) ertheilten Freiheiten. Stadtarch. Breg.

178. 1414. 26. Oktbr. Heinrich von Reischach der ältere zu Dietfurt reversirt sich mit seinen Söhnen, daß Gr. Rudolf von Montfort die Pfandschaft der Stadt und Feste Scheer wieder einlösen dürfe. Würtemb. Staats = Arch.

179. 1415. am Dienstag vor Maria Geburt zu Bregenz. Die Grafen Hugo und Wilhelm von Montfort zu Bregenz errichten unter sich für die Stadt und Burgen zu Bregenz einen Burgfrieden, und sichern sich gegensei=

Nr.

tig auf den Fall eines Verkaufs oder Verpfändung dieser ihrer Herrschaften, das Vorkaufsrecht zu. Aus dem Stadtarch. Breg.

180. 1416. Mittwoch nach Allerheiligen zu Stuttgart. Gr. Eberhard von Würtemberg schlägt auf die Pfandschaft Sigmaringen weitere 1503 fl., welche die Grafen von Werdenberg, Heinrich, Hans, Eberhard und Ulrich, Brüder, für ihn bezahlt haben. F. Sigm. Arch.

180b. 1416. Dienstag vor Lichtmeß. Gr. Wilhelm v. Montfort-Tettnang bekennt, daß Gr. Albrecht von Werdenberg, der junge, ihm aus Freundschaft gestattet habe „zue lösen die Vestin zum Egloß (Eglof) mit dem Kilchensatz daselbst und damit die Fryen in dem obern und dem untern Algow von Haugen Huntpiß, Burger zu Ravenspurg“, mit dem, daß dem Gr. Albrecht und seinen Erben die Wiederlosung gestattet sei. F. fürstb. Arch.

181. 1417. 30. Nov. o. O. Kunegund, Gräf. v. Montf., geb. v. Toggenburg, stellt dem K. Sigismund einen Revers aus, daß Kyburg nunmehr von dem Reiche als eine Pfandschaft ihr geliehen sei. Wien. Arch.

182. 1418. 26. Januar. Gr. Hugo von Montfort zu Bregenz kauft einige Güter und Gülten im Dorfe Rauchenwart, so Eigenthum der Hofkapelle in Wien waren. Wien. Arch.

183. 1418. 10. Mai; derselbe Gr. Hugo belehnt den Conr. Wildungsmaurer mit einigen Gütern in der Herrschaft Rohrau. Wien. Arch.

184. 1418. am Freitag vor St. Gallentag zu Augsburg, befiehlt K. Sigismund dem Markgrafen von Baden, welcher den Zehnten „von der Pfaffheit im Bisthum Konstanz“ einzuziehen beauftragt ist, „dem Edlen Ruedolff, Graffen von Tettnang, unserm Diener und Getrewen 2400 rhn. Guldin“ von diesem Zehnten zu bezahlen. Montf. Urk.-Bch.

185. 1418. am Sonntag vor Nikol. zu Herrenberg. Gr. Eberhard von Würtemberg bekennt, von den Söhnen des Gr. Eberhard von Werdenberg sel. 3000 fl. baar erhalten zu haben, die er auf die Pfandschaft Sigmaringen schlägt. F. Sigm. Arch.

186. 1418. 15. Novbr. Die 5 Schiedsrichter, Gr. Rudolf von Werdenberg-Sargans, Domprobst zu Chur, Gr. Wilhelm von Montfort zu Bregenz, Heinrich von Rhäzuns, Fry, Heinrich, Vogt zu Lupolz und Martin Gigel, Stadtammann zu Lindau, erlassen einen Spruchbrief über die Stöße und Spänne zwischen den Rudolf und Hugo, Grafen von Werdenberg, Brüdern, wegen Wiederlosung der Herrschaft Werdenberg. Nach diesem soll Graf Hugo obige Herrschaft

Nr.

ohne seines Bruders Kosten in drei Jahren einlösen, sodann von beiden gemeinschaftlich besessen werden; während dieser drei Jahre soll Gr. Rudolf zu seinem Unterhalte die Gefälle in dem Oberlande, zu Reichenau, Trims und Tamins beziehen. F. fürstb. Arch.

187. 1421. 16. Oktob. Auf die Fürbitte des Gr. Rudolfs von Montfort, Hrn. zu Rothenfels und Wilhelms zu Montfort in Tettnang verzichtet das Kloster Langnau auf das Leibeigenschaftsrecht über die Grett Buchmayer, des Conz Nagels Ehefrau und ihrer Kinder. Kloſt. Langn. Urk. = Buch.

188. 1422. 11. Nov. zu Wien, ertheilt K. Sigismund dem Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang die Bestätigung aller Rechte und Freiheiten, die seine Vorfahren vom Reiche erhalten haben. Mtf. Urk.-Buch.

189. 1422. 27. März. Die beiden Grafen Hugo von Montfort-Bregenz verzeichnen und vermarken den Burgfrieden des Schlosses und der Stadt Bregenz und versprechen, diese Markung zwanzig Jahre zu beobachten. Wien. Arch. Urk.

190. 1422. 27. März. Obige Beide vertragen sich über die Erbgerechtigkeit an Bregenz Wien. Arch.

191. 1422. an Walburgstag, verkaufen Albrecht von Reuhartsweiler, der alte, seine Frau Anna von Wal und ihr Sohn Bertold, Chorherr zu Augsburg und Pfarrer zu Kirchen, einige Helberzinse aus Häusern, Gütern, so wie die Handwerkspfennige von den Bäckern, Wirthen und Metzgern zu Veringen an den Benz, dem Wurm, Vögt zu Sigmaringen, mit dem, daß die Grafen v. Werdenberg, Heinrich, Hans, Eberhard und Ulrich dieselben auslösen dürfen, wofür sie 37 fl. und ein Ort (12 kr.) bezahlen. F. Sigm. Arch.

192. 1423. am Palmtag zu Inspruck. Herzog Friedrich von Oestreich überläßt dem Albrecht v. Reuhartsweiler die Mühle und Güter bei Veringen, welche er von Oestreich als Lehen besaß, als freies Eigenthum, dagegen Albrecht andere Güter zu Benzingen, Rotholz und Oberlenningen als Lehen einlegt. F. Sigm. Arch.

193. 1423. am Donnerstag nach Hilariustag zu Rottweil, beurkundet Gr. Rudolf der junge von Sulz, anstatt seines Vaters, Gr. Rudolfs des alten, kaiserl. Hofrichters zu Rottweil, daß Agnes, Gräfin von Werdenberg, Gemahlin des Gr. Ludwig von Oettingen mit ihrem Bruder Hans von Werdenberg vor dem Hofgerichte erschienen sei und einen Consensbrief ihres Gemahls Ludwig, Grafen v. Oettingen, dessen Bruders

Nr.

Friedrich von Oettingen und des Gr. Hans von Helfenstein, obiger von Oettingen Schwestersohn, verlesen habe, dd. Freitag vor Niklaustag 1422, nach welchem sie auf ihre väterliche und mütterliche Erbschaft verzichten dürfe, worauf sie auch, unter dem Beistand ihres Gerichsvogtes, des Gr. Rudolf v. Sulz, des ältern, auf diese zu Gunsten ihrer vier Brüder verzichtete. F. Sigm. Arch.

194. 1423. Herzog Albrecht von Oestreich und der Abbt zu St. Lambert bewilligen, daß Gr. Hermann, des Gr. Ulrich sel. von Montfort-Bregenz und Pfannenberg Sohn und des Gr. Hugo Enkel, so wie Gr. Stephan der ältere von Montfort, Gr. Hugos Sohn, da beide noch minderjährig, erst nach 7 Jahren ihre österr. und Klosterlehen empfangen dürfen, was ihnen bis zu ihrer Volljährigkeit (im J. 1426) auch K. Sigismund für ihre ungarischen Lehen gestattet. Mtf. Urk.-Buch.

195. 1424. 12. März zu Bregenz. Elisabeth, Tochter des Gr. Wilhelm von Montfort zu Bregenz sel. und Frau des Markgrafen Wilhelm zu Hochberg, ertheilt der Stadt Bregenz mehrere Freiheiten und Privilegien. S. oben. Aus dem Breg. Stadtarch.

196a. 1425. 2. März. Vereinigung der Markgräfin Elisabeth von Hochberg, geb. Gräf von Montf.-Breg. und des Gr. Hansen von Lupfen, als Gerhaben, daß sie die Grafen Hugo, Rudolf und Wilhelm von Montfort nicht mehr zur Herrschaft Bregenz wollen gelangen lassen. Wiener Archiv.

196b. 1425. am Freitag nach St. Valentinstag (17. Febr.) auf der Reichsstraße bei Wangen. Fölckh Seyfriedt, frei Landrichter auf der Leutkircher Haid und der Bürs erkennt auf die im Namen des Johann, Gr. von Lupfen zu Stülingen, und Hrn. zu Hohenarkh vorgebrachte Klage gegen den Tölzer von Schellenberg, weil letztere Aechter, so zu Bregenz gesessen, vor das Landgericht gezogen habe, daß der Stadt Bregenz ihre dießfallsigen k. k. Privilegien von 1408 und 1413 unverkümmert bleiben sollen. Stadt Breg. Arch.

197. 1426. 14. Juli. Verschreibung der Anna von Neuhaus, verwittwete Gräf. von Montfort an die Herzoge von Oestreich, daß sie mit ihren Festen denselben gewärtig seie, und ihr Sohn und Enkel diese Niemanden ohne Vorwissen Herzog Friedrichs von Oestreich übergeben sollen. Wien. Arch.

198. 1426. 14. Juli. Verschreibung derselben, nach welcher auf den Fall, daß ihr Sohn und Enkel ohne Erben sterben sollten, noch zu ihren Leb-

Nr.

zeiten alle ihre Besitzungen an die Herzoge von Oestreich fallen sollen. Wien. Arch.

199. 1427. 24. Juni. Die fünf Adoptivtöchter des Grafen Albrecht von Werdenberg des ältern zu Bludenz, nämlich Kunegund, des Gr. Wilhelm von Montfort, Agnes, des Gr. Eberhard von Kirchberg, Verena, des Wolfs von Brandis, Margareth, des Thürings von Arburg Gemahlinnen, und Katharina, Hans v. Sax's Wittwe, verzichten auf die Herrschaft Bludenz und das Thal Montafun, zu Gunsten Herzogs Friedrich von Oestreich, welcher ihnen den Rest des Kaufschillings mit 4000 fl. bezahlt habe. Würt. St.-Arch.

200. 1428. an Leonhardt. Konrad von Renhartsweiler und seine Mutter Anna von Wal, verkaufen an die vier Brüder, Grafen von Werdenberg, um 130 fl. die Mühle bei Veringen. F. Sigm. Arch.

201. 1428. am Montag vor Martini, überläßt obiger Konrad den Grafen von Werdenberg das Vorkaufsrecht auf seine Güter, die er bei Veringen, Benzingen rc hat, wenn er oder seine Erben je dieselben verpfänden oder verkaufen würden. Mitsigeln: Ulrich von Hornstein zu Büttelschieß und Eberhard von Freyberg zu Wielandstein. F. Sigm. Arch.

202. 1429. 30. Dezbr. Kaiser Sigmund ertheilt den Grafen Hermann und Stephan von Montfort die Erlaubniß, in der Stadt Bregenz und in allen ihren Gerichten Stock und Galgen zu errichten und den Bann zu haben. Wien. Arch.

203. 1430. am Donnerstag vor Misericordia zu Stuttgart. Die Grafen Ulrich und Ludwig von Würtemberg versprechen ihrer Vatersschwester Elisabeth und deren Mann, Gr. Hans von Werdenberg, zur Heimsteuer 16,000 fl., für welche sie das Amt Balingen, und so weit dessen Ertrag nicht hinreicht, das Amt Ebingen verpfänden; dagegen widerlegt Gr. Hans diese Heimsteuer mit 8000 fl., die er auf Sigmaringen versichert. Auf den Fall kinderlosen Absterbens eines Theiles, soll das Ueberlebende das Ganze genießen, im Falle aber beide ohne Leibeserben dahin scheiden, sollen die Intestaterben je die oben angegebene Summe an sich ziehen. F. Sigm. Arch.

204. 1430. am Donnerstag nach Kreuzerfindung zu Stuttgart. Graf Ludwig von Würtemberg beurkundet, daß seine Vatersschwester Elisabeth, Gemahlin Gr. Hansen von Werdenberg, so wie ihr Mann, weil beide auf die väterliche und mütterliche Erbschaft der Elisabeth verzichtet

Nr.

hätten, auch an den nachgelassenen Schulden der Mutter der Elisabeth nichts zu bezahlen hätten. F. Sigm. Arch.

205. 1430. 26. Dezbr. zu Tübingen. Gr. Ludwig von Würtemberg ersucht den Gr. Hans von Werdenberg, für ihn um 4000 fl. Bürge gegen Ulrich von Sigmaringen zu sein. F. fürstb. Arch.

206. 1430. Donnerstag vor Jubilate zu Stuttgart. Die Grafen Ulrich und Ludwig v. Würtemberg versprechen, außer der Heimsteuer von 16,000 fl. dem Gr. Hans von Werdenberg und dessen Gemahlin Elisabeth, geb. Gräfin von Würtemberg die Pfandschaft Sigmaringen und Veringen, so lange beide leben würden, nicht aufzukünden, dagegen verspricht Elisabeth vor dem kaiserl. Landgericht auf ihre väterliche und mütterliche Erbschaft zu verzichten. F. fürstb. Arch.

207. 1430. 29. Novbr. zu Sigmaringen. Gr. Ulrich von Werdenberg, Chorherr zu Straßburg und Konstanz, verzichtet gegen ein jährl. Leibgeding von 200 fl. auf seine väterliche und mütterliche Erbschaft. Frstl. fürstb. Arch.

208. 1431. am Montag vor dem Frouleichnamsfest, ohne Ort. Markgr. Wilhelm von Hochberg, Hr. zu Rötteln und Sausenberg bestätigt für sich und im Namen seiner Frau Elisabeth, geb. Gräf. von Montfort, die Freiheiten, welche der denselben gehörige Theil von Bregenz von ihnen und ihren Vorfahren erhalten hat. Mitsigelt: Thüring v. Halwil, „unser liber Getrewer.“ Stadt Breg. Arch.

209. 1432. Hans von Zimmern, Hans Konrad von Bodmann und Kaspar von Klingenberg als Schiedsrichter entscheiden mit noch vier Beisitzern, daß die Agnes von Abensberg, Wittwe des Gr. Hugo von Werdenberg zu Heiligenberg, statt ihrer Heimsteuer mit 4400 fl. ein jährl. Leibgeding von 2 Fudern Wein, 50 Schfl. Vesen, 10 Schfl. Roggen, 10 Schfl. Haber, Ravensb. Meß, 200 ℔ hlr., einen guten Schlagochsen, 2 fette Schweine, 100 Hüner und 40 Fuder Brennholz, hälftig von dem Gr. Hans Heinrich und Eberhard von Werdenberg, hälftig von Jakob Truchseß von Waldburg erhalten solle; dagegen erhalte letzterer von ersterm nach dem Tode der Gräfin Agnes 2200 fl. Beide Theile wollen sich beholfen sein, daß die Kellnhöfe zu Schaiteck wieder zu Handen obiger Agnes gebracht würden. Frstl. fürstb. Arch.

210. 1433. 1. Febr. zu Nürtingen. Gr. Ludwig von Würtemberg ersucht den Gr. Hans von Werdenberg für ihn und seinen Bruder Ulrich, um

Nr.

2000 fl. Bürge zu sein gegen Pankraz von Stadion. NB. Aehnliche Briefe liegen in Original vor, vom 25. Nov. 1434 gegen Konrad von Weitingen um 4000 fl; von 1435, Freitag nach Lichtmeß zu Nürtingen, gegen Ego von Reischach um 5500 fl.; vom 1. Feb. 1435 zu Stuttgart, gegen Volz von Weitingen um 5000 fl.; ebenso noch weitere 7 Briefe gegen andere vom Adel. Fürst. Arch.

211. 1434. am Dienstag nach Auffahrtstag zu Basel, bestätigt Kaiser Sigmund dem Gr. Wilhelm von Montfort die Freiheiten und Besitzungen, namentlich der Freien auf der Haide, die er vom Reiche als Lehen oder Pfandschaft besitzt. Mtf. Urk.-Buch.

212. 1433. 12. Juli; Quittbrief des Gr. Wilhelm von Montfort für sich und seine Frau und deren Schwestern, geb. Gräf. von Werdenberg, über den von Herzog Friedrich von Oestreich erhaltenen Kaufschilling für die Herrschaften Bludenz und Montafun. Wien. Arch.

213. 1436. am Freitag vor Calixtus zu Prag, ernennt Kaiser Sigismund den Gr. Heinrich von Montfort, des Gr. Wilhelm sel. Sohn, zu seinem Hofrichter. Würt. St.-Arch.

214. 1437. 27. Aug. Instrument über den von Gr. Stephan von Montfort vor Zeugen erklärten letzten Willen, daß die Pfandschaft Fürstenfeld in Steyer und das Schloß Neuburg in Curwalchen nach seinem Tode dem Herzog Friedrich von Oestreich ledig zurückfallen soll. Wiener Archiv.

215. 1437. Donnerstag nach Martini zu Feldkirch, verzichten Gr. Wilhelm zu Montfort-Tettnang für sich und seine Frau Kunegund von Werdenberg, und der Gr. Heinrich von Sax zu Masox für sich und seine Mutter Katharina, geb. von Werdenberg, nachdem sie aus der Erbschaft des Gr. Friedrich von Toggenburg die Güter ꝛc. im Brätigau, Tafas, Schanfigg, Bellfort, Lenz, Brentz, Alfanu, die Vogtei zu Churwald und Straßburg erhalten, auf die übrige Erbschaft zu Gunsten ihrer Miterben, der Edlen Ulrich v. Rhäzuns, Wolfhart dem ält. von Brandis, Thüring von Arburg und Hildebrand von Raron. St. Gall. Stifts-Arch.

216. 1437. eodem dat. et loco, versprechen Wolfhart der ältere von Brandis, für sich und seine Frau Verena, und Thüring v. Arburg für sich und seine Frau Margareth, geb. von Werdenberg, daß sie sich mit Maienfeld, Schloß und Land, und was unterhalb der Thur liegt, begnügen

Nr.

wollen und auf die übrige Erbschaft des Gr. Friederich von Toggenburg verzichten. St. Gall. St.-Arch.

217. 1437. am Donnerstag vor Misericordias Dni. zu Feldkirch, errichten die Erben des Gr. Friedrich von Toggenburg ein Landrecht mit den Gemeinden Schwyz und Glarus. Diese Erben sind: Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang, Mann der Kunegund, Gräf. von Werdenberg; Ulrich von Rhäzuns, Frey; Vogt Ulrich von Mätsch, Gr. zu Kirchberg, Hauptmann an der Etsch, Sohn der Margareth von Raron, geb. von Rhäzuns; Wolfhart von Brandis, Mann der Verena, geb. von Werdenberg; Gr. Heinrich von Sax zu Masor, Sohn der Katharina, geb. Gräf. von Werdenberg; Thüring v. Arburg, Mann der Margareth, geb. Gräf. von Werdenberg. Die Bedingungen dieses Landrechts sind: Versprechen die Erben den Nutzen &c. der Gemeinden Schwyz und Glarus zu wahren, ihnen ihre Festen, namentlich auch Grünau zu öffnen, auch sollen Utznach und Lichtenstein, der Utznacherberg, das Thurthal, Neckarthal, und die zu Wildenburg, welche früher zu Schwyz geschworen, diesen Eid halten und im Landrecht mit Schwyz bleiben. Sollten die Erben ihre Herrschaften ganz oder theilweise verkaufen, so sollen die Gemeinden Schwyz und Glarus das Vorkaufsrecht haben. Die obigen Gemeinden sollen den Krieg (gegen Zürich und dessen Anhänger) in den Toggenburg. Erblanden auf ihre Kosten führen, dagegen was sie unter ihrem Banner auch mit Hülfe der Erben erobern, den erstern, dagegen die Gefangenen und was die Erben für sich erobern, diesen verbleiben. St. Galler Stifts-Archiv.

218. 1439. 29. Juni zu Ofen. Kaiser Albrecht II. bestätigt dem Gr. Wilhelm v. Montfort zu Tettnang seine Besitzungen &c., die er vom Reich hat. Mtf. Urk.-Buch.

219. 1439. 29. Juni zu Ofen. Kaiser Albrecht II. bestätigt den zwischen dem Gr. Kaspar Schlick und dem Gr. Wilhelm von Montfort getroffenen Vergleich, zufolge dessen Schlick auf die ihm vom K. Sigismund zu Lehen verliehenen Graf- und Herrschaften Toggenburg, Brätigau, Tafas und Belfort zu Gunsten des Gr. Wilhelm von Montfort und seiner Miterben verzichtet. Wien. Arch.

220. 1439. am Dienstag nach Lichtmeß, errichtet Freih. Johann von Zimmern ein Testament, nach welchem alle seine Besitzungen, die namentlich aufgeführt sind, an die drei Söhne seines verstorbenen Sohnes Johann,

Nr.

Wernher, Gottfried u. Konrad von Zimmern, fallen, dagegen seine Enkelinnen Kunegund u. Verena jede 3000 fl., seine Tochter Anna aber, Gr. Eberhards von Werdenberg Gemahlin noch weiter 5000 fl. und einen Weinberg zwischen Ueberlingen und Sipplingen, im Stall genannt, zur lebenslänglichen Nutznießung mit dem erhalten, daß seine Enkel sodann diesen Weinberg mit 3000 fl. wieder an sich lösen dürfen. F. Sigm. Arch.

221. 1440. am Donnerstag nach Ulrichstag, verzichtet vor dem Hofgericht zu Rottweil unter dem Beistand des Gr. Sigismund von Hohenberg, ihres Vogts, Magdalena, Gräf. von Oettingen, Tochter des Gr. Ludwigs von Oettingen und der Agnes, geb. Gräf. von Werdenberg, Klosterfrau zu Kirchheim im Ries, zu Gunsten ihrer Oheime, der Grafen Hans und Eberhard von Werdenberg auf alle ihre Erbs- und andere Ansprüche. F. Sigm. Arch.

222. 1440. 6. Dezbr. Schuldbrief der Stadt Ueberlingen für 3000 fl. gegen die Anna, Gräf. von Werdenberg, geb. Freifr. von Zimmern. Fürstl. Sigm. Arch.

223. 1440. am Sonntag Reminiscere; Theilbrief und Uebereinkunft zwischen den vier Söhnen des Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang. Nach dieser Urkunde sollen erhalten: die Grafen Rudolf und Hugo: Rothenfels, Bleichach, Stauffen, Wasserburg, Argen und Blochenzell mit Zugehörde; die Grafen Heinrich und Ulrich, Tettnang, Werdenberg, die Leute und Güter zu Sumerau, Obersumerau, Liebenau, die Vogteien zu Langnau und Hirschlatt, den Kirchensatz zu Wilhelmskirch, die Leute zu Immenstadt, des Megiofs (Egiofs) mit Zugehörden. Das Schloß Scheer sollen sie gemeinschaftlich auslösen. Ein Bruder soll den andern, wenn er ohne männliche Nachkommen stirbt, erben. Die 20,000 fl. aus der Erbschaft des Gr. Rudolf (ihres Onkels) soll Gr. Ulrich in Tettnang erhalten. Die hohen Gerichte über Argen und Wasserburg sollen nach Tettnang, die übrigen Jedem in seinem Erbsantheile gehören; eben so der Wildbann, jedoch soll das Jagen gemein allen gestattet sein. Die Lehen hat Jeder in seinem Distrikte zu leihen, die Stamm- und Familienlehen aber der älteste der Familie, dermal Gr. Heinrich. Die Freien auf der Leutkircher Haide „sollen under denjenigen, so es helffen verfechten, gemein sein.“ Das Erbe Toggenburg (in Graubündten) gehört den Grafen Heinrich und Ulrich. Ferner behalten sich die vier Brüder ihre Erbsansprüche

Nr.

auf Bregenz auf den Fall, daß Gr. Hugo, der Meister in deutschen Landen, sterben sollte, „darnumben zue Rottweil gerechtet werden", gemeinschaftlich bevor. Diese Urkunde besigeln mit den vier Brüdern noch Pupelin von Ellerbach der ältere, Marquard von Schellenberg und Hans von Asch. F. Sigm. Arch.

224. 1441. 7. August. Kaiser Friedrichs III. Lehenbrief für Markgraf Wilhelm von Hochberg als Lehenträger seiner Frau Elisabeth, geb. Gräf. von Montfort, über ihren Theil an der Herrschaft Bregenz. Wien. Arch.

225. 1441. 25. Septbr. Kaiser Friedr. III. belehnt die Grafen Heinrich und Ulrich von Montfort mit den Herrschaften Brätigau und Tafas, u. mit der Vogtei zu Churwalden. Wien. Arch.

226. 1441. am Dienstag vor Christi Himmelfahrt. Gr. Johann von Werdenberg und dessen Ehefrau Elisabeth, Gräf. von Würtemberg, so wie des erstern Brüder Ulrich und Eberhard, bekennen, daß sie die Heimsteuer der Gräf. Elisabeth mit 16,000 fl. empfangen haben; sollten Hans und seine Frau ohne männliche Erben sterben, so sollen von obiger Heimsteuer die 11,715 fl., um welche Sigmaringen verpfändet ist, abgezogen werden und Sigmaringen frei an Würtemberg heimfallen. F. Sigm. Arch.

227. 1441. am Mittwoch vor Pfingsten. Die Grafen Johann, Ulrich und Eberhard von Werdenberg versprechen den Grafen Ludwig und Ulrich von Würtemberg, daß wenn die Gräf. Elisabeth ohne männliche Erben sterben sollte, die an obiger Summe von 16,000 fl. noch fehlenden 4285 fl. innerhalb eines Jahres baar bezahlt werden sollen. Fürstl. Sigm. Arch.

228. 1441. 13. Dezbr. Gr. Ulrich von Werdenberg, Domherr zu Straßburg u. Konstanz, verzichtet zu Gunsten seiner Brüder, der Grafen Hans und Eberhard auf alle Erbschaften, Rückfälle rc., welche an ihn, als Mitglied der Werdenberg. Familie gelangen könnten. F. Sigm. Arch.

229. 1441. 13. Dezbr. beurkunden Anna, Gräf. von Werdenberg, geb. v. Zimmern, die Mutter, Gräf. Agnes von Werdenberg, verwittwete Gräf. von Oettingen, Gr. Ulrich von Werdenberg, Domherr, daß die der Anna von ihrem Vater Johann von Zimmern vermachten 8000 fl. den Gr. Hans und Eberhard, der obigen Söhne und Brüder, gehören; dagegen die Mutter Anna die 3000 fl., welche bei der Stadt Ueberlingen anliegen, für sich behalten soll. F. Sig. Arch.

Nr.

230. 1441. 13. Dezbr. Theilbrief der Herrschaften zwischen den beiden Brüdern Hans und Eberhard von Werdenberg; Gr. Hans erhält die Herrschaft Heiligenberg mit der Pfandschaft Schaitek und Weiler im Allgau, die Pfandschaften Sigmaringen, Veringen, Langenenslingen und die von Renhartsweiler erkauften Güter, das Losungsrecht der Herrschaft Aislingen, welche um 4000 fl. versetzt ist.

Gr. Eberhard von Werdenberg behält Trochtelfingen, Salmantingen, Melchingen, Steinhülben, Megerchingen, Stetten, Erpfingen, Oberstetten, Jungnau, Schiltau, Inneringen, Storzingen, unter und ober Schmiechen, Plättringen und Hohenek. Sofort werden die Leibgedinge und Passivschulden vertheilt, auch die Jagd- und Lehenrechte 2c. zwischen den beiden Brüdern festgestellt.

Diese Uebereinkunft wurde zwischen den beiden Brüdern vermittelt in ihrer Gegenwart, durch ihre Mutter Anna, geb. von Zimmern, ihre Geschwister, Gräf. Agnes von Oettingen und Gr. Ulrich von Werdenberg; dann durch Gaudenz von Rechberg zu Hohenrechberg, Ritter, Freih. Wernher von Zimmern zu Mößkirch und die Werdenberg. Räthe, Heinrich von Reischach zu Dietfurt und Merklin von Husen. F. Sigm. Arch.

231. 1441. Dienstag nach Mariageburt, bekennt Gräf. Anna von Werdenberg, geb. von Zimmern, daß sie keine Ansprüche auf Sigmaringen und Veringen habe, weßhalb ihre Söhne diese Herrschaften wohl an die Gräf. Elisabeth, geb. von Würtemberg verschreiben können. Eine Copia im fürst. Sigm. Arch.; das Orig. im k. k. Arch.

232. 1442. 13. März, verleiht Kaiser Friedrich III. den Grafen von Montfort zu Bregenz und dem Markgrafen Wilhelm von Hochberg den Blutbann in ihrer gemeinschaftlichen Herrschaft zu Bregenz. Wien. Arch.

233. 1442. 16. März, bestätigt Kaiser Friedrich III. den obgenannten, so wie der Stadt Bregenz ihre alten Privilegien. Wien. Arch.

234. 1443. am Dienstag vor Mathias, wird obige Cession und Verzichtleistung der Gräf. Anna, geb. von Zimmern und ihrer Kinder (S. Nr. 213) vor dem Hofgericht zu Rottweil bestätigt. F. Sigm. Arch.

235. 1443. Dienstag nach Mathias. Gr. Hans von Werdenberg versichert vor dem Hofgerichte zu Rottweil die Morgengabe seiner Frau mit 8000 fl. auf die Pfandherrschaften Sigmaringen und Veringen. F. f. Arch.

236. 1445. Dienstag nach Luzientag. Heirathsbrief, gefertigt von Markgraf Albrecht von Brandenburg zwischen Gr. Jos. Nikolaus von Zollern

Nr.

und Agnes, des Gr. Hans von Werdenberg Tochter. Die Morgengabe und Heimsteuer ist 3000 fl.; die Aussteuer der Braut 2000 fl. F. fürstb. Arch.

237. 1445. 10. Aug. Anna, geb. von Sickingen, Wittwe Friedrichs von Montfort beurkundet, daß der Prior und Convent zum heiligen Grabe in Speyer die jährliche Abgabe zweier Kapaunen mit 3 fl. abgelöst haben. Würt. St.-Arch.

238. 1446. 25. Febr. Die Grafen Ulrich und Hugo von Montfort-Tettnang, Brüder, versichern der Gräf. Beatrix, geb. von Helfenstein, Wittwe ihres Bruders Gr. Rudolfs, die Heimsteuer derselben von 9000 fl. Würt. St.-Arch.

239. 1446. 3. Febr. Gr. Ludwig von Würtemberg schreibt dem Gr. Hans von Werdenberg, daß er von der Kaufsumme für Blaubeuren und Gerhausen dem Gr. Johann und dessen Söhnen Ulrich und Konrad von Helfenstein noch 12,000 fl. schuldig sei und ersucht ihn, Mitbürge für diese Summe zu sein. F. fürstb. Arch.

240. 1446. am Montag nach Agnesentag zu Urach. Aehnliches Schreiben des Gr. Ludwig von Würtemberg an Gr. Hans von Werdenberg, sein Bürge zu sein für 6000 fl., die er der Barbara, Eberhards von Landau Wittwe schuldet. F. fürstb. Arch.

NB. Gleiche Briefe von den Grafen Ludwig und Ulrich von den den Jahren 1449 u. 1451.

241. 1446. Montag vor Jakobi, verkauft Konrad Gremlich von Krauchenwieß um 1600 fl. und 220 ℔ hlr. dem Gr. Hans von Werdenberg „das Groß und Klein Stadelhofen bede, und ouch die Vogtyen zu Silfenstal zue Wawttenrewti, und zue Krägenriett, und darzu den Wald, und die Holtz genannt die Grunwald mit Gerichten, Gewaltsamin, Zwingen, Pennen, und darzu alle mine Lüte, Hofe, Stück und Gütter, Zinns, Nutz, Güllte, Recht, Dienst, Gewonheitten und Ehehefftin.“ Gewähr leisten: Hans Gremlich von Zußdorf, Ulrich Gremlich von Memmingen und Merklin von Husin. F. Sigm. Arch.

242. 1447. 26. Jan. Heinrich, Bischof zu Konstanz, belehnt den Gr. Hugo v. Montfort, im Namen des Gr. Wilhelm von Montfort, mit dem Thale Schanfigg. K. k. Wien. Arch.

243. 1447. 26. Sept. Desgleichen Kaiser Friedrich die obigen mit den Herrschaften Brätigau und Tafas und der Vogtei zu Churwalden. K. k. Wien. Arch.

Nr.

244. 1447. am Samstag vor dem Fest Circumcis. Dni. zu Nürting. Schuldbrief des Gr. Ulrich von Würtemberg gegen den Gr. Hans von Werdenberg mit 12,400 fl., welche er aufgenommen, um die Herrschaft Gundelfingen einzulösen. F. Sigm. Arch.

245. 1448. am Markustag zu Kirchheim. Weiterer Vertrag zwischen obigen, nach welchem Gr. Hans von Werdenberg zu obigen 12,400 fl. noch 600 fl. zuschießt, dagegen Gr. Ulrich von Würtemberg verspricht, ihm jährlich auf den weißen Sonntag eine Gült von 750 fl. und noch weitere 300 fl. als Dienstgeld zu bezahlen. F. Sigm. Arch.

246. 1449. am Sonntag nach Reminiscere zu Stuttgart. Urkunde des Grafen Ulrich von Würtemberg, der Richter und Gemeinde zu Balingen, nach welcher sie die Bezahlung obiger Schuld von 13,000 fl., so wie der jährlichen Zinsen auf sich nehmen. Als Bürgen sind unterschrieben: Gr. Sigismund von Hohenberg, Ulrich von Rechberg zu Hohenrechberg, Albrecht Tumen von Neuburg, Ritter, Stephan von Emershofen, Hofmeister, Heinrich von Werdnau der ältere, Hans Nothhaft, Wolf von Neuhausen, Hans von Liebenstein, Wilhelm von Wöllwart und Hans von Werdnau. F. Sigm. Arch.

247. 1449. 15. Oktbr. Gr. Hugo von Montfort zu Rothenfels verständigt sich mit seinem Bruder Gr. Ulrich von Montfort zu Tettnang dahin, daß ihre beiderseitigen Leibeigenen, einer in des andern Herrschaften sich verheirathen dürfen. Mtf. Urk.-Buch.

248. 1450. am Donnerstag vor Kreuzerhöhung; vor dem kaiserl. Hofrichter Gr. Johann von Sulz zu Rottweil verzichtet Agnes, geb. Gräf. v. Werdenberg, Ehefrau des Gr. Jos. Nikolaus von Zollern, unter dem Beistand ihres Vogts, Gr. Sigismund von Hohenberg, mit Zustimmung ihres Gemahls, in der Hand ihres Bruders, des Gr. Georg von Werdenberg als Stellvertreters ihres gemeinschaftlichen Vaters, auf ihre väterliche und mütterliche Erbschaft. F. Sigm. Arch.

249. 1450. 6. Novbr. Die Brüder Hermann und Johann, Grafen von Montfort vermachen auf den Fall, daß sie ohne männliche Erben sterben sollten, dem Kaiser Friedrich die Festen Pfannenberg, Kaisersberg, Rorau, Beckach, Krems, Himmelberg, Freundsberg und Mannsberg. Wien. Arch.

250. 1451. 12. Juli. Elisabeth, geb. Gräf. von Montfort, Gemahlin des Markgrafen Wilhelm von Hochberg, verkauft an Herzog Sigismund von

Nr.

Oestreich-Tyrol, ihren Antheil an der Herrschaft Bregenz mit Hohenegg. Wien. Arch.

251. 1451. den 26. Aug. ohne Ort. Wilhelm, Markgraf von Hochberg zeigt dem Ammann, Richtern und Gemeinden in dem seiner Gemahlin Elsbeth von Montfort gehörigen Theile der Stadt Bregenz, den Gerichten im Hofe zu Staig, Liegnau und Alberschwendi an, daß diese seine Gemahlin obige Herrschaften so wie die Herrschaft Hohenegg, „die dißmals den wolgebornen Graf Herrman, und Gr. Hansen von Montfort, Herrn von Bregenz, unsern lieben Schwägern, in pfandsweise hafft ist, und darauf si ain Losung hat und durch ir Leibesnarung und Nothdurft“, dem Fürsten und Herrn Sigmund, Herzog v. Oestreich verkauft habe und fordert sie auf, dem letztern auf sein Verlangen zu huldigen. Stadtarch. Bregenz.

252. 1451. am Dienstag vor Pfingsten, errichtet Graf Johann von Werdenberg im Beisein seines Sohnes Georg vor dem Hofgericht zu Rottweil (kaiserl. Hofrichter Gr. Johann von Sulz) sein Testament dahin: Jeder seiner Söhne, der geistlich ist oder wird, erhält ein Leibgeding mit jähr. 150 fl.; eine Tochter, geht sie in ein Kloster, jährl. 50 fl., außer demselben 100 fl.; verheirathet sie sich, eine Aussteuer mit 2000 fl. Alle seine Herrschaften, Güter, Mobilien und Kleinodien erhalten seine drei weltlichen Söhne. In diese Theilung sollen Gr. Georg, welcher bisher die Grafschaft Heiligenberg, Schaitegg und Weiler im Allgau, so wie Gr. Ulrich, welcher Aislingen besessen, diese einwerfen. Wer oder welche sich dieser testamentarischen Anordnung widersetzen, sollen von der Erbschaft ganz ausgeschlossen sein; doch behält sich der Vater vor, Abänderungen zu treffen. Sollten die drei Söhne ohne männliche Erben sterben, so sollen alle Herrschaften dem geistlichen Sohne zufallen, der noch nicht Priester ist und sich verehelichen will. Copia im Fürstl. Sigmar. Arch.; das Orig. im fürstl. fürstb. Arch.

253. 1451. datum wie oben. Die beiden Brüder Gr. Johann der alte und Gr. Eberhard von Werdenberg errichten vor dem Hofgericht einen Vertrag, nach welchem, wenn einer von ihnen stirbt ohne männliche Erben, „die von Gräfinen, oder Fryginen geboren wären“, der Ueberbleibende sämmtliche Herrschaften erben solle. Die Töchter erhalten dann eine Aussteuer von 2000 fl. und sind sie Klosterfrauen ein jährl. Leibgeding von 50 fl. F. Sigm. Arch.

Nr.

254. 1452. am Montag vor Sommerjohanni. Die Markgräfin Elisabeth von Hochberg, geb. Gräf. von Montfort verfügt mit Zustimmung ihres Gemahls über 6000 fl., welche sie als einen Theil des Kaufschillings von Bregenz bei dem Herzog Sigismund von Oestreich noch gut hat, dahin: daß nach ihrem Tode ihre Tochter Gr. Kunegund v. Lupfen, geb. von Nellenburg 2000 fl., ihre andere Tochter Ursula, Truchsessin von Waldburg, geb. Markgräfin von Hochberg 4000 fl. erhalten sollen. Sollte letztere vor ihr ohne Leibeserben sterben, so sollen diese 4000 fl. ihrem Sohne, dem Markgraf Rudolf von Hochberg zufallen. Montf. Urk.-Buch.

255. 1453. am Dienstag nach Jörgentag, beurkundet Gr. Johann der alte von Werdenberg, daß die Bauern der Dörfer Sigmaringen, Rulfingen u. Hitzkofen, desgleichen der Dörfer Veringen, Benzingen u. Harthausen auf die 4 hochzeitl. Feste ein Jeder einen Karren Holz oder statt desselben 2 ß. hlr. geben sollen und daß man sie nicht steigern dürfe. F. Sigm. Arch.

256. 1455. 29. Septbr. Gr. Heinrich von Werdenberg, Domherr zu Straßburg verspricht, mit den ihm von seinem Vater ausgesetzten 150 fl. Leibgeding sich begnügen zu wollen. F. fürstb. Arch.

257. 1455. am Freitag nach 3 König zu Ravensburg. Heirathsverabredung zwischen Gr. Hugo von Montfort zu Rothenfels und der Elisabeth, Tochter des Gr. Johann von Werdenberg. Letztere erhält 2000 fl. Aussteuer, auf Schaitegg und Weiler, so Reichspfandschaft, angewiesen. Gr. Hugo widerlegt sie mit 2000 fl. und 1000 fl. Morgengabe auf Staufen. F. fürstb. Arch.

258. 1456. 26. Dezember. Notariats-Instrument über eine auf dem Schlosse Heiligenberg stattgehabte Verhandlung zwischen dem Gr. Johann von Werdenberg und seiner Gemahlin Elisabeth, geb. Gräf. von Würtemberg, nach welcher ersterer letztere zu bestimmen sucht, von ihren Anforderungen an die Grafen von Würtemberg wegen ihrer väterlichen und mütterlichen Erbschaft abzustehen, jedoch ohne seine Absicht zu erreichen. F. fürstb. Arch.

259. 1456. am Donnerstag vor Luzientag, beurkunden die Grafen Johann und Eberhard von Werdenberg, Brüder, die ihnen und ihrer Mutter Anna von ihrem Großvater Freih. Johann von Zimmern vermachten 3000 fl. erhalten zu haben. F. Sigm. Arch.

Nr.

260. 1458. am Montag vor Bartholomä, verkauft Hans Gremlich, B. zu Pfullendorf dem Gr. Johann von Werdenberg um 1200 ℔ hlr. den Kellnhof und die Vogtei zu Aich, dem Dorf, „mit Vogtlüten, mit Guten, Gerichten, Zwingen, bennen, mit Wyern, wyerstetten, Vischentzen“ u. s. w. F. Sigm. Arch.

261. 1459. am Mittwoch nach Pfingsten zu Stuttgart, verzichten die Gräf. Elisabeth von Werdenberg mit ihren Söhnen Johann, Georg, Ulrich, Heinrich, Hugo und dem minderjährigen Rudolf, mit Zustimmung des Gr. Johann des alten von Werdenberg gegen den Gr. Ulrich von Würtemberg für ihn und seinen minderjährigen Neffen, Gr. Eberhard, auf alle Ansprüche, welche sie an Würtemberg hätten und versprechen, daß Sigmaringen Würtembergs offenes Haus sein solle; dagegen ihnen die Herrschaft Sigmaringen (früher Pfandschaft von Würtemberg) eigenthümlich gehören soll und Würtemberg die Herrschaft Veringen, so eine österr. Pfandschaft, für sich nicht lösen wolle. Diese Urkunde besigeln: Ulrich, Gr. von Würtemberg, sodann das Vormundschafts-Insigel, ferner Albr. Spät, Hans Truchseß, Wolf v. Bubenhofen, Stephan v. Emershofen, Wilhelm Herter und Eberhard von Urbach. F. Sigm. Arch.; das Orig. im f. fürstb. Arch.

262. 1459. am Dienstag vor St. Nikolaustag, erlauben Gr. Johann der alte und seine Söhne von Werdenberg der Stadt Sigmaringen ein Umgeld (von 15 eine Maaß) zu erheben, von allem Weine, den Wirthe und Nichtwirthe, geistliche und weltliche, ausschenken. Der Ertrag soll zum Besten der Stadt, namentlich zu Neubauten verwendet werden. F. Sigm. Arch.

263. 1459. 29. Septbr. Gr. Johann von Werdenberg der alte tritt seinem Sohne Gr. Georg die Grafschaft Heiligenberg mit dem ab, daß er der Agnes von Abensberg, der Wittwe des Gr. Hugo von Werdenberg ihr Leibgeding bezahle, nichts von der Grafschaft veräußere und es dem Vater frei stehe, dieselbe wieder an sich zu ziehen. Fürstl. fürstenb. Arch.

264. 1459. am Mittwoch vor St. Andreastag zu Neustadt. Kaiser Friedrich III. spricht die gräfl. Werdenb. Unterthanen von fremden Gerichten frei. F. fürstb. Arch.

265. 1459. Quittbrief der Gräf. Beatrix, geb. von Helfenstein, Wittwe des Gr. Rudolf von Montfort, daß sie von ihren Schwägern, den Grafen

Nr.

Ulrich und Hugo von Montfort ihre Aussteuer ꝛc. mit 9000 fl. erhalten habe. K. würt. St.-Arch.

266\. 1459. 5. Novbr. Die Grafen Johann und Hermann von Montfort, Brüder, verkaufen an den Kaiser Friedrich ihr Haus und Marstall in Wien. K. k. Wien. Arch.

267\. 1460. am Samstag nach Georgi zu Wien, übernimmt Kaiser Friedrich die Grafschaft Sigmaringen mit Zugehörde, so ihm die Gräf. Elisabeth von Werdenberg als Reichslehen überlassen und belehnt damit dieselbe, ihren Mann Gr. Hans v. Werdenberg und ihre Leibeserben. Fürstl. Sigm. Arch.

268\. 1460. Datum wie oben. K. Friedrich macht Sigmaringen zu einem Reichs-Kunkellehen, so daß wenn keine männlichen Erben vorhanden sind, diese Herrschaft an die ehelichen Töchter und weiblichen Nachkommen des Gr. Johann von Werdenberg und seiner Gemahlin, der Gräfin Elisabeth von Würtemberg übergehen soll. Frstl. Sigm. Arch.

(Die beiden Urkunden unter 248 und 249 befinden sich in Original im fürstl. fürstenb. Arch.)

269\. 1460. am Montag vor dem Palmtag zu Wien, gestattet Kaiser Friedrich, daß Gr. Johann von Werdenberg das Wittum seiner Gemahlin mit jährlich 1000 fl. auf die Herrschaft Sigmaringen anweisen und versichern dürfe. F. Sigm. Arch.

270\. 1460. am Montag vor Sommerjohanni, vergleichen sich Gr. Johann der alte und sein Sohn Georg von Werdenberg, unter Vermittlung der Stadt Konstanz und der übrigen Seestädte, mit der Stadt Pfullendorf über mehrere Punkte, namentlich der Mühlen am Andelsbach, des Jagens in einem Bezirke zu Sigmaringen und Heiligenberg und der Gerichte zu Ortensweiler. F. Sigm. Arch.

271\. 1460. 3. Juli, gestatten obige den Bürgern zu Pfullendorf auf acht Jahre aus Gnaden in einem beschriebenen Bezirke Füchse und Hasen jagen zu dürfen. F. Sigm. Arch.

272\. 1461. Samstag nach Mathias. Gr. Johann von Werdenberg, Johanniter-Ritter, verzichtet gegen jährl. 150 fl. auf seine väterliche und mütterliche Erbschaft. F. fürstb. Arch.

273\. 1462. am Dienstag nach Michaelis; desgleichen die Elisabeth, geb. Gräfin von Werdenberg, Gemahlin des Gr. Hugo von Montfort. Fürstl. fürstenb. Arch.

Nr.

274. 1462. am Freitag der Pfingstfasten. Auf Gutz Klauß Beroldingen, Beini Gerwär von Uri, Arnold Kupferschmid, Dietrich in der Halden von Schwyz, Rudolf Stucki und Rudolf Mad von Glarus, nachdem sie die alten Leute der Herrschaft Sargans eidlich vernommen und hiezu von den 7 alten Kantonen beauftragt worden, entwerfen einen neuen Rodel, in dem alle Rechte, welche die Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg als Herrn zu Sargans von ihren Unterthanen zu fordern und letztere zu leisten haben, enthalten sind, um die deßhalb ausgebrochenen Spänne beizulegen. St. Gall. Arch.

275. 1462. Dienstag in der Pfingstwoche zu Stuttgart. Karl, Markgraf von Baden und Ulrich, Gr. von Würtemberg, bezeugen, daß sie den Gr. Johann von Werdenberg zum Kriege gegen den Pfalzgrafen Friedrich am Rhein aufgerufen, und er statt seiner den Gr. Georg, seinen Sohn geschickt habe. F. fürstb. Arch.

276. 1463. am Donnerstag nach Gregor, stiften Gr. Hugo von Montfort zu Rothenfels, Gr. Jos. Niklaus von Zollern und Truchseß Eberhard von Waldburg einen Vergleich zwischen dem Gr. Johann dem alten zu Werdenberg und den Freih. Wernher und Gottfried von Zimmern, über die wegen des Jagens in einigen Distrikten der Herrschaft Sigmaringen ausgebrochenen Streitigkeiten. F. Sigm. Arch.

277. 1463. am Freit. nach Jakobi, verkauft Johann, Abt des Klosters Reichenau, an Gr. Johann v. Werdenberg um 250 fl. rhn. in Gold, die dem Kloster zustehenden Gerechtigkeiten mit dem Kirchensatz und einer Gült von 3 ℔ 10 ß. hlr. in dem Dorfe Seutenhart, behält sich jedoch vor die Leibeigenen mit den Abgaben, welche diese zu bezahlen haben. F. Sigm. Arch.

278. 1463. am Freitag nach Verena, verkauft Wilhelm von Rost, d. Z. in Konstanz, an den Gr. Johann von Werdenberg um 260 fl. rhn. die Vogtei mit den hievon abhängenden Rechten in Seutenhart. Fürstl. Sigm. Arch.

279. 1463. 13. Aug. zu Neuburg. Kaiser Friedrich belehnt den Gr. Wilhelm von Montfort mit der Grafschaft Werdenberg. K. k. Wien. Arch.

280. 1464. 6. Apr. **Burkardus, Episc. Constantiensis, cum consensu Capituli, ad petitionem Com. Joannis de Werdenberg Parochiam in Sentenhart, cum omnibus redditibus, Capellæ S. Joannis in Sigmaringen, hoc conditione incorporat, ut in Sentenhart constituatur Vicarius perpetuus cum congrua sustentatione.** F. Sig. Arch.

Nr.

281. 1464. 14. Apr. Rescript. Vicarii Generalis Episc. Burkardi Constant. quo civibus Sigmaring. qui hucusque filialistæ Ecclesiæ in Laitz erant, indulget; ut officium divinum parochiale, in Capella S. Joannis, intra muros urbis Sigmar. existentis, celebrari possit, salvis in. cæteris Juribus Eccl. in Laitz. F. Sigm. Arch.

282. 1464. Mittwoch nach Esto mihi zu Pforzheim. Karl, Markgraf zu Baden, verheirathet seine Tochter Katharina mit dem Gr. Georg von Werdenberg in Gegenwart des Vaters des letztern. Dabei versprechen die beiden Brüder des Grafen Georg, nämlich Gr. Ulrich und Hugo, daß sie sich ohne Consens des Markgr. von Baden und ihres Vaters nicht verheirathen wollen, es wäre dann, daß Gr. Georg in 10 Jahren noch ohne Leibeserben wäre. F. fürstb. Arch.

283. 1465. 27. Jan. Richtung zwischen dem Gr. Eberhard von Würtemberg und der Ritterschaft des Georgenschildes einerseits — und der Elisabeth von Rechberg, geb. Gräf. von Werdenberg und deren Kinder anderseits, wegen des Schlosses Schramberg und Beilegung ihrer Fehde. K. würt. Arch.

284. 1466 19. Juni. Verschreibung des Gr. Johann von Montfort, daß er binnen Jahresfrist gegen K. Mathias von Ungarn keine Feindseligkeiten unternehmen und das Schloß Rorau übergeben wolle. Kaiserl. kön. Wien. Arch.

285. 1467. 7. Jan. Spruchbrief Kaiser Friedrichs über die Irrungen zwischen dem Gr. Johann von Montfort an einem, und den Rittern Gribinger und Greßl an dem andern Theile; das Schloß Ankelstein betreffend. K. k. Wien. Arch.

286. 1467. am Erchtag. Nikolaus, Herr zu Abensberg, widerlegt die Aussteuer seiner Frau Martha, geb. Gräf. von Werdenberg von 2000 fl. mit 2000 fl. und 1000 fl. Morgengabe auf Altmanstein. F. f. Arch.

287. 1467. 13. Septbr. Gr. Hugo von Montfort, Herr zu Rothenfels, Marg. von Schellenberg, Heinrich Locher, Lehrer der Rechte und Dekan zu Lindau, Hans, Vogt von Sumerau zu Prasberg, und Burkard von Freiberg, genannt von Bach, Vogt zu Argen, stiften einen Vergleich zwischen den Grafen Ulrich von Montfort zu Tettnang, und dem Kl. Langenau, über die Rechte, welche beiden wegen den Leibeigenen des Klosters zustehen. Kl. Lang. Urk.-Buch.

288. 1467. Montag nach Kreuzerhöhung. Obige, als Friedensrichter, stiften einen Vergleich zwischen dem Gr. Hugo von Montfort zu Rothen-

Nr.

fels, Argen und Wasserburg einer — und dem Kloster Langenau und dessen Schirmvogt, Grafen Ulrichs von Montfort, anderseits, dahin: Werden die beiderseitigen Leibeigenen, je nachdem sie in einem oder dem andern Gebiete gesessen, dem Herren des Gebietes zuerkannt; die beiderseitigen Leibeigenen sollen nicht mehr zusammen heirathen, bei Strafe der Ungenosamen. Gr. Hugo überläßt dem Kloster seinen Hof zu Oewelins mit dessen Bewohnern, eine Schuld von 153 fl. u. 20 ℔ hlr. und auf die zwei nächsten Jahre je ein Fuder Wein und 10 Mltr. Vesen, dagegen das Kloster auf seine Anforderung wegen eines Pferdes verzichtet. Kl. Langn. Urk.-Buch.

289. 1468. 28. Juni. Abt Gregor und Convent zu Ysni verkaufen um 330 ℔ Pfen. dem Kloster Langenau alles, was das Kloster Ysni bisher in Tentenweiler, Wolffraz, Muttelsee, Erchmautsweiler und Wettis besaß, so wie den, in die Kirche zu Oberraitnau gehörigen Zehnten. Kl. Langn. Urk.-Buch.

290. 1468. am Donnerstag vor Thomas zu Lütisberg, verkauft Gr. Petermann von Raron dem Abt Ulrich von St. Gallen die Grafschaft Toggenburg um 14,500 rhn. fl. St. Gall. Stifts-Arch.

291. 1468. Dienstag nach Martini. Gr. Eberhard von Werdenberg übergibt wegen Alter u. Krankheit die Regierung seiner Herrschaften seinen Erben und Bruderskindern Georg, Ulrich und Hugo, Grafen von Werdenberg, behält sich Jungnau und das Weingut bei Ueberlingen vor. Zeugen sind: Gr. Sigismund von Hohenberg, Gr. Eberhard von Sonnenberg und Freih. Wernher von Zimmern. F. fürstb. Arch.

292. 1468. Ercht. vor Michaelis zu Grätz. Kaiser Friedrich belehnt den Grafen Hugo von Werdenberg, seinen und des Reichs Rath, so wie dessen männliche Leibeserben mit allen Reichslehen des Gr. Philipp von Katzenellenbogen, auf den Fall des Absterbens des Letztern. Fürstl. fürstb. Arch.

293. 1470. am Mittwoch nach Philipp und Jakobi, überlassen die Grafen Georg und Ulrich von Werdenberg für sich und ihren abwesenden Bruder Hugo, unter Vermittlung des Gr. Johann von Werdenberg, ihres Bruders und Bischofs zu Augsburg, an Jakob Herwart zu Glött mehrere Güter, Rechte x. als Lehen, welche sie bisher in Glött und Heudorf besaßen, erhalten dagegen die Güter, welche obiger Herwart zum Theil mit Heinrich Imhof in Guntremmingen hatte. Fürstl. Sigm. Arch.

Nr.

294. 1473. Montag nach Jakobi (bestätigt vom Kaiser Friedrich den 21. August d. J. zu Straßburg) Erbsvereinigung der Brüder Georg, Ulrich und Hugo, Grafen von Werdenberg, nach welcher sie sich, wenn keine männlichen Erben vorhanden sind, gegenseitig beerben sollen. Frstl. fürstb. Arch.

295. 1474. am Erchtag nach St. Jakobstag auf dem Schloß Pekhach. Graf Hermann von Montfort und Herr zu Bregenz bestätigt „den Burgern und Mitbannern in unserm tail der Statt Bregenz" alle die Freiheiten, die sie von ihm und seinen Vorfahren erhalten haben, weil sie „mit vleissigem Gepetti, ein Summa Gelts zu Hilf sölcher unser Schuld, darinn wir von etlichen unser Vorfarn und Mit Erben wegen kommen seind" vorgeschossen haben. Stadt Breg. Arch.

296. 1476. am Montag vor Niklaustag. Reversbrief der Stadt Tettnang, nach welchem sie bekennen daß ihr Herr Gr. Ulrich von Montfort ihnen gestattet habe, „ain gemain Metzig, ain Waghauß, ain Kornhauß, Leinwat-Mäß und Schaw, zue machen. Was darvon an Zoll falle, gehöre der Statt, was aber von der Metzig, Waghauß, Kornhauß, Leinwatmäß und Schaw zue Zinse, Stanndtgellt, Waggellt, Messerlohn oder in ander Weg fällt", hievon sollen zuerst die Kosten bestritten, der Reinertrag aber so vertheilt werden, daß der Graf 1/3tel, die Stadt aber 2/3tel erhalte. Letzterer soll „zue der Statt Nutz und scheinbarm Baw, allwegen nach Ihro Gnaden, oder der Amptleuthen Angeben" verwendet werden. Mtf. Urk.-Buch.

297. 1479. 26. Aug. Vertrag zwischen dem Grafen Ulrich von Montfort zu Tettnang und den freien Leuten zu Eglofs einer — und den Grafen von Montfort zu Bregenz anderseits, wegen den freien Leuten, welche Graf Herrmann zu der Herrschaft Bregenz gezogen hat. K. königl. österr. Wien. Arch.

298. 1481. 20. Juni. Gangolf von Hohengeroldseck und Schenkenzell weist seiner Gemahlin Kunegund, des Gr. Hugo von Montfort Tochter, 2000 fl. Wittum auf Ryßhofen, Stadt und Schloß, an. K. würt. St.-Arch.

299. 1482. Freitag nach Agathatag. Gr. Eberhard von Würtemberg der ältere, ernennt die Grafen Georg, Ulrich und Hugo von Werdenberg zu Executoren seines Testaments, mit dem, daß wenn sie deßhalb Schaden leiden sollten, dieser ihnen aus seiner Verlassenschaft ersetzt werde. F. fürstb. Arch.

Nr.

300. 1483. 25. März zu Wien, belehnt Kaiser Friederich die Brüder Georg, Ulrich und Hugo, Grafen von Werdenberg, mit Sigmaringen, als einem Reichslehen. Der Umfang dieser Herrschaft ist beschrieben. F. fürstb. Arch.

301. 1483. Bischof Otto von Konstanz verkauft an obige drei Brüder, Grafen v. Werdenberg um 2000 fl. die Dörfer Oberfiggingen und Teggenhausen. St. Gall. St.-Arch.

302. 1483. 2. Januar zu Rappersweyl, verkauft Gr. Georg von Werdenberg an die 7 Kantone: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, ob und nid dem Kernwald, Zug, dem äußern Amt und Glarus die Grafschaft Sargans um 15,000 alles italiger Gulden, gut von Gold, wie er, und „unser Bruder Wilhelm, auch unser Schwager von Sunnenberg, dieselbe Graffschafft bisher besetzen." St. Gall. Kant. Arch.

303. 1483. 13. Febr. Revers Gr. Hugos von Montfort-Bregenz, welchem Kaiser Friedrich im Namen seiner 4 jüngern Brüder die Regierung des ihnen gehörigen Antheils der Herrschaft Bregenz übertragen hat. Wien. Arch.

304. 1485. Dienstag nach Bartholomä zu Heilbronn. Heirathsabrede zwischen Erasmus Schenk von Erbach und Elisabeth, Tochter des Gr. Georg von Werdenberg. F. fürstb. Arch.

305. 1486. 14. Dezbr. zu Speyer. Kaiser Friedrich ertheilt dem Gr. Georg von Werdenberg die Vollmacht, die bewilligten, noch rückständigen Kriegsbeiträge zum Kriege gegen den König Mathias von Ungarn von den Bischöfen in Chur und Konstanz, den Prälaten von St. Gallen, Reichenau, Salem, Weingarten, Petershausen, Kreuzlingen, Weisenau, Schussenried, Roth, Ysni, St. Blasien, Roggenburg, Ochsenhausen, Zwifalten, Elchingen und Pfeffers und dem Landcommenthur des deutschen Ordens zu erheben. F. fürstb. Arch

306. Gr. Georg von Werdenberg entlehnt laut Urkunde vom Montag nach Esto mihi 1472 unter der Mitbürgschaft des Mang von Hoheneichen, des Erbmarschall, des Ernst von Welden, Vogts zu Dillingen, des Ulrich Burggraf, Pfleger zu Günzburg und Dietrich v. Plieningen, Vogts zu Aislingen, von Georg von Villenbach und dessen Ehefrau, Kunegund von Sperwerseck 1000 fl. rhn.; desgleichen 1500 fl. von Ursula, Frau des Andreas von Güitlingen im J. 1481; endlich von Ott Heinrich von Lauterbach 1000 fl. im Jahre 1488. Frstl. Sigm. Arch.

Nr.

307. 1489. am Montag nach Valent. verkaufen Georg, Ulrich und Hugo, Grafen von Werdenberg, Brüder, ihr Schloß und Markt Aislingen mit aller Zugehörde, den halben Theil des Gerichts zu Gundremmingen, ihre Güter und Gefälle zu Glött und Gundremmingen um 20,000 fl. an den Bischof Friederich und das Domstift zu Augsburg. Bürgen sind: Konrad von Schellenberg zu Hüfingen, Jörg von Ehingen, Hauptmann der Gesellschaft am Neckar, Burkard von Ellerbach zu Laupheim, Bruno von Hornstein zu Hertenstein. F. Sigm. Arch.

308. 1491. Am Dienstag nach Dionystag zu Innspruck. K. Max ernennt den Gr. Hugo von Werdenberg zum kaiserl. und schwäb. Bundeshauptmann und zu seinem Rath mit einer Bestallung von jährlich 600 fl. Ist ein Vidimus des Stadtraths zu Pfullendorf von 1502. Fürstl. fürstb. Arch.

309. 1492. 7. Nov. Die Grafen Hugo und Johann von Montfort bewilligen ihrem Schwager, dem Gangolf von Hohengeroldseck und seiner Gemahlin, daß sie die Herrschaft Loßburg an den Grafen Wolfgang von Fürstenberg verpfänden dürfen. K. würt. Arch.

310. 1492. 5. Juli zu Linz. Kaiser Friedrich erneuert dem Gr. Ulrich v. Montfort zu Tettnang die alten Lehenbriefe und Privilegien, besonders auch die, welche die Reichspfandschaft Eglofs betreffen, da die ältern im Schlosse Tettnang verbrannten. Mtf. Urk.-Buch.

311. 1492. 31. Dezbr. Schiedspruch zwischen den Brüdern Hugo und Johann, Grafen von Montfort an einem — und dem Gr. Hugo und dessen Bruder, Grafen von Montfort-Bregenz an dem andern Theile, wegen der Herrschaft Bregenz, den beiden Kellnhöfen Schaiteck und Weiler, und der Gerichtsbarkeit über Güter und Leute daselbst. Kais. kön. Wien. Arch.

312. 1494. 4. Dezbr. Kaiser Max I. belehnt den Gr. Hugo und dessen Bruder von Montfort mit dem ihnen gehörigen Antheil an der Herrschaft Bregenz. Wien. Arch.

313. 1494. 19. April zu Kempten; desgleichen den Gr. Ulrich den ältern von Montfort zu Tettnang mit den vom Reiche herrührenden Lehen. Mtf. Urk.-Buch.

314. 1495. 5. Mai zu Worms; desgleichen den Gr. Ulrich den jüngern zu Montfort, des ältern Gr. Ulrich Sohn. Mtf. Urk.-Buch.

315. 1494. am Montag nach Georgi, errichten die drei Brüder Johann, Christoph und Felix von Werdenberg eine Erbsabrede, nach welcher einer

Nr.

den andern, wenn er keine männlichen Erben hinterlasse, beerben soll. Kaiser Max I. bestätigt diese Erbsübereinkunft den 14. Mai 1495 zu Worms. F. fürstb. Arch.

316. 1495. 11. Mai zu Worms, belehnt K. Max I. obige drei Brüder mit der Grafschaft Sigmaringen. F. fürstb. Arch.

317. 1495. 11. Mai zu Worms, belehnt Kaiser Max die Brüder Georg, Ulrich und Hugo, Grafen von Werdenberg mit der Grafschaft Heiligenberg, mit dem, daß sie das Landgericht daselbst wieder aufrichten, frei von allen fremden Gerichten sein und das Recht, Aechter zu behalten, besitzen sollen. Fürstb. Arch.

318. 1497. am Donnerstag nach Jakobi, vereinigt Gr. Rudolf von Werdenberg, St. Johann-Ordensmeister in Deutschland seine drei Brüder Georg, Ulrich und Hugo dahin, daß sie die Herrschaften Heiligenberg, Sigmaringen und Trochtelfingen gemeinschaftlich inne haben sollen. Gr. Ulrich soll in Heiligenberg, die beiden andern in Sigmaringen und Trochtelfingen wohnen. Das reine Einkommen von Heiligenberg wird dabei auf 2200 fl., von Sigmaringen auf 2100 fl. und von Trochtelfingen auf 900 fl. 4 hlr. berechnet; dagegen auf allen drei Herrschaften an Passivzinsen, Leibgeding und Renten 1703 fl. haften. F. fürstb. Arch.

319. 1498. Montag nach Veitstag, verordnen die Brüder Georg und Hugo, mit Zustimmung ihres Bruders Ulrich, Grafen von Werdenberg, daß nach ihrem Tode die drei Söhne des Gr. Georg, nämlich: Johann, Christoph und Felix alle ihre Herrschaften erben, diese aber nur Einem, welchen sie wählen würden, gehören, dieser aber für die Bedürfnisse seiner beiden andern Brüder sorgen solle. Obige drei Söhne des Gr. Georg erklären sich damit einverstanden und besigeln auch diese Urkunde. F. fürstb. Arch.

320. 1500. 3. März. Erzbischofs Berthold von Mainz, mit Zustimmung der Herzogin Barbara von Würtemberg, geb. Markgräfin von Mantua, Heirathsverabredung zwischen dem Gr. Christoph von Werdenberg und der Eleonora, des Markgrafen Joh. Franz von Mantua Tochter, in Gegenwart der Grafen Hugo, Johann und Felix von Werdenberg.

321. 1500. 28. August zu Augsburg. Spruchbrief des K. Max I., nach welchem er erklärt, die Grafen Hugo, so wie deren Neffen Johann, Christoph und Felix seien befugt gewesen, ihren resp. Bruder und Onkel, den Gr. Ulrich, gefangen zu nehmen und nach Sigmaringen zu brin-

Nr.

gen, so wie Heiligenberg zu besetzen, auch solle ihnen dieses nicht als Friedensbruch gedeutet werden. Beide Urkunden im Fürstl. fürstenberg. Arch.

322\. 1500. 17. Juli. Befehl Kaiser Max I. an seine Räthe zu Innspruck, daß sie wegen der Forderung, die Gr. Ulrich von Montfort wegen seiner Gemahlin an die Verlassenschaft weil. Gr. Leonhard von Görz zu haben vermeint, einen Tag ansetzen sollen, um diese Forderung zu untersuchen, sammt den dazu gehörigen Akten. Wien. Arch.

D. Aus dem 16. Jahrhundert.

Von 1501 bis 1600 und später.

323\. 1501. 27. April. Schreiben des Kaisers Max an die Regierungs- und Hofkammerräthe zu Innspruck, daß, nachdem Gr. Ulrich von Montfort abermals gebeten, ihn zu der Grafschaft Görz, zu welcher derselbe wegen seiner Gemahlin erbliche Ansprüche zu haben vermeint, gelangen zu lassen, sie ihm dagegen die Rechte des K. Max auf Görz auseinandersetzen, seine Ansprüche hören und mit ihm hierüber handeln sollen. Wien. Arch

324\. 1502. 10. Febr. und 1503. 2. Jan. Gewaltbrief von Gr. Ulrich von Montfort und seiner Gemahlin Magdalena, geb. Gräf. von Oettingen, auf Peter Geßler, um wegen ihren Forderungen auf die Verlassenschaft weil. Gr. Leonhard von Görz, auf dem zu Innspruck angesetzten Tag zu handeln. Wien. Arch.

325\. 1504. 24. Juli. Reversbrief des Gr. Georg von Montfort gegen den K. Max, betreffend die Verwaltung des Antheils an Bregenz, welcher ihm und seinem Bruder Hugo gehört. Wien. Arch.

326\. 1505. 18. Mai zu Trier. Kaiser Max I. bewirkt die Vermählung des Gr. Felix von Werdenberg mit der Erbtochter Elisabeth, einer Gräfin von Foy und Neuenburg (Neufchâtel), welcher unterm 25. Juli d. J. die Grafen Hugo, Johann und Christoph von Werdenberg ein jährlich Leibgeding von 200 fl. auf die Stadt Veringen und die Dörfer Enslingen, Vilasingen und Warmthal anweisen. Fürstl. fürstenberg. Archiv.

Nr.

327\. 1510. 23. Mai zu Augsburg. Kaiser Max gibt dem Gr. Johann von Werdenberg, seinem Rathe, ein Drittel der Herrschaft Vaduz und Blumenegg, welche nach dem Abgange der Familie von Brandis dem Reiche heimgefallen und von dem Kaiser dem Herzog Karl von Oestreich und dem Johann von Königseck geliehen worden waren mit dem, daß sodann Gr. Johann von seinen Erbansprüchen abstehe. F. f. Archiv.

328\. 1510. am Mittwoch vor Veitstag. Gr. Wolfgang und sein Sohn, Karl Wolfgang von Oettingen, Christoph Schenk von Limpurg, Wolfgang von Honburg zu Krauchenwies, Ritter, und Eberhard Jungmaier von Trülfingen errichten zu Ulm einen Vertrag und Theilung zwischen den Brüdern Johann, Christoph und Felix, Grafen zu Werdenberg. Ersterer erhält Trochtelfingen und Jungnau, angeschlagen zu 990 fl., Christof und Felix dagegen Heiligenberg zu 2200 fl. und Sigmaringen zu 2100 fl. angeschlagen. Fürstl. fürstenb. Archiv.

329\. 1510. 8. Juni zu Augsburg. Kaiser Max I. weist dem Gr. Johann von Werdenberg für die Abtretung des Umgeldes in Waidenhofen sowie für seine Dienste auf die Zeit seines Lebens 300 fl. jährlich als Provision auf das Vizthumamt zu Oestreich unter der Ens an. Fürstl. fürstenb. Archiv.

330\. 1510. am Montag nach Veitstag. Gr. Felix von Werdenberg überläßt „weil wir sonst und an andern Orten genugsam und wol versehen sind," seinem Bruder Christoph „niemand zue schmach, nachtail, oder Entgeltnus, sonnder allain uß rechter, sonderlicher, brüderlicher Truw und Lieb, so wir zu gemeltem unsern lieben Brueder Gr. Christoffen tragen, och den Guthauten und bruederliche Hilff und Fruntschafften" alle die Herrschaften, die in obiger Theilung (Nr. 308) ihm zugefallen waren. Mitsigelt Ritter Wolfgang von Honburg zu Krauchenwies. Fürstl. Fürstenb. Archiv.

331\. 1512. am Samstag nach Luzientag vertragen Erhard Freih. v. Gundelfingen, Wolf von Honburg und Eberhard Jungnauer den Gr. Johann von Werdenberg mit seinen Brüdern Christoph und Felix dahin, daß der Gr. Johann Jungnau und Trochtelfingen mit den Gülten zu Bettringen und Hochenberg, dazu jährlich an Geld 770 fl. erhalten soll, auch an den Schulden 2c., welche auf den Herrschaften Heiligenberg und Sigmaringen haften, nichts zu zahlen habe. F. fürstenb. Archiv.

332\. 1513. Am Samstag nach Christi Himmelfahrt versichert Gr. Johann von Werdenberg mit Zustimmung seiner beiden Brüder das Heirathsgut

Nr.

seiner Frau, Katharina von Gundelfingen, mit 3300 fl. auf die Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen und weist ihr das Schloß zu Jungnau zum Wittwensitze an. Fürstl. Fürstenb. Archiv.

333. 1514. 7. März zu Steyer. Kaiser Max I. spricht den Gr. Felix von Werdenberg von dem Morde, an Gr. Andreas von Sonnenberg verübt, frei, restituirt denselben in integrum, behält sich aber vor, dem ersteren eine geistliche Buße zum Seelenheile des Gr. Andreas aufzuerlegen. F. fürstb. Arch.

334. 1518. 2. Nov. zu Innspruck wiederholt Kaiser Max obige Lossprechung des Gr. Felix von Werdenberg mit dem Vorbehalt einer aufzulegenden Buße, zu deren Feststellung er eine eigene Commission ernenuen wolle. Fürstl. fürstenb. Archiv.

335. 1521. 4. Mai zu Worms. Kaiser Karl V. belehnt die Magdalena, geb. Gräfin von Oettingen, Wittwe des ohne männliche Erben verstorbenen Gr. Ulrich von Montfort mit Tettnang, auf welches ihr Witthum und Beibringen versichert ist, mit dem, daß, wenn Gr. Johann der ältere von Montfort-Rothenfels, ihr Lehenträger, oder dessen Neffen, die Grafen Johann der jüngere, Wolfgang und Hugo, das Witthum auslösen, auch sie mitbelehnt sein sollten. Mtf. Urk.-Buch.

336. 1521. 7. März zu Worms. Kaiser Karl V. belehnt die Grafen Johann, Christof und Felix von Werdenberg mit Sigmaringen und den 4. Mai d. J. mit der Burgstall Salmandingen. Fürstl. Fürstenb. Archiv.

337. 1523. 7. Sept. Gr. Hugo von Montfort-Bregenz verkauft seinen Antheil an der Herrschaft Bregenz mit Hohenegg und Thaldorf um 50,000 fl. dem Erzherzog Ferdinand von Oestreich. Ist Copie. K. würtemb. St.-Archiv.

338. 1523. Konsensbrief des Kaisers Karl V. für Gr. Wolfgang von Montfort-Rothenfels, seine Gattin, eine geb. Gräfin von Wallerstein, mit ihrem Witthum auf die Reichslehen versichern zu dürfen. Würt. Arch.

339. 1524. 25. April zu Stuttgart erlaubt Erzherzog Ferdinand von Oestreich als Herzog von Würtemberg dem Wilhelm zu Limpurg, das Witthum seiner Mutter Agnes, geb. Gräfin von Werdenberg, auf das von Würtemberg zu Lehen herrührende Dorf Welzen versichern zu dürfen. Fürstl. fürstenb. Archiv.

340. 1524. Die schon von Kaiser Max I. niedergesetzte Commission (s. Nr. 314) bestimmt am Montag nach Katharina, wie Gr. Felix von Werden-

Nr.

berg den Mord des Gr. Andreas von Sonnenberg büßen soll. Fürstl. Fürstenb. Archiv[1]).

341. 1524. 23. Juni. Gr. Johann von Montfort-Rothenfels stiftet in seinem und der Magdalena, Gräfin von Montfort Namen, als Inhaberin der Grafschaft Tettnang und der Vogtei des Klosters Langenau, einen Vergleich zwischen obigem Kloster und den Leibeigenen desselben, unter welchen schon seit einigen Jahren Streitigkeiten obwalteten. Dieser Vergleich enthält: 1) Es soll ein Verzeichniß aller der Klostergüter mit den darauf haftenden Lasten und Abgaben im Beisein des Inhabers gefertigt werden. 2) Von diesen Gütern soll kein Inhaber ohne Erlaubniß des Priors etwas verpfänden oder verkaufen dürfen, doch diese Erlaubniß nicht ohne Noth versagt werden. 3) Sollte Jemand sterben, der ein Klostergut besitzt und Erben hinterläßt, von welchen ein Theil Leibeigene des Klosters sind, ein anderer nicht, so sollen erstere das liegende Gut, letztere ihr Erbe an Geld und fahrender Habe nach billiger Schatzung erhalten, in Anstandsfällen entscheide das Gericht zu Rapperswil. Die althergebrachten Fälle und Gelässe habe das Kloster auch fernerhin zu beziehen, verzichtet aber auf die auf den Tag des Vertrags noch ausständigen. 4) Bei den einmal verliehenen Gütern bleibt es bei den Bestandbriefen. Heimgefallene sollen an Klosterleute geliehen werden. Endlich wird den Inhabern der Herrschaft Tettnang, namentlich auch den Grafen Johann, Wolfgang, Hugo von Montfort, Brüdern, ihre Rechte vorbehalten. Langnauer Urk.-Buch.

342. 1526. 20. Aug. Heirathsabrede zwischen dem Gr. Christof von Werdenberg und der Gräfin Johanna, geb. von Bersoll, Wittwe des Gr. Jos Nikolaus von Zollern. Fürstl. fürstenb. Archiv.

343. 1526. 18. April. Kaiser Karl V. belehnt zu Eßlingen nach dem Absterben der Magdalena, Gräfin von Oettingen, Wittwe des Gr. Ulrich von Montfort, ohne männliche Erben zurückzulassen, den Gr. Hugo von Montfort-Rothenfels mit Tettnang, Stadt und Herrschaft, nachdem er sich mit den drei Tochtermännern derselben, den Christof, Freih. von Schwarzenberg, Georg, Gr. von Wertheim und Lienhard, Freih. von Fels abgefunden hatte. Montf. Urk.-Buch.

---

[1]) Mitglieder dieser Kommission waren Gr. Wolf von Montfort, Schweickhart, Frh. von Gundelfingen und Georg von Frondsberg, Ritter.

Nr.

344. 1528. 28. März zu Brüssel. Kaiser Karl V. überläßt dem Gr. Felix von Werdenberg die Nutznießung der Grafschaft Roussi mit dem, daß er statt 2400 Livr. Besoldung jährlich nur noch 1200 Livr. zu beziehen habe. Fürstl. fürstenb. Archiv.

345. 1528. Ein Rückbürgschafts-Schein des Gr. Felix v. Werdenberg und seiner Gemahlin gegen v. Bertrand, Grand. Tresorier de Loraine. Beide unterschreiben sich: Felix, Conte de Werdenberg, Seigneur de Neufchastel, sur Mezette, et Elisab. de Neufchatel, confesse. Fürstl. fürstenb. Archiv.

346. 1529. am Montag nach Jubilate. Gräfin Elisabeth von Neuenburg, Gemahlin des Gr. Felix von Werdenberg, schenkt ihren Vettern, den Grafen Anton und Salentin von Isenburg ihr Leibgeding mit jährlich 200 fl. Fürst. fürstenb. Archiv.

347. 1535. Gr. Hugo von Montfort zu Tettnang verkauft seinen Antheil an Mollenberg, sowie Hans Schinzer von Wangen den seinen. St. Galler Stifts-Archiv.

348. 1535. Am Dienstag nach Dionys bescheint Johanna, geb. Gräfin v. Bersoll, Wittwe des Gr. Christof von Werdenberg, den Empfang ihres Witthums. Fürstl. fürstenb. Archiv.

349. 1534. 13. Februar. Wilhelm, Truchseß von Waldburg, verlangt in einer Eingabe an die kaiserl. Kommission in seinem, seiner Gemahlin und Verwandten Namen Schadenersatz von den Erben des Gr. Felix von Werdenberg für die Kosten und Auslagen, die er in der Rechtssache wegen Ermordung des Gr. Andreas von Sonnenberg als dessen Tochtermann aufgewendet und die er auf 24000 fl. anschlägt. F. f. Arch.

350. 1540. 5. Febr. zu Pfullendorf. Vertrag zwischen dem Gr. Wilhelm von Fürstenberg und dem Gr. Karl v. Zollern über die Anstände und Ansprüche, welche wegen Sigmaringen zwischen ihnen obwalteten. Fürstl. fürstenb. Archiv.

351. 1559. 24. Mai zu Augsburg. Lehenbrief des Kaisers Ferdinand I. für den Gr. Hugo von Montfort zu Tettnang über die Herrschaft Rothenfels. K. würtemb. Archiv.

352. 1559. 24. Mai zu Augsburg bestätigt Kaiser Ferdinand I. dem Gr. Hugo von Montfort zu Rothenfels seine Freiheiten und Besitzungen, namentlich Eglof, belehnt ihn auch am nämlichen Tage mit Tettnang. Montf. Urk.-Urk.

353. 1564. zu Augsburg belehnt Kaiser Max II. den Kardinal, Bischof Otto

Nr.

und das Domkapital zu Augsburg mit dem Theil der Herrschaft Rothenfels, welchen sie tausch- und kaufsweise von dem Gr. Ulrich von Montfort erworben hatten. Dem Gr. Ulrich sollten nämlich gehören alle Leibeigenen, Güter, Orte und Gefälle, welche bisher das Bisthum Augsburg in der Grafschaft Rothenfels auf dem linken Illerufer besaß, dagegen Gr. Ulrich den Theil der Grafschaft, welcher auf dem rechten Illerufer liegt, mit den Schlössern Rothenburg und Fluchenstein an das Bisthum überläßt. Die Gränzen dieses Distrikts sind in der Urkunde näher bezeichnet. Montf. Urk.-Buch.

354. 1564. Copia Mandati des Gr. Ulrich von Montfort, in welchem er seinen Unterthanen befiehlt, bei der katholischen Lehre zu verbleiben, widrigenfalls sie seine Herrschaften zu verlassen hätten. K. württ. Archiv.

355. 1565. Kaiser Max II. belehnt den Gr. Ulrich von Montfort mit Tettnang und den dazu gehörigen Herrschaften. K. württ. Archiv.

356. 1565. 15. Sept. zu Wien. Kaiser Max II. belehnt den Joh. Jakob, Freih. v. Königseck, mit der Grafschaft Rothenfels sammt Immenstadt und Stiefenhofen, welche er von dem Gr. Rudolf von Montfort erkauft hat. Montf. Urk.-Buch.

357. 1566. 18. Sept. zu Augsburg bestätigt Kaiser Max II. den schon von seinem Vater, Kaiser Ferdinand I., bewilligten und früher abgeschlossenen Verkauf der Grafschaft Rothenfels von dem Gr. Ulrich von Montfort an den Johann Jakob, Freih. v. Königseck, wobei sich Gr. Ulrich vorbehält die Herrschaft Argen mit dem Blutbann und der Fischgerechtigkeit auf dem See, das Recht, silberne Münzen zu schlagen, den Titel und das Einlosungsrecht von Rothenfels und ein Drittel des Ertrages der dasigen Bergwerke. Montf. Urk.-Buch.

358. 1575. Bittschrift des Grafen Georg von Montfort in seinem und seiner vier Brüder Namen an den Kaiser Max II., ihnen die durch den Tod des Gr. Ulrich von Montfort erledigten Herrschaften, Tettnang, Argen, Wasserburg ꝛc., welche ihnen nach dem Lehenrechte angefallen seien, zu überlassen. Montf. Urk.-Buch.

359. 1577. 8. Januar zu Innspruck. Vertrag zwischen dem Erzherzog Ferdinand von Oestreich und dem Gr. Rudolf v. Montfort und dessen vier noch minderjährigen Brüdern (unter Assistenz des Dr. Math. Laymann), nach welchem Oestreich befugt sein solle, im Tettnangischen und der Herrschaft Langenargen zwei Zollstätten zu errichten, jedoch ohne Abtrag der Landeshoheit der Grafen von Montfort, zugleich versprechen

Nr.

auch letztere, daß auf den Fall, wenn sie obige Herrschaften oder auch Wasserburg verkaufen wollten, Oestreich den Vorkauf haben soll. Ist eine Copie. St. Galler Stifts-Archiv.

360. 1584. 4. Febr. Entwurf eines Schreibens des Gr. Georg von Montfort an sämmtliche Gläubiger der älteren Grafen, in welchem er ihnen, da sämmtliche Güter sehr verschuldet seien, Vorschläge zu einem Vergleiche und allmähliger Abzahlung der Schulden macht. St. Galler Stifts-Archiv.

361. 1580. Die Grafen von Montfort erneuern das von dem Gr. Ulrich, ihrem Vorfahrer erlassene Verbot des Uebertritts ihrer Unterthanen zur neuen Lehre, mit besonderer Beziehung auf Wasserburg. (Vergl. Nr. 334). K. würt. Archiv.

362. 1587. Copia Consensbriefes des Kaisers Rudolf II., nach welchem er den Brüdern Georg, Hans, Anton und Wolfgang, Grafen zu Montfort in Tettnang, gestattet, ihre Herrschaften Tettnang und Argen verpfänden, vertauschen und verkaufen zu dürfen. K. würt. Archiv.

363. 1592. 3. Sept. zu Tettnang verkaufen die Brüder Hans, Anton und Wolf, Grafen zu Montfort, an den Hrn. Jakob Fugger, Hrn. zu Kirchberg, Weißenhorn und Babenhausen, um 63000 fl. rhein. Münze die Burg und Herrschaft Wasserburg mit Zugehörden, welche sie als Eigenthum von dem Gr. Ulrich von Montfort ererbt haben, sodann den Forst-, Wild- und Blutbann daselbst, so Lehen vom Reiche sind. St. Galler Stifts-Urk.

364. 1596. 7. Dez., auf dem Schlosse Gäblingen. Ursula, geb. Gräfin von Solms, Wittwe des Gr. Ulrich von Montfort zu Tettnang, bittet den Abt Bernhard von St. Gallen, sie mit dem Schlosse Mollenberg rc. zu belehnen. St. Galler Stifts-Urk.

365. 1569. Die Grafen Haug und Johann von Montfort zu Tettnang verkaufen um 8000 fl. dem Abt Johann zu Kreuzlingen die Kastenvogtei über Hirschlatt. K. würt. St.-Archiv.

366. 1693. 16. Mai. Ehevertrag zwischen dem Gr. Anton von Montfort und der Maria Anna, Tochter des Gr. Maximilian von Thun, Hrn. zu Telschen, Bodenbach, Binenburg, Egla, Schönstein, Achleithen und Hochenberg, k. k. östr. Kammerer, Salzburg. Oberhofmarschall, und der Frau Emerenzia Franziska, Gräfin von Lodron. Tettnanger Archiv.

367. 1699. Pfandschaftsvertrag zwischen dem Gr. Anton von Montfort und dem

Nr.

Kloster St. Gallen, die Herrschaft Neuravensburg. Kameralregistratur zu Tettnang.

368. 1725. 26. Juli. Johann Franz, Bischof zu Konstanz, bestätigt mit den Direktoren der schwäb. Grafenbank, als die Conservatoren des gräfl. Montfortischen Majorats, eine Uebereinkunft der Grafen Anton und Ernst von Montfort und mit dem Fritz von Cauenstein, betreffend die Verwaltung der Montforter Herrschaften und der auf denselben haftenden Schulden. Aus dem fürstl. Waldb.-Wolfegger Archiv.

Weiterer Nachtrag von Urkunden.

369. 1275. Ulricus Dei gratia Comes in Sigmaringen, Dominus de Montfort.... Priorissam et Conventum in Habstal.... in districtu Comitiae nostrae in Sigmaringen... pro viribus defendere promittit etc. Aus dem Montf. Hausurk.-Buch, S. 213.

370. 1297. 1. Dez. zu Frankfurt. K. Adolf verleiht auf die Bitte des Gr. Hugo von Montfort der Stadt Tettnang (oppido) die nämlichen Stadtrechte, welche die Stadt Lindau besitzt. Aus den Montf. Hausurk.-Buch, S. 149.

371. 1304. 19. Mai. Kaiser Albrecht I. erneuert obige Freiheit der Stadt Tettnang mit Ertheilung des weiteren Rechts, alle Donnerstag einen Wochenmarkt halten zu dürfen. A. d. Montf. Hausurk.-B., S. 149.

372. 1309. Am Mittwoch in der Pfingstwoche. Hugo, Gr. von Montfort zu Tettnang der ältere, übergibt seinem Sohne, Gr. Wilhelm, und seinem Neffen, Gr. Hugo von Montfort zu Bregenz, alle seine Herrschaften, als „die Burkh zu Tettnaug und die Statt uit Leuth, und mit Guet, mit dem was darzue hört, Liebnaw die Burkh ꝛc., Summeraw die Burkh ꝛc. Argen, das Dorff ꝛc. zu Betznaw die Guetter, und waß enent der Argen, ald disent ist" u. s. w. Mtf. Urk.B., S. 217.

373. 1309. 5. Dez. Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnaug überläßt obige Erbschaft seines Vaters, des Gr. Hugo, seinem Vetter, dem Grafen Hugo von Montfort zu Bregenz, mit dem, daß er diese Güter benutzen dürfe, wofür er dem Gr. Hugo jährlich 1 ℔ hlr. Recognitionsgeld bezahlen wolle, auch sollen diese, wenn er keine Erben hinterlasse, obigem Gr. Hugo von Bregenz frei heimfallen. Copia Copiae in dem Montf. Urk.-Buch, S. 218 b.

374. 1313. 21. Januar. Gr. Wilhelm von Montfort bestätigt dem Kloster

Nr.

Habsthal den Besitz des von seinem Vater, Hr. Hugo, ihnen geschenkten Hofes in Mengen mit dem, daß, wenn das Kloster aufhören sollte, dieser Hof an ihn oder seine Nachkommen zurückfalle. Montf. Urk.-Buch, S. 213.

375. 1322. 16. Sept. zu Argen. Derselbe verfügt mit Beirath seiner Verwandten, wie es nach seinem Tode mit seiner Erbschaft gehalten werden solle und ernennt den Ulrich und Friedrich von Ried zu Pflegern seiner einzigen Tochter Meta und zu Vollziehern seines letzten Willens. Montf. Urk.-Buch, S. 221 b.

376. 1333. 1 Sept. dat. Constantiae, Ludovicus Imp. civitatem Pfullendorf liberam et imperialem esse declarat, atque privilegia ejusdem confirmat. Ex Arch. princ. Sigmar.

377. 1338. 8. Nov. zu Lindau. Die Grafen Hugo und Rudolf, Brüder von Montfort zu Feldkirch, und Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang vertheilen die Verlassenschaft ihres verstorbenen Vetters, des Grafen Hugo von Montfort zu Bregenz. Montf. Urk.-Buch.

378. Ohne Datum, circa 1330—1340. Gerichtsordnung und Satzung, welche Gr. Wilhelm von Montfort für die Stadt Tettnang erließ. Montf. Urk.-Buch.

379. 1348. Am Montag nach Lichtmeß zu Ulm. Kaiser Karl IV. verspricht dem Gr. Wilhelm und dessen Sohn von Montfort 400 M. Silber zu bezahlen. Montf. Urk.-Buch.

380. 1353. Am Sonntag nach Allerheiligen zu Hagenau. K. Karl IV. spricht die Brüder Wilhelm, Hugo und Heinrich, Grafen zu Montfort, zu Bregenz und Tettnang von allen Judenschulden los. Montf. Urk.-B.

381. 1354. Am Montag vor dem Auffahrtstag. Gr Wilhelm von Montfort zu Bregenz überläßt seinem Bruder, dem Gr. Heinrich, aus der Erbschaft ihres Vaters, des Gr. Wilhelm sel., durch friedliche Uebereinkunft Rothenfels die Burg mit Land und Leuten, die Kirchensätze zu Müssen und Makelmos, Argen die Burg rc. mit dem Kirchensatz daselbst. Tettnang, die Burg und Statt rc., Liebenau die Burg rc. mit dem Kirchensatz zu Grünkraut, Niedersumerau, die Vogtei über Langenau, die Kirchensätze zu Willpoltsweiler und Gebratsweiler, Scheer, die Burg und Stadt rc., das Dingau, die Kirchensätze zu Friedberg, Herbertingen und Thengen, Landau die Burg mit dem Dorf Ertingen und von der Stadt Mengen jährlich 35 M. S. Die Mannlehen, die nicht von Landestheilen releviren, sollen gemein-

Nr.

schaftlich sein, sowie die Wildbänne, Jagd und Federspihl. Montf. Urk.-Buch.

382. 1361. Am Montag nach Kreuzerfindung. Reversbrief des Gr. Heinrich von Montfort gegen Graf Albrecht dem jungen und dessen Sohn, Hugo von Werdenberg, daß er die von ihm verpfändeten Schlösser Altstetten mit den Kellnhöfen zu Bernang und Marbach gegen Erlegung der Pfandsumme zurückgeben wolle. Fürst. fürstenb. Archiv.

383. 1373, den 12ten Tag nach Weihnachten. Bundesbrief zwischen dem Grafen Johann von Werdenberg-Sargans, den Brüdern Hugo, Albrecht dem ältern, Heinrich, Albrecht dem jüngern, Grafen von Werdenberg, und dem Bruno von Rhäzuns. Fürstl. Fürstenb. Archiv.

384. 1375, am Dienstag vor Urbanstag zu Baden. Gr. Rudolf von Montfort-Feldkirch verkauft an den Herzog Leopold von Oestreich um 30000 Goldgulden „deß ersten: Burg und Statt zue Veldtkürch, den Berg zu Rankhweil mit dem Landtgericht, und andern Gerichten daselbs, die Vesti genandt Altmondtfort, und waß zwischen der Clauß und Veldtkürch leidt, alß der Rein gath, und alß die Yll von Veldtkürch in den Rein fleußt und gaht. Die Vesti, genanndt die Neu-Mondtfordt, die Vesti Fueßach, daß Guet zue Brugg, daß Guet zue Hōchst, daß Guet zue dem Pirbaum, und Leuth und Guetter, die ich dazwischen han alß der Rein und die Fueßach in den Bodensee rinnet, daß Burgstall genannt Blasenberg bey Veldtkürch, und alle meine Rechte so ich han an der Vesti Tosters, die Graff Heinrichs von Fürstenberg Pfandt ist; Darzue den hindern und vorderen thail des Bregentzer Waldes, daß Guet Langenekh, die halben Achlöst in dem Wasser genandt Bregentz.... die Vesti und daß Guet zue Stauffen, daß Guet zue Dornbüren, und zue Knüwen und zue Stiglingen mit den Weingärtten daselbs. Die Kelnhöffe vor Lindaw, die Im Pfandt seind von dem Reiche, und darzue die Hoffe und die Guetter die gen Veldtkürch gehörendt, und die meine Stieffmutter, Gräffin Elisabeth v. Nellenburg, in Pfandtweiß Inne hat." In diesem Verkaufe sollen nicht inbegriffen sein „die Vesti Jagdberg, die Vesti Ramschwag.. die Vogtei in Valentschain aller Zugehördt, daß Gueth zum Gallmist, und vor Yllbrugg, Leuth und Guetter an dem Eschnerberg und was enhalb der Yll ist gelegen rc." Auch auf den Fall, daß er eheliche Leibeserben erhalte, soll es ihm und seinen Nachkommen

Nr.

freistehen, die Herrschaften um die Kaufssumme wieder auszulösen. Montf. Urk.-Buch, S. 231 b

385. 1389. 14. Feb. Abt Walter und das Gotteshaus zu Schaffhausen überlassen dem Gr. Heinrich von Montfort-Tettnang und dessen Sohn Rudolf, Hrn. zu Scheer, die Probstei zu Langenau mit allem was dazu gehört, erhalten die Leute und Güter, die Gr. Heinrich in Frikingen und Hunoldsweiler besaßen. Copienbuch des Klosters Langnau.

386. 1399. am Donnerstag nach dem heil. Ewichtag zu Stuttgart. Gr. Eberhard von Würtemberg verpfändet dem Gr. Eberhard von Werdenberg um 7212 fl. Sigmaringen, Burg und Stadt und alle dazu gehörigen Dörfer, die Vogtei über die Klöster Habsthal, Heiligkreuzthal, zum Wald und Hedingen, den eigenen Hof zu Harthausen, Veringen, Stadt und Burg, mit den Dörfern ꝛc. Würtemberg behält sich vor: das Heimfallsrecht, wenn keine männlichen Werdenbergischen Erben vorhanden sein sollten, das Einlösungs- und Oeffnungsrecht, sowie im Nothfalle das Besteurungsrecht ꝛc. Fürstl. Sigm. Archiv.

387. 1400. Samstag vor Martinstag zu Cästris. Bundesbrief des Ulrichs Brun, Freih. zu Räzuns, seiner Söhne, Hans, Heinrich und Ulrich Brun der junge, Albrecht von Sax von Masor, Freih. in Lugniz und in der Grub, die Gemeinden zu Lugniz, in der Grub und im Rheinwald mit den Grafen Hugo und Rudolf, Brüdern, zu Werdenberg. Fürstl. fürstenb. Archiv.

388. 1404. 26. April. Gr. Heinrich von Montfort mit seinen Söhnen, Rudolf und Wilhelm, überläßt dem Pauliner-Orden die von dem Kloster Schaffhausen erkauften Güter ꝛc. zu Langenau zur Begründung eines eigenen Klosters. Kl. Langenauer Copienbuch.

389. 1408. Am Donnerstag nach St. Gallen errichten die beiden Brüder, Rudolf und Wilhelm von Montfort, einen Vertrag, nach welchem aus der Herrschaft ihres Vaters, des Gr. Heinrich, Gr. Rudolf erhalten soll die Pfandschaft Scheer, das Dinggau mit Zugehörden und ein Leibgeding von 57 ℔ hlr. jährlich. Gr. Wilhelm soll obige Pfandschaften von Heinrich von Reischach mit 2400 fl. auslösen, dagegen Tettnang, Argen, Rothenfels und die Pfandschaft Werdenberg behalten. Mont. Urk.-Buch.

390. 1443. 26. Nov. Die beiden Brüder, Heinrich und Ulrich von Montfort, Söhne des Gr. Wilhelm, vertheilen, was sie „hie disents und ennet Sees" aus der Erbschaft ihres Vaters erhalten und bisher gemein-

Nr.

schaftlich besessen haben; Gr. Heinrich erhält: Werdenberg mit aller Zugehörde, alles an Land und Leuten, was sie von dem Gr. von Toggenburg ererbt und über dem Bodensee gelegen ist, Gr. Ulrich dagegen die Grafschaften Tettnang und Eglofs, dann Summerau mit Zugehörden, alles „was hie disents Sees ist," ferner die 500 ℔ hlr., welche der Markgraf von Röteln beiden Brüdern schuldet. Die Passivschulden und Gülten soll ein Jeder bezahlen, soweit sie auf den erhaltenen Landestheilen haften. Montf. Urk.-Buch.

391. 1459. Mittwoch nach Pfingsten zu Stuttgart. Graf Ulrich von Würtemberg in seinem und seines minderjährigen Vetters, Gr. Eberhards Namen, verzichtet auf das Eigenthum der Grafschaft Sigmaringen und der östreich. Pfandschaft Veringen und tritt dieselben ab an seine Schwester, die Gräfin Elisabeth, Gemahlin des Gr. Johann von Werdenberg, an diesen ihren Mann und ihre sechs Söhne, behält sich hierbei das Oeffnungsrecht in der Burg und Stadt Sigmaringen und für Oestreich das Auslosungsrecht auf Veringen vor. Fürstl. Sigm. Archiv. Das Original im Donauöschinger Archiv.

392. 1459. am Montag nach Sommerjohanni. Gr. Ulrich von Würtemberg entbindet die Beamten und Unterthanen, welche zu Sigmaringen und Veringen gehören, aller ihrer Eide und Verpflichtungen gegen das Haus Würtemberg. Fürstl. Sigm. Archiv.

393. 1460. am Dienstag nach Ulrichstag. Ein von dem Hofgerichte zu Rottweil auf Verlangen des Gr. Johann von Werdenberg gefertigtes Vidimus eines Briefes des Kaisers Friedrich III., gegeben zu Neustadt am Mittwoch vor Andreas 1459. In diesem Briefe bestätigt K. Friedrich die von dem K. Wenzeslaus dem Gr. Albrecht von Werdenberg, von dem K. Sigismund dem Gr. Hugo und endlich von ihm selbst, dem Gr. Johann und seinen Söhnen ertheilten Rechte und Freiheiten für die Grafschaft Heiligenberg. Fürstl. Sigm. Archiv.

394. 1460. Sonntag von Katharina, zu Radolfszell. Herzog Sigismund von Oestreich beurkundet, daß Gr. Hans v. Werdenberg für ihn 2000 fl. an den Wernher, Freih. von Zimmern, bezahlt, 1800 fl. in dem Schloß Veringen verbaut, überdieß 200 fl. baar bezahlt habe. Für letztere 200 fl. verpfändet Herzog Sigismund den Wildbann und Forst zwischen der Schmichen, der Lochen und der Donau und den Weg von Veringen nach Straßberg, übrigens soll die ganze Summe auf die Pfandsumme von Veringen geschlagen werden. Fstl. Sigm. Arch.

Nr.

395. 1462. 29. Nov. Gr. Ulrich von Montfort ertheilt mit Zustimmung seines Bruders Hugo der Stadt Tettnang mehrere Freiheiten, betreffend die Steuern, Fälle, Leibeigenschaftsabgaben u. s. w. Montf. Urk.-Buch.

396. 1467. 1. Febr. Gr. Georg von Werdenberg entlehnt von Ital und Josen, den Huntpissen, Vettern und Bürgern zu Ravensburg 1000 fl. und verpfändet ihnen die Gülten mehrerer Höfe und Güter. Als Bürgen sind unterschrieben: Hugo und Ulrich, Grafen von Montfort, Hans von Ramsperg, Brun von Hertenstein, Jakob von Hasenstein, Wilhelm Gremlich von Memmingen, Hans Beßerer von Ravensburg und Ludwig Gremlich von Zußdorf. Fürstl. Sigm. Archiv.

397. 1476, am Montag vor Jubilate zu Blaubeuren. Gr. Eberhard von Würtemberg bestätigt dem Gr. Georg von Werdenberg die Ueberlassung von Sigmaringen und Veringen (s. Nr. 391) mit dem, daß Graf Georg auf zehn Jahre sein Diener sein soll. Fürstl. Sigm. Archiv.

398. 1488. Donnerstag nach St. Margarethentag auf dem Hofgerichte zu Rottweil. Die Brüder Georg, Ulrich und Hugo von Werdenberg verwahren sich gegen den Wilhelm von Gundelfingen, welcher die Dörfer Oeggingen und Ablach angesprochen und an sich gezogen habe, da sie doch zu der ihnen von dem Kaiser Friedrich III. geschenkten Herrschaft Mößkirch gehörten. Fürstl. Sigm. Archiv.

399. 1488. 16. Mai zu Aachen. K. Friedrich III. schenkt den Grafen Georg, Ulrich und Hugo von Werdenberg die wegen Felonie des Hans Werner, Freih. von Zimmern heimgefallenen Herrschaften und Güter, und zwar: die Herrschaft Mößkirch, Schloß und Stadt, mit allen Dörfern, Weilern und Höfen, die dazu gehören, desgleichen die Pfandschaft Gutenstein, das Vogtrecht der Kirche in Mengen, das Weingeld in Ueberlingen, den Weingarten bei Sipplingen, der Stall genannt 2c. Item Oberndorf u. s. w. Fürstl. Sigm. Archiv.

400. 1503. am Vorabende des Auffahrtstages 2c. Schreiben des Gr. Andreas von Sonnenberg an die Grafen Hugo und Christof von Werdenberg und der letzteren Antwort, einen gefangenen Leibeigenen des ersteren betreffend. Fürstl. Sigm. Arch.

401. 1515. Montag vor Simon und Judä zu Ravensburg. Die Grafen Hugo, Ulrich und Johann von Montfort zu Tettnang theilen die Güter des Grafen Herrmann von Montfort zu Bregenz und Herrn der Güter in Oestreich zwischen dessen beiden Söhnen Hugo und Georg dahin, daß ersterer (Hugo) den den von Montfort noch angehörigen Theil

Nr.

von Bregenz mit allen dazu gehörigen und in Schwaben gelegenen Gütern, dagegen Gr. Georg die in Oestreich, Steier und Kärnthen gelegenen, als das Schloß Beckach, Krembs, Monsperg und Rorau, mit allen davon abhängenden Rechten rc. erhalten solle. Beiden Theilen steht der Vorkauf der etwa zum Verkaufe bestimmten Güter zu. Graf Hugo hat seinem Vater, so lange er lebt, ein Leibgeding von jährlich 200 fl., nach dessen Tode aber seinem Bruder Georg 150 fl. zu bezahlen. Montf. Urk.-Buch.

402. 1516. Dienstag nach Jakobi verbinden sich Hugo, Gr. von Montfort zu Rothenfels, Ulrich, Gr. von Montfort zu Tettnang und Gr. Johann von Montfort zu Langenargen, Christof, Gr. zu Werdenberg, Franz Wolfgang, Gr. zu Zollern, Friedrich, Gr. zu Fürstenberg, Hans Werner und Gottfried, Freiherren zu Zimmern, Jörg, Truchseß Freih. zu Waldburg, Herr zu Wolfegg, in Betracht „der Sipp- und Freundschaft, darinn wir dann alle gegen und undterainander verwandt" zu ihrem, ihrer Städte, Schlösser und Leute Schutz gegen Jedermann auf drei Jahre, auch versprechen sie, die etwa unter ihnen entstehenden Anstände friedlich durch einen Compromiß auszumachen. Fürstl. fürstenb. Archiv. Extrabogen bei den Werdenberger Akten.

403. 1514. 4. Mai. Gr. Bernhard von Eberstein stiftet einen Vergleich zwischen dem Gr. Johann von Montfort und der Gräfin Eleonora von Arnberg, geb. von Kirchberg, einer Tochter des Grafen Eberhard und Schwester des Grafen Philipp von Kirchberg dahin, daß letztere zu Gunsten des Gr. Johann gegen den Empfang von 2300 fl. auf die Erbschaft ihres Bruders, des Gr. Philipp von Kirchberg, verzichtet. Fürstl. Fürstenb. Archiv. Fasc. Montf. Akten.

404. 1516. Montag nach Antoni. Gr. Johann von Montfort verschreibt seiner Frau auf den Fall seines Absterbens (Apollonia, geb. Gräfin von Kirchberg) das Schloß Argen mit Zugehörde. Fürstl. Fürstenb. Archiv.

405. 1557. 17. Dez. Gr. Ulrich von Montfort versichert das Witthum seiner Schwägerin, der Johanna, Gräfin von der Mark und Arnberg, Wittwe des Gr. Johann von Montfort, kaiserl. Kammerrichters. Fürstl. fürstenb. Archiv.

406. 1652. 6. Mai, zu Tettnang, errichtet Graf Hugo von Montfort mit seinen drei Söhnen, Franz, Johann und Anton, ein Majorat und Fideicommiß mit dem, daß die Herrschaften Tettnang und Argen mit allen

Nr.

Zugehörden ein Ganzes bilden, welches, wenn mehrere Söhne vorhanden, nur Einer erben soll, wogegen er für die übrigen Familienglieder zu sorgen habe. Dieser regierende Herr soll sich mit einer Ebenbürtigen verehelichen. Die weibliche Succession tritt dann erst ein, wenn keine männliche mehr da ist.

Kein Familienglied soll ein anderes vor einem kaiserlichen Hofe oder Landgerichte noch sonst wo verklagen dürfen, sondern die sich etwa ergebenden Streitigkeiten haben die Conservatoren der Familie zu entscheiden. Zu letzteren sind ernannt ein jeweiliger Bischof zu Konstanz und ein jeweiliger Direktor der Grafenbank des schwäbischen Kreises. Die Urkunde unterschreiben: Franz Johann, Bischof zu Konstanz, Haug, Gr. zu Montfort, Haug, Graf zu Königseck, Max Willibald, Gr. zu Wolfegg, Franz, Gr. zu Montfort, Johann, Gr. zu Montfort, Franz Ernst, Gr. zu Kriechingen, Anton, Gr. zu Montfort. Fürstl. fürstenb. Archiv. Fasc. Montf. Akten.

407. 1725. 26. Juli, Konstanz. Johann Franz, Bischof zu Konstanz, bestätigt im Namen der Conservatoren der gräfl. Montforter Familie die von den Grafen Anton und Ernst v. Montfort vorgeschlagene Verwaltung der Montforter Herrschaften. A. d. fürstl. Waldb. Waldseer Archiv.

408. 1766. 17. Oktober. Kaiser Joseph II. belehnt den Franz Xaver und dessen Brüder, Anton und Johann Nepom., Grafen zu Montfort, mit Tettnang und Argen.

409. 1769. 19. Febr. verkauft Gr. Xaver von Montfort mit Zustimmung seiner Brüder die Herrschaft Langenargen um 80,000 fl. an den Churfürsten von Baiern[1]).

410. 1779. 14. Aug. verkaufen die Brüder Franz Xaver und Anton, Grafen zu Montfort, alle ihre Herrschaften, Güter u. s. w. an das Kaiserhaus Oestreich um 1,200,000 fl., an welchen Oestreich vorschußweise schon 900,000 fl. bezahlt hatte; 300,000 fl. sollen zur Befriedigung der übrigen Gläubiger verwendet werden, obige beiden Grafen aber eine jährliche Rente von resp. 6000 fl. und 3000 fl. erhalten. Die Conservatoren der Familie hatten in demselben Monate ihre Zustimmung gegeben[2]).

---

[1]) Dieser Verkauf wurde auf die Einsprache von Oestreich, dd. 19. Nov. 1769, aufgehoben.

[2]) Obige Urkunden befinden sich als Conzepte, sowie Nr. 407 u. 408 in dem fürstl. fürstenb. Archiv in dem Fasc. Montf. Akten.

Ausführliche Abschriften

mehrerer

in vorstehendem Werke angeführter Urkunden.

Nr. 1 bis 72, chronologisch geordnet.

Nr. 1.

(Copia Copiae. Aus dem Buche: Allerlei Schriften ꝛc. S. 250b.)

Jakob Manlius, welcher eine Chronik der Bisthums Konstanz schrieb, hat an Kaspar Haberstroh, Abt zu Mererau bei Bregenz, auch einige Notizen über die Stifter des Klosters geschrieben. Zu Anfang derselben sagt er, er habe die sehr alte Urkunde (Charta pervetustissima cum figuris) über die Stifter des Klosters gelesen, die ihm der Abt mitgetheilt, ihr Inhalt sei aber dieser:

Tenor Chartae:

Anno domini millesimo nonagesimo octavo (1098) fundatum est monasterium Brigantinum ab Ulrico, nobilissimo Rhetorum et Brigantiae Comite, qui fuit avus nobilissimi Comitis Rudolphi de Pfullendorf, et dedicatum a venerabili Patre in Domino, Domino Udalrico, Constant. Episcopo natione de Dilingen.

Nunc sequuntur figurae cum supra scriptionibus suis et fol. seq. Rudolphus filius fundatoris ob petitionem Beati Marbotionis presbyteri tradidit huic loco Albersweudi, cum omni jure. 1) Bertha fundatrix quae erat filia Regis Rudolphi, qui in Saxonio bello occubuit propter fidem Christi, fuit etiam filia materterae gloriosissimi regis Romanorum Heinrici. Elizabet contulit Ecclesiae ista dona: Wolffharteurute, Bolgenach, Isenherreich, Garsiram, Chirperg, Rairishausen, duos calices, dalmaticam.

Nr. 2.

(Copia aus dem Urkundenbuch des Klosters Langenau bei Tettnang.)

Vergabung eines Arnolds, an das Kloster Schaffhausen, mehrerer Güter rc. bei und um Langenau, vom J. 1122.

Notum sit omnibus tam praesentibus, quam futuris. Quod ego Arnolus et uxor mea Juuzela tradimus sancto Salvatori et omnibus sanctis ejus in Cenobio Schaffhuse. Quidquid praedii ego a progenitoribus meis haereditario Jure possideo vel quidquid ego cum uxore mea ad tempus videmus habere apud Hiltischwilere et Essriswilere, et Blaichun et Languow, inferiori et superiori et Rappswilere, et Wielanischwilere et Erchenartswilere et Steimbach eo pactu, ut servitium Dei per Schafhusenses fratres in eodem predio nostro in perpetuum fiat, et stabiliatur, absque annali censu. Ipse autem Abbas Adelberchtus, in cujus praesentia haec facta sunt, cum consensu fratrum suorum concessit fratribus in eodem predio nostro Deo servientibus quidquid proprietatis hisce in locis, quorum nomina haec sunt. Rudolffsriedt, Steinibach, Rudenwilere, Tentenwiler, et Corradam viui de Lupinis, per singulos annos. Haec praedia dedit abbas, et fratres ejus illis fratribus quos ipsos ad serviendum Deo in predio destinarat, ea conditione, ut nec mihi, nec uxori meae, de praediis et rebus, quas in praesenti videmur habere, aut postmodum acquirere praedicto loco uil demere, uil licet quacunque occasione subtrahere. Praedium quoque in Oneltingen, quod ego et uxor mea cum decem marcis rogatu eorum redemimus, nobis addiderunt eo pacto, ut nos idem quamdiu ipsi praedictam pecuniam redderent, possidemus. Haec omnia tali pacto et ea conditione acta et firmata sunt, ut nec Abbas nec fratres sui, nec ego, nec aliquis meorum de his omnibus aut infringere permodum aliquis audeat et servitium Dei in praedio nostro a fratribus Schaffhusensibus die nocluque expleatur. Nomina quoque testium sub quorum praesentia haec gesta sunt, subnotari fecimus Alberchius et Rainhardus frater ejus, Rapoto et frater ejus Sigifridus de Lampoltswilere, Eberhardus de Nitzenwiler, Berchtoldus et frater ejus Wineso de Bachiline, Hermannus et frater ejus Rudolffus de Langensee, Gebezo, Ruthardus, Sefrid, Wernherus, Burchardus de Raprechteswilere, Herbert et frater ejus Aldiberon de Bernriedi, Ruthard de Nunkirch, Wernherus et Wernherus Fluzowa, Marquardus et filii ejus, Marquardus et Ewi-

gerus de Stainibach, Adeberthus, Wernherus, Rudolffus, Hainricus de Rüdenwilare, Lulericus et filii ejus Lutericus et Bernhardus Cuno, Magnegoldus de Mutelsew, Bernhardus, Burchardus, Arnoldus, Benno de Tentenwilare, Wernherus et frater ejus Egelolfus de Hubelberg, Vodalricus et frater ejus Wernherus, Hitzii de Tegernsew. Dux Hainricus et filius Hainricus de Ravenspurg quibus locus ille in Advocatia commissa est. Anno Dominie Incarnationis M. CXXij. Indictione XV. Epacte X luna XXVj feria sexta in Epiphania, Regente Hainrio Imperatore Romauo, sub Duce Frideriko, Comite Hartmanno gesta sunt haec. Ego Vdalricus scripsi et laudavi Amen. (1122.)

Nr. 3 u. 4.

(Copia Copiae. Aus dem Buche: Allerlei Schriften ꝛc. S. 213.)

Freiheits- und Schirmbrief des Gr. Ulrich von Montfort, Herrn in Sigmaringen, für das Kloster Habsthal, von 1275.

Ulricus Dei gratia Comes in Sigmaringen, Dominus de Montfort, Omnibus praesentium inspectoribus salutem cum notitia subscriptorum. Cum in Ecclesia Dei Religiosis in salutem fidelium militantibus brachio militari sit praecipue succurrendum; Nos divina disponente gratia Priorissam et Sorores in Habstal cum omnibus bonis suis in districtu Comitiae nostrae in Sigmaringen in quibus de Jure nullius advocati circuitum sortiuntur, sed Religiosorum gaudent omnimoda libertate, summae pietatis intuitu ex nunc ab incursionibus, vexationibus et juribus, in rebus temporalibus pro viribus defendere compromittimus praesentibus protestando, nullum haeredum nostrorum Jus advocatiae vel cujuscunque defensionis contra voluntatem ipsarum penitus habituram. Hujus rei testes sunt frater Waltherus de Ramsperg, fr. H. de Diessenhofen, Ord. fratr. Praedicatorum H. Vicarius de Lazt, Wilhelmus dictus Heller, H. Scultetus de Sigmaringen, H. Cellarius Ep. dictus Haegme, in cujus rei testimonium sigillum praesentibus duximus opponendum. Datum ao. Domini M.CCLXXV. (1275.)

Bestätigung dieser Freiheiten für die Klosterschwestern in Mengen von Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang im J. 1313.

Ich Graff Wilhalm von Mondtfort Thun khundt allen die disen Brieff sehendt, oder hörendt lesen, daß ich gib und hab bestätiet den erbaren Schwestern der Samm-

lung zue Mengen dem Dorff alle die Freyhait und Art, die ihn mein Vatter seelig Graff Haugg zue der Hoffstatt die sein recht aigen was, zu ainem ewigen Gottesdienst und zue ainer Sammlung vergab und gegeben hat, Also daß niemandt mit ihnen soll zue schaffen han, noch bekhümmern soll, mit kheinen Dienst von mier und meinen Erben. Wer aber daß dieselben Schwestern Ihnen selber nit Recht thäten, daß ich Ihnen nit trawe, so verre sie von der Hoffstatt fueren, oder verendern wurden, oder wölten, ohn meinen Gunst, so will ich daß die Hoffstatt, und dasselbig Guet was sy von meines Vordern guet handt, wider an mich und meine Erben fallen, es zuebesetzende mit andern erbarn Gaistlichen Leuth, daß Gottesdienst ewiglich da bleibe. Wer auch daß ihr aine außgienge und wider Ihr Orden thätte, die soll khain Ansprach wider han zue der Hoffstatt, noch zue dem Guet, sy wölle dan wider in vorn gehorsam geleben, und Bueß empfahen nach deß Ordens Gewohnheit und Recht, und er lebe in Schwester zuempfahende, wenne sy abgangen seind, an Ihr statt, alsso in vil Nutz ist, und sy dunkhe daß sy sich mögen begohn. Und daß diß alles bestäit bleibt, so henckhe ich mein Insigel an disen Briff zue ainer offnen Urkhundte. Der ward geben zuer Scher, da man zahlt von Gottes Geburt dreyzehenhundert, darnach in dem dreyzehen Jahr, an Sant Agnesen Tag rc.

1424 am Montag nach Bartholomä spricht Gr. Rudolf v. Montfort, zu Rotenfels die Klosterfrauen von allen Steuern rc. von obigen Gütern und denen, die Hr. Herting, Leutpriester zu Mengen ad St. Mart. und Heinrich Bartelstein, sein Bruder, zum Kloster gestiftet haben mit dem, daß sie keines derselben ohne Einwilligung der Herren von Schär veräußern dürfen.

Nr. 5.

(Copia. Donauöschingen.)

Kaiser Rudolf I. bestätigt den Verkauf der Grafschaft Heiligenberg an den Gr. Hugo von Werdenberg.

Rudolfus dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, universis imperij Romani fidelibus presentes litteras inspecturis, gratiam suam, et omne bonum. Presentis vite negocia, ob humane conditionis fragilitatem, consumit oblivio, nisi fidelis scripture testimonio in thesauris memorie reponantur Ad universorum itaque, tam presentium, quam etiam futurorum notitiam uolumus peruenire, quod vyr nobilis, Bertoldus, comes de sancto Monte,

in nostræ constitutus præsentia, Spectabili viro, Hugoni Comiti de werdenberg, fideli et avunculo nostro dilecto, Castrum de sancto Monte, et Quadraginta marcarum redditus, proprietatis Jure ad ipsum spectantes, Item comitatum, qui ad eundem B. hereditario iure fuerat deuolutus, cum omnibus Ministerialibus, hominibus, et vasallis, nobilibus, et ignobilibus, ad eundem, proprietatis, hominij, uel quocunque alio titulo pertinentibus, Item omnia feoda, omnia iura sua, omnes actiones, siue persecutiones, et generaliter universa, et singula ad eundem B. quocunque titulo devoluta, libere, et spontane vendidit, et etiam resignavit pro Quingentis marcis, puri argenti, Constantiens. ponderis de quibus dictus. Bert. sibi professus extitit satis cautum. hoc tamen specialiter, in eadem venditione deducto, quod supradictus hug, Comes de werdinberg, pfato. Ber Comiti, supradictum Castrum de sancto monte, cum Quadraginta marcarum redditibus attinentibus, Item Quadraginta marcarum redditus, de proprietatibus suis, apud Aeschach, Swarzinbach, Camernauch, et ze brochencei restituet, pro ipsius Bertoldi uite tempore pacifice possidendos. Post eius uero decessum, omnia supradicta, in quibus ipsi Bertoldo relictus extitit usufructus, ad ipsum. h. Comitem, uel ipsius heredes libere reuertentur. huius rei testes sunt. ven... Salzburgen., Archiepiscop... patauien... Ratisponens... Babenburgen... Frisingen... Secconien... et Chimen. Episcopi. Nobiles viri. C. de Catzinelinbogin., F. de Liningen, h. de wilnowe. B. de hohemberg, et. M. de Neilinberg, Comites, et alij quamplures, In cuius Testimonium, Magestatis nostre sigilium presentibus est appensum, Datum Wienne XI kald. Juny. Indict. v. Anno domini. M. CC. LXX. Vij. Regni vero nostri Anno Quarto.

L. S.
pend.

Nr. 6 u. 7.

(Copia Copiae. Aus dem Buche: Allerlei Schriften rc. S. 149.)

Die Stadt Tettnang erhält von Kaiser Albrecht die Stadtrechte der Stadt Lindau und einen Wochenmarkt im J. 1304.

Albertus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus.

Universis Sacri Romani Imperii fidelibus praesentes literas inspecturis,

gratiam suam et omne bonum. Supplicavit nobis Vir nobilis Hugo, Comes de Montfort, quod cum oppidum suum de Tettuang hactenus non sit sub certis Juris et consuetudinum legibus gubernatum. Nos illud faceremus, sub eisdem legibus de caetero gubernari, quibus oppidum nostrum Lindova gubernari consuevit. Nos itaque ejusdem Comitis devotis supplicationibus inclinati favorabiliter. Sibi de regia liberalitate Regia concedimus postulata et Forum septimale in memorato oppido habendum singulis feriis quintis auctoritate nostra regia duximus edicendum praesentium testimonio litterarum nostrae Majestatis Sigillo munitarum. Datum in Ueberlingen Anno Domini Trecentesimo quarto, 14. Calendas Juni. (19. May.) Indictione secunda. Regni vero nostri anno sexto.

Die Stadt Tettnang erhält die Stadtrechte der Stadt Lindau von Kaiser Adolf I. im J. 1297.

Adolfus Dei gratia Roman. Rex, semper Augustus.

Universis Imperii fidelibus praesentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Supplicavit nobis Vir nobilis Hugo Comes de Montfort, quod cum oppidum suum de Tettnang hactenus non sit sub certis juris et consuetudinum legibus gubernatum, nos illud faceremus sub iisdem legibus de caetero gubernari, quibus oppidum nostrum Lindauae gubernari consuevit. Nos itaque ejusdem Comitis devotis supplicationibus favorabiliter inclinati, sibi de liberalitate regia concedimus postulata praesentium testimonio litterarum nostrae Majestatis Sigilli robore munitarum. Datum apud Franckenfort, Calendas Decembris (1. Dec.) Indictione 1) Anno Domini 1297. Regni veri nostro Anno Sexto.

Nr. 8.

(Abschrift. 1307 an dem hl. Abend vor dem Ostertag, dd. Buchau.)

Osmia (Euphemia) Gräfin von Werdenberg (wahrscheinlich Klosterfrau) quittirt der Stadt Konstanz den Empfang von 20 M. S.

(Aus dem Stadtarchiv zu Konstanz ohne Sigill.)

Wir Osmia (Euphemia) diu Grävinne von Werdenberch, enbieten den erebaren Lüten: dem Ammann, dem Rate... und den Burgern von Costentz, unsern

gruz und alles gut. Wir bitten uwer Beschaidenhait, das ir die zwainzig marke silbers so ir uns noch schuldig sint, von der Königinne wegen, an unserer stat, lobent und gebent Maister Bilgerin, unserm Arzat, uf den tag, alz ir si uns gelobt hant, und swa ir den vorgenanten Maister Bilgerin gewerent, da sient och wir gewert, und sagen uch der zwanzig Marke ledig an disem Briefe, und zu ainem Urkunde der warhait, so geben wir, die vorgenannte Grävinne unser Insigel an disen Brief, der war geben zu Buchaw in dem Jare, do man zalt von Gotz geburte, druzehent hundert Jare, und inn dem sibenden Jare darnach, an dem heiligen Abent zu Ostertag.

Nr. 9.

(Copia Copiae. Aus dem Buche: Allerlei Schriften ꝛc. S. 217.)

Gr. Hugo von Montfort zu Tettnang überläßt seinem Sohne Wilhelm und seinem Neffen, Gr. Hugo von Bregenz, seine Herrschaften im J. 1309.

Ich Graff Haug von Montfort, genannt von Tettnang, Thuen khund allen den die disen gegenwärtigen Brieff ansehendt, lesend, oder hörendt lesen, und vergih daß offentlich an disem selben Brieff, daß ich mit guetem Willen und Betrachtunge, und mit guetem Rath meiner Freunde, da ich es mit allem Recht getuen möcht, auffen des Reichsstrasse gegeben han, und gabe meinem Sohn Graff Wilhelmen und meinem Vetteren Graff Haugen von Bregentz, meines Brueders sel. Sohn Graffen Ulrichs von Bregentz, mein recht freyes Aigen zue den stunden, und zue den tagen, als ich] von Recht thuen solt, und auch wol gethuen möcht. Und ist dieß die Aigen und die Güetter, die ich Ihnen aigentlichen gegeben han, die Burkh zu Tettnang, und die Statt mit Leuth, und mit Guett, und mit dem waß darzue hört, Liebnaw die Burgh mit Leuth und mit Gueth, und mit allem darzue höreudt, Sumeraw die Burg mit Leuth und mit Gueth, und waß darzue hert. Argen daß Dorff mit Leuth und mit Gueth, und waß darzue hert, zu Betznaw die Guetter und waß euent der Argen, ald disent ist, mit Leuth und mit Guet. Und darnach waß ich hette, es wer Leuth alder Gueth, an Holtz alder Veldt, an Wysen, alder Ackher, an Waide, alder an Wasser, an gesuechtem alder an ungesuechtem An fundenem, alder an ungefundnem, an Zwinngen, alder an Bännen, es sey genandt, alder ungenandt, alder wie es gehaißen sey, und han mich desselben vorgenannten Aigens und Guettes verzigen, und auffgeben, Als ein freyer man, sein

rechtes freyes Aigen wol gegeben mag, und auch sol meinem Sohn Graff Wilhelmen, und meinem Vetteren Graff Haugen von Bregentz den vorgenannten Ihnen baiden zue einer rechten Gemaiude zue habende und zue geben als ain Man sein recht Aigen geben sol und auch han, und ließe Sy da dieselben vorgenannten Aigen und Guetter besitzen, und bracht sy mit Gewalt bey meinem lebenden Leib, als Recht was, und han Ihnen darüber zue Gezeugen gegeben, die es sahendt, und auch hörtendt, die hienach geschriben standt, Herr Ludwig von Braßberg, Hrn. Hildtbrandt von Werdenstain, Hrn. Conradt von Schönenstein, Hrn. Hainrich v. Schönenstein, Hrn. Ulrich von Lachen, Hrn. Burghardt von Weyler, Hrn. Dietrich von Weyler, Hrn. Ulrich von Reydegkh, Hrn. Hainrich von Langenegg Ritter, Ulrich von Hedeggen, Sebolt Conradt seinen Brueder Stattammann, und seinen Brueder Hrn. Conradt den Lewenpriester von Tettnang, Conradt Möselin, Oschwaldt, Conradt sein Brueder der Sayler, Marquardt den Beckhen, und aber Marquardt den Beckhen und den Scherer Burger zue Tettnang und ander Biderleuth genueg. Und daß dises Alles wahr sey, und auch steht bleibe, Darumben so henckhe ich Graff Haug von Tettnang der vorgenandt, mein aigen Insigel an diesen Brieff zue ainem wahren Urkhundt und Vestunge aller der Dinge und Gedinge, so hievor geschriben steht. Diß beschah, da man zahlt von Gottes Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem Neundten Jahr, an der Mittwochen in der Pfingstwochen. (1309.)

Nr. 10.

(Copia Copiae aus dem Buche: Allerlei Schriften 2c. S. 218 b.)

Graf Wilhelm von Montfort zu Tettnang überläßt unter gewissen Bedingungen seine väterliche Erbschaft seinem Vetter, Gr. Hugo von Montfort zu Bregenz 1309.

Ich Graff Wilhalm von Montfort, genandt von Tettnang. Thue khund allen den, die disen gegenwürdigen Brieff ansehendt, lesendt oder hörendt lesen, und vergich deß öffentlich an disem selben Brieff, daß mein Vatter seelig Graff Haug von Mondtfort, genannt von Tettnang, aigentlich gab, sein Recht aigen, Graffen Haugen von Montfort, genandt von Bregentz, seines rechten Brueders Sohn, mit mir zu ainer rechten Gemaiude, mit meinem gueten Willen und Gunste, und gabe Ihme darüber sein Brieff und Handtveste. Und ist diß daß aigen, daß unß main Vatter seelig, gemainlichen gab, Graff Haug von Tettnang der vorgenandt. Die Burg zue Tettnang, und die Stadt mit Leut, und mit Guett, und was darzue

hört, Liebnaw die Burg mit Leuth und mit Gueth und mit alle dem, waß darzue gehört. Summeraw die Burg, mit Leuth und mit Guett, und was darzue gehört. Argen daß Dorff mit Leuth und Gueth und was darzue gehört. Zue Betznaw die Guetter, und was enent der Argen alder disent ist, mit Leuth und mit Gueth, und darnach was er hatte, es wer Leuth alder Gueth, an Holtz alder an Velde, an Wysen alder an Ackher, an Waide alder an Wasser, An gesuechtem, alder an ungesuechtem, an fundnem alder an unfundnen. An Zwingen alder an Bännen, es sey genandt, alder ungenandt, alder wie es geheissen sey, daß vergich ich Graff Wilhelm der vorgenandt, daß ich dieselben Gemainde und das vorgenandt Guet, daß unß mein Vatter seelig Graff Haug von Tettnang, der vorgenandt gegeben hat, mit allem Recht, daß ich das den mein Theil, und alles daß ich an denselben vorgenannten Guettern, und Vestinnen han gegeben zue ainem rechten ledigen Aigen, mit dem Gedinge, als hinach geschriben steht, Graff Haugen von Bregentz dem vorgenandten, und hott Er daß besessen, als Recht ist, und da Er daß besasse, als Recht was, da empfienge ich Es dawider von Ihm, mier und meinen rechten Leibs-Erben umb ainen rechten Zinße, jährlichen zue Sant Martinstag umb ain Schilling Pfenning Costantzer Müntze, beschech auch also, darvor Gott sey, daß ich Graff Wilhelm der vorgenandte für fuere ohne Leiberben, so soll Graff Haug von Bregentz der vorgenant berichten und geben Sibenhundert Markh Silbers lötiges und guettes Costantzer Geweges, zue nechsten vier Jahren nach meinem Todte, und soll daß gewisen zue geben, Als Ihn Conradt von Schönenstein, und Hr. Ulrich von Schlegelberg Ritter haissent, und wann das vorgenannt Guet, bericht würdt, ob es zue shulden khompt, als da vorgeschriben stät, so soll man Graffen Haugen von Bregentz den vorgenanten die Burg zu Tettnang antwurtten, und vor nit. Ist es auch daß es zue schulden khompt, so soll der vorgenannt Graff Haug von Bregentz berichten und geben vierhundert Markh Silbers lottiges und gueter Costantzer Geweges, meiner ehlichen Würten, Herrn Johanes Tochter von Schwartzenberg, die sy hat über die Burg zu Liebenaw, Thuet er daß nicht, so soll sy dieselben Burg und daß Guett, daß darzue gehört, Innen han, biß Ihr daß vorgenant Guet bericht würt, zue den Zylen, und zue den tägen, als sy Brieff und Handtveste von mier hat, und von meinen Freunden. Das seind Gezeugen, die daß sahen und hörten, Graff Berchtoldt meines Vettern, Graff Haugen Sohn von Mondtfort, Hrn. Hilprandt von Werdenstain, Hr. Conradt von Schönenstein, Konradt der Kürchenherr von Tettnang, Hr. Ulrich von Pflegelberg, Friderich von Crabon, Ludwig von Schönenstein, Hanns von Rosenharts und sein Brueder Hilprandt und Ulrich von Rosenharts, Thomas von Angelberg, Konradt und Ruoph von Schenhofe, Ulrich von Jemandegensehe, Rainer und Conradt und Berchtoldt sein Brueder, Hanß und Haintz von Thannenfels, Ulrich der Kürchherr von Bechrenz (Bregenz?),

Friedrich der Weggeber, und B. der Schreiber von Bregenz, und ander Bider Leuth genueg. Und daß diß alles wahr sey, und steht bleibe, darumb so henckh ich Graff Wilhelm der vorgenant mein aigen Insigel an disen Brieff zue ainem wahren Urkhunde und Vestinnge aller der Ding und Gedinge, so hievor geschriben steht. Diß beschah zu Tettnang auff der Burg, da man zahlt von Gottes Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem Neunten Jahr. An Stant Niclaus Abendt (5. Dec. 1309.)

Nr. 11.

(Abschrift. 1310. 29. Sept. zu Feldkirch.)

Gr. Rudolf und Ulrich von Montfort und Gräfin Anna, des Gr. Hugo von Montfort Wittwe, quittiren der Stadt Konstanz den Empfang von 41 M. S.

(Das Original ist in dem Stadtarchiv zu Konstanz.)

Wir Rudolf Probst und Pfleger zu Chur, und ich Ulrich, Corhere ze Chur, Gebrüder Graven von Montfort, und ich Anna, Gravinne von Montfort vergihen und tunt chunt offenlich an disem Briefe allen die in ansehent, hörent oder lesent, das wir habent emphangen von dem Ratt und den Burgern zu Chostenz ain und vierzig March lotichs Silbers chostenzer gewäges, der si uns schuldich waren von dem Chunege, umbe den Dienst den wir im tun sont gen Lamparten nach den selben Phenningen sont wir, noch unsers Bruders kint, noch kain unser Frunt fürbaz kain rech noch Ansprach gewinnen noch suchen, wan wir ir redelich und gar gewert sint. Und darüber so geben wir den vorgenannten Burgern disen Brief mit unseren Insigeln ze ainem waren urkunde aller der Dinge als hie vor an disem Brief gescriben ist. Der wart gegeben in der Stat ze Veltkirch in dem Jare do man zalet von unnsers Herrn Gottes Geburt drüzehen hundert Jare, darnach in dem zehenden Jare an Sant Michels Dage.

L. S. **L. S.**

Nr. 12.

(Abschrift. 7. Oktober 1310, dd. Feldkirch.)

Die Grafen Rudolf und Ulrich von Montfort und Anna, des Grafen Hug von Montfort Wittwe, quittiren der Stadt Konstanz 75 M. S.

(Das Original ohne Sigill ist in dem Stadtarchiv zu Konstanz.)

Wir Rudolf Tumbropst, und Pfleger ze Chor und Ulrich Bruder Graven von Montfort, und ich Anna, Grävinne von Montfort, Graven Hugen seligen Husfrawe von Montfort, enbieten unseren lieben Frunden dem Amman und dem Rate ze Chostentz unnsern willigen Dienst und allez gut. Ir wissent wol, daz ir schuldig sint, fünf und sibenzg March loadz. silberz von des Römischen Chungz wegen. Daz hant ir uns gewert und geben unserm Öhan Ulrich von Clingen zwaintzig March, und Clausen Spulin, unwern Burger, vierzehen March, und swen ir uns noch gebent ain und vierzig March Silbers, so verichen wir an disem Briefe, daz ir unns gentzlich gewert, detz vorgenannten Gutz allez und gebent iv daruber disen Brif, der gevestent ist mit unnsern Insigeln, zu ainem gwaren Urkunde der Dinge, diu hie an disem Briefe gescriben sint. Der war gegeben ze Veldtkirch in dem Jare do man zaltt von Gottes Geburt druzehent hundert Jare, darnach in dem zehenden Jare, an dem achten Dage nach sant Michels Dag (7. Oct. 1310).

Nr. 13.

(Copia Copiae aus dem Buche: Allerlei Schriften rc. S. 221 b.)

Graf Wilhelm von Montfort zu Tettnang trifft Anordnungen auf den Fall, daß er sterben sollte, im J. 1322.

Ich Graff Wilhelm von Montfort, vergich und thuen khund allen den, die disen Brieff ansehendt, oder hören lesen, daß ich mit Rath, Gunst, Willen, und Haiße meinen lieben und getrewen Freunde, meines Herren und Vettern Bischoffs Ruedolffs von Chur, und seines Brueders Graffen Ulrichen von Mondtfort, Graffen Ruedolffs von Santgans Graffen Haugen von Bregentz, Graffen Haugen und Graffen Albrecht von Werdenberg, und Graff Heinrichs und Ruedolffs, deß vorgenannten meins Vettern von Santgans Sohn, und noch ander meiner Freunde Rath und Willen, daß ich, ob ich nicht mer wer, daß Gott nit geb, genommen han, und erwehlt die Erbarn und Vesten Ritter, mein getreuwe Freund und Diener,

Herrn Ulrichen, und Herrn Friederichen von dem Riedt Gebrueder, zue Rechten und getrewen Vögten und Pflegern meiner Khinde, Also daß sy der und alles außguetes pflegen, und schirmen sollen nach Ihr trewen, so sy best mögen, und von Recht sollen, als lange, biß dieselben meine Khindt, es seyen Söhn oder Döchtern, zue ihr Tagen khommen seind, und wer, daß ich nicht mehr Khindt haben wurde, den allein meine Tochter Mäetzen (Meta) so soll dieselb mein Dochter mein Guet allain alles Erben, ist aber daß mehr Döchtern nach mier lasse, und nit Söhn, so sollen sy alle miteinander daß Guet gleich Erben. Beschicht auch, daß ich ain oder mehr Söhn gewinnen, so soll man der hergehenden meiner ältesten Dochter Mäetzen von dem Guet geben Sechshundert Markh Silbers zue Graffen Albrechts Sohn von Werdenberg, und soll man die andern Döchtern, die ich danach lasse, berathen und richten, nach meiner und meiner Freunde Rath, so sollen mein Sohn Ihr sey ainer oder mehr, ander mein Guet haben und Erben, alß billig und Recht ist. Wer auch, daß die vorgenanndt von Ried Ihemand Irren oder bekhranckhen wolt an derselben Pfleg, so han ich sy gehaissen und gebetten, daß Sy nehmen und wählen sollen, wenn Sy wellen, die sy darzue schirmen und beholffen sein, daß mein Khindt nuetz und Guet sey. Und darüber zue Urkhundt han ich geben diesen Brieff mit meinem Insigl versiglet. Daß geschah zue Argen, da man zahlt nach Christi Geburt Dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem andern und zweinzigisten Jahr. An dem Achten Tag nach Unser Frauwen Tag, als Sy geboren wardt. (1322. 16. Sept.)

Nr. 14.

Schutzbrief für die Barfüßer Mönche in Ueberlingen, von Bertold, Gr. zu Graispach, und Heinrich, Gr. zu Werdenberg, von 1339.

Wir Berchtold Graf zu Graysрach und Marstetten, genannt von Nyffen, Hoptmann In obern Bayern, Und wir Graf Hainrich v. Werdenberg, Landtvogt In obern Swaben verjenchen baid offenlich und ainmüteklich an disem Brief, das mir an Statt unsers allergnedigsten Herrn des römischen Kaysers Ludwigs, die ersamen und gaistlichen Herren die Barfußen gemainlichen in der Statt Uiberlingen In unnsern Fryd und schirm genommen haben, und sy schirmen söllen und ouch wöllen, wo sy wandelnt In dem Lannd, in den stetten, vor Layen, vor Pfaffen und vor allem unrechten Gewalt, und nit gestatten söllen noch wöllen, das sy iemant icht beschwäre, weder mit rede, noch noch mit Werken önbillichen, Als verer wir imer vermögen. Wäre auch das Iemand Sy darüber beswäre mit rede, oder mit wercken, oder In kain versmächt (eine Unbild) erbutt, wa oder an wen wir das

inne werden, oder erfaren, den wollen wir darumb straffen an Lib und an Gut von unsers vorgenannten Herrn des kaysers gebott und haißens wegen, und darumb sy bitten wöllen, und gebieten wir von wegen des genannten unnsers Herrn, den Burgern gemainlich der Statt zu Uiberlingen Sy wöllen sy in iren besunndern Schirm haben, und Sy befriden So best und Sy mögen, und den iren nit gestatten das sy Jeman laidige noch beschwäre mit behainen sachen, Sundern sey by disen iren Fryungen behalten, als lieb in Unnsers Huld sige, und Ir zu des ain sicherhait und waren Urkundt geben wir disen Brieff mit unnser baiden Insigeln versigelt. Der geben ist zu Uiberlingen do man von Christus Gepurt zalt drutzehenhundert Jar, und darnach in dem zway und drissigsten Jar (1332) des Montags an der Vastnacht.

Nr. 15.

(Ex Archivio principali Sigmaringensi.)

Kaiser Ludwig der Baier ertheilt der Stadt Pfullendorf mehrere Freiheiten und Privilegien im J. 1333.

Ludwicus quartus, Dei gratia Romanorum Imperator, Semper Augustus omnibus, Imperpetuum Imperialis Emiuentie Interesse decrevimus Inveterata renovare, dissipata, ad honorem et utilitatem Imperii recolligere, distracta quoque restaurare, atque ad eorum relevationem Imperialis eminentie robur et beuevolentiam omnimodis adhibere. Considerantes itaque dampna atque laesiones quae et quas hactenus sustinuit Imperium ex dispersione nostrae villae in Pfullendorf; Ex Inuata quoque nobis munificentia compassi laboribus et erumpnis, quas incole ipsius per iguis incendium sint perpessi et nolentes quod ipsi de cetero ab aliquibus malefactoribus conculcentur, ut dampna, ut incomoda patiantur, sicut hactenus sunt perpessi locum ipsum ad instar inclili quondam secundi Romanorum regis praedecessoris mei imperpetua instituimus liberiate, in fundo ejusdem loci civitatem de cetero esse. Volentes omnia Jura, omnes justas et honestas consuetudines secuudum Institutiones et libertates aliarum Civitatum nostrarum eidem Civitati in Pfullendorf liberaliter impendentes atque presentis scripti mei patrocinio perpetuo confirmantes. Volumus etiam quod omnes persone, que usque ad hec tempora in loco predicto commorate sunt, cujuscunque sint conditionis In Jure et honore nunc nostra largitati recepti de cetero debeant permanere Inhibentes omnino ne servus alicujus sive censualis vel cujuscunque sint conditionis ministralium tantumodo meorum in civitatem ipsam ad Jus hujusmodi admittatur, nisi de domini sui

fuerit voluntate. Superaddimus etiam, ne aliquis in ipsa civitate procive habeatur, vel Jus civis habeat, nisi ibidem faciat residentiam, imperiali contra edicto sanximus quod quicunque in dicto loco cives esse volunt et Jure atque honore ipsius civitatis gaudere omnia civitatis faciat servitia, exceptis clericis ad divinum cultum ibidem destinatis, Ceterum decrevimus et perpetuo volumus ab ejusdem civitatis mee civibus observari, quod si quis civium unam vel plures habeat areas nudas, scilicet non superedificatas, nec eas a proximo festo Michahelis infra spatium unius anni superedificaverit, area illa et si plures fuerint ad nostrum devolvuntur dominium omnino paupertas non interveniat vel ejusdem aree ad concivium suorum instituta civitatis justa venditio. Si etiam de novo aquae ductus ad facienda molendina ibidem cupiantur, volumus et statuimus, ut molendina illa ad monicionem cedant civitatis usque ad nostrum beneplacitum voluntatis. Preterea statuimus, quod ipsi cives super accusatione reali vel personali extra civitatem trahi non debeat, sed in ipsa civitate a ipsis actoribus coram ministro et consulibus conveniri; qui si forte in exhibitione justitie fuerint defectivi ex tunc ipsi Actores poterint cives eodem extra civitatem legitime convenire. Dicti quoque cives actiones suas, quas contra forinsecos habuerint coram ipsorum forinsecorum Judicibus prosequentur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc mee gracie et concessionis paginam infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc atemptare praesumpserit, gravem mee majestatis indignationem se noverit incursurum. In cujus rei testimonium presentes conscribi et sigillo majestatis mee jussimus communiri. Datum Constantie anno Domini millesimo, Trecentessimo tricessimo tertio, kalend. Septembris, Indict. tredecima, Regni mei Anno sextodecimo, Imperii vero tertio (1333).

Nr. 16.

(Copia aus dem Buche: Allerlei Schriften rc. S. 150. Sine anno.)

Einsatzung so Graff Wilhelm gen Tettnang umb Fravel gemacht hatt. Nach dem Zusammenhange mit den andern Urkunden von Gr. Wilhelm dem ältern zwischen 1330 u. 1348.

Allen den disen Brieff sehen oder hören lesen, Thuen ich khundt Graff Wilhelm von Montfort, Herr zue Tettnang, daß ich mit gueter Betrachtung und Rath meiner Burger zue Tettnang, der Obersten deß Raths und der Gemeindt durch

Fridt und Notturfft deß Fleckhen und der Leuth und Burger darinnen, daß sie deß baß mit Fridt beliben mögen, hab ich mit Ihr Gunst und Willen gesetzet der Statt Recht und gevestenet, die hienach geschriben standt. Zuem Ersten wer den todtschlag thuet der gefangen würdt, der soll stan bare gen bare, er sey Gast oder Burger, schlueg auch ain Burger den andern vor der Statt auff der Straß zue todt, der soll stan in denselben Recht. Ist auch da Einer den Todtschlag thuet, und er entweicht, und nit gefangen würdt, richt sich der mit den Freunden, so soll er doch nimmer mehr in die Statt khommen, Ehe er die Beßerung thue darüber, daß ist zehen pfundt. Wer auch verschult die hohen Ainung, daß ist wer den andern wundet am Friedtbruch, Ald Ihn haisset ainen Dieb, ald ainen Bößewicht, ald ihn freffenlich heimsuecht, ald ihn fälscht an seinem Aidt, daß Er fürbringen mag alß Recht ist, der hat verschuldt zehen pfundt, den Burgern drey Pfundt, dem Clager drey und dem Ammann seine Recht. Wer aber daß die Burger clagen muessent so seind Ihn gefallen die zween thail, und aber dem Ammann seine Recht, und doch durch Besserung wen die Burger nemmen drey Pfundt von der größen Ainung, und sondt auch die nit abgehn und den Ammann seine Recht und umb alle sachen wo die Burger muessent clagen und nit der Cleger, dem beschehen ist, so seind allweg den Burgern die zween thail gefallen und aber dem Amman seine Recht an der großen Ainung. Ist auch daß ainer den andern wundet, ain Fridtbrech Wunden, und Er von dem Fleckhen entweicht, der soll auch nimmer wider in die Statt khommen. Ehe er auch die Besserung thue die darauff gesezt ist, Was ungerichts auch dheiner verschuldt, und Er entwich von der Statt er soll auch nimmer wider einkhommen ehe Er die besserung thuet, die darauff gesetzet ist. Wer auch ainer den andern anlaufft mit gewoffneter Handt und ain Wehr oder Messer zuckht und nit anders thet, der hat verschult fünffzehn Gulden, dem Cleger fünff Guldin, den Burgern fünff Guldin, dem Amman seine Recht. Wer auch daß ainer frevenlich ob dem Gericht ging, der Stat in demselben Recht. Wer auch daß ainer den andern schlueg mit ungewaffneter Handt, der hat verschueldt neun Gulden den Burgern daß Dritthail, dem Cleger als vil, und dem Amman seine Recht. Wer auch daß ainer den andern beschulti wort, die Ihm übel anstunden, die Er fürbringen mag, der hat auch verschuldtet drey schilling, dem Ammann ainen, den Burgern ainen, dem Cleger ainen, wo auch ain Burger dem andern fürbeut, khompt er aber nit für, der hat verschuldt drey schilling, dem Cleger ainen, den Burgern ainen, dem Amman ainen. Ist auch daß ain Gast mit ainem Burger zue schaffen hat, der soll ihm die stund fürbietten, khompt er aber nit für an dem drittem Fürgebott, so hat Er auch verschult zween Guldin alß da ain Burger nit fürkhompt. Wer auch daß die Burger, ald jemandt erklegte, wer da verschulte und Er abgericht gieng ohn Urlaub

und ungewisset, der hat auch verschult drey Guldin; wo auch Jemandt dem anndern geiten soll ain schilling ald darunter deß er nit legnet, da soll ihm der Gebittel gen Pfandt ald Pfenning an Furgebott. Ist auch daß die gesetzendt werden über daß Feur, daß innigliche angehet, ist da die dheinen gebrästen funden in dheinem Hauß, die sie haißent werden, waman das nit went, zuem Zeit, alß sie haißent, der hat auch verschuldt drey Guldin, den Burgern zween, dem Amman ainen. Ist auch daß ains Biedermanns Eheweib verschult ein Beßerung, die soll nit bessern, wan als Recht ist, umb ain Weib, Es sey dan es ain Weib sey die zue Banng standt, aldt zue Markht gang, die soll bessern alß ain Mann. Es ist auch umb die Ehafften gesezt, wer den andern fund in seinem Weingarten, so man sie Etwan hat gelait, und Weinber darauß tregt, ald ander Ding, der ist schuldig zehen Pfundt Pfenning ald dickhendt und er Es freffenlich thuet Nachts oder Tags, deß er überkhommen wirdt, dem Amman drey Pfundt, dem Eleger vier Pfundt, und den Burgern drey Pfundt. Wer auch nit recht Meß ald gewege zue allen Dingen, deß Er überkkommen würdt, der ist schuldig der hohen Ainung, daß ist Sechzig Guldin, dem Ammaun daß Dritthail, an Burgern die zween Theil. Wer auch yemaudt fündt in den Gärten, in dem Feldt ald was in der Ehehaffti gehört, es sey Nacht oder Tag, wer da dem Andern zu schaden treibet, da gibt der Bott fünff Guldin, und von jedem Haupt ain Guldin. Wa aber funden wurden Roß ald an ander Vih, ohn Botten auff Jemandts Guet in der Ehaffti davon er schaden nemme, da gibt jedes Haupt ain Guldin, und was damit verschuldt würdt, da würdt den Burgern die zweenthail, und dem Amman daß Dritthail. Wenn man auch gebeut zum die Ehaffti, wer daß übersitzet zune Zil, als Im gebotten würdt, und Er nit fridberens Zuns hat, der hat auch verschult drey Guldin, den Burgern zween, dem Amman ainen. Wer auch den Andern fündt nachts an seinem schaden in den Gärten, ald in der Ehaffti, ald in der Statt, und dem Schadt beschicht, es sey von Man ald von Frawen, ald Er ihn überkhommen mag, der hat verschuldt fünff Guldin, beschicht aber es tags, so hat er verschuldt drey Guldin, Ain Bescheh schad an Holtz, an Zün, an Craut, an Ops, an Rueben ald was in der Ehafftin erbawen würdt. Wir haben auch nit vertädingt, wenn schad beschicht, der da clegt, daß man den seinen shaden abthue, als Recht ist. Es ist auch geredt was den Burgern gefallet, daß es geb ainer als der ander, und Niemandt abging was ungerichts, auch kheiner verschuldt und er darumb entweicht von der Statt, der soll nimmer wider einkhommen ehe er die Besserung thuet, die darüber gesezt ist. Wer auch daß Jemandt Beßerung verschult, und er mit dem Guet nit gebessern khan, den soll man bessern an dem Leib, als man den zue Rath würdt und Recht ist. Verschult auch jemandt gegen ainem Besserung, der nit hat, der soll Im nit bessern, wenn als

vil er Im gebesseren mecht, aber man soll dem Gericht und dem Amman bessern. Ich vergich auch Graff Wilhelm von Montfort, daß dise vorbenenten gesezt und Recht steht bleiben soll, dem Armen als dem Reichen, Es sey dan daß Ichs Enderen wolle.

Nr. 17.

(Copia Copiae aus dem Buche: Allerlei Schriften &c. 1338.)

Theilbrief zwischen den Grafen Hugo und Rudolf von Montfort zu Feldkirch und dem Gr. Wilhelm von Montfort zu Tettnang über die Güter und Verlassenschaft ihres gemeinschaftlichen Vetters, des Gr. Hugo zu Bregenz vom J. 1338.

Wir Graff Haug und Graff Ruedolff, Gebrüderen von Montfort khünden und vergichen offentlich an disem Brieff, allen den die ihn ansehent, lesent oder das hören lesen, daß wier mit unsserm lieben Vetterm, Graffen Wilhelm von Montfort, ains freundtlichen thails lieblich überkhomen seyen, umb die Leuth und Guetter, die Weylandt unser Vetter Graff Haug seelig von Bregenz, gemainlich an uns bracht hat, also, daß Ihme und seinen Erben, zue rechtem und gleichem Thail gefallen und worden seind, dise nochbenannte Leuth und Guetter, deß Ersten in dem Bregentzer Waldt, als der Suters entspringt oben an in dem Gebürg, und als Ihr Fluß geht, abe in die Bregentz, und dannen auß der Bregentz als die Kilchspyl zuesammen stoßendt, die Egge Alberswendi und zum Schwartzenberge, und da entzwischen denselben Kilchspylen hin, untz in die Schwartzach und die Schwartzach abentz in die Fuesach, und die Fuesach ab biß in den Bodensee, und was innerhalb ligt, und biß an die Bregentz, an die dreyßig Markh Gelt, das man nennt St. Peters Guet, sie sondt uns bleiben und behalten sein. Ihme ist auch zu Theil worden daß Kloster in der Auw zue Bregentz mit allen Rechten die es hat, und darzue gehörendt, ohne die Rechte deßelben Klosters die in unserm Theil gefallen sein, sondt uns auch bleiben. Wier seyen auch dieß mit Ihme überkhommen um die Achlöse in dem Bregentzer Waldt, was Holtz in den Montafunen nidern Theil gehawen wirdt, daß soll man Ihme verachlösen, wie gewonlich ist, und seynd auch Wasser und alle Weg biß in den Bodensee, demselben Holtz ungewarlich gemein seind, und soll Inns auch baidenthalb schirmen, alß gewonlich und nottürfftig ist, ohne Geverd. Und was Holtz in seinem Theil gehauen würdt, daß soll er geen und damit thuen, was sein Will. Ihme ist auch zutheilt worden Thaldorff, die Burg und Vogtey, und der Kürchensatz zu Konstantz, und was darzue gehört und darzue gedient hat, mit

allen Rechten und Gewonheiten. Ihme ist auch zue Theil worden Schawenburg, die Burg, und was darzue gehört, und auch bißher darzue gedient hat, mit allen Rechten und Gewonheiten, Ihme ist auch zue Theil worden daß Mayerampt zue Wangen, und waß darzue hört, mit allen seinen Rechten und Gewonheiten. Ihme ist auch zue Theil worden die drey Hueba, Scheffau, Insigunt, und die Schweinhaw, und die Leuth, die da heissen Walthueber zu den Knechten hofen herendt, und gehörendt zue dem Gericht zuem Schoneubühel, und was darzue gehört, und auch bißher darzue gedient hat, mit Recht ald mit Gewonheit. Wier verjehen auch sonderlich an disem Brieve, an allen den Leuthen und Guettern die Ihme zuetheil worden sein sondt, ohne alle Geverd. Und verzeihen unß auch, und für alle unsere Erben und Nachkhommen an disen obgenannten Leuthen und Guettern, die Ihn zuetheil worden und gefallen seind, aller Vorderung und Anspruch, und alles unnsers Rechtens. Und geben Ihme und allen seinen Erben für uns, und allen unsere Erben, zue Wahrem und offenen Urkhundt und stehter ewiger sicherheit aller der vorgeschribenen Dingen, darüber disen Brieff mit unseren aigenen Insigeln besigelt, der geben ist zu Lindaw, da man zalt von Gottes geburt thausendt Jar, dreyhundert Jar, und dreyßig Jar, und darnach in dem achtenden Jar, deß nehsten Donerstag vor Sant Martinstag (8. Nov. 1338).

Nr. 18.

(Copia Copiae aus dem Buche: Allerlei Schriften rc. S. 54. 1344.)

Graf Ulrich von Montfort zu Feldkirch trägt seine Herrschaften dem Kaiser Ludwig und dem Reiche auf im J. 1344.

Ich Graff Ulrich von Montfort thuen khundt und verzih offentlich an disem gegenwärtigen Brieff allen den die ihn sehendt, lesendt oder hören lesen, daß ich mit guter williger vorbetrachtung mit Gesundtheit Leibs und sinnen fräwlich und ungezwungenlich uffgeben hab, dem durchleuchtigisten Hochgebornen Fürsten Kaiser Ludwig von Rome, meinem gnädigsten Herren und dem Römischen Reich mein Graffschafft von Montfort, und waß ich an der Graffschafft theil und gemein het, mit Namen mein Burg und Statt zu Veldtkürch mit Leuthen, mit Güetter, mit Rechten und mit Gewonheiten, die darzue gehörendt. Die Veste zue Altstetten, und waß ich in dem Rintal Pfandt hab, mein Veste zu Fussach mit Leuthen und Guettern, die darzue gehörendt. Meine Veste zu Stoffen mit allen Zugehörde, alle meine Rechte die ich habe und haben soll an der Veste zue Lutrach und an der Veste

zue Senfftnaw, und zue allem dem, daß darzue gehört, alle die Pfandt die ich hab von dem Reiches, sig der Pregentzerwaldt, oder ander Pfandt, alle Crafft, alle Gericht, alle Gewonheiten und Gewaltsam, alle Recht, alle Aigenschafft, alle Lehenschafft, alle Vogtey, alle Zölle, alle Fischentze, und mit Namen was ich mit, oder von Recht und Gewonheit, über Landt, über Leuth, über Weltlich und über geystlich Leuth und Guett hab, wie es benant ist, gesucht und ungesucht, daß nutz und Ehren bringen mag, ob Erd, oder under Erd, daß hab ich mich Immermehr gen dem Kayser und gen dem Rhömischen Reiche verzige, und an ihr Handt uffgeben lauterlich und gentzlich ohne alle geverd. Und ist daß alles geschehen an den Stätten, dan ich es billich, und von Recht thuen solt, darzue mit Worten, und mit Werkhen die darzue Montfort waren, dan diß Gedechtung und Gebnutze, Crafft Macht hat, und haben mag diser vorgeschribener Ding, zue ainem offnem Urkhundt und zue ainer warhaffter Vergicht hab ich vorbenannter Graff Ulrich von Montfort dem obgenanten Fürsten Kayser Ludwig von Rohm, und dem Römischen Reich disen Briff geben, besigelt mit meinem aigen Insigel. Diß geschah zu Lindaw, und ward diser Brieff geben zue Mittfasten an dem Sambstag in dem Monat deß Mertzen, deß Jars, da man zalt von Christi Geburt, dreyzehenhundert Jar, darnach in dem vierdten und vierzigsten Jare.

Nr. 19.

(Copia Copiae aus dem Buche: Allerlei Schriften. S. 226 b.)

Kaiser Karl IV. verspricht dem Grafen Wilhelm von Montfort zu Tettnang 400 M. S. zu bezahlen (1348).

Wir Carol von Gottes Gnaden Rhömischen Künig zue allen Zeiten mehrer deß Reichs und Künig zue Bahaim verichen offentlich mit disem Brieff. Wan die Edlen Graffen Wilhelm von Montfort und seine Söhn unsere liebe Getrewen Uns gehuldet, gelobt und geschworen habendt, gehorsam und underthenig zuesein als einem Rhömischen Künig, und Ihrem rechten Herrn, dieweil wier leben, und Uns benamen gelobt habendt, daß uns und den Unseren Ihr vesten Heuser underthenigkeit, darzue den Diensten, den Sye uns und dem Reiche offt unverdrossenlich gethon habendt, und noch thuen sollen und mögendt in künfftigen Zeiten, Und geloben Ihnen zu geben vierhundert Markh Silbers, die Wier Ihn halb geben sollen auff Sanct Martinstag, der schier ist khommendt, und den andern halben thail aber auff Sanct Martinstag, der darnach schier ist, ohne allen Verzug und einfall: Mit

Urkhundt diß Brieffs versigelt mit unserm Kuniglichen Insigel, der geben ist zu Ulm nach Christi Geburt Dreyzehenhundert Jahr, und in dem acht und vierzigsten Jahr, an der nechsten Mitwochen nach unser Frauwen Tag zue Lichtmeß in dem anderen Jahre unserer Reiche.

Nr. 20.

(Copia Copiae aus dem Buche: Allerlei Schriften rc. S. 229.)

Kaiser Karl IV. spricht die drei Söhne des Gr. Wilhelm, Haug und Heinrich, von den Judenschulden frei (1353).

Wir Carl von Gottes Gnaden, Rhömischer Künig, zue allen Zeiten Mehrer deß Reichs, und Künig zu Behaim rc. Thuen khundt allen den, die disen Brieff sehen oder hören lesen, daß wier durch solche trewe und nutzliche Dienste, die Uns und dem hl. Rhömischen Reiche die Edlen Wilhelm, Haug und Hainrich Gebruderen Graffen von Montfort genannt von Bregentz, unsere lieben Getrewen offt unverdrüssentlich gethon handt, und in khünfftigen Zeitten nutzlicher thuen sollen und mögen. Und haben Sy und ihre Erben quitt, ledig und loß gesaget, von aller schuldt und gelübten, die sy uns an dise Zeit gethan handt, und schuldig seind bleiben allen Unsern und des Rhömischen Reichs Juden, wa die gesessen waren, in unsern und des Reichs Stetten und anderstwo, die von Todteswegen, derselben Juden an Unß und des Rhömischen Reich zue Recht waren gefallen, und wann dhein Brieff über die obige Judenschuldt bliben, die nun oder fürbaß in dheinen Zeiten zu Liecht khemen, dieselben Brieff vernichten Wier, und tödten sy gentzlich und gar mit Gwalt und Macht unser und des heil. Röm. Reichs, Also daß Sy Niemandt nit denselben Brieffen wider die obigen Graffen v. Montfort, noch Ihre Erben in khein Weiß beholffen solle oder möge. Mit Urkhundt diß Brieffs versigelt mit Unserm Künigl. Insigel. Geben zu Hagenaw nach Christi Geburt Dreyzehenhundert Jahr, dernach in dem drey und fünffzigisten Jahre, an dem nechsten Sonntag nach allerhailigen Tag, In dem achten Jahr unser Reiche.

Nr. 21.

(Copia Copiae aus dem Buche: Allerlei Schriften rc. S. 3. 1354.)

Theilbrief zwischen den Brüdern Wilhelm und Heinrich, Grafen von Montfort, Hrn. zu Bregenz und Tettnang, Söhne Gr. Wilhelms.

Ich Graff Wilhelm von Montfort, Herre zu Bregentz, vergihe und thue khund, offentlich mit disem Brieffe für mich und meine Erben, Allen die jn hören oder sehen lesen, daß ich und mein liebe Brueder Heinrich, Gr. v. Mtfrt., Herr zue Tettnang, umb alle die Vestina, Leuth und Guetber, die Uns unser Vatter Gr. Wilhelm von Montfort gelon hatt, lieblich ains freundtlichen thails übereinkohmen sein, und also daß meinem ehgenannten Brueder zue tail worden ist, Rottenvels die Burhk, Leuth und Gueth mit aller Zugehört, Jhm ist auch zuetail geworden Winhkelberg Leuth und Gueth mit aller Zuegehört und die Kürchensatz zu Müssen und zue Mackelnos, und was darzu gehört, Jhm ist auch zuethails worden Argen, die Burg, Leuth und Guet, mit aller Zugehört, und der Kürchensatz zu Argen; Jhm ist auch zuetheilt worden Tettnang Burg und Statt, Leuth und Guet mit aller Zugehört, und der Kürchensatz zu Tettnang. Jhm auch zuetheilt worden Liebenaw die Burg, Leuth und Guet mit aller Zuegehort, und der Kirchensatz zuem Grünenkraut. Jhm ist auch zuethailt worden die Burg zue dem Nider Sunterau mit Leut und Guet, und aller Zuehört, und die Vogtey deß Gottshauß Langenaw, mit aller Zugehört, und die Kürchensatz zu Wildtbolttschweiler, und zu Gebretschweiler. Jhm ist auch zuethailt worden die Schär, die Burghk, Statt, Leuth und Guet mit aller Zugehört. Jhm ist auch zuethailt worden daß Denggaw, Leuth und Guet, mit aller Zugeherdt. Jhm ist auch zuethailt worden die Kürchensatz zu Fridtberg, Diengen und zue Herbrächtingen. Jhm ist auch zuethailt worden fünff und dreißig Markh Silbers von der Steuer zu Mengen. Jhm ist auch zuethailt worden, Landew, die Burgkh und daß Dorff zue Ertringen, und alles daß darzue geherdt, Leuth und Guet. Die vorgenannten Vestinen, Leuth und Guet, seind meinem obgenenten Brueder zuetheil worden mit aller zuegehört, Es sey von Recht ais mit Gewohnhait, als es unser Vatter an uns bracht hatt. Ich vorgenennter Graff Wilhelm verzeih auch für mich und all meine Erben an daß vorgenannt Gueth aller Ansprach, aller Vorderung, alles Rechts gen Jhm und gen seinen Erben. Ich vergich auch daß ich und mein Brueder kein Mannlehen gethailt han, wen allein die Lehen die unser Leuth von uns handt, die jedwederer leihen soll den Leuthen, die Jhm zu theil worden sein. Ich bin auch übereinkhommen mit meinem Brueder, wer daß, daß ain mein Aigen man hinder Inn füere, daß ich

den darumb nit straffen soll, weder an Leib noch an Guet. Ich vergich auch, daß ich mit meinem Brueder khein Federspill noch Wildtpann gethailt han, wann das wier es gemainlich und freundtlich han sollen, daß Im daß alles gantz vest und unzerbrochen bleibe, gib ich obgenannter Graff Wilhelm disen Brieff zue Urkhundt besiglet mit meinem Insigel daß daran hanget. Der Brieff ist geben, da man zalt nach Christus Geburt dreyzehen Jahr, darnach in dem vier und fünffzigsten Jahr, an dem nechsten Afftermontag vor dem Auffarttag.

Nr. 22.

(Abschrift. Donauöschingen. 1361.)

Reversbrief von Gr. Heinrich von Montfort gegen Gr. Albrecht dem Jungen' und Gr. Hugo dessen Sohn, daß er die von letzteren ihm verpfändeten Schlösser Altstetten und die Kelnhöfe Bernang und Marbach gegen Erstattung des Pfandschillings zurückgeben wolle.

Ich Graf Hainrich von Montfort herr ze Tettnang, tun kunt allen den die disen brief ansehend oder hörend lesen, als ich mit lieplicher taeding über ain kommen bin mit minnen lieben brudern, Graf Albrecht von Werdenberg dem Jungen, und mit Graf Hugen finne sun, umb vierzehenhundert pfund pfenning costentzer müntz, die si mir schuldig sint und gelten sönd, als min brief, dar umb urkundent und sagent darumb si mir versetzet hant, nach allem reht, Altstetten die statt und die baid kelnhöff ze Bernang und ze Marbach, und lüt und gut die darzu gehörendt, darumb so han ich bi guete trüwe v'haissen und gelobt, und verbint mich des mit disem Brief gen den vor genannten grave baiden, und gen allen iren erben, ist, daz si daz vor genant pfant altstetten die stat und die egenannte kelnhöff, von mir als von minne erben ob ich enwaer wider löseut, vor disem nächsten künftigen sant Martins tag mit vierzehenhundert pfunden pfenningen costentz müns und mit drissig pfunden der selben münz als je zwen haller füe Aine pfennig als vil sich denne des geburt von den egeschriebnen pfennigen ane geuärd und Wenne si daz getunt und mich als min erben ob ich enwär des gutes nach min brief sag also gewerent und bezalent vor disent nächsten sant Martins tag, so sollin ich oder min erben ob ich nit wär, den egeschribnen grave oder iren erben ob si nit wärint, die vor genannte statt Altstetten, und die baid kelnhöff Bernang und marbach, mit lüt und mit gut, und mit aller Zugehörd und alle ir brief die si mir darumb geben hänt wider geben und antwurten, ungevarliche und an alle widerred alz wir sie denne ze mal Inne hänt, ane alle gevärd und des ze

urkund gib ich der egenant Graf Hainrich v. Montfort, den egescribnen minnen lieben brudern Graff Albrechten dem Jungen und Graf Hugen sinnen sun, und iren erben, ob si nit waerint, disen brief besigelt mit minnem aigen hangenden Insigel der geben ist, an dem nähsten mäntag nach des hailigen crutztag, als es funden wart do man von cristus geburt zalt Drüzehen hundert Jar, sechtzig Jar und darnach in dem andren Jare.

L. S.
pend.

Nr. 23.

(Abschrift. Donauöschingen. 1373.)

Bundesbrief zwischen den Grafen Johann von Werdenberg-Sargans, den Brüdern Hugo, Albrecht dem ältern, Heinrich und Albrecht dem jüngern von Werdenberg-Heiligenberg und Brun von Rhäzuns.

Ich Graf Johans von Werdenberg Hr. ze sant Ganz und ich Graf Hug, Graf Albrecht der elter, Graf Hainrich und Graf Albrecht der Jung von werdenberg gebrüder und ich prun von Räzuns, kunden und vergehin offenlich mit urkund dis Brieffs, das wir ebennempten drige tail, ainhelclich lieplich und früntlich über ain kommen sint nach unser frund und dien rat, daz wir disu nach benempten stuk punt und artikel gelobt und geswurn hant mit ufgebotten vingern und mit gelerten worten stät ze habend, des ersten, daz wir ain Ander getrulich behelffen sin sont mit lut und mit gut un mit unserem Land, vestinen und schlössen wider aller maengliche usgenomen und usgelasen unsern heren, den Römischen kaiser, und die herschaft von österrich wider die sont wir ainander nit gebunden sin ze helfend, dazu ist berett, und in die aide genomen, ob under uns drüw tailn, dehain unser diener wer die waerint stütz Crieg oder gebrest an gieng bekent sich den der, oder die der diener er ist, das im der helffen will, doch mag uns die andern tail wol manen umb hilff, ob in büchte, das sinen diener soelich unrecht beschech oder beschehen wär, das er im selber helfen welt, wir egeschriben Graf Johans von werdenberg, hr. ze sant Ganz Graf Hug Graf Albrecht der elter Graf Hainrich und Graf Albreht der Jung von werdenberg und prun von Rutzuns, wir drige tail vergehin das wir alle drige tail, bi den aiden, so wir gesworen habent, dis punt unde älln stuk und artikel, so hie an diesem brief von uns geschriben stant, staet und unwandelbar haben sont, dise nechste künfftige fünff Jar, die nach ainander ane underlas schierst künftig sint von dem tag als dirre Brief geben

ist, dez ze urkund, der warhait, haben wir unsern aigen Insigel gehenkt an diesen brief, der geben ist ze Rinegg, des Jares do man zalt von Cristus geburt drüzehenhundert Jar und da nach in dem drüw und sibenzigesten Jar an dem zwelften tag ze wihennecht, den man nempt den Obrosten.

L. S. pend. **L. S.** pend. **S.** caret. **S.** caret. **L. S.** pend. **L. S.** pend.

Nr. 24.

(Copia Copiae aus dem Buche: Allerlei Schriften rc. S. 231 b.)

Graf Rudolf von Montfort zu Feldkirch verkauft an den Herzog Leopold von Oestreich seine Herrschaft Feldkirch um 30000 fl. im J. 1375.

Ich Graff Ruedolff von Monþtfort, Herr zu Veldtkürch khündt und vergich offentlich an disem Brief für mich und alle meine Erben und Nachkhommen, daß ich dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten Hertzog Leopolden, Hertzog zu Oesterreich, zue Steuer, zue Kärnten, und zue Krain, Graff zue Tyrol rc. durch besonder Gnad und Fürderung, die Er mir nach meines Vatters seeligen Todt erzaigt hat, und darumb Ich Im meins Erbs und auch aller meiner Hab daß gon, dan jemandt anderm, Recht und Redlich zue khauffen han geben, ains stehten, ungefährlichen Ewigen Khauffs mit gueter Vorbetrachtung, und mit aller gezierdt und schönheit, Worten und Werkhen, die von Recht, als von Gewohnheit darzue gehörendt, die obgenanten mein Herrschaff und Grafffchafft gar und ganz, als hienach geschriben steht. Deß Ersten Burg und Statt zue Veldtkürch, den Berg zue Ranckweil mit dem Landtgericht, und andern Gerichten daselbs, die Vesti genannt Alt Montfort, und waß zwischen der Clauß und Veldtkirch leidt, als der Rein gath, und als die Yll von Veldtkirch in den Rein fleußt und geht. Die Vesti genant die New Montfort, die Vesti Fueßach, daß Guet zue Brugg, daß Guet zue Höchst, daß Guet zue dem Pirbaum, und Leuth und Guetter, die Ich darzwischen han, als der Rein und die Fueßach in den Bodensee rinnet. Daß Burgstal genant Blasenberg bey Veldtkürch, und alle meine Recht, die ich han an der Vesti Tosters und was darzue gehördt, die Graff Hainrichs von Fürstenberg Pfandt ist, darzue den hindern und vorderen thail des Bregentzer Waldes, das Gueth Langenekh, die halben Achlöss

in dem Wasser genandt Bregentz und in anderen Wassern, die darzu gehörendt. Die Kelnhöfe vor Lindau, die jm Pfandt seind von dem Reich, und darzue die Höff und die Guetter, die gehn Veldtkürch gehörendt, und die mein Stieffmutter Gräffin Elisabeth von Nellenburg in Pfandtweiß inne hat, die vorgeschriben Herrschafft und Graffschafft, und sonder alle obgeschribnen Stuckh, mit Leuthen, mit Gülten, mit Kürchensatzung, Lehenschafft, Mannschafft, Vogteyen, Zwingen, Bennen, Gerichten, Zinßen, Steuren, Fällen, Gelässen, Wildtpän, Fischentzen, mit aller Crafft und Gewaltsame, mit Steg, mit Weg, mit Grundt, mit Gradt, und mit allen Rechten, Nutzen und Gewonheitten, besuecht und unbesuecht, und mit aller Zugehördt, alls es mein Vordern, und Ich haben herbracht, Aigen für Aigen, Lehen für Lehen, Erb für Erb ongefehrde, han Ich dem vorgenanten meinem Herren Hertzog Leopolden von Oesterreich, und seinen Erben recht, Redlich und aigentlich zue khauffen geben ains stehten und ewigen Khauffs, umb dreissig Tausendt Guldin, guter und genehmer Guldin, an Goldt und an Wag, der er mier jetzt an baarem Gelt geben und gewert hat viertausendt Guldin, die andern Er, oder seine Erben mier oder meinen Erben geben und richten soll zue disen nachgeschriben Zilen, deß Ersten von nun deß nechsten Sant Martinstag über ain gantz Jahr sollen Er oder seine Erben geben und richten Sechstausendt Guldin, und von demselben Sanct Martinstag über ain Jahr, daß würdt von nun Sanct Martinstag über zwey Jahr, sollen er, oder seine Erben, mier oder meinen Erben geben und richten Zehentausendt Guldin, und dan aber von demselben Sanct Martinstag über ain Jahr, daß würdt nun von Sanct Martinstag über drey Jahr, sollen Er oder seine Erben geben und richten Zehentausendt Guldin, und auch also, daß ich dan von denselben zehentausendt Guldin lösen soll, die Leuth und Guetter die mein Stieffmutter Gräffin Elsbeth von Nellenburg in Pfandtweiß Inne hat, ohn alles verziehen, die ich auch dan zue der Herrschafft und zu disem Khauff gehörendt ohn Gefährde. Und ist auch diser Khauff beschehen mit solcher Bescheidenheit, daß auch ich obgenanter Graff Ruedolph von Mondtfort die vorgenannten Herrschafften und Graffschafften und alle vorgenanten stuckh mit Leuthen, mit Guettern und mit aller Zugehördt Inhan und niessen soll, wie mir fueglich ist, all dieweil Ich leb, und dem Ehgenannten Hertzog Leopolden von Oestreich und seinen Erben, davon einen genanten Jährlichen Zinß geben soll, und wan ich nit bin und ohn ehlich leib Erben von diser Weldt geschaiden bin, so soll die obgenandt Herrschaft und Graffschafft, und alle obgeschribne Stuckh, mit Landt, mit Leuthen, und mit aller Zuegehördt, alls vorbeschaiden ist, dem vorgenanntem meinem Herren Hertzog Leopolden von Oesterreich, und seinen Erben aigentlich gefallen und verfallen sein, ohn meniglichs widerrede und ohne alle Gefährde. Were aber daß Ich ehlich leib Erben hinder mier ließ, die handt Gewaldt, dieselben mein Herrschafften und Graffschaft wider zue lösendt von dem vorgenandten

meinem Herren Hertzog Leopolden von Oestreich, oder seinen Erben umb die obgeschribene dreyssig taussendt Guldin, ohne alle Widerredt, und ohne alle Gefehrde. Ich han auch mier selber in disem Khauff außgenommen die Veste Jagberg, die Veste Ramschwag und was darzue gehörendt, die Vogtei in Vallentschain mit aller Zuegehördt, daß Gueth zue Galmist, und vor Yllprugg, und Leuth und Guetter an dem Eschnerberg, und was enhalb der Yll ist gelegen, Leuth und Guetter, die zue disem Khauff nit gehörendt. Und darumb daß diser Khauff mit aller seiner Zuegehördt auch alle vorbeschribene Stuckh wahr, vest und recht bleiben mögen, deß zue wahrem Urkhundt henckh-ich obgenanter Graff Ruedolff von Montfort für mich und alle meine Erben und Nachkhommen mein aigen Insigel an disen Brieff. Deß beschach zu Baden, und wardt auch diser Brieff gegeben an dem nechsten Zinßtag vor Sanct Urbanstag in dem Mayen, deß Jares da man zalt von Christi Geburt dreyzehenhundert und Sibentzig Jahr, darnach in dem fünfften Jahr.

Nr. 25.

(Copia Copiae eines Bundesbriefes zwischen den 10 Seestädten und dem Grafen Heinrich von Montfort vom 22. April 1384, aus dem historisch-topographischen Vereinsarchiv in Stuttgart.)

In dem Namen Gottes. Amen. Wür die nachgeschriben des hailigen Röm. Reichs Stett, Costentz, Ravenspurg, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, Pfulendorff, Wangen, Buchhorn, Ysni und Lütkhilch uff der Hayd, thun khund und verjehen des offentlich an disem Brieff allen, die ihn ansehent, und hörent lesen. Alß der Edel Hocherbohrn Grave Hainrich von Montfort, Hr. zu Tettnang zu uns und zu unnsern Bund umb den See, verpflichtet und verbunden hat, die nächsten fünff Jahre, die nachanander khommen, unser Hobtmann ze sinde, und uns mit zehn spiessen zu dienen, dieselben fünff Jahr und danach die nachgehende fünff jahr by denselben unsern Bund ze bleibend, und uns berathen und beholffen sin mit Lib, und mit gut wider allermenniglichen, und Uns sin Vöstin, Schloß und Stott unser offen Hüser sin, alß diß alles dise Brieff volliglich wiset, den er uns darumb mit sinem Insigl besigelt geben hat, daß wir ihm dawider auch alle ainderlich verhaissen und gelobt haben, daß wir ihm dieselben zehn jahr mit Lib, und mit gut wider allermäniglich verholffen sin sollent, usgenommben unser Herr der Khönig, und dem hailigen Röm. Rich sin Recht ze tund, und sollent ihm och beholffen sin by guten

Trowen ungefährlich, und sond ihm och alle unser Stött und Schloß, diewil sin offen Hüser sin; und war, daß die vier Revieren des großen Bundes zusammen zugent mit ihren Hobtlüten, dahin soll er och ziehen, und by ihnen sitzen, und das best und das erberst rathen and helffen ohne alle gevarde. Wär och daß sie die niedern Stätte des großen Bundes begertint, daß si ihu fürbas bruchen und ankheren woltint, dann einen anndern Hobtmann, des soll er willig sin und sond si ihm darumb alles lieb thun nach erkhantnus unser Bundes umb den See, was si ihm darumb thun sollint. Wär auch, das wür die obgenanuten Stött des Bundes umb den See unser Spieß weiterhin schickhen wurdent, darzu soll er och sin zehn Spieß schickhen, als dickh daß uns nottürfftig wirdt. Wär och, daß er ainem sinem Fründ oder Gesellen dienen wolt, daß mag er wohl thun, so wir sin oder siner spieß nit bederffen, ußgenommen unser aidgenoß, die in unserm Bund sind, daß er wider die nit sin soll, und och also gieng ihn von desselben Diensts wegen dekain stoß an darzu solten Wür ihm nit beholffen sin. Wär auch, daß ihm fürkhäme, daß man unser der obgenannten Stätt dekhain (eine) bestürmen oder nötgen wölt; darzu soll er by guten thrüwen unworzogenlich kheren; vernämb er aber, daß der Zug anderstwohin khehren wolt, danne ihm fürkhomme wär, dahin sol er sich och by gutem Trüwen ohne Verzug kheren, es wär danne, daß wir die Stett oder das mehrthail unter uns im anderthin entbutent ze khomment, daß soll er ohne Ferzug thun; wär och, daß er oder sin Diener mir ihr selbs Handen jeman gefiengen uff dem Veld, mit denen mögen si varen, alß sie donkht, daß es Inen füglich sie, doch also, daß si dekaineu laßen sont; Er versichre, und versprech dann im etwohl mit aiden, und alß ferr er dann vermag ungevärlich, daß er wider uns noch wider den Bund nit sin, disen khrieg weder mitwerkhen, räthen noch gerathen. Es wäre dan so ferre daß ihro ainer gefangen wär, daß si ainen gegen den auderen ledig liessent, wär och, daß wür und och der obgenant Graf Hainrich von Montfort dekain Schloß oder Vößti nötigen oder bekümmbern wurdent, uud daß wür die gewunnent, und daß er und sin Dieuer lüt darin fiengeu mit iren Hannden, und daß wür die Stett zu rath wurdent, daß wür die gewunnen Stett onverwüstlich halten woltent, und die Gefangenen nit schäzen wolten, so soll och er und sin Diener ihr gefangen och nit schäzen. Wär och, daß derselb Graf Hainrich von Montfort und sin Diener dekainen Edelman in demselben gewunnen Schlossen fiengent, derselbe gefangen soll doch unnser der Stett gefangen sin. Wär och, daß obgenannt unser Herr Graff Hainrich v. Montfort, oder sin Diener dekainen Gefangeneu fiengen, mit dem der khrieg erobert möcht werden', denselben gefangen soll derselb Graf Hainrich manen, sich ze antwortent, in welli statt unsers Bundes umb den See Graff Hainrich will; denselbeu gefangen sollen wir doch da also ungefährlich gefangen halten, also, daß man In nit entliben noch blökhen, noch türnen, noch hert legen soll. Wür och, daß

dekain Statt oder Herr zu uns in unnsern Bund käme, alſ Burgerrecht in unnſer derſelben Statt empſieng, wider die ſoll derſelb unnſer Herr Graff Hainrich von Montfort nit ſin, darzu hat bi gutem Truwen verhaiſſen dem vorgenannten unnſerm Herrn Graffen Hain. von Montfort, ſo er mit ſinen ſpießen in dekain unnſer Statt, als vorgeſchriben ſtat, khommet, uns ze dienent, daß wür dann an im und den ſinen, Herberg und geliger, ſtrow, holz und liecht, an ſinen ſchaden ungefährlich geben ſont; und wür, ob wür des obgenannten unſers Herrn Graff Hainrichs bederfftent zu riten, es wär ze tädigent, oder in Botſchafft zu ſchickhent, daß ſoll er willig ſein ze tund; wir ſollen ihn aber ungefährlich verkhöſten, Es ſoll och ankaine unnſer der obgenannten Stett in den obgenannten zehen Jahren dem obgenannten unſerm Graf Hainrich von Montfort und ſinen Dienern, die er jez hott, enkainen ir aigen Man, vogtmann und werſchworen Ambtmann, alß die ihren ſtürbahr ſind, in den obgenannten unnſern ſtetten zu Burger nit empfahen. Wele er aber hinanthin diſſ zehen Jahr ze Diener nemben will, die ſoll er nemben mit unſer der obgenanten Stetten Willen, Wiſſent und rat. Unnd zu waren und offnen Urkhund aller dirrer vorgeſchriben Ding geben Wür die obbenannten Stett Coſtenz, Ravenſpurg, Lindau, Uiberlingen, ſant Gallen, Pfullendorf, Wangen, Buchorn, Ysni und Lütkhilch den obgenannten unnſerm Graf Hainrich von Montfort darüber diſen Brieff mit unſerm Inſigel beſigelt. Dirre Brif ze Koſtenz geben, da man von Chriſtus Geburth zalt drizehenhundert Jahr, darnach in dem vier und achzigiſten Jahr, an St. Georgenabend in dem Aberellen (22. April 1384).

Nr. 26.

Graf Donat von Toggenburg beſtimmt die Aus-Heim-Steuer und das Erbrecht ſeiner Tochter Kunegund, Gemahlin des Grafen Wilhelm von Montfort zu Bregenz, den 28. Sept. 1387.

(Aus dem Stadtarchiv zu Dießenhofen am Rhein.)

Ich Graf Thonnat von Toggenburg thun khund und vergich des offenlich mit diſem Brief, allen denen, die in anſehen, oder hören leſen, als ich dem Edlen Gr. Wilhelm von Montfort, Herrn zu Bregenz, meine libe Tochter Fraw Kunigunda, Gräffin von Toggenburg zu einem rechten elichen Wib gegeben hab, und derſelben miner Tochter zu inen gelobt und verheiſſen hab zu geben zu rechter Heimſtür drü-

tusend Gulden nach Urkund, Lüt und Sag des Briefs, den ich ihr und iren Erben darüber besiglet hab, daß da namlich beredt und betädiget ist; wen das zu schulden kommet, das ich von Todes wegen abgan, das Gott lang wend, und elich Sun hinder mir lan, der sig dann aiuer oder mehr, daß dann uff dieselben min Sun alle mine Herrschafft, und alles min gut gänzlich fallen soll, und daß ouch sy, das aller vor meniglichen erben sollen. Und dieselben min Sön sollen och den, vorgenannter miner Tochter Frau Kunigündä, ald iren Erben nach minem Tod und Abgan, inwendig einem Jar, dem nächsten, one alles Verzögern richten und geben tusend Guldin, och guter und geber an Gold, und völlig schwer an Gewicht. Wär es aber, daß ich mit Tod abgieng, und keine elich Son hinterließ, und min Herrschafft und min gut anderstwohin fügen, geben und vermachen wöllt, wohin ald gen wenn das wäre, das soll und mag ich anders nit getun dann mit solchem Geding, wenn ich min Gut und min Herrschafft also fügen, verschaffen und fügen will, daß derselb nach minem Tod, och in dem nächsten Jar der vorgenannten Fr. Kunegunden, miner Tochter, oder iren Erben, on alle Widerred, und on alles Verzihen richten und geben soll, Nün thusend och guter und geber Guldin an Gold, und an Gewicht, zu der dreyen thusind Guldin, die ich ir vormals geben und verheißen hab, ald ob sy, oder iren Erben inwendig demselben Jare Vestungen, Lut und Gut zu redlichem Pfand insetzen und fürsezen, für dieselben nünthusend Gulden, nach Heimsteur, Recht, Sitten und Gewonhait one alle Geverde; wär aber, daß der egenannten Fraw Kunegunden miner Tochter oder iren Erben das obgedacht Gut also nach minem Tod und Abgang nicht ußgericht würde, sei es von minen Söhnen, wenn ich deren eliche hinderließe, an die min Herrschafft und Gut fallen thät, die thusind Guldin, oder von denen, gen denen ich dieselb min Herrschafft und Gut verschaffet hätt, die obgeschribenen nunthusend Guldin, ald das ir, oder iren Erben nit Vestinen, Lut und Gut dafür in Pfandweise nach Heimsteuer, Sitten und Gewonhait versezt wären, in aller der Wise, wie vorgeschriben stat, so soll die vorgenannt Fraw Kunegunden, min Tochter und ir Erben vollen Gewalt und gut Recht haben zu gemainen, glichen und ungeverlichen Theil und Erb zu gand und zu stand, zu allen den ligenden und varenden Gütern, so ich nach minnem Tod und Abgang hinder mir lan, es sigend Herrschafft, Land oder Lüt, Burgen, Stätte, ald ander Gut, was dar wär. Und wär och, ob ich miner vorgenannten Tochter, Fraw Kunegunden ald iren Erben der obbeschribenen nünthusend Guldin by minem lebenden Lib versorgen und besorgen wollte, daß sy wißent wären, wo und uff welchen Güttern sy die hätten, nach minem Tod, ald daß ich Ir, oder Iren Erben umb die nünthusend Guldin, Vestinnen, Lüt ald Gütter in Pfandweise nach Heimsteur Recht, Sitte und Gewonhait versezte, und sy darumb ernannti, des sollen sy, und ire Erben von mir uffnehmen, und wenn och sy des also versorgent werdent, so

sond sy ald ir Erben mit disen gegenwärtigen Brief on all' Verzichen und on all' Widerred wieder geben und antworten, und dann dieselben Guetter nach minem Tod oder Abgang in Pfandwise nach Heimsteur-Recht inne han und niessen, und darumb, daß dieß alles also vest und stät blib, und behalden werde in der Wiße, als vorgeschriben stät, und beschaiden ist, des zu warem Urkund, und zu ainer stätten, vesten Sicherhait aller vorgeschribener Ding und Sach, so hab ich vorgenannter Graff Thonat von Toggenburg min eigen Insigel für mich, und och all' mine Erben und Nachkonmen offenlich gehenkt an disem Brief. Der ist geben des Jars do man zalt von Christus Geburt drizehenhundert Jar, und darnach in dem siben und achtizigsten Jar, an Sant Michaels Abend, des hailigen Archenengels.

Nr. 27.

(Aus dem Copienbuch des Klosters Langenau.)

Verkaufsbrief des Klosters und der dazu gehörigen Güter von Seiten des Klosters Schaffhausen, an den Grafen Heinrich von Montfort und dessen Sohn Rudolf.

(Datirt 14. Febr. 1389.)

Wir Walther von Gottes Gnaden Abbt des Gotzhus zu Schaffhusen und wir alle Convent gemainlich desselben Gotzhus Sant Benedikten Ordens, in Costentzer Bisthum gelegen verjehend offenlich mit disem Brieff, und tünd kund aller menglichen, wem das ist, das das Gotzhus Langnow laider in söllich verderblich schuld und gült daher kommen und gefallen ist, also das das für sich hin also nit wol beliben, noch beston mocht, und dorum das och der Gotzdienst da also gar aller dingen mit untergang, So haben wir gar betrachtenlich und ouch lutterlich durch Nutz und Beßerung willen das obgenant Gotzhus zu Langnow mit guttem Willen und Wolbedachtem Sinne, und mit unserm zusammengelüten Capitel In der wise, als wir alle ander unsers Gotzhus endlich und ernsthafft sachen uffrichten söllen und mügent mit allen den Worten und Werken die darzu gehören, und als ouch das jetzo und hernach allwegen vor allen Stetten und vor allen Lüten, und ouch Gerichten gaistlichen und weltlichen wol Macht und Krafft hät, haben sol und mag, dem Edeln, wolerborn Herrn Grauff Hainrichen von Montfort, Her zu Tettnang, und Grauff Rudolffen von Montfort, Her zu der Scher, sinem sun; all die Recht die wir zu dem obgenant Kloster und Propstie zu Langnow, und ouch zu den nauchbenambten

Lüten und gütern die zum demselben Gotzhus gehörent; mit Namen zu der Pfarrkirchen zu Hiltischweiler, zu den Lüten und Gütern zu Niderlangnow, zu den Lüten und gütern zu Wolfertschwiler, zu den Lüten und gütern zu Wolffratz, zu den Lüten und Gütern zu Mutelsew, und zu dem Sew daselbs, zu den Lüten und Gütern zu Erchengartwiler, zu den Lüten und gutten zu Rudenwiler, zu den Luten und gutten zu Sachsenwiler, zu den Lüten und gutter zu Stouffen, zu den Luten und Güttern zu Effrischwiler, zu den Luten und gutter zu Rudolffriett, zu den Luten und Gütter zu Tentenwiler, zu den Luten und Gutter zu Naperschwiler, zu den Luten u. Gütter zu Stainibach, zu den Luten und Gutter zu Berenriedt, zu den Luten und Gütter, und dem Sew zu Tegensew, zu den Luten und Gütter zu Wielantschwiler, und gemainlich zu allen andern Lutten und Guttern, die dem vorgenannten Gotzhus zugehörent und ouch was zu denselben Güttern allen und darin an Lutten und guttern überall Iendert gehört, oder durch Recht ald von Gewonhait gehören sol und mag, Es syg an Dorff oder an Dorffrechten, an Eehafftinen, An Zwingen und bennen, an Gerichten, an Taffernen, an Vogtyen, an Vogtrechten, an Ackern, an Wisen, an Wasen, an Zwyg, an Holz, an Holzmarken, an Wassern, an Wasserlaittinen, an Vischentzen, an Wygern, an Mülinen, an Mülstetten, an Wayden, an Feldern, an Wyttraittinen, an egerden, ob Erd und under Erd, oder wie denn das alles genampt oder gehaissen ist nichtzit usgenommen, Es sig gaistlich oder weltlich biß uf disen hutigen Tag, als diser Brieff geben ist yn hettend gehapt, haben oder gehaben söltend oder möchten, mit allen Nutzen, Diensten, zugehörden, Gewaltsami, gewonhaiten und ouch rechtem wissent, und doch in der wise als hernauch geschriben staut zu Iren Handen und gewalt yetzo uffgeben und Ingeben haben und geben ouch mit rechtem Wissent und in krafft diß Brieffs also, das der obgenannte Grauff Heinrich von Montfort und Grauff Rudolffs sin sun, und alle ire Erben und Nachkommen das obgenannt Gotzhus und die Propstie zu Langnow und darzu alle die hie vorgeschribenen Lut und gut, und namlich was demselben Gotzhus an Lut und an Gut zugehört, mit allen Nutzen, Diensten und zugehörden, Gewaltsami, gewonhaiten und ouch rechten, Es sig gaistlich oder weltlich nun fürbas ine ewiklich und geruenklich Innhaben und han söllend, und söllent ouch dasselb Gotzhus besetzen, und entsetzen mit Gotzdiensten, mit Amptlütten, mit buwen, und mit andern sachen, die dem Gotzhus zugehörent, als si dem almechtigen Got an dem jüngsten Tag darum antwurten wellent, one unser und unser Nachkommen, und ouch allermenchkliichs von unser wegen Irrung, widerted und ansprauch, und doch also beschaidenlich das uns und unsre Nachkommen für die obgenant unsre Recht werden und beliben söllent alle die Lut und Gut ze Frickingen und zu Hunoldschwiler mit Zehenden und mit allen sachen, und Zugehörden, nach des Brieffs lut und sag, den uns die vorgenannten Grauff Hainrich von Montfort, und Grauff Rudolff sin sun darum besigelt und ge-

geben hand. Darzu sollent ouch si und ir Erben und Nachkommen unser obgenannt Gotzhus lüt zu Schaffhusen und des Gotzhus lüt zu Langnow, by allen Fryhaitten, Rechten, und guten gewonhaiten und by den Jngen und Rucken, als sy bis uff disen hutigen tag gen enander herbraucht gehalten, und gehept händ und ouch beliben lan; Also das si namlich entwederm Gozhus darin nit griffen söllen mit kainen sachen, Jn kainem Weg, ouch nach des Briefs lut und sag den sy uns darumb besigelt und gegeben händ. Und also haben wir vorgenannt Abbt Walther und der Convent gemainlich des Gotzhus zu Schaffhusen mit frygem gutem Willen unbezwungenlich den egenannten Grauff Hainrichen von Montfort, und Grauff Rudolffen sinem sun und allen iren Erben und Nauchkommen alle unser Recht die wir zu der vorgenannten Propstie und dem Gotzhus zu Langnow und zu allen hie vorgeschribnen Lütten und Güttern mit aller Zugehörd ye hetten gehept, haben oder gehaben sölten oder möchten, doch ussgenomen der stuck die uns und unsern Nachkommen ussgesetzt und behalten sind in der Wise als vor beschaiden ist Jetzo uffgeben und Jnngeben und sygent wyllenklich davon gestanden, und haben uns ouch den daran für uns und fur all unser Nachkommen, yetzo gar und gentzklich verzigen, und verzyhen ouch mit krafft dis Briefs aller Aigenschafft, aller Lehenschafft, aller vordrung, aller Ansprach, alles schirms, aller Uffzug, alles rechten baydi gaistlichs und weltlich gericht, aller Brieff sy sigent darüber erworben, oder möchten noch fürbas darüber erworben oder gegeben werden, von dem Stul ze Rom, als von Römschen kaysern oder kungen, alder von Jren Cardinälen, Patriarchen Byschoffen oder Prälaten oder von iren Hoffgerichten oder Landgerichten, oder anderswenne, von wem das wer, und gemainlich all ander Hilff, Fürzug, und sunst wie man die finden oder erdenken könd, oder möcht, damit wir oder unser Nachkommen ald yeman von unser wegen wider diß vorgeschribene sachen könnden oder möchten getun oder in die dehaine wiß geierren, gewenden oder bekrenken. Und wer, ob wir oder unser Nachkommen des yenem zu red, zu gericht oder zu recht brechten, das sollent die obgenannten Grauffen von Montfort und ir Erben und Nachkommen allweg recht, und wir und unser Nachkommen unrecht han, Und des alles zu waren Urkund, So geben wir dem obgenannten Grauff Hainrich von Montfort und Grauff Rudolffen sinem sun, und iren Erben und Nachkommen diesen Brieff besigelt mit unserm und des Convents gemainen Jnsigl, und mit den erbern Mannen Rudolffs Schupffers, und Hansen des Murers, Burger zu Schaffhusen und unsers Gotzhus Ratgeben Jnsigel die sy von unser Bott an schaden Jn selb je ain gezugnuß aller vorgeschriben sachen offenlich ouch gehenkt hand an disen Brieff, des wir uns dieselben Rudolff Schupffer, und Hans Murer, Ratgeben des Gotzhus zu Schaffhusen bekennet mit disem Brieff, das alle vorgeschriben sachen mit unserm Wissen beschechen sind, und das wir von

Ir bott wegen, unsrl aigen insigel, an schaden uns selbs, zu Iren Insigeln offenlich gehenkt haben an disen Brieff.

Darzu haben wir obgenannter Abbt Walther, und der Convent besonderlich gebetten die vesten und erbern Junckher Walther von Klingen von der Hohenklingen, Hainrichen Weber Burger von Ravenspurg, und Hansen Schansigger Burger zu Costentz, das die dryg ouch Ire aigen Insigl, an schaden In selbs, zu ainer waren gezucknuß und bedächtnuß aller vorgeschriben sachen offenlich ouch gehänkt händ an disen Brieff, und wäre ob dirre Insigel Ir ains oder mer ungeverlich an disem Brieff zerbrochen wurd, missfert, oder nit daran gehenkt, oder wie diser Brieff sust gebresthafft wurd ungeverlich, das alles soll kain schad sin, alle die wil ain Insigel oder mer daran gantz ist. Geben an Sant Valentinstag, do man zalt von Cristi Gepurt drüzehenhundert Jaur, und darnach In dem Nün und achtzigosten Jaur (1389).

Nr. 28.

(Aus dem fürstl. Archiv zu Sigmaringen.)

Graf Eberhard von Würtemberg versetzt an Gr. Eberhard von Werdenberg die Herrschaften Sigmaringen und Veringen um 7212 fl. rhn. 1399.

Wir Eberhart Grave zu Wirtemberg verichen offennlichen mit disem Brieve, für Uns und alle unser Erben, und tun kunt allen den di disen Briefe Innen ansehent, lesent oder hörent lesen, das wir mit recht wissen, gut Vorbetrachtung, und mit rate der unnsern und zu den Zytten, und an den stetten do wir es wollgetun mochten, und wie das von rechte oder von Gewonhait Krafft und Macht hat und haben sol an allen stetten, und vor allen Gerichten geistlichen und weltlichen, dem Edlen wolgevornen unserm lieben Oheim Graf Eberharten von Werdemberg jetzo ingeben haben, und geben Im yn In krafft diß Brieffs „Sigmaringen unser Burg und Statt mit all iren Zugehörungen, laitz, Unzkofen, Bollt und Zielfingen die Dorffer Rulfingen und Sigmaringen das Dorff Ostrach, Lufftheim, Lumpach, Husen, Galckutin, Magenbuch, Lauppenwyler, Hilffkofen, Talheim, Buchow, den kelnhofen Geggingen Menningen, rast, regnoltzwyler, und die Vogtie über die Closter Heiligencruztal, über das Closter zu Habstal, über das Closter zu Walde,

und über Closter zu Hedingen, und den Hof zu Harthusen, das alles unser aigen ist, und darzu Veringen unser Burg und Statt, und Veringen das Dorff und die Mülinen, und die Zinnse zu Veringen dem Dorff und Bentzingen und Harthusen die Dörffer mit allen Rechten gewaltsamen und Zugehörden, als das unser Pfand ist von der Herschafft ze Oestreich, die vorgenannten Sigmaringen Burg und Stat, Dörffer, Wyler, Höfe, Vogtien über die Clöster die vorbenennt sind für ein fry ledig unbekümmert eigen gute mit Burckrecht, mit Stattrecht, mit Dörffern mit Dorfrecht, mit Lüten, mit guten, mit Vogtieen mit Vogtrechten, mit steuren, mit Zinnsen mit Diensten, mit Husern, mit Hoffreutinnen, mit Weittreutine mit schuren, mit Garten, mit gelten es sye korngüllt, oder andre güllte, mit Fellen, mit gerichten, mit Frefflinen, mit Vischenzen mit Acker, mit Wysen, mit Holtz, mit Vellde mit Wellden, mit Holltzmarken, mit rüttinen, mit Zwingen, mit pennen mit Wunne mit weide, mit Wasser, mit Wasserleutinen by Wasen by Zwye, mit stegen, mit wegen ob Erde, und unter erde, mit gewere, mit Ehafftinen, mit Gewonheit, und mit allen Nutzen, und geniessen, fundens und unfundens, besuchts und unbesuchts, kleins und Groß, nichtzit uffgenommen, und mit allen den Rechte, so yendert dortzu und doryn gehöret, von recht und von Gewonheit, und sonderlichen Veringen Burg und Stat, und die Dörffer, Wyler, Höfe, Lute, Gute, die dorzu gehörend ouch mit allen Nutzen rechten und gewonheiten, Sturen, Zinnsen, güllten Diensten, frefeln, fellen ouch nichts uffgenommen noch vergessen und In aller der Masse als das unser Pfande ist von der Herschafft ze Oestrich, als vorgeschriben stet. Also das er die vorgenannten Burg, und Stette, Lüte und Gute mit allen iren Zugehorungen, als vorgeschriben stet, solle innehaben und niessen in der Masse, und mit der Unterschidunge als hernach geschriben stet. des ersten, das er die vorgenannten Burg und Stette alle Lüte und Gute sin Lebtag soll Innhaben, niessen besetzen und entsetzen nach allem sinem liebsten Willen in der Masse als hernach geschriben stet, one unser unser Erben und Menglichs von unsern wegen Irrung und Hindernisse, one alle Arglist und one alle Geverde. Darumbe Er uns also bar gericht und bezallt hat, Sibentusent Guldin, zweyhundert Guldin und zwollff Guldin, alles guter und geber yttelich rinisch Gulden, alles gut von Golde und swär genug an rechten Gewichten, die wir in unnsern und unnsrer Herschafft nutz kert und bewendt haben, und ist ouch mit namen beredt und betedinget, wie ob der vorgenannt unser Öheim Graf Eberhart von Werdenberg, one elich Libserben von tode abgienge das Knaben waren, so sollen die vorgenannten Burg und stette, lüt und Gute, mit allen iren Zugehörungen als vorgeschriben stet gar und gentzlichen mit all iren Zugehörungen wider an uns obgenannten Eberharten Graven zu Wirtemberg, an unser Erben, an unser Nachkommen und an unser Herschafft zu Wirtemberg wider fallen und wider unnser eigen heissen, und sin, one mengklichs Irung und Hindernisse, und sol ouch den Niemand von des vorgenannten

unsers Öheims Graf Eberhard von Werdemberg wegen kein recht vordrung noch Anspruch nimmer dortzu gehon noch gehaben, mit deheinen sachen noch in dehein wyse, one alle Arglist, und one alle Geverde, und wie das der vorgenannte unnser Oheim Graf Eberhart von Werdenberg Tochtern gewunne, oder liesse er wie vil oder lutzel, der sol man ein beraten mit einem elichen Man mit tusent Guldin, die man Ir dortzu geben sol, und die anndern Töchtern er wie vil oder lutzel in Closter beraten, und so sol man denn jeglichen ire lebtag in das Closter machen drissig Guldin Gelts, doran sie ein benügen haben solln, dasselbe Libting so das ledig weret, wider an uns obgenannten Graf Eberhart von Wirtemberg und an unnsre erben vallen soll, wie aber das er elich libserben überkeme, das Knaben weren, so ist die vorgenannt teding und gemecht, alles ab, und soll dan der vorgenannte Graf Eberhart von Werdenberg, und die Knaben die er denne hat, und andre sine kinde die vorgenannten Burg und Stette mit Lüten, mit Guten und mit aller Zugehörungen, als vorgeschriben stet, für ein recht redlich pfandtlich Pfannde innehaben und niessen, besetzen und entsetzen nach allem iren liebsten Willen Alslang und bis uff die Zitt, das wir oder unnser Erben, umb sie oder umb ire Erben die vorgenannten Burg und Stette mit Luten, und guten, und mit aller Zugehörung, als vorgeschriben stet, wider erledigt und erlösten umb sibentusend Guldin, zweyhundert Guldin und zwölf Guldin, alles guter geber itteliger rinischer Guldin, guter an Gold und swer genug an rehte Gewichte, Derselben Losunge si und Iro Erben, uns und unsern Erben, denn in allen künfftigen Jaren gehorsam und gestatten sin sollen, eins jeglichen Jares uff Sant Gorigen tag oder aber in den nechsten vierzehen Tage darvor, oder aber in den nechsten viertzehent Tagen dornach ungeverlichen, und sollen den die vorgeschriben sibentusent Guldin, zweyhundert Guldin, und zwölf Guldin In antwurten und bezalen von Sigmaringen der Statt zwo myl wegs in iren sichern Wissenthafften, gewallt, do wir sie denne ungeverlich hin getweren und mögen antwurten und sollen sie uns und unsern Erben denne die vorgenenten Gute, vestinnen, Stette, Lüte und Gute alle und jeglichs besonders und disen Brieve wider ynanttwurten und yngeben one alle widerrede und one menglichs Irrunge und Hindernisse one alle Arglist, und one alle Geverde, und wenne wir also lösen wollen, das sollen wir In denne vor allwegen verkunden zwischen dem obrosten Tag und dem Wissensontag, der dornach aller schierest kombt, und dornach uff Sant Görigen Tag lösen, als vorgeschriben stet ungeverlichen, und mögen sie uns darumbe deheinest absagen, doch also das der vorgenannt unser Oheim Graf Eberhart von Wertemberg sin lebtag by den vorgenannten Guten beliben sol, also das wire noch unser Erben umbe In nit lösen sollen die wyle er lebet, alles one Arglist und one alle geverde. Wenn ouch ob die Herschafft von Oestrich Veringen Burg und Statt in der Mass, als vorgeschriben stet, umb uns oder umbe unsere Erben Kosten Inn der Zitte so sie der vorgenannt

unser Ohem von Werdemberg dennoht Inn hette, so sollen wir oder unser Erben Im oder sinen Erben andre also gute Gute, und die alsfil nutz und gullte ertragen mogen, als die vorgenanten Burg und Statt Berlngen mit Ir Zugeherung als vorgeschriben stet, oder In aber sovil Gellts geben, als sich denne nach Marckzal gepüret von allen Nutzen, die denne von allen vorgeschriebenen Güten gefallent, als darvor geschriben stet ungeverlichen von dem Gellte das uns denne von der vorgeschriben Losung gefielle und geben wurde, und sollen und mögen die vorgenannten Burg und Stat Veringen nit von In geben e si darnmbe uffgericht, und in Ir volle beschehe als vorgeschriben stet alles one alle Arglist und one alle Geverde, doch uns und unser Erben behalwen, wie ob der vorgenannt unser Ohem Graf Eberhard von Werdemberg one eliche Libserben abgienge, die knaben weren, Er hette sie gehabt und wir abgangen, oder hette deheinen gehebt das doch denne die vorgenanten Lüte und Gute, wider an uns unser Erben, und unsre Herschafft zu Wirttemberg fallen soll, als vorgeschriben stet, one alle Arglist und one alle Geverde. Wir Graf Eberhart von Wirtemberg behallten ouch uns und unnsern Erben, alle Lehen geistlich und weltlich, es syen Kirchen oder Edlerlüt Manlehen die von den vorgenannten Herschaften rürend, also das der vorgenant unnser Oheim Graf Eberhard von Werdemberg noch sin Erben nichtzit damit zu schaffen söllen haben In deheimenwege, noch in deheim wyse, ouch behallten wir uns den Wiltpann der zu den vorgenannten Herschafften gehört, also das der vorgenannt unser Ohem Graf Eberhart von Werdemberg und sine Erben alldiwyle sie den Innehabent, uns und unsern Erben damit wartten sollen, also das sie niemand dorynne sollen Jagen lassen, es sye denne mit unserm guten Willen, helssen und Verhengknusse, doch so mögen sie selber wol dorinnne jagen, alle die Wyle sie die vorgenannten Lüte und Gute innehaben, als vorgeschriben stet, one unsre und unser Ambtlüte und menglichs von unsern Wegen Irrung und Hindernusse, one alle Geverde. Es ist ouch mit Namen beredt, wie ob wir unser Land und Lüte angriffen wurden umb ein Hilffe mit Gellte, das soll uns und unsre Erben der egenannte unser Ohem Graf Eberhart von Werdemberg und sin Erben ouch gonnen und gestatten von den obgenannten Lüten und Guten, ein Hilffe mit Gellte ze nemen, als wir von andern unsern Lüten tuen unglilch, doch Inen unschedlich an Iren Sturen Zinnsen die in Voruff werden sollen ungeverlich. Es ist ouch mit Namen beredt, alle die Wyle sie die vorgenannten Lüte und Gute Innehabent, das sie die mit beschetzen noch bedrengen sollent über Ir gewonlich Sture Zinnse und Dienste ungeverlichen, ouch solle sie die Wallde und Holtz, die zu den vorgenamnt Lüten und Guten gehörent nit wüsten noch abhawen, denne so vil sie ir bedörffent ze zunnen, ze vrennen und ze zimmern ungeverlichen, Ouch ist mit Namen beredt und gedingt das Sigmaringen Burg, und Veringen Burg und Statt, unser und unsrer Erben offene Huser sollen sin gen aller menigklich Niemand uffgenommen zu

allen unsern Nöten, also das sie uns unsre Ambtlüte unsre Diener und die unsern ungeverlich daryn und daruff lassen sollen, alß dick uns des not Geschicht one alle geverde, wenne sie des von uns und unnsern gesworнen reten oder gesworнen Ambtlüten oder mit unsern offenn briefen ermanut werdent, doch uff unser Costen und schaden, also das sie der kost deheinen schaden haben sollen, und Jn ouch die vorgenannt vestinnen und Stette, von den unsern nit entwert sollen werden die Wyle sie es innhabent in der Masse als vorgeschriben stet, one alle Arglist und one alle Geverde, wie ouch der yendert lüte oder Gute von den vorgeschriben Herschafften versetzt, die mag vorgenannt unser Ohem oder sin Erben zu den vorgenannten Luten oder guten wol losen umb das Gellt, darumbe es denne versetzt wäre, Doch das sie uns und unser Erben des Valles und ouch der Losunge darumbe ouch gepunden und gehorsam sin sollen, doch umb das Gellt als sie es denne gelöst hetten ungeverlichen. Ouch sollen wir unsern egenannnten Oheim Grafen Eberharten von Werdemberg und sin Erben von den vorgenannten Luten und Guten getrulich hanthaben und versprechen zu den rechten, als ander die unnsern ungeverlichen. Was ouch der obgenannt unser Ohem Graf Eberhart von Werdemberg Ambtlüte, Burklüte, Turnlüte uff den vorgenannten Vestinen Sigmaringen Burg und Stat, und ze Veringen der Burg und Stat jetzo gesetzt hette, oder füro satzte, die sollent allewegen zu den heiligen swörn, uns unsern Erben und unsre Herrschafft zu Wirttemberg mit den vorgenannten Burgen Stetten Luten und guten gewertig und gehorsam ze sinde ob es zefalle keme, das unser vorgenannte Ohem Graf Eberhard von Werdenberg, one elichs libserben das Knaben weren, abgienge, und ouch von des offenn huff und alles das was, das davor geschriben stet, getrulich one alle Arglist und one alle Geverde, und des ze Urkunt, so geben wir dem vorgenannten unserm lieben Ohem Grafen Eberhart von Werdemberg, und sinen Erben disen Brief besigellten mit unserm eigen anhangenden Insigl, und haben dortzu gebeten, unser liebe getrewe Graf Rudolffen von Sulltz den eltern, Hr. Tegen von Hurnheim und Wernhern Nothafften, unsre Hofmeister, ritter, das ir jeglichen sin eigen Insigl zu dem unsern gehenkt hat an disen Briefe zu einem waren gezucknusse aller vorgeschriben sachen. Wire die vorgenannten Graf Rudolff von Sulltz der elter, Hr. Tegen von Hurnheym, und Werner Nothafft Ritter verichen offenlich mit disem Brieff, das wir by allen vorgeschriben sachen gewesen syen, und des alles zu einem waren Gezucknusse aller der vorgeschriben sache, hat unnser jeglicher sin eigen Insigl gehenkt an diese Brieve der geben ist ze Stutgarten an dem nehsten Donstag nach dem heiligen Ewichtag, do man zalt von Christs gepurt, druizehenhundert Jar, und dornach in dem nun und Nunzigsten Jare. (1399.)

Nr. 29.

(Abschrift in dem Fürstl. Archiv zu Donauöschingen, Fasc. II. Nr. 31. 1400.)

Bundesbrief mehrerer Herrn in Ober- oder Hoch-Rhätien, welche später (1424) den grauen Bund bildeten.

Ich Vlrich Brun frye her ze Ratsuns hans Hainrich vnd Vlrich Brun der Jung sin sun Albreht von Sagx von Mosogg frye her in Lugnitz vnd in der grub die gmaind in Lugnitz in der grub vnd och im Rinwald; vnd ander aid gnossen die ze disen ziten darzu gehörent Tunt kunt allermänglichen vnd veriehent des offenlich mit vrkund diss briefs, das wir nach zitiger guter vorbetrachtung durch frids vnd guts schirmes willen vns ewenklich verbunden hant vnd liplich ze got vnd ze den Hailgen mit gelerten wortten vnd mit vfferhabnen handen gesworen hant Mit allen vnsren vestinen, Lüten vnd telern, hie disent den bergen gelegen die och ze disen zitten darzu behafft sint, zu den edlen wolerbornen Graff Rudolffen vnd graff Huge gebrüdern baid von werdenberg vnd zu den Iren ainander ze helffent ze dem rechten vnd darzu schirmen vnd bygestendig sin nach vnser vermugent nach vnsers alten pundbrief lut vnd sag als wir iez ze mal zu ainander gesworen hand mit guter truwen an gevärd vnd ist berett vnd gedingtt wär ob wir obgenanten aidgnossen utzit ze schaffent gewunent oder stössig wurdent wenn das wär mit den obgenanten heren von werdenberg oder mit den Iren so söllent wir vns des rehten von Inen Lassen beniegen. An den stetten da sy gesessen sind, des selben sy sich von vns och söllent Lassen benügen an den stetten da wir gesessen sint, Me ist och berett wär ob wir ze baiden tailen mit ainander ze schaffent gewunnent es wär von stöss wegen die vns ze baider sit angienget, oder aber von vnsers vnd Iro Land nuz vnd ere darvmb wir zu ainander ze tage komen müstent oder sölteut So söllen wir ze baider sitt ainander tag schöpfen vnd verkünden gen Illantz vngevarlich vnd wenn wir ze baiden tailen mit briefen oder mit botten by dem aid so wir ainander geswórenn hand dahin komen vnuerzogenlichen wär och ob Iemend frömder utzit ze schaffent gewunn oder aber stössig wurd mit vnserm aidgenoss, es wär ainer oder mee, die oder den selben sölten wir dem frömden zem rehten stellen an den stetten da der vnser gesessen ist, wär aber ob der frömend sich des rehten nit wölt Lässen benügen von dem vnserm an den stetten da er gesessen ist So söllen wir dannahin vnserm aidgnoß beholffen sin vnd schirmen zem rehten vnd zem vnrehten. Es ist och me berett das Iegklich her vnd Armer vnd Richer die in vnsern Pund gehörent Iegklicher by sinen rehten sol

beliben Aber ist och mee berett wär ob wir obgedahte Vlrich Brun von Rutsuns hans Hainrich vnd Vlrich Brun der Jung vnd Albreht von sagr. frye ze den ziten vnd tage, so wir villicht von den obgenanten herren Graff Rudolffen vnd graff Hugen von werdenberg genant wurdent oder von den Jren nit im Land wärin, So sol ain vogt oder vnser statthalter der denn an sins heren stat ist nach dem so er von den obgenanten hren von werdenberg oder von den Jren gemanet würt zu Jnen mit sins heren lüten komen vnd ziehen vntz gen frödenberg, wir obgenanten heren vnd aidgnossen vlrich Brun fry hr ze Rutsuns hans hainrich vnd Virich Brun sin sun Albreht von Sagr. von Mosog frye herren in lugnitz vnd in der grub die gmaind Lugnitz in der grūb vnd im Rinwald hand vns selber vsgenomen die gotzhus Lüt ze Tysentis vnd alle ander aidgnossen zu denan wir vns vormals verbunden und gesworen hand vnd och alle waltstett vnd besunderlich so han ich obgedachter Albreht von Sagr. mir selber vsgenomen vnd vorbehalten den heren von Maylan die obgedachten heren von werdenberg graff Rudolff vnd graff Hug hand Jnen selb vsgenomen vnd vorbehalten ob das wär das sy des Jren das Jnen vormals entwert ist herwider umb gewunnet mit vnser obgenanten heren vnd aidgnossen hilff vnd Rat das selb sol aber der selben heren von werdenberg aigen sin vnd wär ob sich utzit an die selben ietzgenanten heren von werdenberg werffent wurd mit vnser aidgnossen rat vnd hilff das Jro besunder wölti sin es werent stett vestina lüt dörffer oder gotzhuser das sol och Jro aigen sin vnd das selb söllent wir obgenante heren von Rutsuns und von Sagr. vnd ander aidgnossen die darzu gehörent, den egenanten herren von werdenberg wol gunnen. Es ist och me gedinget wär ob wir obgenante herren vnd Aidgnossen mit der obgedachten herren von werdenberg hilff vnd Rāt utzit gewunnet vnd sy mit vns das weder Jro noch vnser vormals nit wär gesin, es wär lut oder gut lutzel oder vil wan das gelegen wär das selb söllent wir vnd och die obgenanten heren von werdenberg gemainlich innē haben besezen vnd entsetzen oder aber tailen nach vnser aller rät wie wir denn vberainkoment mit guten truwen an gevärd die obgenanten herren von werdenberg hand Jnen selber vsgenommen vnd vorbehalten den Rumischen kung wir hand och me berett, wär ob der vnsren ainer dēr vnder vns vorbenempte herren von Rutsuns von sagr. vnd Aidgnossen in Lugnitz in der grub vnd Jm Rinwalt gesessen wär der vorgenanten heren von werdenberg man erschlug oder wie es zu gieng das da Ain todschlag beschäch oder der JroAiner den vnsern erschlūg darvmb sol der pund so wir mit ainander gesworen hand nit abgan noch zertrennt vnd zerbrochen werden Es söllent aber alle drye tail gen Jllantz darvmb ze tagen kommen, die obgedahten heren von werdenberg von Rutsuns vnd von Sagr. oder die Jren und ander aidgnossen die denn darzu gut sint vnd die ze den selben ziten in den Pund gehörent vnd sol denn vnd der den selben dry taile Jegklicher tail ainen biderb man darzu geben vnd setzen die sy darzu gut dunkent vnd die selben drye mann die darzu gesetzt

werdent söllent zem ersten vmb den todschlag ain minn versuchen vnd mugent sy die sach mit der minn nit verrihten noch verstunen so söllent sy darvmb das bloß reht sprechen vnd da bye sol es och denn beliben. Es ist och berett wär ob sich das fugti das vnder den drye taile ain tail die ander zween oder den Ainen wurd manent So sol der selb tail der den andern tail manet den tall der denn gemanet würd befosten wär och ob die obgenanten heren von werdenberg vns eegedaht aidgenoß vns heren von Rutsuns von Sagx. vnd die vnsern die von Lugnitz die in der grub die vom Rinwalt oder ander Aidgnossen die denn ze mal darzu gehörent v'mei˜ wurdent manent vnd wir also von Inen gemant wurdent für flimss hinab dannahin so söllen wir in der obgedohten heren von werdenberg kostung sin vnd des ze vrkund vnd ganzer warheit han ich obgenanter Vlrich Brun frye hi ze Rutsuns hans vnd hainrich sin sun unsrem aignem Insigel für vns vnd für die vnsern offenlich an disen brief gehenkt vnd ich obgedachter vlrich Brun der Jung wan ich aigens Insigels nit noch han so han ich mich verbunnden vnder vns obgenanten heren vnd vatter Insigel Albreht von Sagx. von Mosogg frye hi in lugnitz vnd in der grub min Insigel für mich für die gmaind in Lugnitz in der grub vnd für die minen vom Rinwalt vnsers Lands Insigel für vnser gmaind Im Rinwald war stät vnd vnuerwadlet ze haltend alles das so von vns obgenanten heren vnd aidgnossen geschriben stat, der geben wart ze Caestris am nächsten Sampstag vor sant Martis tag des Jars do man zalt von Crists geburt Tusent vnd vierhundert Jar ꝛc.

Sigillum.	**Sigill.**	**Sigill.**	**Sigill.**	**Sigill.**
caret.	caret.	caret.	caret.	caret.

Nr. 30.

(Das Original ist in dem Archiv zu Konstanz.)

Graf Rudolf von Werdenberg wird Burger zu Lindau.

Am Freitag nach St. Lorenztag 1401.

Wir Grauf Rudolf von Werdenberg veriehin offenlich und Tun kund allermängelich mit diesen, offenbrief, das die Erbern Wisen Burgermeister und der Rathe gemeinlich der Statt zu Lindaw, uns zu Burger ufgenomen, und empfangen hant, mit den hoflüten, und güetern, zu Willer und zu Schaitegg, die nechsten künftigen fünf Jahr, die nach enander allerschierest koment, und dieselben fünf Jahr sullen wir Inen, zu stür geben, Jegliches Jahrs fünf und zwenzig guter Rinischer gulden, und

sullen wir Inen och mit denselben lüten, gewärtig sin, zu allen Ihren nöten, bi guten Trüwen, ane alle geferd, und sond ach si dieselben hoflüte Ir libe und Ir gute, und och uns was uns von derselben lüte und gute wegen angat, halten, und schuzen zu den Rechten alß ander Ir burger, nach Ir Statt zu Lindow recht und gewohnheit bi guten Trewen one alle geferd, Was wir aber was anderer sachen wegen ze schaffent habent, darinne sind Si uns nichtz gebunden und daß ze offen, und waren Urkund und späten sicherheit, geben wir Inen disen Brief darüber gevestnet und besiegelt mit Unsern aigen insigel, der geben ward an dem nächsten Frytag nach Sant Laurenz Tag do man zalt nach Cristus geburt vierzehenhundert Jahr, darnach in dem ersten Jar. —

Nr. 31.

(Abschrift aus dem fürstl. Archiv zu Donauöschingen. 1404.)

Der Ammann und die Landleute zu Appenzell nehmen den Grafen Rudolf von Werdenberg als ihren Verbündeten und Landsmann an.

Allen den dissen brieff ansehent oder hörent lesen kunden wir der landamman vnd gemain lantlüt ze appenzell mit disem gegenwurtigen brieff daz der edel wol erbern h; graff Rudolff von werdenberg zu vns vnd vnserm land ze appenzell gesworn hat in sölich mas vnd mit sogte geding alz hie nach geschriben stat dy wir vorgenant amman vnd gemain lantlüt ze appenzell vnd all die zu vns gehören sollent dem vorgenannt edlen heren graff Rudolffen beholffen vnd beraten sin waz in angat von sin selbs wegen vnd von vnser wegen alz fer wir mugt vngefärlich vnd ist och berett daz der vorgenannt edel h; h; graff Rudolff sol in allen vnser friden vnd vnfriden beliben och ist berett daz der vorgenant h; graff Rudolf vns och beholffen sin sol mit all den sinen waz vns an gat gen all mänlich doch vß gelasen wär daz wir krieg vnd stöß gewunent mit aim Römschen kung des got nut well so mag der edel her graff Rudolff des kriegs vnd des stos wol mussig sin vnd nut dar mit ze schaffen han daz wir in darvmb nut manen sond won er daz gantzlich in dem aid hat vß gelasen ze glicher wis hat er och den ober tail in Curwalthen vß gelasen alz ain Römschen kung och ist berett daz wir vorgenant amman vnd gemain lantlüt ze appenzell sollent dem forgenanten edlen heren Graff Rudolffen beholffen vnd beraten sin sond gen laud vnd lüten vnd burgen vnd stetten wor zu er Recht hat er hab sy ietz

in als er gewun noch vnd fond och burg vnd stett die er ietz in hat als iemer gewint vnser offen hüser sin sond gen aller männlich gen wem wir es bedürffent doch vß gelasen alz vor ist beschaiden och ist beschalden daz der edel hr graff Rudolff hat zu vns vnd vnserm land gesworn in aller mas als wir gesworn hant vnser lieben lantlüten ze swiz daz die selben vnser lantlüt ze swiz gewalt hant vmb den aid gen im alz gen vns vnd daz wir daz wär vnd stät wend halten alz hie geschriben stat so hant wir vnser gemain Insigel des landes ze appenzell gehenket an disen brieff do der brieff geben ward ze appenzell in dem iar do man zalt von gottes geburt fierzehen hundert iar vnd darnach in dem fierden iar an sant simoni et iude tag R.

Sigillum. caret. Ist zerbrochen, der Pergamentstreif und einige unkenntliche Stücke vom Sigill an demselben sind noch vorhanden.

Nr. 32.

(Aus dem Copienbuch des Klosters Langenau.)

Graf Heinrich v. Montfort mit seinen Söhnen Rudolf und Wilhelm übergibt dem Paulinerorden das Kloster Langenau mit den vom Kloster Schaffhausen erkauften Gütern. 24. April 1405.

In dem Namen Gottes der ungetailten Dryvaltikait, der alle Ding geschaffen hat, und durch In alliu gutti Ding und Werck volbracht söllen werden. Amen; und darumm haben wir Grauff Hainrich von Montfort Her zu Tettnang, und Wir Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort gebrueder sin elich sun, haben gar betrachtenlich und mit wolbedachten Sinnen und mut und by gesundem lib, und nach unser besten Frund und ander erbar lutten Rat und Wisung mit gutter zitiger vorbetrachtung ainhelleklich und lutterlich durch Gottes willen, und durch Merung göttlichs Dinst willen, durch aller unsrer Vordern und nachseln hails willen und ouch geben fry ledenklich und loß mit krafft und Urkund diß Brieffs und als ouch das yezo und hernach wol und billich krafft und Macht hat und haben sol vor allen Luten, und gerichten gaistlichen und weltlichen unser Gotzhus zu Langnow, das gewicht ist in unser lieben Frowen er und darzu die Pfarrkirchen zu Hiltischwiler, da Sant Arnold gnädig ist, die baydi stuck in Costentzer Bistum gelegen den erbern gaistlichen Heren Provinzial und Brüdern Sant Pauls des ersten Ainsidels Sant Augustins Ordens, und haben ouch in das ietz genant Gotzhus zu Langnow und die

Pfarrkirchen zu Hiltischwiler alle Ding gegeben mit Luten, und mit güttern, mit ackern und mit wisen mit Holtz und mit Feld, mit Sewen, mit Wygern, mit Vischentzen, mit Zinnsen, Diensten, mit Fällen, mit Geläffen, besuchtz und unbesuchtz, benempten und unbenempten, ob erd, und under Erd, oder wie das dem alles genant oder gehaissen ist, gar nützet ussgenommen mit aller Zugehörd und ouch für ledig und für loss und für unbekumbert, Es syg funden oder unfunden da yetzo darzu gehört, oder hernach gehören wird, also das der vorgenant Provinzial, und die Brüder Sant Pauls des ersten Ainsidlers Sant Augustins orden Nun hinnach eweclich und geruwenklich, und ouch Immer mer das obgenannt Gotzhus ze Langnow mit aller Zugehörd Innhaben, buwen und niessen söllen mit besetzen entsetzen wie Inn des nutz und notdurftig ist, und als ir Orden gefrygt und bestätgot ist, und sond allwegen in dem vorgenanten Gotzhus zu Langnow haben und das versorgen und versehen mit fünff Priestern, die da singent und lesent und Gotzdienst tugend und volbraucht werd was billich ist, und ouch nach irs Ordens recht und gewonhait. Wir Grauff Hainrich von Montfort Her zu Tettnang, und Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort gebrüder, und unser Erben und Nachkommen noch Niemen von unser wegen sond den vorgenanten orden und gaistlichen Heren ze dem obgeschribenen Gotzhus zu Langnow und ouch alle die gütter die dartzu gehörent, weder summen noch Irren sond wann das sy Ine beholffen sond sin darzu die Güter zu besetzen und entsetzen nach iro Nutz und Notdurfft und ouch lut und gut ze schirment. Wir Grauff Hainrich von Montfort, Her zu Tettnang, und Grauff Rudolff und Grauff Wilhelm von Montfort Gebrüder sin elich sun, und unser Erben, und wer die Herschafft Tettnang Inne hat wellent das der vorgenannt Orden und gaistlichen Heren die denn zu mal zu langnow sitzent kain andern schirm an sich nit nement weder gaistlichen noch weltlichen wider uns und wer die Herschaft Tettnang Inne hat, und sond ouch wir Grauff Hainrich von Montfort, Her zu Tettnang, und wir Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort gebrüder, sin elich sun und unser Erben, und wer die Herschaft Tettnang Inne hat des Gotzhuß ze langnow lut und gut, und ouch der gaistlichen die da sind rechter Schirmer sin und Vogt, und Her. Also das billig ist doch mit der Beschaidenhait, das wir obbeschribener Grauff Hainrich von Montfort Her zu Tettnang und Grauff Rudolff und Grauff Wilhelm gebrüder und unser Erben von den Gotzhus luten zu Langnow unser Vogtstür nemen sond, als es von alter herkommen ist. Wir Grauff Hainrich von Montfort, Herr zu Tettnang und Grauff Rudolff und Grauff Wilhelm von Montfort Gebrüder, sin elich sun, und unser Erben und Nachkommen und wer die Herschafft Tettnang Inne hat Sond och wider dieß Gotzgab nit tun noch schaffen getaun werden mit gericht, noch an gericht gaistlichen noch weltlichen, noch sust mit dekainen andren sachen, stucken noch artikeln ungeverlich wenn das die stett und gantz vest sol beliben ewenk-

lich, so hand sü uns und unsern Erben der obgenannt Orden und gaistlichen Heren zu langnow söllich Fruntschafft und gnad getan Sid wir und unser Erben Inen diß gotzgaub hand geben, das sü unser und unser Erben und Nachkommen Jaurzeit wöllent begaun zu ainem maul eweclich In der ersten Wochen In dem Advent mit Vigilien und mit ain gesungen Meß von den selen nach irem besten Vermögen und nach Ires Ordens gewonhait, Und des alles ze warem und offem Urkund und stätter ewiger sicherhait So haben wir obgeschribener Grauff Hainrich von Montfort, und Her zu Tettnang und Grauff Rudolff und Grauff Wilhelm von Montfort sin elich sun für uns und unser Erben, unser yeglichen sin aigen Insigel offenlich gehenkt hat an disen Brieff Der geben ist an Sant Marcus Aubent des hailigen Evangelisten, do man zalt von Cristi gepurt Tusent vierhundert und fünff Jaur (1405).

Nr. 33.

(Anno 1408 an St. Stephanstag zu Bregenz.)

Die Grafen Hugo und Wilhelm, Vettern, von Montfort, Herren zu Bregenz etc. ertheilen der Stadt Bregenz mehrere Freiheiten.

(Aus dem Archiv der Stadt Bregenz.)

Wir Grauf Hauge, und Wir Grauf Wilhelm, Gevettern von Montfort, und Herrn zu Bregenz bekhennen und verjehen mit dem Briefe für uns und unsere Erben, daß wir bedacht und angesehen haben die große Frombkeit und Mannlichheit, die unser lieben Burger ze Bregenz gemainlich getan haben, und unser Statt Bregenz behebt haben vor den Appenzellern, iren Aidgenossen und Helfern, die si besetzen hetten mit Gezüge, und darumb, daß si so groß Mue und Arbeit gehabt haben, und großen Schaden genommen, und alß gar frumblich und mannlich gehebt habend, haben wir baide mit Gunst und Willen des Grafen Haugs von Montfort, unsers genannten Grafen Wilhelms Bruder, der von unser Gr. Wilhelms Theille der Statt, und des Gerichts ze Bregenz ze disen Ziten sein Pfandt ist, die obgenannten Burger in der Statt Bregenz gemainlich begnadet, also das si in den nechsten fünf Jaren, die nach datum diß Briefs nacheinander kommend, uns noch unsern Erben, noch Niemand anders von unnser wegen dehein Stur nit geben, und dieselben fünf Jar aus steuerfrei sein sollend, und wenn dieselben auskommend, so sollend si darnach aber die nechsten fünf Jar nacheinander uns, noch unsern Erben, noch Niemand an-

ders von unsern wegen nit mer geben, den järlich hundert Pfund Heller, und wenn also die zehn Jar auskommend, so sol es dann ston, als vor, als unser Vater und wir si dann ingehabt haben, und herbracht von der Freiung, die wir In da geben mit dem Brief. Und also haben wir Baide für uns, und unser Erben den obgenannten unsern Burgern ze Bregenz gemainlich versprochen und verhaißen bei unsern Truwen. Inen alle obgeschribene Sach war und stät ze halten, one all Geverde und Arglist, Wir Grauf Haug, des egenannten Gr. Wilhelms Bruder verjehen, daß alle vorgeschribene Ding mit unsern Gunst und Willen geschehen sind, und das alles auch war, und stät halten und han wellen, bey unsern guten Truwen, one Geverde und Arglist, Und das alles zue offenem und waren Urkund, und stäter, unwandelbarer Sicherhait, so haben wir obbeschriben Herrn alle drei unnser Insigel gehenkt an den Brief; darzue haben wir obgenannter Gr. Haug, und Gr. Wilhelm, Gevettern gebetten, die vesten und frommen unser lieb Dienern Tölzern von Schellenberg und Wolffen von Kallenberg, das die ir Insigel zu ainer Zeugknuß und Vestung aller obgeschribener Sachen auch offenlich gehenkt hand an disen Brief, doch Inen und Iren Erben one Schaden, der geben ist zu Bregenz an Sant Stephanstag in den Weihnächten nach Christi Gepurt vierzehnhundert Jar, darnach in dem Neunten Jar.

Anmerkung. Nachdem das Jahr damals gewöhnlich mit dem Kirchenjahre gleichlaufend, mit dem ersten Adventssonntag anfieng, so besagt obiges Datum: 26. Dezember 1408.

Nr. 34.

(Copia Copiæ: Aus dem Buche: Allerlei Schriften. pag. 233b.)

Uebereinkunft der beiden Brüder Grafen Rudolf und Wilhelm über die Erbschaft ihres Vaters, vom Jahre 1408.

Wir Graff Rudolph von Montfort verjechen und bekhennen offentlich mit dem Brieff für uns und unser Erben, und thuen khuendt allermenniglich. Als wier, und unser lieber Brueder Graff Wilhalm von Montfort-Tettnang und andern Guet die in dem Khauffbrieff stuend, und begriffen sind, mit Leuth und mit Gueth, und mit aller zugehördt, überal gar nichts außgenomen umb unsern lieben Herren und Vattern Graffen Halmrichen von Montfort seeligen Gedächtnuß erkhaufft haben, deßelben Khauffbrieffs laut und sag, den wier darumb haben, und auch andern Gueth

mit Namen Rotenvels mit aller Zuegehördt, und die Pfandtschafft Werdenberg, auch mit aller Zuegehördt, und auch die Pfandtschafft zue der Schär, auch mit aller Zuegehördt vormahlen auff Landtgericht derselb unser Vatter und Herr Graff Hainrich von Montfort seelig, Uns und Unserm Brueder Graff Wilhelm von Montfort auff Landtgericht auch auffgeben handt, nach derselben Landtgerichts Brieffs laut und sage, die wier auch darumb haben. Da bekhennen wier obgenannt Graff Rudolff von Montfort für uns und unsere Erben mit dem Brieff, daß wier und derselb unser Brueder Graff Wilhelm von Montfort nach unser gemainer Freundt Rath, und ander Biderleuth Rath, deß mitainander freundtlich lieblich, und gar Tugentlich in ein= und überain khomen sein, mit solchen gedingen, und stuckhen und Artickheln, alß hienach an disem Brieff geschriben und schriben und beschaiden ist, dem ist also. Item deß erstern daß wier vorgenanter Graff Rudolff von Montfort und unsere Erben bestehen und bleiben sollen bei der Pfandtschafft zue der Schär, und deß Diengews mit aller der Zuegehördt, und soll auch obgenant unser Brueder Graff Wilhelm von Montfort uns die Schär und daß Diengews ledigen und lösen von Hainrich von Reischach umb die vier und zwantzig hundert Reinisch Guldin, oder den Zinß, die zwey hundert Guldin davon richten, und soll auch alliu hewer daß Leibding der drey und funffzig Pfundt haller auch richten, und soll auch der obgenant unser lieber Brueder Graff Wilhelm von Montfort und seine Erben bestahn und bleiben bey der Herrschafft zue Tettnang und bey den andern Guettern, die dann in dem Khauffbrieff stahnd und begriffen seind, und bestahn und bleiben soll bey dem Guet zue Rotenvels, auch mit aller Zuegehördt, und auch bestahn und bleiben soll bey der Pfandtschafft zue Werdenberg, auch mit aller Zuegehördt. Und soll auch derselb unser Brueder Gr. Wilhelm von Montfort all seine Erben, uns und unsern Erben von allen schulden entledigen und lösen, die wier und unsere Erben Bruder Graff Wilhelmen mit unserm lieben Herrn und Vatter Graff Hainrich v. Montfort seelig gemainlich schuldig seyen. Und darumb daß wier Graff Ruedolff v. Montfort der sach desto sicherer und habender seyen, daß wier also von den schulden gezogen und gelößt werden, als vorbeschaiden ist. So handt uns, unser Brueder Graff Wilhelm mit gueter Vorbetrachtung eingesetzt und versetzt, und unß deß versichert, und vertröst mit allem seinem Guete, daß Er je hatt, nichts außgenomen, Also und mit der Beschaidenheit, ob daß wer, daß wier von dheinen Schuldt, von deren Er uns ledigen und lösen soll, zue schaden khomen, daß wier den daßelbig guet wol darumb angreifen mögen, mit zu versetzen, und mit zue verkhauffen, oder selb zue unser Handen zue ziehen, Als lang, als vil, und als gnueg, biß wier damit gar und gentzlich gelöst worden seind, ohne unsern schaden, und davon ihn nit schirmen soll, khainerley Handt sach vor der Gaystlich noch Weltlich in kheinen Weg. Auch soll

unser Brueder Graff Wilhelm von Montfort von den Güetiern die Ihm also worden feind, davon nutz ohnwerden, noch versetzen, noch verkhauffen ohne unsern Guenst, willen und Wissen. Es wer dan, ob es darüber beschäch, daß es denn allwent an die schulden khomme, von der Er uns lösen soll, und anders nit; doch außgenommen, daß Er sein Ehlich Weib Küngoten wol beweisen mag, und haben auch wier Graff Rudolff von Montfort gelobt mit unser treuw in Aidts weiß, all vorgeschriben sachen zue halten, und zue laisten, ohne gefährde. Und daß zue wahrem, offen Urkhundt, und stehter, vester sicherhait, haben wier Graff Rudolff von Montfort unser Insigel offentlich gehenckht an disen Brieff. Darzue haben wier ernstlich gebetten die Wolgebohrnen Herrn unsere lieben Vettern Graff Haugen von Montfort, Herrn zue Bregentz, und Graff Wilhalm von Montfort auch Herrn zue Bregentz, daß die Ihr Insigel zue ainer Gezeuknuß auch offentlich gehenkht hand an disen Brieff, doch ihn und Ihren Erben gentzlich und gar unschädlich. Geben an dem nechsten Donnerstag nach St. Gallen tag, da man zalt von Gottes Geburt vierzehenhundert Jahr, und darnach in dem achten Jahr (Oktbr. 1408).

Nr. 35.

(Aus dem Archiv der Stadt Bregenz. 1409, am Freitag vor dem Palmtag zu Pfannenberg.)

Graf Hugo von Montfort und sein Sohn Ulrich ertheilen der Stadt Bregenz mehrere Freiheiten, welche ihr schon früher (26. Dez. 1408, Nr. 33) Gr. Wilhelm v. Montfort zu Bregenz ertheilt hatte; daher hier auch nur der Anfang der Urkunde und der Schluß, wegen den Zeugen, folgen.

Wir Grauf Haug, und wir Grauf Ulrich, sin Sune, baid von Montfort, und Herrn zu Bregenz bekennen und verjehen mit dem Brief für uns, und unsre Erben, daß wir mit wolbedachtem Muth, und zu den Ziten, da wir es wol getun möchten, angesehen und bedacht haben die große Trewe, und manigfaltig Dienst, die unsre Vordern und uns beschehen sind, von unsern Burgern ze Bregenz, und sunder als ein böser Lauff aufgestanden was, von den Appenzellern, iren Helffern und Aidgenossen, ir aigen Herrn zu vertriben, und biderlüt drucken und dringen von dem Irem,

wider Recht, und als si dieselbe unser Statt auch besessen hetten, und unterstanden sie zu gewinnen, und sie zu zwingen, auch die Iren zu werden, darwider sie sich aber mannlich und weislich zaigtent, und auch behuebent, und Inen nit hulden, noch schweren wolten, wie wol das was, das sie mit mangerlei gezeug hertiglichen nöthent, und arbeitend bei Tag, und bei Nacht, als das wol wißent ist, da doch sollich sach von In ze loben, und zu reumen ist, darumb daß ander Lüt dester lieber recht thuend, wenn doch das Recht ein langwierige Sach ist, und Glück und sold darumb den Leuten nachfolgend ist, als wir nun dieselbe unser Statt Bregenz geteilt haben mit unsern Vettern Gr. Wilhelm von Montfort, auch Herrn zu Bregenz, nach Laut derselben Tailbriefen, die wir ainanden darumb gegeben haben, haben wir denselben unsern Burgern und Burgerinen, die uns ze Tail worden sind, oder noch in künftigen Zeiten unsere Burger, oder Burgerine wurdent, die Gnad getan, und thun In auch die wissentliche mit dem Brief u. s. w.

(Hier folgen die Freiheiten, die bei Nr. 33. angegeben sind; hierauf folgt der Schluß.)

Und das zu waren und offem Urkund, und stetter, vester Sicherheit aller obgeschribener Sach, Stuck und Artikel, haben wir obgenannte Gr. Haugen, und Grauf Ulrich für uns, und all unser Erben unser Insigel gehangen an disen Brieff, alles das war und stätt zu halten das obgeschriben stat, und haben auch darzu vliessiglich gebetten den Edlen Herrn Ortholfen von Pernegg, unsern Pfleger zu Pekhach, und die vesten und frommen Peter Gradnern, Ritter, unsern Pfleger zu Krembs, Wilhelm Darnnerstraffer, unsern Burggrafen zu Kranachberg, Marquarten Biberacher, unsern Pfleger zu Himmelberg, Diepolten Kellermeister, unsern Pfleger zu Fürstenfeld, Hertlin Reuter, unsern Burggrafen zu Vestenburg, Ulrichen Dunerstorff, unsern Burggrafen zu dem Kaisersberg, und Sigmunden von Marer, unsern Burggrafen zu Bonsberg, das die all von unserer vleißigen Bett wegen zu ainem waren Gezeugknuß aller obbeschribener Sachen ire Insigel an den Brieff gehangen habent zu den unsern, doch In und all Iren Erben on Schaden. Der Brieff ist geben ze Pfannberg an dem nächsten Freitag vor dem Palmtag, nach Christi Gepurt, vierzehent hundert, und darnach in dem neunten Jar (1409).

Nr. 36.

(Abschrift von Sigmaringen im Jahr 1409.)

Graf Eberhard von Würtemberg verpfändet an Graf Eberhard von Werdenberg die Dörfer Enßlingen und Billafingen.

Wir Eberhart grauf zu Wirtemberg vergiehen offenlich vnd tun kunt aller menglich mit disem brief für vns vnd all vnser erben: Als wir dem wolgebornen vnserm lieben Ohein Grauf Eberharten von Werdemberg vnd sinen erben zu rehtem redlichem vnd pfantlichem pfand versetzt und verpfendet haben vnsre dörffer Enslingen vnd Bylasingen vmb zwai tusent pfund häller alles guter gälter vnd genemer häller der münß vnd werung die denn ze Riedlingen ze Sigmaringen oder ze Mengen geng gäb vnd genem wären. Vnd wenn wir also lösen wölten nach solicher brief sag so wir vns denn baider syt vmb Sigmaringen vnd Veringen gen ainand verschriben vnd des brief gegen ainand haben vnd ob wir denn nit ytalig häller gehaben mohten so sullen vnd mugen wir sy bezalen mit gold oder silber als denn geng vnd gäb da fur ist in den vorgenanten dryn steten an all geuerde. Vnd haben im die vorgenanten vnsre dorffer versetzt mit luten mit guten vnd mit aller zugehörung mit vogtyen mit gerihten mit häll gult mit korngult mit sturen mit zinsen mit vngelten mit hunergelt mit genusgelt mit fräueln mit fällen mit houptrehten mit aggern mit wisen mit holz mit feld mit wasser mit waid besucht vnd vnbesucht benempt vnd vnbenempt vnd mit aller gewaltsann vnd allem dem das von reht oder von gewonhait darzu vnd darin gehört nihtzit vssgenomen noch vergessen denn allein der verlihung des kirchensatz ze Enslingen den wir vns vnd vnsern erben behalten. Vnd sol also der vorgenant vnser ohein grauf Eberhart von Werdemberg vnd sin erben die vorgenanten dörffer Enslingen vnd Bilasingen mit luten vnd mit guten vnd mit aller zugehörung als vorgeschriben stant mi füro ine inn haben niessen besetzen vnd entsetzen nach allen irem liebsten willen vnd als ander ir aigentlich gut vnd in aller der wise vnd maß. Als oo Sigmaringen, burg vnd stat vnd veringen die stat mit luten vnd mit guten vnd mit all zugehörung vor von vns inn hant: Vnd ouch also das er oder sin erben vns oder vnsern erben der fall vnd losung statt tun vnd gehorsam sin sollen nach lut sag vnd vsswisung. sölicher brief so wir baider syt vor von Sigmaringen vnd veringen gegen ainand verschriben vnd des brief gegen ainand haben alles an all arglist

vnd an all geuerde. Vnd des alles zu warem vrkund so geben wir vorgenanter Eberhart grauf zu Wirtemberg fur vns vnd vnser erben dem egenanten grauf Eberharten von Werdemberg vnd iinen erben disen brief versigelt mit vnsern aignen anhaugenden insigel. Der geben ist zu Stutggarten an fritag vor dem hailigen pfingstag do man zalt von Cristz geburt viertzehenhundert jar vnd darnach in den nunden jare ꝛc. ꝛc.

L. S.

Nr. 37.

(Abschrift. 1412, am Mittwoch vor St. Konradstag, dd. Konstanz.)

Gr. Rudolf v. Montfort, als kaiserl. Landvogt in Schwaben, stiftet einen Vergleich zwischen den Grafen Wilhelm und Jörg von Werdenberg und der Stadt Bregenz.

(Das Original ist in dem Stadtarchiv zu Konstanz. Das Sigill fehlt.)

Wir Graf Rudolf von Montfort an der Zit des hailigen Römischen Richs Lantvogt in Swaben, bekennen offenlich und tingen kunnt allermeniglich mit dem Brieve, als von der Zerrung, Stözz, Zwangung und Mißhellung wegen, So da gewesen ist zwischen den edlen Wilhelm und Jergen von und Gebrüder uff ainem tail, und den ersamen wisen und fürsichtigen, dem Burgermaister, dem Rate und den Burgern gemainlich der Stat ze Costentz uf dem andern tail, das Sy da derselben Stözz und Mißhellung wie sich die zwischen baiden tailen bis uf disen hütigen Tag des dirr Brief geben ist, erhebt und ufgeloffen sind uf uns obgenannten Graf Rudolf v. Montfort kommen und gegangen sind und hand dieselben vorgenannten Wilhalm und Jerg von zu uns zu schidluten gesetzt den wolerborn unsern lieben Bruder Gr. Wilhelm von Montfort Herrn ze Tetnang und den vesten Walthern von Kungsegg, so hand die egenannten wisen Burgermaister, Räte Burger der Stat ze Costentz zu uns ze schidlüten gesetzt die vesten Tölzern von Schellenberg, und Conraten von Wolffurt von Ueberlingen und also nach baider tail Fürlegung, klag red und widerred, so wir und die schidlüt gar anfenlich verhört haben, So hand sy die baid tail von uns bet wegen, uns und den schidlüten der stich zu den minnen getröwol also was wir darus tügin, und sprechin, das sy daby bi guten truwen bliben wellen, und

ouch sullen ane alle geverde und arge list. Und do die baid Tail uns der sach also zen minnen getrawoten, do beriten wir sy, das si uns vergunsten und der schidlüten etwen mer zu uns ze nemmen das täten ouch die baid tail, und also namen wir zu uns Hansen Zürchen von Ravenspurg, und Rudolffen Schlaich von Lindo, und also als wir alle denn die sachen aigenlich verhört habin von baiden siten So haben wir uns darumb ainhellekiich bedaucht und erkennt mit söllichen Dingen, stücken und artikeln als hienach an dißem Brief geschriben und beschaiden ist, dem ist, also des Ersten so erkennen wir uns, und sprechen och darumb mit dem Brieve, das die vorgeschriben Wilhalm und Jerg von und der Burgermaister, Räte und Burger der Stat ze Costentz ainander gut Frund sin sullen und ainander Frund zu Frunden gewinnen sullen ane alle Geverde, und was sich zwischen baiden tailen und den Iren, untz uf disen hütigen tag als dere brief geben ist, uferstanden und ufgeloffen ist, wie sich das fügt hergewachsen und kommen ist ungevarlich, daumb sond si gar und gäntzlich luterlich und aller ding verricht und geschlicht sin, und was sich zwischen Inen baiden tailen erhebt hat bis uf dato diß briefs, Sy ze baiden syten gen ainander nit me offen, melden noch Rechen sond weder mit Red, Worten, noch Werhken haimlich noch offenlich noch das schaffen, getan werden in dehein wys an alle geverd, und fürbas me habin wir uns erkennet und sprechen och darumb mit dem Brieve von ainer Frowen wegen, die dero von Costentz Burgeri ist, und ettlichen Burgern von Costentz als derselben Frowen und denselben Burgern, die von uns etwas entwert und genommen hand, das da Sie von uns dafür denselben vorgenannten dem Burgermaister, Räten und Burgern richten und geben sond, on alles verziechen und widerred ains und zwaintzig Pfunt Haller hiezwischen dato diß Briefs und unser lieben Frowentag zer liechtmiß dem nächsten darnach und dasselb gelt sond sy denn under die Lut selber zertailen, nach dem und si dunket das jeglichem zugehöre. Und denn fürbas me als dieselben von und dem Ruthen an der Zit dem Burgermaister ze Costentz entwert und genommen hand vier und zwaintzig tusent Schindlen als derselb Ruth spricht, und dawider die von uns aber sprechen, das es nit me gewesen si, denn sechtzehn tusent schindlen. Da haben wir uns ouch umb erkent und sprechin och darumb mit dem Brief, das die von und demselben dem Ruthen, dem Burgermaister ob er si nit gerüten noch enbern well ander achtzehn tusent schindlen weren und geben sond, oder so vil Geltz dafür, als achtzehentusend schindlen wert sigen ungefarlich und ouch in derselben Zit, als obgeschriben stant. Und das alles ze warem und offem Urkunt und gantzer vester unwandelbarer sicherhait willen, So haben wir obgenannter Graf Rudolf von Rudolf ernstlich gebeten den vorgenannten unsern lieben Bruder Graf Wilhalm von Montfort, das er sin aigen Insigel zur Vestung und Warhait aller obgeschribener sachen offenlich an disen Brief gehendt hat, wann wir vorgeschriben Gr. Rudolf von Montfort unser Insigel uf die Zit nit

by uns gehebt hand, das och wir Gr. Wilhalm von Montfort bekennen das, wir das getan haben, doch uns und unser Erben une schaden. Geben ze Costentz an dem nächsten Mitwoch vor sant Conratz tag des hailigen Bischofs, do man zalt von Gotz geburt vierzehnhunder Jar, und darnach in dem zwölfften Jar.

Nr. 38.

(Anno 1415, den 6. September zu Bregenz)

Die Grafen Hugo und Wilhelm, Vettern (Onkel und Neffe) von Montfort, Herren zu Bregenz, errichten unter sich einen Burgfrieden, sich erstreckend auf die Burg und Stadt Bregenz und einige weitere, ihnen gehörige Schlösser.

(Aus dem Archiv der Stadt Bregenz.)

Wir Grauf Haug, und wir Grauf Wilhelm, Gevettern von Montfort und Herrn ze Bregenz bekennen, und verjehen offenlichen für uns, und unsere Erben, mit dem Brief, und thun khundt allermenniglich, daß wir von angeborner Sipp- und Freundschaft wegen darzu geneig sind, damit wir unser Lieb Leut und Guet desto baß im Frieden und in sun setzen, und mit einander bleiben und bestan mügen, Darumb so haben wir Grauf Haug und wir Grauf Wilhelm, Gevettern von Montfort und Herrn zu Bregenz einhellig und mit veraintem freien Willen, und mit wolbedachtem Sinn und Muth, mit Rat und Hulf unsrer guten Freundt, Diener, und ander wisen Lüt, die dabei gewesen seind, und auch um das daß wir bei unsern Herrschaften, Leuten und Güter in Fried, und Freundtschafft und ganzer Liebe desto füro, und dester bas bestehen und bleiben mugen, mit ainander ain getrewer, ungeverlicher Burgkfried aufgenommen und gemacht, nemen und machen auch wissentlich mit Krafft und Urkhund diz Briefs mit unsern Schloßen Bregenz, die Burgk, und Bregenz der Statt, mit der Veste Hohenegg, mit der Veste Thalerdorff (Thaldorf) und mit allen unsern Leuten und Güter, und die darzue und darein gehören, oder sond von Gewonhait und von Recht, und mit allen unsern Leuten und Guettern, die uns von unnsern Vättern sel. Gedächtnuß ze Erben worden sind, nichts außgenommen den unns Gr. Hugen von Montfort, und unser Erben die Veste Neuburgk, mit ir Zugehörd, in Churwalz gelegen, wenn das unnser Pfandt ist, von unnserer guedigen Herrschafft von Oesterreich ꝛc. Mit den Gedingen und Stucken als hernach an disem Brieff geschriben und beschaiden ist; also deß ersten, daß wir obbenanten Herrn baid mit ainander leiplich zu Gott, und zu den Hailligen, gelert Aidt geschworen

haben, mit auffgebottenen Fingern, daß wir, und unser Erben unverschaidenlich denselben Burgkfrieden mit den obbenannten Schloßen, Leuten und Gueteren von nun an dem nechsten unser lieben Frawentag zu der Liechtmeß, der schirist kumb, nach datum des Briefs, acht Jar, die nechsten nach ainander mit allen Punkten und Artikuln war und stett habind, halten sollen und welln, und soll auch der Burgkfried die acht Jar also voll aus von uns, und unsern Erben wern, beliben, und bestan on Fund, aufzug, on all Geverde und Arglist, Und also haben wir vorgenannt Herrn baid, für uns und unser Erben mit Namen ausgeredt, beredt und bedingt in disen Burgkfried, daß wir die acht Jare, mit den obgedachten Schloßen, Leuten und Guetern, als vor beschaiden ist, wider ainander nit sein sond, weder haimblich noch offenlich, mit Räthen noch Gethätten in kain Weg, bei den Aiden, so wir leiplich zu Gott und zu den Hailligen geschworen haben, on Geverde. Wer aber, daß unser dehainer, welcher Thail das were, jemand aus der Veste und Burgk ze Bregenz, oder auß der Statt ze Bregenz bekriegen oder angriffen wellt, der soll den andern an seinem Thail unschedlich sein, und ouch schaffen, daß das auch verbriefft und vertrost werde, daß der Burgkfried von dem oder denselben auch gehalten werdt, in aller der Weiß und Maß, alls wir in gegen ainander halten sollen, auch bei den Aiden, so wir darumb geschworen haben, one alle Geverde. Wer ouch ob unser dhainer seinen Theil der Burgk ze Bregenz und der Statt ze Bregenz, oder ander sin Vestinnen, Leut und Guet jeman empfehlen wellt, daß er nit dahaim wellt, oder möcht sein, daß doch jewederer Thail wol Macht hat ze thun, der soll doch aber schaffen, daß derselb oder dieselben den Burgkfried auch haltind, und den schweren ze glicher Wis, und in aller der Maß, als wir es gegen ainander thundt und gethan haben, und sollen auch gegen dein, oder gen denselben den Burgkfried ouch trewlich halten, recht gleich, als wir In mit ainander haltind, on Arglist, bei den Aiden, so wir geschworen haben, one all Geverde. Wer ouch unter uns obgenannten Graufen von Montfort, oder unnsern Erben jemand seinen Thail der Veste und Burgk ze Bregenz, und ander unser obgeschriben Leut und Gueter gar, oder ain Thail, es wär lützel oder viel, jeman versetzen oder verkauffen wellt, das sollen wir ainander vorhin gar freundtlich anbieten, und ze wißent thun, und uns gleicher Sachen gegen ainander fleißen, mügendt wir dann mit ainander in ain werden der Versatzung oder des Kauffs, das ist wol und gueth, ist aber des nit, so mag er es anderstwohin versetzen oder verkauffen, gen wen er will, doch gen wenn er das verenderti, versezti oder verkoffti, daß dann auch das mit dem, ald mit denselben geschaffet und vermachet werden soll mit Brieven, daß der Burgkfried voll die acht Jare auß gehalten und geschworen werdt recht gleich und gleicherweiß, und in aller der Maß, als wir In gen ainander haltend, und halten sollen, alles dieses bei den Aiden, so wir darumb geschworen haben, one alle Geverde. Und des alles zu warem und offnem Urkhundt,

und steter unwandelbarer sicherhait, so haben wir Grauf Haug, und wir Grauf Wilhälm, Gevettern baid von Moutfort, und Herrn ze Bregenz unnser Insigel offenlich gehenckt an disem Brieff, und haben hiezu vleissiglich gebetten die Wolgebornen Graf Eberharten von Nellenburg, mein des vorgenannten Gr. Wilhälms Tochtermann, unser lieb Vettern Gr. Rudolffen und Gr. Wilhälmen, Gebruedern, Herrn ze Tettnang, und den Edlen unsern lieben Schwager Herrn Hannsen Truchseßen ze Waldtpurg, daß si ire Insigel zue ainem Gezeugknuß und Gedächtniß ouch offenlich gehengkt hannd an disen Brieff, doch In und Iren Erben unschädlich. Geben ze Bregenz an dem nechsten Zinstag vor unser Frauwen Tag der Gepurt, ze Herbst. Nach Christi Gepurt vierzehn hundert Jar, und darnach in dem fünfzehnten Jare.

Nr. 39.

Graf Eberhard von Würtemberg schlägt zu der Pfandschaftssumme, um welche Sigmaringen und Veringen an Gr. Eberhard von Werdenberg verpfändet worden war, noch weitere 1503 fl., welche des letztern Söhne für Gr. Eberhard von Würtemberg bezahlt hatten. 1416.

(Aus dem fürstl. Archiv zu Sigmaringen.)

Wir Eberhart der eltter, Grave zu Wirtemberg ɔc. ɔc. verichen und bekennen offenlichen und tun kunt allermenglich mit disem Briefe für uns und alle unnsre Erben, das wir schuldig syen und gellten sollen rechter redlicher schulde den wolgeporn unsern lieben Öhemen Heinrichen, Hansen, Eberharten und Ulrichen, Geprüder, Graven von Werdemberg, Eberharts von Werdemberg seligen Sönen und iren Erben mit Namen dryzehenhundert, achtzig und drye Guldin, die komen sind an die Losung der Güllt, die die Dachenhuser zu Nürtingen von uns gehabt hand. Item vier und fünffzig Guldin für kost die unser Jeger by In gepruht und verzert hand, Item ein und zwentzig Guldin, die sie von unsers heissens wegen zu Sigmaringen verpuwen hond, Item und fünff und viertzig Guldin, die sie von unser wegen geben hand Friderichen von Entzberg, genannt Hode, für sinen Dienste, das triffet sich also an ein Summe zusammen fünffzehn hundert Guldin und drye Guldin rinnscher, gut und geber, die wir In geslagen haben, und slahen mit disem Briefe, uff die Pfantschafft die sie von uns innhond, mit Namen Sigmaringen und Veringen mit Iren Zugehörunge, also wann wir, oder unser Erben von den vorgenannten unser Öhe-

nen von Werdemberg, oder Iren Erben dieselben Pfantschafft Sigmaringen und Beringen mit iren Zugehörunge lösen wollen nach der Brief sag darüber gegeben, So sollen wir sie der vorgeschrieben schuld viertzehenhundert Guldin und zwen und achtzig Guldin rinnisch bezalen mit dem Gellte das in dieselbe Pfantschafft vor stet, nach irem vorgenannten Houptbrief sag gelicherwise und In allem Rehten, als ob dieselben viertzehenhundert und zwen und achtzig Guldin dorynne och begriffen weren und geschriben stunden, one alle Geverde. Und des zu warin Urkunt haben wir unser Insigel tun hencken an disen Brieve, der geben ist zu Stutgarten an Mitwochen nach Allerheiligen tag, nach Crists Gepurt, als man zallt vierzenhundert und Sechzehen Jare (1416).

Nr. 40.

(Anno 1424, den 12. März zu Bregenz.)

Elisabeth, Markgräfin von Hochberg, eine geb. Gräfin von Montfort zu Bregenz, ertheilt den Bregenzern mehrere Freiheiten.

(Aus dem Archiv der Stadt Bregenz.)

Wir Fraw Elisabet, Marggräfin von Hochberg, geborn von Montfort, und Frawe ze Bregenz, des Edlen und wolgebornen Graf Wilhälm von Montfort seligen Gedächtnuße, dem Gott gnedig seye, eeliche Tochter, und des Edlen und wolgebornen Margraf Wilhelms von Hochberg eeliche Fraw, verjehen für uns, und für alle unsere Erben und Nachkommen mit disem Brieff, und tund kund all' den, die in ansehend, oder hörend lesen von söllicher großen Trewe und manigfaltiger Dienst wegen, so die Erbarn die unser liben, und getrewen unser Burger der Statt, und des Gerichts ze Bregenz unserm obgenannten lieben Vater sel. mit manigerlai Sach oft und dick getan haben, und daß si Im die egenanntl Statt Bregenz vor Zeiten behuebent wider den Pundt der Appenzeller, die si und unsern egenannten Vater sel. besessen, und Ir schwerlichen Tages und Nachts, und großem Zuge bekhümert und bekrenkt hettend, und ouch von söllichen manigfaltiger und getrewer Dienst wegen, so dieselben unnsere Burger uns selbert getan haben, und täglichs tund, und Inen noch getrawent uns fürhin ze tund, haben wir betrachtet und angesehen, und haben williglich mit guter Vorbetrachtung gesunden Leibs und der Sinne, nach Rath und Underweisung unserer guten Freunden und Räthen, als wir das wol getun möchtend.

denselben unnsern Burgern und Burgerinnen den unsern, die uns zuegehörend, oder noch in künftigen Zeiten unnsere Burger, und Burgerinnen werdent, ze Bregenz söllliche Freiheit geben und gnad getan, gebend und tuend Inen wissentlich mit Krafft diz Briefs, als hernach geschriben stet, und als si auch des unser egenannten lieben Vaters sel. bei seinem Leben gefreyt, und des auch begabt hett, und des auch der Edel und wolgeborn unser lieber Vetter sel. Grav Huge von Montfort, auch Herr ze Bregenz ganz begabet und gefreyet hat. Also des Ersten, daß unnser Leut ab dem Landt, Frowe oder Mann, mit Leibe oder mit Gut, wol fahren mügen, in die Statt und das Gericht ze Bregenz, und da Burger werden, one unser, und unser Erben und Nachkommen, und menniglich es Irrung und Widerred. Doch also, daß si häuslich das Burgkrecht allweg besitzen in der Statt, oder in dem Gericht ze Bregenz, als das jezo gät, und mit Marken begriffen ist, one Geverde. Es mugen auch all' unnser Burger unnser Weib ab dem Landt, wa wir die haben, wol zu der Ehe nemmen, und das Inen auch nachfolgen soll, all' ir gut ungeirt, von Uns, und unsern Erben und Nachkommen. Wir thuend Inen auch die Gnade, und geben Ir söllich Freiheit, daß wir, noch unnser Erben, noch Nachkommen, Vogt, Amptleut, noch Pfleger, noch niemand von unnser wegen dehainen unser Burger, noch Burgerinnen, an irem Leib und Gut nit mißhandeln sollen mit Gewalt, es seie dann umb wolverschulden, oder umb Frevel, den sie vor uns und egenennten thettend, oder unsern Vögten und Amptleuten, es were mit Worten, ald Werken, des wissentlich wurde. Wir noch unser Erben, noch Nachkommen, noch Niemand von unsern wegen süllen noch wellen fürhin kheinen unser Burger noch Burgerinnen nit wöllen, noch zwingen, weder mit Worten, noch mit Werken, daß si weibend, noch mannind, dann nach irem Willen, one Geverde.

Wir thuend und gebind auch für uns, und für all' unsere Erben und Nachkommen, denselben unsern Burger und Burgerinnen die jezo seind, oder noch in künfftigen Zeiten unsere Burger werden ze Bregenz die sonder Gnad und Gabe, und rechten Fraihait mit disem Brieff, daß si uns, noch unnsern Nachkommen fürohin ewiglich nit mer ze Steuren geben, den Järlichen hundert Pfund Heller, Costanzer Münz, oder ander Münz, die je ze Bregenz geng und genem ist, one Geverde. Doch haben wir vorbehept, und namblich aus genommen, daß die vorgedachten Burger all' ewiglich hinfüro nach datum diz Briefs, wenn sie je sechs Jar erlauffen und vergangend haben, uns oder unnsern Erben, oder unsern Vögten und Amptleuten von unnsern wegen allwegen schweren sollen, uns und unsern Erben für ir recht Erbherrn ze haltend, und uns trew sein, als immer seinem rechten Erbherrn billich thun soll, und ir Leib und Guet uns nit ze empfremden, den one Geverde, noch khein Burgkrecht niendert zu empfahen, noch khein Pündtnuß, mit Niemand zu machen, denn mit unnsern, ald mit unnsern Erben Gunst und gutem Willen. Wir

gebind Inen auch die Gnad, und Freihait, daß si aus Reichsstetten, oder Herrenstetten wol Burger einnemen, und empfahen mögen, oder ander Leuth ab dem Lant, die unnser nit seind auch wol zue Burger einnemmen und empfahen umgendt, und daß dieselben uns, und unsern Erben schweren und hulden sollen, als ander unnser Burger uns, und unnsern Vordern von Alter gethan haben, doch ist inen außgenommen, das dieselben, wer die wären, das Burgkrecht wieder aufgeben, und wieder dannen vahren mugendt, mit Leib, mit Guet, wen si wellendt, und auch ir Aide ledig sollen sein ungeirrt von Uns, unsern Erben und Nachkommen und menniglichen von unsern wegen, doch daß si davon die Anzalle gebent, so si das Burgkrecht aufgent, und dannen vahren mugendt, was Inen davon unnser Burger auffgelegt habent, der wier Inen Gewalt gebent, die Anzall ze machent, wie si wend, daßelb guet soll uns halbs gefallen und werden, und unnsern Burgern auch halbs. Wir haben auch den obgedachten unsern Burgern verhaißen, und die Gnad gethan, ob wir mit dem Schloß, Statt und Gericht dehanerlai Aenderung thätten, oder thun wollten, wie, ald gen wen das wär, das wir das doch nit anderst thun sond, denn daß dieselben Inen die obgedachten unnsere Gab, Gnad und Freihait der allerersten mit Brieven, und andern nach Irer Notdurfft confirmieren, vestigen und bestättigen sond, si dabei und bei allen iren Freihaiten, gueten Rechten, und gueter Gewonhait ze bleiben laßen, one Arglist und Geverde. Wann wir auch Inen das verheißen haben ze halten für Uns, und für unnser Erben und Nachkhommen in Krafft diß Briefs, und des und aller vorgeschribener Dinge, Stuck und Artikul zu waren und offenen Urkund, und ganzer, stetter unwandelbarer Sicherhait, so geben wir vorgenannte Fraw Elisabeth, Margräfin von Hochberg, geb. von Montfort, und Fraw ze Bregenz für uns und all unnser Erben und Nachkhommen, Vogt, Amptleute und Pfleger den vorgedachten unnsern Burger und Burgerinnen ze Bregenz, die jetzo seind, und fürhin in künftigen Zeiten werden, disen Brief darüber gevestnet und besigelt mit unserm aignen angehengten Insigel, und haben dazu gebetten, unsern Oheim Gr. Hans von Lupfen, Landgraf ze Stulingen, und Herrn ze Hohenarkh, Hofrichter rc. und Hansen von Westerstetten, daß die ir aigen Insigel zu einem Zugknuß und Vestung aller Sach zu dem unsern ouch gehenkt hand an disen Brief Inen selb und Iren Erben one Schaden, und one Geverde. Der geben ist ze Bregenz an Sant Gregorien Tag (12. März) nach Christus Geburt vierzehnhundert Iar, und darnach in dem vier und zwainzigesten Iar.

Nr. 41.

Heirathsbrief zwischen Graf Hans von Werdenberg und den Grafen Ludwig und Ulrich von Würtemberg, als den Brüdern der Gräfin Elisabeth von Würtemberg, Ehefrau des obigen Gr. Hans von Werdenberg, von 1430.

(Aus dem fürstl. Archiv zu Sigmaringen)

Zu wissen, als der wolgeporn Grave Hans von Werdemberg, und die wolgeporn Frowlin Elisabeth zu Wirttemberg zu der heiligen Ee gegriffen hond, das Wir Ulrich Hertzog von Tegk, Hanns von Zimmern Fryhern zu Messkirch, und Gudentz von Rechberg, zwischen den Hochgeporn Hern, Herr Ludwigen und Hrn. Ulrichen Geprüdern Graven zu Wirttemberg uff ein, und den Wolgeporn Graf Hannsen, Graven zu Werdemberg uff die andern sitte, beredt und betedingt han, das dieselben unser gnedig Hern, Hr. Ludwig vnd Hr. Ulrich, Geprüder, Graven zu Wirttemberg dem egenannten Grafen Hannsen von Werdemberg zu der obgenannten Frowlin Elisabeth Heimsture geben sollent Sechzehentusend Guldin rinischen Gut und genend, und sie der bewisen und verschriben uff Balingen und in dem Ambt, das sie je von zwentzig Guldin einen Guldin habe, wenn aber das sie solche Gült nit gantz zu Balingen bewisst werden möhte, so soll man sie der übrigen güllte, die also usstunde zu Ebingen uff das Ambt mit sin Zugehörde und dorby an dem nechsten bewisen und versichern, das sie dermol bewist und versichert sye; doch so sollent die obgenannten unser gnedig Hern und Ire Erben, dasselbe Sloß von jetzund Sant Jorigen Tag nehstvergangen über zwey Jare die nehsten zu Iren Hannden innhaben und In die Güllt reichen, und wann die zwey Jare hinkommen, so sollen die obgenannten unser gnedig Hern oder ire Erben In die obgenannten Sechzehentusent Guldin uff denselben Sant Jorigen tag, als die zwey Jare ußgen werdent, zu Rotwyle, zu Rutlingen, oder zu Ulm bezalen, oder Inen Balingen alsdann dorfür ingeben, und wer das sie die Güllt, als sich danne von den Sechzehentusent Guldin von zwentzig Guldin einen Guldin zu geben gepurt, zu Balingen über die Güllt, so dorus beschriben ist, nit gehaben möhtent, das sol In zu Ebingen ervoller werden, und uff das sollent die egenannten unsre gnedigen Herrn Graf Hansen und Frowlin Elisabethen einen Schultbrieve umb die Sechzehentusent Guldin geben und zwölff Bürgen setzen die Guldin also zu bezalen, oder Balingen Intzeantwurtten, So sollent auch jetzundt die Ambtlüte und die Burg zu Balingen swören, wer, ob unsre gnedig Hern Sie der Sechzehentusent Guldin nit bezaltent, In also mit dem Slosse gewertig zu sinde,

und In das Ynnzugebe ynnzehaben Alflang bis das mit den Sechzehentusent Guldin von In erlöset weret. Es sollent ouch die obgenannten unsre gnedig Herrn und Iro Erben, denselben Graf Hannsen und sinen prüdern und Frowlin Elisabethen die Pfantschafft Sigmaringen und Veringen mit iren Zugehörde wider inngeben und Graf Hansen und Frowlin Elisabethen Ir Lebtagen dorumb nit absagen, noch von In lösen, die wyle ir eins oder sie bede im leben sind, doch nach iro beider Tod, sol unsern gnedigen Hrn. und iren Erben die Losunge dorzu behallten sin, nach Uffwisung der Brieve dorüber gegeben, und also soll die egenannt Froulin Elisabeth ein uffgesturete Dochter heissen und sin, und soll sich Graf Hans und Frolin Elisabeth doruff ires väterlichen und mütterlichen Erb gegen den egenannten unsern gnedigen Hern und Iren Erben und die Herschafft zu Wirttemberg uff dem Hoffgerichte zu Rottwyle verzyhen nach Notdurfft und wie das Recht ist, uffgenommen die Newnstat an der Eysche, dorzu sol ir Recht behalten sin, und die Brieve über die Newnstat zu iren Handen geantwurtet werden, wer ouch das Inen die Sechzehentusent Guldin bezallt, oder wenne Balingen gelöst wurde, So sollent dieselben Sechzehentusent Guldin wider angelegt werden mit unser gnedigen Hern Wissen, wenne das zu vellen keme, das sie wissent wo sie das bekommen söllent; darwider und dargen sol Graf Hans Frolin Elisabeth von Wirttemberg zu zugellt und Widerlegung geben, Achttusent Guldin rinischer gut und genem und sie der ouch bewisen uff die Pfantschafft Sigmaringen und Veringen, mit ir Zugehörde, mit siner prüder Gunst, Wissen und Willen, das sie vierhundert Guldin Güllte davon haben möge, und der wol bewist sye, und sol ouch dieselbe Frolin Elisabeth, einen sitze zu Sigmaringen uff der Burg hon ir Lebtag, wer aber das Veringen gelöst wurde, so sol sollich Gellt, damit die Losung geschicht, mit unser gnedigen Hern von Wirtemberg oder iren Erben wissen wider angelegt werden, ob das zu vellen kemme, das Frolin Elisabeth wissen möge, wo sie ires Geltes bekommen moge, und welches under In zween vor dem andern von Tode abget, so sol das ander das In leben belibet, sinen Lebtag einen Bysitz hon, by Heimsture und Widerlegunge, und das sin lebtagen innhaben und niessen, wer aber, das sie bede von Tod abgiengent, one elich Libserben von ir boderliben geporn, So sol jeglichs Teils sinne Guldin mitnammen Sechszehentusent Guldin an unsere gnedige Herschafft von Wirtemberg, oder ir nehsten Erben, und die achttusent Guldin an die obgenannten Graven von Werdemberg oder Ir nehsten Erben wider vallen, ouch soll Graf Hans mit Im selben und mit den Sloffen wider die Herschafft zu Wirtemberg sin lebtagen nit sin, und dorumbe sol die Herrschafft In und die sinen hanthaben und versprechen, als ander iro Diener, und wer, das sich icht Zweyungen zwischen unsern gnedigen Hern von Wirtemberg und Graf Hansen oder den Iren verluffe, dorumbe sol allwegen ein gemein Man uff unsers genedigen Hern Rete, der Zuspruch sye unser gnedigen Hern von Wirtemberg, oder Graf

Hansen genommen, und vor dem mit gelichin Zusatz uffgetragen werden, und ouch die yeman wer, der wer unser gnedigen Herschafft von Frölin Elisabeth vetterlichen und muterlichen Erbs wegen verdingen oder anlangen wurde, so sol Graf Hans und Frölin Elisabeth denselben unsern gnedigen Hern an allen Enden bysten, und Inen das getrulich und zum Besten helffen, veranttwurten uff der Herschafft kosten, als dick sy das bedörffent, und notdürfftig werdent, und soliches sol alles verschriben, versichert und versorgt werden, In der besten Form nach Notdurfft, one alle Geverde, und des zu Urkund hond wir obgenannt tedingslute unsre Insigel von beder vorgenannter Teile bette wegen, offenlich gehenkt an disen Brieve, doch uns unschedlich. Und wir Ludwig Grafe zu Wirtemberg für uns und unsern Brudern Ulrichen Graven von Wirtemberg an einem, und wir Grafe Hans von Werdemberg und Elisabeth Grefin von Wirtemberg sin elich gemahel an dem andern Teile bekennen das dise Teding also mit unserm Gunst, wissen und Willen zugangen und beschehen ist, und wir Grafe Ludwig von Wirtemberg gereden, geloben und versprechen In recht warheit für uns und unsern lieben Bruder und unser Erben, So geloben, gereden und versprechen wire Graf Hans von Werdemberg und Elisabeth Grefin zu Wirtemberg sin elich Gemahel ouch für uns und unnsre Erben by den Trewen, die wir dem egenannten unnserm lieben Hern und Bruder Graf Ludwigen v. Wirtemberg an Eyde stat darumbe gegeben haben, dise Beredung getrulichen ware stete und veste zu hallten und zu vollfüren In aller der Masse als vorgeschriben stet, und des ze Urkundt hon wire unser Insigl och offenlich gehenckt an disen Brieve, der geben ist zu Stutgarten an Donstag vor dem Sonntag: Misericordia Domini. Nach cristi gepurt alf man zalt vierzehenhundert und drissig Jare (1430).

Nr. 42.

Graf Ludwig von Würtemberg spricht den Grafen Hans von Werdenberg und dessen Frau Elisabeth, geb. Gräfin von Würtemberg, von allen Forderungen frei, welche an sie wegen den Schulden der Mutter der letzteren gemacht werden wollten. 1430.

(Aus dem fürstl. Archiv zu Sigmaringen.)

Wir Ludwig Grave ze Wirtemberg rc. Bekennen und tun kunt offenbar mit diesem Brieve, als sich die wolgepornen Graf Hans von Werdenberg unser lieber

Swager, und Frowe Elisabeth von Wirtemberg unser liebe Swester sin eliche Husfrowe gegen uns und unsern lieben Bruder Ulrichen Grave zu Wirtemberg, derselben unser Swester Frowen Elisabethen veterlichs und müterlichs Erbs verzigen hond, das bekennen wire, wie das jemant die vorgenannten Grave Hannsen von Werdemberg unsre Frowe Elisabethen v. Wirtemberg unsre Swester, oder iro Erben von irer Muter, der hochgepornen Fürstine, Frowen Elisabethen Burggrefi zu Nürmberg, unser lieben Frowen und Muter seligen, der Got genedige sye, schulde wegen, die sie nach tode zu gellten gelassen hat, an vordern anlangen oder ankommen wurde, das wir der vorgenannt unser pruder und unser Erben sie darumbe mit Rechte vertreten und entheben sollen und wollen one allen iren Schaden, danne dieselben Schulden sollent sie nit angen, weder wenig noch vil, und der unengollten beliben alles on Geverde, und des ze waren Urkunt hon wir unser Insigl offenlich geton hencken an disen Briefe, und haben dortzu gebetten unsre lieben getrewen Herman von Sachsenheim Ritter, und Hans Sturmfeder den elltren, daß sie Ire Insigl zu Gezucknisse aller vorgeschribenen Ding auch offenlich hand gehenkt an disen Briefe doch In selbs unschedlich das wir jetztgenannten Hermann von Sachsenheim Ritter, und Hans Sturmfeder der ellter uns bekennen mit disem Brieve, der geben ist zu Stutgarten am Donstag nach des heiligen Crutztag, als es funden ward, nach Cristi gepurt, als man zallt vierzehenhundert und drissig Jare (1430).

Nr. 43.

Erbsabtheilung zwischen den beiden Brüdern Johann und Eberhard, Grafen von Werdenberg, vom J. 1441.

(Aus dem fürstl. Archiv zu Sigmaringen.)

Wir Johanns und wir Eberhard, Geprüder, Graven zu Werdenberg und Hern zu Heiligenberg, bekennen und verjichen offenlich mit disem Brieve, und tun kunt allen den die In immer sehent oder hörend lesen, das wir mit gut zittiger Vorbetrachtunge mit wolbedachtem Mute, und umb unser gemeinen Nutz und Fromme Willin in Gegenwurtigkeit und Bywesen der wolgepornen Edeln und festen Frow Muter, Frow Agnesen Grefin von Oettingen geporn v. Werdemberg Wittibe unser lieben Swester, Hrn. Ulrichs Graven zu Werdemberg, Tumbherrn zu Straffburg und zu Costentz unsers lieben pruders, Hrn. Gudentzen von Rechberg von Hohenrechberg Ritters, Wernhers von Zimmern Fryh. zu Messkirch unser lieben Oheim,

Heinrichs von Rischach von Dietfurt, und Merklins von Husen unsre Rete, und lieben Getrewen, alle unsere Grafffchafften, Herschafften, Pfandschafften, Slos, Stette, Merckte, Dörffer, Wiler, Höfe, Lüte, güllt, Zinse, rennte, Nutz und Gute, es sye eigen, Lehen oder Pfantschafften, das wir danne bisher Inne gehobt, herbracht und genossen haben, nichts ussgenommen hindangesetzt fruntlichen und gütlichen miteinander geteilt haben, In der Masse, als hernach geschriben stet. Des ersten so sind die vorgen. unser liebe Muter Swester, Bruder, Oheim und rete betrachtcklichen dorab gesessen und habent geweget und geratslagt, wie sie bedunk, das uns beden die teilung, fürtzunemmen sye nach Gestalt und Herkommen unser sachen, sondern uns ire Meinungen in Geschrifft verzeichnet gegeben uns darumbe zu bedenken ob wir die teilung also miteinander tun und durch gon lassen wöllen, uff das haben wir uns beraten und bedaht, und haben bede von eigem fryem Willen die teilunge also willkurlichen uffgenommen und syen das yngangen, umbe das Wir nach gelegenheit und allem Herkommen unser sachen, desterlenger und bas in prüderlicher Liebe und Fruntschafft mitenander beliben und vesten mögen, und ist die teilung also nemlichen das uns Grave Hausen werden, zugehören, volgen beliben und unser sin sol, die Graffschaft zum Heiligenberg mit der Pfantschafft Scheitegk und Wiler im Allgow, die Pfantschafften Sigmaringen, Veringen und Langenenslingen, Auch die Pfantschafften, die wir von den von Renhartswiler haben zu Veringen, und die Herrschafft Aislingen die do stet Achttusent Guldin die mögen wir damit lösen und an uns ziehen, wann wir wollen, Dieselben Grafffchafften, Herschafften und Pfantschafften mit Slossen, stetten Merckten, Dörffern, Wilern, Höfen, Luten, Güten, nutzen Zinnsen, rentten guten, vallen, gelassen, fräflinen, hohen und nidern Gerichten, Zwingen pennen, vogtien, eren, würden, Herlichheiten, Wildpennen, Lehenschafften, Mannschaften, kirchen, kirchensetzen, rechten, Gewonheiten und Zugehorungen, wie wir und unnsre vordern das alles bisher, Inngehebt, besessen, herbracht und genossen haben, sollen und mugen wir vorgenannt Graf Haus und unser Erben, nun fürohin und eweckliche̅n innhaben, nutzen, niessen, besetzen und entsetzen, und damit schaffen, tun und lassen, wie und was wir wollen, one alle Ynntrag, Irung, Widerrede und Hindernusse des vorgenanten unsers lieben Pruders Graf Eberharts von Werdenberg, seinen Erben und menglichs von Iren wegen. Dorzu sollen und wollen wir Graf Hans und unser Erben diss nachgeschriben schulden zinse und Libtinge, ussrichten und bezalen one unsers Pruders Grave Eberharts, und siner Erben schaden, und wo und wievil, der uff sine Stos, Stette, Dörffer und Gutern verschriben sind, die sollen wir Inen derhalben ledig und los machen one alle iren schaden, und Inen darumbe sicherheit und genugtun das also zetunde, und sind diss dieselben schulden, Zinns und Libtinge, als hernach geschriben stet, Item unserm Gemahell zweytusent fünffhundert,

zween und fünffzig Guldin. Item Hansen Swelher zweytusent Guldin Houptgets, und hundert und zwenzig Guldin Zintzens davon, Item Conraten von Bubenhofen und Wernhern Schenken von Stoffenberg Sechzehenhundert Guldin Houptguts und achtzig Guldin zu Zintze davon, Item unserm Oheim Wernern von Zimmern obgenannt vierhundert und zwenzig Guldin, Item unserm lieben pruder Graf Ulrichen vorgenannt Zweyhundert Guldin libtings sein lebtag järlichen und der von Abensperg Ir Libting ir lebtage, und nach irem tode Hrn. Jakoben Truchsessen zwaitusent und zweyhundert Guldin; Item so soll uns Grave Eberharten zugehören, werden, volgen, beliben und unser sin Trochtelfingen, Salmandingen, Melchingen, Steinhülb, Megrichingen, Stetten, Erpffingen und Oberstetten. Item Jungnow, Schilltow, Ineringen, Stortzingen, undern und obern Schmihen, Nukofen, Blattringen und Hohemky dieselbe Slos und Stette mit Merckten, Dörffern, Wylern, Hoven, Luten, nutzen, rennten, zinnsen, guten, vallen, gelassen, freslinen, hohen und niedern gerichten, Zwingen, Pennen, Vogtien, Eren, würden, herlichkeiten, Lehenschafften, kirchen, kirchensetzen, rechten, gewonheiten und Zugehörden, wie wire und unsre vordern das alles bisher innegehebt, besessen, genossen und herbracht haben, Sollen und mögen wir vorgenannt Grave Eberhart, und unser Erben nun fürohin immer ewelichen innhaben, nutzen, niessen, besetzen und entsetzen und domit schaffen, tun und lassen, wie und was wir wollen, one alle Inntracht, Irrunge, Widerrede und Hindernusse, des vorgenannten unnsers liben Bruders Grafen Hansen, siner Erben und menglichs von iren wegen. Dorzu so sollenn und wollen wir Grave Eberhard, und unsre Erben one unsers Pruders Graf Hannsen und siner Erben schaden uffrichten und bezalen der vorgenannten unnser lieben Muter hundert und zehn Pfunt Haller Ir lebtage, die ir uffer der Sture zu Trochtelfingen verschriben sind, und hundert Pfunt Haller Houptguts, und vier Pfunt Haller Zutinse davon den heiligen zu Salmandingen alslang bis wir das dieselben Pfunt Hallergellts mit hundert Pfunt widerumb ablosen. Welcher ouch unter uns beden, oder desselben Erben über kurtz, oder überlange, des sin ichtes versetzen, oder verkouffen wollte derselbe oder sin Erben, sollen allewegen alsdick sich das machen und gepuren wurde, das feil tun und bieten, und was man danne dorumbe geben oder doruff lihen wöllte, das sol er dem andern oder desselben Erben sagen, und zu wissent tun, und Inen darnach zween Monat die nehsten domit wartten, ist dann dem, dem solichs also angeboten wirt zu willen solichs zu kouffen oder zum pfenden, das sol er dem, der Ims angepotten hat, nach der Aunbietung in den nehstkünfftigen zween Monaten sagen, und antwurtten ob er solichs also nemen wölle oder nit, und wollt er sollichs nemmen, so sol er Im dann alsvil darumb geben und werden lassen, als andere Lüte geben wollten, wollte derselbe aber nit alsvil darumbe geben als anderlüte, oder seite Im in der vorgerürten Zitte

dorumbe alsö nit zu, So mag einer dann darnach das sin wol verkauffen oder versetzen, wie und wenn er will one des andern Inntrage. Es ist auch mitnamen in diser teilung beredt, das uns Grafe Eberhart und unsern Erben unsre Gerechtekeit im Vorst und Wildpann, der gen Sigmaringen gehört, mit Jagen behallten sin soll, alslang bis die Pfantschafft Sigmaringen von unserm pruder Grafe Hannsen sinem Gemahel und iren Erben gelöst wirt, Es ist ouch beredt was Lehen und Manschafft von unserm lieben Vater Graven Eberharten von Werdemberg seligen Gedechtnusse an uns kommen ist, das wir Graf Hans als der elltist von Werdemberg, die lihen sollen unser Lebtage, und dornoch aber der elltist von Werdemberg, doch sollen wir derselben Lehen Niemand deheins nit eigenen, dann mit Wissen und Willen unnsers Bruders Grave Eberharts. Sodann als wir Grave Hanns vor ettlichen Zitten verheissen haben zwo ewig Messen zestifften von unser aller wegen, uns unsern vordern und Nachkommen zu Trost, Hilff und Furdrung zum ewigen Leben, das aber als noch bisher nit beschehen ist, also sollen und wollen wir die einen Messe stifften uff unsre costen, wohin wir wollen, one unsers Pruders Grave Eberharts und sin Erben schaden, So sollen und wollen wir Graf Eberhard zetzgent ouch die einen Messen stiften uff unsern costen, wohin wir wollen one unsers Bruders Grave Johansen und sinen Erben schaden also das unser jeglicher ein ewig Mess stiften soll, wohin er will uff sinen costen one des andern schaden und Yntrage, Wer ouch ob unser beder Armenlute, und die uns, und den unsern zusprechen stend zueinander zu sprechen hätten, und gewunnen wie oder worumbe das were, oder sin wurde, so sol ein jeglicher Teil dem ansprechigen allewegen nachfaren in die Gerichte dorinn er gesessen ist, oder dohin er gehoret, doch also das dem cleger gegen dem Ansprechigen allewegen daselbs eines furderlichen Rechts geholffen werde, und sol unser kein den sinen nit gestatten, dem andern die sinen mit frembden Gerichten umbzutriben, und soll jeder unser Armman, wo der frevelt, daselbs mit Reht bessern und büssen ungeverlichen, und also geloben und versprechen wir obgenannten Johanns und Eberhard Geprüder Grafen zu Werdenberg und Herrn zu Heiligenberg, by guten Truwen für uns und alle unser Erben, das unser jeglicher den andern by dem vorgeschribn sinem teile, one alle Ynnträge, oder geverde und widerrede beliben lassen und an dem sin ein gut benügen haben, sondern darwider nit sin, noch tun soll, noch schaffen geton werden in keinen Wege, In allen vorgeschribenen stucken, punckten und artickeln, alle Geverde, Bössunde und Arglist ganz ussgescheiden, und des alles ze offener Urkunde und stett sicherheit, So haben wir jezgenanten Johans und Eberhart, Gebrüder, Graven zu Werdemberg und Hrn. zum Heiligemberg unsere eigne Insigl für uns und alle unsre Erben ze waren Gezucknuss offennlichen tun hencken an disem Brieve und haben hiezu ernstlichen gepetten die obgenanten unser liebe Muter, Swester, Bruder, Öhem und rete, das sie ire

Insigel zu merer Gezucknisse, alier vorgeschribener Dinge auch offenlichen gehenckt haben an disen Briev. Wir die vorgenannten Anna Grefin zu Werdemberg, geporn von Zimmern, Agnes Grefin zu Oettingen geporn von Werdemberg Wittibe, Ulrich Grave zu Werdemberg Thumbher zu Straßburg und zu Costentz, Gudentz von Rechberg von Hohenrechberg Ritter, Wernher von Zimmern Fryher zu Messkirch, Heinrich von Rischach von Dietfurt, und Mercklin von Husen, bekennen das wir by der vorgeschriben teilung gewesen sin, und die wir mit Iri beder Willen und Wissen haben helffen machen, In all der Forme und Masse als vorgeschriben stet, unnser jeglichs besunders sin eigen Insigel zu gezucknusse uns und unsern Erben onschedlichen auch offenlichen gehenckt an disen Brieff, der zwey gelich gemacht sind, und wo jeglichen ein geben ist. An Sant Luzientag der heiligen Junckfrowen des Jares do man zallt nach Cristi Gepurt vierzehenhundert Jare und dornach in dem ein und viertzigsten Jare (1441).

Nr. 44.

(Copia Copiae aus dem Buche: Allerlei Schriften rc. S. 240 b.)

Die beiden Brüder Graf Heinrich und Graf Ulrich von Montfort zu Tettnang vertheilen die bisher gemeinschaftlich besessenen Herrschaften, sowie die auf denselben haftenden Schulden und Leibgedinge im J. 1443.

Wir Graff Hainrich und Graff Ulrich, Gebrueder, Herrn zu Tettnang, in Brettengew und auff Taffaw. Bekhennen mit disem Brieff vor allermeniglich für unß und unsere Erben, daß wier solch verlassen Erb und Guott, es sey mit Statt, Schloß, Landt und Leuth, hie disents und ennet Sees, daß wier bißher in gemein ingehabt haben, nichts außgenommen, und uns baider zue thail nach Abgang unßers lieben Herren und Vatters Graf Wilhalms seeligen, gezogen und gefallen ist, als wier dan mit unsern lieben Bruedern Graff Ruedolffen und Graff Haugen von Mondtfort thailten, nach der thailbrieff lauth und sag, darüber gegeben, aus bruederlichen, freundtlichen thails und endtschedigung Wildkhurlich mit ainandern gethailt und ains thails ainig worden seyen, auff solche Form und Meinung als hernach lauter an disem Brieff geschriben und underschiden ist. Also ist uns obgenandt Graf Hainrichen zue thail worden und gezogen Werdenberg mit aller seiner Zuegehördt, mit allen Herrligkheiten, Nutzungen, Gerichten, Zwingen und Bännen,

darzue daß Erb, Landt und Leuth von dem von Dockhenburg seeligen ererbt, und herkhommen mit allen Nutzungen, Gerichten, Zwingen und Bännen, und darzue die Guetter alle zue Bludentz, mit ihren Zugehörungen, und darzue so sollen wier obgenanter Graff Hainrich und unser Erben alle die schulden, Leibdung und Geltschulden, Zinnß und Hauptguet, sy seyen verbriefft, oder unverbriefft, gerechnet ald ungerechnet, jetzo im thail fürkhommen, oder sie khommen nach hiefür enennt Sees von Fueßach und von Reineckh hinauff in ganzen Churwaln, außrichten und bezalen, ohne deß ehegenannten Unsers Brueders Graff Ulrichs oder seiner Erben schaden, Also seind dieß die verbriefften schulden und Leibdüng, die wier obgenannter Graff Hainrich und unsere Erben, Zinns und Hauptguet bezahlen und außrichten sollen. Item Ulrichen Hertzer 2000 fl., davon Zinß 125 fl., dem Schewenstein 1000 fl. davon Zinß 50 fl. Swigklin 850 fl. darumb hat er Starnsperg Iune. Urichen Aman ab Deffaw 250 ℔ dl. darumben ist ihm verschriben 15 scheffel Korn, und $5^1/_2$ Pfd. dl. Im Brettengew, Hanßen Amman ab Daffaw 124 fl. darumb standt Im die Sewenff Daffaw, ain Zehend zu Kublis, statt 100 ℔ dl., Dem von Brandis 360 fl. So seind dieß die Leibdung, Item der von Dogkhenburg 116 ℔ 13 ß 6 dl. der von Elingen 50 fl. der Kaiserin 29 ℔ dl. Darnach ist Uns obgenannten Graff Ulrichen von Mondtfordt zue thail worden und gefallen; die Grafffchafft Tettnang, und die Graffschafft zuem Megloffs mit ihren Zuegehörungen und Summeraw, mit sonderheit, was hie disent Sees ist, es sey mit Stätt, Schloß, Landt und Leuth, nüntz außgenommen mit allen und jeglichen ihren Herligkhaiten, Gewaltsame und Zuegehörung mit allen Gerichten, Zwingen, Bänen und Gerechtigkheiten. Und darzue sollen wier obgenannter Graff Ulrich von Montfort und unser Erben alle die schulden, Wein, Korn, Gelt, Hauptguet und Zinß, sy seyen verbriefft ald unverbriefft, schulden gerechnet und ungerechnet, sy seyen jetzo im thail fürkhommen, oder khommen noch herfür, hie disent dem See, Es seye zu Costantz, Basel, Ravenspurg, ald da umb an den Enden gantz und gar außrichten und bezalen, ohne deß obgenanten unsers lieben Brueders Graffen Hainrichs und seiner Erben schaden. Also seind diß die verbriefften schulden, die wier obgenannter Graff Ulrich und unser Erben, Zinß und Hauptguet, bezahlen und außrichten sollen. Item zu Constantz dem Stickhel 140 fl. Zinß 7 fl. dem Freyburger 100 fl. davon Zinß 5 fl. Albert Blarers seel. Wittib 900 ℔ dl. davon Zinß 50 ℔ dl. Gretten Hartzerinen zu Lewenthal 250 ℔ Zinß $12^1/_2$ ℔ Fröschlis Erben 100 ℔ dl. Zinß 5 ℔ dl. dem Flören 150 ℔ Zins $7^1/_2$ ℔ Ludwigen Hardler 480 fl. Zinß 24 fl. Hannßen Schaen 340 fl. Zinß 17 fl. Fulacher 160 fl. Zinß 8 fl. Jakoben Apentegkher und Wilhelm Schiler 2200 fl. Zinß 124 fl. alle Fronfasten 31 fl. Haunßen Lauffen 300 fl. Zinß 15 fl. Ludwigen Hartz 2000 fl. Zinß 100 fl. Ravenspurg: den Sürgen zue Raittnaw

300 fl. Zinß 15 fl. Sannt Hanß seel. Khinden 200 fl. Zinß 10 fl. Hundtpissenn 2020 fl. Zinß, 101 fl. Aber Hundtpissen 900 ℔ Zinß 45 ℔ Aber Hundtpissenn 814 ℔ 3 ß dl. Zinß 40 ℔ 14 ß 3 dl. Gremlichen 445 fl. Zinnß 22 fl. 1 Orth Merckhen Wernwag 600 fl. Zinß 30 fl. dem Saißburger 150 ℔ Zinß 7½ ℔ Spidelin 60 ℔ Zinß 3 ℔ Motelln und seiner Schwester 280 fl. Zinß 140. Brandißen 150 ℔ Zinß 7½ ℔ Eberharden von Stuben 600 fl. Zinß 30 fl. Hundtpißenn 100 ℔ darumb stand Im die Weyer zue Liebnaw, und 71 Schff. balder Korn, und der Zoll an der Argen der Weyer der dem . . . . ist der halbthail unser Gr. Ulrichs. Item unserem Brueder Graff Rudolffen 2000 fl. darumb stat Im Summeraw mit seiner Zuegehördt, und darzue geben wier Ihm 45 ℔ dl. deß khommendt 30 ℔ dl. aus der Vogtsteur zu Langnaw, und 15 ℔ aus der Stattsteur zue Tettnang. Bentzen v. Stain 740 fl. Zinß 37 fl. dem v. Reyttnaw 80 ℔ dl. Zinß 4 ℔ dl. Dietzen Harwer 305 ℔ Zinnß 12. Malter Habern, 6 ℔ 5 ß dl. Aber 400 fl. bey ainem andern Brieff, langt alls Zinnß 26. Mlt. Habern, und 13½ ℔ Haller. Ruedolffen v. Wilers schuldt auff dem Meglolffs ist 1300 fl. Zinß 65 fl. und 15 Pfd. dl. Zue Burghart Leonhardten 100 fl. dafür nießet er die Widumb, deß Ruchen Tochter von Tennmoß 25 Pfd. dl. Zinß 1 Pfd. 5 ß dl. Der Ruhschädlinen 4. Sam Wein, 3. Schff. Mischlatt statt 66 Pfd. hlr. Hainrichen Gabler 200 fl. darumb hatt Er den Zinß vom Hoff zue der Linden und den Zehenden zue Hargardten, Wyßlanden 400 Pfd. hlr. Zinß 20 Pfd. dl. So seind denn diß die Leybding: Item Wyßlanden und seinem Weib 3. Fuder Wein. Gretten Gablerin 4 Pfd. dl. 4. Som Wein, und 8 Scheffel Besen, der Schreibernen ½ Fueder Weins. So seind diß die Weingelt, Eberhardten Truchsäßen 4. Fueder Weins. stand 1000 Pfd. Hlr. Ulrichen Bischoff zu Lindaw Ain Fueder staht 300 Pfd. haller. Wälhin ain Fueder stat 300 Pfd. haller. Dem Döschler 3 Fueder stand 563 fl. und ain halb Fueder an die Fruemeß zu Tettnang, ist ewig. Also gereden wier obgenannten Herrn von Montfort, für uns und unsere Erben jeglicher seinen thail schulden als obgeschriben stath, und ihm in seinem thail zuegehören, als noch funden wurden, Ir weren vil oder lützel, ohne deß andern schaden außzuerichten, und welcher von deß andern schulden wegen, die Ihm zue bezalen zuegehören, schaden nem, und empfieng, den schaden allen sollen Er und seine Erben, dem andern und seinen Erben ablegen, und bezahlen, gar und gentzlich ohn allen schaden. Insonderheit den ersten thailbrieffen an allen Ihren Puncten und Artickheln allweg unvergreiffenlich. Dan von der tausendt Pfundt Pfenning wegen, die Uns, und den obgenanten Unsern Bruedern, Ruedolffen und Haugen der Marggraff Unser Schwager von Rötteln schuldig bleibt, davon Uns und den genannten Bruedern jeglichen zue seinem thail gebürt 500 Pfd. Hlr. also ist lauther und bedüncklichen in dieser unser thailung beredt, daß Uns obgenanten Graffen Ulrichen und unsern Erben die

fünffhundert Pfundt Haller, die unserm obgenannten Bruedern Graff Hainrichen von der obgenanten Summen zugehördten Nun thailent mer uns zu unserem thail zuegehören sollen, und unser Brueder Graff Hainrich khain Gerechtigkheit noch Anspruch darzue mer haben soll in kheinem Weg ungewarlich. Dan von der 500 fl. wegen, die Uns baiden unser Ohaim Vetterman und Hildprandt von Raron Gebrueder schuldig bleiben, Ist auch beredt daß unß obgenanten Graff Ulrichen und unseren Erben dieselben fünffhundert Guldin gantz zuegehören sollen, ohne Einsprechen und widerred deß obgenanten unsers lieben Brueders Graff Hainrichs, seiner Erben, und meniglichs, von Ihrentwegen ungefahrlich. Sonder so ist namlich und am letsten beredt worden, ob ichts herfürkhen und funden wurd, daß unser Fraw und Muetter seelig verlassen hat, es were über khurtz oder lang Zeit, vil oder lützel, daß nit gethailt worden wer, darinnen soll uns, unseren obgenanten lieben Bruedern, und unser jeglich Erben jeglichen sein Gerechtigkheit behalten sein, ungefehrlich. Und also verzeihen Wier obgenanten Graff Heinrich, und Graff Ulrich v. Mondtfort für Uns und unser Erben gegeneinanderen wie Recht ist und sein soll jeglicher deß Thail, der dem andern worden ist, und zuegehördt, als geschriben statt, und nach Inhalt diß Briefſs, Doch vorbehalten Rechtlicher Erbfal, Und aber den Ersten thailbrieffen und andern Brieffen deßhalb zwischen Uns allen gemacht und gegeben, in allen ihren Innhaltungen unvergriffenlich. Deß alles zur wahrem offen Urkhundt und stäther unwandelbarer Ewiger sicherhait, haben obgenannten Graffen Hainrich und Graff Ulrich von Mondtfort für Uns, und unser Erben, unser Insigel zue Wahrheit aller obgeschribnen Dingen, und Geding an disen Brieff lassen henckhen, der zween gleich ungefahrlich gemacht worden seind, und jeglicher ainen genommen hat, Darzue verichen Wier mehrgenandten Graff Ruedolff und Graff Haug v. Mondtfort, daß wier baid sollicher thailung, so die obgenanten unser lieber Brudern miteinander gethon handt, gewesen seyen, die also haben helffen bereden, thuen und fürnemmen. Darumb so haben wier zue Gezeugnuß unser Insigel auch hieran lassen henckhen (doch uns und unsere Erben ohne schaden) Der Brieff wardt geben an Sanct Conradts Tag, da man zalt von der Geburt Christi tausendt vierhundert, viertzig und drey Jahr (26. Nov. 1443).

Nr. 12.

(Abschrift aus dem fürstl. Archiv zu Donauöschingen. 1456.)

Notariats-Instrument über die Weigerung der Gräfin Elisabeth von Werdenberg, geb. Gräfin von Würtemberg, auf ihre väterliche Erbschaft und Ansprüche an Würtemberg abzustehen.

In Gottes Namen amen kundt und wissen syge aller menglich die diß Offen Instrument und urkund ansechend lesend oder hörend lesen das Indem Jar als man zalt von Cristi unsers lieben Herren geburt Tusendt vierhundert fünfzig und in dem Sechsten Jare In der vierden Romer zal zu latin Inditto genant des aller hailegesten In Got Vatters und Herren kalirten von götlicher Fürsichtikait Sines namens des dritten bapstes und bapstetumes Im Ersten Jare und In Herschung und Regierung des aller durchluchtigesten großmächtigesten fürsten und herre Hrn. Friedrichs von gottes gnaden Römschen kaisers zu allen zytten merrer des Richs Herzoge zu Oesterriche zu Steier, zu kärden, zu krain und grave zu Tyrol unsers aller gnädigesten Herren Sines Richs In dem sechtzehenden und des kaiserthums In dem vierden Jaren An sant steffens des Hochwirdigen martrers tage der da was und wirt der Sechst und Zwaintzigeste tag des monetz decembris vormittemtag In der Zechenden Stunde des selben tages oder nach darby In dem Burgschloß der graffschafft zu dem Hailigenberg genant Costentz Bistums us da selbs In der obresten Stuben des genante burgschloßes und besonderen Inwonung der Hochgebornen frowe frow elßbethen gräffin ze werdenberg geborne von wirtenberg und daselbs in gegenwürtigkait der Erwürdigen Edlen Strengen vesten und fürnemmen zügen als zu ainer globhaften gezugnuß herzu gerüfft und erfordert und min als aines offnen geschwornen schribers und notarien kaiserlicher macht ꝛc. Erscheint sich der wolgeboren und edel Herr Grafe Hans von werdenberg der Elter und Herre der obgenannten graffschaft zu dem Hailigenberg uff ain und die vorbenante hochgeborne frow frow elßbeth gräfin ꝛc. des egenant graf hansen eliche Hußfrow uff die ander Seit der selbe grafe Hans Sprach Leidtfür und redt mit der vorgenanten siner elich hußfrowe alsuß, Liebi frow und hußfrow, Nach dem und ir uwer Brüder und vettern von wirteberg hand fürgenommen für unsern allergnädigesten herren den Römschen kaiser umbe üwer vatterlich und mütterlich erb als ir den mainent das üwer notturfft gewesen sy und nun die sache von danne zu ainem gütlichen tage fürgenommen ist für unsern gnädigen Herren den Cardinal und Byschoffe zu Augspurg zu versuchen die sachen gütlich zebetragen Sölichs und vor unserm herren dem Cardinal und sinen Rätten fürgenommen und ersucht das aber nicht verfangen noch ze Richtung komme ist, Nun hand och da der von wirtemberg

Rät und die so von iren wegen by dem tage sind gewesen vor unserm herren dem Cardinal und andern lassen lesen ain sidimus ains briefs, Lutet wie das ich mich solle verschriben han uch dar zu ze halten sölich fordrung und fürnementz üwer brüder und vettern von wirtenberg ze vertragen und ze erlassen, Hoffen och so ich des werd erInnert ich thüge och das, Sölichs mir nun unser Sun graf Hans und graf Hug von montfort unser Dochtermann gesait hand In dem nun graf Sigmund von Hochemberg Her zu uch komen ist ains gütlichen tags halb entzwischen uwern brüdern und vettern von wirtenberg und üwer das ir och verfolgt hand gen Rüdlingen uff Samstag vor Sant Thomas des heiligen zwelfbotten Tag nächst deshalb ich och verzogen und gemaint han, die sache söll noch gütlich betragen sin worden, wan nun die Sache da och nit gütlich betragen worden ist, So han ich an Rat fonden und och an ir selb sölichs mit üch ze Reden und fürzenemen wie wol ich vormals von dem briefe nicht gewist han noch erInnert bin och noch nit davon waiß dann so vil mir unser Sun und Dochterman vorgenant darvon gesait hand und als vorstant, wär das also das mir doch nit ze wissen ist möchtend ir wol verstan das mir das min er und glimpf würd berüren Hier umbe, so bitte ich üch so ich früntlich und ernstlichest kan das ir umb miner eren und glimpfe willen von soelichen fürneme Lassend und abthügend und trüw üch och wol das ir das nit abschlahend umb das ich üch darumb nit witter ersuchen und fürneme bedürff. uff das antwurt die Hochgeborn frow frow elßbeth gräfin obgenant und sprach Lieber graf Hanns Ich will dich bitten das du mich sölichs überhebest dan ich wil des gar nit thun und solt ich darumb liden was mir got zufügte, uf das Redt aber der genant herre graf Hans. Liebi frow und hußfrow ir verstand wol was mir eren und glimpfs halb daran würd ligen wär es also und bitte üch und ermannen üch aller trüw und früntschafft, das ir mir solichs nit abschlahend das ich das nit witter an üch bedürff ersuchen fürnemen und thun mit gefänklichem trag und anderm des ich lieber wölt absin und erfordret das ainest anderst und zu dem dritten male uff das aber die hocherboren frow frow elßbeth gräfin obgenant Redt Graf Hans ich bin vor och umb min vatterlich und mütterlich erb gefangen worden ob mir nun das von dir och beschicht muß ich liden, da ich bin in dine Hus, Het ich mich aber sölichs zu dir versehen Ich wölt mir selbs wol darvor gewesen und komen sin da ich des sicher vor dir gewesen wär doch wie dem so soltu wissen das ich das nit thun wil und da gang mir nach was gott well und wir haben drüzehen kind by ainander Sind sechs Sun und weren es all Sun sy müsten ee all sterben und ich wolt ee och mit Inen den Tod liden und du darfft dir nit dar darnach denken das ichs iendert umbe thun wöll, uff das erfordert aber der obgenant herr Graf Hans die genannten frowe frow elßbethe gräfin sin eliche Hußfrowe und Redt und seit ir So muß ich darumbe fürnemen und thun mit gefangnuß und andere gedrang das ich ungern thun und ich will üch trüwen Ir werdent üch

ains bessern bedencken daruff antwurt aber die obgemelt frow elßbeth gräfin und redt graf hans Ich wil es ie umb kain sach nit thun und wil darumb warten und Liden was mir got zufüg uff sölliches alles als ob stät bezüget sich der egenant Heren grafe Hans und herfordret mich als ainen offnen geschwornen schriber und notarien das ich Ime des ain Instrument oder mer in der besten form als vil er den Dero nottürfftig wurd machti und Im die also gemachte gebe desglichen erfordret die Hochgeborne frow elßbethen obgenant och mich Insolich maß umb Ir antwurt und wider Red Instrument so vil und offt sy der nottürfftig würd Ir oder wer die von Iren wegen an mich begerte ze gehen in der besten forme rc. und das ist alles beschehen und volfürt In dem Jar manet tage stunde und statte als obgeschriben ist rc. und warendt da gegenwürtig und hieby die Erwirdige Edlen Strengen vesten und fürnemen Heren Heren Hans schenk von Stoffenberg des Spitals Sant Johans ordens von Iherusalem Commenthur zu überlingen Heren Burkardt von Schellenberg Lant Commenthur in Elsäß und burgunden Tütsches ordens wernher von Zimmern fryher zu meßkirch Her wilhelm von Honburg Ritter Burkard von Innginge Conrat von Honburg Sigmund von Honburg ortolff von Hödorff Hans pfuser von nordstetten der elter marquart von Ramsperg Dietrich von pleningen alle Edelknecht, Ludwig Bibrach derzyte Burgermeister und peter arnold zunftmaister der Stadt zu überlingen alle Costentzer bistums als gezeugen hiezu berufft und ernstlich gebetten.

Vnd ich Hainrich Lochbüchler von Füssen Auspurger Bystums von kaiserlicher macht ain offen geschworner schriber und natarj won Ich by den obgeschribnen Erfordrung fürlegung antwurdte Rede und wider Rede und och aller ander sachen geschichten und bezügungen wie obgeschriben stät mit Sampt der obgenannten zügen gegenwürtig gewesen bin und die also gesehen und gehörth hierumbe so han Ich diß gegenwürtig Instrument darüber In dise offen form gemacht und mit minen aignen Hand geschriben mit minen zaichen namen und zuuamen underschriben und gezaichnet zu ainen globhaften gezeugniß aller obgeschribnen Ding gefordret berufft und gebotten.

Sigill.

notariale.

Nr. 46.

(Abschrift aus dem fürstl. Archive zu Sigmaringen. 1459.)

Wir Ulrich Grave zu Wirtemberg fürmünder des hochgebornnen unsers lieben vetters Eberharts Graven zu Wirtemberg und zu Mümppelgart als der nach nit zu sinen Jaren komen ist, Bekennen und tün kund offenbar mit disem brieff fur unsselbs und denselben unsern lieben vetter Grave Eberharten von Wirtemberg und unser beider erben als die wolgebornnen unser lieb baß und öheim fraw Elizabeth geborn von Wirtemberg Grävynn zu Werdenberg und Grave Johanns Grave Jörig Grave Ulrich Grave Heinrich Grave Hug und Grave Rudolff Graven zü Werdemberg ire Söne von iren wegen an uns vortrung getan hand von derselben unser Basen vätterlichs und mütterlichs erbs wegen, Deßhalb wir mit inen Spenn und zwitrácht gehabt haben, von solicher und aller ir vordrung, so sie biß uff disen tag an uns und unser herschaffte gehabt hand sie gestanden sind und hand sich des alles und ir ygliche williglich verzigen und begeben Darum und umb besunder Fruntschafft damit sie uns sint gewandt ouch umb ir dienst willen, die dieselben von Werdemberg und ir vordern uns und unsern vordern getan hand und füro tün sollen und mögen haben wir inen wolbedacht und mit Rate und inbywesen desselben unsers vettern Räte, Mitnamen Albrecht Spaten hofmeister hansen Druchsessen von Bichißhusen Wolffen von Bubenhofen Steffan und Anthonyen von Emerßhofen Wilhelm Hertern von Hertnegk und Eberharten von Urbach dem eltern vogt zu veihingen, die liebe und fruntschafft getan und tuen in. die fur uns den vorgenannten unsern lieben vettern und unser beider erben incrafft diß brieffs also das wir und unser erben der egenannten fraw Elizabethen geborn von wirtemberg Grävynn zu werdemberg und allen iren erben, zu rechtem eigen gegeben und gelassen haben, Sigmaringen, Burg und Statt, mit aller ir Zugehörung, Leiz, untzkofen, Bolt, zielfingen die dorffer Rülfingen und Sigmeringen das dorffe, Ostrach und lußheim, lynpach, husen, Galgritin Magenbuch lauppenwiler hitzkofen talhein Buchein den kelnhofen Göckingen, Menningen, Rast Regnatzwiler und die vogtyen uber die closter heilig Crutztal habstal Wald und hedingen und den hofe zu harthusen das alles und jeglichs mit siner gerechtikeit herlicheit und ingehörung nichtzit daran ußgenomen nach hindan gesetzt one geverde Also das wir oder unser beider erben und nachkomen hinfüro zu owigen ziten Sigmeringen burg und Statt mit der zugehörd als vor stet von den obgenanten von Werdemberg iren erben oder nachkomen umb das gelt darumb der wolgebornn unser lieber Oheim Grave Johanns von Werdemberg herre zum heiligenberg und sie das von uns verpfent hand oder sust in kein ander wise nymmer

mer lösen oder zu lösen haben söllen noch wöllen sunder sie und ir erben sollen das füro innhaben nutzen nießen besessen und entsetzen damit tun und lassen als mit irem eigen gut öne unser erben und aller menglichs von unsern wegen irrung und inträg alles öne alle geverde und als die von Werdemberg sorg hand das die hertzogen von Osterrich von den Sigmeringen und an uns und unser herschafft ist komen, villicht dafur haben und niemen wolten das sie ein losung zu Sigmeringen haben selten und es solt pfand sin das doch nit ist, darum haben wir inen und iren erben geredt und versprochen Gereden und versprechen ouch inen fur uns den obgenanten unsern vetter und unser erben incrafft diß brieffs were ob von den hertzogen von Oesterrich von Sigmeringen oder der vorgenanten siner ingehörung wegen fordrung an uns oder sie geschee das Sigmeringen als obgelut hat nit eigen sunder pfant sin sölt das dann wir und unser beider erben inen das vertigen und sie daby hanthaben und behalten sollen zu recht darinn sie uns ouch hilff und bystand tun sollen, also were das wir und sie rechtlich verlüren das das pfand und zu losen were und geloset würde, so sollen und wollen wir unser beider erben oder nachkumen inen gutlich ußrichten gelten und bezaln one furwort achttusend guldin, darumb in Sigmeringen als vor stet verpfendt gewesen ist und dartzü und damit achttusend guldin Rinischer guter und genemer in einem jare dem nechsten nach dem das also mit Recht verloren und geloset würde, und von iren handen komen were ungeverlich were aber das wir oder unser erben in oder iren erben die obgenanten summe gelts in der nechsten jarsfrist nach dem Sigmeringen mit siner zugehörung in vorgemelter maß geloset und von iren handen komen würde nit ußrichtend und bezalten in der maß als vorgeschriben stet, So hand sie ir erben und wer in des helffen wil vollen gewalt und recht unser und unser beider erben lannde lut und gut unverscheidenlich, darumb antzugriffen, zu nöten und zupfenden mit recht geistlichen oder weltlichen oder sust one recht wie und wy sie wöllen können oder mögen und inen am besten füget Es sye in Slossen Stetten, dörffern oder uff dem lannde ymmer also lang vil und gnug Bis wir oder unser erben inen oder iren erben die vorganauten Summe gelts ußgericht gewert und bezalt haben in aller wise als vor stet gentzlich und gar, one allen iren schaden one geverde vor solichem angriffen und pfenden und allem dem das von uns an disem brieffe geschriben stet, Sölt uns den egenenten unsern lieben vetter noch unser erben noch unser lande lut noch gütr nit beschirmen befriden oder bedecken deheinerley trostung gnad geleit friheit verbundnuß geselschafft oder einung der fürsten der hern der Stette noch des lands noch sust gar nichtzit das jemands erdencken mag ikeinen wege alle one geverde und furnemlich haben wir herinn bedingt und luter vorbehalten, das Sigmeringen burg und Statt als vorstet uns unsern erben und nachkomen zü allen unsern nöten und geschefften zu allen Ziten offen sin und wir und unser geschwornnen Rete diener und amptlut alda uß und ingelaßen werden sollen, so dick des not

ist doch wann wir oder unser erben oder die unsern von unsern wegen als vor stet von Sigmaringen uß oder in jemands beschedigen und uns in solichem des offnung gebruchen wolten das sollen wir inen zuvor rediich verkünden damit sie ir erben und nachkomen sich ir erenhalb bewaren möchten als sich das gebürte doch allemal uff unnsern costen alles one geverde, Alsdann die egenanten Grave Johanns von Werdemberg und frawe Elizabeth sin gemahel von uns inpfandswiße innhand Veringen burg und Statt Veringen das dorff und die mülinen und zins zu Veringen dem dorff benzingen und harthusen die dörffer und ouch Enßlingen und Bylasingen das alles und yeglichs mit allen iren rechten nutzen und zugehörungen das unsern vordern seliger gedächtnuß und uns von dem huse zu Oesterrich ouch verpfent ist, dieselben jetzgenanten verpfenden güter sollen noch wollen wir oder unser erben oder jemands von unsern wegen von den vorgenanten von Werdemberg oder iren erben nymmer mer lösen oder zu lösen haben wann aber die hertzogen von osterrich dieselben vorgemelten gut losen wölten und an uns oder unser erben oder nachkomen vordern würden inen der losung zugestatten wann das geschee uber kurz oder lang so sollen und mögen wir oder unser erben und nachkomen der losung an die von werdemberg oder ir erben und nachkomen ouch gesynnen der sie dann ouch gestatten und dawider nit sin sollen, damit wir unser erben oder nachkomen den hertzogen von Osterrich der losunghalb halten und die gescheen lassen mögen als sich geburt nach lut der pfandbrieffe darüber gegeben doch sollen und wollen wir oder unser erben den von werdemberg dagegen betzain und ußrichten das gelt darumb inen das von uns verpfent ist ouch nach sag ir pfandbrieffe die sie von uns hand, und wann das geschecn were solten wir oder unser erben inen deßhalb nit mer pflichtig sin, alles one geverde, Wir haben ouch herinn ußgedingt die lyhung und vogtrecht der kirchen zu Veringen, Bentzingen, Harthußen und Enßlingen das uns und unsern erben die zusteen und vorbehalten sin sollen und wir vorgenanter Ulrich Grave zu Wirtemberg gereden und versprechen für uns und den obgenanten unser lieben vetter grave Eberharten v. Wirtemberg und unser beider erben alles das vorgeschriben stet getruwlich war stet und onverbrochenlich zu halten und dawider nit zusind durch unsselbs oder ander in dehein wise all argiist und geverde herinn ußgescheiden. Und des zu warem urkund so haben wir Ulrich Grave zu Wirtemberg, unser eigen insigel fur uns selbs und unser erben und unser furmünderschafft insigel fur den obgenanten unsern lieben vetter Grave Eberharten von Wirtemberg und sin erben offenlich tun hencken an disen brieffe, dartzü haben umb merer urkund willen die vorgenanten unsers vettern Rete Albrecht Spät hofmeister hanns Druchsesse von bichisshusen Wolff von Bubenhofen Steffan und Anthony von Emerßhofen, Wilhelm Herter, und Eberhart von Urbach jeglicher sin insigel doch im selbs one schaden ouch offeniich gehenkt an disen

brieffe, der geben ist zü Stuttgarten an Mittwoch nach dem heiligen pfingstag Nach Cristi geburt als man zalt viertzehenhundert funfftzig und Nun jaure.

L. S. L. S. L. S. L. S. L. S. L. S. L. S. L. S. L. S.

Ulrich Grave zu Wirtemberg.

Furmunderschaft insigel.

Albrecht Spät.

Hans Druchseß.

Wolff von Bubenhofen.

Steffan von Emershofen.

Anthony von Emershofen.

Wilhelm Herter.

Eberhart von Urbach.

Nr. 47.

(1459. Aus dem fürstl. Archiv zu Donauöschingen.)

Graf Ulrich von Würtemberg in seinem Namen und als Vormünder des Grafen Eberhard überläßt an die Grafen von Werdenberg Sigmaringen und die Pfandschaft Veringen.

Wir Vlrich Graue zu Wirtemberg fürmünder des hochgebornen vnsers lieben vettern Eberharts Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mümpelgart als der noch nit zu sinen Jaren komen ist, Bekennen und tun kunt offenbar mit disem brieff für vnsselbs, vnd deuselben vnsern lieben vetter Graue Eberharten, von wirtemberg vnd vnser baider erben, Als die wolgebornnen vnser lieb baß und Oheim, frow Elizabeth geborun von Wirtemberg Gräuinn zu werdemberg vnd Graue Johanns Graue Jörig Graue Vlrich Graue Heinrich Graue Hug vnd Graue Rudolff, Grauen zu werdemberg, Jr Söne von Jren wegen, Ann vns vordrung getan hand, von derselben vnser Basen vatterlichs vnd mütterlichs erbs wegen, deßhalb wir mit Inen Spenn vnd Zwitrācht gehabt haben, von solicher vnd aller Jr vordrung, So sie bis vff disen tag an vns, vnd vnser herschaften, gehabt hand,

sie gestanden sint, vnd hand sich des alles vnd Ir Ieglichs, williglich verzigen vnd begeben, darvmb vnd vmb besunder früntschafft, damit sie vns sint gewandt ouch vmb Ir dienst willen, die, dieselben von Werdemberg vnd Ir vordern vns vnd vnsern vordern getan hand, vnd füro tün sollen vnd mogen haben wir Inen wolbedacht, vnd mit rate vnd Inbywesen desselben vnsers vettern Räte, Mitnamen Albrecht Späthen hofmeister, Hannsen Druchsessen von bichißhusen, wolffen von Bubenhofen, Steffan vnd Anthonyen von Emerßhofen, Wilhelm herter von hertnegke, vnd Eberharten von vrbach dem eltern, vogt zu veihingen, die liebe vnd fruntschafft getan, vnd tuen Inen die für vns, den vorgenennten vnsern lieben vettern vnd vnßer beider erben Incrafft diß brieffs, Also das wir vnd vnser erben, der egenenten frow Elizabethen gebornn von Wirtemberg, gräuynn zu werdenberg vnd allen Iren erben, zu rechtem eigen gegeben vnd gelaſſen haben Sigmaringen burg vnd Statt, mit aller Ir Zugehörung leitz yntzkofen, Bolt Zielfingen die Dorffer Rülfingen vnd Sigmaringen das dorffe, Ostrach vnd luffhein, lymppach Husen, Galgritin Magenbuch lamppenwiller hitzkoffen, Thalheim. Buchheim, den kelnhofen Geckgingen Menningen Rast, Regnatzwiler vnd die vogtyen über die closter heilig Crütztal, habstall, wald vnd hedingen, vnd dem hofe zu harthusen das alles vnd Ieglichs mit siner gerechtigkeit, herrlicheit vnd Zugehörung nichtzit daran vßgenommen noch hindan gesetzt one geuerde Also das wir oder vnser beider erben hinfüro Zu öwigen Ziten Sigmaringen burg vnd Statt mit der Zugehörung als vorstet von den obgenenten von werdemberg Iren erben oder nachkomen, vmb das gelt darumb der wolgeborn vnser lieber Oheim Graue Johanns von Werdenberg herre zum Heiligenberg vnd sie, das von vns verpfendt hand, oder sust Inkein ander wise nymer mer lösen oder zu losen haben sollen noch wollen, Sunder sie vnd Ir erben, sollen das füro Innhaben, nützen nieſſen besetzen vnd entsetzen, damit tun vnd laſſen als mit Iren eigen gut one vnser, vnser erben, vnd aller menglichs von vnsern wegen Irrung vnd Inträg alles one alle geuerde, vnd als die von Werdemberg sorg hand, das die Hertzogen von Österrich von den Sigmaringen an vns vnd vnser herrschafft ist komen villicht dafür haben vnd meinen wölten, das sie ein losung zu Sigmaringen haben solten, vnd es solt pfand sin, das doch nit ist, darumb haben wir Inen vnd Iren erben geredt vnd versprochen, Gereden vnd versprechen ouch Inen für vns den obgenanten vnsern Vetter, vnd vnser erben Incrafft diß brieffs, were ob von den hertzogen von Österrich, von Sigmeringen oder der vorgenanten siner Zugehörung wegen, vordrung an vns oder sie geschee, das Sigmeringen als obgelut hat, nit eigen Sunder pfand sin sölt das dann wir vnd vnser beider erben Inen das vertzigen vnd sie daby hanthaben vnd behalten sollen Zu recht, dar Inn sie vns ouch hilff vnd bystand tün sollen, Also were das wir vnd sie, Rechtlich verlüren das das pfand vnd zu losen were, vnd gelöst wurde, So sollen vnd wollen wir vnser beider erben oder nachkomen Inen gütlich

vßrichten gelten vnd betzalen, one fürwort, achttusend guldin darumb In Sigmaringen als vorstet verpfendt gewesen ist, vnd dartzu vnd damit achttusent guldin Rinischer, guter vnd genemer, In einem Jar dem nechsten nach dem das also mit recht verloren vnd geloset würde, vnd von Iren handen komen were vngeuerlich were aber das wir oder vnser erben Inen oder Iren erben, die obgenanten Sumen gelts, In der nechsten Jarsfrist nach dem Sigmeringen mit siner zugehörung, In vorgemelter maß gelöset, vnd von Iren Handen komen würd nit vßrichtend vnd betzalent In der maß als vorgeschriben stet So hand sie vnd Ir erben vnd wer In des helffen wil vollen gewalt vnd gut recht vnns vnd vnser beider erben land lut vnd güt vnuerscheidenlich, darumb anzugriffen zu nöten vnd zu pfenden, mit recht geistlichem oder weltlichem, oder sust one recht, wie vnd wa sie wöllen können oder mögen, vnd Inen am besten füget, Es sye In Slossen Stetten Dörffern oder vff dem lannd, ymer also lang vil und gnüg, bis wir oder vnser erben Inen oder Iren erben, die vorgenanten Sumen gelts, vßgericht gewert vnd betzalt haben, In aller wise als vor stet gentzlich vnd gar, one allen Iren schaden, one geuerde, vor solichem angriffen vnd pfenden vnd allem dem, das von vns an disem brieffe geschriben stet, Sölt vns den egenanten vnsern lieben vetter, noch vnser erben noch vnser lande lüt noch güte, nit beschirmen befriden oder bedecken deheinerley trostung, gnad geleit friheit, verbuntniß gesellschafft oder eynung der Fürsten der heren der Stette noch des lands, noch sust gar nichtzit das Jemands erdencken mag In keinen wege alles one geuerde, vnd für nemlich haben wir herin bedingt, vnd luter vorbehalten, das Sigmeringen burg vnd Statt als vor stet vns vnsern erben vnd nachkommen, zu allen vnnsern nöten vnd gescheffften, Zu allen Ziten offen sin, vnd wir vnd vnser geswornnen Rete, Diener und Amptlüt alda vß vnd In gelassen werden söllen, So dik des not ist, doch wann wir oder vnser erben oder die vnsern von vnsern wegen, als vor stet von Sigmeringen vß oder yn yemands beschedigen vnd vns In solichem der effnung gebruchen wöllten, das sollen wir Inen zuuor Redlich verkünden, damit sie Ir erben vnd nachkomen, Sich Ir erenhalb bewaren möchten Als sich das gebürte, doch all mal vff vnsern costen alles one geuerde, Als dann die egenanten Graue Johanns von Werdemberg, vnd frow Elitzabeth, sin gemahel von vns In pfands wise Innhand, veringen burg vnd Statt, Veringen das Dorff vnd die Mulinen vnd Zins zu Veringen dem Dorff bentzingen vnd Harthusen die Dorffer vnd ouch Enßlingen vnd Vilasingen das alles vnd Jeglichs, mit allen Iren rechten nutzen vnd Zugehörung, das vnsern vordern seliger gedächtnuß vnd vns, von dem Huse zu Osterrich ouch verpfendt ist, dieselben Jetzgenanten verpfenten güter, Sollen noch wöllen wir oder vnser erben, oder Jemands von vnsern wegen von den vorgenanten von werdenberg oder Iren erben, nymer mer lösen oder zu lösen haben, waun aber die hertzogen von Osterrich, dieselben vorgemelten gut losen wölten, vnd an vns oder vnser erben, oder nachkommen, vordern

würden Inen der losung zugestatten, Wann das geschee über kurtz oder lang, so sollen vnd mögen wir oder vnser erben vnd nachkommen, der losung an die von werdenberg, oder Ir erben, vnd nachkommen, ouch gesynnen, der sie ouch gestatten vnd dawider nit sin söllen damit wir vnser erben oder nachkommem, den Hertzogen von Osterrich der losung halb, halten vnd die gescheen lassen mögen, Als sich gebürt, nach lut der pfandbrieff darüber gegeben, doch sollen vnd wöllen wir oder vnser erben den von werdenberg dagegen betzalen vnd vßrichten, das gelt darumb Inen das von vns verpfendt ist, ouch nach sag Ir pfantbrieff, die sie von vns hand, vnd wann das gescheen were, Solten wir oder vnser erben, Inen deßhalb nit mer pflichtig sin, alles one geuerde, Wir haben ouch her Inn vßgedingt, die llhung vnd vogtrecht, der kirchen zu Veringen Ventzingen Harthusen, vnd Enßlingen, das vns vnd vnsern erben die Zusteen vnd vorbehalten sin söllen vnd wir vorgenanter vlrich Graue zu wirtemberg, gereden vnd versprechen für vns vnd den obgenanten vnsern lieben vetter, Graue Eberharten von Wirtemberg vnd vnser beider erben, alles das vorgeschriben stet getrülich war stet vnd vnuerbrochenlich zu halten, vnd darwider nit zu sind durch vnsselbs, oder ander Indehein wise, all argliste vnd geuerde, herjnn vßgescheiden, vnd des zu warem vrkund haben wir vlrich Graue zu wirtenberg, vnser eigen Insigel für vnsselbs vnd vnser erben vnd vnser fürmünderschafft Insigel, für den obgenanten vnsern lieben vetter Graue Eberharten von Wirtenberg, vnd sin erben, offenlich tun henckhen an disen brieffe darzu haben vmb merer vrkund willen die vorgenanten vnsers vettern Rete, Albrecht Spät Hofmeister Hanns Druchsesse von bichißhußen Wolff von Bubenhofen Steffan vnd Anthony von Emerßhofen Wilhelm Herter vnd Eberhart von Vrbach Ieglicher sin Insigel, doch Im selbs one schaden ouch offenlich gehenkt an disen briefe, der geben ist zu Stuttgart am Mitwoch nach dem Heiligen Pfingstag Nach Cristi geburt als man zalt vierzehenhundert fünffzig vnd Nün Jaure ɿc.

Sigillum. **Sigillum.** **Sigillum.**

carel. carel. carel.

Nr. 48.

Verzichtbrief der Gräfin Elisabeth von Werdenberg, geb. von Würtemberg und ihrer sechs Söhne: Johann, Georg, Ulrich, Heinrich, Hugo und Rudolf, auf alle Ansprüche an Würtemberg, wegen des väterlichen und mütterlichen Erbs; vom J. 1459.

(Aus dem fürstl. fürstenb. Archiv zu Donauöschingen.)

Wir Elisabeth geborn von Wirtemberg, Gräfin zu Werdemberg; Wir Grave Johanns, Grave Jörig, Grave Ulrich, Grave Hainrich, Grav Hug, und Graf Rudolf von Werdemberg, gebrüder, ire Sunen bekennen und tund kund offenbar mit disem Brief, für uns unsre Erben und Nachkommen; Als der Hochgeporn Herr Herr Ulrich Grave zu Wirtemberg Furmunder ꝛc. ꝛc. von sin selbs, und des Hochgeporn Herrn Herrn Grafen Eberharts von Wirtemberg und zu Mumppelpart ꝛc.ꝛc. als der noch under sinen Jaren ist, mit uns speen und zweyung gehabt hat, desshalb wir mit Vordrung an Sy tetten von unnser Frow Elisabethen vätterlichen und mütterlichen Erbs wegen. Darumber wir nit denselben unnsern Herrn und Öheimen von Wirtemberg gütlich vereint und vertragen sind, also das sy uns die Aigenschafft an Sigmaringen Burg und Statt mit siner Zugehörung, das vor des wolgebornen unsers lieben Herren Gemahels und Vatters Johannsen, Grafen von Werdemberg, Herren vom Heiligenberg und unnser Pfand von Inen was ergeben, und dartzu versprochen hand, Veringen Burg und Statt; Veringen das Dorff und die Mülinen und Zintz zu Veringen dem Dorff, Bentzingen und Harthusen die Dörffer und ouch Enslingen und Bylasingen, das alles und jeglichs mit allen Iren Rechten, nutzen und Zugehörungen das Inen von dem Hus zu Oesterrich verpfendt, und uns ouch füro von In versetzt ist nit zu lösen, doch den Hertzogen von Österrich Ir Losung doruff behalten, alles nach Lut des Briefes uns von Inen darumb gegeben. Darumb und umb ander Lieb und Frunntschafft So uns von den obgenanten unnsern Herren und Öheimen von Wirtemberg bewist ist, haben wir alle unverschaidenlich und unnser jeglichs besunders geredt und versprochen, das wir noch unnser Erben oder Nachkommen, oder Niemand andres von unsren wegen, zu den obgenannten unsern Herren und Öheimen von Wirtemberg Iren Erben oder Nachkommen kain Vordrung, recht oder Ansprach unser Fraw Elisabethen vätterlichs oder mütterlichs

Erbs halb, oder sunst von kainer andern sach wegen, die sich bis uff disen Tag ergangen hand, nummer getun, gehaben, oder überkommen sollen noch wöllen weder mit gaistlichen oder weltlichen Gericht, noch sunst gantz in kainen Weg, Sunder wir verzihen, und begeben uns für uns unsre Erben, und Nachkommen solicher vorgerürter unsrer Gerechtigkait, Vordrungen und Ansprach, und alles des, was wir an dieselben unser Herren und Öheim von Wirtemberg und Ir Herrschaften bis uff disen hytigen Tag zu vordern gehabt hand, gentzlich, luterlich und ewigklich uff die aller besten Form, als wir das tun mögen, damit das gut krafft hab und han mög. Wir sollen und wollen ouch wider söllichs unnser verzihen und begeben nichtzit suchen, fürnemen oder tun, damit wir das widerreden, geirren, oder das den vorgenanten unsern Herren und Öheimen von Wirtemberg oder Iren Erben der vorgemeldten Vordrung halb ousstatten oder schaden bringen möchten In dehein wise on alle Geverde. Wir unsre Erben und Nachkommen söllen und wöllen ouch den vorgenannten unnsern Herren und Öheimen von Wirtemberg und Iren Erben ain ewig Offnung haben und halten zu Sigmaringen im Sloß und Statt, Also das wir, alle unnsre Erben und Nachkommen, die egenanten unser Herren und Öheimen von Wirtemberg und all iren Erben ouch als Ir geswornen Rete, diener und Amptlüte von Iren wegen zu allen Iren Nöten und Geschäfften, so dick und wen In des nodt geschicht, daselbs zu Sigmaringen In und uff lassen, und sie allda halten söllen und wöllen, sich daruff und darin zu behelffen nach Ir notdurfft, wan sy des begern, doch wan sy oder Ir Erben, oder die Iren von Iren wegen als vorstet von Sigmaringen uff, oder In yemands beschedigen und sich in sölichen der Offnung gebruchen wölten, das soll uns von Inen zuvor, redlich verkundt werden, domit wir oder unser Erben oder Nachkommen uns unser Eren halb bewaren möchten, als sich das gepurt doch allemal uff Ir selbs Costen, alles on alle Geverde. Wir sollen und wöllen ouch dawider nichzit fürnemen, suchen oder tun, damit Inen oder den Iren die Offnung in vorgemelter maß gewendt, oder nit gehalten werden möcht, Sonder die redlich, getrulich und an all Fürwort halten, und dem nachkommen, wie vorgeschriben stet; Wäre aber das wir oder unnser Erben oder Nachkommen den obgenannten unsern Herren und Öheimen von Wirtemberg Iren Erben oder den Iren als vorstet, der Offnung in obgemeldter maß zu ainem oder mer malen nit gestatten und In die vorhalten wölten, so hend dieselben unnsre Herren und Öheim von Wirtemberg und Ir Erben Gewalt und Recht, Uns, unser Erben und Nachkommen lüt und gut, wa Sy das bekomen und ergrifen mögen, anzugrifen, zu nöten, und zu pfenden mit Gericht, gaistlichen oder weltlichen oder sunst on Gericht, wie Inen am besten fügt In stetten, Dörffern oder uff dem Land, So vil und bis uff die Zit, das Inen die Offnung von Uns gehalten und redlicher schad, den Sy solicher Verhaltung der Offnung halb gelitten hetten, abgeleit und bekeret würdet, alles on Geverde. Vor solichen Angrifen, und

allem dem das an disem Brief geschriben stet, Auch uns unser Erben und Nachkommen nit schirmen sol kainerlay Gnad, Gelait, Fryhait Gebott oder Verbott, noch sunst dehain sach die yemands möcht erdencken in dehain Wise, In allen vorgeschriben sachen ussgeschaiden geverd und Arglist. Und daruff So geloben, gereden und versprechen wir all, und unnser jeglichs besunder, by unnsern waren truwen an Aids statt, all und jeglich vorgeschriben sachen war, stet und unverbrechenlich zu halten und dawider nit zu sind, oder zu tund, oder schaffen getan werden, durch uns selbs oder andere Indehain wise, getruwlich, und ungerlich. Und wir Johanns Grave zu Werdemberg, Herr zum Hailigenberg bekennen ouch an disem Brief, das die vorgenannten lieb Gemahel und Sune, die vorgeschriben verzihen und Verschribung mit unserm Gunst und Willen getan hand. Geloben, gereden und versprechen ouch by unserm waren truwen an Aide statt, das alles und sonder die Offnung an Sigmaringen In aller Maß, als vorgeschriben stet für uns, unser Erben und Nachkommen getruwlich uffrechtlichen zu halten, und dawider nichtzit zu suchen, oder zu tun, oder schaffen getan werden durch uns selbs oder ander Indehain wise on all geverde. — Und des zu warem Urkund, haben wir vorgenanter Graf Johanns von Werdemberg der Elter, und wir Frow Elisabeth geb. von Wirtemberg sin Gemahel, ouch wir obgenannten Graf Johanns der Jüngere, Graf Jörig, Graf Ulrich, Graf Hainrich, und Graf Hug für uns, und den benanten unsern Sün und Brüder Graf Rudolfen der noch nit zu sinen Jaren ist komen, und der wir uns hierinn gemächtigt haben unser Insigel, für uns und unser aller Erben, und Nachkommen an disen Brief hencken lassen, und darzu flislich gebetten und erbetten die Wolgeboren und Edlen Graf Eberhart von Werdemberg, und Wernhern von Zimern Fryen rc. unser lieb Bruder, Swäger, Vetter und Öheim, das die Ire Insigel zu noch merer gezugknuss In doch und Iren Erben on schaden ouch an disen Brief gehenckt hand, der geben ist zu Stutgarten uff Mitwochen nach dem hailigen Pfingsttag, do man zalt von der Geburt Cristi vierzehenhundert fünftzig und Nun Jar (1459).

Nr. 49.

Abschrift. Jahr 1459.

(Aus dem fürstlichen Archiv zu Sigmaringen.)

Wir Vlrich Graue zu Wirtemberg furmunder des houchgebornen Eberharts Grauen zü Wirtemberg vnd zü Mumppelgart, vnnsers lieben vetters der noch vnnder sinen jauren vnd zu sinen tagen nit kommen ist, Embieten für vns selbs vnd den yetzgenanten vnnsern lieben vetter als sin furmunder, allen vnd yeglichen vögten Schulthaißen amptluten Richen vnd armenluten, zu Sigmeringen der Statt vnd der herschafft dartzu gehörig vnnsern grus vnd fugen uch zuwissen, das wir durch betrachtung der dienste die vnnsern altuordern heren zu wirtemberg loblicher gedachtnüß von dem wolgebornen vnnserm lieben Oheim Johannsen Grauen zu werdemberg, vnd sinen vordern seligen bestheen, ouch wie derselb vnnser lieber Oheim Graue Johans vnd sin vordern seligen, mit vns ouch vnnsern vnd vnsers vettern vorfarn, herkomen sint, Sonnder ouch durch lieb vnd fruntschafft, damit vns vnd dem egenanten vnnserm lieben vetter die wolgeborn vnser lieb baß vnd Mum Elisabeth von wirtemberg geborn vnd Gräuin zu werdemberg gewant ist, von gnauden vnd guts willens wegen die herschafft Sigmeringen mit aller vnd ir yeglichs nützen gülten vnd zugehörden zu aigen ergeben vnd verschriben haben, nauch Innhalt der brieffe darüber gegeben, deßhalben vns gepurt, vch von vnser selbs vnd des egenanten vnnsers lieben vettern wegen, der gelubt aigenschafft vnd pflicht, damit ir vns dann bißher verbunden vnd gewant gewesen sint zuerlauffen vnd mit üch zuschaffen dem vorgenanten vnnserm lieben Öheim Graue Johansen vnd siner lieben elichen gemaheln gelubt vnd huldung zutund, Also fur vns vnd den gemellten vnnsern lieben vetter, vnd vnnser baider erben vnd nachkomen, erlauffen wir üch alle, vnd uwer yeglichen insonnder uwer aigenschafft gelubt vnd ayde vnd was wir uch zu herlassen haben Sagen üch och des hinfur für vns vnd den selben vnnsern lieben vetter ledig vnd louß vnd beuelhen üch ernstlich vnd vestiglich in krafft diß brieffs dem egenanten vnserm lieben Oheim vnd der vorgemelten vnnser lieben basen vnd Mumen Elisabethen von wirtemberg geborn vnd Grauin zu werdemberg, siner elichen gemaheln, irer baider erben Vnd nauchkommen zuhulden zugeloben vnd zu schweren, Als dann armlute iren rechten heren schuldig sind zu tund, wie sich dann das alles gepürt vngeuarlich. Vnd des zu vrkund so haben wir für vns vnd den vorgenanten vnnsern lieben vetter vnd vnnser erben

vnd nauchkommen vnnser fürmunderschafft insigel offennlich getun hencken an disen brieff, der geben ist, an Mentag nauch sant Johanns des hailigen teuffers tag Nauch Cristi gepurt Als man zalt Tusent vierhundert fünffzig vnd nün jaure, * — —

L. S.

Nr. 50.

Abschrift. Jahr 1460.

(Aus dem fürstl. Archiv zu Sigmaringen.)

Wir Graue Johanns von Sultz Hofrichter von des Allerdurchluchtigisten Fürsten vnd herren hern Friderichs Römischen kaisers zü allentziten Merers des Richs zu Hungern Dalmacien Croacien et Künig Hertzogen zü Osterrich vnd zu Stir et vnnsers allergnedigisten herren gewalte an siner statt vf sinem hofe zü Rotwil, Bekennen offennlich vnd tüen kund allermenglichem mit disem brieue Das wir zü gericht gessen, sind vf dem hofe zu Rotwil an der offenn frien kaiserlichen straße vf disen tag als diser brieue geben ist Vnd stund vor vns vf demselben hofe des wolgepornen Grauen Johannsen Grauen zü Werdenberg vnd herren zum hailigenberg volmechtigen anwalt Vnd sogt vnd ließ vor vns ingericht offennlich lesen vnd verhören ainen gantzen gerechten vnuerserten vngebresthaften vnd vnargkwönigh permentin fryhait confirmacion vnd bestetigung brieue mit des obgenanten vnnsers allergnedigisten herren des römischen kaisers kaiserlichem maiestat anhangendem insigel besigelt Der stund vnd lutet von wort zu wort also:

Wir Friderich von gottes gnaden römischer kaiser zu allentziten Merer des Richs zü hungern dalmacien croacien vnd küng hertzog zu Osterrich zu Steir zu kernden vnd zu crain herre vf der windischen mark vnd zu portnäwe Graue zu habspurg zu Tyrol zu pfirt vnd zu kyburg Marggraue zu purgawe vnd lantgraue in Ellsäs Bekennen vnd tün kund offenlich mit disem brieue allen den die in sehen oder hören lesen Das vns die Edeln Johanns vnd Eberhart geprudere Grauen zu werdenberg vnd herren zum hailigenberg Vlrich vnd hug dietzite vnnser furschneider vnd Stebelmeister vnd Jorg ir bruder des benanth Graue Johannsen Söne vnnser vnd des richs lieben getruwen haben furbringen lassen etlich globlich transsumpt vnd vidimus der nachgemelten brieue vnd priuelegia von den hernach benanten vnnsern vor-

faren am riche römischen kungen vnd von vns iren vordern vnd inen verlihen vnd gegeben dise nachvolgende stuk puncten vnd artikeln innhaltende als wir die gesehen vnd gehört haben. **Nemlich** das kung wentzlawe wilant Graue Albrechten von Werdenberg vnd herren zum hailigenberg vnd aller siner Graffschaft zum hailigenberg lute gefryet vnd begnadet hant das Sy niemands ewiclich in welichen eren oder wirden der sige die selben lute mit ainander oder besonnder furtriben vordern ansprechen beklagen bekumbern laden oder richten solle oder möge für sin kunglich hofgericht oder an den lantgerichten zu Rotwil oder an kainen andern lantgerichten oder gerichten wa die gelegen vnd wie die genant sin Sonnder wer zu dem egenanten Grauen vnd sinen luten allen einem oder mer er sige man oder wib zusprechen zu clagen oder zu vordern hant oder gewynnet der sol das tun zu dem selben Grauen vor sinem kunglichen hofgericht vnd zu andern luten siner Graffschaft zum hailigenberg vor dem lantrichter daselbs zum hailigenberg oder andern Richtern da die selben lute sitzen vnd recht von in nemen vnd niendert andersiwa es were dann das dem clager oder clagerin kuntlich vnd offennlich daselbs recht verfagt wurde. Ouch von besonndern gnäden So wolle der benant kung Wentzlawe das der selb Graue Albrecht offenn Aechter husen vnd hofen möge in der selben Graffschaft zum hailigenberg. Also wäre das yemands der selben Richter ainen oder zwen vil oder wenig insiner Grafschaft anfiele dem sol man ain vnuertzogen recht tun nach der selben Graffschaft gewonheit Vnd also oft Sy in die Graffschaft komen vnd wider daruß das Sy niemands anspricht mit dem rechten das sol dem vorgenanten Grauen vnd sinen luten kainen schaden bringen. Vnd das des Richtstette oder ander Stette dhainen des vorgenanten Grauen aigen manne zu burger innemen sollen dann mit sinem guten willen vnd gunst vnd wer wider das alles täte der ist verfallen fünfzig mark goldes halb in die kunglich kamer vnd halb dem obgenanten Grauen ꝛc. Item das dem selben kung Wentzlawen der vorgenant Graue Albrecht furbracht hant wie das er vnd sin vorfaren ein lantgericht zu Schattbuch von dem Rich herbracht haben darinne solich gewonhait sige. Wann das beschehen ist das zwen mit ainander daselbs rechtent welicher teil dann mer lüte darhin brechte die im sweren hulffen das der selb dann das Recht wider den andern behielte dauon oft der vngerecht recht worden das doch vnbillich ist. Vnd darumb das furbaß Solich vnrecht abgeton werde So hab der selb kung wentzlaw dem selben Graue Albrechten vnd sinen erben dise besonnder gnade geton das furbaß an dem selben lantgericht zu Schattbuch solich ordnung gehalten werden solle. Also vernemlich das derselb Graue Albrecht vnd sin erben dasselb lantgericht mit zwölf Richtern die dartzü Sweren vnd güt vnversprochen lüt sind besetzen sollen vnd mögen als oft vnd dick das not sin wirdert das die Recht daselbs sprechen sollen vnd mögen als recht ist. Vnd wäre sach das zwen mit enander vor dem selben lantgericht rechteten die mer lüt dartzü brechten vnd daby haben wolten

das dann yetweder tail zü den zwolf Richtern Sechs fuen oder Richter die unversprochen lüt sin ob des not sin wurde setzen mögen die ouch by den Aiden ain glich göttlich Recht yetwederm tail tun vnd sprechen sollen vnd mögen als billich vnd recht ist ꝛc. Item das kung Sigmund Graue Hugen von Werdenberg vnd herren zum hailigenberg gefryet hät das in sin diener vnd sin lüte Burger gepurn vnd ander sin vndersassen wer die sind in sin Grafschaft zum hailigenberg gehorende ainen oder mer wib oder man niemands wer oder was wesens der sye, Er sye Fürst Graue lantgraue Fryherre oder Stat fur dhainerlay lantgericht oder ander Ir frombe gerichte vmb schuld oder ander zü Spruch oder sachen furheischen laden oder ziehen vnd ouch kain vrtail recht oder Auchte über Sy sprechen solle noch möge, Sonnder wer zü dem vorgenanten Graue hugen oder sinen nachkomen icht vordrung hant oder gewinnet der sölle das zu im tün vor vnnserm vnd des Richs hofgericht vnd wer zu andern lüten siner Grafschaft icht zu sprechen hät der solle das Recht suchen vor dem vorgenanten Graue hugen vor sinem lantrichter zum hailigenberg oder andern Richtern da die selben lüte sitzen vnd Recht von In nemen. Da sol Graue hug oder sin Amptlut volkomen vnd vnverzogen Recht dem clager laßen widerfaren. Es were dann das dem cleger oder clagern das recht verzogen oder versagt wurde vnd rechtloße belibe das Er kuntlich machte So mag er sin Recht vor dem selben hofgericht oder vor dem benanten vnnsern vorfaren suchen vnd dem nachkomen als recht ist mit vernichtigung in sinem Mandat desselben briefs der ladung heischung vnd ouch recht vrtail oder Auchte So dawider von yemands furgenomen wurde by ainer pene fünfzig Mark goldes ꝛc. Item von vns in vnnsern kunglichen wirden dem vorgenanten Graue Johannsen von Werdenberg ainen lehen brieue über die Grauefschaft zum hailigenberg die wilant von dem vorgemelten Graue hugen an In komen vnd gefallen ist mit allen vnd ieglichen iren lüten vnd gütern landsessen Fryenlüten hohen vnd nidern gerichten ꝛc. als im die vormals von kaiser Sigmunden vnd kung Albrechten loblicher gedächtnuß verlihen ist Ouch den Ban über das Blut zerichten vnd den fürlaßer sinen Amptlüten zeverlihen wa Er den vormals in sinen herschaften Stetten Merckten vnd gepieten gehapt vnd gepracht hant ꝛc. Vnd das er vf Vldingen am Bodensee ainen Marckt machen vnd alle wochen uf den donerstag ein wochen Marckt gehalten werde Ouch daselbs zwen Jarmerckt ainen vf Sannt Jergen tag vnd den andern vf Sannt Symon vnd Judas tag zu halten ꝛc. Vnd haben vns demüticlich gebetten das wir Inen vnd Iren erben Grauen von Werdenberg die obgemelten puncten artikel vnd fryhaiten mit sampt der vorgenanten vnnserer vorfaren briefen darüber gegeben Vnd darzu all vnd ieglich ander Ir gnade recht fryhait brieue priuilegia vnd hantuesten Iren vordern vnd Inen von vnnsern vorfaren am Riche Römischen kaisern vnd kungen vnd von vns gegeben vnd verlihen in allen iren Inhaltungen puncten stucken Artikeln meinungen vnd begriffungen als Römischer kaiser

zu bestetigen zu beuestigen vnd zu confirmiern gnediglich geruchten. Des haben wir angesehen der vorgenanten Grauen von Werdenberg demütig vnd flissig bette vnd haben darumb mit wolbedachtem mute gutem Räte vnnserer fürsten Grauen Edeln vnd getrüwen vnd rechten wissen den obgenanten Graue Johannsen vnd Eberharten gebrüdern von Werdenberg Jergen Vlrichen vnd Hugen geprüdern des yetzgenanten Graue Johannsen Sönen vnd Iren erben solich obgeschriben puncten artikel vnd fryhait mit sampt der vorgenanten vnnser vorfaren brieuen Inen darüber gegeben Vnd dartzu ouch all vnd yeglich ander Ir gnade recht fryhait brieue priuilegia vnd hantvesten iren vordern vnd inen von vnnsern vorfaren Römischen kaisern vnd kungen vnd von vns gegeben vnd verlihen in allen iren Inhaltungen puncten stucken artikeln meynungen vnd begriffungen wie dann die alle von wort zu wort luten vnd begriffen sind gnedicliche bestetiget bevestiget vnd confirmiert vnd inen die ouch von sondern gnaden erstreckt. Also das Ric hinfüro zu ewigen ziten niemals in welchem state oder wesen der oder die sein weder Sy Ir erben Ir lantgericht der Graffschaft zum hailigenberg ir hofgericht diener vnd dienerin Burger Burgerin vnd Insessen ir Stet noch ander ir lüte man noch wibe die Sy yetzo haben oder noch gewynnen Sy sein aigen oder vogtlüt lehen oder pfandlüte gaistlich oder weltlich wie inen die zu versprechen sten mit ainander oder besonnder die in von der vorgemelten iren Graffschaft oder anderer irer herschaft wegen zugehoren fürtreiben vordern ansprechen beclagen bekumbern vrtailen oder Richten solle oder möge vor vnnserm vnd des Richs hofgericht zu Rotwil oder andern lantgerichten oder gerichten wa die gelegen vnd wie die genant sind Besonnder wer zu den egenanten Grauen vnd iren erben ouch zu dem lantgericht der Graueschaft zum hailigenberg icht zu sprechen zu clagen oder zu vordern hant oder gewynnet warumb das ist vnd ob es ouch sach were die guldin Bull oder vnnser kunglich Reformacion zu franckfurt besloffen antreffende were die sollen das süchen vor vns vnd vnnsern nachkomen am Riche Römischen kaisern vnd kungen oder vnnsern Räten Deßglichen gen irem hofgesind dienern vnd dienerin einem communn Rate oder gerichte vor inen vnd iren Räten vnd von iren burgern Burgerin Insessen vnd allen andern iren luten vnd vndersässen wie die genant sind vnd inen zu uersprechen steen als vor stat einen oder mer gemainlich oder besonnder inden gerichten darin Sy gehören oder gesessen sind vnd sich rechtens vor dem oder den selben als vorgeschriben ist beniegen lassen. Wurden Sy aber von yemands als vorberiert ist darüber gehaischen oder geladen Es were an das vorgemelt vnnser vnd des Richs hofgericht zu Rotwil oder andere lantgerichte oder gerichte wie die genant sin So söllen der oder die selben clagere an die vorgeschriben ennde gewiset vnd daruber kain vrtail noch Ruchte gesprochen werden. Wann wa das beschee So sollen all solich ladung heischung Recht vrtail oder Ruchte für nicht vnd ab sin die wir ouch yetzo alsdenn vnd dann alsyetzo vernichten vnd gantz abtün von Römischer kaiserlicher macht

volkumenhait wissentlich mit dem brieue Es were dann das dem cleger vnd clegern recht versagt oder geuerlich vnd kuntlich verzogen wurde. Alsdann So mogen die selben clegere ir recht verrer suchen an den enden da sich das gepurt Bestetigen beuestigen confirmiren vernüwen vnd erstrecken in die ouch von Römischer kaiserlicher macht volkumenhait merast diß briefs vnd niemen setzen vnd wollen das die unsurbaßer all krechtig vnd mechtig sin vnd die vorgenanten Graue Johanns vnd Eberhart geprüder von Werdenberg Ouch Jerg Vlrich vnd hug des ostgenanten Graue Johannsen Söne vnd ir erben daby beliben vnd der ouch an allen enden geypruchen vnd geniessen sollen vnd mögen von allermenglich vngehindert vnd zu glicher wise als ob die alle von wort zu wort in disem brieue geschriben vnd begriffen weren. Doch vns vnd dem hailigen Riche an vnnser lehenschaft vnd gerechtikaiten der vorgemelten Graffschaft vnd herschaft als oft es zu schulden kompt in allweg vnangriffenlich vnd vnschädlich. Vnd wir gepieten darumb allen vnd ieglichen Fürsten gaistlichen vnd weltlichen Grauen Fryen herren Rittern knechten lantuogten Richtern vogten Amptluten Schulthaissen Ammann Burgermaistern, Räten vnd gemainden aller vnd ieglicher Stette merckte vnd dorffere vnd sunst allen andern vnnsern vnd des Richs vndertanen vnd getrüwen. Von Römischen kaiserlicher macht volkumenhait ernstlich vnd vesticlich mit disem brieue Das Sy die vorgenanten Graue Johannsen vnd eberharten gebrüdere ouch Jergen Vlrichen vnd Hugen gebrudere des yetzgenanten Graue Johannsen Söne vnd ir erben Grauen zu Werdenberg an den vorgeschriben iren gnaden rechten fryheiten brieuen priuilegien vnd hantvesten ouch diser vnnser bestetigung verunwung vnd erstreckung furbaßer nicht hindern oder irren noch des den iren getund gestatten indhainwise Sonnder Sy vnd all die iren als vorberurt Ist daby getruwlich hanthaben schützen schirmen vnd Sy der getruwlich geypruchen geniessen vnd daby beliben lassen by vnnsern vnd des Richs hulden vnd den peen in der vorgemeldten vnnserer vorfaren am Riche briefen vnd priuilegien begriffen als oft Sy vnd ir yeglicher dawider täte vnabläßlich ze bezalen zu vermyden. Mit vrkund diß briefs besigelt mit vnnserm kaiserlichen Maiestat anhangendem insigel Geben zu der Nüwenstat am mitwochen vor Sannt Andres tag des hailigen zwolfbotten Nach Cristi gepurt viertzehenhundert vnd im nun vnd funftzigisten vnnser Riche des Römischen im zwantzigisten des kaiserthümbs im achten des hungerischen im ersten Jaren Vnd stund vnden vf dem spacium desselben briefs also geschriben Ad mandatum proprium domini Imperatoris Viricy Weltzlin Cancellarius. Vnd do der vorgeschriben fryhait confirmacion vnd bestetigung brieue also vor vns ingericht gelesen vnd verhort ward vordert des vorgenanten Graue Johannsen von Werdenberg anwalt im des globlich vidimus ze geben mit des hofgerichts zu Rotwil insigel besigelt Vnd bat vns des ain frag zum rechten ze haben Darumb fragten wir der vrtail Vnd ward nach vnnser frage mit gemainer gesammter vrtail als recht ist ertailt Das man dem vorge-

nanten Graue Johannsen von Werdenberg ꝛc. des vorgeschriben fryhait confirmacion vnd bestetigung brieue billich globlich vidimus geben solle mit des hofgerichtz zu Rotwil insigel besigelt Vnd herumb ze offem vrkund ist diß vidimus mit vrtail geben vnd mit des hofgerichtz zu Rotwil anhangendem insigel besigelt an zinstag nechst nach Sannt Vlrichs des hailigen Bischofs tag Nach Cristi gepur, viertzehenhundert vnd Sechtzig Jare.

L. S.

Nr. 51.

Abschrift. Jahr 1460.

(Aus dem fürstl. Archiv zu Sigmaringen.)

Herzogs Sigmund von Oestreich weitere Verpfändung und resp. Aufschlag der Pfandsumme für den Gr. Hans von Werdenberg auf die Graffschaft Veringen.

Wir Sigmund von gotes genaden Hertzog ze Österreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain Graue ze Tyrol ꝛc. Bekennen fur vns vnnser Erben vnd nachkomen. Als vnnser Statt vnd herschafft Verynngen mit aller zugehörung vor zeytten von weylend vnsern vordern den fürsten von Österreich lobliches gedechtnus den wolgeborn vnnsern lieben Öheimen den Grauen von wirttemberg In phanndsweyse verschriben vnd die aber nachmals den Edlen vnnsern lieben Oheimen den Grauen von werdemberg auch verrer zu handen komen ist nach lawt der brief darüber gegeben Das vns der Edel vnnser lieber Oheim Graf hanns von werdeuberg der die gemelt herschafft vnd Statt yetz In phanndweyse ynnhat durch fleyssige vnnser bete willen dem Edlen vnnserm lieben getrewen Wernhern von Zymern zway Tawsennd guldin so wir dem selben Wernher schuldig sein gewest berayt ausgericht hat dieselben zway Tawsennd guldin wir dem egenanten Graf hannsen von werdemberg auf die gemelt herschafft vnd Statt Veryngen geslagen vnd Im auch auf das alt Burckstal in der benannten Statt Verynngen Achtzehenhunndert guldin zuuerpawen verwilliget vnd vergunstet vnd im dartzu von newem vnsern wiltpan vnd Vorst zwischen der Smyehen vnd der lochen vnd zwischen der Tunaw vnd dem weg der von Verynngen gen Strasperg gett daselbst bey Verynngen gelegen vnd zugehörend vmb zwayhunndert guldin Reinisch das sich alles vier Tawsennd guldin Reinisch in ainer Summ trifft versetzt vnd ver-

schriben haben aufflahen vergünnsten vnd verschreiben im auch die wissentlich infrafft des briefs. Also daz der benannt Graf hanns vnd sein Erben die egemelten vier Tawsennd guldin Reinisch auf der egerürtten vnser herschafft Veryngen auch dem wiltpan vnd Vorst mit aller zugehorunng im hynfur zusambt der Sum so in vor auf derselben vnser herschafft auch Inphanndweyse verschriben ist haben vnd die also an vns vnd menichklichs von vnsern wegen hyndernus Intrag vnd Irrung nutzen vnd nyessen süllen vnd mugen an geuerde. Wir behalten vns auch hyeynn vor die losunng derselben vnser herschafft vmb die egenannten alten vnd newen Summ gen den benanntten von wirttemberg vnd Graf hannsen vorgenant. Auch alle die Recht gerechtickait vnd herlichait die In den weylennd vns vordern die fürsten des haws Österreich In den alten phannbtbrieuen vorbehalten haben Vnd sunnderlich wenn vns gelanngen wil die obbenanntten Vorst vnd wiltpenn allain vmb die zwayhunndert guldin wider an vns ze lösen so soll vns derselb Graf hanns oder sein Erben solher losunng der wildpenn vnd Vorst wenn vns die füglich oder eben sein wil vmb dieselben zwayhunndert guldin an widerred vnd Intrag gehorsam vnd gewerttry sein angeuerde. Mit vrchunndt des briefs. Geben zu Raudolffzell an Vndersee am Sunntag vor saund kathreyn tag Nach krists geburde im Viertzehenhunndert vnd dem Sechstzigisten Jare.

L. S.

Nr. 52.

(Copia Copiae. Aus dem Buche: Allerlei Schriften 2c. S. 191. 1462.)

Graf Ulrich von Montfort ertheilt mit Zustimmung seines Bruders, Gr. Hugo, den Burgern zu Tettnang mehrere Freiheiten; im Jahre 1462.

Wir Ulrich, Graff zu Mondtfort, Herr zu Tettnang, Bekhenen vor allermeniglich für Uns, alle unsere Erben und Nachkomen mit disem Brieff, daß wier angesehen haben solche trewe Dienst und Hilff die dann uns und unsern Vordern der Herrschafft von Mondtfort, unsere liebe und getrewen Leuthen, die Burger von Tettnang allwegen williglich gethon und jetzo erzaigt handt, daß Unß von Ihn wolbeniegt hat, und noch zue khünfftigen Zeitten thuen wöllen. Und haben sy mit Rath deß wolgebornen Herrn Haugen Graffen zue Mondtfort im Brettengaw und Daffanw

unsers lieben Brueders gefreyt und begnadet; Freyen und begnaden Sy, Jhr Erben und Nachkhomen Ewiglich diser nachgeschribnen stuckhenn: Deß Ersten, daß wier sy hinfür nicht, noch nimmermehr höher steuren und schätzen sollen, dann daß sy Uns, in unnser Cammer alle Jahr, und jeden Jahrs insonder von jedem Pfundt Pfenning oder Pfennings Werth, es sey ligendt oder fahrendt Guete, ain Pfenning alß daß würdet zue Steur geben sollen, und nit mehr, und sollich Steur soll je im dritten Jahr auff den Aidt, so dann ein jeglicher darumben schwören soll, angelegt werden, und ain jeglicher Burger alles sein Guett ligendts und fahrendts bey demselben Aidt schetzen, werten, und darlegen, als vil alß es werd ist ungefahrlich, außgenommen Hew, Straw, Harnasch, und was zue der Wehr gehört ungefahrlich. Und ob jemandt zue Tettnang Guet auß der Steur khauffte oder Erbte, und der nit Burger wer, Er seß in unnser Statt Tettnang oder davor, wa daß were, derselbe soll mit demselben Guet uns und unser Statt mitsteuren, und allen andern sachen anhangen oder mit jedem Thail umb sein sach sonst mit guetem Willen abkhommen darinne wier auch die obgenannten unser Burger an Jhren sachen nit trengen, oder Irren sollen ungefahrlich. Deßgleichen wer in der obgenandten unser Statt werben, schenkhen, Handtwerkh oder Kaufmanschafft treiben wolten, wer der were niemandt außgeschloßen, der soll auch mit steuren und andern sachen Uns und unser Statt anhangen, wie obstet, doch Uns an dem Umbgelt und ob wier zue Zeitten Baanwem schenkhen unschädlich. Es sollen auch sollich steur allwegen angelegt werden, durch ainen Rath zue Tettnang im Beywesen unser Amptleuth, die wier darzue schickhen, und soll uns allwegen und jeden Jahrs insonder ain jeder Burgermayster, welcher dann zue denselben Burger Maister ist, die steur, sovil der würdet, alß von jedem Pfundt Pfenning, sonder ain Pfenning und nicht mehr zue unnsern Handen antwurten und geben, zwischen Sant Martins Tag und unser lieben Frawen tag zue Liechtmeß. Mehr thuen wier Jhnen die Freihait und Gnad, daß wier sy nit fallen, noch Hauptrecht von Jhn nemmen sollen. Deßgleichen khein Faßnachthuen, und alßdann ain Herrschafft von Mondtfort Recht hat die Jhren zue Tettnang ze Erben, da geben wier Jhnen die Freyhait und Recht daß sy nun hinfüro Ewiglich ainander biß in die neundte syppte Erben sollen, ohne Eintrag und Irrung unter und menigliche von Unsertwegen, doch nicht weitter dann under denen, die in die Herrschafft von Mondtfort gehören, dann Sie ausserhalb der Herrschafft Niemandt Erben soll. Und noch mehr thuen wier Jhnen die Gnad, daß sie Unß khain Käßgelt von ihren Trogschweinen die sie in ihren Heussern erziehendt, oder ob ain Burger drey oder vier Schweine khauffe, nimmermehr geben sollen Füro freyen wier sie also, daß wier kheinen Burger von Tettnang in Feckhnuß nit legen sollen, wann ainer völlig tröstung zue dem Rechten thuen mag, doch außgenommen umb unehrlich sachen ungefahrlich. Wier begnaden und freyen Sy auch, daß sy nun hinfür ewiglich bei Jhren

Gerichten, Fräveln und Zöllen bleiben sollen, wie es herkhommen ist, doch allwegen unserm Amman, welcher dann zu Zeitten Amman ist an seinem dritthail der Fräfflen vorbehalten, also was Fräveln und Gebott in ihren Märkhen bey zehen Pfundt Pfenningen und darunder gewällt, daß soll der genaudten unser Statt und dem Amman zuegehören, waß aber über zehen Pfundt Pfenning ist, auch waß die hohen Gerichten beruert, daß Uns gefallen und gantz zue gehören. Sy sollen auch allwegen mit unserm Wissen und Willen ainen Burgermeyster und Rathe wählen und setzen ungefahrlich, Es soll auch ain Burgermeyster und Rath mit sampt unserm Amman Witwen und Weysen und wer der ist bevögten und versehen, und wenn es zue schulden kompt, daß ain Enderung beschicht, und sy ainem Herrn schweren und hulden sondt; so soll ain Herr diß unser Freyhait allwegen mit ainem Brieff under seinem Insigel bestettigen Sy mögen auch disen Brieff legen, und zue behalten geben, wohin, wenn sy wollen, ohn allen unsern Zorn und Hindernuß, all Arglist und Gefährde hierinnen gantz ausgeschloßen und hindan gesetzt. Und deß alles zu offem wahrem Urkhundt und stehter, Ewiger, unwankhelbarer sicherheit haben wier vorgenannter Graff Ulrich zue Mondtfort unser Insigel für uns, unsere Erben und Nachkhommen offenlich henckhen lassen an disen Brieff, darzue haben wier vorgenandter Haug Graff zue Mondtfort unser Insigel zue Gezeugnuß auch offentlich hieran henckhen lassen. Der geben ist an Sant Endras Abendt des Hayligen Zwölffbotten, da man zehlt von Gottes Geburt Tausendt vierhundert, und darnach in dem zwey und Sechzigisten Jahr.

Nr. 53.

Abschrift. Vom Jahr 1467. Ist Vidimus von der Stadt Ravensburg von 1516.

Schuldbrief des Grafen Georg von Werdenberg um 1000 fl. gegen Ital und Josen von Hundpiß, Burgern zu Ravensburg.

(Aus dem fürstl. Archiv von Sigmaringen.)

WIR Burgermaister vnd Rate des hailigen Richs statt Rauenspurg, Bekennen offennlich vnd thund khund allermenigklich mitt dem brieff Das vnns der frum vest Hainrich Sürg vom Sürgenstain zu kruchenwiß vnnser lieber vnd gutter frund vff hutt dato diß briefs durch siuen Swager ytelhannsen humpis furbringen lassen hat aiuen permenttin besigelten zinsbrieff, Der von wortt zu wortt lut wie hernach uolgt,

Wir jorg graf zu Werdemberg vnd zu dem hailigenberg rechter hoptschuldner vnd gult vnd wir diß nachbenempten hug vnd Vlrich gebruder Grauen zu Montfortt ꝛc. hanns von Ramsperg Brun von Herttenstain Jacob von Hasenstain Wilhelm gremlich von Memmingen Hanns Besserer von Rauenspurg vnd ludwig gremlich von zustorff recht vnuerschaidenlich mitt schuldner vnd mittgulten veryehen offennlich vnd tugen kundt mengklich mit disem brieff das wir von den ersamen wisen vnnsern lieben besonndern Ytal vnd Josen den huntpissen geuettern burger zu Rauenspurg Also bar ingenomen vnd empfangen haben Tusent Rinischer guldin, gutter genuger gäber vnd genamer an gebrach vnd an gold an geswornem wechssel Syen ouch dero aller gantz vnd gar von in gewert vnd bezalt vnd haben die in vnnsern nutz vnd fromen bewendt vnd darumb inen vnd iren erben mitt wolbedachtem synne vnd mitt ains stätten vesten ymerwerenden ewigen koufs recht vnd redlich zekouffend geben vnd geben inen yetz wissennlich zekauffen mitt disem brieff fur vnns alle vnnser erben vnd nachkumen wie danne das nu vnd iukunfftig zit vor allen lutten richtern vnd gerichten gaistlichen vnd weltlichen gantz krefftig vnd bestentlich sin sol vnd mag fünfftzig guldin rinischer gutter vnd genemer an geswornem wechssel rechts stats zins vnd jerlichs ewigs gelts Offer vnd ab vnsers Graff Jörgen von Werdembergs des hoptschuldners nachgeschriben hofen vnd guttern des ersten dem hof zu Nässibach gyt järlich dryzehen schöffel vesen siben schoffel habern ain pfund funff schilling pfening zins ain viertal ayer vnd sechs huner, item dem hoff ze vnderloch gyt süben schöffel vesen süben schöffel habern ain pfund funf schilling pfening zins vier huner vnd sechtzig ayer, item dem hoff zu Berchtoltzhouen gyt funff schöffel vesen dry schöffel habern zehen schilling pfening zins funfftzig ayer vnd drü huner, item dem hof zu vockenwyler gyt dryzehen schöffel vesen süben schoffel habern zway pfund pfening zins hundertt zehen ayer vnd vier huner, item dem hof ze oberstaig gyt vier schoffel vesen vier schoffel habern acht schilling pfening zins sechtzig ayer vnd vier huner item dem hof ze vnderspringen gyt funff schoffel vesen vier schoffeln habern ain pfund pfening zins hundert ayer vnd vier huner alles Rauenspurger meß müntz vnd werung ouch fur recht aigen, item dem hof zu Roribach den yetzo Marte Romer buwt git jarlich vier malter Roggen vier malter habern sübentzehen schilling pfening zins vnd mer drissig schilling pfening git er zins von den äckern vnd wyßmad ze vnder rähnow, item dem houe zu achtbug den petter rout buwt gyt drü malter vesen drü malter habern ain pfund sechs schilling pfening zins, item mer gyt er von der müle daselbs zwölf schilling pfening zins vnd viertzig ayer, item ain gutt zu vnder rähnow buwt hanns metzger git järlich ain malter vesen, ain malter rogg, ain malter habern, ain pfund pfening zins, ain viertal ayer vnd vier huner, alles überlinger meß vnd werung, Durch ab vnd vffer vnnsern zinsen im Swaderloch by zell an der schussen gelegen dero vormals zwen tail vnnser vnd der dryttail iren daran ist, doch trifft vnnser tail

40

derselben zins järlich by dry vnd zwantzig pfund pfeningen vnd rürent zu lehen von vnserm herrn dem romischen kaiser, Das alles mitt allen rechten Ehafftinen zinsen, nutzen vnd zugehörden als obstant Der vorgenantten ytal vnd josen der huntpissen irer erben vnd Nachkumen nu füro vmbs den vorgeschriben zins die funfftzig guldin gelts ouch vmbs das hoptgutt, die Tusent Rinischer guldin vnd vmb allen kosten vnd schaden ob der daruff gon wurd Als ob vnd hernach stant, behafftne verfangne gütter vnd Rechte vnderpfand vor menigklichem haissen vnd sin söllen vnd wir haben in ouch das alles darumb zu rechten verfangem gutt vnd vnderpfand fur vnns vnnser erben vnd Nachkumen fur recht aigen vnd lehen als vorstant, ledig loß vnd vnuerkumbertt ingesetzt verschriben vnd versetzt, Setzen in ouch das also mitt rechter wissen vnd inkrafft diß briefs, Also das inen die obgeschriben funfftzig guldin gelts, Nun hinfur ab vnd von den obgenanten vnderpfanden gericht werden sond als hernach stat, vnd das wir vnser erben noch nachkumen, die selben gutter vnd vnderpfand mitt ir zugehörd kains wegs mer verkumern nicht daruß darob noch dauon versetzen verkouffen noch sust dehain ander enndrung damit tun sollen, one der genanten ytal vnd josen der huntpissen irer erben vnd nachkumen gunst wissen vnd willen in kainen weg vngeuarlich vnd ob es daruber mit oder on wissen wider iren willen beschehe das sol doch dann noch hernach an deheinen stetten noch vor niemand dehain krafft noch macht haben noch inen hieran deheinen schaden noch abgang deren noch bringen indehein wiß, vnnd also sullen nu wir obgenanten hoptschuldner vnd gulten vnd wir die mitschuldner vnd mitgulten vnd all vnnser erben vnd nachkumen ouch alle die zu der handen vnd gewalt die obgenanten gutter sonnder oder sampt ymer komend den vorgenanten ytal vnd josen den huntpissen iren erben vnd Nachkumen die selben funfftzig rinisch guldin jarlichs, Nu hynnenhin vnd yedes iars allain vnd besonnder vff sant Martistag guttlichen richten antwurten vnd geben zu irn handen vnd sichern gewalt zu Rauenspurg in der Statt oder zwo milwegs herr dauon wohin vnd an welches ennd sy wallen fur alle krieg aucht vnd bänn fur alles verhefften verbieten vnd entweren aller vnd yegklicher gaistlicher vnd weltlicher lut vnd gericht vnd gemainlich fur all ander zufall vnd gebrechen ouch one alle mindrung vnd abgeng vnd gentzlich vnd gar one allen iren costen vnd schaden vnd sollen nu zu sand Martis tag nechstkünfftig nach datum diß briefs mitt dem ersten zins vnd jerlichen gelt also anuahen zerichten vnd zegeben vnd denn dannenthin järlichs vff dasselb zil one vnderläuß vnd söllen darinne enkains zils noch jars nimer nicht furziehen noch zewort haben weder hagel ryffen mißgewachßt land gebresten krieg aucht noch denn noch sunst dehain ander furzug noch sach in kainen weg, Gefügte sich ouch das soliche vnderpfand mitt allen iren rechten nutzen vnd zugehörden als sunst ymmer gewust oder zeswach wurden das sy die selben Summ guldin hoptgutt zins vnd schäden nit vollenklich ertragen noch dauon vßgericht vnd bezalt werden möchten, wauon das kem das sollen vnd wollen

denn wir obgenanten hoptschuldner vnd mittschuldner vnd vnnser erben vnd nachkumen inen irn erben vnd nachkumen allweg eruollen vnd vßrichten von allen andern vnnsern nutzen, zinsen, luten gulten vnd gutern ligenden vnd varenden, so wir haben oder füro gewynnen nutz vßgenomen war ouch das wir vnnser erben vnd nachkumen den genanten zins iarlichs nit richten vnd gaben in der maß als vor vnd nach stant wie sy denn des allweg nach yedem zile ze costen vnd schaden kalnen sy ligend oder standent darumb an schaden oder man niem souil gelts vff sy zeschaden oder sy niement den selbs gar oder ain tail vff vnns abschaden das sy doch allweg wol gemud haben, an Cristan an Juden an wechsseln an koffen oder an anderm schaden als kamen sy des zu schaden von briefen zerung clag bottenlon von gerichten rechten von manung von laistung von angriffens von nachraissen ryttend oder gend an wirtten zu ligen als von ander sach wegen wie sich das fugte den schaden allen sullen wir inen mitt yedem veruallen vngewertten zins geben vnd vsrichten gantz vnd gar one allen iren costen vnd schaden als wir obgenanten hoptschuldner vnd mittschuldner das alles vnd ouch was hernach geschriben staut mitt vnnsern hand gegeben truwen an gesworner alden statt fur vns vnd alle vnnser erben vnd nachkumen verhaissen vnd gelobt haben vnd insonnder wenn wir obgenantten hoptschuldner vnd mittschuldner vnd vnnser erben gemainlich oder insonnder von den dickgenanten ytal vnd josen den humpissen iren erben vnd nachkumen nach yedem vngewertten zile gemandt werden mitt botten oder mitt briefen von niund zehns zehoff als vnderougen wie oder in welchen weg vns solich manung beschicht sy habent den geuallen vngewertten zins abschaden genomen oder nit so sollen denn wir alle gemainlich oder welhe ye gemandt werden nach der manung inwendig acht tagen den nechsten vnns mitt vnnser selbs liben vnd yegklicher mitt ainem pferdt oder aber an vnnser yegklichs statt ainen erbern knecht mitt ainem mussigen pferd, der selb nit laisten wil oder mag vnuerzogenlich antwurtten vnd stellen gen Rauenspurg oder Buchorn in der stett aine welch sy wollen vnd da mitt irem wissen anhaben laisten in offner gastgeben wirtes huser die vnns in der manung bestimpt werden yegklicher ye zwaymal an dem tag nach laistens recht vnd darinne by der egenanten gelubt nimmer nutz furziehen noch zewortt haben dehain ander gelupt noch laistung noch dehainerlay ander sach gantz in kainen weg nutz vßgenomen ouch dauon nit lauffen denne mitt irem vrloub vnd guttem willen oger ee das wir sy irs geuallen vsstennden zins vnd alles costen vnd schaden oder darumb denn gemandt ist, vßgericht vnd vnclagbar gemacht hand, gantz vnd gar one iren costen vnd schaden vnd sy habend dasselb ir iarlich gelt also abschaden genomen vnd vns darumb zu laisten gemandt vnd wir laisten oder nit noch denn, so habent die vilgenanten ytal vnd jos die huntpissen ir erben vnd nachkumen nach yedem vngewerten zile vnd sust wenn in des not ist vnd wirbet das recht vnd den vollen gewalt das sy vnd all ir helffer wer inen des hilfft vnd helffen wil das ain yegklicher

on zorn vnd on alle rauch wol tun mag vnns obgenantten hobtschuloner vnd mittschuldner vnnser erben vnd Nachkumen all gemainlich welhe vnd als mengen sy wend besonnder vmb yedes geuallen vsstennd gelt vnd jerlich zins vnd vmb allen costen vnd schaden oder ander stuck daran sy denn mangel bruch oder intrag hetten oder gewunnent wol mugent anlanngen hefften pfenden bekumbern vnd vmbtriben mit gaistlichem oder weltlichem gericht oder one gericht Als ob sy wend mogen sy die vorgeschriben vnderpfand vnd alles ander vnnser gutt vnnser lut und dero gutter darumb angriffen wa sy die ankomen mogen in stetten in märckten in dörffern vff wasser als vff land vnd allenthalb wie vnd wa sy die ankomen vnd begriffen mögen vnd das hinfuren ob sy wend mitt ir selbs gewalt one gericht vnd one klag oder ob sy wollen mitt gericht vnd mitt klag gaistlichem als weltlichem ymer vnd als lang bis das sy allweg irs geuallen iarlichen gelts oder waran sy denn in dirre sach bruch irrtung vnd abgang hetten oder gewunnen als warumb denne gemandt ist vßgericht werden vnd inen darumb gnug beschicht gantz vnd gar one allen iren verlust costen vnd schaden doch habent sy hierinne den gewalt das sy vnder vns den hoptschuldnern vnd mittschuldner wol ains oder mer furo schonen mögent denne der andern es sye mitt tag zu geben vngemant vngelaist vnd vnangriffen wieuil wie dick wie lang vnd in welher wyß sy wollen das inen das an irn rechten noch an disem brieff gegen den andern noch gegen denen den sy tag geben hand noch gegen niemand dehainen schaden bringen noch beren sol vnd das inen ouch die andern denen sy nit frist noch tag geben wollen darumb destminder nit laisten sond in kainen weg vnd vor solichem angriffen vnd vor allen vor vnd nach geschriben dingen vns obgenanten hoptschuldner vnd mittschuldner gemainlich noch dehain insonnder vnnser erben vnd nachkumen vnnser lut noch gutter nicht friden noch schirmen sol dehainerlay hannd fryhaitt noch gnade so wir gemainlich als sunderlich yetzo haben oder furo erwerben möchten von vnnserm hailigen vatter dem Papst Concilio von römischen kaisern als kunigen von fursten herrn stetten oder lendern noch dehain ander fryhait ainung puntnuß gesellschafft gesatzt gelait gebott gericht noch recht gaistlichs noch weltlichs noch dehain ander sach dardurch man denn von dehainen gerichten abuordern oder damitt wir vns geziehen mochten noch sust nichts anders das zeschirm yeman furgeziehen kan noch mag, indehain weg wann wir vns des alles vnd mitt namen aller fryhait behelff vnd schirm hierinne gentzlich begeben vnd verzigen haben vnd ouch yetzo verzyhen mitt disem brieff Darzu haben wir ouch gelobt diß koufs ir recht gewern vnd troster zesind fur all abgenug innall irrung vnd ansprach mengklichs gaistlicher vnd weltlicher lut vnd gericht, Also ob sy nu oder hienach als an den vnderpfanden yemand ymer wer der war daran hinderte oder sunst ansprach daran oder an andern dingen tätten vnd beschehe wie oder warumb das wer darumb sollen vnd wollen wir sy allweg zu allen tagen vnd gerichten wa vnd wie offt sy des ymmer notturfftig sind vnd wir des von

inen eruordert werden allweg in vnserm costen vertretten versprechen vnd verstan, sonder in disen kouff richtig ledig vnd vnansprächig machen nach dem rechten daran sy wolhabent sygent oder sy haund gewalt darumb zemanen zelaisten vnd anzugriffen in allem dem rechten als obstant vnd gentzlich one irn schaden gieng ouch vnder vns den mittgulten ainer oder mer von tod ab fur von land oder wurd sust hierzu vnnutz wie sich das fugte so sollen wir inen ye ainen andern oder annder als schydlich vnd gutt mittgulten an der der des abgegangen vnd vnnutzen statt invierzehen tagen den nechsten nach ir vordrung setzen vnd geben als offt das zeschulden kompt oder wir hoptschuldner vnd die belibnen nutzen mittgulten sond in ouch nach ir manung in obgeschribnem rechtem hafft sin zulaisten vnd mogen ouch denne vns hoptschuldner vnd mittgulten bekumbern vnd angriffen in obgeschribner wiß so lang biß in die erwidert vnd vollenklich ersetzt werden one geuerde Wer ouch disen brieff mitt der dickgenanten ytal vnd josen der humpissen vnd irer erben gunst willen vnd vrkhund ir brief vnd Insigel inne hat, es sye ain person oder mer den ouch sy vnd ir erben disen brieff mitt sinen krefften vnder iren ainigen oder mer insigeln wol geben vnd verschaffen mögent wie vnd wenn sy wollen den selben vnd iren erben oder nachkumen den dann solicher brief geben wirdt wieuorstant sollen wir hoptschuldner vnd mittschuldner vnnser erben vnd Nachkumen vmbe den vorbegriffen zins vnd vmb houptgutt ouch vmb costen vnd schaden alles das hafft vnd gebunden sin zugeben, zutund vnd zulaisten inen sol ouch darumb alle rechten in disem brieff begriffen zu vns selb vnd mittgulten vnnsern erben vnd nachkumen, ouch zu den vnderpfanden behalten vnd bedingt sin als in selbs nach lut diß briefs vngeuarlich Ob ouch diser brief an permitt an insigeln ob dehains zerbrochen mißkert oder mißhenckt were oder wurd an wortten an sillaben oder an dehainen andern dingen gebresthafft oder ob inen der verstoln als mitt gewalt genomen oder inen sust one iren willen in ander weg entwert wurd oder ob er verbrun als viel in wasser, das alles sol doch den genanten ytal vnd josen den huntpissen iren erben vnd nachkumen an diser verschribung ouch an hobtgut noch an dem iarlichen zins gantz vnschäblich vnd wir vnnser erben vnd nachkumen sollent allweg pflichtig vnd verbunden sin inen ain‹e›n andern brieff der besten form one iren schaden ouch in vierzehen tagen den nachsten nach dem wir des ermant werden zu geben oder wir hoptschuldner vnd mittschuldner wie uorstant sollent laisten deßglichen sonnd inen ouch alle die rechten mitt angriffen vnd bekumbern darumb als vor lut behalten sin biß inen deßhalb gnug beschicht alles vngeuarlich vnnd wiewol nu diser brief ainen ewigen kouff wyst vnd seyt, noch denn haben vns die offtgenanten ytal vnd jos die huntpissen die besonnder tugent vnd fruntschafft hierinne erzögt vnd geton Also das wir alle vnnser erben vnd nachkumen den vorgeschriben zins die funffzig guldin gelts samenthafft mit Tusent guldin rinischer gutter vnd genemer an geswornem wechssel wol widerkouffen vnd ablösen mogen vmbe

sy vnd vmb alle ir erben vnd nachkumen Un hynnenhin wenn vnd wolhes iars vnd zu wolher zit im iar wir wend allweg vor dem obgenanten zile one den kunfftigen zins vnd darnach nit denne mit dem veruallen zins vnd ouch mitt andern zinsen vnd schaden ob in dekainer daby vnuergolten vsstund vnd allweg zu irn handen vnd gewalt zu Rauenspurg in der Statt oder zwo milwegs ringswiß darumb an welches ennde sy wollen fur allermenigklichs hefften verbietten vnd entweren in der mauff als ob von des zins wegen geschriben stat vnd gar vnd gennzlich one allen iren verlust costen vnd schaden Vnd diser ding aller zu waurem offem vrkhund vnd vester gutter sicherhaitt haben wir obgenannter Graf Jorg von Werdemberg etc. als hobtschuldner vnnd wir hug vnd Vlrich gebruder Grauen zu Montfort etc. hanns von Ramsperg Brun von herttenstain, Jacob von hasenstain Wilhalm gremlich von Menyngen hanns Beſſrer von Rauenspurg vnd Ludwig Gremlich von Zußdorff als recht mittschuldner alle vnnsre insigel fur vnns vnnser erben vnd Nachkumen offennlich tun hencken an disen brief Geben am nechsten fritag so man in der kirchen ain anfanng der hailigen messe singet Inuocauit des iars als man von der geburt Cristi vnnsers lieben herren zalt vierzehenhundert vnd im suben vnd sechtzigisten iar Vund vns daruff ernstlich gebetten im von solhem obgemelten zinsbrief ain globwirdig vidimus vnder vnnser Statt secret insigel zugeben dann er durch des kunfftigklich zu gebruchen notturfftig werden mocht So vnns dann solh sin bitt zimlich sin beducht hat, haben wir das zu thun bewiligt vnd daruff solchen zinsbrieff an permentt schrifften vnd sigeln gantz gerecht vnuersert vnd vnargkwönig ersehen disem vidimus von wortt zu wortt glich lutend colacioniert erfunden vnd ime Surgen daruff diß vidimus mitt vnnser Statt secret angehencktem insigel vnns vnnsern nachkumen vnd gemainer Statt Rauenspurg in allweg one schaden besigelt geben vff frytag vnnser lieben frowen abend liechtmeß Nach Crists gepurt gezelt Tusent funffhundert vnd Sechtzehen iar.

L. S.

Nr. 54.

(Abschrift aus dem fürstl. Archiv zu Sigmaringen. 1476.)

Graf Eberhard von Würtemberg bestätigt die von dem Grafen Ulrich von Würtemberg geschehene Ueberlassung der Graffschaften Sigmaringen und Veringen an die Grafen von Werdenberg.

Wir Eberhart, Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart etc. der Elter Bekennen vnd tuen kunt Offembar mit dißem brieff. Für vnns vnd vnnser erben. Wiewol wir in die Abred vnd das ubergeben. So der hochgebornn Vlrich Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumppelpart etc. Vnnser lieber vetter zu zyten siner fürmunderschafft in by wessen deßmals etlich vnser rette vnd statthalter mit der herschaft Sigmaringen gegen der hochgebornnen vnnser lieben Mumen fröw Elisabethen Gräuin zu Wirtemberg vnd Grauin zu Werdemberg Witwe etc. vnd iren Sunen getan hat nach lut der brieff daruber begriffen dem Erwirdigen in gott vatter vnnserm lieben herren vnd Öheim hernn Johannßen Bischouen zu Augspurg vnd den wolgebornnen vnsern lieben Oheimen Jorigen, Vlrichen vnd hugen gebrüdern Grauen zu Werdemberg vnd zum heiligenberg darinn etlich vnnser gebrechen in vorderung wyße der meynung, das solich abred vnd vbergeben des gemelten vnnsers lieben vetters Graue Vlrichs, diewyl wir deßmäls vnder vnsern volkomen Jauren geweßen syen krafftlous vns nit binden soll zuerkennen geben haben des willens, vnnser gerechtikait darinn zuersuchen So hat vns doch ir flyssig gebett, dafür, vnd ouch das lanng herkomen vnd die fruntschafft, der obgenanten vnnsers lieben herren vnd Oheims vnd siner gebruder vatter säliger gedechtnus ouch ir mit der herschafft Wirtemberg vnd vnsgehapt vnd herbracht Also bewegt das wir vß besonnderm gnedigen willen Sölich vnnser vorderung vnd Ansprach gegen der obgemelten vnnser lieben Mumen vnd iren erben nachgelauffen vnd vns der fur vnns, vnd vnnser erben frywilliglich begeben vnd verzigen haben verzyhen vnd begeben vnns ouch der mit dißem brieff, Also das die gemelt abred vbergab bericht vnd verschrybung, irer lieb vnd iren erben von dem egenanten vnnserm lieben vetter, Graue Virichen gescheen, vnnser vnd vnnser erben halb in alweg krefftig sin vnd beliben soll, vngeuerlich, Doch so soll dagegen vnnser Oheim, Graue Jorig, zehen jaur die nechsten vnnser dienner sin vnd vns vnnsern fromen fürdern, vnd schaden warnen vnd wenden vns ouch die zyt, vß, nach sinem vermogen diennen Alles fruntlich getrumlich vnd vngeuerlich, Deßglichen so sollen vnser Oheim Graue Vlrich vnd Graue Hug von werdemberg vnns diennstshalb ouch verpflicht sin vnnsern schaden zu warnnen vnd fromen zu furdern nach irem vermögen

fruntlich getruwlich vnd vngeuerlich, doch so mögen wir inen oder sie vnns ain tail dem andern wann er will solich dienst ain jaure zuuor wol absagen vnd nach dem die gemelten vnser lieb Oheim Graue Jorig, Graue Vlrich vnd Graue Hug andern herren vor ouch verpflicht sin, So haben wir inen Herinn vßzuniemen gewilligt vnnsern allergnedigsten herren den Romischen kaiser vnd die herren von Osterrich souil sie inen lehen vnd der Offnunghalb zu veringen schuldig syen Ouch die hochgebornnen vnnser lieb vettern von wirtemberg all deßglichen insonnders vnserm Oheim Graue Jorigen, die hochgebornnen fürsten, vnnser lieb herren vnd Oheim hernn Friderichen Pfaltzgrauen by Rine, hertzogen in beyern vnd Curfürsten ouch hernn Albrechten vnd hernn Cristoffeln Marggrauen zu Baden vnd vnsern Oheimen graff Vlrichen vnd graf Hugen den hochgebornnen fürsten vnnsern lieben herren vnd Oheim hertzog Ludwigen in Nidern vnd Obern Beyern doch Also das der gemelten vnnser Oheim von werdemberg deheiner vmb solichs vßniemens willen dem oder den selben fursten vnd herren so sie vßgenomen hand, wider vns dehein hilff tun Deßglichen wir in allen oder ir yedem insonnder gegen den oder den selben ouch nit hilff pflichtig sin sollen doch in solichem die kaißerlichen Mayenstat vßgenomen vngeuerlich vnd vff das So sollen vnd wollen wir der genanten vnser Oheim von werdemberg zurecht mechtig sin vnd sie ouch die iren vnd die inen zuuersprechen steen dartzu getruwlich hanuthaben schützen vnd schirmen wie ander vnnser rat vnd dienner vngeuerlich vnd wann sie all oder ir ainer in vnnserm diennst syen Rayßwis oder sust, So sollen sie vnd die iren von vnns ouch gehalten werden wie annder vnnser rat vnd dienner alles vngeuerlich Doch so soll dißes alles an vnnser Offnung zu Sigmaringen ouch der vßniemung der lyhungen vnd vogtrecht der kirchen zu veringen Bentzingen, harthußen vnd Ennßlingen alles nach lut der obgemelten vnnsers lieben vetters Graue Vlrichs verschrybung vns vnd vnnsern erben vnschadlich vnd herinn ganntz vorbehalten vnd vßgenomen sin one Geuerde vnd heruff So haben wir fur vnns vnd vnnser erben in die obgenanten vnnsers lieben vetters Graue Vlrichs Abred vnd verschribung gehollen vnd hellen ouch daryn mit Crafft dis brieffs wie obstet alles one Geuerde vnd des zu vrkund so haben wir vnnser Innsigel offennlich getan hencken an dißen brieff Der geben ist zu Blauwburren an mentag vor dem Sonntag Jubilate Nach Cristi geburt als man zalt Tusent vierhundert Sybentzig vnd sechs Jaurr.

L. S.

Nr. 55.

(Abschrift aus dem fürstl. Archiv zu Donauöschingen. 1482.)

Graf Eberhards von Würtemberg Urkunde, nach welcher die zu Exekutoren seines Testaments ernannten Grafen von Werdenberg schadlos gehalten werden sollen.

Wir Eberhartt Graue Zu Wirtemberg vnd Zu Mimppelgartt ꝛc. der Elter, Bekennen vnd tüen kunt offembaur mit disem brieff, Als wir ain ordnung, vnd Testament, vnnsers letsten Willens, fürgenomen, vnd gemacht, vnd das hinder den Wirdigen gaistlichen vnnsern lieben getrüwen, her Albrechten prior, Zum gutterstain Carthuser, ordens In guttem trüwen vnd globen gelegt, vnd vns ouch ains behalten, vnd daruff die wolgebornnen vnnser lieb Oheimen Jörgen hugen, vnd Vlrichenn Grauen zu Werdemberg, vnd Zum hailligenberg, gebruder, gebetten haben, Ob der almächtig, vnnsern abgang todes, vor Innen verfügen wurde, das sie dann gegen vnnsern erben, daran sin wölle, damit von Inen, solichem vnnserm Testament gelebt, vnd nachkomen werde, vnd wann aber dieselben vnnser Oheimen sich vff sölich vnnser bitt gegen vns hond verschriben, wa sich die dinge, In obgemelter maß begeben würden das also Zuuolziehen, So wellen wir als och das vnnser ernstlich maynung ist, Ob es were, das Inen von vnnsern erben Irrung oder yntrag In vnnser testament geton würde, Also das sie dem nit leben noch nachkomen wölten, an ainem oder mer puncten oder artikeln, vnd sie oder Ir helffer des damit vnnser Testament voltzogen wirde, schaden empfiengen wie oder In was gestalt der were das dann In vnd Iren helffern, solicher schad von vnnserm verlauffen gutt one allen Iren costen vnd schaden wider gegeben vnd bekertt, werden sol, von vnnsern erben oder ob Inen die söllich, bekerung nit tun wolten, das dann sie, vnd Ir helffer söllichs schadens, von vnnserm verlauffen lannd lütt vnd gutt wol vnderstn mögen Zu bekomen wie Inen das zum aller besten füget, dann wir nit wöllen, das sie Irer trüw damit vnnser will geschee, dehainen schaden dulden noch liden sollen, Alles vngeuerlich vnd des zu Vrkund, So haben wir vnnser Insigel offenlich getan hencken an diesen brieff, der geben ist zu Vrach, vff fritag nach Sannt Agten der hailligen Junckhfrowen tag, Als man zalt nach Cristi, vnnsers lieben herren geburt, Tusent vierhundert Achtzig vnd zway Jaure.

Sigillum

caret.

Nr. 56.

(Abschrift aus dem fürstl. Archiv zu Sigmaringen. 1488).

Kaiser Friedrich III. übergibt die Herrschaften Mößkirch und Oberndorf den drei Brüdern: Georg, Ulrich und Hugo von Werdenberg.

Wir Friderich von gottes gnaden Römischer Keiser zuallenntzeitten Merer des Reichs zu Hungern Dalmacien Croacien etc. Kunig Hertzog zu Osterreich zu Steyr zu Kernndten vnd zu Crain Graue zu Tirol etc. Bekennen offennlich mit disem brieue vnd tun kunt allermenicilich Als wir vormals den Wolgebornnen vnnsern vnd des Reichs lieben getrewen Georgen Vlrichen vnd Hawgen gebrudern Grauen zu Werdemberg befolhen vnd vnnser macht vnd gewalt gegeben haben die herschafft Meßkirchen Slos vnd Stat mitsambt allen Dorffern Weilern höfen güttern zynnsen nutzen vnd güllten darzu gehörig vnd darumb vnd anndern ennden gelegen Nemlich Altheim heudorff Rordorff lubertingen schnerckingen ober vnd vnder Bichtlingen Göggingen Ablach Trettenfurt die Müli Waggerßhofen vnd Rutti item mit der vogtei ober Dulsdorff Rod vnd Alberwilr item mit der pfanntschafft Guttenstein vnd dem vogtrecht der kirchen zu Mengen mit aller geistlicher vnd weltlicher Lehennschafft Lewten guttern Gerichten Zwingen Bennen Stewrn dinsten vellen gelassen zöllo vngellten Wie dann die von Zymern das alles an Sy ererbt, erkaufft erpfenndt vnd bißher innegehabt herbracht vnd genossen haben item darzu die weingullt von Zehennden zu vberlingen so der Lannd Comenthur aus der Meyenaw dem von Zymern ierlichen zugeben schuldig ist, item die zynnß vnd gullt auf gemeiner Stat vberlingen so sy auch bißher dem von Zymern gereicht haben vnd ierlichen zu geben schuldig sind item den Weingarten zu Sipplingen gelegen genannt der Stoll item vnd den vierdten teil des nynndern Gerichts zu Rast das alles auch mit allen gerechtikeiten vnd zugehorungen vnd besonnder die gullten mit dem haubtgut darumb die zulosen stannd, item Oberndorff mit seiner zugehorung so hanns Wernher von Zymern der vmb sein swere verhanndlung an vnnser keiserlichen persone vnd Maiestat beganngen vnns mit seinem leib vnd gut verfallen ist zusteet souil sy des erreichn mögen zu vnnsern vnd des heiligen Reichs hannden einzunemen innhalt vnnser keiserlichen brief deßhalben außgeganngen Das wir darauf mit wolbedachtem mute gutem rate vnd recht wissen denselben gebrudern von Werdemberg vnd iren Erben, die obberürt herschafft Meßkirchen mit sambt allen Dörffern weilern höfen herlicheiten zehennden guttern Renten zynnsen nutzen vnd gullten dem genannten von Zymern zugehörig vmb der getrewen vnd nutzlichen dinst willen so sy vnns vnd

dem heiligen Reiche in menigfeltig weise mit darstreckung irer leib vnd gutter erzeigt vnd bewisen vnd noch teglichs tun frey lediglich vbergeben vnd zu iren hannden gestellt haben Geben vnd Stellen die also zu iren hannden von Römischer keiserlicher macht volkomenheit wissentlich in crafft diß briefs, Also das sy die nu hinfur mit allen iren oberkeiten herlicheitten rechten vnd gerechtikeiten wie obgeschriben stet innhaben gebrauchen besitzen vnd genießen vnd damit als annderm irem gut nach irem gefallen hanndeln vnd tun sollen vnd mogen von allermeniglich vnuerhindert doch vnns vnd dem heilichen Reiche vnnser oberkeit vnd gerechtikeit vnd vnnsern haws osterreich sein losung an der stat Obernborff vnd irer zugehorung hierinn vorbehalten vnd daran vnuergriffenlich vnd vnschedlich vnd Gebietten darauf allen vnd yglichen fursten geistlichen vnd weltlichen prelaten Grauen freyen herren Rittern knechten haubtlewten vitzthumben vogten pflegern verwesern Ambtlewten Schultheissen Burgermeistern richtern reten Burgern vnd Gemeinden vnd sunst allen anndern vnnsern vnd des Reichs vnnderthanen vnd getrewen in was wirden statteß oder wesens die sein von obbestimbter römischer keiserlicher macht volkumenheit ernnstlich vnd wellen das sy die gemelten gebruder Grauen von Werdemberg vnd ir Erben an der obberurten herrschafft zehennten guttern rennten nutzen gullten vnd diser vnnser vbergabe nicht irren noch verhindern noch nymanndt von iren noch anndern wegen zutun gestatten Sonnder sy an vnnser vnd des heiligen Reichs stat getrewlichen dabey haundthaben schutzen vnd schirmen Als sy des vnns vnd dem heiligen reiche zutund schuldig vnd als lieb ir yglichem sey vnnser vnd des heilichen Reichs swere vngnad vnd straffe vnd verliesung einer pene Nemlich hundert marck lottigs goldes zuuermeiden die ein yeder sooft erfreuenlich hiewider tette vnns halb in vnnser vnd des reichs Camer vnd den anndern halben teile den obgenannten gebrudern Grauen zu Werdemberg oder iren erben vnablefzlich zubezalen verfallen sein soll, Mit vrkundt diß briefs besigelt mit vnnserm keiserlichen anhanngendem Insigel, Geben zu Ach am sechtzehenden tag des Monets May Nach Cristi gepurde viertzehenhundert vnd im achtvndachtzigisten vnnser reiche des römischen im Newnvnd viertzigisten des keiserthumbs im sybenvnd dreissigisten vnd des hungerlischen im dreissigisten Jarenn.

L. S.

Ad mandatum domini,

Imperatoris.

Nr. 57.

(Abschrift aus dem fürstl. Archiv zu Sigmaringen. 1488.)

Graf Eberhards von Nellenburg Urkunde, im Namen des Hofgerichts zu Rottweil, betreffend die Klage der Grafen Georg, Ulrich und Hugo von Werdenberg, gegen den Freih. Wilhelm von Gundelfingen, wegen Entziehung einiger Dörfer.

Wir Graue Eberhartt von Nellenburg Herre zu Tenngen an statt vnd Innammen des wolgebornen Graue Alwigs von Sulz Hofrichters von des allerdurchluchtigisten fürstenn vnnd herrenn herrenn Fridrichs Römischen Kaysers zu allenn zittenn merer des Richs zu Huungernn Dalmacien Croacien etc. vnnsers allergnadigisten herren gewalte an finer Statt off sinem houe zu Rottwil. Bekennen offennlich vnnd tugen funtz allermenngklichem Das wir zu gericht gesessenn sind, vff dem hofe zu Rottwil an der offenn frÿenn kaiserlichen Strasse vff diesenn tag als dirre briefe geben ist, vnnd ward von vnns offennlich vor gericht verlesen ain Bappirin versigelt briefe darinn vnns vnnd den vrtailsprechern die wolgebornen Jorg ulrich vnnd hug Grauen zu Werdennberg vnnd zuın hailigenuberg etc. gebrudere tätten Schriben die maÿnung wie das sÿ zu vnns schicktenn den vesten Batten von Scheuwenburg irenn diener vnnd Statthalter zu Messkirch etwas von iren wegenn an vnns zu bringen mitt pitt im finer werbung zu globenn etc. wie dann derselb briefe das mitt mereren worttenn vßtruckte. Vnnd off verlesunng sollichs briefs ließ der genannt Batt von Schowenburg redenn wie das der vest Wilhalm von gunndelfingen zwaÿ dörffer mittnamen Geggingen vnnd Ablach für vnns vnd das gemellt hofgericht mitt ladunng fürgenommen hette. Nun werenn die genantten dörffer mitt sammpt anndern in von dem obgenannten vnnserem allergnadigisten herrenn dem römischenn kaiser befolhenn hettenn die auch von finer kaiserlichenn gnadenn wegenn inn im gepurtte inen noch den genanntten dörffern vff sollich fürladunng ichtzit zu hanndeln one befelch der kaiserlichenn Mayenstett deßhalb ir begeren were innamen der kaiserlichenn mayenstat der sach ainen gerumpten vffschlag zu geben vnnd daruber nicht zu richtenn wolltenn si sollichs an sin kaiserlichenn großmachtigkait bringen vnnd bericht erlanngen wie si sich hierinn halten solten in hoffnung das sollicher vffschlag mitt vrtail pittich gegebenn werdenn solte. Darzu der hochgelertt maister petter Bernegker licenciat ain vnnderschriben des vorgenanten hofgerichtz vnnd volmächtiger anwalt des genanntten wilhalms von Gundelfingen anntwurt durch sinen fürsprecher als recht ist. Er hoffte nitt das sollich schriben oder begerunng der genanntten von Werdennberg im an sinen rechtenn dhain verletzunng tun noch

das den angeclagtenn vssschlag geben werdenn solte dwyl von inen nit Erhaffte nach ordnung Rechtes dargethan wurde Sonnder hofft by sinem rechtenn zu belibenn. Batt von Schowenburg ließ redenn wieuor vnd begerttenn baidtail an vnns ain Frag im rechtenn darummb zu habenn Heruff frägtenn wir die ritter vnnd vrtailsprecher des vorgenanntten hofgerichtz der vrtail vnnd ist ertailt wa die genanntten zway dörffere nit aunttwurt noch erschainung tugen des zu recht gnug sye dwyl wir ditzmals zu gericht sitzenn vnnd das hofgericht werott das dann wilhalmen von gundelfingen dem rechtenn vszgewartet aber von der widerparthy wytter niemanndtz erschinen. Vnnd ward der vrtail briefe ertailt zu gebenn. Hierummb zu offem vrkund ist des hofgerichtz zu Rottwil innsigel mitt vrtail offennlich gehenmckt an disenn briefe. Gebenn an donrstag nach saunt margrethen tage nach Cristi vnnsers liebenn herrenn geburtt Tusenntt vierhunndert achtzig vnnd acht iar.

L. S.

Nr. 58.

(Abschrift aus dem fürstl. Archiv von Donauöschingen. 1500.)

Kaiser Max I. spricht die Grafen von Werdenberg von dem Vorwurfe frei, daß sie ihren Bruder und Onkel Ulrich gegen den Landfrieden der Grafschaft Heiligenberg entsetzt, und zu sich nach Sigmaringen genommen haben.

Wir Maximilian von gottes genaden Römischer kunig zu allentzeitten merer des Reichs, zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc. Kunig Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgunndi Zu Brabannt zu Gellbern ꝛc. Graf zu Flanndern, zu Habspurg zu Tyrol ꝛc. Bekennen Als in kurtzuerschumen tagen die Wolgebornnen vnnser vnd des Reichs lieben getrewen Hawg Johannß Christoph vnd Felix Grafen zu Werdenberg vnd zum heiligen perg geuettern vnd gebrueder aus merckhlichen treffennlichen antzeigen vnd vrsachen sich zu dem Wolgebornnen vnnsern vnd des Reichs lieben getrewen Vlrichen Grafen zu Werdenberg vnd zum heiligen perge Irem Bruder vnd vettern der ettweuil Iar heer die berurt Graffschafft vnd Sloß zum heiligenperge, so von vnns vnd dem heiligen Reiche Zulehen rurt von sein selbs vnd Ir aller Grafen zu Werdemberg vnd zum heiligen perg wegen Inngehebt

vnd Regirt, seiner leiplichen blödigkeit gebrechenlicheit an vernunfft vnd kranckheit halben getan, vnd souil mit Jme geredt vnnd gehanndelt, das Er nun bey Jnen Zu Sigmeringen mit knechten vnd annderm notdurfftiglichen fürsehen ist Vnd darauf die obbestimbten Graffschaft vnd Sloß zum heiligen perg eingenomen vnd besetzt wie Jnen dan den pflichten nach damit Sy vnns vnd dem heiligen Reiche verwandt, wol geburt hat, vnd Sy Jnen schuldig sein vnd aber als wir bericht werden Jnen warnung beschehen, wie ettlich dieselben hanndlung auszuiegen, zu tewtschen vnd zu hallten vermeinen Als ob Sy damit wider den Lantfriden den wir mit Rate vnnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten Fürsten vnd Stennden auf dem erstgehalten Reichstag zu Wormsaufgericht, Auch die vereinigung vnnsers kuniglichen pundts des Lannds zu Swaben vnd in ander weg getan sich damit gegen vnns vnd dem heiligen Reiche verhanndelt, vnd in pene vnd pueße gefallen sein sollten 2c. Dieweil dann dieselben hanndlungen auß den obgemelten vrsachen vnnser verwilligung vnd vns auch gemeint ist, das Es hinfüro daby beste vnd der gemelt Graf Virich fürter zu Sigmeringen bey Jnen beleibe vnd durch Sy erberlich vnd Eerlich, wie Jme als einem gebornen Grafen des heiligen Reichs seinem herkumen vnd stannd nach zu notdurfft vnd aufenthalltung seins leibs vnd Selen wol gebüert vnd Zuegehört, enthalten vnd fürsehen werde, Haben wir zu vberflüssigkeit und merer sicherheit wiewol des nit not were, dieselben Graf Hawgen Johannsen Cristoffen vnd Felixen vnd Jre verhelffer vnd anhennger samentlich vnd sonnderlich von allen vnd yeden Achten penen vnd beswerungen Ob Sy der durch die vorbestimbten geschichten vnd hanndlungen einich erwürkht hetten oder eingefallen weren entledigt vnd absoluirt, vnd Sy gemeinlich vnd sunderlich, mit Jren leiben haben vnd güttern, widerumb in vnnser vnd des heiligen Reichs huld vnd genad genomen vnd empfangen, Entledigen und absoluiren vnd nemen Sy allso in vnnser und des heiligen Reichs huld vnd genad, von Römischer küngilicher macht volkumenheit wissenntlich incrafft diß briefs Vnd gebieten darauf allen vnd yeglichen Churfürsten Fürsten geistlichen vnd weltlichen Prelaten Grafen Freyen herrn Rittern knechten hawptleuten vitzthumen vogten pflegern verwesern Amtlewten Schultheißen, Burgermaistern Richtern Reten Burgern Gemeinden vnd sunst allen anndern vnnsern vnd des heiligen Reichs vnnderthanen vnd getrewen in was wir den stats oder wesenns diesem ernnstlich mit disem brief vnd wellen, das sy der obgemellten geschicht vnd hanndlung halben den vorbestimbten Hawgen Johannsen Cristoffen vnd Felixen Grafen zu Werdemberg vnd heiligen perg noch Jren verhelffern vnd anhenngern, den Jren noch Jren leiben haben vnd güttern, in gemein noch insonderheit keinerley beswerung zue füegen Auch den vorgemelten Graf Virichen Jren Brüder vnd vetter obbestimbter massen Erberlich und Eerlich hallten und fürsehen lassen vnd hiewider nit tun noch yemandt annderm Zutun gestatten in dhein weise Als liebe einem yeglichen sey, vnnser vnd des Reichs swere vngenad vnd straffe

Zuuermeiden, Daran tun Sy unnser ernnstliche meynung Mit vrkunde diß briefs besigelt mit vnnserm küniglichem anhanngenden Innsigel Geben zu Augspurg am Acht vnd Zweintzigisten tag des monets Augusti Nach Cristi gepurt im fünffzehenhundertisten Vnnser Reiche des Romischen im fünffzehennden vnd des hunngerischen im eilften Jaren.

L. S.

pend.

Ad mandatum domini, Regis proprium.

Nr. 59.

Correspondenz zwischen Gr. Andreas von Sonnenberg und Gr. Haug und Christoph von Werdenberg wegen eines Gefangenen, von 1503.

Graff Haug und Graff Cristoff, als ich uff Hinacht anhaym komen, bin ich bericht worden, das ir mir min gebrött und gedingten Knecht und Libaigen man Ludwigen Müllern zu vergangen montag in meinem Dienst und Bottschafft, darinn ich in ußgeschickt gefangklich angenommen haben. Daruff beger ich an üch ir wöllend den von Stunden siner Fangknuß on all entgeltnuß ledig lauffen. Wa ir dan vermainend Zuspruch zu Im zu haben, warumb das sy, soll euch der min sölher Euer Ansprach halben vor mir recht geben und nemen. Ob aber euch das recht vor mir nit gelegen syn will, ich noch denen für minen gnädigen Hrn. Hertzog Ulrichen zu Wirtemberg mit sambt geordnetten Regement, oder wo es billig ist zu recht stellen. In Hoffnung Ir werden über söih min erpietten den mine ledig lauffen, dan wo söllis nit bescheche, wurde ich ursacht mitt miner Hrn. und Fründ Rat ze pflegen und hirinn ze handeln sovil und sirs gepurt, und seyd heruff Euer verschryben Antwurt. Dat. am Mittwochen Vigilia Ascensionis Ano 1503.

Andrea Graff zu Sonnenberg.

Den wolgevornen Haugen und Cristoffe graven zu Werdenberg und zum Heiligenberg.

Antwurtt.

Graff Andres, wir haben din schriben uns geton, din Knecht und Aigenmann Ludwiegen Müllern berierend vernomen, und geben dir zu wissen, das gemellter Ludwig Müller vor Jaren in unnsern vorst, das waidwerk mit schiessen und sunst gepruchț, deshaben er von uns gestrafft, und sich fürohin unsers vorsts mit schiessen und sunst zu müssigen, und der glich nit mer zu gebruchen gegen uns verschriben, und das nit gehalten hantt, den wöllen wir lut siner verschribung straffen, und meinen nit schuldig zu sin, In dinem schriben nach ledig zu laussen, und In vor dir, oder anndern Lütt diner Schrifft zu rechtvertigen, dann wir In zu widerwillen nit angenommen haben, wa du aber meintest, das wir jechzit ungepurlich gehandelt hetten, des wir nit hoffen und du uns vordrung oder spruch nit vertragen magst, wöllen wir darumb fürkommens nit vor sin vor unnserm gnedigen Hrn. Hertzog Ulrichen v. Wirtemberg irem mitgeordnettem Regement, oder wa billich ist. Dat. uff den hl. Uffartag Ano 1503.

Hug und Cristoff.

Dem wolgepornen Andressen Graffen zu Sonnenberg.

Nr. 60.

(Abschrift aus dem fürstl. Archive zu Donauöschingen. 1541.)

Kaiser Max I. begnadigt den Gr. Felix von Werdenberg wegen an dem Gr. Andreas zu Sonnenberg begangenen Mordes.

Wir Maximilian von gots gnaden Erwellter Römischer Kaiser zu allentzeiten merer des Reichs in Germanien zu Hungern Dalmatien Croatien rc. Kunig, Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgundi zu Brabant und Pfaltzgraf rc. Bekhennen offennlich mit disem brief und tun kund allermeniglich Als wir auf ainen spruch und enntschydt, so wir vormals mit Rat der Stenndt des heiligen Reichs auf unnserm Jüngst gehalltem Reichstag zu Colln, des Todschlags halb an weilennd Graf Enndrißen von Sonnenberg beganngen, getan haben, nachtreffennlicher Rathslagung und ermeßigung aller umbstennden des hanndels und aus

andern merckhlichen und tapfern ursachen unns darzue bewegennde fürgenomen, den Wolgebornen unsern und des Reichs lieben getrewen, Felixen Graven zu Werdemberg und zum hailigen Perg unsern Rat und fürschneider auch alle die so bey Im in solher handlung gewesen seyn, und an demselben Todtslag Rat und Tat getan oder darin verwont oder verdacht sein möchten der leibstraff ob Sy der aine oder mer verwürkht hetten zuerlassen Sy davon zu ledigen und zu Absolviren, auch in Iren vorigen stat, ob Sy durch solch handlung, ainich verletzung, wie man die nennen möcht, genomen, widerumb zu restituiren, Vnd darauf die Edlen unser und des Reichs lieben getreuen, Wilhalmen unsern Rat und Geörigen die Trucksessen Freyherrn zu Waltpurg und sunst alle die so solche handlung berüert und Interesse darInn zu haben vermainen, auf ainen bestimmten tag für unns gehaischen und geladen haben Solhes alles zugeschehen Zusehen und Zuernemen, laut unser brieff deshalben ausganngen, so Inen überantwort und verkunt sein, und aber dieselben Truckseſſen und ob bestimbt Ir mitverwandten, auf denselben tag durch Iren Anwald mit gewalt unns allein etlich schrifftn darInn Sy in obberüert unser Absolution und restitution zugehellen nit vermainen fürzubringen und sunst nichts ferrers auf solch unser Citation zuhandlen erschinen sein, und wir dann solh Ir fürpracht schrifftn unser Citation ungemeß auch unverhinderlich achten und erkennen, das wir demnach auf unser vorig ausgeganngen ladung und Citation, darzue aus beweglichen ursachen, den gemelten Graf Feiixen, auch alle die so bey Im in solher handlung gewesen sein, und an dem gemelten todtschlag verdacht, oder verwont sein möchten, der peinlichen straff auch andern penen und verwürkungen darein Sy gefallen sein möchten, gnedigtlich absolviert und entledigt und Sy widerumb in unser und des heiligen Reichs Gnad Huld Schutz und Scherm aufgenomen und Zubesitzung Irer güeter auch aller Eeren gerechtigkait Erbschafften und Freyhaiten Restituiert und in Iren vorigen standt gesetzt haben Absolviern entledigen nemen auf Restituiren, und setzen Sy auch in solhs alles von Römischer Kaiserlicher macht volkomenhait aigner bewegnus und rechter wissen in chrafft dits brieffs, und mainen setzen und wellen das dem genannten Graf Felixen auch allen andern so wie obstet bey Im in der handlung gewesen sein und an solchem Todtschlag verdacht oder verwont sein möchten, solh tat und gerechtigkaiten kainen schaden, nachtail oder verletzung geperen, Sy auch deßhalben von yemants wer der were, weder mit noch on recht, Gaistlichem oder weltlichem nit angesprochen gerechtfertigt beclagt, oder beswert, Sunder in all und yeglich Ir hab und güeter widerumb gesetzt und aller Eeren gnaden Freyhaiten und gerechtigkaiten emphengclich und wirdig sein, und an allen ortten Inner und außerhalb Gerichts darzue gelassen werden, sich des alles gerüeblichen gebrauchen und genießen sollen und mugen gleicherweis, wie Sy vor der tat macht gehabt haben, und ander so in unnser und des heiligen Reichs gnad huld Schutz und Schürm sein, das alles haben und sich des

geprauchen und genießen von Recht oder gewonhait von allermenigtlich unzerhindert, Vnd ob der gemelt Graf Feiix oder die so bey Jme in derselben hanndlung gewesen sein, an dem Todtslag verdacht, oder verwont sein möchten wie vorstet, der obberüerten tat oder verwürkhten Peen halb von yemandts mit Recht fürgenomen oder ichts deßhalben wider Sy geurtailet gehanndlt oder gesprochen wurde, So wellen wir doch aus obberüerter vnnser Kaiserlichen macht volkomenhait, das solchs alles unnd yedes in Sunder kain krafft noch Macht haben Sunder gentzlich tod und ab sein, und Graf Felixen und denen so wie obstet bey Im in solher handlung gewesen sein und an demselben Todtslag verdacht oder verwont sein kainen schaden nachthail oder verletzung bringen noch geperen soll noch mag in kain waiß Dach vorbehalten das derselb Graf Felix von Werdennberg, solhen ungeverlichen Todtslag an demselben weilennd Graf Endrißen von Sonnenberg beganngen der Seel zu hayl pueßen nnd bessern soll nach unnser Erkantnus und gepieten darauf allen und yeglichen Churfürsten, Fürsten Gaistlichen und Weltlichen Prelaten Graven Freyen herrn Rittern knechtn hauptleuten vitzthumben Vogten Pflegern verwesern Ambtleuten Schulthaißen Bürgermaistern Richtern Reten Bürgern Gemainden, unsi sunst allen andern unsern und des Reichs underthanen und getrewen in was wir den states oder wesens die sein ernstlich mit disem brieff und wellen das Sy Graf Felixen von Werdenberg und die so in derselben handlung bey Jme gewesen sein, und an dem berüerten Todtschlag verdacht oder verwont sein möchten an obberüerten unnser Kaiserlichen Absolution restitution und anndern gnaden freyhaiten vnd gerechtigkhaiten nit hinndern noch Irren Sunder Sy der gerüeblich geprauchen und genießen, und gentzlich dabey beleiben lassen und hiewieder nit tun noch das yemants Zutun gestatten als lieb einem yeden sey unnser und des Reichs swere ungnad und straff und dartzu ain Peen nemblich Fünfzigk Marckh loetigs goldes zuvermeyden die ain yeder so offt frevennliche hiewider tete Vnns halb in unnser und des Reichs Camer unnd den anndern halben dem genannten Graf Felixen, und denen so wie oblaut bey Im in der gemelten hanndlung gewesen sein, und an solhem todtslag verdacht und verwont sein möchten unableslich Zubetzalen verfallen sein soll Mit urkunt dits brieffs Besigelt mit unnserm Kaiserlichen anhanngenden Innsigl, Geben in unnser Stat Steir am Sibennden tag des Monats Marty Nach Cristi gepurt Fünffzehenhundert und im Viertzehennden, Unnserer Reiche des Romischen im Neiunnd Zwaintzigisten und des Hungerischen im Vierund Zwainzigisten Jaren.

L. S.

Ad mandat. domini Imperialis proprium.

Nr. 61.

(Copia Copiae aus dem Buche: Allerlei Schriften ꝛc. vom J. 1515.)

Erbsabtheilung zwischen den beiden Brüdern Hugo und Georg, Grafen von Montfort, Herren zu Bregenz und der östr.-steyrischen Güter, vom J. 1515, vermittelt durch die Grafen Hugo, Ulrich und Johann zu Montfort und Rothenfels ꝛc.

Wir Haug, Ulrich und Johannes, Grafen zu Montfort and Rottenwels, Herrn zu Tettnang und Argen ꝛc. Gevetteren und Brueder, Bekhenen und thuen khuendt allen den, die disen Brieff sehen, und hören lesen, als sich dann etlich Irrsäel und spenn, etzwischen den Wolgeborn Haugen und Jergen, Gebruederen Graffen zue Montfort, und Herrn zue Bregentz gehalten, betreffende, Theilung aller Ihrer Erblichen Gerechtigkheit, so von Weylandt den Wolgeborn Herrmann, Graffen zu Montfort, Herrn zu Bregentz Ihrem Herrn und Vatter sel. auf sie baid Gebrueder, Es sey an Schlößeren, Stätten, Herrschaften, Landen, Leuthen und Guettern, Lehen und nideren Gerichten, Vorstehern, Willpänneg, Gehaden, Regalien, Lehen und aigen, nichts hindan gestelt, auff sie khommen und gewachsen ist, oder was Ihnen noch bemelts Ihres Herrn und Vatters seel. Abgang, biß auff den Tag zu ihrer Bayden Handen khommen wer. Darumb der obgenannte Graff Haug zu Montfort, Herr zu Bregentz, als der eltest under Ihnen bayden ain thailung gemacht, und die seinem vorgemelten Brueder Graff Jergen zuegesandt, damit der als der Jünger, solches Theilung die Wahl nemme, darin sie aber wie obsteht miteinanderen streittig geweßt, haben wier sie auf ihr balder Wissen, als Ihr nechsten Freundt, Ihr Namens und Stammes von Montfort, solcher Theilung und worinn sie der Theilung miteinanderen gehabt, guetlichen vertragen, und den Theil gemacht: Also daß nämblichen Graff Haugen zue Montfort, Herr zu Bregentz, unserem Vetter zaethail worden Ihr Theil der Herrschafft, Schloß, Statt, Land, und Leuth Bregentz, mit Ihrem Zirkhel, Gräintzen, Leuthen und gueten Renten, Zinßen, Gülten, hohen und niederen Gerichten, Regalien, Vorsten, Wiltvannen, Ertzen, Berckhwerkhen, Rechten und Gerechtigkheiten, Gewonheiten, Ehehafften, Zollen, Gelaiten, Umbgelten, Freyheiten, Vellen, Vogteyn, Straffen, Fresseln, Gebotten, Verbotten, Zwüngen, Pännen, Lehen und Eigenschafften, nichts außgenommen, Lauth Ihrer Kayserl. Freyheit, und Lehenbrieff Ihnen darüber geben, dergestalt daß der dem Bregentz würdt, dem Wolgebornen unserem lieben Vetteren Graff Herrman von Montfort und Herr zu Bregentz, dieweil Er in Leben ist Jährlich zweyhundert Gulden rheinisch, in Crafft der Verträg, so unser Herr von St. Gallen und wier von Mondtfort, laut derselben versigelten Brieff ge-

macht haben, und darzue etlichen Außstendt, so demselben Graff Herrmann nit bezalt ist, soviell sich in Rechnung erfundten wird, ohn widerreden und schaden bezahlen. Wan aber derselb Unser Vetter Graff Herrmann, nit mehr in Leben sein, so solle der dem Bregentz zutheil würdt, auch desselben Erben und Nachkhommen, dem Andern, dem die Herrschafften, Schloß, Leuthen und Guetter zu Oesterreich, Steur, Kärndten, Inhat und zuetheil worden, Ihm und seinen Erben und Nachkhommen, Jährlich hinab antworten und geben, Anderthalb hundert Gulden Rheinisch.

So ist der ander Theil Graff Iergen von Montfort, was sie in Oestreich, Steuer, und Kärndten haben, namblich daß Schloß Beckhach, Krempts, Mansperg und Roraw, mit allen Obrigkheiten, Herlichkheiten, Gerichten, Zwingen, Bännen, Forst- und Wildtpännen, Zolle, Glaitten, Mülin, Mülstetten, Wasser, Wasserflissen, Ertzen, Bergwerkhen, und mit aller Regalien, Herligkheit, und aller Zuegehörung.

Es mag uud soll auch ein jeder und seine Erben als bald nach solcher Wahl und Thailung die Herrschafften, Stuckh, Schloß und Stätt, Leuth und Guetter, so ihm zuständig und zuetheil worden sein, ohne längern Verzug und Hinnderung einemmen von denselben Underthanen, und einwohnern gebeurlich Erbhuldigung und pflicht, nach altem löblichen Herkhommen und gewohnlichen Landtsbrauch empfahen, dieselben mit allen und Jeder zugehärigen, hohern und niederen Gerichtlichen und andern Obrigkheiten, Herrligkheiten, Siegalien, Wildpännen, Forsten, Horstrechten, Ertzen, Bergwerkhen, Rechten und Gerechtigkheiten, Gewohnheiten, Ehehafften, Zollen, Glaiten, Umbgelten, Freyheiten, Renten, Gülten, Zinßen, Diensten, Räthen Vogteyen, Straffen Fräfflen, Gebotten, Verboten, Zwingen, Bännen, Lehen und Augenschafften nichts außgenommen. Inhaben, gebrauchen, nutzen, nueßen, besetzen, Entsetzen, verleihen, und in all ander weg darmit Handlen, thuen und lassen, als mit andern Ihr aigen Stuckhen, Leuthen und Guettern, ohn daß auderen seiner Erben, und menniglichs von Ihretwegen Irrung, eintrag und Verhinderung.

Ob aber unser Vetter einer etwa geursacht, oder deß willens sein würdt. Die Herrschafften, Schloß, Stätt, Leuth oder Guetter, so Ihm in solch bruederlichen Theilung zuegestelt sein, gar oder ein theils, von sein beßeren Nutz oder Notturfft wegen, Erblich zuwerkhauffen, daß soll an den Andern geiaßen laßen, und Ihm dieselbigen zwen Monat zuvor anbieten, und wo er solchen Khauff umb ein ziemliche landtieüffige Summa, die ander darumb geben, an sich nemmen woll, Ihm selbs und kheinem Andern, daß soll Er als den ungewerlich zwen Monat nach solchem Anbieten, glaublich zuesagen, und ob sach were daß Er Ihm solches zue thuen und nit nach landtleuffigen Keuffen anschlueg, als dan soll Jeder von gemeinen Freunden ainen darzue geben, und ob sich die nit verainen wurdten, so sollen die zwen Macht

haben, ainen auß gemeinen Freunden, erkueßen, und was die all oder der mehrer theil sprechen, wie Er ihm den andern theil geben soll, dabey soll es bleiben und als den unverzogen geschehen. Ob aber derselb den Khauff abschlagen, oder nit nemen wolt, so mecht der Ander, das sein, anders wohin nach seinem Nuz, willen und gefallen verkhauffen.

Item so sollen auch alle geistliche und weltliche Lehen bey Jedem theil bleiben, und bey Jedem sein Erben und Nachkhommen verlihen werden.

Was schulden Ir Jeder für sich selbs zue seinem Nuz und notturfft gemacht hetten, die sollen auch durch denselben und seine Erben, ohne des andern Theils schaden und Entgeltnuß, bezalt werden. Ob aber Zehtschulden auff einen Theil auß Notturft der Herrschafften gemacht und verschriben, auf welchen Theil besser wer dieselben auch durch den Jennen, und von dem Theil darauff sie stehen, ohn die andern und desselben Kosten und Schaden und Nachtheil entricht, und volzogen werden, alles ungevarlich.

Von den gemeinen Brieff, Buecher, Register und Urkhundt wegen, so Ihn beede Gebruedere, oder Ihren Erben In Dienstlich zuegehörig, berueren oder nottürfftig sein möchten, die sollen mit Ihrer baiden Wissen und Willen an gebürliche Endt, gen N. oder N. zue Unser Jedes Notturfft und Gerechtigkheit in gemeine Behaltnuß hinderlegt und verwart, Also welcher under Uns derselben gar oder ains Theils je zur Zeitten nottürfftig, daß Ihme die auff zinliche Tröstung und Caution in gebürlicher Zeit widerumb an dieselben Orth zue überantwurten, gelihen werden, aber ander Brieff, Register und Urkhunden, so insonderheit uff die vertheilten Herrschafften, Schloß, Stätt Leuth oder Guetter lauten und darzu gehören, die sollen auch demselben an den die stukh darauff sie stehen, verthailt sein. verfolgt werden, und dabey bleiben.

Item und alsbald die Wahl geschicht, so alsbald die Nuzung, Rennt und Gült seinem Theil zuegehörig einemen, nuzen und nießen, nach seinem Gefallen, und was für Haußrath, Geschüzt, und zue der wehre gehört, so vormals alda geweß, ehe und unser Vetter Graff Jerg gen Bregenz in die Verwaltung khommen ist, das soll bey jedem Schloß darin es ist, bleiben.

Was gemeiner unvertheilter spruch, Anforderung, Recht und Gerechtigkheit sie beed Gebrueders zu Jemandts andern vermainen zue haben, als uns den Unfäl Zily Trannenberg und dergleichen, es sei hinoben, oder danider, oder an welchen Orthen oder Landen es ist, die sollen und mögen, auch sie beede auff gemeinen Kosten zu gleichen Gewinn und Verlurst, rechtfertigen und außtragen. Ob aber ainer nicht den Kosten darthon und verhelffen wollt, so soll und mag der ander Ihn darumb ersuchen, daß er Ihm in zwey Monath frist helff und den Kosten darlege, und welcher alsdan daß nit thete, und seimig darin were, damit dan der ander nit verhindert an

seiner Gerechtigkheit wurde, so soll der ander Macht und Gewalt haben, auff seinen Kosten deß zue rechtfertigen und suechen, und waß er also mit Recht oder Guetigkheit bezalt, soll sein und ihm bleiben, ohn des andern Widerredt und einsprechen, und soll als Jeglicher Theil mit dem seinigen thuen und lassen, ohn des andern Widerredt Irrung und Hindernuß ungevarlich.

Und wier obgenandten Haug und Jerg Gebrueder, Graffen zue Montfort, und Herrn zue Bregentz, bekhennen daß solche gütliche Handlung und Theilung, wie daß an disem Brieff geschriben steht, mit unser baider Gunst, wissen und gueten Willen geschehen ist. Gereden und versprechen daß alles unsern gräfflichen Ehren und Treuwen, getreuwlich, und wahr, und steet zue halten und darwider nimmer zue sein noch zu thuen, kheineswegs, alles getrewlich und ungevarlich. Und der Ding aller zue wahrem, vesten und offnen Urkhundt so haben wir Haug, Ulrich, und Johanes, Graffen zu Montfort und Rotenvels, als freundtlich underthedinger und Vetter Jeder sein aigen Innsigel, doch Ihm oder sein Erben ohn schaden, offentlich laßen Genkhen an disen Brieff, desglaichen haben wir Jerg und Haug, Graffen zu Montfort, und Herrn zue Bregentz, Gebrueder Jeder insonders zue gezeugnuß obgemelter unser guetlichen Verwilligung und Anemung diß Vertrags und Theilung, sein aigen Insigel für uns bald unser jeden Erben und Nachkhommen auch offenlich an disen Brieff thuen henkhen. Der zween in gleicher Laut gemacht seind, und unser Jedem ainer geben zue Rauenspurg auff Montag vor Simonis und Judä. Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt fünffzehundert, und in dem fünffzehenden Jahr.

Haug, Graff zue Montfort, Herr zue Bregentz.
Jerg, Graff zue Montfort, Herr zue Bregentz.

Nr. 62.

(Copia Copiae aus dem Kön. Württ. Staatsarchive.)

Gr. Hugo von Montfort zu Bregenz verkauft an den Erzherzog Ferdinand von Oestreich seinen Antheil an Bregenz mit Thaldorf im Jahr 1523.

Ich Haug Graff von Montfort vnd Herr zu Bregenz bekhenne für mich, all meine Erben, Erbnämen vnd nachkhommen offentlich, daß ich angesehen vnd betracht hab den gnädigen willen, so Weyland hochlöbl. gedächtnuß Erzherzog Sigmund zu

Österreich vnd nach mahlen Khayser Maximilian vnd ander Ihr vorfordern Fürsten zu Österreich vnd grafen zu Tyrol zu vns vnd vnseren forderen von Montfort getragen, vnd auch bewisen vnderzaigt haben, das vus dan vnser wohl vnd nuzlich erschaffen hat, dardurch dan vormahls halber theil der Herrschaft Bregenz mitsambt der Herrschaft vnd veste Hohenegg auch darin gehörig, khaufsweis ahn weyland gedachten Erzherzogen Sigmunden zu Österreich vnd grafen zu Tyrol gewachsen vnd khommen ist, vnd dieweil dan mir dieser Zeit auch etlich merkhlich obligenn vnd nottdürfftigkheiten zugestanden seind, dardurch ich bewegt vnd verursacht worden bin, meinen Theil der obberührten Herrschafft Bregentz zu verhuetung mehrers meines nachtheils vnd vmb besseres nutz vnd auch von nottdurfft wegen sambent oder ains Theils zu verwenden, vnd wo aber die gemelt Herrschafft Bregentz also enthaillt vnd zu anderen dan der Haus Österreichs Handen bestelt werden vnd khommen solten, daß sich dardurch zwischen den vnderthanen in baiden theilen obberührter Herrschafften wohnend, auch dem Haus Österreich vnd anderen Inhabern zu zeit Spenn vnd irrung begeben, so durch diese verkhauffung dem haus Österreich wohl verhueth werden vnd vermitten bleiben mögen, daß ich demnach aus angezeigten vnd anderen redlichen vnd genngsamben vrsachen mit wohl bedachtem sin, vnd freyen guten willen vnd gunst, auch mit zeitlichem rathe vnd rechter wissen dem durchleuchtigisten großfürsten vnd Herrn, Herrn Ferdinand Prinzen vnd Infanten zu Hispanien, Erzherzogen zu Österreich Herzogen zu Burgund, Grafen zu Tyrol rc. Gubernatorn rc. altz jezigem regierenden Herrn vnd landesfürsten des löbl. Haus Österreich vnd allen derselben ihrer fürstl. durchleuchtigkheith, Erben vnd nachkhommen meinen theil der Herrschaft Bregenz an Burg, Schloß, Statt vnd auf dem lande, an leuthen und gütern mit försten, wildtpännen, hochen vnd nideren gerichten vnd männiglich mit sambt aller vnd ieglicher herrlichkheit, obrigkheith, gewaltsambe, auch vogtrechten aigenschafften der leuth, auch geistlichen und weltlichen lehenschafft, der Edlen auch burger vnd andrer vnderthanen, so in vnd ausser balder obberührter thayl Herrschafft gesessen sein, vnd gemeiniglich mit allen anderen zu vnd eingehörungen, Ehren, nuzung, besezten vnd vnbesetzten Renden, Zinsen, gülten, Zehenden, weyseten vnd frondiensten, wie die geheißen oder genant, auch allen Weingärthen, törckhlen, auch Städle, heusern, gütern und früchten mit sambt der Vogtey thaldorff, sambt der mühlin vnd frohndiensten, fischwässern vnd heuwachs, holtz vnd veldt darzu gehörig, wie dan alles hievorgeschriben stehet, auf mein vnd all meiner Erben, Erbnämben vnd nachkhommen, in der vorgedachten vnsers gnedigsten Herrn vnd derselben Ihrer fürstl. durchleuchtigkheith Erben und nachkhommen Erzherzogen zu Österreich vnd grafen zu Tyrol handen, gewolth, nutz, gewehr besitzung vnd niessung mit ganzer lauterer vnd ewiger stether fürsicht verzeichend, wissentlich in crafft dis briefs, also daß nun fürohin ewiglich Ihr fürstliche durchleuchtigkheith, derselben Erben vnd

nachkhommen den gedachten meinen theil der Herrschaft bregentz an burg, Schloß, Statt vnd auf dem lande, an leuthen vnd gütern, mit förstten wildbännen, hochen vnd nideren gerichten, vnd gemeiniglich mit sambt aller und ieglicher herrlichkheith, obrigkheith, gewaldtsami, auch vogtrechten, aigenschafften der leuth auch geistlich vnd weltlichen lehenschafften, der Edlen auch burgern vnd anderen vnderthanen, so in vnd ausser baider obberührter theilen herrschafft gesessen seind, vnd gemeiniglich mit allen anderen zu vnd eingehörungen, Ehren, nuzung, besezten vnd vnbesezten rendten, zinsen vnd gülten, zehenten, weiseten vnd frohndiensten, wie die geheißen oder genannt, auch allen steuern, mauten, zöllen, zwingen, bennen, buesen, fühlen, geläßen, darzu mit geschüz und zeug, auch buchwälden, vnd anderen hohen vnd nideren wälden und hölzern, wasser und waßerflüßen, mühlinen fischenzen, weyern, baumbgärten, wisen äckhern weingärten, torckhlen auch Städten, heusern, gütern vnd früchten mit samt der vogtey vnd vesten thaldorff, samt der mühlin, den frondiensten, fischwässern vnd heuwachs, holtz vnd veldt darzugehörig, und allem anderen alß vorbegriffen ist, alß ihr frey, ledig vnd loß vnbekhümerts erkhauffs guth inhaben, nuzen, niessen, vnd damit ihrer fürstl. durchleuchtigkheith nuz notdurfft willen vnd gefallen nach gefahren handlen thuen vnd laßen sollen vnd mögen, ohne mein, meiner Erben, Erbnemmen vnd nachkhommen, vnd sonst aller meniglichs von vnsertwegen, irrung, hindernus vnd widersprechen vnd nachkhommen, des alles, so ich Ihrer fürstl. durchleuchtigkheith an meinem theil der Herrschafft bregenz an leuten vnd gütern, darin vnd darzu gehörig, wie dan das alles vorgemelter massen benent ist, zu khaufen gegeben hab, auch dises khauffs desto hablicher vnd sicherer seyen, so hab ich zu derselben Ihrer fürstl. durchleuchtigkheith handen iezo hiemit übergeben vnd geantwortet alle die brief, es seyen verträg, Theilbrief oder andere verschreibungen, vrkhunden, Stödel, büecher vnd schrifften, was ich der zu meinem theil von wegen der gedd. Herrschafft Bregentz behebt hab, ob aber sonst ainig ander mehr brief oder schrifften von der ietz genandten herrschafft vnd Ihrer zugehörung wegen hinnach zu khönfftigen zeiten über khurz oder lang erfunden wurden, die soll vnd will ich Ihrer fürstl. durchleuchtigkheith auch zu derselben handen auf die ober ostreich. Cammer überantworten, ob aber solches nit beschehe, vnd solich brief vnd schrifften also verhalten, vnd über khurz oder lang fürbracht wurden, sollen die cassiert und vernichtet sein, also daß die Ihrer fürstl. Durchleuchtigkheith, auch derselben Erben vnd Nachkhommen, an disem khauff vnd den Stukhen darein gehörig kheinen schaden oder nachtheil, noch mir und meinen Erben, Erbnemben vnd Nachkhommen oder iemands von vnsertwegen kheinen nuz frommen noch behelff bringen, sondern gantz todt, ab und khrafft los sein, vnd ich obgenanter graff Haug 2c. alle meine Erben, Erbnemben vnd nachkhommen sollen vnd wollen auch der vorged. Ihrer fürstl. durchlauchtigkheith auch derselben Erben vnd nachkhommen vmb disen Theil der Herrschafft Bregenz vnd aller Ihrer ein

vnd zugehörung, wie das alles vorbegriffen und benennt ist, alß für ein recht frey, ledig und vnbekhümmertes gueth rechte gewähren sein vnd Ihnen darumb für alle irrung vnd ansprach guete gewehrschafft thun an allen Stötten vnd gerichten, geistlichen vnd weltlichen, vnd gegen menniglichen, alß offt Sie deß nottürfftig seind oder werdend, alzeit in vnserem aigenen vnd ohne ihren khosten vnd schaden, vnd ob dan iemands, wer der wäre, Ihrer fürstl. durchleuchtigkheith, oder derselben Erben vnd Nachkhommen von diser Herrschafft vnd khauffs wegen ainigerley irrung oder ansprach mit recht zu fürchten, vnd wür dan Ihrer fürstl. Durchleuchtigkheith auf derselben erforderen gegen denselben nicht wurden verantworten vnd vertretten, vnd disen khauff nit vnansprüchig vnd ledig machten vnd verfertigten, inmaßen wir dan Ihrer fürstl. Durchlauchtigkheith vnd derselben Erb und Nachkhommen, alß obstehet, gegeben, So haben alß dan dieselben vnser gnedigster Herr vnd Ihrer fürstl. Durchleuchtigkheith Erben vnd nachkhommen, oder wem sie das befelchen zu thun gutrecht, vollen gewalt, mich vnd meine Erben, Erbnemben vnd nachkhommen, auch alle vnsere vnd vnserer Erben leuth vnd güter darumb anzelangen, zuverhefften, zu Pfänden vnd zu bekhummeren, an allen gerichten, geistl. vnd weltlichen, davuon vns dan auch kheinerley freyheith, herkhommen, gnad recht noch gericht, insonderheith die khayserliche recht, darinnen gesezt ist, daß die Pfandung mit erlaubnus des Richters beschehen, vnd gemeiner verzug, wo der sonderlich mangelt, nichts gelten sollen, noch sonst überall nit freyen, fristen noch beschirmen soll, immer so lang und vill, biß daß wür Ihrer fürstl. Durchleuchtigkheith vnd derselben Erben vnd nachkhommen ganz volkhommen vnd gute gewehrschafft der gedachten Herrschafft gethan, vnd disen khauff alß ganz aufgericht vnd vnansprüchig gemacht haben alß oben stehet, ohn alle einträg, irrung widerred und gefehrde. vnd deß zu vrkhund so hab ich ehe genanter graff Haug für mich, alle meine Erben, Erbnemben vnd nachkhommen mein Insigl gehengt ohn disen Brief, vnd zu noch mehrerer bevöstigung vnd erzeugnus erbetten den wohlgebohrnen Freyherrn zu hohensaz vnd vorstet meinen lieben schwager, daß er sein aigen Insigl doch Im vnd seinen Erben ohn schaaden, auch zusambt mir hieran gehengt hat. beschehen am 5. den Tag des Monath Septembris nach Christi vnsers lieben Herrn geburth fünffzehn hundert vnd im drey vnd zwainzigisten Jahr.

Haug graff zu Montfort Herr zu Bregentz.

L. S.

Nr. 63.

(Abschrift. Aus dem fürstl. fürstenb. Archiv zu Donauöschingen. 1524.)

Buße, welche Gr. Felix von Werdenberg wegen Ermordung des Gr. Andreas von Sonnenberg verrichten soll.

Hernach vermerkt, was graff Felix mit Bus und anndern umb der entlybung willen, an wylend graff Andressen begangen, thun und volfüren soll.

Item zum ersten soll Graff Felix, Graff aundressen zu riedlingen in der Statt, wie hernach volgt bussen.

Item Graff Felix soll haben ain Bischoff und ij gefurst prelaten die die iij hochämpter singend und viiij geyfflet abbt, darzu hunndert priester die darunnder meßs lesent, Item So graff Felix die bußs thun will und die bischoff prelaten und priester by ainannder hat wie oben verzaichnet, So soll am abenndt ain lange vgyli und darnach das ioehen mit dem placebo wie sich geburt gehalten werden,

Item darzu soll graff Felix ain hebel wie Im land Schwaben der Bruch ist mit j M. kertzen ordnen der Jede ain pfund wachs, dartzu iiij Bomkertzen der Jede j Zentner haben, Item vor dem höbel soll ain Baur mit aim schwartzen samatin tuch iiij eln lang und ij samatin braitin j brait überlegt, und iiij baur kertzen Jede och j Zentners schwer wie obstet gestelt werden, Wolch samatin tuch nachmals die truchsässen mit samt allen kertzen so nach der bußs überblyben zum Dienst gots in kirchen wa Jun geliebt Zugebruchen und Zubrenen verordnen und geben mögen.

Item So die vigili am aubent gesungen wird wie obstet So söllen die liechter augezunt werden und graff Felix vorm hebel und zwuschen der baur knyen und nichts nit an noch uff haben dann ain wullin grauen rock der gemacht soll sein als ains priesters rok lang biß uff die erden, Item Graff Felix soll zusampt im noch viij grafen oder fryen haben die neben Im knyen uff Jeder syten iiij dieselben söllen in schwartz clagmenteln und furtzogen kappen geclaidt sin,

Item hunnder dem hebel soll Graff Felix viiij ritter haben die och also by der vigily wie die grafen geklait knyen, allwegen ij neben ainandern, darzu xviij Edellman das och allweg dry neben ainandern hinnder den rittern knyen und och klait wie die graven und ritter,

Item am mornends Ee das die ämpter angehept werden So soll ain processs umb die kirchen durch die bischoff prelaten und priesterschafft gehalten werden wie nachlutt

Item In der proceßs sollen am ersten die Graven ritter und Edell allweg iij neben ainander gen mit brinnenden kertzen von ij pfunden, und uff sy Felix mit aim blossen schwert an seinem arm tragende.

Item Darnach soll das Creutz gen,

Item Nach dem creutz So sollen alle priester mit der proceßs mit brinnenden pfundigen kertzen Jeder sin vor rock ann haben und Jre kappen uffgesetzt, und darnach die prelaten wie sich geburt in iren ornaten gen,

Item Nach den prelaten Söllen die Truchsässen von Waldtpurg und Graff Anndris frundtschafft in der klag gen,

Item Graff Felix die Graven ritter und Edell söllen widerumb hinder dem ampt knyen wie am aubent hinder der vigily und die brinnenden kertzen neben Jnen stecken haben, biß nach dem Evangeli,

Item Nach dem evangelj soll das opffer also gehallten werden wie hernach volgt,

Item am ersten söllen die Truchsässen mit Jrer frundtschafft zu opffer gen,

Item zum anndern so soll ain Edellman mit aim blossen schwert gen und dem schwert den spitz under sich und den knopff über sich keren.

Item es söllen uff dem schwertz knopff und creutz iij liechter gesteckt werden.

Item daruff soll der Sonnenbergisch fan gen in der mittj gebrochen, Nachdemselben der Sonnenbergisch schilt ain pferdt mit schwartzem geklaidt,

Item darnach aber ain Edellmann mit aim schwert gen und daruff ain fan mit den dry lewen daruff der schilt truchsaßs und aber ain pferdt,

Item die Zwen schilt söllen allweg ainen Zwen graven oder Fryherren tragen und die roßs allweg Zwen Edel ains Zu dem opffer Ziehen,

Item Nach dem rossen söllen all Graven ritter und Edell mit Jrn prinnenden kertzen gen und opffern, und soll in ains Jeden graven kertzen zwen guldin Jn ains ritters ain guldin und in ains Edellmans j guldin gesteckt sein,

Item Nachdem soll graff Felix mit ainer brinnenden kertzen iij pfd. schwer gon, dar Jnn iiij oder v gulden stecken,

Item Nachdem ampt Soll allen armenleuten so vil der by hannden sind Jettlichem zway pfund flaisch, für ij pfd. brott und ain creutzer umb gots willen geben werden,

Darzu soll Graff Felix uff den bußstag den Truchsäßen zu hannden überantwurtlen und bezaln v M. guldin rinisch, vnd dieselben durch sy die truchsässen nachmals an ain öwige stifftung zur schär in der pfarrkirchen da graff Anndres begraben ligt, zu trost und hail siner seell nachn der truchsässen maynung gut bedunken und gefallen angelegt und verwendt werden,

Item Graff Felix soll von stund an nach der bußs Jn zwayen monaten dise nachgennden kilchfert thun, vnd von dem wallen oder raysen nit lassen, biß das die all volbracht werden,

Die ersten gen Jerusalem,

Die annder gen Rom,

Die dritte gen Sannct Jacob,

Die vierden gen Auch,

Unnder den dry ersten soll er in aigner person dero aine, und die anndern mit Edelleuthen versehen.

Nachdem och bißher der hochengerichthalb, Nachgemellter flecken und dörffer Nämlich Schär Blochingen Emendach und der Mulin zu Bytzkoffen, zwuschen weyland graff Anndressen und den von Werdemberg vil Irrung und spenn geweßt ist, darumb sy in rechtvertigung gegenainandern gewachsen, und aber als noch nit enntschaiden syen, Noch dann damit usser diser Irrung hinfür nit wyter beschwerlichs entspreng, So sollen die benannten graven von Werdenberg Ir erben und nachkomen herrn Wilhalm Truchsässen sin erben und nachkomen an den hochen gerichten berurter flecken Statt schär und den Dörffern Blochingen Emendach und der Mulin zu Bytzkoffen so wytt und verr derselben statt und dörffer Zwing und Benn gangen, ongeengt und ongeirrt, und sy die bemelten truchsäßen dieselben hohengericht geruwig Innhaben, üben und gebruchen lassen, one das sy von Werdemberg die Truchsässen in owig zytt weder mit noch on recht daran betrieben noch bekummen Es soll och die Irrung so die benannten von werdemberg gegen Herrn Wilhalm truchsassen Schwinhetzenshalb in Irm vorst haben und vermainen, das er wie er bißher gethon hat nit hetzen söll, hiemit absein, und soll und mag her wilhalm truchsäß sin erben und nachkomen In benannter der von Werdemberg vorst, ußgenommen am fulbrunnen huserhard Zymerhalden und glaßhart, on Irrung und intrag der von Werdemberg Beren und Schwin wol hetzen, Fahen und darnach straffen in aller maßs wie er dann in sinem aigen vorst pfligt zu thun, doch das sy weder heger anbinnden noch garn richten,

Item Es soll och Graff Felix und die Ihenigen so by der that gewesen, Nach der bußs ir lebenlang In der Truchsässen flecken nit komen, weder durch ryten, Zeren dann mit verwilligung der gemelten Truchsassen.

Und Nachdem Jörglin Blumegker by Graff Felixen in der that geweßt ist, und die enntlybung an weilund graff Anndres saliger helffen begen, darumb nach dem landsbruch und recht sein gut verfallen ist, ußs krafft desselbigen gedachts graff Anndres säliger verlaßner lediger Sun Aßums sonnenberger ainen hoff und gut zu öllkoffen gelegen, der desselben Jerglin Blumnegkers geweßt ist, angefallen und Ingenomen hat 2c. Soll gedachter Aßums by demselben hoff und gut als seinem aigen beiyben, und darumb von niemands angefochten noch bekumert werden, In kain weg.

Nr. 16.

(Abschrift aus Hrn. Kanzleiraths Bodent zu Wolfsegg Mittheilung an den Verein für Vaterlandskunde über die Grafen von Montfort. 1725.)

Johann Franz, Bischof von Konstanz, bestätigt in seinem und seiner Mitconservatoren Namen einen Entwurf der Grafen Anton und Ernest (Vater und Sohn) zu Montfort in Tettnang über die Verwaltung der Montfortischen Herrschaften und die Abbezahlung der auf denselben haftenden Schulden.

Von Gottes Gnaden. Wir Johann Franz, Bischof zu Konstanz, des h. R. Reichs Fürst, Herr der Reichenau und Oehningen, auch Coadjutor des Bisthums Augsburg ꝛc.

Geben mit dißem Brieff zu vernehmen, demnach beyde Herrn Grafen Anton und Ernest zu Montfort, Vater und Sohn, respee Excell. bey des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg, Mößkirch ꝛc. und des Hrn. Grafen Albrecht zu Oettingen, Wallerstein-Spielberg ꝛc. des Löblich Reichsgräfl. Collegii Directores, uns Uns, als dieses gräflichen Hauses verordnete, und von der Röm. Kayserl. Maj. bestetigten Conservatoren mehrmahlen verstöhlig gemacht, wir auch auf vorhin eingezogene Erkundigung sowohl aus der vorgelegten schulden-Beschreibung und produzirten Rechnungen in der That erfunden, daß dieses gräfl. Haus, theils seit den schwedischen Kriegszeiten, theils auch dem vom weyl. Grafen Huggen v. Montfort errichteten Majorat und fideicommissarischen Disposition von einer Zeit zur andern, in im sehr eine sehr große schulden-Last eingeronnen, so daß man auf Ermelt Beeder Hrn. Grafen selbst gemachte instanz von Conservatori wegen, der sach Rath zu schaffen, und den Nachtruklichen Bedacht dahin zu nehmen, sich nicht lenger mehr entübrigen können, noch sollen, wir zu Auffrechthaltung dieses gräffl. Hauswesens etwas Engeres Eingezogen, die Herrschaftl. Gefell auffs allergenauiste menagirt, verbeßert, und auß dem erspa-renden Uiberschuß denen Creditoribus Satisfaction verschafft und Solchem nach nicht nur das Ansehen dieses uralten gräffl. Hauses conservirt, als zumahlen auch der schulden-Last nach und nach getilgt werden möge.

Und Wüer nun zu solchem Ende dieße Besorgnuß dem ehmals bey dießem gräffl. Hauß in Diensten gestanden bisherigen gräfl. Zeyl. wurzachischen Oberamtmann Joh. Baptist Früzen, Edlen von Cauenstein umb so vihl mehrers auffzutragen vor guth und ersprießlich ermeßen, alß er die Fähigkeit das Werkh zue glücklichem End außzuführen allerdings besizet, mithin auff unser Verahnlaßung geschehen, daß zwischen obersagten Herrn Grafen zu Montfort, und ihme Früzen zue Befolgung dieser heyl. Absicht, und obhochgeb. Seiner Lbd. des Herrn Graffen zu Oettingen

sowohl dann uns als Mit-Conservatorn obermelt gräffl. Montfort. Majorats zur Confirmation, Ratification vorgelegt worden ist, wie folgt:

Zwischen alß der Hochgebohrnen Herrn Herrn Anton und Ernst, Vaters und Sohns Beeder des H. R. Reichs Grafen zu Montfort, Herrn von Bregenz, zue Tettnang und Argen, der Röm. Kays. Mayj. respee geheimbden Reichsräthen und Cammerern Hochgräffl. Exzell. dem jeztmahligen Zuestand dero Besizenden Herrschafften und Guether, auch den darauf haftenden sehr großen Passivschulden Last, und wie etwa demselben möglichste Dingen abzuhelffen, zu reifflichem Bedacht gezogen, und zu Erhebung dieses sehr wichtigen Geschäffts den Herrn Bischoff zue Konstanz, und Herrn Fürsten zue Fürstenberg=Mößkirch Hochfürstl. Gnaden, und Hochfürstl. Durchl. wie auch des Herrn Grafen zu Oettingen=Spielberg hochgräfl. Excell. als erbeten und verordnete Conservatoren des von weil. Herrn Grafen Huggens zu Montfort hochgräfl. Excell. christseligsten angedenkhens auffgerichteten Majorats umb dero allseitig hocherleichten Rath und Kräftige Assistenz gehorsamblich Erbethen und belangendt, daß solchem nach höchst= und hochgedacht dieselben sich des Werkhs zue besonderer Consolation Anfangs hochernannter beeder Herrn Grafen Hochgräfl. Excell. guthwillig underzogen durch Eine ahngeordnete Commissio den Statum der herrschäftl. Einkunffte und Ausgaben genauer untersuchen laßen, und nach beschechener unterthänigsten Relation mehr hochgedachte beede Herrn Grafen zu Montfort Hochgräfl. Exell. dahin disponirt, daß dieselbe mit demjenigen Quanto, wie es der Zustandt jeztmahliger Intraden und vieler Passivorum leyden, und Hochgeb. Conservatorum zu dero Unterhalt Jeden insbesondere auswerffen würdet, sich zu betragen erklärth, welche Erkhlärung darinn bestehet, daß Ir Excell. der regierende Herr pro Deputato Jährlichen an Gäldt 4000 fl. —. die herrschaftlich Argische Küchengefälle neben den bayden Thumbswalter und Minzhösen — Ihro Excell. Herrn Graf Ernest aber an Geld 5000 fl. —. die Tettnang. und Schönburg. Kuchellgefälle, so wie auch die Hoffschantz und Benndtgarthen, und daß die Anticipation an Gelt quartaliter beschehen, prätendiren Herr Oberamtmann Früz auch dargegen, wann es Einem hohen Conservatoria alßo gnedig gefällig ist, nichts einzuwenden hat.

Sintemahl aber das Haubtwerkh dahin angekhommen, daß die Oeconamie in einen beßern Standt, als bisher gesezet, die Einkünfte auf allerhandt zuläßige und Gottgefällige Arth vermehret, die Ausgaben aber, so vihl möglich restringirt werden sollen, wozu ein solches Subjectum, so die völlige Oeconomie über sich zu nehmen, und alles obige zu bewirkhen tüchtig währe außzuefinden nöthig zu seyn Erachtet worden, und nun ein hohes Conservatorium sowohlen, als beede meine Hochgräffl. Excell. zu Montfort daß Absehen auff dero vor Jahren gewesten Oberambtmann und Admodiatoren der Herrschaft Tettnang, auch jeztmahligen Zeyl. Wurzachischen Oberamtmann Hr. Joh. Bapt. Früzen, Edlen von Cauenstein wegen seiner haben der

vollkhommener wissenschafft der Herrschafftl. Gefällen und Angelegenheiten, auch hie bevor geführte gute Oeconomie genommen, und nachdeme derselbe aus unterthanigsten Respekt, Devotion, und Liebe gegen dem hohem Conservatorio, und dem Hochgräffl. Hauß Montfori sich hiezu einverstanden, alß haben offt hochernannter beeder Herrn Graffen von Montfort Hochgräffl. Excell. mit Ihme Hrn. Früzen auff aufgestellte aller= und gnedigste ratification der Röm. Kayſ. Mayj. und eines hohen Conservatorii folgende Abredte und Bedingnuß gepflogen, und zwar

1) Weilen bey beeder Herrschaften Tettnang und Argen die mehriste Einkünfften in Wein und Früchten bestehendt, dermahlen aber keine alten vorhanden, und die Neue biß selbige ihr rechtes Alter und Preyß erlanget, ohne merkhlich großen schaden. nicht versilbert werden könnten, dahingegen die Deputata, Besoldungen und Verzinßung der privilegirten Schulden alljährlichen entrichtet werden mießen, Alß solle Ihme Hr. Früzen erlaubt seyn 50/m f. und zwar das erstere Jahr in circa 20000 f. und das nechst darauf folgende 30000 f. verzinßli aufzunehmen, welche ein solches Conservatorium auf die montfortische Herrschaften und Gueter zu verunterpfanden und versickern zu laßen gehorsambst zu erbeten were,

2) Uiber deren Verwendung sowohlen, alß die Herrschafftl. Einkünffte, und Außgaben von allen Guethern derselben durch den von Ihme zu bestellenden Rentmeister ordentliche Rechnung zu führen, und erst hochgedachten Conservatorio alljährl. zu behöriger Revission und Adjustirung einreichen, auch da es unter dem Jahre erfordert wird, die Rapularia vorlegen zu laßen hette, welche auch beede Herrn Grafen zu Montfort Hochgräffl. Excell. im Beywesen sein Hr. Früzens, jedoch mit Ausschluß der übrigen Beambten, wenn es die Noth erfördert, erhibirt werden sollen, allermaßen übrigens in des höchsten Conservatory Handt, oder deren so selbiges hierzu verordnen würdet, Er Hr. Früz in hocher Anwesenheit Hochgraffl. gnediger Herrschaften nach Maaßgaab des Majorats aydtlichen Pflicht, Ihro gnedigen Herrschaften auch selbst daß Handtgelübd darauff ablegen will. Sonsten aber selbiger sowohl seiner Aufnahmb, alß Dimission halber, auch übrigens seine Dependenz von Hochged. Conservatorio alleinig zu haben verlangt, doch des Hochgräffl. Haußes Nutzen, nach Ausweis des errichteten Majorats, und seinem besten Vermögen, zue befördern den schadten zu wenden, und die Ihme zu verwalten ahnzuvertrauenden Hochgräfl. Montfort. Jura Regalia, und das Justizwesen, getreulich zu beobachten, und zu administriren verbunden seyn solle;

3) Selbiger wochentlich, oder so oft es die Noth erfordert, in der Canzley Oeconomie=Rath zu halten, und die etwann Einführende Handlschafften, in conspectu Hochgräfl. gnediger Herrschafft, welche sothanen Rath nach gnedigem Belieben auch selbst beywohnen mögen, einzuführen arbietig ist, und sollen

4) die beständigen Gefäll, als Straffen, Erbschätzen, Manumissions et similia von gnediger Herrschafft selbsten in der Canzley sitzend, wohl überlegt, und nach proportion des Vermögens mit Einstimmung des Hrn. Früzens, in Abwesenheit der gnedigen Herrschafft aber von ihm selbsten dictirt, und nachdeme solches in das Protokoll gekommen, nichts mehr moderirt werden.

5) Die 111000 f. consentirte, und dann die vor den auffgerichteten Majorat contrahirte Capitalien a 55,544 f. 39 kr. wären von Ihme Hrn. Früzen jährlich mit 8250 f. richtig zu verzinßen, ratione der übrigen Creditorum aber ein hoches Conservatorium gehorsambl. zu erbiten, daß selbiges sie zur Geduldt, biß die schulden nach und nach entrichtet werden mögen, zu verweisen, auch ahn beede höchste Reichs Tribunalien, und das Hoff- und Landgericht in Schwaben, damit auff deren Clag kein Proceß erkennt werden möchten, zue schreiben gnedigst beliben wollte, da Imitelst Hr. Früz Jedannoch Ihem und sonderheitlich denen Bedürftigern gleichwohlen früstenweis sovihl möglich nach und nach, jedoch ohne Intereße abzutragen beflißen seyn würdtet.

6) Damit aber sowohlen dem Hochgrafl. Hauß Montfort ahn dero eigenen vihlen Rebgerthen, Rebengewächs und Veldtguethern, alß denen Unterthanen der durch die Vihle des Gewildts verursachte Schaden caßieren, und die Herrschafftl. Gefäll desto richtiger erhoben werden mögen, solle das Roth- und Schwarz-Willpret zue waidmännischer Zeit dergestalt gefangen, und gebürstet, auch denen Unterthanen der Forst, mit Vorbehalt des Jagens für gnedige Herrschafft, wo möglich admodiert werden (weillen ja ohnedem zue Bezahlung der vihlen schulden keine genugsambe Mittel vorhanden) damit die fernere Verderbung der Feldfrüchten dadurch verhiethet werden möge.

7) Auch ist Ihme Hr. Früz in oeconomicis die völlige Disposition und Jurisdiction, in so weith er deren zue Bezieh- und Eintreibung der Gefällen bedürfftig, gänzlichen und dergestalten überlaßen, daß selbiger ohne Hinderung die sowohl zu der Herr- als Landwirthschäftl. Oeconomie gehörige Beambte, worunter auch der Rentmeister begriffen, Ammanner, Einzieher u. dergl. anzunehmen und zue dimittiren befuegt, auch von Hochgräfl. Gnediger Herrschafft etwann sonst auffstellende Hr. Beambte aber alle ihme Hr. Früzen subordinirt seyn sollen, wider welche auff ungebührlichen Verhalt anforderist bey Hochgräfl. gnediger Herrschafft, und wo es keinen Verfang haben solte, bey hochem Conservatorio zu klagen, und deren Dimission außzuebringen sich Hr. Früz vorbehaltet.

Ob zwar die Unterthanen von Ihme Hr. Früzen bey seiner Vorstellung in das Handtgelübd genommen werden mögen, daß sie inskünfftig die schuldige Gefäll Nirgends hin, alß in sein, oder in des bestellenden Rentmeisters Handt lüffern sollen, wirdtet Jedennoch derselbe beflyßen seyn, nicht allein, sie Unterthanen im schuldigstem

Respekt, Gehorsamb und Liebe gegen der Hochgebornen gnedigen Herrschafft zue erhalten, sondern auch selbsten, wie er zur Zeit der ingehabten Admodiation und bißher gethann, ein gleiches zu obserwiren wißen.

9) Alle Höffe, Guether, Heußer, Iura und schädliche Contract, die ohne Consens des hochen Conservatorii quocunque modo alienirt und gemacht worden, solle Hr. Früz reklamiren, und zue Nuzen der Herrschafft appliziren mögen und wellen.

Zur Bezahlung der Taglöhner, Handtwerksleuthen und Ehehalten nummus praesens erfordert wirdt, worzue der geringere Wein, so auf der Art nicht verkäufflich, durch Auszäpfung sehr nutzlich applicirt werden kann, alß mehre ermelte Auszäpfung dem Rentambt allein zu überlaßen, und Niemandt andern weder in der Untern noch obern beeden Herrschafften, auch denen Unterthanen selbst ohne sein des Hrn. Früzen wißen und Consens nicht zue erlauben.

11) Die Frohnen alß im Rentgefäll sollen auch dem Rentambt nicht entzogen, und künfftig das schädliche Bauen (außer der höchsten Nothdurfft) gänzlich eingestellt werden.

12) Wann Hr. Früz durch den Seegen Gottes (welchen desto richtiger zue erhalten er die Rükhständige vihle Besoldungen, Taglöhne und Activa der Unterthanen vor andern so vihl immer möglich zue Entrichten häte (Ein Nahmhafftes an denen vorhandenen Schulden abbezahlt, und die Herrschafft in beßern Stand gesezt haben, und Hochgräffl. gnedige Herrschafft aber seine hilff solchem nach nicht mehr zu haben, und das Oeconomicum wiederumb an sich zue ziehen vermeynte, damit Er Hr. Früz in Ansehung selbiger solche Dienst verlaßt, da er ad dies vitae wohl versorgt were, nicht zwischen zwey Stühlen nidergesezt werde, soll von Hochgräfl. gnediger Herrschafft, und einem hochen Conservatorio derselbe bei seiner jezt außwerffenden Besoldung manutonirt werden.

13) Die Wein, so Hr. Früz an seinen schulden annehmen muß, werden bedingt, in und außer der Herrschafft versilbern zu dürffen, sonsten begehrt er keine trafic darmit, wie auch keine andere haubtsächliche Handelschafft für sich zu treiben.

14) Von sein Hr. Früzen alliglichem Vermögen solle über kurz oder lang bey seiner Abkunfft oder nach seinem Todt von seinen Erben in casum migrationis Einer Abzug oder andere Auflage nicht gefordert, sondern alles Abzug- Steuer- und zollfrey paßiert, wie auch

15) seine Mobilia bei seinem Auffzug in gnediger Herrschafft und der Landschafft-Cösten gebräuchiger Maßen abgeholt werden.

16) Solle für seine leistende, getreue und nuzliche Dienste ihme Hr. Früzen, nebst Beylegung des Charakters eines Landvogts Jährlichen an Geld 1000 f. sambt dem völligen Canzley-Tax, Bezahlung aller Victualien an Wein, Frucht, und an-

dern accidenzien, welche er zuvor, alß daselbst gewester Oberambtmann, und seiner Nachfahrer bißher genoßen, neben dem Dotorsgarthen zue einer Besoldung gereicht, der sogenannte Neubau aber sambt dem daran gelegenen kleinem Gärthel Ihme privative zue seiner Wohnung aptirt und gelaßen werden. Da hingegen Er einen oder mehrere Scribenten, wie es nöthig, Roß, Wagen und Knöcht ohne fernern Entgelt des Rentambts in seinen costen zu erhalten schuldig ist. Auch würdet Ihme

17) der zehnte Theil von dem Profit der einführenden trafic und Handelschafften für sich zu behalten concedirt. Alles getreulich und ohne Gefehrde.

Constanz den 26. July 1725.

Inhalts-Verzeichniß.

II. Abtheilung.

Geschichte der Grafen von Werdenberg.

Seite

§. 1. Graf Hugo II. von Werdenberg, Sohn des Hugo I., Grafen v. Montfort und Werdenberg, des erstern Söhne, Hugo III. und Hartmann I. (1230–1289) . . . 212–218

§. 2. Die obigen Brüder Hugo und Hartmann, die Stifter der Grafen von Werdenberg zu Werdenberg und von Werdenberg zu Sargans (1259–1280) . . . 218–226

§. 3. Hugo VI., Heinrich I. und Albrecht I., Brüder, Söhne des Gr. Hugo III. von Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg (1280–1330) . 226–233

§. 4. Graf Albrecht II. von Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg (1330–1364) . . . 233–240

§. 5. Die Grafen von Werdenberg zu Werdenberg und Heiligenberg, Söhne des Gr. Albrecht II., Hugo VIII., Albrecht III. Heinrich VII. und Albrecht IV. (1364–1418) . . . 240–251

§. 6. Fortsetzung. Die Söhne des Gr. Heinrichs von Werdenberg zu Rheinegg und Heiligenberg, Rudolf V., Hugo X. und Heinrich IX. (1392–1428) . . . 251–273

§. 7. Die Grafen von Werdenberg-Sargans. Die Söhne des Gr. Hartmann, Stifters dieser Linie, Rudolf I., Hugo V. und Hartmann II. (1270–1328) . . . 273–279

§. 8. Fortsetzung. Die beiden Söhne des Grafen Hugo V., Rudolf III. und Hartmann III. (1328–1362) . . . 279–286

§. 9. u. 10. Fortsetzung. Die Söhne des Gr. Hartmann III. von Werdenberg-Vaduz, die Grafen Hartmann IV., Rudolf IV. und Heinrich VIII. (1355–1416) . . . 286–306

§. 10. Fortsetzung. Rudolf IV. und Heinrich VIII., Brüder des Gr. Hartmann, Bischofs zu Chur (1355–1397) . . . 306–313

§. 11., 12 u. 13. Die Grafen von Werdenberg zu Sargans, die Nachkommen des Gr. Rudolf III. von Werdenberg, dem Sohne des Gr. Hartmann

§. 11. Gr. Johann von Werdenberg-Sargans, Rudolfs Sohn (1362–1400) 313–318

§. 12. Fortsetzung. Die vier Söhne des Gr. Hans v. Werdenberg-Sargans, nämlich: Rudolf VI., Hugo IX., Hans II. der jüngere und Heinrich XI. (1400–1450) . . . 318–337

Seite

§. 13. Fortsetzung. Wilhelm und Georg II., die beiden Söhne des Gr. Heinrich von Werdenberg-Sargans (1450—1501) . . . . . 337—356

§. 14. Die Grafen von Werdenberg zu Albek und Langenau. Stifter dieser Linie Gr. Rudolf I. von Werdenberg-Sargans (s. §. 7) (1280—1321), dessen Söhne, Heinrich II., Rudolf II. und Hugo IV. (1421—1334), dessen Enkel und Nachkommen, Heinrich IV., Heinrich V. und Konrad (1334—1401) . . . . 356—381

§. 15—20. Die Grafen von Werdenberg zu Trochtelfingen, später zu Sigmaringen und Heiligenberg (1349—1534) 381

§. 15. Gr. Eberhard, des Gr. Heinrich von Werdenberg Sohn, und dessen Kinder, Heinrich VI. und Eberhard II., des letztern Söhne, Eberhard III., Heinrich X. und Ulrich I. (1349—1416) . . . . . . 381—389

§. 16. Fortsetzung. Gr. Hans III. von Werdenberg zu Sigmaringen und Heiligenberg, Sohn Eberhards II. und Bruder obiger drei Grafen (1416—1465) . . . . 389—417

§. 17. Fortsetzung. Die drei geistlichen Söhne des obigen Gr. Hans III., die Grafen Heinrich XII., Johann IV. und Rudolf VII. von Werdenberg (1465—1505) . . . . 417—423

§. 18. Fortsetzung. Die drei weltlichen Söhne des Gr. Hans, die Grafen Georg I., Ulrich II. und Hugo XI. von Werdenberg, Hrn. zu Sigmaringen, Heiligenberg und Trochtelfingen (1465—1503) . . . 423—430

§. 19. Fortsetzung. Gr. Hugo XI. von Werdenberg, Sohn des Gr. Hans (1465—1508) . . . . 430—449

§. 20. Die drei Söhne des Gr. Georg v. Werdenberg, nämlich die Grafen Johann V., Christoph und Felix (1500—1534) . . . . . 449—470

Als Anhang die genealogischen Tabellen der Grafen von Werdenberg nach den verschiedenen Linien: a) die Grafen vor Werdenberg zu Werdenberg, Bludenz, Heiligenberg und Rheinegg; b) die Grafen von Werdenberg zu Sargans und Vaduz; c) Die Grafen von Werdenberg zu Langenau und Albek; d) die Grafen von Werdenberg zu Trochtelfingen und Schmalnegg, später zu Sigmaringen und Heiligenberg.

Anhang.

a) Ein Verzeichniß ungedruckter Urkunden, die Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg berührend, von Nr. 1—409, und zwar:

Nr. 1—15 aus dem 12. u. 13. Jahrhundert . . . . 473—475

Nr. 16—145 aus dem 14. Jahrh. . . . . 475—491

Nr. 146—322 aus dem 15. Jahrh. . . . . 491—519

Nr. 323—368 spätere Urkunden von 1601 an . . . . . . 519—526

Nr. 369—410 Nachtrag weiterer Urkunden von 1275—1779 . . . 526—534

b) Mehrere Urkunden nach ihrem ganzen Inhalte.



